4° J. Publ. g. 224 (2,1 Bd

D. II.

22. a.

<36634559950014

<36634559950014

Bayer. Staatsbibliothek

S

E

SCHWABEN

Donaw.

Odenwald

Gebürg.

Röhn-Werra

Steigerwald

Altmühl

Baunach

FRANCKEN

Kocher.

Reichsgräw.

RHEIN

Ober-Rhein

Mittel-Rhein u. Wetterau

Nider-Rhein

STROHM

CODEX DIPLOMA

Cum Cor

Reichs- Ritt

Wie dessen

In dessen zweytem

I. Die zu denen Reciprocirlichen Deductionen Th

ut puncto Collectationis, Immedietatis, Retractûs, Concurrentiæ C
questrium, Subsidiorum Charitativorum, Quartirii Cæsarei, Proportionis, Qu
stentiæ Fiscalis, Fori Feudalis, Feudorum Datorum vel Oblatorum, Processûs
fionis Cæsareæ ad Transigendum, Prætensi olim Landsassiatûs Vasallorum in
gii Exemptionis à judiciis Provincialibus pro Se & Ministris ac Vasallis, Lib
ctigalibus & aliis oneribus, Offic

II. Documenta varia, ut Recessus, Uniones, Grava

pta, Dehortatoria, Inhibitoria, Avocatoria, Salvæ Guardiæ, Resolut
Exemptionem & Præscriptionem, pcto Successionis & Aperturæ Feudalis, Inve
nis s. vindicationis Bonorum secularisatorum, Protectorii Cæsarei ad favore
Alsatiæ & Cives Argentinenses, Pacis Pragensis, Juris Patronatûs, Scholæ Equestris, Collectat
Executorialium Cæsaris in causâ Collectationis Equestris, Juris Statûs Imp., nimis ex
tuum Commissionis, Insignium adoptatorum Familiæ Nobilis, Aquilæ

III. Diplomata, Rescripta, Concluſa & alia Docu

tionis Privilegiorum Equestrium, cum Extensione puncto Juris Re
rum Recursûs ad Curias Feudales contra Nobiles, Dominos suos, Prædicati D
Equestris, prætensi Landsassiatûs, Collectationis ex feudo consolidato, Arresti, Spolii, P
Cæsareæ, Protractæ Justitiæ, Excessus in productis, Dotis, Vidualitii, Dese
tenæ, s. Jurisdictionis Criminalis ad C

IV. Diplomata, Documenta, Concluſa Cæsarea, Sententiæ, ut punct

tionis, Successionis Allodialis, Fidei-Commissariæ, Feudalis, Manutenentiæ P
gii, Oblationis, Feudalis, Modi processûs conventionalis, Criminalis, Renovatorum Statutorum
actionum, Remediorum Provisionalium & respect. perpetuatorum quoad Marchionatum Burg
nis Denarii, Alienationum Equestrium, Remedii provisionalis in processu Collectationis, oppigne
Judicis Provincialis Cæsarei & Assessorum, Tituli Nobilis, Wohlgebohrn / DOMINI, Societatis
Faidarum, Matrimoniorum reciprocorum, Jurisdictionum diversarum concurrentium in Fran
cati Cæsarei, Convocationis Vasallorum pe

Ca

JOH. STEPHANO BURGER

Ad Usum Comodiorem Publicum & Privatum zusamen gedruckt/ u

TICUS EQUESTRIS.

inuatione,
der
r = ARCHIV

Fortsetzung.
Band sich befinden:

esauri Equestris gehörige Documenta, und Beylagen/

ircularis vel Equestris, Sécuritatis Publicæ, Servitiorum-Feudalium- E-
nti Matricularis Ordinis Equestris in Sueviâ, Fori Cæsarei in Criminalibus, Assi-
ũmarii & Summariissimi, Possessionis Momentaneæ, Fori Austregarum, Commis-
rovinciis Imp Immediatis, Investiturarum, & Reversalium Feudalium, Privile-
rtatis Bonorum Nobilium tàm feudalium, quam Allodialium à Collectis, Ve-
alium *Ducatus W. Hereditariorum.*

mina Equestria publica, & judicialia, Cæsarea Rescri-

ones, Requisitoriales &c *als:* puncto Collectationis contra prætensam
ituræ Simultaneæ Tyrolensis, Successionis in Fideicommissis Familiæ, Reluitio-
deß *Keßler Handwercks* erga Nobiles investitos, Jurisdictionalium inter Nobiles
nis ad Privatum usum attentatæ, Alienationis Bonorum Equestrium in Potentiorem vel Clerum,
nsæ Jurisdictionis Feudalis, Divisionis Hereditariæ, Debiti, Operarum Rusticorum, Sump-
Cæsareæ, cum Excitatoriis Cæsareis contra Proscriptos Cæsaris & Imperii.

menta, puncto Novissimæ Confirmationis & Intima-

ctûs, *item puncto* Curatorii & Prodigalitatis Membrorum, Subdito-
irectorii Equestris, Peræquationis Matriculæ Equestris, Reversalium, Ablegationis
gnorationis, Appellationis, Revisionis. Compromissi, Judicii Rothvvylensis, Commissionis
tionis conjugalis, Alienationis Feudi, Investituræ, item contra Extensionem Cen-
tra & Personas Nobilium Immediatorum.

Concursûs Creditorum, Unionis, Fori Cæsarei, Austregalis, Alimenta-

tesionis Revocationis alienatorum, Protectorii, Exemptionis, Ehehafften/Homa-
Equestrium, Onerum Bellicorum, Securitatis publicæ, Magni Fœderis Suevici Interpositionum, Trans-
oriæ, item pcto Landvogtejæ & Judicii Provincialis Sueviæ, Tractatuum Cæsareorum pcto Commu-
rationum Bonorum erga Servitia Militaria, Foresti, Banni Ferini, Liberæ Venationis, Ministerialium,
S. GEORGII, Ministerii, juris Civici Pactitii, Libertatis originariæ ab oneribus pecuniariis, Unionum,
gonia, Juris Statûs Imp. comitialis, Fori Austregarum- Cæsarei- Non-Feudalis in Civilibus, Prædi-
Nobilem immediatum, qua Dominum Directum,

grante

MEISTERO, Consiliar, Cæsar. & Ulm.

nd mit einer Specification der Documenten und deß Innhalts Register versehen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

SPECIFICATION
CODICIS DIPLOMATICI EQUESTRIS
CONTINUATI
Und zwar PARTIS IV.

1. Der Documenten und Beylagen zu denen reciprocierlichen Deductionen Thesauri Juris Equestris gehörig, von p. 1. biß 648.

Als

A der Ritterschafftl. Beylagen Deductionis Equestris pcto Collectationis, die Herrschafft Ileraichheim und Hohen-Rechberg betreffend contra die Graven von Styrum und von Hohen-Rechberg,

Von pag. 1. biß 80.

N. 1. Kayserl. *Rescripta* wieder ungehorsame Ritterschafftl. Unterthanen pcto. collectationis de 1567. p. 7.

N. 2. idem de 1567. p. 10.

N. 3. *Schema Genealogicum* der Ritterlichen und Grävl. Inhaber von Rechberg auff Hohen-Rechberg der beeden Ritter-Vierteln an der Donau und am Kocher mit der Collectation &c. afficierten Herrschafften und Ritter-Güter Ileraicheim und Hohen Rechberg sambt Zugehör. p. 11.

N. 4. Ein gleiches in specie wegen der Herrschafft Hohen Rechberg pag. 12.

N. 5. Hansen von Rechberg zu Aichheim ꝛc. eines Reichs-Ritterschafftl. Donawischen Außschussen und respective Kocherl. Mitglieds Excusation-Schreiben wegen nicht Erscheinung zu dem Kocherl. Ritter-

Convent an das Ritterviertel-Kocher in Schwaben/ de 1556. p. 13.

N. 6. **Kocher. Ritter-Viertels Verzaichnuß** wegen der Ritterschafftlichen Innhaber von Rechberg der Herrschafft zu **Hohenrechberg** de 1560. p. 14.

N. 7. **Ulrichs von Rechberg zu Hohen-Rechberg** Gewalt zu dem gemeinen Ritter-Convent in Eßlingen / cum annexo notabili sich von der Ritterschafftl. Bewilligung an Jh. Kayserl. Majest. nicht abzusöndern de 1566. p. 15.

N. 8. Erstbemelten **Ulrichs von Rechberg zu Hohenrechberg** Excusation deß Außbleibens zu dem ausgeschriebenen Kocher. Ritter-Convent zu Gmünd / cum annexo seine **Schatzungen** und **Anlag** gebührend erlegt zu haben / an die Ritterschafft am Kocher de 1569. p. 16.

N. 9. Excusation-Schreiben **Ulrichs** von Rechberg zu **Hohen-Rechberg** und **Heuchlingen**/ vorgemelten Ulrichs seines patrui successoris **zu Hohen Rechberg** wegē unterlassender Besuchung deß Kocher. Ritter-Convents zu Eßlingen / cum oblatione denen Ritterschafftl. Conclusis **mit** *Contribution*, **auch anderem** Folge zu thun / und keines Wegs sich abzusöndern de 1577. pag. 77.

N. 10. Desselben Erklärung an Kocher / daß **Er sich und seine Unterthanen** dem Ritterschafftlichen Außschreiben gemäß **gebührend belegt** / und zu Bezeugung / daß Er im wenigsten nicht sich von gemeiner Ritterschafft abzusöndern begehre / besagt **seine- und seiner Unterthanen Anlag** durch seinen Diener eingesandt haben wolle de 1578. p. 18.

N. 11. Desselben Erklärung wegen **sein- und seiner Unterthanen** bey letzterer *Contribution* erstatteter **Steur-***Restanten*/ cum repetitâ oblatione, mit gemeiner Ritterschafft zu halten / und sich von selbiger nicht abzusöndern: de 1579. p. 19.

N. 12. **Conrads** von Rechberg **zu Hohen-Rechberg**/ bemelten Ulrichs Successoris im Fideicommiss zu **Hohenrechberg** Antwort und Erklärung an **Kocher**/ mit Einsendung der außgeschriebenen *Contribution*, so dann der **Verzaichnuß** seiner dem Kocher-Viertel **einverleibt und zugehöriger Ritter-Güter** zu Ergäntz- und Erneuerung der **Kocher. Ritter-***Matricul* de 1592. p. 20.

N. 13. Desselben *Matricul*-**Verzaichnuß** seiner dem **Kocher-Viertel** *incorporierter* frey-Adelicher Güter und darunter in specie der Herrschafft **Hohen-Rechberg** mit Zugehör de 1592. p. 21.

N. 14. **Caspar Bernhards** von Rechberg **zu Aicheim**/ Successoris in fideicomisso zu **Hohenrechberg** Excusation an **Kocher** wegen nicht Erscheinung zum Kocher. Ritter-Convent nach Eßlingen/ cum promissione sich von denen Rittterlichen Conclusis **nicht abzusöndern**/ sondern

sondern alles dabey zuthun / was zu Erhaltung deß gemeinen Ritterl. Adelichen Weesens immer vorständig seyn mag / de 1599. p. 22.

N. 15. Desselben Excusation an **Kocher** wegen nicht besuchenden Kocher. Ritter-Convents / mit angehängter Vollmacht und eingesandter *Contribution* **dessen Unterthanen von Hohenrechberg** pro Anno 1601. sub petitâ remissione der restierenden *Contribution* de 1600. aus angeführten Motiven dd. 1602. pag. 24.

N. 16. Dessen weitere Entschuldigung wegen nicht Erscheinens / mit Einsendung **sein- und seiner Unterthanen in beeden Herrschafften Hochen-Rechberg u. Scharffenberg gebührender Anlaag** sub Ratificatione Conclusorum Equestrium de 1604. p. 26.

N. 17. **Caspar Bernhards** Freyhen von Rechberg zu **Aicheim** und **Hohen-Rechberg**, vorbesagtẽ Sohns Entschuldigung wegen Ausbleibens / vom Kocher. Ritter-Convent mit Genehmhaltung der Ritterlichen Conclusorum de 1604. p. 27.

N. 18. Desselben Requisition an gemeine Ritterschafft aller 5. Theilen umb Intercession ad Augustissimum pcto Kayserl. Belehnung mit dem **Blutban zu Hohen-Rechberg** / als einen Reichs-Lehen / cum annexa confessione, daß Sie / die von **Rechberg vor** und **unverdencklichen Zeiten all Ihr äusserstes Vermögen** an Leib / Leben / Haab und Güther bey der freyen Reichs-Ritterschafft und derselben höchstgeehrten Oberhaupt ꝛc. **dargestreckt** / auch bey den posteris und denen jetztlebenden von **Rechberg** daran nichts gemangelt / so wohl insgemein / als in **denen nunmehr vil Jahr** *continuirten Contributionen &c.* cum oblatione ferner weiter Darstreckung ihres äussersten Vermögens **bey allgemeiner freyen Reichs Ritterschafft in jeden der Kayserl. Majest. zugehörigen Fällen und** *Contributionen* ꝛc. de 1604. p. 28.

N. 19. a Ritterschafftl. Intercession deßwegen ad Augustissimum, cum petito attestato, daß die Edle von **Rechberg** und dasselbig gantz Adeliche Geschlecht mit vielen stattlichen Gütern versehen / **jederzeit neben und samt andern in allen Adelichen Ritter-Diensten und** *Contribution*en / **für sich und** *NB.* **alle ihre Güter / Unterthanen / und Mannschafft sich äusserst angegriffen** de 1604. pag. 31.

N. 19. b Requisition-Schreiben **Graven Caspar Bernhards von Rechberg zu Aichheim und Hohen-Rechberg** an D. Vincenz Haylig in Güntzburg / umb sich deß jedem der freyen Reichs-Ritterschafft angewantem Stand competierenden Privilegii Equestris pcto jutis Retractûs in casum alienationis der Herrschafft Stauffenegg für sich und seine Stambs-Verwandte / die Gra-

sen und Herrn von **Rechberg** zu prævalieren de 1640. p. 34.

N. 20. *Supplica* **Caspar Bernhards Freyherrn** von und **auf Hochen-Rechberg** um seine Erhöhung in **Grafen-Stand**, wie auch Erection seiner aigenthumbl. *unafficirten*, ohnlehenbahrer, Jh. Kayserl. Majest. und dem H. Reich immediatè unterworffener Herrschafft **Aichaim** zu einer Reichs-Herrschafft de 1626. p. 35.

NB. Worinnen nicht nur gefährlicher Weiß verschwiegen worden, daß solche Herrschafft **Aicheim** Löbl. freyer Reichs-Rtterschafft an der Donau mit der Collectation, sodann der Kayserl. Hof Kammer mrt denen Kayserl. Charitativ-Subsidien / Ritter-Hülffen und Diensten peculiariter afficiert, sonder gantz unerfindlich vorgegeben worden, daß solche Herrschafft eine **unafficierte** Herrschafft seye ꝛc.

N. 21. Kayserl. Erection-Diploma die Herrschafft **Aicheim** bl. de 1626 Darinnen der darauff alt-hergebrachter und mit Derogierung aller-wiedriger Exemption Kayserl. confirmirter Ritterschafftl. collectation cum annexis weder gedacht, noch derselben in specie derogiert worden, p. 38.

N. 22. Kayserl. intimation an das Hochfürstl. Crayß-Außschreib-Amt. de 1626. p. 43.

N. 23. *Resolution* eines Hoch-Löbl. Schwäbis. Creyses *pcto. voti & sessionis in Circulo* an Graf-Rechbergischen Abgesandten dd. $\frac{16}{26}$. Jan. 1630. darinnen der Hr. Graf erinnert worden, sich **vorderist** *in puncto Contributionis* deren Reichs-Herrschafft **Aichen, und anderer** Jhrer im Schwäbischen Creyß gelegener, bißhero von der freyen **Reichs-Ritterschafft versteurter Güter** halben abzufinden, p. 44.

N. 24. Erklärung Herrn **Caspar Bernhards von Rechberg** an das Hochfürstl. Crayß-Außschreibambt dd. 25. Febr. 1620. p. 46.

Daß allein seine Herrschafft **Aicheim** zu einer **Reichs-Herrschafft** gemacht worden, welche Er allein mit der **Reichs- und Crayß-***Contribution* könne anlegen lassen, keineswegs aber **seine andere Güter**, welche Er mit anderen seinen der **Freyen Reichs-Ritterschafft zugethanen Herren Vettern ingemein habe** und besitze, **die in voriger** *Qualität* **blieben, und zum Reich oder Creyß nicht gezogen werden könten, sonder fürter allein** NB. **zu der Ritterschafft versteurt werden müßten** ꝛc. cum oblatione 20. fl. in simplo wegen **Aicheim** zur Monatlichen Reichs- und Crayß-Anlaag.

N. 25. **Graf-Rechbergis.** *Memorial* an den Hochlöbl. Schwäbis. Creyß-Convent um Vergleichung eines leidentlichen Anschlags wegen der Herrschafft **Aicheim**, cum oblatione, der Reichs-Ritterschafft vor Jhro Kayß. Majest. Red und Antwort zu geben, wofern dieselbe Jchtwas dargegen zu prætendieren haben werde de 1638. p. 47.

N. 26. Extract **Schwäbischen Crayß-** *Recessus* de 1638. **vermög dessen wegen der Herrschafft Aicheim** der offerierte Monatl. **Anschlag à 20. fl. interims-weiß angesetzt / die immatriculierung aber ad Comitia Imp. verwiesen worden** ꝛc. p. 49.

N. 27. **Kayserl. Reichs-Hof-Raths-***Conclusum* d. 26. Aug. anno 1638. **Vermög dessen der** suppli. cierende **Graf von Rechberg** umb Erhebung seiner **Herrschafft Hohen Rechberg in eine Reichs-Herrschafft** erinnert **worden / sich zuvor mit der hiebey** *interessier*ten **Ritterschafft abzufinden / als in dero** *Præjudiz* **nicht wohl etwas vorgenommen werden könte /** p. 50.

N. 28. **Kayserl.** *Rescript in hoc puncto* **an den Grafen von Rechberg** gleichen Innhalts de 1638 p. 51.

N. 29. **Gräfl. Rechbergische Erklärung** ad Augustissimum &c. **mit dem unerfindlichen** asserto, **daß die Herrschafft Hohen Rechberg zu der Ritterschafft niemahlen** *incorporiert* **/ noch mit einziger** *Contribution* **dahin behafftet gewesen /** sonder ein solches nur bey seiner **Herrschafft Aichen /** prætendiert worden. d. 18 7br. 1638. p. 52.

N. 30. **Kayserl. Reichs-Hof-Raths-***Protocollum* de 27. 7br. 1638. **auff besagte falsche** *Information*, **daß die Herrschafft Hohen-Rechberg der Ritterschafft in Schwaben niemahlen incorporiert / noch mit einiger Contribution behafftet gewesen / de expediendo Privilegium petitæ Erectionis, p. 52.**

N. 31. **Die darauf** per modo dictas falsas preces **erfolgte Erhöhung der Herrschafft Hohenrechberg und Aicheim** de 29. 8br. 1638. vid. Lunigium im Reichs-Archiv voce Rechberg.

N. 32. **Kayserlich** Rescript **an Grafen Caspar Bernhard von Rechberg /** daß Er sich wegen seiner Stands-Erhöhung **von der Ritterschafft nit** *separier*ē **solle /** cum notabili annexo, **daß an sich selbsten ganz unbillich** wegen dergleichen Stands-Erhöhung **der Mitglieder / deren Unterthanen Vermögen und Einkommen der Ritterschafft mit denen** *Contributionen* **und anderen gemeinen Schuldigkeiten zu entziehen / die Kayserl.** NB. *Intention* **auch nimmermehr seye / daß dero Kayserl. Gnaden** *in alterius damnum & injuriam redundieren* **sollen / als darauß anderst nichts / als endlich die Trennung / mercklicher Abbruch / und Ruin deß Ritterlichen Weesens erfolgen wurde** ꝛc. de 22. May 1630. p. 53.

N. 33. **Kayserl. Reichs-Hof-Raths-***Protocollum* dd. April 1640 p. 55.

Krafft dessen dem Grafen von **Rechberg** befohlen worden / wegen der Herrschafft **Aichaim** die ausständige *Contributiones* und *Quartiers*-**Anlaagen** jetzt und ins künfftig biß zu der Sachen Außtrag ordentlich zu bezahlen und abzustatten:

N. 34. **Kayserl.** Rescript gleichen

Innhalts an Herren Grafen von Rechberg de 1640. p. 55.

N. 35. a Deß **Chur = Bayerischen Obristen** Herrn Umbgelters *Monitorium* an Herren Grafen von **Rechberg** ꝛc. die assignierte Reutter auf sein Ritter = Gut und Herrschafft sub commination Executionis einzunehmen. d. 1639. p. 56.

N. 35. b Deß **Chur = Bayeris. Obristen** Herren Umgelters offenes *Patent* **das Rechbergische Ritter = Gut Aicheim** auff die **Ritterschafftl.** *Assignation* mit würckl. Quartier zu belegen und sich keineswegs abtreiben zu lassen de 1639. p. 57.

N. 36. **Churbayeris. Kriegs-** *Comissariats-Signatur*, daß die Rechbergische Unterthanen zu **Illeraichaim** die **von der Ritterschafft Donau Viertels** angewiesene **Gelter** / der Proviant = Staab aber von deß **Grafen andern Gütern** endlich mediante executione militari exigiert werden sollen de 1641. p. 57.

N. 37. **Churbayeris.** *Signatur* an dero Kriegs = Commissariat, die Herrschafft **Aichaim** / als der Ritterschafft incorpiert / der Ritterschafft pcto. der Einquartirung und Contribution zu lassen / und selbige zu der Ritterschafft præjudiz nicht absönderen zu lassen de 1641. p. 58.

N. 38. **Churbayeris.** *Resolution*, an die Ritterschafft in Schwaben / daß der Ritterschafft incorporierte Glieder vorbefohlener massen mit **deß Grafen von Rechberg** und anderen Ritter-Gütheren unsepariert beysammen gelassen werden sollen ꝛc. de 1644. p. 59.

N. 39. **Kays. K. Hof = Raths** *Protocollum* dd. 30. August. 1649. Vermög dessen die supplicierende **Hohē = Rechberg** und **Illeraichische Unterthanen** umb Verschonung deß Schwäbischen Crayses oder der Ritterschafft Collectation &c. an den in dieser Sach schwebenden Processs und ertheilten Bescheid verwiesen worden. p. 61.

N. 40. Der **Graf = Rechbergis. Unterthanen** zu **Illeraicheim** Supplic an den Ritterschafftl. Donauischen Außschuß Herren Baronen von Stein umb Ihrer Steur = Concurrenz Manutenierung bey der Ritterschafft und Gleichhaltung in der Contribution mit denen Ritter-Güter **Kellmünz und Osterberg** de 1649. p. 61.

N. 41. Extract **Schwäbis. Crayses-** *Recessus* de 6. 9br. 1642. Krafft dessen wegen verlangter *Inserierung* der Herrschafft **Hohē-Rechberg** in die Reichs-Matricul, die gebettene Immatriculation an seinen gehörigen Orth (Comitia Imp.) verwiesen / wegen der ad interim verlangter leidentlichen Belegung aber es bey dem Anno 1638. wegen der Herrschafft **Illeraicheim** gemachten interims-Anschlag à 20. fl. gelassen / und wegen der Herrschafft **Hohen-Rechberg** kein höheres Quantum angesetzt worden / p. 63.

N. 42. *Resolution* **eines Hochlöbl. Schwäbis. Creyses** / Krafft dessen das wegen beeder Herrschafften

ten Aicheim und Hohē-Rechberg verlangte doppelte *Votum* pure abgeschlagen worden. de 1645. p. 64.

N. 43. b Extract Schwäbischen Crayß-*Recessus* dd. $\frac{20}{30}$. Jan. Anno 1645. obigen Innhalts, cum annexo, daß man mit der gebettenen intercession ad *Augustissimum* pro maturandâ *sententiâ* deß mit der Schwäbis. Reichs-Ritterschafft factâ jam conclusione in causâ, hangenden Processus pcto collectationis & quartirii zwar an Hand gehen, jedoch wegen dieser Strittigkeit, wie bißhero, von Crayses wegen sich nicht beladen wolle ꝛc. p. 65.

N. 43. a Intercession eines Hochlöbl. Schwäbis. Creises ad *Augustissimum* pro maturandâ sententiâ dict. Processus, damit das Werck zur NB. Richtigkeit gebracht werde de 1645. p. 65.

N. 44. Extract Schwäbischen Crayses Recessus dd. $\frac{27}{7}$. 9br. & 10br. 1648. Vermög dessen denen Grafen von Rechberg mit der gebettenen intercession an die Königl. Frantzösis. und respect. Schwedische Generalität, umb keine Assignation von der Ritterschafft auff seine beede Güter, Ileraichheim und Rechberg anzunehmen ꝛc. nur in *Generalissimâ formâ* willfahrt worden. p. 67.

N. 45. Graf-Rechbergisches *Memorial* an den Hochlöblichen Schwäbischen Crayß umb besagte Intercession de 1648 p. 68.

N. 46. Eines Löblichen Schwäbischen Crayßes Intercession de 1648. in formâ generalissimâ p. 71.

N. 47. Chur-Mayntzische *Intercession ad Augustissimum* pro maturandâ *Sententiâ* in processu pcto Collectationis beeder Rechbergischen Herrschafften Ileraichheim und Hohē-Rechberg ad preces Ordinis Equestris Sueviæ in æquitate, justitiâ, observantiâ antiquâ, & Cæsareis Privilegiis, Rescriptis optimè fundatis, cum demonstratione consequentiæ periculosissimæ, ut & dismembrationis & interitûs Corporis Equestris in casum insperatum contrarium de dato Mayntz de 5. 8br. 1656. p. 72.

N. 48. Bericht-Schreiben Graf Wolff, Conraden von Rechberg und Rotten-Löwen wegē seiner Erhöhung in Gräflichen Stand, cum annexâ declaratione, deßwegen sich von der freyen Reichs-Ritterschafft nicht abzusönderen, sondern vielmehr bey ihnen zu bleiben de 1613. p. 73.

N. 49. Desselben Requisition an das Gräfliche *Collegium* in Schwaben umb dessen Reception in das Collegium, cum oblatione einer leidentlichen *Personal Contribution* vor seine Gräfliche Persohn, weil er wegen seiner dreyen Herrschafften, als Cronenburg, Weissenstein, und Kellmüntz bey freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Donau und resp. Kocher-Viertels gleich seinen Vor-Elteren mit der *Contribution* einschütten, und solchergestalt mit selbiger, als einem ebenfalls Löbl. *Corpore* heben und legen müsse ꝛc. de 1613. p. 74.

N. 50. Deß

N. 50. **Des Gräflichen *Collegii* in Schwaben** willfährige Antwort de 1613. p. 77.

N. 51. **Reichs-Ritterschafftliche** *Gratulation* zu solcher Stands-Erhöhung mit acceptierung der pcto continuandæ Collectationis Equestris gethaner Offerten de 1613. p. 79.

N. 52. *Knipschildii* deductio pro Ordine Equestri contra attentatam Exemptionem **beeder Herrschafften Aichheim & Hohen Rechberg** pcto Collectationis cum rationibus dubitandi & decidendi, junctâ refutatione rationum dubitandi in opere posthumo de Nobilitate Imp. immed. lib. 3. cap. 7. n. 72. biß n. 127. inclu. Vid. *Knipschild.* dl.

Specification Deductionis Equestris **Beylaagen** *pcto Collectationis* zu Büngen *contra* Hohenzollern-Sigmaringen.

Von p. 80. biß 100.

1. Privilegium von Kayfern Maximiliano allerglorwürdigsten Gedächtnus, denen von Reischach als damahligen Innhabern Hornstein- Büngen allergnädigst ertheilt / de 1507. p. 81.

2. Attestatum die Büngis.-Hornsteinische- und Sigmaringische Herrschafftliche Güther betreff. de 1717. pag. 84.

3. Confirmatio Privilegii ab Imperatore Maximiliano de 1507. die 5. May, obtenti de 1576 ibidem.

4. Extract der Herrschafft Hornstein Quittungen und Register/wegen umbgelegter Türcken-Steuren / Kriegs-Anlaagen / und Contributionen Ihrer Unterthanen zu Hornstein / Büngen / Aichen / Streittberg / und Galbereithen de 1532. 42. 45. 48. 65. 1578. 1584. 1593. 1597. 1598. 1614. 1625. p. 86.

5. Extract Riedlingischen Vertrags *dd.* 30. Septembr. 1578. p. 89. & seq.

6 Extract Büngischen-Gerichts Buchs und Dorffs-Ordnung von beederseits Obrigkeiten gesetzt / den 10. 9bris. 1580. p. 90.

7. Extract Menningischen Vertrags de dato 24. May 1610. ibid.

8. Ritterschafft-Donauische Supplic an Ihro Kayserl. Majestät Ferdinandum 2dum allermildtisten Angedenckens / contra Hohenzollern-Sigmaringen puncto collectationis & quartirii Equestris zu Büngen dd. 26. 7bris 1629. p. 91.

9. Rescript an den Fürsten Johann von Hohenzollern / zu Sigmaringen dicto puncto dd. 7. Januar. Anno 1630 p. 92.

10. Vergleich zwischen Hohenzollern / Sigmaringen und Hornstein dicto puncto dd. 10 Jun. 1681. vid. Lunigium von der Reichs-Ritterschafft p. 306. sq. num. 247.

11. Vergleich zwischen Löbl. Schwäbis. Donauis. Reichs Ritterschafft und Hornstein eodem pcto. dd. 9. April Anno 1682. Lunig. dl. n. 258.

12. Schreiben Fürstens Maximilian von Hohenzollern an den von Horn-

Hornstein/ dicto puncto dd. Junij 1684. pag. 94.

13. Kayserl. allergnädigst Rescript de dividendo Kayß- und Steuer zu Bingen an den Fürsten zu Sigmaringen dd. 3. Decembr. Anno 1687. pag. 95.

14. Hornsteinische Erklärungs-Suplic dd. 8. Martii Anno 1698. p. 96.

15. Höchstpreißl. Reichs-Hof-Raths Conclusum puncto inrotulationis dicto puncto Veneris 15. Januarii, 1694. p. 100.

C. Specification der Beylaagen zu der Rheinischen Ritterschafftlichen *Deduction, pcto immedietatis & retractûs Equestris Nobilium in Tractu Trevirensi, de* 1714.

Von p. 100. biß 176.

N. 1. a Kayserl. Rescript an Wilhelm Grafen zu Nassaw / Joh. Hilgen von Lorch/ und Johannes von Sickingen / umb Convocierung der Graven / Herren / Ritterschafft / und Adels der Gezürcken am Rheinstrom und im Westerwald / nach Maintz *umb die Kayserl.* Unschuld / wider die spargierte Calumnien / als ob Cæsar den Adel und Ritterschafft zu verdrücken und seiner Privilegien und Freyheiten entsetzen wolte / in mehrerem vorzustellen dd. 13. April 1546 p. 105.

N. 1. b. Kayserl. Rescript an die gemeine Ritterschafft und Adel deß Rheinischen Crayses unterhalb dem Hagenawer Forst und der Saar biß an das Ertz-Stifft Cöln / deßgleichen an die Burg Friedberg und Ritterschafft in der Wetteraw und Westerwald biß an das Land Bergen/ pcto eines ausschreibenden Ritter-Convents, wegen einer per Commissarios Cæsareos requirirt- und tractirenden Ritter-Hülff zum Kayserl. Zug und aufrichtenden Bund / dd. 4. 8br. 1547. pag. 107.

N. 1. C. Cæsareum Rescriptum an die Ritterschafft und Adel deß Rheinischen und Westerwaldischen Creyses im Ertz-Stifft Tryer und darumb gesessen/ Puncto einer Ritter-Hülff dd. 17. Jun. 1548. p. 108.

N. 1. d Cæsareum Rescriptum an Philipp Crazen von Scharffenstein und Tiburtien / Bechtold von Flersheimb / um Beschreibung der Ritterschafft und Adels auf der Mosel wegen einer Ritter-Hülff dd. 16. Jul. 1564. p. 109.

N. 1. e Cæsareum Rescriptum an besagte von Adel als umb Convocirung dero Mitverwandten von Adel auf der Mosel/ wegen Commissional-Tractaten/ ratione einer Ritter-Hülff dd. 27. Aug 1564 pag. 110.

N. 1. f. Rescriptum Cæsareum an Endreßen von Brambach/ Amtmann zu Dietz / einen im Trierischen gesessenen von Adel / umb die verwilligte Ritter-Steur vor sich und seine Unterthanen / neben andern seinen Mit-Verwandten von der Ritterschafft und Adel in die Ritter-Cassa erga Reversales zu liffern / dd. 19. octobr. 1542. p. 111.

N. 50. **Des Gräflichen *Collegii* in Schwaben** willfährige Antwort de 1613. p. 77.

N. 51. **Reichs-Ritterschafftliche** *Gratulation* zu solcher Stands-Erhöhung mit acceptierung der pcto continuandæ Collectationis Equestris gethaner Offerten de 1613. p. 79.

N. 52. *Knipschildii* deductio pro Ordine Equestri contra attentatam Exemptionem beeder Herrschafften **Aichheim & Hohen Rechberg** pcto Collectationis cum rationibus dubitandi & decidendi, junctâ refutatione rationum dubitandi in opere posthumo de Nobilitate Imp. immed. lib. 3. cap. 7. n. 72. biß n. 127. inclu. Vid. *Knipschild.* dl.

Specification Deductionis Equestris Beylaagen *pcto Collectationis* zu Büngen *contra* Hohenzollern-Sigmaringen.

Von p. 80. biß 100.

1. Privilegium von Kayserm Maximiliano allerglorwürdigsten Gedächtnus, denen von Reischach als damahligen Innhabern Hornstein-Büngen allergnädigst ertheilt / de 1507. p. 81.

2. Attestatum die Büngis.-Hornsteinische- und Sigmaringische Herrschafftliche Güther betreff. de 1717. pag. 84.

3. Confirmatio Privilegii ab Imperatore Maximiliano de 1507. die 5. May, obtenti de 1576 ibidem.

4. Extract der Herrschafft Hornstein Quittungen und Register/wegen umbgelegter Türcken-Steuren / Kriegs-Anlaagen / und Contributionen Ihrer Unterthanen zu Hornstein / Büngen / Aichen / Streittberg / und Galbereithen de 1532. 42. 45. 48. 65. 1578. 1584. 1593. 1597. 1598. 1614. 1625. p. 86.

5. Extract Riedlingischen Vertrags *dd.* 30. Septembr. 1578. p. 89. & seq.

6 Extract Büngischen-Gerichts Buchs und Dorffs-Ordnung von beederseits Obrigkeiten gesetzt / den 10. 9bris. 1580. p. 90.

7. Extract Menningischen Vertrags de dato 24. May 1610. ibid.

8. Ritterschafft-Donauische Supplic an Ihro Kayserl. Majestät Ferdinandum 2dum allermildtisten Angedenckens / contra Hohenzollern-Sigmaringen puncto collectationis & quartirii Equestris zu Büngen dd. 26. 7bris 1629. p. 91.

9. Rescript an den Fürsten Johann von Hohenzollern / zu Sigmaringen dicto puncto dd. 7. Januar. Anno 1630 p. 92.

10. Vergleich zwischen Hohenzollern / Sigmaringen und Hornstein dicto puncto dd. 10 Jun. 1681. vid. Lunigium von der Reichs-Ritterschafft p. 306. sq. num. 247.

11. Vergleich zwischen Löbl. Schwäbis. Donauis. Reichs Ritterschafft und Hornstein eodem pcto. dd. 9. April Anno 1682. Lunig. dl. n. 258.

12. Schreiben Fürstens Maximilian von Hohenzollern an den von Horn-

Hornstein/ dicto puncto dd. Junij 1684. pag. 94.

13. Kayserl. allergnädigst Rescript de dividendo Kayß- und Steuer zu Büngen an den Fürsten zu Sigmaringen dd. 3. Decembr. Anno 1687. pag. 95.

14. Hornsteinische Erklärungs-Suplic dd. 8. Martii Anno 1698. p. 96.

15. Höchstpreißl. Reichs-Hof-Raths Conclusum puncto inrotulationis dicto puncto Veneris 15. Januarii, 1694. p. 100.

C. Specification der Beylaagen zu der Rheinischen Ritterschafftlichen *Deduction, pcto immedietatis & retractûs Equestris Nobilium in Tractu Trevirensi, de* 1714.

Von p. 100. biß 176.

N. 1. a Kayserl. Rescript an Wilhelm Grafen zu Nassaw / Joh. Hilgen von Lorch/ und Johannes von Sickingen / umb Convocierung der Graven / Herren / Ritterschafft / und Adels der Gezürcken am Rheinstrom und im Westerwald / nach Maintz *umb die Kayserl.* Unschuld / wider die *spargierte Calumnien*, als ob Cæsar den Adel und Ritterschafft zu verdrücken und seiner Privilegien und Freyheiten entsetzen wolte / in mehrerem vorzustellen dd. 13. April 1546 p. 105.

N. 1. b. Kayserl. Rescript an die gemeine Ritterschafft und Adel deß Rheinischen Crayses unterhalb dem Hagenawer Forst und der Saar biß an das Ertz-Stifft Cöln / deßgleichen an die Burg Friedberg und Ritterschafft in der Wetteraw und Westerwald biß an das Land Bergen/ pcto eines ausschreibenden Ritter-Conv ents, wegen einer per Commissarios Cæsareos requirirt- und tractirenden Ritter-Hülff zum Kayserl. Zug und aufrichtenden Bund / dd. 4. 8br. 1547. pag. 107.

N. 1. c. Cæsareum Rescriptum an die Ritterschafft und Adel deß Rheinischen und Westerwaldischen Creyses im Ertz-Stifft Tryer und darumb gesessen/ puncto einer Ritter-Hülff dd. 17. Jun. 1548. p. 108.

N. 1. d Cæsareum Rescriptum an Philipp Crazen von Scharffenstein und Tiburtien / Bechtold von Flersheimb / um Beschreibung der Ritterschafft und Adels auf der Mosel wegen einer Ritter-Hülff dd. 16. Jul. 1564. p. 109.

N. 1. e Cæsareum Rescriptum an besagte von Adel als umb Convocirung dero Mitverwandten von Adel auf der Mosel/ wegen Commissional-Tractaten/ ratione einer Ritter-Hülff dd. 27. Aug 1564 pag. 110.

N. 1. f. Rescriptum Cæsareum an Endreßen von Brambach/ Amtmann zu Dietz / einen im Trierischen gesessenen von Adel / umb die verwilligte Ritter-Steur vor sich und seine Unterthanen / neben andern seinen Mitverwandten von der Ritterschafft und Adel in die Ritter-Cassa erga Reversales zu liffern / dd. 19. octobr. 1542. p. 111.

N. 1. f. Item Rescriptum Cæsareum an Philippsen von Wallendorff zu Limburg eodem pcto d. 19. novemb. 1542. p. 112.

N. 1. g. Cæsareum Monitorium fiscale pœnale Meffrieden von Brambach / item contra von Mon-Real, ferner contra Mertloch / genañt Grätz / wegen verwilligter Ritter-Anlaagen und freyen Ritters-Diensts dd. 12. Febr. 1560. p. 113.

N. 1. h. Kayserl. Comissional-Convocierung Philipps Cratzen von Scharpffenstein nach Mayntz wegen Ritter-Diensts dd. 7. April 1547. p. 117.

N. 1. i. Kayserl. Commissional-Convocierung an die Gebrüder Hrn. zu Eltz / im Ertz-Stifft Trier gesessen eodem puncto dd. 26. 7br. 1547. p. 118.

N. 1. k. Monitorium Jörgen Herrn zu der Leyen / und zu Ollbrücken / und zu Bröel / schreibt einen Ritter-Tag nach Carden auß / wegen der durch Kayserl. Commissarien vom Adel im Stifft Trier abermahl geforderter Schatzung d. anno 1548. p. 120.

Dessen Entschuldigung / daß er zu erscheinen verhindert worden / annexa ratificatione concludendorum eodem ibid.

N. 1. l. Kayserl. Commissional-Convocation an Hanß Reichharden von Eltz / und andere vom Adel im Ertz-Stifft Trier gesessen / wegen Reuter-Diensts und Ritter-Hülffen dd. 30. August. 1548. p. 121.

N. 1. m. Ritterschafftl. Rheinisches und Wetterawisches Ausschreiben zum Ritter-Convent an Niclaus von Schmidberg und Philipps Cratzen / auch andere vom Adel im Trierischen gesessen / wegen deß Cæsari verwilligten Reuter-Diensts dd. 25. 7br. 1548. p. 122.

N. 1. n. Bechtolds von Flersheimb und Philipp Cratzen von Scharffenstein Außschreiben deß Adels auf der Mosel zum Ritter-Tag zu Speyr dicto puncto an Wilhelm von Thaun / p. 123.

N. 1. o. Carls Mülls von Ulmen zu Gontorff / im Ertz-Stifft Trier gesessen / Entschuldigung seines Nicht-Erscheinens an die Kayserl. Commissarien. dd. 17. 8br. 1564. p. 124.

N. 1. p. Der Rheinischen Ritterschafftl. Außschüssen Requisition an Niclaus von Schmidberg / Philipps Cratzen von Tiburtien Bechtolden von Flersheim / die Ritterschafft an der Mosel und im Stifft Trier gesessen / zusammen zuschreiben umb wegen deß Kayserl. Reuter-Diensts alles in Stande zu setzen / dd. 19. Octobr. 1564. p. 125.

N. 1. q. Ritterschaffl. Ausschreiben deß Adels an der Mosel und im Stifft Trier gesessen dicto puncto d. 2. Jan. 1565. p. 126.

N. 1. r. Der Gebrüder Wallpott von Baßenheim willfährige Antwort dd. 13. Xbr. 1564. p. 127.

N. 1. s. Ritterschafftl. Einnehmerey-Quittung wegen bezahlter Ritter-Anlaag an Anthon Herrn zu Eltz / d. 6. Mart. 1566. p. 128.

N. 1.

N. 1. r. Der Rheinischen und Wetteravischen Ritterschafft Requisition an Emerich von Dietz / Hauptmann / Conraden von Metzenhausen / Johannes von Schönberg / Herrn zu Hartelstein / Friederich von Schönberg / Hanß Reicharden von Eltz / Anthon Walpotten von Baßenhaimb / und Joh. Vogten zu Honoldstein / als zugeordneten Räthen auf dem Hundsrück und der Mosel / wegen der verwilligten Ritter-Hülff und Adjunction und andere vom Adel im Trierischen gesessen / dd. 8. Febr. 1567. pag. 128.

N. 1. u. Ritterschafftliche Einnehmerey-Quittung an Philipp Grätzen / genannt Mertloch wegen erlegter Türcken-Hülff. dd. 5. May 1567. pag. 129.

N. 2. Kayserl. Erklärung an die Ritterschafft im Ertz-Stifft Trier gesessen puncto assistentiæ fiscalis dd. 23. April 1578. p. 130.

N. 3. Privilegium juris retractûs Equestris Rhenensis d. 1666. vid. Lunigium. p. 19. num. 31. p. 35. num. 1.

N. 4. Der Reichs-Moderatorum und Inquisitorum Schreiben / an Niclaus von Schmidberg / umb Bericht wieviel Schlösser / Flecken / Dörffer und Güter die Ritterschafft an der Mosel habe? umb selbige von dem Chur-Trierischen Matricular-Anschlag abzusondern / als dahin nicht gehörig / dd. 25. Jun. 1594. p. 131.

N. 5. Chur-Trierische Reversalien und Declaration, an den im Ertz-Stifft Trier gesessenen Adel und umb eine freywillige Beysteur citra præjudicium dero wohlhergebrachten Possession immedietatis, exemptionis & libertatis d. 14. Mart. 1622. p. 133.

N. 6. Chur-Trierische Ordre an den General auf Ehren-Braitstein auf Requisition deß Nieder-Rheinischen Ritter-Directorii in Conformität deß Kayserl. Commissional-Rescripti, wegen der restierenden Ritter-Steuren / die Morosos Nobiles im Stifft Trier zu exequieren / dd. 8. Febr. 1661. p. 135.

N. 7. a Cæsar. Rescriptum an die Nieder-Rheinis. R. Ritterschafft / um an statt eines Kayserl. Charitativi, mit Chur-Trier wegen der Chur-Trierischen Militz-Bequartirung mit einem leidentlichen Stuck-Gelt sich abzufinden. dd. 3. 9br. 1677. p. 136.

N. 7. b. Chur-Trieris. Notification und Recommendation solcher Kayserl. Assignation an Freyherrn von Braitbach und andere im Stifft Trier gesessene vom Adel dd. 4. 9br. 1677. p. 137.

N. 7. c. Deß Trierischen Adels Requisition und Communication bemelter Kayserl. Assignation deß Rheinischen Subsidii Charitativi vor Chur-Trier an das General-Ritter-Directorium zu Fridberg. dd. 13. 9br. 1677. p. 137

N. 7. c. Deß Mittel-Rhein und Wetteravischen Directorii Antwort cum promissâ communicatione an die Ober-Rheinische Ritterschafft d. 16. 9br. 1677. p. 138.

N. 7. d. Rheinischer Ritter-Recess zu Ehren-Braitstein / dessen Deliberation auch die auf dem Moselstrom begüterte vom Adel beygewohnt /

pcto beinelter Assignation. dd. 5. Xbr. 1677. p. 139.

N. 7. e. Abermahlige Kayserl. Assignation der Ritter-Hülffen von Ober- und Nieder-Rheinstrom an Chur-Trier dd. 8. 9br. 1678. p. 141.

N. 7. f. Chur-Trier- und Reichs-Ritterschafftliche Tractaten wegen besagter Kayserl. Assignation *dd.* 22. 7br. item *dd.* 22. 7br. 1678. *p.* 143.

N. 8. Chur-Trier Interlocutori, dariñen Herrn von Eltz zu Rübenach quà immediatò Nobili das Jus Retractûs Equestris wegen eines Adelichen Hofs zu Rübenach zuerkennt worden *de* 17. Januar. 1693. *p.* 144.

N. 9. Verainigungs-Brieff der Grafen / Herren und Ritterschafft in und auß dem Ertz-Stifft Tryer / als Nachbahrn und Lehen-Leuthen des Ertz-Stiffts mit denen Chur-Trier-Städten / worunter die Grafen von Catzen-Ehlnbogen / Sayn / Wied und Isenburg als Comites Imperii immediati ebenfalls befindlich gewesen *dd.* 27. Jul. 1470. p. 145.

N. 10. Weitere Vereinigungs-Brieff der Grafen / Herren und Ritterschafft mit denen Chur-Trierisch. Städten / darinnen ebenfalls die Grafen von Catzen-Ehlnbogen / Dietz / Reineck / Sayn / Virnenburg leinigen / Westerburg / so dann die Herren zu Isenburg und Winnenberg ꝛc. notoriè Statûs immediati befindlich gewesen / darinnen das Prædicat-Herren ꝛc. Item Stände des Stiffts kein Landsassiat, sondern nur obgehabte Lehen- und Dienerschafft inferierten d. 1502. p. 148.

N. 11. Chur-Tryerische Signatur Vermög Dero die zwey Tryeris. Läd-Ständ / als die Prälaten und andere Geistliche / so dann die von Städten / auch gemeiner Landschafft die von Chur-Tryer verlangte Türcken-Hülff eingewilligt / die Grafen / Herren und Ritterschafft aber derselben sich entschuldigt / und deßwegen auf die gemeine Ritterschafft des Reichs sich bezogen / endlich aber sich erbotten derenthalben mit dem Maynz- und Pfältzischen Adel sich zu conformieren *de* 1544. p. 152.

N. 12. Kayserl. Rescript und Dehortatorium an Chur-Pfaltz wider prætendierte privilegierte Jurisdiction contra den Reichs-Adel in der Pfaltz *de* 20. Jul. 1617. p. 154.

N. 13. Kayserl. Confirmation des Ritterschafftlichen Privilegii de non arrestando *de* 1605. & 66. vide Lunigium d. l. n. 12. p. 57. & n. 30. p. 54.

N. 14. Kays. Curatel Verordnung vor Philipps Jacobs und Hañß Adolphs von Eltz hinterlassene Söhn und Töchter *dd.* 31. Jan. 1576. p. 156.

N. 15. Rubriquen der Cameral-Processen, Vermög derselben der Tryerische Adel in primâ instantiâ allda conveniert, Curatoria & Tutoria, Item Mandata auf die Pfandungs-Constitution extrahiert, die Chur-Tryerische Arresta und Attentata cassiert, Processus ex L. diffamari erhalten / mithin derselbe dadurch sattsam vor immediat publicè agnosciert worden *de* 1498. biß 1688. seqq. p. 157.

N. 16.

N. 16. Extract Chur-Trierischen Lands-Ordnung tit. 15. von Arresten p. 162.

N. 17. Kayserl. ulteriores Promororiales an Chur-Tryer, daß dero Hofgericht pcto Juris, Retractûs Equestris, non obstante Lite Camerali pcto Immedietatis cum reservatione Jurium competentium in Sachen Braitbach & Eltz die Sentenz publicieren solle dd. 19. May 1710. p. 163.

N. 18. Remissio Trevirensis obilium hoc pcto ad Cameram in Sachen Eltz contra das Gotts-Hauß Sommersdorst dd. 24. 8bris 1710. Item; Eltz contra den von Kayserfeld ꝛc. Item von Braitbach contra das Closter Siegberg p. 163.

N. 19. Extract Chur-Trierischer Lands-Ordnung contra Alienationem Bonorum Secularium in Manus Religiosas cum Jure reluitionis perpetuæ in pretio vel justo vel tertiâ parte minori p. 164.

N. 20. Extensio Privilegii, Juris, Retractûs Equestris Rhenensis contra Alienationem vel Translationem Bonorum Secularium in Manus Religiosas dd. 13. Julii 1702. p. 164. sq.

N. 21. Reichs-Hof-Raths Interlocutori pcto appellationis in Causâ Juris Retractûs Equestris in Possessorio, non obstante Pendentiâ Camerali pcto Immedietatis in Petitorio dd. 11. Jul. 1712. p. 166.

N. 22. Interlocutoria Trevirensis pcto Juris, Retractûs Equestris dd. 20. Febr. 1703. p. 167.

N. 23. Baron-Eltzische Erklärung an den Chur-Tryerischen Vogt dd. 1702. p. 167.

N. 24. Extract Chur-Tryerischer Lands-Ordnung tit. 17. p. 168.

N. 25. Chur-Tryerisches Edictum wider deren von Adel Erhandlung Bonorum immobilium de 1656. pag. 168.

N. 26. Der Nieder-Rheinischen Ritterschafft Attestat wegen der Baron-Eltzischen-Immatriculation de 1713. p. 169.

N. 27. Extract Nieder-Rheinischer Ritter-Matricul de 1712. p. 170.

N. 28. & 29. a. 2. Chur-Trierische Sentenzen pcto Juris, Retractûs de 1700. & 1701. p. 170. sq.

N. 29. b. Attestatum Camerale der Litis pendenz pcto Landsassiatûs Nobilium immediatorum im Ertz-Stifft Tryer de 1706. p. 172.

N. 29. c. Sententia appellatoria pcto Juris Retractûs Equestris de 1706. p. 172.

N. 29. d. Extractus Libelli Gravaminum de 1711. p. 173. Exceptionum de 1711. *ibidem*. Replicarum de 1711. *ibidem sq.*

N. 29. e. Kayserl. Cam̃er-Gerichtliche *Appellation*-Urthel pcto Juris, Retractûs de 1712. p. 174.

N. 30. Nieder-Rheinisches Ritterschafftliches Attestatum *pcto* Immatriculationis der Adelichen Family von Metzenhaußen de 1715. p. 176.

D. *Specification* der Crayß- und Fürstlichen Württenbergischen Beylaagen in des Schwäbischen Crayses

ses Deduction *pcto* diversorum Gravaminum in Militaribus, Civilibus & Feudalibus *de* 1691.

Von pag. 177. biß 242.

N. 1. Kayserl. Rescript an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben *pcto* petitæ Concurrentiæ cum Circulo Suevico in oneribus belli universalis vom 2. 9bris 1691. ist K k. 4. in *Cod. Diplomat. p.* 2. *p.* 182.

N 2. Ingleichem an die beeden Herren außschreibende Fürsten des Löblichen Schwäbischen Crayß mit beygefügter Abschrifft der Ritterschafftlichen Imploration contra *prætensam* Concurrentiam circularem *de* 1691. ist *K* k. 5. *in Cod. Diplomat. ibidem*

Ad N. 2. Schwäbische Reichs-Ritterschafft *ad Augustissimum pro Inhibitorio contra* des Schwäbischen Crayß militarische Belegung ꝛc. & pro Manutenentiâ dero separaten Concurrenz *erga Augustissimum de* 1691. p. 182.

N 3. Schwäbische Ritterschafft an den Schäbischen Crayß *pcto* Concurrentiæ in Militaribus *dd.* 26/6. Xbris 1691. *p.* 183.

N. 4. Extract-Schreibens von des Herrn General-Feld-Marschallen Grafen von Caprara Excellenz an den Kayserl. Ober-Commissarium Herrn von Völckern *pcto* Exemptionis Equestris à Quartirio Cæsareo vom 18. 9bris 1691. *p.* 185.

N. 5. Reseriptum Cæsareum an den General-Feld-Marschall Grafen von Caprara *pcto* billichmässiger Proportion im March-Wesen zwischen dem Schwäbischen Crayß / Oesterreich und der Reichs-Ritterschafft *dd.* 12. Xbris 1691. *p.* 186.

N. 6. Confirmatio Privilegii Equestris pcto Collectationis Equestris de 1672. ist K. 3. in Cod Diplomat. ibidem.

N. 7. Cæsareum Decretum *pcto* Collectarum, Juris, Armorum & Retractûs Equestris 1684. ist k. 8. in Cod. Diplomat. p. 187.

N. 8. Extract deß an die Römische Kayserl. Majestät von Mayntz/Chur-Tryer / Chur-Cölln / dem Bistumb Speyer / Straßburg und Hertzogthumb Lothringen / auch Wild- und Rhein-Grafen / und der Reichs-Ritterschafft abgelassenen Schreibens / die Chur-Pfältzische Wildfangs und Leib-Eigenschafft Gerechtsame betreffend / den 20. 10bris 1664. *pag.* 187.

N. 9. Kayserl. allergnädigst-ertheiltes Privilegium de non eximendo einigen Ritter-Guths und wegen mehr anders ꝛc. *de* 1688. ist k. 11. *in Cod. Diplom.*

N. 10. Kayserl. Intimation-Decret an die Hohe-Reichs- und Oesterreichische Gerichte *de* 1688. ist K. 12. in Cod. Diplomat.

N. 11. Kayserl. allergnädigstes Rescriptum an des Herrn Hertzogen und Administratoris zu Württenberg Hochfürstl. Durchleucht vom 2. May 1691. mit Ubersendung der Ritterschafftlichen allerunterthänigsten Supplication und Imploration-Schrifft

pcto

pcto Collectationis zu Geratstetten dd. 2. May 1691. ist G c. d. in God. Dipl.

Ad *Num.* 11. supplica von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orhts am Kocher an Ihro Kayserl. Majestät contra Württenberg in Causâ Collectationis zu Geratstetten de 1691. p. 188.

N. 12. Lit. A. Extractus Kocherl. Ritter-Patents pcto Collectat. zu Geratstetten dd. 21. August. 1687. pag. 194.

Lit. B. Schreiben an Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Württenberg ꝛc. nomine Kocherischen Ritter-Cantons Directorii dd. 29. 9bris 1687. die Collectation zu Geratstetten betreffend p. ibidem.

Lit. C. Fürstliche Württenbergische Antwort an die Ritterschafft am Kocher wegen Geratstetten dd. 4. Jan. 1688. p. 195.

Lit. D. Ist die Kayserliche Confirmation der Ritterschafftlichen Privilegien vom 20. 10bris 1672. so oben sub n. 6. schon inseriert / ist K. 3. in Cod. Diplom.

Lit. E. ist gleichfalls oben sub n. 7. zu finden / ist K. 8. in Cod. Dipl.

Lit. F. ist der hieroben inserierte n. 9. ist K. 11. in Cod. Diplomat.

Lit. G. ein anderes Antwortschreiben wegen Stetten / Ottmarsheim / Kaltenwesten und anderer acquirierten Ritter-Orthen umb sie bey dem alten Ritter-Steur-Fuß ohne Erhöhung ungeändert zulassen / dd. 6. Jan. 1679. p. 197.

Lit. H. *Extractus* der Kocherischen Steur-Bücher / die Collectation zu Geratstetten betr. de 1686. ibidem.

N. 13. Allerunterthänigst Hochfürstlichen Württenbergischer Gegen-Bericht und Remonstration ad *Imperatorem*, in Sachen der Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orths am Kocher / contra Württenberg / ist n. 2. in Thesauro *Equestri* p. 2. fol. 27. sqq. betreffend die Collectation des erkaufften Zillnhardischen Antheils zu Geratstetten / mit Beylaag à n. 1. biß inclusive 11. dd. 15. 9br. 1691. pag. 200.

Ad n. 13. n. 1. *Extractus* Protestationis Herrn Hertzog Christophs zu Württenberg gegen der 5. Viertel des Swäbischen Adels vermeyntlich außgebrachte Privilegia, de 1563. p. 200.

N. 2. *Extractus* letztern Abschieds der zusammen verordneten Räthen zerschiedener Reichs-Ständen contra die Ritterschafft zu Maulbronn dd. 25. Jan. 1564. p. 201.

N. 3. Herren Churfürsten Augusti zu Sachsen Antwort-Schreiben an Herrn Hertzog Christoph zu Württenberg dd. 25. Mart. 1565. ibidem.

N. 4. Kayserl. Diploma Erectionis der Herrschafft Jleraichaim zu einer freyen Reichs-Herrschafft / Item deß Baronen von Rechberg in den Grafenstand dd. 29. 8br. 1638. ist num. 111. apud Lunigium von denen Grafen p. 200. seq.

N. 5. Extractus Würtembergis. Landtags-Abschieds / puncto zerschiedener acquirirter Ritter-Güter Incorporirung in die W. Landschafft de anno

anno 1618. ist num. 2. b. in Thesaura Equestri p. 47.

N. 6. Ritterschafftl. Schreiben an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtenberg pcto Collectationis zu Riebgarten/ Lindach/ Unter-Riexingen dd. Ulm den 9. Mart. 1683. p. 203.

N. 7. Hochfürstl. Württenbergische Antwort an die Ritterschafft in Schwaben / der Viertel Donau / Hegöw / Bodensee und Craichgöw dicto puncto, darinn die Ritterschafft-Collectation quoad *A*llodia successive acquisita selbst agnoscieret, und nur ex Feudis consolidatis difficultiert wird / den 10. Mart. 1683. pag. 204.

N. 8. Schreiben von Georg Friderich von Holtz an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtenberg ꝛc. die Lehens-Conferierung zu Ahlfdorff betreffend/ p. 205.

N. 9. Item Holtz an Würtenberg contra Reservationem der Lands-Fürstl. Obrigkeit/ Zoll/ Glait und Contribution zu Ahlfdorff dd. 22. 8br. 1643. p. 207.

N. 10. Hochfürstl. Würtembergische willfährige Resolution an Holtz ausserhalb deß Zolls und Glaits dd. 12. Jan. 1644. p. 209.

N. 11. Extract Antwort-Schreibens von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Bamberg / an Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz contra Collectationem Equestrem d. 20. 9bris 1686. p. 210.

N. 14. Extract Crayß-Abschieds vom $\frac{18}{3}$. 9br. pcto der Vasallen Concurrenz und Lehen-Diensten anno 1690. p. 211.

N. 15. Schreiben von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Hertzog Friederich Carl zu Würtemberg ꝛc. an Herrn Wilhelm Philipp von Newhausen pcto der Lehen-Diensten dd. 13. Jan. 1691. p 212.

N. 16. R. Ritterschafft in Schwaben an Würtenberg contra die Particular-Lehen-Dienst der Reichs-Adelichen Vasallen in einem universalen Reichs-Krieg dd. $\frac{7}{28}$ Febr. Jan. 1691. Pag. 213.

N. 17. Schreiben von deß Herren Hertzogen Friederich Carls, *A*dministratoris zu Würtenberg Hoch-Fürstl. Durchl. an die Schwäbische Reichs-Ritterschafft puncto der Lehen-Diensten dd. 3. Mart. 1691. p 215.

N. 18. An die Römis. Kayserl. Majest. allerunterthänigstes Intervention-Memorial mit Beylaagen num. 1. 2. 3. 4 5 6. Anwaldts der Reichs-Ritterschafft in Schwaben contra die Würtembergis. Lehen-Dienst in bello Imp. universali. *NB.* die Beylagen seyn oben sub num. 15. 16. & 17. Item unten sub num. 20. 21. 22. 23. & 24. befindlich pag. 216.

N. 19. Kayserlich *R*escript an Herrn Bischoffen zu Eychstett für die Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ in pcto securitatis publicæ contra concurrentiam Circularem dd. 22 Martii 1670. ist H H 3. in Cod. Diplomatico, pag. 2.

N. 20. Kayserl. Schreiben an dero Kayserl. Principal-Commissarium zu Regenspurg eodem puncto dd. 20. Xbr. 1670. ist H H. 4. in Cod. Diplomatico.

N. 24.

N. 21. Reichs-Hof-Raths Protocollum in causa Ritterschafft in Francken contra Würtzburg wegen besagter particularen Lehen-Diensten dd. 13. May. 1689. p. 219.

N. 22. Cæsareum Rescriptum Dehortator. an Würtzburg hoc puncto dd. 13. May 1689. p. 221.

N. 23. Cæsareum Rescriptum hoc *pcto* an den Reichs-Hof-Rath Meyenstetter eodem 1689. p. 222.

N. 24. Kayserl. Rescriptum, an deß Herrn Friederich Carls Hertzogen und Administratoris zu Würtenberg Hochfürstl. Durchl. contra die Lehen-Dienst vor die Reichs Ritterschafft in Schwaben vom 30. April 1691. ibidem, ist GGG. in Cod. Diplom.

N. 25. Kayserl. *Rescriptum* Dehortatorium, an Hn. Friederich Carls Hertzogen zu Würtemberg / Hoch-Fürstl. Durchl wegen aufgemahnter Lehen-Servitien der Ritterschafft in Francken Orths Odenwald den 8ten May / 1691. ist HHH in Cod. Diplomatico. p. 2. ibid.

N. 26. Schreiben von Jh. Hochfürstl. Durchl. Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. an dero Adeliche Lehen-*Mann* pcto der Lehen Dienst/vor die Reichs-Ritterschafft in Schwaben *Num.* N. sub dato Stuttgart den 21. April 1691. p. 223. sq.

N. 27. An Jh. Römis. Kayserl. Majest. allerunterthänigstes ob summum meræ periculum höchstnothträngliches Bitten und Anruffen pro Mandato Cassatorio & inhibitorio pœnali Directoris, Räthen und Ausschüssen einer Reichs-Ritterschafft in Schwaben / mit Beylagen Lit. A & B. duplicat, die abgeforderte Hoch-Fürstl. Würtembergische Lehendienst betreffend/ p. 225.

N. 28. Kayserl. Rescript an deß Hn. Hertzogen und Administratoris zu Würtenberg Hochfürstl. Durchl. contra executionem puncto der Lehen-Diensten *dd.* 1. Jan. 1691. ist HH. in Cod. Diplomatico. p. 2. p. 226

N. 29. An die Römis. Kayserl. Maj./ unsern allergnädigsten Herrn / allerunterthänigste Hochfürstl. Würtenbergische Beantwortung in Sachen der gesambten Reichs Ritterschafft in Schwaben / wie auch in Francken Orths Odenwald contra das Hochfürstl. Hauß Würtenberg/ prætensi *Rescripti* Dehortatorii die Aufmahnungen der Hochfürstl. Würtenbergischen Vasallen betreffend / den 15. Jul. 1691. ibid. ist *N* 11. in Thesauro Equestri part. 2.

N. 30. Kayserl. Mandatum Cassatorium & Inhibitorium sine Restitutorio autem cum clausula, der R. Ritterschafft in Schwaben aller 5. Cantonen/contra das Hochfürstl. Hauß Würtenberg pcto der exequierten Lehens-Servitien den 4. Septembr. 1691. ibidem ist KK *K*, in Cod. Diplom. p. 2.

N. 31. Reichs-Hof-Raths Protocollum in Causa Ritterschafft contra Würtenberg pcto Lehens-Aufmahnungen dd. 4. 7br. 1691. ibid. ist KKK. 1. in Cod. Diplom.

N. 32. Die zu vorgehenden Würtenbergischen Exemptionibus Sub- & Obreptionis *pcto* der Lehens-Servitien gehörigen Beylagen/ sind folgende:

Lit. A.

Lit. A. Erklärung Ulrich Spethen von Zwifalten / zu Unter-Marchtall/ wegen Stellung eines gerüsten Pferds zur Lands-Defension den 6. Aug. 1622. p. 226.

Lit. B. Erklärung an deß Herrn Hertzogen Joh. Friederichs zu Würtenberg Fürstl. Gnaden von Hanß Philipps dem Aeltern / Hanß Michel und Christoph Engelbold von Nuppenburg / wegen Stellung 3. Pferdt/ samt zugehöriger Rüstung den 16. jan. 1622. p. 227.

Lit. C, Erklärung Joh. Truchsässen von Höfingen/wegen Stellung eines Pferdts und Knechts / den 20. Xbr. 1621. p. 229.

Lit. D. Erklärung / Hanß Heinrich Voltzen von Altenau/ offeriert vor ein Pferdt und gerüsten Mann 60. fl. den 28. Novembr. 1621. p. 230.

Lit. E. Erklärung Weyland Anthoni Fuggerischer verordneter Vormundschafft zu Oberndorff / wegen Stellung zwey gerüster Pferdt und Mann/ den 3. Xbr. 1621. p. 231.

Lit F. Erklärung Hanß Reichards von Aw / offeriert vor die zwey Lehen-Pferdt und gerüstete Mann / Gelt zu geben/ den 1. Xbr. 1621. p. 232.

Lit. G. Erklärung Samuel von Remchingen/ wegen Stellung zweyer Lehen-Pferdt / und eines gerüsten Manns den 15. 9br. 1621. p. 233.

Lit. H. Erklärung/ Georg Ludwig und Joh. Casimirs / Grafen von Löwenstein / wollen auf ferners vermahnen in Person erscheinen/ Landaw den 6. Novembr. 1621. p. 234.

Lit. I. Erklärung Graf Carls zu Limpurg / wegen Stellung der zur Lands-Defension schuldiger Pflicht/ dd. Schmidtelfeld / den 17. jul. anno 1622. ibid.

Lit. K. Erklärung der Jungen Graven von Tübingen / offerieren Geld vor die schuldige Lehen-Servitien / den 8/ Xbr. 1621. p. 235.

Lit. L. Kayserl. Glait-Brieff/ daraus zu erweisen/ daß die Reichs-Ritterschafft hiebevor den dritten Stand bey der Landschafft zu Würtenberg gemacht / Augspurg den 28. Jul. 1517. p. 236.

N. 33. Summarische Information, was zwischen dem Fürstl. Hauß Baaden-Durlach/ und Reichs Ritterschafft in pcto collectarum, sonderlich wegen Müntzesheimb am Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath passiert / extrahiert Mense Xbr. 1686. ist *N.* 4. in Thesauro Fquestri p. 70. seqq. pag. 238.

N. 34. Speciesfacti und Extractus Actorum, in Sachen der Schwäbischen Ritterschafft-Viertels Hegew/ contra Fürstenberg Mößkirch/ betreffend das Jus collectandi & Armorum bey dem Städtlein Huffingen/ cum pert. Mühlafingen / und Bela / und dann Menningen ibid. ist N. 5. in Thesauro Equestri p. 72. sqq. Part. 2.

N. 35. Species-Facti, das Fürstl. Stifft Buchaw / und dessen Herrschafft Straßberg von der Ritterschafft angesprochene Collectation betreffendt/ mit Beylagen. *N.* 1. biß 5. ibid. ist *N.* 6. in Thesauro Equestr. P. 84. sqq. Part. 2.

N. 1. Kayserl. Sentenz das Schloß und Städtlein Straßberg betreffend, Prag den 7. Febr. 1622. ibid.

N. 2. Reichs-Hof-Raths Protocollum die Ritterschafftl. Collectation der Herrschafft Straßberg betreffend dd. 26. Jun. 1687. p. 239.

N. 3. Item dd. 12. 9br. 1691. ibid.

N. 4. N. 1. Extract Rechnung Hegewischer R. Ritterschafft puncto dictæ Collectationis de 1629. 30. 31. 32: Item 1647. p. 240.

N. 5. Item eodem. p. 242.

N. 36. Kayserl. Decretum an den Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, communicando, was wegen der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft puncto der Winter-Quartier-Concurrenz *geschlossen worden / den* 15. Jun. 1691. ibid.

N. 37. Extract Schwäbis. Crayß Recessus de anno 1597. puncto Privilegii Cæsareo Equestris in causa collectationis ex alienatis allodiis & feudis consolidatis Equestribus *de* 1566. ibid. ist n. 7. in Thesaur. Equestris *pag.* 86. sqq. Part. 2.

E. Specification der Beylagen zu der Ritterschafft in Schwaben Gegen-Deduction und Defension pcto Diversorum Gravaminum in civilibus, Militaribus & Feudalibus, de 1699.

Von p. 249. biß 373.

Lit A: Kayserl. allergnädigste Resolution, pcto *Reversalium* wegen der *Charitativ-Subsidien à* 25000. fl. dd. Lintz den 18. Jan. 1645. p. 249. ist Zz. in Cod. Diplom. p. 2.

B. Kayserl. allergnädigste Resolution eodem puncto wegen 10000. fl. dd. Regenspurg, an alle 3. Ritter-Crayß, den 26. Jul. 1653. ibid. ist Aaa. in Cod. Diplom. dl.

C. Reichs Pfenningmeisteris. Original-Quittung pro 5995. fl. 9. kr. in Abschlag der anno 1664. verwilligter 45000. fl. an alle 3. Ritter-Crayß/dd. 15. Novembr. 1671. p. 249.

D. Recels entzwischen der hohen Kayserl. Commission eines und der Schwäbis. Reichs-Ritterschafft andern Theils, wegen Winter-Verpflegung 2er Kayserl. Regimenter / dd. Ulm den 8. Jan. 1676. pag. 250. ist Bbb. in Cod. Diplom.

E. Recels entzwischen der Kayserl. hohen Commission eines- und der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft andern Theils dicto puncto, dd. Ulm den 8. Jan. 1677. ibid. ist Ccc. in Cod. Diplomatico.

F. Fürstl. Würtembergisches Rescriptum puncto eingeführten dreissigsten / theils von allen Intraden und Früchten, dd. Stuttgart den 10. Jun. 1691. p. 250.

G. Kayserl. Decret in puncto Repartitionis der verwilligten Jährlichen Türcken-Hülff gegen 12000. fl / sodann eines Matricular-Anschlags respectu Circuli Suevici und sonsten an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben dd. 24. April 1687. *p.* 252. ist Ooo 1. in Cod. Diplomat.

H. Kayserl. Decretum pcto quanti Matricularis, ut & voti sessionis in Co-

mitiis & Circulo Suevico an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ *dd.* 5. May 1689. ibid. ist R. R 1. in Cod. Diplom.

J. Fürstl. Stifft Ellwangisches Schreiben an die Reichs Ritterschafft in Schwaben/ Donau Viertels pcto verweigerter Contribution zu Dellmesingen/ *dd.* Ellwangen den 1. Martii 1652. p. 252. sq.

K. Kayserl. Mandatum die Collectation Dellmesingen betreffend/ *dd.* 12. Jun. 1652. pag. 253. ist BB 2. in Cod. Diplomat.

L. Reichs-Hof-Raths Conclusum Viertell Allgöw/ Boden-See betreffend/ contra das Fürstl. Stifft Kempten das Jus collectandi zu Langeneck betreffend/ *dd.* 15. Jun. 1676. ibid. ist A a in Cod. Diplomat.

ad L. Reichs-Hof-Raths-Conclusum sententiæ confirmatorium wegen Langeneck Jovis 10. Jan. 1676. p. 254.

M. Kayserl. Excitatorium an die Cammer-Gerichts Fiscalen pcto Assistentiæ wegen der Ritterschafft an Rheinstrohm und in der Wetterau Privilegiorum *dd.* Prag den 9. Jul. 1605. ibid. ist *K* 16. in Cod. Diplom.

N. Kayserl. Promotoriales an das Cammer-Gericht zu Speyr/ für die Ritterschafft am Rheinstrom in der Wetterau pcto Privilegiorum dd. Prag den 9. Julii 1605. ibid. ist K 15. in Cod. Diplomat.

O Kayserliche Peinliche Urthel contra Horneck/ de 1644. p. 254.

P. Kayserl. Peinliche Urthel contra den von Stein de anno 1659. p. 255.

Q. R. Hof-Raths Decretum an die Ober-Oesterreichische Hof-Cantzley in puncto Fratricidii deß von Neuhausen und dessen Bestraffung *dd.* 8. 8br. 1682. ibid. ist n. 389. apud Lunigium vom Reichs-Adel.

R. Gründliche Widerlegung deß bey dem Besoldo in Thesauro pract. voc. Ritterschafft annectirten Consilii Tubingensis, so viel die præsumptionem feudorum datorum contra feuda oblata, belanget/ ibid. ist n. 10. in Thesaur. Equestri part. 2. fol. 205. sqq.

ad R. Kayserl. Instruction und Requisition pro subsidio Charitativo contra Turcam & Principem Transylvaniæ de 1566. p. 256.

S. An die Römis. Kayserl. Majest. allerunterthänigste Implorations-Schrifft der Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Orths Kocher/ contra das Fürstl Hauß Würtenberg pcto. Collectationis zu Gerathstetten/ p. 266.

T. Kayserl. Rescript an die Reichs-Ritterschafft aller fünff Cantonen pcto einsendender Specification der entzogenē Ritter-Güter dd. Prag den 2. Aug. 1604. p. 472. ist V. in Cod. Diplomat.

V. Kayserl Rescript an Würtenberg puncto. Collectationis auß zerschiedenen Ritter-Güter dd. Prag den 5ten 1606. ibid. ist CC. 2. in Cod. Diplomat.

X. Ritterschafftl. Supplic ad Cæsarem contra Status Turbantes pcto. Collectationis de 1595. p. 272.

AA. Kayserl Rescript an Herrn Cardinal/ Bischoffen zu Costantz/ pcto Collectationis auß zerschiedenen Ritter-Güter dd. Prag den 23. octobr. 1595. p. 274. ist Y. in Cod. Diplom.

ad AA. Kayserl. Rescript an Herrn Bischoffen zu Augspurg pcto. Collectationis

tionis zu Steinen-Kirch und Grienenbaindt dd. Prag den 9. 7br. 1598. ibid. ist Z. 1. in Cod. Diplomat.

ad AA. Kayserl. Rescript an die Stadt Memingen / pcto. Collectationis zu Eißenburg dd. Prag den 9. 7br. 1598. ibid. ist E E. 1. Cod Diplomat.

B B. Neccar Schwartzwald an Würtemberg / pcto. Collectationis wegen Kirchen Tellisfurth de anno 1595. p. 274.

ad BB. Ritterschafftliches Monitorium an Würtenberg puncto Collectationis vor Kocher de 1600. p. 275.

CC. & ad CC. Extractus Reichs-Hof-Raths Gutachten in causa Privilegiorum Equestrium, præprimis puncto Processus summarii & possessionis momentaneæ, item Collectationis &c dd. 26. 7br. 1601. p. 277 ist K. 2 in Cod. Diplomat.

DD. Kayserl Rescript an Hertzog Friederich zu Würtemberg / pcto. Collectationis auß zerschiedenen Ritter-Güter / dd. Prag den 10. 7br. 1601. tē an Baaden / Zollern / Ellwangen / Helffenstein / Oettingen / eodem pcto. de 1601. ibid. ist CC. 2. in Cod. Diplomatico.

EE. Kayserl. Rescript an die Oesterreichische Regierung puncto Collectationis der Herrschafft Schrāberg dd. Prag den 10. Decembr. 1601. ibid. ist X. 1. in Cod. Diplomatico.

FF. Schwäbische Ritterschafft an Würtenberg pcto Collectationis cum insinuatione Rescripti Cæsarei de 1602. ibid.

GG. Neccar Schwartzwald an Würtenberg cum Designatione der eximierenden Ritter-Güter de anno 1602. p. 279.

HH. Ritterschafftl. Remonstration an Marggrafen Carl zu Burgau / die Collectation der Habspergischen Güter zu Nordstetten und Ißenburg betreffend / de anno 1602. p. 281.

II. Ritterschafftl. Supplic ad Cæsarem pro rescripto actori an Baaden Durlach pcto restituendæ collectationes zu Remchlingen / Nieppurr / Weisenstein / Weßengen / Müntzesheim / Bawschlatt de 1601. p. 285.

KK. Rescriptum Cæsareum pcto. Collectationis contra Ellwangen de 1603. p. 285. ist BB. 1. in Cod. Diplomat. p. 2.

ad KK, Rescript. Cæsar. pcto designationis bonorum exemptorum anno 1604. ist supra lit. T. ibid.

LL. Ritterschafftl. Remonstration an Hessen-Darmstatt wegen Kürnbach im Kraichgöw de anno 1604. p. 285.

ad LL. Ritterschafftl. Monitorium an Ellwangen ratione Thalheim wegen Kocher de 1604. p. 286.

MM. Hochfürstl. Stifft Augspurgische favorable Erklärung puncto Collectationis ex feudis & acquisitis allodiis an die Schwäbische Reichs Ritterschafft den 26. Jan. 1605. pag 287. ist Z 2. in Cod. Diplomatico.

NN. Kayserl. Rescript an die Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Maximilian pcto Collectationis der Habspergischen Ritter-Güter in specie Nordstetten und Ißenburg dd. Prag den 23. Jan. 1605. ibid. ist X 2. in Cod. Diplomatico.

OO. Ritterschafftl. Supplic ad Cæsarem pro ulterioribus Rescriptis & Mandatis contra Status eximentes de 1605. p. 288.

PP. Kayserl. Rescript für das frey Adeliche Viertel am Neccar und Schwartzwald an das Hochfürstl. Hauß Württenberg und andere Stände / mutatis mutandis pcto Collectationis dd. Prag den 5. May 1606. p. 292. ist C c. 2. in God. Diplomat.

QQ. Der Schwäbischen Ritterschafft Beschwährungs-Schreiben pcto der Zollen und Aufflaagen / neuerlichen Einträgen in der Jagdbarkeit und freyen Bürst / so dann *pcto Contributionis* aus denen acquirirten Ritter Güther an Württenberg den 1. Mart. 1608. *p.* 292.

RR. Fürstlich-Württenbergische Antwort hoc puncto den 8. 8bris 1608. p. 294.

SS. Ritterschafftl. Monitorium hoc pcto den 21. Jan. 1609. p. 295.

TT. Fürstlich-Württenbergische Außschreibung zur Conferenz dicto pcto den 12. 7bris 1609. p. 296.

VV. Prorogation derselben *dd.* 5. 8br. 1609. *ibidem.*

WW. Weitere Prorogation *dd.* 17. 8br. 1609. p. 298.

ZZ. Extract Stuttgartischen Conferenz-Protocolli in bemelten 3. Puncten den 26. 27. 30. & 31. 8br. de 1609. *ibidem.*

AAA. Reichs-Ritterschafftl. Monitorium und Resolution dictis pctis an Württenberg de 1609. p. 307.

BBB. Ulterius Monitorium an Württenberg *dd.* 30. Jan. 1610. *p.* 308.

CCC. Hochfürstl. Württenbergische Dilatorische Antwort den 2. May 1610. p. 311.

DDD. Reichs-Ritterschafftl. Monitorium *dd.* 5. 9br. p. 1610. 312.

EEE. Extract ferner-weiten Stuttgartischen Conferenz-Protocolli in besagten 3. puncten *dd.* 11. Jun. 1611. *p.* 313.

FFF. Fürstlich-Württenbergische Resolution *dd.* 14. Jun. 1611. p. 320.

Ad FFF. Fürstlich-Württenbergische Resolution *dd.* 16. Jun. 1611. p. 322.

GGG. Reichs-Ritterschafftliche Erklärung / und respect. Danck- und Anmahnungs-Schreiben an Württenberg *dd.* 28. August. 1611. pag. 324.

GGG. 1. Extract der Reichs-Ritterschafftlichen Special-Beschwerdten contra Status eximentes, und zwar in specie Oesterreich / Stifft Augspurg / Ellwangen / Württenberg / Baaden-Durlach / Marg-Grafen zu Burgau / Sallmansweyl / S. Gallen / Weingarten / Ochsenhaußen / Hohenzollern / Helffenstein / die Erb-Truchsessen / Schencken zu Limpurg / Hohen-Embs / Ravenspurg und Schwäbischen Gmünd / item Offenburg *de* 1613. p. 325.

GGG. 2. Reichs-Ritterschafftl. Monitorium *pro* Resolutione pcto Collectationis Equestris an Württenberg den ult. 8br. 1612. p. 327.

HHH. Reichs-Ritterschafftliche Be-

Beschwehrung wegen der reservierten Collectation und Lands-Fürstl. Obrigkeit in denen/ andern vom Adel wieder überlassenen Ritter-Güther/ item in specie wegen der Späthischen Güther zu Dettingen den 6. Mart. 1629. p. 328.

III. Ritterschafft Kocher an Würtenberg *pcto Collectationis* wegen des Späthischen Flecken zu Dettingen/ und der Graneckischen Unterthanen zu Eckwalden *de* 6. Martii 1629. p. 329.

K K K. Ritterschafft-Neccar/ Schwartzwald an W. *peto Collectationis* zu Nieringen u. Wießenstetten/ Groß-Angstingen und Boltringen dd. 7. 7bris. 1633. p. 330.

K K K. 1. Ritterschafft-Neccar/ Schwartzwald und Kocher an Würtenberg wegen des prætendirten Magatzin-Zehenden aus denen zur Ritterschafft collectablen Güter und zwar in specie zu Oßweil und Schwiebertingen/ Aldingen und Stammheim *dd.* 22. Jul. 1634. p. 332.

K K K. 2. Der drey Ritter-Crayssen special-Gravamina contra Status eximentes de 1634. p. 334.

L L L. Extract-Schreibens der Reichs-Ritterschafftlichen Abgesandten *peto Collectationis* an das Ritter-Directorium *de* 1634. *p.* 335.

M M M. Mandatum Herrn Reichs-Cantzlers Ochsenstirns an die Schwäbis./ Fränckische & Rheinische Ritterschafft *contra Exemptionem Collectationis* aller Ritter-Güther gegen alle Innhaber *dd.* 15. Julii 1634. *ibidem* ist F F. *in Cod. Diplomatico.*

N N N. Hoch-Fürstliche Würtenbergische Antwort an Neccar und Kocher wegen besagten Magatzin-Zehendens *dd.* 17. Julii 1634. *pag.* 336.

O O O. Ferner-weite Hoch-Fürstliche Württenbergische Antwort *dicto peto dd.* 29. Julii 1634. *ibidem.*

P P P. Der Cron Schweden Mandatum contra die *attentierte Exemptiones Statuum* zu *Præjudiz* der Ritterschafft *dd.* 26. Julii 1634. *pag.* 337.

Ad P P P. *Extract*-Schreibens der Reichs-Ritterschafftlichen Abgesandten *ibidem.*

Q Q Q. Kayserl. Commissions-Rescript an den Land-Commenthur zu Alschhaußen *pcto* restituendæ Collectationis ex Bonis Equestribus uteunque acquisitis dd. Regenspurg den 13. April 1641. p. 339. ist GG. 1. *in Cod. Diplom.*

Ad Q Q Q. Schreiben an Herrn Land-Commenthur zu Alschhaußen/ Freyherrn von Stein ꝛc. nomine, Schwäbischer Reichs-Ritterschafft *pcto* dictæ Commissionis Cæsareæ den $\frac{18}{28}$ Augusti 1641. *ibidem.*

R R R. Reichs-Ritterschafftl. *Supplic* und *Remonstration ad Augustiss. contra* der Potentiorum attentierende Inserierung der eximierenden Ritter-Güther in die Reichs- und Crayß-Matricul dd. $\frac{7}{17}$ 7br. 1654. p. 341.

Ad R R R

ad KKK. Extract Societatis Equestris, de 1488. p. 345.

SSS. Reichs-Ritterschafftl. Beschwehrung puncto collectationis an Würtenberg dd. 9. April 1663. ibid.

TTT. Ritterschafft Neccar an Würtenberg pcto collectationis wegen Hemmingen/ Schöckingen/ Unter-Rieringen dd. 6. Jul. 1646. p. 346.

VVV. Hochfürstl. Würtenbergische Dilatorische Antwort dd. 10. Aug. 1646. p. 347.

ad VVV. Ritterschafftl. Monitorium wegen Hemmingen und Schöckingen an Würtenberg de 1654. p. 348.

ZZZ. Ritterschafftl. intercession und Respect weiterer Remonstration an Würtenberg/ wegen besagter Ritter-Güter/ sodann der allodialen Freyhöfen zu Schöckingen/ dd. 3. Dec. 1655. p. 350.

AAAA. Ritterschafft Neckar an Würtenberg puncto collectationis wegen Rietheim und Haußen ob-Fröhnen/ den 29. Febr. 1664. p. 352.

BBBB. Ritterschafft Neckar an Würtenberg puncto collectationis wegen Riebgarten dd. $\frac{12}{22}$. Xbr. 1678. p. 354.

ad BBBB. Ritterschafftl. Monitorium hoc pcto d. $\frac{19}{29}$. 9br. 1679. pag. 355. seq.

CCCC. Ritterschafft Neckar Schwartzwald an Würtenberg pcto. collectationis wegen Unter-Rieringen dd. $\frac{6}{7}$. 7br. Aug. 1681. & Ritterschafftl. Monitorium hoc puncto d. $\frac{17}{7}$. Febr. 1682. p. 358.

DDDD. Graf Wolckensteinischer Vogt zu Boltringen an den Ritterschafftl. Neckariſ. Secretarium pcto. Collectationis zu Oberndorff & Boltringen dd. 30 Xbr. 1663. ibid.

EEEE. Ritterschafft Neckar an den Grafen von Wolckenstein puncto collectationis zu Oberndorff und Boltringen d. $\frac{18}{28}$. Jul. 1682. p 360.

FFFF. Graf Wolckensteinische Antwort. an die Ritterschafft am Neckar Schwartzwald dicto pcto dd. $\frac{12}{22}$. 9br. 1682. p. 361.

GGGG. Ritterschafft Neckar Schwartzwald wegen besagter Ritter-Güter Oberndorff und Boltringen/ an Würtenberg de 1696. p. 363.

HHHH. Ritterschafftl. Lauffzettul puncto collectationis auf besagten Ritter-Gütern dd. 11. Mart. 1634. p. 366.

IIII. Remonstratio an Hornstein dicto puncto wegen Bingen dd. 9ten April 1682. ibid. ist in Thesaur. Equestris part. 1. f. 669. sq. mit

N. 1. Als einem Extract Riedlingischen Vertrags dd. 30. 7br. 1578. vid. supra Lit. B.

Item N. 2. einem Extract Menningischen Vertrags dd. 24. May 1610.

Item N. 3. einem Extract Bingischen Gerichts-Buchs und Dorffs-Ordnung von beederseits Obrigkeiten gesetzt/ den 20. 9br. 1580.

KKKK. Verglich zwischen Hohenzollern & Sigmaringē/ Hornstein/ pcto Collectationis zu Büngen dd. 10. Jan. 1618. ibid. vid. apud Lunigium pag. 386. sq. N. 247.

LLLL. Kayserl. Rescriptum an den Fürsten zu Hohenzollern in causa Ritterschafft / Donau = Viertels / contra Hohenzollern pcto collectationis das Dorff Bingen betreffend / dd. 3. Xbr. 1681. ibid. vid. supra Lit. B.

MMMM. Concluſum Circuli Suevici pcto der Differentien ratione Collectationis Zollerano-Sigmarenſis mit Oesterreich / dd. 12. 9br. 1690. p. 366.

NNNN. Reichs-Ritterschafft Orts an der Donau / an das Hoch-Fürstl. Crayß-Ausschreib-Ambt in Schwaben dargegen / dd. 23. Decembr. 1690. pag. 367.

OOOO. Extract der 4. Viertel Vereinigung puncto Juris armorum & sequelæ Equestris de 1488. p. 368.

PPPP. Schreiben an die Schwäbische Donauische Reichs-Ritterschafft / von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herren General Lieutenant Marggrafen zu Baaden Baaden / pcto Poſirung der Kayſ. Trouppen, dd. Heylbronn den 22. August. 1693. p. 369.

QQQQ. An die Römiſ. Kayserl. Majest. allerunterthänigste wiederhohlte Supplication der Reichs-Ritterschafft in Schwaben / aller 5. Cantonen gegen deß Herren Hertzogen Friederich Carls Administratoris zu Würtemberg Fürstl. Durchl. die Lehendienst in Reichs = Kriegen betreffend d. 1691. p. 370.

RRRR. An die Römiſ. Kayserl. Majest. allerunterthänigste in facto & jure beständige Replic. der impetrantischen Reichs-Ritterschafft in Schwaben gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Friederich Carln Hertzogen Administratorn und Ober-Vormunder zu Würtemberg ꝛc. in pcto der Lehen-Diensten in possessorio de 1691. p. 373. ist N. 11. in Thesaur. Equestr.

SSSS. Reichs-Ritterschafftliche Schwäbiſche extendierte weitere Replic dicto puncto Servitiorum feudalium in bello Imp. universali &c. in petitorio &c. de anno 1692. ibid. ist N. 11. in Thesauro Equestri part. 2. p. 216. sqq.

F. Specification der Beylaagen zu des Schwäbischen Crayses Deduction pcto prætendierter Crayß-Concurrenz an die Ritterschafft de 1695. mit N. 1. biß 55.

Von p. 376. biß 482.

N. 1. Schreiben der Räthe der Gesellschafft St. Georgen Schildts im Hegöw / an die Crayß-Fürsten in Schwaben / d. d. Montags vor Unser Lieben Frauen Tag Assumptionis, annº 1522. p. 376.

N. 2. Extract-Ordnung / und Erklärung der Execution und Handhabung deß Kayserl. Land-Friedens zu Franckfurt am Mayn berathschlaget im Jahr 1554. p. 377.

N. 3. Missiv eines Löbl. Schwäbischen Crayß-Convents, an die Viertel der Ritterschafft in Schwaben / am Neckar / Kocher / Donaw / Hegöw / Allgöw / Boden-See und Kreichgaw / dd Giengen d. 16. Febr. 1556. ibidem ist N. 13. in Thesauro Equestri pag. 262. sqq.

N. 4. Antwort Schreiben an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Costantz

 von

von der Reichs-Ritterschafft d. d. 24. Martii Anno 1556. p. 378.

N. 5. Antwort Schreiben an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtenberg von der Reichs-Ritterschafft d. d. 24. Martii Anno 1556. pag. 379. ist gleichen Innhalts.

N. 6. Extractus Crayß-Abschieds d. d. Ulm den 23. April 1556. ibid. ist N. 14. in Thesauro Equestri pag. 264. sq.

N. 7. Instruction was die verordnete und Gesandten deß Schwäbischen Crayses Ständen bey den Ausschreibenden und Ausschüssen der Vierthel deren vom Adel / und gemeiner Ritterschafft / im Land zu Schwaben / anbringen / werben und handlen sollen / ibid. ist n. 15. in Thesaur. Equestr. p. 268 sqq.

N. 8 Schwäbis. Crayß an die R. Ritterschafft in Schwaben pcto. Concurrentiæ zu Handhabung deß Landfriedens d. d. ult. Aug. 1556. ib.

N. 9. Antwort-Schreiben der gesambten Ritterschafft d. d. 23. Jun. 1557. p. 384.

N. 10. R. Ritterschafftl. Erklärung hoc pcto dd. 28. Febr. 1559. p. 385.

N. 11. Weitere Antwort deß Schwäbischen Crayses an die R. Ritterschafft d. d. 1. Xbr. 1559. p. 390.

N. 12. Schwäbis. Crayses Instruction hoc pcto dd. 3. 7br. 1557. pag. 392.

N. 13. Schrifftliche Declaration und Antwort an die Crayß-Stände von der Ritterschafft Abgeordneten / d. d. Eßlingen / den 12. Mart. 1560. p. 397.

N. 14. Ritterschafftliche Antwort de 1560. p. 399.

N. 15. Item d. d. 14. Mart. 1560. p. 401.

N. 16. Weiteres Schreiben an das Hoch-Fürstl Crayß-Außschreib-Amt von der R. Ritterschafft in Schwaben d. d. 7. August. anno 1560. pag. 404.

N. 17. Schreiben an das Hoch-Fürstl. Crayß-Ausschreib-Ambt von der R. Ritterschafft in Schwaben d. d. 10. 8br. anno 1561. p. 407.

N. 18. Schreiben der Kayserl. Majest. an deß Schwäbis. Crayses Ständ / die Ritterschafft belangend / d. d. Wien ultim. Jun. anno 1561. pag. 409.

N. 19. Schwäbis. Ritterschafft an den Schwäbis. Crayß dicto puncto concurrentiæ zum Land-Frieden / dd. 19. Jan. 1562. p. 412.

N. 20. Deß Schwäbis. Crayses Antwort d. d. 21. Jan. 1562. p. 418.

N. 21. Reichs-Ritterschafftl. fernere Erklärung dd. 22. Jan. 1562. p. 421.

N. 22. Deß Schwäbischen Crayses weitere Antwort dd. 24. Jan. 1562 p. 428. sq.

N. 23. Ritterschafftl. Project, darauf dieselbe gegen den Schwäbischen Crayß sich einzulassen bedacht ist / de 1562. p. 430.

N. 24. E. Schwäbis. Crayses Gegen-Project dd. 26. Jan. 1562. pag. 434.

N. 25. Der Ritterschafft fernerweite Erklärung dd. 7. April 1562. p. 438.

N. 26

N. 26. E. Schwäbischen Crayses fernere Antwort dd. 10. April 1562. p. 447.

N. 27. Ritterschafftliche Declaration an den Schwäbischen Crayß pcto Concurrentiæ zu des Crayßes Defension dd. 29. May 1622. p. 453.

N. 28. Copia / Schreibens von beeden Crayß-außschreibenden Fürsten an die gesambte Ritterschafft in Schwaben dd. 12. 22. 8br. 1663. p. 454.

N. 29. Antwort-Schreiben an beede Herren Crayß-außschreibende Fürsten von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben dd. 19. 10br. 1663. p. 455.

N. 30. *Extractus* Schwäbischen Crayßes Conferenz-Protocolli mit der Ritterschafft pcto Concurrentiæ ad Securitatem publicam im Aug. & Septembr. 1664. p. 457.

N. 31. Schwäbischer Crayß an die Reichs-Ritterschafft dd. $\frac{21}{31}$. Jul. 1673. p. 463.

N. 32. Vorantwort der Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Donau-Viertels / an das Hoch-Fürstliche Crayß-*Außschreib*ambt in Schwaben dd. 20. 30. August. 1673. pag. 464.

N. 33. Ritterschafftliche Antwort dd. $\frac{10}{20}$. 7br. 1673. p. 465.

Ad N. 33. Cæsareum Rescriptum an Eychstett pcto Securitatis publicæ de 1670. ist H H. 3. in Cod. Diplomatico.

N. 34. Copia-Schreibens an die Römische Kayserliche Majestät des Löbl. Schwäbischen Crayß beeder Herren außschreibender Fürsten / Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchleucht dd. 21. 31. 8br. 1673. p. 466.

N. 35. Cæsareum Rescriptum an den Schwäbischen Crayß dicto pcto Concurrentiæ Equestris dd. 22. 10br. 1673. p. 467.

N. 36. *Extract* projectierter Defensiv-Allianz zwischen Oesterreich / dem Schwäbischen Crayß und der Reichs-Ritterschafft dd. 22. Junii 1674. p. 468.

N. 37. Tractaten der Kayserlichen Löblichen Hof-Cammer / mit der Ritterschafft in Schwaben de 1688. p. 469. ist II. 3. in Cod. Dipl.

N. 38. Schreiben an die Römische Kayserliche Majestät von der allgemeinen Schwäbischen Crayß-Versammlung dd. Augspurg den 21. 31. Jan. 1689. ibidem sqq.

N. 39. *Extract* ferner-weiter Erklärung an des allhier anwesenden hochansehnlichen Kayserlichen Herrn Gesandtens Hoch-Gräfliche Excellentz von der allgemeinen Crayß-Versammlung dd. Ulm den 4. 14. Febr. 1689. p. 472.

N. 40. Extractus allgemeinen Schwäbischen Crayß-Recessûs dd. Ulm den 21. 31. Mart. 1689. p. 473.

N. 41. *Extract*-Recessus zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät und dem Löbl. Schwäbischen Crayß das Postier- und Quartierungs Weesen betreffend / dd. Wien den 29. Jan. 1691. p. 475.

N. 42. Extractus allergnädigst ertheil-

theilten *Resolution* dd. Wien den 5. 9br. 1691. p. 476.

N. 43. Copia Kayserl. allergnädigsten Rescripts an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben vom 2. 9br. 1691. ibidem. ist K K. 4. in *Cod.* Diplomat. Part. 2.

N. 44. Kayserl. Rescript an das Hochfürstl. Crayß-Außschreibambt in Schwaben wegen der Ritterschafftlichen Concurrenz, dd. Wien den 17. Novembr. 1691. ibidem ist K k. 5. in Cod. Diplomat.

N 45. Kayserl. allergnädigstes Hand-Schreiben an des Herrn General-Feld-Marschallen Grafen von Caprara Excellentz vom 12. 10bris 1691. p. 477. ist *N.* 5. lit. A. *supra ad Deductionem Circuli Suevici* pcto diversorum Gravaminum.

N. 46. Extractus allergnädigst ertheilten Resolution dd. Wien den 20. Febr. 1693. p. 477.

N. 47. Extract allergnädigsten Kayserl. *Rescripts* an des Herrn General-Leutenant Marg-Grafen zu Baaden Hochfürstl. Durchleucht dd. Wien den 7. 9br. 1693. ibidem ist M M. in Cod. Diplom.

N. 48. Copia-Schreibens von des Herrn General-Leutenants Marg-Grafen zu Baaden Hochfürstlichen Durchleucht an den Löblichen Schwäbischen allgemeinen Crayß-Convent dd. Güntzburg den 6. May 1694. p. 477.

N. 49. Copia Gewalts / so der Hr. Crayß-außschreibenden Fürsten Gesandschafften von Convents wegen ertheilt worden dd. Ulm den 10. 20. May 1694. p. 478.

N. 50. Formula Gewalts der Löbl. Ritterschafft / so Dero Abgeordneten Herrn Baron von Aw/mitgegeben worden dd. 21. May 1694. p. 479.

N. 51. Conferenz-Punctẽ zwischen dem Schwäbischen Crayß und der Reichs-Ritterschafft de 1694. p. 479.

N. 52. *Extract* aus der unter die 7. Reichs-Crayß den 25. Junii 1650. zu Nürnberg gemachter *Repartition* der Schwedischen Satisfactions-Gelter p. 487.

N. 53. Kurtzer Begriff die Ritterschafftliche Concurrenz von anno 1532. her betreffend ibidem, ist H. 16. in Thesauro *Equestri* pag. 268. seqq.

N. 54. Puncta zu weiterer Conferenz mit Löbl. Ritterschafft pag. 482. ist *N.* 17. in Thesauro *Equestri* p. 270. seqq.

N. 55. Reichs-Ritterschafft an den Schwäbischen Crayß pcto Concurrentiæ dd. $\frac{26.\ 9\text{bris}}{6.\ 10\text{br.}}$ 1691. pag. 482.

Specification der Beylaagen zu der Ritterschafft in Schwaben Gegen-*Deduction contra pretensam Concurrentiam cum Circulo Suevico.*

Von *pag.* 484. biß 503.

A. Kayserl. *Commissional-Recess*

cum

cum Ordine Equestri puncto Concurrentiæ zum Land-Frieden de 1564. p. 484. ist *W W. in Cod. Diplomatico. Part.* 2.

B. Extract Recessuum Imp. de Ordine Equestri. vide Ertelium in part. 2. *observat. Equestr.* 28.

C. 1. Recessus *Circuli Suevici de* 1663. *p.* 485.

C. 2. *Decretum Cæsareum pcto confusi Quartirii, quanti Matricularis & Concurrentiæ Equestris separati de* 1689. ist *KK.* 1. *in Cod. Dipl. p.* 2.

D. Repartitio *matricularis inter Circulum Suevicum & Ordinem Equestrem de* 1689. *p.* 485.

E. Resolutio *Cæsarea pcto Proportionis de* 1689. *p.* 486.

F. Ulterior Resolutio Cæsarea de 1690. *ibidem.*

G. Circulus Suevicus ad Cæsar. hoc pcto cum Marginalibus Equestribus de 1694. *p.* 487.

H, Ordonnantia *Cæsar. pro Proportione Equestri de* 1691. *pag.* 492. *&* 93.

J. Cæsarea Repartitio *inter Circulum Suevicum & Ordinem Equestrem de* 1691. *p.* 494.

K. Bericht *contra* die Crayß-Repartition *de* 1693. *ibidem.*

L. Instructio circular. pro Ablegato Viennensi de 1693. *ibidem* 499.

M. Rescriptum *Cæsareum pcto proportionatæ Concurrentiæ de* 1693. *p.* 496.

N. Ordonnantia Badensis de 1693. *p.* 497.

O. Collatio *præstationum circularium Equestrium de* 1594. *usque ad* 1655. *p.* 498. ist *M M.* 3. *in* Cod *Diplom. p.* 2.

P. Refutatio Equestris calculationis adversæ ibidem, ist *M M* 5. *in* Cod. Diplom. *dl.*

Q. Specificatio Præstationum circularium de 1694. *sq. p.* 498.

R. Calculatio *disproportionis circularis de* 1694. *p.* 499.

S. Directorium ad Baronen de Aw pcto Concurrentiæ Equestr. de 1695. *p.* 500

T. Tractatus Cæsareus wegen der Land-Außwahl *de* 1691. *p.* 501.

V. Calculatio Præstationum circularium de 1694. *&* 95. *cum Marginalibus Equestribus p.* 503.

Specification der Beylaagen zu der Hochfürstlichen Württenbergischen Exception wegen Lindach contra Collectationem Equestr. & pcto olim Landsassiatûs Vasallorum Württenbergic. de 1701. mit

a. biß 99.

Von *pag.* 504. biß 549.

A. Recessus, so wegen der heimgefallenen Lehen-Güther Besteurung/

zwischen Würtzburg / Bamberg / Brandenburg = Onolzbach / und Württenberg / contra die Reichs-Ritterschafft zu Ochsenfurt auffgerichtet worden dd. 27. Jan. 1616. p. 507.

B. Extract aus Oßwaldi Gabelkorers gewesten Fürstl. Württenbergischen *Archivarii* geschriebenen Chronic wegen Lindach de 1381. p. 510.

C. Schreiben an Graff Ulrich zu Württenberg / von der Hegöwischen Ritterschafft wegen der Eyd-Genossen in der Schweitz abgelassen de 1443. ibidem.

D. Extract = Abschieds zwischen Graf Eberhards des Jüngern und Eberhards des Aeltern / Räthen pcto außträglichen Rechtens vor 12. aus dem Prälaten-Stand der **Ritterschafft und Landschafft** de 1444. p. 512.

E. Extract-Vertrags zwischen Grafen Eberhardten dem Aeltern und Grafen Eberhardten dem Jüngern zu Württenberg ꝛc. Zusammenwerfung halber des Lands / darinnen des Raths der Württenbergischen **Prälaten / Ritterschafft und Landschafft** gedacht wird de dato Samstags nach *Lucia*, anno 1482. ibidem.

F. *Extract*-Vertrags zwischen obgemelten beyden Herren cum reiterata mentione besagter dreyen Ständen dd. Freytag vor Georgii de 1485. *ibidem*.

G. *Extract* = Abrede zwischen vor Hochgedachten beyden Herren ꝛc. cum dicta *Expressione* dd. Zinstag vor Palmar. 1486. p. 513.

H. Schreiben Graff Eberhardts von Württenberg des Jüngern an die Landschafft in Württenberg mit gleicher Beziehung dd. Landshut am Erchtag nach Matthæi *Apostoli* anno 1488. *ibidem*.

J. Schreiben Hertzog Albrechts in Bayern / an Graff Eberhardten den Aelteren / zum Verglich mit seinem Vetter anno 1488. p. 514.

K. Schreiben Hertzog Albrechts in Bayern / an die Landschafft in Württenberg zu gleichem End mit der Titulatur an Prälaten / Grafen / Herren / Adel und Burger dd. 1488. p 515.

L. Königlichen Vertrags = Extract zwischen Grafen Eberhardten dem Aelteren / und Grafen Eberhardten dem Jüngeren / darinnen bemeiter dreyen Ständen / als Schieds-Richter gedacht wird dd. 30. Jul. anno 1489. p. 516.

M. Eßlingischen Vertrags = Extract zwischen gedachten beeden Herren mit Beziehung auf besagte drey Ständ dd. Sonntag nach Ægidi, 1492. p. 517.

N. Erectio Ducatûs Württenberg. cum mentione dictorum trium Statuum, den 1. Julii 1495. *ibidem vide Lunigium voc.* Württenberg n. 23. p. 710. sqq.

O. General = Außschreiben von Hertzog Ulrichs Regiment an Prälaten / Grafen / Freyen / Ritter / Knechten / als Räthen / Schürms = Verwandten / Mannen und Diener / darinnen

innen auch gemeiner Ritterschafft im Fürstenthumb Württenberg gesessen gedacht worden de anno 1498. ibidem.

P. Extract Württenbergischen Regiments-Ordnung / darinnen der Prälaten / Grafen / Freyen / Ritter / Knechten und andern Räthen / auch gemeiner Landschafft / so dann besagter 3. Ständen gedacht wird de 1498. ibidem.

Q. Königliche Verordnung wegen Hertzog Eberharden des Jüngern mit gleicher Meldung dd. Innsprug / den 19. Nov. 1499. p. 521. ist N. 29. apud Lunigium dl. p. 723.

R. Schreiben der dreyen Ständen / als Prälaten / Ritterschafft und gemeiner Landschafft des Fürstenthumbs an einige vom Adel des Landes Württenberg / darinnen an selbige / als **Benachbarte** zu einer mitleydentlicher Steur à 27000. fl. zur Sublevation der Württenbergischen Unterthanen und Verwandten geschrieben worden dd. 1517. pag. 521.

S. Kayser Maximilians Paß-Brief für der Württenbergischen Landschafft Abgeordnete / darinnnn bemelter dreyen Ständen Meldung beschiehet dd. Augspurg den 28. Jul. 1517. p. 523.

T. Graff Ludwigen zu Löwenstein Entschuldigungs-Schreiben / warum Er Persöhnlich bey dem Land-Tag nicht erschienen / an die von der Ritterschafft und Landschafft des Fürstenthums Württeberg de 1519. p. 524.

V. Abschied / was die Gesandten von der Landschafft / anheimisch bey den Städten und Flecken anbringen und werben sollen von Prälaten und gemeiner Landschafft des Fürstenthumbs Württenberg / uff den gehaltenen Land-Tag zu Stuttgardten / anno 1519. einhelliglich berathschlagt und abgeredt / darinnen wiederum besagter dreyen Ständen gedacht wird p. 525.

X. Schuld-Verschreibung pro 27000. fl. gegen Röm. Kayf. Majestät / von Prälaten / Ritterschafft und Landschafft / darinnen neben dem Grafen von Löwenstein 8. andere von Adel / als Württenbergische Erb-Marschall-Schencken-Cammerer / Hof-Meister / so dann Vögt sich verschrieben hatten / dd. Blaubeuren den 22. 8br. 1516. p. 529. ist ist N. 31. apud Lunigium dl. pag. 727. sqq.

Y. Instruction, was von Grafen und Ritterschafft des Fürstenthumbs Württenberg wegen / so uff heut dato zu Stuttgardt beyeinander versammlet / durch Stadthalter und Räth beschrieben und erschienen sind / die Wohlgebohrnen / Würdig / Gestreng und Ehrnvöste Herren / Ludwig Graf zu Löwenstein / Herr zu Scharffeneck und Heinrich von Neuneck / Commenthur zu Winneden ꝛc. Sebastian Schilling / Wolf von Guttingen / beyde Ritter / und Philipps von Nippenburg Erb-Schenck ꝛc. an Unser gnädigst / gnädige Herren Schwäger / Vetter und und Freund gemeinen Bunds in Schwaben / Ständ / Bottschafft je-

ßo zu Eßlingen beyeinander versam-
let / werden sollen de 1519. p. 530.

Z. Deß Schwäbischen Bunds Ordre wegen der Huttischen Gelter de 1520. p. 531.

AA. Drey Quittungen wegen der Huttischen Gelter de 1520. an die Prälaten / die von der Ritterschafft und Städten des Fürstenthumbs Württenberg / oder an die Prälaten / Ritterschafft und Landschafft de annis 1519. & 1523. p. 533.

BB. Extract der Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs freyen Ritterschafft und Adels / der fünff Theil im Land zu Schwaben / Ordnung / die Sie mit Ihrer Majestät Confirmation und Bestättigung hinfüro mit und gegen einander zu halten, abgeredt / angenommen und auffgericht haben dd. 30. Jun. 1561. p. 535.

CCC. Schreiben Herrn Heinrichen / Bischoffen zu Augspurg / an Herrn Hertzogen Eberhardten zu Württenberg pcto Collectationis Equestris ex feudis consolidatis den 20. Martii 1645. p. 536.

DD. Antwort-Schreiben Herrn Hertzog Eberhardten / an Herrn Heinrichen Bischoffen zu Augspurg dicto pcto den 7. Jul. 1645. p. 537.

EE. Extract-Schreibens aller fünff Ritter-Cantonen in Schwaben an Hertzog Eberhardt zu Württenberg Hoch-Fürstliche Durchleucht pcto Collectationis Equestris & respectivè Württenbergicæ dd. 9. April. / 30. Mart. Anno 1663. p. 538.

FF. Fürstliches Rescript an etliche Adeliche Vasallos wegen der Ritterschafftlichen Beschwerdten / den 16. Junii 1663. ibidem.

GG. Extract Ferdinandi Freyherrn von Degenfeld Antwort / auf das außgelassene Fürstliche Communication-Schreiben wegen der Ritterschafft Gravaminum dd. Dürnaw / den 19. Junii anno 1663. p. 539.

HH. Antwort-Schreiben an Herrn Eberhardt Hertzogen zu Württenberg Durchleucht / von Johann Heinrich von Hornstein den 11/21. Jul. 1663. p. 540.

JJ. Antwort-Schreiben an Herrn Hertzogens zu Württenberg Eberhardten Durchleucht von Plaickard / Dietrich von Gemmingen / den 2. Julii 1663. p. 541.

Kk. Antwort-Schreiben Ulrich Bernhardt Späthen von Zwyfalten auf ergangenen Fürstlichen Befelch wegen deren von der Ritter-Directoriis eingebrachter Gravaminum / den 1. Julii 1663. p. 542.

LL. Copia der von Johann Friederich / und Wildhannß von Au gethanen Erklärung über der Ritterschafft einkommene Gravamina dd. 6. Julii 1663. p. 543.

MM. Excusation-Schreiben der Reichs-Ritterschafft in Schwaben / an Herrn Hertzog Eberhards Fürstliche Durchleucht neben Außbittung einer Conferenz, pcto Gravaminum de 1663. p. 544.

NN. Kayserl. Diploma, Graff Caspar Bernhardten zu Rechberg und Aichheim erlangten Reichs- und Crayß-

Crayß-Stand auch die Collectation seiner Güther betreffend dd. 29. 8br. 1638. p. 546. ist *N.* 111. apud Lunigium von den Grafen p. 200. seqq.

OO. Kayserliches allergnädigste Execution-Rescript an das Hochfürstliche Crayß-Außschreibambt in Francken, Graff Geyers erlangte Reichs- und Crayß-Standschafft betreffend de 1692. p. 546.

PP. Ferner-weites Kayserliches Excitatorium hoc pcto dd. 8br. 1692. p. 547.

QQ. *Extract* Kauff-Brieffs mit Philipp Albrecht und respect. Philipp Conrad von Liebenstein *puncto Juris collectandi Equestris* auf dem durch Kauff *consolidierten* Lehenbahrem Liebensteinischen Ritter-Guth Ottmarsheimb de 1673. & 79. p. 548.

---

1. *Specification* der Beylagen zur Ritterschafftl. Neccar-*Replic puncto Collectationis Equestris ex feudis consolidatis*, nt Oberndorff, Boltringen, Rietheim, Haußen ob Fröhnen, Schöckingen, Unter-Riexingen, Rübgarten de 1702.

Von *pag.* 549. biß 577.

A. Extractus Disputationis Inauguralis Tubingensis de Dominii Reditu legali, Domini Michaelis Grassi J. U. D. & Johannis Andreæ Frommanni anno 1696. *p.* 551.

B. Reichs-Ritterschafftl. Gegen-Deduction contra Landsassiatum Vasallorum Württenbergicor. de 1702. p. 557. ist *N.* 25. a. in Thesauro *Equestri* p. 540. sqq.

C. Hochfürstliche Würtzburgische Declaration pcto restitutæ Collectationis ex feudis per causam civilem empti venditi consolidatis, als Wolffs-Münster, Windheim, Orenthal, Morlesen, Heckmühl, Völckerschleyer, Platz, so vorhero Stifft-Fuldische Lehen gewesen und anno 1683. an das Hoch-Stifft Würtzburg quoad Dominium Directum verhandelt worden, an die Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Rhönn Werra dd. 1. August. 1699. ibidem, ist *N.* 39. apud Lunigium von der Ritterschafft bey Francken pag. 98. sq.

D. *Extract* der alten Ulmischen Chronic p. 557.

E. Reichs-Ritterschafftliche *Supplic* ad Augustissimum pcto restituendæ Collectationis *Equestris*, aus vielen eximierenden Ritter-Güther, unter andern wegen Neunegg und Pflummern, Hirschlanden, Enabeuren, Neidlingen, Höpffigheimb, Dettingen, Ockenhaußen, Alsdorff, Sachsenheim, Falckenstein, Eßelsburg, Stamheim, Geißingen, Heutigsheim, Beyhingen, Hartenegg, Degenfeld, Neugen, Neu-Steußlingen, Böffingen, Crespach, Nufern, Lützenhardt, Thalheimb, Nellingsheim, Roth, Rieth, Böringen, Beuren, Neidlingen, Guttenberg, Schwibertingen, Eschelbronn, Eggwalden, Stauffenegg, Wintzingen

contra das Fürstliche Hauß Würtenberg de 1629. p. 558.

F. Weitere Reichs-Ritterschafftliche Supplic ad Augustissimum pcto Entziehung Quartier und Collectation zu Eckwalden / Eschelbronn / Schwiebertingen / Wendelsheimb und Oßweil, sub Prætextu hoher Oberkeit contra Württenberg de 1629. p. 563.

G. Ferneres Ritterschafftliches Memorial ad Cæsarem pcto Beschwehrung der Adelichen Güther / wann Sie quovis modo von Württenberg acquiriert und hernach andern von Adel wider eingeraumbt werden / item pcto neuerl. Abforderung der Schatzung und Steuren von des Adels und dessen Unterthanen Güther / so Sie in alieno Territorio ligen haben contra Württenberg de 1629. p. 564.

H. Kayserl. Rescript an Herrn Hertzogen zu Württenberg ꝛc. wegen etlicher von der Ritterschafft in Schwaben beklagter Beschwerdten pcto Collectationis cum annexis d. 7. Jan. 1630. p. 567. ist GC. 3. in Cod. Diplomat.

J. Extract der Gültlingischen Theilung und Inventarien de 1563. & 1654. pcto der Adelichen Georgii und Martini Steuren zu Berneck und Unter-Eschelbronn / p. 567.

L. Extract der Juristen-Facultæt zu Tübingen ertheilten Responsi an das Hochfürstliche Hauß Württenberg / apud Besolduin Thesaur. pract. voc. Reichs-Ritterschafft pcto Collectationis ex Allodiis & Feudis consolidatis de 1630. ist *in Bibliothecâ Equestri part. 2. & apud Besoldum in Thesauro pract. voc.* **Reichs-Ritterschafft.**

M. Extract-Anschlags der Türcken-Hülff der Ritterschafft vorm Schwartzwald und am Neccar de 1532. p. 569.

N. Extract-Rechnung Hannßen v. Ehingen wegē seiner Haubtmañschafft über die Türcken-Hülff der Ritterschafft vorm Schwartzwald und am Neccar in anno 1532. ibidem.

O. Der Reichs-Ritterschafft vorm Schwartzwald / von Grafen / Herren und anderem Adel Instruction vor dero Deputierte an die Ritterschafft im Hegöw de 1531. ibidem.

P. Extract Nicod. Frischlini Ehingischer Chronic de 1591. l. 4to. des 3ten Capitels pcto der Ritter-Conventen und Steur-Einzugs 1512. & 1515. p. 570.

Q. Extract Ritterschafftl. Neccarischer Steur-Rechnung de 1630. wegen Oberndorff und Boltringen p. 571.

R. Patent von der Reichs-Ritterschafft am Neccar / Schwartzwald und der Ortenau an beede Schultheissen zu Boltringen und Oberndorff pcto Collectationis de 21. Mart. 1664. ibidem.

S. Des Oberndorff-Boltringis. Vogten Webers Ansuch-Schreiben pro remissione & respect. Moderatione der Ritterschafftlichen Steuren und Execution zu Oberndorff und Boltringen an das Neccarische Ritter Directorium dd. Boltringen / den 12. Junii 1642. p. 572.

T. Graff

T. Graff Ebersteinischen Lehen-Revers wegen eines dritten Theils der Flecken Boltringen und Oberndorff/ so Graf Wilhelm von Eberstein von Sebastian von Gültlingen dem Aeltern erkaufft gehabt/gegen das Hochfürstliche Hauß Württenberg dd. 20. 7br. 1569. p. 574.

V. Consensus Rudolphi Comitis Palatini de Tuwingen erga Bertholdum & alios Nobiles de Nuwinhausen pcto Curiæ aut Prædii empti ab Henrico de Wildnowe & collectæ Ecclesiæ 5. Martini in Sindolwinguen de 1243. p. 575.

W. Württenbergisches Attestat pcto der Ritterschafftlichen Collecta. tion zu Rübgarten de 1675. ibidem.

X. Fürstlich Württenbergischer Befehl an den Untervogt zu Tübingen/ Valentin Andreas Schragmüller Krafft dessen befohlen wird / den Unterthanen zu Rübgarten zu bedeuten / daß Sie nunmehr zur Ritterschafft keine Steur mehr zu geben haben / den 5. 7br. 1678. p. 576.

Y. Fürstlich Württenbergischer Befehl an den Untervogten Schragmüller zu Tübingen / darinnen gnädigst befohlen wird/die Collectas aus dem Flecken Rübgarten / künfftig zur Fürstl. Rent-Cammer zu lüffern/ zu dem Ende zu erkundigen / was bemelter Flecken hiebevor Monath- oder Jährlich zur Ritterschafft gegeben/den 16. 10br. 1678 p. 577.

K. Specification der Beylagen zu der Reichs-Ritterschafftl. Schwäbischen Gegen-Deduction contra prætensum olim Landsassiatum Vasallorum Württenbergicor. de 1702.

Von *pag.* 578. biß 649.

N. 1. Oesterreichischer Lehen-Brieff an die Schären von Schwartzenburg wegen Oberhaußen de 1598. mit Vorbehalt der Steurbarkeit p. 587. ist n. 94. apud Lunigium von der Ritterschafft.

N. 2. Supplic der dreyen Ritter-Crayßen pcto restituendæ Collectationis ex acquisitis Bonis Equestribus & reservatæ *Superioritatis Territorialis* cum Collectatione in Bonis alterі Nobili in Feudum Concessis dd. 6. Mart. 1629. p. 587.

N. 3. Sebastians von Gültlingen Lehen-Auftragung der Ritter-Güther zu Pfäffingen und drittentheils an Oberndorff und Boltringen von 15. April 1533. an Württenberg p. 589. ist n. 139. apud Lunig. dl.

N. 4. Pauls von Gültlingen Lehen-Revers wegen Pfäffingen / und der Rechten im Schönbuch zur Burg daselbsten dd. 13. 8br. 1569. ibidem. ist n. 90. apud Lunigium.

N. 5. Wilhelms Grafen von Eberstein Caution und schadloß Brief wegen erkauften Schlosses Boltringen und Zugehör sambt denen Rechten im Schönbuch/ sodann eines Drittentheils der Flecken Oberndorff und Boltringen/ an Sebastian von Gültlingen / umb

4966. fl. unter Bürgschafft-Setzung des Grafen zu Zollern / Nicolaus / Herr zu Haygerloch des Heiligen Reichs-Erb-Cammerers und Haubtmanns der Herrschafft Hohenberg / sodann Hannßen von Ehingen / und seiner und besagt seiner Bürgen-Leistung dd. 17. 8br. 1538. ist n. 190. apud *Lunigium.*

N. 6. Hochfürstlich Württenbergischer Lehen-Brief / wegen des Schlosses Schwandorff / cum annexis, an Hannß Kechler / welcher selbiges wegen gehabter Differentien zu einem Mann- und Kunckel-Lehen aufgetragen hat / de 1516. ibidem, ist n. 88. apud *Lunig.*

N. 7. Wolckensteinischer und Ehingischer Recess, Vermög dessen ⅔ Oberkeit an dem new-erbauten Schloß zu Boltringen zu Hochfürstlichem Württenbergischen Lehen Ehingischer Seiten aufgetragen worden dd. 23. May 1618. ibidem, ist n. 221. apud *Lunigium.*

N. 8. Württenbergischer Lehen-Brief gegen Jacob von Ehingen / als ersteren Lehens-Offerenten der Jurisdiction in besagtem Schloß Oberen-Boltringen / den 19. Jan. 1619. ibidem, ist n. 222. apud *Lunigium.*

N. 9. Hochfürstlich Württenbergischer Lehen-Brief über Wintzingen an Joachim Bertholden von Roth / so sein Allodial-Guth Wintzingen zu einem alten / jedoch freyen Erb-Lehen aufgetragē hatte / cum annexo, daß es ein Eigenthumbl. Adel. und niemand / als der Kayserl. Majestät und dem Heiligen Römischen Reich unterwürfflich-freyes Ritter-Guth seye dd. 17. May 1620. ibid.

N. 10 Der Gebrüder Gumpolden und Johannes von Gültlingen Verschreibung ihrer Vöstinen / in specie Berneck zu offenen Württenbergischen Häußern und Ihrer Persohnen zur *NB.* Lebens-länglicher Dienerschafft mit Renuncierung all anderer Diensten / Verainen und Burger-Rechten an Württenberg de 1352. p. 591. ist n. 80. apud *Lunigium.*

N. 11. Gültlingischer Lehen-Revers wegen der Vöstin Berneck mit Zugehör an Chur-Pfaltz de 1395. ibidem, ist n. 134. apud. *Lunig. dl.*

N. 12. Gültlingischer Lehens-Revers wegen der Vöstin Berneck / cum annexis, an Pfaltz-Grafen Otten / und seine Erben / so den Wildberg und Buolach innhaben werden / von wegen der Herrschafft Hohenberg de 1411. ibidem, ist n. 139. apud *Lunigium.*

N. 13. Gültlingischer Lehen-Revers wegen Berneck an Württenberg / als Inhaber der Herrschafft Wildberg de 1445. ibidem, ist n. 113. ap. Lunigium dl.

N. 14. Item de 1475. ibidem, ist n. 87. ap. *Lunig.*

N. 15. Württenbergischer Lehen-Brief gegen Balthasar von Gültlingen wegen Berneck der Burg / und des Städtleins anno 1552. ibidem, ist. n. 197. ap. *Lunig.* dl.

N. 16. Hochfürstliches Württenbergischer Rescript wegen der Gültlingischen Lehens-Auftragung der drey

drey Flecken / Weyler / Heßlinsbronn / und Lengenloch / an Peter von Gültlingen dd. 6. 9br. 1566. p. 59.

N. 17. Peters von Gültlingen Erklärung deßhalben / vom 14. April 1568. p. 592.

N. 18. Extract Gültling-Bernekkischen Lager-Buchs / wegen bemelter allodialen Qualität de 1610. p. 592.

N. 19. Ersterer Württenbergischer Lehen-Brieff / mit Inserierung besagter Flecken / sambt **Berneck**, gegen Peter von Gültlingen vom 15. 9br. 1580. p. 595. ist n. 91. ap. Lunig. dl.

20 Hochfürstlich-Würtenbergisch- und Gültlingischer Kauff- Revers, darinnen die Schertlische **Mahl-Mühlen** mit Zugehör an Balthasar von Gültlingen pro 4000. fl. verkaufft / und dem Württenbergischen Mann-Lehen Berneck inseriert worden dd. 26. 9br. 1669. ibidem, ist n. 239. ap. Lunig.

N. 21. Deren von **Brandeck** / genannt Lamparter / item Kleinhansen / item Louren / Lehens-Auftragung ihrer Böstin **Sterneck** / mit Zugehör zu einem rechten Mann-Lehen vor Mann und Frauen / Kinder und Töchtern / item zu einem Württenbergischen offenen Hauß gegen Männiglich / cum reservatione alienationis, jedoch in eadem qualitate de 1412. ibidem, ist n. 82. ap. Lunig. dl.

N. 22. Brandeckischer Fertigungs- und respect. Versatz-Brief der Flecken **Bußenweyler** und **Braitenaw** 1486. p. 595.

N. 23. Brandeckischer Versatz-Brief der Weyler / **Welden**, **Braitnaw**, **Drollenberg** und **Gernweyler** / als allodialer Güther gegen Hanß von Mollenkopff 1499. p. 596. ist n. 176. ap. Lunig. dl.

N. 24. Brandeckischer Tausch-Brieff und Fertigung / Bußenweylers / als eines Aigenthumbs de 1465. p. 597. ist n. 159. ap. Lunig. dl.

N. 25. Vertrag zwischen Württenberg und Adam **von Aw**, Vermög dessen **Sterneck** mit Zugehör / als ein Erb und Kunckel-Lehen / mit Vorbehalt der Oeffnung, Juris Episcopalis und der Geistlichen Jurisdiction restituiert / und das Malefiz cum signis executivis zu einem Manns-Lehen verliehen worden dd. 26. August. 1612. ibidem, ist n. 102. ap. Lunig.

N. 26. Württenbergischer Lehen-Brief deßhalben / gegen Adam von **Aw** anno 1616. ibidem, ist n. 103. ap. Lunig. dl.

N. 27. Heinrichs von **Gültlingen** Lehen-Revers, wegen seiner im Dorff **Entringen** habender Güther und Gefällen / so gegen Allodial-Machung des Burgstalls **Hürgenstein** erst zu Lehen gemacht worden / gegen Württenberg anno 1431. ist n. 145. ap. Lunig.

N. 28. Heinrichs von **Gültlingen** Lehen-Revers, wegen seiner gegen Allodialisierung des Burgstalls **Hürgenstein** zu einem rechten Mann-Lehen aufgetragener Güther / Zinß und Gülten / zu **Entringen** / gegen Württenberg dd.

1443. ibid. ist n. 147. apud Lunig. dl.

N. 29. **Oesterreich-Würtenbergische** = *Concession* die gegen die Lehens = weiße Erlangung des Schlosses **Guttenberg** zu einem Mann-Lehen aufgetragene frey-aigene Theil an **Magolsheim**, **Enabeuren**, **Zaisingen**, und zweyen Höfen zu **Elzenbocksweyler** künfftighin, als ein **Erb-Lehen** auf Söhn und Töchtern besitzen zu dörffen/an Clausen von **Baldeck** dd. 28. 10bris 1531. ibidem, ist n. 187. apud Lunigium dl.

N. 30. Hochfürstliche Würtenbergischer Lehen = Brief über einige Theil am Schloß **Entringen** mit Zugehör, so vorhero theils des Märcken von **Haylfingen** aigen gewesen, und auch zu Würtenbergischem Lehen gemacht worden, an Wendel von **Haylfingen** de 1431. ibidem, ist n. 168 *ap.* Lunig. dl.

N. 31. Hochfürstlicher Würtenbergischer Lehen-Brief über das **Erb-Cammer-Ambt des Fürstenthumbs Würtenberg**, an Balthasar von **Gültlingen**, und den Aeltesten der **Gültlingischen** *Family*, dem besagte Antheil zu **Hohen-Entringen**, sodann etliche Gültlingische Allodial-Güther ebenfalls zu Lehen gemacht, incorporiert worden dd. 18. Junii 1553. ibidem, ist n. 189. *ap.* Lunig. dl.

N. 32. Copia Lehen-Brieffs, den Dettingischen Blut Bann betr. so von Oesterreich, dermahlen zu Lehen, Rühret de 1686. ist n. 111. *ap.* Lunigium.

N. 33. **Oesterreichisch Hohenbergischer Lehen-Brief**, Vermög dessen zu dem 4ten Theil am Schloß und Dorff zu Börstingen sodann dem 4ten Theil zu **Sulzaw** von Albert Sigmund von **Ehingen** noch ein aigenthumblicher Theil am Dorff zu **Sulzaw**, sodann die Hohe- und Niedere Oberkeit, zu besagten Theilen zu **Börstingen und Sulzaw** zu einem **Mann-Lehen** aufgetragen und solchergestalt wieder empfangen worden dd. 31. Junii 1680. ibid. ist n. 243. ap. Lunigium. dl.

N. 34. Hanßen von **Wähingen**, Verzücht-Brief an die von denen Gebrüder von **Brandhofen** im Nahmen seines Bruders Conrads von Wähingen erkauften Adelichen Guths **Börstingen** mit Zugehör de 1420. *p.* 598. ist n. 83. ap. Lunig. dl.

N. 35. Hanßen von **Wähingen**, Einraumung solchen Ritter-Guhts **Börstingen**, als eines Allodii gegen Conrad von **Wähingen** de 1420. ibid. ist n. 84. apud Lunig. dl.

N. 36. Der **Ehingischen** Vormunder *Suppliquen*-Extract an **Oesterreich** *pcto* solcher Lehens-Auftragung vom 8. 7br. 1587. ibidem.

N. 37. Oesterreichischer Lehen-Brief gegen Vollarten von Aiv zu Zimmern wegen Obernaw de 1412. *p.* 599.

N. 38. Oesterreichische Lehen-Brief

Brief wegen Burg von Stadt Obenraw an Albert Sigmund von Ehingen de 1680. p. 600. ist n. 110. ap. Lunig dl.

N. 39. **Marg-Graf-Baaden-Durlachis. Lehen-Brief**, an Dietrich von **Gemmingen**, Vermög dessen **Steineck**, **Tiefenbronn**, **Hamberg**, **Schellbronn**, **Hohenwarth**, **Newhaußen**, **Müllhaußen und Lehningen**, als Allodia von denen von **Stein** undrespect. **Gemmingen** erkaufft, und hinwiederumb zu einem rechten **Erb-Lehen** verliehen wordē de 1461. ibid. ist n. 86. ap. Lun. dl.

N. 40. **Gräflich Hohenzollerischer** *Consens* der Allodial-Machung einen Theils zu **Hohen-Entringen**, wegen Lehens-Auftragung von 1000. fl. an Balthasar von **Gültlingen** de 1609. ibidem, ist n. 100. ap. Lunig.

N. 41. Graf-Hohenzollerische Allodialisierung des Gültlingis. Mann-Lehens zu **Hohen-Entringen** gegen Lehens-Auftragung 1000. fl. baaren Gelts und des jährlichē Zinßes Genuß an den Vasallen Balthasar von **Gültlingen** dd. 12. Iobr. 1610. ibid. ist n. 101. ap. Lunig. dl.

N. 42. Deren von **Gültlingen** Recess pcto alienierenden Lehen-Güther zu **Pfäffingen**, **Teiffringen**, **Berneck und Hohen-Entringen**, gegen jedermahliger Lehens-Offerierung à 2000. fl. oder 500. fl. de 1608. p. 600.

N. 43. **Württenbergischer** *Consens* pcto Alienierung des Ritter-Guths **Teiffringen** gegen anbedungene Lehens-Auftragung eines Theils vom Kauff-Schilling anno 1609. p. 602.

N. 44. Der **Gültlingischen Vormunder** Schreiben an die Lehens-Agnaten pcto solcher Lehens-Auftragung / vom 5. Febr. 1610. ibid. sq.

N. 45. Des Schwäbis. Reichs-Adels Beschwehrungs-Memorial wider der entzogenen Collectationen von denen Potentioribus beschehende *Incorporirung* in Dero **Rent-Cammer und Landschafft-***Matricul* vom 17. 7br. 1654. ibid. ist lit. RRR. supra lit. B B. p. 341.

N 46. *Extract prodromi vindiciar. Ecclesiar. Württenbergens. cap. I. fol. 1, biß 6. puncto Originis & Potestatis Ducum & Comitum Sueviæ, Immedietatis Nobilium & aliorum Statuum in Sueviâ, ut & Erectionis Ducatûs Württenbergici ibid.* ist *n.* 25. b. *in Thesauro Equestri. p.* 2.

N. 47. 1. Königs Conradi, als Hertzogen in Schwaben Diploma *pcto* des **Marschalcken**-Ambts in Schwaben und der **Reichs-Vogtey zu Ulm**, an Graf Ulrichen von Württenberg anno 1259. p. 604. ist n. 1. ap. Lunig. voc. Wüttenberg.

N. 47. 2. *Extract Supplica Equestris ad Cæsarem pcto Feudorum oblatorum de* 1548. *p.* 604.

N. 47. 3. *Item dicto puncto de* 1566. *pag.* 605.

N. 47. 4.

N. 47. 4. *Gravamina Equestria in Feudalibus eodem puncto de* 1603. *pag.* 606.

N. 47. 5. Extract **Chur-Pfältzischer** *Resolution* **und** *Testaments* anno 1594 und 1602. *pcto* des inngesessenen Adels Reichs-immedietät ibid. ist LLL. 5. & 6. in Cod. Diplomatico. p. 2.

N. 48. Tausch-Brief zwischen **Württenberg** und Rheinhardt von **Neuhaußen**/ Besag dessen die halb Burg und Dorff **Neuhaußen**/ auf den Fildern gegen Burg und Dorff **Hofen**/ **Oeffingen**/ **Mühlhaußen**/ 2. Höf zu zu Mühlhaußen und Vischenhausen mit 26. Schöfel Rocken-Gült aus dem **Steur-Korn** zu Schmidheim ꝛc an Württenberg von Neuhaußen vertauscht/ die eingetauschte Württenbergische Güther aber zu Württenbergischen **Erb-Lehen**/ und **offenem Hauß** gemacht worden/ in anno 1369. ist n. 81. apud Lunigium dl. ibid.

N. 49. **Gültlingischer Lehen-***Revers* gegen Württenberg/ wegen **Teyffringen** anno 1402. ibidem, ist n. 137. ap. Lunig. dl.

N. 50. **Gültlingischer Lehen-***Revers* gegen **Württenberg** wegen der Recht im **Schönbuch** zur Burg **Entringen** anno 1392. p. 607. ist n. 131. ap. Lunig. dl.

N. 51. **Gültlingischer Lehen-***Revers* gegen **Württenberg**/ wegen **Teiffringen**/ sodann einiger Güther zu Entringen anno 1405. ibidem, ist n. 138. apud Lunigium dl.

N. 52. **Gültlingischer Verkauff-Brief** an Heinrich **Teufel** von **Bürckensee** wegen Württenbergischen Lehen-Guths **Sindlingen**/ sodann des halben aigenthumlichen Fleckens **Unter-Oeschelbronn** pro 1735. fl. sub Conditione Consensûs Domini Directi & Agnatorum ratione feudi W. dd. 11. Junii 1608. ibid. ist n. 220. ap. Lunig. dl.

N. 53. Hanßen von **Gültlingen** zu **Sindlingen** Lehen-Revers gegen Württenberg über **Teiffringen und Hohen-Entringen** anno 1461. ibid. ist n. 155. ap. Lunigium dl.

N. 54. **Gültlingischer Lehen-***Revers* gegen Württenberg/ wegen der **Burg-Sindlingen** anno 1586. ibid. ist n. 208. ap. Lunigium dl.

N. 55. **Gültlingischer Lehen-Brief** umb die Recht im **Schönbuch**/ und 10. Mannßmad-Wiesen zu **Entringen** gegen Wendel von **Hayistingen** anno 1495. ibid. ist n. 170. ap. Lunig. dl.

N. 56. **Württenbergischer Lehen-Brief** umb das sogenannte **Kihlberger-Lehen**/ die Reutin und Wißmatt zu **Entringen** gegen Wendel von **Haylstingen** anno 1496. ibid. ist n. 172. ap. Lunigium.

N. 57. **Württenbergischer Lehen-Brief** umb einen Hof zu **Haylstingen** gegen Georgen von **Ehingen** anno 1608. ibid. ist n. 215. ap. Lunigium dl.

N. 58.

N. 58. Würtenbergischer Lehen-Brieff umb den Weinzehenden zu **Vehlbach und Gronbach**/gegen Georgen von **Ehingen** anno 1608 ibid. ist n. 216. apud Lunig. dl.

N 59. Würtenbergischer Lehen-Brieff umb das so genandte **Kihlberger-Lehen** gegen Rudolph von **Ehingen**/ anno 1452. ibid. ist n. 150. apup Lunigium dl.

N. 60. Würtembergischer Lehen-Brieff um solch Lehen/gegen Conrad Lescher/ anno 1393. p. 608. ist n. 132. ap. Lunig. dl.

N. 61. Würtembergischer Lehen-Brieff umb die Recht im **Schönbuch** zur Burg **Entringen**/ gegen Rudolph von **Ehingen** anno 1452. ibid. ist n. 151. ap. Lunig. dl.

N. 62. **Gültl.** Lehen-Revers gegen **Würtenberg**/über **Teyfringen** und **Entringen**/ anno 1469. ibid. ist n. 162. ap Lunig. dl.

N. 63. Würtenbergis. Lehē-Brieff gegen Wolffgang von **Gültlingen** wegen deß gekaufften Ritter-Guts **Berneck** anno 1506. ibid. ist n. 180. apud Lunig. dl.

N. 64. Gültlingis. Lehē-Revers wegen **Teufringen**/ gegen Würtenberg/ Zeit der Oesterreichischen Jnhabung/ anno 1521. ibid. ist n. 183. ap. Lunig dl.

N. 65. Item/wegen der Zinß und Güter zu **Entringen** und **Bratenholtz**/ anno 1523. ibid. ist n. 184. dl.

N. 66. Item/ wegen solcher Güter und Gefällen/ anno 1526. ibid. ist n. 185. dl.

N. 67. Item wegen solcher Güter/ anno 1532. ibid. ist n. 8×. dl.

N. 68. Fürstl. Würtembergis. Lehen-Brieff über 1500. fl. Capital und dessen Jährlichen Zinß an Philipps von Newhausen cum obligatione solita ad præstandum præstanda *præ-primis* pcto judicii feudalis dd. 14. Feb. 1615. ist n. 218. apud *Lunigium* dl. *p.* 609.

N. 69. **Würtembergis.** Lehen-Brieff umb das **Kihlberger** Lehen/ gegen Jacob von **Ehingen** anno 1668. ibid. ist n. 238. dl.

N. 70. Würtembergischer Lehen-Brieff um 2. 3theil der offerirten Jurisdiction im Schloß Ober-Boltringen/ anno 1675. ibid. ist n. 241. ap. Lunigium.

N. 71. Extract Notarii Galli Exēlins Instrumenti puncto insinuationis deß Ritterschafftl. Privilegii wegen der Leibaigenen Leuthen/ Wildfuhren und Zoll betreffend anno 1559. So dann der Würtenbergischen Protestation, und der darinnen gethaner Confession, daß die Würtenbergische Lehenleuth unter dem Adel in Schwaben begriffen/ anno 1563. ibid. ist n. 1. ad n. 13. supra lit. aa. p. 200

N. 72. Oesterreichis. Lehen Brieff wegē deß 4ten Theils zu Börstingen an die von Ehingen/ anno 1570. ibid. ist n. 203, apud Lunig.

N. 73. Oesterreichischer Lehē-Brieff wegen deß halben Fleckens zu Bühl an Georgen von Ehingen anno 1598. ibid. ist n. 210. dl.

N. 74. Oesterreichis. Lehen Brieff-wegen deß Hofs zu **Unter-Ge-**

schelbronn gegen Philipp von **Ehingen** anno 1497. ibid. ist num. 173. dl.

N. 75. Oesterreichischer Lehenbrieff wegen deß **Genckinger Zehenden** zu Rotenburg/gegen Heinrich von **Gültlingen** / als Käuffern Ludwigs von **Emershofen** / anno 1466. ibid. ist n. 161. dl.

N. 76. Oesterreichis. Lehen-Brieff um halb **Newhausen** / gegen **Wörner von Newhausen** / anno 1392. p. 610.

N. 77. Oesterreichis. Lehen-Brieff Kayser Friederichs deß Dritten gegen die von **Newhausen** anno 1444. p. 610. ist n. 148. apud Lunig.

N. 78. Oesterreichis. Lehen-Brieff/ Ertz-Hertzogs Albrecht / gegen die von **Newhausen** / anno 1453. ibid. ist n. 152. ap. Lunig. *dl.*

N. 79. **Gräflich-Hohenbergischer** Lehen-Brieff wegen **Newhausen** auf dē Fildern/*de* 1384. *ibid.* ist n. 127. apud *Lunigium dl.*

N. 80. Hohenbergischer Lehen-Brieff gegen Arnoldts Wittib zu **Sielmingen** anno 1384. *ibid.* ist n. 128. *dl.*

N. 81. Hohenbergis. Lehen-Brieff/ gegen Haug Nellinger / anno 1355. *ibid.* ist n. 123. *dl.*

N. 82. Graf **Hohenzolleris.** Lehen-Brieff umb den Hof zu **Hailfingen/im Herrenberger-Göw** gelegen / *cum obligatione solita in specie*, wegen erkauffter *Stadioni*schen Lehen-Güter zu Hohen-Entringen/ cum Obligatione ad consuet. *præst.* in specie wegen Erscheinung zu dem **Lehen-Gericht** / anno 1528. ist n. 186. *apud. Lunigium dl.*

N. 83. Fürstenbergis. Lehen-Brieff umb einen Hof zu Ober-Ifflingen/ gegen Jörgen von Ehingen / 1602. p. 611.

N. 84. Fürstenbergis. Lehen-Brieff umb den Schafelitzels Hof/ zu Ober-Ifflingen / gegen Jörgen von Ehingen / anno 1602. *p.* 612. ist *n.* 214. *apud Lunigium dl,*

N. 85. Gräfl. **Lupfischer** Lehen-Brieff umb den Hof zu **Hailfingen**/ im Herrenberger-Göw gelegen/ cum Obligatione solitâ, in specie gegen Jacob von Ehingen p&o deß **Mannen-Gerichts** ꝛc. *dd.* 30. 8*br.* 1561. *ibid.* ist *n.* 201. *apud Lunigium dl.*

N. 86. Graf-**Ebersteinis. Lehen-Brieff** wegen **Boltringen** und **Oberndorff** / cum Obligatione solitâ, in specie wegen besuchenden **Mann-Gerichts** / *d.* 1465. *ibid.*

N. 87. **Bischöffl. Straßburgis.** Lehen-Brieff / wegen deß Schlosses **Weyler** / die Casten-**Vogtey** zu **Reichenbach** ꝛc gegen die Grafen von **Eberstein** de 590. ib. p. 612

N. 88. **Gültlingis.** Lehen-Revers gegen **Würtenberg**/wegen **Teynfringen** / so von Krafften von **Hailfingen** wieder erkaufft worden / anno 1497. p. 614. ist n. 75. *ap. Lunigium dl.*

N. 89. Item *de dato* 1499. ist *n.* 177. *dl.*

N. 90. Extract deß Hoch-Fürstlichen Würtembergischen Landtags-Abschieds-

schieds / pcto gütlicher Handlung mit dem Adel im Land wegen Erhaltung deß Land-Friedens / Concurrenz zu denen Hüttischen Geltern / so dann dero mit Gnaden suchender Anhängigmachung zum Land / sambt dem Kayserl. Oesterreichischen Monitorio, ihre Lehen von Oesterreich als Innhaber zu empfangen / de 1520. p. 614.

N. 91. Gültlingis. Lehens-Aufkündung gegen **Würtenberg** wegen **Teyfringen** / Zeit der Oesterreichischen Innhabung anno 1521. p. 621.

N. 92. Sebastians von **Gültlingen** Excusation-Schreiben an das Oesterreichis. Hohenbergische *Ober-Ambt auf die* cominirte Oesterreichische Occupation seines Ritter-Guts **Pfäfingen** wegen der von Ihme / als Lehen-Mann / und von Hauß auß bestellten Diener und provisoner dem Hoch-Fürstl. Hauß Würtenberg auf Requisition in anno 1546. contra Cæsarem præstierter Lehens- und Kriegs-Diensten / ungeachtet deß Lehen-Herrens und seiner Vasallen cum Cæsare beschehener *Aussöhnung* cum eventuali oblatione zum Rechten de anno 1548. pag. 622.

N. 93. Hoch-Fürstl. Würtembergischer Bestallungs-Brieff gegen Diepold von **Ehingen** zu einem **Diener** und Provisoner von Hauß auß mit 2. Pferdten gegen Jährl. 50. fl. und 2. Hof-Kleider / in casum würcklich n Zuzugs gegen gewohnlichem Futter und Mahl oder Liefer-Gelt / auch indemnisation, cum stipulatâ jurisdictione Würtenberg: in causis officium concernentibus erga Nobilem & servos suos, *dd.* 5. Febr. 1578. *p.* 626.

N. 94. Hoch-Fürstl. Würtembergisches Rescript an Jacob Bernhard von **Gültlingen** / pcto seiner als W. Vasallen *Avocation* vom **Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil** / sub conditione, in Sachen von Würtenberg dem Gegentheil Rechtens zu seyn / *dd.* 4. May 1670. *p.* 627.

N. 95. Ein anderwärtes Hochfürstl. Würtembergisches Rescript an besagten W. Vasallen pcto similis avocationis & prorogationis jurisdictionis W. *dd.* 23. Febr. 1671. p. 628.

N. 96. Deß Kayserl. Hof-Gerichts zu **Rothweil** abschlägiges Remission Urtheil der Würtenbergischen *Avocation* deß Vasallen Jacob Bernhardts von **Gültlingen** anno 1670. *p.* 629.

N. 97. Würtenbergis. Rescript an Untervogten zu Tübingen / pcto Relaxirung eines Arrests gegen Schrifftl. Renunciation der Appellation vom Vasallen Johann Ernsten von **Gültlingen** / anno 16 . . ibid.

N. 98. Extract Marggraf-Baaden Durlachischen Freyheits-Brieffs gegen Paul **Leutrum von Ertingen** wegen seiner zu Pfortzheim acquirirter Güter **von aller Beede / Schatzung / Wacht / Frohndienst / Rayß-Gelter / und anderer Diensten** / de anno 1451. p. 630.

N. 99. Extract Marggrav-Baadē Durlachiſ. Freyheit-Brieffs gegen Hanß Horneck von Hornberg wegen ſeines Hauſes und Garten zu Durlach vō aller Beed Steur/ Schatzung/ Ußbeed oder Abzug/ auch andern Burgerlichen Beſchwerden/ und der Stadt *Jurisdiction ad Exemplum* anderer Befreyten von Adel und ihrer Güter *Exemption* zu Pfortzheimb und anderſtwo in der Marggrafſchafft geſeſſen und gelegen *dd.* 21. *Jun.* 1587. *ibid.*

N. 100. Graf Würtembergiſ. Freyheits-Brieff gegen Werner von Roſenfeld/ wegen ſeiner Güter allda für alle Stewr/ Schatzung und Dienſt/ *NB.* wie dann dieſelbe Güter auch frey geweſen ſind nach Sitt und Herkommen Edler-Leuten Güter *d.* 1389. p. 631.

N. 101. Biſchöfflich Wormſiſches *Reſcript* an ſeinen Keller zu Dürnſtein *pcto* deß Adels und ihrer Keller/ ſo in dero Gebrödt ſtehen/ Exemption, hingegen verbottener *alienation* der Unterthanen Güter an den Adel/ niſi cum onere der gewohnlichen Beede *dd.* 12. *7br.* 1562. *p* 632.

N. 102. Eben dergleichen Chur-Pfältziſ Reſcript an ſeinen Keller zu Dürnſtein *dd.* 18. 9*br.* 1562. p. 633.

N. 103. Würtembergiſ. Reſcript an den Untervogt zu Herrenberg/ *pcto* deß durch Jacob Bernhardt von Gültlingen von einer Burgerin zu Jeſingen eingezogenen Abzugs/ vom 17. May. 1660. *p.* 634.

N. 104. Extract Hochfürſtl. Würtembergiſ. Verglichs Receſsūs zwiſche der Gültlingiſchē Vormundſchafft zu Berneck/ und denen Unterthanen allda/ *pcto* deß Abzugs und der Nachſtewr von denen Gültlingiſchen Orthen in das Hertzogthumb W. *dd.* 1. Jun. 1678. ibid.

N. 105. Extract dergleichen Receſſus *de* 17. May anno 1698. in gleicher Materi p. 635.

N. 106. Würtembergiſ. Reſcript an Untervogten zu Urach/ *pcto* geforderten Abzugs gegen die Unterthanen zu Pfäffingen wegen Erbſchafften in dem Würtenbergiſchen de 1627. p. 636.

N. 107. Würtembergiſ. Schadloß-Brieff gegen Georgen von Ehingen/ ſo wegen 60000. fl. Ranzion: Gelt ſich gegen Chur-Pfaltz/ als Bürg und Mit-verpflichteter verſchrieben hatte/ anno 1 63. p. 637 iſt n. 157. apud Lunigium *dl.*

N. 108. Item wegen 8000 fl. d. 1464. ibid. iſt. n. 158. apud Lunigium dl.

N. 109. Reichs-Ritterſchafftl. Schwäbiſche Remonſtration an Würtemberg contra der Fürſtl. Würtembergiſchē Zoll- und *Acciſ*-Ordnung Extenſion auf den Reichs-Adel wider die Hochfürſtl. W. aigene aſſerta ad Cæſarem de 1580.

1580. 97. & 99. cum eventuali oblatione zu gütlichen Tractaten dd. 8. Jan. 1642. p. 637.

N. 110. Hochfürstl. Württenbergisches Rescript an die Schwäbische Ritterschafft wegen des Gelt-Imposto auf des Adels in der Württenbergis. Jurisdiction und Protection liegender Früchten und Weins cum Commination, widrigen Falls Ihre Früchten / Wein und Mobilien nimmer ins Württenbergische einzunehmen / sonder an andere Orth zu verweisen dd. 29. April 1644. p. 639.

N. 111. Ritterschafft Schwäbische Beschwehrung an Würtenberg contra der Zoll-Freyheit Restriction auf 10. Aymer-Wein / was zum Hauß-Brauch erkaufft / oder von aigenem Gewächs erzaigt worden / item wider den neuerlichen Accis von denen in Kriegs-Zeiten ins Land-geflüchteten Wein / Früchten und *Mobilien* dd. 18. May 1648. p. 640.

N. 112. Hochfürstlich Württenbergische willfährige Antwort in beeden Puncten dd. 18. Julii 1648. p. 642.

N. 113. Reichs-Ritterschafftliche Beschwehrung an Württenberg wider den neuerlichen Accis und sogenannte *Concession*-**Gelter** von denen durch Württenbergische Unterthanen in Ritterschafftl. Orthen erkauffenden Fleisch und Wein / item einführenden Wein aus aigenen Weingärten dd. 4. Junii 1697. pag. 644.

N. 114. **Der Württenbergischen** 4 Adel. **Erb-Beambten** Supplic an Württenberg umb Versehung dero Aembter bey Hochfürstl. Beylager nach **altem Herkommen** de 1576. p. 645.

N. 115. **Der Württenbergischen** 3. **Erb-Beambten** Supplic an Württenberg umb gütliche Abkommung wegen ihrer **Erb-Aembter** Gerechtsame / so durch **Herren-Stands-Personen** bey dem Hochfürstl. Beylager versehen worden dd. 1609. p. 646.

N. 116. **Herzog Ulrichs** *Confirmation* des **Tübingischen Vertrags** und **Verordnung** / wie es mit Fürnehmung der Land-Tägen zu halten anno 1515. p. 648. ist n. 25. d. in Thesauro Eq. part. 2.

N. 117. Extract des Land-Tag-Abschieds de 19. Junii 1565. pcto selbst confessierenden Reichs Immedietæt der Württenbergischen Vasallen ibid. ist n. 25. e. in Thesauro Equestri. dl.

N. 118. Extract des Land-Tag-Abschieds de 17. Mart. 1583. in eodem puncto ibid. ist n. 25. f. in Thesauro Equestri. dl.

Extractus Actorum pcto Collectationis Equestris wegen Bargen / Weyler im Bergen / *contra* die Stadt Gmünd / mit Beylaagen von *N.* 1. biß 83.

Von *pag.* 648. biß 783.

A. Ritterschafft contra Gmünd pcto Collectationis Equestris, wegen Bargen / Weyler im Bergen ꝛc. an die Römische Kayserl. auch zu Hun-

gern und Böheim Königliche Majestät allerunterthänigste Supplication- und Imploration-Schrifft / Director Räthen und Außschüssen der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Viertels am Kocher / contra Burgermeister und Rath des Heiligen Röm. Reichs-Stadt Schwäbischen Gmünd / in pcto turbirer Possession vel quasi Juris collectandi &c. zu Bargen/Weyler im Bergen und Trendelhof ꝛc. mit n. 1. biß 19. p. 648.

An die Römische Kayserl. auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim Königliche Majestät allerunterthänigste gründliche Beantwortung der von Burgermeister und Rath des Heil. Reichs-Stadt Schwäbischen Gmünd übergebener sogenannter allerunterthänigsten Defension-Schrifft / loco except. sub & obreptionis &c. &c. cum humillimo petito pro Declaratione pœnæ & paritione, mediante Executione ad effectum deducendâ &c. &c. In Sachen Anwalds / Principalen, Director, Räthen und Außschüssen der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orths am Kocher contra Schwäbischen Gmünd p. 649. sq.

An die Römis. Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böheimb/ Königl. Majestät allerunterthänigste best-fundierte Refutation loco Triplicarum, der gegenseitigen sogenannten Abfertigung loco Duplicarum disseitiger Replic, annexâ humillimâ petitione Imperrantschen Anwalds / pro Mandato arctiori pœnali una cum Declaratione pœnæ Mandato insinuato insertæ, ut & Commissione ad exequendum, ut intùs, in Sachen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Kocher-Viertels contra die Reichs-Stadt Schwäbischen Gmünd Duplicatum, Mandati in pcto Collectarum von denen Ritter-Güther Bargen / Weyler im Bergen / und Zehenden zu Muthlangen / mit Beylaagen n. 22. biß 83. p. 656.

B. Recapitulation besagter Triplic, contra Gmünd puncto Collectationis p. 664.

C. Specification der Beylaagen p. 673.

N. 1. Extract aus des Dattii opere de Pace Imp. Publ. pcto deren von Rechberg Ascendenten der Verkäuffer der Ritter-Güther Bargen und Weyler im Bergen / item des Zehenden zu Muthlangen p. 679.

N. 2. Kocherl. Ritter-Viertels Verzeichnus de 1542. darinnen als Kocherl. Mitglieder befindlich / Wolff von Rechberg zu Weißenstein / und Utz von Rechberg von Hohen-Rechberg / Innhaber der Ritter-Güther Bargen und Weyler im Bergen p. 680.

N. 3. Kocherl. Steur-Register de 1542. darinnen als Contribuenten, erst-besagte von Rechberg / mit Hanß Wolffen von Rechberg zu Heuchlingen befindlich p. 681.

N. 4. Kocherl. Ritter-Viertels-Verzeichnus de 1549. darinnen vorbemelte von Rechberg Verkäuffer / und respect. Innhaber der alienierten

ten Güther an Gmünd / wieder befindlich / ibidem.

N. 5. Kocherl. Steur-Register de 1565. & 66. darinnen als Contribuenten beede Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg und respect. Heuchlingen / Innhaber und respect. Successor des Ritter-Guths Weyler im Bergen / befindlich p. 682.

N. 6. Extract der Kocherl. Ritter-Matricul de 1593. darinnen die verkauffte Ritter-Güther / als Bargen und Weyler im Bergen / als dem Canton Kocher afficiert, befindlich ibidem.

N. 7. Kayserlich Rescript an die Stadt Gmünd / pcto schuldiger Besteurung der erhandelten Rechbergischen Güther Bargen und Weyler im Bergen ꝛc. cum Cassatione der prætextierten Præscription, die wegen des darbey verlierenden Kayserl. Interesse nicht statt finden könne ꝛc. dd. Wien den 7. Jan. 1630. p. 683.

N. 8. Kocherl. Insinuation solchen Kayserlichen Rescripts an die Stadt Gmünd dd. 15. May anno 1630. p. 684.

N. 9. Stadt Gmündische Declinatorische Antwort dd. 22. May 1630. ibidem.

N. 10. Chur-Bayerische Intercession an die Ritterschafft am Kocher / vor die Stadt Gmünd wegen beeder ihrer Dörffer / Bargen und Weyler im Bergen dd. 15. May 1630. p. 685.

N. 11. Ritterschafftl. Kocherl. Monitorium an die Stadt Gmünd cum Comminatione Executionis dd. 3. May 1633. p. 686.

N. 12. Stadt Gmündisches Schreiben an D. Kreidenmann / als Kocherischen Consulenten umb eine güttliche Conferenz hoc puncto dd. 28. Junii & 8. Julii anno 1633. p. 687.

N. 13. Erneurte Kocherische Ritter-Matricul dd. 1651. darinnen die an die Stadt Gmünd alienierte Ritter-Güther mit dem Zehenden zu Muthlangen / als pcto Collectationis afficiert, nachgeführt worden / ibidem.

N. 14. Des Abten von Elchingen als Kayserl. Comissarii Schreiben an Herrn Baronen von Rechberg umb Information wegen des Ritter-Guts Bargen / sonderlich ratione der Steuren dd. Gmünd / den 20. Martii anno 1700. p. 688.

N. 15. Rechbergische Antwort cum annexo, daß die Steur zu Bargen der Ritterschafft zugehöre / dd. 25. Martii 1700. p. 689.

N. 16. Ritterschafft Kocherisches Schreiben an besagten Kayserlichen Commissarium, mit Contradiction der von der Stad Gmünd usurpierten Steurbarkeit / hingegen derselben Vindicierung vor die Ritter-Cassa am Kocher / aus solchen Rechbergischen Ritter-Güthern Bargen und Weyler im Bergen ꝛc. cum annexo, hiezu die Stadt Gmünd mit Nachdruck zu erinneren / und dessen in der Relation ad Augustissimum zu gedencken / dd. 18. August. 1700. ibid.

N. 17. Des Kayserl. Commissarii

Abten

Abten zu Elchingen / declinatorisches Antwort = Schreiben dd. 17. Martii 1701. p. 692.

N. 18. Extract deß der Stadt Gmünd Anno 1544. in copia vidimata Rechbergischer Seits extradirten Rechbergisch-Weissensteinischen Saal-Buchs de 1476. darinnen neben und unter anderem sub num. 35. benahmsten Rechbergis. Ritter = Gütern Bargen mit befindlich / jedoch nirgends eines von dem Cavalier ad usum privatum selbsten exercirten Juris collectandi publici Meldung beschiehet ibid.

N. 19. Extract deß Rechbergischen Läger-Buchs de 1564. darinnen das Dorff Weyler in Bergen / unter andern zu der Herrschafft Hochen-Rechberg gehörigen Ritter-Gütern begriffen / jedoch eben so wenig eines jemahlen von dem Cavalier ad privatum usum exercirten Juris collectandi publici, Meldung gethan wird / p. 694.

N. 20. Der Stadt Gmünd Excusation-Schreiben an D. Kreidenmann mit Vertröstung einer zuschickenden Deputation pcto der geforderten Ritter = Steuren / dd. 22. May 1630. p. 695.

N. 21. Wiederhohltes Stadt-Gmündisches Schreiben an D. Kreidenmann / pcto einer anderwärtigen Abordnung wegen der Contribution zu Weyler und Bargen / den $\frac{20}{30}$. Jun. 1633. p. 696.

N. 22. Ritter-Recess der Vier Ritter-Viertel in Schwaben zu Eßlingen / Monntags nach Bartholomäi 1542. unter andern pcto der Ritter = Anlagen und Steuren / Ritter-Truchen und Steur-Einnehmer / p. 697. sqq.

N. 23. Recess deß Ritter-Viertels an Kocher / dd. Ellwangen / den 19. Nov 1543. p. 700.

N. 24. Ritterschafftl. Kocherl. Instruction vor dero Abgeordnete zu der Kayserl. Comission, pcto requirirter weiterer Ritter-Hülff / wider den Türcken / als dergleichen auch hievor in weniger Fällen der Noth gehorsamblichst beschehen / item pcto unterlassener Besteurung der Unterthanen in der Cavallieren selbst eigenen Nöthen ꝛc. ꝛc. dd. Ellwangen den 12. 9br. 1543. ferner pcto alleiniger Belegung der Unterthanen ad usus publicos, p. 701.

N. 25. Kocherl Ritter-Recess, unter andern wegen ihrer Beschwerden in Lehen-Sachen / dd. Göppingen den 24. May 1546. p. 703.

N. 26. Kocherl. Ritter = Recess; pcto Auslieferung der Türcken-Hülff-Gelter und Denunciation der Morosorum, vermittelst Einsendung deß Anschlag Registers ad Aulam Cæsaream, den 24. Jul. 1517. p. 705.

N. 27. Ritter-Recess der vier Ritter-Viertel in Schwaben / dd. Ulm an St. Bartholomäi Tag / de 1548. pcto der weitern Türcken = Hülff und Ablegation ad Aulam Cæsaream ob diversa Gravamina, p. 706.

N 28. Item dd. Ehingen / den 9. Mertz 1553. wieder besorgendes frembdes Kriegs-Volck / p. 708.

N. 29. Item dd. Weissenhorn / den 3. Decembr. 1556. unter anderm pcto Verrechnung der Ritter = Steuren

ren und Belegung der anderwertshin veralienirten Ritter-Güther/ p. 709.

N. 30. Item dd. Munderkingen den 6, Decembr. 1557. puncto eines Reuter-Diensts/ nach Proportion der Ritter-Anlagen/ p. 713.

N. 31. Item dd. Munderkingen/ den 22. Jun. 1557. puncto Besteurung der Unterthanen wie vor Jahren auch beschehen / Item Belegung der ausserhalb verkaufften Ritter-Güther/ ibid.

N. 32. Item dd. Ehingen den 26. Septembr. 1558. puncto Annnehmung der Officianten von denen Ausschüssen und Belegung der frembden Innhaber der Ritter-Güther/ p. 716.

N. 33. Kocherisf. Ritter-Recess. dd. Gemünd den 6. Nov. 1559. unter anderm puncto Belegung der alienirten Ritter-Güther / item Colligierung der alten Register/ p. 718.

N. 34. Schema Genealogicum deren von Rechberg / so Bargen und das Dorff Weyler im Bergen innegehabt/ p. 720.

N. 35. Vidimirter Extract des alten Rechbergisf. Weisensteinisf. Saal-Buchs wegen Bargen und anderer Rechbergisf. Güter / als Weissenstein/ Behmenkirch/ Schnittlingen/ Treffelhausen / Ahlsdorff / unter andern mit Vogt- und Wein-Steuren der Unterthanen und Vogt-Leuthen / de 1476. p. 721.

N. 36. Designation der Kocherisf. Mit-Glieder de anno 1531. darinnen die Adel. Innhaber von Rechberg der Güther quæst. als Kocherisf. Mit-Glieder auch befindlich seyn / als beede Wolffen von Rechberg zu Hohen-Rechberg / und respect. Weissenstein/ sambt einem Donauischen Schreiben an die Kocherisf. Außschüß / dd. Weissenhorn / umb Außschreibung eines Kocherisf. Convents , den 4ten Oct. 1531. p. 729.

N. 37. Extract der Kocherisf. Ritter-Viertels Verzeichnus der jenigen / so bey dem Ritter-Convent zu Gmünd auf Reminiscere in anno 1547. erscheinen / oder sich entschuldiget / darinnen vorbesagte Innhaber und resp. Verkäuffer/ als Wolff von Rechberg zu Weissenstein / Ulrich und Hans Wolff von Rechberg zu Hohen-Rechberg und respect. Heuchlingen befindlich/ p. 730.

N. 38. Extract Kocherisf. Ritter-Steur-Registers de 1548. darinnen obbemeldte von Rechberg wieder als Contribuenten / begriffen/ ibid.

N. 39. Item den 10. & 12. Dec. 1565. darinnen beede Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg und respect. Heuchlingen befindlich/ p. 731.

N. 40. Die Kocherisf. Ritter-Viertels-Verzeichnus de 1565. darinnen erstbesagte beede Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg und respect. Heuchlingen wieder begriffen/ ibid.

N. 41. Kocherisf. Steur-Register dedato 11. & 12. Aug. 1567. darinnen Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg / Innhaber des Ritter-Guts Weyler im Bergen / wiederumb befindlich/ p. 732.

N. 42. Kocherisf. Ritter-Viertels-Verzeichnns den 10. Octobr. 1578. darinnen Ulrich von Rechberg zu Hohen-

 hen-

hen-Rechberg und Heuchlingen / Successor im Ritter-Gut Weyler im Bercssor im Ritter-Gut Weyler im Bergen abermahl befindlich / ibid.

N. 43. Original-Erklärung / Ulrichs von Hohen-Rechberg und Heuchlingen / an das in Gmünd versamblete Kocherisf. Ritter-Viertel dd. 9. Jul. 1564. cum excusatione der verhinderten Erscheinung / sub promisso mit der Ritterschafft helffen zuheben und zulegen / p. 733.

N. 44. Ejusdem Originale Entschuldigung an die Kocherische Außschüsse zu Eßlingen versamblet / cum annexo mit Contribution, auch anderm denen Majoribus Folge zuthun / dd. 25. Martii 1577. p. 734. ist N. 9. in Cod. Diplomat. p. 4. wegen Hohen-Rechberg / und Jleraichhaim.

N. 45. Item an die Kocherisf. Außschüß / cum transmissione Sein und NB. Seiner Unterthanen Anlag / dd. Hohen-Rechberg præsentirt den 25. Aprill 1578. ibid. ist N. 10. in Cod. Diplomat. part. 4. wegen Rechberg.

N. 46. Item an Kocher / excusirt wegen der Früchten Theurung und Mißwachs / die nicht gleich bezahlte gemeine Anlage und Contribution Sein und Seiner Unterthanen dd. 24. Julii 1579. ibid. ist N. 11. in Cod. Diplomat. dl.

N. 47. Original-Execution-Schreiben Wolffen von Rechberg zu Weissenstein und Gruntzen / an die Kocherische Außschüß wegen Seines Außbleibens / cum annexo denen Ritterschafftlichen Conclusis dannoch nachzukommen / Datum Samstag vor Misericordiæ, 1545. p. 734.

N. 48. Idem an die Kayserl. Commissarios, dd. Memmingen / Dienstag nach Allerheiligen 1547. cum repetita promissione, denen Ritterlichen Conclusis dannoch statt zu thun / p. 735.

N. 49. Kayserl. Auffmahnung und Rescript an die Ritterschafft am Neccar und an Kocher / umb Assistenz Ihr und Ihrer Unterthanen und Zugehörigen / wider den König in Franckreich / dd. Augspurg / den ult. Sept. 1551. ibid.

N. 50. Königl. Schuld-Brief / wegen der von der Ritterschafft und Ihrer Unterthanen Vermögen erlegten Türcken Hülffs-Geldter à 31569. fl. Anlehnung dem Reich zu Unterhaltung dessen Kriegs-Volck in Ungarn / und deren in casum restitutionis Verwend- und Anlegung zu Prosequirung des Türcken-Zugs / dd. Nürnberg den 25. August. 1542. p. 737.

N. 51. Römis. Königl. Commissarii Quittung / an die Ritterschafftliche Außschüß in Schwaben / wegen der Ritterschafft und Ihrer angehörigen Unterthanen Türcken-Hülff à 31569. fl. de 1542. p. 739.

N. 52. Ritterschafftl. Kocherisf. Außschreiben an die Kocherische Mit-Glieder / puncto förderlicher Erlegung Ihr und Ihrer Unterthanen Anlagen / wider den Türcken / sub commination die saumige Aulæ Cæsareæ zu denunciren / dd. Göppingen / den 10. Novembr. 1545. p. 740.

N. 53. der Ritterschafftlichen Gesandten Erklärung ad Augustissimum auf dem Reichs-Tag zu Worms / de anno

anno 1545. puncto der Ritterschafft und Ihrer Unterthanen Volck-Hülff wider den Türcken / an statt des verlangten gemeinen Pfennings/ p. 741.

N. 54. Ritterschafftl. Kocherisf. Außschreiben puncto der Cavalieren und Ihrer Unterthanen Türcken-Hülff / dd. 22. May 1547. p. 743.

N. 55. Ritterschafftl. Erklärung an die Kayserl. Commissarios, puncto Ihr und Ihrer Unterthanen requirirten Geld-Hülff / dd. Ulm / den 18. May 1547. p. 744.

N. 56. Ritterschafftl. Erklärung an die Kayserl. Commissarios pcto eines verwilligten Reuters-Dienst / von Ihr und Ihrer Unterthanen Vermögen an statt der verlangten Geld-Hülff dd. Munderkingen den 21. Jun. 1557. p. 745.

N. 57. Ritterschafftl. Kocherisches Außschreiben und Anmahnung wegen der Cavalieren und Unterthanen Ritter-Anlagen-Lüfferung nach Gmünd / den 5. Jul. 1567. p. 748.

N. 58. Idem wegen der Cavalieren und Unterthanen Steur und Stellung 200. gerüsteter Pferdten dd. Aalen / denn 1. Dec. 1569. p. 749.

N. 59. Kocherisf. Ritter-Recess pcto der Cavalieren und Unterthanen Belegung mit Geld und Pferdten / dd. Aalen den 2. Dec. 1569. p. 750.

N. 60. Kocherisf. Außschreiben wegen der Cavalier und Ihrer Unterthanen Steuren Einschüttung/ Gmünd den 9. Aprill 1572. p. 752.

N. 61. Kayserl. Rescript an die Ritterschafft wegen Ihrer säumigen Mit-Glieder und Ihrer Unterthanen/ in denen Ritter-Anlagen ꝛc. dd. Prag den 24. Mart. 1567. p. 753. ist N. 1. in Cod. Diplomat. part. 4. dl.

N, 62. Kayserl. Mandat contra die widersetzliche Unthanen puncto der Türcken-Steur / dd. Prag den 24. Mart. 1567. ibid. ist N. 2. in Cod. Diplomat. part. 4. dl.

N. 63. Kayserl. Rescript an die Ritterschafft in Schwaben puncto einsendender Designation der nach der Wormbser Matricul de 1521. alienirter Ritter-Güter / dd. Prag den 18. Octobr. 1591. p. 753.

N. 64. Land-Gerichtl. Bescheid / puncto insinuationis der Ritterschafftlichen Privilegien / dd. Altdorff / den 29. Octobr. 1603. p. 755.

N. 65. a. Crayß-Außschreib-Ambtl. Außschreiben eines Schwäbisf. Crayß-Convents de anno 1597. unter andern wegen deß Ritterschafftlichen Privilegii puncto Collectationis von denen ad Status Circuli verkaufften Ritter-Güther / sonderlich was die vermante Lehen-Güter betrifft / den $\frac{1}{11}$. Febr. 1597. p. 758.

N. 65. b. Stadt Ulmisf. Communication-Schreiben deßwegen an die Stadt Eßlingen / dd. Ulm ad ult. Febr. 1597. p. 759.

N. 66. Extract. Schwäbisf. Crayß-Recessus / unter andern puncto des public gemachten Ritterschafftl. Steur-Privilegii, dd. $\frac{11}{21}$. Mertz 1597. p. 760.

N. 67. Rittterschafftl. Gravamina unter andern puncto der alienirten Ritter-Güther der Kayserl. Comis-

sion übergeben/ dd. Ulm den $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$. Julii 1605. p. 761.

N. 68. Verzeichnus der veralienirten Kocherisch. Ritter-Güter / in anno 1605. so damahls der Kayserl. Commission zur Remedur übergeben worden / in specie mit denen an die Stadt Gmünd gekommenen Rechbergis. Güter quæst. p. 763.

N. 69. Ritterschafftl. Beschwerden in Aula Cæsar. übergeben/ unter andern pcto Collectationis contra die Statt Gmünd de 1613. ibid.

N. 70. Kocherisch. Ritter- Recess, unter andern pcto der ad Aulam Cæsaream eingesandter Designation der alienirten Ritter-Güter an die Reichs-Stätt / dd. Eßlingen den $\frac{17}{7}$. April 1613. p. 766.

N. 71. Designation der alienirten Kocherisch. Ritter-Güter / so ad Aulam Cæsaream eingesandt worden/ in specie auch Gmünd betreffend / de 1613. lit, B. p. 767.

N. 72. Ritterschafftliche Supplic ad Cæsarem cum Gravaminibus. dd. 9. Octobr. 1613. mit A. & B. ibid.

N. 73. Weitläufftige Ritterschafftliche Supplic ad Cæsarem pcto Gravaminum, de 1613. lit. A. p. 768.

N. 74. Ritterschafftl. Kocherisch. Anmahnungs-Schreiben/ puncto Collectationis an Ulm/ und mut. mut. an die Statt Gmünd de 8. Jan. 1642. p. 772.

N 75. Statt Gmündisch Schreiben an die Ritterschafft Orths am Kocher / wegen Bargen und Weyler im Bergen dd. 16. Dec. 1629. p. 773.

N. 76. Designation der alienirten Kocherisch. Ritter-Güter / und in specie der Rechbergischen Güter quæst. an Gmünd de 1592. p. 774.

N. 77. Chur-Bayerische Intercession vor Gmünd an Kocher pcto prætensè præscribirter Steur Exemption. dd. München den 5. Dec. 1629. p. 775.

N. 78. Statt Gmünd an Kocher pcto prætensæ præscriptionis der Ritter-Güter quæst. dd. 9. 7br. 1629. p. 777.

N. 79. Statt Gmünd an Kocher cum agnitione deß Ritterschafftlichen Privilegii puncto Collectationis de 1566. den 18. Jun. anno 1678. pag. 778.

N. 80 Attestat NB. von dem Burgermeister zu Neubronn / daß deß Closters Gottes Zell bey Gmünd Hof / zur Kocherisch. Ritter-Cassa versteurt werde/ dd. 10 Sept. anno 1716 p. 783.

N. 81. Ritterschafftl. Supplic ad Cæsarem, pro evitandâ insertione Bonor. Equestrium alienator. in Matriculam Imperii de anno 1654. ibid. ist lit. RRR. in Cod. Diplomat. supra lit. E. contra Circulum Sueviæ.

N. 82. Rechenbergis. Supplic, umb eine Ritterschafftliche Intercession ad Augustissimum pcto manutenentz deß Blutbanns zu Hohen-Rechberg/ cum annexo, daß die von Rechberg von unfürdencklichen Zeiten bey der Reichs-Ritterschafft / zu Jh. Kayserl. Majest. Diensten in jeden Fällen uud Contributionen ihr äusserstes Vermögen dargestreckt / dd. Dontzdorff den 19. Mart. 1604 ibid. ist N. 18. in Cod. Diplomat. dl. bey Rechberg.

N. 83.

N. 83. Ritterschafftl. Interceſsion vor Rechberg ad Auguſtiſsimum, cum annexo, daß das gantze Adel. Geſchlecht von Rechberg / jederzeit in allen Adelichen Ritter = Dienſten und Contributionen / für ſich und alle Ihre Güther/ Unterthanen nnd Mannſchafft / bey der Reichs = Ritterſchafft ſich äuſſerſt angegriffen, dd. 26. April anno 1604. ibid. iſt N. 19. dl.

Varia pcto Succeſſionis & aperturæ Feudalis, inveſtituræ ſimultaneæ Tyrolenſis, Succeſſionis Fideicommiſſariæ &c.

von p. 784. biß 917.

N. 1. Reſponſum Tubingenſe pcto Succeſſionis. aperturæ Feudalis zu Neuhauſen / contra prætenſam ſimultaneam inveſtituram Tyrolenſem de 1700. p. 784.

N. 2. Species facti Fideicommiſſum Familiæ Rechbergenſis, Weiſenſtein & Kellmünz betreffend de 1709. p. 875.

N. 3. Extractus Fideicommiſſi Familiæ Rechbergicæ, Cronburg / Weiſſenſtein & Kellmüntz betreffend, de 1599. p. 881.

N. 4. Reſponſum Tubingenſe pcto Succeſſionis Rechbergicæ in dicto fideicommiſſo de 1710. p. 888.

N. 5. Reichs-Hof-Raths Concluſum Manutenentiæ, de 1712. p. 897.

N 6. Cæſareum Decretum Manutenentiæ in poſſeſſorio de 1712. p. 897.

N. 7. Cæſareum Reſcriptum hoc pcto ad Executores Fidei-commiſſi quæſt. de 1712. p. 898.

N. 8. Schema Genealog. Baronum de Rechberg, pcto Succeſſionis in fidei-commiſſo quæſt. p. 899.

N. 9. Reſponſum Salisburgenſe dicto pcto. de 1712. p. 901.

N. 10. Reſponſum Tubingenſe pcto prætenſæ reluitionis & reſpective vindicationis bonorũ Eccleſiaſticorum per principẽ A. C. olim ſeculariſatorum & ad imediatos Nobiles A. C. alienatorum in cauſa Racknitz contra PP. Jeſuitas zu Neuburg / de 1709. pag. 917. vid. in Ant. Fabers Staats = Cantzley ad dictum annum 1709. part. 19.

Varia pcto Reichs = Lehens wegen der Keßler / item Differentien deß Adels im Elſaß mit der Statt Straßburg. von p. 917. biß 944.

N. 1. Kayſerl. Privilegia wegen deß Keßler Handwercks/ an den von Rathſamhauſen/ de 1434. & 1715. p. 918.

N. 2. Churpfältziſ. Schutz = Brieff vor Ratſamhauſen hoc puncto 1715. p. 923.

N. 3. Schutz = Brieff von Chur-Pfaltz an die Stadt Baſel / de 1716. p. 925.

N. 4. Verglich der Statt Baſel mit dem von Rathſamhauſen wegen der Keßler/ de 1434. p. 926.

N. 5. Strahlenbergiſche Lehens-

Verleyhung der Keßler an die von Rathsamhausen de 1361. p. 929.

N. 6. Urthel zu Colmar wider einen Störer de 1363. p. 930.

N. 7. Bischofflich Straßburgisches Rescript hoc puncto de 1686. p. 932.

N. 8. Specification, wie die Privilegien von Kayserн zu Kayserн allergnädigst confirmirt und verliehen / auch die Verglich / und was vor Urthel von Orth zu Orth de anno 1373. biß ad annum 1653. außgesprochen / und exequirt worden/ p. 933.

N. 9. Rathsamhausis. Ausschreiben der Kalt Kupfferschmid / per Breysach/ de 1717. p. 935.

N. 10. Königl Frantzösische Decision der Jurisdiction-Differentien zwischen der Elsaßischen Ritterschafft und der Statt Straßburg de 1715. p. 936.

Allerhand Ritterschafftl. Außschreiben/Gewalt/Suppliquen, Recess, Verainen / Kayserliche Requisitorialien, Revers, Resolutionen/ Monitoria, item Correspondenzen / wegen deß Marggrafen Albrechts von Brandenburg/ Kriegs-Ubungen / de 1541. biß 1557. von p. 945. biß 981.

N. 1. Ritterschafft-Kocherisch. Ausschreiben zu einem Ritter-Convent nach Ellwangen/ vom Grafen von Oettingen und andern Ausschüssen an Ludwig von Graffnegg zu Eglingen dd. 5. Jan. 1541. p. 946.

N. 2. Graf Martin von Oettingen als Kocher: Ausschuß an Wolffen von Aheltingen/ seinen Mit-Ausschuß / dd. 7. Jan. 1541. p. 947.

N. 3. Ritterschafftlich Kocherl. Ausschreiben von Hürnheim & Pappenheim/als Ausschüssen / wegen renovierender und extendirender Verainigung dd. 12. Octobr. 1543. ibid.

N. 4. Kayserliche Resolution auff die Ritterschafftliche Beschwerden / de 1544. p. 948.

N, 5. Ritterschafftlich Kocherischer Gewalt-Brieff an ihre Deputirte zum Ritter-Convent nach Ehingen de 1544 ibid.

N. 6. Schwäbisch Ritterschafftlicher Abschied/und erneurte Verain mit Craichgöw de 1545. p. 949.

N. 7. Ritterschafftlich Schwäbische Supplication ad Cæsarem puncto diversorum gravaminum in civilibus & feudalibus de 1545. p. 951.

N. 8. Ritterschafftl. Schwäbisch Monitorium ad Cæsarem dicto puncto de 1545. p. 954.

N. 9. Kayserl. Resolution pcto Gravaminum an die Schwäbische Ritterschafft de 1545. p. 955.

N. 10. Ritterschafftliche Fränckische Erklärung ad Cæsarem pcto der Türcken-Hülff / und einer Anlag von deß Adels und seiner Unterthanen vermögen ꝛc. Item Fränckischer Ritter Recess, de 1545. p. 956.

N. 11. Kayserliche Requisition und Reversalien wegen der Türcken-Hülff an Neccar und Kocher de 1548. p. 961.

N. 12. Kayserliches Monitorium an die Ritterschafft / um in seiner Abwesenheit ruhig zu seyn/ de 1548. p. 962.

N. 13.

N. 13. Der unirten Fürsten A. C. Auffmahnung der Ritterschafft Kocher zum Zug contra Cæsarem de 1552. p. 963.

N. 14. Der Ritterschafft Excusation und Erklärung de 1552. p. 964. & 967.

N. 15. Stadt Ulm an die Schwäbische Ritterschafft wegen Marggraff Albrechts von Brandenburg Absag-Brieff de 1552. p. 968.

N. 16. Marggraff Albrechts von Brandenburg Absag-Brieff an Ulm de 1552. p. 970.

N. 17. Marggraff Albrecht von Brandenburg an die Schwäbische Ritterschafft, daß er selbige nicht begehre zu bekriegen/ de 1556. p. 972.

N. 18. Marggraff Albrecht von Brandenburg an die Ritterschafft/ pcto Assistentiæ in seiner Acht, de 1556. p. 973.

N. 19. Ritterschafftlich Schwäbische Antwort de 1556. p. 975.

N. 20. a. Kayserl. Credenz an die Ritterschafft Schwaben puncto einer Ritter-Hülff de 8. Febr. 1557. p. 976.

N. 20. b. Item dd. 17. April 1557. ibid.

N. 20. c. Ferner dd. 28. Julii 1557 p. 977.

N. 21. Kayserliche Requisition einer Türcken-Hülff an Kocher de 1557. p. 978.

N. 22. Ritterschafftliche Erklärung ad Commissionem Cæsaream wegen der Türcken-Hülff, item pcto gravaminum & Exemptionis bonorum de 1557. p. 979.

Varia pcto Alienationis, Collectationis, Juris Patronatûs, item einer Ritterschul ꝛc.

Von p. 981. biß 1007.

N. 1. Ubergab Heinrichs von Höstetten Hof zu Zöschingen an das Teutsche Hauß in Giengen de 1275. p. 982.

N. 2. Laudum zwischen den Grafen von Helffenstein und deß Teutschen Ordens-Hauß in Ulm, wegen deß Juris Patronatûs zu Asch und Zöschingen/ wie auch eines Hofs allda, dessen arbitrator neben Burggraffen Friederichen zu Nürnberg/ dem Hertzogen Conraden zu Teck/ und Graff Ludwigen von Oettingen gewesen, Otto, genandt am Stege, Burger zu Ulm de 1284. p. 983.

N. 3. Kayserliche Confirmation darüber de 1284 p. 984.

N. 4. Graff-Helffensteinische Verzücht / wegen der darinnen gemachten Turbationen de 1287. p. 985.

N. 5. Kauff-Brieff über Hohenstatt von J. von Wöllwart/ an die von Adelmann de 1407. p. 986.

N. 6. Verzeichnus der Höf und Sölden zu Rüblingen, durch Jacob von Grunenbach/ (Gronbach) de 1492. p. 991.

N. 7. Verzeichnus D. Matthäus Marschalcken zu Biberbach Höfen/ Sölden, und Feurstätten zu Biberbach und Rüblingen, de 1492. p. 992.

N. 8. Cæsareum Monitorium an das Hoch-Stifft Augspurg / puncto Collectationis Equestris ex feudis apertis, und wegen der Priesterschafft Besteurung de 1601. ibid.

N. 9.

Verleyhung der Keßler an die von Rathsamhausen de 1361. p. 929.

N. 6. Urthel zu Colmar wider einen Störer de 1363. p. 930.

N. 7. Bischofflich Straßburgisches Rescript hoc puncto de 1686. p. 932.

N. 8. Specification, wie die Privilegien von Kayfern zu Kayfern allergnädigst confirmirt und verliehen / auch die Verglich / und was vor Urthel von Orth zu Orth de anno 1373. biß ad annum 1653. außgesprochen / und exequirt worden / p. 933.

N. 9. Rathsamhausis. Ausschreiben der Kalt Kupfferschmid / per Breysach / de 1717. p. 935.

N. 10. Königl Frantzösische Decision der Jurisdiction-Differentien zwischen der Elsaßischen Ritterschafft und der Statt Straßburg de 1715. p. 936.

Allerhand Ritterschafftl. Außschreiben / Gewalt / Suppliquen, Recess, Verainen / Kayserliche Requisitorialien, Revers, Resolutionen / Monitoria, item Correspondenzen / wegen deß Marggrafen Albrechts von Brandenburg / Kriegs-Ubungen / de 1541. biß 1557. von p. 945. biß 981.

N. 1. Ritterschafft-Kocherisch. Ausschreiben zu einem Ritter-Convent nach Ellwangen / vom Grafen von Oettingen und andern Ausschüssen an Ludwig von Graffnegg zu Eglingen dd. 5. Jan. 1541. p. 946.

N. 2. Graf Martin von Oettingen als Kocher: Ausschuß an Wolffen von Aheifingen / seinen Mit-Ausschuß / dd. 7. Jan. 1541. p. 947.

N. 3. Ritterschafftlich Kocherl. Ausschreiben von Hürnheim & Pappenheim / als Ausschüssen / wegen renovierender und extendirender Verainigung dd. 12. Octobr. 1543. ibid.

N. 4. Kayserliche Resolution auff die Ritterschafftliche Beschwerden / de 1544. p. 948.

N. 5. Ritterschafftlich Kocherischer Gewalt-Brieff an ihre Deputirte zum Ritter-Convent nach Ehingen de 1544 ibid.

N. 6. Schwäbisch Ritterschafftlicher Abschied / und erneurte Verain mit Craichgöw de 1545. p. 949.

N. 7. Ritterschafftlich Schwäbische Supplication ad Cæsarem puncto diversorum gravaminum in civilibus & feudalibus de 1545. p. 951.

N. 8. Ritterschafftl. Schwäbisch Monitorium ad Cæsarem dicto puncto de 1545. p. 954.

N. 9. Kayserl. Resolution pcto Gravaminum an die Schwäbische Ritterschafft de 1545. p. 955.

N. 10. Ritterschafftliche Fränckische Erklärung ad Cæsarem pcto der Türcken-Hülff / und einer Anlag von deß Adels und seiner Unterthanen vermögen ꝛc. Item Fränckischer Ritter Recess, de 1545. p. 956.

N. 11. Kayserliche Requisition und Reversalien wegen der Türcken-Hülff an Neccar und Kocher de 1548. p. 961.

N. 12. Kayserliches Monitorium an die Ritterschafft / um in seiner Abwesenheit ruhig zu seyn / de 1548. p. 962.

N. 13.

N. 13. Der unirten Fürsten A. C. Auffmahnung der Ritterschafft Kocher zum Zug contra Cæsarem de 1552. p. 963.

N. 14. Der Ritterschafft Excusation und Erklärung de 1552. p. 964. & 967.

N. 15. Stadt Ulm an die Schwäbische Ritterschafft wegen Marggraff Albrechts von Brandenburg Absag-Brieff de 1552. p. 968.

N. 16. Marggraff Albrechts von Brandenburg Absag-Brieff an Ulm de 1552. p. 970.

N. 17. Marggraff Albrecht von Brandenburg an die Schwäbische Ritterschafft, daß er selbige nicht begehre zu bekriegen, de 1556. p. 972.

N. 18. Marggraff Albrecht von Brandenburg an die Ritterschafft, pcto Assistentiæ in seiner Acht, de 1556. p. 973.

N. 19. Ritterschafftlich Schwäbische Antwort de 1556. p. 975.

N. 20. a. Kayserl. Credenz an die Ritterschafft Schwaben puncto einer Ritter-Hülff de 8. Febr. 1557. p. 976.

N. 20. b. Item dd. 17. April 1557. ibid.

N. 20. c. Ferner dd. 28. Julii 1557 p. 977.

N. 21. Kayserliche Requisition einer Türcken-Hülff an Kocher de 1557. p. 978.

N. 22. Ritterschafftliche Erklärung ad Commissionem Cæsaream wegen der Türcken-Hülff, item pcto gravaminum & Exemptionis bonorum de 1557. p. 979.

Varia pcto Alienationis, Collectationis, Juris Patronatûs, item einer Ritterschul ꝛc.

Von p. 981. biß 1007.

N. 1. Ubergab Heinrichs von Höstetten Hof zu Zöschingen an das Teutsche Hauß in Giengen de 1275. p. 982.

N. 2. Laudum zwischen den Grafen von Helffenstein und deß Teutschen Ordens-Hauß in Ulm, wegen deß Juris Patronatûs zu Asch und Zöschingen, wie auch eines Hofs allda, dessen arbitrator neben Burggraffen Friederichen zu Nürnberg, dem Hertzogen Conraden zu Teck, und Graff Ludwigen von Oettingen gewesen, Otto, genandt am Stege, Burger zu Ulm de 1284. p. 983.

N. 3. Kayserliche Confirmation darüber de 1284 p. 984.

N. 4. Graff-Helffensteinische Verzücht / wegen der darinnen gemachten Turbationen de 1287. p. 985.

N. 5. Kauff-Brieff über Hohenstatt von J. von Wöllwart, an die von Adelmann de 1407. p. 986.

N. 6. Verzeichnus der Höf und Sölden zu Rüblingen, durch Jacob von Grunenbach, (Gronbach) de 1492. p. 991.

N. 7. Verzeichnus D. Matthäus Marschalcken zu Biberbach Höfen, Sölden, und Feurstätten zu Biberbach und Rüblingen, de 1492. p. 992.

N. 8. Cæsareum Monitorium an das Hoch-Stifft Augspurg / puncto Collectationis Equestris ex feudis apertis, und wegen der Priesterschafft Besteurung de 1601. ibid.

N. 9.

N. 9. Vertrag zwischen dem Hoch-Stifft Augspurg und der Ritterschafft pcto Collectationis ex feudis apertis, als zu Authenried und Anhofen item wegen der Priester-Steur und investitur de 1615. p. 993.

N. 10. Rescriptum Cæsareum an das Hochstifft Augspurg pcto Collectationis Equestris auf zerschiedenen Adelichen Gütern / als Ottilienberg / Altensperg / Sultz / Schnaid / Authenried / Anhofen / Tonawaldheim / Lindaw und Apffeltrang de 1630. p. 996.

N. 11. Rescriptum Cæsareum an die Kayserliche Administration in Bayern / pcto Collectationis Equestris Angelberg und Zayersshofen de 1707. p. 997.

N. 12. & 13. Cæsarea Monitoria hoc puncto den 16. May & 7. Juny 1707. p. 997. & 998.

N. 14. Reichs-Hof-Raths-Conclusum pcto Collectationis Equestris wegen Rötteln und Neustättel / contra Brandenburg-Anspach de 1714. p. 999.

N. 15. Rescriptum Cæsareum an das Hoch-Stifft Augspurg / pcto Collectationis Equestris zu Rüblingen de 1714. ibid.

N. 16. Reichs-Hof-Raths Paritoria das Stifft Oberstenfeld / pcto juris Patronatus cum annexis, contra Würtemberg betr. de 1716. p. 1003.

N. 17. Johannßen von Harthausen Bedencken / wegen Anorduung einer Ritterschul de 1650. ibid.

Allerhand Kayserliche Verordnungen in Kriegs-Zeiten / als Dehortatoria, Avocatoria, Saluaguardy.

Von p. 1007. biß p. 1022.

N. 1. Kayserlich Dehortatorium wegen Grumbach & Consorten an Schwaben / de 1561. p. 1008.

N. 2. Kayserlich Excitatorium contra Mansfeld / de 1623. p. 1009.

N. 3. Kayserlich Dehortatorium wegen der Union zu Leipzig an Schwaben de 1631. p. 1012.

N. 4. Kayserliche Salvaguardy vor Kocher de 1610. p. 1013.

N. 5. Kayserliche Ordre pcto Abführung der Mätz aus denen Freybergischen Gütern / de 1645. p. 1015.

N. 6. Kayserliche Salvaguardy vor die Ritterschafft de 1635. p. 1016.

N. 7. Kayserliche Resolution wegen deß Prager-Friedens an die Ritterschafft de 1635. p. 1019.

N. 8. Kayserlich Inh.bitorium contra Pferdt Ausfuhr & contrebande an Francken / de 1674. p. 1021.

Allerhand Kayserliche Requisitionen / Reversalien / puncto Einquartirung / Ritter-Hülffen und Kriegs-Beschwerden / von p. 1022. biß 1033.

N. 1. Kayserliche Requisition wegen einer Ritter-Hülff wider den Türcken an Schwaben / de 1598. p. 1022.

N. 2. Kayserliche Requisition an Hanß Friderich Schertel / wegen eines Muster-Platz und Quartier eines Kayserl. Regiments / de 1598. p. 1024.

N. 3.

N. 3. Kayserliche Requisition umb eine Ritter-Hülff an Schwaben / de 1605. p. 1025.

N. 4. Kayserliche Commisional-Propositon pcto einer Ritter-Hülff an die 3. Ritter-Crayß / de 1613. p. 1026.

N. 5. Kayserl. Requisition um eine Ritter-Hülff an Schwaben / de 1648. p. 1029.

N. 6. Kayserl. Reversalien wegen der Einquartierung und Extra-Steuren an Rheinstrohm / de Anno 1630. p. 1031.

N. 7. Kayserl. Reversalien wegen besagter Kriegs-Beschwehrden an Schwaben / de 1630. p. 1032.

Varia pcto Collectationis, Alienationis, Successionis, Executionis, ledigen Anfalls / Curiæ feudalis, Juris Statûs, debiti.

Von p. 1034. biß p. 1055.

N. 1. Reflexiones ad Recessum Unionis quorundam Imper. Statuum præprimis contra Procëssus puncto Collectationis, de anno 1718. pag. 1034.

N. 2. Executoriales Cæsar. contra Solms-Braunfelß / de 1718. p. 1039.

N. 3. Conclusum Cæsareum contra Alienationem prædii Equestris in potentiorem vel clerum, Ritterschafft Schwaben contra von Closen / de 1719. p. 1040.

N. 4. Cæsareum Conclusum contra Alienationem prædii Equestris in potentiorem, Ritterschafft Francken / contra von Lindenfelß / de 1719. ibid.

N. 5. Conclusum Cæsareum puncto successionis feudalis, item collectationis, die Gültlingische Güther / contra Würtemberg bl. de 1717. p. 1041.

N. 6. Conclusum Cæsareum pcto sumptuum Commissionis & Gravaminum Stetten contra von Stetten / de 1719. p. 1042.

N. 7. Conclusum Cæsareum pcto Collectationis Ritterschafft Rheinstrohm contra Speyer / de 1719. p. 1043.

N. 8. Conclusum Cæsareum pcto Collectationis Ritterschafft Francken contra Fulda / de 1719. p. 1044.

N. 9. Sententia Cæsarea Burg-Grafen Roth & Consorten contra Burg Friedberg / de 1719. ibid.

N. 10. Conclusum Cæsareum puncto Executionis, Crailsheim / contra Brandenburg-Culmbach / de 1719. p. 1047.

N. 11. Conclusum Cæsareum contra Turbationem curiæ feudalis in Jurisdictionalibus Vasalli Crailsheim contra Brandenburg-Onolzbach / de 1719. p. 1048.

N. 12. Item pcto divisionis Hæreditariæ Fugger contra Fugger / de 1719. p. 1049.

N. 13. Item pcto Debiti von Ulm contra von Ulm / de 1719. ibid.

N. 14. Item pcto diversorum Gravaminum, ut operarum Rusticorum & prætensæ Collectationis privatæ, de 29. Nov. 1719. ibid.

N. 15. Concessio Insignium Familiæ

miliæ Nobilis der Vogler von Rübgarten / erga aliam Familiam Nobilem der Stollen / de 1403. p. 1052.

N. 16. Verglich pcto Juris Patronatûs cum annexis zu Eybach / zwischen Ellwangen & Degenfeld / de 1515 p. 1053.

Varia pcto Confirmationis Privilegiorum Equestrium, Collectationis, Retractûs, Peræquationis Matriculæ, Prodigalitatis, Curatorii, Landsassiatus, Recursus illicitiad Curias feudales in civilibus.

Von p. 1055. biß 1083.

N. 1. Kayserl. Confirmation der Schwäbischen Ritterschafftlichen Privilegien / de 1718. p. 1056.

N. 2. a. Intimatorium Cæsareum pcto. Insinuationis Privilegiorum Equestrium ad Cameram-Imperial. de 1718. p. 1061.

N. 2. b. Kayserlich Intimatorium an den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht / pcto Confirmatorum Privilegiorum Equestrium, de 1718. p. 1062.

N. 3. Confirmatio Extensionis Privilegii Retractûs für die Reichs-Ritterschafft in Schwaben / de 1718. p. 1064.

N. 4. Cæsareum Rescriptum ad Electores puncto prædicati Directorii Equestris, de 1718. p. 1067.

N. 5. Actus Juramenti præstiti pcto prædicati Consiliariorũ Cæsareorum Directoriis Franconiæ indulti, de 1718. p. 1068.

N. 6. Kayserlich Recreditiv pro Ablegatione Francon. de 1718. p. 1072.

N. 7. a. Reichs-Hof-Raths-Conclusum pcto Peræquationis Matriculæ Equestris, de 1718. ibid.

N. 7. b. Kayserliche Reversalien / de 1718. p. 1073.

N. 8. Conclusum Cæsareum pcto Prodigalitatis Membri Equestris, de 1719. p. 1076.

N. 9. Kayserliche Extension pcto Curatorii Equestr. contra Renitentes, de 1718. p. 1077.

N. 10 Rescriptum Cæsareum contra Recursum subditorum Nobilium ad Curiam feudalem, de 1718. ibid.

N. 11. Kayserl. Patent contra Recursum subditorum ad Curias feudales, de 1718 p. 1078.

N. 12. Conclusum Cæsareum contra Recursum ad Curias feudales contra Degenfeld & Pfaltz / de 1719. p. 1080,

N. 13. Extensio Cæs. Rescripti contra Recursum ad Curias feudales auf dem Rheinstrohm / de 1718. p. 1082

N. 14. Conclusum, Cæsareum Busecker-Thal contra Darmstatt betreffend / de 1719. ibid.

Varia contra Extensionem Jurisdictionis Criminalis ad Nobiles immediatos & prædia Equestria, item Decreta & Concluſa Cæsarea, Sententiæ & Paritoriæ, ut pcto Collectationis ex feudo Consolidato, Arresti, Spolii, Pignorationis, Revisionis, Desertionis Conjugalis, Excessûs in Productis, Debiti, Dotis, Succes-

Succeſsionis, Vidualitii, Appellationis, Injuriarum, Alienationis feudi, Inveſtituræ, compromiſsi, Judicii Rothvvylenſis, Commiſſionis, Protractæ Juſtitiæ.

Von p. 1085. biß 1106.

Num. 1. Copia Schreibens an deß Herrn Marggraffen von Brandenburg-Onolzbach Hochfürſtl. Durchl. von geſambter Fränckiſcher Reichs Ritterſchafft contra Extenſionem Centenæ vel Jurisdictionis Criminalis ad Nobiles immediatos & prædia Equeſtria &c. occaſione Fratricidii L. de 1678. pag. 1085.

N. 2. Copia Fränckiſch Ritterſchafftlichen Wiederantwort-Schreibens an Brandenburg Onolzbach, de *1678. p. 1086.*

N. 3. Copia Allerunterthänigſten Bericht-Schreibens an die Römiſche Kayſerl. Majeſt. in pcto Leonrodiſcher Entleibung / und von Brandenburg-Onolzbach darüber vorgenommener Cognition de 1678. p. 1089.

N. 4. Decretum Immiſsionis per commiſsionem Caſaream in cauſa Collectationis ex feudo conſolidato zu Uhrſpringen / Ritterſchafft Francken contra Grafen von Caſtell betr. de 1720. p. 1090.

N. 5. Fränckiſch Crayß-Ausſchreibamtlich Decretum in der Uhrſpringer Collectations-Sach / von Brandenburg-Bayreuth an die Gräffliche Caſtelliſche Unterthanen abgelaſſen / dd. 18. May 1720. p. 1092.

N. 6. Concluſum Cæſareum pcto Collectationis zu Uhrſpringen wegen Ritterſchafft in Francken contra Caſtell / de 1720. p. 1093.

N. 7. Extractus Kayſerlichen Reichs Hoff-Raths-Protocolli in Sachen Albrechts Andreä Freyherrns von Tanner / Königlich Poiniſch- und Chur-Sächſiſchen Camer-Junckers, contra deß Regierenden Herrn Marggraffens zu Brandenburg-Bayreuth Hochfürſtl. Durchl. und dero Regierung ꝛc. Mandati S. C. Commiſsionis, nunc Executionis in pcto Arreſti & Spolii, de 1720. p. 1095.

N. 8. Concluſ. Cæſ. pcto. Reviſionis Widrunckel contra Widrunckel de 1720. p. 1098.

N. 9. Concluſum Cæſareum pcto Deſertionis conjugalis &c. Eyb contra Eyb, de 1720. ibid.

10. Concluſum Cæſarcum puncto Citationis & Exceſſûs in productis &c fiſcalis contra Rauber / de 1720. pag. 1099.

N. 11. Concluſum Cæſareum pcto Exemptionis cum inhibitione ad Judicium Rotvvylenſe &c. pro von Rothenhahn / de 1720. ibid.

N. 12. Concluſum Cæſareum pcto Debiti &c. Schellenberg contra Freyberg de 1720. p. 1100.

N. 13. Concluſum pcto Debiti in contumaciam, Matern contra Fuchs von Bimbach / de 1720. ibid.

N. 14. Concluſum Cæſareum pcto reviſionis von Reichenbach contra Holtziſche Erben / de 1720 p. 1101.

N. 15. Concluſum pcto compromiſsi in cauſa hæreditatis patrui, Freyberg contra Freyberg de 1720. ib.

N. 16. Concluſum Cæſareum pcto Dotis &c. Baumüller contra von Ulm / de 1720, p. 1102,

N. 17. Concluſûm Cæſareum puncto vidualitii, Guttenberg contra Guttenberg/ de 1720. ibid.

N. 18. Concluſum Cæſareum pcto vidualitii & Commiſſionis &c, Venningen contra Venningen / de 1720. ibid.

Num. 19. Concluſum Cæſareum pcto Injuriarum &c, von Reiſchach contra Würtemberg / de 1720. pag: 1103.

N. 20. Concluſum Cæſareum pcto Arreſti &c. von Reiſchach contra Würtemberg/ de 1720, ibid.

N. 21. Concluſum Cæſareum pcto Arreſti, von Reiſchach contra Würtemberg/ de 1720. p. 1104.

N. 22. Concluſ. Cæſar pcto Alienationis feudi von dem von Wallenfelß/ de 1720.. ibid.

N. 23. Concluſ. Cæſar. pcto Inveſtituræ mit dem Halß-Gericht und Zoll zu Ipsheim / und reſp. F. Franckenberg pro den von Hutten/ de 1720 ibid.

N. 24 Concluſ. Cæſ. pcto Spolii &c. & prætenſæ Succeſſionis in allodia Venningen contra Venningen/de 1720. p. 1105.

N. 25. Concluſ. Cæſar.' puncto protractæ Juſtitiæ, Relaxationis & Reſtitutionis ablatorum Pignorum &c. Altenſteiniſchen Gerichts 4. Dorffſchafften contra die Hund von Wenckheim & Conſorten/ de 1720. pagina 1106.

Varia puncto alienationis collectationis, retractus, inveſtituræ, Succeſſ. fideicommiſſariæ, trãsactionis cẽtenæ, jurîs Statûs comitialis imp, juris Epiſcopalis, fori incõpetentis, relaxationis arreſti, reſtitutionis Spolii, appellationis, pactorum dotalium, illiciti recursûs ad curiam Domini feudalem, feudi imperialis, Diviſionis bonorum, operar. Ruſticorum, debiti, inrotulationis &c. &c.

Von p. 1108. biß 1157.

N. 1. Rechbergiſ. Uhrkund über ein Gottszelliſ. Kauff-Brieff wegen ainiger Güter zu Schnittlingen von Ludwig von Stauffenegg de 1293. p. 1108.

N. 2. Tauſch-Brieff zwiſchen dem Abbt zu Neresheimb und der Teutſchen commenda zu Ulm / wegen etlicher Güter zu Zöſchingen de anno 1361. ibid.

N. 3. Archiepiſcopi Moguntini, Loßzehlung deß Burgfriedens zu Bönigheim an Wernern von Neuhauſen/ de 1391. p. 1109.

N. 4. Revers Ulrichen Grafen zu Würtenberg gegen Reinhardten von Neuhauſen / puncto einer angelegten Schatzung ſeiner Leibaignen Leuten zu Neuhauſen de 1470. ibid. & ſeq.

N. 5. Item an Hannßen von Neuhauſen dicto pcto de 1470. p. 1110.

N. 6. Kayſerlich Reſcript an Würtemberg/ pcto collectationis Equeſtris zu Oggenhauſen/ de 1698. ibid.

N. 1. 7. Paritoria pcto juris Retractûs Equeſtris von Braitenbach & Conſorten/contra das Cloſter Siegberg & conſorten/ in ſpecie von Eltz/ contra von

von Kayserfeld in Tractu Trevirensi de 1716. p. 1111.

N. 7. 2. Sententia Cæsar. pcto Retractus Equestris von Eltz / contra das Closter Romersdorff in Tractu Trevirensi, de 1716, p. 1112.

N. 7. 3. Copia Kayserl. Decreti an den Colonum deß Adelichen Hofes Annirsch / in Sachen von Braitbach / & consl. contra das Closter Römersdorff / Sent. Wien / den 23. Octobr. 1716. p. 1113.

N. 8. Kayserl. Intimation ad Decimandos zu Rubenach / von Eltz / contra von Senheim / pcto Retractûs Equestris, de 1717. ibid.

N. 9. Copia Reichs-Hof-Raths concluſi de 17. May 1719. pcto manutenentiæ pupilli B. de Rechberg, in possessorio & Jurisdictione judicii Cæsar. Aulici contra Dispositionem Testamentariam privatam Baronis Ernesti de Rechberg de 1599. p. 1114.

N. 10. Kayserl. Manutenenz-Rescript vor Veit Ernsts Freyherrns von Rechberg und Kellmüntz Löbl. Vormundschafft dicto puncto dd. Laxenburg den 17. May 1719. p. 1115.

N. 11. Reichs-Hof-Raths Concluſum, pcto Manutenentiæ fideicommissarii Baronis de Rechberg, cum Rescripto ad Executores Testamentarios, d. 9. Julii 1716. pag. 1116.

N. 12. Verglichs-Recess deß zwischen dem Hohen Stifft Würtzburg und ohnmittelbarẽ freyen Reichs-Ritter Ort an der Baunach / wegen der Cent / Zünfften und Accis den 19. Junii anno 1717. pag. 1117.

N. 13. Kayserl. Rescript an die Statt Friedberg / pcto der mit dem Burggrafen & Consorten der Burg Friedberg gemein habender Reichs-Standschafftl ontra Recursum ad Collegium civitatense in comitiis de 17. 9br. 1719. p. 1183.

N. 14. Cæsareum Rescriptum arctius puncto der Reichs-Standschafft deß vollkomenen Raths der Burg und Statt Friedberg / dd. 27. 7br. 1718. p. 1139.

N. 15. Concluſum Cæsareum pcto turbationis in jure Episcopali, Brandenburg-Onoltzbach contra Schencken von Geyern / de 1720. pag. 1141.

N. 16. Kayserl Rescript pcto fori incompetentis Kazenböck contra Fugger / de 1720. p. 1143.

N. 17. Concluſ. Cæsar. pcto fori incompetentis, Kazböck contra Fugger, de 1720. p. 1144.

N. 18. Concluſum Cæsareum in Sachen Fränckischer Ritterschafft / contra von Castell / sententiæ, nunc Executionis pcto collectationis ex feudo consolidato zu Uhrspringen de 1720. p. 1145.

N. 19. Concluſ. Cæsar. pcto relaxationis Arresti cum annexis Sturmfeder contra Würtemberg betreffend / de 1720. ibid.

N. 20. Concluſum Cæsareum pcto Pactorum Dotalium von Muggenthal contra von Layen / de 1720. p. 1146.

N. 21. Concluſ. Cæsar. pcto appellationis von Linden contra von Ritter / de 1720. ibid.

N. 22. Concluſ. Cæſ. pcto Mandati & commiſſionis, nunc Executionis in Sachen von Tanner / contra Brandenburg-Culmbach / de 1720. p. 1147.

N. 23. Cæſareum Concluſ. in Sachen Ritterſchafft Francken contra Brandenburg-Culmbach pcto illiciti recurſûs ſubditorum, deren von Lendenfels zu Waydenburg wegen der Ritter-Steuren und ſonſten / cum protectorio Speciali &c. de 1720. p. 1149.

N. 24. Concluſum Cæſareum pcto collectationis, Francken R. contra Wolffskehl / de 1720. p. 1151.

N. 25. Concluſ. Cæſar. pcto Arreſti &c. von Reichenbach contra Brandenburg-Culmbach / de 1720. ibid.

N. 26. Concluſ. Cæſar. fiſcalis contra Brandenburg-Culmbachiſ. Räth in causâ Tanner de 1720. pag. 1154.

N. 27. Concluſ. Cæſar. puncto Feûdi Imp. zu Helmſtatt-Berlichingen / contra Chur-Pfaltz / de 1720. ibid,

N. 28.. Concluſ. Cæſar. pcto Güter Vertheilung von Bibra contra Bibra / de 1720. p. 1155.

N. 29. Concluſ. Cæſar. pcto Operarum Ruſticor. von Bibra contra von Bibra de 1720. ibid.

N. 30. 1. Concluſ. Cæſ. pcto inveſtituræ Freyberg betreffend / de 1720. p. 1156.

- 2. Concluſ. Cæſar. pcto Appellationis von Stauffenberg contra Auffäß de 1720. ibid.

N. 31. Concluſ. Cæſar. pcto inrotulationis, Adelsheim contra Berlichingen / de 1720. p. 1157.

N. 32. Concluſ. Cæſar. pcto Debiti, Fauſt contra von Eyb de 1720. ibid.

Varia puncto Gravaminum in cauſa juſtitiæ, & Privilegiorum, item puncto unionis Statuum Adverſantium, concurſûs creditorum, imiſſionis, debiti, prodigalitatis, fori Cæſarei, Auſtregalis, ſucceſſionis & poſſeſſionis fideicomiſſariæ, commiſſionis contra renitentes ſubditos, Reluitionîs & Revocationis Bonorum avitorum, arreſtationis, Reſtitutionis Spolii, alimentationis, alienationis bonorum fideicommiſſariorum, dotis, ſucceſſionis allodialis, protectorii, inrotulationis actorum &c.

Von p. 1158. biß 1179.

N. 1. Supplica Equeſtris ad Cæſarem pcto gravaminum in cauſis juſtitiæ & aliis de 1613. p. 1158.

N. 2. Gravamina Equeſtria Generalia ad Cæſarem de 1613. p. 1160.

N. 3. Supplica Equeſtris ulterior ad Cæſarem dicto puncto de 1613. p. 1163.

N. 4. Propoſitio Equeſtris oralis ad Cæſarem dicto puncto de anno 1613. p. 1165.

N. 5. F. Unions-Receſs contra Ritterſchafft d. 1630. p. 1166.

N. 6. Extract Unions-Protocollicontra Ritterſchafft de 1641. p. 1169.

N. 7.

N. 7. Rescript. Cæsar. pcto Prodigalitatis von Holtz / an die Ritterschafft Kocher de 1702. ibid.

N. 8. Concluſ. Cæsar. pcto Debiti & Cessionis Hebræi Model Jud contra von Holtz & Dünckelspiel / de 1709. p. 1170.

N. 9. Concluſum Cæsareum pcto concursûs creditor. von Holtz contra Reichenbach de 1714. ibid.

N. 10. Concluſ. Cæsar. pcto Immissionis cum remissione ad forum concursûs creditor. von Holtz contra von Reichenbach de 1715. p. 1171.

N. 11. Concluſ. Cæsar. pcto concursûs credit. von Holtz und Dünckelspiel contra Model de 1715. ibid.

N. 12. Rescript Cæsar. concursûs creditor von Holtz contra Juden *Model de 1715. p.* 1172.

N. 13. Rescript. Cæsar pcto Manutenentiæ fideicommiſſar. possess. & fori Cæsarei von Rechberg contra von Rechberg de 1716. ibid.

N. 14 Concluſ. Cæsar. puncto commissionis wegen renitenter Unterthanen / Stettiſ. Mensdorffiſ. Unterthanen contra von Stetten de 1717. p. 1173.

N. 15. Concluſ. Cæsar. pcto Reluitionis & revocationis bonorum avitorum contra Privilegia Equestria alienatorum von Leonrodt contra Brandenburg-Anspach / de 1720. p. 1174.

N. 16. Cæsareum Concluſ. pcto Administrationis , Prodigalitatis , Spielschulden &c. von Rechberg contra von Rechberg de 1720. p. 1175.

N. 17. Cæsar. Concluſ. pcto Debiti Teutsch Orden contra von Neuberg de 1720. p. 1176.

N. 18. Concluſ. Cæsar. von Bärner contra Nürnberg pcto arrestationis dessen Secretarii de 1720. ibid.

N. 19. Concluſ. Cæsar. von Reichenbach contra Brandenburg-Culmbach, Mandati & paritoriæ, nunc executionis &c. item asecurationis creditoris ad alimentationem & solutionem passivorum processûs de anno 1720. p. 1177.

N. 20. Concluſum Cæsar. pcto Restitutionis spolii &c. Zollern Sigmaringen contra Späth von Zwifalten de 1720. ibid.

N. 21. Concluſ. Cæsar. pcto alienationis fideicomiſſar. bonor. Fugger contra Fugger de 1720. p. 1178.

N. 22. Concluſ. Cæsar. pcto dotis & inrotulationis actorum , von Bodmann contra von Freyberg de 1720. ibid.

N. 23. Concluſ. Cæsar. pcto rescripti & protectorii cum Remissione ad Forum Austregarum, Romanus contra Würtzburg de 1720. pag. 1179.

N. 24. Concluſ. Cæsareum pcto Successionis &c. pro commissione Austregali an die Ritterschafft in Francken, von Rabenstein contra von Rabenstein de 1720. ibid.

Varia pcto modi procedendi antiqui pcto evictionis, *compromiſſi*, *alienationis*, concesſionis Cæsareæ der Ehehafften, actûs *Homagialis*, oblationis feudalis, renovatorum Statuorum Equestr.

Equestr., conventuum Equesttium, contributionis antiquæ, juramenti Abbatissæ, receptionis & dispensationis conventualium, commissionis Cæsar., Gravaminum contra die Oettingische Land-Gericht, succesionis feudalis in foro feudali, onerum bellicorum, projecti Recessûs conjunctionis Equestr. mit den Stifften/ debiti & immissionis. Securitatis publicæ, processus criminalis, immediatos N. collectationis, alienationis extra consortium Equestre & ad manus mortuas, usuaprtæ Exemptionis.

Von pag. 1182. biß 1292.

N. 1, Laudum cum modo procedendi antiquo zwischen denen Grafen und Herren zu Kirchberg / als Verkäuffer deß Dorffs Oberhausen an Wilhelm Ehinger / contra Haugen von Rechberg / als Patronum Ecclesiæ zu Oberhausen / wegen deß Widemhofs Innhabers Gerichtbarkeit /. de 1445. p. 1182.

N. 2. Kayserl. Diploma puncto einer Badstuben Ehehafft zu Oberhausen/ an Anna von Kunseck / cum reservatione Superioritatis Cæsareæ de 1486. p. 1188.

N. 3. a. b & c. Extract. Huldigungs-Instrumenti zu Oberhausen/ an die Sebastian Ehingerische Kinder / de 1538. item an Sebastian Ehinger juniorem de 1540. item an Matthias Mannlich/ Kayserl. Majest. Rath / als Käuffer de 1556. p. 1189. seqq.

N. 4. Ehingerischer Kauff-Brieff deß Dorffs Oberhausen an M. Mannlich/ Consiliar. Regis Roman. de anno 1556. p. 1191.

N. 5. Extract-Schreibens Peter Scheeren von Schwartzenberg zu Hausen / an die Regierung zu Innsprugg / puncto oblationis feudalis de anno 1560. p. 1196.

N. 6. a Instrumentum Notariatûs pcto Venditionis & Traditionis, item actûs homagialis zu Oberhausen subditorum Rechbergensium cum jure Patronatûs Ecclesiæ zu Oberhausen/ von Rechberg an die Mannlichische Erben de 1564. p. 1197.

N. 6. b. Kauff- und Ubergabs-Brieff deß Dorffs Oberhausen / der Mannlichischen Erben/ an Michael und Albrecht die Katzenbecken zum Thurnstein / Gebrüder/ de 1503. p. 1201.

N. 7. Schreiben vom Stifft Obristenfeld an die Ritterschafft am Kocher/ pcto Annehmung der Adelichen extendirten Ordnung de 1562. p. 1205.

N. 8. Gewalt deß Stiffts Obristenfeld vor Wolffen von Weyler / zu Besuchung deß Ritter-Tags in Aalen/ de 1563. p. 1207.

N. 9. Contribution-Einschüttungs-Schreiben der Adelichen Chor-Jungfrauen zu Obristenfeld / für das Stifft und Ihr Dorff Wentzelhausen / zur Ritterschafft Kocher de 1593. p. 1208.

N. 10. Item dicto puncto de 1595 ibid.

N. 11. Gewalt deß frey Adelichen Stiffes Obristenfeld vor Herrn Christophen von Degenfeld / zum Ritter-Convent nach Eßlingen / wegen der Türcken-Hülff de 1595. p. 1209.

N. 12. Einschüttungs Schreiben deß Stiffts Obristenfeld Contribution zur Kocherischen Ritter-Cassa de 1596. p. 1210.

N. 13.

N. 13. Bitt Schreiben deß freyen Adelichen Stiffts Obristenfeld / an die Ritterschafft / Kocher-Viertels, selbiges von der Contribution pro anno 1602. wegen Mißwachs ꝛc. ꝛc. und andern Ursachen halben / zubefreyen / mit dem Versprechen künfftiges Jahr sich desto stärcker zuerzeigen / de 1602. ibid.

N. 14. Des frey Adelichen Stiffts Obristenfeld Contribution-Einschüttungs-Schreiben / an die Ritterschafft Kocher de 1604. p. 1212.

N. 15. a. Formula Juramenti Abbatissæ im Stifft Oberstenfeld erga Episcopum Spirensem. p. 1213.

N. 15. b. Commissional-Signatur an das Stifft Oberstenfeld, de 1708. ibid.

N. 16. Rescript. Cæsar. Commissionis, Ritterschafft Schwaben am Kocher / contra Stifft Obristenfeld / auf Würtemberg & Baaden Durlach de 1706. p. 1214.

N. 17. Conclusum Cæsareum pcto dispensationis conventualium &c. Ritterschafft Kocher / contra Stifft Oberstenfeld de 1706. p. 1215.

N. 18. Rescriptum Cæsar. Commissionis puncto Receptionis, Ritterschafft Kocher contra Stifft Oberstenfeld auf Würtemberg de 21. Juny 1707. ibid.

N. 19. Concluſ. Cæsar. Commissionis, Ritterschafft Kocher contra Stifft Oberstenfeld & Speyr de 1709. p. 1216.

N. 20. Concluſ. Cæsar. Mandati & Gravaminum, Stifft Oberstenfeld / contra Würtemberg de 1714. p. 1217.

N. 21. Extract Sebastian Schertlins von Burtenbach uff Hohenburg Ritters / Beschwehrden / an die Ritterschafft contra Oettingen / wegen Hohenburg und Marckbissingen de 1566. ibid.

N. 22. Extract Erklärungs-Schreiben der Grafen zu Oettingen / an die Ritterschafft Kocher / das Schloß Hohenburg und Marckbissingis. Gerechtigkeiten betreffend / de 1576. p. 1221.

N. 23. Gravamina Conraden Freyherrns zu Bemelberg und Hohenburg / des Aeltern contra Oettingen / welche Er der Ritterschafft Kocher zu Eßlingen übergeben / de anno 1583. p. 1223.

N. 24. Extract auß denen Ritterschafftlichen Gravaminibus bey der Kayserl. Commission exhibirt / de anno 1620. p. 1228.

N. 25. Deren von Closen Anbringen an Würtenberg pcto Successionis Feudalis zu Kilchberg contra Philipp von Ehingen / de anno 1626. p. 1229.

N. 26. Philipps von Ehingen Gegensatz / dicto puncto an Würtenberg / contra den von Closen de anno 1626. p. 1232.

N. 27. Cæsar. Decretum wegen der Kriegs-Beschwehrden Abstellung / vor die Ritterschafft in Schwaben / dd. 29. Decembr. 1631. p 1236.

N. 28. Project des Conjunctur-Recessûs der Stifften mit der Ritterschafft de 1653. p. 1237.

N. 29. Ritterschafftliches Privat-Bedencken über das Conjunctur-Project, mit denen Hoch und Fürstlichen Stifftern de 1653. p. 1242.

N. 30. Concluſum Cæſareum puncto debiti & Immiſsionis von Bemelberg contra von Fuchs de 1659. p. 1243.

N. 31. Concluſum Cæſareum dicto puncto von Bemelberg contra von Fuchs de 1659. p. 1244.

N. 32. a. Concluſum Cæſareum puncto Securitatis publicæ, Ritterſchafft Schwaben betreffend/ de 1670. p. 1245.

N. 32. b. Concluſ. Cæſar. cum Reſcripto an den Kayſerl. Principal-Commiſſarium Biſchoffen von Eyſtätt/ dicto pcto de 1670. ibid.

N. 33. Ritterſchafft Schwaben an das Hoch-Fürſtl. Crayß-Außſchreib-Ambt in Schwaben / dicto puncto de 1673. ibid.

N. 34. Fränckiſ. Crayß an die Ritterſchafft dicto puncto de anno 1673. p. 1246.

N. 35. Cæſar. Reſcriptum an den Teutſchmeiſter vor die Ritterſchafft/ contra Exemptionem bonorum Equeſtrium puncto Collectationis durch Stands-Erhöhung und ſonſten de anno 1686. p. 1248.

N. 36. Kayſerl. Verordnung / wie puncto Commiſsionis Cæſareæ in Criminalibus contra Nobilem immediatum zuverfahren/ de anno 1712. p. 1249.

N. 37. Reſcriptum Cæſareum pcto Collectationis zu Rieblingen / an des Hoch-Stiffts Augſpurg Coadjutorem de 1715. p. 1250.

N. 38. Concluſum Cæſareum puncto Collectationis zu Marckbiſſingen contra Oettingen-Wallerſtein de 1716. ibid.

N. 39. Concluſ. Cæſar. puncto Concurſûs Creditorum von Holtz / contra Juden Model / de 1718. p. 1251.

N. 40. Concluſ. Cæſar. puncto alienationis prædii Equeſtris contra pacta familiæ & Privilegia Equeſtria, Ritterſchafft Kocher contra von Wöllwart & Ellwangen de 1720. p. 1252.

Variâ von dem groſſen Schwäbiſchen Bund / ſonderlich in Fehden und Satisfaction-Suchung / als Ytel Schelmen von Bergen wegen Neipsheimb de 1490. contra das Stifft Speyer / item Hans Thomas und Allbrechten von Roſenberg wegen Bocksperg mit Zugehör de 1523. biß 1555. juncta convocatione Auſtriaco-Würtenbergicâ Vaſallorum W. ad præſtænd. præſtanda de 1520.

Von p. 1253. biß 1313.

N. 1. Des Schwäbiſchen Bunds Manifeſt contra den Biſchoffen zu Speyr / wegen Ytel Schelmen von Berg/ Beſchädigung/ de 1490. p. 1255.

N. 2. Des Fürſtl. Stiffts Speyr Abbittung des Schwäbiſchen Bunds Zuzugs / wegen des von Bergen zu Neipsheim erlittenen Brand-Schadens/ de 1490. p. 1257.

N. 3. Oeſterreichiſ. Monitorium ad Nobiles Vaſallos Würtenbergicos tempore occupationis & Traditionis Ducatûs W. per Fœdus Suevicum de 1520. p. 1259.

N. 4. Des Schwäbiſchen Bunds Stän-

Ständen / zu Mergetheim versamlet/ Verschreibung und Ubergab des Guts Borberg an Chur-Pfaltz de anno 1523. p. 1261.

N. 5. Hans Thomä von Rosenberg Klag und Vehd an die Ständ des geweßten Schwäbischen Bunds / von Prälaten / Grafen / Herren und Ritterschafft/ de 1535. p. 1262.

N. 6. Extract des geweßten Schwäbischen Bunds-Ständen der 2en Bäncken Abschieds / wegen Hans Thomans von Rosenberg/ Klag und Vehd/ de 13. Februarii anno 1536. p. 1264.

N. 7. Instruction des gewesenen Schwäbischen Bunds-Ständen / des Adels und der Städt Bäncken ad Regem Rom. Ferdinandum , wegen Hans Thomä von Rosenbergs/ Klag und Vehd/ de 17. Februarii 1536. p 1267.

N. 8. Derselben Neben-Instruction dicto puncto , sub eodem dato. p. 1269.

N. 9. Ferner Derselben Credenz-Schreiben Ablegationis , ad Regem Rom. Ferdinandum , dicto puncto sub eodem dato. p. 1271.

N. 10. Monitorium der Ständen des geweßten Schwäbischen Bunds vom 2ten und 3ten Banck / an die Chur und Fürsten vom ersten Banck wegen Borberg / die Klag Hannß Thomä von Rosenberg betreffend / de 17. Febr. 1536. p. 1272.

N. 11. Extract des geweßten Schwäbischen Bunds Ständen der 2. Bäncken Abschieds zu Augspurg / wegen der Rosenbergis. Vehd/ dd. 2ten Juny, 1536. p. 1273.

N. 12. Des geweßten Schwäbischen Bunds Ständen/ zu Augspurg versamlet / Schreiben/ an Chur-Pfaltz wegen H. Th. von Rosenberg puncto restitutionis Bocksperg / dd. 19. Juny 1536. p. 1274.

N. 13. Schreiben / Bericht und Bitt Hans Thomans von Rosenberg/ an des geweßten Bunds-Ständ in Augspurg versammlet / puncto Restitutionis Bonor. Avitorum, als Borberg cum omni causâ dd. 2. Sept. 1536. p. 1277.

N. 14. Des geweßten Schwäbischen Bunds Ständen zu Augspurg versammlet / Antwort / an Hans Thoman von Rosenberg / dd. 16. Sept. 1536. p. 1281.

N. 15. Item Derselben Antwort/ an den Chur-Pfältzischen Gesandten von Helmstatt/ puncto gütlicher Hinleg- und Abwendung / Hanns Thomans von Rosenberg/ Klag und Vehd/ de eodem dato. p. 1282.

N. 16. Extract Schwäbis. Bunds-Abschieds / die Rosenbergis. Vehd betreffend/ d. 10. Septembr. 1536. p. 1283.

N. 17. Des geweßten Schwäbischen Bunds vrrainter Reichs-Stätten Erklärung und Antwort an Hans Thoman von Rosenberg/ de 1537. p. 1284.

N. 18. Der Ständen des geweßten Schwäbischen Bunds Erklärung und Bitt/ ad Regem Roman. wegen der Rosenbergischen Vehd güthlichen Vergleichs/ de 1537. p. 1286.

N. 19. Chur-Mayntzis. Entschuldigung / ad Regem Roman. wider den

gewesten Schwäbischen Bund / pcto der Rosenbergis. Vehd / Sambstags nach Thomä / de 1537. p. 1287.

N. 20. Würtzburgis. Entschuldigung ad Regem Roman. wider des gewes- Schwäbis. Bunds verlangte Concurrenz zu der Rosenbergischen Vehd Vergleichung de 1536. p. 1292.

N. 21. Würtzburgische Entschuldigung / an den gewesten Schwäbischen Bund / dicto puncto, de 1537. p. 1294.

N. 22. Des gewesten Schwäbis. Bunds Verantwortung ad Regem Roman. wegen der Chur = Meyntzis. Entschuldigung in der Rosenbergischen Vehd / de 1537. p. 1296.

N. 23. Antwort der gemeinen Bunds- Ständen an den Bischoffen zu Würtzburg de 1537. p. 1299.

N. 24. Fried-Stand zwischen dem gewesten Schwäbischen Bund und Allbrechten von Rosenberg biß zu güthlicher Vergleichung / de 1552. p. 1300.

N. 25. Römis Königl. Außspruch- und Vertrags = Brieff / zwischen Allbrechten von Rosenberg und des gewesenen Schwäbischen Bunds Ständen de 1555. p. 1301.

N. 26. Verzücht Allbrechts von Rosenberg / & Consorten, wegen des Vertrags mit dem gewesten Schwäbischen Bund / de 1555. p. 1306.

N. 27. Vertheilung Allbrechten von Rosenberg Vertrags = Summ der 39000. fl. unter die gewesene Schwäbische Bunds- Ständ / de 15. Jun. 1555. p. 1312.

Varia puncto Kaysers Caroli V.

Wahl / durch Frantzen von Sickingen mit 20000. Mann gegen den Königl. Frantzösis. Anhang unterstützt; dessen Vehden / item der / in des Schwäbis. Bunds = Zug in Francken / verstörter 23. Schlösser und Gefangennehmung deß von Absperg Freunden / und Anhangs / sambt derselben Restitution und Respect. Relaxation gegen Revers und sonsten / item von Hanß Thomes und Albrechts von Rosenberg abgenöthigten Vehden / und sonderen Armaturen / auch des Letztern excellenten Trew gegen Kayser Carl den V. de 1518. biß 1552.

Von p. 1314. biß 1325.

N. 1. Des Teutschen Adels Oration und Glückwünschung zu Franckfurt / wegen Kaysers Caroli V. Wahl / per D. Sobium, da Frantz von Sickingen / Kayserl. oberster Hauptmann und Cammerherr mit 20000. Mann / sonderlich vom Reichs-Adel zu solcher Wahl Sicherheit und Beförderung / vor Franckfurt sich gelagert hatte / de Anno 1519. p. 1315.

N. 2. Des Chur-Fürsten Ludwigs zu Pfaltz / als Reichs-Vicarii Außschreiben an die Reichs-Ständ wider das hin und wieder sich versammlende viele Krigs-Volck (wordurch besagten Frantzen von Sickingen Kriegs-Volck pro futuro Cæsare Austriaco vermeint worden) de 1519. p. 1316. apud Lunigium Reichs-Archivs part. Spec. Contin. 2. N. 145. p. 68.

N. 3. Verglich zwischen Landgraf Philipps zu Hessen an einem / dann Frantzen von Sickingen am andern Theil /

Theil / wegen Belagerung Darmstatt / durch Vermittlung Marggraf Philipps von Baaden / de 1518. p. 1317. vid. Lunig. im Reichs-Archiv von der R. Ritterschafft bey Rheinstrohm N. 62. worauß die aigentliche Beschaffenheit derselben Vehd / am besten zu erlernen.

N. 4. Verglich zwischen Chur-Trier und Chur-Pfaltz an einem / so dann den Gebrüdern von Sickingen am andern Theil / die Häuser Ebernburg / Landstuhl und Homburg betreffend / de 1542. ibid. apud Lunigium im Reichs-Archiv. part. speciali erster Theil 3. Abtheilung 2ter Satz. p. 433. sq. sub N. 166.

N. 5. Kriegs-Ankündung des Schwäbischen Bunds Ober-Hauptmanns / Georg Truchsässen Freyherren zu Waldburg / und der andern Hauptleuthen vom Adel / wegen Oettingen / auf jedes Schloß / dessen von Absperg Anhangs gesandt / de 1523. p. 1317. (ex Crusio.)

N. 6. Kriegs-Ankündung zerschiedener Schwäbischer vom Adel / als gewesster Kayserl. und Oesterreichischer Provisoner und Diener / wider Hans Thoman von Absperg / dessen Helffer und Anverwandten / zu Würtzburg und Bamberg angeschlagen / de Anno 1523. ibid. (ex Crusio.)

N. 7. Specification der in des Schwäbischen Bunds Zug in Francken verstörter Adelichen Schlösser / Gefangener von Adel / und derenthalben pcto restitutionis & respect. relaxationis gemachter Verträgen und außgestellter Reversen de 1523. biß 1532. p. 1319.

N. 8. Crusii Extract von Hans Thomas von Rosenberg Vehd wider den gewesten Schwäbischen Bund und listiger Gefangennehmung besagten Bunds-Obersten Hauptmanns Jörg Truchsässen von Waldburg Sohns Jacobi / auß der Stadt Dola, allda Er auf der Universität sich auffgehalten hatte / de 1528. p. 1322.

N. 9. Extract Spangenbergii Adel-Spiegels / von Allbrechts von Rosenberg / Kayserl. Oesterreichis. Feldmarschalckens geleisteten singularen Trew gegen Kayser Carl / den V. de 1552. p. 1323.

Varia puncto oppignorationum Bonorum ob servitia Militaria, item Fœderis Suevici pro immedietate & jure Fœderis Nobilium Craichgoviæ & ad Ortenaviam, utut respect. Vasallorum Palatinorum, Statuum & Nobilium, non obstante Landvogtejæ & judicii provincialis districtu, & juribus, transactionum Austriacar. puncto Landvogtejæ, foresti, venationis, maleficii, libertatis Nobilium Franconiæ & Sueviæ à contributione communis denarii &c.

Von p. 1325. biß p. 1359.

N. 1. Oesterreich-Hohenbergische Pfand- und Schuld-Verschreibungen / wegen Militar-Diensten und erlittenen Schäden in Kriegs-Diensten / an die von Magenbuch / auf Guttenstein / Mengen und Sigmaringen / de 1292. 1306. 1307. 1308. 1309. 1330. & 1362. &c. pag. 1326.

N. 2. Extract der Kayserl. und Reichs-Tags-Handlungen wegen der Differentien zwischen dem Fürstlichen Hauß Bayern und der Gesellschafft des Löwen / wie auch dem Schwäbischen Bund / sonderlich der Bayerischen Ritterschafft / item des Adels im Craichgöw und der Ortenaw / de 1491. ex J. J. Mülleri Reichs-Tags Theatro sub Maximiliano 1. c. 19. p. 120. sqq. 1. Vorstell. p. 1332.

N. 3. Extract der Kayserl. Commissional-Handlung zu Schweinfurt / von denen Bischöffen zu Bamberg und Würtzburg / wie auch dem Marggraf Friderich von Brandenburg mit der Ritterschafft in Francken wegen zugemutheten gemeinen Pfennings de 1495. ex J. J. Müllers Reichs-Tags-Theatro Maximiliani, 2te Vorstellung / cap. 77. p. 688. p. 1335.

N. 4. Schreiben des Römischen Königs Maximiliani an einen Geistlichen Fürsten / worinnen dessen Gutachten / wegen des Fränckischen Adels verwaigerter Concurrenz zu dem gemeinen Pfenning verlangt wird / Anno 1495. p. 1336.

N. 5. Extract der Handlung mit der Ritterschafft in Schwaben / puncto des gemeinen Pfennings de 1496. p. 1338. ex Dattio & Laudato J. J. Mullero. c. 29.

N. 6. Der Land-Vogtey in Schwaben Anstösser Project puncto güthlicher Veraleichung der Land-Vogteylichen Differentien / de Anno 1515. p. 1339.

N. 7. Der Anstösser der Land-Vogtey Vorschlag puncto Außlösung der Land-Vogtey und eines Außtrags in den Land-Vogteylichen Differentien an den Schwäbischen Bund mit vorbemeltem Project de Anno 1515. p. 1341.

N. 8. Extract des Schwäbischen Bunds-Abschied zu Augspurg / in Differentien zwischen der Land-Vogtey in Schwaben und dero Anstösser / de Anno 1515. p. 1342.

N. 9. Des Schwäbischen Bunds Vorschlag / wegen der Anstösser der Land Vogtey in Schwaben / contra die Beschreibung auf die Land-Täg / und das Prædicat vor Insässen und Ständen der Land-Vogtey de 1515. ibid. sq.

N. 10. Project einer Compromiss-Notul vom Schwäbischen Bund in Differentien der Land-Vogtey in Schwaben und deren Anstösser und pcto derselben Außlösung / dd. 22. Jan. de 1516. p. 1343.

N. 11. Oesterreichisch-Ynnspruggischer Regierung Intimation an die Anstösser der Land-Vogtey in Schwaben puncto Abzahlung des zur Helffte dargeliehenen Pfand-Schillings / de 1522. p. 1345.

N. 12. Vertrag zwischen der Land-Vogtey Nellenburg und deren von Entzberg zu Mühlheim puncto hoher Obrigkeit und sonsten / de 1522. p. 1346.

N. 13. Extract auß des Schwäbischen Crayses Gegen-Information puncto der Landvogtey und des Land-Gerichts in Schwaben / de 1666. darinnen des Schwäbis. Bunds Compromiss-Urthel de 1529. in possessorio

sorio vor die Anstösser extrahirter zufinden. p. 1349.

N. 14. Beschreibung des Bezürcks des Kayserl. Land-Gerichts in Schwaben gegen Rothweyl/ de Anno 1538. p. 1351.

N. 15. Oesterreich-Hohenbergischer Vertrag mit denen von Entzberg puncto Hoher und Forstlicher Obrigkeit zu Mühlen und Zugehör / de 1544. p. 1352.

N. 16. Oesterreichischer Verglich mit der Stadt Memmingen pcto der Schwäbischen Land-Vogtey / wegen der Adel. Herrschafft Eisenburg und zugehörigen Dörffern und Weylern de Anno 1586. apud Lunig. von Reichs-Städten part. 2. im Anhang N. 9. p. 1503.

N. 17. Der Stadt Memmingen Gravamina puncto der Land-Vogteylichen Turbationen de Anno 1667. p. 1355.

N. 18. Ritterschafft Schwaben/ an das Hoch-Fürstl. Schwäbis. Crayß-Außschreib-Ambt / pcto der Land-Gerichtlichen Differentien güthlichen Vergleichung de 1667. p. 1357.

Varia puncto des Schwäbischen Bundes / Land-Vogtey / Land-Gerichts / item Franciſci von Sickingen Vehd mit der Stadt Worms ꝛc.

Von pag. 1359. biß 1368.

N. 1. Johannes Truchsessen von Waldburg / Land-Vogten in Schwaben / Bericht/ an Hertzog Sigmunden zu Oesterreich/ de 1473. p. 1359.

N. 2. a. Kayſers Friderichs Mandat an den Land-Vogt in Schwaben / wegen Schussen Ried de 1482. ibid.

N. 2. b. Kayserl. Declaration darüber de 1492. ibid.

N. 3. Königs Maximiliani Privilegium vor gedachte Abtey Schussen-Ried / de 1504. ibid.

N. 4. Kayſers Maximiliani I. als Innhabers der Landvogtey in Schwaben wegen Oesterreich / Lehen-Brieff an den Abbten zu Schussen-Ried über den Bluthann und Aufrichtung eines Halß-Gerichts / Stock und Galgens/ de 1512. p. 1360.

N. 5. Oesterreichische Declaration wegen der Ehehafften des Land-Gerichts in Schwaben / de 1516. ibid.

N. 6. Item gegen das Fürstl. Stifft Kempten / de anno 1545. ibid.

N. 7. Oesterreichiſ. Verglich wegen der Land-Vogtey in Schwaben mit den freyen Leuten auf der Leutkircher Hayd/ de 1506. ibid.

N. 8. Fernerweiter Vertrag zwischen der Land-Vogtey Schwaben und den freyen Leuthen auf der Leut-Kircher Hayd/ de 1580. p. 1361.

N. 9. Vertrag zwischen der Land-Vogtey in Schwaben und der Stadt Leutkirch de 1512. ibid.

N. 10. Anderwärter Vertrag zwischen dem Römiſ. König Ferdinando I. als Innhaber der Land-Vogtey in Schwaben und der Stadt Leutkirch / de 1609. ibid.

N. 11. Vertrag zwischen der Land-Vogtey Schwaben und der Stadt Leutkirch de 1609. p. 1362.

N. 12. Des Römiſ. Königs Maximilian

miliani Privilegium vor die Statt Nördlingen/ den Schwäbischen Bund und die Einnehmung der offentlichen Aechter zu Zeit ihrer Jahrs-Messen bl. de anno 1500. ibid.

N. 13. Der wieder zu Gnaden angenommener Baurschafft im Algöw Beschwerden wider die Landvogtey in Schwaben de 1525. ibid.

N. 14 Deß Schwäbischen Bunds Abschied in Sachen der Pfaltzgrafen am Rhein/ Hertzogen in Bayern contra den Abt zu Kaysersheimb de 1526. ibid.

N. 15. Rachtung/ Entscheid u. endlicher Vertrag zwischen dem Bischoffen und Stifft an einem und der Statt Wormbs am andern Theil de 1519. p. 1363.

N. 16. Erklärung und Entscheid der Irrungen zwischen dem Bischoff & Stifft / so dann der Statt Wormbs durch Chur-Trier & Sachsen de anno 1521. p. 1367.

N. 17. Gräntz Verglich zwischē Oesterreich wegen der Landvogtey in Schwaben und dem Grafen von Waldburg wegen Zeyl de anno 1629 p. 1363.

N. 18. Vertrag zwischen Chur-Maintz und der Statt Erfurt vermittelst deß Schwäbischen Bunds de anno 1530. ibid.

Varia pcto jurium, & limitum Marchionatûs Burgoviæ, quoad Nobiles & alios Status, illorumque Bona in Districtu dicti Marchionatûs, cum Remediis Gravaminum & litium interimisticis, & provisionalibus, sub Mediatione Magni Fœderis Suevici, & deinde aliorum Statuum Imp. quà Commissariorum & respect. Comptomissariorum Cæsareorum de anno 1424. biß 1586.

Von pag. 1368. biß 1493.

N. 1. Extract eines Stiffts Augspurgis. Berichts / wegen der Beschaffenheit der Marggraffschafft Burgau de 1424 biß 1492. p. 1371.

N. 2. Deß Adels willfährige/ jedoch conditionirte Erklärung / pcto der Marggraffschafft Burgau Oesterreichis. Auslösung von Bayern/ de 1490. p. 1377.

N 3. Unpræjudicirliche Verlaß und Abschied der Oesterreichischen Anwälden und einiger Innwohner der Marggraffschafft Burgau pcto derselben Außlosung/ vermittelst einer unpræjudicirlichen Steur / auff jede Feur und Hofstatt/ de 1490. ibid.

N. 4 Königs Maximiliani Rescript an Diepoldten von Stain/ pcto der Unterthanen nach Donauwörth gehörig Verschonung von dem Feuerstatt-Gulden/ de 1491. p. 1379.

N. 5. Confirmatio & respect. Concessio Regis Maximiliani der Rechten und Freyheiten / an die Prælaten / Ritterschafft und Stätt in der Marggraffschafft Burgau / de 1492. p. 1380.

N. 6. Oesterreichische Bestallung der Landvogtey / der Marggraffschafft Burgaw/ an Jacoben von Landau/ mit Ausnahm der Edelleuthen Lehen/ de 1492. p. 1382.

N. 7. Oesterreichis. Lehens- und Pfandschafften ꝛc. Renovation-Rescript de 1492. p. 1385.

N. 8.

N. 8. Specification der 6. verordneten von der Ritterschafft zu bereüt- und Beschreibung der Marggraffschafft Burgaw/ Weiler / Höf oder Hoffstätten ꝛc. in denen benannten 6erley Districten de 1492. p. 1387.

N. 9. Ungefährliche Beschreibung der Gräntzen der Marggr. Burgau de 1492. p. 1388.

N. 10. Designation der Begüteten und Innsässen der Marggrafschafft Burgaw / von Geist- und Weltlichen Ständen/ Herrschafften und Familien de 1492. p. 1389.

N. 11. Ungefährliche Specification der Insässen und Begüteten in der Marggraffschafft Burgaw / so den Feurstatt fl. gegeben / de 1492. p. 1393

N. 12. Ungefährliche Specification der Herrschafften / Flecken / Dörffer/ Weiler / Höfen und Einödinen / in der Marggr. Burgaw/ de 1492. p. 1396.

N. 13. Project wegen der Freveln und Bussen in der Marggraffschafft Burgau/ de 1492 p. 1398.

N. 14. Recess der An- und Beysässen der Marggraffschafft Burgau/ contra Jacobs von Landau Landvogts Neuerungen de 1493. p. 1399.

N. 15. Deß Schwäbischen Bunds Schreiben / an Hannß Jacoben von Bodmann/ Königl. Hauptmann/ wegen der mit besagtem Landvogten entstandener Differentien de 1493. p. 1400.

N. 16. Der Marggraffschafft Burgaw Verordneten wegen der Prælaten und Ritterschafft Schreiben / an deß Schwäbischen Bunds gemeine Hauptleuth/ als an H. Herrn Ulrichen Grafen zu Montfort u. Herrn zu Tettnang/ und Wilhelm Besserer/ alten Burgermeister zu Ulm / pcto der Differentien wieder den Oesterreichischen Landvogt der Marggraffschafft Burgau / de 1493. p. 1402.

N. 17. Der Marggrafschafft Burgau begüteter Verordnete vom Hoch-Stifft Augspurg / Prælaten / Ritterschafft und Reichs-Stätt/ an benannte deß Schwäbischen Bunds gemeine Hauptleut/ dicto pct. de 1494. p. 1404

N. 18. Abschied der Marggraffschafft Burgau begüteten Conferenz in Augspurg / wegen der Differentien/ wieder den Oesterreichischen Landvogten zu Burgaw/ de 1494. p. 1405.

N. 19. Extract der Handlungen vor dem Schwäbischen Bund / pcto Differenzien/ zwischen der Marggraffschafft Burgau/ und denen so genandten Insässen/ de 1494. p. 1406.

N. 20. Oesterreichische Veranlassung zu einem Compromiss auf Eystett und Oettingen pcto der Differentien/ wegen der Marggrafschafft Burgau de 1495. p. 1409.

N. 21. Ungefährlich Verglichs-Project wegen der Differentien in der Marggr. Burgau/ de 1496. p. 1411.

N. 22. Relation wegen der Marggraffschafft Burgau zu Oettingen abgehaltenen Deputations - Tags de 1504. p. 1415.

N. 23. Der Innwohner der M. Burgaw. Vorstellung ad Cæsarem, ut Archiducem Austriæ contra die neuerliche Landsassiats-Zumuthung / de 1504. p. 1416.

N. 24. Der Anstösser und Einwohner der Marggr. Burgau weiter und schließlicher Bericht und Erklärung ad Cæsarem dicto puncto de anno 1504. p. 1420.

N. 25. Vergleichs-Project der Marggr. Burgauischen Differentien de 1504. p. 1422.

N. 26. Der Innwohner der Margr. Burgau Bericht ad Cæsarem, wieder die angesonnene Oesterreichische Land-Tags-Besuchung / de anno 1517. p. 1425.

N. 27. Derselben Erklärung und Bericht ad Regem Roman. Ferdinandum I. dicto pcto de 1529. p. 1427

N. 28. Ferner an Herrn Bischoffen zu Augspurg / als Verwalter und Innhaber der Marggr. Burgau / hoc pcto de 1529. p. 1430.

N. 29. Ferner an denselben dicto pcto de 11. Aug. 1531. p. 1433.

N. 30. Der Insässen und begüteten der Marggr. Burgaw Supplic ad Cæsarem wegen ihrer Differentien und sonderlich pcto imedietatis contra prætensum Landsassiatum, de 1564. p. 1436.

N. 31. Kayserl. Rescript. puncto Commissionis Cæsar. wegen der Burgauischen Differentien / an den Schwäbischen Crayß & Consorten / de 1568. p. 1441.

32. Weiters Kayserl. Rescript pcto Commissionis deßwegen an die Prælaten / Grafen / Herren / Ritterschafft und Stätt deß Schwäbischen Crayses de 1573. p. 1442.

N. 33. Ferners Kayserl. Rescript dicto puncto, an Eystett & Brandenburg de 1573. p. 1443.

N. 34. Extract Abschieds der Insässen und begüteten der Marggr. Burgau zu Donauwörth den 21. Februarij Anno 1576. auffgericht p. 1444.

N. 35. Der Ritterschafft Ausschüssen Excitatorium an andere von Adel / als begütete in Burgau / pcto der Differentien Vergleichung / in specie an die von Stain / dd. 21. Febr. de 1576. p. 1446.

N. 36. Specification der auf dem Tag zu Donauwörth den 19. & 23. Febr. 1576. erschienener Personen pcto der Marggraff Burgauischen Differentien p. 1447.

N. 37. Eine andere Specification der zu Donauwörth / wegen der Burgauischen Differentien erschienener Personen / d. 23. Febr. de 1576. p. 1448.

N. 38. Vortrag der M. Burgauis. Innsässen und begüterten an der Kayserl. Commission Subdelegirte von Eystett & Brandenburg / wegen der Burgauischen Differentien de 23. Febr. 1576. p. 1449.

N. 39. Extract wegen der Marggr. Burgauis. begüterten Handlung vor den Subdelegirten von Eystett & Brandenburg de ult. Februar. de 1576. p. 1454.

N. 40. Der Riterschafft Außschüssen Außschreiben an die andere Eingesessene und Begütete vom Adel zum Convent nach Augspurg d. 21. Mart. de 1576. p. 1462.

N. 41. Extractus der Insässen und Begütertē in der M. B. Abschids / wegen der Burgauischen Beschwehrden zu Augspurg beschlossen / d. 5. May de 1576. p. 1463.

N. 42. Schreiben an die Römische Kayserl. Majestät von den Begüterten und Einsässen der M. Burgau / de 1576. p. 1464.

N. 43. Der Marggraff Burgauischen Insässen und begüterten Schreiben an die Chur-Fürsten / wegen der M. Burg-

M. Burgauischen Differentien / de 1576. p. 1467.

N. 44. Extract der Kayserl. Commission von Eystett und Brandenburg Subdelegirten unpræjudicirl. güthliche Mittel wegen der Differentien zwischen den Marggraff-Burgauischen Beambten und deren Begüterten und Insässen de 1576. p. 1470.

N. 45. Extract der Begüterten der M. Burgau Antwort / anff der Subdelegirten Räth Fürschlag und Bedencken güthlicher Mittel de 1576. p. 1476.

N. 46. Verzaichnus der Begüterten der M. Burgaw de anno 1578. ibid.

N. 47. Extract Donauwörthischen Recessûs der Underhändler pcto der Differentien zwischen der Marggraffschafft Burgau Beambten / und denen Begüterten und Insässen/de 1583. p. 1478.

N. 48. Compromiss-Notul auff das Kayserl. Cammer-Gericht / de 1583. p. 1480.

N. 49. Requisition deßhalben an das Kayserl. Cammer-Gericht d. anno 1587. p. 1483.

N. 50. Zweyte Compromiss-Notul an besagtes Kayserl. Cammer-Gericht d. anno 1583. p. 1486.

N. 51. Extract Abschieds der M. Burgauischen sogenandten Insässen / wegen der Interims-Mitteln der M. Burgau / auffgericht zu Donauwörth den 2. Decembr. 1586. p. 1491.

Varia puncto der perpetuirten Marggrav-Burgauis. Interims-Mittel / mit Theils Fürsten/Prälaten/ Graven/Ritterschafft und Reichs-Stätten in Schwaben.

Von pag. 1493. biß 1556.

N. 1. Marggrav-Burgawis. Interims-Mittel de 1587. vid. N. 4. d. 1653. was darinnen mit etwas grösserer Schrifft gedruckt worden. p. 1497.

N. 2. Extract der Marggrav-Burgauischen Innsässen Recessus zu Augspurg d. 1597. p. 1495.

N. 3. Extract-Abschieds des grossen Außschusses der Marggravschafft Burgaw d. 1612. p. 1496.

N. 4. Margrav-Burgawis. Interims-Mittel d. 1587. mit der Erläuterung u. Perpetuation d. 1653 p. 1497.

N. 5. Oesterreichis. Comission pcto Executionis Recessus d. 1653. p. 1508.

N. 6. Executions-Recess der Tractaten ꝛc. declarirt, und perpetuirten Interims-Mitteln/ d. 1653. p. 1509.

N. 7. Cæsareo-Austriaca Confirmation darüber d. 1653. p. 1516.

N. 8. Oesterreichis. Befehl puncto observantiæ besagten Verglichs und Execution-Recessus an das Burgawis. Ober-Ambt Güntzburg und das Ambt zu Ehingen d. 1654. p. 1517.

N. 9. Oesterreichis. Resolution an den Abgeordneten der M. Burgawis. Insässen und Begüterten de 1654. p. 1518.

N. 10. Oesterreichis. Rescript an das Ober-Ambt Burgaw pcto diversorum d. 1654. p. 1519.

N. 11. Burgauis. Ober-Ambts Recepisse de 1654. p. 1522.

N. 12. Oesterreichis. Befehl an dero Ambt zu Ehingen pcto diversorum d. 1654. ibid.

N. 13. Oesterreis. Ambts Ehingen Recepisse d. 1659. p. 1523.

N. 14. Oesterreichis. Intimation an das Kayserl. Cammer-Gericht pcto Verglichs und Abstellung der Processen d. 1654. ibid.

N. 15. Der M. Burgawis. Immässen und Begüterten Protocoll pcto Compromissi in besagten Differentien d. 1654. ibid.

N. 16. Documentum besagter Transaction d. 1653. p. 1524.

N. 17. Oesterreichis. Protocolls-Extract pcto der Zoll-Staigerung d. 1653. p. 1525.

N. 18. Oestereichis. Zoll-Ordnung d. 1653. ibid.

N. 19. Oesterreichis. fernere Declaration und Verglichs Recess über die perpetuirte Interims-Mittel ꝛc. d. 1658. p. 1527.

N. 20. Kayserl. Oestereichis. Ratification und Erläuterung des fernerweiten Vertrags u. Verglichs-Recessûs d. 1682,, in anno 1690. p. 1534. sqq.

Varia pcto foresti, Banni Ferini & Liberæ Venationis cum Differentiis inter Comites quosdam, Dominos ac Nobiles, ut & Prælatos ac Civitates Imp.

Von p. 1556. biß 1646.

N. 1. Kayserl. Vertrag zwischen Würtzburg, Würtemberg und Hohenlohe & Consorten / sodann denen R. Städten in Schwaben & Consorten / unter andern puncto der freyen Pürsch de 1376., in specie confirmirt vor die Stadt Weyl. de 1559. 66. 82. 1613. & 51. ap. Lunig. Reichs-Archivs von den R. Stätten/ voc. Weyl. N. 22. 24. 26. 28. & 30. p. 602. sqq.

N. 2. Kayserl. Diploma puncto freyer Pürsch, Mundat genannt/ um die Stadt Gmünd, an solche Stadt/ de 1434. p. 1560.

N. 3. Kayserl. Diploma über die gemeine Pürsch, Mundat genannt/ mit dero beschriebenen Bezirck, vor die Stadt Gmünd, de 1475. apud Lunig. Reichs-Atchiv von Reichs-Städten voc. Gmünd/ N. 3. p. 823.

N. 4. Oesterreichischer Verkauff der Graff- und Herrschafft Sonnenberg und Scheer mit dem Wildbann, an Eberhard Truchsessen von Waldburg/ de Anno 1452. ibid.

N. 5. Urkund Bertholds von Stain zu Uttenweiler, durch den Abten zu Weingarten, als Kayserl. Commissarium pcto des Forsts und freyen Pürsch, zu und um Warthausen de 1466. p. 1562.

N. 6. Kayserl. Hof-Gerichtliche Urkund über Ludwigs von Hornstein Eydliche Aussag/ pcto Wildbanns/ Jagens vel freyer Pürsch zu & um Warthausen/ auf Requisition der Stadt Bibrach/ de Anno 1466. p. 1564.

N. 7 Item über Conrads vom Stain Aydliche Aussag, dicto pcto de 1466. p. 1566.

N. 8. Kayserliche Commission an den Abbten zu Weingarten puncto Zeugen-Verhör ad perpetuam rei memoriam wegen Forst und freyen Pürsch zu Warthausen / de Anno 1466 p. 1568.

N. 9. Kayserl. Confirmation der Kundschafft pcto Forsts und freyen Pürsch nach Warthausen gehörig vor Oesterreich und Bibrach de Anno 1468. p. 1570.

N. 10. Kayserl. Lehenbrieff über die Grafschafft Birchberg mit dessen Forst und Wildbann de Anno 1473. p. 1572.

N 11. Kayserl. Diploma pcto der freyen Pürsch auf dem Schwartzwald cum annexis, als

als eines Reichs-Lehens an die Statt Rothweil de 1474. p. 1575.

N. 12. Confirmirt mit seinen Gräntzen und hoher Oberkeit de 1706. apud Lunigium d. l. voc. Rothweil n. 25.

N. 13. Graf-Würtembergischer Compromiss- und Interims-Ausspruch pcto Jagens Differentien mit denen von Stain / Stadion / Späthen & Consorten contra Grafen zu Sonnenberg & Truchsässen zu Waldburg / de Anno 1475. p. 1576.

N. 14. Graf Würtembergisches Prælimin. Urthel pcto Commissionis wegen vorgebrachter beederseitigen Kundschafften / de 1576. p. 1577.

N. 15. Stifft Augspurgische Urkund pcto Attestati, Hanßen von Stain zu Ronsperg / wegen deß Jagens von Warthausen auß / de 1476. p. 1578.

N. 16. Urkund Lienhardts von Stain / pcto Forst oder freyen Pürsch / de 1476. p. 1579

N. 17. 1. & 2. Gr. Sonnenbergis. Project wegen deß prætenditen Forst Bezircks / de 1476. p. 1580.

N. 18. Project der freyen Pürsch Diskricts de Anno 1476; ibid.

N. 19. Erneurte freye Püesch-Ordnung de Anno 1510. d. seq.

N. 20. Kayserlich-Oesterreichischer Verglich mit Würtenberg pcto Forst / Pürschen / Glait in Ober-Schwaben de 1514. p. 1582.

N. 21. Kayserl. Oesterreichis. Declaration deß Vertrags mit Würtenberg pcto der freyen Pürsch ꝛc. bey u. um Ehinge / de 1516. p. 1585

N. 22. Kayserß Maximiliani Declaration deß mit Würtenberg errichteten Vertrags / de non præjudicando der freyen Pürsch / an Joh. Renner zu Allmendingen de 1516. p. 1586.

N. 23. Kayserß Maximiliani I. Rescript contra das Waydwerck der Rayger / Antvögel und dergleichen Wildbretts / zu Præjudiz deß darinn suchenden Kayserl. Lusts / an die Statt Memmingen de 1518 p. 1587.

N. 24. Der freyen Pürsch Außschüssen Vorschrifft vor die von Stain zu Uttenweiler / an den Freyherrn zu Waldburg / pcto freyen Pürsch de Anno 1541. p. 1588.

N. 25. Wilhelm Erbtruchsässen von Waldburg Antwort an der freyen Pürsch Ausschuß pcto Forst- und freyen Pürsch Differentien de Anno 1541. ibid.

N. 26. Der freyen Pürsch-Verwandten Gegenbericht an die Regierung zu Insprugg pcto der freyen Pürsch de 1557. p. 1590.

N. 27. Ferneres Antwort-Schreiben von der Ober-Oesterreichis. Regierung zu Insprug an die gemeine Pürsch-Verwandten de Anno 1557. p. 1592.

N. 28. Der Obern freyen Pürsch Beschreibung / so den 29. Julii Anno 1557. beritten worden / durch Juncker Hansen von Stain zu Uttenweiler / Burgermeister Perfect Bruder u. Häß Beitzenhofer / Stattschreiber zu Bibrach (ex D. Ottone von der freyen Pürsch p. 1593

N. 29. Der Untern freyen Pürst Beschreibung de 1624. ex D. Ottone p. 1594.

N. 30. Extract deß von gemeinen Pürsch-Verwandten zu Bibrach aufgerichteten Pürsch-Abschieds / dd. 1. Sept. 1557. p. 1595.

N. 31. Item dd. 18. Oct. de 1557. p. 1596

N. 32. Ferner dergleichen von den Pürsch-Ausschüssen / auf Ratification der gemeinen Pürschverw. de 21. Sept. 1562. p. 1598.

N. 33. Der freyen Pürsch Außschüß an die Erb-Truchsässis. Vormunder pcto der freyen Pürsch / vor die von Stain zu Uttenweiler de Anno 1568. ibid.

N. 34. Der Erb Truchsässis. Vormunder Antwort u. Beschwerd pcto Forst- und Pürsch-Differentien / an der freyen Pürsch Ausschüß de anno 1568. p. 1600.

N. 35. Der freyen Pürsch-Verwandten Ausschüß weiteres an die Erb-Truchsessische Vormunder pcto Forst- und freyen Pürsch-Differentien gütlicher Untersuchung / de anno 1568. p. 1602.

N. 36. Der Erbtruchsässisch-Scheerischen Vormunder Antwort und Erklärung wegen Augenscheins und gütlicher Verhör / pcto Forsts & freyen Pürsch / an die Ausschüß der freyen Pürsch / de 1568. p. 1604.

N. 37. Der freyen Pürsch Ausschüß an die Erbtruchsässische Vormunder / pcto gütlichen Schieds Richter / de 1568. p. 1606.

N. 38. Der freyen Pürsch Ausschüß an den Baronen von Rechberg zu Aichen / pcto gütlicher Unterhandlung / mit Truchseß-Waldburg de 1568. p. 1607.

N. 39. Ritterschafft Schwaben an den von Stain zu Uttenweiler pcto freyen Pürsch-Differentien mit Scheer de 1599. pag. 1608.

N. 40. Angebender General-Bezirck deß Forsts Kirchberg &c. de 1602. p. 1610.

N. 41. Neue Pürsch-Ordnung/aufgericht zu Bibrach im Januario 1603. ibid.

N. 42. Extract Abschieds allgemeiner freyer Pürsch-Versammlung/zu Bibrach gehalten de 1603. p. 1611.

N. 43. Extract der freyen Pürsch Ausschüssen Recessus de 1603. p 1615.

N. 44. Der freyen Pürsch Ausschüssen Bestallung / an den bestellten Advocaten / de 1603. p. 1616.

N. 45. Der freyen Pürsch Ausschüssen Supplic; ad Cæsarem pro Commissione contra Waldburg-Scheer/de 1605. p. 1618.

N. 46. Der freyen Pürsch Ausschüssen Requisition, an Hannß Johann vom Stain zu Uttenweiler/ item von Neuhausen de 1605. p. 1621.

N 47. Extract deß von den Ausschüssen der freyen Pürsch zu Bibrach gemachten Abschieds/de 1605. p. 1622.

N. 48. Item de 1607. p. 1623.

N. 49. Extract freyen Pürsch Recessus zu Erßingen aufgericht/de 1609. p. 1624.

N. 50. Extract deß von den nechst angesessenen und interessierten Pürsch-Ständen zu Ulm errichteten Abschieds/de 1609. p. 1625

N. 51. Der freyen Pürsch Ausschüssen Ahndung an den von Nippenburg zu Gruntzheim/ de 1613 p. 1626.

N. 52. Renovirt- und vermehrte Pürsch-Ordnung de 1666. p. 1628.

N. 53. Der freyen Pürsch Ausschreibenden Stätten Schreiben/an den Land-Grafen zu Fürstenberg / als erwehlten freyen Pürsch-Ausschussen wegen Neuffra/de 1666. p. 1629

N. 54. Der freyen Pürsch in Schwaben Ausschreibenden Stätten/an die Neu Erwehlte freye Pürsch-Ausschüß von der Ritterschafft/ de 1666. p. 1630.

N. 55. Der freyen Pürsch ausschreibenden Stätten Schreiben an die freye Pürsch-Ausschüß von der Ritterschafft wegen der Marcken-Bereuttung/de 1666. p. 1631.

N. 56. Deß Ausschusses der freyen Pürsch-Verwandten Bestallung eines Pürsch-Advocaten/ de 1667. p. 1633.

N. 57. Der freyen Pürsch-Verwandten ausschreibenden Stätten Schreiben an die freye Pürsch Ausschüß von der Ritterschafft/ de 1674. p. 1634.

N. 58. Rescriptum Cæsareum an beede Herren Crayß-Ausschreibende Fürsten in Schwaben / wegen der freyen Pürsch / de 1687. p. 1636.

N. 59. Ein wiedriger Bericht pro abolitione der freyen Pürsch in Schwaben / de 1687. ibid.

N. 60. Extract Schwäbischen Crayses Abschieds / die freye Pürsch betreffend / de 1687. p. 1637.

N. 61. Conclusum Circul. Suevici X. welches den 20. April 1697. zu Augspurg ad Dictaturam gekommen / die freye Pürsch betreffend p. 1638.

N. 62. Deß Schwäbischen Crayses zu Ulm abgefaßtes / und hernach ad Dictaturam gebrachtes conclusum pcto der Pürsch Differentien/de 1707 p. 1639.

N. 63. Specification der jenigen Ständen/ so zu dem vorseyenden Pürsch-Tag nach denen alten Abschieden zu convociren seyn werden de Anno 1708. p. 1640.

N. 64. Designation der Hoch- und Löbl. Ständen/ wie solche bey dem Mens. Octobr. 1708. zu Bibrach gehaltenen allgemeinen freyen Pürsch-Convēt aufgeruffen worden. ib.

N. 65, Ungefährliche Specification der im freyen Bürst-District gelegener Herrschafften/ Güter/und Innhaber/p 1641. seqq.

Varia pcto Nobilium Ministerialium, judicis provincialis Cæsarei, ut Comitis vel liberi Domini & Militum, quà assessorum, item Militis, quà præsidis, & Nobilium &c. vel civium, quà assessorum, ministerialis, (vasalli) prædicato Domini per ipsum Comitem, vel Dominum liberum, quà Dominum Directum honorati, prædicati famosorum virorum & militum per Comites erga Homines militaris ordinis, exemptionis & libertatis antiquissimæ Militarium ab oneribus civicis, vasallagii, ministerii militaris, & resp. juris civici ipsorum comitum erga alios Status, item Comites & resp. civitates Imp., unionis particularis nobilium puncto Torneamentorum, faidæ compositæ, potentiæ & authoritatis Societatis Equestris S. Georgii, Fœderis Suevici, prædicati Nobilis erga Militares per Pontificem Rom. Cæsarem & Status Imperii, ac ipsos comites, denegati subsidii pecuniarii per Militares contra Hussitas, juris comitialis per Nobiles olim

ipso

ipso actu exerciti, locationis Societatis Equestris & Militarium inter Comites & Dominos ante civitates Imp. in actis Imp. publicis, fori austregarum, unionis potentiorum quorundam pro conservatione Nobilitatis comitum, Dominor. & Militarium & resp. contra Nobiles, uxoris cum principe absque dispensatione Cæsareâ, 6. Consiliarior. Bellicorum Imp. ut 5ti ex ordine Prælatorum, Comitum, Dominorum & militarium &c. foresti & liberæ venationis in Sueviâ, Tituli Nobilis titulo Wohlgebohrn longè postpositi, jurisdictionum & jurium particularium in Franconiâ passim concurrentium diversi generis, 3. Statuum Suevici fœderis, ut secundi ex Prælatis, Comitibus, Baronibus, & Militaribus, Rescriptorum Cæsareorum &c. puncto prædicati, Consiliarior. Cæsareorum, recursûs illiciti ad curias feudales in civilibus pro ordine Equestri Rhenensi, item pcto insinuationis Cameralis privilegiorum Equestrium Sueviæ & Franconiæ, & convocationis per Nobilem immediatum ad *suos vasallos* Nobiles &c. &c.

Von p. 1646. biß 1667.

N. 1. Gottfrieds von Hohen-Lohe/als Kayserl. Land-Richters zu Wimpfen Decret, an den Schultheysen zu Hall/de 1251. p. 1647.

N. 2. Kayserl. Verglich zwischen Walther und Fiderich Schencken von Limburg / sodann dem Schultheysen und der Stadt Hall in Schwaben/ de 1280. ibid.

N. 3. Der Herren von Lobdaburg Ubergab ihrer Proprietät von 30. Acker Holtz ꝛc. an das Closter Cappellendorff de 1266. ibid.

N. 4. Der 3. Gebrüder/ Vogten von Hohnoldstein Versühn- und Revers mit der Stadt Trier de 1267. p. 1648.

N. 5. Der Grafen von Orlamunde Verschreibungen an das Closter Capellendorff de 1272. & 1288. ibid.

N. 6. Diploma Alberti Landgravii Thuringiæ & Saxoniæ Comitis Palatini de 1291. ibid.

N. 7. Der Grafen von Solms Lehens- und Dienst-Verschreibung mit Seiner Grafschafft/ an die Grafen von Seyn/de 1326. & 1341. ib.

N. 8. Derselben Ewige Burger-Rechts und Oeffnungs-Verschreibung dero Schlösser und Häuser Brunnenfels & Hohen Solms an die Stadt Wetzlar de 1351. & 1363. ibid.

N. 9. Kayserl. Privilegium vor Graf Heinrich von Waldeck de 1380. ibid.

N. 10. Kayserl. Confirmation der / denen Grafen von Oetingen gegebener Freyheit eines Kayserl. Land-Gerichts in ihrer Herrschafft de 1399. p. 1649.

N. 11. Verain zwischen denen Adelichen Familien von Seinßheim / Truchsessen von Wetzhausen / von Maßbach & Heßberg / de 1409. ibid.

N. 12. Chur-Pfältzische Theilung unter Königs Ruperti 4. Söhn/ de 1410. ibid.

N. 13. Extract ex Actis Comitialibus zu Wien de 1425. ibid.

N. 14. Der Reichs-Ständen Bedencken ad Cæsarem, contra Curiam Romanam de 1426. ibid.

N. 15. Extract actorum Comitialium zu Franckfurt de 1427. p. 1650.

N. 16. Thritenii Locus pcto denegati subsidii pecuniarii contra Hussitas de 1428. ibid.

N. 17. Extract der Reichs-Handlung zu Preßburg de 1429. ibid.

N. 18. Erstere Reichs-Matricul zu Nürnberg de 1431, ibid.

N. 19. Kayserl. Schutz-Brieff und Rescriptum de protigendo ac defendendo vor die Stadt Donauwörth / gegen grössern Gewalt an die Gesellschafft S. Jörgen / Schilds in Schwaben / de 1431. ibid.

N. 20. Kaysers Alberti II. Reichs-Satzung wider die Vehden/ item pcto 4. Circulorum & Fori Austregarum, de 1437. ibid.

N. 21. Extract actorum Comitialium zu Franckfurt de 1437. ibid.

N. 22. Bündnus zwischen Chur-Meintz Brandenburg und Würtzburg/de 1443. ibid.

N. 23. Extract Bullæ pontificis Sixti IVti de 1447. p. 1651.

N. 24. Graf Heinrichs von Gleichen / als Hauptmanns der Stadt Erfurt / und anderer dero Soldner und Diener von Adel Vehd-Brieff de 1451. ibid. item Chur-Meyntzis. Lehen-Brief an die Grafen von Gleichen / de 1377. ibid.

N. 25. Hertzog Wilhelms zu Sachsen intimatorium pcto dessen mit der NB. Edlen ꝛc. Catharina von Brandenstein getroffener anderer Heyrath/ de 1463. ibid.

N. 26. Specification der auff den Reichs-Convent nach Ulm beschribener und erforderer Ständen de 1466. ibid.

N. 27.

N. 27. Reichs-Matricul de 1467. ibid.

N. 28. Verain von Chur-Meintz / Chur-Pfaltz und Würtzburg wider die von Rosenberg/ de 1470. ibid.

N. 29. Extract Reichs-Abschieds de 1471. p. 1652.

N. 30. Verzaichnus der auf dem Reichs-Tag zu Augspurg erschienener Ständē/de 1474. ib.

N. 31. Königs Maximiliani Vertrag zwischen Hertzog Georg in Bayern und etlichen Bunds-Genossen in Schwaben de 1489. ibid.

N. 32. Königl. anderweiter Vertrag/ zwischen Bayern und des Schwäbischen Bunds-Genossen/ de 1492. p. 1653.

N. 33. Kayserl. Diploma Ludwigs von Bayern zu einem Grafen von Löwenstein/mit der Grafschafft L. de 1494. ibid.

N. 34. Naucler us pcto Nobilitatis diversorum Graduum de 1516. ibid.

N. 35. Diploma Imp. Maximiliani I. an die Grafen von Schwartzenburg de 1518. ib.

N. 36. Etlicher Grafen/Herren und vom Adel Gravamina in Comitiis Imp. de 1521. p. 1654.

N. 37. Der Stadt Straßburg Gegen-Supplic und Vorstellung de 1521. ibid.

N. 38. Urthel des Schwäbis. Bunds/daß des Teutschen Hauses Commenthur und Spithalmeister zu Nürnberg/mit ihren Zugewandten von der Stadt Nürnberg restituirt/u. aller Burgerlichen Pflichten/Beschwehrden u. Mitleidens erlassen werden sollen de 1529. ibid.

N. 39. Bischofflich Bambergis. Gravamina pcto Reformationis Religionis in Francken/ sonderl. contra Brandenburg-Culmbach & Sachsen Coburgis. Pfleg de 1633. ibid.

N. 40. Bedencken eines Fürstl. Sächsis. Ministri über das Evangelis. Directorium in Teutschen Kriegs und Friedens-Handlungen vor Anno 1648. ibid.

N. 41. Der Baronen von Leonroth Außschreiben an dero Adeliche Vasallen de 1715. p. 1655.

N. 42. Rescript Cæsar. pcto Prædicati, Kayserlichen Räthen vor das Fränckische Ritter-Directorrium an Chur Maynz/ als Bamberg de Anno 1718. p. 1656.

N. 43. Kayserl. Recreditiv an die R. Ritterschafft am Rheinstrohm für dero Abgesandten de 1718. p. 1657.

N. 44. Rescriptum Cæsar. an die Ritterschafft in der Wetterau und zugehörigen Orten/ pcto recursus illiciti ad Curiam Feudalem in Civilibus de 1719. p. 1658.

N. 45. Ferner Kayserl. Rescript an die Ritterschafft am Rheinstrohm und Wetterauischen Bezircks/ contra recursum illicitum ad curias feudales, de 1719. p. 1659.

N. 46. Ferners Kayserl. Rescript an die Ritterschafftl. Unterthanē d. pcto de 1719. p. 1660.

N. 47. Kayserl. Recreditiv an Burggrafen/ Baumeister und Regiments-Burgmann zu Friedberg/ für Johann Philipp Fehr / de 1719. p. 1661.

N. 48. Cammer-Gerichtl. Insinuations-Urkund der Privilegiorum Equestrium vor Francken de 1719. cum protocollo Cameralj de 1698. 1700. & 1719. p. 1662.

N. 49. Kayserl. Cammer-Gerichtl. Insinuations-Urkund/Privilegiorum Equestrium Sueviæ, præprimis pcto Retractûs Equestris cum extensione contra Manus Mortuas de 1718, in Anno 1720. p. 1666.

Varia pcto juris comitialis cum annexis inter Buaggraviatum & Civitatem Fridbergensem.

Von p. 1667. biß 1672.

N. 1. Gütl. Commissional-Entscheid zwischen Burg und Stadt Friedberg pcto des Kayserß und Reichs Ambtmannschafft und obersten Richter-Ambts / auch Reichs Standschafft in Fridberg de 1608. p. 1668.

N. 2. Fernerweiter Kayserl, Commissional-Bescheid zwischen Burg und Stadt Fridberg pcto der Oberhand und Reichs-Stands-Constitution de 1653. p. 1669.

N. 3. Concluſ Cæsar. pro paritione sub majori pœnâ, die Reichs Standschafft betreffend/ d. 27. Septembr. Anno 1718 p. 1670.

N. 4. Rescript Cæsar. dicto pcto an den Ober Rheinis. Crayß de non acceptandâ legitimatione ablegati Fridberg. nisi sub instructione Burggravii, & Senatus Fridberg. d. 27. Septembr. Anno 1718. ibid.

N. 5. Rescript. Cæsar. an Chur-Maynz eodem pcto de 27. Sept. 1718. p. 1671.

N. 6. Ulterius Rescript. Cæsar. an den Ober-Rheinis. Crayß dicto pcto d. 17. Nov. 1719. ibid.

N. 7. Rescript. Cæsar. an Chur-Maynz/ eodem pcto d. 17. Nov. 1719. p. 1672.

DESIGNATION
Der
Zwey andern Reichs-Ritter-Crayſen/ als in Francken und am Rheinſtrohm/ ſodann deß Ritter-Bezircks im Untern-Elſaß *ſucceſſivè* erhaltenen/ *confirmirten, declarirt-u. extendierten* Ordnungen/ *Privilegien* ꝛc. mit zerſchiedenen Kayſerl. *Decretis, Reſcriptis*, Verglichen ꝛc. / wie ſolche in offentlichem Druck und zwar wegen Francken/ zu Nürnberg *Anno* 1710. wegen Rheinſtroms ꝛc. zu Gieſſen *Anno* 1694. u. wegen Unter-Elſaß in Straßburg *de* 1653. *publicirt* worden/ worauß zu erſehen/ daß dieſelbe mit deß Schwäbiſ. Ritter-Crayſes in *extenſo publicirten* Ordnungen/ *Privilegiis* und *Diplomatibus &c. Conform* und damit übereinſtimmen/ deren *Differenz* in wenigen Stücken ꝛc. bereits im *Manuali Equeſtri paſſim notiret* worden iſt.

N. 1. Documenta **Francken betreffend.**

Deß Heiligen Röm. Reichs ohnmittelbahrer Freyer Ritterſchafft der Sechs Ort in Francken/ erneuerte/ vermehrte und confirmirte Ordnungen/ ſamt deroſelben von denen Römiſchen Kayſern und Königen Allerhöchſt-löblichſter Gedächtnüß erlangten renovirten und confirmirten Privilegien und Befreyungs-Brieffen/ auch Kayſerlichen Reſcripten.

A Die Ritter-Ordnung.

PARS PRIMA.

Von denen Satzungen der Fränckiſchen Ritterſchafft. *pag.* 8.

Titulus I. Von der Schuldigkeit gegen GOTT und daraus folgendem Chriſtlichen Leben 9

II. Daß alle ſträffliche Laſter und andere unlöbliche Handlungen zu fliehen. 11

III. Von ſchuldigem Gehorſam gegen der lieben u. höchſten Obrigkeit 12

IV. Weſſen man ſich gegen andere **Chur-Fürſten, Fürſten und Stände**/ als denen man einiger Urſachen wegen/ mit Pflicht verbunden/ zu verhalten. 14

V. Wie ſich geſammte **Ritterliche Mitglieder** gegen die verordnete **Ritter-Hauptleuthe und Räthe**/ auch ſonſten gebührlich zu verhalten 15

VI. Wie man gegen andere hohe und niedere Standes-Personen ausserhalb der schuldigen Pflichten sich zu erzeigen. 16

VII. Von Haltung deß heilsamen **Land-Friedens.** 17

VIII. Wie sich deren / welche dem **Land-Frieden** und andern heilsamen Ordnungen entgegen handeln / anzunehmen. 18

IX. Daß die irrige **Ubelhausende** von ihrem Verderben fleissig zu verwarnen. 19

X. **Die armen Unterthanen** wider die Gebühr nicht zu beschwehren / und wie gegen die Ungehorsamen zu handeln. 21

XI. Wie **Adelichen Wittwen und Wayſen** zu verhelffen. 24

XII. Rechtmässige Zusagung soll vestiglich gehalten werden. 26

XIII. Unnöthige Gezänck und *Processe*, wie solche zu verhüten oder denenselben bey jedes Orts **Hauptmann und Räthen** schleunig abzuhelffen. 29

XIV. Die beschwerliche Schmäh-Händel zu vermeiden / und wie selbigen zu begegnen. 31

XV. Wie es mit Verkauffung oder Veränderung der **Adelichen Güter** zu halten. 35

XVI. Wie es mit Dienern und Jungen zu halten. 36

PARS SECUNDA.

Von dem Ritter-Rath u. dessen Verfassung.

Titulus I. Von Personen deß **Ritter-Raths** / wieviel derselben zu bestellen / und wie das *Directorium* abzuwechseln. 41

II. **Von der Eydes-Pflicht** aller Raths-Verwandten / und

1. Deß *Directoris* 44
2. **Der drey Räthe.** 45
3. **Der Rechtsgelehrten** / *Secretarien* und *Scribenten.* 47
4. **Deß Ritter-Hauptmans** jedes Orths. 49

III. Von Ersetzung der im Rath abgegangener Personen. 51

IV. Von Ansehen und Gewalt der Räthe. 52

V. Von Sachen / so diesem neubestellten **Ritter-Rath** zu bedencken obliegen. 53

VI. Von dem Orth / wo / wie offt / und zu was Zeiten deß Jahrs der Rath zu halten. 56

VII. Von dem Einkommen deß gemeinen **Ritter-Raths** / Einziehung / Verwahrung und Verrechnung deß Geldes. 57

Beschluß / wie nicht allein von sämtl. **Mitglieder deß Fränckischen Creyses die Ritter-Ordnung** Eigenhändig unterschrieben / und mit ihren **Adelichen Pettschafften** Anno 1590. *corroboriret* / sondern auch dieselbe von der Röm. Käyserl. Maj. *Anno* 1652. *confirmiret* worden. 59

Käyserl. und Königliche *Privilegia* und deren *Confirmationes.*

I. Wider die Landsässerey *Ferdinandi I.*

di I. Kayserl. *Privilegium* und *Rescript de Anno* 1559. samt der *Extension* und *Confirmation* Kayserß *Rudolphi II. de Anno* 1609. 68

II. Die **Wildfuhren** betreffend *Rudolphi II. Renovation* und *Declaration* der beeden Kayser *Ferdinandi I.* und *Maximiliani II.* ertheilten *Privilegien de* 1609. 78

III. Wegen der **Juden**/ und ihrer wucherlichen *Contracten*, mit denen Ritterschafftlichen Unterthanen Kayserß *Rudolphi II. Privilegium de* 1609. 86

IV. Die **Zoll-Befreyung** der Reichs-Ritterschafft betreffende/ Kayser *Rudolphi II. Renovation* und *Declaration* der vorigen Kayserlichen *Privilegien* und *Confirmationen de* 1559. & 66. 1609. 94

V. Das **Einstand-Recht** und *Reluition* der *veralinirten* oder veränderten Güter und *Continuation* der Lehens-*Possession* auf die Agnaten betreffende; der beeden Kayßere *Rudolphi II.* und *Ferdinandi II.* ertheilten *Renovation* und *Declaration*, samt der *Confirmation* und *Extension* *Ferdinandi III. de* 1609. & 52. 101

VI. De non Arrestando der Ritterschafftl. Mitglieder/ noch dero Unterthanen und Zinß-Leute/ oder dero Haab und Güter *Privilegium Rudolphi II. de Anno* 1609. 111

VII. Der Ritterschafft **Leibeigene-Baurs-Zins-Gült** und dergleichen **Leute** betreffende/ welche unter frembden Obigkeiten sitzen und wohnen/ daß selbige mit Folge/ Reiß/ Frohn Steuer- und andern Auflagen nicht zu beschwehren/ *Rudolphi II. Confirmation* und *Declaration de Anno* 1559. 65. & 1609. 117

VIII. Das *Jus Collectandi* und *Exequendi* betreffende *Ferdinandi III. Mandat, de Anno* 1652. 124

IX. Kayserliches *Diploma* wegen Erhöhung deß *Prædicats* **Wohlgebohren** *ꝛc. Ferdinandi III.* 1654. 130

X. Kayserlich *Mandat* an Herrn Bischoffen zu Würtzburg/ die Fränckische Ritterschafft in ihrem *Jure Collectandi* und *Exercitio Religionis* nicht zu *turbiren de Anno* 1628. 136

XI. Kayserlicher Befehl an Herrn Bischoffen zu Würtzburg die Fränckische Ritterschafft an deren *Jure Collectationis* ihrer Lehnbaren Unterthanen nicht zu verhindern *de* 1628. 139

XII. Die Erwehlung eines Hauptmanns und Beschreibung der Mitgliedere deß Orths Gebürg betreffend Kayser *Rudolphi II. Pœnal-Rescript de* 1600. 141

XIII. Kayserl. *Pœnal-Rescript* wegen einiger unter denen von Adel vorgegangenen *Injurien* und schimpfflichen *Proceduren*/ welche Sachen *ad primam Instantiam remittiret* worden *de* 1656. 144

XIV. Vergleich zwischen dem Stifft Fulda und der Ritterschafft in Buchen/ unterschiedene *Differentien* betreffende 1656. 146

XV. Leopoldi Mandatum sine Clausula wegen *Turbation* der Ritterschafftlichen *Jurisdictionalien* absonderlich wegen suchender *Eximirung* der Steuren von denen heimfälligen Lehen oder *alienirten* Gütern/ *de* 1678. 158

XVI. Kayserl. *Extension* und *Declaration*

ration der Ritterschafftlichen *Privilegi*en die *Cassation* der bißherigen *attentirten Exemptionen* von dem *Jure Collectandi* und dessen *Execution* sambt noch andern Rechten und Gerechtigkeiten betreffend 1688. 164

XVII. General-Expectanz auf die künfftige *vacirende* Ritterschafftliche Reichs-Lehn und mit der Ritter-Steur *afficirte* Güter *de* 1688. 174

XVIII. Das *Jus Retractûs* der Ritter-Güter/so entweder/als *Apert*, heimgefallen oder aber verwürckt/oder sonsten *alienirt* worden / und das *extendirte tempus Reluendi seu Retrahendi* betreffende / verschiedene Kayserliche *Renovationes*, *Declarationes* und *Confirmationes de* 1609. 26. & 88. 179

XIX. Wegen der Handwercks-Zünffte Kayserliches *Privilegium de* 1688. 200

XX. Der Adelichen Kindere Vormündere *Constitution* betreffende / *Privilegium Cæsareum. de* 1688. 204

Anhang.

1. *Sententia Cæsarea Condemnatoria*, in Sachen der Reichs-Ritterschafft in Buchen / *contra* den Herrn Abten zu Fulda *in puncto Citationis ad Videndum se incidisse & Declarari in pœnam Cæsaream*, de 1686. 210

2. *Mandatum Cæsareum Inhibitorium sine Clausula cum Citatione ad Videndum se privari Domino Directo* in Sachen deß Buchischen Viertels *contra* Herrn Abbten zu Fulda/ unterschiedliche *Gravamina* wegen der Lehen-Güter betreffende *de* 1681. 213

3. Kayserl. *Mandat de Relaxandis Captivis* an den Abten zu Fulda wegen der *Contra* den zu Würtzburg aufgerichteten und von Kayserl. Majestät *confirmirten* Vertrag *attentirten* Eingriffe und *Contraventionen* die Steuren betreffend 1692. 226

4. Kayserlich *Commissions-Rescript* an den Herrn Bischoffen zu Bamberg die Sachsen-Gothische Vormundschafft *ad Manutenendum* die Ritterschafft Buchischen Viertels / *contra* den Abten zu Fulda die *Contraventiones* deß *confirmirten* Vergleichs betreffend *de* 1692. 228

N. 2.

Erneurt- und Confirmirte

Raths-Satzung und Ordnungen

Samt dero *Respect.* erlangt-erneurt- u. *confirmirten*

Privilegien und Freyheits-Brieffen / auch Kayserlichen Decretē, der unmittelbaren Freyen Reichs Ritterschafft am Rheinstrom / in der Wetterau und zugehörigen Orthen/ Giessen/ gedruckt bey Henning Müller/ *ANNO* 1694.

A. Ritter-Raths-Ordnung dd. 19. April 1652. confirmirt d. 5. April 1662.

Verzeichnüß der *Titulorum*, so in der Ritter-Raths-Ordnung begriffen.

PARS PRIMA.

Von Satzungen. 7

1. *Titulus.*

Von der Schuldigkeit gegen GOtt und darauß erfolgenden Christlichem Leben insgemein. 8

2. *Tit.* Daß alle sträffliche Laster/ oder andere unlöbliche Handlungen zu fliehen. 9

3. *Tit.* Vom schuldigen Gehorsam gegen der lieben und höchsten Obrigkeit. 10

4. *Tit.* Wessen man sich nach Gott und der höchsten Obrigkeit / gegen andern Chur-Fürsten und Herrn / und andern Ständen / als denen man einiger Ursachen wegen mit Pflicht verbunden / zu verhalten. 12

5. *Tit.* Wie sich gesambte Ritterliche Mit-Gliedere gegen die verordnete *Directorn*, Ritter-Haubtleut/ Räthe und Außschuß / auch sonsten gebührlich zu verhalten. *ibid.*

6. *Tit.* Wie man sich insgemein gegen andern Hohes und Niedern Standes-Personen ausserhalb der schuldigen Pflicht zu erzeigen. 14

7. *Tit.* Von Haltung deß heilsamen Land-Friedens. 15

8. *Tit.* Daß die Irrige / Ubelhausende von ihrem Verderben fleissig zu verwarnen. 16

9. *Tit.* Daß die armen Unterthanen wider die Gebühr nicht zu beschweren/ und wie gegen den Ungehorsamen zu handlen. 18

10. *Tit.* Daß / und wie ehrlichen Wittwen und Adelichen Wäisen zu verhelffen. 20

11. *Tit.* Daß rechtmäss ge Zusagungen gegen einen andern festiglich zu halten. 22

12. *Tit.* Das unnöthige Gezänck zu verhüten / oder deme jedoch schleunig abzuhelffen. 25

13. *Tt.* Daß sonderlich beschwerliche Schmäh-Händel zu vermeiden/ und wie selbigen zu begegnen. 26

14. *Tit.* Wie es hinfüro mit Ver- Verkauff- oder anderer Veränderung der Adelichen Güter zu halten. 30

Beschluß der gemeinen Satzungen. 31

SECUNDA PARS.

Vom Ritter-Raht / und dessen Verfassung. 32

1. *Tit.* Von Personen / so deß Rahts/ wieviel derselben/ woher / und wie sie zu bestellen. 33

Der zwey andern Adelichen Räht Staat. 35

Der Rechts-Gelährten / *Secretarii*, und *Registratoris* Staat. *ibid.*

2. *Tit.* Von der Eyds-Pflicht aller Raths-Verwandten/ und erstlich deß *Directoris*. 36

Eyds-Formul der andern zwey Adelichen Rähten. 37

Eyds-Formul der Ritterschafftlichen *Commembrorum*. 38

Eyds-Formul der Rechts-Gelehrten/ *Secretarii*, und *Protocolli*sten. 39
3. *Tit.* Von Ersetzung der im Rath abgangener Personen 40
4. *Tit.* Von Ansehen und Gewalt der Räthe. 41
5. *Tit.* Von Sachen/ so diesem neu bestelltem Ritterlichen Raht zu bedencken obligen. 42
6. *Tit.* Von dem Orth/ Item wie offt und zu was Zeiten deß Jahrs der Raht zu halten. 44
7. *Tit.* Von dem Einkommen deß gemeinen Ritter-Rahts / Einziehung/ Verwahr- und Verrechnung de Gelds. 45
Beschluß. 47

N. 1. Kayſers Leopoldi deß I. dieſes Nahmens *Confirmation* über *Divi Ferdinandi I.* Römiſchen Königs dem Rheinſtromiſchen Reichs-Adel den 27. *Aug.* 1542. gegebene Freyheits-Brieffe/ ſo den 31. *Octobr. An.* 1666. allergnädigſt ertheilt worden.

Summaria.

1. Schadloßhaltung über etliche erlegte Gelt-Hülff.

2. Der Adel iſt von Alters der Türcken-Hülff und dergleichen Beſchwerden entladen.

3. Bewillig- und Erlegung Türcken- und dergleichen Hülffen ſoll dem Adel an ihren *Exemption*en und alten Gebräuchen kein Nachtheil/ Eingang oder Schaden gebehren.

4. Beſtättigung deß Adels alt Herkommen und Freyheiten.

5. 6. & 7. *Confirmation* deß Röm. Kayſers *Leopoldi* über diſen Freyheits-Brieff.

N. 2. Kayſers Leopoldi I. den 31. *October* 1666. mitgetheilte *Confirmation*, *Declaration* und *Extenſion* über *Divi Caroli V.* den 3. *Dec.* 1547. der Rheiniſchen- und Wetterauiſchen Reichs-Ritterſchafft gegebenes Zoll-Befreyungs-*Privilegium*.

Summaria.

1. Eingang der Kayſerlichen *Confirmation*.

2. *Narratio* der Ritterſchafftlichen Beſchwehrung/ die Zöll/ Schatzung/ und den Verbott/ vom gemeinen Mann Güter zu kauffen/ betreffend.

3. All Adeliche Renten/ Zünß und Gefäll ſollen Zollfrey ſeyn.

4. Daß alle der Ritterſchafft Güter bey ihrer Freyheit beſtändig und *perpetuir*t bleiben ſollen.

5. Reichs-Ritterſchafft hat Macht allenthalben Güter zu kauffen.

6. *Pœn* 40. Marck Löthiges Goldes.

7. 8. 9. *Confirmatio & Extenſio*, daß auf der Ritterſchafft Frey- Adelichen Gütern/ dero darauf beſtellte Vögt/ Kellner/ Schaffner und Hinterſaſſen/ Diener/ Taglöhner / Arbeiter/ Bau-Leuthe/ Haußbeſtändner/ Hof-Gült-Leuth/ *Coloni*, Erb- und Güter Jahres-Beſtändner ſollen mit keinem frembden Schutz / Schirm / Frohndienſt/ Beed/ Schatzung/ Pflicht / Huldigung/ Gebott / Verbott und Gericht behafftet / noch angefochten / ſondern darwider geſchützet werden.

10. Widerholung der obgedachtem *Privile-*

Privilegio inserierten Pœn 40. Marck Löthiges Golds.

N. 3. Kayſers Leopoldi I. den 13. *October* 1666. ertheilte *Confirmation* über Weyland Röm. Kayſers *Caroli V. ſub dato* 12. *Junii Anno* 1548. dem Rhein- und Wetterauiſchen Reichs-Adel gegebenen Freyheit-Brieffs / darinn begriffen.

Summaria.

1. Von Belegung der Leibaigenen Leuth.

2. Von gemeinſchafftlicher Gerichts-Ordnung

3. Von *Arreſt* und Pfändung in Türcken- und andern Steuren.

4. Von Leibfauth und daherо entzogener *Jurisdiction*.

5. Von Wiederfolge auf den Leibeigenen.

6. Von verweigerter Beſtraffung der Hinterſaſſenen Leibeignen unter Adelicher Obrigkeit.

7. Von Anmaſſungen Fürſtlicher Obrigkeit in Geleits-Ubungen in der vom Adel Obrigkeit.

8. Von Beed und Frohndienſten / ſo von den Adelichen Hoffleuthen gefordert werden.

9. Von Verwaigerung deß Freykauffs und *Contracten*.

10. Von *Jurisdiction* und Bundzwang / auch Dienſten ſo vom Adel bey Verlierung Lehns und Aigens von ihren Lehenherren gefordert werden.

11. & 12. *Inhibitio Imperatoris Caroli V.* den Reichs-Adel obgedachter maſſen wider ihre hergebrachte Freyheit und *Immunitäten* / auch Ober- und Gerechtigkeit weiter nicht zu betrüben.

13. & 14. *Confirmation* dieſes Freyheit-Brieffs.

N. 4 Kayſers Leopoldi I. den 31. *October* 1666. gegebener Beſtetigungs-Brieff über *Divi Rudolphi II. Declaration*, die Zoll-Befreyung betreffend / *ſub dato* 9. *Julii* 1605.

Summaria.

1. Eingang der Kayſerlichen *Confirmation*.

2. Bezirck deß Rheiniſch-Wetterauiſchen Ritter-Bezircks.

3. 4. 5. 6. 7. *Declaration* und Bekräfftigung voriger gegebener *Privilegien*, daß die vom Adel am Rheinſtrohm nicht allein bey allen Zöllen / Weeggeldt / Mauth und dergleichen / zu ihrer Haußhaltung gehörigē Nothdurfft *eximirt* / ſondern auch wegen aller zu bauen nothdürfftigen *Materien*, ſo ſie auſſer Herrſchafften zu Waſſer und Land führen laſſen / befreyet.

8. *Pœna* 50. Marck Löthiges Golds.

9. 10. 11. 12. *Confirmation* dieſes *Privilegii*, nebens einem Verbott / die Reichs-Ritterſchafft mit Auslöſung der Frey-Zeichen nicht zu beſchweren.

13. Widerhohlung der *Pœn* 50. Marck Löthigs Golds.

N. 5. Kayſers Leopoldi I. *Confirmation ſub dato* 31. *Octobr.* 1666. über *Divi Imperat Rudolphi II.* dem Rhein- uud Wetterauiſchen Adel den 9. *Julii* 1605. gegebenes *Privilegium*, die *Perſonal*

sonal-und *Real- Arrest*enbelangend.

Summaria.

1. Eingang der Kayserlichen *Confirmation.*

2. *Districtus* deß Rheinischen Ritter Crayses.

3. *Narratio* der Ritterschafftlichen Beschwerden.

4. Verbott aller *Personal*-und *Real-Arresten.*

5. Bestättigung der Ritterschafftlichen *Jurisdiction* und Erkändtnus.

6. Soll kein *Privilegium*, noch *Consuetudo* oder *Statut* darwider gültig seyn.

7. *Pœn* 50. Marck Löthiges Golds.

8. Der Ritterschafft *Petitum ratione confirmationis.*

9. *Confirmatio* dieses Kayserlichen *Privilegii.*

10. Widerholung der diesem *Privilegio* einverleibter *Pœn* der 50. Marck Löthigs Golds.

N. 6. Kayser Leopoldi I. *Confirmation, Declaration* und *Extension* über weyland Kayserß *Rudolphi II.* der befreyten Reichs-Ritterschafft und dem Adel am Rheinstrom und in der Wetterau den 9. *Julii* 1609. gegebenes *Privilegium*, die Adeliche Güter betreffend / so den 31. *Octobr.* 1666. allerunterthänigst erthei lt wor den

Summaria.

1. Der Eingang der Kayserlichen *Confirmation.*

2. Bezirck deß Rheinischen Ritter-Crayses.

3. Die Frey-Adeliche aigene und Lehen-Güter / so die Stände deß Reichs bereits inne haben / oder inskünfftig bekommen möchten, sollen der Ritterschafft hafftbar bleiben.

4. Die Losung der veräusserten Güter deß Adels soll ihren *Agnaten*, und sonsten allen andern ihren Gliedern zugehörig bleiben.

5. Soll kein *Privilegium*, Gewohnheit / noch *Statut* zu gegen gültig seyn.

6. *Mandatum Imperatoris unà cum pœna* 60. Marck Löthigs Golds.

7. *Narratio petitionis* der Reichs-Ritterschafft.

8. *Confirmatio* deß obbenannten Kayserl. *Privilegi.*

9. *Declaratio privilegii*, daß die Lösung einem nähern Anverwandten erlaubt/wann die Güter einem weitern Verwandten oder gar einem *extraneo commembro* veräussert.

10. Die ohne Vorwissen der *Agnaten* heimlich und unbillich vorgegangene Veräusserung der Güter soll gantz unbündig und unverjährlich seyn.

11. *Extensio Privilegii*, weme *Denunciatio* der vorhabenden Ver*alienie*rung der Ritter-Güter zu Verhütung einiger *Nullität* nothwendig zuvor geschehen / und wann die Jahrszeit der Widerlösung anfangen soll.

12. Den Ständen deß Reichs soll von den verkaufften in ihren *Territoriis* liegenden Frey-Adels Gütern kein zehender Pfenning gereicht werden.

12. *Mandatum Imperatoris Leopoldi*, mit Widerhohlung der *pœn* 60. Marck Löthigs Golds.

N. 7.

N. 7. Kayſers Leopoldi I. *Confirmation ſub dato* 31. *Octobr.* 1666. über Weyland Kayſer *Rudolphi II.* den 9. *Julii* 1609. gegebenes *Privilegium*, die Wildfuhr und Jagens Gerechtigkeit betreffend.

Summaria.

1. Der Eingang der Kayſerl. *Confirmation.*

2. Bezirck deß Rheiniſchen Ritter-Crayſes.

3. *Narratio* der Ritterſchafftlichen Beſchwerden wegen der Wildfuhr.

4. Alle neue Wildbahn und dergleichen ſollen abgeſchafft ſeyn.

In fin. d. n. 4. 5. Die Ritterſchafft und deren Mitgliedere ſollen in ihrer hergebrachten Jagens-Gerechtigkeit nicht bekümmert werden/ auch Macht haben / ihrem Schaden der Wildfuhr-halber vorzukommen und zu wehren.

6. Ritterſchafft ſoll bey ihrer alten Gerechtigkeit der Wildfuhr gelaſſen werden.

7. Der Ritterſchafft Gehöltz nicht zuverhauen / noch dero Unterthanen zu beſchwehren.

8. *Confirmation* aller voriger Kayſerl. *Privilegien.*

9. *Pœn* 50. Marck Löthigs Golds.

10. *Confirmatio* dieſes *Privilegii.*

11. Widerhohlung der dieſem *confirmirten Privilegio inſerirten* Pöen der 50. Marck Löthigs Golds.

N. 8. Kayſers Leopoldi I. *Confirmation* über *Divi Imperatoris Rudolphi II.* dem Rheiniſchen Wetterauiſchen Adel wegen der Juden-Beſuch und Wucher/ den 9. *Julii* 1605. gegebenes *Privilegium*, ſo den 31. *Octobr.* 1666. mitgetheilt worden.

Summaria.

1. Eingang der Kayſerlichen *Confirmation.*

2. Beſchreibung deß gantzen Rheiniſchen Wetterauiſchen Crayſes.

3. *Narratio* der Reichs-Ritterſchafft Beſchwehrung wider der Juden Wucher.

4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Allen Juden und Jüdinen verbotten/ daß ſie auſſer dem auffrichtig und redlich kauffen und verkauffen / in den Adelichen Gebieten und dero Unterthanen / weder um beweg- noch unbewegliche Güter / weder auf Renten/ Zünſen oder Schulden/ mit oder ohne Pfand/ ohne dero vom Adel Erlaubnus vorſtrecken / tauſchen / noch wechſeln ſollen / mit Abſchneidung aller Rechtlichen *Beneficien*, und bey Verluſt deß *Contract*lichen Gelds.

11. *Caſſatio & Annullatio* deren darwider auffgerichten *Contracten.*

12. Pöen 50. Marck Löthigs Golds.

13. 14. *Confirmatio* dieſes *Privilegii cum annexo mandato.*

N. 9. Kayſers Leopoldi I. *Confirmation ſub dato* 31. *October* 1666. über *Divi Imperatoris Rudolphi II.* dem Rheiniſchen und Wetterauiſchen Adel den 9 *Julii* 1605. gegebenes *Privilegium*, die Ritterſchafftliche Leib-Aigene / Baur-Zünß-Gült und dergleichen Leut betreffend.

Summaria.

1. Eingang der Kayserlichen *Confirmation.*

2. *Districtus* deß Rheinischen Crayses.

3. *Narratio* der Ritterschafftlichen Beschwehrden.

4. *Renovation* deß *Privilegii de Anno* 1577. die **Leibaigene** betreffend.

5. *Renovation*, daß der Ritterschafft Leibaigene Leuth / auch sonsten ihre Bauer-Zünß. Güter- und dergleichen Leut/so uff den Adelichen Gütern/Flecken/ Felden/ Häusern/ Einöden/Gefällen/ Zehenden ꝛc. wohnen / *exempt* und befreyt seyn sollen.

6. Soll kein *Privilegium* diesen *Privilegiis* zu widerlauffen / noch *præjudiciren.*

7. *Pœn* 50. Marck Löthigs Golds.

8. 9. *Confirmatio* dieses *Privilegii.*

10. Wiederhohlung der diesem *Privilegio inserirten* Straff.

N. 10 Kayserß Leopoldi I. *Confirmation, Declaration* u. *Extension*, deß Weyland Römischen Kayserß *Ferdinandi II.* den 17. *Martii* 1623. über die vom Churfürsten zu Pfaltz und anderer Orthen zugefügte Beschwehrungen/ ertheilten *Decreti*, *sub dato* Wien den 31. *Octobr.* 1666.

Summaria.

1. Eingang der Kayserlichen *Confirmation. de* 1623

2. 3. 4. 5. 6. das *confirmirte* Kayserliche *Decretum Ferdinandi II.* wider die Churpfältzische und auderer zugefügte Beschwehrten.

7. *Resolutio* deß ersten Haupt-puncten über das erste / fünffte und fünffzehende *Gravamen*, die **Gewaltthätige Infäll**, und *Turbation in exercitio Religionis* auf den **frey Adelichen Häusern** betreffend.

8. *Resolutio* deß vierdten Beschwerungs-Puncten die *Decidie*rung der streittigen **Lehen-Sachen** zwischen Adelich-Churpfältzischen Lehenleuthen besagend.

9. *Resolutio* deß sechsten *Gravaminis* die Abforderung der **Zöll** betreffend.

10. *Resolution* deß Siebenden und Neundten *Gravaminis* wegen deß **Glaits-***Regal.*

11. Erklärung über das Neundte *Gravamen*, wegen Vertringung von der hergebrachten *Appellations*-Gerechtigkeit.

12. & 13. *Resolutio* deß 10. 11. & 12. *Gravaminis* wegen der entzogenen **Ritter-Anlaagen** von verkauffteten Adelichen Gütern und *Aperten* Lehen / wie auch der eingeschlichenen **Beed** halben.

14. *Resolution* deß 13. und 14ten *Gravaminis* wegen *Extension* deß **Wildfangs.**

15. & 16. *Resolutien* deß 16. & 17. *Gravaminis* wegen Lieferung der **Ubelthäter** gegen einen *Revers*, uud *ratione Juris Retractus.*

17. *Resolutio* deß 18ten *Gravaminis.*

18. & 19. Erklärung über das 19. & 20te *Gravamen* wegen Beschwehrung der **Adelichen Hof-Leuth.** und erkaufften eigenen Leuth.

20. *Resolutio* deß 21. *Gravaminis* wird verschoben.

21. Re-

21. *Resolutio* deß 22. *Gravaminis in puncto* der **Jagens-Gerechtigkeit.**

22. & 23. *Resolutio* deß andern *Puncten ratione Salvaguardiæ.*

24. Erklärung über den dritten Haupt-Puncten.

25. Erklärung über den vierdten und letzten Haupt-Puncten wegen der **Brandschatzung** und *Censiten.*

26. *Conclusio* deß Kayserlichen *Decreti.*

27. 28. 29. & 30. *Confirmatio, Declaration* und *Extension* dieses Kayserlichen *Decreti* auch auff alle und jede andere **hohe und niedere Stände** deß Reichs.

N. 11. Kayserß Ferdinandi III. den 16. *May* 1654. der Rhein- und Wetterauischen Ritterschafft allergnädigst gegebenes *Privilegium*, das *Prædicat* betreffend.

Summaria.

1. Erzehlung der bewegenden Ursachen/ warum dieses *Privilegium* gegeben.

2. 3. & 4. Die *Directores*, Hauptleuth/ Räth und Außschüß der Reichs-Ritterschafft/ seynd mit dem *Prædicat* **Wohlgebohrne** und **Edle**/ dero Mitglieder aber so nicht Herren-Stands seynd/ mit dem *Titul* **Edel**/ und die Herren-Stands seyn/ mit dem *Titul* **Wohlgebohrn**/ begabt.

N. 12. Kayserß Leopoldi I. *Privilegium ratione Juris Collectandi*, *sub dato* den 16. *May Anno* 1661. der Rheinischen und Wetterauischen Reichs-Ritterschafft gegeben.

Summaria.

1. *Narratio* der Ritterschafft vorbrachter *Motiven* und Beschwerden.

2. Der Ritterschafft *Petitum ratione Juris Collectandi.*

3. Sollen der Ritterschafft *Commembra*, wie auch die Innhaber der Adelichen Gütern/ derselben Beambten und Unterthanen die ausgeschriebene Ritter-Steur unfehlbarlich zur Ritter-Truchen lieffern.

4. Pön 20. Marck löthigs Golds.

N. 3. Deß Heil. Römischen Reichs-Freyen unmittelbahrer Ritterschafft im Untern-Elsaß Adeliche Ritter-Ordnunge/ Privilegia und Kayserliche Rescripta gedruckt in Straßburg Anno 1653.

A.

Adeliche Ritter-Ordnung *de* 1651. *confirmirt d.* 10. *Jun.* 1652. *p.* 3

B. Privilegium über die **Zoll-Freyheit**/ Freyheit der Güter/ Freyen/ Güter-Kauff/ dero Verleyhung/ auch im Hetzen und beytzen/ *de* 1550. *confirmirt* Anno 1637. *p.* 24.

C. Privilegium Juris Retractus, & *de non arrestando, de* 1614. *confirmirt Anno* 1652. *p.* 33.

D, Confirmation der zwischen deß H. Röm. Reichs Freyen unmittelbahren Ritterschafft in Francken/ Schwaben/ am Rheinstrom/ und Bezirck deß Untern-

tern-Elsaß getroffenen *Conjunctur de* 1651. *confirmirt*/ *Anno* 1652. *p.* 41

E. Gewalt welchen der Frey unmittelbahren Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß *Director*, Räthe und Außschüsse von deroselben Gliedern haben. *p.* 50

F. Kayserlich *Rescriptum* an die Nieder-Elsasische Freye Reichs-Ritter Glieder, bey dem Ritter-Wesen vest zu halten/ *de* 1647. *confirmirt Anno* 1652. *p.* 55

G. Kayserlich *Rescriptum* die Vätterliche *Dispositiones* über den Verzücht der Adelichen Töchtern betreffend/ *de* 25. *May*, 1652. *p.* 62

H. Matricul aller derer in die Unter-Elsasische Freye Reichs-Ritterschafft gehörigen Räth/ Außschüß und Mit-Gliedern, neben dero zubehörigen Flecken/ Dörffern/ Schlössern/ Adelichen Häusern, und freyen Adelichen Gütern. *p.* 65

J. Verzeichnus der alten Adelichen Geschlechtern bey einer Hochlöbl. Nider-Elsasischen Ritterschafft/ nach dem Alphabeth/ mit angehängtem Bericht/ um welche Zeit solche abgangen. *p.* 67

Zu weiterer Supplierung deß

CODICIS DIPLOMATICI EQUESTRIS

de 1707.

Nun aber ultra quadruplum aucti & continuati **wird für dienlich erachtet/ das jenige / was in deß berühmtē** LUNIGII **Reichs-Archiv, als partis specialis continuatione** 3. **in Anno** 1713. **für** Documenta, Diplomata **und anders** pro publico Equestri **insgemein/ sodann jeden Ritter-Crayß/ u. einen jeden Ritter-Cantons insonderheit auch wegen zerschiedener** Familien **in particulari beförderlich/ beydrucken zu lassen / umb das verlangende allda/ ohne sondere Müh in extenso finden zu können.**

VII. Abtheilung Lunigii Reichs-Archivs von der Freyen Reichs-Ritterschafft de Anno 1713.

Tabula Notabilis.

Oder

Oder
Kurtzer Entwurff aller dreyer deß Heil. Röm. Reichs Ritter-Crayſen / Landes-Diſtricten und Bezircken / wie ſelbige von Alters her alſo eingetheilet worden.

Der Schwäbiſche Reichs-Freye Ritter-Creyß wird in fünff Quaterniones oder Viertheil abgetheilt

Und iſt deſſen

Erſtes Viertheil: An der Donau.
Zweytes Viertheil: Högau / Allgöw / Bodenſee.
Drittes Viertheil: Am Kocher.
Viertes Viertheil: Am Schwartzwald und Neckar / auch Ortenaw.
Fünfftes Viertheil: Im Kraichgau.

Der Fränckiſche Reichs-Freye Ritter-Creyß wird in ſechs Loca oder Orthe unterſchieden

Deſſen Erſter Ritter-Ort iſt: Odenwaldt.
Zweyter Ritter-Ort: Steygerwaldt.
Dritter Ritter-Ort: Gebürg.
Vierdter Ritter-Ort: Altmühl.
Fünffter Ritter-Ort: Bu- oder Baunach.
Sechſter Ritter-Ort: Röhn und Werra.

Der Rheiniſche Reichs-Freye Ritter-Crayß wird in drey Landſchaffts-Ort abgetheilet /

Deſſen Erſter Ritter-Ort iſt: Gau und Wasgau.
Zweyter Ritter-Ort: Wetterau / Weſterwaldt / Rheingau.
Dritter Ritter-Ort: Nieder-Rheinſtrom / Hundsrück / Eberswaldt.

NB. Die Ritterſchafft im Elſaß iſt vor Zeiten unter der Rheiniſchen *Nobleſſe* mit begriffen geweſen / indem ſie noch zu Ende deß *XV. Seculi* bey denen Thurnier-Spielen zu Stuttgart und Wormbs *ſub Signo & Societate Equitum Rhenanorum*, unter der Geſellſchafft deß Wolffs turniret. Nach dieſem hat ſich dieſelbe von der Rheiniſchen Ritterſchafft geſondert / und lange Zeit / als ein *ſeparates Corpus* geſtanden / doch mit dem Rheiniſchen Adel gantz *conforme* / und vom Kayſer *Carolo V. confirmirte Privilegia*, welche ſich / nebſt deſſen Ritter-Ordnung / unten in dieſem Wercke unter dem Vierdten Abſatze befinden / ge-

nessen. Und ob zwar von deren *Reunion* mit denen andern 3. Ritter-Crayſen zum öfftern gehandelt worden; ſo iſt doch die *Conjunction* allererſt im Jahr 1651. zu Mergenthal *ſub certis Conditionibus*, daß nemlich derſelbe einen *à parte* Orth *formiren* / jedoch zu denen *Deliberationen* deren drey andern Ritter-Crayſe *suo modo* gelaſſen werden ſolle / wovon der in dieſem Wercke *ſub Num. VI. pag.* 11. befindliche *Conjunctur-Receſs* die beſte Nachricht geben kan.

1. Von der Freyen Reichs-Ritterſchafft insgemein.

I.

KAyſers *Henrici Aucupis* Thurnier-Ordnung / oder Articul / wornach ſich alle und jede Ritter-mäßige Perſonen im Heiligen Röm. Reiche bey Thurnieren oder Ritterſpielen richten ſollen / aufgerichtet zu Göttingen *de Anno* 938. *vel* 34. *pag.* 1

2. Kayſers *VVilhelmi Diploma* wegen deß gemeinen Landfriedens / woraus deutlich erhellet / in was vor einem Zuſtande ſich damahls die Reichs-Ritterſchafft befunden / *de Anno* 1252. Vierdter Abſatz 24

3. Kayſers *Sigismundi Privilegium*, daß ſich der Freye Adel in Teutſchland zu mehrer Sicherheit und *Main-tenir*ung ſeiner Rechte miteinander verbinden / auch die Reichs-Städte in ſolche Verbündniß ziehen möge / *de Anno* 1422. 21

4. Thurnier-Ordnung vor die Geſellſchafft deß Eßels in Schwaben / *de Anno* 1481. & 85. *p.* 2

5. Kayſers *Friderici III. Privilegium* vor die Freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben u. in Francken / krafft deſſen ſie in Heerzügen einen Tag um den andern St. Georgen-Fähnlein führen ſollen. *de* 1474. 4

6. Kayſers *Maximiliani II. Reſolution* von Freyſtellung der Religion auf den Stifftern / der gemeinen gefreyten Reichs-Ritterſchafft auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg / den 9. *Octobr. Anno* 1576. zugeſtellt / ſihe oben in *Part. Gent. Continuat.* Erſter Fortſetzung. 263

7. Kayſers *Rudolphi II. Reſcriptum* an Cammer-Richter und Beyſitzer zu Speyer / daß ſie der hin und wider bedrängten Freyen Reichs-Ritterſchafft / auf ihr Anſuchen / mit Erkennung nothwendiger *Proceſſe* hülffliche Hand leiſten möchten / *de Anno* 1591. dritter Abſatz 25

8. Chur-Fürſt Friederichs zur Pfaltz *Reſolution* auf der Freyen Reichs-Ritterſchafft bey Ihro eingebrachten Beſchwerden / worinn er ſie vor *immediat* erkennet / und wegen bißheriger Irrungen gütliche *Tractaten offeriret* / *de Anno* 1594. Vierdter Abſatz 26

9. Kayſers *Rudolphi II.* anderweites *Reſcriptum* an Cammer-Richter und Beyſitzer zu Speyer / daß ſie der Freyen Reichs-Ritterſchafft in ihren *Proceſſen* möglichſten Beyſtand leiſten ſollen / *de Anno* 1605. Vierdter Abſatz. 27

10. *Correſpondenz*-Abſchied / ſo die Freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben / Francken und am Rheinſtrom / in

in deß H. Röm. Reichs-Stadt Heilbronn / wegen der damahligen beschwerlichen Läuffte / im Jahr 1609. untereinander auffgerichtet. Vierdter Absatz. 27

11. Kaysers *Matthiæ Mandatum* an *Carolum* Seiblein / genannt von Bösel / Fiscaln deß Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Speyer / daß er die Freye Reichs-Ritterschafft in allen Fällen / bey ihren Gerechtigkeiten und wohl-hergebrachten *Privilegien* zu *manuteniren* beflissen seyn solle / *de Anno* 1614. Vierdter Absatz. 32.

12. Der gesammten Freyen R. Ritterschafft *Repræsentations*-Schreiben an Chur-Fürst Friederichen zur Pfaltz / worinn sie erweiset / daß die Freye Reichs-Edelleute / so ihre Güter von Chur-Pfaltz zur Lehen hätten / der über sie *prætendirten* Chur-Pfältzischen *Jurisdiction* nicht unterworffen / sondern durch die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung und andere wohlhergebrachte *Privilegien* davon *eximirt* wären / *de Anno* 1615. Vierdter Absatz 32.

13. Chur-Fürst Friederichs zur Pfaltz *Invitations*-Schreiben an die gesamte Freye Reichs-Ritterschafft zu einem *Correspondenz* Tag nacher Nürnberg / *de Anno* 1619. Vierdter Absatz. 39

14. Kaysers *Ferdinandi II. Dehortatorium* an die Freye Reichs-Ritterschafft / sich aller gefährlichen Vereinen unter dem *Prætext* der Lehen-Pflicht und Diensten zu enthalten / *de Anno* 1620. 5

15. Kaysers *Ferdinandi II. Decretum*, auf die von der gesamten Reichs-Ritterschafft über Chur-Pfaltz und einige andere Reichs-Stände eingebrachte *Gravamina de Anno* 1623. nebst *Extension* auf alle Reichs-Stände / im Jahr 1630. 7

16. Neben-Abschied zwischen der Cron Schweden und der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Francken und am Rheinstrom / auffgerichtet zu Heilbronn *Anno* 1633. siehe oben in *Part. Spec.* unter der andern Abtheilung *Num.* CI. 293

17. *Recess* der zwischen deß H. Römischen Reichs Freyen ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Francken / Schwaben am Rheinstrom und Bezirck deß untern Elsasses getroffenen *Conjunctur* vom Jahr 1651. nebst Kaysers *Ferdinandi III. Confirmation de Anno* 1652. 11

18. *Statutum* und Ordnung der Freyen Reichs-Ritterschafft von verziehenen Töchtern / *de Anno* 1653 14

19. *Conjunctur-Recess* zwischen denen Chur-Fürsten zu Mayntz und Trier / wie auch allen andern Bischöffen / Aebten und Prälaten / so in den dreyen obern Craysen / Schwaben / Francken und am Rheinstrom gelegen / an einem; dann der gesammten Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Francken / am Rheinstrom in der Wetterau und dem Bezirck deß untern Elsaßes am andern Theile / *de Anno* 1653. Vierdter Absatz. 40

20. Kaysers *Ferdinandi III*, Resolu-

tion

tion auf die von der sämbtlichen Freyen Reichs-Ritterschafft / bey Bewilligung einer freywilligen Steuer übergebene *Petita de Anno* 1653. 16

21. Kayſers *Ferdinandi III. Diploma*, worinn er der Freyen Reichs-Ritterschafft das *Prædicat*: **Wohlgebohren** und **Edel** ertheilt / *de Anno* 1654. 17

22. *Declaration* deß Chur-Maynzischen Reichs-*Directorii*, daß die Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Francken / Rheinstrom und deß Bezircks im Unter / Elsaß sich deß jüngern Regenspurgischen Reichs-Abschieds / gleich andern Reichs-Ständen zu erfreuen haben solle / *de Anno* 1654. siehe oben in *Part. General.* erstem Theile / 675

23. *Atteſtatum* der Chur-Mantzischen Reichs-*Directorial*-Cantzley / daß die freye Reichs-Ritterschafft im Ryßwickischen Frieden unter dem Wort: *Membra*, begriffen seyn / und mit denen andern Reichs-Ständen alle daher rührende *emolumenta* genieſſen solle / *de Anno* 1697. 19

24. *Atteſtatum Cæſareum*, daß die freye Reichs-Ritterschafft deß Ryßwickischen Friedens / auch gleich den andern Reichs-Ständen genieſſen solle / *de Anno* 1699. 20

25. Kayſers *Leopoldi Decretum* an dero Löbl. Hoff-Kriegs-Rath die übermäßigen Einquartierungen auf der freyen Reichs-Ritterschafft Gütern und deren Erleichterung betreffend. *de Anno* 1703. Vierdter Absatz. 43

Erſter Absatz /

Von der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

1. Kayſers *Caroli V.* Ausschreiben an die Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben / zu einem Ritter-*Convent* nach Ehingen / daselbſt wegen einer mitleidentlichen Türcken-Hülffe zu *deliberiren* / *de Anno* 1532. 22

2. *Vidimus* deß Kayserlichen Hoff-Gerichts zu Rothweil / über den vom Römischen Könige *Ferdinando I.* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / wegen geleisteter Türcken-Hülffe 1532. ertheilten *Revers*, *de Anno* 1533. 23

3. *Vidimus* deß Kayserlichen Hof-Gerichts zu Rothweil über des Römischen Königs *Ferdinandi I. Revers*, welchen er *Anno* 1542. der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / wegen geleisteter Türcken-Hülffe ertheilet / und worinn alle derselben Freyheiten / *in ſpecie* die *Exemtion* von der Türcken-Hülffe / *confirmirt* worden / *de Anno* 1542. 24

4. Kayſers *Caroli V. Revers* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben deß Orts am Schwartzwald / wegen geleisteter Türcken-Hülffe ertheilet / *de Anno* 1548. 26

5. *Mandatum* Kayſers *Ferdinandi I.* die Abstellung derer *Proceſſe* wegen der Juden wucherlichen *Contracten* mit den Unterthanen der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben betreffend / *de Anno* 1559. 26

6. Gericht-

6. Gerichtliche *Process*-Ordnung der fünff Theile der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ *de Anno* 1560. *pag.* 27

7. Ritter-Ordnung der freyen Reichs-Ritterschafft der fünff Theil im Land zu Schwaben aufgericht im Jahr 1560. nebst Kaysers *Ferdinandi I. Confirmation de Anno* 1561. 34

8. Kaysers *Ferdinandi I. General-Confirmation* aller *Privilegien* und Freyheiten der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ *de Anno* 1561. 49

9. Kaysers *Ferdinandi I. Confirmation* der Gerichtlichen *Process*-Ordnung der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ *de Anno* 1563 51

10. *Recess* zwischen Kaysers *Maximiliani II. Commissariis*, und den fünff Vierteln der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben auffgericht/ krafft dessen sich dise bey Creyß-Aufgebothen zu Handhabung deß Land-Friedens t 300. Mann zu Pferdt drey Monat lang/ auf eigene Kosten zu geben erbieten/ und ihnen dagegen von ihnen Kayserlichen auch mit den andern Reichs-Ständen/ bey Creyß-Aufgeboten/ gleich Rechte und Freyheiten zu lassen/ versprochen wird/ *de Anno* 1564. 52

11. Kaysers *Maximiliani II. Privilegium* vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ daß alle Güter/ so hiebevor ihren Adelichen Mit-Gliedern zugehörig/ und ihrem *Collegio* mit der Steuer *incorporirt* gewesen/ aber anderweit *alienirt* worden/ mit derselben gemeinschafftlich *contribuiren*/ und alle Reichs- und andere Anlaagen davon in die Ritter-*Cassa* entrichten solen/ *de Anno* 1566. 53

12. Kaysers *Rudolphi II. Confirmation* deß *Privilegii*, so Kayser *Ferdinandus I.* der freyen Reichs-Ritterschafft wegen ihrer unter frembden Gebiet gesessenen leibeigenen Leuten/ der Wildfuhren und neuerlichen Zölle/ im Jahr 1559. ertheilt/ *de Anno* 1578. 55

13. Kaysers *Rudolphi II. Declaration*, Verbesserung und *Extension* deß *Anno* 1566. vom Kayser *Maximiliano II.* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben ertheilten *Privilegii*, die von allen unter derselben gelegenen Adelichen Gütern in die Ritter-*Cassam* zu entrichtende Reichs- und andere Anlaagen betreffend/ *de Anno* 1601. 57

14. Kaysers *Rudolphi II. Declaration* und *Extension* deß von Kayser *Ferdinando I. Anno* 1559. wider die wucherliche *Contracte* der Juden mit den Unterthanen der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben ergangenen *Mandati*, *de Anno* 1601. 59

15. *Ejusdem Extension* und *Declaration* deß vom Kayser *Ferdinando I.* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben *Anno* 1559. ertheilten *Privilegii*, die Zollbefreyung betreffend/ *de Anno* 1601. 61

16. *Ejusdem* anderweite *Declaration* und *Extension* deß der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben vom Kayser *Ferdinando I. Anno* 1559 ertheilten *Privilegii*, wegen der leibeigenen Leute/ *de Anno* 1601. 63

17. *Ejusdem* abermahlige *Declaration* und *Extension* deß von Kayser *Ferdinando I.* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ im Jahr 1559.

gegebenen *Privilegii*, die Jagd- und Forst-Gerechtigkeit / und *in specie* die Wildfuhren betreffend/ *de Anno* 1601. *pag.* 65

18. Bischoffs Heinrichs zu Augspurg *Eventual*-Erklärung / wie weit derselbe die von der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben erkauffte *Allodialien*, oder vermannte Ritter-Lehen mit gemeiner Reichs und Türcken Steuer vertretten / und dieselbe zur Ritter-*Cassa* liefern wolle / *de Anno* 1605. 67

19. Kayserl *Rudolphi II. Privilegium* vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben / über den Blut-Bann / *de Anno* 1609. 69

20. *Ejusdem Rescript* an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben / daß sie sich aller gefährlichen Bündnisse enthalten solle / *de Anno* 1610. 71

21. Kayserl *Matthiæ Rescript*, worinn die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben von gefährlichen Bündnissen/ abgemahnet/ und zum Reichs-Tag nach Regenspurg *invitirt* wird/ *de Anno* 1613. 72

22. Kayserl *Ferdinandi II. Confirmation* der vom Kayser *Rudolpho II.* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ *Anno* 1601. ertheilten *Confirmation* und *Extension* über das derselben vom Kayser *Ferdinando I.* gegebene *Privilegium*, die *Collectation* betreffend/ *de anno* 1620. 73

23. *Ejusdem Confirmation* deß vom Kayser *Rudolpho II.* im Jahr 1601 *extendirten* u. *declarirtē Mandats* Kayserl *Ferdinandi I.* wider der Juden wucherliche *Contracte* mit den Unterthanen der freyē Reichs-Ritterschafft in Schwaben / *de anno* 1620. 75

24. *Ejusdem Confirmation* der vom Kayser *Rudolpho II.* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / im Jahr 1601. über Kayserl *Ferdinandi I.* Zollbefreyung ertheilten *Declaration* und *Extension de anno* 1620. 76

25. *Ejusdem Confirmation* der vom Kayser *Rudolpho II.* im Jahr 1601. der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben gegebenen *Declaration* und *Extension* über Kayserl *Ferdinandi I. Privilegium*, die leibeigene Leuthe betreffend/ *de anno* 1620. 77

26. *Ejusdem Confirmation* der vom Kayser *Rudolpho II.* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / im Jahr 1601. ertheilten *Declaration* und *Extension* über Kayserl *Ferdinandi I. Privilegium*, die Jagd- und Forst-Gerechtigkeit/ und *in specie* die Wildfuhren betreffend/ *de anno* 1620. 78

27. *Ejusdem Confirmation* deß vom Kayser *Rudolpho II.* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / wegen deß Blut-Banns im Jahr 1609. ertheilten *Privilegii de anno* 1620. *p.* 80.

28. Schreiben einiger Geist- und Weltlichen Chur- und Fürsten an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben / worinn dieselbe ermahnet wird/ sich nicht in die Böhmische Unruh zu *meliren*/ *de anno* 1620. 81

29. *Formular* eines Frey-Zettuls welchen ein freyer vom Adel in Schwaben ausfertigen muß/ wenn die zu seinem Haußbrauch nöthige *Victualien* oder Waaren durch das Hertzogthum

thum Würtenberg Zollfrey *passiren* sollen. 82

30. Kayſers *Ferdinandi II. Privilegium* vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ das *Jus Retractus*, oder Einstands-Recht betreffend / *de anno* 1624. 82

31. *Ejusdem Reſcriptum* an Hertzog *Eberhardum III.* zu Würtenberg/ daß er der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben an ihren *Privilegiis* und beſonders am *Jure collectandi* keinen Eintrag thun solle/ *de anno* 1630. 85

32. *Ejusdem Mandatum* an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ daß sie sich nicht voneinander unter nichtigen *Prætexten* *separiren* / sondern beyeinander halten/ und *Præstanda conjunctim præstiren* solle/ *de anno* 1630. 85

33. *Ejusdem Mandatum* an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ daß sie ihre ungehorsame Unterthanen mit allem Ernst zu Abstattung der auferlegten *Contributionen* anhalten solle/ *de anno* 1630. 86

34. *Ejusdem Mandatum* an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ daß sie und die *Possessores* ihrer Adelichen Güter alle nachtheilige *Separation* unterlassen/ und sich zu Abstattung der Reichs-Anlaagen und der daher rührenden alten Schulden insgesamt *accommodiren* sollen/ *de anno* 1630. 87.

35. *Ejusdem Revers*, daß die von der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben ihme gegebene *Extraordinair-Contributionen* ihrer *Immedietät* und *Privilegien* ohnnachtheilig seyn sollen/ *de anno* 1631. 88

36. Deß H. Röm. Reichs-Cammer-Gerichts gerichtliches *Decretum*, daß die *Privilegia* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben beym Cammer-Gerichts-*Collegio insinuiret* worden/ *de anno* 1632. 89

37. Kayſers *Ferdinandi III. Reſcriptum* an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben / daß sich niemand von derselben die ihm angetragene Vormundschafften anzunehmen entschlagen solle/ *de anno* 1651. 90

38. Verordnung / wornach sich der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben *Deputations*-Rath und dessen Verwandten richten sollen / *de anno* 1651. 90

39. Kayſers *Ferdinandi III. Decretum*, daß alle Mitglieder der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben und Innhaber ihrer Adelichen Güter die zu Erhaltung deß gemeinen Ritterlichen Wesens angeordnete Anlaagen und Ritter-Steuren unweigerlich erlegen sollen/ *de anno* 1652. 92

40. *Ejusdem Confirmatio* und *Extenſion* deß *Privilegii*, so Kayſer *Ferdinandus II. anno* 1624. *in puncto Juris Retractûs.* oder deß Einstands-Recht ertheilet/ *de anno* 1652. 94

41. *Ejusdem Mandatum* an den Gefürsteten Probst zu Ellwangen / daß er die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben am *jure collectandi* im Gut Delmesingen nicht *turbiren* solle / *de anno* 1652. 95

42. *Ejusdem Privilegium* vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ daß kein Reichs-Stand ihre Ritterliche Mit-Glieder weder mit *Personal-*

als *Real-Arresten* / unter keinerley Vorwandt zu belegen / befugt seyn solle / *de anno* 1652. 96

43. *Projectirte* neue Ritter-Ordnung der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / *de* 1653. 98

44. Kayserl *Leopoldi Rescriptum* an dero *Principal-Commissarium* zu Regenspurg / Bischoffen von Aichstädt / daß derselbe Er / wen die Reichs-Stände den *Puncten Securitatis adjustiret* / Nachricht davon erstatten solle / damit er die freye Reichs Ritterschafft in Schwaben um einen freywilligen Beytrag darzu ersuchen könne / *de anno* 1670. *pag.* 104

45. Kayserl. *Leopoldi Confirmation* deß von Kayser *Rudolpho II.* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben *anno* 1601. ertheilten *Declaration* und *Extension*-Brieffs deß *Privilegii* wieder der Juden wucherliche *Contracten* / *de anno* 1672. 105

46. *Ejusdem Confirmation* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben vom Kayser *Rudolpho II.* im Jahr 1601. wegen der leibeigenen Leute ertheilten *Privilegii*, *de anno* 1672. 106

47. *Ejusdem Confirmation* der vom Kayser *Rudolpho II.* im Jahr 1601. vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben *declarirt*- und *extendirten* Zollbefreyung / *de anno* 1672. 108

48. *Ejusdem Confirmation* deß der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben vom Kayser *Rudolpho II. de anno* 1601. *declarirt*- und *extendirten Privilegii*, die Wildfuhr- Forst- und Jagd-Gerechtigkeit betreffend / *de anno* 1672. 109

49. *Ejusdem Confirmation* deß der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben vom Kayser *Rudolpho II.* über den Blutbann ertheilten *Privilegii*, *de anno* 1672. 110

50. *Ejusdem Confirmation* deß der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben dem Kayser *Ferdinando III. in anno* 1652. ertheilten *Privilegii de non arrestando*, *de anno* 1672. 112

51. *Ejusdem Confirmation* über der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben im Jahr 1560. verfertigten Gerichts-Ordnung / *de anno* 1672. 114

52. *Recess* der hohen Kayserl. *Commission* an einem / und der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft andern Theils / die Einquartirung zweyer Kayserl. Regimenter in den Reichs-Ritterlichen Gütern betreffend / *de anno* 1676. 115

53. *Recess* zwischen der hohen Kayserl. *Commission* an einem / dann der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben andern theils / wegen der Winter-Quartirung zweyer Kayserl. Regimenter / und deß Sachsen-Lauenburgischen General-Stabs / *de anno* 1677. 116

54. Kayserl *Leopoldi Decretum*, daß die *Directores* und Ausschüsse der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben die *Morosos* und Säumigen in Abstattung der Reichs- und andern Anlaagen mit *militarischer Execution* auf derselben Kosten belegen sollen / *de anno* 1684. 118

55. *Ejusdem Decretum*, worinn er die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben bey der hergebrachten *quasi Possession*

sion deß *Juris Collectarum & Armorum atque etiam Retractûs*, ingleichen allen andern *Privilegien* zu *manuteniren* versprochen/ *de anno* 1684. 118

56. *Ejusdem Decretum*, worinn alle der freyen Reichs Ritterschafft in Schwaben *in puncto Collectationis* ertheilte Kayserl. *Decreta*, *Mandata* und *Privilegia confirmiret* und *extendiret* werden/ *de anno* 1687. 119

57. *Ejusdem Decretum* vor die freye Reichs Ritterschafft in Schwaben/ die Bestättigung unterschiedener *Privilegien*/ ingleichen den *Punctum Repartitionis* und *quanti matricularis* betreffend/ *de anno* 1687. 120

58. *Ejusdem Decretum* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben gesuchtes *Votum & Sessionem in Comitiis & Circulo Suevico* und was dem mehr anhängig/ betreffend/ *de anno* 1688. 121

59. *Ejusdem Privilegium* vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ daß sie von niemand an ihren wohlhergebrachten *Privilegien* und alten Herkommen gekräncket/ noch die ihrem *Corpori* verwandte und *inserirte* Güter/ unter einigerley Vorwandt *eximiret* werden sollen/ *de anno* 1688. *pag.* 122

60 *Ejusdem Decretum* an die höchsten Reichs-Gerichte/ in welchem denenselben das vorherstehende *Privilegium intimiret* worden/ *de anno* 1688. *pag.* 124

61. *Ejusdem Decretum* an die Ober-Oesterreichische Hof-Cantzley die *Intimation* derer *Privilegien* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben betreffend/ *de anno* 1688. 126

62. *Ejusdem Privilegium* vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ daß die unter ihrer *Jurisdiction* ausgelerneten Künstler und Handwercker allen andern ihrer *Profession* im Römischen Reich gleich geschätzt und gehalten werden sollen/ *de anno* 1688. 126

63. *Ejusdem Diploma*, wegen der *Curatel* und Vormundschaffts-Bestellung der hinterlassenen Waysen der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ *de anno* 1688. 127

64. *Ejusdem Extension* und *Declaration* deß vom Kayser *Ferdinando II.* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben im Jahr 1642. ertheilten *Privilegii in puncto juris retractus*, worinn der *Terminus retrahendi* auf 3. Jahr lang *extendirt* worden/ *de anno* 1688. 128

65 *Ejusdem Expectanz-Decretum*, so Er der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ auf die in ihrem *Corpore vacirende* Reichs- und Kayserliche Lehen ertheilet/ *de anno* 1688. 130

66. *Tractaten* zwischen der Kayserl. Hof-Cammer und der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ die Bezahlung der von dieser bewilligten Türcken-Hülffe/ *de anno* 1688. 132

67. Kayser *Leopoldi Intimation* deß vorherstehenden *Tractats* an dero *Commissarium* Herrn Grafen von Hohenloh/ *de anno* 1688. 133

68. *Ejusdem Decretum*, daß die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ bevor sie nicht *Votum & Sessionem* im Crayß erlanget/ mit ihrem Beytrag nicht zum Crayß gezogen/ sondern deßwegen

wegen mit Kayserl. Majest besonders *tractiret* werden solle/ *de anno* 1689. 133

69. *Ejusdem Resolution* vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ wegen ihres Beytrags zu dero Winter-Quartieren auf 300 Gülden erhöheten *quanti matricularis*, *de anno* 1689. 134

70. *Ejusdem Decretum*, daß die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben zu denen vom Schwäbischen Creyse bewilligten 6000 Mann eine *Compagnie* nach eigenem Gefallen anwerben/ und davor alles Kayserlichen und deß Reichs Schutzes gewärtig seyn solle/ *de anno* 1691. 135

71. *Ejusdem Rescriptum* an Hertzog Carl Friedrichen/ *Administratorem* deß Hertzogthums Würtemberg/ worinn derselbe ermahnet wird / die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben am *jure collectandi* in dem dritten Theile deß Dorff Geratstetten nicht zu kräncken/ *de anno* 1691. 135

72. *Ejusdem Resolution* auf das Anbringen der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ *in puncto quanti matricularis*, *de anno* 1695. 136

73. *Ejusdem Resolution*, daß die freye Reichs Ritterschafft in Schwaben/ *in oneribus extraordinariis* bey dem *determinirten Matricular*-Fuß gelassen werden solle/ *de anno* 1695. 137

74. Deß Kayserlichen und deß H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar Uhrkund oder *Attestat*, daß die *Privilegien* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben am Cammer-Gerichts-*Collegio* gebührend *insinuiret* worden/ *de anno* 1697. 137

75. Kayserl *Leopoldi Decretum* vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben / der Winter-Quartiere halber/ und daß solche *Præstationes* ihnen an ihren Freyheiten nicht *præjudiciren* sollen/ *de anno* 1697. 138

76. Der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / deß Theils am Neckar im Schwartzwald und der Ortenau/ *Confirmation* und *Renovation*, deß von der gesammten freyen Reichs Ritterschafft im Jahr 1653. abgefaßten *Statuti exclusivi Successionis* der Adelichen Töchter biß auf einem ledigen Anfall/ *de anno* 1701. 139

77. Kayserl *Leopoldi Decretum* und *Reversalien* / daß der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben an ihrem *qãnto matriculari* 10. *m.* fl. nachgelassen werdẽ/ und die von ihr so offt bewilligten *Præstationen* ihren Freyheiten und Rechten ohnnachtheilig seyn sollen/ *de anno* 1705. 140

78. *Tractaten* der Kayserl. *Commission*, mit der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Krafft deren diese die zu fernerem Behuff deß Krieges bewilligte 105000. fl. in sechs Terminen bezahlen wollen / *de anno* 1705. 141

79. Kayserl *Josephi Resolution*, daß der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ das über ihr *Contingens præstirt*- und *liquidirtes Quantum* von denen *extraordinairen* Reichs-Anlagen *restituirt* werden solle / *de anno* 1706. 142

Fort-

Fortsetzung

Der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

80. OEffnungs-Brieff wegen aller Schlösser derer von Gültlingen/ so sie an die Grafen Eberhard und Ulrich von Würtenberg *anno* 1352. ausgestellet. 144

81. Tausch-Brieff zwischen Graff Eberhard zu Würtemberg und Herr Rheinhard von Neuhausen/ über einige Güter/ *de anno* 1369. 144

82. Derer Gebrüdere von Brand-Eck Brieff/ worinn sie nicht allein Graf Eberhard zu Würtemberg die Veste Sterneck zu Lehen auftragen/ sondern ihme auch das Oeffnungs-Recht darinn einraumen/ *de anno* 1412. 145

83. Kauff-Brieff/ zwischen denen Brandhofischen Gebrüdern/ und Herrn Hansen von Wähingen über die Burg Berstingen und deren Zubehörungen/ *de anno* 1420. 146

84. Herrn Hanß von Wähingen Bekäntnüß/ daß er die Burg Berstingen und deren *pertinentien* nicht vor sich/ sondern seinen Pflegbefohlenen Bruder Herrn Conrad von Wähingen erkaufft/ *de anno* 1420. 149

85. Kaysers *Sigismundi* Lehen-Brieff vor Haman von Offenburg/ Rittern/ worinn er selbsten die Obsicht und Schutz-Gerechtigkeit über das Hafner-Handwerck/ von Ravensburg an biß Straßburg gelegen/ zur Lehen reichet/ *de anno* 1435. 150

86. Marggraf Carls zu Baaden Lehen-Brieff vor Herren Dietrich von Gemmingen/ über die gemeine Erb-Lehen/ Steineck/ Tieffenbronn und Mühlhausen/ samt dazu gehörigen Dörffern/ *de anno* 1461. 151

87. Lehen-*Revers* Graf Eberhard zu Würtemberg von den Gebrüdern von Gültlingen/ über das Schloß zu Berneck und dessen Zugehörde/ *de anno* 1475. 153

88. Lehen-Brieff Hertzog Ulrichs zu Würtemberg/ vor Herr Hanß Kechlern von Schwandorff den Jüngern über das Schloß Schwandorff/ *de anno* 1516. 152

89. Lehen-Brieff Hertzog Christophs zu Würtemberg/ vor Herrn Balthasar von Gültlingen über das Erb-Cammer-Amt deß Fürstenthums Würtemberg/ und was deme mehr anhängig/ *de anno* 1553. 153

90. Lehen-*Revers* gegen Hertzog Ludwig zu Würtemberg vor Herrn Paul von Gültlingen über Pfäffingen/ und die Rechte im Schönbuch/ *de anno* 1569. 155

91. Lehen-Brieff Hertzog Ludwigs zu Würtemberg/ vor Herrn Peter von Gültlingen/ über das Schloß zu Berneck/ und was dem mehr anhängig/ *de anno* 1580. 156

92. Kaysers *Rudolphi II. Rescript* an den Bischoff zu Costantz/ daß er in denen Gütern/ so er aus dem Ritterschafftlichen *Corpore* inne hätte/ die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben an ihrem *Jure collectandi* nicht irren/ noch hindern solle/ *de anno* 1595. 156

93. *Ejusdem Rescript* an den Reichs-Pfennigmeister Zacharias Geitzig-

hofer

hofler / daß die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben ihre Ritter-*Matricul* in allen ihren Crayßen solle *renoviren*, und alle Innhaber der entzogenen Ritter-Güter aufzeichnen lassen sollen/ *de anno* 1595. 157

94. *Ejusdem* Lehen-Brieff vor Herr Hanß Walther Schärr und dessen Gebrüdere / über Pann-Hausen/ und was deme mehr anhängig / *de anno* 1598. 158

95. *Ejusdem Rescriptum*, an Hertzog *Fridericum* zu Würtemberg/ die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben in denen aus ihrem *Corpore* innhabenden Gütern an ihrem *Jure collectandi* nicht zu *turbiren* / dergleichen auch *mutatis mutandis* an andere Reichs-Stände ergangen/ *de anno* 1601. 159

96. Lehen-Brieff Graff Friederichs zu Fürstēberg vor Herr Georgen v. nEhingē zu Kilchberg über einen Hof zu Ober-yfflingen/ *de anno* 1602. 160

97. *Attestatum* deß Kayserlichen und H. Röm. Reichs-Cammer-Gerichts zu Speyer / daß die *Privilegia* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben dem Cammer-Gerichts-*Collegio* gebührend *insinuiret* worden/ *de anno* 1603. 160

98 Kayſers *Rudolphi II. Mandat* an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ daß sie die *Designation* der Innhaber der ihrem *Corpori* entzogenen Güter / nebst ihrem Gutachten / einsenden solle/ *de anno* 1604. 161

99. *Eiusdem Rescriptum*, an Hertzog *Fridericum* zu Würtemberg/ daß er die *Contribution* und *Præstanda* von denen Gütern / so er von dem Ritterschafftlichen *Corpore* in Schwaben inne hätte / an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben entrichten solle / *de anno* 1606. 161

100. *Consens*-Brieff Graff Johann Georgen zu Hohenzollern/ vor Herr Balthasar von Gültlingen zu Berneck / daß er das Mann-Lehen zu und um Entringen vertauschen und verkauffen möge/ *de anno* 1609. 162

101. *Eiusdem* Lehen-Brieff vor Herr Balthasar von Gültlingen zu Berneck/ um tausend Gülden Haupt-Guts / und Jährlich davon auf den 23. Martii verfallenen fünfftzig Gülden Zinß wegen Entringen / *de anno* 1610. 163

102. Vertrag-Brieff zwischen Hertzog Johann Friederich zu Würtemberg/ und Herrn Adam von Ow / wegen deß eingezogenen Lehens Sterneck und dessen *Pertinentien*/ *de anno* 1612. 163

103. Lehen-Brieff Hertzog Johann Friederichs zu Würtemberg/ vor Herrn Adam von Ow / über das Schloß Sterneck und was deme anhängig/ *de anno* 1616. 166

104. Hertzog Johann Friderichs zu Würtenberg Lehen-Brieff vor Herr Joachim Berchtold von Roth/ über das freye Ritter-Gut Wintzingen/ *de anno* 1620. 167

105. *Testamentum* Herrn Hanß Christoph Schenckens von Stauffenberg/ Römiſ. Kayserl Majest. und Fürstl. Durchl. zu Oesterreich Raths/ Cämmerers und Pflegers der dreyen Graff- und Herrschafften Ehingen/ Schelcklingen und Berg / *de anno* 1629. 168

106. *Testamentum* Herrn Ferdinand Geitzhoflers deß Heil. Röm. Reichs Frey- und Edlen Herrn/ Herrn auf Haunßheim/ *de anno* 1652. *publiciret* den 21. *Junii* 1652. 182

107. Stifftungs-Brieff/ wie die *Interessen* derer von Herrn Zacharia Geitzkoflern/ deß Heil Röm. Reichs Freyen und Edlen Herrn/ und dessen einigen Herrn Sohn/ Herrn Ferdinand Geitzkoflern/ deß Heil. Röm. Reichs ebenfalls Freyen und Edlen Herrn/ dem Armuth zum besten/ *legirten* 30000. fl. ordentlich und nützlich anzuwenden/ *de anno* 1653. 187

108. Kayserß *Leopoldi Confirmation* und *Renovation* deß vom Kayser *Maximiliano I.* denen Freyherren von Freyberg *anno* 1495. über die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit/ derer Keßler in einigē *Districten* in Schwaben ertheilten Lehen-Brieffs/ *de anno* 1659. 198.

109. *Testamentum* Herrn Johann Jacob Schencken von Stauffenberg/ auf Rißtißin ꝛc. *de anno* 1671. 201

110. Lehen-Brieff Kayserß *Leopoldi*, als Ertz-Hertzogs zu Oesterreich vor Herrn Johann Albert Sigmund von Ehingen/ über die Burg und Stadt Oberndau/ *de anno* 1680. 208

111. *Ejusdem* Lehen-Brieff/ als Ertz-Hertzogs zu Oesterreich/ vor die von Werdenau/ über den Dettingischen Blut-Bann/ *de anno* 1686. 209

Zweyte Fortsetzung Der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

112. Hertzog Conrads in Schwaben Lehen-Brieff vor Vendonen und Marquarden im Kirchhofe zu Eßlingen/ über den Zoll zu Eßlingen/ *de anno* 1267. 212

113. Der Hertzogen zu Teck *Donation* und Freymachung einiger Lehen-Güter zu Köngen an Marquarden im Kirchhoffe/ Schultheissen zu Eßlingen/ *de anno* 1270. 212.

114. Hertzogs *Conradi* zu Teckh *Donation*, und Freymachung einiger Lehen-Güter zu Köngen an Marquard/ Schultheissen zu Eßlingen/ genannt im Kirchhofe/ *de anno* 1271. 212

115. Kayserß *Adolphi* Lehn-Brieff vor Marquarden im Kirchhofe/ über den halben Theil deß Zolls zu Eßlingen/ *de anno* 1293. 213

116. Deß Römischen Königs *Alberti Concession* vor Marquarden im Kirchhofe zu Eßlingen/ ein Mühle an der Brücke zu Eßlingen zu bauen/ *de anno* 1298. 213

117. Deß Römischen Königs *Alberti Concession* an Marquard Burgermeistern zu Eßlingen/ worinn ihm die freye Fischerey umb seine Mühle bey Eßlingen verstattet worden/ *de anno* 1306. 213

118. *Ejusdem* Lehen-Brieff vor Eberhard Burgermeistern zu Eßlingen/ über die Reichs-Lehen/ so sein Vatter besessen *de anno* 1306. 213

119. Hailfingischer Verkauff-Brieff der Güter zu Entringen und im Schönbuch an Burckharden/ Gebrüder von Ehingen/ *de anno* 1320. 214

120. Rein-

120. Reinhardts von Ehingen Verkauff-Brieff über Ergätzingen an Adam Johann von Neueneck / *de anno* 1344. 214

121. Kauff-Brieff zwischen Conrad Arnolds Sohn von Thierberg/ und Bernhard von Zitterhausen und Bentzen / über etliche eigen Leute / *de anno* 1347. 215

122. Ritterschafftliches *Laudum* in Erbsachen zwischen Frauen Leutgardt / Betsals von Sünningen ehlicher Wirthin und ihrem Bruder Fritz dem Wallen / worinn jener die Erbschafft ihres verstorbenen Brubers zugesprochen worden / *de anno* 1352. 215

123. Graf Albrechts zu Hohenberg/ Bischoffs zu Freysingen Lehen-Brieff/ worinn er Haug Nallingern und seinem Geschwister den Hof zu Neuhausen verliehen/ *de anno* 1355. 216

124. Lehen-Brieff Kayfers *Caroli IV.* vor Eberhard Burgermeistern den Jüngern zu Eßlingen / über denjenigen Theil am Zoll zu Eßlingen/ so Mercklin Bürgermeister inne gehabt/ *de anno* 1358. 216

125. Graff Rudolphs zu Hohenberg Lehen-Brieff vor Marquard und Eberharden Lutran/ Gebrüder von Eßlingen (sonst Burgermeister genannt/) über einem Hof zu Neuhausen/ *de anno* 1374. 216

126. Kauff-Brieff zwischen Marquard Burgermeister / von Eßlingen und Mercklin/ Burgermeister/ worinn jener diesem zwey Räder an seiner Mühle in der Vorstadt zu Eßlingen verkaufft/ *de anno* 1380. 217

127. Graf Rudolphs zu Hohenberg Lehen-Brieff vor Herrn Wernern von Neuhausen / über den halben Theil an der Burg und Dorff zu Neuhausen/ *de anno* 1384. 218

128. Lehen-Brieff Graff Rudolphs zu Hohenberg vor Frauen Adelheit zu Sielmingen / über der Schulyingen Gütlein / *de anno* 1384. 218

129. Verzicht-Brieff/ worinn Peter von Helmstadt auf alle Erbschafften und Ansprüche an Hanßen und Friederichen Truckfessen von Heffingen seiner Stieff-Söhne Güter völlig *renunciret*/ *de anno* 1389. 218

130. Graf Eberhardts zu Würtemberg *Privilegium* vor Werner von Rosenfeld / krafft dessen alle seine Güter zu Rosenfeld von Steur/ Satzung und Dienst befreyet worden/ *de anno* 1389. 219

131. Lehen-*Revers*, so Hanß von Gültlingen Graf Eberhardtem zu Würtemberg wegen deß von ihm zur Lehen empfangenen Antheils am Recht im Schönbuch und der Burg zu Entringen gegeben / *de anno* 1392. 220.

132. Lehen-Brieff Graff Eberhards zu Würtemberg/ vor Conrad den Lescher über 30. Morgen Ackers/ und 8. Mannsmatt Wiesen zu Kilchberg/ingleichen 8. Morgen Weingarts am Spitzberge/ *de anno* 1393. 222

133. Kauff-Brieff/ krafft dessen Ulrich von Ebersberg / und Agnesa von Wolfurt seine Haußfrau / Luwolt Schencken von Landegg die Burg nebst andern Gütern zu Oberbäuren um

um 1600. fl. an Gold verkaufft/ *de anno* 1394. 220

134. Lehen-*Revers*, welchen die Gebrüder von Gültlingen Chur-Fürst Ruprechten dem ältern zur Pfaltz wegen der von ihm zur Lehen empfangenen Vestin Berneck ausgestellt / *de anno* 1395. 223

135. Hertzog Leopolds zu Oesterreich Lehen-Brieff vor Marquarden den Burgermeister von Eßlingen/über den halben Hoff an der Marck zu Neuhausen/ *de anno* 1397. 224

136. Hertzog Leopolds zu Oesterreich Lehen-Brieff vor Marquard/ Bürgermeistern von Eßlingen/ über den Zehenden zu Altgretzingen und alle andere Güter / so Heinrich von *Lustnau aufgegeben*/ *dn anno* 1397. 224

137. Lehen-*Revers*, so Hanß von Gültlingen Graf Eberhardten zu Würtemberg / wegen seines von ihm zur Lehen empfangenen Antheils an dem Dorffe Teuffringen gegeben / *de anno* 1402. 224

138. Lehen-*Revers*, welchen Hanß von Gültlingen/ Schwartzhansen seeligen Sohn / Graf Eberhardten zu Würtemberg / gegen die von ihm zur Lehen überkommene Güter Teuffringen und hohen Entringen ausgestellt/ *de anno* 1405. 225

139. Lehen-*Revers*, so von denen Gebrüdern von Gültlingen Pfaltz-Graff Otten bey Rhein gegen die von ihm zur Lehen empfangene Veste Berneck gegeben worden / *de anno* 1411. 225

140. Kauff-Brieff derer Bürgermeister / Gebrüdere / genannt Kirchherren zu Dizißowe / krafft dessen sie der Meisterschafft deß Spitals zu St. Catharinen in Eßlingen dem Wiedemhoff zu Dizißowe verkaufft / *de anno* 1411. 226

141. Kauff-Brieff derer Burgermeister zu Dicißaw / worinn sie alle ihre Güter zu Dicißaw an die Meisterschafft deß Spitals zu St. Catharinen in Eßlingen käufflich überlassen/ *de anno* 1411. 226

142. Urkund derer Burgermeister zu Dicißaw / daß sie alle ihre Güter zu Dicißaw an die Meisterschafft deß Spitals zu St. Catharinen in Eßlingen verkaufft/ *de anno* 1411. 228

143. Kauff-Brieff / vermöge welches Hugo von Ehingen seinem Vetter / Rudolphen von Ehingen seinen halben Theil an der Burg zu Entringen/und einen halben Theil an Ober-Linß verkaufft *de anno* 1416. 229

144. *Instrumentum Notariale* über Frauen *Hailæ* von Ehingen Vermächtnüß der an sie gefallenen Güter ihres Vettern / Haugs von Ehingen an ihre Brüder *Ruffonem* und Wolffen von Ehingen/ *de anno* 1418. 230

145. Henrich von Gültlingen Lehen-Brieff/ in welchem er seine Güter zu Entringen an die Grafen Ludwig und Ulrich zu Würtemberg überlassen / und selbe als ein Mann-Lehen wieder von ihnen überkommen / *de anno* 1431. 231

146. Urtheil-Brieff deß Lehen-Gerichts in Breißgau / worinn denen 5. armen Leuten zu Neuhausen, so sich der Herren von Neuhausen *Jurisdi-*

tion entziehen wollen / auferlegt worden / daß sie denen Herren von Neuhausen Vogt-Zinß- und Dienstbar seyn sollen / in welchem zugleich unterschiedliche Kauff- und Lehen-Brieffe an und vor die von Neuhausen über Burg und Dorff Neuhausen enthalten sind/ *de anno* 1437. 232

147. Lehen-*Revers*, Heinrichs von Gültlingen deß Aeltern/ so er Graff Ludwigen zu Würtemberg gegen das von ihm zur Lehen empfangene Dorff Entringen gegeben/ *de anno* 1443. 244

148. Lehen-Brieff deß Römischen Königs/ Friederichs deß Dritten / vor Wernern von Neuhausen / über den halben Theil der Vesten und deß Dorffs zu Neuhausen/ *de anno* 1444. 244

149. Lehen-*Revers*, welchen Fabian von Gültlingen / Graff Ulrichen zu Würtemberg / gegen den von ihm zur Lehen empfangenen Theil an dem Schloß Berneck ausgestellt / *de anno* 1445. 245

150. Graf Ulrichs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Rudolphen von Ehingen / über 30. Morgen Ackers/ 8. Mannßmatt Wiesen zu Kilchberg / und 8. Morgen Weingarts am Spitzberge zu Hirschau/ *de anno* 1452. 245

151. Graf Ulrichs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Rudolphen von Ehingen über die Recht im Schönbuch/ die zu seinem Theil der Burg zu Entringen gehören/ *de anno* 1452. 246

152. Lehen-Brieff Hertzog Albrechts zu Oesterreich / vor Philippsen von Neuhausen und seine Brüder / über den halben Theil der Vesten und deß Dorffs zu Neuhausen/ *de anno* 1453. 246

153. Hertzog Albrechts zu Oesterreich Lehen-Brieff vor Hanß Eichern/ über das Dorff Bühringen / *de anno* 1454. 247

154. Konigs *Henrici IV.* von Castilien und Leon ꝛc. *Privilegium* vor Georgen von Ehingen / worinn er ihm und seinen Nachkommen die Freyheit verstattet Gold und Silber in allen ihren Kleidungen zugebrauchen/ und/ wie andere gefreyte Ritter sein Königlich Zeichen zu führen/ *de anno* 1457. 247

155. Lehen-*Revers*, welchen Hanß von Gültlingen Graff Eberhardten zu Würtemberg gegen das von ihm zur Lehen bekommene Dorff Teuffringen gegeben/ *de anno* 1641. 248

156. Kauff-Brieff / krafft dessen Hanß und Caspar von Kaltenthal/ Reinhardten von Neuhausen / dem Aeltern / ihren Antheil an Burg/ Schloß und Dorff zu Neuhausen um 6800. Rheinische Gülden verkaufft / *de anno* 1461. 248

157. Schadloß-Brieff / welchen Graff Ulrich von Würtemberg / und Graff Eberhard/ sein Sohn Georgen von Ehingen / wegen der vor sie gegen Chur-Pfaltz / über 60000. Gulden geleisteten Bürgschafft gegeben / *de anno* 1463. 251

158. Graf Ulrichs zu Würtemberg Schreiben an Georgen von Ehingen/ Rittern/ worinnen er denselben ersuchet / daß er vor ihn bey Chur-Pfaltz vor 8000. Gulden Bürge werden möchte/ *de anno* 1464. 252

159. Tausch Brieff zwischen Balthas-

thasar und Melchiorn Gebrüdern von Brandeck / krafft dessen jener diesem das Dorff Busenweiler mit seinen *Pertinentien* / gegen seinen Antheil an dem Schloß zu Sterneck erblich überlassen / *de anno* 1465. 252

160. Lehen-Brieff Frauen Mechtilden / verwittibten Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / vor Hansen Ichern den Jüngern zu Bühringen / und die übrigen Lehen-Träger über das Dorff Bühringen / *de anno* 1466. 253

161. Lehen-Brieff Frauen Mechtilden / verwittibten Ertz-Hertzogin von Oesterreich / vor Heinrichen von Gültlingen / über den Genckinger Zehenden zu Rothenburg am Neccar / *de anno* 1466. 254

162. Lehen-*Revers*, welchen Jacob von Gültlingen zu Sindlingen / Graff Eberharden zu Würtemberg / wegen der von ihm zur Lehen empfangenen Güter Teuffringen und Entringen gegegeben / *de anno* 1469. 255

163. Kaysers *Friderici III. Diploma*, worinn Bernhardt Schöfferlin und seine Brüder zu recht Edlen Wappens-Genossen und Rittermässigen Leuten gemacht worden / *de anno* 1470. 255

164. Kauff-Brieff / krafft dessen die Icherischen Erben zu Bühringen Burckhardten von Ehingen das Dorff Bühringen mit seinen *Pertinentien* verkaufft / *de anno* 1476. 256

165. Lehen-Brieff Frauen Mechtilden / verwittibten Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / vor Burckharden von Ehingen / über das Dorff Bühringen / *de anno* 1476. 259

166. *Attestatum* Graf Friederichs von Helffenstein / daß die Reichs-Adeliche *Familie* derer von Ehingen / Thurniermäßigen Standes sey / *de anno* 1481. 259

167. Vergleich / so durch Georgen von Ehingen / als Gräflichen Würtembergischen Vogt zu Tübingen / zwischen Marcken von Haylfingen und Conraden von Virst / deß Gerichts-Zwangs wegen zu Pfeffingen aufgerichtet worden / *de anno* 1484. 260

168. Graf Eberhardts zu Würtemberg Lehenbrieff vor Marcken von Hailfingen über dem Würtembergischen Theil zu Hohen-Entringen / *de anno* 1485. 264

169. Balthasars von Brandeck Brieff / worinn er seinem Bruder Wilhelm von Brandeck / wegen der auf seinem Gut Bussenweiler hafftenden *Hypothec* von 100. fl. Breitenau mit seinen *Pertinentien* zum Unterpfand eingesetzet / *de* 1486. 265

170. Lehenbrieff / Graf Eberhardts zu Würtemberg / vor Wendeln von Hailfingen über die Recht im Schönbuch und zehen Mannsmatt Wiesen zu Entringen / *de anno* 1495. 266

171. Kaysers *Maximiliani I. Confirmation* der von Kayser *Friderico III.* der *Familie* von Stein im Jahr 1481. wider das Hof-Gericht zu Rothweil / und im Jahr 1489. über den Blut-Bann zu Stotzingen ertheilten *Privilegien* / *de anno* 1496. 266

172. Graf Eberhardts zu Würtemberg Lehenbrieff vor Wendeln von Hailfingen / über das Gereut und Wißmatt bey Entringen / *de anno* 1496. 269

173. Kayſers *Maximiliani I.* Lehen-Brieff vor Philippen von Ehingen/ über einen Hof zu Unter-Oeſchelbronn/ *de anno* 1497. 269

174. Lehenbrieff Hertzog Eberhardts zu Würtemberg/ vor Hanß Ehrhardten von Au und ſeine unmündige Brüder/ über die Burg und den Zehenden zu Wachendorff / *de anno* 1497. 270

175. Lehen-*Revers*, Jacobs von Gültlingen / welchen er Hertzog Eberhardten zu Würtemberg über das von ihm zur Lehen empfangene Dorff Teuffringen gegeben/ *de anno* 1497. 270

176. *Obligation*, krafft derer Wolffgang von Roſenfeldt und Balthaſar von Brandeck / Vormünder Caſpars von Brandeck ſeel. Kinder / die Güter ihrer Mindel / Hanß Mollenkopffen von Ryß / gegen 500. Gulden / ſo ſie von ihm empfangen / zum Unterpfand eingeſetzt/ *de anno* 1499. 271

177. Lehen-*Revers*, welchen Jacob von Gültlingen Hertzog Ulrichen zu Würtemberg wegen deß von ihm zur Lehen empfangenen Dorffs Teyffringen gegeben/ *de anno* 1499. 271

178. Kayſers *Maximiliani I.* Lehen-Brieff vor Peter von Weſternach über den Blut-Bann in dem Dorff zu Tiſchingen/ *de anno* 1500. 274

179. Vertrag zwiſchen denen von Adelſtetten über den Holtz-Trieb und Weyd / ſo Juncker Eberhardts von Brogenhofen ſeel. Erben zugehöret / *de anno* 1505. 274

180. Lehenbrieff Hertzog Ulrichs zu Würtemberg / vor Wolffgangen von Gültlingen / über einen Theil an den Unter-Schloß / und über ſeinen Theil an einem Drittel der Stadt Berneck/ *de anno* 1506. 276

181. Pfaltzgraff Friederichs bey Rhein und Hertzogs in Bayern *Privilegium* vor Petern von Weſternach/ die Land-Steuer wegen ſeines Schloſſes Trugenhoffen betreffend/ *de anno* 1510. 276

182. Kauff-Brieff / krafft deſſen Hanß Schenckens von Landtegg ſeel. zu Obernbeuren hinterlaſſene Kinder ihre Güter und Gerechtſame zu Obernbeuren/ Niederutzwill/ Taffenwintzelberg ꝛc. an Ulrich Schencken von Caſtell / zu Oberbeuren / um 2410. Rheiniſche Gülden verkaufft/ *de anno* 1519. 277

183. Lehen-*Revers*, welchen Sebaſtian von Gültlingen Kayſer *Carolo V.* als Innhabern deß Hertzogthums Würtemberg / wegen deß von ihm zur Lehen empfangenen Dorffs Teuffringen gegeben/ *de anno* 1521. 280

184. Lehen-*Revers*, ſo Sebaſtian von Gültlingen / Herrn *Ferdinando*, Printzen und *Infant* in Spanien / als Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich und Kayſerl. Stadthalter / wegen der von ihm in Lehen bekommenen Gülten und Gerechtſamen zu Entringen dem Dorff / und Breitenholtz ertheilet / *de anno* 1523. 280

185. Pauli von Gültlingen und ſeiner Gebrüder Lehen-*Revers*, welchen ſie Fürſtl. Durchl. zu Oeſterreich / als Hertzogen zu Würtemberg / über die von Ihro in Lehen empfangenen Güter zu Entringen und Breitenholtz ausgeſtellt/ *de anno* 1526. 281

186. Lehen-Brieff Graff Christoff Friedrichs zu Zollern vor Sebastian von Gültlingen dem Aeltern zu Pfeffingen / über den ehemaligen Stadionischen Theil und dessen *Pertinentien* an dem Burgstall und Schloß zu Entringen/ *de anno* 1528. 281

187. Deß Römischen Königs *Ferdinandi I. Diploma*, krafft dessen er/ als Hertzog zu Würtemberg/ die Güter derer von Waldeck / so vor diesen Mann-Lehen gewesen/ zu Erb-Lehen gemacht/ *de anno* 1531. 282

188. Lehen-*Revers* Balthasars von Gültlingen / welchen er dem Römischen Könige *Ferdinando I.* als Hertzogen von Würtemberg / gegen die von ihm zur Lehen empfangenen Güter zu Entringen und Braitenholtz gegeben/ *de anno* 1532. 283

189. Vertrag zwischen dem Römischen König *Ferdinando I.* als Hertzogen zu Würtemberg an einem / und Sebastian dem Aeltern von Gültlingen und seinen Söhnen / am andern Theile / krafft welches diese sich mit Sr. Majestät wegen Kilian Hemmerers Entleibung ausgesöhnet und Ihro Pfäffingen/ die Theil zu Oberndorff und Boltringen *in feudum masculinum* offeriret/ *de anno* 1533. 283

190. Graf Wilhelms zu Eberstein *Obligation* und Schadloß-Brieff / so er denen Herren von Gültlingen über 4966. fl. welche er ihnen auf den Kauf-Brieff über Pfäffingen ꝛc. schuldig geblieben/ gegeben/ *de anno* 1538. 285

191. Gräflicher Hohenbergischer *Revers* an Haug Wernern von Ehingen wegen eines von seinem Gut Biehringen der *Justiz* zu Rothenburg am Neckar überlieferten *Maleficanten*/ *de anno* 1540. 288

192. Kaysers *Caroli V. Privilegium* vor Georgen von Ehingen und seine *Descendenten* / wider die frembden Gerichte/ *de anno* 1545. 288

193. *Ejusdem Confirmation* über den Blutbann/ Galgen und Gericht zu Düßen/ Dettlingen/ Büttelbronn und Biehringen/ Hanßen von Ehingen im Jahr 1545. ertheilt / nebst der *Vidimation* deß Kayserlichen Hof-Gerichts zu Rothweil darüber/ *de anno* 1546. 290

194. Vergleich zwischen Eitel Hansen/ und Hanß Wolffen/ Gebrüdern von Ellerbach / wie sie es nach Absterben ihres Vatters / Burckhardt Hansens von Ellerbach untereinander halten wöllen/ *de anno* 1547. 293

195. Kaysers *Caroli V.* Lehen-Brieff vor Philippsen von Leonrodt über den Blutbann in dem Marckt Dischingen/ *de anno* 1550. 294

196. Lehen-Brieff deß Römischen Königs *Ferdinandi I.* vor Hansen von Ehingen / über den Blutbann zu Biehringen/ *de anno* 1551. 294

197. Hertzog Christophs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Balthasarn von Gültlingen/ über das Schloß und Stadt Berneck und deren *Pertinentien*/ *de anno* 1552. 295

198. Lehen-Brieff deß Römischen Königs *Ferdinandi I.* als Ertz-Hertzogs zu Oesterreich/ vor Hanß Wilhelmen von Wernaw und seine Gebrüder über Biehringen/ *de anno* 1553. 296

199. Kauff-Brieff/ krafft dessen Pfaltz-Graf Otto Heinrich bey Rhein/ und

und Hertzog in Bayern / den Hof zu Bergen und Weyler / an Wolff Caspar von Horckheim zu Haunßheim/ um 2156. fl. verkaufft/ *de anno* 1555. 296

200. Hertzogs Christophs zu Würtemberg Bewilligungs-Brieff vor die Gebrüder von Neuhausen/das kleine Waid-Werck betreffend / *de anno* 1556. 298

201. Gräflicher Lupffischer Lehen-Brieff vor Jacoben von Ehingen/über den Hof zu Hailfingen/ *de anno* 1561. 299

202. Kaysers *Maximiliani II. Privilegium* vor Eitel Hansen von Westernach/ wider der Juden wucherliche Contracten/ *de anno* 1569. 299

203. Ertz-Hertzog Ferdinands zu Oesterreich Lehenbrieff vor Jacoben von Ehingen und dessen Gebrüder / über den vierdten Theil an dem Schloß Perstingen / und dem Dorff daselbst/ ingleichem den vierdten Theil an Sultzen und dessen *Pertinentien*/ *de anno* 1570. 302

204. Stamm- und Geschlechts-Vereinigung derer von Rieppur / *de anno* 1401. nebst derselben Erneuer- Erklär- und Bestätigung/ *de anno* 1577. 303

205. Ertz-Hertzogs *Ferdinandi* zu Oesterreich Lehen-Brieff vor Hanß Veiten von Werdenau / über das Malefitz-Gericht / und den Blutbann im Schloß und Dorff zu Biehringen/ *de anno* 1580. 313

206. Brüderliche Erbtheilung und Vertrag über die Vätterliche Verlassenschafft von Puppelin Andreaßen und Heinrichen / Gebrüdern von Stein/ im Jahr 1582. aufgericht. 314

207. *Testamentum* Herrn Hauß Ernsten von Welden zu Eroltzheim/ *de anno* 1582. 317

208. Lehen-*Revers*, welchen Paul von Gültlingen zu Pfäffingen Hertzog Ludwigen von Würtemberg über die von ihm zu einem Mann-Lehen empfangene Burg Sindlingen gegeben/ *de anno* 1586. 323

209. Laupheimischer Abschied zwischen Michaeln und Caroln / Gebrüdern von und zu Welden / wegen deß Guts Eroltzheim aufgerichtet im Jahr 1591. 324

210. Kaysers *Rudolphi II.* als Ertz-Hertzogs zu Oesterreich/ Lehen-Brieff/ vor Georgen von Ehingen über dessen Theile am Bihel/ *de anno* 1598. 325

211. Vertrag zwischen dem Gottes-Hause Söfflingen/ und Christoph Wilhelmen von Stotzingen zu Dischingen / den beyderseits gemeinen Trieb/ Tradt und Wayd-Besuch betreffend/ *de anno* 1598. 326

212. Kauff-Brieff / krafft dessen Wolff Caspar von Horckheim Herrn Zachariä Geitzkofflern von und zu Gailenbach / das Schloß und Dorff Haunßheim verkaufft / *de anno* 1600. 328

213. Pfaltz-Graf Ludwigs bey Rhein und Hertzogs in Bayern Lehen-Brieff vor Zachariam Geitzkofflern/ von und zu Geilenbach / über den Blutbann zu Haunßheim / *de anno* 1600. 330

214. Graf Friedrichs zu Fürstenberg Lehen-Brieff vor Georgen von Ehingen

Ehingen/ über des Schafflitzels Hof zu Oberyfflingen/ *de anno* 1602. 331

215. Hertzog Johann Friderichs zu Würtemberg Lehen-Brief vor Georgen von Ehingen / über des Ehingers Hof in Thailfingen/ *de anno* 1608. 332

216. Hertzog Johann Friderichs zu Würtemberg / Lehen-Brief vor Georgen von Ehingen/ über den halben Theil am Wein-Zehenden zu Vehlbach / und drey Morgen Wein-Gartens / zu Gronbach/ *de anno* 1608. 332

217. Eßlingischer Abschied / so über den zwischen Wilhelm und Conraden von Werdenau/ an einem / dann Marxen von Neuhausen am andern Theile/ wegen des Weyler Berenbach und dessen *Pertinenzien*/getroffenen Kauff/krafft dessen dieser jenen jetztgedachten Weyler um 16000. fl. verkaufft/ im Jahr 1612. aufgericht worden. 333

218. Hertzog Johann Friderichs zu Würtemberg Lehen-Brief vor Philippen von Neuhausen über 1500. fl. Capital/ an den Flecken Ahldorff / und die daher jährlich auf den ersten May fallenden 75. fl. *Interesse*, *de anno* 1615. 334

219. Kayserl *Matthiæ Confirmation* des von Kayser *Sigismundo* über den Wochen-Marckt zu Nieder-Stotzingen im Jahr 1430. ertheilten *Privilegii*, denen Herrn von Stein gegeben/ *de anno* 1617. 334

220. Kauff-Brief/krafft dessen Balthasar von Gültlingen Heinrich Teufeln von Burckensee das Guth Sindlingen/ und den Flecken Oeschelbronn um 17035 Gulden verkaufft/ *de anno* 1618. 336

221. Abschied/welcher zwischen Christoph Frantzen/ Frey-Herrn zu Wolckenstein/ und Herrn Jacob von Ehingen/ wegen der zwey Dritttheil-Lehens zu Boltringen/im Jahr 1618. zu Stuttgardt aufgerichtet worden. 337

222. Hertzog Johann Friderichs zu Würtemberg Lehen-Brief vor Jacoben von Ehingen/ über zwey Dritttheil der Obrigkeit in seinem neu-erbauten Hause zu Boltringen/ *de anno* 1619. 338

223. Brüderliche Erbtheilung zwischen Carl Philippen/ Ernst Ludwigen/ und Johann Dietrichen/ Gebrüden von Welden/ im Jahr 1621. aufgerichtet. 339

224. Hertzog Ludwigs zu Würtemberg/ als Vormunds und *Administratoris*, *Concession* vor Herrn Adam von Ow/ der Jagt halber/ *de anno* 1629. ist in des Teutschen Reichs-*Archivs Part. Special. Continuatione II. pag.* 754. unter dem Fürstlichen Hause Würtemberg zu befinden. 345

225. *Attestatum* des Heil. Römischen Reichs-Stadt Ravenspurg/ daß die *Familie* von Sürgernstein eine uhralte freye Reichs-Adeliche *Familie* sey / *de anno* 1636. 346

226. *Rescriptum* Hertzog Eberhardts zu Würtemberg / an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ den Zoll und *Accis* vor ihre zum Haußbrauch nöthige *Victualien* betreffend / *de anno* 1648. 348

227. Kauff-*Recess*, zwischen Carln/ Freyherrn zu Bemelberg / an einem/ dann Ernst/ Grafen zu Oettingen/ am andern Theile / krafft dessen jener diesem die Herrschafft Hohenburg und Marck

Bissingen um 85000. fl. verkaufft / *de anno* 1661. 349

228. Kauff-Brief / vermöge dessen Carl/ Freyherr zu Bemelberg/ die Herrschafft Hohenburg und Marckt Bißingen/ an Ernst / Grafen zu Oettingen um 85000. fl. verkaufft/ *de anno* 1661. 351

229. *Attestatum* des Ritter-Raths-*Collegii* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Orts an der Donau/ daß die Besserer von Schnirpfflingen ihrem *Canton incorporirt* und gehörig *immatriculirt* wären/ auch *Sessionem & Votum* hätten / *de anno* 1661. 354

230. Kauff-Brief / krafft dessen die Herren Vormünder Fräuleins *Franciscæ* von Leonrodt / das Gut Trugenhofen / und den darzu gehörigen Marckt Dischingen/ an dero Herrn Stieff-Vater/ Johann Wilibald Schencken/ Freyherrn von Castell / verkaufft / *de anno* 1663. 354

231. *Fidei-Commiss* und *Pactum Familiæ*, so Adam Heinrich / Johann Ehrhardt / Frantz Carl und Adam Gottfried/ Vettern und Gebrüdern von Ow/ untereinander aufgerichtet/ *de anno* 1664. 357

232. Kaysers *Leopoldi Confirmation* des von Kayser *Ferdinandi I.* Philippen von Leonrodt zu Trugenhofen im Jahr 1559. wider der Jüden wucherliche *Contracten* ertheilten *Privilegii*, worinn solches auf Johann Wilibald Schencken Freyherrn von Castell / jetzigen Besitzer von Trugenhofen und Marckt Dischingen *extendirt* worden/ *de anno* 1665. 362.

233. *Ejusdem Confirmation*, des von Kayser Matthia Hanß Georgen von Leonrodt und seinen Gebrüdern im Jahr 1613. ertheilten *Privilegii* wider die fremden Gerichte / krafft deren solches auch Wilibald Schencken / Freyherrn von Castell / jetzigen Besitzer der Herrschafft Trugenhofen und Marckts Tischingen/ *extendirt* worden / *de anno* 1665. 365

234. *Ejusdem Leopoldi* Lehen-Brief vor Johann Wilibald Schencken/ Freyherrn von Castell / über den Blutbann in dem Marckt Tischingen / *de anno* 1665. 368

235. Bischoff Marquards zu Eystett Lehen-Brief vor Gottfrieden von Holtz/ über den Kirchen-Satz zu Thannhausen/ und was dem mehr anhängig / *de anno* 1667. 369

236. *Ejusdem* Lehen-Brief/ vor Gottfrieden von Holtz über unterschiedliche Lehen-Stücke zu und um Reckenhofen/ *de anno* 1667. 370

237. Kaysers *Leopoldi* Lehen-Brief vor Friderich Adam / Freyherrn von Stein / und dessen Vettern / über den halben Theil des Blutbanns in dem Städtlein Unter-Stotzingen / *de anno* 1667. 370

238. Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehen-Brief / vor Johann Jacoben von Ehingen / über 30. Morgen Acker / dann 8. Mannßmatt Wiesen zu Kilchberg/ und acht Morgen Weingartens im Spitzberg/ *de anno* 1668. 371

239. Kauff-*Contract*, krafft dessen Hertzog Eberhardt zu Würtemberg die Mahl-Mühl und andere eigenthumliche Güter zu Berneck an Balthasar Fridrichen zu Gültlingen um 4000. fl. verkaufft / *de anno* 1669. 372

240. Ritter-*Capitulation*, oder Verordnung/ wie es bey der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Orts am Neccar/ Schwartzwald und Orthenau/ hinführo in dem Ritter-Rath/ mit dessen Bedienten/ und sonst den gemeinen *Canton* zu besten soll gehalten werden/ *de anno* 1671. 373

241. Hertzog Wilhelms Ludwigs zu Würtemberg Lehen-Brief vor Albrecht Philippen und Albrecht Sigmunden von Ehingen/ über die Dritttheil der hohen und niedern Obrigkeit in ihrem neuerbaueten Hause zu Poltringen/ *de anno* 1675. 378

242. Hertzog Friderich Carls zu Würtemberg Lehen-Brief vor Johann Eberhardten von Au/ und dessen Gebrüder/ über den obern Theil des Dorffs Bühringen/ *de anno* 1678. 379

243. Kayserl *Leopoldi* Lehen-Brief vor Albrecht Sigismunden von Ehingen/ über den vierdten Theil an dem Schloß und Dorff Pörstingen/ ingleichen das Dorff Sultzau/ mit allen ihren Gerechtigkeiten und *Pertinentien*/ *de anno* 1680. 379

244. *Testamentum* Herrn *Johannis*, Freyherrn von Hohenfeld/ *de anno* 1681. 381

245. Hertzog Friderich Carls *Administratoris* und Ober-Vormunds/ Hertzogs Eberhardt Ludwigs zu Würtemberg/ Lehen-Brief vor Gottfrieden von Holtz/ über das Gut Alsdorff und dessen *Pertinentien*/ *de anno* 1681. 383

246. Hertzog Friderich Carls/ *Administratoris* und Ober-Vormunds/ Hertzog Eberhardt Ludwigs zu Würtemberg Lehen-Brief vor Gottfrieden von Holtz/ über den Leyen-Zehenden zu Hepsack/ *de anno* 1681. 386

247. Verglich/ so zwischen *Maximilian*, Fürsten zu Hohenzollern/ und Johann Heinrichen von und zu Hornstein/ wegen der *Collectation*, Steuer und Einquartirung zu Bingen/ im Jahr 1681. aufgerichtet worden. 386

248. *Recess*, so zwischen der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben des Viertels an der Donau/ an einem/ dann Herrn Johann Heinrichen von und zu Hornstein/ am andern Theile/ wegen der *Collectation* und Einquartirung des Fleckens Bingen aufgerichtet worden/ *de anno* 1682. 388

249. Kayserl *Leopoldi Confirmation* und *Renovation* von *Friderico III.* im Jahr 1451. der gesamten *Familie* von Stein ertheilten/ und vom Kayser *Ferdinando I. anno* 1559. ingleichen Kayser *Ferdinando II.* im Jahr 1620. erneuert und *extendirten Privilegii* wider die fremden Gerichte/ und der Juden wucherliche *Contracten*/ *de anno* 1686. 388

250. Kauff-*Recess*, krafft dessen Eberhardt Friderich von Holtz/ sein in Schwaben gelegenes Ritter-Guth Mühringen mit allen *Pertinentien*/ ingleichem einige in Francken gelegene Eigenthums- und Lehens-Stücke/ Marggraf Georg Fridrichen zu Brandenburg/ um 56000. Gülden Rhein. Wehrung/ verkaufft/ *de anno* 1695. 394

251. Pfaltz-Graf Frantz Ludwigs bey Rhein/ als Probsts zu Elwangen Lehen-Brief/ vor Eberhardt Fridrichen von Holtz/ über die zwey Weyler Aichelberg/ *de anno* 1695. 396

252. Herrn Vollraths Schencken

zu Limburg Lehen-Brief vor Eberharden Friderichen von Holtz / über einige Gefälle zu und um Schwäbisch-Hall/ *de anno* 1695. 397

253. Abts *Leodegarii* zu St. Gallen Lehen-Brief / vor Graf Wilibald Schencken von Castell / über einige Lehen-Stücke zu und um Oberbüren / *de anno* 1698. nebst der *Renovation* und *Extension* desselben auf Graf Marquard Wilibalden *Antonium* Schencken von Castell / *de anno* 1707. 398

254. *Recess*, so zwischen Chur-Fürst *Maximilian* Emanueln in Bayern an einem / dann der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orts an der Donau am andern Theile / aufgerichtet worden/ die *Cedirung* der Anwartschafft/ so diese auf die Herrschafft Wertingen und Hohen-Reichen gehabt/ ingleichem die *Differentien* über das *jus collectandi* in denen Herrschafften Angelberg und Zaißertshofen/ dann zu Schwabdiessen/ Eligkhofen und Ringingen / betreffend/ *de anno* 1700. 400

255. Kaysers *Leopoldi Salvaguardia* vor Herrn Frantz Carln/ Freyherrn von Ow / auf seine in Bayern und Schwaben habende liegend- und fahrende Haab und Güther / *de anno* 1703 403

256. Schertlischer Theilungs-*Recess*, so von Herrn Georg Friderich Schertels von Burtenbach seeligen hinterlassenen Erben im Jahr 1703. aufgericht worden. 404

257. *Revidirte* Ritter-*Capitulation* der freyen Reichs Ritterschafft in Schwaben / Orts am Neccar und Schwartzwald / *de anno* 1703. 407

258. Kaysers *Leopoldi Diploma renovatæ Nobilitatis*, vor Herrn Paul und Johann Stephan / Burgermeistern von Dycißau / *de anno* 1704. 412

259. *Recess*, so zwischen der Ober-Oesterreischen Regierung an einem/ dann der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orts am Neccar und Schwartzwald am andern Theile/ wegen der *Collectation* zu Börstingen/ Büttelbronn/ Neuhausen / Oberndorff und Boltringen / im Jahr 1704. aufgerichtet worden. 416

260. *Recess*, welcher zwischen der Ober-Oesterreichischen Regierung an einem / und dem Reichs-Ritterschafftl. *Directorio* in Schwaben / Orts am Kocher / und in Ober-Vormundschaffts-Nahmen Herrn Carln Joseph von Neuhausen / am andern Theile wegen *Restitution* des an den Ober-Oesterreichischen *Fiscum* vor verfallen geachteten Manns-Lehen Neuhausen auf den Fildern 1704. verfertiget worden. 418

261. Kaysers *Leopoldi* Lehen-Brief vor Carl Josephen von Neuhausen/ über den halben Theil des Dorffs und der Veste zu Neuhausen / wie solcher im Jahr 1704. dem vorherstehenden *Recess* zu folge / *projectirt* worden 241

262. *Instruction* der Ober-Oesterreichischen Regierung/ an *N.* Schmiederern / bißherigen *Sequestrum* und *Administratorem* des Guts Neuhausen / wie er sich bey der *Immission* Carl Josephs von Neuhausen in den halben Theil des Guts und der Veste zu Neuhausen/ verhalten solle / *de anno* 1704. 422

263. Kaysers *Leopoldi Rescriptum* an den Marschallen in Hohenberg / Frantz Sebastian Haugen / worinn er demselben

selben *committiret* / Carl Josephen von Neuhausen/ oder dessen Gevollmächtigten / im Kayserlichen Nahmen / in den halben Theil des Guts und der Veste zu Neuhausen/ zu *immittiren*/ *de anno* 1704. 424

264. Kaysers *Leopoldi* Lehen-*Consens*, vor Carl Josephen von Neuhausen/ über den halben Theil des Guts und der Veste zu Neuhausen um 36000. fl. Anlehnung/ *de anno* 1704. 425

265. Kaysers *Leopoldi Confirmation* und *Ratification* des oben *sub Num.* 260. befindlichen *Recessus*, wie solche *per modum Resolutionis* an den geheimen Rath der Ober-Oesterreichischen Regierung überschickt worden. 426

266. Theilungs-*Recess*, so zwischen Frauen Maria Elisabetha/ verwittibten Freyin von Racknitz / an einem / dann dero Herren Söhnen/ wie auch Frauen und Fräulein Töchtern / am andern Theile / über die Verlassenschafft dero seeligen Herrn Gemahls und *respectivè* Vaters aufgerichtet worden / *de anno* 1705. 427

267. Neben-*Recess*, so zwischen denen Freyherrlichen Racknitzischen Erben / über die Eintheilung des denen *respectivè* Frauen und Fräulein Schwestern aus der Väterlichen Verlassenschafft vermöge des Haupt-*Recessus*, zugetheilten *Capitals*/ im Jahr 1705. aufgericht worden. 432

268. Theilungs-*Recess*, worinn die Baron Racknitzischen Erben die *anno* 1705. über die Theilung der Vätterlichen Verlassenschafft aufgerichteten *Recesse* nochmals *confirmirt* und *ratificirt* / auch sich wegen der Freyherrlichen Geitzkoflerischen Erbschafft unter einander verglichen / *de anno* 1706. 433

Dritte Fortsetzung Zur Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

269. Kaysers *Alberti I. Diploma*, krafft dessen er Schweickarden von Ravensberg zu einem Burgmanne auf die Burg Wimpffen bestellt / *de anno* 1298. 437

270. Graf Heinrichs von Veringen Uhrkund / daß Conrad der Halder seine Eigenschafft zu Pflumstetten an das Closter Söfflingen verkaufft/ *de anno* 1302. 437

271. Graf Ulrichs von Berge und seiner Söhne Uhrkund / daß sie Pflumstetten dem Closter Söfflingen zu eigen übergeben / *de anno* 1302. 438

272. Kauff-Brief / vermöge dessen Conrad der Halder seine Güter zu Pflumstetten/ an das Closter Söfflingen verkaufft/ *de anno* 1302. 438

273. Kauff-Brief / worinn Marquard Hansen des Jüngern Schultheissen seel. Sohn / denen Burgermeistern auf dem Kirchhofe einen Theil an dem Kauer-Zinß Hof zu Tizisowe verkaufft / *de anno* 1321. 439

274. Kauff-Brief / krafft dessen Heinrich der Geiger von Tischingen sein Guth zu Plumstetten an das Closter Söfflingen verkaufft / *de anno* 1323. 439

275. Derer gesamten Gebrüder / Burgermeister uf dem Kirchhofe genannt / *Cession* ihres Erb-Rechts auf den Kauer Zinß-Hof zu Dezisawe an ih-

ren Bruder Eberhardten den Burgermeister / *de anno* 1330. 440

276. Ausstattungs-Brief vor Hanß Burgermeisters Tochter / als sie ins Closter zu Sürnau gehen solte / *de anno* 1354. 441

277. Kauff-Brief / vermöge dessen Mercklin Burgermeister einen Hof zu Dezisawe an den *Convent* deß Prediger-Hauses zu Eßlingen verkaufft / *de anno* 1364. 441

278. *Compromiß*licher Ausspruch zwischen Marquard Burgermeistern von Ulm / und Marquard dem *Clerico*, genannt von Rinderbach / über den Kirchen-Satz zu Dizißaw / *de anno* 1381. 441

279. Marquard Burgermeisters von Eßlingen und seiner Haußfrauen Annen von Stain *Revers*, daß er die Bürger der Stadt Ulm / wenn es zu Fällen käme / vor keinem andern als der Stadt Ulm Gerichte belangen wolle / wobey er zu mehrerer Versicherung seine Güter und Leute zu Göcklingen zum Unterpfand eingesetzet / *de anno* 1399. 443

280. Eberhardts von Laimberg Brief / worinn er den Hof zu Schwartzenwang und das Hauß zu Stotzingen an seinen Sohn Wilhelm übergeben / auch anderweit *disponirt* / wie es mit den Kindern seiner andern Ehe / nach seinem Tode solle gehalten werden / *de anno* 1425. 444

281. Kauff-Brief / krafft dessen Marquard Burgermeister zu Deycißow / Teutschē Ordens des Hauses zu Hornegg / und Clara Burgermeisterin / Closter-Jungfrau zu Sürnau / ihr Leibgedinge zu Wettingen an das Hospital zu St. Catharinen zu Eßlingen verkaufft / *de anno* 1427. 446

282. Eberhards von Laimberg Brief / worinn er seinem Sohne Wilhelm von Laimberg unterschiedliche Jaucharten Acker abgetretten / *de anno* 1431. 446

283. Kauff-Brief / krafft dessen Hanß Bürgermeister von Dezißaw den jährlichen Zinß von 8 Morgen Weingarten zu Eßlingen an das Closter Sürnau verkaufft / *de anno* 1435. 447

284. Bischoff Peters zu Augspurg Lehen-Brief vor Gaudentzen von Rechberg / zu Hohen-Rechberg / über einige Lehen-Stücke zu Unter-Roth / *de anno* 1447. 448

285. Kayſers *Fridericii III.* Lehen-Brief vor Gaudentzen von Rechberg von Hohen-Rechberg / über den Brücken-Zoll zu Kölmüntz und die gewöhnlichen Wochen- und zwey Jahr-Märckte zu Oberäichen / *de anno* 1449. 449

286. Graf Ulrichs zu Würtemberg Lehen-Brief vor Georgen von Rechberg von Hohen-Rechberg / über die Vöstin zu Kellmüntz / *de anno* 1461. 450

287. *Attestatum* derer Gebrüder von Sachsenheim / daß die von Winterstetten Turniermäßige Edelleute seyn / *de anno* 1479. 450

288. Schwartz Fritzens von Sachsenheim *Attestatum*, daß Conrad Schenck von Winterstetten ein Turniermäßiger Edelmann sey / *de anno* 1482. 450

289. Hanßens von Sachsenheim *Attestatum*, daß Conrad Schenck von Winterstetten ein Turniermässiger Edelmann sey / *de anno* 1482. 451

290. *Attestatum Johannis*, Truchsässen zu Walburg / daß Conrad Schenck von Winterstetten ein Turniermässiger Edelmann sey / *de anno* 1484. 451

291. *At-*

291. *Attestatum* Marquards von Magenbuch/ daß Bernhard Schenck von Winterstetten ein alter und Türniermäßiger Edelmann sey/ *de anno* 1484. 451

292. *Attestatum* Rüdigers von Magenbuch/ daß Bernhard Schenck von Winterstetten/ und die andere Schencken von Winterstetten/ Turniermäßige Edelleute seyn/ *de anno* 1484. 452

293. *Attestatum* derer Gebrüder von Sachsenheim/ daß Conrad Schenck von Winterstetten ein Turniermäßiger Edelmann sey/ *de anno* 1484. 452

294. Bernhards von Liebenstein *Attestatum*, daß Conrad Schenck von Winterstetten ein Turniermäßiger Edelmann sey/ *de anno* 1484. 453

295. Anderweites *Attestatum* derer Gebrüder von Sachsenheim/ daß Conrad von Winterstetten von Mütterlicher Seiten her ein Turniermäßiger Edelmañ sey/ *de anno* 1484. 453

296. *Attestatum* des Abts von Weingarten/ daß die Schencken von Winterstetten/ wegen ihres Adelichen Standes/ bey und um das Stifft Weingarten schon seit 200. Jahren her bekannt gewesen/ *de anno* 1484. 453

297. *Attestatum* Werner Rothhaffts des Eltern/ daß Conrad Schenck von Winterstetten ein Turniermäßiger Edelmann sey/ *de anno* 1484. 454

298. *Attestatum* des Priesters/ Richters und Schultheissen zu Kurbach/ daß Conrad von Winterstetten ein Turniermäßiger Edelmann sey/ *de anno* 1484. 454

299. *Attestatum* Georgen Freyherrns von Gundelfingen/ daß die Schencken von Winterstetten alte Edelleute seyn/ *de anno* 1485. 454

300. *Attestatum* Hanß Thums von Neuenburg/ daß die Schencken von Winterstetten alte und Turniermäßige Edelleute seyn/ *de anno* 1489. 455

301. Kayser *Maximiliani I.* Lehen-Brief/ vor Wilhelm und Philipsen von Rechberg uud Hohen-Rechberg/ über das Pfarr-Lehen und Halß-Gericht zu Böhmenkirch/ auch das Halß-Gerichte zu Weissenstain und Alffdorff/ *de anno* 1495. 455

302. Verzicht-Brief/ krafft dessen Rosina von Werdnau auf all ihr Väter- Mütter- und Geschwisterliches Erbe/ als sie ins Closter gehen wolte/ Verzücht gethan/ *de anno* 1498. 456

303. Theilungs-*Recess*, so zwischen Albrechten/ Hansen/ Gaudentzen und Georgen von Rechberg von Hohen-Rechberg/ Gebrüdern/ durch Vermittelung Kayserlicher *Commission* im Jahr 1506. aufgerichtet worden. 458

304. *Laudum* zwischen Albrecht und Hansen/ Gaudentzen und Georgen Gebrüdern und Vettern von Rechberg von Hohen-Rechberg/ die Theilung der Herrschafften Kellmüntz und Aichen betreffend/ *de anno* 1507. 459

305. Anderweiter Theilungs-*Recess*, so durch Vermittelung des gesetzten Obmannes und seiner Beystände/ zwischen Albrecht und Hansen/ Gaudentzen und Georgen/ Gebrüdern und Vettern von Rechberg/von Hohen-Rechberg aufgerichtet worden/ *de anno* 1507. 461

306. Vergleich zwischen Albrechten/ Gaudentzen und Georgen von Rechberg von Hohen-Rechberg/ worinn alle aus dem

dem im Jahr 1507. gemachten Theilungs-*Recesse* entstandene Irrungen gründlich untersucht/ und völlig entscheiden worden/ nebst einem *Vidimus* des Spital-Meisters zu Memmingen/ *de anno* 1510. 464

307. *Vidimus* des Abts *Jodoci* zu Roggenburg/ über den von Kayser *Friderico III.* im Jahr 1480. denen gesambten Herren von Rechberg von Hohen-Rechberg/ über den Brücken-Zoll zu Kellmüntz/ ingleichem die Marckt-Gerechtigkeiten und den Blutbann zu Kellmüntz und Ober-Aichen ertheilten Lehen-Brief/ *de anno* 1515. 466

308. Kaysers *Maximiliani I, Privilegium* vor Georgen von Rechberg von Hohen-Rechberg/ daß weder er/ noch sonst jemand in seiner Herrschafft Kellmüntz solle für fremde Gerichte gefordert werden/ *de anno* 1516. 468

309. Kaysers *Caroli V.* Lehen-Brief und *Confirmation* vor Georgen von Rechberg von Hohen-Rechberg über den erhöheten Brücken-Zoll/ ingleichem die Jahr- und Wochen-Märckte/ wie auch den Blutbann zu Kellmüntz/ *de anno* 1521. 470

310. Kaysers *Caroli V. Privilegium* wider fremde Gerichte vor Martin von Rechberg von Hohen-Rechberg und alle seine *Descendenten*/ *de anno* 1525. 472

311. Ehestifftung zwischen Fräulein Margarethen von Werdnau/ und Hauß Reinhardten von Neuhausen/ *de anno* 1530. 473

312. Verzicht-Brief/ krafft dessen Margaretha von Neuhausen/ gebohrne von Werdnau/ auf all ihr Väter- Mütter- und Brüderlich Erbe Verzicht gethan/ *de anno* 1536. 475

313. Melchior Strobe's Bestand-Brief/ wegen des von Adam Schwartzenwangen zur Lehen bekommenen Hofes zu Schwartzwang/ *de anno* 1543. 477

314. Kauff-Brief/ krafft dessen Wolff von Rechberg/ zu Hohen-Rechberg/ an des Heil. Röm. Reichs-Stadt Schwäbisch Gemünd/ das Schloß und Dorff Bargen/ ingleichem den Hof Trontal vor 32000. Gülden verkaufft/ *de anno* 1544. 478

315. Verzicht-Brief/ worinn sich Catharina von Werdnau alles Väter- Mütter- und Brüderlichen Erbes/ biß auf gäntzlichen Verfall aller Männlichen *Descendenten* ihres Geschlechts/ verziehen/ *de anno* 1544. 480

316. Kauff-Brief/ vermöge dessen die Schwartzenwanger ihr Guth Schwartzenwang Frau Margarethen/ verwittibten von Westernach verkaufft/ *de anno* 1549. 481

317. *Attestatum* Sebastian Fuchsens zu Schweinhaupten/ so er Melchior Schencken von Winterstetten/ wegen seiner acht Ahnen von Vatter und Mutter her gegeben/ *de anno* 1550. 483

318. Kauff-Brief/ krafft dessen Gaudentz von Rechberg/ von Hohen-Rechberg/ und seine *Curatores* die Herrschafft Kellmüntz mit allen ihren *Pertinentien* an Georgen von Rechberg/ zu Hohen-Rechberg/ um 20000. Gülden wieder käufflich verkaufft/ nebst jetztgedachten Georgens von Rechberg *Revers*, und Kaysers *Caroli V. Confirmation* über beydes/ *de anno* 1555. 483

319. *Vidi-*

319. *Vidimus* des Land-Gerichts in Ober- und Nieder-Schwaben / über das von Kayser *Carolo V.* Georgen von Rechberg im Jahr 1551. ertheilte / und vom Kayser *Ferdinando I. anno* 1559. *confirmirte Privilegium* wider fremde Gerichte / *de anno* 1562. 490

320. Vertrag zwischen Pfaltz-Graf Philipp Ludwigen bey Rhein / und Eitel Hansen von Westernach / die Besteurung des Hofs Schwartzenwang betreffend / *de anno* 1575. 494

321. Kauff-Brief / krafft dessen Christoph von Rechberg zu Hohen-Rechberg / an seinen Sohn *Bero* von Rechberg zu Hohen-Rechberg / Osterberg / Weihler und Wolffensthal / nebst allen ihren *Pertinentien* / mit Vorbehaltung eines Leibgedings / vor 24000. Gülden verkaufft / *de anno* 1577. 495

322. Vergleich / so durch Vermittelung des Hertzoglichen Würtembergischen Lehen- und Mann-Gerichts zu Stuttgardten / zwischen Hansen und Christophen von Rechberg / Gebrüdern an einem / dann Ernst / Haug und Philippen von Rechberg / Gebrüdern / am andern Theile / über einige strittige Puncten / und besonders die Lehenschafft zu Kellmüntz / im Jahr 1577. aufgerichtet worden. 498

323. Kaysers *Rudolphi II. Confirmation* des vom Kayser *Maximiliano II.* im Jahr 1567. Hanß und Christophen von Rechberg / zu Hohen-Rechberg / Gebrüdern / ertheilten *Privilegii* wider der Juden wucherliche *Contracten* / *de anno* 1577. 501

324. Kauff-Brief / vermöge dessen Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Schwäbisch-Gemündt das halbe Dorff Weihler in den Bergen / nebst dem Burg-Stall darbey um 14650. fl. verkaufft / *de anno* 1581. 505

325. Kaysers *Rudolphi II. Confirmation* einiger von denen Herren von Rechberg zu Hohen-Rechberg / in denen Jahren 1494. 1501. 1569. und 1591. gemachten / auch vom Kayser *Maximiliano I.* im Jahr 1497. *respectivè* confirmirten *Testamentarischen Dispositionen* und *Fidei-Commissi Perpetui* Hohen-Rechberg betreffend / *de anno* 1594. 506

326. Ernsts / Freyherrns von Rechberg / *Fidei-Commissum* Cronburg / Weissenstein und Kellmüntz betr. *de* 1599. 529

327. Hertzogs *Maximiliani* in Bayern Uhrkund und Schein / daß sie Ernstens / Freyherrns von Rechberg aufgerichtetes Testament in Verwahrung nehmen / dessen *Executor* seyn / auch die Kayserliche *Confirmation* darüber auswürcken wollen / *de anno* 1599. 554

328. Bischoff Heinrichs zu Augspurg Uhrkund und Schein / daß sie Ernsts / Freyherrns von Rechberg / aufgerichtetes Testament in Verwahrung genommen / auch dessen *Executor* seyn / und Kayserliche *Confirmation* darüber auswürcken wollen / *de anno* 1599. 555

329. Vertrag zwischen Hertzog Friderich zu Würtemberg / und Ernsten / Freyherrn von Rechberg / von Hohen-Rechberg / worinn die Streitigkeiten wegen der Kellmüntzer Lehen völlig abgethan worden / *de anno* 1602. 557

330. Hertzog Johann Friderichs zu Würtemberg Lehen-Brief / vor Hanß Urban von Cloßen über den Hof zu Tübingen /

bingen der Bleßeberg genannt / *de anno* 1614. 558

331. Bischoff Heinrichs zu Augspurg Erklärung / so er denen Herren von Rechberg / zu Hohen-Rechberg / wegen der Obrigkeit zu Unter-Roth / gegeben / *de anno* 1615. 559

332. Theilungs-*Recess*, zwischen Carl Philippen / Ernst Ludwigen und Johann Dietrichen / Gebrüdern von Welden / über die ihnen von ihrem Herrn Vater abgetretene Güter Laupheim und Hochhaltingen betr. *de anno* 1619. 560

333. Vertrag zwischen Pfaltz-Grafen Wolffgang Wilhelmen bey Rhein / und Hertzogen in Bayern / an einem / dann Leopold Carln / Freyherrn von Stein am andern Theile / die Malefitz-Obrigkeit / samt dem hohen und niedern Wildbahn im Dorff Bechenheim und Hof Schwartzenwang betreffend / *de anno* 1619. 561

334. Kayſers *Ferdinandi II. Privilegium* wider fremde Gerichte / vor *Beronem* von Rechberg / Freyherrn von Hohen-Rechberg / *de anno* 1620. 563

335. Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms bey Rhein / und Hertzogens in Bayern / Lehen-Brief / vor die Gebrüder und Vettern / Freyherrn von Stain / über die Malefitzische Obrigkeit / nebst dem hohen und niedern Wildbahn im Dorff Bechenheim / und dem zugehörigen *Diſtrict*, *de anno* 1629. 565

336. Kayſers *Ferdinandi II. Reſcriptum* an die freye Reichs-Stadt Schwäbisch-Gemündt / daß ſie wegen der Güter Bargen / Weiler in Bergen und dem Trandelhof / an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben die gehörige *Contribution* abstatten ſolle / *de anno* 1630. 566

337. Bischoff *Sigismundi Francisci* zu Augspurg / Ertz-Hertzogs zu Oesterreichs / Lehen-Brief vor Veit Ernſten / Freyherrn von Rechberg / von Hohen-Rechberg / über etliche Stücke und Güter zu Unter-Roth / *de anno* 1657. 567

338. Pfaltz-Grafens Philipp Wilhelms bey Rhein / und Hertzogs in Bayern / Lehen-Brief vor Wolff Philipp Erlbecken von Sinningen / über einen Dritttheil des Leibfälligen Hofs zu Blindtheim / *de anno* 1657. 569

339. Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehen-Brief / vor Ludwig Friderich Thumben von Neuburg / über das Erb-Marschall-Amt im Hertzogthum Würtemberg / und was deme mehr anhängig / *de anno* 1659. 570

340. Hertzog Eberhards zu Würtemberg Lehen-Brief / vor Veit Ernſten / Freyherrn von Rechberg / von Hohen-Rechberg / über die Veſte von Kellmüntz / *de anno* 1664. 571

341. Hertzog Eberhards zu Würtemberg Lehen-Brief / vor Veit Ernſten / Freyhern von Rechberg / von Hohen-Rechberg / über einige Wein-Gülten zu Ulbach / Türckheim und Ober-Eßlingen / *de anno* 1664. 571

342. Hertzog Eberhards zu Würtemberg Lehen-Brief / vor Veit Ernſten / Freyherrn von Rechberg / von Hohen-Rechberg / über einige Lehen-Stücke zu Ulbach / *de anno* 1664. 572

343. Hertzog Eberhards zu Würtemberg Lehen-Brief / vor Veit Ernſten / Freyherrn von Rechberg zu Hohen-Rechberg / über einen halben Theil / an einem

einem Dritttheil der Wein-Gülten und Lehen-Stücke zu Ullbach/ Türckheim und Ober-Eßlingen/ *de anno* 1664. 572

344. Hertzog Eberhards zu Würtemberg Lehen-Brief/ vor Veit Ernsten Freyherrn von Rechberg/ von Hohen-Rechberg/ über einen andern halben Theil an einem Dritttheil der Wein-Gülten zu Ullbach/ Ober- und Unter-Türckheim und Ober-Eßlingen/ *de anno* 1664. 573

345. Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehen-Brief/ vor Frantz Wilhelm/ Freyherrn von Stein/ zu Rechtenstein/ über das Schloß und den Flecken Harthausen/ mit dessen *Pertinentien*/ *de anno* 1666. 574

346. Kayser *Leopoldi* Lehen-Brief/ vor Johann Adam von Bubenhofen/ über den Blutbann zu Wintzingen/ *de anno* 1667. 574

347. Kaysers *Leopoldi* Lehen-Brief/ vor Bernhard *Beronem*, Freyherrn von Rechberg/ von Hohen-Rechberg/ und seine Vettern/ über einige Höfe und Güter zu Schnittlingen/ *de anno* 1670. 575

348. Kaysers *Leopoldi* Lehen-Brief/ vor Frantz Pichlern/ über einige Lehen-Stücke zu Grotzingen und Neuhausen/ *de anno* 1686. 577

349. Lehen-Brief Marggraf Johann Friderichs zu Brandenburg hinterlassener Herren Söhnen Ober-Vormundschafft/ vor Frantz *Pupillium*, Freyherrn von Stein/ zu Rechtenstein/ und dessen Gebrüdere/ über einen halben Theil des Baues zu Nieder-Stotzingen/ *de anno* 1687. 577

350. Kaysers *Leopoldi* Lehen-Brief/ vor Veit Ernsten/ Freyherrn von Rechberg/ von Hohen-Rechberg/ über anderhalb Höfe zu Tapffheim/ *de anno* 1698. 578

351. Kaysers *Leopoldi Decretum*, krafft dessen er dem gesambten Schwäbischen Ritterschafftlichen *Corpori* ihre an das Kayserliche *Ærarium* führende *Prætensiones confirmiret*/ *de anno* 1698. 581

352. Urtheil der Ober-Oesterreichischen Regierung/ *in causâ successionis feudalis*, wegen Neuhausen auf den Fildern/ *de anno* 1703. 582

353. Lehen-*Revers*, so Jacob Heinrich Bob/ des St. Catharinen-Hospitals zu Eßlingen Castenmeister/ wegen einiger zu Grotzingen und Neuhausen empfangenen Lehen-Stücke von sich gestellt/ *de anno* 1704. 582

354. Chur-Fürstens Johann Wilhelms/ Pfaltz-Grafens bey Rhein und Hertzogs in Bayern/ Lehen-Brief/ vor die Freyherrn von Rechberg/ von Hohen-Rechberg/ über einen dritten Theil des Leibfälligen Hofs zu Blindtheim/ *de anno* 1710. 583

355. Kaysers *Caroli VI. Manutenenz-Decret*, vor Veit Ernsten/ Freyherrn von Hohen-Rechberg/ die in *Posseß* genommene *Fidei-Commiß*-Herrschafften Weissenstein und Kellmüntz betreffend/ *de anno* 1712. 584

Vierdte Fortsetzung Zur Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

356. Verbündniß um St. Georgen Paners Führung/ von Grafen/ Herren/ Rittern und Knechten in Schwaben/ 457. an der Zahl/ *de anno* 1392. siehe oben *in Part. Spec. Cont. I.* unter Chur-Fürsten und Ständen. 32

357. Gesellschafft-Brief der drey Partheyen im Algöw / Hegöw und an der Donau/ *de anno* 1413. siehe oben *in Part. Spec. Contin. I.* Chur-Fürsten und Ständen. 55

358. Verain der Gesell- und Ritterschafft St. Georgen-Schilds im Hegöw / Nieder- und Ober-Schwaben an der Donau mit Würtemberg/ *de anno* 1437. siehe oben *in Part. Spec. Cont. I.* unter Chur-Fürsten und Ständen. 56

359. Verain der Gesellschafft St. Georgen-Schilds / von Grafen / Herren/ Rittern und Knechten/ *de anno* 1463 siehe oben *in Part. Spec. Contin. I.* unter Chur-Fürsten und Ständen. 61

360. Bündniß Hertzog Sigismunds zu Oesterreich/ mit der Ritterschafft St. Georgen-Schilds in Ober-Schwaben/ wider die Schweitzer / *de anno* 1468. siehe oben *in Part. Spec. Cont. I.* unter der ersten Abtheilung. *Num.* 6. 12

361. Ritterschafftlicher Gesellschafft Brief/ der vereinigten Gesellschafften/ zum Fisch und Falcken genannt / von Grafen/ Herren/ Rittern und Knechten/ *de anno* 1484. ist oben *in Part. Spec. Cont. I.* unter Chur-Fürsten und Ständen/ zu befinden. 64

362. Vertrag und Ordnung über den Turnier / begriffen und gemacht zu Heylbronn von der Ritterschafft der vier Landen/ *de anno* 1485. siehe oben *in Part. Spec. Cont. I.* unter Chur-Fürsten und Ständen. 70

363. Kayserl *Friderici III. Pœnal-Mandat*, an die Ritterschafft und Gesellschafft St. Georgen Schilds/ von Prälaten / Grafen / Herren / Ritter und Knechten / *item* an die Reichs-Städte/ *in puncto* ihrer Verbündniß/ und Handhab- und Erhaltung des Land-Friedens und eines jeden Rechten / Freyheiten und Gewohnheiten/ *de anno* 1487. siehe oben *in Part. Spec. Cont. I.* unter Churfürsten und Ständen. 74

364. Vereinigung und Gesellschafft St. Georgen Schilds von Prälaten / Grafen / Freyen / Ritter und Knechten der vier Theil des Landes zu Schwaben/ *de anno* 1488. stehet oben *in Part. Spec. Cont. I.* unter Churfürsten und Ständen. 75

365. Vereinigung und Gesellschafft St. Georgen Schilds / von Prälaten/ Grafen / Freyen / Ritter /und Knechten der vier Theil St. Georgen Schilds / *de anno* 1488. stehe oben *in Part. Spec. Cont. I.* unter Churfürsten und Ständen. 77

366. Nahmen der Prälaten / Grafen / Herren / Ritter und Knechten der vier Theilen St. Georgen Schilds / *de anno* 1488 sind oben *in Part. Spec. Cont. I.* unter Churfürsten und Ständen befindlich. 82

367. Kayserl *Friderici III. Mandatum* an die Kreichgöwische Ritterschafft/ sich in den Schwäbischen Bund zu begeben/ *de anno* 1488. siehe oben *in Part Spec. Cont. I.* unter Churfürsten und Ständen. 85

368. Kayserlicher *Commissions-Recess*, zwischen der Ritter- und Gesellschafft St. Georgen Schilds / und denen Reichs-Städten / die Beförderung der St. Georgens Gesellschafft betreffend/ *de anno* 1488 586

369. Kayserl *Friderici III. Rescriptum* an

an Hertzog *Albertum IV.* in Bayern / daß er einige Mit-Glieder des Schwäbischen Bundes mit keiner neuerlichen *Exemption* graviren solle / *de anno* 1489. 587

370. Kayserlich *Monitorium* an die Reichs-Ritterschafft im Creichgöw / sich in den Schwäbischen Bund zu begeben / so von des Bundes Hauptmann / Georgen von Ehingen zu *exequiren committiret* worden / *de anno* 1489. 587

371. Dreyjährige Ainung *Prorogation* des Bundes im Lande zu Schwaben / von Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritter / Knecht und Städten / *de anno* 1496. stehet oben *in Part. Spec. Cont.* I. unter Churfürsten und Ständen. 93

372. Erneurter Verain der Gesellschafft St. Georgen Schilds von Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten der vier Theil des Landes zu Schwaben / *de anno* 1496. ist oben *in Part. Spec. Cont.* I. unter Churfürsten und Ständen befindlich. 99

373. Nahmen der Gesellschafft St. Georgen Schilds / von Prälaten / Grafen / Herren / Rittern und Knechten / *de anno* 1496. sind oben in *Part. Spec. Cont.* I. unter Churfürsten und Ständen zu befinden. 106

374. Vereinigung und Gesellschafft St. Georgen Schilds / von Grafen / Freyen / Ritterschafft und gemeinen Adel der vier Viertel im Lande zu Schwaben / *anno* 1512. zu Ehingen beschlossen / siehe oben *in Part. Spec. Cont. I.* unter Churfürsten und Ständen. 164

375. Christoph von Pappenheim Aussöhnungs-Brief mit dem Bunde im Lande zu Schwaben / wegen Grafen Joachims von Oettingen Entleibung / *de anno* 1532. 588

376. Kaysers *Rudolphi II. Pœnal-Mandat*, wider einige unter der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / in dem Canton Neccar / Schwartzwald und Ortenau / in Erlegung der *Contributionen* säumige Mitglieder / *de anno* 1593. 589

377. Kaysers *Rudolphi* II. *Rescriptum* an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben / worinn er sich vor bewilligte Türcken-Hülffe bedancket / *de anno* 1596. 591

378. Kaysers *Rudolphi* II. *Pœnal-Mandat*, wider die unter der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orts am Neccar / in Erlegung der bewilligten Türcken-Hülffe säumige Mitglieder / *de anno* 1596. 592

379. Kaysers *Rudolphi* II. *Pœnal-Mandat ad duplum*, wider einige unter der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orts am Neccar / Schwartzwald und Ortenau / in Abtragung der bewilligten Türcken-Steur saumseelige Mitglieder und Innhaber der Adelichen Ritter-Güther / *de anno* 1598. 593

380. Kaysers *Rudolphi* II. *Rescriptum* an die Stadt Memmingen / daß sie die *Contribution* wegen des Guts Eisenburg in die Schwäbische Ritter-*Cassam* liefern solle / *de anno* 1598. 594

381. Kaysers *Rudolphi* II. *Rescriptum* an die Ober-Oesterreichische Regierung / daß sie die *Collectation* zu Schramberg und Obernau an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben *restituiren* solle / *de anno* 1601. 595

382. Kaysers *Rudolphi* II. *Rescriptum*

an den Probst zu Elwangen / daß er des Stiffts Elwangen zur freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben gehörige Güter / mit gehöriger *Contribution*, bey jetztgedachter Ritterschafft vertreten solle/ *de anno* 1603. 593

383. Kaysers *Rudolphi* II. *Rescriptum* an Ertz-Hertzog *Maximilianum* zu Oesterreich / *in puncto restituendæ Collectationis* zu Nordstetten und Eisenburg / an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ *de anno* 1605. 596

384. Kaysers *Ferdinandi* III. *Resolution*, die von der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben bewilligte 10000. fl. betreffend/ *de anno* 1642. 596

385. Kaysers *Ferdinandi* III. *Revers*, daß es der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben zu keinem Nachtheil gereichen solle / daß sie die begehrte Monathe zu 25000. fl. gelieffert/ *de anno* 1645. 597

385. Kaysers *Leopoldi Confirmation* des von Kayser *Rudolpho* II. der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben im Jahr 1601. ertheilten *Privilegii*, *in puncto collectationis*, *de anno* 1672. 597

386. Reichs-Hof-Raths-Urtheil wider das Stifft Kempten / worinn das *jus collectandi* im Guthe Langenegg der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben *adjudiciret* worden / *de anno* 1676. 598

387. Kaysers *Leopoldi Rescriptum* an Churfürst Philipp Wilhelmen zu Pfaltz/ in Sachen Berlichingen und Helmstadt *contra* Auerbach/ *in puncto hæreditatis*, *de anno* 1682. 599

388. Kaysers *Leopoldi Rescriptum* an die Bischöffe zu Bamberg und Würtzburg/ wie auch an des Herrn *Administratoris* zu Würtemberg Fürstl. Durchl. die *Sequestration* der Helmstädtischen Väter- und Mütterlichen *Allodial*-Güther betreffend/ *de anno* 1682. 599

389. *Decretum* des Kayserl. Reichs-Hof-Raths / an die Ober-Oesterreichische Cantzeley/ wegen des durch Philipp Wilhelm von Neuhausen begangenen Bruder-Mords und dessen Bestraffung/ *de anno* 1682. 601

390. Kaysers *Leopoldi Rescriptum* an Fürst Friderich Wilhelmen zu Hohen-Zollern / die Helffte am *jure collectandi* zu Bingen/ so der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Viertels an der Donau / gehöret / betreffend. *de anno* 1687. 602

391. Kaysers *Leopoldi Rescriptum dehortatorium*, an Hertzog Friderich Carln zu Würtemberg / wegen Abschaffung der von einigen Ritter-Mitgliedern in Schwaben und Francken neuerlich *prætendirten* Lehen-*Servitien* / *de anno* 1691. 603

392. Kaysers *Leopoldi Rescriptum* an Hertzog Friderich Carln / *Administratorem* des Hertzogthums Würtemberg/ worinn die gegen einige Mitglieder der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / wegen begehrter Steuer gedachte *Execution inhibirt* worden/ *de anno* 1691. 603

393. Kaysers *Leopoldi Mandatum cassatorium & inhibitorium sine, restitutorum autem cum clausula*, in Sachen der gesamten freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben wider das Hochfürstl. Hauß Würtemberg / *in puncto* der Würtembergischer Seits/ von einigen Adelichen Mitgliedern / bey Reichs-Kriegen *exigirten* Lehens-

Lehens-*Servitien* / *de Anno* 1691. 604

394. Kayſers *Leopoldi Reſcriptum* an die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben / worinn er ſie erſucht / jemanden aus ihrem Mittel mit gnugſamer *Inſtruction* und Vollmacht auf den Crayß-Tag nach Ulm zu ſchicken / *de anno* 1691. 606

395. Kayſers *Leopoldi Reſcriptum* an Biſchoff Marquard Rudolphen zu Coſtantz / und Hertzog Friderich Carln zu Würtemberg / als Crayßausſchreibende Fürſten in Schwaben / die Ritterſchafftliche *Concurrenz* zu Verpflegung der Chur-Sächſiſchen und des Crayßes eigenen Völcker betreffend / *de anno* 1691. 607

396. Kayſerliches *Decret*, worinn dem Kayſerlichen Hof-Kriegs-Rath *communiciret* wird / was mit der geſamten freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben / wegen der Winter-Quartiere / und was dem mehr anhängig / geſchloſſen worden / *de anno* 1692. 608

397. Kayſers *Leopoldi Reſcriptum* an Marggraf Ludwig Wilhelmen zu Baaden / die *Repartition* aller Kriegs-*Onerum* unter der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben betreffend / *de anno* 1693. 608

398. Kayſers *Leopoldi Reſolution*, der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben / wegen der Winter-Quartiere ertheilet / *de anno* 1695. 609

399. Kayſers *Leopoldi Intimation* wegen der Winter-Quartiere an die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben und Francken / *de anno* 1695. 609

400. Kayſers *Leopoldi Reſcriptum* an die Crayß-ausſchreibenden Fürſten in Schwaben / daß ſie die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben mit keinen *Extraordinair*-Beſchwerungen ſollen *graviren* laſſen / *de anno* 1695. 610

401. Kayſers *Leopoldi Mandatum ſine clauſula*, an Hertzog Eberhardt Ludwigen zu Würtemberg / das der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben / Orts am Kocher *diſputirlich* gemachte *jus Collectandi* im Dorffe Lindach betreffend / *de anno* 1699. 611

401. * Kayſers *Leopoldi Inſinuations-Decret*, an dero und des Reichs-Hof-Rath die *Privilegia* der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben betreffend / *de anno* 1700. 614

402. Kayſers *Leopoldi Mandatum ſine clauſula*, an Hertzog Eberhardt Ludwigen zu Würtemberg / wegen des / der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben / Orts am Neccar und Schwartzwald / entzogenen *juris collectandi* in denen Flecken Hemmingen und Schöckingen / *de anno* 1700. 616

403. Kayſers *Leopoldi Mandatum ſine clauſula*, wider Hertzog Eberhardt Ludwigen zu Würtemberg / in Sachen des der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben / Orts am Neccar / entzogenen *Collectations*-Rechts zu Oberndorff und Boltringen / *de anno* 1700. 619

404. Kayſers *Leopoldi Reſcriptum* an Wilhelm Balthaſar Friderichen von Gültlingen / daß er das Lehen Berneck weder *alieniren* / noch ohne *Conſens* der *Agnaten* vertauſchen ſolle / *de anno* 1700 620

405. Kayſers *Leopoldi Mandatum ſine clauſula*, wider Hertzog Eberhardt Ludwi-

Ludwigen zu Würtemberg / wegen der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Viertels am Neccar / und Schwartzwald / *de facto* entzogenen *collectation* in denen Flecken Riedtheim und Hausen ob-Fröhnen / *de anno* 1700. 621

406. Kayſers *Leopoldi Mandatum ſine clauſula*, wider Hertzog Eberhardt Ludwigen zu Würtemberg / die der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orts am Neccar / in dem Ritter-Ort Unter-Rieringen vorenthaltene *Collectation* betreffend / *de anno* 1700. 624

407. Ungefehrliche *Deſignation* der bey der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben *immatriculirten* Grafen / Freyherren und Adelichen *Familien* / *de anno* 1712. 626

408. *Deſignation* der *Directorial*-Perſonen von *Cavalieren* und *Officianten* bey der löblichen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / *de anno* 1712. 629

409. Ungefehrliche *Deſignation* der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Güter betreffend / *de anno* 1712. 630

410. *Specification* der nach der *in anno* 1521. feſtgeſtellt und *revidirten* Reichs-*Matricul* von den Reichs- und Crayß-Ständen der Schwäbiſchen Reichs-Ritterschafft / *quoad jus collectandi*, *armorum & metatorum*, *ſucceſſivè* entzogen und biß *dato* zu Ihro Kayſerlichen Majeſtät darauf *competirenden* Ritter-Dienſten / *Charitativ*-*Subſidien* und andern *præſtationen* offenbahrem *Præjudiz* und zu der Reichs-Ritterschafft in Schwaben von unfürdencklichen Jahren darauf hergebrachter *Conſervations*-Mittel nahmhaffter Verringerung / vorenthaltender Ritter-Güther. 634

411. Ungefehrliche *Deſignation* der Oeſterreichiſchen Landen und Güther in Schwaben / und deren Beſteurungs-Art in die Ehingiſche *Caſſam*. 637

412. Verzeichniß der höhern Ständen / theils anderer der Ritterschafft in Schwaben Mitglieder / an welche wegen der Quartier und *Contribution*-Erſtattung den 7. *Januarii anno* 1630. Kayſerliche *Reſcripta* und Befehlich ergangen / ſamt *Specification* der Ritter-Güther / bey welchen die Einquartierung und Anlag zu und mit der Ritterschafft geſperret wird. 640

413. *Formular* eines *Documenti Renuntiationis*, ſo nach dem bey der Schwäbiſch- und Fränckiſchen Reichs-Ritterſchafft gewöhnlichen Herkommen eingerichtet worden. 643

Anhang
Zur
Freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben.
Von dem
Freyen Reichs-Adelichen Stifft Obriſtenfeld.

414. *Fundations*-Brief des freyen Adelichen Jungfrauen-Stiffts Obriſtenfeld / *de anno* 1016. 647

415. Kayſers *Rudolphi II. Mandatum* an Johann Kalten und Stephan Neudörffern / worinn demſelben die Unterſuchung der zwiſchen dem Stifft Obriſtenfeld und Hertzog Ludwigen zu Würtemberg obhandenen *Differentien committiret* worden / *de anno* 1576. 648

416. D. Johann Kalts/ Kayserlichen *Commissarii Pœnal-Mandatum* an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Viertels am Kocher / daß sie ihm als Kayserl. *Commissario* ihre *Matricul ad statum videndi* zuschicken solle/ *de anno* 1577. 649

417. Vertrag/ so zwischen Hertzog Ludwigen zu Würtemberg an einem/ dann der Aebtißin und Chor-Jungfrauen des Adelichen Stiffts Obristenfeld am andern Theile / wegen Eintreibung der Land-Schatzung und Hülffs-Geldes in vorgedachtes Stiffts Gütern / im Jahr 1588. aufgerichtet worden. 650

418. *Receß*, welcher zwischen Hertzog Fridrichen zu Würtemberg an einem / dann denen Gevollmächtigten des Adelichen Stiffts Obristenfeld am andern Theile/ die *Collatur* und *Jus Patronatus* in der im Stifft gelegenen Kirchen zu Obristenfeld betreffend / *de anno* 1602. aufgerichtet worden. 652

419. *Statuta* und Ordnungen des freyen Adelichen Stiffts Obristenfeld / *de anno* 1651. 654

420. *Rescriptum* Bischoffs Gangolffi zu *Devallien*/ Weyh-Bischoffs und *General-Vicarii* zu Speyer / an die Aebtißin zu Obristenfeld/ die *Confirmation* der vorherstehenden *Statutorum* des Stiffts Obristenfeld betreffend / *de anno* 1651. 657

421. *Receß*, welcher zwischen Fräulein Philippinen Jacobäen von Böcklinsau/ gewesenen Chor-Jungfrauen im Stifft Obristenfeld an einem/ dann dem freyen Adelichen Stifft Obristenfeld am andern Theile/ wegen einiger unter ihnen entstandenen *Differentien* im Jahr 1669. aufgerichtet worden. 657

422. Neben-*Receß*, worinn der vierdte Articul des vorherstehenden *Recessus* deutlicher erkläret worden/ *de anno* 1669. 659

423. *Receß* zwischen dem freyen Adelichen Stifft Obristenfeld / und dem Herrn Stättmeister zu Straßburg / Herrn Böcklin von Böcklinsau / seine Fräulein Tochter betreffend / *de anno* 1670. 659

424. Abschied/ welcher bey *Recipi*rung zweyer Chor-Jungfrauen / und Erwehlung einer neuen Aebtißin im Stifft Obristenfeld/ *de* 1678. aufgericht worden. 660

425. *Receß*, so in dem freyen Adelichen Stifft Obristenfeld / wegen *Recipi*rung einer neuen Chor-Jungfrauen / Abhörung des Stifft-Amtmanns-Rechnungen/ und Einnehmung einiger Fräulein/ so die Anwartschafft zur Chor-Jungfrauen Stelle haben sollen / im Jahr 1696. aufgerichtet worden. 663

426. Neueres *Receß-Protocollum* des freyen Adelichen Stiffts Obristenfeld / die Ordnungen des Stiffts und dessen Abtheilung/ die Stiffts-*Cassam* und einige andere Dinge mehr betreffend/ *de anno* 1704. 665

427. *Instrumentum Protestationis & insinuationis*, Nahmens der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orts am Kocher / Löbl. Ritter-*Directorii*, wider die vom Stifft Obristenfeld gegen alle alte *Observanz* und Verträge überfugt vorgenommene *Reception* der Fräulein von Braitenbach / zu einer Chor-Jungfrauen des bemeldten Stiffts / *de anno* 1705. 666

428. *Receß*, so zwischen dem freyen Adeli-

Adelichen Stifft Obristenfeld an einem/ dann dem freyen Reichs-Ritter-*Directorio*, Orts am Kocher/ am andern Theile/ wegen *Reception* der Kocherischen Reichs-Adelichen Fräulein / in das Stifft Obristenfeld / im Jahr 1707. aufgerichtet worden. 688

Zweyter Absatz Von der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken.

1. FReund- Brüder- und Nachbarliche Vereinigung und Vertrag / welchen etliche Fürsten und Grafen / wie auch die Herren von Adel in Francken/ wegen Beobachtung einer Christlichen und vernünfftigen Policey / untereinander aufgerichtet/ nebst gehörigen Beylagen/ *de anno* 1517. *pag.* 3

2. Ausschreiben des Röm. Königs *Ferdinandi I.* an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken / zu einem gemeinen Ritters-Tag nach Mergentheim / über den von Marggraf Albrechten zu Brandenburg in Francken verursachten Krieg zu *deliberiren*/ *de anno* 1554. 9

3. Graf Wilhelm zu Henneberg *Revers*, so er der ihm mit Lehen verpflichteten freyen Reichs-Ritterschafft in Francken gegeben/ daß bey ereignetem Anfall der Hennebergischen Lande an seine Erbverbrüderten/ solche Veränderung ihren *Privilegiis* und alten Gewohnheiten nichts *præjudiciren* solle / *de anno* 1555. 11

4. Hertzog Johann Friderichs des Jüngern zu Sachsen und dessen Herren Gebrüder *Revers*, welchen sie der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken / wegen der mit denen Grafen zu Henneberg aufgerichteten Erbverbrüderung gegeben / *de anno* 1555. 12

5. *Resolution* der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ auf die von denen Kayserlichen *Commissariis* ihnen zu Würtzburg gethane *Proposition*, den Ritterschafftlichen Beytrag zur Türcken-Hülffe betreffend / *de anno* 1567. 13

6. Ritter- und Raths-Ordnung der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ im Jahr 1590. aufgerichtet / nebst Kaysers *Ferdinandi* III. *confirmation*, *de anno* 1652. wie auch einem aus der Ritterschafft *Recessen* gezogenen und an statt eines *Supplementi* dieser Ritter-Ordnung dienendem Anhange. 15

7. *Formular* eines Verzichts / krafft dessen die freyen Reichs-Adelichen Töchter in Francken auf ihr Väterliches Erbe/ gegen einer gebührenden Aussteuer/ zu *renunciiren* pflegen/ *de anno* 1599. nebst einem gemeinen Ritterschafftlichen *Attestato*, daß solcher *modus renunciandi* unter der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ von undencklichen Jahren her / gebräuchlich gewesen / *de anno* 1649. 37

8. Kaysers *Rudolphi* II. *Rescriptum* an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken/ Orts am Gebürg/ die Erwehlung eines Ritter-Hauptmanns und Beschreibung der Ritterlichen Mitglieder auf gemeine und besondere Ritter-Täge/ betreffend / *de anno* 1601. 38

9. Kaysers *Rudolphi* II. *Confirmation* des von Kayser *Ferdinando I.* der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken im Jahr 1559. wider die Landsasserey ertheilten *Privilegii*, *de anno* 1609. 39

10. Kay-

10. Kayſers *Rudolphi* II. *Confirmation* und *Extenſion* derer von Kayſer *Ferdinando I.* im Jahr 1559. und Kayſer *Maximiliano* II. im Jahr 1565. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken/ über die Wildfuhren/ Forſt- und Jagd-Gerechtigkeit ertheilten *Privilegien* / *de anno* 1609. 42

11. Kayſers *Rudolphi* II. *Privilegium* vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken/ wider der Juden wucherliche *Contracten* / *de anno* 1609. 45

12. Kayſers *Rudolphi* II. *Confirmation* und *Extenſion* derer von Kayſer *Ferdinando* I. im Jahr 1559. und Kayſer *Maximiliano* II. im Jahr 1565. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken ertheilten Zoll-*Privilegien*/ *de anno* 1609. 47

13. Kayſers *Rudolphi* II. *Privilegium* vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken / die aus ihrer Gemeinſchafft und Mittel veräuſſerten Adelichen Güther betreffend / *de anno* 1609. 50

14. Kayſers *Rudolphi* II. *Privilegium de non arreſtando*, vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken/ *de anno* 1609. 51

15. Kayſers *Rudolphi* II. *Confirmation* der von Kayſer *Ferdinando* I. im Jahr 1559. und Kayſer *Maximiliano* II. im Jahr 1565. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken ertheilten *Privilegien*/ die Leibeigene Leut betreffend / *de anno* 1609. 53

16. Kayſers *Matthiæ Reſcriptum* an Chur-Fürſt *Fridericum V.* zur Pfaltz / worinner ihn ermahnet/ die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken und am Rhein-Strohm an ihren alten hergebrachten Freyheiten nicht zu kräncken / *de anno* 1617. 55

17. *Proteſtation* der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken / wider die von den freyen Reichs-Städten / auf dem *Correſpondenz*-Tage zu Nürnberg / vor der geſamten freyen Reichs-Ritterſchaffe *prætendirte Præcedenz*, *de anno* 1619. 56

18. Kayſers *Ferdinandi* II. *Mandatum* an Biſchoff Adolphen zu Würtzburg/ worinn demſelben befohlen wird/ die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken an dem *jure collectandi* und freyen *Exercitio* der Augſpurgiſchen *Confeſſion* nicht zu hindern noch zu kräncken/ *de anno* 1628. 58

19. Kayſers *Ferdinandi* II. *Mandatum* an Biſchoff Johann Georgen dem Andern zu Bamberg/ wocinn ihm verbotten worden / die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken / am *jure collectationis* ihrer Lehenbahren Unterthanen ferner nicht zu *turbiren* / *de anno* 1628. 58

20. Kayſers *Ferdinandi* III. *Confirmation* und *Extenſion* des von Kayſer *Rudolpho* II. im Jahr 1609. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken ertheilten *Privilegii*, die aus ihrer Gemeinſchafft und Mittel veräuſſerten Güter und *continuation* der Lehen-*Poſſeſſion* auf die nechſten *Agnaten* betreffend/ *de anno* 1652. 59

21. Kayſers *Ferdinandi* III. *Mandatum* an alle und jede Mitglieder der freyen Reichs-Ritterſchafft und Jnhaber der Adelichen Güter in Francken/ daß ſie ſich zu Abtragung der dem gemeinen Ritter-Weſen zum beſten ausgeſchriebenen Steuren und Anlagen / gutwillig bequemen ſollen / *de anno* 1652. 61

22. Kayſers *Ferdinandi* III. *Reſcriptum*

an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken/die unter dem Adel vorfallende *Injurien* und deren Untersuchung betreffend/ *de anno* 1655. 62

23. Vergleich zwischen dem Stifft Fulda an einem/dann der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ im Canton Büchen/ am andern Theile/ worinn alle ehmahlige Irrungen und Streitigkeiten/ so beyderseits untereinander gehabt/ gäntzlich aufgehoben worden/ *de anno* 1656. 63

24. Kayserl *Leopoldi Confirmation* des zwischen dem Fürstl. Stifft Fulda und der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/Buchischen *Districts*/im Jahr 1656 zu Würtzburg getroffenen Vergleichs/ *de anno* 1659. 67

25. Verfaß- und Ordnung der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ Orts Röhn und Werra nebst Kayserl *Leopoldi Confirmation* darüber/ *de anno* 1661. 68

26. Beständige Anweisung/ wie des gemeinen Wesens *Administration* unter der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ bey dem Löbl. Ritter-Ort Rhön und Werra/ dem alten Herkommen/Austrag/und darüber gemacht und und *confirmirter Special*-Verfassung nach/ hinführo von Löbl. Hauptmannschafft und deren Bedienten/ geführet werden solle/ *de anno* 1665. 71

27. Kayserl *Leopoldi Mandatum* an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken/ Orts Rhön und Werra/ daß keiner von denen Ritterlichen Mitgliedern seine Güter dem Canton zum Nachtheil veräussern solle/ *de anno* 1669. 72

28. Anweisung/ wie bey des Heil. Röm. Reichs/ ohnmittelbahren Ritterschafft in Francken/ Orts Rhön und Werra/ die krafft gemeiner von der Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst *confirmirter* Ritter-Ordnung/ obliegende jährliche Abhörung der Adelichen Vormundschaffts-Rechnungen jedesmahl vorzunehmen und zuverhandeln seyn solle/ also verfasset/ und mit gemeinem Orts Schluß bestätiget/ im Jahr 1673. 73

29. Gerichts-Ordnung der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ Orts Steigerwald/ *de anno* 1673. 74

30. Kayserl *Leopoldi Mandatum*, daß sich niemand die freye Reichs-Ritterschafft in Francken an ihrem wolgegründeten *jure collectationis* zu hindern noch darein Eingriff zu thun/ bey hoher Straffe/ unterstehen solle/ *de anno* 1678. 81

31. Kayserl *Leopoldi Edictum*, daß der Buchische Adel von dem Fränckischen Ritter-*Corpore* nicht abgesondert/ noch mit fremden Einquartierungen und *Contributionen* beleget werden solle/ *de anno* 1681. 83

32. Kayserl *Leopoldi Extension* und *Declaration* der Ritterschafftlichen *Privilegien in puncto Exemptionis, Executionis, juris collectandi*, der Zollbefreyung/ *Processus Summarissimi &c.* der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ im Jahr 1688. ertheilet. 84

33. Kayserl *Leopoldi General-Expectanz*-Brief/ so er der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken auf die *vacirenden* Ritterlichen Lehen in Francken gegeben/ *de anno* 1688. 87

34. Kayserl *Leopoldi Renovation* und *Exten-*

Extension des von Kayser *Rudolpho* II. im Jahr 1609. der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken ertheilten und von Kayser *Ferdinando* II. *anno* 1626. ingleichem von Kayser *Ferdinando* III. im Jahr 1652. *confirmirten Privilegii juris Retractus*, *de anno* 1688. 89

35. Kayserl *Leopoldi Privilegium* vor die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, die in ihren *Territoriis* angesessene Künstlers und Handwercks-Leute betreffend, *de anno* 1688. 95

36. Kayserl *Leopoldi Privilegium* vor die freye Reichs-Ritterschafft in Francken / wegen *Constitution* der Vormünder über die Adelichen Kinder / *de anno* 1688. 96

37. Kayserl *Leopoldi Rescriptum* an den Abt zu Fulda/ die genaue Beobachtung des zwischen dem Stifft Fulda und der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ Buchauischen Viertels / im Jahr 1656. getroffenen *Receß* betreffend / *de dato* Wien / den 26. *Novembr. anno* 1692. 97

38. Kayserl *Leopoldi Rescriptum* an *Lotharium Franciscum* Bischoffen zu Bamberg / und die Sachsen-Gothische Vormundschafft / worinn er denselben die *Commission* aufgetragen / die freye Reichs-Ritterschafft in Francken/ Orts Rhön und Werra / Buchischen Viertels / bey dem im Jahr 1656. zwischen dem Stifft Fulda und derselben getroffenen Vergleich zu *manuteniren* / *de dato* Wien / den 26. *Nov. de anno* 1692. 97

39. Bischoff Johann Philipps zu Würtzburg *Declaration* vor die freye Reichs-Ritterschafft in Francken / die *Collectation* einiger unter der Ritterschafft Orts Rhön und Werra gelegenen Güther betreffend/ *de anno* 1699. 98

40. Austrag und Ordnung / wie solche des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbahre freye Ritterschafft in Francken / Orts Rhön und Werra / zu güt- und gerichtlicher Erörterung aller zwischen ihnen vorfallender Streitigkeiten von Alters hergebracht / und jetzo wiederum erneuert hat / *de anno* 1700. 99

Fortsetzung
Zur Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken.

41. Kauff-Brief / krafft dessen Herold von Rhein der Stadt Rothenburg an der Tauber seinen halben Theil und alle seine Gerechtigkeit an dem Schloß Argeshofen an der Tauber / vor 1505. fl. verkaufft / *de anno* 1463. 109

42. Kayserl *Friderici* III. *Privilegium* vor Reuß von Thüngen zu Reußenberg/ worinn er ihm und andern des Standes und Geschlechtes von Thüngen die Erlaubniß gibt / aus dem Schloß und Marckt Thüngen eine Stadt zu machen/ *de anno* 1465. 110

43. Marggraf Albrechts zu Brandenburg *Concession* der Jagt-Gerechtigkeit an der Muhr / an Sigismunden von Lentersheim / *de anno* 1480. 111

44. Derer Marggrafen Friderichs und Sigismunden zu Brandenburg *Concession* der Jagt an der Muhr / vor Sigmunden von Lentersheim / *de anno* 1486. 111

45. Marggrafen Friderichs von Brandenburg *Concession* der Jagt an der Muhr/ vor Sigmunden von Lentersheim / *de anno* 1496. 112

46. Götzens von Berlichingen erste Urphed / so er den gemeinen Ständen des Bunds zu Schwaben gethan / als er seiner Gefängniß / gegen Erlegung 2000. Gülden / Rheinischer Wehrung / erlassen worden / *de anno* 1522. 112

47. *Pancratii* von Auffäß *Revers*, daß er Thomä von Absperg und des gemeinen Bundes zu Schwaben Feinde weder hausen / herbergen / noch ihnen einigen Vorschub thun wolle / *de anno* 1523. 114

48. Frantz Rüdens von Wachbach Verschreibung / daß er sich an gemeinen Ständen des Bundes zu Schwaben / wegen seiner abgebrandten und zerstörten Güter / weder rächen / noch ihren Feinden einigen Vorschub thun wolle / *de anno* 1523. 114

49. Wolff Heinrichs und Hanß Georgen von Auffeß Verschreibung / daß sie sich an dem gemeinen Bunde zu Schwaben wegen Abbrenn- und Verheerung ihres Gutes Trüppach / niemals rächen wollen / *de anno* 1523. 115

50. Hanß Georgen von Thüngen zum Reyßenberg Verschreiben / daß er den an dem Theil seines Sitzes zu Reyssenberg / durch die gemeine Stände zu Schwaben verursachten Schaden / an niemanden ahnden noch rächen wolle / *de anno* 1527. 116

51. Marggraf Georgens zu Brandenburg *Rescriptum* an die von Lentersheim / worinn er denenselben die bißher an der Muhr vergönnte Jagdt-Gerechtigkeit aufgekündiget / *de anno* 1530. 117

52. Götzens von Berlichingen andere Urphed und Verschreibung / daß er sich an keinem Mitglied des gemeinen Bundes zu Schwaben / bey Straffe 25000. Gülden / vergreiffen noch rächen wolle / *de anno* 1530. 117

53. Marggraf Georgens zu Brandenburg *reiterirte Concession* der Jagt-Gerechtigkeit um die Muhr / vor die von Lentersheim / *de anno* 1530. 121

54. Marggraf Georgens von Brandenburg *Rescriptum* an die von Lentersheim / worinn er ihnen die Versicherung thut / daß ihnen die vergönnte Jagt-Gerechtigkeit Zeit ihres Lebens nicht solle aufgekündiget werden / *de anno* 1530. 122

55. Götzens von Berlichingen Bey-Brief zu seiner andern Urphed / so er den gemeinen Ständen zu Schwaben geleistet / und oben *sub Num.* 52. befindlich / *de anno* 1531. 122

56. Verschreibung *Achatii* von Gutenberg / daß er sich wegen Verbrenn- und Zerstörung seines Schlosses Gutenberg an denen Ständen des gemeinen Bundes in Schwaben niemals rächen wolle / *de anno* 1531. 123

57. George Wolffs von Gich Verschreibung / daß er weder sein Gefängniß / noch den Ruin seiner Güter an einigen Mitgliedern des gemeinen Bundes zu Schwaben / bey Straffe 5000. Gülden ahnden noch rächen wolle / *de anno* 1531. 123

58. Hectors von Guttenberg Verschreibung / sich an keinem Mitgliede des Schwäbischen Bundes / wegen Verbrenn- und Zerstörung seines Schlosses Neuen-Guttenberg / zu rächen / *de anno* 1532. 127

59. Derer von Lentersheim Ansuchungs-

chungs-Schreiben an Marggraf Georgen zu Brandenburg / worinn sie um Verstattung der Jagt-Gerechtigkeit / an und um die Muhr bitten / *de anno* 1532 128

60. Vertrag zwischen Gottfried Lochingern zu Argeshofen / an einem / dann der freyen Reichs-Stadt Rothenburg an der Tauber / am andern Theile / die Verwechselung einiger Behausungen und Grundstücken zu Argeshofen betreffend / *de anno* 1566. 129

61. Bischoffs *Julii* zu Würtzburg Lehen-Brief vor die Gebrüder von Rüden / über ihren Theil am Schlosse Bödigheim / *de anno* 1605. 130

62. Marggraf Joachim Ernst zu Brandenburg *Succession* der hohen Jagt-Gerechtigkeit vor Wolff Christophen von *Lentersheim* / *de anno* 1606. 131

63. Wolff Christophs von Lentersheim *Revers*, so er Marggraf Joachim Ernsten zu Brandenburg / wegen der ihme vergönnten hohen Jagt-Gerechtigkeit gegeben / *de anno* 1606. 132

64. *Laudum* derer Herren von Berlichingen über gewisse Erb-Streitigkeiten / und besonders das Gut Schrotzberg / *de anno* 1609. 132

65. Marggraf Joachim Ernst zu Brandenburg *Concession* der hohen Jagt-Gerechtigkeit vor Hanß Georgen / Joachim Christophen und Georg Fridrichen / Gebrüder von Lentersheim / *de anno* 1614 134

66. Derer gesamten Gebrüder von Lentersheim *Revers*, welchen sie Marg-Graf Joachim Ernsten zu Brandenburg wegen verstatteter hohen Wildbahn gegeben / *de anno* 1616. 134

67. Kauff-Abrede / krafft welcher Christoph von Rüden / seinen Theil zu Bödigheim an Wolff Albrechten und Valentin Heinrichen die Rüden / um 92000. fl. verkaufft / *de anno* 1617. 135

68. Bischoffs *Julii* zu Würtzburg Lehen-Brief vor Wolff Albrechten und Valentin Heinrichen die Rüden zu Bödigheim über den von Christoph Rüden zu Bödigheim erkauften Theil an Bödigheim / *de anno* 1617. 135

69. Derer gesamten Grafen von Löwenstein-Wertheim Lehen-Brief vor Wolff Albrechten und Valentin Heinrich Rüden von Bödigheim / über einige Lehen-Stücke zu und um Wertheim / *de anno* 1619. 136

70. Windsheimischer *Recessus*, so zwischen denen Herren von Berlichingen / wegen völliger *Contentirung* Frauen Susannen gebohrner und vermählter von Berlichingen / ingleichem der Theilung einiger noch unzertheilten Lehen-Güter halber / im Jahr 1650. aufgerichtet worden. 137

71. Anderweiter Windsheimer *Recess*, krafft dessen die gesamten Berlichingische Lehens-*Agnaten* Herrn *Franciscum* von Diamantstein / wegen seiner an sie habenden alten Forderung völlig *contentiret* / *de anno* 1650. 138

72. Abschied der Ober-Oesterreichischen Regierung / worinn Georg Wolffen von Rothenhahn / von der Neuhausischen Verlassenschafft unterschiedene Lehen- und Eigenthums-Stück zugesprochen worden / *de anno* 1655. 141

73. Vergleich zwischen Job Lochingern und seinem Vetter zu Argeshofen an einem / dann der freyen Reichs-Stadt

Stadt Rothenburg an der Tauber/ am andern Theile/ die wegen der Jagt- und Weidwercks-Gerechtigkeit zu Argeshofen entstandene Streitigkeiten betreffend *de anno* 1660. 142

74. *Recessus*, krafft dessen die Streitigkeiten/ wegen der Diamantsteinischen Schuld-Sache/ zwischen denen von Berlichingen und denen Diamantsteinischen Erben völlig verglichen worden/ *de anno* 1667. 143

75. Ehestifftung zwischen Christoph Adam von Zedtwitz/ auf Liebenstein/ an einem/ dann Fräulein Marien Brigitten von Guttenberg/ am andern Theile/ nebst Kayserl *Leopoldi Confirmation* darüber/ *de anno* 1668. 145

76. Lehen-Brief der Fürstlichen Anspachischen Ober-Vormundschafft vor Friderich Clausen von Lentersheim/ über die ihme und seinen Vorfahren in einigen *Districten* vergonnte hohe Jagt-Gerechtigkeit/ *de anno* 1668. 150

77. Kayserl *Leopoldi*, als Königs in Böheim/ Lehen-Brief vor Wilhelmen von Aufseß/ über das Erbschencken-Amt zu Bamberg/ *de anno* 1679. 151

78. *Recessus*, krafft dessen Herr Johann Philipp/ Freyherr von und zu Franckenstein/ seinem Herrn Bruder/ Herrn Johann Frantz Otten/ Freyherrn von und zu Franckenstein/ die von ihrem Herrn Vater ererbte liegende Lehen- und eigenthumliche Güter zu Allstätt/ gegen Erlegung 7950. fl. erblich abgetretten/ *de anno* 1687. 152

79. Kayserl *Leopoldi* Lehen-Brief vor Johann Philippen von Berlichingen und seine Söhne/ über das Schloß und Dorff Ober- und Unter-Helmstatt/ *de anno* 1695. 154

80. Kayserl *Leopoldi Rescriptum*, so der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken Herren *Deputirten*/ auf ihre/ wider die höchst-beschwerliche Winter-Quartiere der Kayserl. Militz/ eingebrachte Beschwerden/ im Jahr 1696. ertheilet worden. 154

81. Kayserl *Leopoldi Diploma*, krafft dessen Er Herrn Jacob Forstern/ Marggräflichen Brandenburg-Anspachischen geheimen Hof- und Landschaffts-Rath/ mit allen seinen *Descendenten* in den Adel-Stand des Heil. Röm. Reichs erhoben/ *de anno* 1697. 155

82. *Testamentum* und *Fidei-Commissum* Herrn Christoph Albrechts von Wollmershausen/ *de anno* 1698. 158

83. Kayserl *Leopoldi Diploma*, vermöge dessen er Krafften und Georg Wolffen von Crailsheim/ mit allen ihren *Descendenten*/ in des Heil. Röm. Reichs Freyherrlichen Stand erhoben/ *de anno* 1700. 166

84. Kayserl *Leopoldi Diploma*, krafft welches er Hanß Adam/ *Nicolaus* und Stephan Tanner von Reichersdorff in den Ritter-Stand des H. Röm. Reichs erhoben/ *de anno* 1703. 169

85. *Receß*, zwischen des Heil. Röm. Reichs Stadt Windsheim und Herrn Johann Ernst von Berlichingen/ über eine öde Berlichingische Brand-Stätte/ *de anno* 1703. 171

86. *Revers*, so des Heil. Römischen Reichs-Stadt Windsheim Herrn Johann Ernsten von Berlichingen/ wegen eines an sie erlassenen Morgen Landes gegeben/ *de anno* 1705. 172

87. *Recessus*, so zwischen denen Berlichingischen

chingischen Erben / Rechenbergischer Linie / wegen Theilung dero Erb-Güter Rechenberg und Neunstetten im Jahr 1706. aufgerichtet worden. 173

88. *Interims-Receß*, krafft dessen Johann Philipp von Berlichingen / seinen drey ältern Herren Söhnen / das gantze Dorff Ober- und Unter-Helmstatt auf gewisse *Conditiones* abgetretten / *de anno* 1711. 176

Zweyte Fortsetzung Der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken.

89. Kaysers *Rudolphi II. Confirmation* der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken / im Jahr 1590. aufgerichteten Ritter- und Raths-Ordnung / *de anno* 1591. 177

90. Kaysers *Ferdinandi II. Confirmation* und *Extension* des von Kayser *Ferdinando I.* der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken *anno* 1559. ertheilten / und von Kayser *Rudolpho II.* im Jahr 1609. *declarirt*- und *extendirten Privilegii* wider die Landsasserey / *de anno* 1626. 178

91. Kaysers *Ferdinandi II. Confirmation* und *Renovation* des von Kayser *Rudolpho II.* im Jahr 1609. der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken ertheilten *Privilegii*, die Wildfuhren betreffend / *de anno* 1626 180

92. Kaysers *Ferdinandi II. Confirmation* und *Renovation* des von Kayser *Rudolpho II.* im Jahr 1609. der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken / wegen der Juden und ihrer wucherlichen *Contracten* ertheilten *Privilegii*, *de anno* 1626. 181

93. Kaysers *Ferdinandi II. Confirmation* und *Renovation* des der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken von Kayser *Rudolpho II.* im Jahr 1609. ertheilten Zoll-*Privilegii*, *de anno* 1626. 182

94. Kaysers *Ferdinandi II. Confirmation* und *Renovation* des von Kayser *Rudolpho II.* der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken / im Jahr 1609. ertheilten *Privilegii*, die aus ihrer Gemeinschafft und Mittel veräusserten Adelichen Güter betreffend / *de anno* 1626. 183

95. Kaysers *Ferdinandi II. Confirmation* und *Renovation* des von Kayser *Rudolpho II.* der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken / im Jahr 1609. gegebenen *Privilegii* wider fremde *Arrest*, *de anno* 1626. 185

96. Kaysers *Ferdinandi II. Confirmation* und *Renovation* des von Kayser *Rudolpho II.* der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken / im Jahr 1609. ertheilten *Privilegii*, die leibeigenen Leute betreffend / *de anno* 1626. 186

97. Der gesamten freyen Reichs-Ritterschafft *Monitorium* an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken / Orts Gebürg / daß kein Mitglied desselbē Orts vor fremden Gerichtē klagen oder daselbst das Recht nehmen solle / *de an.* 1651. 187

98. Kaysers *Leopoldi Executions-Patent* an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken / die verfallene Türcken- und und andere Steuer-Resten / als auch die künfftigen Anlagen / wie die Nahmen haben mögen / und deren Einbringung betreffend / *de anno* 1668. 188

99. *Ejusdem Rescriptum* an Marggraf Christian Ernsten zu Brandenburg-Bayreuth / daß er die freye Reichs-Ritterschafft in Francken / Orts Gebürg / in

ihrer *Execution* gegen die in Erlegung der *Contribution* säumigen Mitglieder nicht hindern solle / *de anno* 1671. 189

100. *Ejusdem Patent* an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken / daß sich kein Ritter-Mitglied / bey Straffe 5. Marck löthigen Goldes von Liefferung der ausgeschriebenen *ordinair*- und *extraordinair*en Steuren entziehen solle / *de anno* 1678. 190

101. Kayserl *Leopoldi Mandatum* an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken / daß sich kein einig Mitglied derselben in Erlegung der mit gemeinem *Consensu* bewilligten Steuer solle säumig finden lassen / noch das gesamte Ritter-*Corpus* in seiner *Execution* bey Straffe / gehindert werden / *de anno* 1678. 191

102. Kayserl *Leopoldi Mandatum inhibitorium sine clausula* an den Abt *Placidum* zu Fulda / *cum citatione ad videndum se privari Dominio directo*, in Sachen der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken / Orts Rhön und Werra / Buchischen Viertels / wider denselben / *de anno* 1681. 193

103. Kayserl *Leopoldi Rescriptum* an die Crayß-ausschreibende Fürsten in Francken / daß sie die freye Reichs-Ritterschafft in Francken / Orts Gebürg / *in puncto Collectandi* und an der *Execution* ihrer Steuer-*Restanten* nicht hindern / sondern denselben hülffliche Hand leisten sollen / *de anno* 1682. 197

104. Urtheil des Kayserl. Cam̃er-Gerichts wider den Abt *Placidum* zu Fulda / krafft dessen ihm auferlegt worden / dem mit der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken / Orts Rhön und Werra / Buchischen *Districts* / im Jahr 1656. vom Stifft Fulda aufgerichteten *Recess*, bey Straffe 40. Marck löthigen Goldes völlig nachzuleben / *de anno* 1686. 197

105. Kayserl *Leopoldi Patent* an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken / Orts Gebürg / daß sich niemand der ausgeschriebenen Steuer noch deren Eintreibung widersetzen / auch sich nicht an die *Potentiores* hängen solle / *de anno* 1688. 198

106. Kayserl *Leopoldi Rescriptum* an Marggraf Christian Ernsten zu Brandenburg-Bayreuth / *& in simili* an den Bischoff zu Bamberg / daß sie die freye Reichs-Ritterschafft in Francken / Orts Gebürg / an *Execution* ihrer ausgeschriebenen Steuer und gefällten Urtheilen nicht hemmen noch die Adelichen Unterthanen / Schutz- und Lehen-Leute wider sie schützen sollen / *de anno* 1688. 200

107. *Ejusdem Patent*, an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken / Orts Gebürg / daß sich kein einiges Ritter-Mitglied / bey Straffe 1000. fl. denen Orts Schlüssen widersetzen / oder denen *Judicial*- und *Extrajudicial*-Erinnerungen und Auflagen ungehorsam seyn / noch sich an die *Potentiores* hängen solle / *de anno* 1699. 200

108. Der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken / Orts Gebürg / gütund rechtliche Austrags-Ordnung / *de anno* 1700. 201

109. *Instruction*, mit was vor Ordnung die Vormundschaffts-Rechnungen bey der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken / Orts Gebürg / geführet und jährlich *examini*ret werden sollen / *de anno* 1700. 211

110. Kur-

110. Kurtzer Begriff allerhand *Extracten*, so aus der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ Orts Gebürg / aufgerichten *Recessen* / sämtlichen Herren Mitgliedern zu nöthiger Nachricht *colligiret* worden/ und statt eines *Supplementi* der Orts-Gebürgischen güt- und rechtlichen Austrags-Ordnung dienen können. 212

111. *Recessus*, so zwischen Churfürst *Lothario Francisco* zu Mayntz / als Bischoffen zu Bamberg an einem/ dann der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ Orts Gebürg/ am andern Theile / über verschiedene der Ritterschafft Beschwerungen/ den 6. May/ im Jahr 1700. zu Bamberg aufgerichtet worden. 221

Dritte Fortsetzung
Der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken.

112. Vertrag und Einigung der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ vermöge dessen sie sich einander gegen unrechtmäßige Gewalt der höhern Stände zu schützen/ auch Recht und Billigkeit unter einander zu handhaben / verbunden / *de anno* 1402. sonsten die grosse Einigung genannt. 226

113. Vertrag / so zwischen Grafen/ Herren / und der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ auf zehen Jahr aufgerichtet / und worinnen fünff Personen/ ihre untereinander entstandene Streitigkeiten und Irrungen zu richten und zu entscheiden / *constituiret* worden / *de anno* 1423. 228

114. Einigung zwischen Grafen/ Herren und Ritterschafft in Francken / an einem/ dann der freyen Reichs-Stadt Schweinfurth / am andern Theile / auf 10. Jahr aufgerichtet / *de anno* 1423. 232

115. *Revers* und Bey-Brief der Aichstättischen Räthe/ daß Bischoff Johannes/ ihr Herr/ in den Vertrag mit Fürsten / Grafen / Herren und der Ritterschafft im Lande zu Francken gewilliget/ *de anno* 1424. 234

116. Bischoff Friderichs zu Bamberg / Entscheid zwischen Bischoff Johannsen zu Würtzburg / und der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ *de anno* 1424. 235

117. *Revers*, welchen die von Ehenheim den Fürsten / Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken gegeben/ daß sie in ihre Ainung getretten und gewilliget *de anno* 1424. 235

118. Graf Ludwigs zu Oettingen *Revers*, daß er in die von Fürsten / Grafen/ Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken aufgerichtete Ainung getretten/ *de anno* 1424. 235

119. Graf Albrechts von Hohenlohe *Revers*, daß er sich in die von Fürsten/ Grafen / Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken gemachte Ainung begeben/ *de anno* 1424. 236

120. Herrn Conrads zu Winsperg *Revers*, daß er in die Ainigung der Fürsten / Grafen / Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken getretten / *de anno* 1424. 236

121. Vertrag und Vereinigung / so die freye Reichs-Ritterschafft in Francken/ mit der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / von St. Georgen Schild / im Jahr 1430. aufgerichtet. 237

122 Vertrag zwischen der Ritterschafft in Schwaben von der Gesellschafft St. Georgen Schild / und der Ritterschafft in Bayern / von der Gesellschafft im Eingehürn an einem / dann der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken / am andern Theile / beyderseitige *Defension* wider fremde Gewalt / und den rechtlichen Austrag ihrer Streitigkeiten betreffend / *de anno* 1430. 239

123. Rechts-Spruch und Erkänntniß derer Geordneten von Adel im Lande zu Francken / über Erkingern von Schwartzenberg / daß er der freyen Reichs-Stadt Schweinfurth / wegen einiger an ihr wider die gemeine Ainung begangenen Verbrechen gnugsame *Satisfaction* geben solle / *de anno* 1431. 240

124. Vertrag zwischen Grafen / Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken / unterm Stifft Würtzburg gelegen / an einem / dann Bischoff Johannsen zu Würtzburg und seinem Capitul / am andern Theile / so wol die Regierung jetztgedachten Stiffts / als auch die Handhabung der Gerechtigkeit in selbem betreffend / *de anno* 1435. 242

125. Ainung zwischen Fürsten Grafen und gemeiner Ritterschafft im Lande zu Francken / wider gewaltsame Eingriffe in ihre Freyheiten und andere Beschwerden / *de anno* 1446. 251

126. Bischoff Gottfrieds zu Würtzburg *Reformation* der Geistlichen Gerichte im Stifft Würtzburg / *de anno* 1447. 256

127. Bischoff Lorentzens und des Capituls zu Würtzburg *Resolution* und Erklärung / auf die von Grafen / Herren / Rittern und Knechten im Lande zu Francken / unter dem Stifft zu Würtzburg gesessen / wider die *Reformation* der Geistlichen Gerichte / ingleichem das Land- Zent- und Brücken-Gericht im Stifft Würtzburg / eingebrachte Beschwerden / 267

128. Einigung / einiger von der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken / mit der freyen Reichs-Stadt Schweinfurth / worüber Marggraf Albrecht zu Brandenburg *Protection* versprochen / *de anno* 1446. 190

129. Bischoff Gottfrieds und des Capitels zu Würtzburg *Revers*, daß der freyen Reichs-Ritterschafft im Stifft Würtzburg / die von ihren Unterthanen erhobene Kloensteuer / an ihren *Privilegien* nichts *præjudiciren* solle / *de anno* 1450. 292

130. Vertrag und Einigung zwischen Grafen / Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken auf 4. Jahr lang / *de anno* 1459. 293

131. Bey-Brief / vermöge dessen Grafen / Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken / die freye Reichs-Stadt Schweinfurth in ihrem Vertrag und Einigung auf- und angenommen / nebst der deswegen von der Stadt Schweinfurth ausgestellten Verschreibung / *de anno* 1459. 294

132. Bey-Brief / krafft dessen einige von der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken / in der Grafen / Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken / Ainung und Bündniß mit der Stadt Schweinfurth getretten / *de anno* 1461. 296

133. Vertrag zwischen Fürsten / Grafen / Herren und Ritterschafft im Lande zu

zu Francken / mit Bischoff Johannsen und Capitul zu Würtzburg / das Land- Geistliche- Cent- Brücken- und Westphälische Gericht / ingleichem einige andere Dinge betreffend / *de anno* 1461. 297

134. Vertrag und Ainigung der Grafen / Herren uud Ritterschafft im Lande zu Francken / wider die nachtheiligen Ubertrett- und *Violie*rung deß zwischen Bischoff Johannsen und dem Capitul zu Würtzburg / an einem; Dann Grafen / Herren und Ritterschafft unter dem Stifft Würtzburg gesessen / am andern Theile / im Jahr 1461. aufgerichteten Vertrags / *de anno* 1470. 299

135. Graf Wilhelms zu Hennenberg *Consens*, in den zwischen Fürsten / Grafen / Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken / im Jahr 1517. geschlossenen / und oben unter diesem Absatze *Num.* 1. befindlichen Vertrag / *de anno* 1517. 301

136. Etlicher von Adel im Lande zu Francken Bey- Brief und *Consens*, in den oben unter diesem Absatze *sub Num.* 1. befindlichen / und zwischen Fürsten / Grafen / Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken *anno* 1517. geschlossenen Vertrag / *de anno* 1519. 302

137. Graf Wilhelms zu Hennenberg *Revers*, daß er den von der Ritterschafft im Lande zu Francken verändert / und von *dato* auf 2. Jahr erstreckten Vergleich vom Jahr 1517. in allem nachkommen wolle / *de anno* 1519. 302

138. Bischoff Conrads zu Würtzburg Vergleich mit Grafen / Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken / die Bayerische Empörung und den daher entstandenen Schaden betreffend / *de anno* 1525. 302

139. Graf Georgens zu Wertheim Ausschreiben zu einem Grafen- Herren- und Ritter-Tage nach Mergentheim / *de anno* 1521. 308

140. Kaysers *Caroli V. Requisition* an Grafen / Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken / um eine Türcken-Hülffe / *de anno* 1532. 308

141. Graf Wilhelms zu Hennenberg Ausschreiben zu einer allgemeinen Versammlung der Grafen / Herren und Ritterschafft der sechs Ort des Landes zu Francken / *de anno* 1539. 309

142. Kaysers *Ferdinandi I. Revers*, daß die von der freyen Reichs-Ritterschafft im Lande zu Francken erlegte Türcken-Steur / ihren *Privilegiis* und wohlhergebrachten Freyheiten ohnnachtheilig seyn solle / *de anno* 1542. 310

143. Graf Philipps zu Rieneck / Odenwaldischen Ritter-Hauptmanns Außschreiben zu einem Ritter-*Convent* nach Mergentheim / *de anno* 1542. 311

144. Bischoff Georgens / und des gesamten Capituls zu Bamberg *Revers*, daß der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken / so ihre Güther vom Stifft Bamberg zu Lehen tragen / das auf die Schenckstetten im selbigen gelegte vierjährige Ungelt zu keinem *Præjudiz* gereichen solle / *de anno* 1556. 311

145. Bischoff Friderichs und des gesamten Capituls zu Würtzburg *Revers*, das von der freyen Reichs-Ritterschafft im Lande zu Francken / so unter dem Stifft Würtzburg gesessen / auf zehen Jahr bewilligte Ungelt von allen Schenckstetten betreffend *de anno* 1558. 312

146. Bischoff Voits und des sämtlichen Capituls zu Bamberg *Revers*, so der freyen Reichs-Ritterschafft im Lande zu Francken/ welche unter dem Stifft Bamberg wohnet/ wegen des von ihren Schenckstetten auf acht Jahr bewilligten Ungelts im Jahr 1570. gegeben worden. 314

147. Kayſers *Caroli VI. Privilegium primæ Inſtantiæ*, vor die freye Reichs-Ritterschafft in Francken/ Orts an der Altenmühl/ *de anno* 1712. 314

Vierdte Fortsetzung Der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken.

148. Ordnung der Ritterschafft des heiligen Ritters *St. Simplicii*, im Fürstlichen Gotts-Hause zu Fulda/ auf Ansuchen der Buchischen Ritterschafft/ im Jahr 1403. aufgerichtet. 317

149. *Reformation* des Burg-Friedens der Gan-Erben zu Haun/ aufgerichtet zu Fulda/ im Jahr 1562. 319

150. *Defensions*-Vergleich/ welchen die gesamte freye Reichs-Ritterschafft in Francken/ wegen bevorstehender gefährlichen Läuffte/ auf sechs Jahr lang untereinander zu Rothenburg an der Tauber/ im Jahr 1608. aufgerichtet. 324

151. *Receß*, so zwischen Herrn *Maximilian* Carln/ Grafen zu Löwenstein/ Wertheim/ Kayserl. *Commissario*, an einem/ dann der gesamten freyen Reichs-Ritterschafft in Francke/ am andern Theile/ wegen Lieferung der *Charitativ-Subsidien*/ und was dem mehr anhängig/ im Jahr 1705. aufgerichtet worden. 326

152. *Proceß* und Austrags-Ordnung der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ Orts an der Baunach/ *de anno* 1711. 328

153. Ungefährliche *Designation* der ehemals unter der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken bekannt und angesessen gewesenen *Familien* wie solche beym *Bucelino* und *Praunio* befindlich. 338

154. Ungefehrliche *Designation* der noch *florir*enden Reichs-Adelichen *Familien* in Francken/ *de anno* 1713. 339

155. Verzeichniß derer der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ vor diesem mit der *Collectation* zugethan gewesenen/ und nach und nach entzogenen Güter. 340

Dritter Absatz Von der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rhein-Strohm/ in der Wetterau/ und zugehörigen Orten.

1. Brüderliche Verain und Verständniß/ so die freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm zu Beobachtung guter Policey und Handhabung des Land-Friedens im Jahr 1522. zu Landau untersich aufgerichtet. *pag.* 3

2. Des Römischen Königs *Ferdinandi I. Revers*, worinn er der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm/ und in der Wetterau die Versicherung gegeben/ daß ihnen die erlegte Türcken-Hülfe an ihren alten wohlhergebrachten Freyheiten nicht nachtheilig seyn solte/ *de anno* 1542. 6

3. Kayſers *Caroli V. Privilegium* vor die

Die freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm / und in der Wetterau / die Zoll-Befreyung der in ihren Gütern erwachsene Früchte / und zu ihrem Hauß-Brauch erkaufften nöthigen *Victualien* betreffend / *de anno* 1547. 7

4. Kaysers *Caroli V. Privilegium* vor die freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm / und in der Wetterau / die Leibeigenen Leute betreffend / *de anno* 1548. 8

5. Kaysers *Ferdinandi I.* Schadloß-Haltung / so er der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau / wegen erlegter Türcken-Hülffe gegeben / *de anno* 1558. 10

6. Kaysers *Maximiliani II.* Schadloß-Brief / welchen er der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau / wegen geleisteter Türcken-Hülffe ertheilet / *de anno* 1565. 10

7. Kaysers *Rudolphi II. Revers*, so er der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau / wegen bewilligt- und erlegter Türcken-Steuer gegeben / *de anno* 1579. 11

8. Uhraltes Herkommen und Ordnung / eines bey der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm gehaltenen Mann-Gerichts. 12

9. Kaysers *Rudolphi II. Decretum*, wie die freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm gegen fremdem Eintrag zu retten sey / *de anno* 1580. 14

10. Kaysers *Rudolphi II. Rescriptum* an Heinrich und Hermann / Grafen zu Sayn / worinn er ihnen befohlen / einige von der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau / so ihre Güter in der Grafschafft Sayn haben / an ihren Freyheiten nicht zu krän-cken / *de anno* 1580. 14

11. Kaysers *Rudolphi II. Declaration* und *Extension* des *Privilegii* der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm / und in der Wetterau / die Zoll-Befreyung betreffend / *de anno* 1605. 16

12. Kaysers *Rudolphi II. Privilegium* vor die freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau / wider die *Personal-* und *Real-Arresten* / *de anno* 1605. 17

13. Kaysers *Rudolphi II. Privilegium* vor die freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau / das *jus collectandi* in den veräusserten Adelichen Gütern betreffend / *de anno* 1605. 19

14. Kaysers *Rudolphi II. Privilegium* vor die freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau / über die Wildfuhr / Forst- und Jagdt-Gerechtigkeit / *de anno* 1605. 21

15. Kaysers *Rudolphi II. Privilegium* vor die freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau / wider der Juden wucherliche *Contracten* / *de anno* 1605. 23

16. Kaysers *Rudolphi II. Privilegium* vor die freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau / ihre Leibeigene / Bauer-Zinß- und dergleichen Leute betreffend / *de anno* 1605. 25

17. Kaysers *Ferdinandi II. Protectorium* und *Salvaguardia*, so der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm / und in der Wetterau / im Jahr 1620. ertheilet worden. 27

18. Kaysers *Ferdinandi II. Rescriptum* an den *Marchesen* / *Spinolam*, die freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm / und

und in der Wetterau / bey der ihnen ertheilten *Salvaguardia* und ihren alten Freyheiten zu *manuteniren*/ *de anno* 1620. 28

19. Kayſers *Ferdinandi* II. *Confirmation* des von Kayſer *Rudolpho* II. der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinſtrohm und in der Wetterau / im Jahr 1605. ertheilten *Privilegii*, das *jus collectandi* in denen veräuſſerten Ritter-Gütern betreffend/ *de anno* 1621. 29

20. Kayſers *Ferdinandi* II. *Reſcriptum* an Land-Graf Moritzen zu Heſſen/ worinnen er ihn ermahnet/ die freye Reichs-Ritterschafft in der Wetterau / mit allerhand neuerlichen Steuren zu verſchonen / *de anno* 1624. ſo auch *mut. mutantis* an andere ergangen. 30

21. Kayſers *Ferdinandi* II. *Reſcriptum* an die freye Reichs-Stadt Wormbs/ die freye Reichs-Ritterschafft am Rheinſtrohm mit Weg-Geldt / *Acciſen* und andern *Impoſten* nicht zu beſchweren / *de anno* 1624. 31

22. Kayſers *Ferdinandi* II. *Mandatum* an die freye Reichs-Stadt Wormbs/ daß ſie die freye Reichs-Ritterschafft am Rheinſtrohm/ in der Wetterau und zugehörigen Orten mit unbillig angemaßten Mauth/ Zoll/ *Accis* und Aufſchlag/ ingleichem Weg-Zeichen und Kauff-Geld keinesweges/ bey Straffe 15. Marck löthigen Goldes / beſchweren ſolle/ *de anno* 1626. 31

23. Käyſers *Leopoldi Mandatum*, wider die der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinſtrohm / in der Wetterau und zugehörigen Orten mit Steuerbahren Ritter-Gütern *incorporirten* Fürſten und Stände/ deß heiligen Römiſchen Reichs/ daß ſie die von ihren innhabenden Ritter-Gütern *reſtirenden* Steuren *ſub pœna dupli* erlegen ſollen/ *de anno* 1626. 33

24. Der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinſtrohm / in der Wetterau und zugehörigen Orten / Raths-Satz und Ordnung/ *de anno* 1652. nebſt Kayſers *Leopoldi Confirmation*, *de anno* 1662. 36

25. Kayſers *Leopoldi Privilegium*, ſo er der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinſtrohm in der Wetterau und zugehörigen Orten wegen des *juris collectandi* gegeben/ *de anno* 1661. 48

26. Kayſers *Leopoldi Confirmatio*, des von Kayſer *Ferdinando I.* vom Jahr 1542. der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinſtrohm/ in der Wetterau und zugehörigen Orten ertheilten *Revers* und *General-Confirmation* aller *Privilegiorum*, *de anno* 1666. 50

27. Kayſers *Leopoldi Confirmation*, des von Kayſer *Carolo V.* im Jahr 1547. der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinſtrohm/ in der Wetterau und zugehörigen Orten ertheilten Zoll-Befreyungs-*Privilegii*, *de anno* 1666. 51

28. Kayſers *Leopoldi Confirmation*, des von Kayſer *Carolo V.* der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinſtrohm/ in der Wetterau und zugehörigen Orten/ im Jahr 1548 ertheilten *Privilegii*, wegen der Leibeigenen Leut / *de anno* 1666. 52

29. Kayſers *Leopoldi Confirmation*, des von Kayſer *Rudolpho* II. der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinſtrohm/ in der Wetterau und zugehörigen Orten im Jahr 1605. *extendirt*- und *renovirten* Zoll-Befreyungs-*Privilegii*, *de anno* 1666. 53

30. Kay-

30. Kayſers *Leopoldi Confirmation*, des von Kayſer *Rudolpho II.* im Jahr 1605. der freyen Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrohm/ in der Wetterau und zugehörigen Orten / wider die *Perſonal-* und *Real-Arreſten* gegebenen *Privilegii*, *de anno* 1666. 54

31. Kayſers *Leopoldi Confirmation* und *Declaration*, des von Kayſer *Rudolpho* II. im Jahr 1605. der freyen Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrohm / in der Wetterau und zugehörigen Orten / ertheilten *Privilegii*, das *jus Collectandi* in denen veräuſſerten Adelichen Güthern betreffend/ *de anno* 1666. 55

32. Kayſers *Leopoldi Confirmation*, des von Kayſer *Rudolpho* II. der freyen Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrohm/ in der Wetterau und zugehörigen Orten/ im Jahr 1605. gegebenen *Privilegii*, die Wildfuhr/ Forſt- und Jagdt-Gerechtigkeit betreffend / *de anno* 1666. 56

33. Kayſers *Leopoldi Confirmation*, des von Kayſer *Rudolpho* II. der freyen Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrohm / in der Wetterau und zugehörigen Orten/ im Jahr 1605. ertheilten *Privilegii*, wider der Juden wucherliche *Contracten*/ *de anno* 1666. 58

34. Kayſers *Leopoldi Confirmation*, des von Kayſer *Rudolpho* II. im Jahr 1605. der freyen Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrohm / in der Wetterau und zugehörigen Orten / wegen der Leibeigenen/ Bauer- Gült- und dergleichen Leute gegebenen *Privilegii*, *de anno* 1666. 59

35. Kayſers *Leopoldi Confirmation*, des von Kayſer *Ferdinando* II. im Jahr 1623. der freyen Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrohm / in der Wetterau und zugehörigen Orten / wider die derſelben von Chur-Pfaltz und anderer Orten zugefügten Beſchwerungen ertheilten *Decreti*, *de anno* 1666. 60

36. Kayſers *Leopoldi Reſcriptum* an die freye Reichs-Ritterſchafft in der Wetterau und zugehörigen Orten / die Anſchlagung des Kayſerlichen/ Adlers in ihren *Territoriis* und Häuſern betreffend / *de anno* 1694. 61

37. Vollmacht Frauen *Erneſtinæ Charlottæ*, verwittibten Fürſtin zu Naſſau-Siegen/ vor dero Geheimden / auch Regierungs-Räthe / daß ſie ſich mit der in ihrem *Territorio* angeſeſſenen Mittel-Rheiniſchen Reichs-Ritterſchafft/ *ratione reſtituendorum* in *Tractaten* einlaſſen / und ſelbige eben die Krafft / als wenn ſie die Sache ſelbſt *tractiret* / haben ſollen/ *de anno* 1701. 62

38. Kayſers *Leopoldi Privilegium*, ſo er der freyen Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrohm und in der Wetterau/ wegen Beſtellung derer Adelichen Wayſen *Curatorum* und Vormündern/ *per modum perpetuæ commiſſionis* ertheilet / *de anno* 1702. 62

39. Kayſers *Leopoldi Privilegium* vor die freye Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrohm/ in der Wetterau und zugehörigen Orten/ die in ihren *Territoriis* ausgelernte Künſtler und Handwercks-Leute betreffend/ *de anno* 1702. 64

40. Kayſers *Leopoldi Privilegium*, vor die freye Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrohm/ in der Wetterau und zugehörigen Orten/ daß ſie auf alle in Adelichen Händen noch ſeyende Reichs-Le-

hen die nechste Anwartschafft haben solle/ *de anno* 1702. 65

41. Kayſers *Leopoldi Confirmation* und *Declaration* der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm/ in der Wetterau und zugehörigen Orten ertheilten *Privilegien*, das *jus Collectandi* und *Executions*-Recht/ die *Immedietät in cauſis tam civilibus, quam criminalibus*, ingleichem die Zoll-Befreyung und Einstands-Recht betreffend/ *de anno* 1702. 66

42. Kayſers *Leopoldi Confirmation* und *Declaration* des von Kayſer *Rudolpho* II. im Jahr 1609. der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm, in der Wetterau und zugehörigen Orten, von Kayſer *Ferdinando* II. aber im Jahr 1626. und vom Kayſer *Ferdinando* III. im Jahr 1652. *confirmirten Privilegii* das Einstands- und Auslösungs-Recht auf Adelichen Güthern betreffend, *præprimis contra Manus mortuas*, *de anno* 1702. 69

43. Uhrkund und *Atteſtat* des Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, daß die freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm/ in der Wetterau und zugehörigen Orten, Ihro von Kayſerlicher Majeſtäten habende *Privilegia* dem Cammer-Gerichts-*Collegio* gebührend *inſinuirt* und übergeben/ *de anno* 1711. 74

Fortsetzung
Der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm/ in der Wetterau und zugehörigen Orten.

44. *Revers* derer von Appenheim/ daß ſie in der Vogtey zu Ockenheim/ die Güther des Stiffts zu St. Ruprecht daſelbſt/ wider des Stiffts wohlhergebrachte *Privilegia*, mit keinen Auflagen beſchweren wollen/ *de anno* 1250. 76

45. Vergleich zwiſchen Heinrich Bayern von Boppart/ und Conraden von Schönecken/ ſo durch Vermittelung Philipps von Hohenfels/ im Jahr 1262 aufgerichtet worden. 76

46. *Diploma*, vermöge deſſen Graf *Emicho* zu Leiningen dem Adelichen Jungfrauen-Stifft zu St. Ruprechtsberg die nach Dolgesheim gehörige Zinſen und Schatzung erlaſſen/ *de anno* 1263. 77

47. *Diploma*, worinn 5. Gebrüder von Hohenfels dem Adelichen Jungfrauen-Stifft St. Ruprechtsberg, bey Bingen, den Veldentzer Hof, wie auch die Freyheiten zu Bideßheim und Welgesheim abgetretten, *de anno* 1278. 77

48. *Diploma*, krafft deſſen Jacob Lerckeln von Dürmſtein im Nahmen Kayſers *Ludovici Bavari* und Pfaltz-Grafen Rudolphs bey Rhein, 60. Pfund Heller/ als eine *Penſion* verſprochen worden, *de anno* 1315. 78

49. Rau-Graf Ruprechts Vertrag mit Wilhelm Flachen dem Ritter, als jener von dieſem gefangen worden/ *de anno* 1333. 78

50. Urtheil der 7. Land-Friedens-Richter am Rhein, wider Philipſen und Ulman von Montfort und ihre Geſellſchafft, auf die Klage des Capituls im Stifft zu Sanct Stephan zu Mayntz/ *de anno* 1335. 79

51. *Diploma*, krafft deſſen die neun Land-Friedens-Richter am Rhein/ Ertz-Biſchoff Heinrichen zu Mayntz, die *Execution* vorſtehenden Urtheils aufgetragen, *de anno* 1341. 79

52. Uhr-

52. Uhrkund / worinne Heinrich Bayer von Bopparten zwey Theil seines eigenen Weingartens zu Rhein / an Ertz-Bischoff Boemund zu Trier verkaufft/ und als ein Mann-Lehen wieder bekommen/ *de anno* 1359. 80

53. Affter-Lehen-Brief von Erphe Schmitzeln / worinn er Jacob Lerckeln von Dürmstein / einige vom Stifft Wormbs zur Lehen habende Stücke / als ein Affter-Lehen überlassen / *de anno* 1373. 80

54. Burg-Frieden zwischen Bischoff *Adolpho* und dem Dohm-Capitul zu Maynz an einem ; Dann den Burgmannen auf dem Schloß Wartenberg am andern Theile/ *de anno* 1382. 81

55. Burg-Frieden zwischen Bischoff *Adolpho* und dem Capitul zu Maynz/ an einem ; Dann denen Burgmannen auf dem Schlosse und Hause Layen am andern Theile / *de anno* 1384. 83

56. Conrads/ genannt Voltzen/ Edlen Knechts von Dürmstein/ Affter-Lehen-Brief vor Jacob Lerckeln von Dürmstein / über einige Bischöffliche Wombsische Lehen-Stücke / *de anno* 1398. 84

57. Kaysers *Sigismundi Rescriptum* an die freye Reichs-Ritterschafft im Gau und Westerrich/ daß sie sich gegen fremde Gewalt miteinander vereinigen solle/ *de anno* 1429. 84

58. Graf Reinhards zu Hanau Lehen-Brief vor den Herrn von Bellersheim/ über den Hof zu Stertzelheim und dessen *Pertinêntien* / *de anno* 1446. 85

59. Chur-Fürst Friderichs zur Pfaltz Vertrag zwischen denen zu Walbronn und denen Grafen von Wertheim/ Hansen von Walbronn des ältern Gefängniß betreffend/ *de anno* 1471. 85

60. Chur-Fürst Philipps zu Pfaltz Auffsagungs-Brief an Hanßen von Flersheim/ wegen der Reyse auf den Turnier nach Ingolstadt/ *de anno* 1484. 86

61. Vergleich/ so zwischen Land-Graf Philippen von Hessen/ an einem ; Dann Frantzen von Sickingen / Rittern/ am andern Theile / wegen der Belagerung Darmstatt/ durch Vermittelung Marg-Graf Philipps zu Baaden / im Jahr 1518. aufgerichtet worden. 87

62. Kaysers *Rudolphi* II. *Rescriptum* an Land-Graf Philippen zu Hessen/ daß er Frantz Friderichen von Liebenstein mit keinen neuerlichen Zoll-Entrichtungen beschweren / auch auf seinem Gute am *jure collectandi* nichts hindern solle/ *de anno* 1580. 91

63. Kaysers *Rudolphi* II. *Rescriptum* an den Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-*Fiscal*, daß er bey allen *Processen* genaue Obacht haben solle/ damit die freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm/ in der Wetterau und zugehörigen Orten / an ihren wohlhergebrachten *Privilegiis* nicht gekränckt werde / *de anno* 1605. 91

64 Chur-Fürst Friderichs zu Pfaltz *Revers*, so er seinen Lehen-Leuten/ welche sich mit ihm über die Gräntzen zu *marchiren* erbothen / gegeben / *de anno* 1610. 92

65. Kaysers *Ferdinandi* III. *Mandatum* an Land-Graf Georgen zu Hessen / daß er die freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau an ihren wohlhergebrachten *Privilegien*/ und

besonders am *jure collectandi* nicht kräncken solle/ *de anno* 1630. 92

66. Kaysers *Ferdinandi* III. *Mandatum* an Graf Philipp Moritzen zu Hanau/daß er die freye Reichs Ritterschafft am Rheinstrohm / in der Wetterau und zugehörigen Orten / an ihrem *jure collectandi* nicht hindern solle / welches auch *mut. mutandis* an andere ergangen / *de anno* 1630. 93

67. Kaysers *Leopoldi* Lehen-Brief vor die Rauen von Holtzhausen / über Dornheim / Bayenheim und einige andere Lehen-Stücke/ *de anno* 1664. 94

68. Kaysers *Leopoldi* Lehen-Brief vor Johann Adam und George Reinhardten / Gebrüdern von Wallbrunn/ über einige Lehen-Stücke zu und um Franckfurth am Mayn / *de anno* 1670. 95

69. Bischoff Frantz Emerich Caspars zu Wormbs Lehen-Brief vor die Gebrüder und Vettern von und zu Franckenstein/ über das Dorff und Gericht Bobstatt / wie auch einige Lehen-Stücke in der freyen Reichs-Stadt Wormbs / *de anno* 1680. 96

70. Bischoff Johann Carls zu Wormbs Lehen-Brief vor die Frey-Herrn von Dallberg / über einige Lehen-Stücke zu und um Worms / *de anno* 1687. 97

71. Kaysers *Leopoldi* Lehen-Brief vor Johann Georg Seyferten von Edelsheim / über einige der sogenannten Bellersheimischen Reichs-Lehen / bey Groß-Carben in der Wetterau gelegen/ *de anno* 1695. 98

72. Graf Philipp Reinhards zu Hanau Lehen-Brief vor Friderich Adolphen von Harthausen über den Hof zu Stürtzelheim / *de anno* 1696. 99

73. Kaysers *Leopoldi* Lehen-Brief vor *Mariam Felicitatem* von Geißendorff/ Großerin genannt / und ihre Schwester *Claram Margaretham*, über zwey Güthlein zu der Grossen-Reuth/ *de anno* 1696. 99

74. Kaysers *Leopoldi* Lehen-Brief vor die Heintzischen Erben über zwey Güthlein zu Grossen-Reuth / bey Wißmannsdorff gelegen / *de anno* 1703. 100

Zweyte Fortsetzung
Von denen unter der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm / in der Wetterau und zugehörigen Orten befindlichen
Burgen und Gan-Erben Schlössern.

1.) Von der Burg Friedberg.

75. König Wilhelms *Diploma*, daß die Burgmanne zu Friedberg bey Heer-Zügen keine Heer-Steure geben / auch wider ihren Willen nicht mit zu Felde ziehen dörffen *de anno* 1252. 101

76. Kaysers *Rudolphi* I. *Privilegium* vor die Burg Friedberg/ die daselbst befindliche Juden und deren Schutz-Geld betreffend/ *de anno* 1275. 102

77. Kaysers *Rudolphi* I. *Diploma*, worinn er denen Burgmannen zu Friedberg die Helffte des Ungelts in der Stadt Friedberg zu *Reparation* ihrer Burg-Gebäude / geschencket/ *de anno* 1285. 102

78. Kaysers *Rudolphi I.* Vergleich zwischen

zwischen der Burg und Stadt Friedberg / worinn beyde *compromittiret*/ miteinander friedlich zu leben/ *de anno* 1285. 102

79. Kayſers *Rudolphi I.* Privilegium vor die Burgmanne zu Friedberg / daß ſie / auſſer dem Kayſerlichen Gerichte / vor keinem andern / als ihren Burg-Grafen ſtehen ſollen / *de anno* 1287. 103

80. Königs *Adolphi* Privilegium vor die Burg Friedberg / über die Helffte des Ungelts in der Stadt Friedberg / *de anno* 1292. 103

81. Kayſers *Alberti General-Confirmation* aller Privilegien der Burg Friedberg/ *de anno* 1299. 104

82. Kayſers *Alberti* Privilegium vor die Burgmanne zu Friedberg/ die Grafſchafft und das freye Gericht zu Kaichen mit allen ihren Freyheiten betreffend / *de anno* 1301. 104

83. Kayſers *Alberti* Söhn-Brief und Vereinigung zwiſchen Burg und Stadt Friedberg/ *de anno* 1306. 104

84. Kayſers *Alberti* anderweites *Privilegium* vor die Burg Friedberg / worinn alle derſelben Freyheiten erneuert und beſtättiget werden / *de anno* 1309. 105

85. König Heinrichs Privilegium vor die Burgmanne zu Friedberg / die Grafſchafft und das freye Gericht zu Kaichen betreffend / *de anno* 1310. 106

86. Kayſers *Ludovici Bavari General-Confirmation* aller *Privilegiorum* der Burg Friedberg / *de anno* 1315. 106

87. Kayſers *Ludovici Bavari* Söhn-Brief/ zwiſchen Burg und Stadt Friedberg/ *de anno* 1332. 106

88. Kayſers *Ludovici Bavari Confirmation* aller derjenigen Freyheiten/ ſo die Burg Friedberg am Kaicher-Gerichte hat / *de anno* 1333. 107

89. Königs *Caroli IV.* Burg-Frieden / oder Satz-Ordnung und Recht / wornach ſich die Burgmanne zu Friedberg richten ſollen / *de anno* 1349. 108

90. Kayſers *Caroli IV. General-Confirmation* aller *Privilegien* der Burg Friedberg / und beſonders über die Grafſchafft und das freye Gericht zu Kaichen / *de anno* 1376. 110

91. *Laudum* oder Vertrag / ſo zwiſchen Burg und Stadt Friedberg/ durch beyderſeits niedergeſetzte Schieds-Richter/ im Jahr 1387. aufgerichtet worden. 112

92. Kayſers *Ruperti* Außtrag und Entſcheid zwiſchen Burg und Stadt Friedberg über alle unter denſelben obhandene Irrungen und Streittigkeiten/ *de anno* 1410. 114

93. Kayſers *Friderici* III. *Confirmatio Generalis* aller Privilegien / Lehen und Pfandſchafften der Burg Friedberg / *de anno* 1467. 118

94. Kayſers *Friderici* III. *Declaration* und Erklärung/ wie es mit dem Gerichte der Burg Friedberg ſolle gehalten werden/ *de anno* 1474. 120

95. Vergleich zwiſchen der Burg und Stadt Friedberg/ worinn alle unter beyderſeits obhabende Irrungen gäntzlich abgethan/ und den ſechs Burgmannen / ſo in dem Rath der Stadt Friedberg ſind/ ſich häußlich in derſelben niederzulaſſen/ nebſt Verſtattung vieler beſondern Freyheiten / vergönnet worden/ *de anno* 1483. 122

96 Verſchreibung der Stadt Friedberg über 400 fl. an Gold Haupt-Gelds/ und 20. fl.

jährlicher Gefälle davon an die Burg Friedberg/ *de anno* 1490. 123

97. Kayſers *Maximiliani I.* Ordnung und Satzung/ wie ein Burggrafe zu Friedberg erwehlet werden/ auch was dem Burggrafen-Amt in der Stadt Friedberg anhängig und zuſtändig ſeyn ſolle/ *de anno* 1498. 125

98. Kayſers *Maximiliani I. Atteſtatum*, daß die Burg Friedberg dem Heil. Röm. Reiche von Alters her keinen Anſchlag oder Hülffe anders/ als aus gutem Willen gegeben/ *de anno* 1510. 126

99. *Receß*, welchen Burgermeiſter und Rath der Stadt Friedberg mit dem Burggrafen und Burgmannen zu jetzt-gedachtem Friedberg/ wegen der ihnen von der Pfandſchafft *reſti*renden jährlichen Gefälle/ aufgerichtet *anno* 1511. 127

100. Anderweiter *Receß*, ſo zwiſchen Burgermeiſter und Rath der Stadt Friedberg/ an einem; Dann dem Burggrafen und Burgmannen zu jetzt-gedachtem Friedberg/ am andern Theile/ wegen der von jenen an dieſe zu entrichtenden jährlichen *Penſion* und Gülten von der Pfandſchafft im Jahr 1516. aufgerichtet. 128

101. Kayſers *Caroli V, General-Confirmation*, der von Kayſer *Maximiliano I.* der Burg Friedberg im Jahr 1510. ertheilten *Confirmation* aller *Privilegien*/ *de anno* 1530. 129

102. Kayſers *Caroli V. Additional-Articul* zu dem Burg-Frieden der Burg Friedberg/ *de anno* 1531. 32. 130

103. Kayſers *Caroli V.* Müntz-*Privilegium* vor die Burg Friedberg/ *de anno* 1541. 132

104. *Receß*, ſo zwiſchen Burgermeiſter und Rath der Stadt Friedberg an einem; Dann dem Burggrafen und Burgmannen zu Friedberg am andern Theile/ wegen der von jenen an dieſe zu entrichtenden jährlichen *Penſion* und Gülte von der Pfandſchafft/ im Jahr 1553. aufgerichtet worden. 134

105. Vertrag zwiſchen Burg und Stadt Friedberg/ die Sand-Gaſſe/ Jüdenſchafft/ gefängliche Verſtrickung und andere Dinge mehr betreffend/ durch die Kayſerliche *Commiſſion* im Jahr 1571. aufgerichtet. 135

106. Kayſers *Matthiæ Decretum confirmatorium*. daß die Stadt Friedberg den Burggrafen daſelbſt vor einen Obriſten Richter der Burg erkennen ſoll/ *de anno* 1613. 140

107. *Interims*-Vergleich zwiſchen Burg und Stadt Friedberg/ die wegen gemeiner Stadt Regiments Verwaltung unter ihnen entſtandenen Irrungen und *Differentien* betreffend/ *de anno* 1618. 141

108. Kayſers *Ferdinandi II. Confirmation*, des von Kayſer *Rudolpho I.* im Jahr 1275. der Burg Friedberg ertheilten *Privilegii*, wegen Aufenthaltung der Juden/ *de anno* 1620. 143

109. Kayſers *Ferdinandi II. Decretum Confirmatorium*, des von Kayſer *Matthia* im Jahr 1613. und kurtz vorher *ſub N.* 105. befindlichen *Decrets* an die Stadt Friedberg/ das Obriſte Richter-Amt des Burggrafens zu Friedberg betreffend/ *de anno* 1621. 145

110. Carl Löwens von und zu Steinfurt/ Burggrafens zu Friedberg/ *Proteſtation* wider alle von der Stadt Friedberg

berg *attendirte* Vor- und Eingriffe in vorgedachter Burg wohlhergebrachte Rechte und Freyheiten / *de anno* 1625. 146

111. Kayſers *Ferdinàndi II. Confirmation* des neu- erwehlten Burggrafens zu Friedberg / Wolffgang Adolphs von Carben / *de anno* 1633. 146

112. *Inſtrumentum Proteſtationis* in Sachen der Burg Friedberg / wider die Raths-Burger daſelbſt / die durch dieſe von der Judenſchafft zu Friedberg eigenmüthig geforderte 400. Rthlr. zur Schwediſchen *Satisfaction* betreffend / *de anno* 1648. 148

113. Kayſers *Ferdinandi* III. *Confirmation* des von Kayſer *Matthia* der Burg Friedberg im Jahr 1613. ertheilten *Decreti* das Ober-Richter-Amt des Burg-Grafens zu Friedberg betreffend / *de anno* 1653. 150

114. *Paritions*-Erklärung der Stadt Friedberg / daß ſie den Burggrafen zu Friedberg jederzeit von Kayſerlichen Majeſtät und des Heil. Röm. Reichs verordneten Amtmann und Obriſten Richter der Burg und Stadt erkennen und ehren wolle / *de anno* 1656. 152

115. Kayſers *Leopoldi Confirmation* des von Kayſer *Carolo V.* der Burg Friedberg im Jahr 1541. ertheilten Müntz-*Privilegii*, *de anno* 1660. 153

116. Kayſers *Joſephi Confirmation* des von Kayſer *Rudolpho I.* im Jahr 1275. der Burg Friedberg ertheilten *Privilegii*, die Jüdiſchheit zu Friedberg betreffend / *de anno* 1707. 154

117. Kayſers *Joſephi Confirmation* des vom Kayſer *Carolo IV.* im Jahr 1376 der Burg Friedberg ertheilten *Privilegii*, wegen der Kaicher Grafſchafft und des daſelbſt befindlichen Gerichts / *de anno* 1707. 155

118. Kayſers *Joſephi Confirmation* der von Kayſer *Friderico* III. im Jahr 1467. der Burg Friedberg ertheilten *General-Confirmation* über alle dero Rechte und Freyheiten / *de anno* 1707. 157

119. Kayſers *Joſephi Confirmation* des von Kayſer *Carolo V.* der Burg Friedberg im Jahr 1541. ertheilten Müntz-*Privilegii*, *de anno* 1707. 158

120. Eyd des Raths und Burgerſchafft zu Friedberg / daß ſie alle mit der Burg Friedberg gemachte Verträg unverbrüchlich halten / und denen Pfand-Verſchreibungen beſtändig nachkommen wollen. 159

121. Beſtändige *Capitulation* eines Burggrafen zu Friedberg / wornach ſich derſelbe / bey ſeinem Amte / jederzeit zu achten haben ſoll / *de anno* 1710. 160

II.) Von denen Gan-Erben des Busecker-Thals.

122. Kayſers *Ludovici* Lehen-Brief vor die von Trohe / über das Gericht zu Buſeck / *de anno* 1337. 163

123. *Statut-* und Ordnung / welche die Gan-Erben des Buſecker-Thals / wegen *Adminiſtration* ihrer Einkünfftē und Gerichts in ihren Dörffern im Jahr 1357. untereinander aufgerichtet. 163

124. Urtheil des Kayſerlichen *delegirten* Gerichts zu Baden / worinn Land-Graf Ludwigen zu Heſſen das Buſecker-Thal gäntzlich abgeſprochen / und denen Gan-Erben deſſelben anbefohlē worden ſich

sich forthin mit ihren Lehenschafftē an niemanden anders/ als den Kayser und das Reich zu halten/ welchem zugleich alle die deßwegen gebrauchte *Diplomata inseriret* sind; *de anno* 1418. 165

125. Kayſers *Sigismundi Mandatum* an die Gan-Erben des Buseckers-Thals / Senanten von Buseck weil er von Land-Grafen zu Hessen/ seinen Theil am Busecker-Thal zur Lehen empfangen/ hinführo vor keinen Gan-Erben zu halten / und denselben aller Rechte und Freyheiten des gedachten Thals zu entsetzen / *de anno* 1418. 170

126. Burg-Frieden der Gan-Erben des Busecker-Thals / *de anno* 1431. 171

127. *Vidimus* des Burg-Grafen und einiger Burgmanne zu Friedberg / über vorhergehenden Burg-Frieden der Gan-Erben des Busecker-Thals / *de anno* 1465. 172

128. Kayſers *Friderici* III. *General-Confirmation* aller *Privilegien* und Freyheiten der Gan-Erben des Busecker-Thals / *de anno* 1478. 173

129. Kayſers *Caroli V. Protectorium* vor die Gan-Erben des Busecker-Thals/ wider alle beschwerliche Neuerungen derer Land-Gräflichen Hessischen Amtleute und Bedienten/ *de anno* 1547. 173

130. Vergleich / welcher zwischen dem Hochfürstlichen Hause Hessen und denen Gan-Erben des Busecker-Thals/ im Jahr 1576. getroffen worden / siehe oben *in Part. Spec. Cont. II.* unterm Fürstlichen Hause Hessen/ *pag.* 929. 174

131. Kayſers *Ferdinandi* II. *Confirmation*, des von Kayser *Carolo V.* den Gan-Erben des Busecker-Thals / im Jahr 1547. ertheilten *Protectorii*, *de anno* 1624 174

132. Kayſers *Ferdinandi* II. *Confirmation*, der von Kayser *Friderico* III. den Gan-Erben des Busecker-Thals im Jahr 1478. ertheilten *General-Confirmation* aller dero Rechte und *Privilegien*, *de anno* 1624. 175

133. Kayſers *Leopoldi Confirmation*, der von Kayser *Friderico* III. den Gan-Erben des Busecker-Thals im Jahr 1478. ertheilten *General-Confirmation* aller *Privilegien*, *de anno* 1665. 175

134 Kayſers *Leopoldi* Lehn-Brief vor Johann Philippen von Buseck und seine Mit-Gan-Erben / über den Busecker-Thal / *de anno* 1665. 176

135. Kayſers *Josephi* Lehen-Brief vor die gesamten Gan-Erben zu Buseck/ über den Busecker-Thal / *de anno* 1706. 177

136. Kayſers *Josephi Confirmation* des von Kayser *Carolo V.* im Jahr 1547. denen Gan-Erben des Busecker-Thals ertheilten *Protectorii*, *de anno* 1706. 178

137. Kayſers *Josephi Confirmation*, der von Kayser *Friderico* III. denen Gan-Erben des Busecker-Thals im Jahr 1478. ertheilten *General-Confirmation* aller dero Rechten und Freyheiten / *de anno* 1706. 179

138. *Sententia definitiva* des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths / in Sachen der Eingesessenen des Busecker-Thals/ *intervenientischen* Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft / wider des Herrn Land-Grafens zu Hessen-Darmstatt Hochfürstliche Durchleucht / *de anno* 1706. 179

139. *Conclusum* des Kayserlichen Reichs-

Reichs-Hof-Raths/ in puncto manutenentiæ der Eingesessenen des Busecker-Thals/ contra des Herren Land-Grafen zu Hessen-Darmstatt Hochfürstl. Durchl. de anno 1710. 180

140. Kaysers Caroli VI. Confirmations-Rescriptum an Churfürst Lotharium Franciscum zu Maynтz/ und Churfürst Johann Wilhelm zu Pfaltz/ die Untersuchung der Lehen-Strittigkeiten zwischen den Gan-Erben des Busecker-Thals/ und Sr. Hochfürstl. Durchl. den Landgrafen zu Hessen-Darmstatt betreffend/ de anno 1712. 180

141. Kaysers Caroli VI. Rescriptum an Ernst Ludwigen/ Landgrafen zu Hessen-Darmstatt/ worinn demselben die in Sachen der Gan-Erben des Busecker-Thals renovirte Commission notificirt worden/ de anno 1712 181

III.) Von der Burg Hoheneck.

142. Kaysers Sigismundi Lehen-Brief vor Josten von Hoheneck/ de anno 1426. 182

143. Ferdinandi II. Decretum, daß die Burg Hoheneck mit allen ihren Pertinentien einig und allein vom Heil. Röm. Reich zur Lehen rühren solle/ de anno 1631. 182

144. Churfürst Carl Ludwigs zur Pfaltz Lehen-Brief vor Philipp Frantz Adolphen/ Freyherrn von Hoheneck/ über einen Viertheil an der Burg Hoheneck mit dem Lehens-Revers, de anno 1651. 183

145. Kaysers Leopoldi Lehen-Brief vor die Freyherren von Hoheneck/ über die Burg Hoheneck/ de anno 1659. 164

IV.) Von denen Gan-Erben der Burg Cronberg.

146. Burg-Frieden der Gan-Erben zu Cronberg/ de anno 1344. 185

147. Burg-Frieden und ewige Vereinigung beyder Stämme der Gan-Erben von Cronberg/ des Flügels und des Cronenstams/ de anno 1567. 187

V.) Von der Burg Oppenheim.

148. Kaysers Rudolphi I. Privilegium vor die Burgmanne zu Oppenheim/ die Succession im Burg-Lehen zu Oppenheim betreffend/ de anno 1290. 190

VI.) Von der Burg Gelnhausen.

149. Kaysers Caroli IV. Privilegium vor den Burg-Grafen/ und die Burgmanne zu Gelnhausen/ daß sie niemand an ihren wohlhergebrachten Freyheiten krämcken/ und in der Nähe/ zum Nachtheil der Burg/ einige Bäu aufführen solle/ de anno 1366. 191

150. Urtheil des Kayserlichen und des Reichs Cammer-Richters/ woraus erhellet/ daß die Stadt Gelnhausen/ die Juden/ so unter der Burg Gelnhausen gesessen/ nirgends anders/ als vor dem Burg-Grafen daselbst belangen könne/ de anno 1454. 192

151. Kaysers Friderici III. Confirmation aller und jeder Rechte/ Privilegien und Freyheiten der Burg Gelnhausen/ de anno 1471. 193

152. Urtheil des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Speyer/ woraus erhellet/ daß ein Burgmann zu Gelnhausen/ nirgend anders/ als vor seinem Burg-Grafen zu Recht stehen dörffe/ und die Burg das Privilegium wider alle fremde Gerichte habe/ de anno 1472. 194

153. Kaysers Maximiliani II. General-Confirmation aller Privilegien der Burg Gelnhausen/ de anno 1494. 195

154. Vidimus Fürst Maximilians zu Anhalt/ Verwesers des Kayserlichen Cammer-Richters/ über einige Privilegien der Stadt Gelnhausen/ de anno 1496. 195

155. Zuverlässige Nachricht/ was es eigentlich vor eine Beschaffenheit mit der Kayserlichen und des Heil. Römis. Reichs Burg Gelnhausen habe/ und wer biß dato die Burgmänner davon sind/ de anno 1712. 196

Dritte Fortsetzung Der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm/ in der Wetterau und zugehörigen Orten.

156. Kaysers Leopoldi Expectanz-Decret auf die Dorffeldische in der Grafschafft Hanau gelegene Reichs-Lehen/ vor die Herren von Edelsheim/ de anno 1690. 198

157. Ungefährliche Matricular-Verzeichniß derer sich unter der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm/ in der Wetterau und zugehörigen Orten befindlichen Adelichen Geschlechter. 198

Vierdter Absatz
Von der
Freyen Reichs-Ritterschafft des Ritter-Bezircks im Untern-Elsaß.

1 KAnd-Brief Hertzu Sigismunds zu Lichtenberg/ daß sich die Herren/ Ritterschafft und Städte im Elsaß / zu Schlettstadt der Schatzung wegen miteinander vereiniget hätten / de anno 1366. siehe oben in des Teutschen Reichs. Archivs Part. Spec. Contin. I. unter Elsaß. 38

2. Vertrag zwischen der Stadt Straßburg und der ausgewichenen Ritterschafft / geschlossen durch Vermittlung des Ertz-Bischoffs Conradi zu Maynt̃z und Marggraf Bernhards zu Baden / de anno 1422. stehet oben in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Cont. I. unter Elsaß. 38

3. Bündniß zwischen Bischoff Wilhelms zu Straßburg / der Ritterschafft und denen Ständen im Elsaß/ wider die Armyacken / de anno 1440. siehe im Part. Spec. Cont. I. unter Elsaß. 40

4. Kayserß Caroli V. Privilegium vor die freye Reichs-Ritterschafft und Adel im Elsaß/ des Zolls/ freyen Hetzens und anders halber/ de anno 1550. ist in Part. Spec. Cont. I. unter Elsaß zu finden. 42

5. Kayserß Maximiliani II. Diploma, worinn Er der freyen Reichs-Ritterschafft im Elsaß ihre Immunitäten und andere Freyheiten confirmirt / de anno 1566. siehe oben Part. Spec. Cont. I. unter Elsaß. 44

6. Vollmacht/ welche die freye Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß ihrem Directori, Räthen und Außschuß in Gerichts-Sachen und sonsten gegeben / de anno 1606. 4

7. Kayserß Matthiæ Rescriptum, worinn Er die freye Reichs-Ritterschafft im Elsaß ermahnet/ Ihme und dem Reiche getreu zuverbleiben/ de anno 1613. 6

8. Kayserß Matthiæ Privilegium vor die freye Reichs-Ritterschafft im Elsaß / sowol wegen der Adelichen Güther / als auch die Befreyung von Personal- und Real-Arrest n und andern Sachen mehr / im Jahr 1614. ertheilt / nebst Kayserß Ferdinandi II. Confirmation, de anno 1626. kan oben in Part. Spec. Cont. I. unter Elsaß gefunden werden/ 46

9. Kayserß Ferdinandi III. Confirmation deß der freyen Reichs-Ritterschafft im Elsaß/ von Kayser Carolo V. im Jahr 1550. ertheilten Privilegii, den Zoll / das freye Hetzen/ und andere Dinge mehr betreffend / de anno 1637. 6

10. Kayserß Ferdinandi III. Mandatum an die freye Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß / daß sie sich unter keinerley Vorwand voneinander separiren solle/ de anno 1647. 8

11. Der Frey-ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß Adelichen Ritter-Ordnung / de anno 1651. nebst Kayserß Ferdinandi III. Confirmation, de anno 1652. 9

12. Kayserß Ferdinandi III. Patent an die freye Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß/ die Väterliche Dispositiones über den Verzicht der Adelichen Töchtern betreffend / de anno 1652. 18

13. Kayserß Ferdinandi III. Confirmation deß von ihm anno 1647. an die freye Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß ergangenen Mandati, daß sich selbe nicht separiren solle/ de anno 1652. 19

14. Matricul aller in die Unter-Elsaßische freye Reichs-Ritterschafft gehörigen Räthen/ Außschüßen und Mit-Glieder/ nebst denenselbigen zugehörigen Flecken / Dörffern / Schlössern / Adelichen Häusern / und freyen Adelichen Güthern. 20

SUPPLEMENTA
Zur Freyen Reichs-Ritterschafft insgemein/ auch in dem vierdten Absatz.
Von pag. 24. biß 48.

1 KAyserß Wilhelmi Diploma, wegen deß gemeinen Land-Friedens/ woraus deutlich erhellet/ in was vor einem

einem Zustande sich damals die Reichs-Ritterschafft befunden / de 1255. 24

2. Kaysers Maximiliani II. Resolution von Freystellung der Religion auf den Stifftern der gemeinen Gefreyten Reichs-Ritterschafft auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg den 9. Octoberis, anno 1576. zugestellt / siehe oben in Part. Spec. Cont. erster Fortsetzung / pag. 263. 25

3. Kaysers Rudolphi II. Reseriptum an Cammer-Richter und Beysitzer zu Speyer / daß sie der hin- und wieder bedrängten Reichs-Ritterschafft / auf ihr Ansuchen mit Erkennung nothwendiger Processe hülffliche Hand leisten möchten / de anno 1591. 25

4. Chur-Fürst Friderichs zu Pfaltz Resolution auf der freyen Reichs-Ritterschafft bey Ihro eingebrachte Beschwerden / worinn er sie vor immediat erkennet / und wegen bißheriger Irrungen / gütliche Tractaten offeriret / de anno 1594. 26

5. Kaysers Rudolphi II. anderweites Reseriptum an Cammer-Richter und Beysitzer zu Speyer / daß sie der freyen Reichs-Ritterschafft in ihren Processen müglichsten Beystand leisten sollen / de anno 1605. 27

6. Correspondenz-Abschied / so die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Francken und am Rheinstrohm / in des Heil. Römis. Reichs Stadt Hailbronn / wegen der damaligen beschwerlichen Läuffte / im Jahr 1609. unter einander aufgerichtet. 27

7. Kaysers Matthiæ Mandatum an Carolum Seiblin / genannt von Böhel / Fiscaln des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts zu Speyer / daß er die freye Reichs-Ritterschafft in allen Fällen / bey ihren Gerechtigkeiten und wohlhergebrachten Privilegien zu manuteniren beflissen seyn solle / de anno 1614. 32

8. Der gesamten freyen Reichs-Ritterschafft Schreiben an Churfürst Friderichen zu Pfaltz / worinn sie erweiset / daß die freye Reichs-Edelleute / so ihre Güter von Chur-Pfaltz zur Lehen hätten / der über sie prætendirten Chur-Pfältzischen Jurisdiction nicht unterworffen / sondern durch die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung und andere wohlhergebrachte Privilegien davon eximirt wären / de anno 1615. 32

9. Churfürst Friderichs zu Pfaltz Invitations-Schreiben an die gesambte freye Reichs-Ritterschafft / zu einem Correspondenz-Tage nach Nürnberg / de anno 1619. 39

10. Neben-Abschied zwischen der Cron Schweden und der freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben / Francken und am Rheinstrohm / aufgerichtet zu Heylbronn / anno 1633. siehe oben in Part. Special. unter der andern Abtheilung / Num. 101. pag. 293. 40

11. Conjunctur-Recess zwischen denen Churfürsten zu Maynz und Trier / wie auch allen andern Bischöffen / Aebten und Prälaten / so in den dreyen obern Craysen Schwaben / Francken und an Rheinstrohm gelegen / an einem: dann der gesamten freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Francken und am Rheinstrohm / in der Wetterau und dem Bezirck des untern Elsasses am andern Theil / de anno 1653. 40

12. Kaysers Leopoldi Decretum an dero löbl. Hof-Kriegs-Rath / die übermäßige Einquartierungen auf der freyen Reichs-Ritterschafftlichen Gütern / und deren Erleuchterung betreffend / de anno 1703. 43

13. Verzeichnuß derjenigen Thurniermäßigen Familien / welche in denen publicirten 36. Ritter- und Thurnier-Spielen von anno 934. biß 1451. nach Bericht des Bucellini und anderer Scribenten erschienen. 43

SUPPLEMENTA
Zur Frey ohnmittelbahren Ritterschafft im Untern-Elsaß.

Von pag. 49. biß 72.

1 KAysers Ferdinandi III. Confirmation des von Kayser Matthia der Freyen unmittelbahren Ritterschafft im Untern Elsaß anno 1614. ertheilten Privilegii juris retractus & de non arrestando, so oben unter diesem Absatze sub Num. 8. befindlich / de anno 1652. 49

2. Urkund des Kayserlichen und des Heil. Römis. Reichs Cammer-Gerichts / daß die Privilegia der Freyen unmittelbahren Ritterschafft im Untern-Elsaß am Cammer-Gericht gebührend insinuirt und angenommen worden / de anno 1653. 51

3. Kaysers Leopoldi Privilegium vor die freye unmittelbahre Ritterschafft im Untern-Elsaß / die alienirte Ritter-Güter betreffend / de anno 1661. 52

4. Kaysers Leopoldi Confirmation und Renovation des von Kayser Ferdinando III. im Jahr 1647 an die freye unmittelbahre Ritterschafft im Untern-Elsaß / abgelassenen und im Jahr 1652. confirmirten Rescripti, daß sich dieselbe unter keinerley Vorwand von einander separiren solle / de anno 1670. 53

5. Kaysers Leopoldi Patent an die Freye unmittelbahre Ritterschafft in Untern-Elsaß / daß sie sowol jetzigen / als künfftigen Directorn, Räth und Außschüssen in allem und jedem gebührenden Respect erweisen solle / de anno 1677. 55

6. Königs Ludovici XIV. in Franckreich Patent an die freye unmittelbahre Ritterschafft im Untern-Elsaß / die Verlegung ihres Ritter-Directorii, so vorhin seinen Sitz zu Straßburg gehabt / auf das Schloß Nieder-Ehenheim betreffend / worinn zugleich alle Privilegien jetztgedachter Ritterschafft confirmirt worden / de anno 1686. 56

7. Arrest, krafft dessen das vorherstehende Königliche Patent beym Königlichen Ober-Rath im Elsaß registrirt worden / de anno 1681. 59

8. Königs Ludovici XIV. in Franckreich Patent, vermöge dessen dem Ritter-Directorio der freyen unmittelbahren Ritterschafft im Untern-Elsaß die Freyheit vollmächtig und durch End-Urtheil und zwar definitivè über 250. Livres, provisionaliter aber biß auf die Summ von 500. Livres zurichten ertheilet worden / de anno 1681. 60

9. Königs Ludovici XIV. in Franckreich Patent an die freye unmittelbahre Ritterschafft im Untern-Elsaß / daß sie ihr Ritter-Directorium wieder nach Straßburg verlegen möge / de anno 1682. 62

10. Arrest, vermöge dessen vorherstehendes Königliche Patent beym Königlichen Ober-Rath im Elsaß registrirt worden / de anno 1682. 64

11. Extractus aus dem Protocoll des Königlich-Frantzösischen Staats-Raths im Elsaß / die der freyen unmittelbahren Ritterschafft im Untern-Elsaß von ihren Unterthanen zu leistende Frohndienste betreffend / de 1683. 66

12. Königs Ludovici XIV. in Franckreich Verwilligung vor die freye unmittelbahre Ritterschafft im Untern-Elsaß / daß sie ihr Convent-Hauß in Straßburg verkauffen / ein anders daselbst ankauffen / und die Königliche Lehenschafft darauf transferiren möge / de anno 1685. 68

13. Extractus aus dem Protocollo des Königlichen Frantzösischen Staats-Raths im Elsaß die Appellationes von der freyen unmittelbahren Ritterschafft im Untern-Elsaß / ihres Directorii gefälten Urtheilen betreffend / de anno 1681. 69

14. Arrest des Königlich Frantzösischen Staats-Rath im Elsaß / die Widerruffung des Edicts, so die Einführung einer Gegen-Schreiberey der Gerichtlichen Insinuation anbefohlen betreffend / de anno 1696. 71

SPECIFICATION

Der Ritterschafftl. Beylagen

contra

Styrum & Rechberg.

Als

N. 1.

Kayserl. *Rescript* wieder ungehorsame Ritterschafftl. Unterthanen pcto. collectationis de 1567.

2. Idem de 1567.

3. *Schema Genealogicam* der Ritterlichen und Gräfl. Innhaber von Rechberg auff Hohen-Rechberg der beeden Ritter-Vierteln an der Donau und am Kocher mit der Collectation &c. afficierten Herrschafften und Ritter-Güther Illeraichheim und Hohenrechberg samt Zugehör.

4. Ein gleiches in specie wegen der Herrschafft Hohenrechberg.

5. Hansen von Rechberg zu Aichheim ꝛc. eines Reichs-Ritterschafftl. Donauischen Außschussen und respectivè Kocherl. Mitglieds Excusation-Schreiben wegen nicht Erscheinung zu dem Kocherl. Ritter-Convent an das Ritterviertel Kocher in Schwaben. de 1556.

6. Kocherl. Ritter-Viertels Verzaichnuß wegen der Ritterschafftl. Innhaber von Rechberg der Herrschafft Hohenrechberg de 1560.

7. Ulrich von Rechberg zu Hohenrechberg Gewalt zu dem gemeinen Ritter-Convent in Eßlingen cum annexo notabili sich von der Ritterschafftl. Bewilligung an Ihro Kayſ. May. nicht abzusönderen de 1566.

8. Erstbemelden Ulrichs von Rechberg zu Hohenrechberg Excusation deß Außbleibens zu dem außgebenen Kocherl. Ritter-Convent zu Gmünd cum annexo seine Schatzungen und Anlag gebührend erlegt zu haben / an die Ritterschafft am Kocher de 1569.

9. *Excusation*-Schreiben Ulrichs von Rechberg zu Hohenrechberg und Heuchlingen / vorgemelten Ulrichs seines patrui successoris zu Hohenrechberg wegen unterlassender Besuchung deß Kocherl. Ritter-Convents zu Eßlingen / cum oblatione

denen Ritterschafftl. Concluſis mit *contributione*, auch anderem Folge zu thun / und keines Wegs sich abzusönderen / de 1577.

10. Desselben Erklärung an Kocher / daß Er sich und seine Unterthanen dem Ritterschafftlichen Außschreiben gemäß gebührend belegt / und zu Bezeugung / daß Er im wenigsten nicht sich von gemeiner Ritterschafft abzusondern begehre / besagt seine und seiner Unterthanen Anlag durch seinen Diener eingesandt haben woll. de 1478.

11. Desselben Erklärung wegen sein und seiner Unterthanen bey letzterer *Contribution* erstatteter Steur-*Restanten*, cum repetita oblatione, mit gemeiner Ritterschafft zu halten / und sich von selbiger nicht abzusönderen: de 1579.

12. Conrads von Rechberg zu Hohenrechberg / bemelten Ulrichs Succeſſoris im Fideicommiß zu Hohenrechberg Antwort und Erklärung an Kocher mit Einsendung der außgeschriebenen *Contribution*, sodann der Verzaichnuß seiner dem Kocher-Viertel einverleibt und zugehöriger Ritter-Güther zu Ergänz- und Erneuerung der Kocherl. Ritter-*Matricul*: de 1592.

13. Desselben *Matricul*-Verzaichnuß seiner dem Kocher-Viertel *incorporierter* frey-Adel. Güther und darunter in ſpecie der Herrschafft Hohenrechberg mit Zugehör de 1592.

14. Caspar Bernhards von Rechberg zu Aicheim / Succeſſoris in fideicommiſſo zu Hohenrechberg Excuſation an Kocher wegen nicht Erscheinung zum Kocherl. Ritter-Convent nach Eßlingen / cum promiſſione sich von denen Ritterlichen Concluſis nicht abzusöndern / sondern alles dabey zuthun / was zu Erhaltung deß gemeinen Ritterl. Adelichen Wesens immer vorständig seyn mag. de 1599.

15. Desselben Excuſation an Kocher wegen nicht beſuchenden Kocherl. Ritter-Convents mit angehängter Vollmacht und eingesandter *Contribution* deſſen Unterthanen von Hohenrechberg pro Anno 1601. ſub petita remiſſione der reſtierenden *Contribution* de 1600. auß angeführten motiven. dd. 1602.

16. Desselben weitere Entschuldigung wegen nicht Erscheinens mit Einsendung sein- und seiner Unterthanen in beeden Herrschafften Hohenrechberg und Scharffenberg gebührender Anlaag ſub *Ratificatione Concluſorum Equeſtrium* de 1604.

17. Caspar Bernhards Freyherr von Rechberg zu Aichheim und Hohenrechberg / vorbesagten Sohns Entschuldigung wegen Außbleibens / vom Kocherl. Ritter-Convent mit Genehmhaltung der Ritterlichen Concluſorum de 1604.

18. Desselben Requiſition an gemeine Ritterschafft aller 5. Theilen umb interceſſion ad Auguſtiſſimum pro Käyserl. Belehnuug mit dem Blutbann zu Hohenrechberg als einen Reichs-Lehen / cum annexa conceſſione, daß ſie die von Rechberg vor

vor und unverdencklichen Zeiten all Ihr äusserstes Vermögen an Leib Leben / Haab und Güther bey der freyen Reichs-Ritterschafft und derselben höchstgeehrten Oberhaupt ꝛc. dargestreckt / auch bey denen posteris und denen jetzlebenden von Rechberg daran nichts gemangelt / sowohl insgemein / als in denen nun mehr viel Jahr *continuierten Contributionibus &c.* cum oblatione ferner weiter Darstreckung ihres äusersten Vermögens bey allgemeiner freyen Reichs-Ritterschafft in jeden der Kayserl. May. zugehörigen Fällen und *Contributionen &c.* de 1604.

19. a Ritterschafftl. Intercession deßwegen ad Augustissimum cum petito attestato, daß die Edle von Rechberg und dasselbig gantz Adeliche Geschlecht mit vielen stattlichen Güthern versehen / jederzeit neben und sambt anderen in allen Adelichen Ritterdiensten und *Contributionen*, für sich und NB. alle ihre Güther / Unterthanen / und Mannschafft sich äusserst angegriffen de 1604.

19. b Requisition-Schreiben Grafen Caspar Bernhards von Rechberg zu Aicheim und Hohenrechberg an D. Vincenz Haylig in Güntzburg / umb sich deß jedem der freyen Reichs-Ritterschafft angewantem Stand competierenden Privilegii Equestris pcto juris Retractus in casum alienationis der Herrschafft Stauffenegg für sich und seine Stams-Verwandte die Grafen und Herren von Rechberg zu prævalieren de 1604.

20. Supplica Caspar Bernhards Freyherrn von und auff Hohenrechberg umb seine Erhöhung in Grafen-Stand wie auch Erection seiner aigenthumbl. unafficierten / ohnlehenbahrer / Ihro Kayſ. May. und dem H. Reich immediatè unterworffener Herrschafft Aicheim zu einer Reichs-Herrschafft de 1626.

NB. Worinnen nicht nur gefährlicher Weiß verschwiegen worden / daß solche Herrschafft Aicheim Löbl. freyer Reichs-Ritterschafft an der Donau mit der collectation / so dann der Kayserl. Hof-Cammer mit denen Kayserl. charitativ-subsidien, Ritter-Hülffen und Diensten peculiariter afficiert / sonder gantz unerfündlich vorgegeben worden / daß solche Herrschafft seye ꝛc.

21. Kayserl. Erection-Diploma die Herrschafft Aicheim bl. de 1626. Darinnen der darauff althergebrachter und mit Derogierung aller wiedriger Exemption Kayserl. confirmierter Ritterschafftl. collectation cum annexis weder gedacht noch derselben in specie derogirt worden.

22. Kayserl. intimation an das Hochfürstl. Trayß-Außschreib-Ampt / de 1626.

23. Resolution eines Hochlöbl. Schwäbiſ. Trayses pcto voti & sessionis in Circulo an Graf-Rechbergiſ. Abgesandten dd. 6/16 Jan. 1630. darinnen der Hr. Graf erinnert worden / sich vorderist in pcto Contributionis deren Reichs-Herrschafft Aichen / und anderer Ihrer im Schwäbiſ. Trayß gele-

gelegener / bißhero von der freyen Reichs-Ritterschafft versteurter Güther halben abzufinden.

24. Erklärung Herr Grafen Caspar Bernhard von Rechberg an das Hochfürstl. Crayß-Außschreibampt dd. 25. Febr. 1630.

Daß allein seine Herrschafft Aicheim zu einer Reichs-Herrschafft gemacht worden / welche er allein mit der Reichs und Crayß-Contribution könne anlegen lassen / keineswegs aber seine andere Güther / welche Er mit anderen seinen der Freyen Reichs-Ritterschafft zugethanen Herren Vettern ingemein habe und besitze / die in voriger qualitæt blieben / und zum Reich oder Crayß nicht gezogen werden können / sonder fürter allein NB. zu der ritterschafft versteurt werden müßten ꝛc. cum oblatione 20. fl. in simplo wegen Aicheim zur Monatlichen Reichs- und Crayß-Anlaag.

25. Graf-Rechbergis. Memorial an den Hochlöbl. Schwäbis. Crayß-Convent um Vergleichung eines leidentlichen Anschlags wegen der Herrschafft Aicheim cum oblatione, der Reichs-Ritterschafft vor Ihro Kayserl. May. Red und Antwort zugeben / wofern dieselbe Ichtwas dargegen zu prætendieren haben werde de 1638.

26. Extract. Schwäbis. Crayß-Recessus de 1638. / vermög dessen wegen der Herrschafft Aicheim der offerirte Monatl. Anschlag à 20. fl. interim-weiß angesetzt / die immatriculierung aber ad comitia Imp. verwiesen worden ꝛc.

27. Kayf. Reichs-Hoffraths-Conclusum de 26. Aug. 1638. Vermög dessen der supplicierende Graf von Rechberg um Erhebung seiner Herrschafft Hohenrechberg in eine Reichs-Herrschafft erinnert worden / sich zuvor mit der hiebey interessirten Ritterschafft abzufinden / als in dero præjudiz nicht wohl etwas vorgenommen werden könte.

28. Kayserl. Rescript in hoc puncto an den Grafen von Rechberg gleichen Innhalts de 1638.

29. Gräfl. Rechbergis. Erklärung ad Augustissimum &c. mit dem unerfindlichen assereo, daß die Herrschafft Hohenrechberg zu der Ritterschafft niemahlen incorporiert / noch mit eintziger Contribution dahin behaffter gewesen / sonder ein solches nur bey seiner Herrschafft Aichen / prætendiert worden. dd. 18. 7br. 1638.

30. Kayfel. Reichs-Hof-Raths-Protocollum de 27' 7br. 1638. auff besagte falsche Information daß die Herrschafft Hohenrechberg der ritterschafft in Schwaben niemahlen incorporiert / noch mit einiger Contribution behafftet gewesen / de expediendo Privilegio petitæ Erectionis.

31. Die darauf per modo dictas falsas preces erfolgte **Erhöhung der Herrschafft Hohenrechberg und Aichhaim** de 29. Oct. 1638. vid. Lunigium im Reichs-Archiv voc. von Rechberg.

32. Kayserlich Rescript an Grafen Caspar Bernhardt von Rechberg / daß er sich wegen seiner Stands-Erhöhung von der Ritterschafft nit separieren möge / cum notabili annexo, daß

an

an sich selbsten gantz unbillich wegen dergleichen Stands-Erhöhung die Mitglieder deren Unterthanen Vermögen und Einkommen der Ritterschafft mit denen Contributionen und andern gemeinen Schuldigkeiten zu entziehen / die Kayserliche NB. Intention auch nimmermehr seye / daß dero Kayserl. Gnaden in alterius damnum & injuriam redundieren sollen / als darauß anders nichts / als endlich die Trennung / mercklicher Abbruch / und Ruin deß Ritterlichen Weesens erfolgen würde / ꝛc. de 22. May 1630.

33. Kayserl. R. Hofraths-Protocollum dd. April. 1640. Krafft dessen dem Grafen von Rechberg befohlen worden / wegen der Herrschafft *Aicheim die ausständige* Contributiones und Quartiers-Anlagen jetzt und ins künfftig biß zu der Sachen Außtrag ordentlich zu bezahlen und abzustatten:

34. Kayserl. Rescript gleichen Innhalts an Herrn Grafen von Rechberg / de 1640.

35. a Deß Chur-Bayerischen Obersten Herrn Umgelters Monitorium an Herrn Grafen von Rechberg / ꝛc. die assignirte Reuter auf sein Ritter-Guth und Herrschafft sub commination Executionis einzunehmen: de 1639.

35. b Deß Chur-Bayerischen Obersten Herrn Umgelters offenes Patent das Rechbergische Ritter-Guth Aicheim auf die Ritterschafftl. assignation mit würcklichen Quartier zu belegen und sich keineswegs abtreiben lassen de 1639.

36. Chur-Bayerische Kriegs-Commissariats-Signatur, daß die Rechbergischen Unterthanen zu Illeraicheim die von der Ritterschafft Donau Viertels angewiesene Gelter / der Proviant-Staab aber von deß Grafen andern Güthern endlich mediante executione militari exigiret werden solle / de 1641.

37. Chur-Bayerische Signatur an dero Kriegs-Commissariat, die Herrschafft Aicheim / als der Ritterschafft incorporirt / der Ritterschafft pacto der Einquartierung und Contribution zu lassen / und selbige zu der Ritterschafft præjudiz nicht absöndern zu lassen / de 1641.

38. Chur-Bayerische Resolution an die Ritterschafft in Schwaben / daß der Ritterschafft incorporirte Glieder vorbefohlener massen mit deß Grafen von Rechberg und andern Ritter-Güthern unseparirt beysammen gelassen werden sollen ꝛc. de 1644.

39. Kayserl. Reichs-Hofraths Protocollum dd. 30. August. 1649. Vermög dessen die supplicirende Hohenrechberg und Illeraichische Unterthanen um Verschonung deß Schwäbischen Crayses oder der Ritterschafft Collectation &c. an den in dieser Sach schwebenden Process und ertheilten Bescheid verwiesen worden.

40. Der Graf Rechbergischen Unterthanen zu Illeraicheim Supplic an den Ritterschafftlichen Donauischen Außschuß Herrn *Baron* von Stein zu ihrer Steur-Concurrenz manutenirung bey der Ritterschafft und Gleichhaltung in der Contribution mit denen

Ritter-Güther Kellmüntz und Osterberg de 1649.

41. Extract Schwäbis. Crayses Recessus de 6. Nov. 1642 Krafft dessen wegen verlangter inscriirung der Herrschafft Hohenrechberg in die Reichs-Matricul / die gebettene Immatriculation an seinen gehörigen Ort (comitia imp.) verwiesen / wegen der ad interim verlangter leidentlichen Belegung aber es bey dem Anno 1638 wegen der Herrschafft Illeraichaim gemachten interims-Anschlag à 20 fl. gelassen / und wegen der Herrschafft Hohenrechberg kein höheres quantum angesetzt worden.

42. Resolution eines Hochlöbl. Schwäbischen Crayses / Krafft dessen wegen beeder Herrschafften Aicheim und Hohenrechberg verlangte doppelt Votum pure abgeschlagen worden de 1645.

43. b Extract Schwäbis. Crayß-Recessus dd. $\frac{20}{30}$. Jan. 1645. obigen Inhalts cum annexo daß man mit der gebettenen intercession ad Augustissimum pro maturanda sententia deß mit der Schwäbis. Reichs-Ritterschafft facta jam conclusione in causa hangenden Processus pcto collectationis & quartirii zwar an Hand gehen / jedoch wegen dieser Strittigkeit / wie bißhero / von Crayses wegen sich nicht beladen wollen ꝛc.

43. a Intercession eines Hochl. Schwäbis. Crayses ad Augustissimum pro maturanda sententia dicti Processus, damit das Werck zur NB. Richtigkeit gebracht werde de 1645.

44. Extract Schwäbis. Crayß-Recessus dd. $\frac{7}{27}$. Nov. & Decembr. 1648. Vermög dessen denen Grafen von Rechberg mit der gebettenen intercession an die Königlich-Frantzösische und respect. Schwedische Generalität um keine Asignation von der Ritterschafft auf seine beede Güther/ Illeraichen und Rechberg anzunehmen/ ꝛc. nur in Generalissima forma willfahret worden.

45. Graf-Rechbergisches Memorial an den Hochlöbl. Schwäbis. Crayß um besagte Intercession de anno 1648.

46. Eines Kocherl. Schwäbischen Träises Intercession de 1648. in forma generalissima.

47. Chur-Maintzische Intercession ad Augustissimum pro maturanda sententia in processu puncto collectationis; beeder Rechbergischen Herrschafften Illeraicheim und Hohenrechberg ad preces Ordinis Equestris Sueviæ in æquitate, justitia, observantia antiqua, & Cæsareis Privilegiis, Rescriptis optime fundatas cum demonstratione consequentiæ periculosissimæ, ut & dismembrationis & interitus Corporis Equestris in casum insperatum contrarium dd. Maintz de 5. Oct. 1656.

48. Bericht-Schreiben Graf Wolf Conraden von Rechberg und Rottenlöwen wegen seiner Erhöhung in Gräfl. Stand cum annexa declaratione, deßwegen sich von der freyen Reichs-Ritterschafft nicht abzusondern / sondern vielmehr bey ihnen zu bleiben. d. 1613.

N. 49. Dessel-ben requisition an das Gräfl. Collegium in Schwaben und dessen reception in das Collegium sub oblatione einer leidentlichen personal-Contribution vor seine Gräfl. Person/ weil er wegen seiner dreyen Herrschafften / als Cronenburg / Weissenstein / und Kellmüntz bey freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Donau und resp. Kocher-Viertels gleich seinen Vor-Eltern mit der Contribution einschütten / und solchergestalt mit selbiger / als einem ebenfalls Löbl. Corpore heben und legen müssen. de anno 1613.

N. 50. Deß Gräfl. Collegii in Schwaben willfährige Antwort / de anno 1613.

N. 51. Reichs-Ritterschafftliche Gratulation zu solcher Stands-Erhöhung mit acceptirung der puncto continuandæ collectationis Equestris gethaner Offerten. de 1613.

N. 52. Knipschildii deductio pro ordine equestri contra attentatam exemptionem beeder Herrschafften Eichheim & Hohenrechberg puncto collectationis cum rationib9 dubitandi & decidendi juncta refutatione rationum decidendi in opere posthumo de nobilitate Imp. immed. lib. 3. cap. 7. n. 72. biß n. 127. inclusivè. vid. Knipschild. dl.

Beylagen/

Der Ritterschafftl. Deduction puncto Collectationis zu Hohen-Rechberg & Illeraichheim / ꝛc.

N. 1.

Cæsar. Rescript. pcto Collectationis, de 1567.

Maximilian der ander erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / ꝛc.

GEtreuen / wir haben Euer sammtlich und unterschiedlich Schreiben / belangend Euer gemeiner Ritterschafft / Uns uff jüngst zu Eslingen Zusammenkunfft / gehaltenen Tage/ unterthänige guthertzige bewilligte Türcken-Hülff der zwey und dreyssig tausend Gulden / und deßhalben angebrachte Mängel und Beschwehrden/

den / gnädiglich empfangen und vernommen. So viel nun die Widersetzige im Viertel an der Donau / die sich ihres gebührenden Antheils in solche bewilligte Hilff weigerten / und bißher nicht allein nichts erlegt / sondern auch andere Gehorsame zu gleichmässiger Widersetzlichkeit und Ungehorsam bewegen sollen / antreffen thut. Haben Wir denselben Jedem insonderheit durch verschlossene ernstliche Befehl-Schreiben ufferlegt und befohlen. Solche Ihr jedes gebührende Anschlag uff vorige ausständige Restanten wie sich geziemt / unverlängt und ohne Saumnuß zu erlegen und richtig zu machen. Welche Unsere Befehl-Schreiben Wir unserm Rath und deß Reichs lieben Getreuen Jergen Ilsing vom Tratzberg / Land-Vogt in Ober- und Nieder-Schwaben / zugesandt mit Befehl / dieselben an Ihre gehörige Ort insinuiren zu lassen / deß gnädigen Versehens / dieselben von der Ritterschafft werden sich darauf schuldiger Gebühr und mit Erstattung ihres angelegten Antheils / Türcken-Hülff gehorsamlich verhalten ꝛc. von wegen David Baumgartner und seiner glaubigen Sachen ꝛc. Berichten Wir euch gnädiglich / daß Wir gleichwohl vor guter Zeit Commissarios, auch insonderheit Curatores Bonorum fürgenommen und verordnet / sich aber derselben etliche solcher anbefohlnen Commission und Curatorey / gegen Uns entschuldiget / Wir auch derselben eines Theils / aus ihren erheblichen Ursachen exonerirt und entladen / und an deren statt / andere deputirt haben / wo sich nun dieselben dieser Sachen / wie Wir uns in Gnaden versehen / unterfahen werden.

So stellen wir in keinen Zweifel / es werde aus dem auf männiglichs Anruffen / die Gebühr und Billichkeit fürgenommen und gehandelt / und einem jeden zu gebührendem Außtrag und Erörterung / so viel möglich geholffen werden.

Und nachdem Wir / von unsern verordneten Commissarien / die wir auf obberührtem jüngsten Eßlingischen Ritters-Tag gehalten unter anderen verstanden / daß etliche Euer / Ludwig Wolfens von Flehingen / Hansen von Helmstetts / und Ludwigen von Venningens / widersetzige Unterthanen ihr Angebühr / in mehrgesagte gemeine Ritterschafft uns bewilligte Türcken-Hülff zu erlegen / sich ungehorsamlich verwidern sollen / so haben wir an solche widerspenstige Unterthanen beyliegende unterschiedliche Gebotts-Brief verfertigen lassen / welche Wir Euch hieneben genädiglich zusenden / dieselben erstgenannten vom Adel zuzustellen wissen / sich deren gegen gedachten ihren widrigen Unterseessen zu brauchen / und sie zu schuldigem gebührenden Gehorsam desto füglicher anzuhalten haben.

Was letztlich Unser Euch umb obberührte jüngste bewilligte Türcken-Hilff der zwey und dreissig tausend Gulden gnädig verfertigten Revers belangend / haben Wir den darinnen begangenen / durch Euch vermeldten kleinen Irrthum emendiren und solchen

chen revers von neuem wieder aufrichten / besiegeln / und ermeldtem unserm Rath Landvogt Ilsing zukommen lassen / von Ihr denselben revers empfangen werden. Daneben wir gantz gnädiglich begehrend / Ihr wöllet daran seyn / und befördern / damit uns der noch ausständige Rest an bestimmter Eurer nechstbewilligten gehorsamen / guthertzigen / hochnotdürfftigen Türcken-Hülff / auch wie sich gebührt / förderlich und unverlängt richtig gemacht und bezahlt werde. Das alles wolten Wir auf obangelegte Euere Schreiben und sonst gnädiglichen nicht verhalten / Ihr thut auch daran unsern gnädigen guten Willen und Meinung / seyen Euch daneben mit Kayserlichen Gnaden wohl geneigt.

Geben auf unserm Kayserlichen Schloß Prag / den 24. May / Anno ꝛc. Im sieben und sechtzigsten / unserer Reiche deß Römischen im fünfften / deß Hungarischen im vierdten / und deß Böheimischen im neunzehenden.

Maximilian.

V. I. V. Zasii.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Q. Kirchenschlager.

Unsern und deß Reichs lieben Getreuen / N. gemeiner Ritterschafft und Adel der fünff Viertel zu Schwaben / in Abwesen derselben verordneten Außschussen.

Copia.

Inscr. Röm. Kayserl. Majest. Schreibens an gemeiner Ritterschafft / der fünff Viertel im Land zu Schwaben / betreffend die Widersetzigen von Adel / der Türcken-Steur halber / im Donau-Viertel ꝛc. Item Paumgarters glaubiger / etliche widersetzige Unterthanen / und dann Emendirung deß Reversi.

Præsent. den 24. Martii anno 1567. in Ulm aufm Ritters-Tag.

N. 2.

Cæsar. Rescript. puncto collectationis, anno 1567.

WIr Maximilian der Ander von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien / zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien / und Schlavonien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steuer / Kerndten/ Crain / und Würtemberg / Grave zu Tyrol/ entbieten Unsern und deß Reichs lieben getreuen / Hansen von Helmstatt / angehörigen Unterthanen zu Obern Einshaim / unser Gnad/ lieben Getreuen / Unslangt an/ wie daß ihr ine jüngst Uns von gemeiner Schwäbischen Ritterschafft / aus ihren zu Eslingen gehaltenen Zusamenkunfft-Tag/ unterthänigst bewilligte Hilff / wider Unsers Christl. Nahmens und Glaubens Erbfeind dem Türcken / allerdings kein Contribution erstatten wöllet / sondern Euch in solchem samt und sonders durchaus ungehorsam erzeiget / auch über vielfältige geschehene Erinnerung / auf solchem Euerem Ungehorsam halßstarriglich verharren / und damit auch andern zu gleichem Ungehorsam Anleitung geben thut / darauß allerhand Widerwillen / Unrichtigkeit / Zerrüttung / Mangel und Saumsal / in Erlegung berührter Uns bewilligten hochnothwendigen Türcken-Hülfe erfolgt / welches Uns von Euch nit unbillich zu hoher Befremdung und Mißfallen reichet; Dieweil dann auff jüngst verloffnen Augspurgischen Reichs-Tag bey Bewilligung gemeiner Reichs-Ständen ansehnlichen eilenden und beharrlichen Türcken-Hülff (wie auch auf andern hievor gehaltnen Reichs-Tägen in dergleichen fällen beschehen) unter andern außtrucklich verabschiedet / geordnet und fürsehen worden / daß zu desto richtiger einbringung solcher Türcken-Hülff / die Obrigkeiten ihre Unterthanen deßhalben zu belegen / guten Fug / Macht und Gewalt haben / auch die Unterthanen ihre Steuren / zu solcher bewilligten gemeinen nothwendigen Hülff zugeben / schuldig und verpflichtet seyn soltet / alles weiters Inhalts berüerts nechsten Augspurgischen Reichs-Tags Abschieds/ und dann es billich mit Euch ebenmässiger weiß gehalten würdet. So empfehlen wir Euch demnach / bey Vermeydung Unser und deß Reichs schweren Ungnad / auch Pœn und Straff / in mehrermeltem jüngsten zu Augspurg / auffgerichten publicirten Reichs-Abschied begriffen / von Römischer Kayserlichen Macht / hiemit ernstlich gebiettend und wöllen / daß ihr ernennten Hansen von Helmstatt / als Euerer ordentlichen Oberkeiten Euer gebührende Anlag in obgedachte / Uns von gemeiner Schwäbischen Ritterschafft bewilligte Türcken-Hülff / wie von Alters Herkommen / und sonderlich obbegriffenen gemeinen Reichs-Beschluß nach / gehor-

horsamlich leistet / und ohne fernere Widerred und Verweigerung / alsbald gutwillig erleget / und Euch hierzu gar keines längern Verzugs in Bedenckung / daß der Termin zu solcher Hülff-Erlegung / allbereit auf trium Regum schon verschienen / gebrauchet / noch weiter widersetzig erzeiget / sondern euch in diesem / gemeiner Christenheit zu gutem bewilligten hochnothwendigen Werck gehorsamlich haltet und nicht anders thut / als lieb Euch allen / und Euer jedem seye obbestimmte Pœn und Straf zu vermeyden / das meynen Wir ernstlich. Geben auf unserm Königlichen Schloß Prag / den vier und zwantzigsten Tag deß Monats Martii *Anno* im siben und sechtzigsten / unserer Reiche deß Römischen im fünfften / deß Hungarischen im Vierdten und deß Böheimischen im Neunzehenden.

Maximilian.

V. I. V. Zasii.

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ *Majestatis* propriam.

L. Kirchenschlager.

R. V. *Braun.*

Inscription.

Copia Röm. Kayserl. Mandat daß die Widersetzige Unterthanen Ihre Türckensteuer Hansen von Heimstatt erlegen sollen. Anno 1567 den 25. April in Ulm.

N. 3.

SCHEMA GENEALOGICUM

Wegen

Rechberg Iller-Aichhaim.

Hanß von Rechberg v. Hohenrechberg zu Aichen; Nepos Gebhardi de Rechberg, primi accquirentis der Herrschafft Aichhaim / p. Matrem Luciam Paroniss. de Aichaim.

Caspar Bernhard zu Aichen Uxor 1. Joanna de Wollmershausen. 2 Susanna Da.. de Höfftingen.

Haug Erckinger Uxor Susanna de Welden.

Albert Ernestus.

Joh. Ernestus.

Albert Heinrich.

Caspar Bernhard zu Aichen & Hohenrechberg. Comes Uxor 1. Helena B. de Raitnavv. 2. Doroth. Comit. de Koenigseck. 3. Aurelia Comit. Rheni. Successor in Fideicommisso de Hohen Rechberg extincta linea Stauffeneggiana.

Hanß Comes de Aichheim & Hohenrechberg. ultimus lin. suæ. † 1676.

Johan. Wilhelmus zu Dunßdorff † 1614. Uxor Anna Regina de Rechberg.

Bernhard Baro zu Dunßdorff / successit an. 1676. agnato Hansen von Rechberg in Fideicommisso Hohenrechberg.

Franß Albrecht zu Hohenrechberg & modernus Possessor Fideicommissi zu Hohenrechberg.

N. 4.

SCHEMA GENEALOGICUM

Der

Innhaber / in specie wegen Hohen-Rechberg.

Heinrich von und zu Rechberg und Weissenstein / 1475.

Uxor Agnes Comitissa de Helffenstein.

Wilhelm zu Weissenstein 1488. Uxor Helena de Hirschhorn.

1488. Ulricus zu Hohenrechberg. Ux. 1. B. de Rosenberg. 2. Com. de Prätsch

Henricus zu Weissenstein & Bargen † 1489. Ux. Agnes de Lentersheim.

Wilhelm Ux. Margaritha de Berlingen.

1501. Ulricus zu Hohenrechberg Uxor Anna de Venningen.

Wilhelm zu Neuburg Ux. Elisab. ab Ellerbach.

Wilm.

Wilhelm zu Bargē u. Weissenstein. Ux. Rosina † 1529. de Stain. — Philipp.

Wolff zu Hohenrechberg † 1540. Uxor Johanna de Rietheim.

Wolff zu Weissenstein und Bargeu † 1550. Uxor Margar. de Nippenburg. — Ursula.

2. Hanß Wolff zu Heuchlingen † 1565. Uxor Magdalena de Velberg.

Ulrich zu Hohenrechberg/ Uxor 1. Elisab Erolzheim. 2. Anastasia de Wöllvvart.

Ulrich zu Heuchlingen/ † 1591. uxor Amalia ab Adelmansfelden. bekommt post mortem patrui Ulrici Fideicommissum zu Hohenrechberg &c. ipsi successit in Fideicommisso de Hohenrechberg agnatus, Conradus de Rechberg lineæ Stauffeneggianæ.

VVolffgang Christoph † 1573. Uxor Margaratha ab Erolzheim.

N. 5.

Rechberg-Aichaimis. Excusation wegen Nicht-Erscheinung zum Ritter-Convent. 1556.

MEin freundtlichen Dienst zuvor / liebe Vetter Schwager und Freundt wiewohl Ich neben und sambt Euch auff den außgeschribnen Ritterschafft-Tag bey Euch zu erscheinen / wohl gewogen gewest / so ist doch aber gleiches Falls / deß Thonen Viertails Verwandten Ritterschafft und Adel / auff den Ersten Decembris zu Weissenhorn einzukommen / auch solcher Sachen halben zusammen beschrieben. Dieweil ich dann gleichwohl diß Orts auch ein unschuldiger Außschuß und nit Außschreiber bin / auch die Zeither zwischen mir zu kurtz fallen will / zu dem und in Erwegung / daß zuversichtlichen solche

Handlung werden zu allen Vierthailen diß Schwäbischen Crayß mit Berathschlagung zusamen getragen / und so vermüglichen zu einheliger Antwort gedeihen / will ich mich dißmahl meines nit Erscheinens / als unnöthig / freundlich bey Euch allen und einem jeden insonder entschuldiget zuhalten / und sonsten zu aller Gebühr / und freundlichen Diensten gutwillig erbotten haben. So Ich Euch guter Wohlmeinung nit verhalten sollen. Datum Aicheim den 16. Novembris Anno 56.

Hauß von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Aichaim und Scharpffenberg.

Inscr. **Den gestrengen Edlen und Vesten N.N. gemeiner Ritterschafft und Adel deß Kocher-Viertels jetzt zu Schwäbischen Gmünd versammlet / meinen lieben Vettern / Schwägern und guten Freunden.**

N. 6.

Extract Kocherl. Ritter-Viertels Verzeichnuß.

1560.

Nachfolgende vom Adel haben bewilliget / sich mit gemeiner ritterschafft in ein Ordnung und mit den Crayß-Ständen in Handlungen einzulassen auf auf den 14. Februarii im 1570. Jahr.

Walter von Hernheim.
Willhelm Reyß.
Hanß von Westerstetten.
Bastian von Welwart.
Christoph von Degenfeld.
Hans von Stamheim für sich selbst und als Gwalthaber.
Ulrichen von Weitershausen.
Rudolph von Baldegg.
Reichart von Neuhausen.
Veit von Rynderbach für sich selbst und als Gwalthaber seines Brudern Michaels von Rynderbach.
Willhelm Adelmann.
Hans Jerg von Hockheim.
Wolff Dietrich von Westerstetten.
Hans Bastian, Schertlein für sich und seinen Vattern / deßgleichen als Gwalthaber seines Vettern Ludwigen Schertleins zu Ober-Ringingen.
Hanß Eberhard Holdermann von Holderstein.
Eberhard von Hirnheim für sich selbst und dann sampten.
Hans Jörgen von Welwart als Gewalthaber Fr. Anna von Welwart gebohrn von Rechberg.
Hans Caspar von Welwart.
Hans Bartlin von Welwart.
Hanß Eyttel von Westernach.
Wolff Caspar von Horckaim zu Hanßheim.

Hanß

Hans Gabriel Hammen Gwalthaber der Aeptissin und Chor zur Frauen deß Adelichen Stiffts zu Obersteneld.
Melchior Kellner Gwalthaber. H. Anthonien Fuggers.
Philips von Leonrod zu Trugenhofen.
Veit von Scheppbach.
Willhelm von Welwart.
Eustachus von Dahnhausen.
Hanß Joachim von Bubenhofen.
Hanß Ludwig Spett.
Hanß Reichard von Welwart.
Christoph von Thalhaim.
Ludwig von Diemenstain anstatt seines Vattern.
Hanß Jacob Fetzer.
Heinrich Stainhausen von Neydenfels zu Rechenberg.
Albrecht von Rechberg von Hohenrechberg zu Stauffenegg.
Christoph Lenhart von und zum Diemenstain.
Ulrich von Rechberg von Hohenrechberg zum Falckenstain.
Ulrich von Rechberg von und zu Hohenrechberg.
Christoph Friederich Ebner.
Hans Dietrich Ebner.
Friderich Thum zu Mühlhausen an der Entz.
Conrad Thum von Neuburg.
Philips von Kaltental.
Reichart von Kaltenthal.
Hans Conrad von Welwart.

Inscr. Verzeichnuß aller von Adel am Kocher / so in die Ordnung und Crayß Handlung bewilliget. anno 1560. den 14. Febr.

N. 7.

Rechbergischer Gewalt zum Kocher-Ritter-Convent. 1566.

ICh Ulrich von Rechberg / zu Hohenrechberg / bekenn offentlich mit diesem Brief / nach dem gemeiner Freyen Reichs-Ritterschafft und Adel / deß Viertels am Kocher verordnete Außschuß / in Namen und auß Befehl der Römischen Kayserl. Mayest. ꝛc. Unsers allergnädigsten Herren / verordnete Commissarien, auff Sontag den fünffzehenden hujus / in Vermeldung / neben andern der freyen Reichs-Ritterschafft Verwandten / der fünff Viertel im Land Schwaben gesessene / gegen Aubent zu Eßlingen einzukommen vertagt / folgende Morgens / was wolermeldte Commissarien auß Befehl der Röm. Kayserl. Mayest. gemeiner Ritterschafft fürzuhalten / anhören solten / deß Ich dann in allerunterthänigsten Gehorsam zu erscheinen / gantz gutwillig und gern thun wölt / dieweil Ich aber auß Ehehafften meines Leibs halber / auch in Ansehung / daß ich mich zu beldestem / so ich schon albereit die

Her-

Herberg bestellen lassen / in ein Bad zu ziehen schon im Werck bin / damit Ich aber / als der Gehorsam durch meinen vollmächtigen Gewalt erscheinen thue / so gib ich dann hiemit dem Edlen und vesten Albrechten von Rechberg von Hohenrechberg zu Stauffeneckh ꝛc. meinem freundlichen lieben Tochtermann / der Meinung meinen vollmächtigen Gewalt / also und dergestalt / neben andern gemeinen erscheinenden der Ritterschafft und vom Adel / was dieselbigen anhören / sich berathschlagen / und der mehrertheil bewilligen / mich von denselbigen nit abzusöndern / und deß zu Urkund hab Ich mein gewohnlich Pittschier offentlich gedruckt in diesen Brieff / und mich mit eigner Hand unterschrieben. So geben auff den vierzehenden Tag deß Monats 7bris nach Christi Geburt / gezehlt fünffzehenhundert sechzig und sechs Jahr.

(L.S.) Ulrich von Rechberg / zu Hohenrechberg.

Inscr. Gwalt Ulrichen von und zu Hohenrechberg uf Albrechten von Rechberg / per eundem præsentirt den 16. Sept. 1566. in Eßlingen.

N. 8.

Rechbergis. Excusation

Puncto Conventus & Collectationis, de 1569.

MEin freundlich willig Dienst und Gruß zuvor / liebe Vetter und Schwäger / Euer Schreiben abermahlen eines anstellenden und benambsten Ritters-Tag / so auff den vierdten 7bris zu Gmündt gehalten werden solle / hab Ich empfangen / auch seines Innhalts vernommen / namlich und mit diesem Anhang / da noch etliche Anlagen der Schatzungen nicht erstattet und erlegt seyn sollen / so Euch als die verordnete Außschuß der Ritterschafft deß Viertels am Kocher / solches Euers tragenden Ampts halber gegen höchstgedachter Röm. Kays. Mayest. zubeklagen / kan ich bey mir nicht achten oder abnehmen / daß ich für mein Persohn Euch einige Schatzung hab anstehn lassen / sondern die meinig / wie sich gebührt / deß verschienens 67. Jahrs zu Gmündt durch meinen vollmächtigen Anwaldt und Diener / da dann die letste Anlag beschehen / verwart / zugeschickt / und überantworten lassen; wie mir nicht Zweiffelt / Ihr zum theils dazumahlen bey mir im Closter Gottes-zell gewest / und ihr solches noch in guter Gedächtnuß haben / auch tragen werden: Und dann auch ebenmässiger Gestalt / mein Frau Mutter und Schwieger Kingunden von Wölwart gebohrne Adelmannin ꝛc. zu Underbebingen belangendt sich ich mich nit weniger / dann sie erst diß

69.

69 währenden Jahrs / ihren gebührenden Anlag Joh. von Bubenhoven zu Ramsperg überantworten lassen. Also daß ich mich fürter oder weiter nicht zuerklären / möchte auch wohl leyden oder wissen / ob auch sonsten dergestalt andere gleicherweiß auch ersucht wurden / oder mir solches zu sonderen freundlichen Gefallen beschehen / und soviel den benambsten Tag betroffen hat / kan ich Euch nicht bergen / daß ich solchen in eigner Persohn nicht ersuchen kan / Ursachen ich mit denen von Gmündt in Handlungen stehe. Also ich zu dieser Zeit nit viele Außreitens bey ihnen hab. Welches ich Euch auff Euer mir zugethan Schreiben zur wider Antwort nicht hab wöllen verhalten ꝛc. thun auch sonsten allen Vätterl. auch Schwägerl. Willen beweisen. Datum Rechberg den 5. Tag. Augusti Anno 69.

Ulrich von und zu Hohenrechberg.

Inscr. **Den Edlen und Vesten freyer Reichs-Ritterschafft und Adel deß Viertels am Kocher verordnete Außschüß und Truchenmeistern / meinen freundl. lieben Vettern / und Schwägern zu behändigen.**

N. 9.

Rechbergische Excusation und Declaration

puncto Collectationis de 1577.

MEin freundtlich willig Dienst / seyen Euch jederzeit bereit zuvor / sonders freundlich liebe Herren / Schwäger Vetter und Freund / Euer / von wegen gemeiner Reichs-Ritterschafft / und Adels in Schwaben / deß Viertels am Kocher. Schreiben den 29. sten diß zu Eßlingen zu erscheinen / ꝛc. hab ich empfangen / und Inhalts vernommen / gib Euch darauff Schwäger- und Vetterlich zu vernehmen / daß ich endlich willens und Vorhabens selbst eigener Persohn daselbsten anzukommen / auch gemeiner Ritterschafft fürfallende Noth und Klagen zu berathschlagen / nach meinem ringfügen Verstand gemeint gewesen / so ist mir doch entzwischen durch die Herren Schencken von Lümppurg ein Tagsatzung bestimmt und angesetzt / daran mir nicht wenig / sonders groß gelegen seyn will / derwegen beede terminos oder Tagleistungen (in Bedenckung Sie einander zu nahend angesetzt) zu besuchen unmüglich.

Demnach an Euch sambt und sonders / mein gantz freundt-Schwäger- und Vetterlich bitten / mich dißmahls für entschuldiget zu haben / was aber durch Euch meine freundtliche liebe Herren Schwäger / und Vetter / alß diß Viertheils Außschuß / und

andere vom Adel / beredt / abgehandelt / und beschlossen / dem allen und jedem / will ich nit weniger / mit Contribution auch andern / in specie & genere, Beyfall und Folg zu thun / noch viel weniger mich abzusondern oder außzuschliessen / hiemit erbotten haben / gleichsam wer Ich selbsten persöhnlich zu gegen / und mit gewesen guter Hoffnung / Ihr werden mich hiemit Schwägerlich / Freundt- und Vetterlich für entschuldiget halten und haben / das begehr Ich umb Euch hingegen / gantz freundlich / Schwäger- und Vätterlich zu verdienen / und bin auch sonsten zu allem dienstlichen Willen gewogen. Datum den 25. May anno 1577.

Ulrich von und zu Hohenrechberg / und Heuchlingen / Amptmann zu Bobenhausen. mppr.

Höhenrechberg.

Ulrich von und zu Hohenrechberg / erklärt sich bey der Adelichen Ritterschafft zu verharren und zu bleiben ꝛc. zu contribuiren / Beyfall und Folg zu thun. Eßlingen / den 30. May 77.

Instr. **Den Edlen vesten N. N. und N. freyer Reichs-Ritterschafft u. Adels in Schwaben / des Viertels am Kocher / verordneten Räthen deß grossen und kleinen Außschus zu Eslingen / meinen sonders freundlichen lieben Herren / Schwäger / Vetter und Freund / samt und sonders.**

N. 10.

Rechbergische Declaration und Oblation

Puncto Collectationis 1578.

MEin freundlich / Vätterlich und Schwägerlich gantz willige Dienst zuvor / freundliche liebe Vetter Schwäger und Freund / auf Euer näher Außschreiben gemeine gewilligte Anlag betreffend / habe ich auch gehorsamlichen denselben gemäß / mich und meine Unterthanen / gebührlichen belegt / und obwohl mir allerhand Weitläuffigkeit begegnen / daß ich nicht allein zu klagen / sondern etwas aufzuhalten befügt; dann ihr keine Beschwerden mir noch wissend abgelegt / jedoch damit ihr sehen und spühren / daß Ich mich in kein wenigsten / von gemeiner Ritterschafft nicht zu sondern begehre / haben Ihr mein und meiner Unterthanen Anlag / verpitschiert und verwahrt / bey diesem meinem darumben abgesandten Schreiber / Marrel Emer zu empfahen / verhoffentlich Ihr werdt damit zufrieden seyn / und gebührliche Quitung darüber geben / daß ich Euch nit verhalten sollen und habt mich sampt und sonders zu allen freundlichen / Vätterlichen und Schwägerlichen Diensten gantz den Eurigen; Datum Hocherechberg den ꝛc.

Ulrich von und zu Hohenrechberg und Heuchlingen ,mppr.

Inscr. Den Edlen und vesten/ freyer Reichs-Ritterschafft/ deß Adelichen Viertels am Kocher/ Stabhaltern ꝛc. geordneten Räthen/ obern Ußschützen und Truchsenmeister/ ꝛc. Meinen freundlichen lieben Vettern/ Schwägern und Freundten.

N. II.

Rechbergische Declaration.

Puncto Collectationis. 1579.

MEin freundlich willig Dienst und Gruß zuvor freundliche liebe Schwäger/ Euer Schreiben den 10. May datirt so was betränglich mit befremdten abgelesen / und obwol solches in specie zu verantworten wäre/ laß ichs jedoch dißmahl verbleiben / und wird mir gleichwohl / was wider mein Versehen von Euch zugemessen/ als solte Ich Euere Personen und Ampt was gering ansehen / so ich mich doch gegen Euch je und allwegen auch noch aller Ehren liebs und gu's und Adelicher Freundschafft getröst/ und viel weniger Euere Adel. Personen und Ampt in ringerem Verdacht/ dann sich gebührt / gehabt.

Zudem Ich mich von gemeiner Ritterschafft nie gesondert / sondern darzu gehalten / und noch solches zu halten urbietig.

Daß ich aber nicht gleich und im Fußstapffen verschienener Zeit gemeine Anlag und Contribution erlegt/ ist anderer Ursachen nicht beschehen/ dann daß selbiger Zeit / meine Unterthanen mit höher Theurung und schädlichem Miß-Gewächs der Früchten/ also beschwehrt gewest / daß ihnen unmüglich / ohne ihr äusserst Verderben begehrte Anlag zu erstatten / und wider meinen Willen müssen anstehen lassen / welche Restans aber Ich verhoffentlich mit nächst verschienener Contribution eingelegt und ergäntzet / denn Ich sonsten nicht so viel können erstatten und einlegen.

Sie seynd auch in Wahrheit in solchem hohen Werth und Ansehen nicht wie man vermeinen möchte / mir auch meine Unterthanen über ihre geleistete Pflicht und Eyd zubringen / weiters nicht gebühren wollen / bin derowegen getröster Hoffnung / Ihr werdet mit solcher Ergäntzung der gebliebenen Restans wohl zufrieden seyn / und mich fürterhin solcher entlassen.

Was dann gemeine Adeliche Beschwerdungen / auch hoch verderblichen Untergang gefreyter Reichs-Ritterschafft / die ihr nach Nothdurfft erzehlt / betrifft / kan Ich nit wissen / was dieselbige seyn / allein ist mir für meine Persohn wohl bewust / daß Ich auch als ein Mitglid in meinen hochwichtigen anliegenden

Nöthen mich an viel wieder meinen Willen Orthen rechtlich beklagen habe müssen / Ich auch derohalben in so grossen Unkosten dadurch gekommen und erwachsen / da es länger gewähret / in grossen Nachtheil und Verderben gereicht / derowegen nochmahls Vätterlich Schwägerlich freundlich bittend / mich erzehlter massen destomehr für entschuldiget zu halten.

Das alles Ich Euch / erheischender Nothdurfft nach anzeigen sollen / und habt mich Euch zu allen Vetterlichen freundtlichen Schwägerlichen Diensten gantz willig und geneigt / datum den 24. Julii Anno 79

Ulrich von und zu Hohenrechberg/ und Heuchlingen mpp.

Inscr. **Denen Edlen und Vesten gemeiner freyer Reichs-Ritterschafft/ deß Adelichen Kocher-Viertels deß grossen und kleinen Ausschuß / verordneten Räthen / meinen freundlichen lieben Vettern / Schwägern und Freunden.**

N. 12.

Rechberg. Declaration cum Designatione Bonor. Equestrium ad Matriculam 1592.

MEin freundtlich Gruß / und was Ich mehr ehren Liebs und Dienst vermag voran / Edle und Veste / freundtliche liebe Vetter und Schwäger / was mir dieselben unter datis, den 25.ten Junii und letzten Augusti zugeschrieben / und darbey / von wegen einer Ergäntzung / und wieder auffrichtung einer Matricul, der befreyten freyen Reichs-Ritterschafft / deren Ich mit etlichen meinen Güthern / und sonderlich dem Viertel am Kocher / einverleibt / so dann auch einer bedachten Contribution zu erkennen gegeben / daß alles habe Ich seiner Außführung nach / nach lengs angehört und vernommen.

Und damit an solchem bedachten Werck / zuforderst der Röm. Kayserl. Mayestät unserm allergnädigsten Herren / unterthänigst und gehorsamlich willfarth / zu welchem Ich dann meines Theils von dem Allmächtigen allen Seegen wünschen thue / daß es nicht minder glücklich / eyfferig / und von allen / die es betreffen mag / fruchtbarlich continuiert werde / als viel man sich dasselbig in das Werck zusetzen / so wollmeinlich / mit Unkosten / bemühet und bearbeitet / meinethalber nichts erwinde / so lasse Ich Euch hiebenebens ein Verzeichnuß aller meiner Inhabungen / sovil deren in obberührt Kocher-

cher-Viertel / gehörig / zukommen.

Die neue angelegte Contributionen betreffendt / weil Ich mich in dem / wie billich / von gemeinem Schluß / nicht abzusondern begehre / laß ich Euch die benambsten 25. fl. hiemit auch zukommen / entgegen werdet Ihr diesem meinem Botten Euers Empfangs / ein Quitung zu geben wissen / und Ich hab Euch solches freundtlicher Meinung / für mein Erklärung / auff Euere beede Schreiben / nicht verhalten wollen / und bin hinwieder den Vettern und Schwägern zu angenehmen Diensten forderst willig / Darum auff Stauffeneck den 5. Octobris Anno 92.

Conrad Freyherr von Rechberg / Herr zu hohen Rechberg / Stauffeneck und Oberwalstetten / ꝛc.

Inscr. **Den Edlen und vesten / gemeiner freyen Reichs-Ritterschafft und Adels deß Vierrels am Kocher im Landt zu Schwaben / verordnete Außschüß und Räth ꝛc. Meinen freundlichen lieben Vettern und Schwäger.**

Eßlingen. **H. Conrad Frh. von Rechberg** cum inclus. designat.

N. 13.

Rechberg. Matricular-Verzeichnus 1592.

MAtricul-Verzeichnuß meinConrad Freyherrn von Rechberg von Hohenrechberg / Herr zu Hohenrechberg u. Stauffeneg / was für frey Adenliche Güther / zu beeden meinen gemeldten Schlössern gehörig / so gemeiner freyen Reichs-Ritterschafft und Adels deß Viertels am Kocher / im Land zu Schwaben incorporiert / mit was hohen und niedern Obrigkeiten dieselben / von meinen geehrten Voreltern / dem uralten Stammen Rechberg / an mich kommen seyen.

Stauffenegg das Schloß mit seiner Zugehört / darunter das Dorff Sallach gelegen / mir sampt dem Pfarr-Lehen allein zuständig / ein Weyler Berenbach deßgleichen / ꝛc.

Hohen-Rechberg deß uralten Stammen Rechberg / Stammhauß und Schloß / mit seiner Zugehörde / wie auch der Lehenschafft auff dem Berg daselbsten.

Darunter ein Weyler das hinder Weyler. Item ein Weyler unfer darvon / das vorder Weyler / mehr ein Weyler Mütlangen genandt / alle drey / mir mit allen Gebotten /

Verbotten / auch hoher und niederer Obrigkeit unterworffen.

Das Dorff Ottenbach zum halben Theil / mir mit hoher und niedern Obrigkeit / sampt den Pfarr-Lehen zugehörig / im Weyler Krumwedeln drey Höf und ein Häußlein / mir aller hohen und niedern Obrigkeit zuständig.

Das Dorff Groß Eißlingen / halbs mit sampt dem gantzen Gericht und Pfarr-Lehen daselbst / ist Würtzburgisch Lehen / 2c. Hauß- und Ansiß zu Straßdorff / sampt dem halben Dorff und Pfarr-Lehen / hat mein Anfrau noch der Zeit Widums-Weiß inn / welches meiner freundlichen lieben Anfrauen Anastasia von Rechberg / gebohrnen von Wölwart auf ihr Lebenlang / mit aller Obrigkeit auf derselben Güthern / sowol als auf der Gemeind Widdums-Weiß zugehörig 2c.

Die Vogtheyliche / auch hohe und niedere Obrigkeit / über das Dorff Reitprechts / sampt vier Güther daselbsten / gehören zum Hauß Hohen-Rechberg.

Einzechtige Außhöf.

Der Hungerbihelhof / der Müleisenhof / der Mertzenhof / der Stiperhof / der Schnutterhof / der Hof zum Hackenschuh / der Hof zu Staig / der Hof zum grossen Bidlung / der Kriegshof; Erstgesetzte Höfe alle seynd Hohen-Rechberg / 2c. mit aller hoher und niederer Obrigkeit / und was deren nachfolget / unterworffen / mehr ein Guth zu Muethlang mit der Vogthey / deßgleichen ein Lehen zum Ziersperg.

Folgen etliche Güther so von Hauß Hohen-Rechberg allein zu Lehen gehn.

DJe Lehenschafft über etliche Güter und das Becher-Lehen zu Schwäbischen Gmünd.

Item zwey Pfeil-Lehen zu Betringen und Walstetten / zwey Mann-Lehen zu Weschenbeuren / und eins zu Strietmühlin / ein Fisch-Wasser zu Waldhausen.

Item / einen Achteil am Wein-Zehenden zu Dettingen / underm Schloß-Berg / 2c.

Inscr. Rechbergis. Matricul Verzeichnuß / de 1592.

N. 14.

Rechbergische Excusation und Declaration

pcto Conventus &c. de 1599.

Edle / gestrenge und veste / freundliche liebe Vetter und Schwäger / denselben seynd mein freundlich und willige Dienst zuvor:

Auß

Auß was Ursachen Dieselben auf Montag / nach dem Sontag Judica, Alten Calender / einen gemeinen Adelichen Ritters-Tag in deß heiligen Reichs-Statt Eßlingen einzukommen außgeschrieben / hab Ich auß der Vetter und Schwäger mir zukommenen Schreibens nach längst vernommen / und hab bey mir ohngezweiffelt zuerachten / daß die Vetter und Schwäger diese Zusammenkunfft mit gutem zeitlichen Rath / und daß es die hohe Nothdurfft erfordern / alles dem gemeinen Adelichen Ritterlichen Wesen und Wolfahrt zum besten gemeint und angesehen / auff daß in denen fürgeloffenen Handlungen / so ihrer Beschaffenheit nach / in reiffe deliberation zu ziehen / ferner tractiert werden möge.

Nun erkennte Ich mich bey angeregtem Ritters-Tag und allgemeiner Zusammenkunfft zu erscheinen schuldig / neben Ihnen und anderen anwesenden Adelichen Mitgliederen in allen fürfallenden Puncten das best und wägerst eifferig Bedencken schliessen und verabschieden zu helffen; so kan Ich doch denselben nicht verhalten / daß Ich wegen allerhand fürgefallener Ehehaffter verhinderlichen Ursachen / so wohl auch der instehenden heiligen Zeit halben / dißmahl nicht erscheinen kan. Derowegen die Vetter und Schwäger freundlich gebetten haben will / mich für entschuldiget zuhalten. Was aber Dieselben neben den Anwesenden Adelichen Mitgliedern mit gesammtem Rath / für thunlich verabschieden werden / davon gedenck Ich mich nicht abzusondern / sonder für mein Persohn darbey zuthun / was zu Erhaltung deß gemeinen Ritterlichen / Adelichen Wesens / und unser aller Wohlfahrt immer fürständig seyn mag / daneben den Vettern und Schwägern angenehme Dienst / auch alles Liebs und Guts zu erzeigen / bin Ich erbietig. *Datum* den Ersten Aprilis Anno 99.

Caspar Bernhardt von Rechberg/
von Hohenrechberg.

Inser. Den Edlen / Gestrengen / und Vesten N. und N. Löbl. gefreyter Reichs-Ritterschafft / und Adels im Land zu Schwaben / Viertels am Kocher verordneten Räthen und Außschüssen / jetzo zu Eßlingen versammlet &c. meinen freundtlichen lieben Vettern / und Schwägern.

Eßlingen

Caspar Bernhardt von Rechberg ꝛc. entschuldigt sich Ehehaffter Verhinderungen wegen/ erbiethet sich beneben von dem so verabschidt nit zu absentieren.

N. 15.

Rechberg. Excusation und Contribution 1602.

Edle / gestrenge / denselben seyen mein freundtlich gantz gutwillig Dienstzuvor / freundtliche liebe Vetter und Schwäger.

DEmnach Ich auff Derselben jüngstes Außschreiben / den ernennten und angesetzten Viertels-Tag / in der Person gern besucht hätte / und neben andern erscheinenden incorporierten Adelichen Mitgliederen / die bevorstehende und angelegene Nothdurfft / nach meinem zwar geringem Verstand / zu perpendieren / und in gute reiffe Consultation helffen zu ziehen / gewilt wäre gewesen. So würde Ich doch Leibs Anligens halben (wie den Vettern und Schwägern Theis möchte bewust seyn) daran wider meinen Willen verhindert und abgehalten / Dieselbe gantz freundlich bittendt / mich diß Orths für erheblich entschuldigt zu nemmen: daneben aber solle den Vettern und Schwägern / zu Ihrer völligen Tractation, mein gantz vollkommener Gewalt und Macht hiemit in bester Form übergeben und auffgetragen seyn / also und dergestalt / was Sie mit dem Mertheil der Anwesenden berathschlagen / und endlich darauff schliessen werden / daß solches von mir so kräfftig und beständig angenommen seyn solle / als wäre Ich gleich selbsten zugegen gewesen.

Sonsten haben die Vetter und Schwäger sich zu berichten / auß was Ursachen von den Hohenrechbergischen Unterthanen die in Anno 1600. und 1601. angelegte Contribution biß auff dato nit mögen eingezogen / und zu der gemeinen Adelichen Ritters-Truchen gelieffert werden.

Dieweilen aber vor ungefährlich 5. Monaten solches Stammen-Hauß / samt allen desselben pertinentien (jedoch ohne deren von diesen zweyen Jahren auffgehalten Nutzungen) mir als nechsten Agnaten und legitimo Stammens Successorn würcklich eingeraumt worden / als hab Ich auch die darzu gehörige Unterthanen der vorberührten außständigen Contributionen erinnern lassen / welche aber sich darmit gantz hart beschwerdt zu seyn befunden / und beede Jahrs-Fristen zu erstatten für unmöglich und unerträglich geachet / wie Sie dann zum höchsten gebetten haben / man wölle Ihrer so viel immer seyn könte / verschonen / und Sie bey einer Jahrs-Anlag gnädig verbleiben lassen / sonsten Ihnen ihr äuserstes Verderben darauff stunde: Nun haben die Vetter und Schwäger bey sich selbsten / als Mehrverständigen / vernünfftiglichen und ohnschwer zu consideriern / daß solche Leuth bloß von einem Jahr zu dem andern sich hinbringen / und keinen / oder

oder doch schlechten Vorrath fürschlagen mögen / und derowegen um so viel desto weniger mit beeden Jahrs-Fristen können belegt werden / sonder uff derselben so trungentlich unterthänig bitten und flehen / Ich von Ihnen allein die nächst verflossene Jahrsfrist einziehen lassen / immassen die Vetter und Schwäger selbige hiemit gegen erwartender gebührlicher Quittung verwahrlich zu empfangen haben / und darum solche um etwas schwächers dann andere Jahr / ist die Ursach / daß etliche Güther zu Straßdorff / und der halbe Fleck Groß-Eißlingen / so hiebevor auch bey Hohen-Rechberg gewesen / aber noch strittig / dißmalen nit könden darzu gezogen werden / deßgleichen weilen ich die Zeithero kein Nutzung vom gantzen Einkommen / wie oben vermeldet / aufgehoben / auch kein Addition für mein Persohn darzu thun können / demnach so will ich mich zu den Vettern und Schwägern gantz vertraulich versehen / wie auch selbige freundlich gebetten haben / Sie werden rebus sic stantibus, und auß erzehlten Ursachen mit vorberührten armen Unterthanen ein vermüglich Einsehen haben / und sie um den noch restirenden einen Jahrs Außstand ferner nicht beschweren / noch anfechten / in Ansehung / daß wie zu besorgen / gleich ein andere Contribution, wie man sagt / vor der Thür und auf dem Hals ligt / mit deren der arme Mann genug zu schaffen haben wird / geschweigen daß weiter hinterstelligs ihme möchte oder köndte zugemuthet werden. Zudeme / daß die Vetter und Schwäger in diesem Fall / ein Werck der Barmhertzigkeit erzeigen / will ich solches um Sie fürfälliglichen mit angenehmer Freunschafft ohnerwidert nicht lassen / wie Ich mich dessen ohne das gegen Ihnen freundlich anerbotten / und Uns zugleich samptlich Göttlicher Protection anbefohlen haben wil.

Datum Dontzdorff den 3. Martii Anno 1602.

Caspar Bernhard / Freyherr auf Hohenrechberg / mppr.

Inscr. Den Edlen gestrengen N. N. von N. N. zu N. N. löbl. gemainer gefreyter Reichs-Ritterschafft und Adels in Schwaben / deß Viertels am Kocher / verordneten Außschüssen und Truchenmaistern / ꝛc. Meinen freundlichen lieben Vettern und Schwägern samt und sonders.

Eßlingen.

N. 16.

Rechbergische Excusation und Vollmacht.

1604.

Wohledle / Gestrenge / insonders freundliche liebe Herren Vetter und Schwäger / Denenselben seynd mein freundlich willige Dienst jederzeit zuvor:

WEro Schreiben vom 6. Novembr. an mich und die verordnete Freyherrliche Vormundschafft zu Dontzdorff überschrieben / habe ich ablesend nach lengs vernommen und der Röm. Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn zu unterthänigster Gehorsame / und dann Löbl. Freyer Reichs-Ritterschafft wolhergebrachte Correspondenz fortzupflantzen erkenten Ich und meine Mit-Vormunder / auß respectivè für mich selbs / und in Vormundschaffts Nahmen / unser ainer zu erscheinen schuldig / dieweil aber wider unsern Willen vorgefallener Wichtigkeit halber / unser keiner erscheinen kan / so bitten wir / uns freundlich wohlmeynend für entschuldiget zu haben / und geben hiemit Euch Herren wolverordneten Außschüssen- und den Anwesenden Mitgliedern / im Namen mein und unserer Vormundschafft / volkommenen Gewalt / was bey diesem Ritters-Tag verabschiedet wirdet / daß wir selbigem nachzukommen / erbietig seyen / so ich wolmeinend für mich selbs / und in Abwesen meiner Mit-Vormunder / neben Erbietung alles Liebs und Guts zur Nachrichtung überschreiben wöllen.

Aychaim den 16. *Dec.* anno 1604.

Caspar Bernhardt / Freyherr von Hohenrechberg.

Inser. Den Wohl-Edlen und gestrengen löblicher freyer Reichs-Riterschafft und Adels im Land zu Schwaben deß Viertels am Kocher verordneten Außschüssen und Räthen / meinen insonders freundlichen lieben Herren Vettern und Schwägern.

Herrn Caspar Bernhards / Freyherrns von Rechberg Entschuldigung- und Gewalt-Schreiben / für sich selbs / und hierinn vermeldte seine Rechbergische Freyherrliche Vormundschafft.

N. 17.

Rechbergische Excusation und Contribution. 1604.

EDle / Gestrenge freundtliche sonders liebe Vetter und Schwäger / Denselben seyn mein freundtlich gantz gutwillig Dienst / und was ich sonsten mehr liebs und guts vermag / zuvor:

Derselben unterm dato 12. May jüngsthin an mich abgangen Schreiben / so nicht allein die wieder beschehene / gegen der Röm. Kayß. Mayest. ꝛc. Unserm Allergnädigsten Herrn und Oberhaubt / zu continuierender Ungarischer Kriegs *Expedition*, *allerunterthänigst* eingewilligte Contribution, sondern auch / wie das gemeine Ritterliche Wesen mit andern *qualificierten* Adelichen Außschüssen und Räthen / an deren in Gott verschiedner statt möchte bestellet / und andere Nothdurfft demselben zu gutem tractiert und gehandelt werden / betreffen thut / ist mir den 9. folgenden Monats Junii zu recht und wohl eingelieffert worden / dessen außführlichen Inhalt Ich mit mehrerm verstanden / und habe Ich für das Erste ohnschwehr zu erachten / daß solche abermahlige versprochene Gelt-Hilff / auß denen von den Vettern und Schwägern eingeführten und angezogenen hochnothrunglichen Motiven, mit keinen Fugen hätte mögen abgeschlagen werden / derhalben Ich für meine Persohn demselben / was verhandlet / willigklich zu pariren und vorderst ob allerhöchstgenannter röm. Käyserl. Majestät allerunterthänigst und gehorsamst zu willfahren / erkenne ich mich mehr dann schuldig / gestalten Ich hiermit für mich und meine Unterthanen / in beeden Herrschafften / Hohenrechberg u. Scharffenberg / die gebührende Anlag verwahrlich überschicken thue / und bin dargegen der gebührlichen Quittung / wie andere Jahr / gewärtig.

So wolte Ich auch für das ander gern in der Persohn bey den Vettern und Schwägern neben andern incorporirten Adelichen Mitgliedern ußgeschriebener Ursach halben gantz gern ankommen und erschienen seyn / so würdet / wo nicht allen / jedoch etlichen unter ihnen bekannt seyn / daß Ich Leibs Unvermögens halben / mich nicht weit von Hauß lassen dürffe / deß freundlichen Versehens / Ich werde bey den Vettern und Schwägern auch andern anwesenden Mitgliedern erheblich für entschuldiget gehalten werden / mit dem Erbieten / was sie untereinander räthlich tractiren / verhandlen und beschließlichen verabschieden möchten oder werden / daß solches auch von mir ohnwidersprechlich für genehm und ratum solle gehalten seyn und werden / so denen Vettern und Schwägern Ich für meine

Erklärung / freundlich zuschreiben / und neben Erbietung / was Denselben jederzeit wohl-liebend ist / Göttlicher Protection Uns sammtlichen empfehlen wollen. Datum Dontzdorff / den 22. August. anno 1604.

Caspar Bernhardt / Freyherr auf Hohenrechberg.

Inscr. **Denen Edlen und Gestrengen / N. N. N. löbl. befreyter Reichs-Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben / des Viertels am Kocher &c. verordneten Ausschüssen und Räthen ꝛc. meinen freundlichen lieben Vettern und Schwägern / anjetzo zu Eslingen beyeinander versammlet / samt und sonders.**

Caspar Bernhard Freyherr uf Hohenrechberg / überschicket sein und seiner Unterthanen Cont. wegen beeden Herrschafften Hohenrechberg und Scharffenberg / entschuldiget sich auch seines Nicht-Erscheinens / und gibt Gewalt ꝛc.

N. 18.

Rechbergische Requisition /

p. Intercessione ad Cæsarem pcto investit. cum banno sanguinis, cum oblatione ulterioris contributionis. 1604.

WOhlgebohrne / auch Edle Gestrenge / den Herren seyen mein freundtlich willig Dienst zuvor / insonders freundtliche liebe Herren Vetter und Schwäger: Nachdem Ich in Erfahrung gebracht / daß die Herren dieser Zeit in löbl. freyer Reichs-Ritterschafft / Sachen bey einander versamlet / das gemeine Wesen und bonum publicum, bevorab den Punctum Justitiæ betreffendt / vertraulich zu berathschlagen / als daran wohlgedachter Reichs-Ritterschafft und allen derselben frey Adelichen Mitgliedern viel und mercklich gelegen / hab Ich nicht können und wöllen unterlassen / bey den Herren die mir unfürsehenlich zustehende Beschwerden auß freundt-Vetter und Schwägerlichem Vertrauen anzubringen; Und gib Denselben summariè zu vernemmen / obwohl der Blutban zu dem Schloß Hohenrechberg durch die jederweilen regierende Römische Kayser und König von anno 1473. biß auff tödtlichen Abgang Weiland deß auch wohlgebohrnen Herrn meines freundtlich lieben Vettern / Herrn Albrecht Hermans / Freyherrn von Rechberg seel. als seiner Lini letzten Innhabern unverweigerlich geliehen / son-

sonderlich aber die jetzo durch Gnadenreichen Seegen deß Allmächtigen glücklichst Regierende Röm. Kayserl. Mayest. unser allergnädigster Herr Anno 1594. die Rechbergische Statuta Familiæ und perpetua Fideicommissa Allergnädigst confirmiert / darinnen sonderlich auch das jenige verbis expressis einverleibt / was kurtz zuvor Anno 1591. durch die von Rechberg pactiert und fürsehen / daß nemblich das Schloß von Hohenrechberg sampt seiner Zugehörd allwegen nach Abgang deß Aeltisten von Rechberg / als Innhabers Hohenrechberg / wann er keine Eheliche Mannliche Leibs-Erben hinterlasse / auff den nächsten Eltisten Agnaten dieses Nahmens und Stammes fallen solte.

Nun ist der Blutbann das fürnemst Stuck und pertinenz deß uralten frey-Adelichen Schloß und Hauß Hohenrechberg / ohne welches die Justitia nicht wohl kan administriert werden / darvon wegen es dann auch jederzeit auff alle zustehende Fäll bey dem Schloß und Hauß Hohenrechberg unabgesöndert gelassen / und zu gleicher Intention von jeden regierenden Römischen Kaysern und Königen Allergnädigst concediert und continuirt worden ꝛc. Dannenhero Ich zuversichtlicher wolgetröster Hoffnung gewest / als ich neben und samt andern Agnaten dieses Nahmens und Stammens in rechter Zeit / nach Ableiben vorwohlgedachtes Herren Albrecht Hermans von Rechberg / bey der Kayserl. Mayest. Allerhöchstgedacht umb allergnädigste Belehnung deß Blutbanns auff das Hauß Hohenrechberg allerunterthänigst angesucht / mir auch unter dato 4. Augusti Anno 1600. ein Kayß. Urkundt dieser allerunterthänigsten Requisition Allergnädigst ertheilt / es wurde Ihre Kayserl. Mayest. gantz und gar kein weiters Bedencken haben / mich sowohl als andere vor mir gewesne Innhaber deß Schloß Hohenrechberg mit dem Blutbann Allergnädigst zu belehnen / und solches soviel desto mehr / dieweil im Heyl. Reich Teutscher Nation gemeinlich / sonderlich aber im Land zu Schwaben Reichs und Land kündig / vor unverdencklichen Jahren und Zeiten üblich und löblich Herkommen / auch mit vielen ansehenlichen Exemplis incontinenti darzuthun / daß dergleichen Blutbann mit der auff solchen frey Adelichen Häusern eigenthumlich habender hoch- und nieder-Obrigkeit consolidiert gewest / und unabgesöndert gelassen werden.

Diesem aber zu wider / ist mir am Kayserl. Hof den 14. Julii nechst verschienen 1603. Jahrs / dieses gantz unbesorgte Kayserl. Decret erfolgt / da Ich lauter darthun und bescheinen werde daß Ich à primo acquirente dieses Blutbanns herkommen / daß alsdann die Röm. Kayserl. Mayest. sich der Belehnung halber weiter Allergnädigst erklähren wolle.

Wenn aber nicht allein mir und andern Rechbergischen Nahmens und Stammens-Verwandten / sonder auch allgemeiner freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben und derselben

frey Adelichen Mit-Gliedern an diesem Werck hoch- und mercklich gelegen / auch eine hoch-præjudicirliche Consequenz und mehr besorglicher Beschwerden zu gewarten / dann jetzo der Zeit zu vermuthen / so hab Ich mich in allweg schuldig erkannt / von wegen frey Adelicher Correspondenz und derselben mitlauffenden Interesse bey den Herren Vettern und Schwägern solches anzubringen / und derselben hochverständig Bedencken / auch beförderliche Hülff und Assistenz hierinnen zu gebrauchen.

Und halte gleichwohl gantz von unnöthen diß Orts ausführlich darzuthun / wie es in solchen Fällen / (wann alle andere hoch- und niedere Obrigkeit per se und an sich selbsten ein frey ledig und undisputirlich Eigenthum / dergestalt / daß den Innhabern frey und bevor stehet / Ihrer Gelegenheit nach / die Malefitz-Personen in andern nechst-gelegenen Halß-Gerichten berechten und richten zu lassen) mit Concession deß Blutbanns beschaffen / und wann der Blutbann von dem freyledigen Eigenthum abgesondert / in abstracto gantz und gar kein Nutz oder Platz haben und würcken könnte / derowegen à multis retro seculis jure & more majorum für ein unabsonderlich pertinenz gehalten. Hujusmodi autem ultra-memorialis consuetudo non solum vim legis habet, sed etiam vincit legem in iis locis, in quibus viget, und werde Ich von den Rechtsverständigen noch weiter bericht / quod sub pertinentiis Regalia quæque & Superioritas compre-hendantur, etiam absqua alia specificatione, cum superioritas cohærcat.

Es ist aber daneben den Herren guter massen bewußt / daß ohne eignen Ruhm zu melden die von Rechberd vor und unverdencklichen Zeiten all Ihr äusserstes Vermögen an Leib / Leben / Haab und Güthern bey der freyen Reichs-Ritterschafft und derselben höchstgeehrten Ober-Haupt und jederweilen regierenden Römischen Kaysern und Königen frey- und getreu willigst dargestreckt / welches dann der erste Lehen-Brief über offt bemeldten Blutbann zu erkennen gibt / darinnen Weyland Kayser Friederich der Dritte Christ-höchst-löb-seeligster Gedächtnuß / allergnädigst bezeugt / daß damahlen der Innhaber Hohenrechberg Ulrich der älter sein Dienst getreu / angenehmlich / willig und unverdrossen erzeigt habe.

Daß nun dann bey den Posteris und den jetztlebenden von Rechberg bißhero gleichergestalt nichts ermanglet / das verhoffen Wir von den Herren selbsten beständige Kundschafft zu haben / sowol insgemein als in den nunmehr etlich viel Jahr continuirten contributionibus &c. Also daß ich all unterthänigster wohl vergwister Hoffnung / wann die Kayserl. Majestät dessen durch die Herren allerunterthänigst bericht / Sie wurden / Ihrer ohne das Hochlöblichster Kayserlicher Mildigkeit nach / kein ferner Bedencken haben / wann es gleich deß Blut-Banns halber was anderst beschaffen / dannoch mit demselben mich / als Adelichen Innhabern deß uhralten

Stam-

Stamm-Hauß Hohenrechberg allergnädigst zu belohnen / allermassen Kayser Friederich höchstseeligster Gedächtnuß / Weyland Ulrichen von Rechberg dem Aeltern / als dem ersten Requisenten / aus gleichen Ursachen / nempe propter bene merita, allergnädigst begabt.

Dem allem nach gelanget an die Herren Vetter und Schwäger mein dienst-freundlich Bitten / Sie wollen mir an offt allerhöchstgedachte Röm. Kayserl. Majestät ein allerunterthänigst Intercession und Fürbitt-Schreiben mittheilen / darinnen Sie Ihro Kayserl. Majestät gehorsamlichst berichten / wie es dißfalls mit dem Blut-Bann bey den freyen eigenthumlichen Güthern im Land zu Schwaben im Grund beschaffen / und wie darneben die von Rechberg jedesmahlen Ihr äusserstes Vermögen bey allgemeiner freyen Reichs-Ritterschafft in jeden Kayserl. Majestät zugehörigen Fällen und Contributionen getreu und gutwilliglich dargestreckt / darzu ich dann nochmalen allerunterthänigst begürig und gehorsamst erbietig / nicht weniger auch um die Herren sampt und sonders die mir hierinnen erzaigte beförderliche Hülff nach Vermögen zu beschulden und zu verdienen / damit Uns alle Göttlichem Seegen befehlend.

Datum Dontzdorff den 19. Martii Anno 1604.

Caspar Bernhard / Freyherr von Rechberg / von Hohenrechberg.

Inscr. Copia-Schreibens / Caspar Bernhards Freyherrn von Rechberg An alle fünff Theil.

N. 19.

Ritterschafftliche Intercession

dicto puncto &c. Rechberg. 1604.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / und unüberwindlichster Römis. Kayser ꝛc.

EUer Röm. Kayserl. Majestät seynd unser allerunterthänigste getreuwilligste Dienst eussersten Fleiß zuvor / allergnädigster Herr.

Was der wohlgehohrne Herr Caspar Bernhardt Frey-Herr von Rechberg ꝛc. Unser freundlicher lieber Vetter und Schwager / an uns in Schrifften gelangen lassen / solches gibt der Beyschluß mit mehrerem zu erkennen / und befinden Wir darauß / daß wohlge-

gedachter Herr Caspar Bernhard von Rechberg ꝛc. sich fürnemlich auf das uralt Reichs und Landkündig Herkommen thut fundiern / bevorab bey den frey Adelichen Ritterlichen Geschlechten und Güthern im Land zu Schwaben / daß gemeinlich die uralte frey Adeliche Stammhäuser / Burgg und Schlösser für und an sich selbsten / alle hohe / und nidere Ober- und Gerechtigkeit / Zwing und Bänn / auch Vogtey und Gewaltsame gehabt / gebraucht und hergebracht / dergestalt / wann Malefiz-Personen vermittelst ordenlichen Peinlichen Process sollen berecht und gericht werden / daß dieselbe in die nechst gelegene Bänn und Halß-Gericht gestelt werden.

Und dieses Uraltherkommen ist dermassen Notorium, daß Wir gantz von unnöthen halten / Euer Kayserl. May. mit sonderbahren Fällen und Exemplen allerunterthenigst zu bemühen / dieweil aber das alt gewohnlich Stellen der Maleficanten für und an frembden Bann und Blut oder Halß-Gericht ꝛc. bey und von 100. Jahren hero / pro temporum istorum Statu, je länger / je mißlicher und beschwerlicher seyn / sind die Freyen vom Adel nothtrunglich verursacht worden / zu vorderist bey glücklicher Regierung Kayser Friederichs deß dritten / und folgends Kayser Maximiliani Carlen deß V. und Ferdin. wie auch Kaysers Maxim. II. Eur. Röm. Kayserl. May. Uhr. Uhr. auch Uhr- und Anherren und Vattern / Christhochlöbseeligster Gedächtnuß / umb allergnädigste Special-Concession auff und über Ihre Adeliche Ritter-Güther / zu mehr scheiniger und sicherer Remonstration und Execution Ihrer ohne das habenden hohen und niederer Obrigkeit / zwingen / bännen und gewaltsame / allerunterthänigst zu bitten uud außzubringen ꝛc. Wie dann solche uralte und folgende Kayserliche Concessiones, und Renovationes und Confirmationes dasselbig expresse mit sich bringen / und vielmehr in Euer Kayserl. May. Röm. Reichs Archivo sich befinden wird. So seyn auch diese Kayserl. und Königliche Concessiones deß Blutbanns und Halß-Gerichts more majorum jetziger Zeit anderst nit / dann für und als perpetuæ atque inseparabiles pertinentiæ habender ordinati hoher Obrigkeit und Gewaltsamkeit / bey denen Adelichen Staminhäusern und Gütern verstanden und hergebracht worden / welches dann E. Röm. Kayserliche Majestät gemeinen beschriebenen Rechten nicht ungemäß / darinnen fürsehen / quod data jurisdictione ea quoque veniant & concessa videantur, sine quibus Jurisdicto explicari non potest, und seynd noch ferner die Rechts-Verständige der beständigen Meynung / daß solche frey-Adeliche Burg-Schlösser und Stamm-Häusser oder Castra universitatem quandam repræsentiren / adeo ut Concessio castri porrigatur etiam ad territorium & accessoria, & rursus concesso Castrorum territorio, censeatur quoque concessum merum & mixtum Imperium.

Und ist darneben in facto also beschaffen / wann der Blutbann und Halßgericht per se in abstracto gleichsam

sam pro Ideo solte præsupponirt / und von der frey eigenthumlichen hoch- und niedern Obrigkeit der Adelichen Stamm- Häuser und Schlösser abstrahirt werden / daß sie nicht allein keinen würcklichen Nutzen und Effect könden haben / sondern andern höheren Ständen Ursach und Anleitung geben / gegen Euer Kayserl. Majest. freyer Reichs-Ritterschafft ihrer Adelichen Stammhäusern und Güter halber / sub prætextu Regalium & potestatis gladii, die hohe Obrigkeit secundum apices juris zu disputiren und anzufechten ꝛc. so doch im Heil. Reich der Teutschen Nation plusquam notorium, daß man sich quoad jurisdictionem nit allerdings auf die veteres Magistratuum distinctiones atque ordines, quæ cum Republica Romana in viel Weg mutirt kan accommodiren / sondern daß viel an dem uhralten üblichen Gebrauch und Herkommen gelegen / bevorab E. Kayf. Maj. freyen Reichs-Ritterschafft in dem Land zu Schwaben / und an sich selbsten unwidersprechlich bewußt / quod omnes jurisdictiones per confirmationem initium acceperunt.

Dieweil dann dieses Werck nicht allein wohlernannten Herrn Caspar Bernharden von Rechberg thut betreffen / sondern principaliter E. Kayserliche Majestät befreyte Reichs-Ritterschafften in Schwaben insgemein / und consequenter Euer Kayserl. Majestät selbst Interesse, so seyn Wir desto mehr allerunterthänigsten wohlgetröster Hoffnung / sie werden dißfals vielmehr allergnädigst geneigt seyn / deren von Rechberg ꝛc. und andere freye Adeliche Mit-Glieder in gleichem Zustand / bey so Reichs-kündigen uhralten Herkommen verbleiben zu lassen / und vermittelst Ih. höchstgeehrter Kayserl. Authorität erhalten zu helffen / juxta memorabile venerandæ antiquitatis Elogium, moribus antiquis Res stat Romana virisque. Und können wir darneben mit beständigem Grund bey unsern der Kayserl. Maj. schuldigen Pflichten / und Adelichen Ehren / guten Trauen und Glauben wohl begehren und erhalten / daß die Edle von Rechberg und dasselbige gantze Adeliche Geschlecht / wie sie durch gnadenreichen Seegen deß Allmächtigen mit vielen stattlichen Gütern versehen / also jederzeit neben und samt andern in allen Adelichen Ritters-Diensten und Contributionen E. Kayserl. Maj. zu allen unterthänigsten Ehren und Gehorsam allerunterthänigst und getreuwilligst für sich und alle Ihre Güther / Unterthanen und Mannschafft ꝛc. nach äusserstem Vermögen gehorsamist sich angegriffen und erzeiget / also daß E. Kayserl. Majestät nicht weniger / als derselben Christlobseeligste Vorfahren in dem Reich / genugsame Ursach haben / diß uhralt frey Adeliche Geschlecht von Rechberg ꝛc. propter summa & optima merita mit höchstlöblichst angebohrner Kayserl Mildigkeit allergnädigst zu bedencken / und darneben auch dieser unserer allerunterthänigsten Intercession und Fürbitt geniessen zu lassen / bevorab weilen zu E. Kayserl. Majest. Wir das allerunterthänigst Vertrauen setzen / und der Kayserl. allergnädig-

digsten Zuversicht seyn / wann Euer Kayserl. Majestät hierinnen im geringsten was præjudicirliches / Wir dasselbig vielmehr selbst aus schuldigsten Adelichen Pflichten allerunterthänigst wolten fürkommen und wenden / dann in das Werck richten und bitten helffen.

Getrösten uns dem allem nach allergnädigster Kayserl. Resolution, u. wollen dasselbig hinwieder sammt und sonders ohngespahrt eussersten Leibs / auch geringen guts Vermögens mit ohne das schuldigen Danck / allerunterthenigst zu verdienen jederzeit gehorsamist beflissen seyn / damit zu Kayserl. mildesten Gnaden uns allerunterthenigst befehlend.

Datum den 26sten Aprilis, anno 1604.

Euer Kayserlichen Majestät ꝛc.

Allerunterthänigste getreu-willigste und gehorsamste Vasallen und Edle Knecht.

Freyer Reichs-Ritterschafft und Adels in dem Land zu Schwaben aller fünff Theil verordnete Ausschüß.

Inscr. Copiæ-Schreibens oder Supplicationis
An die Röm. Kayſ. Majestät
Von
Allen fünff Theilen / wegen Caspar Bernhardten Freyherrns von Rechberg Blutbanns ꝛc. abgangen.

N. 19.

Rechbergische Requisition/

pcto juris Retractus Equestris 1640.

Caspar Bernhardt.

UNsern gnd. Gruß Edel Hochgelehrter / besondes lieber Herr / Wir werden auß glaubwürdigen Orthen unlängsten berichtet / daß mit beeden Freyherrl. Freyberg. Herrschafften Stauffenegg und Oepffingen eine sonderbare Enderung auff den Täglich annahenden Monat Mayum fürgehen solle / darüber Wir uns annoch wohl berichten lassen / daß die Herrschafft Stauffenegg vor unfürdentlichen Zeiten unsere Löbl. Stammens-Verwandten / eigenthumlich zugehört / in

in welchem bey wohlgedachten unserm Stammen übergemachten uhrältlichen Theilungen / dispositionen und Verabschiedungen wohlbedächtlich versehen / daß die Auslösung zu begebenden Fällen den Stammens Agnaten unvergeblich frey und bevorstehe / über das auch solche Herrschafften in der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben gelegen / welche dann ohne das von der Röm. Kayſ. May. unsern allergnädigsten Herrn mit Kayserl. Privilegiis in solchen occürrenzien demassen begabt / daß ein jeder derselben angewandter Stand bey begebender Enderung eines in berührten Ritters-Bezirck ligenden Guths die Außlösung in allweg an Hand zu nemmen guten Fueg und Macht hat / derowegen hat Uns in reifflicher Nachforschung gebühren wöllen / sowohl für Uns / als unsere Stammens-Verwandten der sambtlich Grafen und Herren von Rechberg / diese zugelassene Außlösung und was dardurch mehr für Berechtigungen könten gehabt werden / kräfftig zu conservieren / mit gnd. Ersuchen / er sich dieses beladen / gehöriger Orthen fürbringen / und Unser und der Unserigen dabey haffrenden Rechtigkeiten / im Fall nöthig / durch protestierliche Manier verwahren / und hierinnen solcher gestalten verhalten wolle / wie Wir seine Dexteritæt bereits anderer Orthen haben rühmen hören / seyn auch dessen Bemühung (mit gn. gewogen verbleibend) um Ihrer würcklich zu beschulden gemeint.

Geben auf unserm Stammen-Hauß Hohenrechberg / den 29. April 1640.

Caspar Bernhard / Graf zu Rechberg.

Dem Edlen / hochgelehrten unsern besonders lieben Herrn Vincentio Heilig / beeder Rechten Doctoren.

N. 20.

Rechbergische Supplic /

Pro Comit. & Erect. Aichaim in eine Reichs Herrschafft.

1626.

Allergnädigster Kayser / König und Herr ꝛc.

DEmnach es einem jeden angelegen / nicht allein das jenig / so er von den Gnaden GOttes vor sich gebracht / zu erhalten / und so viel

sich geziemet / zu vermehren / sondern auch vornehmlich dasselbig / so aus Tugend fürtrefflicher Verdienst der lieben Vor-Eltern herkommen / in seinen alten Stand zu setzen / und bey nachfolgender Posterität zu continuiren und zu conserviren / und männiglich bewust / was massen Euer Kayserl. May. auß angebohrner Kayserl. Milde forderist gewogen / die jenige hohe Geschlecht / welche sich jederzeit beflissen / Deroselben Hochlöbl. Hauß / und anderen Fürsten-Häuser ersprießliche unterthänigste Dienst zu leisten / oder in hochansehl. Stand gewesen / zu mehreren Ehren-Würden und Dignitäten zu erheben / damit Dieselbige hierdurch bey solchem Eyfer und Devotion erhalten / den anderen aber zu einen gleichmässigen Ursach und Anlaß gegeben werde.

Sintemahlen dann das uralte Geschlecht der Herren von Rechberg vor viel hundert Jahren hero (wie solches die Thurnier-Bücher / ihre innegehabte und noch inhabende Herrschafften / Stammenhauß / und andere mehr Documenta außweisen und bezeugen) jederzeit viel unterschiedliche Persohnen herfürgebracht / welche nicht allein E. Kayserl. May. hochseligsten Vorfahrern am Reich / sondern auch E. Kayserl. Mayest. selbsten / und Dero hochlöblichsten Ertzhauß / wie auch anderen Fürsten-Häuser / in geheimen Raths-Kriegs-Hof- und Cammer-Herren-Diensten ihren getreuen Fleiß und Gehorsam mit darsetzung Leib / Guts und Bluts rühmlich erzeigt / deren Fußstapffen noch dann heutiges Tags Ich / ohne ohngebührenden Ruhm zu melden / mit allem Fleiß und Eyfer neben meinen freundtlichen lieben Vettern nachgefolgt.

Wann dann auß vielen alten Documenten erweißlich / daß die Herren von Rechberg vor etlich hundert Jahren den Grafenstand (welchen Weyland mein geliebter Herr Vetter Herr Wolff Conrad gewester Freyherr / Bayrischer geheimer Rath / Land-Hoffmeister / Obrister-Hoffmeister / und Obrist-Cammerer resumieret) geführt / und sich nicht allein mit denenselben / sondern auch mit Fürsten und den Hertzogen von Teck verheyrathet / inmassen Sie dann durch dergleichen Heyrath die Graf- und Herrschafften Aichheimb / Babenhausen / Brandenburg / Mindelheim und andere mehr bekommen / und obwohl Sie nach und nach durch eingefallene Ungelegenheiten / Kriegs-Empörungen und Veränderungen der Zeiten / und umb andere mehr Ursachen Willen darvon gelassen / und sich deß Herren-Stands (welch doch mit dem Grafen-Stand in gleicher Æstimation vor diesem gehalten worden) rühmlich bedienet / so bin ich doch auß allerhand beweglichen Motiven und Ursachen und zwar erstlich darum / weilen ich von dem Gräfl. Rechberg. Geschlecht erbohren.

Zum Andern / daß Ich den letsten Grafen von Rechberg vor etlich Jahren geerbt.

Drittens / weil der mehrer Theil meiner Ahnen Gräfl. Stands gewesen /

sen / dardurch dann die Grafschafft Aicheim an mich kommen.

Viertens / daß die Herren Grafen einen Freyherrn / so nicht in ihrem Collegio begriffen / oder Reichs oder Crayß-Stand ist / hin- oder herwerths zu verheyrathen Bedenckens tragen;

Wie sie dann Fünfftens / zu Cölln und Straßburg und andern dergleichen hohen Stüfftern keinen andern / er sey dann ein Graf / ein Reichs- oder Crayß-Stand / auffnehmen wollen / gäntzlich gesinnet Euer Kayſ. May. / immassen hiemit beschihet / allergehorsamist zu bitten / mir / gleich vor Jahren die Röm. Kayser meinen geliebten Voreltern den Herrn von Rechberg ihre Herrschafften Babenhausen / und Mindelheim / welche ihnen neben viel Grafschafften- und Herrschafften zugehörig gewesen / zu frey-Reichs-Herrschafften und Ständ deß Schwäbischen Crayß erhebt haben / wie dann erst jüngst die Grafschafft Zollern zu einer Fürstl. Grafschafft / und die Herrschafft Justingen zu einer Reichs-Herrschafft erhöhet worden / die Kayserl. Gnad zu erzeigen / und mein eigenthumlich unafficirte ohnlenbahre / Ew. Kayserl. Maj. und dem Reich immediatè unterworffene Herrschafft Eicheim von neuen zu einer Reichs-Herrschaft zu erheben mich und meine Erben / und künfftige Innhaber der Herrschafft Aichaim zu einem Reichs- und Craiß-Stand anzunehmen / dafür zu erkennen / und zu Reichs- und Craiß-Tagen zu beschreiben / auch ferners mit den Grafen-Stand / samt conferirung deß Prædicats Hochwohlgebohrn / und dem Rechbergischen Wappen / immassen solches mein geliebter Herr Vetter Wolff Conrad seel. geführt / dergestalten allergnädigst zu bewilligen / daß ich meine Erben / oder künfftige Innhaber der Herrschafft Aichaim solchen Stand nach unserm belieben über kurz oder lang führen / abthun / oder / wieder reassumiren mögen; hierdurch werden nicht allein die Catholische Vota im Schwäbischen Craiß / und die Reichs-Contribution vermehrt / sondern auch die uhralte Geschlecht in alten Stand und esse restituirt / und will solche mir erzeigende Kayserl. Gnad um Ew. Kayserl. Majest. und Dero hochlöbl. Ertzhauß mit Darsetzung Guts und Bluts / allerunterthänigst zu verdienen / mich eusserst befleissen / zu Kayserl. Hulden und Gnaden / auch allergnädigsten gewührigen Resolution mich allerunterthänigst empfehlend.

Ew. Kayſ. Majest.

Allerunterthänigster gehorsamster Vasal,

Caspar Bernhardt / Freyherr von und uff Hohenrechberg.

Relatum Sac. Cæs. Maj. in Consilio secreto.

Conclusum 20. Julii 1626.

1. Daß Herr Supplicant in Grafenstand/ wie gebetten / erhebt.
2. Hinfüro als freyer Stand / und Graf deß Reichs erkennt und beschrieben/ und Ihme
3. Deß Prædicats halber / andern alten Reichs - Grafen gleich gehalten und titulirt / und über dieses alles die Nothdurfft an gehörige Orth neben dem Kayserl. Privilegio ausgefertiget / und ihme gefolgt werden solle.

(L. S.)

Ist mit demjenigen / so bey der Reichs-Hof Cantzley Registratur liget / ordentlich collationiret / und in allem gleichlautend befunden worden / Wienn / den 9. May 1687.

Virgilius Göpffert *Registr.*

N. 21.

Kayserliches Erection-Diploma wegen Aichaim.

1626.

WIr Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / Lützenburg / zu Würtenberg / Ober und Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Margraff deß Heil. Röm. Reichs zu Burgau / zu Mehren / Ober und Nider-Laußnitz / gefürsteter Graf zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfirdt / zu Kyburg und zu Görtz ꝛc. Landgraf im Elsaß / Herr auff der windischen Marck / zu Portenau und Salins ꝛc.

Bekennen für Uns und unsere Nachkommen / am Heyl. Röm. Reich / auch unsere Erb-Konigreich Fürstenthum und Landen / offentlich mit diesem Brief / und thun kund allermänniglich / wiewohl die Höhe der Röm. Kays. Würdigkeit / darein Uns der Allmächtige nach seiner Väterlichen Fürsehung gesetzet hat / durch Macht ihres erleuchten Throns / mit vielen herrlichen Edlen Geschlechten und Unterthanen gezieret ist / jedoch / weil solche Kayserl. Hoheit / je mehr die uhralte Edle Geschlecht Ihrem Adelichen fürtrefflichen Herkommen / Tugenden und Verdienen nach / mit Ehren / Würden und Wohlthaten begabt werden / je herrlicher der Thron Kayserl. May. glantzet und schein-

scheinbarlicher gemacht wird / auch die Unterthanen durch Erkandtnuß Kayſ. Mitigkeit zu desto mehr schuldigen gehorſamen Verhaltung / Ritterlichen redlichen Thaten / und getreuen / stäten / beständigen Dienſten bewegt und verurſacht werden:

Und Wir dann auß jetztgenandter Kayserl. Hoheit / auch angebohrner Güte und Milde / in Gnaden forders geneigt seynd / aller und jeglicher unſerer und deß Heil. Röm. Reichs / auch unſerer Erb-Königreich / Fürſtenthum und Landes Unterthanen und getreuen Ehr / Würde / Aufnehmen und Wohlstand zu betrachten und zu befördern / ſo ſind wir doch mehrer und begierlicher gewogen / deren Nahmen / Stamen und Geſchlecht in höhere Ehre und Würde zu erheben und zu ſetzen / deren Vor-Eltern und ſie von uhralt Adelich-Rittermäſſigen / herrlich und Gräflichen Stand gebohren und herkommen / auch ſich in unſern und deß Heil. Röm. Reichs ſowol unſerer Erb-Königreich Fürſtenthum und Landen / obligenden wichtigen Sachen und Geſchäfften / mit getreuen gehorſamen Dienſten ſtandhafftig erzeigen.

Wann Wir nun gnädiglich angeſehen / wahrgenommen und betrachtet / das uhralte herrliche aus Gräflichem Stammen entſprungene Geſchlecht der Freyherren von und zu Hohenrechberg / und das albereits vor etlich hundert und mehr Jahren ſie ſolchen Stand (als welchen Weyland **Wolf Conrad** / Graf von und zu Hohenrechberg / bey dem Löblich. Hauß Bayern geweßter geheimer Rath / Land- auch Obriſter Hofmeiſter und Obriſter Cammerer reaſſumirt) geführt / und ſich nicht alleine mit demſelben / ſondern auch Fürſten und den Hertzogen von Teck vermählet und befreundet / immaſſen dann Ihre Voreltern hierdurch die Graf- und Herrſchafft Aichaim / Babenhauſen / Brandenburg / Mindelheim / und andere mehr an ſich gebracht und bekommen haben / weilen aber nach und nach durch eingefallene Ungelegenheiten / Kriegs-Empörungen / Veränderungen der Zeiten / und in andere Wege erfolget / daß ſie angeregten Grafen-Stand / Præeminenz und Titul verlaſſen / iſts darbey bißhero verblieben.

Zudeme wir auch nicht weniger betrachtet und zu Gemüth gezogen / die angenehm- vielfältig- fürnehm- getreu- Ritterlich- nutz- und hoch-erſprießliche Dienſt / welche offtermeldte Freyherren von Hohenrechberg von vielen unfürdencklichen Jahren hero / Weyland unſern hochgeehrten Vorfahren am Heil. Reich / Röm. Kayſern und Königen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten in hochwichtigen Sachen und Geſchäfften / unverſchont ihres Leibs und Vermögens / mehrmals gantz aufrecht / redlich / beſtändig / getreu und anſehenlich erzeigt und bewieſen / deſſen Wir dann ſowohl auß denen von höchſternannten unſern Vorfahren am Reich / römiſchen Kayſern Ihnen den Freyherren zu Hohenrechberg durch unterſchiedliche Diplomata ertheilten / fürtrefflichen Gezeugnuſſen

als

als andern Documentis genugsam berichtet seyn / immassen dann auch der Edel Unser Rath / Cammerer / und deß Reichs lieber getreuer / Caspar Bernhard Freyherr von Rechberg / gemeldter seiner uhralten Voreltern rühmlichen Exempel biß dato löblich in unterschiedlichen Functionen nachgefolget / auch bey gegenwärtigen noch stetswährenden mühsamen unruhigen Zeiten und Läuffen gantz aufrecht / beständig und getreulich erzeigt und bewiesen / und noch täglich und fürterhin deß unterthänigsten Erbietens ist / auch wohl thun mag und solle.

Als haben Wir demnach / aus obangezogenen und andern mehr Ursachen / zu gnädigster Erkänntnuß seines fürtrefflichen uhralten / Groß-herrlich- und Rittermässigen Geschlechtes deren von Hohenrechberg und derselben auch seiner selbsten wohlhergebrachten ruhmlichen Verhaltens und getreuen Verdienens / mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath / aus selbst eigener Bewegnuß und rechtem Wissen / obbenandtem unserm Rath und Cammerer / Caspar Bernharden / Freyherrn von und zu Hohenrechberg / diese sondere Gnad gethan / und ihne samt allen jetzig und derselben Erbens-Erben / Manns- und Frauens-Personen / absteigender Linien für und für in ewig Zeit / in den Stand / Ehr und Würde unserer und deß Heil. Reichs Grafen und Gräfinn / wiederum von neuem gnädiglich gewürdiget / gesetzet / auch der Schaar / Gesellschafft und Gemeinschafft ander unser und deß Heil. Reichs Grafen und Gräfinen zugefüget / zugesellet und vergleichet / darzu neben andern ihren alten hievorhabenden Ehren Titul / ferner den Namen und Titul Grafen und Gräfinen zu Rechberg und Rothen Löwen / Freyherrn von Hohenrechberg / auch Herrn zu Aicheim / auß Röm. Kayserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Macht und Vollkommenheit / wissentlich in Krafft diß Brieffs gnädiglich ertheilt und gegeben / und sich also zu nennen und zuschreiben zu lassen / gegönnet und erlaubt / nicht weniger auch sein Graf Caspar Bernharden / eigenthumliche unlehenbahre Uns und dem H. Reich immediatè unterworffene Herrschafft Eichaim / mit all deroselben Ein- und Zugehörungen zu einer freyen Reichs-Herrschafft dergestalten erhebt / daß Er und seine Erben / auch künfftige Innhabere derselben als Craiß- und Reichs-Stände / zu Reichs- und Craiß-Tägen beschrieben werden / und davon contribuiren sollen / als andere von dergleichen Herrschafften zu thun schuldig.

Uber diß / so haben Wir offternannten unserm Rath und Cammerer sein anvor habend-Freyherrlich uhralte Wappen und Kleinod nachfolgender massen verändert / gezieret / gemehret und verbessert / und Ihnen seinen Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben / Manns- und Frauen-Personen / in Ewig Zeit also zu führen und zu gebrauchen gnädiglich gegönnet und erlaubt / als nämlichen ein gelb oder Goldfarben Schildt / darinn erscheinen zween klunnende rothe

the Löwen / die Rucken gegen einander kehrend / mit auffgeworffenen in einander geschlungenen und oben bey den Haüptern wider zertheilten und über dieselben gebogenen Schwäntzen / offnen Rachen und außgeschlagenen Zungen / zum Raub und Grimmen geschickt / ob dem Schild drey offene Adeliche zu den vieren und Ränden herum vergüldte Thurniers-Helm / zur rechten mit roth und weisser / lincken Seiten aber schwartz und gelber Helm-Decken geschmuckt / auff deren Mittlern ein Vordertheil eines gelb- oder goldfarben fürwerts gekehrten Rebocks / mit rothem Gestämm oder Gehürn / welches zusambt den hievor beschriebenen Schildt / seiner Vor- und Uhreltern deß Nahmens und Stammens von Rechberg und Hohenrechberg von vielen und unfürdencklichen Jahren / und Er Graff Caspar Bernhardt zu Rechberg auch bißhero also gehabt und geführt / auff dem andern aber zur Rechten ein Königliche Cron und ein rother Löw mit untersich gewundenem Schwantz / in derselben hockend / dessen Haupt mit einer Kayserl. Cron gezieret / und hinder dem ein roth zuruck hinauß gekehrtes Panni.r, darinnen ein klein ablänglichets rundes und aussen herum mit vergüldten Rollwercken bekleydtes weisses Schildtlein / und in demselben drey obeinander überzwerch außgestreckt gehende rothe Löwen so Weyl. der Graffen von rothen Löwen (dahero der Nahm und Stammen deren von Rechberg) Wappen Kleinod gewesen / und dann auff dem dritten Helm zur Lincken gleichfalls ein Königl. Cron / darauff zwey mit den Mundlöchern außwerts gekehrte Büffels-Hörner / der das hinder schwartz / vorder aber gelb oder goldfarb ist / darhinder widerumben ein rothes zuruckfliegendes Pannier / darinn ein gelb oder goldfarbes Schildt / mit drey obeinander stehenden schwartzen Ochsen-Joch der Graffschafft Illeraicheim (als welches Geschlecht vor vielen Jahren abgestorben) Wappens-Kleinod repræsentieren / erscheinet / inmassen solches mit der Union Zier und Besserung nach längst beschrieben / verneuerets Graff- und herrliche Wappen und Kleinod / in Mitten diß unsers Kayserl. *Libells* auff dem fünfften Blat gemahlet / und mit Farben eigentlicher außgestrichen ist / ordnen / würdigen / erheben / setzen und erhöhen demnach mehr besagten unsern Rath und Cammerern Caspar Bernharden Graffen zu Rechberg und Rothenlöwen / Freyherrn von Hohenrechberg und Herrn zu Aicheim / auch alle seine Eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben Manns und Frauen Persohnen / absteigender *Linien*, wie obgehört / in den Stand / Ehr und Würde unser und deß Heil. Reichs-Grafen und Gräffinen zu fügen / vergleichen und gesellen sie zu derselben Schaar / Gemeinschafft und Gesellschafft / ertheilen und geben Ihnen / wie obgemeldt / den Nahmen und Stand der Grafen und Gräffinen zu Rechberg und Rothenlöwen / Freyherren von Hohenrechberg und Herrn zu Aichaim / meinen /

nen / setzen und wollen auch / daß erst mehr ernannter unser Rath und Cammerer / Caspar Bernhard Graf zu Rechberg und Rothenlöwen / Freyherr von Hohenrechberg / und Herr zu Aichaim / sowol alle seine Eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben / Manns- und Frauen-Personen / für und für in ewig Zeit / unsere und deß Heil. Reichs Grafen und Gräffinnen seyn / sich also nennen und schreiben / auch vor Uns / unseren Nachkommen / am Heil. Reich / Römischen Kaisern / Königen / unserm Löbl. Hauß Oesterreich und sonst wider männiglichen hoch- und niedern Standes-Personen / darfür geachtet / gehalten / geehrt / genennt und geschrieben werden / sollen darzu all und jeglich Gnad / Freyheit / Ehr / Würde / Vortheil / Præeminenz, Fürstand / Recht und Gerechtigkeit in Versammlungen / Ritterspielen / mit Beneficien auch Lehen- und niederen Stifften / Geist- und Weltlichen Lehen und Aemtern zu empfahen und zu tragen / und sonst alle andere Sachen haben / deren theilhafftig und empfänglich seyn / sich auch deß allen sonderlich deß Gräflichen Tituls und Nahmens allenthalben mit allen Ehren / Sessionen, Stimmen und Possessionen an allen Enden und Orthen / nach ihren Ehren / Nothdurfften / Willen und Wohlgefallen / frewen / gebrauchen und geniessen sollen und mögen; Immassen sich und andere Unser und deß Heil. Reichs recht-gebohrne Grafen und Gräffinnen von Rechts- und Gewohnheit wegen / freuen / zu gebrauchen und zu geniessen / von allermänniglich unverhindert.

Und damit auch mehr offtermelter Caspar Bernhard / Graf zu Rechberg und Rothenlöwen / Freyherr von Hohenrechberg und Herr zu Aichaim / obernannte Unser Kayserliche Gnad / sich ohne einige Anfechtung / Einred oder Verhinderung erfreuen möge / haben Wir Ihme und denen Seinigen frey gestellt und zugelassen / wann über kurtz oder lang es Ihnen beliebig und gefällig seyn würdet / sich solchen Grafen-Stands zu gebrauchen / oder denselben fallen zu lassen / und wiederum anzunehmen / wie Ihnen dann deßwegen auch einige Zeit oder Jahr nicht benommen / oder daran hinderlich seyn solle.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten / Fürsten und ꝛc. (ad longum ins Reich und Erblande) in was Würden / Stand und Wesen die seynd / ernstlich und festiglich mit diesem Brief / und wollen / daß sie offtgedachten unsern Rath und Cammerer / Caspar Bernharden Grafen zu Rechberg und Rothenlöwen / Freyherrn von Hohenrechberg und Herrn zu Aicheim / alle seine Eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben / wie obstehet / nun hinfüro ewiglich in allen und jeden ehrlichen Versammlungen / Ritterspihlen / hohen und andern Stifftern und Aemtern / Geist- und Weltlichen / auch sonsten an allen Orthen und Städten / für unsere und deß Heil. Röm. Reichs / auch an-

de-

derer unserer / auch Unsers Löbl. Hauses Oesterreich / Erb- Königreich / Fürstenthum und Landen / rechtgebohrne Grafen und Graffinnen halten / sie also nennen und schreiben / auch sonst aller und jeder Gnaden / Freyheiten / Ehren / Würden / Vortheilen / Recht- und Gerechtigkeiten geruhiglich freyen / geniessen und gebrauchen / und daran nicht hindern noch irren / sondern bey allem / wie hievornen nach längs erzehlet / begriffen und beschrieben stehet / von unsert und deß Heil. Reichs wegen handhaben / schützen / schirmen und gäntzlich verbleiben lassen / auch hierwider nicht thun / noch das Jemands andern zu thun gestatten / in kein Weiß noch Weg / als lieb einem jeden seye Unser und deß Heil. Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu ein Pen, nemlich zweyhundert Marck löthigs Golds zu vermeiden / die ein jeder so offt er freventlich hierwider thäte / Uns halb und deß Heil. Reichs Cammer / und den andern halben Theil vielgemeldtem unserm Rath und Cammerer / Caspar Bernharden / Grafen zu Rechberg und Rothenlöwen / Freyherrn von Hohenrechberg u. Herrn zu Aichaim / seinen Ehelichen Leibs-Erben / und derselben Erbens-Erben unnachläßlich zu bezahlen / verfallen seyn solle.

Dessen zu Urkund haben Wir unsere Kayserl. güldene Bulla an diesen Brief hängen lassen / der geben ist in unserer Stadt Wien / den zwantzigsten Junii anno sechszehenhundert / sechs und zwantzig.

N. 22.

Kayserl. Intimation an das Hochfürstliche Außschreib-Ampt in Schwaben. 1626.

Ferdinand.

EHrwürdiger / und hochgebohrner lieber Vetter / Fürst / und andächtiger / Wir mögen Ewer A. und Ldt. gnädig nicht bergen / daß Wir den Edlen Unsern Rath / Cammerern / und deß Reichs lieben getreuen Caspar Bernhard Freyherrn von Rechberg zu Hohenrechberg / in gnädigster Betrachtung seines uhralten herrlichen auß Gräfl. Stand ohne das entsprungenen Geschlecht / wegen seiner Voreltern / und sein selbes erwisener ansehenlich fürtreffliche Verdienst / laut unsers hierüber außgefertigten Käyserl. Diplomats auß Kayſ. Macht / Vollkommenheit / und selbes eigener Bewegnuß / in deß Heil. Reichs Grafen-Stand erhebt / auch Ihne / desselben Successorn und Erben in dem Stand / Ehr und Würde deß Heili-

gen Reichs Grafen mit allen Gnaden/ Freyheiten / Ehren / Würden / Vortheil / Session, Stimm / Recht und Gerechtigkeit / immassen andere desselben gebohrne Grafen / und davor von denen Schwäbischen Grafen von Recht- und Gewohnheiten wegen sich gebrauchen / freyen und geniessen/ gesetzt und gewürdiget / Er auch wegen solchen Stands sonderlich von seinen eigenthumlichen / unlehenbaren / Uns und dem Heil. Reich immediatè unterworffenen Herrschafft Aichaim alle anlegende Contribution abzurichten erbiethig.

Als haben Wir Euer Lden/ und A. eines solchen zu erinnern nicht unterlassen wollen / freund-Vetter- und gnädiglich gesinnend / Sie wollen ernennten Graf Caspar Bernharden zu Rechberg und Rothenlöwen / Freyherrn von Hohenrechberg / auch Hn. zu Aicheim für einen Ewers Mittels von den Grafen deß Reichs erkennen und halten / auch wo nöthig anderer Orth gebührende Verfügung thun / daran beschicht Unser gnädigster Will / und seynd Ewer A. und Ldt. mit Kayserl. Gnaden / Vetterlichen Willen / und allen Guthen wohlgewogen ;

Wien den 20.ten Julii 1626.

An die Außschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayses.

(L.S.)

Ist mit dem jenigen / so bey der Reichs-Cantzley Registratur liget/ ordentlich collationiert / und allen gleichlaurend befunden worden ; Wien den 9.ten May 1687.

Virgilius Göpffert J. U. C. *Registrator.*

N. 23.

Resolutio Circuli Suevici an Rechberg
pcto voti & Sessionis & Collectationis Equestris 1630.

RESOLUTION

Denen Gräflich-Rechbergischen Abgesandten ertheilt.

Wegen gesuchter Session und Stimm bey dem Schwäbischen Crayß.

Ulm den 6/16 Januarii 1630.

DEr Hochlöbl. Fürsten und Ständ / dieses Schwäbischen Crayses / zu gegenwärtiger Versammlung abgesandte Räthe und Bottschafften / haben aus deß wohlgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Caspar Bernharden / Grafens zu Rechberg und Rothenlöwen / abgeordneten raths und Obervogts Johann Adam Angerers überreichten Memorial, sammt beygelegten Gewalt und Legitimation, bey angelegter Crayß-Versammlung Seiner Gräfl. Gnaden zugelassen / und gehörige Session und Stimm zu gestatten / mit mehrerem angehört und vernommen. Geben darauf besagtem Gräflichen Rechbergischen Abgeordneten nachrichtlichen zu vernehmen / obwolen die anwesende abgesandte Räthe und Bottschafften auf solch Ansuchen nicht instruirt, noch bevollmächtiget gewesen / darüber also Ihrer Gn. Herrschafften Principalen und Obern Gedancken und Gemüths-Meinung nicht wohl eröffnen können / in Betrachtung aber / von der Röm. Kayserl. Majest. / unserm allergnädigsten Herrn / vor diesem / bey beeden Außschreibenden Fürsten dieses Löblichen Craises eingelieffer-ten Notification-Schreibens / daß Seine Gräfl. Gnaden in den Löblichen Grafen-Stand erhöhet und eingenommen / werden hochgedachte Fürsten und Ständ / um so viel weniger Bedenckens tragen / wie Sie Seiner Gräfl. Gnaden solche hohe Ehre und Würde gern willig gonnen / dieselbe auch zu dieser Craiß-Versammlung künfftig zu ziehen und auf den Grafen und Freyherrlichen Banck / mit Abstattung Session und Stimm zu recipiren / neben dieser Anzeig- und Erinnerung / wie von mehr berührter Grafen und Herren wegen Ihme Rechbergisch-Abgeordneten mündlicher Bericht geschehen / daß Seine Gräfl. Gnaden sich vorderist in puncto contributionis, deren Reichs-Herrschafft Aichaim / und anderer Ihrer in diesem Craiß gelegener / bißhero von der freyen Reichs-Ritterschafft versteurter Güther halber abfinden / und sich alsdann gewisser billich mässiger Anlag gegen diesen Löbl. Craiß vergleichen / nicht weniger der Session halben bey offternennten Grafen und Herren dem Herkommen gemäß sich anmelden / und dieselben alldorten richtig machen wolten. Welches zu hochermeldter Fürsten und Stände abgesandte Räth und Bottschafften / Ihme Rechbergischen Abgeordneten anzufügen befohlen / seyen derbey wohlgedachtes Herrn Grafen zu Rechberg / Gräfl. Gnaden zu Erweisung gefliffener auch unterthänigster Dienst bereit / Ulm den 16. und 6. Jan. anno 1630.

Deß Hochlöbl. Schwäbischen Craises Fürsten und Ständ zu gegenwärtiger Versammlung abgesandt Räthe und Bottschafften.

N. 24.

Graf-Rechbergische Erklärung und Reservation
Puncto collectationis Equestris.

Copia-Schreibens
an
Herrn Bischoffen zu Costantz und Hertzog Ludwig Friederichen zu Würtemberg ꝛc.
Von
Herrn Graf Caspar Bernhard zu Rechberg abgangen. ꝛc.
de dato 25. Febr. anno 1630.

HOchwürdiger / Durchleuchtister / Hochgebohrner ꝛc. Dieselben erinnern sich / was in Dero / und der sambtl. dieses Hochlöbl. Schwäbischen Crayses-Ständen Nahmen / Ihre abgesandte Räth und Bottschafften / bey jüngster Ulmischer Crayß-Versamlung mir für ein Decret, wegen meiner Auffnemmung / Session und Stimm / in Hochd. Crayß wiederfahren lassen / wann dann gegen Euer Gnaden und Fürstl. Gn. auch den sambtlichen Ständen Ich mich aller Gebühr nach zu bequemen / erbietig und willig bin.

Also soll E. Hochw. Gn. und Fürstl. Gn. Ich forderist gehorsamlich berichten / und gibt es das Kayserl. Diploma meiner Stands-Erhöhung zu erkennen / daß allein mein Herrschafft Aicheim an der Iller gelegen / zu einer Reichs- und Crayß-Herrschafft gemacht worden / andere meine Güther aber / welche ich mit andern meinen der freyen Reichs-Ritterschafft zugethanen Herren Vettern / ingemein habe und besitze / verbleiben noch in voriger qualitæt, und können nicht zum Reich oder Crayß gezogen / sondern müssen auch fürter allein zu der Ritterschafft versteurt werden / weil nun die Röm. Kayß. May. unser Allergnädigster Herr nicht alle meine Güther / sondern auß denselben allein die Herrschafft Aicheim zu einer Reichs-Herrschafft erhebt / und Ich allein von solcher Reichs-Herrschafft wegen die Session und Stimm / in dem Hochlöbl. Schwäbischen-Crayß zu begehren hab / als werde Ich auch keine andere Güter / als die Herrschafft Aicheim mit ihrer Zugehörung der Reichs- und Crayß-Contribution können anlegen lassen / nun befind

Ich

Ich in der Crayß-Verfassung und und Matricul, wie die Freyherren zu Grafeneck / Freyherr zu Geroltzeck / die Herrschafft Justingen / Königs-Eck / Aulendorff angelegt / wann dann etliche unter solchen Herrschafften mein Herrschafft Aichheim übertreffen / etliche aber derselben nicht ungleich seyn mögen / so geleb Ich der Hoffnung / da meiner Herrschafft Aicheim / zur Reichs- und Crayß-Contribution, einer zu Pferdt / und zween zu Fueß / oder an Gelt für jeden Monath / der Reichs- und Crayß-Anlaag 20. fl. aufgelegt wurde / es solte kein ungleiche Proportion, und E. Hochw. Gn. und Fürstl. Gn. sowohl / auch sambtliche Stände dieses Hochlöbl. Crayses mit solcher meiner Erklärung zu frieden seyn / wofern Sie aber dessen wurde Bedencken tragen / oder für ein Ihr Nothdurfft erachten / über meiner Herrschafft Aicheim Beschaffenheit mehrere Inquisition zupflegen / und den Augenschein einzunehmen / mag Ichs meines Theils gar wohl leyden / will auch auff solchen Fall, gehorsam gebetten haben / solches auff das förderlichste ins Werck zu setzen / gnädige Verordnung thun wöllen / dieselbige auch zugleich gehorsam bittende / zu allen künfftigen Crayß-Versamlungen mich so wohl / als andere Ständ zu beschreiben.

Inmassen Ich mich dann auch albereit bey dem löbl. Graf- und Freyherrl. Collegio der Gebühr nach offeriert und angemeldt / daß meinetwegen inskünfftig verhoffentlich keine Difficultät haben werden / E. Hochw. Gn. und Fürstl. Gnaden mich benebst empfehlend / datum Illeraichaim / den 25. Febr. anno 1630.

E. Ew. und Fürstl. Gnaden ꝛc.

Gehorsamer ꝛc.

Caspar Bernhardt Graf von Rechberg.

N. 25.

Graf-Rechbergische Instantz und Oblation
ad Circulum Sueviæ de anno 1638.

Der Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebohrnen / Hochehrwürdigen / Hoch- und wohlgebohrnen / Edlen / Vesten / Fürsichtigen und Weisen / dieses Hochlöbl. Schwäbischen Crayses Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren und Städten Abgesandte ꝛc.

Wohl-

Wohl-Edle / Gestrenge / Edle / hochgelehrte / Ehrenvest / Fürsichtig und Weise Günstige Herren.

Dieselbige erinnern sich großgünstig / nachdeme der Hochwohlgebohrne Herr Herr Caspar Bernhard / Graf von Rechberg und Rothenlöwen / mein gnädiger Graf und Herr von der jüngstabgeleibten Röm. Kayſ. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / Christ-mildesten Andenckens / in den Löbl. Grafen Stand erhöhet / wie auch mit dero Herrschafft Aicheim zu einem Reichs- und Crayß-Stand allergnädigst gewürdiget worden / daß Ihre Gräfl. Gnaden bey dem in anno 1630. im Jan. gehaltenen Crayß-Convent mit Fürweisung hierüber erlangten Kayſ. privilegiis sich gebührlich legitimiret / hernach auch u. zum andernmal zu den ausschreibenden Crayß-Conventen / als ein Crayß-Stand beschrieben worden / und bereits bey jüngster Crayß-Versamlung die würkliche session und Stimm / auf der Grafen- und Herren-Banck gehabt / als hätten Ihre Gräfl. Gnaden nicht unterlassen / auch dißmahl in dero Nahmen die session und Stimm durch einen Abgeordneten bey diesem hochlöblichen Convent vertretten zu lassen / wo sie nicht dieser Zeit wegen obhabender Kayſ. commission dessen Bedenckens gehabt; Jedoch lassen Jh. Gräfl. Gnaden hiemit die zu gegenwärtiger Versammlung abgesandte H. H. Räthe und Bottschafften freundlich ersuchen / sie wollen ihnen gefallen lassen / daß Sie nach Außweisung der Röm. Kayſ. Maj. die vorabgegangenen Notification-Schreiben mit Ihren Gräfl. Gnaden einer billichmässigen leidentlichen Anlaag durch deputirte Sich vergleichen / solte es aber villeicht dißmal anderer vorfallenden Geschäfft oder Ungelegenheit halben nicht seyn können / so wolten doch Ihre Gräfl. Gnaden sich nicht lassen zuwider seyn / auch interims-Weiß / biß zu erfolgender beständiger Richtigkeit mit einer leidentlichen Anlag / neben andern hochlöblichen Ständen dieses Crayses sich gebührlich einzustellen / denn obwol Anno 1630. die Herren Räth und Bottschafft in dero den 6. und 16. Jan. ertheilten Resolution von einer Abfindung mit der freyen Reichs-

Rit-

Ritterschafft etwas Andeutung gethan / so konnten doch Ihre Gräfl. Gnaden der Röm. Kayserl. Maj. Allergnädigst ertheiltes privilegium und rescript solcher gestalt nicht verstehen / lassen es aber dahin gestellt seyn / wofern gegen Ihren Gräfl. Gnaden die Reichs-Ritterschafft ichtwas zu prætendiren / daß sie derselben vor Allerhöchstged. Kayf. Maj. oder wo es sich gehöret / wollen Red und Antwort geben.

Worüber Ihre Gräfl. Gnaden der Herren Räthen Abgesandten und Botschafften verhoffende gewährende Resolution erwarten / und thue Denselben Ich mich zu grossen Gunsten befehlen.

Der Herren dienstwilliger

Gräfl. Rechberg. Secretarius und Verwalter der Herrschafft Hohenrechberg Jacob Oechßlin.

Inscr. An deß Hochlöbl. Schwäbis. Crayß-Fürsten und Ständ der Zeit allhier anwesende ansehnliche Räth / Gesandten und Botrschafften.

Dienstl. Memorial.

N. 21. Gräfl. Rechbergis. Secretarii und Verwalter der Herrschafft Hohenrechberg Jacob Oechßlins de 1638.

N. 26.

Extract Schwäbis. Crayß-Recessus

pcto des interim Anlags wegen Aichäm 1638.

Zu wissen / demnach die Röm. Kayserl. auch zu Hungaren in Böheim Königl. May. unser allergnädigster Herr an die Durchl. Hochgebohrne Fürsten / und Herren / Herrn Johann Bischoff zu Costantz / Herrn der Reichenau und Ettingen / auch Herrn Eberhardt / Hertzog zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mimpelgard / Herrn zu Heydenheim ꝛc. als dieses Crayses Außschreibende Fürsten / durch abgangenes Allergnädigstes Kayserl. Befehl-Schreiben / allergnädigst begehrt eine allgemeine Versamlung auff. ꝛc.

Ebener massen und nachdeme bey diesem Crayß Convent Herr Graf Caspar Bernhard von Rechberg N. 21. einkommen und begehret / weil auß Kayſ. May. Erhebung zum Grafen- und Crayß-Stand / er hiebevor Session und Stimm bey dem Crayß erhalten und würcklich besessen / daß Ihrer Gnaden / auch wegen der zu einer Reichs-Herrschafft erhobenen Herrschafft Eichen ein gewisser Anschlag gemacht werden möchte / und aber der anwesenden Crayß-Stand/ Räth und Bottschafft darfürgehalten / daß dergleichen Anschlag-Sachen nicht für einen Crayß / sondern einen allgemeinen Reichs-Tag gehöre; dabey Sie doch errinnert / daß hiebevor in dergleichen Fällen den neuen in diesen Crayß gezogenen Ständen / dergleichen Anschläg ad interim assigniert worden / als ist auch diß Orths Gleichheit erhalten und verglichen worden / daß Er Herr Graf wegen besagter Herrschafft Aichen künfftig / jedoch allein interims-Weiß einen zu Pferdt und 2 zu Fuß / so Monatlich der Reis-Matricul nach 20. fl. belauffet / zu seinem Reichs-Anschlag vertretten solle / so auch von selbigen gutwillig acceptiert und angenommen worden ꝛc.

Und dessen alles zu wahrem Urkund seynd diese Abschied 3. gleichlautend in Originali verfertiget worden/ die haben von wegen der Crayß- und weltlichen Fürsten Joachim Christoph Wiel von Wielsperg Costantzischer Rath und Obervogt zu Arbon / und Andreas Burckhart der Rechten Dr. Fürstl. Würtembergis. geheimer Rath/ der Herren Prälaten Maximilian Müller / deß Prälatischen Collegii Syndicus und Rath / der Grafen und Herren Johann Holtzing / Gräfl. Fürstenbergis. Meßkirchis. Rath und Oberamptmann zu Neufra / und dann der Erb-Städt wegen Hanß Jacob Schad / alten Burgermeister mit ihren angebohrnen und Ring Pettschafften besiegelt / geschehen und gegeben zu Ulm den $\frac{22}{12}$ Decembr. Anno 1638.

N. 27.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum

pcto remiss. wegen der Collectation an die Ritterschafft 1638.

Die Jovis 26. Augusti 1638.

Rechberg Graf Caspar Bernhard petit seine Herrschafft Hohen-Rechberg in ein Reichs-Herrschafft zu erheben.

Dlcatur, weil die Ritterschafft hiebey interessiert / auch hiebevor derentwegen Rescripta außgewürcket; als können in deren Præjudicium nicht wohl

wohl etwas vorgenommen werden. Derentwegen Supplicant sich vorhero mit derselben abfinden möchte / solte alsdann ferner Bescheid erfolgen.

N. 28.

Kayserliches Rescript

pcto Collectationis Equestris zu Hohenrechberg 1638.

Der Röm. Kayſ. auch zu Hungarn / und Böheim Königl. May. Unſerm Allergnädſten Herrn iſt in Unterthänigkeit referiert / und vorgebracht worden / was bey Deroſelben der (Tit.) Caſpar Bernhard Graf zu Rechberg wegen Erhebung ſeiner freyen Herrſchafft Hohenrechberg zu einer Reichs-Herrſchafft mit mehreren gehorſamſt angebracht / und dabey gebetten.

OBwolen nun allerhöchſt ermeldt Ihro Kayſerl. Majeſt. ſich wohlgethanes Herrn Grafen ſowol als ſeines abgeleibten Herrn Vatters getreuer Verdienſt gnädigſt erinnert / ſolche auch in Kayſerl. Gnaden zu erkennen geneigt ſeynd.

So iſt doch ihme Herrn Grafen von Rechberg ſelbſt bewußt / daß bey der geſuchten Erhöhung die Ritterſchafft in Schwaben intereſſiret / und die Poſſeſſores angeregter Herrſchafft Hohenrechberg / jederzeit mit der Contribution zur Ritter-Caſſa concurriren müſſen / inmaſſen dann beſagte Ritterſchafft ſich darüber noch bey weyland der in GOtt allerſeeligſt ruhenden Kayſerl. Majeſt. Chriſtmildeſten Andenckens beſchwert / und er ſich deß an Ihne deßwegen ausgelaſſenen Kayſerl. Reſcripti ohngezweifelt zu erinnern hat.

Dannenhero / weilen oballerhöchſt beſagte Kayſerl. Maj. hierinnen nicht wohl etwas ohne Nachtheil gemeldter Ritterſchafft vornehmen können;

Als hat ſich mehrgedachter Herr Graf vorhero mit derſelben ihres Intereſſe halber abzufinden; Welchem nach ſich alsdann Ihre Kayſ. Majeſt. gegen demſelben in Kayſ. Gnaden / damit Sie Ihme ohne das wohl beygethan / weiter erklären wollen. Signatum Prag / den 27. Aug. 1638.

N. 29.

Gräflich-Rechbergische Erklärung

ad Cæsarem dicto puncto 1638.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Ich kame in Erfahrung / daß Ihnen die allergehorsamst gebettene Erhöhung meiner Herrschafft Hohenrechberg derentwegen Bedencken fürfallen wölle / gleichsam dieselbe der Ritterschafft in Schwaben etwann mit Contributionibus verbunden wäre.

Hierüber kan Euer Kayf. Majest. in Allerunterthänigkeit nicht verhalten / daß besagte Herrschafft Hohenrechberg / hievor von dem Hertzogen in Würtemberg possedirt worden / dieselbe aber noch zu Leb-Zeiten meines Vattern seeligen als deren von Rechberg Eigenthum in Krafft deßwegen ergangener Declaration, abgetretten / gestalten auch die darauf haffrende Fideicommissa, in Beyseyn besagtes Hertzogen aufgerichtet worden / daß also obangedeute Herrschafft zu der Ritterschafft niemahlen incorporiret / noch mit einziger Contribution dahin behafftet gewesen / sondern ein solches bey meiner freyen Herrschafft Aichaim so in Schwaben gelegen / prætendirt werden wollen.

Gelanget derowegen an Euer Kayserl. Majest. mein allerunterthänigste Bitte / Dieselbe geruhen besagte meine Herrschafft und alt Stamm-Guth Hohenrechberg / zu einer Reichs-Herrschafft allergnädigst zu erheben / und mit dergleichen Privilegio zu bedencken. Euer Kayf. Majest. mich zu allergnädigster Willfahrung allerunterthänigst empfehlend.

Euer Kayserlichen Majestät ꝛc.

Allerunterthänigst-gehorsamster /

Caspar Bernhard / Graf von Rechberg.

N. 30.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum / 1638.

REchberg Graf Caspar Bernhard de præs. 18. hujus replicat ad nuperum Conclusum, & informat, daß die Herrschafft Hohenrechberg der Rit-

Ritterschafft in Schwaben niemahlen incorporirt / noch mit einiger Contribution dahin behaffiet gewesen / sondern solches bey seiner Herrschafft Aichaim prætendiret werden wollen; petit ergò angeregte Herrschafft Hohenrechberg zu einer Reichs-Herrschaft zu erheben / und Ihme mit dergleichen Privilegien zu bedencken.

Expediatur *Privilegium* und dessen die ausschreibende Crayß-Fürsten zu erinnern.

Paul Thoman ꝛc.

N. 31.

Diploma Erectionis wegen Hohenrechberg und Aichaim. 1638.

vid. Lunigium voc. Rechberg.

N. 32.

Cäsareum Reseriptum an Graf Rechberg

Contra exemptionem equestrem. 1630.

Ferdinand.

WOhlgebohrner / lieber getreuer; Uns haben unsere / und deß Reichs liebe getreue: N. Directores, Außschüß / und Räthe gemeiner Ritterschafft der fünff Viertel im Land zu Schwaben / in gehorsamster Beschwehrung vorgebracht; wiewohl Sie und Ihre Mitglider sich nichts mehrers angelegen seyn lassen / als daß zu Unseren Diensten / Sie auf vorfallenden Nothstand Ihr eusserste Devotion nach Leibs und Guts vermügen bezeigen möchten / wie Sie dann solches biß anhero bey den vorgewesenen gefährlichen Kriegs-Empöhrungen in dem Werck gnugsamlich contestiert / so werden Sie aber daran neben anderen hochempfindlichen vilfältigen Einträgen / auch wider ihren Willen der Ursachen mercklich gehindert / und abgehalten / dieweil Theils ihrer Mitglider / ohngeachtet Sie in Lieb und Leyd / in Glück und widerwerthigen Zustand bey dem Corpore zu verbleiben / und mit anderen dessen gehorsamen Membris die vorfallende Beschwerden insgemein zu übertragen schuldig / sich bey gegenwerti-

gen Adversitäten / samt ihren Unterthanen von dem gemeinen Ritterlichen Weesen sub diverso prætextu, auch durch Erwerb- und Annehmung Gräfl. Stands / und einer mehreren Hochheit / absönderen / ihre Güter und Unterthanen exempt machen / oder doch in anderwerthige Contributiones ausserhalb der Ritterschafft einlassen / wie dann Du (da doch deine innhabende Güter / auch du selbsten vor deine Persohn so wohl / als deine in Gott ruhende Alt-Vätteren der Ritterschafft je / und allwegen über Manns- und Menschen Gedächtnuß incorporiert / und zugethan gewesen / deßwegen du jederzeit zu den gemeinen Ritters-Tägen beschriben / und wie andere Mitglider jedesmahl besteuret worden) dich unlängsten in den Gräfl. Stand setzen / und erheben lassen / auch darauf (ob du zwar in das Gräfl. Collegium nicht aufgenommen) eigenwillig und de facto von der Ritterlschafft mit deiner Persohn / Unterthanen / und Gütern zu separieren / und zu eximieren / unterstanden / der Meinung / dich zu des Schwäbischen Crayß Ständen zu begeben.

Weil aber an sich selbsten ganz unbillig / daß wegen deß einen / oder andern Stands Erhöhung die Mitglieder / deren Unterthanen / Vermögen und Einkommen der Ritterschafft mit denen contributionen und anderen gemeinen Schuldigkeiten entzogen werden sollen / auch Unser Intention nimmermehr ist / daß unsere Kayserl. Gnaden in alterius damnum & injuriam redundiren / sondern hierauß anderst nichts / als endlich die Trennung merckticher Abbruch / und ruina deß Ritterl. Weesens erfolgen wurde. Gestalten Wir vernehmen / daß durch dein eigenthätige Außziehung / und Widersetzung bey jetziger langwüriger Einquartierung anderen Mitgliederen der Last desto beschwerlicher gemachet / die auff dich assignierte Reuter auff andere umbgetheilt / und hierumben / wie auch wegen unterschiedlicher außständiger Anlagen / dem gemeinen Weesen der Ritterschafft umb viel tausend Gulden Schaden zugefügt worden; Als ist hierauff zu Verhütung schädlicher Nachfolg an dich Unser Kayf. Befehl / du wollest bey dem Ritterschafftl. Corpore verbleiben / nach insinuation dieser Unser Kayf. Verordnung inner zweyen Monathen die Schuldigkeit wegen der auff dem Ritter-Crayß gelegenen Quartieren / Contributionen / und daher entstandenen Schadens gewiß / und ohnfehlbar ablegen / die alte restierende Ritter-Steuren entrichten / und daß es von dir beschehen / gleichfalls docieren / auch fürtershin alle gemeine Aufflagen und Beschwerden sowohl / als vor diesem / neben anderen gehorsamen Mitgliederen mittragen / damit auff den widrigen Fall nicht noth wäre / andere schärpffere Mittel gegen dir vorzunehmen; Dessen thun Wir Uns gäntzlich versehen / du erstattest auch neben der Gebühr / und Billichkeit Unsern ernstlichen Willen und Meinung

nung

nung / und seyn dir sonsten mit Kayserl. Gnaden gewogen ;

Geben zu Wien den 7.ten Jan. Anno 1630.

(L.S.)

Ist mit demjenigen / so bey der Reichs-Hof-Cantzley-Registratur liget / ordentlich collationiret / und in allem gleichlautend befunden worden / Wien / den 22. May 1687.

Virgilius Göpffert / J. U. L. Registrator.

N. 33.

Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Conclusum /

pcto Contributionis wegen Rechberg. die 21. Apr. 1640.

RItterschafft in Schwaben Donau Viertels cont. Herrn Grafen Caspar Bernharden von Rechberg in puncto prætensæ exemptionis von der Einquartierung und Contributionen zu der Ritterschafft Cassa wegen der Herrschafft Aicheim exhibet memoriale sub pcto 26. Martii nächsthin / in quo deducit, warum der von Rechberg sich von der Ritterschafft ratione Aicheim nicht eximieren könne / & petit demselben auffzulegen / sowohl die verfallene / als künfftige Contributiones und Quartier-Anlaagen abzustatten / und hernach erst seine vermeinte exemption in petitorio außzuführen.

Communicetur sub termino unius mensis mit dem Befehl / daß Er wegen der Herrschafft Aichaim die ausständige Contributiones und Quartier-Anlaagen sowol jetzt / als ins künfftig biß zu Außtrag der Sachen ordentlich bezahle und abstatte.

Paul Thomann. J. U. L.

N. 34.

Cäsareum Rescriptum

pcto Collectationis contra Rechberg / de anno 1640.

Ferdinand.

WAs gestalt bey Uns die Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Donau / daß du unterm Vorwand einer über die Herrschafft Aichen erlangter exemption dich von der Ritterschafft zu separieren / und sowohl der

der Einquartierung / als Contributionen / und Quartier-Anlagen zu entschütten / dich gantz unbefuegt angemaßt und unterstanden / sich abermahlen allerunterthänigst beklagt / und um Kayſ. Hilff und Handhabung ihres befreyten alten Herkommens gehorsamst angehalten und gebetten / das hast du auß dem Beyschluß mit mehrerem zu ersehen.

Wann Wir dann auß denen in dem Beyschluß mit mehrerm angezogenen Umständen nicht sehen / wie du dich deren von der Ritterschafft über die Herrschafft Aichen hergebrachter Possession vel quasi der Einquartierung / und Juris collectandi mit Fug und Recht entziehen könneſt.

Also befehlen Wir dir hiemit gnädigst / daß du innerhalb 4. Wochen von der Einhändigung diß an zu rechnen hierüber deinen unterthänigsten Bericht und Verantwortung einbringest / im übrigen aber / und biß zu Außtrag der Sachen wegen obgedachter Herrschafft Aichaim sowol die außständig / als künfftige Contributiones, und Quartier-Anlagen der Ritterschafft ordentlich bezahleſt und abstatteſt / daran erstatteſt du Unſern gnädigsten auch ernstlichen Willen und Meinung / deine Wir mit ꝛc.

Wien / den 21. Apr. 1640.

N. 35. a.

Chur-Bayrische Ordre

contra exemptionem Equestrem deß Grafen von Rechberg. 1639.

Hoch wohlgebohrner Herr Graf.

Insonders Hochgeehrter Herr / was Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayren ꝛc. nachdeme selbige mit sonderbahren Mißfallen vernehmen müssen / daß der Herr Graf der zu Donauwörth von Ihr Kayſ. Maj. ertheilten Resolution, und Quartier-Vergleichung gantz zu entgegen / die auff sein Ritter-Guth und Herrschafft Aicha assignierte Reutter nicht einnehmen wölle / dero Gen. Commissario Johann Bartholomen Schäfferen deßwegen gnädigst anbefohlen / weiset die Beylaag / dieweilen aber er Schäffer noch in Würtenberg / die dem Herrn Grafen assignierte Reiter aber unterdessen herum vagieren / und entweder verderben oder anderen zu Schaden seyn müssen; Als haben höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. mir (als der ich ohne das dieser Orthen vorbey reise) gndgst anbefohlen / dem Herrn Grafen das jenige / was der Beschluß weiset / zu bedeuten / und denselbigen zu erinneren / daß / weilen von dieser Kayſ. Resolution, und Quartiere kein Stand / so gar das Hochlöbl. Hauß Oesterreich nicht befreyt seye / der Herr Graf diß falls sich auch nicht werde eximieren und zu fernerem Schaden Ursach geben / wie dann dem Hrn. Grafen ich vor mein Persohn auch so viel nachrichtig be-

berichten wöllen / daß der Herr Gen. Zeugmeister von Merci, auß allergnädigst / und gnädigsten Ihr Kayſ. und Churfürſtl. Durchl. in Bayren Befehl / der Soldateſca Ordnung ertheilt / ſich der jenigen Oerther und Quartier / ſo Ihnen aſſignirt / und nicht eingelaſſen werden wollen / ſo gut als ſie könden / zu bemächtigen / dahero geliebe der Herr Graf ihme nit mehr Ungelegenheit auf den Halß zu ziehen. Welches dem Herrn Grafen Ich hiemit zu überſchreiben / und anbey GOttes Gnaden zu befehlen nicht unterlaſſen wollen. Datum den 16. Jan. 1639.

N. 35. b.

Chur-Bayriſche Ordre

dicto puncto **an Grafen von Rechberg.** de anno 1639.

DEmnach vermög der zu Donauwörth zwiſchen Ihro Kayſ. Maj. und Ihro Churfl. Durchl. in Bayern ꝛc. gemachten und verglichenen Quartier-Außtheilung / das Rechbergiſche Ritter-Gut Aichaim ebenmäſſig ohnbelegt nicht ſeyn bleiben; oder keineswegs befreyt werden kan / als wölle aus gnädigſten Befehl Ih. Churfl. Durchl. in Bayern der jenige Officier / deme ſelbiges Orth von der Ritterſchafft aſſignirt / ſich wieder dahin erheben / von ſolchem ſeinem Quartier keineswegs abweiſen / oder abtreiben laſſen / ſondern gleich andere / ſelbiges zu beziehen ſich bemühen / und hinfüro Vermöge hochgedachtem Ihr. Churfl. Durchl. gnädigſtem Befehl / dem Freyherrn von Stain / oder andern nicht mehr überdrüſſig ſeyn / ſondern gleichwohl ſehen / wie er in ſein Quartier kommen möge. Actum Jettingen den 16. Jan. anno 1639.

(L.S.)

Churfl. Durchl. in Bayern ꝛc. Kriegs-Rath / beſtellter Obriſt / und Schultheiß zu Vermerckt / dann Pfleger zum Wolfſtain / und diſer Zeit zu der Armada abgeordneter

Wolff Jacob Ungelter / von Deiſſenhauſen / ꝛc.

N. 36.

Chur-Bayriſche Intimation

an Illeraichaim puncto contributionis Equeſtris, de anno 1641.

DEmnach das Adeliche Guth Illeraichaim ohndisputirlich der ritterschafft deß Donau-Viertels mit Quartier und Contribution zu belegen gebührt/ solches auch von Römisch. Kayserl. Majest. jederzeit bey derselben gelassen worden. Als wird ihnen Illeraichaimern hiemit aufgetragen/ die ihnen von der ritterschafft dieses Viertels angewiesene Gelder ohneinstellig zu bezahlen/ und dieweil der Herr Graf Caspar Bernhard von Rechberg ein reichstand/ solle der ihme angewiesene Proviant-Stab/ um welchen er sich von der freyen reichs-ritterschafft/ als ein Mitglied abzusondern selbst zu Regenspurg angehalten/ von seinen andern Güthern hero gebührend contentirt werden/ da aber wohlgedachter Herr Graf sich dessen verweigern wurde/ hat der Proviant-Stab andere Mittel/ und die militarische Execution, sich bezahlt zu machen/ Krafft diß an die Hand zu nehmen. Signatum Göppingen den 4. May/ 1641.

Der Churfl. Durchl. in Bayern Hofrath und zu dero unterhabenden Reichs-Armée bestellter Ober-Kriegs-Commissarius.

Anthon. Osh. von Forstenhausen zu Gilhofen.

N. 37.

Chur-Bayerische Signatur an das B. Commissariat dicto pcto de anno 1641.

Maximilian ꝛc.

Lieber Getreuer/ was an uns der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau-Viertels verordnete Außschüsse durch Abordnung Albrecht Ernsten von Freyberg/ um daß deß Grafen Caspar Bernharden von Rechberg angehörige Herrschafft Aichaim von ihr der Ritterschafft incorporirt/ nicht eximirt/ sondern davon sowol mit der Einquartier- als Erlegung der Contributionen neben Ihnen concurrirt werden möchte/ gelangen lassen/ hast zu mehrer Nachricht ab dem Beyschluß zu ersehen.

Dieweilen Wir dann/ zum Fall ermeldte Herrschafft Aichaim der ritterschafft incorporirt/ nicht wollen/ daß selbige davon abgesondert/ und der ritterschafft dardurch etwas præjudicirt werden solle. Als ist unser Befehl hiermit/ darob und daran zu seyn/ daß berührte Rechbergische Herr-

Herrschafft Aichaim bey der Ritterschafft gelassen / und damit einige separation oder Eintrag nicht fürgenommen werde / allermassen du den Sachen hierinfalls alsbald zu remediren dürest ꝛc.

München / den 11. May / anno 1641.

N. 38.

Chur-Bayerische Resolution /

p. Collect. Equest. wegen Rechberg &c. 1644.

DJe Churfürstl. Durchl. in Bayren ꝛc. Unser gnedigster Herr haben vernommen / was der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben erbettene Directores, Außschüß / und Räthe Schrifftlich / als auch durch Ihren abgeordneten und Mitglid Hainrichen Freyherrn von Stain mündtlich anbringen lassen / nemblichen daß die samentliche fünff Viertel von Freund- und Feinden bißhero vil Kriegs-Beschwerlichkeiten und ruin erlitten / auch wider Ihre hergebrachte Freyheiten mit Contributionen / Einquartierungen / und anderen Auflagen dermassen graviert worden / daß sie zu weiterer concurrenz gleichsam untüchtig gemacht / und dahero bitten / daß ermelte fünff Viertel nacher Geißlingen vertagt / mit Ihnen ein gewisses leydentliches / und freywilliges ohne præjudiz Ihrer Freyheiten gehandlet / und darbey gelassen / mit Uberführung der Soldatesca nicht übereylet / insonderheit auch der Reitter-Einquartierung begeben / und schließlichen die Ritterschafft unsepariert deß Grafen von Rechberg / auch Fuggerischen Güther Stettenfels / und Gruppenbach beysamen gelassen; ingleichen die Straffen-Raubereyen abgestellet werden möchten.

Nun tragen Ihre Churfürstl. Durchl. mit bemelter freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / und Ihren Unterthanen wegen der bißhero erlittenen Kriegs-Beschwerlichkeiten und ruin ein sonderbahres Mitleyden / können es auch bey ihr selbst wohl abnemmen / wie schwer dergleichen extremitæten fallen thun / und wolten dahero nichts liebers / als daß sowohl die Ritterschafft / als Ihre Churfürstl. Durchl. Selbsten / und andere getreue Ständ deß Reichs deren allerdings entübriget seyn möchten / welches noch mit Gedult zuerwarten. Was die gebettene Commission nacher Geißlingen zu Vertrag- und Vergleichung eines gewissen der Ritterschafft-Freyheiten und præjudicierlichen und freywilligen Beytrags betrifft / da sehen Ihre Churfürstl. Durchl nicht / was mit dieser Commission jetziger Zeit / zu geschweigen deß sch weren Unkostens / sonderbahr ausgerichtet seyn werde; zumahlen Jh. Churfl. Durchl. Inten-

sion ohne das nicht ist / die Ritterschafft wider Ihre hergebrachte Privilegien beschweren zu lassen / sondern Sie vielmehr dabey zu erhalten / allein weilen die Soldatesca, an deren Conservation dermalen dem H. R. Reich und jedem gehorsamen Stand in particulari höchstens gelegen / unumgänglich unterbracht und unterhalten werden muß / auch J. Kayß. Maj. auf bemeldte Reichs-Ritterschafft hierzu neben andern Antragen thun / so würdet die Ritterschafft samt deren incorporirten bey diesem gefährlichen Nothstand hoffentlich / wie bißhero rühmlich und wohl beschehen / ein übriges thun / und nicht gedencken / daß solches inskünfftig zu Præjudiz Ihrer Privilegien in ein Consequenz gezogen werden könte / immassen J. Churfürstl. Durchl. Ihres Theils nichts liebers sehen / und selbst darauf halten / daß der Ritterschafft incorporirte Glieder vorbefohlener massen mit deß Grafen von Rechberg und andern Rittergütern unseparirt beysammen zu lassen: So wollen auch J. Churfl. Durchl. dem General-Commissariat befehlen / daß bemeldte Ritterschafft / wofern es anderst der jetzige Status zulasset / allein mit Fuß-Volck beleget werde: Anbelangend die Raubereyen / und Exorbitantien / da hat sowol der Feld-Marschall von Gerey / als General-Commissariat, wie auch alle Commendanten deren Regimenter ohne das albereit im Befehl / dergleichen unverantwortliche Attentaten mit scharpffer exemplarischer Bestraffung deren delinquenten / und Verfügung der Restitution abzustellen / und darob alles Ernsts zu halten / derowegen sich die Ritterschafft auf dergleichen begebende unverhoffte Fäll nicht zuwider seyn lassen würdet / sich derentwillen Anfangs bey den Commendanten / und wanns an diesem ermanglen solte / alsdann bey der Generalität um der Abstellung und Restitution willen anzumelden / deß Verhoffens / es werde von Ihnen / wie sie ernstlich befelcht / die Gebühr und Billichkeit verschaffet werden. Daferne aber auch diß Orts kein Außrichtung beschehen solte / so wissen alsdann Director und Räth der Ritterschafft / die Sachen allhero an ged. Churfl Durchl. gelangen zu lassen / und sich darüber aller gebührenden Nothdurfft zu versichern.

Welche Ihre Churfl. Durchl. dem Abgeordneten zu schrifftlichem Bescheid zu bedeuten befohlen / und verbleiben Ihme / wie auch der gesamten Ritterschafft mit Gnaden wohl gewogen. Geben zu München / den 10. Nov. anno 1644.

Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern Kriegs-Cantzley.

G. Amon m.

Reichs-

N. 39.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum /

Pcto Collectationis,

Wegen Illeraichaim und Hohenrechberg. 1649.

Extractus Protocolli.

HOhenrechberg- und Illeraichische Unterthanen subpræs. 9. hujus conqueruntur, was massen Sie sowohl der Schwedischen Quartier- als auch Satisfaction-Gelder halben / nicht nur in simplo, wie andere Reichs-Unterthanen / sondern eines Theils von der Schwäbischen Ritterschafft / andern Theils aber von dem Crayß / und also duplici onere gravirt werden wollen / allermassen Sie von der Ritterschaft albereits um etlich 100. fl. angelegt / und angesetzt worden seyn / weil aber solches zu ihrer total-ruin gereiche / petunt mandata & inhibitiones, dessen Sie dardurch entweder von dem Crayß / oder von der Ritterschafft verschonet / auch ihnen die jenigen Gelder / welche Sie der Ritterschaft erlegt / an Ihrer quota wiederum defalicirt und abgezogen / und sie also bey dem alten Contingent gelassen werden mögen.

Die Supplicanten auf den in dieser Sach schwebenden Proceß, und ertheilten jüngsten Bescheid zu weisen &c.

N. 40.

Der Rechbergischen Unterthanen zu Aichaim

Replic pro portione pcto contributionis Equestris, 1649.

Hoch- und Wohl-Gebohrner Freyherr/ Gnädiger Herr.

EUer Gnaden unterthänigen und gehorsamlichen zu ersuchen / haben wir Nothtrengenlich keinen Umgang wissen zuhaben / und ist allein die Ursach / weilen wir zwar allwegen der unterthänigen Hoffnung gestanden / unser gebührende Quotam einer Löbl. Ritterschafft beyzutragen / sintenmahlen wir aber von dem Reich also hart angesucht werden / sowohl die Quartier- als Satisfaction-Gelter dem Reich beyzutragen / so haben wir arme Unterthanen solcher Gestalt / wider den Hochgebohrnen / unsern gnäd. hochgebietenden Grafen und Herrn der-

gestalt uns gesetzt / einigen Heller nicht zu dem Reich zu contribuieren / lieber Hauß und Hof stehen lassen / uns weiter ander Orthen um Unterkommens zu bewerben : Derowegen gelangt an Ihre Gnaden und gantze Löbl. freyer Reichs-Ritterschafft unser unterthäniges / gehorsamstes und fleissigstes Bitten / die geruhen / uns bey der Ritterschafft zu manutenieren / an Herrn Général Lieutenant Duclaß Schreiben zu ertheilen / daß wir zu der Ritterschafft contribuieren / ob wir doch wegen angetroheter Executi-on möchten überhebt / und bey der Ritterschafft ruhig gelassen werden.

Dieweilen Ihro Gnaden uns auch jüngsten gnd. Vertröstungen geben / daß wir mit Monatlicher Contribution den Köllmüntz und Osterberger gleich sollen gehalten werden / aber doch im Werck nicht erfolgen will ; also ist auch an Ihro Gnaden unser samentliches unterthäniges / und um Gottes Willen bitten / die geruhen mit Gnaden uns mit unsern Weib und Kindern zu beherzigen / der Vertröstungen nach / wie Köllmüntz und Osterberg halten / bitten doch nochmahlen den Augenschein gnd. einnemmen zu lassen / wie doch wir gegen andern beschwärt seynd.

Drittens ist auch uns bey der Guarnison zu Biberach / ein zimliche Summa aufgewachsen / und wir allzeit der unterthenigen Hoffnung gestanden / weilen bey den 4. Schwedischen Regimenteren wir auch um ein namhaffte Summa zu vil mit unserm äussersten Ruin hinauß geben müssen / es werde uns allda wider ersetzet werden / welches doch annoch nicht geschehen / worüber wir alle von Hauß / bey diser kalten Winters-Zeit mit Weib und Kind weichen müssen : Als ist auch an Ihro Gnaden unser unterthänig und flehendes Bitten / uns hierinn gnd. Hülff leisten / damit wir selbige Anforderungen vom Monath Junii herum / möchten etwas verschont werden oder doch solche termin gesetzt werden / daß wir selbige neben Auffbringung der Schwedisch- und Frantzösischen Quartier- und Satisfaction Gelter möchten nach und nach ablegen / und interim sicher zu Hauß ziehen und verbleiben könten / in widrigen unverhofften Fall / wurden wir noch einnoch anders erlegen / sondern suchen müssen / wo jeder mit seinen Kindern ein Stuck-Brod möchte gewinnen können. Seyen hierüber gnd. Relation unterthänig gewärtig.

Illertissen den 8. Febr. Anno 1649.

Euer Gnaden ꝛc.

Unterthänige und gehorsame Führer und Gemeind der Herrschafft Illeraichheim

N. 41.

Schwäbis. Crayß-Receß wegen eines Interims-Anlags. 1642.

Zu

Zu wissen / demnach die Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. unser allergnädigster Herr an die Hochwürdig / Durchl. hochgebohrne Fürsten und Herrn / Herrn Johann Bischoffen zu Costantz Herrn der Reichenau und Oehningen / auch Herrn Eberharden Hertzogen zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mimpelgard / Herrn zu Heydenheim ꝛc. Als dieses Crayß-außschreibende Fürsten durch abgangene Allergnädigste Befehl-Schreiben N. 1. Allergnädigst begehrt / eine allgemeine Crayß-Versammlung auff den ꝛc. ꝛc.

An beneben hat sich Herr Graff Taspar Bernhard von Rechberg / wegen der Ihrer Gnaden von Herrn Grafen von Trautmansdorff / und Herrn Graff Schlücken Excell. bey jüngst zu Regenspurg gehaltenen absonderlichen Crayß-Tag in Strit gezogenen præcedenz beklagt / die seynd aber deßwegen an hochwohlged. Herrn Grafen selbst sich mit selbigen hierunter haben zu vergleichen / gewisen / auff sein Herrn Grafen von Rechberg anderwerts Begehren aber / und nahml. die von Kayſ. Maj. zu einer Reichs-Herrschafft erhöhete Herrschafft Hohenrechberg der Reichs Matricul zu inserieren / und unterdessen und ad interim dieselbe leidentlich zu belegen / die Sach dahin verabschiedet worden / daß die Immatriculation an seinen gehörigen Orth gestellt / deß interims-Anschlags halber es bey der Herrschafft Eichen bey deme in Anno 1638. gemachten Anschlag der 20. fl. verbleiben / die Er Herr Graf hinfüro doch besagter massen allein ad interim von beeden Herrschafften Hohenrechberg und Aichaim halber also mit 20. fl. Monatlich vertretten ꝛc.

Zu Urkund dessen allen / ist dieser Craiß-Abschied also zu Papier gebracht / darvon 3. Originalia, darunter Eins deß Herrn Bischoffen zu Costantz ꝛc. das ander des Herrn Hertzogen zu Würtemberg Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnaden / und das dritte deß Heil. Reichs Stadt Ulm dem Herkommen nach / eingehändiget / von jedem Banck / und zwar / von wegen der Geistlichen und Weltlichen Fürsten / Herr *Matthæus* Wälser / Fürstlicher Costantzischer Rath und Ober-Vogt zu Mörßburg / und Anton von Lützelburg Fürstl. Würtembergis. Obrist Lieutenant und Cammerer der H. Hrn. Prælaten, der Herr Prælat von Elchingen selbst / der Grafen und Herren / Herr Christoph Willhelm Ortinger Rath und Oberamptmann der Herrschafft Tettnang und Argen / und dann der ehrbahren Stätt wegen Herr Albrecht Stammler deß Raths Oberrichter und Kriegsherr zu Ulm / mit ihren angebohrnen und gewöhnlichen Pettschafften bekräfftiget worden / so geschehen und geben in Ulm den 26. Octobr. & 6. Nov. Anno Christi 1642.

N. 42.

N. 42.

Resolutio Circuli Suevici contra Duplex votum in Circulo 1645.

DEmnach bey dieser gegenwärtiger Crayß-Versamlung Herrn Grafen Caspar Bernhard zu Rechberg und Rothenlöwen / Freyherrn von und auff Hohenrechberg / Herrn zu Aicheim ꝛc. abgeordneter Hanß Ludwig Böck der Rechten Dr. mit- und neben anderen vor- und angebracht / und was massen er von seinem Hrn. Principalen dahin instruiert / daß er wegen Hohenrechberg und Aicheim nicht allein speciatim notieren / sondern auch daß solches dem Crayß-Abschied in der subscription literaliter einverleibt werde / beobachten solle / als ist solches in ordentliche Umbfrag und deliberation gestellt / von denen anwesenden Ständen / Räth / Bottschafften / und Gesandten / daß solches / weilen es bey dem Crayß nicht herkommen / deßwegen von einer Herrschafft sonderbahre Vota geführt worden / purè abgeschlagen worden / solle geschlossen werden / welches obermeldten Gräflich-Rechbergis. Herren Abgesandten hiemit loco resolutionis zur Nachricht solle eröffnet werden.

Actum Ulm den 30. 20. Januarij 1645.

Deß löbl. Schwäbis. Cantzley.

N. 43. a.

Schwäbis. Crayß Intercession ꝛc.

Allergnädigster Herr.

DEmnach deß Hoch- und wohlgebohrnen Herrn Caspar Bernhards Grafen zu Rechberg und Rothenlöwen / Freyherrn von und zu Hohenrechberg / Herrn zu Aicheim ꝛc. zu gegenwärtiger Crayß-Versamlung Abgeordneter den anwesenden Ständen / auch der anwesenden Fürsten und Ständen / Räthen / Bottschafften und Gesandten durch eingereicht Memorial zu erkennen gegeben / was massen sein Gnd. Herr Principal von der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft wegen der Kriegs-Contribution und Einquartierung / ohnerachtet die Sachen E. Kayſ. Maj. löbl. Reichs-Hofrath anhängig gemacht / auch bereits ein Mandatum inhibitorium erfolgt / noch stetigs angefochten / und würcklich wider dessen ar-

me

ne Unterthanen exequiert / und die Soldaten über den Halß gewisen werden / mit dem Ersuchen / bey allerhöchst gedachter E. Kayſ. Majeſt. ermeltem seinem Herrn Principalen vermittelst eines allerunterthänigsten Interceſſion - Schreibens gehorſamlichſt zu ſecundieren / damit Er bey ſeinen Kayſ. Privilegiis manuteniert / und die Sentenz, bevorab weilen in Sachen ſchon längſten concludiert / maturiert werden möge. Wir auch jetzermelt beſchehen Erſuchen nicht unzimlich ermeſſen / dannenhero ſolches nicht wohl verweigern und abſchlagen können. Als gelangt ſolchem nach an vor allerhöchſtgedacht E. Kayſ. Maj. unſer der anweſenden Ständ / auch unſerer abweſenden Fürſten / und Stände / Räth / Bottſchafften / und Geſandten allerunterthänigſt gehorſamſtes Bitten / mehr allerhöchſtgedachte E. Kayſ. Maj. geruhen die allerhöchſt Verordnung gehöriger Orthen allergndgſt zu verfügen / daß wegen obbemelter zwiſchen deß imploranten Herrn Principalen und der Reichs-Ritterſchafft in Schwaben langwürig. / und an E. Kayſ. Maj. Hochlöbl. Reichs-Hofrath anhängig gemachten Streitigkeit ein ehiſte Sentenz erfolgen / und das Werck zur Richtigkeit gebracht / alſo diſer allerunterthänigſten Interceſſionalien würcklicher Genuß verſpürt werden möge.

Welche Kayſ. hohe Gnad gegen E. Kayſ. Maj. von deß imploranten Principalen mit deſſen allerunterthänigſten Dienſten allergehorſamlichſt zu beſchulden nicht wird in Vergeß geſtellt werden. Damit allerhöchſtgedachte E. Kayſ. Maj. zu beharrlichen Kayſ. Hulden ꝛc. Datum Ulm den 29. 30. Jan. 1645.

E. Kayſ. Maj.

Allerunterthänigſte gehorſamiſte

Deß Hochlöbl. Schwäbiſchen Crayß bey gegenwärtiger Crayß-Verſamlung anweſende Ständ / auch der anweſenden Fürſten und Stände / Räth / Bottſchafften / und Geſandten.

N. 43. b. Schwäbiſ. Crayß-Receſſ.

DEmnach deß Hochlöb. Fränckiſ. Crayſes Fürſten und Stände / ſodeme in dem Monath Octobr. jüngſt verwichenen ꝛc. 1644. Jahrs zu Bamberg vorgeweſenen Crayß-Convent abgeordnete Räth und Geſandte / von wegen und an ſtatt dero gnädigen Fürſten und Herren / auch Herren Principalen und Oberen denen Fürſten und Ständē dieſes auch Hochlöbl. Schwäb. Crayſes ſampt und ſonders ſchrifftlich zu erkennen gegeben / was geſtalten Sie wegen empfangenen Invitation-Schreiben / ſowohl

von der Cron Franckreich / als denen sowohl Frantzösischen als Schwedischen Plenipotentiariis auf eine würckliche Abordnung zu denen nacher Münster und Osnabrück veranlaßten General-Friedens-Tractaten geschlossen / und darbey Sie von diesem Hochlöbl. Crayß zu secundieren gebetten / benebens auch unterschiedl. dieses Hochlobl. Crayses Fürsten und Ständen eben sowohl / als den Fränckis. sowol von der Cron Franckreich selbsten als beeden Cronen Franckreich und Schweden / zu besagten Universal-Friedens-Tractaten verordneten Legatis gleichmässige Invitation-Schreiben insinuieret worden. Uber das auch dazumahl die Winter-Quartier der Chur- Bayerischen Reichs-Armeè haben sollen assigniert und bezogen werden / benebens man sich erinneret / daß bey jüngster allgemeiner Crayß-Versamlung wegen der gesamten Craiß-Creditorum auf Mittel und Weg selbe zu contentiren mit gesambten Zuthun zugedencken / geschlossen worden / ingleichem von dem Crayß-Einnehmer / daß bey der Cássa zu nothwendiger Außlaage nichts vorhanden wäre / berichtet / und deßwegen erachtet worden / daß solches Werck seiner Hochwichtigkeit nach bey allgemeiner Versamlung in gehörige Deliberation gezogen werde.

Als haben solchem nach Weyl. der hochwürdige Fürst und Herr Johann Bischoff zu Costantz / Herr der Reichenau und Oehningen Christ-milten Andenckens / und nach Ihrer Fürstl. Gnaden zeitlichen Hintritt an deren statt das Hochehrw. Dhum-Capitul der hohen Stifft Costantz / sodann der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Eberhard / Hertzog zu Würtenberg und Teck / Graf zu Mömpelgard / Herr zu Heidenheim / als ausschreibende Fürsten dieses Löbl. Crayses ꝛc.

Obwolen auch der Graf-Rechbergische bey diesem Crayß-Convent anwesende Abgeordnete vorgebracht / was massen er von seinem Herrn Principalen dahin instruirt / daß Er wegen Hohenrechberg und Aichaim nicht allein speciatim votiren / sondern auch daß solches dem Craiß-Abschied in der Subscription literaliter einverleibet und beobachtet werden solte / ist doch solches pure abgeschlagen / und ihme hierbeyliegende schrifftliche Resolution Lit. Q. ertheilet worden:

Demnach aber ermeldter Gräflich-Rechbergische Abgeordnete vermittelst anderwärten Memorials zu erkennen geben / daß ged. sein Gnädiger Herr Principal von der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft wegen der Kriegs-Contribution und Einquartirungen / ohnerachtet die Sachen bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath anhängig gemachet / auch bereits ein Mandatum inhibitorium erfolgt / noch stetig angefochten / und würcklich wider dessen Unterthanen exequirt werde / mit gebührendem Ersuchen gemeldten seinen Principalen bey Ihrer Kayserl. Maj. vermittelst eines allerunterthänigsten Intercession-Schreibens gehorsamlichsten zu secundiren / damit Er bey dessen Kayserl. Privilegiis manuteniert / und die Sentenz, weilen schon längsten in Sachen concludirt / maturirt wer-

werden möge; Als ist solches / ohnerachtet sonsten dieser Löbl. Crayß sich solcher Strittigkeit (wie bißhero) nicht zu beladen gemeint / bewilliget / und ein allerunterthänigstes Schreiben an allerhöchstged. Kay. Maj. laut Lit. R. verfaßt und außgefertiget worden ꝛc.

Zu Urkund dessen allen ist dieser gegenwärtige Crayß-Abschied also zu Papier gebracht / darvon 3. Originalien (deren das eine vor dißmahl dem Löbl. hohen Stifft Costantz / das andere deß Herrn Hertzogen zu Würtemberg Fürstl. Gn. und das dritte deß Heyl. Reichs-Statt Ulm eingehändiget) von jedem Banck / und zwar wegen der Geist- und Weltlichen Fürsten von Herrn Jörg Köberlin Dr. und Fürstl. Costantzis. Rath / und Ludwig Friederich von Anwel / Fürstl. Würtembergis. Rath und Obervogten zu Tübingen / Herrenberg und Stultz / wegen der Herren Prälaten / von Herren Johann Prälat deß Gotts-Hauß Elchingen selbsten / wegen der Grafen und Herren von Herrn Christoph Willhelm Oetingern Lc. Gräfl. Montfortischen Rath und Oberamtmann der Herrschafft Tetnang und Argen / sodann von der Ehrbaren Städt wegen von Albrecht Stammlern deß Raths / Oberrichter und Kriegsherr zu Ulm / mit dero angebohrnen und gewohnlichen Pettschafften bekräfftiget worden / so geschehen und geben in deß Heil. Reichs Stadt Ulm / Montag den 20. / 30. Januar. anno 1645.

N. 44. Schwäbischer Crayß-Receß /

pro intercessione in forma generalissima. 1648.

Zu wissen / demnach die eine Zeitlang in dem Hertzogthum Bayern befundene Alliirte Armeen gegen der Donau / und fürters gegen dem Fränckischen Crayß sich zugewendet / aber dem eingekommenen Bericht nach sich befunden / daß die Frantzösische völlige Armee sich von dar zuruck und in diesen Hochlöbl. Schwäbis. Crayß / massen auch bald darauff erfolget / ziehen werden / hätten zwar die Hochwürdige / Durchleuchtige / Hochgebohrne Fürsten und Herren Herren Frantz Johann / Bischoff zu Costantz / Herr der Reichenau und Oehningen / und Herr Eberhard / Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Graf zu Mömpelgard und Herr zu Haydenheim ꝛc. nichts liebers sehen mögen / dann daß dergleicher diesem Crayß annahender ihr grossen und schweren Gefahr deß gantzen hoch löbl. Crayses Fürsten und Stände hätten zusammen beruffen / und mit gesammtem Zuthun / wie und was gestalten solch schweres und unerträgliches Unheil / von demselben abgewendet werden möchte / deliberirt und berathschlaget werden könne. Demnach aber die Enge der Zeit / und der allzugeschwinde über den Halß erwachsene Quartiers-Last

es nicht zulassen wollen / zumahlen beeder Hochgedachter ausschreibender Fürsten Fürstliche Gnaden Gnad. sich erinnert / was massen auch der zu Oßnabrück bey selbigen Friedens-Tractaten zu Bezahlung der Schwedischen militiæ Satisfaction-Gelter verglichene erste Termin sich herbey genähert / da dann in Verbleibung der Schuldigkeit Fürsten und Ständen dieses Crayses schwere Gefahr und Ungelegenheit auff den Halß gezogen werden könte; Als haben solchem nach Ihr Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. für eine unumgängliche hohe Nothdurfft erachtet / wenigst für dißmahlen einen engeren Convent von deputierten Fürsten dieses Crayses ꝛc.

Deßgleichen hat auch Herr Caspar Bernhard Graf zu Rechberg und Rotenlöwen N. 23. einkommen und gebetten / Ihme an Herrn Feld-Marchallen Turenne und Herrn Wrangel dahin zu verschreiben / daß Er von der Ritterschafft seiner beeder Güther Illereicheim und Rechberg halber keine Assignation annehmen wöllen; Als ist Ihme mit den gebettenen Intercessionalien / jedoch in generalissima forma willfahret wie N. 24. zu sehen.

Zu Urkund dessen allen ist dieser Crayß-Abschied also zu Papier gebracht / deren drey Originalia darunter Eins / deß Herrn Bischoff von Costantz / das Andere / deß Herren Hertzogen von Würtenberg Fürstl. gnaden gnd. und das dritte deß Heil. Reichs-Statt Ulm dem Herkommen nach eingehändiget / von jeden Banck / und zwar von wegen der Geist- und Weltlichen Fürsten / Herr Wolff Cristoph von Bernhausen Fürstl. Bischöffl. Costantzis. Rath und Vogt zu Güttingen / und Hanß Albrecht von Wölwarth / Fürstl. Würtembergis. Oberrath / deren Herren Prälaten / Herr Johann Prälat von Elchingen / in Nahmen deß Gotteshauß Weissenau / der Grafen und Herren / Herr Michael Vogel der Rechten Licentiaten / und der Ehrbahren Stätt wegen / Herr Albrecht Stamb'er Ober-Richter deß Geheimen und Krieges-Raths zu Ulm / mit Ihren angebohrnen und gewohnlichen Pettschafften bekräfftiget worden / so geschehen und geben in Ulm den 27. Nov. & 7. Decembr. Anno 1648.

N. 45. Gräflich-Rechbergisches Memorial / pro dicta intercessione. de anno 1648.

Der Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebohrnen / Hochwohlehrwürdigen / Hochwohlgebohrnen / auch Wohledlen / Gestrengen / Edlen / Vesten / Ehrenvesten / Fürsichtigen / und Wohlweisen Herren Engern Außschüssen des Löblichen Schwäbischen Crayses Abgeordnete.

Wohl-

Wohl-Edle/ Gestrenge ꝛc.

Ich habe äusserlichen her so viel verstanden / daß dieser instehende Enger Crayß-Convent eines Theils den wegen Verlegung und Accommodation deren Königl. Frantzösischen Kriegs-Völckern bey denen Oßnabrückischen Friedens Tractaten / für die Königl. Schwedis. Soldateſca verwilligten Satisfaction-Gelter halben/ hauptsächlich vermeint und angesehen seyn soll:

Gleichwie nun ich / so viel meine beede Reichs-Herrschafften Illeraichaim und Rechberg anbetrifft / mit und neben andern Reichs- und Crayß-Ständen der Proportion nach bey diesem Wesen gebührender massen zu heben und zu legen / gantz wohl geneigt / auch sonderlich meine assignirende Quotam in die allhiesige Crayß-Cassam förderlichs beyzutragen und einzuschiessen / geflissen seyn werde / also habe Ich darneben meinen gnädigen Herren zu eröffnen nicht unterlassen wollen / darbey denen von vielen Jahren hero continuirten leidigen Kriegs-troublen der Schwäbischen Ritterschafft Außschüß / unter dem Fürwand der prætendirenden / und nicht allein in maximum præjudicium vieler Reichs- und Krayß-Stände / sondern auch zu Schmählerung der Kayserl. Authorität selber in sensu largissimo extendirenden Privilegien, & lite quidem desup. in Aula Cæs. adhuc dumpendente, sich vielmahlen im Trüben zu fischen unterstanden / und meine arme Unterthanen durch scharpffe militarische Executions-Proceduren dahin genöthiget / daß sie dero bey fürfallenden Quartieren und Kriegs-Contributionen de facto, und wider alle Recht und Billichkeit gemachten eigenwilligen Assignationibus, und zu ihrem ohnüberwindlichen Schaden und Nachtheil geleben und nachkommen müssen / darwider Ich mich gleichwohl jederzeit aller Möglichkeit nach/ zu Conservation meiner Gerechtsame opponirt / und der rechtmässigen wolfundirten Possession halben durch gebührende Contradictiones und Protestationes solenniter und in optima forma verwahret habe. Weilen aber kein Zweiffel / daß gedachte Schwäbische Nobilität und desselben Capita obangeregter Frantzösischer Quartier- und Schwedischer Satisfaction halber meine arme Unterthanen in denen beeden Herrschafften Illeraicheim und Rechberg / ihrer unbefugten und bösen Gewohnheit nach / abermahlen de facto molestiren / turbiren und inquietiren möchten / allermassen sie dann nur albereit durch ein zu Hand geschicktes Patent, welches ihnen zwar von mir ohneröffnet wiederum zuruck gesandt worden / zu der ersten Schwedischen Ziehls-Frist einen Beytrag anzumuthen sich erkläret haben / als bin Ich dahero mir selbsten und meinen Angehörigen in tempore zu vigiliren / und derer besorgenden Ungelegenheit durch geziemende Mittel und Weg zu begegnen und fürzubauen/ bewogen worden / bevorab weilen die-

se widrige Beginnen nicht allein mir in particulari, sondern auch vielen andern Reichs- und Crayß-Ständen / (deren Güther hiebevor dem Ritter-Collegio inserirt gewesen) ja so gar in consequenti, dem gantzen Löblichen Schwäbischen Crayß in viele Wege præjudicirlich / und überdas der Vernunfft / denen allgemeinen Reichs-Constitutionibus u. heilsamen Kriegs-Verfassungen zugegen seyn würde / wann die Ritterschafft / um ihrer wider die Reichs- und Crayß-Stände gefaßter hoher Einbildungen willen / ein und andern Statum von denen Mit-Gliedern deß Reichs de facto & causa coram competente Judice nondum discussa, separiren und absondern u. ihrem Corpori gleichsam agglutiniren u. einpropffen wolten / und weil die Sach angeregter massen bewandt und beschaffen / so stelle ich keinen Zweiffel / die gesampte Löbl. Schwäbis. Crayßausschreibende Fürsten / beneben denen übrigen Ständen / werden dieses / sonderlich wegen der hochschädlichen Consequentien, und also ratione proprii Interesse, in hochvernünfftige und reiffliche Deliberation ziehen / und mir in dieser Sach / wider die Ritterschafft nicht allein Beyfall zu geben / sondern auch auf erhaischende Nothdurfft alle mögliche Assistenz zu laisten / ihnen nicht zuwider seyn lassen.

Für diß mahlen aber ist an meine geliebte Herren mein freundlich Ansinnen / Sie geruhen mir sowol an Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Tourenne, als auch Ihro Excell. Herrn Carl Gustav Wrangel, als die beede respect. Königlich-Frantzösische und Schwedische Feld-Marechallen, Interessionales zu dem Ende zu ertheilen / daß / weilen ich so wol der Frantzösischen Quartier- als der Schwedischen Satisfaction halber meine Gebühr in qualitate eines Craiß- und Reichs-Stands zu præstiren erbietig / auch wider alle Raison und Billichkeit außlauffen wurde / wann ich oder meine Unterthanen derentwegen auch von der Ritterschafft molestirt / und also in duplo gravirt und angelegt werden wollen / Ihro Fürstl. Gnaden und Excell. Ihren untergebenen hohen- und niedern Officiren ernstliche Ordre geben wolten / daß sie von der Ritterschafft / auf die bemeldte beede Herrschafften Illeraichaim und Rechberg keine Assignation annehmen / auch da sie schon dergleichen acceptiert hätten widerum resignieren / und es bey denen jenigen Assignationibus, wie sie von den Löbl. Schwäbis. Craiß-Ständen oder dero anietzt versamleten Engern Außschuß gemacht worden / (berührten beeden Herrschafften halber) allerdings bewenden und verbleiben lassen wollen / allermassen der Löbl. Schwäbis Craiß mich und andere incorporirte Reichs- und Craiß-Ständ wider der Ritterschafft unbefugte und höchst schädliche Attentata wohl werden zu defendieren wissen.

Diesen erzeigenden favor bin ich um die Herren und forderst um dero Gn. und Gnaden Herrn Principalen

respectivè gehorsamen Diensten und freundlich zu beschulden und zu erwidern obligirt / und verbleibe Meiner geliebten Herren ꝛc. dienstwilliger

Caspar Bernhard / Graf zu Rechberg.

Inser. An diezu gegenwärtigem Engern Crays, Convent Herren Abgeordnete.

Memorial. Caspar Bernhards Grafen zu Rechberg. N. 23. de 1648.

N. 46. Schwäbis. Crayß-Intercession

pro Rechberg de 1648.

Copia Intercession-Schreibens

An Herrn General-Feld-Marschall Tourenne,

und

Herrn Generalen Wrangel,

Von dem Engeren Schwäbischen Crayß.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner ꝛc.

EUer Fürstl. Gnaden können Wir nicht verhalten / daß bey innstehendem Engern Crayß-Convent Hrn. Caspar Bernhards Grafens zu Rechberg Gräfl. Gn. / vermittelst eingereichten Memorials Uns zu erkennen geben / wasgestalten seine Gräfl. Gn. mit der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben wegen seiner Unterthanen in puncto Contributionis in langwüriger Strittigkeit begriffen wäre / und dahero sich besorge / daß ermeldte Ritterschaft bey gegenwärtigen Quartier auf besagten seinen Unterthanen die Contribution und Beytrag suchen werde / deßwegen Ihr Gräfl. Gn. wolte gebetten haben / derselben Intercessionalien an Eur. Fürstl. Gnaden zu dem End ertheilen / das E. Fürstl. Gn. dero untergebenen hohen- und niedern Officieren Ordre ertheilen wolten / daß sie von berührter Ritterschafft auf seine beede Herrschafften Illeraichen und Rechberg keine Assignation annehmen / auch da sie schon dergleichen acceptiret hätten / widerum resigniren wolten / obwohlen wir Eur. Fürstl. Gn. hierinnen keine Maß oder Ordnung zu geben / haben wir doch Ihme Herrn Grafen solche gebettene Intercessionales nit wohl recusiren können. Ist demnach an Eu. Fürstl. Gnaden Unser unterthäniges Ersuchen und Bitten / Sie geruhen / den hochermeldten Herrn Grafen dißfals gn. recommendirt seyn zu lassen / solten Eu. Fürstl. Gn. Wir nicht verhalten / u. verbleiben E. F. G. Unterthänige

Ulm / den 28 Nov. und 8. Dec. 1648.

Der Fürsten und Ständ zu disem instehenden Engeren Schwäbis. Crayß-Convent abgeordnete anwesende Räth / Gesandte u. Bottschafften.

N. 47.

N. 47. Chur-Maynzis. Intercession

ad Cæsarem contra Exemptionem Equestrem, de 1656.

Allergnädigster Herr ꝛc.

EUer Kayserl. Majest geruhen Ihro ab dem Inschluß mehreren Innhalts allerunterthänigst referiren zu lassen / welcher Gestalten mich Director / Räthe und Außschüsse deß Reichs unmittelbahren Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Donau bittlich angelangt / bey Deroselben für sie dahin zu intercedieren / damit / gleichwie sie in deren zwischen Weyland Caspar Bernharden / anjetzo dessen Sohn Johann Grafen zu Rechberg und Rothenlöwen Freyherrn zu Hohenrechberg / und Ihnen bey Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath rechtshängenden Sachen durch genugsam erhebliche und begründete Fundamenta dargethan / warum nemlich beede Adeliche Güther Hohen-Rechberg und Aichaim prætendirter massen von der Ritterschafft ohne befahrenden Total-Untergang deß gemeinen Ritter-Wesens / einfolglich Euer Kayserl. Maj. selbsten höchst-schädlichen Nachtheil / keines Wegs separirt / und andern zu böser Nachfolg von der Ritterschafft-Anlagen befreyet werden köndten / also auch dieselbe bey gemeldten dero Reichs-Hoffrath attendiert / und sie dagegen mit einer widrigen höchst-præjudicierlichen vormahls nie erhörten Erkantnuß nicht graviert / noch weniger aber gegen ihre wohl erlangte Kayß. und Königl. privilegia (die Ew. Kayserl. Maj. ohnlängst selbsten allergnädigst confirmiert / und ernstliche Rescripta darauf ertheilt) bedruckt oder beschwert werden mögen.

Wann dann nun gleichwohl / massen genugsam bekandt / der Grafen von Rechberg Voreltern / als der Ritterschafft zugewandte Mitglieder / von berührten Adel. Güther Hohenrechberg und Aicheim von ohndencklichen Jahren hero ihre Anlagen und Rittersteuren je und allwegen zur Ritter-Truchen ohnweigerlich beygetragen / und dahero / wann solche anjetzo wieder altes Herkommen von dem Ritter-Corpore dergestalt abgesöndert werden solten / die Ritterschafft hierdurch mercklichen nicht allein geschwächt / sondern auch andere Ständ / Grafen und Herren / so nit weniger dergleichen Ritter-Güther gleichmässig von uhr-alters Inhaben und Besitzen / und bißhero zur Ritter-Lasten, Krafft obzed. Kayserl. Privilegii sampt dem gemessenen Executions-Rescript, darvon ihre schuldige Præstationes gutwillig gern beygetragen / solches leicht in eine schädliche Consequenz zu ziehen / und sich gleichergestalt hiervon zu eximieren unterstehen / mithin dergestalt die Reichs-Ritterschafft Ew. Kayß. Maj. und dem Heil. Röm. Reich gantz ohnnutz gemacht / ja gar zergliederet und zu Grund gerichtet werden dörffte; Als zweifle ich zwar auch nicht /

nicht / daß Euer Kayserl. Majestät solches in allergnädigste Consideration ziehen / und vielmehr Dero und deß Heil. Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft bey ihrem uhralten wohl-hergebrachten privilegirten Stand und Ritterwesen ohnzertrennt beysammen allergnädigst manuteniren und erhalten / als gern sehen und geschehen lassen werden / daß durch einen neuerlichen höchst-præjudicier- und nachtheiligen Außspruch vorige deßfalls ertheilte Kayserl. Befehl und Commissiones wiederum cassiert / die uhralte Ritter-Güther dergestalt von dem Corpore abgerissen / und der Ritter-Anlagen gantz befreyt / andern Gliedern aber der Last endlich allein übern Hals gezogen / und folgendlich dieses Ritter-Wesen Deroselben und dem Heil. Röm. Reich in vorfallenden Nöthen an Hand zu gehen gantz untüchtig gemacht / und zu ihren Grund-Verderben auß- und voneinander gesetzt werden solte; massen ich dann auch Ewr. Kayserl. Majest. diß der Ritterschafft sehr hohes und gemeines alle drey Ritter-Crayß und deren Bezirck mercklich betreffendes Anligen / auf deroselben an mich gelangtes Begehren / zu sothanem End hiemit bestens allerunterthänigst recommendieren / und dabey nicht zweifeln thue / daß neben deme solches der Billichkeit samt uhralter Observanz und ergangenen verschiedenen Kayserl. Verordnungen (nemlich das Ritterliche Corpus ohnzertrennt beysamen zu halten /) durchauß gemäß und zu administrirung der heilsamen Justiz ohne das gereicht / also auch die gesamte Ritterschafft diese allergnädigste gerechtiste Kayserl. Hülff und Manutenz hinwider bey jeden Begebenheiten nach äusserstem Vermögen / um Dieselbe in allerunterthänigster getreuister devotion zu demeriten / sich eyferigst befleissen werde / die ich dabey GOtt ꝛc.

N. 48. G. Rechbergis. Bericht

pcto comit. citra præjudicium Equestre d. 1713.

Wohlgebohrne / Edle / Gestrenge / denenselben seyen meine freundlich willige Dienst jederzeit zuvor / insonders freundlich liebe Herren Vettere ꝛc.

WAs massen und Gestalt Ich in das löbl. Collegium der Grafen / und Herren in Schwaben begehrt / und auch allbereit an- und aufgenommen / auch mir Session und Votum ertheilet worden / das alles vernehmen dieselbe auß den Beylagen mit Lit. A. und B. mit mehreren / darauf ich mich dann um geliebter Kürtze willen in allen referieren thue.

Waß ich mich dann von Löbl. freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben darum nit zu söndern begehrt / sondern vielmehr bey ihnen auch zu bleiben erbietig / als habs ich den Herren Vetteren darum / damit es denselben nit etwan anderst und ungleich fürkomme / hiemit wolmeynend berichten / auch mich zu ihren freundl. Diensten erbiethen / und uns sammentlich GOttes Allmacht befehlen wollen. Datum München den 30. Junii 1613.

Wolff Conrad Graf zu Rechberg / und Rothenlöwen ꝛc.

N. 49. Gräfl. Rechbergis. Requisition

ad Collegium Comitum pcto exceptiones citra præjudicium Equestre 1613.

WOhlgebohrne Grafen / freundtliche und sonders geliebte Herren und Vetter und Schwäger / E. E. L. Lden seyen meine willigste Dienst bestem Vermögen nach bereit / auch was Ich sonsten mehr Liebs und Guts vermag / zuvor:

E. E. L. Lden kan Ich freundt- und dienstlich zu erkennen zu geben nit unterlassen / nachdem wenig verwichener Jahren / die Weiland in Gott ruhende Kayſ. Majest. Rudolphus &c. unser allergnädigster Herr / hochlöblichster Gedächtnuß / mein wenige Persohn und descendenz allergnädigst wieder in den jenigen vorigen Ehrenstand / darinnen meine liebe Vorelteren vor viel / ja unfürdencklichen Jahren auch geweßt / und Wir die von Rechberg von Hohenrechberg davon wissentlich herkommen / namlichen in den Grafenstand gesetzt / und solchen an Uns wieder renovirt und erneueret haben / dann daß die von Rechberg vor vielen Jahren sich Grafen zu Rothenlöwen geschrieben / und daselbst hero Ihren Originem haben / geben nit allein etliche Authores und alte Cronicken / sonder die Traditio seithero von Vatter auf Sohne (da man noch nie gedacht gehabt / solchen Stand wieder zu erheben /) noch unvergeßlich / wie auch die Insignia, so wir noch führen / welche in antiquis probationes genug seyn / auch anders mehr genugsamblich zu erkennen / und möchten villeicht E. E. Ld. auch darvon etwas gehört haben / weil es im Land Schwaben vielen Leuthen bekandt ist. Auß diesen Ursachen / und auß Antrib Weyland deß wohlgebohrnen meines in GOtt ruhenden vielgeliebten Herrn und Vettern / Herrn Ernsten Freyherrn von Rechberg von Hohenrechberg ꝛc. wohlseeliger Gedächtnuß / als welcher mir Ehr und Gut liberalissimè hinterlassen / als

als der auch seinen Nahmen und Stammen vor allen weltlichen Dingen geliebt / und solchen zu befürdern und wieder in gutes Esse zu bringen / sich allzeit beflissen / hab Ich billich / was Er in seinen Lebzeiten / Kürtze der Zeit halben nit effectuieren können / Ihme und unserm / ohne Ruhm zu melden / uhraltem Herkommen zu Ehren / solches vollendts zu Werck richten und vollziehen wöllen und sollen.

Weil dann zuvor höchst-ermelte Röm. Kayſ. Maj. diser Dingen halben genugsame Information genommen / und darüber mir dessen nit allein Kayserliche Zeugnus allergnädigst geben / sonder mich auch / als einen Grafen deß Reichs in dero Kayserlichen *Diplomate* nit von neuem creiren / sonder vielmehr das alte confirmieren / und also wie der Welsch sagt / cosa vechia diu contata nova ist / hab Ich mich und die Meinige / wie in solchem Fall villeicht ein jeder anderer auch thäte / (weil auß Unvermüglichkeit und Zustand / meine vorfahrende Agnaren lange Zeit hero nur Ritterlichen / doch nie niderern / und aber auch zu unterbrochnen Zeiten Frey-herrlichen Stand führen können / und geführt haben) so weit nit negligieren zu lassen / und dahin gesehen / damit zu desto besserer Introducierung desselbigen Ich in das Löbliche Collegium der Grafen und Herren im Land zu Schwaben / darinnen Ich und meine liebe Voreltern wolbekandtlich gesessen und herkommen / gelangen mögen : Und obwohlen von höchst-ermelten Kayserl. Maj. Hochlöblichster Gedächtnus / gleich mit dem Kayserl. Diplomate auch ein sonderbahres Kayserliches Schreiben an die Grafen und Herren in Schwaben (daß Sie mich nit allein für ein Grafen deß Reichs solcher gestalt . . . . erkennen / sonder in allen Zusammenkunfften / Sessionen und Stellen solchen gemäß tractieren und halten) erlangt / so hab Ich doch solches niemahlen / wie auch noch nit / intimieren wöllen / sonder vielmehr und lieber durch guten Willen und Willkuhr aller Ständen bittlich einzukommen begehrt / der Hoffnung / bey Ihnen sampt und sonders desto mehreren Favor und Affection zu erlangen / daß auch solches für mich und meine Nachkommen desto mehreren Bestand haben werde.

Derowegen Ich Anfangs durch die Hochwürdige / wohlgebohrne / meine insonders freundtl. liebe Herren Vettern / Batter- und Bruderen Herrn Hanß und Herrn Eitel Friderichen Grafen zu Hohenzollern ꝛc. Gebrüderen / und Weiland Herrn Christophen Erb-Truchsässen / Freyherrn zu Waldburg ꝛc. welche mir sonderbahr vertraut bekandt und verwandt gewest / per scoprir la Compagna , ob ich auf dergleichen Begehren nit etwan repulsam zugewarten / in Bedenckung ich meiner habenden Gütheren halben dahero nit contribuieren kan / dann was meine drey Herrschafften Cronburg / Weissenstein und Kellmünz anbelangt / muß Ich

bey freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Thonauer- und Kocher Viertels respectivè mit der Contribution einschütten / und mich in solchem / und sovil die Ritterschafft anlangt / wegen meiner lieben Vorältern / die so viel lange Jahr mit Ihnen gehebt und gelegt / bey denen wir auch allzeit in gutem Respect gehalten worden / und noch / auch darumben von Ihnen nit abzusöndern begehre / noch will / weil solches auch ar ihrem Stand ein löblich Corpus ist / und Ich mich dahero gantz wohl darbey befinden thue;

Die Graffschafft Schwabbeg und beede meine Güther Conradshoven und Paungarten betreffende / dependieren solche alle drey immediatè von dem hochlöbl. Hauß Bayren / dahero Ich allein ohngefährlich / wie etwan mit deß Herrn Grafen von Hohen-Embs ꝛc. meinem auch freundlichen lieben Herrn Vettern / beschehen seyn mag / einkommen kan / hätte sonsten nit unterlassen gleich Anfangs E. E. L. Ld. als außschreibende Grafen und Directores, wie billich / darunter dienstlich zu ersuchen / wolte es auch nit unterlassen haben. Weil ich dann auf bemelte mediation ein solchen præjudicium empfangen / dabey E. E. L. Lden Ich mich deswegen gebührend anmelden würde / daß Ich keinen abschlägigen Bescheid erlangen solte / hierauff thue dieselbige Ich hiemit freundt-dienstlichen bitten und ersuchen / Sie geruhen für sich selbsten / und als Directores deß hochlöbl. Gräflichen Collegii, in dasselbige mich als ein Grafen deß Reichs einzunehmen / und mich Ihrer Privilegien und Immunitæten theilhafftig zu machen / Mir darinnen gebührende Stell und Session zu ertheilen / auch der Contribution halben / allein für mein Gräfl. Person / dann der Güther halben hat es sein obiges Bewenden / ohngefährlich auf weiß / wie Herren Grafe Hansen von Hohenzollern ꝛc. Lden meinethalben möchte Andeutung gethan haben / mich zu bescheiden / aber doch alles ohne einige Maßgebung / wie ich mich dann hierinnen E. E. L. Ld. Discretion und Direction totaliter untergeben thue / deroselben heimstellend erbieth mich auch solches alles gegen E. E. L. Lden allen den Ihrigen und auch dem gesamten Collegio aller Grafen und Herren / samt und sonders bestes Fleiß zu verdienen / und die Meinige auch dahin anzuweisen / E. E. L. Ld. willfährige Nachrichtliche Antwort bey Zeigern diesem eignen deßwegen abgefertigten Botten hierüber erwartend / thue Deroselben ich mich freundlich / und uns allerseits Göttlichen Gnaden befehlen / Datum München 16 Aprilis Anno 1613.

E. E. L. Lden.

Dienstwilliger allzeit

Wolff Conrad zu Rechberg / und Rothenlöwen ꝛc.

(Titul.) Den wohlgebohrnen Herren Johann Grafen zu Montfort/ Herrn von Bregenz / zu Tetnang und Argen / und Herrn Froben Grafen zu Helffenstein / Freyherrn zu Gundelfingen / Herrn zu Wildenstain / Mößkirch und beeden Röm. Kayserl. Majest. Räthen ꝛc. Meinen freundl. sonders geliebten Herren Vettern und Schwägern / samt und sonders.

Inser. Copia Schreibens von Herrn Wolff Conraden / Grafen zu Rechberg und Rothenlöwen / an Herrn Johann Grafen zu Montfort ꝛc. und Herrn Froben Grafen zu Helffenstein ꝛc. als Directores deß Gräfl. Collegii in Schwaben.

Vom 16. Aprilis Anno 1613.

N. 50. Declaratio Comitum Affirmativa an Rechberg de 1613.

Wohlgebohrner / Insonders freundlicher geliebter Herr Vetter und Schwager / E. Lden seyen unser freundlich willige Dienst / sammt was wir mehr Liebs und Guts in Vermögen / zuvor.

WIr haben empfangen und ablesend vernommen / was E. Ld. Uns unterm 16. diß lauffenden Monats Aprilis auß München Schrifftlichen angefügt und ersucht.

Demnach von Weyland Kayſ. Majest. Rudolpho dem andern Christlobseeligster Gedächtnus / E. Ld. vor ihre Persohn und absteigende Lini allergnädigst wider in den jenigen Grafen-Stand / darinnen dero Vor-Eltern vor viel / ja unvordencklichen Jahren auch gewest / gesetzt / und solcher an ihnen wieder renoviert und erneuret / von Ihrer Kayserl. Majest. auch dieselbe zu einem Grafen deß Reichs / in Dero Kayserl. Diplomate nit von neuem creiert / sondern vielmehr confirmiert worden ꝛc. Wir wolten dieselbe vor uns als Directores unsers Collegii, wie ein Grafen deß Reichs einnehmen / unserer Privilegien und Immunitæten theilhafftig machen / auch gebührende Stell und Session ertheilen / und der Contribution halben ungefährlich Aufweiß / wie Herr Graf Hansen zu Hohenzollern ꝛc. Ld. Andeutung gethan haben möchte / bescheiden:

Hierauf mögen E. Ld. wir nicht verhalten / daß auf Begehren Weyland Christophen / Erb-Truchsässen / Freyherren zu Waldburg / Sie und dann hernach E. Lden selbsten unsers Collegii Rath / Syndicus und lieber getreuer Dr. Johann Jacob Oppen-

heimer uns gebührlich angemeldet / dieselbe zu uns in das Collegium der Grafen / Herren und Mitbancks-Verwandten in Schwaben ꝛc. begehren / auch darum anhalten wurden / da sie in etwas vergwissert / Ihnen möchte von einem oder dem andern willfahret werden wollen.

Wann wir dann vor unser Personen darzu incliniert/aber befunden / daß ohne unserer Mitbancks-Verwandten Zuthun und Einwilligen nichts zu vertrösten gewesen / als haben wir unter andern Puncten diesen dem Außschreiben deß nacher Waldsee auf den 10. Julii nechst abgewichenen 1611. Jahrs gelegten Grafen und Herren-Tags inseriren / und hernach in pleno darbey umfragen lassen / damahls ist aber / und das wegen Abwesenheit der mehreren nichts resolviret / sonder auf andere Zusamenkunfft verschoben / wie nun solche in Ulm unlängsten angefangen / ist dieser differierte Punct reassumiert und dahin geschlossen worden / falls E. Ld. angenehm / sie auch darum sich anmelden und unserem Collegio incorporiert zu werden / begehren wurden / man sie gern haben und leyden / auf- und einnehmen / auch Sessionem & votum ertheilen wolle. Wann dann uns den außschreibenden Grafen solches E. Lden auf dero Anhalten zu notificiren damals in eventum collegialiter aufgetragen worden / inmassen es ohne das / dem Herkommen nach / Uns obligt und gebührt / so nehmen wir dieselbe vor unsere Mitglied und Bancks-Verwandten Grafen hiemit auf und ein / machen Sie theilhafftig aller unser Privilegien / Freyheiten und Immunitæten / und geben ihnen Sessionem & votum.

Und demnach zu Besoldung der gemeinen Diener auch anderer nothwendigen Außlagen (weilen es dero Graf- und Herrschafften halben bleibet wie sie selbsten davon geschrieben haben) Jährlichs auf Georgii von jedem Bancks-Verwandten vier simpel Anlagen erstattet werden / E. Ld. auch darzu sich auf ein zimliches (ausser was Sie von Ihren Graf- und Herrschafften contribuieren) zwar äusserliches anerbotten / als werden Sie Jährlichs und auf Georgii deß 1614. Jahrs zum ersten zu ihrer quota der 4. Simplen / aber die 8. extraordinarii Anlagen / so zu bevorstehendem Reichs-Tag ohnlängst in Ulm halb auf Georgii und halb auf Johannis Baptistæ zu bezahlen bewilligt worden / weilen nunmehro auch in E. Ld. Namen der Abordnung zum Reichs-Tag beschicht / um selbige Zeit dem Syndico gegen zimlicher Quitung erlegen.

Diß wolten Wir E. Lden zu begehrter Antwort und Nachricht / neben Empfehlung Göttlicher Obacht / freundlich überschreiben.

Datum die 28. Aprilis Anno 1613.

Johann Graf zu Montfort ꝛc.

Froben Graf zu Helfenstein ꝛc.

Tit.

(Tit.) Dem wohlgebohrnen Herrn Wolff Conraden Grafen zu Rechberg und Rothenlöwen / Freyherrn von Hohenrechberg/ Erb-Hofmeister im Obern und niedern Bayern / Herrn zu Cronburg / Weissenstein und Kellmünz / Pfand-Herrn der Grafschafft Schwabegg / Herrn auf Conradshoven und Paumgarten / deß Hochfürstlichen Mantuanischen Ordens und Groß-guldenen Halsbands Redemptoris nostri Rittern / Röm. Kayserl. Majestät Rath / auch Fürstl. Durchleucht in Bayern ꝛc. geheimen Rath / Land-Hofmeistern / Obristen-Cammetern / und Obristen-Hofmeistern ꝛc. Unserm insonders freundlichen geliebten Herrn Vettern und Schwagern.

Inscr. Copia-Antwort-Schreibens / auf Herrn Wolff Conraden Grafen zu Rechberg und Rothenlöwen ꝛc. von Herrn Johann Grafen zu Montfort ꝛc. und Herrn Froben Grafen zu Helffenstein ꝛc Als ausschreibende Grafen zu Schwaben. Vom 22. Aprilis Anno 1613.

N. 51. Ritterschafftl. Gratulation
hoc pcto an Rechberg d. 1613.

WOhlgebohrner Herr Graf / dem Herrn seyen Unser gantz gutwillig Dienst / auch was Wir Ihm Liebs und Guts vermögen zuvoran. Günstiger lieber Herr Vetter und Schwager / ausser seinem an die wohllöbliche Herrn Außschüß und Räthe Donauischen Viertels / neulicher Zeit abgangenem Schreiben / haben Wir vernommen / was massen der Herr in das Collegium der Grafen und Herren eingenommen / und in die Session und Votum eingeraumt und verwilliget worden seye; wie nun dem Herrn Grafen Wir die restauration pristinæ dignitatis, so diß uhraltes Geschlecht deren von Rechberg vor langen Jahren gehabt / billich wohl gönnen / und deme deßwegen von Hertzen dienstlich gratulieren / also gereicht Uns und gemeiner Ritterschafft zu sonderem angenehmen Gefallen / daß ungeachtet solcher Erhöhung / der Herr Vetter und Schwager seiner Güther halber / dannoch mit erstwohlermelter Ritterschafft fürters auch beständiglich zu contribuiren / und es also diß Orths bey dem alten / den Kayserlichen Privilegiis gemässem Herkom-

nem

men verbleiben zu lassen / sich gegen hochwehlgedachtem Collegio erklärt und respectivè entschuldiget / welch beständige und rühmliche Affection zu dem gemeinen Ritterlichen Weesen Wir an seinen Orth gebührlich verkennen / Uns auch keinen Zweifel machen wöllen / die Adeliche Mitglider / so in consequentiam interessiert / werden nit weniger als Wir / selbige zu jeder begebender Occasion bestes Fleiß zu verdienen und dem Herrn auch für sein Persohn alle Ehr und Dienstwilligkeit zu erzeigen / begührlich geneigt seyn. Thun damit dem Herrn Vetter und Hrn Schwager Uns samt dem gantzen Ritterlichen Corpore, zu Lobwürdiger continuation der bißhero vermehrter günstiger / guter und verharrlicher Affection Dienstlich / und Uns allerseits Göttlicher Protection und Benediction getreulich empfehlen. Datum Eßlingen den 9. 19. Novembr. Anno 1613.

Deß Herrn Vetter und Hrn. Schwagers

Dienstwilliger /

Löbl. deß Kocher Viertels verordnete Außschuß und Räthe.

Inscr. Concept-Schreibens / an den Herrn Grafen von Rechberg.

B. SPECIFICATION der Beylagen

pcto Collectationis zu Biugen /

cont: a

Hohenzollern-Sigmaringen.

N. 1.

1 PRivilegium von Kayser Maximiliano Allerglorwürdigsten Gedächtnuß / denen von Reyschach / als damaligen Innhabern Hornstein und Bingen allergnädigst ertheilt / Anno 1507.

2. Attestatum die Bingische / Hornsteinische und Sigmaringische Herrschafftliche Güther betreffend an. 1717.

3 Confirmatio Privilegii ab Imperatore Maximiliano Anno 1507. die 5. Maji. obtenti, de 1576.

4. Extract, der Herrschafft Hornstein Quittungen / Rezister wegen umgelegter Türcken-Steuren / Kriegs-Anlagen / und Contributionen Ihrer Unterthanen zu Hornstein / Bingen / Aichen / Streitberg und Salbereithen / de 1532. 42. 45. 48. 65. 1578. 1584.

1584. 1593. 1597. 1598. 1614. 1625.

5. Extract Riedlingischen Vertrags dd. 30. September 1578.

6. Extract Bingischen Gerichts-Buchs / und Dorffs-Ordnung von beederseits Obrigkeiten gesetzt den 10. Novemb. 1580.

7. Extract Meßingischen Vertrags de dato 24. May 1610.

8. Ritterschafft-Donau. Supplic an Ihro Kayserl. Majestät Ferdinandum II. allermildtisten Angedenckens / contra Hohen-Zollern Sigmaringen pcto Collectationis &c. zu Bünngen / dd. 26. Septembris 1629.

9. Kayserl. Rescript an den Fürsten Johannes von Hohen-Zollern / zu Sigmaringen / dicto pcto dd. 7. Januar. 1630.

10. Vergleich zwischen Hohen-Zollern / Sigmaringen und Hornstein / dictopcto dd. 10. Jun. 1681.

Vid. Lunigium von der R. Ritterschafft p. 306. sq. n. 247.

11. Vergleich zwischen Löbl. Schwäb. Donauis. Reichs-Ritterschafft und Hornstein / eodem pcto dd. 9. April. 1682. Lunig. dl. n. 258.

12. Schreiben Fürsten Maximilian von Hohen-Zollern / an den von Hornstein / dicto pcto dd. 18. Junii 1684.

13. Kayserl. allergnädigsts Rescript de dividendo Rayß- und Steur zu Bünngen an den Fürsten zu Sigmaringen dd. 3. Decembris 1687.

14. Hornsteinische Erklärungs Duplic dd. 8. Martii 1695.

15. Höchstpreißl. Reichs-Hoff-Raths Conclusum pcto inrotulationis dicto pcto veneris dd. 15. Januarii 1694.

B. Beylagen der Ritterschafftlichen Deduction / puncto collectationis wegen Bünngen / contra Zollern-Sigmaringen.

N. 1. PRIVILEGIUM von Kayser Maximiliano Allerglorwürdigsten Gedächtnuß / denen von Reyschach / als damahligen Innhabern Hornstein und Bünngen allergnädigst ertheilt / Anno 1507.

N. 1.

WIr Maximilian von GOttes Gnaden Röm. König / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabandt / und Pfaltz Grafen / ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns unser und deß Reichs lieber Getreuer /

Willhelm von Reyschach : und Dietfurth hat fürgebracht / wie die Burckſäß / Hornstein / und Bittelschieß / das Dorff zu Büngen / so weit / und so fern die mit ihren Zugehörungen / Holtz / Felden / und Wälden begriffen / mit ordentlichen Gerichts-Zwang / niemand unterworffen seyn / und daselbs bißher mangels halben eines ordentlichen Gerichts / die armen Leuth und Einwohner solches Mangels haiben seines ordentlichen Gerichts / an eiser umligend Gericht zu recht gestanden / und Frevel und Unzucht / die in- und um die berührten Burckſäß / Hornstein / Bittelschieß / und Dorff zu Büngen beschehen / ungestrafft beliben / das Mehrung Ubels und Unthat gebracht / und er seine Voreltern / und andere dardurch Irrung- und Verhinderung gehabt hätten / ihre Zinß / Schulden und Gerechtigkeiten / und denselben armen Leuthen und Einwohnern / wie sich gebührt / gerichtlich einzubringen / daß ihnen / und andern zu Nachtheil und Schaden reichte / und uns darauf demüthigklchen angeruffen und gebetten / daß Wir ihme hinfür solch Unrath und Nachtheil zu verhindern / in dem berierten Burckſäß / Hornstein / und Bittelschieß / und Dorff Büngen / ein Gericht zu machen / und aufzurichten zu vergönnen / und zu erlauben / gnädiglichen geruheten. Dessen haben Wir angesehen solch sein demüthig zimlich Bitte / auch die angenehmen getreuen Dienste / so er Uns und dem H. Reich gethan hat / und hinfür in künfftig Zeit wol thun ma und solle / und darum demselben Wilhelm von Reyschach diese. besonder Gnad gethan / gegönnet und erlaub thun / gönnen und erlauben / auc von Römischer Kayserlicher Mach wissentlich in Krafft diß Brieffs / all daß er / seine Erben und Nachkommen / zu den ehegemeldten Burckſäſſen / Hornstein und Bittelschieß / und Dorff zu Büngen / so weit und fern die mit Holtz / Feld und Wälden begriffen / Gerichts-Zwang und Peen haben / und ein Dorff-Gericht in dem jetzt berührten Dorff aufrichten und machen / und das mit einem redlichen und vernünfftigen Mann / als einem Amman / oder Richter und zwölff aufrechten unversprochnen Mannen / so zu denselben Burckſäſſen und Dorff gehören / und mit Vernunfft und Geschicklichkeit darzuetauglich und gut seyn / als Urtheilern besetzen / und ihnen bey denen Ayden / so sie von ihr jedem darum nehmen / befehlen sollen / in allen Händeln und Sachen / die für sie kommen / gleich unpartheyisch Richter zu seyn / und nach Ordnung deß Rechtens / und ihrer besten Verständnuß zu richten / gegen dem Armen als dem Reichen / und dem Reichen als dem Armen / und darinnen nicht anzusehen / weder Lieb / Leyd / Muth / Gab / Gunst / Forcht / Freundschafft / Feindschafft / noch sonst gantz keine andere Sachen / dann allein Gerechts-Gericht / und Recht als sich gebühret / und sie am Jüngsten Gericht gegen GOtt dem Allmächtigen verantworten wollen / und daß als

Dann

dann dieselben Amman oder Richter und Urthel-Sprecher um allgemein-Sachen / als Erb-Eigen Schulden / Bussen / Frevel und anders / so für sie in Recht kommt / und das Leben / Leib-Straff oder Malefitz nicht berühren / nach Ordnung der Rechten und Gewohnheit der Lands-Arth / und der andern Dorff-Gerichten daselbst um / urtheilen und richten sollen und mögen / von allermänniglichen unverhindert / und was also Urtheilen an dem jetzt berührten Gericht zu Büngen gesprochen werden / meynen und setzen / wollen Wir / daß die alle Krafft und Macht haben sollen / als ob die vor andern besessenen Gerichten ergangen wären / doch einem jeden gebührlich Appellation und Berufung nach Ordnung der Recht an den gemeldten Wilhelm / seine Erben und Nachkommen / als Ober-Herrn der berührten Burcksässes und Dorffs / und fürter von demselben an Uns / und unsere Nachkommen am Reich / Römische Kayser oder König / und Unser / oder Ihr Kayserlich oder Königlichen Cammer-Gericht / und sonst kein ander Ende vorbehalten. Wir haben auch aus besondern unsern Königlichen Gnaden / demselben Wilhelm von Reyschach zugelassen vergönnt und erlaubt / daß er / seine Erben und Nachkommen in dem berührten Dorff Büngen ein Gewöhnlichs Umgeld von den Weinen / die daselbsten zu denen Zapffen ausgeschencket werden / nemlich je die fünffzehende Maß empfahen und nehmen / und darzu alle Recht und Gerechtigkeit haben und geniessen sollen und mögen / wie andere (so dergleichen Umgelt haben) gebrauchen und geniessen / auch solches alles ohnverhindert allermäniglich / doch alles und jedes Uns und dem Heil. Reich an Unser und sonst männiglich an sein Rechten und Gerechtigkeiten unvergreiffentlich und unschädlich / und gebieten darauf allen und jeden / Unsern und deß Heiligen Reichs / Churfürsten / Fürsten / Geistlichen- und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuthen / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuthen / Schuldtheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern / und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands oder Wesens die seyn / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff / und wöllen / daß Sie den obgemeldten Willhelm von Reyschach / seine Erben / und Nachkommen / an den vorberührten Unsern Gnaden / Gönnung / und Erlaubung deß bestimmten Gerichts / nichts hindern / noch irren / sonder sie dabey ohn Eintrag gerühiglich bleiben / und deß also / wie vorgeschrieben stehet / gebrauchen und geniessen lassen / und hiewider nicht thun / noch deß jemands zuthun gestatten / in keine Weiß / als lieb einem jeglichen sey / Unser und deß Reichs Ungnad und Straff / und darzu ein Pön / nemlich zwantzig Marck lötiges Golds zu vermeiden / die ein jeder / so offt er

freventlich hierwider thäte / verfallen seyn soll / halb in Unser und deß Reichs Kammer / und den anderen halben Theil demselben Willhelm von Reyschach / seinen Erben / und Nachkommen unabläßlichen zu bezahlen; Mit Urkund diß Brieffs besigelt mit Unsern Königlichen anhangendem Insigel / geben zu Costanz am fünfften Tag deß Monats May / nach Christi Geburt fünffzehenhundert und im Sibenden ꝛc. Unserer Reiche deß Römischen im zwey- und zwantzigsten: und deß Hungerischen im achtzehenden Jahr.

N. 2. Attestatum / die Büngisch-Hornsteinische- und Sigmaringische Herrschafftl. Güther betreffend.

DAs von (Tit. sal.) Herrn Aloysio von Pflaumern J. V. C. Hochlöbl. Reichs-Ritterschaffts in Schwaben / Viertels an der Donau / Secretario, in dero obern Wohn-Stuben / gegen der Straß / in der mittern Stadt allhier / anheut gegen halber drey Uhr Nachmittag / ich debitè requitiert, auch mir allda ein im Mertzen Anno ein tausend sechshundert vier und neuntzig beschriebenes so genanntes Büngisch-Hornsteinisches Lager-Buch / vorgewissen / und sothanes in meine Hand gegeben worden / darinnen gefunden habe / das Büngisch-Hornsteinische bey neuntzig / drey-Sigmaringische hingegen circà siben Herrschafftliche Gütter / specificè enthalten seyen.

Zu Urkund dessen gegenwärtiges Attestatum hierüber verfast und ein solches mit meinem gewöhnlichen grösseren Notariat-Signet verfertiget habe. So beschehen in Ehingen an der Donau den achtzehenden Monats-Tag Aprilis im ein tausend siben hundert und sibenzehenden Jahr.

(Sigillum Notariatus.)

Magister
Matthäus Buck.

N. 3. Confirmatio Privilegii ab Imperatore Maximiliano, Anno 1570 die 5. Maji obtenti.

WIr Rudolpff der Andere / von GOttes Gnaden / erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungaren / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabandt / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lutzenburg / zu Würtenberg / Ober- und Nider-Schlösien / Fürst zu Schwaben / Marggraff deß H. Rö-

Römischen Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober und Nider-Lausnitz / Gefürster Graf zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kiburg / und zu Görtz / ꝛc. Land-Graf in Elsaß / Herr auf der Windischen Marck zu Portenau und zu Salins / ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / als Uns / Unser und deß Reichs lieber getreuer Bruno von Hornstein / ein Privilegium und Freyheit / über das Gericht in dem Dorff Büngen von Weyland Kayser Maximilian dem Ersten / Unsern lieben Uhranherrn hochlöblicher Gedächtnuß / ausgangen / in glaubwürdigen Schein unterthäniglich fürbracht / so von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet / und *also lautet*: (hic insertum de verbo ad verbum privilegium Imperatoris MAXIMILIANI ab anno 1507. ut *supra* N. 1.) und darauf demüthiglich angeruffen: und gebetten / daß Wir Ihme solch Privilegium und Freyheit deß Gerichts als Römischer Kayser zu erneuern / zu confirmiren / und zu bestättigen / gnädiglichen geruheten / daß Wir demnach angesehen / solch sein demüthig zimlich Bitt / auch die angenehme und getreuen Dienst / so seine Voreltern Unseren Vorfahren / Römischen Kayseren und Königen / und er / uns / und dem Heil. Reich in viel weg gehorsamlich erzeigt und bewiesen / und sich hinfüro zu thun unterthänig erbieth / auch wol thun mag und soll / und darum mit wolbedachtem Muth / gutem Rath / und rechtem Wissen / ermeldtem Bruno von Hornstein obeinverleibt Privilegium und Freyheit in allen seinen Worten / Puncten / Clausuln / Articklen / Innhaltungen / Meinungen / und Begreiffungen / als regierender Römischer Kayser gnädiglich erneuert / confirmirt und bestättiget / erneuern / confirmiren und bestättigen dasselbige auch hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht / Vollkommenheit / wissentlich und in Krafft diß Brieffs / und meinen / setzen / wollen / daß solch obbegriffens Privilegium in allen seinen Worten / Puncten / Clausuln / Articklen / Innhaltungen / Meinungen und Begreiffungen / kräfftig und mächtig seyn / stet / fest / und ohnverbrüchlich gehalten werden / und ernandter von Hornstein / und seine Erben und Nachkommen / sich deroselben Freyheit alles ihres Innhalts freyen / gebrauchen / nutzen u. geniessen sollen und mügen / von allermänniglich unverhindert / und gebieten allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Land-Vögten / Vizdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Land-Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden und sonsten allen andern / Unsern und deß Reichs Unterthanen / und Getreuen: in was Würden / Stands oder Weesens die seyn / ernstlich / und vestiglich mit diesem Brief / und wollen / daß sie den mehrgemeldten von Hornstein / und seine Erben

und Nachkommen an obinserirter Freyheit und dieser unser darüber gegebenen Confirmation nicht hindern / noch irren / sondern sie derselben geruhiglich freyen / geniessen / und gebrauchen lassen / und darwider nicht hindern / oder beschwehren / noch das jemands andern zuthun gestatten / in kein Weiß / als lieb einem jeden sey unser und deß Reichs schwehre Ungnad und Straff / und darzu ein Pön in obwohlgedachtes unsers lieben Uhranherrn Kayser Maximilians Privilegio begriffen / zu vermeiden / die ein jeder / so offt er freventlich hiewider thäte / Uns halb in unser und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil offtgedachtem von Hornstein seinen Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle / mit Urkund diß Briefes versigelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insigel. Geben in unserer und des Reichs Stadt Regenspurg / den zwey und zwantzigsten Tag deß Monats Octobris / nach Christi unsers lieben HErrn Geburth fünffzehenhundert / und im sechs und sibentzigsten / unserer Reiche deß Römischen im ersten / deß Hungarischen im fünfften / und deß Böheimischen im andern Jahr.

Rudolph.

Vice ac nomine Reverend. Dom.
Danielis Archi-Cancellarii Moguntini.
V. Jo. Bap. Relebp.
Ad *Mandatum Sacræ Cæs. Majestatis* pp.
A. Erstenberger pp. Andr. Craill *B.* X.

N. 4. EXTRACT der Herrschafft Hornstein auf Hornstein Quittungen Register wegen umgelegten Türcken-Steuren / Kriegs-Anlaagen und Contributionen Ihrer Unterthanen zu Hornstein / Büngen / Aichen / Streitberg und Galbereithen.

Anno 1532. ist die Hornsteinische Vormundschafft von der Löbl. Donauis. Ritterschaffts Ausschussen HHrn. von Gundelfingen u. Helffenstein um gelieferte Türckensteur quittirt worden.

Anno 1542. 1545. 1548. 1565. haben die HHn. Außschüß der Löbl. Schwäbis. Donauis. Reichs-Ritterschafft um erlegte Türckensteuren und Contributionen Hr. Bruno von Hornstein quittirt.

Anno 1578. ist Herr Bruno von Hornstein um seine erlegte Anlaag und Türcken-Steur (wie nachstehet) quittirt worden.

N. 1. Wir mit Nahmen Hanß von Stein zu Jettingen und Mazesslies / und Jacob Ritter von Bocksperg zu Bichel / als gemeiner freyer Reichs-

Reichs-Ritterschafft und vom Adel deß Viertels an der Donau zwischen der Iller u. Lech verordnete Truchenmeistere / bekennen hiemit offentlich / daß der Edel und Vest Bruno von Hornstein / zu Hornstein / sein gebührende Adeliche Anlaag an der bewilligten Türcken-Hülff an statt eines Ritter-Diensts für sich selbst NB. und seine Unterthanen anheut dato in die Adeliche darzu geordnete Ritterschafft-Truch / vermög deßhalb ausgegangenen Ausschreibens / ordentlich eingeschickt und erlegen lassen / derohalben und aus Befehl gemeiner Ritterschafft / so zehlen / lassen / und sagen Wir ihn und seine Erben deßhalben gantz frey / quitt / ledig und loß / in Krafft dieser Quittung / so Wir mit *unserm angebohrnen* King Pettschieren verfertiget. Geschehen in der Stadt Ulm den 14. Apr. anno 1578.

(L.S.) (L.S.)

Anno 1584. Ist Bruno von Hornstein um zur Löbl. Donauischen Reichs-Ritterschaffts-Truchen geliefferte 100. fl. (wie folgt) quittirt worden.

N. 2. Wir mit Namen Ritter von Boxsperg zu Bichel / Fürstl. Augspurgischer Rath: und Hanß von Stein zu Jettingen u. Matzessies / als gemeiner freyer Reichs-Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben / deß Viertels an der Donau / zwischen der Iller und Lechs verordnete Außschuß und Truchenmeister / bekennen hiemit offentlich / daß der Edel und veste Bruno von Hornstein zu Hornstein / unser freundl. lieber Vetter u. Schwager / seine gebührende Adeliche Anlag / bewilligte Türcken-Hülff / an statt eines Ritter-Diensts / vor sich NB. und seine Unterthanen anheut dato, in die darzu verordnete Truchen vermög deßwegen ausgegangenen Schreibens / ordentlich einschitten und erlegen lassen / derohalben und aus Befehl gemeiner Ritterschafft / und für uns selbsten / so zehlen lassen / und sagen wir ihne und seine Erben darumben gantz quitt / frey / ledig und loß / in Krafft dieser Quittung / so Wir mit Unserm eigenen Adelichen King-Pitschieren verfertiget / in der Stadt Ulm / auf Montag den 10. Monats-Tag Septemb. is Anno 1584.

(LS.) (LS.)

Anno 1587. Liferet Hornstein abermahlen in die Ritter-Truchen nacher Ulm 100. fl.

Anno 1593. den 14. Aprill 1595. den 30. May 1596. den 27. May liferet Hornstein jedesmahl in die Schwäbis. Donauis. Ritter-Truchen 100. fl.

Anno 1597. Schicket Hornstein abermahlen zur Donauischer Ritter-Truchen 100. fl. und wird darum quitiert wie nachstehet.

N. 3. Wir Nachbenannte mit Nahmen Hanß Georg von Freyberg zu Achstätten / und Bero von Rechberg von Hohenrechberg / zu Osterberg / als gemeiner Freyer Reichs-Ritterschafft

schafft / und Adels / in Land zu Schwaben / deß Viertels an der Donau / zwischen der Iller / und Lechs / verordnete Außschuß / und Truchen-Meister / bekennen hiemit offentlich / daß der Edel und Veste *Balthasar* von- und zu Hornstein / und Zollenreithen / unser freundlicher lieber Vetter und Schwager sein gebührende Adeliche Anlaag auf der Röm. Kayſ. Majest. unsers allergnädigsten Herrn / jüngst durch Deroselben hochlöbl. verordneten Kayserl. Herrn Commissarien allergnädigst begehrte und bewilligte Türcken-Hülff / auf 300. Pferdt für sich / *NB.* und seine Unterthanen anheut dato abermahl in die darzu verordnete Truchen / vermög deßwegen außgegangenen Schreibens ordentlich einschütten- und erlegen lassen / derohalben / und aus Befelch gemeiner Ritterschafft / und für uns selbst / so sagen / zehlen / und lassen Wir ihn und seine Erben / darumen gantz quit frey / ledig und löß / in Krafft dieser Quittung / so wir mit unsern eignen Adenlichen Ring-Pettschafften verfertiget / in der Stadt Ulm geben den 24. Monats-Tag Juniii Anno 1597.

(LS.) (LS.)

Anno 1598. Ist Hornstein abermahlen um gelieferte Türcken-Steur in nachfolgenden terminis quittirt worden.

N. 4. Wir nachbenannte mit Nahmen Hanß Georg von Freyberg / zu Achstätten / und Elminschweiler / und Bero von Rechberg / zu Hohen-Rechberg / zu Osterberg / und Wolffen-Stall / als gemeiner freyer Reichs Ritterschafft / und Adels / im Land zu Schwaben / deß Viertels an der Donau / zwischen der Iller / und Lechs / verordneto Ausschuß / und Truchen-Maister / bekennen hiemit offentlich / daß uns der Edel Balthasar von Hornstein zu Ober-Aichen / der Eltere / unser freundlicher lieber Vetter / und Schwager / seine gebührende Adeliche Anlaag auf der Röm. Kayſ. Majestät unsers allergnädigsten Herrn jüngst durch derselben hochlöbl. verordneten Herrn Kayſ. Commissarien allergnädigst begehrte und bewilligte Türcken-Hülff auf 300. Pferdt für sich / NB. und seine Unterthanen anheut dato abermahl in die darzu verordnete Truchen / vermög deßwegen außgegangenen Schreibens ordentlich einschütten- und erlegen lassen / derohalben und auß Befelch gemeiner Ritterschafft / und für uns selbst / so sagen / zehlen / und lassen wir ihn und seine Erben darumen gantz quit, frey / ledig / und loß / in Krafft diser Quittung / so wir mit unseren eignen Adelichen Ring-Pettschieren verfertiget / in der Stadt Ulm / geben den 18. Monats-Tag May Anno 1598.

(LS.) (LS.)

Anno 1600. den 21. August. 1601. den 30. May 1602. den 26. August. 1604.

1604. den 16. August. 1609. den 30. August. liffert Hornstein zur Donauischen Ritter, Cassen jedesmahl 100. fl.

Anno 1614. Entrichtet Hornstein der Donauischen Ritter, Cassa seine Contribution mit 100. fl. und wird hierumben quittirt / wie folget:

N. 5. Wir Ends-Unterschriebene Röm. Kayserl. Maj. Räthe Löbl. Freyer Reichs-Ritterschafft / und Adels im Land zu Schwaben / deß Viertels an der Donau / zwischen der Iller und Lech / erbetten- und verordnete Außschüß und Truchen-Meister / bekennen hiermit offentlich / daß uns der Edel und Gestrenge Balthasar von Hornstein zu Hornstein / Zollerreyten und Ober-Aichen / unser freundlicher lieber Vetter u. Schwager / auf allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät jüngst durch deroselben hochpäbl. verordnete Herren Kayserl. Commissarien allergnädigst begehrte freywillige Geld-Hülff NB. von allen denjenigen Adelichen Güthern / welche zu diesem Viertel mit der Contribution zu vertretten stehen / für sich / seinen Caplan und etliche gehorsame Unterthanen und Angehörige / anheut dato in die gewöhnliche Truchen einschütten und erlegen lassen / derohalben / und im Namen freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben / auch für uns als Außschüß und Truchenmeister obgedachten Viertels an der Donau / sagen / zehlen und lassen wir ihne und seine Erben / und wer dessen mehr bedarff / und angerechte seine und der seinigen Angereue quitt, frey / ledig und loß / mit und in Krafft dieser / mit unseren angebohrnen Ring-Pitschieren / (jedoch uns und unseren Erben in anderweg ohn schädlich) verfertigten Quittung / geschehen in der Stadt Ulm / den 28. Octob. 1614.

(LS.)
Hanß Hector von Freyberg.

(LS.)
Hanß Simon von Stadion.

Collationirt / und seynd vorstehende 5. Quittungen ihren Originalien gantz gleichlautend erfunden worden / Actum Wien / den 18. April 1689.

(LS.)
Johann Jacob Kopp / J.U.C. Päbstl. und Kayserl. geschworner Not.

Anno 1625. den 13. Januarii hat Hornstein mehrmahlen nach Ulm in die Schwäbis. Donauis. Ritter-Truchen gelieffert 100. fl.

N. 5. Extract Riedlingischen Vertrags
de dato 30. Septembris de 1578.

SO viel die Nidergerichtliche Obrigkeit belangen thut / haben obernante beede Partheyen in dem Flecken Büngen und dessen Zwing und Bännen sich einer Gemeinschafft verglichen / daß nemlichen und zum vorderisten alle Jnnwohner zu Büngen beeden Herrschafften sollen geloben und schwöhren / wie sie die Partheyen sich einer Form eines Ayds mit einander vergleichen werden / alsdann solle über hievorige erzehlte Fähl / so sonst Jnnhalts der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung für maleficisch nit zu halten / auch Frevel / Busen / und Straffen inn und ausserhalb Etters mehr bemeldten Flecken Bingen verwürckt / dieselbe alle und jede sollen durch einen gemeinen Amptmann / so von beeden Theilen bestellt angenommen und verpflichtet / in beeder Herrschafft Nahmen eingezogen / jährlich verrechnet / und davon jeden das halb Theil zugestellt werden. Jedoch sollen von gemeldter Gemeinschafft außgeschlossen seyn; Zinß / Renten / Gülten / Frohndienst / Besteurung eines jeden angehörigen / und was sonsten die Unterthanen allda jedem Theil hievor zu thun und zu reichen schuldig gewesen.

N 6. Extract Bingischen Gerichts-Buchs und Dorffs-Ordnung von beederseits Obrigketten gesetzt den 10. Novembr. 1580.

SO viel dann die nidergerichtliche Obrigkeit belangen thut / haben sich die Partheyen in dem Flecken Büngen und dessen Zwing und Bännen einer Gemeinschafft verglichen / daß nemlichen und zum vorderisten alle Jnnwohner zu Büngen beeden Herrschafften sollen geloben und schwöhren / wie die Partheyen sich einer Form eines Ayds miteinander verglichen; Jedoch sollen von gemeldter Gemeinschafft ausgeschlossen seyn / Zinß / Renten / Gülten / Frohndienst / Besteurung eines jeden angehörigen / und was sonsten die Unterthanen allda jedem Theil zu thun und zu reichen schuldig gewesen / ꝛc.

N. 7. Extract Menningischen Vertrags de dato 24. May 1610.

ES haben zum 42sten die von Büngen auch fürgebracht / wie daß der von Hornstein von den Zwifaltischen Güthern daselbst Steuer erfordere / da sie doch dieselbe zu reichen nicht schuldig zu seyn vermeinen / wann aber der von Hornstein vermeldet / daß er andere Steuren nit / als die gemeine

gemeine Reichs-Contributionen von ihnen eingezogen / noch einzuziehen begehre / er auch alles das jenige / was sie ihme dergestalten erlegt / jederzeit in die Rittertruchen eingeschütt / und hinfüro auch zu liferen gedencke / seynd die von Bünngen dißfahls zu Reichung der Gebühr und Schuldigkeit angewisen worden / die sie auch hinfüro zu leisten versprochen.

N. 8. Copia Supplicä an Ihro Kayserl. Majest. Ferdinandum II. allermildisten Angedenckens / dd. 26. Septembr. 1629.

Allerdurchläuchtigster / Großmächtig- und unüberwindlicher Röm. Kayser ꝛc.

Euer Röm. Kayſ. Maj seyn Unſere allerunterthänigste gehorsamſte Dienſt / äuſſeriſten Vermögens zuvor / Allergnädigſter Herr ꝛc.

Euer Röm. Kayserl. Maj. ist allergnädigst bewust / daß diß Donauiſ. Ritter-Viertel / auf gnädige Verordnung deß Herrn Generals / Herrn Graf Wolffen zu Mansfeld / fünff Compagnien Kayserl. Reutterey über sich genommen / und auffs gleichmäßigſt / als solches seyn können / unter die Mitglider außgetheilt habe; Nachdeme aber der Hochwürdig Fürſt und Herr / Herr Heinrich Bischoff zu Augspurg / und Ihrer Fürſtl. Gnaden Vorfahren / ansehnliche Ritter-Güther / von etlich Jahren hero an sich erkaufft / die auch zu der Ritter-Truchenbiß dahero ohnweigerlich contribuiert haben / und wir dannenhero in unzweiffentlicher Hoffnung gestanden / Ihre Fürſtl. Gn. werden Unſern habenden Kayserl. / und von Euer Kayserl. Majestät selbſten mildigſt confirmierten Privilegien gemäß (davon Abschrifften hiebey) die von Uns auff dero Güther assignierte Reutter einnehmen / und Quartier geben; So haben Wir jedoch das Widerſpiehl / und soviel erfahren müſſen / daß Ihr. Fürſtl. Gn. sich gegen den ankommenden Reutern Gewaltſamlich gesetzt / dieselbe ab- und fortgeschafft / dardurch aber verursachet / daß andere unſere Mitglieder / noch mehrer zu höchſt ihrem Nachtheil und Schaden graviert und beſchwert worden; und obwohlen Ihrer Fürſtl. Gn. wir die Nothdurfft / als hiebey ſub N. 1. zu sehen / ſo wol ſchrifft- als mündlich zu erkennen gegeben / haben wir jedoch ungeacht unſer Replic ſub N. 3. kein andern Beſcheid / als ſub N. 2. zuſehen / bey Ihrer Fürſtl. Gn. und daß ſie die Sachen an dero Hochwürdig Thum-Capitel bringen wolten / erheben können; NB. So haben auch deß Durchl. hochgebohrnen Fürſten und Herrn / Hrn. Johann Fürſten und Gefürſten Grafen zu Hohenzollern ꝛc. unſers gnädigen Fürſten und Herrn /

Cantzler / Ober-Amtleuth und Räth zu Sigmaringen / unserm Mitglied Sigmund von Hornstein biß daher unter dem Fürwand der Oerter habenden Obrigkeit verwehrt / daß er die ihm assignirte Reuter auf seine eigenthumliche Güther zu NB. Bingen nit quartieren mögen / ohngeachtet wir ihnen / daß solches ohne Abruch berührter Obrigkeit / als ein Extraordinarium, und und der Ritterschafft mit der Contribution incorporirten Güthern / darauf Euer Kayserl. Majestät Einquartierung principaliter angesehen / wol fürgehen / und von dem hochlöblichsten Hauß Oesterreich / und anderen Fürsten und Herrn deß Löbl. Schwäbis. Crayses / ohne einige Andung / dem Innhabern der Güther dergleichen Einquartierung verstattet werde; demnach aber diese unverhoffte Begegnungen / unsern habenden Kayserl. und Königl. Privilegien höchabbrüchig; Als bitten wir Euer Kayserl. Majest. allerunterthänigst / Sie wollen wieder berührte Einträg / Uns allergnädigst handhaben / und vermittelst dero höchsten Kayserl. Einsehens / nach Außweisung Innhalts berührter Privilegien gegen die Contravenienten verfahren lassen / daß geschicht Unsers wenigen Ermessens billich / und seyn um Euer Kayserl. Maj. wir ein solches hinwiderummen allerunterthänigst zu verdienen erbiethig; Euer Kay. May. damit dem Allmächtigen zu allem Kayserl. Wolstand und Deroselben Uns zu beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst befehlend / datum den 26. Septemb. 1629.

Euer Röm. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst gehorsamste
Knecht und Vasallen
Freyer Reichs-Ritterschafft im Land zu Schwaben deß Viertels an der Donau verordnete Außschüß.

N. 9. Copia Kayserl. Allergnädigsten Rescripts an den Fürsten Johann von Hohenzollern / zu Sigmaringen / dd. 17. Jan. anno 1630.

Ferdinand der ander ꝛc.

Hochgebohrner Oheim / Fürst und lieber Getreuer.

WEssen sich bey uns unser / und deß Reichs Freye Ritterschafft im Land zu Schwaben gegen D. L. vorenthaltener Contribution von dem Flecken Krauchenwieß / deßgleichen wegen angemaßter Entziehung der Quartier / und Anlaagen von denen Güthern / Meßingen / Bittelschieß

NB.

NB. Büngen / Grumbach / Biethingen / Boll / und Wormdorff / unterm Schein hoher Obrigkeit / Gleits Juris Foresti / und vorgewendter Salven Quardien beschwäret / und um Kayserl. Hülff und Einsehen in Unterthänigkeit gebetten / daß hat D. L. ab dem uns überreichten gehorsamsten Memorialien hieneben in Abschrifft zu vernehmen. ꝛc.

Weilen dann unsere Vorfahren an dem Reich so wohl / als wir selbsten solch der Ritterschafft Anlangen und Bitten für erheblich und billich befunden / inmassen auch von unsern Vorfahren und Vetteren / Weyland Kayser Rudolphen Christmilder Gedächtnus / nit weniger beschehen / und wir dann nit sehen / wie D. L. unser / und deß Reichs gefreyter Ritterschafft Unterthanen / welche dero mit Erbhuldigung keines weegs zu gethan / unterm Schein der hohen Obrigkeit / und obangeregter Salve Quardiæ von der Contribution, Quartieren, und deren Verlagen zu eximieren / und auszuziehen befugt; Als ist hierauf unser Kayserlicher ernstlicher Befelch / daß D. L. sich mit mehr berührter Ritterschafft innerhalb zweyer Monathen nach Insinuation diß unsers Befelchs / der hinterstelligen Contributionen / Ordinanz-Gelter / und Quartier-Kösten halber von obspecificirten Guth Krauchenwieß / und dessen Unterthanen gewiß / und ohnfehlbar abfinde / und daß es von D. L. beschehen / gleichfalls dociere / auch mit Erstattung der künfftigen Contributionen / und Quartieren die Schuldigkeit gleichergestalt præstiere / zumahl der Ritterschafft an dem Einzug verfallener Contributionen / oder folgenden Anlagen und Quartieren bey obvermelten übrigen Dorffschafften keinen Eintrag oder Hinderung zufüge / damit auff den widrigen Fall nicht Noth seye / schärffere Mittel vorzunehmen.

Dessen thun wir uns der Sachen Billigkeit nach gäntzlichen versehen / D. L. erstattet auch neben der schuldigen Gebühr unsern entlichen Willen und Meynung / seyn D. L. sonsten mit Kayserl. Gnaden vorderst wohlgewogen / und beygethan; geben in unserer Stadt Wien den 7. Januarii Anno 1630. unserer Reiche deß Röm. im eylfften / deß Hungerisch. im zwölfften / und deß Böheimisch. im dreyzehenden. ꝛc.

N. 10. Copia-Vergleichs zwischen Hohenzollern-Sigmaringen und Hornstein / dd. 10. Jun. 1681.

Vid. Lunigium von der Reichs-Ritterschafft p. 306. seq. N. 247

N. 11. Copia-Vergleiches zwischen Löbl. Schwäbis. Donauis. Reichs-Ritterschafft und Hornstein dd. 9. April. Anno 1682.

Vid. Lunigium N. 258.

N. 12. Von GOttes Gnaden Maximilian Fürst zu Hohenzollern / Graf zu Sigmaringen und Vöhringen / Herr zu Haygerloch und Währstein deß Heil. Röm. Reichs Erb-Kammerer ꝛc.

Unsern gn. Gruß zuvor Edler besonders Lieber.

WAs an uns ihr unter dato Obergintzburg den 4. Junij erlassen / haben Wir auß deß zu recht geliferten Schreibens Jnhalt mit mehreren vernommen / dahin lautend / daß weilen bey Löbl. Reichs-Ritterschafft auf die jetztmahlige Türcken-Hülff nunmehr 14. Anlaagen außgeschriben worden / welchen den Flecken Büngen zur Helffte 490. fl. an Gelt belauffen / auch 2. Reuter mit seiner gewissen Maß zu verpflegen stehen / Wir zu Abführung der angesetzten Türcken-Ete ꝛc cooperieren / und zu dem Ende andere Unterthanen daselbsten gnädigsten Befelch ergehen lassen wolten / damit sie mit der Execution verschont bleiben mögen.

Nun wissen wir uns auß dem den 9 xbris 1682. gepflogenen Verglichs-Recess wohl zuberichten / daß ermelte Unterthanen zu dergleichen Extra-Ord. Anlaagen / so wohl uns / als euch / zur Helffte verbunden / und beeden Theilen Steurbar seynd.

Alldieweilen aber Crayses wegen von uns gleichfahls das Sigmaringische Quantum erforderet und derentwegen die Execution angetrohet worden / und euch ohne das wohl bekandt ist / daß eine so starcke Summa beeden Theilen abzutragen denen Unterthanen über die Maß beschwärlich fallen / und so bald nicht zu erheben seyn wird / dabeneben auch den angezogenen Recess nominatim einverleibt ist / daß sie Unterthanen auf vorgehende Tractaten jedermahlen also zu bedencken / wie es ihr Nothstand erforderet / und daß sie sich darab mit Fuegen zu beschwären nicht Ursach haben sollen ; Zumahlen wir niemahlen deß Sinns gewesen / diser Collectation halber mit Ehrengedachten Reichs-Ritterschafft. Directorio einige und vil weniger solche Handlung zu pflegen / als die beliebte Tractaten dahin ankommen zu lassen / daß selbiges (wie anjetzo erscheinen will /) denen Gemeinschafftlichen Nider-Gerichts- und unsern hohen Obrigkeits-Unterthanen in solchen Fällen absolutè befehlen

len / und wider sie Executiones zu decretieren berechtiget seyn solle.

Als begehren wir zwar / NB. das suo modo verglichene / so lang es in denen beliebten Schrancken verbleibet / nit zu redressieren / und wollen auch auf vorgehende gemeinsame Conferentz in loco gern alles das jenige mit antragen und beförderen lassen / was zu billichmässiger Erhebung deß Wercks immer dienlich seyn mag / im Fahl aber von Seiten mehrgemelten Ritter-Directorio die bißhero an Tag gegebene Principia lediglich behauptet werden solten / würdet man uns nit verargen / da wir hinwiderum auf andere Gedancken uns lenden / und uns hievoriger Rechten bedienen werden / wie wir dann uns selbe in Eventum hiemit bestens reservieren / und euch anbey mit gn. Willen stets wohlgewogen verbleiben / datum Sigmaringen den 18. Junii 1684.

Maximilian.

N. 13. Copia Kayserl. allergnädigsten Rescripts de dividendo Rayß und Steuer zu Büngen an den Fürsten zu Sigmaringen dd. 3. Decembr. Anno 1687.

Leopold.

Auß hiebey verwahrter Abschrifft hat D. Lbd. mit mehreren zu ersehen / welcher Gestalt / und auß was für angeführten Ursachen uns N. Director, Räthe und Außschüß unserer unmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Viertels an der Donau / um unser nothdürfftige Kayserl. Verordnung an dieselbe ergehen zu lassen / angeruffen und geberten / damit die Jura realia der Extra- und Ordinari Steur und Einquartierung / und was davon dependiert / bey dem Dorff Büngen in zwey gleiche Theil dividirt / der eine halbe Theil gleichwohl Dr. Lbd. zugehen / die andere Halbschid aber ihnen verbleiben und zugehören / nit allein der bißherige Außstand abgeführt / sondern auch die künfftige Steuren und Quartieren entrichtet / und sie in quieta possessione, viu & exercitio eorundem Jurium weder directè noch indirectè, auf kein Weiß darinn nit turbiert / auch de non amplius turbando caviert werden möge. So wir deroselben mit dem gnädigsten Befelch hiemit haben einschlieffen wollen / daß sie obgem. Jura dividieren / klagender Unserer unmittelbahrer freyen Reichs-Ritterschafft den halben Theil davon neben dem Ruckstand jederzeit abführen lasse / und daß solches beschehen innerhalb den nechsten 2. Monathen von der Insinuation diß anzurechnen / an unserm Kayserl. Hof

glaub-

glaublich darthue / und bescheine / oder ihre erhebliche Exceptiones, da sie einige hätte / innerjetzt bestimter Zeit daselbst gehorsamlich einbringe. Hieran beschihet unser gnädigster Will und Meinung / und wir seynd derosselben mit ꝛc. Preßburg den 3. Decembris 1687.

N. 14. Hornsteinische Erklärungs-Duplic

dd. 8. Mart. anno 1695.

Allerdurchläuchtigst-Großmächtigst-und Unüberwündlichster Röm. Kayser / auch zu Hungarn und Böheim König / ꝛc.

Allergnädigster Herr / Herr ꝛc.

WAs Euer Kayserl. Majest. über die von Anwaldt Impetratischen Principalen dem von Hornstein den 19. Aprilis 1689. allerunterthänigst eingelegte Exceptions-Information und Bittschrifft / die Division der Rayß / und Steur bey dem Dorff Büngen in zwey gleiche Theil / & non amplius turbando die Impetrantische Schwäbisch-Donauische Ritterschafft betreffend / mit einer also titulierten allerunterthänigsten in der Geschicht / und recht unabtreiblichen begründeten Replica den 28. Septemb. abgewichenen Jahrs reproducieren lassen / ist Anwaldts-Principalen allererst den 5. Dec. eingeliffert worden / um deren Communication dann allerunterthänigster Danck erstattet wird; Uber welche Impetratischer Anwald nochmahlen dahin sich beziehet / massen niemahlen anderst vernommen worden / als daß man seiner seits sowohl der Extra-als ordinari Steur und Einquartierung bey dem Dorff Büngen / als in puncto principali absolutè niemahlen begehrt habe / darwider zu seyn / herentgegen aber nur in accessorio widersprochen diß / daß Vermög der zwischen Hohenzollern und Hornstein erlittenen grossen Spesen, alten und neuen aufgerichten Verträgen / wie auch deren producierten Schreiben und Quittungen von löbl. Ritterschafft / vermög deren niemahlen kein gewisses Quantum seye benamset worden / und also consuetudo per frequentiam Actuum, & tacitum Consensum legitimè præscripta darmit eingeschlichen seye / daß nit weniger ingleichen dieselbe sich angemasset / und in zerschiedenen an Anwaldts-Principalen erlassenen Schreiben als de dato den 18. Julii 1684. de dato den 25. May 1685. und den 23. Nov. 1685. jedesmahlen habe ankommen lassen / daß man der Extra-Steur halber an Geld / und Quartier / an Ermässigung deß Zustands / und necessität sich jedesmahlen eines gewissen mit einander verglichen / jedoch daß den solchen Vergleich eben beeden respective

Fürstl.

Fürstl. und Adelichen Herrschafften jemand aus deren Mittlen zugegen seye / welches aber Hohenzollern vor præjudicierlich gehalten / und ohnerachtet / Anwalds Principal derentwegen kein Bedencken diß Orths niemahlen hat zugeben wollen / welches dann solchen Streit verursachet / indeme Hohenzollern die Zusammentrettung / und Vergleichung dessen der Ritterschafft rund abgeschlagen / worüber dann dise das Kayserl. *Rescriptum* de dividendo die Kayß und Steur bey dem Dorff Büngen auf Hohenzollern / und Anwalds *Principalen* in hoc passu gantz unschuldig erworben / welches doch seinetwegen gantz unnöthig gewesen wäre / allermassen / wann eine Löbl. Ritterschafft ehe und bevor dieselbe dieses *Rescriptum* ausgewürcket / dise *Fundamenta* (das determinirende *Quantum* betreffend) welche sie in dero *Replica* dermahlen eingeruckt: Anwaldts Principalen ehe dessen communiciert und nicht biß jetzt hero zurück gehalten hätte / so eintzig der Seiths widersprochen worden / daß neml. nicht ohne / daß das Steur-Weesen vor diesem sowohl anderstwo / als bey Ritterschafft nit in jetzigen Stand / und lauth deren von Anwaldts Principalen hiebevor begefügten Beylaagen N. 1. 2. 3. 4. und 5. die Ritter-Collecta nit omnino certa, & determinata gewesen / sondern ein jedes Mitglied einen freywilligen / doch billich mässigen Beytrag eingeliffert / und aber dardurch viel inconvenientien eingeschlichen / da einer viel / der ander wenig geben / die Sach in zimlicher Disproportion / und inæqualität daher gangen / also daß nach der Hand dem bono Publico zum besten ein gleichmässig-proportionierter Anschlag secundum æs, & libram eingeführet / auch das Kayß. Privilegium allergnädigst darauf ertheilt / folgend mit Cassation, und Abrogation der vorherigen ohnanständigen Freywilligkeit & supervenienti reformatione, & introductione certi, & determinati quanti ein Jus reale *Privilegiatum statutarium*, & consuetudinarium worden / daß auch die Ritterschafftl. Collecta nit in ordinarium & extraordinarium zu distinguieren / sondern uniformis & vigore Privilegiorum, & observantiæ in toto merè extraordinaria, nemlich daß sie *Possessores* bonorum fürohin je und allweeg auff der Ritterschafft Außschreiben ihren verordneten Truchen-Meisteren die Steur liefern lassen sollen / ohne einige Außflucht / und Widerred / auch ohne Unterschied der Güther / sie seyen Lehen / oder eigen / Geistlich oder Weltlich / da auch schon einer oder der ander Herbringen / oder Gewohnheit / oder einige Freyheit / oder Gerechtigkeit / Exemption, statut, oder Ordnung hierwieder fürwenden wolten / so derogieren wir (Kayser Rudolph der Ander mildseeligst) solchem allem von Röm Kayserl. Macht / vollkommentlich hiemit offentlich in Krafft dieses Briefs. Widerholt demnach nochmahl / wann ein Löbl. Directorium diese Kayserl. *Jura*, Pri-

Privilegia und erst angeregte Allegationes auſſer Rechtens Ahnwalts Principalen, wie dermahlen mit diesem beschehen / communiciert hätte / massen der Abtheilung halber / wann nur ein Mittel hätte können vorgeschlagen werden / wie solche Division ohne Nachtheil der Herrschafften / der Unterthanen / und der uralten Verträgen vorzunehmen seyn möchte / seiner seiths niemahlen darwider gewesen / ja noch nicht darwider seyn will / welches dann alles von selbsten im Werck / wann es darzu kommen wird / zeigen würdet / daß herentgegen Hohenzollern die von Löbl. Ritterschafft verlangte Zusammentrettung / und Conferenz rotundé abgeschlagen / könne / und solle von Rechts wegen Anwaldts Principalen kein Schuld deßwegen imputiret werden / weniger der Billichkeit gemäß / daß er in solches Recht / und vergebliche Köſten solle gezogen / oder erkennet werden / massen dann bester massen hinwider protestieret wird / worbey sich nicht weniger zu verwunderen / daß dermahlen die Löbl. Ritterschafft / wider der Anwalts Principalen, als der in puncto Principali, wie oben angezogen / niemahlen / sed tantùm quoad modum contrà gewesen ist / wie nemlich die Division könte vorgenommen werden / zu wissen begehrt / und ob es auch thunlich seye? und weilen dann nun derselbe ihme nicht habe einbilden können / auch noch nicht / wie solches geschehen könte / also daß auch bey Euer Kayserl. Majest. in vorgehenden producto propter præscriptas consuetudines, & allegatos Contractûs auf seithen der löbl. Ritterschafft præjudicierliches beschehen nicht zu deferiren / allerunterthänigst gebetten worden / dieselbe dermahlen so viel allerhand Allegationes, und Fundamental-Proben / auch sonsten überflüßiges Geschwätz wider sein wenige Person in solchen unnöthigen Köſten mag einführen / und herentgegen zu selbiger Zeit / als Anwaldts Principal einzig und allein eben dieses Collectations-Weesen halber in so viel Jahr lang mit Hohenzollern in gefährlichen Streit gestanden / daß derentwegen das Hochfürstl. Hauß Württenberg (indeme Hohenzollern ihme alles Ubel getrohet) in einen Rescripto an Hohenzollern ihne in dero Schutz und Schirm genommen / fahls sich Zollern an seiner Person zuergreiffen unterfangen wolte / daß dazumahlen / als Anwaldts Principalen um das Ritterschafftliche Interesse sich also eyffrigst aus seinen Mitlen (wann sie schon nicht gern hören wollen) habe angenommen / und da derselbe der Ritterschafftlichen Fundamenten und Hülff am besten vonnöthen gewesen / dieselbe nicht dazumahlen mit eben disen Fundamanten ihme gesteuret / welches er doch öffters solicitiret / daß man aber bey dem Archiv nichts eigentliches finden könte / hingewisen worden ist / welches alles / da es nöthig / authentisch zu probieren wäre / dafern demnach ein Löbl. Ritterschafft dazumahlen / gleichwie jetzo also eyffrig gewesen wäre / hätte sie dem Hochenzollerischen Theil / und also das

Totum erwerben können / welches aber aus erstangeregten Ursachen negligirt worden ist / dannenhero billich Ursach hätte / sich wider jene viel ehender / als jene gegen Anwaldts Principalen sich zu beklagen / indeme dessen Unterthanen von zweyerley Ständen zu ihrem grösten ruin müssen collectiert werden / was es bey solcher zweyfacher Belegung vor Nutzen oder Schaden bringe / ist leicht zu erwegen / und will dannoch eine Löbl. Ritterschafft in disem Concept stehen / bey denen von Zollern und Hornstein / ratione der ordinari und extraordinari veraccordirten 35. fl. Steuren nit zu verbleiben / welches sowohl wider die Möglichkeit / als auch Billichkeit wäre / indeme durch erst berührte Versaumnuß sie ohne das in den grösten Schaden involvirt worden seynd.

Als gelanget an Euer Kayserl. May. Anwalds Principalen allerunterthänigstes Bitten / daß weilen so wohl auß seinen an die Ritterschafft abgegangenen Schreiben / als auch dessen jüngst abgeloffene allerunterthänigste Verantwortung nit weniger auß gegenwärtiger Duplic zu ersehen / daß er sich in der Hauptsach niemahlen begehrt habe zu weigeren / sondern nur den modum die division zumachen / vor ohnmöglich gehalten / gleichwohlen aber nicht in Abred zu seyn begehre / falls solche division citra præjudicium der Herrschafft und Unterthanen seyn kan (zu welchen doch / wie die Ritterschafft selbsten gestehen muß / Hohenzollern sich niemahlen erkennen wollen) daß eben darum er von deß Tertij wegen nicht zu solchem Recht promoviert / und in vergebliche Kösten hätte sollen gezogen werden / dann hätte man das compelle gleichwohlen von Hohenzollern als dem parte negante & renitente allein gesucht / so wurde man alsdann schon gesehen haben / daß Anwalds Principal seiner ehedessen gegebenen schrifftlichen parolen gemeß / so vil den Principal-Puncten concerniert / nicht wurde darwider gewesen seyn / das Accessorium wurde sich alsdann / obangeregter massen / schon von selbsten ergeben haben; Es geruhen demnach Euer Kayserl. May. von disem wider Ihne unnöthig geführten Processu cum refusione Damnorum & interesse allergnädigst zu absolvieren / und daß ein Löbl. Ritterschafft gleichwohlen partem renitentem, Ihme ohne Schaden / suchen möge / auferladen.

Euer Kayserl. Majest. pro Administratione juris, & Justitiæ omni meliori modo allerunterthänigst implorierend.

Euer Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst-gehorsamster Hornsteinischer Anwald /

Johann Dumme D.

N. 15. Höchst-preißliches Reichs-Hof-Raths-

Conclusum. Veneris 15. Januarii 1694.

REichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Donau contra die Fürstl. Hohenzollerisch-Sigmaringische Vormundschafft/die Collectations-Division zu Bungen betreffend / sive impetratischer Anwald/Johann Moritz von Höringh sub pcto 7. hujus docendo sub lit. *D.* & E. factam insinuationem Procuratorii ; und disseitiger Gegen-Schluß-Schrifft supplicat humillimè pro clementissimè determinando certo die ad inrotulationem actorum.

Inrotulentur acta proxima die Martis.

Frantz Wilderich von Menshengen.

C. Beylagen zu der Rheinischen Ritterschafftlichen

Deduction, pcto immedietatis & retractus Equestris Nobilium in Tractu Trevirensi. de 1714.

N. 1. a.

KAyserl. Rescript an Wilhelm Grafen zu Nassau / Joh. Hilgen von Lorch / und Johannes von Sickingen / um convocirung der Grafen / Herren / Ritterschafft und Adels der Gezircken am Rheinstrom/ und im Westerwald nach Maintz um die Kayserl. Unschuld wider die spargirte Calumnien, als ob Cæsar den Adel und Ritterschafft zu verdrücken / und seiner *Privilegien* und Freyheiten entsetzen wolte / in mehrerem vorzustellen. dd. 13. Apr. 1546.

N. 1. b. Kayserl. Rescript an die gemeine Ritterschafft und Adel deß Rheinischen Crayses / unterhalb dem Hagenauer-Forst und der Saar / biß an das Ertz-Stifft Cölln / deßgleichen an die Burg Friedberg und Ritterschafft in der Wetterau und Westerwald / biß an das Land Bergen / pcto eines ausschreibenden Ritter-Convents wegen einer per Commissarios Cæsareos requirirt / und tractirender Ritter-Hülff zum Kayserl. Zug und aufrichtenden Bund. dd. 4. 8bris/ 1547.

1. c. Cæsareum Reseriptum an die Ritterschafft und Adel deß Rheinischen und Westerwaldischen Crayses im Ertz-Stifft Trier und darum gesessen/ pcto einer Ritter-Hülff. dd. 17. Jun. 1548.

1. d. Cæsareum Rescriptum an Philipps Crazen von Scharffenstein und Tiburien / Bechtold von Flersheim / und Beschreibung der Ritterschafft und Adels auf der Mosel wegen einer Ritter-Hülff dd. 16. Jul. 1564.

derter Schatzung dd. Anno 1548.

Dessen Entschuldigung / daß er zuerscheinen verhindert worden / annexa ratificatione concludendorum eodem.

1. l. Kayserl. commissional-convocation an Hanß Reichharden von Eltz und andere vom Adel im Ertz-Stifft Trier gesessen / wegen Reuter-Diensts und Ritter-Hülffen dd. 30. Aug. 1548.

1. m. Ritterschafftl. Rheinisches und Wetterauisches Außschreiben zum Ritter-Convent / an Niclaus von Schwiedberg und Philipps Crazen / auch andere vom Adel im Trierischen gesessen / wegen deß Cæsari verwilligten Reuter-Diensts dd. 25. Septemb. 1548.

1. n. Bechtolds von Flersheim und Philipp Crazen von Scharffenstein Außschreiben deß Adels auf der Mosel zum Rittertag zu Speyr. dicto pcto an Willhelm von Thaun.

1. o. Carls Mulls von Ulmen zu Gontorff / im Ertz-Stifft Trier gesessen / Entschuldigung seines nicht-Erscheinens an die Kayſ. Commissarien, dd. 17. Octob. 1564.

1. p. Der Rheinischen Ritterschafftl. Außschüssen Requisition an Niclaus von Schmidtberg / Philips Crazen von Tiburt. Bechtolden von Flersheim / die Ritterschafft an der Mosel und im Stifft Trier gesessen / zusammen zuschreiben / um wegen deß Kayserl. Reuter Diensts alles in Stande zusetzen dd. 19. Octob. 1564.

1. q. Ritterschafftl. Außschreiben

1. e Cæsareum Rescriptum an besagte von Adel / als um convocierung dero Mit-Verwandten von Adel auf der Mosel / wegen Commissional-tractaten, ratione einer Ritter-Hülff dd. 27. Aug. 1564.

1. f. Rescriptum Cæsareum an Entreßen von Brambach / Amptmann zu Dirtz / einen im Trierischen gesessenen von Adel / um die verwilligte Ritter-Steur vor sich und seine Unterthanen / neben andern seinen Mit-Verwandten von der Ritterschafft und Adel in die Ritter Cassa erga Reversales zu liessern dd. 19. Octobr. 1542.

1. f. Idem Rescriptum Cæsareum an Philipsen von Wallendorff zu Limburg eodem pcto dd. 19. Nov. 1542.

1. g. Cæsareum Monitorium fiscale pœnale Meinfrieden von Brambach / item contra von Mon Real / ferner contra Mertloch / genannt Grätz / wegen verwilligter Ritter-Anlagen und freyen Ritters-Dienst dd. 12. Febr. 1560.

1. h. Kayſ. Commissional-convocierung Philipps Crazen von Scharffenstein nach Maintz wegen Ritters-Dienst dd. 7. April. 1547.

1. i. Kayserl. commissional-convocierung an die Gebrüder Herrn zu Eltz / im Ertz-Stifft Trier gesessen eodem pcto dd. 26. Septembr. 1547.

1. k. Monitorium Jörgen Herrn zu der Leyen und zu Allbrücken und zu Brôel / schreibt einen Rittertag nach Carden auß wegen der durch Kayſ. Commissarien vom Adel im Stifft Trier abermahl gefor-

ten deß Adels an der Mosel und im Stifft Trier gesessen. dicto pcto dd. 2. Jan. 1565.

1. r. Der Gebrüder Wallbott von Bossenheim willfährige Antwort dd. 13. Dec. 1564.

1. s. R. Ritterschafftl. Einnehmerey-Quittung wegen bezahlter Ritter Anlag an Anthon Herrn zu Eltz / dd. 6. Mart. 1566.

1. t. Der rheinischen und Wetterauischen ritterschafft Requisition an Emerich von Dietz / Hauptmann / Conraden von Mezenhausen / Johannes von Schönberg / Herren zu Hartelstein / Friederich von Schönberg / Hantz Rheinharden von Eltz / Anthon Wallpotten von Bossenheim / und Joh. Vogten zu Honoldstein / als zugeordneten Räthen auf dem Hunds-Ruck und der Mosel / wegen der verwilligten Ritter-Hülff und adjunction, und anderer vom Adel im Trierischen gesessen. dd. 8 Febr. 1567.

1. u. Ritterschafftl. Einnehmerey-Quittung an Philipp Grätzen / genannt Wertloch / wegen erlegter Türcken-Hülff. dd. 5. May / 1567.

2. Kayserl. Erklärung an die Ritterschafft im Ertz-Stifft Trier gesessen / pcto assistentiæ fiscalis. dd. 23. April 1578.

3. Privilegium juris retractus Equestris Rhenensi. dd. 1666. vid. Lunigium. dl.

4. Der Reichs-Moderatorum und Inquisitorum Schreiben an Nicolaus von Schmidtberg / um Bericht / wie viel Schlösser / Flecken / Dörffer und Güter die Ritterschafft an der Mosel habe? um selbige von dem Chur-Trierischen Matricular-Anschlag abzusondern / als dahin nicht gehörig. dd. 25. Jun. 1594.

5. Chur-Trierische Reversalien und Declaration an den im Ertz-Stifft Trier gesessenen Adel / und um eine freywillige Beysteur citra præjudicium dero wohlhergebrachten possession immedietatis exemptionis & libertatis. 14. Mart. 1622.

6. Chur-Trierische Ordre an den General auf Ehrenbreitstein auf requisition des Nieder-Rheinis. Ritter-Directorii in conformität deß Kayserl. Commissional-rescripti, wegen der restirenden Ritter-Steuren / die Morosos Nobiles im Stifft Trier zu exequiren. dd. 8. Febr. 1661.

7. a. Cæsareum rescriptum an die Nieder-Rheinische Reichs-ritterschafft um an statt eines Kayserl. Charitativi mit Chur-Trier wegen der Chur-Trierischen Miliz-Bequartierung mit einem leidentlichen Stück Geld sich abzufinden. dd. 3. Nov. 1677.

7. b. Chur-Trierische notification und recommendation solcher Kayserl. Assignation an Freyherrn von Braitbach und andere im Stifft zu Trier Gesessene vom Adel. dd. 4. 9br. 1677.

7. c. Deß Trierischen Adels Requisition und communication bemeldter Kayserl. assignation deß Rheinischen Subsid. Charitativi vor Chur-Trier an das General-Ritter-Directorium zu Friedberg. dd. 13. Novembr. 1677.

7. c. Deß Mittel-Rheinischen und

und Wetterauischen Directorii Antwort cum promissa communicatione an die Ober-Rheinische Ritterschafft. d. 6. und 16. Novemb. 1677.

7. d. Rheinis. Ritter-Recess zu Ehrenbreitstein / dessen deliberation auch die auf dem Moselstrom begüterte vom Adel beygewohnt / pcto bemeldter Assignation. dd. 5. Decem. 1677.

7. e. Abermahlige Kayserl. assignation der Ritter-Hülffen von Ober- und Nieder-Rheinstrom an Chur-Trier. dd. 8. Novembr. 1678.

7. f. Chur-Trier- und Reichs-Ritterschafftl. Tractaten wegen besagter Kayserlichen assignation. dd. 22. Sept. item dd. 22. Sept. 1678.

8. Chur-Trierisch. Interlocutor. darinnen Hr. von Elß zu Rübenach quà immediatò *Nobili* das jus retractus Equestris wegen eines Adelichen Hofs zu Rübenach zuerkennt worden. d. 17. Jan. 1693.

9. Vereinigungs-Brief der Grafen / Herren und Ritterschafft / in und ausser dem Ertz-Stifft Trier / als Nachbarn und Lehen-Leuten deß Ertz-Stiffts mit denen Chur-Trierisch. Städten / worunter die Grafen von Catzenelnbogen / Sayn / Wied und Isenburg ꝛc. Comiti imperii immediati, ebenfalls befindlich gewesen. dd. 27. Jul. 1470.

10. Weitere Vereinigungs-Brief der Grafen / Herren / und Ritterschafft mit denen Chur-Trierisch. Städten / darinnen ebenfalls die Grafen von Catzenelenbogen / Dietz / Runckel / Sayn / Vimenburg / Leiningen / Westerburg / so dann die Herrn zu Isenburg und Winnenburg ꝛc. notoriè statum immediati, befindlich gewesen / darinnen die Prædicat-Herrn ꝛc. Item, Stände deß Stiffts kein *Landsassiat*, sondern nur abgehabte Lehen- und Dienerschafft inferieren dd. Anno 1502.

11. Chur-Trierische signatur, vermög dero die zwey Trierisch. Land-Ständ / als die Prælaten und andere Geistlichen / so dann die von Stätten / auch gemeiner Landschafft die von Chur-Trier verlangte Türcken-Hülff eingewilligt / die Grafen / Herren und Ritterschafft aber derselben sich entschuldigt / und deßwegen auf die gemeine Ritterschafft deß Reichs sich bezogen / endlich aber sich erbotten derenthalben mit dem Mayntz- und Pfältzischen Adel sich zu confirmieren. dd. Anno 1544.

12. Kayserl. Rescript und *Dehortorium* an Chur-Pfaltz / wider prætendirte privilegirte jurisdiction contra den Reichs-Adel in der Pfaltz. dd. 20. Jul. 1617.

13. Kayserl. Confirmation deß Ritterschafft. *Privilegii de non arrestando* dd. 1605. & 66. Vide Lunigium.

14. Kayserl. Curatel-Verordnung von Philips Jacobs und Hanß Adolphs von Eltz hinterlassene Söhn und Töchter. dd. 31. Jan. 1576.

15. Rubriquen der Cameral-Processen / vermög derselben der Trierische Adel in prima instantia allda convenirt / curatoria & tutoria, item mandata auf die Pfandungs-constitution

ten deß Adels an der Mosel und im Stifft Trier gesessen. dicto pcto dd. 2. Jan. 1565.

1. r. Der Gebrüder Wallbott von Boßenheim willfährige Antwort dd. 13. Dec. 1564.

1. s. R. Ritterschafftl. Einnehmerey-Quittung wegen bezahlter Ritter Anlag an Anthon Herrn zu Eltz / dd. 6. Mart. 1566.

1. t. Der rheinischen und Wetterauischen ritterschafft Requisition an Emerich von Dietz / Hauptmann / Conraden von Mezenhausen / Johannes von Schönberg / Herren zu Hartelstein / Friederich von Schönberg / Hantz Rheinharden von Eltz / Anthon Wallpotten von Bossenheim / und Joh. Vogten zu Honoldstein / als zugeordneten Räthen auf dem Hunds-Ruck und der Mosel / wegen der verwilligten Ritter-Hülff und adjunction, und anderer vom Adel im Trierischen gesessen. dd. 8 Febr. 1567.

1. u. Ritterschafftl. Einnehmerey-Quittung an Philipp Grätzen / genannt Wertloch / wegen erlegter Türcken-Hülff. dd. 5. May / 1567.

2. Kayserl. Erklärung an die Ritterschafft im Ertz-Stifft Trier gesessen / pcto assistentiæ fiscalis. dd. 23. April 1578.

3. Privilegium juris retractus Equestris Rhenensi. dd. 1666. vid. Lunigium. dl.

4. Der Reichs-Moderatorum und Inquisitorum Schreiben an Nicolaus von Schmidtberg / um Bericht / wie viel Schlösser / Flecken / Dörffer und Güter die Ritterschafft an der Mosel habe? um selbige von dem Chur-Trierischen Matricular-Anschlag abzusondern / als dahin nicht gehörig. dd. 25. Jun. 1594.

5. Chur-Trierische Reversalien und Declaration an den im Ertz-Stifft Trier gesessenen Adel / und um eine freywillige Beysteur citra præjudicium dero wohlhergebrachten possession immedietatis exemptionis & libertatis. 14. Mart. 1622.

6. Chur-Trierische Ordre an den General auf Ehrenbreitstein auf requisition des Nieder-Rheinis. Ritter-Directorii in conformität deß Kayserl. Commissional-rescripti, wegen der restirenden Ritter-Steuren / die Morosos Nobiles im Stifft Trier zu exequiren. dd. 8. Febr. 1661.

7. a. Cæsareum rescriptum an die Nieder-Rheinische Reichs-Ritterschafft um an statt eines Kayserl. Charitativi mit Chur-Trier wegen der Chur-Trierischen Miliz-Bequartierung mit einem leidentlichen Stück Geld sich abzufinden. dd. 3. Nov. 1677.

7. b. Chur-Trierische notification und recommendation solcher Kayserl. Asignation an Freyherrn von Braitbach und andere im Stifft zu Trier Gesessene vom Adel. dd. 4. 9br. 1677.

7. c. Deß Trierischen Adels Requisition und communication bemeldter Kayserl. asignation deß Rheinischen Subsid. Charitativi vor Chur-Trier an das General-Ritter-Directorium zu Friedberg. dd. 13. Novembr. 1677.

7. c. Deß Mittel-Rheinischen und

und Wetterauiſchen Directorii Antwort cum promiſſa communicatione an die Ober-Rheiniſche Ritterſchafft. d. 6. und 16. Novemb. 1677.

7. d. Rheiniſ. Ritter-Receſs zu Ehrenbreitſtein / deſſen deliberation auch die auf dem Moſelſtrom begüterte vom Adel beygewohnt / pcto bemeldter Aſſignation. dd. 5. Decem. 1677.

7. e. Abermahlige Kayſerl. aſſignation der Ritter-Hülffen von Ober- und Nieder-Rheinſtrom an Chur-Trier. dd. 8. Novembr. 1678.

7. f. Chur-Trier- und Reichs-Ritterſchafftl. Tractaten wegen beſagter Kayſerlichen aſſignation. dd. 22. Sept. item dd. 22. Sept. 1678.

8. Chur-Trieriſ. Interlocutor. darinnen Hr. von Elß zu Rübenach quà immediatò Nobili das jus retractus Equeſtris wegen eines Adelichen Hofs zu Rübenach zuerkennt worden. d. 17. Jan. 1693.

9. Vereinigungs-Brief der Grafen / Herren und Ritterſchafft / in und auſſer dem Ertz-Stifft Trier / als Nachbarn und Lehen-Leuten deß Ertz-Stiffts mit denen Chur-Trieriſ. Städten / worunter die Grafen von Catzenelnbogen / Sayn / Wied und Iſenburg ꝛc. Comiti imperii immediati, ebenfalls befindlich geweſen. dd. 27. Jul. 1470.

10. Weitere Vereinigungs-Brief der Grafen / Herren / und Ritterſchafft mit denen Chur-Trieriſ. Städten / darinnen ebenfalls die Grafen von Catzenelenbogen / Dietz / Kunckel / Sayn / Vimenburg / Leiningen / Weſterburg / ſo dann die Herrn zu Iſenburg und Winnenburg ꝛc. notoriè ſtatum immediati, befindlich geweſen / darinnen die Prædicat-Herrn ꝛc. Item, Stände deß Stiffts kein Landſaſſiat, ſondern nur abgehabte Lehen- und Dienerſchafft inferieren dd. Anno 1502.

11. Chur-Trieriſche ſignatur, vermög dero die zwey Trieriſ. Land-Ständ / als die Prælaten und andere Geiſtlichen / ſo dann die von Städten / auch gemeiner Landſchafft die von Chur-Trier verlangte Türcken-Hülff eingewilligt / die Grafen / Herren und Ritterſchafft aber derſelben ſich entſchuldigt / und deßwegen auf die gemeine Ritterſchafft deß Reichs ſich bezogen / endlich aber ſich erbotten derenthalben mit dem Mayntz- und Pfältziſchen Adel ſich zu confirmieren. dd. Anno 1544.

12. Kayſ. Reſcript und Dehortorium an Chur-Pfaltz / wider prætendirte privilegirte jurisdiction contra den Reichs-Adel in der Pfaltz. dd. 20. Jul. 1617.

13. Kayſ. Confirmation deß Ritterſchafft. Privilegii de non arreſtando dd. 1605. & 66. Vide Lunigium.

14. Kayſ. Curatel-Verordnung von Philips Jacobs und Hanß Adolphs von Eltz hinterlaſſene Söhn und Töchter. dd. 31. Jan. 1576.

15. Rubriquen der Cameral-Proceſſen / vermög derſelben der Trieriſche Adel in prima inſtantia allda convenirt / curatoria & tutoria, item mandata auf die Pfandungs-conſtitution

tion extrahirt / die Chur-Trierische arresta und attentata cassirt / processus ex L. diffamari erhalten / mithin derselbe dadurch sattsam vor immediat publicé agnoscirt worden. d. 1498. biß 1688.

16. Extract Chur-Trierischer Lands-Ordnung. t. 15. von Arresten.

17. Kayserl. ulteriores promotoriales an Chur-Trier / daß Dero Hof-Gericht pcto juris retractus equestris non obstante lite Camerali puncto immedietatis, cum reservatione jurium competentium in Sachen Braitbach & Eltz die sentenz publiciren sollen. d. 19. May / 1710.

18. Remissio Trevirensis Nobilium hoc puncto ad Cameram in Sachen Eltz contra das Gotteshauß Sommersdorf. d. 24. Octob. 1710. item Eltz contra den von Kayserfeld ꝛc. it. von Braitbach / contra das Closter Siegberg.

19. Extract Chur-Trierisch. Lands-Ordnung contra alienationem bonorum secularium in manus religiosas cum jure reluitionis perpetuæ in pretio vel justo, vel tertia parte minori.

20. Extensio Privilegii juris retractus Equestris Rhenensis contra alienationem vel translationem bonorum secularium in manus religiosas. d. 12. Jul. 1702.

21. R. H. Rathl. interloc. pcto appellationis in causa juris retractus Equestris in possessorio non obstante pendentia Camerali pcto immedietatis cum petitorio. d. 11. Jul. 1712.

22. Interlocutoria Trevirensis pcto juris retractus Equestris. d. 10. Februar. 1703.

23. Baron - Eltzische Erklärung an den Chur-Trierischen Vogt. 1701.

24. Extract Chur-Trierischer Lands-Ordnung. tit. 17.

25. Rescriptum Trevirense Electorale, ni cujus commercium bonotum immobilium in Nobiles Trevirenses prohibetur. d. 24. Mertz / 1656.

26. Attestatum Directoriale immatriculationis Equestris Rhenensis der Grafen Cratzen von Scharffenstein. d. 12. Jan. 1713.

27. Extract der Nieder-Rheinis. Ritter Matricul, die Ritter-Glieder an der Mosel / in der Eyfel und Ertz-Stifft Trier gesessen.

28. Chur-Trierische Urthel / Krafft dero in causa von Eltz contra Pastorem zu Carlich / item in Sachen von Wildberg contra Closterlaach / das privilegium juris retractus Equestris in contradictorio observirt worden. d. 30. Jan. 1700.

29. a. Item in Sachen von Eltz contra Martin de Potesta & Consorten d. 1. Oct. 1701.

29. b. Attestatum Camerale pcto Litis pendentiæ Cameralis pcto prætensi Landsassiatus & Tertii status Equestris. d. 18. Mertz / 1706.

29. c. Sententia secundæ instantiæ, confirmatoria primæ instantiæ. d. 23. Dec 1710.

29. d. Libellus gravaminum in Sachen Martini de Potesta & Consorten contra von Eltz. Item exceptionum replicar. d. 1711.

29. e. Sententia Cameralis confirmatoria juris retractus Equestris non ob-

obstante litis pendentiæ camerali immedietatis &c. in causa Martini de Potesta & Consorten contra von Eltz. d. 10. Sept. 1712.

50. Attestatum Directorii de Rhenense puncto incorporationis Equestris deren von Metzhausen. d. 12. Jan. 1713.

C. Beylagen zu der Rheinischen Ritterschafftl. Deduction, puncto immedietatis & retractus Equestr.

N. 1. a. Cæsareum Rescriptum an Nassau und Rheinische Ritterschafft in Sachen Convocationis Nobilium am Rheinstrom & im Westerwald. 1546.

CARL von GOttes Gnaden Römis. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc.

Wohl-Gebohrne und liebe Getreue ꝛc.

WJewohl wir von Anfang unser Kayserl. Regierung biß auf diese gegenwärtige Stund nichts höhers gesucht / noch begehrt / dann Fried und Einigkeit im heiligen Reich zwischen desselben Gliederen / Ständen und Zugehörigen / zu förderen und zu pflantzen / und alle gewaltige Handlungen / Empörung und Aufruhr im heil. Reich zu fürkommen und zu verhüten / wie dann alle unsere hiervor gepflogene Handlung solch unser gnädig vätterlich Gemüth und Neigung klärlich anzeigen und zu erkennen geben / und uns dergleichen keineswegs versehen / daß jemandes seye / der das Gegenspiel von uns außgeben solte / so gelangt uns aber glaublich an / welchermassē (über daß wir des nechst verschienenen fünff und vierzigsten Jahrs der minderer Zahl bey vielen (wiewohl mit Ungrund) angetragen worden / als ob wir damahls in trefflicher Rüstung und Werbung stünden / und des Vorhabens wären / bey Anregen etlicher fremden Potentaten und denselben zu gefallen Krieg und Aufruhr im heiligen Reich teutscher Nation fürzunehmen / welches sich gleichwohl im Werck anderst befunden hat / so unterstehen sich jetzo etliche äufrührische Personen / muthwilliger boßhafftiger Weiß / durch erdichtete falsche Brieff und Schmäh-Schrifften und in ander mehr Weg uns mit Unwahrheit bey männiglich einzubilden / als ob wir noch mehr Unraths im heiligen Reich teutscher Nation auzustifften / die jetztgemeldt teutsch Nation und derselben Glieder / Stände und Unterthanen / und fürnemlich den löbl. Adel und Ritter-

schafft zu vertrücken / und Ihrer herbrachten Privilegien und Freyheiten zu entsetzen geneigt seyn solten / ab welchem unwahrhafftigen unerfindlichen Antragen wir nicht unbillich ein hohes Mißfallen tragen können / auch darauß anderst nicht befunden / oder abnehmen / dann daß solche leichtfertige Schrifften und Angeben allein dahin gericht / uns bey allen Ständen zu verohnglimpffen / und dieselben / und sonderlich den Adel und gemeine Ritterschafft / die sich bißhero allwege bey Römischen Kayseren und Königen unseren Vorfahren (löblichen Gedächtniß) auch uns und dem heiligen Reich mit sonderen Treuen gehalten / abwendig zu machen / und zu Aufruhr und Empörung zu reitzen / und wiewohl wir uns fürgenommen / auf diesen unsern angehenden Reichs-Tag gemeinen Ständen dieser Sachen halben / so viel die Nothdurfft erfordert / mit guten beständigen Grund solchen Bericht zu thun / deß sich verhoffentlich einjeder ersättigen lassen / und unser Unschuld scheinbarlich erfinden solle / dieweil aber der weniger Theil der Ritterschafft und Adels des Reichs auf solcher Reichs-Versammlung erschienen / so haben wir vor gut angesehen / die Grafen / Herren / Ritterschafft und Adel in den Gezircken teutscher Nation gesessen / damit Sie obberührter Sachen Gelegenheit und unser Unschuld / auch dabey unser gnädig Gemüth und Meynung / daß wir alles / was zu Erhaltung Friedens / Rechten und Einigkeit im heiligen Reich / und Verhüttung Kriegs-Empörung dienen mag / mit gröstem Fleiß zu fürderen / und alle Stände / und sonderlich den Adel des Reichs bey seinen Freyheiten und Herkommen zu erhalten / mit Gnaden geneigt seyn / gründlich spühren und befinden möchten / auf gelegene Zeit und Mahlstatt zu beschreiben und zu erforderen / und ihme solches alles wie obstehet / samt unseren gnädigen Willen und Neigung weiter zu eröffnen und anzuzeigen / und haben demnach Euch zu solcher Beschreibung und Erforderung der Grafen / Herren / Ritterschafft und Adels der Gezircken am Rheinstrohm und Westerwald an unsere Statt zu thun / fürgenommen und verordnet / und befehlen Euch darauf ernstlich und wollen / geben Euch dessen auch unseren vollkommenen Gewalt und Macht / daß ihr in unsern Nahmen und von unsertwegen alle obberührte Grafen / Herren / Ritterschafft und vom Adel am Rheinstrom und Westerwald auf schier künfftigen Sonntag Jubilate den 16. Tag deß Monats May zu Abend in eigener Person zu Mäyntz gewißlich einzukommen / und zu erscheinen beschreibet / und erfördert / zu welchem Tag wir unsere stattliche räthen und Commissarien auch schicken und abfertigen wollen / unseren Bericht und Unschuld angeregter Sachen halben darzuthun / auch darneben unseren gnädigen Willen und Neigung / so wir Ihnen / und gemeinen Adel deß heiligen Reichs teutscher Nation billig tragen / und denselben bey seiner Würden und

Frey-

Freyheiten zu erhalten / als Römischer Kayser / Beschirmer / Liebhaber und Förderer desselben Adels gnädiglich geneigt / alles ferner anzuzeigen / wie sie dann von denselben unseren Commissarien weiter vernehmen werden / und euch hierinn gehorsamlich erhaltet und beweiset / und daß nicht zulassen noch anstellet in kein Weiß / das wollen wir uns bey euch also zu geschehen / endlich versehen / und ihr thus daran unseren gefälligen und ernstlichen Willen / und Meynung. Wir haben auch die andere vom Adel und Ritterschafft in anderen deß Reichs Crayß und Gezircken gesessen / gleichermassen auf andere Mahlstatt beschreiben und erforderen lassen / daß wir Euch hierbey und gnädiger Meynung anzuzeigen nicht unterlassen wollen. Geben in unser und deß Reichs Stadt Regenspurg am 13. Tage deß Monaths Aprilis Anno im 46. / unsers Kayserthum im 26.

Carolus.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

Johan. Obernburger.

Denen Wohlgebohrnen und unsern und deß Reichs lieben Getreuen / Wilhelmen Grafen zu Nassau / Johann Hilgen von Lorch / und Johansen von Sickingen / sammentlich und sonderlich.

N. 1. b. Cæsareum Rescriptum pcto convocationis

deß Adels am Rheinstrom / Westerwald und Trier. 1547.

Carolus von GOttes Gnaden ꝛc.

LIebe Getreue / wir haben unseren und deß Reichs lieben Getreuen Johann Brendel von Homburg / Burggraff zu Friedberg in der Wetterau / Hartmann von Cronenburg den Aelteren / und Friedrich von Flersheim den Jüngeren unseren Comissarien von einer Hülff zu unserm jüngsten Zug / und dann deß Kayserl. Bundes / den wir im H. Reich aufzurichten in Ubung stehen / und anderer Sachen halber mit euch zuhandeln ꝛc.

Und ist darauff unseres gnädiges ernstliches Begehren an euch / ihr wollet Genandte in ihren Anbringen / Werbung und Handlung / samtlich und sonderlich auch dieserhalb / gleich uns selbsten / gäntzlich und vollkommentlich Glauben geben. Geben in unser und deß Reichs Stadt Augspurg am 4. Octob. Anno 1547.

CAROLUS.

Ad Mandatum Cæs. & Cath. Maj. p.

Obernburger.

Uberschr. Unsern und deß Reichs lieben Getreuen N. gemeiner Ritterschafft und Adel deß Rheinischen Crayses unterhalb der Hagenauer Forst und der Saar biß an den Ertz-Stifft Cölln / deßgleichen unsern und deß Reichs Burg Friedberg / derselben Burgmann / und Ritterschafft in der Wetterau und Westerwald biß an das Land von Bergen / so auf schier künfftigen Tag Simonis und Judä zu Worms versammlet seyn werden.

N. 1. c. Cæsareum Rescriptum pcto convocationis

deß Adels am Rheinstrom / im Westerwald und Ertz-Stifft Trier / 1548.

Carl von GOttes Gnaden Römis. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc.

Lieben Getreuen.

UNs haben unsere Commissarien, die wir in jüngst verschienenen sieben und vierzigsten Jahr der geringeren Zahl zu gemeiner Ritterschafft und Adel deß Rheinischen Crayses unterhalb dem Hagenauer Forst und der Saar biß an den Ertz-Stifft Cöllen / deßgleichen in der Wetterau und Westerwald biß an das Land zu Bergen mit Instruction und Befelch / daß sie sich der schweren erlittenen Kriegs-Kosten halber / so wir dem H. Reich teutscher Nation, und sonderlich auch gemeiner teutschen Ritterschafft und Adel zu Ehren / Nutz und Wohlfahrt in nächst vergangenen Kriegs-Ubungen auffgewendet / gegen uns gleich anderen in eine leidliche Hülff mit begeben wolten / verordnet haben ꝛc.

Das wollen wir uns bey Euch gäntzlich unabschläglich versehen / und ihr thut daran unsern gefälligen ernstlichen Willen. Geben in unser und deß Reichs Stadt Augspurg den 17. Tag Monats Junii Anno im 48. unsers Kayserthums im 28.

Carolus.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

Johann Obernburger.

Unterschr. Unsern und deß Reichs lieben Getreuen N. der Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Westerwaldischen Crayses im Ertz-Stifft Trier und darum gesessen. N.

N. 1. d. Cæsareum Rescriptum pcto convocationis deß Adels auf der Mosel/ 1564.

Ferdinand von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc.

Lieben Getreuen.

NAchdem wir bey gemeiner Ritterschafft und Adel auf der Mosel euch Sachen / daran uns / dem H. Reich und ihnen selbst / und ihr jeden insonderheit trefflich und viel gelegen / zu werben und anzubringen und zu verrichten haben / euch aber bey derselben Ritterschafft vor anderen wol angesehen wissen und erkennen/ so ist demnach unser gnädig Gesinnen und Begehren an Euch / ihr wollet alle und jede euere Mit-Verwandten vom Adel auff der Mosel auf Nativitatis Mariæ den 8. Septembris schiers künfftig in unser und deß Reichs-Statt Worms selbst eigener Persohn/ oder im Fall ehehaffter Verhinderung durch ihre gevollmächtigte Gewalthaber zu erscheinen / beschreiben und erforderen / und mit allem Fleiß nit außzubleiben / ersuchen / und damit sie wissen mögen / warum es zu thun / ihr jedem insonderheit Copey von diesem unserem Schreiben einschliessen und übersenden / und für euer Persohn selbst auch auf obbestimten Tag zu Worms erscheinen / und unsere Commissarien, so Wir auf obbestimmter Zeit daselbstenhin mit nothdürfftiger instruction und Befehl abzufertigen gedacht / Werbung und Anbringens erwarten / und Euch hierinnen willfährig und gehorsam / und endlich dermassen erzeigen / wie unser sonder gnädig Vertrauen zu euch stehet / daran thut Ihr unsern gefälligen Willen und Meynung in Gnaden gegen euch zu erkennen. Geben in unserer Stadt Wien / den 16. Tag Julii anno im vier und sechtzigsten/ unserer Reiche deß Römischen im vier und dreyssigsten und der andern im 38.

Ferdinand.

Ad Mandatum Cæsareæ Majestatis proprium.

Vt. Joh. Bapt. Weber. D. Haller MP.

Unsern und deß Reichs lieben Getreuen Philippsen Cratzen von Scharffenstein und Tiburtien / Bechtold von Flersheim / samt und sonderlich.

N. 1. c. Cæsareum Rescriptum puncto convocationis deß Adels auf der Mosel / 1564.

Maximilianus der Ander von GOttes Gnaden / Erwehlter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc.

LIeben Getreuen: Nachdem weyland der Durchleuchtigst Fürst und Herr / Ferdinand Römischer Kayser / unser geliebter Herr und Vatter / Hochlöbl. Gedächtnuß / euch gnädiglich ersuchet / daß ihr den Adel uff der Mosel uff einen bestimmten Tag in unser und deß Reichs Stadt Worms zusammen beschreiben wolten / etliche mündliche Werbungen und Anbringen / so Ihre L. und Kayſ. Maj. ihren Comissarien bey gemeltem Adel zu thun aufferlegt und befohlen / anzuhören / und aber solche Zusammen-Beschreibung villeicht auß der Ursachen biß dahero verblieben / daß mittler Zeit gedachter weyland unser geliebter Herr und Vatter nach dem Willen deß Almächtigen mit Tod abgangen / wir aber solche Werbung / als daran uns und dem H. Reich auch gemeldtem Adel selbst mercklich und viel gelegen / bey jetzbenannten Adel nochmahlen anbringen zulassen / für ein Nothdurfft angesehen / und deßhalben unsere und deß reichs liebe Getreue Georgen Spetten von Schultzburg / und Hanß Christoph Vehlin von Frickenhausen / zu Illerthissen mit Credenz und Instruction an mehrgegachten Adel abzufertigen / endlich entschlossen und bedacht seyn / so ist demnach unser gnädig Gesinnen und Begehren an euch / ihr wollet alle und jede euere Mit-Verwandten von Adel auf der Mosel auf Galli den 16. Octob. schier künfftig in unsere und deß Reichs-Stadt Worms / oder / da es desselben Zeit der Sterblauff daselbst / wie jetzo unsicher seyn würde / alsdann zu unser und deß Reichs-Etadt Speyer / selbst eigener Persohn / oder im Fall ehehaffter Verhindernuß / durch ihre vollmächtige Gewalthaber zu erscheinen beschreiben underforderen / und mit allem Fleiß nicht aussen zu bleiben ersuchen / und für Euer Persohn selbst auf obbestimten Tag erscheinen / und unserer Commissarien Werbung und Anbringens erwarten / und euch hierinn willfährig und endlich dermassen zu erzeigen / wie unser sonder gnädig Vertrauen zu euch stehet / daran thut ihr unseren gefälligen / angenehmen gnädigen Willen und Meynung in Gnaden gegen euch zu erkennen. Geben in unser Stadt Wien / den 27. Aug Anno im 64. unsere Reiche deß Römischen im anderen / deß Hungarischen im ersten und deß Böhmischen im 16.

MAXIMILIAN. Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris propr.

Vl. Johann Baptista Weber. D. Haller. MP.

Unſern und des Reichs lieben Getreuen / Philipps Cratzen von Scharffenſtein und Tiburtien Bechtolden von Flersheim.

N. 1. f. Cæſareum Reſcriptum ad Nobilem in Tractu Trevirenſi, pcto collectationis ad caſſam Equeſtrem. de 1542.

Ferdinand von GOttes Gnaden / Römiſcher König / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc.

LIeber Getreuer / als wir an Statt und im Nahmen der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät unſers lieben Bruders / und für uns ſelbſt als Römiſcher König mit den freyen Ritterſchafften und Adel am Rheinſtrohm / auch in Francken / Schwaben / Elſaß und Ringau / durch unſere inſonderheit darzu verordnete Commiſſarien handlen / und bey denſelben Anſuchung thun laſſen / daß Sie Sich von Ihren und ihren Unterthanen Vermögen in die hoch und nothwendige bewilligt gemeine Türcken-Hülff / doch ihren habenden Freyheiten gantz ohnvorgreifflich / begeben wolten / und wir darauf von denſelben unſeren Commiſſarien vor langen Bericht empfangen / daß ſie bemelte Ritterſchafften und Adel in ſolche gemeine Türcken Hülff gehorſamlich bewilliget und eingelaſſen haben / wie dann das Geld von Ihrem und Ihrer Unterthonen Vermögen vor guter Zeit eingebracht und zu Handen der verordneten Einnehmern überantwortet worden / ſo werden wir jedoch jetzo erinnert und bericht / wie Du auf unſerer verordneten Commiſſarien Beſchreiben / und dieſer Sachen an dich ausgangen / nicht erſchienen / auch bißhero von Dir und deinen Unterthanen Vermögen in obbemeldte gemeine bewilligte Türcken-Hülff neben andern Ritterſchafften u. Adel nichts überantwortet worden / welches wir von vorgedachter Kayſerl. Majeſtät wegen / und für uns ſelbſt gegen Dir nicht unbillich Beſchwer und Mißfallen tragen / angeſehen deß hochnothwendigen Chriſtlichen Wercks / darzu ſolches Hülff-Geld verwendet und gebrauchet wird / davon ſich billicher Weiß niemand abſondern ſoll / noch mag / ſondern ein jeglicher Chriſtlichen Nahmens und Glaubens / und dann zu Beſchirmung ſeines ſelbſt Vatterlandes / Weib / Kind / Haab und Güther / ſein Vermögen unverweigert darſtellen ſolle / demnach ſo erſuchen wir dich im Nahmen obvermeldter Kayſerl. Majeſtät / ernſtlich befehlend / und für uns ſelbſt gnädiglich begehrend / daß du dich in dieſem gemeinen Chriſtlichen Werck neben andern deinen Mit-Verwandten von der Ritterſchafft und Adel / auch gehorſamlich halteſt / die Anlaag deß

ge-

gemeinen Pfennings von dein und deiner Unterthanen Vermögen nach Außweisung deß Speyerischen Reichs-Abschieds ohn alles Verlängern thuest/ das Geld einbringest/ und folgends dasselbe zu gemeiner Ritterschafft und Adel verordneten Einnehmern Handen gen Oppenheim überliefferst/ und dich hierinn ferner nicht ungehorsamlich erzeigest/ noch andern zu Ungehorsam Ursach geben wollest/ daran thust du Käyserlicher Majestät/ und uns neben dem/ daß solches/ wie ob stehet/ ein Christlich Werck ist/ welches gemeiner Christenheit gantzer Teutscher Nation, auch dir selbst/ und den Deinen zur Sicherheit/ Wohlfahrt/ Nutz und gutem Gereicht/ annehmigs und gehorsam gefallen/ so würdest du solcher deiner gehorsamen Bewilligung halben/ daß dir dieselb künfftiglich an deinen Freyheiten unverletzlich seyn solle/ neben andern deinen Mitverwandten durch unsere gefertigte schadloß Brieff genugsame Fürsehung haben. Geben in unserer Stadt Wien den 19. Oct. anno vierzig und zwey/ und unserer Reiche deß Römischen im zwölfften und der andern im 16ten.

Ferdinand.

Ad *Mandatum domini* Regis *proprium*.

Gienger D. Vice-Cancellarius. H. Renner. Subscr.

Unserm und deß Reichs lieben Getreuen Endresen von Brambach Amptmann zu Dietz.

N. 1. f. Cæs. Rescript. ad alium Nobilem T. Trevirens. dicto pcto de 1542.

Ferdinandus von GOttes Gnaden/ Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

LIeber Getreuer/ als wir an Statt und im Nahmen der Römis. Kayserlichen Majestät/ unsers lieben Bruders und Herrn ꝛc. sunt iidem termini qui in præcedenti monitorio.

Geben in unserer Stadt Wien/ den 19. Tag Octob. anno 42. unserer Reiche des Römischen im zwölfften/ und der andern im 16ten.

Ferdinandus.

Ad Mandatum Domini *Regis proprium*.

Gienger D. Vice-Cancellarius. H. Renner.

Unserm und deß Reichs lieben Getreuen Philippsen von Wallendorf zu Limburg.

N.

N. 1. g. Cæsar. Monitorium fiscale contra morosos in Tractu Trevirens. de 1560.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden/ Erwählter Römis. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Schlavonien König ꝛc. Infant in Hispanien/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundien/ Steyer/ Cärndten/ Krain und Würtenberg ꝛc. Graff zu Tyroll ꝛc.

ENtbieten unserem und des Reichs lieben Getreuen Meffriden von Brambach unsere Gnad und alles Gute: lieber Getreuer: unserem Kayserlichen Kammer-Gericht hat der ehrsam unser und des Reichs lieber Getreuer Jacob Hückel/ der Rechten Lehrer/ und unser Kayserlichen Kammer Procurator Fiscal Ampts halben klagend fürgebracht/ wie sich gemeine Ritterschafft und Adel deß Rheinischen und Wetterauischen Bezircks in vergangenen sieben und acht und vierzigsten Jahr der weniger Zahl von der Geburt CHristi unsers lieben HErren zu zehlen/ weyland der vorigen Kayserlichen Majestät unsern lieben Brudern und Herren/ hoch-löblichen Gedächtnuß/ auf der Zeit durch gedachte Ihre Majestät verordnete Commissarien an sie die Ritterschafft geschehene Erforderen/ und Beschreibung eines freyen Reuters-Diensts mit vierhundert Pferden/ auf drey/ oder im Fall der Noth auch den vierdten Monath auf ihren eigenen Kösten zu leisten und mit Geld zu unterhalten/ auß guter wohlbedachtlicher Bewegung und derselben Kayserlichen Majestät zu unterthänigsten Ehren/ auch damit sie bey ihren alten Adelichen Freyheiten und Herkommen bleiben/ dabey geschützet und geschirmet werden möchten/ bewilliget und zugesagt/ auch zu Vollstreckung ihres Zusagens darauf in gemelten sieben und vierzigsten Jahr zu Worms auf Simonis & Judæ der H. Apostel Tag einen Ritter-Tag gehalten/ an welchem gemelte Ritterschafft und Adel einen gemeinen Anschlag auf Ihr und Ihrer Unterthanen Gefäll und Güter verordnet/ dergleichen auch folgends auf einen anderen in gerührter Statt Worms auf Simonis & Judæ bemelts acht und vierzigsten Jahrs gehaltenen Ritter-Tag zu völliger/ und stattlich Leistung ihres vorigē gemachten Anschlags/ sich ferners mit einander entschlossen/ auch gewilliget und zugesaget haben/ daß nemlich ein jeder unter Ihnen denen von der Ritterschafft und Adel je von hundert Gulden jährlich Gefäll und Nutzung zehen Guiden darüber oder

darunter nach Anzahl eines jeden Vermögens / für sich entrichten und bezahlen / auch das gebührlich Antheil seines Anschlags in damahl seiner benanten Zeit in den Stätten Oppenheim oder Friedberg den daselbst verordneten Innehmern bey Edelmans Glauben getreulich zu erlegen / und zu lieffern schuldig seyn sollen ꝛc. Alles vermög der Abschied und Recess auf ermelten zweyen Ritter-Tägen / solch Bewilligung halber aufgericht / wiewohl auch etliche von ermelter Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Bezircks solche Ihre bewilligte Anlagen vorlängst an gebührenden Orthen gehorsamlich erlegt / und ferner vor dieser Zeit an diejenige berührter Ritterschafft und Adels deß Rheinischen und Wetterauischen Crayses / so bißhero an Bezahlung und Erlegung Ihres angebührenden Theils säumig und nachlässig gewest / von den Hauptleuten und Ausschüssen vielgemelter Ritterschafft und Adels ernstliche Vermahnungs-Brief mit Erinnerung Ihrer Bewilligung und Zusag ausgangen / in welchen dieselbe und jeder sonderlich zum höchsten ersucht und ermahnet worden seyn / nachmahls Ihre schuldige Anlaagen zu solchen bewilligten Reuter-Dienst zu entrichten / und mit angehängter Betrohung / wo sie hierinnen länger säumig seyn würden / alsdann gemeldter Kayserl. Majestät sie mit ihren Nahmen ordentlich verzeichnet zusenden und überschicken / daß Sie doch solches alles nicht geachtet haben / sondern seyn biß hieher an der Zahlung säumig verblieben / derowegen dann Gemelte vom Außschuß von wegen gemeiner Ritterschafft und Adels obbemeltes Bezircks / damit hierinnen Gleichheit gehalten / und einer nit mehr dann der ander beschwert würde / nit unbillig verursacht worden / die Nahmen aller deren von Adel / so ihr Gebührnus zum bewilligten Reuter-Dienst zum Theil / oder gar nicht erlegt / weyland der vorigen Kayserlichen Majestät unseren lieben Bruder und Herren / milder und seeligen Gedächtnus / darzu uns auch jetzigen Römischen Kayser schrifftlich anzeigen / und (wie auch geschehen) zu kommen zulassen / und wiewohl auf solches wir (als deren uns viel gedachte gemeine Ritterschafft und Adels berührts Bezircks solchen zugesagten Reuter-Dienst zu einer Hülff gegen gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken folgen zu lassen / gehorsamlich bewilliget) an alle verzeichnete ungehorsame und nicht erlegende in acht und fünffzigsten / auch jüngsthin verschienenen neun und fünffzigsten Jahr / ernstlich beschreiben / und Befelch außgehen zu lassen / die ihnen auch durch berührts unsers Cammer-Gerichts geschworne Botten zu kommen und geantwort worden seynd / darinn dann denselben und jeden insonderheit befohlen und Ermahnung geschehen / ihre und eines jeden außständige gebührende Anlagen in den geordneten Leg-Stätten innerhalb zweyen Monathen à dato desselben Schreibens anzugehen zu entrichten / und

und zu bezahlen / und ihme unserem Cammer-Gerichts Fiscalen in bestimter Zeit Innhalt erst angeregten unseren Kayserlichen Schreiben die empfangene Urkund und quirantien beschehener Erlegung anzubringen / und fürzulegen / mit der angezeigten Certification und Vergwissung / daß alsdann im Fall der nit Erlägung und Fürbringung der Quittungen gegen ihnen den Säumigen durch jenen gemelten unseren klagenden Cammer-Procurator Fiscalen zur Zahlung ihrer Anlagen / wie recht gehandelt werden solte / daß doch abermahls 'solches bey Ihnen nicht verfänglich gewesen / sondern seyen nicht desto weniger ihre Anlagen von ihnen über unser angeregt außgangen und ihnen zukommen Kayserlichen Schreiben und Befelch / auch nach Verfliessung darinn bestimter Zeit / biß hieher außständig und unerlegt verblieben / auch viel weniger durch sie einige Urkund oder Quittung ermelten unseren Fiscal fürbracht worden / derowegen derselbe unser Fiscal auf fürgelegte Kayserliche Befelch ihme deßhalber zukommen / zu Einbringung und Erlegung solch noch außständig bewilligter Anlage zu offtgemelten Reuter-Dienst wieder dich / und einen jeden insonderheit / so ihre Gebührnuß noch nicht erlegt / bey berührtem unsern Cammer-Gericht unser Kayserlich Monitorial- u. Gebots-Brieff zu erkennen und mit zutheilen demüthiglich angeruffen und gebetten : Wann dann nun billig und recht ist / damit dasjenig / so einmahl redlich bewilliget / würcklich erstattet und geleistet werde / auch solchemnach vielbemeltem Fiscal begehrte Monitorial-Brieff erkennet worden seynd / darum so gebieten wir Dir von römischer Kayserlicher Macht bey Poen sechs Marck löthigen Golds in unser Kayserlichen Cammer unabläßlich zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen / daß Du solche Deine außständige gebürende Anlag zu vielbemelten bewilligten Reuter-Dienst in sechs Wochen / den nechsten nach Uberantwortung oder Verkündung dieses Brieffs an / den obbemelten verordneten Leg-Stätten / als Oppenheim oder Friedberg / Inhalts derhalben aufgericht bewilligter Abschieden / nachmahls gewißlich und ohne Abgang erlegest / bezahlest / und entrichtest / und in solchem nicht verzügig / säumig / oder ungehorsam bist / als lieb Dir seye die vorbemelte Poen zu vermeiden / daran thust du unsere ernstliche Meynung / wir heischen u. laden dich auch von berührter unserer Kayserl. Majestät / daß du auf den 21. Tag den nächsten nach obangesetzter Zeit der 6. Wochen / deren wir dir sieben für der ersten / sieben für der anderen / sieben für den dritten letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen / und benennen peremptoriè , oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn wird / den nächsten darnach selbst / oder durch deinen vollmächtigen Anwaldt bey gedachtem unserm Cammer-Gericht erscheinest / glaubwürdige Anzeig und Beweisung zu thun / daß diesem unserm Kayserl. Gebott alles seines Innhalts gehorsamlich nachgekom-

kommen und nachgelebet habest / oder wo nicht / alsdann zusehen und hören / dich um dein Saumnuß und Ungehorsam willen in die obbestimmte Poen verfallen seyn / mit Urthel und Recht-Sprechen / erkennen und erklären / oder aber in recht gegründete und erhebliche Innreden / ob du einige hättest / warum solche Erklärung nit geschehen soll / fürzubringen / und darauf der Sachen auch allen ihren ferneren Gerichts-Tagen und Terminen biß nach ihren endlichen Beschluß / Entschied und Urthel auszuwarten / wann du kommest und erscheinest alsdann oder nicht / so würdet nichts desto minder mit vorberührter Erkänntnuß und Erklärung / auch anderen hierinn in Rechten gehandelt und procedirt / wie sich das ordentlicher Weise gebühret / darnach wisse dich zu richten. Geben in unser und deß H. Reichs Stadt Speyer am 12. Tag deß Monats Febr. nach Christi unsers lieben HErrn Geburt fünffzehen hundert und im sechtzigsten / unserer Reiche deß Römischen im 30sten / und der andern im 34. Jahr.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Werner Koch D. Verwalter. Michael Volland / D. Judicii Cameræ Imperialis Protonotarius.

Monitorium wider Neffriden von Brambach.

Verkundet und überantwortet worden / durch mich Georg Heimbergeren / des Kayserl. Cammer-Gerichts geschwohrnen Cammer-Botten uf Donnerstag nach Kiliani den 11. Julii Anno 1560.

Eodem ist mutatis mutandis an Görgen von Monreal abgangen.

Monitorium gegen von Monreal.

Uberantwortet durch mich Valentin Frauenberger / Kayserl. geschwornen Cammer-Botten / auf den 19ten Tag deß Monats Julii Anno 1560.

Eodem ist mutatis mutandis an Philippen von Mertloch / genannt Grätz / abgangen.

Monitorium contra

Philippen von Mertloch / genannt Grätz.

Uberantwortet durch mich Valentin Frauenberger / Kayserl. geschwohrnen Cammer-Botten / uff den 18. Julii 1560.

N. 1. h. Cæsar. Convocatio Nobilis Trevirensis puncto Subsidii Equestris de 1547.

Unsern freundlichen willigen Dienst zuvor / insonders lieber Vetter / Schwager und Freund.

DJe Römisch Kayserliche Majestät hat vor wenig verschienenen Tagen den wohlgebohrnen Herrn Reinharden / Grafen zu Solms / und Herrn zu Müntzenberg / unseren gnädigen Herren mit Befelch und Instruction, etliche Werbung bey Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren und Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau / auch die Gemeine der Gan-Erben Häuser / daran dem heiligen Reich teutscher Nation zu Erlangung beständiger Ruhe / Friede und Einigkeit merklich gelegen / durch sich selbst / oder seine Nachgeordnete zu thun abgefertiget / dieweil aber ihren Gnaden solche Sache kürtze der Zeit / auch anderen Verhinderung halb in eigener Person zu verrichten beschwerlich und ungelegen / haben ihre Gnaden Uns beyde solche der Kayserlichen Majestät Geschäffte und Werbung bey denen von der Ritterschafft und Adel am Rheinstrohm und in der Wetterau und ermelter Gan-Erben Häuser in ihrer Gnaden Nahmen zu vollenden / mit Uberschickung der Kayserlichen Majestät Credentz und Instruction, und in Krafft derselben nach geordnet und untersetzet / so wir dann der Römischen Kayserlichen Majestät unterthänigst gehorsam schuldig / haben wir uns derselben Kayserlichen Majestät zu Gehorsam wohlgedacht unsern gnädigen Herren von Solms zu Willen / und gemeiner Ritterschafft zu Guten / solches Kayserlichen Befehls keines wegs weigern sollen / darauf um mehrere Fürderung und weniger Unkostens willen die Verordneten von der Ritterschafft beschrieben / die Sach mit ihnen berathschlaget / dieweil aber solche Sachen ihrer Wichtigkeit halben gemeiner Ritterschafft und Adel und jedes besonder Vorwissen erforderen / so ist in Krafft angeregten unsern Befehls und Subordination von der Kayserlichen Majestät wegen unser Begehr / und für uns selbst unser freundlich Bitt / du wollest auf schier künfftigen Montags nach dem Sonntag Cantate gegen Abend zu Maintz ankommen / folgenden Dienstag deß Morgens zu früher Tag-Zeit / nemlich zu sieben Uhren / neben anderen von der Ritterschafft gebührliche Antwort zu entschliessen / damit solches begehrter Gestalt wiederum an die Kayserliche Majestät gelangen / und gemeiner Ritterschafft derhalb kein Saumnüß oder Ohngnad folgen möge / daran geschicht der Kayserlichen Majestät ernstlich Befehl und Meynung / kommt gemeiner Ritterschafft zum Guten /

und seynd wir es mit Willen zu verdienen geneigt / datum auff Donnerstag nach Palmarum den 7. Tag deß Monats Aprilis Anno 47.

Johann Brendel/von Homburg/der älter/Kayserl. Majestät und deß Reichs Burggraf zu Friedberg und Bechtold von Flersheim.

Denen Edlen und Ehrenvesten Philippsen Cratz von Scharffenstein / unserm insonders lieben Vetter / Schwager und guten Freund.

N. 1. i. Cæsar. convocatio alior. Nobilium tractus Trevirens. dicto puncto 1547.

Unsere freundlich und willige Dienst zuvor.

INsonders lieber Vetter / Schwager und Freund. Wiewolen auf jüngstgehaltenen Tag zu Maynz deß Dienstags nach Cantate jetzt-lauffenden Jahrs / uff der Römis. Kayserl. Majestät / unsers allergnädigsten Herrn / der Zeit subordinirter und nachgesetzter Commissarien in Ihrer Majestät Nahmen beschehenen Anbringen / der fürhabenden Bündnuß halben / durch gemeine Ritterschafft und Adel dieses Rheinischen Crayses der Zeit daselbst erschienen / bedächtlich und ursächlich berathschlaget / und in Schrifften verfasset worden / welchermassen die Römisch Kayserl. Majestät auf angeregt in Ihrer Majestät Nahmen gnädigst beschehen werden / unterthänigst zu beantworten / die auch alsobald den berührten nachgesetzten Commissarien fürter an die Kayserl. Majestät gelangen zu lassen / überantwortet / und darneben zu mehrer Abwendung alles Verdachts Ungehorsams halber / so dieses Bezircks Ritterschafft und Adel zugeleget werden möchte / Verordnung geschehen / durch welche auf dißmahls und jetzo noch währenden Reichs-Tags bey höchstgedachter Kayserl. Majestät oder derselben Commissarien gemeiner Ritterschafft und Adels im Fall der Nothdurfft noch ferner auch mit Vermeldung ihrer Bewegnussen und Entschuldigung geschehen solt / wie dann ergangenem Befehl nach / die Sachen durch die verordnete Commissarien gemeiner Ritterschafft zu gutem getreulich geworben / und gemeiner Ritterschafft und Adel derhalben gebührlich Relation und Anzeig auf nechster Zusammenkunfft geschehen solle und würdet ꝛc. So haben aber hochgedachte Kayserl. Majestät / unser allergnädigster Herr obangezogener und anderer Sachen halber uns jetzo ferner Commission aufferlegt / und Befelch gemeiner Ritterschafft und Adel

ob

obgemeltes Crayses auff inbenante Malstatt und Täg zusammen zu beschreiben / Ihrer Majestät weitere Werbung anzuhören / und darauff zu schliessen ꝛc. Alles fernern Inhalts hierinnen verschlossenen gleichlautenden Abschrifft / gnädigst zukommen lassen / welche wir in aller Unterthänigkeit und mit gebührender Reverentz empfangen / und dieweil wir Ihrer Kayserlichen Majestät unterthänigst Gehorsam schuldig / auch unsers Vermögens zu leisten willig / derhalben uns berührts Kayserlichen Befelchs zu weigern keineswegs gebührt hat; Hierum so erfordern und begehren wir in Nahmen der Römischen Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrens in Krafft obangezogenen Befelchs hiemit gantz ernstlich bittend / ihr wollet selbst / oder wo ihr durch Ehehafft verhindert / durch euer Vollmacht auf künfftigen Freytag Sanct Simonis und Judä Tag / so seyn wird der 28. deß Octobris gegen Abend zu Worms einkommen / den folgenden Samstag zu morgen um sieben Uhren auff dem Burger-Hoff daselbst der Römischen Kayserlichen Majestät Werbung anzuhören / und mit anderen von der Ritterschafft und Adel darauff die Nothdurfft zu berathschlagen und zu schliessen / hierinn nit ungehorsam erscheinen noch außbleiben / das kommt der Kayserlichen Majestät zu gnädigen Gefallen / gemeiner Ritterschafft und Adel zu Guten / und seynd wir solches für uns mit Willen zu verdienen geneigt / und nachdem uns aller von der Ritterschafft und Adel Nahmen und Geschlecht nicht bekannt / solches auch andern / Ihnen selbst und uns allen zum besten / anzuzeigen / und zu verweisen thun. *Datum* Montags den 26ten Tag deß Monats Septembris / anno 47.

Johann Brendel von Homburg / der älter / Käyserlicher Majestät und deß Reichs Burggraf zu Friedberg / Hartmann von Cronenburg der älter / und Friederich von Flersheim / Burggraf zu Altzey.

Dem Edlen und Ehrenvesten Johann und Jörgen / Herren zu Eltz / Gebrüdern / unsern insonders lieben Vettern und Freund / sammt und sonders.

N. 1. k. Monitorium convocationis nobilium Tractus Trevirensis dicto puncto de 1548.

Mei-

Meinen freundlichen Dienst allzeit zuvor / freundlich lieber Vetter.

ICh füge euch guter Meinung zu wissen / daß Kayserl. Majestät Commissarien abermahls geschrieben / daß wir die von Adel im Stifft Trier wiederum eine Schatzung gegen den Sonntag Reminiscere erlegen solten / Innhalts Ihres gethanen Schreibens / darauf bedüncket mich für gut angesehen / dieweilen uns durch die Commissarien zu Coblentz zugesuget worden / wir sollen affter dasmahl keine Schatzung mehr geben / daß wir uns zusammen fügten / und mit einander abredeten und beschlüssen / daß wir ihnen einträchtig Antwort geben möchten / ist derohalben mein sehr freundliches Begehren / Ihr wollet euch darzu richten / daß ihr auf den Abend zu Freytags nach Esto mihi den 8. Tag Martii zu Carden erscheinen und ankommen / und das Antwort helffen beschliessen / und nicht ausbleiben / Ich habe auch andern meinen Vettern und sonst vom Adel im Stifft Trier geschrieben / auf angestellten Tag dergleichen zu erscheinen / versehe mich / werdet nicht ausbleiben / Euch sonst Dienst zu beweisen bin ich geneigt / hiemit dem Allmächtigen befehlend. Datum Ilends / Samstags nach Valentini anno 48. more Trevirensi.

Jörge / Herr zu der Leyen und zu Ollbrücken und zu Bröel / Ritter und Marschalck.

Excusatio Non-comparationis. anno 1548.

Meinen Freundlichen Dienst zubevor / freundliche liebe Vetter / Schwäger und gute Freund.

WIe ich euch beschrieben habe / als heut dato zu Carden zu erscheinen / belangend die Kayserl. Majestät um Rath zu schlagen / wie man ihnen einträchtige und einhellige Antwort solte geben / so ist mir dißmahl nicht möglich / darbey zu seyn / umb Ursach / euch als ich vermeinet wohlwissig / derenthalben mein Bitt / wollen mein Außbleiben nit für ungut halten / daß was ihr sammentlich mit einander unter euch vor gut und einhellig beschliesset / daran soll mir gut Gefallen seyn / so mir der Unfall gar nicht wiederfahren gewest / wäre ich gar nicht außgeblieben / damit ich euch zu Dienst kan seyn / werdet ihr mich willig befinden / euch hiemit dem Allmächtigen ꝛc.

Denen Edlen und Ehrenvesten N. jetzund zu Carden Versammleten meinen freundlichen lieben Vettern / Schwägern und Freunden.

N.

N. 1. l. Cæsarea convocatio Nobilium Tractus Trevirensis, pão Subsidii Equestris, de anno 1548.

Unsern freundlichen Dienst zuvor insonders lieber Schwager und Freund.

NAchdem die Römische Kayserliche Majestät / unser allergnädigster Herr / hiebevorn deß verschienenen sieben und viertzigsten Jahrs der weniger Zahl / uns vermög derhalben insonderheit außgangener Commission allergnädigst befohlen / daß wir die gemeine Ritterschafft und Adel deß Rheinischen Crayses unterhalb dem Hagenauer Forst und der Saar biß an den Ertz-Stifft Cöllen / deßgleichen in der Wetterau und Westerwald / biß an das Land zu Bergen an gelegene Malstatt beschreiben / bey und mit ihnen Handlungen und Werbungen der Kayserlichen begehrten Hülff und andersthalben damahls überschickten Instruction und Credentz gemäß pflegen wolten / wir auch auß unterthänigsten schuldigen Gehorsam solchen habenden Befelch / so viel an uns / damahls gelebet / erstlich insgemein aller Ritterschafft und Adel in obbemelten Bezirck begriffen / so viel uns deren Nahmen bekandt und bewust gewesen / auff Simonis & Judæ obberührtes Jahrs gen Worms / folgends auch und insonderheit die außgebliebene von der Ritterschafft und Adel / in bey und um den Ertz-Stifft Trier gesessen / auff Montag nach Misericordias Domini diß Jahrs gen Coblentz beschrieben / bey denselben allen unsern habenden Kayserlichen Befelch mit gutem und getreuen Ernst und Fleiß unsers Vermögens geworben / folgends der gemeinen Ritterschafft zu Worms beschehene Bewilligung / auch deß Trierischen Adels gegebene Antwort / ferner begehrte Erstreckung und unserer Außrichtung Ihrer Kayserlichen Majestät unterthänigst und völlig Anzeig / wie es uns Ihrer Majestät Instruction aufferlegt / gethan / der Zuversicht / Ihre Majestät solten daran allergnädigst gesättiget gewesen seyn / haben aber Ihre Kayserlichen Majestät uns jetzund abermahls ernstlichen Befelch / was wir in derselben Ihrer Majestät Nahmen ferner bey dem Trierischen und darum gesessenen Adel / so in die gemeine Hülff berührts Bezirck noch nicht bewilliget / noch ihre Anlagen zu dem bewilligten Reuter-Dienst erlegt haben / handlen und werben sollen / allergnädigst überschicket / und zukommen lassen: Dieweil uns dann gebühret / ihrer Kayserlichen Majestät hierinn unterthänigst Gehorsam zu leisten / so erfordern wir euch in berührter ihrer Majestät Nahmen hiemit ernstlich / unserhalb gantz freundlich bittend / ihr wollet nach Sontag Inventionis Crucis, so seyn wird der

16. Tag deß Monats Septembris, nechstkünfftig zu Coblentz ankommen/ den folgenden Montags Morgens unser von Ihrer Majestät wegen habend Befelch und Werbung anhören/ euch darauf gebührlicher und schließlicher Antwort vergleichen / damit wir solche unsern habenden Befelch nach an die Kayserliche Majestät gelangen lassen könten / ob auch einige vom Adel um und bey euch gesessen / so insonderheit nit beschrieben und deren Nahmen uns unbekandt / den wollet solches (auff angesetzten Tag zu erscheinen) anzeigen / damit allenthalben Gleichheit gehalten / und einer für den andern nit beschwert werde / das reicht der Kayserl. Majest. zu Gehorsam und sonderen Gefallen/ und seyn wir für uns selbst / Euch Dienst und Freundschafft zu beweisen / geneigt. Datum den 20. deß Monats Augusti Anno XLVIII.

Johann Brendel von Homburg der älter/ deß heil. Reichs Burggraff zu Friedberg / Hartmut von Cronberg der älter / und Friedrich von Flersheim der jünger/ Burggraf zu Alzey / der Röm. Kayserl. Maj. zu diesen Sachen verordnete Comissarien.

Denen Edlen und Ehrenvesten Hans Reicharden von Eltz/ Amptmann zu Schöneck / unsern lieben Vettern / Schwagern u. guten Freund.

N. I. m. Convocatio Directorialis Rhenensis Nobilium T. Trevirensis, de anno 1548.

Unser freundwillige Dienst zuvor / insonders lieber Schwager und Freund.

Nachdem der Trierisch Adel / so viel der auf jüngstgehaltenen Tag zu Coblentz den 17. Septembris nechst erschienen/ sich auf beschehene Ansuchen und die Kayserliche Werbung gutwillig und gehorsamlich bewilliget haben/ mit der Ritterschafft dieß Crayß / als zu dem Sie gehörig / den Reuter-Dienst der Römischen Kayserlichen Majestät bewilligt helffen zu leisten / auch den gebürenden Anschlag ihres Theils zu solchen gen Oppenheim oder Friedberg zu lieffern / hat uns für gut und nöthig angesehen / auch derhalb / so zu bemelten Tag nicht erschienen / Sie alle auf den angesetzten Tag gen Worms auf Simonis & Judæ schierkünfftig zu beschreiben und zu ermahnen / dazwischen Ihr Gebühr zu erlegen / wie dann auch berührts Reuter-

Diensts

Dienſts halben zu bemelter Zeit weiter Rathſchlagung zu haben die Nothdurfft erfordert ꝛc. Dieweil wir aber allhie Botten derſelben Land-Art kündig nicht haben mögen / ſo iſt an Euch beyde ſamt und ſonderlich unſer freundlich Bitt / Ihr wollet hierin ſo viel müglich behülfflich ſeyn / daß die Brieff / an End und Ort Sie gehörig / fürderlich überantwort werden / auch dieſem Botten ein Aufzeichnuß machen / wohin und an welche Ort / auch auf den nächſten Weg hierzu er ein jeden Brieff liefferu und antworten ſolle / damit in dem nichts verſäumet / und die beſchriebene Tag-Satzung bey Zeit vergewiſſt werden mögen / ob auch derhalben ichts außzugeben gebühren würdet / ſoll auß der gemeinen Truhen wiederum güttlich erſtattet werden; Hiemit GOtt dem Allmächtigen befohlen. Datum auf den Dienſtag den 25. Septembris Anno XLVIII.

Hartmuth von Cronenberg der älter / Jörg Cämmerer von Worms / genannt Dalburg / und anderen deß Ausſchuſſes.

Dem Edlen und Ehrenveſten Niclauſen von Schmidtberg / Trieriſchen Erb-Schencken / und Philipps Cratzen von Scharpfenſtein / Ober-Amptmann zu Trarbach / unſern inſonders lieben Schwägern und Freunden / ſamt und ſonders aufzubrechen.

N. 1. n. Convocatio equeſtris nobilium Tractus Moſellani de anno 1564.

Unſern freundlichen Dienſt jederzeit / Edler / Ehrenveſter inſonders lieber Schwager und Vetter.

WElchergeſtalt die Kayſerliche Majeſtät unſer allergnädigſter Herr an uns beyde allergnädigſt Schreiben auf St. Gallen Tag den 17. Octobris ſchierkünfftig in der Stadt Speyer vor Ihrer Kayſerlichen Majeſtät verordneten Commiſſarien, ſo die beſtimte Zeit daſelbſthin mit nothdürfftiger Inſtruction und Befelch abgefertiget / gnädigſt bedacht zu erſcheinen / und darneben gleichermaſſen geſinnen und begehren thun / alle und jede unſere Mit-Verwandten vom Adel auf der Moſel mit allem Fleiß nit außzubleiben / auff beſtimte Zeit dahin zu beſchreiben / fürderen und zu erſcheinen / geſtalt Werbung und Anbringens zu erwarten / das habt ihr in einliegender Copey hoch gedachter Kayſerlichen Majeſtät Schreibens allerunterthänigſt nach der Länge zu erſehen / und nachzuſetzen / alſo und in Krafft Kayſerlichen Befelchs iſt auch an euch unſer freundlich Geſinnen / ihr wollet neben anderen unſeren Mit-Verwand-

wandten vom Adel auf der Mosel / so gleichergestalt auch dahin beschrieben sind / auf obbestimmte Zeit / den 16. Octob schiers-künfftigen Monats zu Speyer inkommen / nachfolgenden Tags von den Kayserl. Commissarien / wie obstehet / Ihre Werbung und Anbringen helffen anhören und auszuwarten / daran beweißt ihr Ih. Kayserl. Majestät / unserm allergnädigsten Herrn / Gehorsam / und in Krafft Kayserl. Befehls thun wir beede also unausbleiblich zu euch verlassen / dann vor unsere Persohn Euch zu freundlichen Dienst haben / und geneigt um Antwort bittend. Datum den 27. Septem. anno 64.

Tiburtius Bechtold von Flersheim Herr zu Flitzburg.

Philipp Cratz von Scharffenstein / der älter.

Dem Edlen und Ehrenvesten Wilhelmen von Thaun / Amptmann daselbst / unserm insonders lieben Schwagern und Vettern zu Handen.

N. 10. Excusatio non-comparationis nobilis tractus Trevir. de anno 1564.

Meinen freundlichen willigen Dienst / was ich jederzeit Liebs und Guts vermag / zuvor / Edle / Ehrenveste / insonders freundliche liebe Schwäger und Vetter.

EUer gethane Schreiben / von wegen der Kayserl. Majestät / habe ich empfangen auf heut dato den 17. Octob. und überlesen / darinnen verstanden / daß mein Bruder / oder ich / neben andern von Adel auf dem Moselstrom den 16. Octobris zu Speyr erscheinen solten / und daselbst der Kayserlichen Majestät verordneten Commissarien Anbringen erwarten / welches ich von wegen meines Bruders und mein gern gethan wolt haben / und der Kayserlichen Majestät gethan Befelch gehorsam gewesen / dieweil ich aber solch Schreiben nicht empfangen habe / biß datum. wie oben gemeldet / den 17. Tag Octobris, und Schreiben mit sich bringt / daß man den 16. Octobris inkommen sollt / also ich den Brieff ein Tag darnach bekommen hab / ist derhalben an Euch / meine freundliche liebe Schwäger und Vetter / mein gantz freundlich Bitten und Begehren / Ihr wollet Uns hiemit entschuldiget halten unsers Außbleibens / und uns auch / wo vonnöthen seyn wird / entschuldigen / da sich das gebühren wolt / dann so wir den Brieff zu rechter Zeit bekommen hätten / wolten wir der Kayserlichen Majestät Befelch

ſelch gern gehorſam ſeyn geweſen / ſolches habe ich euch auf euer gethane Schreiben / darinn ihr wieder Antwort begehrt / nicht wollen verhalten / hiemit euch hinwiederum in allen freundlichen Dienſten zu dienen habt ihr uns jederzeit willig / erkenne GOtt / der euch in langwüriger Geſundheit friſten will. Datum Gontorff den 17. Octobris 1564.

Carl Müll von Ulmen.

Dem Edlen und Ehrenveſten Tiburtius Bechtold von Flersheim / Herr zu Filtzburg / und Philippſen Cratz von Scharffenſtein / meinem inſonders lieben Schwager und Vettern.

N. 1. p. Monitorium Rhenenſe pcto convocationis nobilium Tractus Moſellani & Trevirens. 1564.

Unſere freundliche und willige Dienſt mit Vermögen alles Gutes zuvor / Edle / Ehrenveſte / beſonders liebe Vetter / Schwäger und gute Freund.

WIr hätten uns verſehen / ihr ſolten / vermög der Kayſerlichen Majeſtät unſers allergnädigſten Herren gnädigſt Erforderen / verſchienenen 16. dieſes Monats Octobris allhier zu Speyer / wie billig erſchienen ſeyn / und die Kayſerliche Werbung unterthänigſt angehört haben / dieweil aber ſolches nicht beſchehen / ſollen wir euch nicht bergen / daß durch uns deß Rheiniſchen Crayß verordneten Außſchuß / auch Beywesende von der Ritterſchafft dahin geſchloſſen / auch uns euch zu ſchreiben aufferlegt worden / daß ihr die Ritterſchafft an der Moſel und im Stifft Trier geſeſſen zum allerförderlichſten an ein bequem Ort beſchreibet / und erfordert / denſelben beneben Emmerichen von Dietz / und Antonien von Eltz / unſern auch lieben Vettern / Schwägern und guten Freunden / ſo wir hierzu vermocht / der Kayſerlichen Majeſtät Begehren / der Ritterſchafft darauf erfolgte Antwort / und ergangenen Abſchied / ſo euch immittels zukommen ſoll / vorhaltet / und mit allem Fleiß / damit demſelben auch endlich gelebet / nach aller Möglichkeit handlen / und uns den Außſchuß ſampt gemeiner Ritterſchafft euere Außrichtung verſtändigt / dieweil dann ſolches viel- und hochermelter Kayſerlichen Majeſtät / auch gemeiner Ritterſchafft Befelch / Will und Meynung / ſo begehren und bitten wir von wegen und im Namen wie obſteht / auch vor uns ſelbſt / ihr wollet euch in dem gemeiner Ritterſchafft zu guten ohne Beſchwerden finden laſſen / und die Sachen / wie obſtehet / zum beſten verrichten / das reicht der Kayſerlichen Majeſtät zu ſondern Gefallen /

so dann gemeiner Ritterschafft und euch selbst zu Beförderung / und aller Wohlfahrt / wiewohl wir uns auch gar keines Abschlags versehen künten / so bitten wir doch euer beschriebene Antwort hiebey / uns in dem gegen der Kayserlichen Majestät und sonsten zu verhalten / habt uns damit zu Dienst und Freundschafft gutwillig. Datum den 19. Octobris Anno 64.

Verordnete Außschüß deß Rheinischen Zircks uff dato zu Speyer versamlet.

Frantz von Sickingen.
Adam von Hoheneck.
Wilhelm Schilderer von Lachen.
Friederich von Flersheim.
Peter Nagel von Dirmstein.
Joh. Vogt zu Hunolstein.

Den Edlen und Ehrenvesten Niclausen von Schmidtberg/ Philipps Cratzen/ und Tiburtio Bechtolden von Flersheim/ unsern insonders lieben Vettern/ Schwägern und guten Freunden sammt und sonders.

N. 1. q. Convocatio Equestris Nobilium Tractus Trevirensis. de 1564.

Unsern freundlichen und willigen Dienst / mit Vermögen alles Guten zuvor/ Edle/ Ehrenveste/ besonders freundliche liebe Vetter/ Schwäger und gute Freunde.

WIr hätten uns versehen / Ihr solt vermög Römischer Kayserl. Majestät / unsers allergnädigsten Herrn/ gnädigst Erfürderen den verschienenen sechszehenden diß Monats Octob. zu Speyer erschienen seyn / und die Kayserliche Werbung unterthänigstens angehört haben/ dieweil aber solches nicht beschehen / sollen wir Euch auß habenden Befehl nicht bergen / daß darauf uns auferlegt und befohlen worden/ von den Kayserlichen Commissarien und deß Rheinischen Crayß verordneten Außschuß / auch Beywesenden von der Ritterschafft dahin endlich geschlossen / Euch noch eines zu beschreiben / und Beykommens auferlegt worden / daß Ihr die Ritterschafft an der Mosel und im Stifft Trier gesessen zum allerförderlichsten an ein bequem Ort und Platz zu beschreiben / das wir beydes aus habenden Befehl der Kayserlichen Majestät und deß Adlichen Außschuß halb nicht umgehen / oder Euch zu verhalten gewist / neben dem wir das auf unterthä-

thänigst zu leisten schuldig erkennen / demnach ist auf habenden gehörten Befelch an Euch Unser Begehren / Ihr wollet nicht unterlassen / und auf Dienstag nach dem heiligen Christag den 2ten gegen den Abend zu Kirberg (deß 65. lauffenden Jahrs) auf den Hundsrück erscheinen / gestalt die Verordneten der Kayserlichen Majestät und Ritterschafft Außschuß anzuhören und fort zu hören und schliessen helffen / wie Ihr der Zeit nach der Länge hören und vernehmen werdet / und mit nichten persöhnlich außbleiben / sonderen gewiß zu erscheinen / darmit in allen Wegen der Kayserlichen Majestät Gehorsam geleistet würde / dieweil dann solches viel- und hoch-ermelter Kayserlichen Majestät / auch genanter Ritterschafft Befelch / Will und Meynung ist / so begehren und bitten wir / von wegen und im Nahmen / wie obstehet / auch für uns selbst / Ihr wollet Euch in dem genanter Ritterschafft wegen unbeschwert finden lassen / und zu dem besten die Sachen bedencken / das reicht der Kayserl. Majestät zu sondern Gefallen / zu dem der gemeinen Ritterschafft / und Euch selbst zu Beförderung und aller Wohlfahrt / wiewohl wir uns gar keines Abschlags versehen können / so bitten wir doch Euer beschrieben Antwort hiebey / Uns in dem gegen der Kayserlichen Majestät und Ritterschafft Rheinischen Kräyß sammen zu verhalten haben / haben Uns damit zu Dienst und Freundschafft gutwillig. Datum am 7. Decembris.

Philipps Cratz von Scharffenstein / der älter. und Tiburtius Bechtold von Flersheim / Hr. zu Filtzburg. Emerich von Dietz. Antoni von Eltz.

N. 11. r. Responsio affirmativa Nobilium, de 1564.

Unsern freundlichen und willigen Dienst mit Vermögen alles Guten zuvor / Edle / Ehrenveste / besonders lieben Vetter / Schwäger / und gute Freund.

Nachdeme ihr uns aus Römischer Kayserlicher Majest. unsers allergnädigsten Herrn Commissarien und deß Rheinischen Crayß verordneten Außschuß / auferlegten Befelch nach / eines andern Beykommens und nemlich auf Dienstag den 2ten Januarii zu Kirberg (deß 65ten Jahrs) aufm Hundsrück samt anderen an der Mosel und im Stifft Trier gesessenen Ritterschafft zu erscheinen / beschreiben thun / gestalt die Verordneten der Kayserlichen Majestät und der Ritterschafft Außschuß anzuhören / dieweilen dann Hochermeldter Kayserl. Majest. wir in dem und sonst allem Gehorsam

sam zu leisten uns schuldig erkennen/so wollen wir zu obbenannten bestimmten Tag/ und Römis. Kayserl. Majest. Befehl nach / gutwillig erscheinen. Solches haben wir euch zu begehrter Antwort nicht wollen verhalten/ und habt uns damit zu Dienst und Freundschafft geneigt. Datum den 13. December Anno 64.

Anthoni Johann und Otto Walpott von Bassenheim Gebrüder.

Den Edlen und Ehren-vesten Philipsen Cratzen von Scharffenstein dem ältern / und Tiburtio Bechtold von Flersheim/ unsern lieben Vettern / Schwägern und guten Freunden.

N. 1. f. Quietantia Equestris puncto collectationis Equestris de 1566.

WIr Henrich von Dietz / Johann Vogt von Hunolstein / und Friederich Schenck von Schmidtberg/ Ober-Amptmann zu Trarbach / gemeiner Ritterschafft und Adels deß Rheinischen und Wetterauischen Crayß untern Viertels zu nachbenannter Sachen verordnete Innehmer zu Coblentz / erkennen hiemit / daß der Edel und Ehren veste Antho-ni Herr zu Eltz sein gebührliche Anlaag deß Reuter-Dienste der Römischen Kayserlichen Majestät / unsern allergnädigsten Herren / von gemeiner Ritterschafft und Adel dieses Crayß auf jüngst-gehaltenen Rittertag zu Maintz bewilliget / bey gutem wahren Treuen und Edelmanns Glauben / nun zum zweyten mahl ungezehlt / in die verordnete Truhen hieher gen Coblentz erlegt / überlieffert und ingeworffen hat / deß zu urkund haben wir diß Bekäntnuß mit unsern Insigel zu End besiegelt. Datum den 6. Tag deß Monats Martii Anno 1566.

N. 1. t. Monitorium Equestre cum Requisitione puncto collectationis Equestris in Tractu Trevirensi dd. 1567.

Unser freundlich Dienst zuvor / Edle / Ehren-vest insonders liebe Vettern Schwäger und gute Freund.

NAchdem die Rheinische und Wetterauische Ritterschafft auf den 8. Febr. dieses jetzt wehrende 1566. Jahrs durch den Römischen Kayserlichen Commissarien anhero in die Statt Worms beschrieben und gefordert zusammen / alda auch wir die Anwesende gehorsamlich erschienen / und ingemein

mein für gut angesehen worden / zu besserer und richtiger Einbringung der allhier abermahlen bewilligten 16000. Gulden (wie Ihr dieses auß allhier gemachten Abschied und darauf begriffenen Abschreiben weiter vernehmen werden) euch zu den hiebevorn benenten Hauptleuthen und Räthen noch jemand weiters zuzuordnen; also haben wir mit den auch Edlen und Ehren-vesten Johann von Hagen und Emmerichen von Eltz so viel Handlung gepflogen / daß sie sich mit und neben euch zu gebrauchen gutwillig zugesagt und benennen lassen / welches wir euch dessen zu wissen und dieselbe zu Erhebung jetzt-bewilligter Anlag zu ziehen haben / freundlicher Meynung nicht wollen verhalten / und seynd euch sonsten zu freundlichen Diensten geneigt. Datum Worms den 8. Febr. Anno 1567.

Ritterschafft und Adel deß Rheinischen und Wetterauischen Bezircks / so allhier zu Worms versammlet.

Den Edlen und Ehren-vesten Emmerichen von Dietz Hauptmann / Conraden von Retzenhausen / Johannen von Schönberg Herrn zu Hartelstein / Fridrichen von Schönberg / Hanß Reicharden von Eltz / Anthon Walpottten von Bassenheim / und Johann Vogten zu Hunolstein / als zugeordneten Räthen auf dem Hundsrück und Mosel / Unsern insonders lieben Vettern Schwägern und Freunden sampt und sonders.

N. 1. u. Quietantia Directorial. puncto collectationis Equestris d. 1567.

Wir Emmerich von Eltz / und Johann von Hagen / als verordnete Räthe und Innehmer von wegen gemeiner Ritterschafft und Adels deß untern Viertels / Inhalts jüngst Wormsischen Abschieds / Innehmer allhier der Truchen zu Coblentz / bekennen offentlich mit diesem Brief / daß uns der Edel / Ehren-vest Philipp Grätz / genandt Mertloch / vermög obgedachter Ritterschafft Abschieds deß Rheinischen und Wetterauischen Gezircks / sein gebührende Geldhilff / als nemlich 4. Gulden / jeden Gulden zu sechtzig Kreutzer gerechnet / der Römischen Kayserl. Majest. / wider den Erb Feind der Christenheit / deß Türcken / allerunterthänigst bewilliget / zu seinem selbst Adelichen Ehren und freyen Willen gestellet / in dieser Truch gezehlet / an guter geldlicher gangbaren Müntzen heut dato eingeworffen und gelieffert hat / deßhalben wir die verordnete Innehmer obgenannt / Ihme dieses offene Urkund mit unseren ring-Pettschafften zu End dieser Quittung / an und fürgetruckt / mitgetheilet und übergeben /

und in Abwesen der anderen Mit-verordneten haben wir gebetten den Edlen / Ehrenvesten Balthasar Newener von Montabaur neben uns mit zu verpittschieren. Geschehen und geben zu Coblentz den 5. May anno 1567.

N. 2. Cæsarea declaratio pcto assistentiæ fiscalis ad Nobiles T. Trev. 1578.

DEr römischen Kayserl. Majestät / unserm allergnädigsten Herrn / ist nach Nothdurfft vorbracht / was von wegen gemeiner Ritterschafft im Ertz-Stifft Trier / und allergnd. Assistenz gegen deß Ertz-Bischoffs / Churfürsten und gemeiner Land-Stände daselbst / wider sie am Kayserl. Cammer-Gericht eingebrachte Klagen / auch inhibition, so sie zwischen Außtrags der Sachen unter anhangendem recht wider ihre Privilegien und Freyheiten nicht zu beschweren / noch zu molestiren / supplicando gesucht / und begehrt worden ist. Nun wissen sich gleichwohl Ihre Kayserl. Majest. annoch gndst. wohl zu erinnern / was weyland Ihro Kayserl. Majest. gel. Herr und Vatter mildseeligen Gedächtnuß / und Sie selbsten von der Ritterschafft in diesen und andern ihren Gravaminibus und Anliegen decretiren haben lassen / wären auch nicht ungeneigt in den und mehreren / wies die Nothdurfft also erfordert / gedachter Ritterschafft gebettener massen mit Gnaden zu erscheinen / als Sie dann hievor in Ersuchung Hochgedachtes Churfürsten auch Sachen haben / dieweil aber Ihre Kayserl. Majest. aus berührten der Ritterschafft Theils eingekommenen suppliciren so viel vermercken / daß die Sach durch mehrgedachten Churfürsten und Trierischen Land schafft allbereit an Ihr. Kayserl. Majest. Cammer-Gericht Recht-hängig gemacht worden / und Sie die von der Ritterschafft sich derer Orthen einzulassen erbiethig / und dann in Ih. Maj. publicirten Cammer-Gerichts-Ordnung zuvor Versehung beschehen / was sich Ihre Majest. Kayserl. Cammer-Procurator Fiscal in denen Fällen / da Ih. Maj. und deß Reichs interesse mitlauffet / der Assistenz halben verhalten / deßgleichen wo und welchergestalten gegen denjenigen / so pendente lite ichtes innoviren / oder thätlicher Weiß fürnehmen / um rechtliche Hülff und Einsehung angeruffen werden solle.

So achten Ihro Kayserliche Majestät für überflüssig / derwegen neben und über solche lautere Versehunge der Cammer-Gerichts-Ordnung Ichtes von Hoff auß zu befelchen / so dann zweiffelen mit nichten / gedachter Ihrer Majestät Cammer-Procurator Fiscal werde sich hierinn in beeden angedeuten Fällen auf dero von der Ritterschafft selbst Erinnern seines obliegenden Ampts und Pflichten zu verhalten wohl wissen.

Welches Ihrer Kayserlichen Majestät gedachter Ritterschafft sollicitatori in Antwort zu vernehmen melden / befohlen / und seynd sonsten dem löblichen Adel mit allen Gnaden wohl

wohl gewogen. Datum Wien unter Ihrer Kayſerlichen Majeſtät auffgedrucktem Secret-Inſiegel den 23. Aprilis Anno im acht und ſiebenzigſten.

Joh. Ban. Weber. Lt. Erſtenberger.

N. 3. Privilegium retractus Equeſtris Rhenens. de 1605. & 66. vid. Lunigium p. 19. N. 31. p. 35. N. 1.

N. 4. Moderatorum imp. inquiſitio Bonorum Equeſtrium in Tractu Trevirenſi puncto Separationis à Matricula Electorali Trevirenſi d. 1594.

Unſern freundlichen Dienſt zuvor /

Edler und Ehren-veſter guter Freund.

NAchdeme wir vermög deß jüngſten zu Augſpurg auffgerichteten Reichs-Abſchied / von den Hochwürdigſten Durchleuchtigſten Hochgebohrnen Fürſten und Herren / den vier Churfürſten bey Rhein / unſeren gnädigſten Herren / zu Erkundigung der einbrachten Beſchwerung ihres Crayß / darauf die Regierungs-Handlung den Reichs-Anſchlägen folgen ſolle / verordnet ſeyen / welcher Erkundigung wir uns auch alſo / wie uns gebührt / unterzogen / iſt unter anderen von wegen unſeres gnädigſten Herren deß Ertz-Biſchoffen zu Trier vorbracht / daß die Landſchafft / Städte / Schlöſſer / Flecken und Dörffer am Moſelſtrom gelegen / nit allein dem Ertz Stifft Trier / wie darvor geachtet werden möchte / ſondern ein mercklich Theil Lands an demſelben Fürſten / Graffen / Herren / Prälaten auch zuſtändig / wie ihr auß inliegender Copey deß Articuls derwegen inbracht / ferner vernehmen werdet; dieweilen dann dieſer Articul euch auch berühren möchte / derwegen wir eueren Berichts nothdürfftig / ſo haben wir obgemelten Ertz-Biſchoffen zu Trier geſchrieben / euch und etliche andere ſo wir hierinnen zu gebrauchen haben / euerer Pflicht / damit ihr ſeiner Churfl. Gnaden verwandt / ſo viel ſolchen Bericht belangt / frey und ledig zu ſtellen / euch auch aufzulegen / uns hierinnen auf unſer Anſuchen bey rechten wahren Trauen und Glauben an eines geſchwohrnen Eyds ſtatt / Bericht zu thun / wie ihr ſonder Zweifel von Seiner Churfl. Gnaden vernehmen werdet / derowegen zu Beförderung der Wahrheit / dem Heil. Reich zum Guten / und zu Erledigung der Regierungs-Handlung / erſuchen wir euch hiemit freundlich bittend / ihr wollet uns in Schrifften unter euerem Innſigel verſchloſſen / bey rechtem wahren Trauen und Glauben an eines

geschwohrnen Eydes statt zu erkennen geben / wie viel Schlösser / Flecken / Dörffer / Zinß-Geld und Nutzung / auch Ober und Gerechtigkeit / und dergleichen Ihr an gemelten Mosel-strom haben / und uns darneben verurkundet / wie Ihr von hochgemeldtem Ertz-Bischoffen von Trier / euer Pflicht dißfalls ledig gezehlt worden seyd / zu schicken / und solches bey gegenwärtigen Zeiger / wo ihr aber dieses so fürderlich nicht thun möget / so wollet auf wenigst in vierzehen Tagen den nächsten nach Uberantwortung dieses Briefs hierauf euere verschlossene schrifftliche Antwort / neben gemeldten Urkund / in die Trierische Cantzley auf derselben Kösten verschaffen / von dannen sie forder verschlossen an uns gelangen wird / und von uns an gebührlich Orth. Sind wir geneigt um euch zu verdienen / und begehren hiervon euere Antwort bey gegenwärtigem Zeiger. Geben unter unser etlicher aufgedruckten Pettschieren / deren wir andere uns gebrauchen / auf den 25. Tag Januar. anno 94.

Eberhardt Rüdt von Collenberg / Mainzis. Hofmeister.
Melchior Vogt / Secretarius.
Jacob Borgener Ziegler zu Trier.
Valentin von Ellenbach / Amtmann zu Ehrenbreitstein.
Wilhelm von Brattbach.
Johannes Averdunck Licentiat Richter zu Recklingshausen.
Johann von Dienheim / Amtmann zu Creutznach. und
Bernhard Freinschreiner / Secretarius.

Unser gnädigsten Herren Churfürsten bey Rhein Räth zu Erkündigung eingebrachten Beschwerung Ihres Craises von wegen Regierung der Anschlägen verordnet.

Dem Edlen und Ehren-vesten Herrn Niclauß von Schmidtberg / unserm getreuen Freund.

Articul.

Item war / daß auch Moselstrohm dem Ertz-Stifft Trier nicht allein / sondern ein mercklich Theil Land an demselben biß gen Trier gelegen / andern Fürsten / Grafen / Freyherren / auch Prälaten / Kirchen / Gottes-Häuser und vielen andern / Ritterschafft mit Eigenthum / Zinsen / Renthen und Gülden / und aller Hoheit und Obrigkeit zuständig / dergestalt / wann das alles abgesondert / daß ein Ertz-Bischoffs Theil das allergeringste darunter befunden / und gleichwohl dafür gehalten würde / als ob es alles zum Ertz-Stifft gehörig / ꝛc.

N

N. 5. Reversales Trevirenses de non præjudicando immedietati Nobilium. de 1622.

KUnd und zu wissen seye jedermäniglich / nachdeme der Hochwürdigst in GOtt Fürst / und Herr Herr Lotharius Ertz-Bischoff zu Trier / deß H. Römisch. Reichs durch Gallien, und deß Königreichs Arelaten Ertz-Cantzler / und Churfürst / Administrator zu Prüm / Unser gnädigster Herr ꝛc. Wegen dieser gantz gefährlichen / und von Tag zu Tag mehr und mehr zunehmenden feindseligen Zeiten mit / und neben deroselben angehörigen Land-Ständen / die in der Chur Trier seßhafft / und in deroselben begütete Ritter / und von Adel zu Anhörung der Churfürstlichen Proposition, und Berathschlagung der Sachen Nothdurfft gegen den 21. Februarii jüngsthin zu beschreiben sich gnädigst belieben / und gefallen lassen / aber der Trierische Ritterstand als ein ohnmittelbahres der Röm. Kayserlichen Majestät allein zugethanes Glied sich je und allewege von solchen und dergleichen Land-Tägen exempt und gefreyt gehalten / auch dar für von allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät und Cammer-Gericht zu Speyer / auch der Rheinischen und Wetterauischen Reichs-Ritterschafft recognoscirt und erkennet / dahero obwohl ermelte Trierische Ritterschafft in Ansehung ihrer wohlhergebrachten Possession Exemptionis, auch der Kayserlichen allergnädigsten Abmahnungs-Schreiben sich mit keinem Stand in ein Particular-Tractation, einzulassen wohl befugt; Wie dem allein jedoch / dieweilen leyder mehr als zu viel in denen benachbarten Ertz- und Stifftern die Erfahrnüß mit sich bringet / daß die darin domicilirte und begütete frey Adeliche Reichs-Personen deß Feindes gewalthätige Verübungen so wohl / als die eingesessene Unterthanen zu befahren / und diese vor Augen schwebende Noth einen jeglichen ohne Unterscheid personaliter an Leib und Gütern concerniret / und der Feind bißhero deß Edlen so wenig / als Unedlen verschonet / als haben Wir die Anwesende in der Chur Trier seßhafft und begütete ohnmittelbahre Reichs von Adel dieß gemein nothleydend und einem jeden concernirend Wesen reichlich berathschlaget / und endlich zu Abwendung von dem uhralten Ertz-Stifft Trier / dabey diese unsere Löbl. Reichs-Ritterschafft wegen deß hohen Thum-Stiffts Canonicaten am meisten interessirt / und zugleich Uns und Unseren Weib und Kindern / Haab und Gütern durch den feindlichen Einfall bevorstehenden äusersten Unheils und Verderbens gegen vor-höchstgedachte Seine Churfürstliche Gnaden Uns dahin in Unterthänigkeit treuhertzig ohne einige Schuldigkeit freywillig erklärt und resolvirt / eine Compagnie Harquebousierer wohl muntirt mit ihren Rüstungen / einem Bandelirer / und zweyen Pistolen auf unseren Kösten innerhalb vier oder fünff Wochen werben lassen / dieselbe

selbe auff sechs Monat zu besolden / und zu unterhalten / ausserhalb der Befelchhaber und Officirer / so von höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden bestellt / angenommen / und mit gewöhnlichen Sold unterhalten werden sollen / mit diesem gleichwohl ausdrücklichen *Reservat*, Vorbehalt / und *Protestation*, daß diese freywillige / und auß keiner Schuldigkeit herrührende Particular-Oblation und Erbietung / in keine gefährliche Consequentz, wie dieselbe jetzo / oder künfftig Nahmen haben / oder erdacht werden kan / gezogen / auch weder den annoch Abwesenden in der Chur-Trier sesshafft und begüterten Reichs von Adel an Ihrer Possession vel quasi Exemptionis & libertatis nichts præjudiciren / und mehr höchstgedachte Seine Churfürstliche Gnaden neben dem hochwürdigen Thum-Capitul sich gegen die Trierische befreyte Ritterschafft deßwegen unter dero Hand und Siegel gnugsam reversiren und verschreiben sollen. Wie dann Wir Lotharius von GOttes Gnaden / Ertz-Bischoff zu Trier / deß heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürst / Administrator zu Prün / und fort Thum-Probst / Dechant / und Capitul deß hohen Thum-Stiffts allhier uns reversiren und verschreiben / thun auch solches hiemit / und Krafft dieses in der allerbester und beständigster Form / Maß und Weise / wie solches vermög der Rechten geschehen solle / kan oder mag; Daß wir ihr der Ritterschafft Oblation und Erklährung anderer Gestalt nicht / als einen freywilligen Succurs und Ritter-Dienst / so auß keiner Schuldigkeit sie die Anwesende von der Ritterschafft versprochen / acceptirt und angenommen haben / und derowegen solches freywillig Erbiethen ihro der Ritterschafft an dero wohlhergebrachten und erkäntlichen *Possession* vel quasi Exemptionis, & libertatis nicht præjudicirlich / wir auch hierdurch in Ewigkeit keine *Possession* zu erzwingen gemeynt seyn; wir haben auch / in Betrachtung bey dieser höchster Gefahr und Noth vorgedachte löbliche Ritterschafft zu dieser Assistenz und Ritter-Dienst / gleichwohl ohne Schuldigkeit so gut und freywillig sich erklärt / gnädigst versprochen / daß bey währender dieser Unruhe aller und jeglicher wohl gemelter Ritterschafft im Ertz-Stifft Trier / welche sich dieser particular freywilliger Assistenz beypflichtig gemacht / oder machen werden / gelegene Häuser / Höffe und Güter von den Einquartierungen deroselben Kriegs-Volck allergnädigst frey gehalten werden sollen. Dessen zu Urkund haben höchst-gedachte Jh. Churfürstl. Gnaden neben einem hochwürdigen Thum-Capitul, und der anwesenden Ritterschafft diesen Abschied mit ihren Innsigeln und resp. Pettschafften bekräfftiget / und mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen in der Stadt Trier / den 14ten Monats-Tag Martii im Jahr 1622. *Stylo communi.*

(L. S. Capit.)

Lo-

(LS) Lotharius Arch. E. T. (Trier.
Philipp Christoph/ Bischoff zu Speyer/ Thum-Probst zu
Hugo/ Thumb-Dechand zu Trier.
Johann Wilhelm Hußmann von Namedi/ Obrist-Chor-
Bischoff zu Trier.
Wolff von Kesselstatt.
Dham Heinrich von Metternich/ Thum-Küster.
Damian von der Leyen.
Wilhelm von Metternich.
Frantz Ludwig von Warsberg.
Johann Caspar von der Leyen.
Lotharius von Metternich.
Johann Ruprecht von Kesselstatt.

N. 6. Trevirense Rescriptum pcto executionis morosarum nobilium ad instantiam Equestrem, de anno 1661.

Carl Caspar ꝛc.

UNser lieber Getreuer / nachdeme Ihro Kayserl. Majestät / unser allergnädigster Herr / auf unterthänigstes Bitten der Unter-Rheinischen Ritterschafft an Uns ein Kayserlich Commission de dato Grätz den 20ten Julii nächst verwichenen Jahres / allergnädigst dahin ertheilet/ daß Wir die jenige Ritter-Glieder / so von Directoren/ Hauptmann und Räthen benennet werden sollen / zu Abtragung Ihrer rückständigen Contingentien an den Ritter-Steuren durch schleunige Executions-Mittel anhalten sollen/ Wir auch solcher Kayserlichen Commission Uns laut deß Monitorii-patents, so wir an alle Ritter-Glieder deß Nieder-Rheinischen Crayses abgeben / gehorsamst unternommen; Als committiren und befehlen Wir Dir hiemit gnädig und ernstlich/ daß Du auf beschehendes Ansuchen der vorbedeuteter Ritter-Directoren Hauptleuten und Räthen/ die Morosos, so Sie benennen werden / durch gnugsame und von denselben erforderte Mannschafft schleunig exequirest / und zu Abtragung Ihrer Schuldigkeit anhaltest/ daran verrichtest Du/ was zu Vollstrackung Unserer aufhabender Kayserlichen Commission gereichet / und Wir seynd / Dir dabey in Gnaden wohl gewogen. Trier den 8. Februarii 1661.

Carl Caspar / A. E. T.

An den Generalen von Ehrenbreitstein.

N. 7. a.

N. 7.a. Cæsar. Rescript. puncto Quartirii Trevirensis loco Subsidii Cæsarei. de anno 1677.

Leopold von GOttes Gnaden/ Erwehlter Röm. Kayser/zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs &c.

WOhlgebohrne / Edle / liebe Getreue. Es bedarff keiner weitläufftigen Außführung / sondern ist Euch als Benachbarten von selbsten bekant / in was für verderblichen Zustand der Ertz-Stifft Trier durch gegenwärtige schwere Kriegs-Läufften gesetzt worden/und wie viel herentgegen dem gesamten heiligen Römischen Reich daran gelegen seye / daß selbiger nicht gar denen feindlichen Frantzösischen Vergwaltigungen unterwürffig gemacht / wohl aber aller Möglichkeit nach wieder dergleichen besorgende Anfälle / kräfftiglich beschützet werde / damit nun selbiges Churfürstens Liebd. die zu diesem Ende auff den Beinen haltende Mannschafft in Ermangelung der benöthigten Subsistentz-Mitteln / welche Sie auß besagtem dero anvertrauten Ertz-Stifft ohne anderwärtige Zuthuungen allein zu bestreiten nicht vermögen / auß einander gehen zu lassen nicht gezwungen werden.

Also haben wir ihro um dieser und sonst mehr erheblicher Ursachen Willen / einige Ort zu Beyhülffs-Quartiren anweisen wollen / an euch gnädigst begehrend / daß nicht weniger ihr eures Orts / bey diesem allgemeinen Mitleiden concurriret / und mit ihrer Liebd. euch der würcklichen Einquartirung halber / oder anderen statt auff Reichung eines leidentlichen Stück Gelds vergleichet / damit dieselbe in Unterhaltung der benöthigten Militz desto füglicher gefolgen können.

Dessen / ohne daß es zu Euerer selbst eigener Sicherheit gereicht / versehen wir uns gnädigst / und verbleiben euch sammt und sonders mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in unserer Stadt Wien den 3ten Novemb. anno sechzehen hundert/ sieben und siebentzig / unserer Reiche deß Römischen im zwantzigsten / deß Hungarischen im drey und zwanzigsten / und deß Böheimischen im zwey und zwantzigsten.

Leopoldus.

Vt. Leopold Wilhelm/Graf zu Königseck.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Denen Wohl-Edelgebohrnen und Edlen Unsern und deß Reichs lieben Getreuen N. gefreyter Reichs-Ritterschafft und Adels deß Nieder-Rheinischen Zircks.

N.7.b.

N. 7. b. Notificatio & Commendatio Trevirensis, assignationis Cæsareæ. de anno 1677.

Copia Schreibens Ihrer Churfl. Gnaden Johañ Hugonis zu Trier/ an Freyherrn von Braitbach/ sub dato Ehrenbreitstein den 4. Novembr. 1677.

Wohlgebohrner/ Edler/ und unser lieber besonder und Getreuer.

HJebey hat er zu ersehen / welcher-gestalten die Römische Kayserliche Majestät bewogen worden / uns neben andern Quartieren / auch die Nider-Rheinische Ritterschafft zuzulegen/ und selbige damit an uns zu verweisen / gleich wir nun nicht zweifflen / ihr werdet sothane Kayserl. allergnd. Verordnung euch allergehorsamst zu bequemen / keinen Anstand noch Beschwerlichkeit machen / also haben wir auch euch darab gegenwärtige notification, und zugleich das gnädigste Gesinnen thun wollen / ihr möchtet jemanden von eurentwegen zu uns anhero erstens abordnen / welcher mit genugsamer Vollmacht versehen / sich mit uns höchstgedachter Kayserlichen Quartier Anweisung halber der Gebühr setze / und dißfalls behörige Richtigkeit mache; dessen uns dann also gnädigst versehen / verbleiben euch zu Gnaden jederzeit wohl bevgethan. Geben in unserer-Vestung Ehrenbreitstein/ den 4. Novemb. anno 1677.

Johann Hugo/ A. E. T.

(L. S.)

An die übrige im Ertz-Stifft Trier gesessene von Adel seynd dergleichen Schreiben abgangen.

N. 7. c. Communicatio Nobilium Trevirens. cum Directorio Rhenens. d. 1677.

Reichs-Wohl-auch Hoch-Edelgebohrne / Hochgeehrte Herren Vettere Oheim und Schwägere / ꝛc.

DEnselben haben wir hiemit ohnverhalten wollen / was gestalten uns heut diesen Morgen ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier ein Kayserlich allergnädigst versiegeltes Schreiben vorgezeigt / und eine Copey darvon zugestellt / deß Inhalts/ daß die gantze Rheinische Ritterschafft zu dero Winter-Quartier Ihro assignirt worden / dahero gnädigst verlangend / daß man sich diesertwegen bey ihro einfinden / und einen Vergleich treffen möge. Wann dann sie ihres Orts biß hiehin am Rheinstrom

N. 7.a. Cæsar. Rescript. puncto Quartirii Trevirensis loco Subsidii Cæsarei. de anno 1677.

Leopold von GOttes Gnaden/ Erwehlter Röm. Kayser/zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc.

WOhlgebohrne/ Edle/ liebe Getreue. Es bedarff keiner weitläufftigen Außführung/ sondern ist Euch als Benachbarten von selbsten bekant/ in was für verderblichen Zustand der Ertz-Stifft Trier durch gegenwärtige schwere Kriegs-Läufften gesetzt worden/und wie viel herentgegen dem gesamten heiligen Römischen Reich daran gelegen seye/ daß selbiger nicht gar denen feindlichen Fräntzösischen Vergwaltigungen unterwürffig gemacht/ wohl aber aller Möglichkeit nach wieder dergleichen besorgende Anfälle/ kräfftiglich beschützet werde/ damit nun selbiges Churfürstens Liebd. die zu diesem Ende auff den Beinen haltende Mannschafft in Ermangelung der benöthigten Subsistentz-Mitteln/ welche Sie auß besagtem dero anvertrauten Ertz-Stifft ohne anderwärtige Zuthuungen allein zu bestreiten nicht vermögen/ auß einander gehen zu lassen nicht gezwungen werden.

Also haben wir ihro um dieser und sonst mehr erheblicher Ursachen Willen/ einige Ort zu Beyhülffs-Quartiren anweisen wollen/ an euch gnädigst begehrend/ daß nicht weniger ihr eures Orts/ bey diesem allgemeinen Mitleiden concurriret/ und mit ihrer Liebd. euch der würcklichen Einquartirung halber/ oder anderen statt auff Reichung eines leidentlichen Stück Gelds vergleichet/ damit dieselbe in Unterhaltung der benöthigten Militz desto füglicher gefolgen können.

Dessen/ ohne daß es zu Euerer selbst eigener Sicherheit gereicht/ versehen wir uns gnädigst/ und verbleiben euch sammt und sonders mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in unserer Stadt Wien den 3ten Novemb. anno sechzehen hundert/ sieben und siebentzig/ unserer Reiche deß Römischen im zwantzigsten/deß Hungarischen im drey und zwanzigsten/und deß Böheimischen im zwey und zwantzigsten.

Leopoldus.

Vt. Leopold Wilhelm/Graf zu Königseck.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Denen Wohl-Edelgebohrnen und Edlen Unsern und deß Reichs lieben Getreuen N. gefreyter Reichs-Ritterschafft und Adels deß Nieder-Rheinischen Zircks.

N.7.b.

N. 7. b. Notificatio & Commendatio Trevirensis, assignationis Cæsareæ. de anno 1677.

Copia Schreibens Ihrer Churfl. Gnaden Johañ Hugonis zu Trier/ an Freyherrn von Braitbach/ sub dato Ehrenbreitstein den 4. Novembr. 1677.

Wohlgebohrner/ Edler/ und unser lieber besonder und Getreuer/

HIebey hat er zu ersehen / welcher-gestalten die Römische Kayserliche Majestät bewogen worden / uns neben andern Quartieren / auch die Nider-Rheinische Ritterschafft zuzulegen/ und selbige damit an uns zu verweisen/ gleich wir nun nicht zweifflen/ ihr werdet sothane Kayserl. allergnd. Verordnung euch allergehorsamst zu bequemen/ keinen Anstand noch Beschwerlichkeit machen / also haben wir auch euch darab gegenwärtige notification, und zugleich das gnädigste Gesinnen thun wollen / ihr möchtet jemanden von eurentwegen zu uns anhero erstens abordnen) welcher mit genugsamer Vollmacht versehen / sich mit uns höchstgedachter Kayserlichen Quartier Anweisung halber der Gebühr setze / und dißfalls behörige Richtigkeit mache ; dessen uns dann also gnädigst versehen / verbleiben euch zu Gnaden jederzeit wohl bevgethan. Geben in unserer-Vestung Ehrenbreitstein/ den 4. Novemb. anno 1677.

Johann Hugo/ A. E. T.

(L.S.)

An die übrige im Ertz-Stifft Trier gesessene von Adel seynd dergleichen Schreiben abgangen.

N. 7. c. Communicatio Nobilium Trevirens. cum Directorio Rhenens. d. 1677.

Reichs-Wohl-auch Hoch-Edelgebohrne / Hochgeehrte Herren Vettere Oheim und Schwägere / ꝛc.

DEnselben haben wir hiemit ohnverhalten wollen / was gestalten uns heut diesen Morgen ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier ein Kayserlich allergnädigst versiegeltes Schreiben vorgezeigt / und eine Copey darvon zugestellt / deß Inhalts/ daß die gantze Rheinische Ritterschafft zu dero Winter-Quartier Ihro assignirt worden / dahero gnädigst verlangend / daß man sich diesertwegen bey ihro einfinden / und einen Vergleich treffen möge. Wann dann sie ihres Orts biß hiehin am Rheinstrom

das Directorium löblich geführet / als haben wir das Original nicht erbrechen wollen / immassen unseren Hochgeehrten Herrn Vettern / Oheimen und Schwägern mit diesem Churfürstlichen Einspenniger zugeschickt wird / und werden sie solches den Herren Ober-Rheinischen / den auch durch ein Churfürstlichen expressum diß per copiam intimirt wird / zu communiciren sich gefallen lassen.

Und wollen wir derselben in hoc passu reifflichen Sentiment und Gutachten mit nächsten erwarten. Die wir damit Göttlichen Schutz wohl ergeben und verbleiben. Coblentz den 13. Novembris 1677.

Denen Reichs Frey Wohl- auch Hoch-Edelgebohrnen Herren Hauptmann / Räthen und Außschuß deß heiligen Reichs-Freyer ohnmittelbahrer Ritterschafft am Mittel-Rheinstrom in der Wetterau und zugehörigen Orten. ꝛc.

N. 7. c. Directorii Rhenensis Responsio, d. 1677.

Reichs Frey Wohl- und Hoch-Edelgebohrne sonders Hochgeehrte freundlich vielgeliebte Herren Vetter / Oheimbe und Schwägere.

Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier an uns gnädigst abgelassenes sampt den inliegenden höchstrespectirlichen Kayserlichen Rescript sowol / als auch unserer Hochgeehrten Herren Vettern / Oheimen und Schwägern / an uns abgegangenes Schreiben seynd uns miteinander von einem Chur-Trierischen Reuter heute Nachmittag wohl gelieffert worden / woraus wir mehrern Innhalts ersehen / welchergestalt die Römis. Kayserl. Majestät / Unser allergnd. Kayser und Herr / höchst-gedachter Ih. Churfl. Gnaden zu Trier die gantze Rheinische Ritterschafft zu einiger Beyhilff der Winter-Quartier assignirt haben; Wie nun unsere allerunterthänigste Devotion erfordert / der Römischen Kayserl. Majest. hierinn allen schuldigsten Gehorsam und Respect zu erweisen / also werden Wir auch mehr höchstgedachter Ih. Churfürstl. Gnaden hierinnen mit einem Beytrag an Hand gehen müssen / und deßwegen nicht unterlassen / auf bestimmte Zeit jemanden aus unsern Mitteln mit Vollmacht und Instruction an dieselbe abzuschicken. Nachdem wir aber ratione quanti unser Sentiment noch zur Zeit nicht eröffnen können / ehe und bevor Churfl. Trierischer Seiten die Forderung an Geld geschehen ist / als stünde solche zuforderist zu vernehmen / und hätte dann die Rheinische Reichs-Ritterschafft ihre Erklärung prævia deliberatione darauf zu thun / denen Herren Ober-Rhei-

nie

nischen werden wir mit morgender Post auch hiervon Part geben/ und haben immittelst unsern Hochgeehrten Herrn Vettern/ Oheimen u. Schwägern dieses zur Nachricht Dienstfreundlich ohnverhalten wollen. Uns allerseits hiemit GOttes Schutz treulich empfehlen. Geben Burg Friedberg den 16. 6. Nov. 1677.

Hauptmann/Räthe und Außschuß der Reichs-freyen ohnmittelbahren Ritterschafft disseits Rheins in der Wetterau/und zugehörigen Orthen.

Denen Reichs-Frey-Wohl-und Hoch-Edel-Gebohrnen Herren Directorn, Hauptmann/Räthen und Außschuß deß Heiligen Reichs freyer ohnmittelbahrer Ritterschafft am Nieder-Rheinstrom ꝛc. Unsern insonders hochgeehrten freundlich vielgeliebten Herren Vettern/ Oheimen und Schwägern. Ehrenbreitstein.

N. 7. d. Recessus Rhenensis cum assistentia Nobilium Tractus Trevirensis. de anno 1677.

Ritter-Abschied zu Ehrenbreitstein/ 5. Dec. 1677.

DEmnach unterm Dato deß 18. 28. Augusti auß bewegenden Ursachen ein gemein Ritter-Convent auf den 30ten Novembris einzukommen beschrieben worden: Als seynd persönlich erschienen Herr Wolff Friedrich Freyherr von Leyen/ Römisch Kayserlicher Majestät und Churfürstlich Trierischer respective General-Wachtmeister und Obrister/ Geheimer Rath/ Amtmann und Gubernator der Festung Ehrenbreitstein/ Stadt Coblentz und angehörigen Orten/ als Ritterhauptmann/ Herr Ferdinand Heinrich/ Freyherr von der Leyen/ Herr zu Nieckenich und Leinningen/ der Ertz- und hohen Thum-Stiffter Maynz/ Trier und Eichstatt respect. Capitular- und Thum-Herr/ Hr. Wolff Henrich von Metternich/ Herr zu Burscheid/ Brug/ Dodenburg und Neckersteinach/ Erb-Marschall deß Hertzogthums Lutzenburg/ Römisch-Kayserl. auch Chur-Maynz- und Chur-Trierisch. Geh. Rath/ respective Groß-Hofmeister und Ober-Marschall/ auch Ritter-Richter der Edlen deß Hertzogthum Lutzenburg und Amptmann zu Wittlich/ Herr Dietrich Adolff Freyherr von Metternich/ zu Winnenbourg und Beilstein/ Herr zu Königsberg/ Römisch Kayserlichen Majestät Cämmerer/ Churfürstlich Trierischer Amptmann zu Engers und in der Bergpflege/ Herr Görg Rheinhard von Breitbach/ Herr zu Bürresheim/ Churfürst-

fürstlich Trierischer und Cölnischer respective Cämmerer / Räth / und Amptmann zu Zell und Baldeneck / Herr Johann Jacob Edler Herr von und zu Eltz und Kempenich / Churfürstlich Trierischer Erbmarschall Rath und Amptmann zu Meyen / Monreal und Kaysers-Esch / Herr Lotharius von Hedesdorff Obrist Leutenant / Herr Frantz von Bourscheid Herr zu Bourgbroull Churfürstlich Cölnischer Amptmann zu Andernach ꝛc. Herr Philip Christoph Herr zu Eltz Erbvogt zu Rubenach Hauptmann / Herr von Varenne Churfürstlich Trierischer Cammer-Juncker ꝛc. Ihre Vollmacht haben eingeschickt / Herr Lotharius Braun von Schmiedberg / deß löblichen teutschen Ordens Ritter und Land-Commendeur der Balley Lothringen / Churfürstlich Trierischer Geheimter Rath und Land-Hofmeister / Herr Wolff Ernst Schenck von Schmiedberg / Herr zu Gemünden und Schmiedberg / Churfürstlich Trierischer Rath und Amptmann zu Bernastell, Hundtstein und Baldenau / Herr Carl Ludwig Zand von Merll zu Lissingen Churfürstlich Trierischer Amptmann zu Hildesheim / Schönecken / Schönberg und Prüm / Herr Otto Philips Vogt zu Hunolstein / Herr zu Sötern / Churfürstlich Trierischer Obrister-Stallmeister / Hr. Frantz / Freyherr von Sickingen / Herr zu Gambach / Land-Stull / Schallodenbach und Syn / Churfl. Mayntzisch Geheimer Rath / Hof-Richter und Vicedom zu Mayntz / Hr. Johann Erwinn / Freyherr von Schönborn / Hz. zu Reichelsberg und Martinstein / Churfl. Maintzisch. Rath und Amptmann zu Steinheim / Hz. Philipps Melchior von und zu Stein-Callenfelß / Hochfl. Pfaltz Zweybrückischer Hofmeister / Rath und Ober-Amptmann zu Meissenheim / Hz. Johann Görg / Vogt zu Hunolstein / Hz. zu Merxheim / Hz. Frantz Friederich von Sickingen / Hz. zu Ebernburg / Land Stull und Schallodenbach / Hz. Johann Heinrich Zand von Merll / Erbvogt im Hamm / Hauptmann / Hz. Albrecht Reichard von Obentraut / Hz. Johann Schweickart von Kellenbach.

Und ist zuforderist in deliberation gezogen / was wegen deren von Jh. Kayſ. Majest. an Jh. Churfl. Gnad. zu Trier gethanen Anweisung der Winter-Quartier Verpflegung zu thun / und vor gut befunden worden / höchstgedachter Jh. Churfl. Gnaden den Status der Ritterschafft / und daß die meisten aus ihren Mitteln mit würcklicher Einquartierung der Kayſ. und Lothringischen Cavallerie beschweret / die übrige auch in gleichmäßigen Sorgen von den Fürstl. Münsterischē begriffen / unterthänigst zu remonstriren / und Dero gnädigstes Gutachten einzuhohlen / so auch geschehen. Und haben mehr höchstgedachte Jh. Churfl. Gnaden sich gnädigst dahin vernehmen lassen / daß weilen auf ihre unterschiedliche Abschickungen und Vorschreiben sie die würckliche Einlogirung auf dem Hundsruck nicht abwenden können / sie auch in so weit von ihnen dißmal nicht fordern könnten / so viel

aber

aber die auf der Seiten der Mosel gesessene Cavalliers belangt / da wolten sie / gleich vorm Jahr beschehen / mit denselben à parte tractiren / und sie zu guarantiren suchen / falls aber solches auch fehlen solte / hätte es die Bewandtnuß / wie bey den andern / und müßten sie ihren Regreß bey Jh. Kayß. Majest. suchen / dabey man es auch Ritterschafftl. Seiten hat bewenden lassen müssen.

So ist auch für nöthig befunden worden / durch einen abgeschickten Officier den Beytrag der im letzten Binger-Abschied enthaltener / und darauf ausgeschriebener Anlag mit guter Manier urgiren zu lassen / und da ja / wie zu besorgen / bey meisten Unterthanen / sonderlich auf dem Hundsruck nichts zu erheben / doch dahin zu sehen / daß die Cavalliers ihre Personal-Quotam zu unentehrlicher Nothdurfft deß Ritter-Wesens beyzutragen disponirt werden mögen.

Womit auch dißmahl der Convent geschlossen / und dieser Recess von den anwesenden Cavallieren unterschrieben und gesiegelt worden. So geben im Thal Ehrenbreitstein / den 5. Decemb. 1677.

(L.S.) W. F. v. Leyen. W. H. Freyherr von Metternich. Dietrich Adolph / Freyherr von Metternich. G. R. v. Breitbach. L. v. Hedesdorff.

N. 7. c. Cæsarea assignatio Subsidii charitativ. ad Electorem Trevirens. de anno 1678.

Leopold von GOttes Gnaden / Erwählter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc.

WOhlgebohrne Edle liebe Getreue / obwohlen wir bißhero alle nachtrückliche Officia dahin haben beygetragen / und an Uns nichts erwinden lassen / wordurch ein allgemeiner sicherer Frieden erhoben / und dem lieben Vatterland teutscher Nation der erwünschte Ruhe-Stand wiederum beygebracht werden könte / so ist es doch gegen bessere Zuversicht nicht zu erhalten gewesen / sondern durch den von der Cron Spannien / und General-Staaten der vereinigten Niderlanden mit Franckreich getroffenen einseitigen Frieden erfolgt / daß die Macht deß Feindes gegen uns / das gesampte heil. Römische Reich / und übrige Confœderirte dergestalten angewachsen und zugenommen / daß man billig auf mehrere und zulängliche Mittel zu gedencken habe / wie sowohl unsere Kayserliche Armada, als gedachter übrigen Confœderirten auff den Beinen habende Mannschafft nit in Abgang gerathen / sondern bey gutem Stand erhalten / mithin durch

deren Conservation ein jeder wieder ferneren feindlichen Vorbruch kräfftiglich geretret werden möge; Wann wir nun bey dergleichen Bewandnüß unumgänglich necessitirt werden / zu Unterbring- und Verpflegung einer so grossen Menge Kriegs-Volcks (indeme uns / und ernanten Confœderirten für selbige die Nothdurfft auß eigenen Mitteln allein zu bestreiten / nicht möglich fallet) Chur-Fürsten und Stände abermahlen um eine Beyhülff zu requiriren / und dabey zu ihnen das sonderbahre veste Vertrauen setzen / gleich wie dieselbe das ihrige zu unseren gnädigsten Danckhmigen Wohlgefallen bißher so redlich beygetragen / sie werden von sothaner rühmlichen Devotion nit abweichen / sondern uns / und offtermelten unseren Confœderirten / wegen Ihres selbst mit unterlauffenden interesse und Sicherheit noch ferner der Möglichkeit nach an die Hand gehen. Also seynd wir um oberwehnter Ursachen willen bewogen worden / unter andern auch an euch gnädigst zu begehren / daß ihr nit weniger eures Orts bey diesem allgemeinen Mitleyden noch ferner concurriret / und demnach mit dem hochwürdigen Johann Hugo / Ertz Bischoffen zu Trier / deß heiligen Römischen Reichs durch Gallien / und das Königreich Arelaten / Ertz-Cantzleren / Bischoffen zu Speyer / und Probsten zu Weissenburg / Unserem lieben Neven / und Churfürsten / Euch der würcklichen Einquartierung halber / oder an dessen statt zu Reichung eines leidentlichen Stück Gelds / förderlich vergleichet / damit Ihre Liebd. dero auf den Beinen habende Mannschafft zu fernerer Dienstleistung aufrecht / und in gutem Stand zu erhalten / um so mehr bemittelt werden mögen. Alldieweilen auch die gegenwärtige Conjunctur zu erforderen scheinet / daß unter anderen die am Nieder-Rheinstrom Euch gehörige Ritter-Güter würcklich zu bequartieren seyn / um dadurch ferneren feindlichen Vorbruch abzuwenden / Ihr Liebd. aber dero eigene Militz zu Verwahrung ihres anvertrauten Ertz-Stiffts nicht wohl werden entbehren können.

So haben Wir Ihro auf solchen Fall anheim gestellt / Sich dißfalls mit deß Bischoffen zu Osnabrück Liebd. eines gewissen zu vereinbaren / und wird Euch solches um desto weniger zu wieder seyn / als es auf Euere Conservation und Sicherheit vermeint ist. Verbleiben Euch anbey sampt und sonders mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in unserer Stadt Wien den 8ten Novembris Anno 1678. Unserer Reiche deß Römischen im 21sten / deß Hungarischen im 24sten / und deß Böhmis. im 23sten.

Leopoldus

Vt. Leopold Willhelm Graff zu Königsegg

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majestatis proprium.

Johann Ambros. Högell.

Lscr.

Inſcr. Denen Wolgebohrnen / und Edlen Unſern und deß Reichs lieben Getreuen N. gemeiner gefreyten Reichs-Ritterſchafft und Adel deß Ober- und Nieder Rheiniſchen Crayſes und Bezircks.

N. 7. ſ. Tract. Trevirenſis & Equeſtris dicto pcto. de 1678.

Zu wiſſen ſey hiermit / nachdeme von Ihrer Kayſerlichen Majeſt Unſerm allergnädigſten Herrn ꝛc. An Ihre Churfürſtliche Gnaden zu Trier ꝛc. zu dero Ertz-Stiffts Militz einiger Beyſteur / und Winter-Quartiers-Verpflegung die löbliche Ober- und Nieder-Rheiniſche Ritterſchafft allergnädigſt angewieſen worden / und auf deſſen behörige Intimation von wohlgemelter Nieder-Rheiniſchen Ritterſchafft der Herr Ritter-Hauptmann ſamt einigen derſelben Außſchüſſen bey höchſt-gedachter Ihrer Churfürſtlichen Gnaden zu Einrichtung all ſolchen Quartier-Geſchäffts ſich allhier perſönlich eingefunden / daß zwiſchen denſelben / und Seiner Churfürſtlichen Gnaden zu dieſer Sachen authoriſirten Vice-Cantzlern dahin abgeredet / verhandlet und geſchloſſen worden / daß nemlich vorwohlgedachte Ritterſchafft für ſothane Quartiers-Verpflegung an obhöchſtgedachte Seine Churfürſtl. Gnaden an bahrem Geld 15000. Rthlr. hergeben / und ſolche in zwey Terminen / als nemlich den 1. Martii die Helffte / ſo dann den 1. May die andere Helffte / unfehlbar richtig abſtatten ſolle / dabey gleichwohl auch von ſelbiger außtrücklich reſervirt und bedungen worden / daß / wofern Sie gegen beſſere Hoffnung und Zuverſicht abermahlen von den Lothringiſchen Völckern / wie zum höchſten ihren Verderben vorm Jahr beſchehen / all ſolcher Kayſerl. allergnädigſt ergangener aſſignation zuwider / würcklich ſolten überzogen / und mit den Winter-Quartieren beleget werden / Sie alsdann zu Abrichtung obgedachter verglichener Geld-Summen ſich keineswegs wolte verbunden halten.

Deſſen zu Urkund ſeynd 2. gleichlautende Abſchied hierüber verfertiget / und von beeden tractirenden Theilen ſubſignirt worden. So geſchehen Ehrenbreitſtein den 22. Sept. 1678.

Anthon Sohler / VC. nomine Eminentiſſimi. (LS.)

Wolff Friederich / Freyherr von Leyen / Ritter-Hauptm. (LS.)

Zu wiſſen ſeye / daß ob zwar in dem zwiſchen Jh. Churfl. Gnaden zu Trier / meinem gnädigſten Herrn / an einem / ſodann der Nieder-Rheiniſ. Ritterſchafft / unter heutigem dato der Winter-Quartieren halben ergan-

genen accord die Summa von 15000. Rthlr. benannt worden / dannoch von höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden wegen / und auß dero gnädigsten Befehl / von mir wohlgedachter Ritterschafft die Declarationn, und Zusage beschehen / daß 3000. Rthlr. darvon nachgelassen / und sie also nit schuldig seyn solte / mehr dann 12000. Rthlr. an höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden zu entrichten / in Urkund dessen habe diesen Schein mit eigener Hand geschrieben / unterschrieben / und mein Ring-Pittschafft beygetruckt. Ehrenbreitstein den 22. Decembris 1678.

(LS.) Anthon Sohler. Vè.

N. 8. Interlocutoria Trevirensis puncto Retractus Equestris. d. 1693.

IN Sachen Herrn von Eltz zu Rübenach an einen / und Caspar Doetsch Pastorn zu Cärlich anderen / sodann Herrn von Clodt dritten Theils / wird Herrn von Eltz aufferlegt / daß seiner Seits angezogene Kayserliche Privilegium in Zeit von 14. Tagen ad acta zu bringen / deme vorgangen Pastor zu Cärlich sowohl als Herr von Clodt sich darauff einwendens ungehindert intra similem terminum der Gebühr vernehmen lassen solle / dann solle Herr von Eltz auf die ex parte Herrn von Clodt und Pastorn zu Cärlich prætendirende Reluition der sechs Malter Korn und einen Hammel jährlicher Renten sich gleichfalls intra quindenam erklähren / übriges begehren aber wegen der dem Pastorn zu Cärlich per Sententiam de 23. Julii 1691. zu erkennten Schadens und Unkosten wird an das Churfürstliche Hoffgericht verwiesen / gestalten daselbst seine Nothdurfft zu suchen / &c. Ehrenbreitstein den 17. Jan. 1693.

(LS.) Ex Mandato P. Zimmerman Secr.

IN Sachen Herren Philip Christoph Edelen Herrn von Eltz zu Rubenach Klägern an einen entgegen Caspern Doetsch Pastorn zu Cärlich Beklagten anderen / so dann ferner Ernst Gißbert von Clodt zu Ehrenberg intervenienten am dritten Theil / einen Adl. Hoff zu Rubenach betreffend / wird allen Einbringen nach und auf eingeholten Rath unpartheylicher Rechts-Gelehrten hiemit für recht erkennet / daß Herr Kläger zu dem Abtrieb ermelten Hoffs gegen Erlegung der gebührender Præstandorum zu verstatten / auch Beklagter samt Herrn intervenienten wegen der prætendirter Reluition der sechs Malter Korn und Hammels jährlichen Renten biß zu Endigung deß Mit-Beklagten getroffenen Contracts gar abzuweisen / inmassen solches hiermit ertheilet wird / mit Vergleichung der Unkosten auß hierzu bewegenden Ursachen von Rechts wegen.

Daß

Daß diese Urthel denen Rechten und zugeschickten Actis gemäß / bekennen wir Decanus Doctores und Professores der Juristen Facultät bey Fürstl. Hessischer Universität zu Giessen / Urkund unserer hierneben auffgetrückten Facultät-Insiegel. (LS.)

Publicat. Ehrenbreitstein den 15. Octobr. 1694.

Pro Extractu Protocolli.

Churfürstliche Trierische Cantzley.

N. 9. Unio Comitum Dominor. & Nobilium Tractus Trevirensis cum Civitatibus Trevirensibus d. 1470.

WIr Philips Grafe zu Catzenelbogen und zu Dietze / Gerhard Grafe zu Seyne / Willhelm Grafe zu Wiedt Herr zu Eysenburg / Henrich Baydt und Herr zu Honelstein / Johann Diederich und Pedter Burggrafen zu Reinecke Herrn zu Bruch / Johann Herr zu Wönnenberg und zu Beylstein / Gotthardt Herr zu Drachenfeltz und Gilbrücke / Pedter Johann Boes von Waldeck / Pedter Johann Herr zu Hielffenstein Erbmarckschalck deß Stiffts von Trier / Johann von Hielffenstein sein Sohn Herr zu Wenßberg / Johann und Cone sein Sohn Herrn zu Schoneck und Gilbrücke / Henrich Johann und Friderich Gebrüder Herren zu Permont und zu Erenberg / Johann Herr zu Eltz / Johann und Ulrich von Eltz seine Söhne / Willhelm Herren zu Eltz / Johann Herren zu Hielffenstein / Johann von Hielffenstein sein Sohn / Philipps Herr zu Hielffenstein / Otto Walpotte von Bassenheim / Johann und Wilhelm Gebrüder / und Peter Johanns Söhne / Baydt zu Seinheim / Wilhelm Humbrecht von Schoneuberg / Joh. von Wynnenberg / Friederich von Schonenberg / Johann und Hüldger von Langenau / Dieterich Haust von Ulmen / Wilhelm von Staffel / Paulus und Johann Bossen von Waldek / Claiß von Kellenbach / Johann Schillinck von Loeinstein / Jorgh und Joh. Gebrüder von der Leyen / Johann Fryhe von Derne / Gerhardt von der Arcken / Dieterich Breder von Honstein / Friederich und Lodwigh Zant / Gebrüder von Merle / Friederich Hilligen von Lorich / Johann von Airsberg / Reinhard von Burgdore / Wilhelm von Cleberg / Philipps von Stein / Dieterich von Brounsberg / Conrad Kolbe von Boppart / Johann Mielwalt / Johann von Loenstein / Cune Philipps und Gyselbrecht von Millen / genannt von Dieuelich / und Wir Burgemeister / Räthe und Bürgere / gemeinlich der Städte Trier / Coblentz / Bopport / Wessel /

Limburg / Montabaur / Mönster / Meinfelt / Meyen / Cochme / Bernkastell / Wittelich Zelle im Hamme / und der Dörffer und Pflegen zu den vorgemeldten Städten und dem Hamme gehörende / bekennen samentlich / und thun kund allen Leuthen / die diesen Brieff sehen oder hören lesen / daß Wir besonnen und angesehen han / die grosse schwere Irrungen / die binnen kurtzen Jahren in dem würdigen Stifft Trier entstanden und gewest seynd / davon daß Wir und andere Manne / Getreuen und Untersassen desselben Stiffts zu Gesinne und Geheisse eines Dohm-Dech. die Zeit und mehrentheils vom Capitul des Dohms zu Trier / einen vor unsern Herrn empfangen / uffnehmen und innlassen / in Städte und Schlosse deß Stiffts / der nach der Hand vom Heil. Stuhl von Rom dem Concilio von Basel und Römis. Kayser reichlich und mit Vortheile davon geheißt ward / dardurch grosse Zweytracht / Deillengen / und Partilicheyde entstanden / sonere das Pfaffen und Leyen gedrongen würden / dem heilliche Stoelle von Rom dem Concilio von Basel und Römis. Kayserc / ungehorsam zu seyn / und uß Christlicher Ordnung zu gan / der Stifft ward gar schädelich entliedt / verwüst und verspliessen / und seine Untersassen gemeiniglich beyde Geistliche und werentlichen Edlen und Unedlen unverwintlichen Schaden bracht / daß auch sint der Zeit mancherley Neuerungen und gewaltliche Vornehmungen unterstanden / gesucht und vorgenommen seind / an Untersassen deß Stiffs vorgemeldt wieder alde lobliche herbrachte Freyheit Rechte und bescheyet / uff daß nu solche Irrungen / Zweytracht / Deilongen / Schaden / Verwüstungen und ander Unrath in zukommen Tagen verhüdt / und wir auch alle gemeinlich befreyglicher besonder bey rechte und bescheyde / und bey alden löblichen herbrachten Freyheiten und guten Gewohnheiten gelassen und gehandhabet werden / so han wir uns noch guter zeitiger Vorbetrachtung mit wohlbedachtem Muede und rechter Wüste / zu Nutze Heil und Wohlfahrt deß Stiffts von Trier und seiner Untersassen gemeinlich in treuen Freundschafften und Glauben zusammen gethan und vereiniget / der Stück Puncten und Artickel hernachfolgende. Die wir auch alle gemeinlich / und ein jeglicher von uns insonderheit / in guten wahren teeuen / an eins löbl. Eydsstatt / geredt und gelobt han / reden und / geloben / vor uns und unsere Erben und Nachkommen / an diesen Brieffe zu ewigen Tagen / feste stede und unverbrüchlich zu vollenziehen und zu halten / sonder Argelist / doch mit Behyeltnisse / dem Stifft seiner Würden / Heiligkeit und Recht / auch unser aller / und unser jeglichs Ehren und Gelimps / Buntenisse und Einnungen / Eyde und Gelobde / die hie vor seynd gegangen. Zum ersten sollen nach enwollen wir noch jemand von uns noch Abgange unsers gnädigen Herrn / Hn. Jacobs / Ertz-Bischoffs zu Trier / den GOtt lange verhalden wolle / keinen neuen Herrn empfangen / uffnehmen

und

und innlassen in Städte und Schlosse deß Stiffts / als unsern Herrn / wir enhaben dann zuvor ein Wissen / daß er von Recht unser Herr sey / u. habē uns auch gemeinlich davon unterredt / und befunden noch gebure deß Rechten / daß man ihn vor unsern Herren entpfangen auffnehmen und inlassen sollen / ander Werbe ensollen noch enwollen wir nach jemand von uns keinen neuen Herren entpfangen und auffnehmen als unseren Herren / er enhabe dann zuvor geredt gelobt und geschworen noch alder löblicher Gewonheite und Herkommen / alle Manne Getreuen und Untersassen deß Stiffts ein jeglicher besonder beyde Geistlichen und werentlichen Edelen und Unedelen bey rechten und bey herbrachten löblichen Freyheiten und guten Gewonheiten zulassen / und zu handhaben / und niemand dar einboben zu bedrangen und zu beschwerren / und hab deß auch seine uffnehmen wohlversiegelte Brieffe gegeben in noch geschriebener Formen und einer Zahl noch Nothdurfft; Wir N. von GOttes Gnaden / Ertz-Bischoff zu Trier / bekennen und thun kund allen Leuthen / die diesen Brieff sehen oder hören lesen / wandt eine jeglichen Fürsten und Herren gezimpt seine Unterthone nit alleine bey den Rechten Freyheiten und guten Gewonheiten / die sie von Alders lobelich darbracht hant / zu handhaben und zulassen / sonder ihre Freyheit auch von Tag zu Tag mit sonderliche Gnaden mildecklich zu erstrecken / seynd dann der allmächtige GOtt durch seine unbegriffliche Güte und Mildigkeit ime Stieffte von Trier mit unser Persone / wiewol wir deß unwürdig seyn / versehen hat / so han wir mit zeitiger Vorbedrachtunge geredt und gelobet / in guten treuen und mit uffgelegter Hand uff unse Broste Lyplich zu den Heiligen geschworren / redten / geloben und schwerren an disen Brieffe alle meine Undersaissen Getreuen und Angehörigen unser Stieffts von Trier / in jeglicher besonder / beyde Geistlichen und werentlichen Edelen und Unedelen / bey ihren Privilegien und Freyheiten / die ihn vom heiligen Stuele von Rome Römischen Kayseren und Königen / und unseren Fürfaren Ertz-Bischoffen zu Trier oder anders redelich verlawen seind / oder der Sie von Alders friedelich gebraucht und loblich herbracht hant / und Iren guten Gewonheiten gerestlich bleiben zu lassen / und dabey nach unserem Vermögen vestecklich zuhandhaben und zu behalden / Sie auch gemeinlich und besonder dar einboben und weder recht / nit geweldecklich anzufirdigen / zu beschwerren oder zu bedrangen / durch uns selbs / die unseren oder andern / und darwider nit zu thun zu suchen oder zu werben / noch einiges Behelffs / der zu erdencken stünde / zu gebrauchen / und deß zu urkunde ꝛc. Und wohe es sich dann also mechte / daß ein unser Herre / der ihn obengerorter Weise gelobt geschworen und darüber Brieffe gegeben hette / deß vergessen und jemand von uns geweldicklich anfirdigen /

beschwerren oder bedrangen würden/ boben alde lobeliche herbrachte Freyheit / gutte Gewonheit / oder weder rechte / so sollen und wollen wir alle gemeinlich und ein jeckliche von uns / die das gewar oder darum ersucht werden / dem oder den / die also gewaldecklich vorgenommen und betrangt werren / getreulich beraten behelffen und beyständig seyn / und obe es noth wurde / Leiff und Gutt bey sie stellen / biß zur Zeit / daß sie solches Bedranges und gewaltlicher Vornehmungen erlassen werdent. Deßgleichen wäre Sache / daß einigerley Neuerungen fürgenommen würden onermüß Bollen oder Brieff / die erworben werren / oder vorbasser erworben würden / oder in einiger anderen Weise / zu Kränckunge oder Vernichtigunge der alden loblichen Freyheit / die wir gemeinlich / oder etliche von uns herbracht hetten / so sollen und wöllen wir alle gemeinlich / einander beraten beholffen und beyständig seyn mit Leib und mit gute ungeuerlich / und nit myner dan obe es unsere aller gemeine Sach were / daß solche Neuwerung hinden bleiben und niemand von uns dardurch beschwert werde / und uff daß der Jhener / den wir vor unseren Herren ihn vorschriebener Maissen uffnehmen werden / riche und mechtig sie / den Stiefft nach Nothdurfft zu versorgen und seine Sachen in das beste zuverfugen / so sollen noch wollen wir keinen vor unseren Herren uffnehmen / wir ensein dann zuvor gleyublich underweiset / daß er sich dem Dohm-Capitel / und anderen nit fortter verbonden habe / mit Eyden globen oder einiger andern Versicherunge / dan zu Nutze Heille und Wolfarren deß Stieffts und seiner Untersassen / und als sonst von Rechte geheyst / diser unser Einigunge und aller vorgeschriebener Dinge zu Urkund und gantzer Vestigkeit seynd unser Ingesiegelle gehangen an diesen Brieff / der geben ist nach Christi Geburt tausend vierhundert und sechs und fünfftzig Jahr deß zehenden Tags in dem Maye.

Wir Burgermeister und Räthe der Stadt Coblentz / thun kund und bekennen / daß wir einen uffnen ganten unverletzten wohlversiegelten Brieff hinter uns und in unserm Behalde liegende han / lautende und innerhaltende / von Worte zu Worte / allen hie fürgeschrieben steet / und deß zu urkund / so haben wir unser steete Secret / Innsigel unten an diesen Brieff gehangen / Geben anno *Domini Millesimo CCCCimo septuagesimo vicesima septima die Julii.*

N. 10. Ulterior Unio d. 1502.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Cobelentz thun kundt und bekeñen in diesem transsumpt, daß Wir hinder Uns in behalt haben einen versigelten Einnigungs-Brieff / der von Wort zu Wort lautet / als hernach folget: Als Vormals zu Heyl / Nutz und Gutem dem würdigen Stifft von Trier /

Trier / auch den Unterthanen / der Diener / Stände deß gemelten Sifft's ꝛc. ꝛc. eine Löbliche Vereinnigung aufgericht bey Ertz-Bischoffe Jacob seeliger gedächtnuß / der *Datum* stehet tausend vierhundert sechs und fünffzig deß zehenden Tags in dem May / mit begreiff und innhalt derselbigen / haben wir mit Nahmen hernach geschrieben / Gerhard Grafe zu Seine / Philips Grafe zu Virnenburg / Reichard Grafe zu Leinningen Herr zu Westerburg / Gerlach und Salentein Gebrüder / Herren zu Isenburg / Dietherich und Philips Burggrafen zu Reineck, Cune Herr zu Winnenberg / Heinrich Herr zu Pirmont, Johann von Helffenstein Erbmarschalck / *Paulus* Booß von Waldeck Ritter / Jörge von der Leyen / Claß von Kellenbach / Johann Fait von Hunolstein / Carle von Monreal, Dietherich von Braunsberg / Friederich Zantt / Wilhelm Zantt / Heinrich und Ulrich von Metzenhausen / Philips Haust, Herman von Neckendich / Caspar von *D*evelich, Fritz und Hanß von Schmidtberg / Clais von Kellenbach der junge / Roprecht von Reile / Michel und Johann von Waldecker, Cole von der Neuerburg / Philips von Schonenberg / Wilhelm von Dhaune / Bernhard Vobyn / Heinrich vom Walde / Wilhelm vom Stein / und wir Burgermeister Räthe und Bürger gemeinlich der Städte Trier / Cobelentz / Limburg / Monthabaur / Mönstermeinfeldt / Meyen / Cochme / Bernkastel / Wittlich / Celle im Hamm / und der Dörffer und Pflegen zu den vorgeschriebenen Städten und dem Hamme gehörig / bekennen samentlich und thun kund allen Leuten / die diesen Brieff sehen oder hören lesen / daß mercklich Irrung und gebrech in dem würdigen Stifft von Trier in vergangen zeiten und itzundt gewest / solches vorbaß zu vorkommen / damitt der Löliche Stifft nicht in Irrung / Zweytragt / Deilung / Entledigung / Verwüstung / Schaden und ander Unrath in zukommenden Tagen vertheilt / und wir auch alle gemeinlich und unser jeder besonder / auch unser Erben und Nachkommen bey Recht und Bescheide und bey alten löblicher gutter Gewohnheiten bleiben und gehandhabt werden: So haben wir Uns nach gutter zeitlicher Vorbedachtnuß und wolbedachtem mode und rechter weiß / zu Nutz / Heil und Wolfaren deß Stiffts vorged. Mannen / Getreuen / Undersassen und uns gemeinlich in Treue / Glauben und Freundschafft zusammen gethan und vereiniget der stück / puncte und articul hernachfolgende: Die wir alle gemeinlich und jeder insonderheit in gutten wahren treuen und eins leiblichen Eydts stadt geredt und gelobt haben / gereden und geloben vor uns / unser Erben und Nachkommen in Krafft dieß Brieffs zu ewigen Tagen vest / stedte / unverbrüch zu halten und zu vollenziegen sonder argelist und geverde / doch mit Beheltnüs dem Stifft seiner Würden / Recht und Herrlichkeit / auch unser aller und unser jeglichs Ehren und Gelimpfs / bundnüs / einnigunge / Eide und Gelobde / die

hievor seind ergangen. Zue dem ersten sollen und wollen Wir / noch jemandt von uns hinvor nach Abgang eines Ertz-Bischoffen von Trier keinen newen Herren empfahen / aufnemmen und zulassen in Stedte und Schloß deß Stiffts als unser Herre / Wir en haben dan zuvor ein wisses / daß Er von recht unser Herre sey / und haben uns auch zuvor davon gemeinlich underredt und befunden nach Gebür der rechten / daß man ihn vor unseren Herren empfahen / aufnemmen und inlasseu sellen; Anderwerb ensollen noch enwillen wir / noch jemandt von uns keinen newen Herren empfahen noch aufnemmen vor unseren Herren / er enhabe dann zuvor geredt / gelobt und geschworen nach alter löblichen Gewonheit und Herkommen alle Mann getreuen und Untersassen deß Stiffts beide Geistliche und Weltliche Edel und Unedel bey recht und bey herkommen löblichen Freiheiten und gutter Gewonheit zu lassen und zu handhaben / und niemand darenboben zu bedrangen noch zu beschweren / er enhabe deß dan seine offenen wollversegelte Breff gegeben nach Notturfft und in dieser nachgeschriebener Formen: Wir N. von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier ꝛc. Bekennen und thuen kund allen Leutten / die diesen Brieff sehen oder hören leßen: wan einen jeglichen Fürsten und Herren gezimpt / seine Unterthanen nit allein bei alter löblicher herbrachten Rechten / Freiheiten und guten Gewonheiten zu handhaben und zulaissen / sonder auch dieselbigen ihre Freiheiten von Tage zu Tage mit sonderlicher Gnaden würcklich zu erstrecken: Seind dann der almechtig GOtt durch seine unbegreiffliche Gütte und Milttigkeit seines Stieffts von Trier mit unser Persone / wiewol wir daß unwürdig seynd / versehen hat / so haben wir mit zeitiger Vorbetrachtung geredt und gelobt / in gutem treuen / und mit aufgelegter Hand auf unser Brust leiblich zu GOtt / den Heiligen / geschworen / reden / geloben und schwören bey diesem Brief / alle Mann / Untersassen / getreuen und angehörigen unsers Stiffts von Trier und Ihre jeglichen besonder / beyde Geistlich und Weltlich / Edlen und Unedlen / bey ihren Privilegien und Freyheiten / die ihn von dem heil. Stuhl von Rom / Röm. Kayserн und Königen / unsern Vorfahren Ertz-Bischoffen zu Trier oder anders redlich verliehen seynd / oder die sie von Alters gebraucht und löblich herbracht haben / und ihren guten Gewonheiten getrostlich bleiben zu lassen / und dabey vestiglich nach unserm Vermögen zu handhaben und zu behalten; Sy auch gemeinlich und besonder darenboeben / und weder recht geweltiglich nit anzufechten / zu beschweren oder zu bedrangen durch uns selbst / die unseren oder andere / und darweder nicht zu thuen / zu suchen oder zu werben / noch einiges befelles dann zuthun oder zu gebrauchen ꝛc. Und wae es sich dann also mechte / daß unser Herre zur Zeit in obgemelter Weiß gelobt / geschworen und breue darüber geben hätte / und der endtagt wäre / und deßhalb jemand von uns

oder

oder NB. andern hernaemals in diese Einnigung kommen / und darüber geloben und breue geben würdent / gewaltiglich angefertigt / beschwehrt oder betrangt würden durch den gedachten unsern Herrn / oder die seinen / hoeben allde löblich herbracht Freyheit / gute Gewohnheit oder weder Recht / so sollen und wollen wir alle gemeinlich / und eine jede von uns / die des gewahr oder darum ersuchet werden / dem oder den / die also geweltiglich vorgenommen oder betrauget weren / getreulich beraden / beholffen und beystendig seyn / und abe es Noth seyn würde / Leib und Gut bey sie zu stellen / biß zu der Zeit / biß daß sie solches Bedrangs und geweltliche Fürnemunge erlassen werden; Deßgleichen wäre Sach / das einicherley Neuerung vorgenommen würden / Vermitz / Bullen oder Breve / die erworben wären / oder vürbaß erlangt würden / oder einicher ander Weise / zu Kränckung oder Verdrückung oder Vernichtigung der alten löbl. Freyheit / die wir gemeinlich oder etlich von uns herbracht hatten / so sollen und wollen wir alle gemeinlich und besonder einander beraden und beholffen und beystendig seyn mit Leib und Güter / und nit destominder / dann ab es unsere aller gemein Sach wäre / daß solch Neuerung hinten bliben und niemands dardurch beschwert werde. Wir sollen und wollen auch keinen vor unsern Herrn uffnehmen / wir seyn dann zuvor glaublich unterweißt / daß er sich dem Capitell und anderen nicht verbunden habe mit Gelobden und Eyden / oder einiger anderer Versicherung / dann zu Heil / Nutzen und Wolfahrt deß Stiffts von Trier und der Unterthanen / und als sich sonsten von Recht gehört.

Vorter abe einicher Her oder genodiget / geweldiget oder ersucht würde / und sich rechts erbüde vor die drei Stende / daß niemandts über den zehen folgen leidigen oder beschedigen soll / und abe ein Her mit frembden Leuden daß thun wolte / sollen die drei Stende mit vermögen darvor sein : und damit sich ein jeder dieser gemelten Einnigung wisse und habe zu gebrauchen zu seiner Notturfft / haben wir uns verdragen / daß allezeit zwen von den Grafen / einen gene Seydt Reins / den anderen hie dieß Seidts Reins / darzu auch Haubtleutt verordnet sollen werden / so welcher daß noit hette sei anzuruffen und besuchen / dem sie dan also uff sein anruffen in obgemelter massen beraden beholffen und beistendig sein sollen / und ein jeglicher in dießer Einnigung begriffen den gemelten Haubtleuten bei seiner Pflicht / wie obgeschrieben / allezeit gehorsam und gewartig zu sein / und abe sich etwas begebe über kurtz oder lang diese Einnigung bevoret / sollen die Haubtleut oder einer von ihn deß Tage ernennen gehn Cochme uff Freittag nach Cantate deß jenigen vorbracht und begeben hette / davon zu handelen / so viel die Notturfft erheischt.

Und zu dem letzten haben Grafen Herren Ritterschafft Stede und Landtschafft sich gewilliget Ihe zu

dem

dem zweytten Jar zu Cochme deß anderen nechsten Tags nach S. Johans Baptisten Tag mit Sommers zu sieben Uhren anzufangen ein gemeinlich Versamlung deß Stiffts Stende/Grafen / Herren / Ritterschafft / Stede und Landschafft zu halten / abe etlich gebrech hetten / den zweyen Stenden solches vorzubringen / und ferner dahin handelen. So aber jemandts von den zweyen Stenden in gemelter Zeit der zweyer Jar Bedrangunge geschehen / die gesessen weren in dem oberen Officialat, sollen solches verkünden Juncker Salentein von Isenburg, Frederich Zantt und dem Rade der Stadt Trier sollen zwen aus irem Rade darzu geben / darvon in der Stadt Trier zu handelen: desselbigen gleichen in dem niderem Officialat, sollen die Kleger der Gebrechen halben ersuchen unseren Herrn von Seine / Jörgen von der Leyen und den Ratt von Couelentz auch zwen / so sie darzu verordnen darauß zu handelen. So aber den vieren der handel je zu schwer were / sollen die viere die andere vier besuchen / binnen einen Monat die Partheyen schuldig seyn zu erscheinen gen Cochme uff Tag und Stund / so von den vieren ernannt wird / und samender Hand daraus handeln / und ab sie bedacht / mehr Personen darzu zu gebrauchen / mögen Sei beschreiben und verpflicht zu kommen: und abe die Notturfft erfordert eine gemeine Convocation zu machen / soll ein jeglicher darzu schuldig seyn zu kommen/damit dem Clägerende geholffen werde / und abe vonnötten Sich begäbe zu solcher Convocation andern zu ersetzen / ab etliche nitt / wie obgeschrieben / erscheinen können / soll man andere in die Stadt nehmen / zu aller convocation zu zweyen Jahren zu kiesen / und abe etliche von den Vieren oder mehren aus mercklicher Ursach nicht kommen könnten / sollen die andern vor sich Macht haben/ zu handeln und convocation zu machen/ wie vorsteht. Und dieser unser Einnigung aller vorgeschriebener Ding zu Urkund und gantzer Stetigkeit haben wir unser Innsigel an diesen Brieff gehangen / der geben ist nach Christi Geburth / tausend fünffhundert und eins / nach Gewonheit zu schreiben deß Stiffts Trier / uff Donnerstag nach Invocavit, deß zu Gezeugnuß han wir Burgermeister und Rath obgemelt unser secret Innsigel an diesen Transsumpt - Brieff thun hangen / der geben ist nach Christi Geburt tausend fünffhundert zwen jar uff montag nach Cantate.

N. 11, Signatura E. Trevirens. pcto excasationis equestris à Subsidio Turcico, de 1544.

Nachdeme / und als der Hochwürdigst in GOtt Vatter Fürst und Herr Herr Johann Ludwig erwöhlter und bestättigter Ertz-Bischoff zu Trier deß Heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-

Ertz-Cantzler und Churfürſt Unſer gnädigſter Herr / in Krafft deß jüngſten Speyerſchen Reichs-Abſchied einen gemeinen Landtag auf geſteren Montag allhier gegen Cocheme hatt außgeſchrieben / und ernennen laſſen / da dann ſeine Churfürſtl. Gnaden und deren Ertz-Stiffts Geiſtliche und Weltliche Stände gehorſamlich ankommen und erſchienen ſeynd / hatt ſeine Churfürſtl. Gnaden denen Ständen nach der Länge anzeigen und vermelden laſſen / was von wegen der devenſiv- und offenſiv-Hülffe / ſo wieder den Erbfeind gemeiner Chriſtenheit den Türcken und ſeiner Anhänger auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Speyer durch die Römiſche Kayſerl. und Königl. Majeſt. Unſerem allergnädigſten Herren / auch Churfürſten / Fürſten und Gemeine Stände deß Reichs beratſchlagt / gehandelt / beſchloſſen und verabſchiedet wären / mit begehren / daß die Stände in betrachtung aller erzehlter gelegenheit / Sr. Churfürſtl. Gnaden zu der Defenſions-Hülff / vermög deß ehgenanten abſchieds / mit Zwantzig Tauſend Goldgülden zu Stewer kommen und dieſelbige förderlich zu Sr. Churfürſtl. Gnaden Händen erlegen / und bezahlen / auch zu Vollziehung der offenſiv hülff ihre Einnehmer ernennen wollen / ſo haben die Stände nach allerley mit ihnẽ gehabten Unterhandlungẽ gewilliget / daß die Prælaten / und andre Geiſtliche und Cleriſey / und die von Städten und gemeiner Landſchafft Sr. Churfürſtl. Gnaden Zwantzig Tauſend Gulden / jede Fünffzehn Batzen vor den Gulden gerechnet / zu der begehrten Defenſions-Hülff / inzwiſchen Michaelstag / oder auf längſt omnium Sanctorum, darnach liferen und bezahlen wollen / davon die Prälaten und Cleriſey mit denen / ſo vermög deß Abſchieds zu ihnen gehören / zwölff tauſend der ehegenannten Gulden / und die übrige acht tauſend Gulden die Städte und gemeine Landſchafften gewißlich und ohne allen Abgang an guter ganghafftiger Müntz erlegen / ausrichten und bezahlen ſollen / und ob denen Geſandten deren Städte und Landſchafft bey ihren Herren und Obern / von wegen dieſer Bewilligung / eine Nachred oder Aufreden vorfallen / oder daß ſich jemand aus ihnen ſolchen Ständen widerſetzen oder weigern werden / ſo ſoll und will Hochgedachter Churfürſt / unſer gnädigſter Herr / von Trier / die Geſandten darinn entſchuldigen / und die Ungehorſame vermög deſſelbigen Abſchiedts anhalten / und ermelte Städt / wie ſich aus Obrigkeit eigenet und gebühret / von ihnen inbringen / wo auch unter denen Geiſtlichen und Weltlichen Ständen in belegung dieſer bewilligter Steuer ſich einiger Widerſtand zutragen / derowegen Sich die Stände ſolcher Anlag unter ihnen nit vergleichen konten / ſonderen daſſelbige an Seine Churfürſtl. Gnaden gelangen und bringen werden / ſo ſolle durch ſeine Churfürſtl. Gnaden die Anlag auf die ſtrittige Ständen ordentlich außgetheilt / derſelben auch alsdann ohnweigerlich gelebt / und die Stewer gewißlich zu gemelter

ter Zeit von ihnen gelieffert werden / und nachdeme die obgemelte geistliche und weltliche Ständ beschwernuß getragen / daß Graffen / Herren und Ritterschafft deß Ertz-Stiffts Trier / sich von dieser Defensions-Hülff abgesondert / und vorgewendt haben / als ob ihnen dieselbe Stewerin obgedachten Speyerschen Reichs-Abschied nit auffgelegt / sonderen gemeine Ritterschafft deß Reichs der auf dißmahls entlasen seye; so haben die von der Ritterschafft gewilliget / wan der Adel im Ertz-Stifft Mayentz und der Churfürstl. Pfaltz in dieser *Defensions*-Hülff durch die Churfürsten Mayntz und Pfaltz gezogen und angeschlagen werden / so wollen sie ihre gebühr dieses Orths auch bezahlen / und sich allermassen wie der Mayntzische und Pfaltzische Adel erzeigen und beweisen / welches dan obgedachten geistlichen und weltlichen Ständen an ihren bewilligten Summen in solchem Fall zu gutem kommen / und juxta ratam unter sie getheilt werden solle / und so viel die Offension-Hülff belanget / dieselbe haben alle Ständ gemeinlich / auch laut dieses Abschieds / eingangen und bewilliget / und sich erbotten / berührten Abschied getreulich zu geleben / darauf sie auch alsobald neben hochgedachten Churfürsten von Trier ihre Innehmer ernennet / die ihren Eyd und Pflicht gethan haben / und will Se. Churfl. Gnaden den obgedachten Ständen / auch den jetzigen Innehmern nothdürfftigen Bericht und Anzeigung zuschicken lassen / wie sich jedermann in der Offensiv-Hülff erzeiget / und dem Speyerschen Abschied genug und Vollziehung thun solle. Signatum & actum Cocheme unter unsers gnädigsten Herrn von Trier aufgedrucktem Cantzley-Secret und Tag divisionis Apostolorum, anno 44.

N. 12. Cæsar. dehortatorium contra privilegiat. jurisdict. palatinam. de anno 1617.

Matthias &c.

HOchgebohrner lieber Oheim und Churfürst / wir werden in unterthänigstem Gehorsam glaubwürdig verständiget / welchermassen Dero Liebd. und die Ihrige sich einer guten und geraumen Zeit hero bemühen / unsere und deß Reichs gefreyte Ritterschafften / theils in dem Lande zu Francken / theils an dem Rheinstrom / unter dem prætext und Fürwand eines von Weyland unsern Vorfahren am Reich Kayßer Ludwig Seel. gedächtnuße erlangt / und habenden sonderbahren Privilegii, theils auch wegen erstgenanter Ritterschafften / und deroselben adelichen Mitt-Glieder von D. Liebd. und Dero Chur-Hauß tragende Lehen beides in *Personal*- und *Real*-Sprüchen außer unserer Jurisdiction und Bottmäßigkeit / damit erst-

erstbelagte Ritterschafften als unser und deß Reichs getreue gehorsambste Vasallen und Edele Knechte / uns vermög ihrer althergebrachten Freyheiten einig und allein immediate zu gethan und unterworffen / vor Deiner Liebd. Hoffgericht zu ziehen mit nicht unlautere Andeutung / zum fall man sich solcher Deiner Liebd. Jurisdiction nicht bequemen wolte / daß solche gegen einen und dem anderen mit gewaltsamer Execution manutenirt werden solle.

Wan uns dan tragenden Kayserl. Ambts halber in alleweeg obliegt / vorgenante Fränckische und Rheinländische und die andere unsere und deß Reichs freye Ritterschafft in gemein / auch derselben Adenliche Mittglieder / insonderheit bey obberührt ihren wohl erlangten hergebrachten und durch uns nit weniger als von unseren höchstgeehrten Vorfahren am Reich bestättigen Freyheiten / und was denselben anhängig / zu schützen und nicht zuzusehen / daß dieselbige insgemein oder absonderlich von unserm ohnmittelbahren Gerichts-Zwang abgezogen / und von andern höheren Ständen / aus obverstanden / oder anderer Weiß / wie solches auch zugehen und geschehen möchte / angefochten / beschwehret und betrangt werden / immassen wir dann vielgemeldte Ritterschafften zu unterschiedlichmalen / und jüngst am dato den 23. Sept. verwichenen 1616 Jahrs ernstlich erinnert und vermahnet haben / sich von unserer Immediatät weder durch gütlich / noch rechtlich Handlungen unter keiner andern Subjection oder Jurisdiction wenden zu lassen.

Hierüber so vermahnen und begehren wir an Dero Liebd. hiemit freund- und gnädiglichen / Sie wollen in Bedenckung vorangezogener Ursache und Umstände / besagte gefreyte Reichs-Ritterschafften und deren Adeliche Mitglieder bey mehr-bestimmt ihren habenden alten hergebrachten und vielmahls bestättigten Freyheiten geruhig / unabbrüchlich und ungeschmählert verbleiben lassen / und dieselbe gesammt oder absonderlich jetzt-angeregte Freyheiten zugegen / weder mit obgemeldten Haidelbergischen Hof-Gerichts-Zwang / noch auch sonsten auf andere Weg anfechten und beleidigen / weniger dieselbe mit beschwerlichen executionibus dringen.

Das wollen wir uns zu D. Lbd. der Gebühr und Billichkeit gemäß unfehlbar versehen / und seynd Dero mit Freundschafft Kayserl. Gnad und allem Guten fürters wohl zugethan geben Prag den 20. Julii anno 1617.

N. 13. Cæsareum privilegium de non arrestando, de 1605. & 66.

Vid. Lunigium dd. N. 12. p. 57. & N. 30. p. 54.

N. 14. Cæsar. Curatorium pro nobilibus Trev. de 1576.

WIr Maximilian der ander von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser/zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Krayn und Würtenberg / Graf zu Tyroll ꝛc. Bekennen und thun kund menniglichen mit diesem unseren Kayserl. offenen Brieff / als unserem Kayserl. Cammer-Gericht der Ehrsam / Gelehrt / unser und deß Reichs lieber getreuer Paul Haffner/ der Rechten Doctor,und desselben unsers Cammer-Gericht Advocat & Procurator, angezeigt und supplicirend zu erkennen geben / wie daß der Ehrsam unser lieber andächtiger auch unser und deß Reichs lieber getreuer Adam Teutsch-Ordens-Commenthur zu Ulm/und Emmerich Gebrüder beyde von Eltz / auf angesinnen/erwöhlen / ersuchen und begehren Weyland Philipps Jacoben und Hanß Adolffen von Eltz ihr der ehegenandten von Eltz Gebrüdern hinterlassenen Wittiben/ Annen gebohrnen von Nassaw / Fridrichen und Wilhelmen derselben mit ged. Philipps Jacoben von Eltz erziehlten Sohn und Tochter/ und dann Catharinen Gebohrnen von Brandsche d/ sich zu Tutorn und Curatorn ermeltes Philips Jacoben mit Anna im Leben hinterlassener fünff/ mit Nahmen Fridrich / Johann Wilhelmen / Catharina / und Dorethe/ und Hanß Adolffen / dreyer/ Hanß Friedrichen / Hanß Wolffen/ und Annen Marien mit Catharin erzeuchter Söhne und Töchter bey gedachtem unseren Cammer-Gericht/angesehen sie alle / als Freye vom Adel uns und dem Reich ohne Mittel zugethan zu confirmiren und verordnen zu lassen bewilliget / und solche Tutel und Vormundschafft gutwillig auf sich genommen haben / darauff bey berührtem unseren Cammer-Gericht Krafft vorbrachten Original Gewalts angeruffen / solche Ihro der erwöhlten Tutorn und Curatorn Bewilligung mit interponirung richtlichen Decrets, und sonsten wie sich daß gebührt zu confirmiren / bestättigen/und deßwegen gewöhnlich Gelübdt und Ayd an desselben Statt von ihme zu nehmen / folgendts auch auf zulassen mehrbemeltes Cammer-Gerichts/welches der Edel unser und deß Reichs lieber getreuer Steffan Henrich Graf zu Eberstein unsers Kayserl. Cammer-Gerichts / dazumahlen Ampts-Verweßer / sambt der zugeordneten Urtheileren und Beysitzeren in unseren Nahmen / an unser Statt in nachbemelter unser und deß Heil. Reichs Stadt Speyer besessen hat / gedachter Doctor Haffner vermög angeregten Gewalts angelobet / und in ihrer der Vormünder Seel ein Aydt zu GOtt und auf das heilige Evangelium geschworen / daß sie alles und jedes / so gedachter Gebrüder von Eltz hinterlassenen Kinderen obgemelt gut und nützlich ist / allenthalben zu

thun

thun und handeln / was unnütz und schädlich vermeiden / unterlassen und verhüten / derselben Persohn und Güter in gutem Glauben und Treuen verwahren / verwesen und zum Besten versehen / von allen ihren Haab und Gütern / so ihnen zuständig / ein inventarium fürderlich aufrichten lassen / ihrer administration und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun / mit vollkommener Uberlifferung alles deß jenigen / so solcher Tutel- Cur- und Vormundschafft halben zu ihren Händen kommen / zustehet / und gebühret / alles bey Verpfändung ihrer Haab und Güter / daß demnach auf solchen erstatteten Ayd und obligation obgedachter Adam und Emmerichen von Eltz der Administration und Verwaltung gedachter Philips Jacoben und Hans Adolffen von Eltz nachgelassener Söhn und Töchter Vormundtschafft zuerkandt / bevohlen / darüber gerichtlich decret und authorität interponirt / auch die Urkundt mit unserem Kayserl. anhangenden Insiegel besiegelt / derowegen gevolgt und mitgetheilt worden / die geben ist in unser und deß Heil. Reichs Stadt Speyer den 31. Monats Januarii nach Christi Geburt fünffzehenhundert und im sechs und sibentzigsten / Unserer Reiche deß Römischen im vierzehenden / deß Hungarischen im dreyzehenden und Böheimischen im sechs und zwantzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Burckard Wimpheling.

Judicii Cameræ Imperialis *P*rotonotarius.

---

15. Rubricæ processuum Cameralium pcto immedietatis nobilium tractus Trevirensis. de anno 1498. biß 1688.

1. Boosen von Waldeck contra Breitbach mandati. 1498
2. Von Winnenberg contra Waltpotten citat. 1501
3. Isenburg contra Eltz citat. 1504
4. Chur-Maintz contra von der Leyen mandati. 1508
5. Eltz contra Bayer von Boppart citat. 1509
6. Anns contra Hagen citat. 1516
7. Chur-Cöln contra Reiffenberg citat. 1518
8. Langenaw contra Eltz citat. 1527
9. Dollert contra Waltpott citat. 1528
10. Lentzen contra Waltpott citat. 1532
11. Hatzfeld contra Leyen citat. 1539
12. Flörsheim contra von Dietz citat. 1544
13. Heuster contra Monreal citat. 1548
14. Haaß contra Breitenbach citat. 1550
15. Hatzfeld contra Leyen citat. ibid.

16. Johanniter-Meister contra Eltz citat. 1551
17. Honolstein contra Eltz citat. 1552
18. Schönberg contra Hilchen von Lorch citat. 1561
19. Graf zu Nassaw contra Eltz mandati. 1562
20. Söteren contra Eltz primi mandati. 1564
21. Schonberg contra Hilchen von Lorch secundi mandati der Pfandung 2. Pferd betreffend. 1565
22. Leyen contra Hertzogen zu Gülich mandati der Pfandung. 1568
23. Hohenstein contra Hattstein citat. 1569
24. Sayn contra Waltpott mandati. 1569
25. Eltz contra Reiffenberg citat. 1570
26. Schloth contra Reiffenberg mandati. 1570
27. Ramminger contra Geißpitzheim Wittib citat. 1571
28. Dicken Wittib contra Monreals Wittib citat. 1574
29. Zoly contra Hagen citat. 1578
30. Reiffenberg contra Reiffenberg mandati pœn. S. C. 1578
31. Langens contra Waltpotten von Bassenheim mandati S. C. de Relax. Captiv. 1579
32. Helffenstein contra Chur-Trier mandati der Pfandung. 1579
33. Rued zu Bodigheim contra Walderdorff secundi mandati de relax. art. 1580
34. Rued contra Walderdorff primi mandati der Pfandung das abgepfandete Weidmesser / Börß-Büchsen und Kötzen oder Zeunen betreffendt. 1581
35. Rued contra Walderdorff citat. 1581
36. Rued contra Walderdorff mandati S. C. etliche Register betreffendt. 1581
37. Mühlen Wittib contra Metternich citat. ad vid. se ord. in tut. 1583
38. Hutten contra Hattstein citat. ad vid ord. tut. 1584
39. Wreden contra Eltz mandati executorial. 1584
40. Rued contra Walderdorff mandati C. C. 1585.
41. Waltpott contra von der Leyen mandati der Pfandung das Wenners Wältgen betreffendt. 1585
42. Rued contra Walderdorff citat. 1588.
43. Rued contra Walderdoff secundi mandati de demoliendo. 1589
44. Rued contra Walderdorff secundi mandati der Pfandung 21. Geissen betreffendt. 1589
45. Rued contra Walderdorff tertii mandati der Pfandung 21. Schaaff betreffendt. 1589
46. ' ' ' ' ' '
47. Reiffenberg contra Reiffenberg citat. ad redd. rat. tut. 1590
48. Walbron contra Schönberg citat. 1591
49. Niederberg contra Reiffenberg simpl. quer. 1591
50. Samuel Bremen contra Eltz citat. 1591
51. Metternichischen Kinder Vormünder contra von Eltz simpl. quer. 1592
52. Schönenberg contra Sponheim cit. ad vid. redd. rat. tut. 1592

53. Leyen contra Eltz mandati Executorialis. 1592
54. Zandt von Merle contra Schönberg cit. ex leg. diff. 1592
55. Reiffenberg contra Reiffenbergs Wittib mandati pæn. S. C. um Zustellung der Lehen-Brieff. 1594
56. Holtorffer contra Warsperg citat. 1594
57. Leyen contra Eltz mandati der Pfandung 9. Stück Vieh betreffendt. 1594
58. Dietz contra Chur-Trier primi mandati den Hoff Kolch und dahin fallende arrestirte Frucht-Gülden betreffendt. 1595
59. Dietz contra Chur-Trier primi mandati der Pfandung ein abgepfändt Zucht Schwein betreffend. 1595
60. Rued contra Walderdorff secundi mandati pæn. 1596
61. St. Castor zu Coblentz contra Booß citat. 1596
62. Sturmfeder contra Leyen mandati de solv. S. C. 1597
63. Braunsperg contra Wiltberg citat. 1598
64. Reuber contra Leyen primæ citat. 1598
65. Schenck contra Eltz mand. 1598
66. Eschenfelder contra Wiltberg citat. 1600
67. Metternich contra Leyen cit. ad vid. se ord. tutor. 1600
68. Warsberg contra Booß von Waldeck mandati der Pfandung. 1600
69. Stockheim contra Hattstein cit. 1601
70. Schonborn contra Leyen mandati de solv. 1601
71. Stifft Bruchsall contra Warsperg mandati de solv. 1601
72. Lehen contra Stadt Cölln mandati der Pfandung. 1601
73. Eltz contra Chur-Trier secundi mandati der Pfandung. 1603
74. Metzenhausen contra Metzenhausen mandati ad edend. invent. 1603
75. Pistorius contra Reiffenberg citat. 1604
76. Gemmingen contra Warsperg/ mandati de solv. S. C. 1604
77. Gemmingen contra Warsperg citat. 1604
78. Kesselstatt contra Kesselstatt simp. quer. 1605
79. Schönberg contra Chur-Trier mandati der Pfandung. 1606
80. Partenheim contra Leyen mandati pœn. de solv. S. C. 1606
81. Groenroth contra Leyen mandati executor. de solv. 1607
82. Chur-Trier contra Eltz mandati, den Angriff im Dorff Messenich betreffend. 1607
83. Eltz contra Chur-Trier tertii mandati Haug Theißen Verstrickung und abgetrungene Atzung betreffend. 1608
84 Dörfflein Haingen contra Dietz mandati mhib. & de rest. C. C. 1608
85. Wallpott von Bassenheim contra Cratzen von Scharffenstein mandati S. C. 1609
86. Dietz contra Walderdorff citat. 1610
87. Hornstein contra Leyen mandati immissorialis. 1610

88.

88. Reiffenberg contra Eltz executorialium. 1610
89. Schonburg contra Leyen mandati de solv. S. C. 1610
90. Leyen contra Chur-Trier mandati de relax. capt. die Steur und Schatzung betreffend. 1610
91. Damian Wallpott contra Frentraut mandati inhibit. 1610
92. Brambach contra Chur-Trier mandati de relax. art. S. C. 1611
93. Dietz contra Ehrentraut cit. 1611
94. Gemmingen contra Hattstein / mandati de solv. S.C. 1613
95. Daun contra Wiltberg citat. 1613
96. Hagen contra Chur-Trier secundi mandati der Pfandung etlicher Unterthanen zu Ober- und Nieder-Dupenweiler abgepfändeter Kessel und anders betreffend. 1614
97. Hagen contra Chur-Trier primi mandati der Pfändung den Hagischen Unterthanen etliche abgepfändete Küh betreffend. 1614
98. Harff contra Wallpotten mandati der Pfandung. 1615
99. Knöbel contra Eltz citat. 1615
100. Vogt zu Hunolstein contra Trierischen Officialen mandati de cass. 1661
101. Jud Joseph contra Eltz mandati C.C. 1617
102. Moßbachin contra von Daun mandati executor. 1617
103. Graf zu Nassau contra Reiffenberg mandati der Pfandung ein abgenommenes Pferd / Kühe und Kälber betreffend. 1618
104. Weyhers Kinder und Erben contra Cratzen von Scharffenstein citat. 1618
105. Leyser contra Hagen mandati immissorialis S. C. 1619
106. Weyland Georgen von der Leyen Kinder Vormünder / dann Hanß Georgen und Hanß Caspar Gebrüdern von der Leyen confirmatio transact. concessa per sententiam, Spiræ 13. Decemb. 1620
107. Willer contra Eltz mandati pœn. de solv. S. C. 1625
108. Kaup contra Cratz von Scharffenstein mand. C. C. 1625
109. Eltz contra Eltz mandati de dimit. bona hypoth. 1626
110. Eltz contra Eltz mandati S. C. ib.
111. Neupharts Wittib contra Daun mandati ad dimitt. hypoth S. C. 1627
112. Eltz contra Rheingraffen mandati der Pfandung. 1627
113. Hutten contra Leyen mandati de solv. S. C. 1627
114. Brender contra Cratz von Scharffenstein mandati pœn. S. C. 1628
115. Metzenhaußen contra Metzenhaußen mandati in hib. S. C. 1629
116. Metzenhausen contra Metzenhausen ulter mandati inhib. S. C. 1630.
117. Vollmar contra Hattstein mandati de solv. S. C. 1630
118. Metzenhausen contra Metzenhaußen mandati inhib. & Cass. S. C. 1631.
119. Oberstein contra Zandtische Wittib mandati de solv. S. C. 1631
120. Taurinus contra Zandt mandati de solv. S. C. 1631.

121. Cronenberg contra von der Leyen mandati pœn. S. C. 1631
122. Burscheid contra Leyen mandati S. C. 1637.
123. Cratz contra Manderscheidt und conf. citat. ad vid. se exoner. à tutela.
124. Werlin contra Eltz mandati de solv. S. C. 1640
125. Eltz contra Kesselstatt citat. 1645
126. Zandt contra Zandt primæ & secundæ citat. ex leg. diffam. 1651. & 1653.
127. Johanniter-Meister contra Reiffenberg mandati de relax. Capt. 1654
128. Waltbott von Bassenheim contra Eltzische Tochter citat. ad. vid. liquid. & exigi debit. 1654
129. Brusser contra Reiffenberg mandati de solv. vel dimitt. hypoth. S. C. 1657.
130. Vogt zu Hunolstein contra Leyen mandati de solv. 1659
131. Marolles contra Cratzen von Scharffenstein mandati S. C. 1659.
132. Collegiat-Stifft S. Florin in Coblentz contra Breitbach mandati de ordin. jur. via proced. & cum claus. 1661
133. Holdingshausen contra Eltz cit. ad vid. 1662
134. Baronis de Herbett confirmatio contractus emptionis & venditionis mit Herrn Emmerichen von der Leyen. 1663
135. Gemer contra Zandten von Merlen cit. ad vid. exigi promiss. honor. & se condemn. 1666
136. Lutprot contra Wallpotten von Bassenheim mandati de solv. S. C. 1671
137. Graf zu Nassau contra Leyen citat. ad vid. se confirmari ad normam Gräfl. Nassauis. Saarbrückische Erb-Vereinigung. 1671
138. Klein contra Schmidtberg citat. ad vid. exig. debit. 1674
139. Pattberg contra Wallpott zu Bassenheim mandati de adimpl. leg. initam transact. C. cl. 1682
140. Wallpott zu Bassenheim contra Chur-Trierisch. Hof-Gerichts-Räthe / mandati de relax. ar. S. C. 1687
141. Eltz contra Geschwistern von Eltz mandati pœn. de præst. alim. S. C. 1688

Daß vorbemerckte Rubra verschiedener Process-Sachen von N. 1. biß 142. inclusivè, excepto num. 46. so durchstrichen / in denen repertoriis deren sowohl zu Franckfurt als Aschaffenburg registrirten Cameral-Acten befindlich seyen / thun wir Ends-Unterschriebene neben Beydruckung unsers gewöhnlichen Hand-Pettschaffts attestiren. Wetzlar / den 8. Mertz / Ao. 1714.

Petrus Ranck, Imperialis Cameræ Judicii Lector mpp. (L.S.)

Henricus Schmitz, Judicii Imperialis Cameræ Lector. (L.S.)

N. 16. Extract Statuti Trevirens. pcto arrestorum.

Extract Churfl. Trierischer Lands-Ordnung/

Tit. XV.

Von Arresten und Behemmung der Persohnen oder deren Güther.

WIr befinden auch / daß mit Anlegung der Extra judicial-Arresten bißhero durch unsere Amt-Leuthe dero Verweßere oder Amts-Schreibere auch andere unsere Officianten vielfältig excedirt / und dardurch unseren Unterthanen nicht geringe Ungelegenheit zugefügt worden / indeme nemlich in etlichen unseren Aemteren der schädliche Mißbrauch eingeführt worden / daß nachdeme die Creditorn oder andere prætendenten mit ihren Anforderungen das gantze Jahr über zurück gehalten / sie allererst bey anstehender Saath-Ernd- und Herbst-Zeit mit ihren jeweilen sehr geringschätzigen prætensionen hervorkommen / und vermittels eines Arrests entweder durch Einstechung eines Strohwisches oder anderen Zeichens / die Einsahmung der Früchten / oder doch die Schaar und Einsamlung der gewachsener bluet / oder aber bey Herbst-Zeiten die Abfuhr deß gefasten Weins zu höchstem Schaden unserer Unterthanen verhinderen.

§. 2.

Derohalben ordnen / setzen und wollen wir / daß dergleichen Behemungen ins künfftig nicht gestattet / auch die im Ertz-Stifft gesessene Personen / oder dero Güter und Schuld-Forderung oder anderer Civil oder bürgerlicher Sachen halber mit Arresten anderer gestalt nicht angehalten werden sollen / es seye dann daß billige Vorsorg oder scheinbahre Gefahr deß Abzuchs / oder daß die Debitoren unzahlhafft werden mögten / vorhanden wäre / oder aber daß der Schuldner die Zahlung an dem Orth / allwo der Arrest begehrt wird / zu thun versprochen / oder sich selbsten und seine Güter dem Arrest oder Behemmung unterworffen hätte.

§. 3.

Die Außwendige aber / und welche nicht im Land gesessen / wie auch der Möbell Güter / samt der Schaar oder bluet der Immobel können arrestirt und gehemmet werden / doch sollen die Einwohner deren Städte und Länder / mit welchen unsere Vorfahren / und das Ertz-Stifft concordata oder Verträg dargegen aufgericht / und die sich keines Arrests oder Behemmung gegen die Trierische Landsassen gebrauchen / in alleweeg außgenommen und hierunder nicht begriffen seyn.

N. 17. Cæsar. promotoriales pcto retractus Equestris. 1710.

Joseph.

Joseph ꝛc.

EWer Liebden wird vorhin noch guter massen erinnerlich seyn/ was wir an dieselbe auf unterthänigstes Anrufen / und Bitten / Georg Rheinhart von Breitbach / und Johann Jacob/ und Lotharij von Eltz unterm 4ten Martii negst vorigen Jahrs rescribiret haben / denen Supplicanten in ihrer bey Ewer Liebden Hoff-Gericht zu Coblentz wider das Closter Siegberg und Rommersdorff / auch den von Kayserfeldt habenden Rechts-Sachen die Justitz zu verfügen / oder da ein Bedencken obhanden an uns zu berichten/ gestalten dann auch hierauf Ewer Lbd. Bericht sub dato den 1ten Septembris besagten Jahrs eingelangt / und denen impetranten auf anmelden zu communiciren / decretirt worden ist. Nun seynd zwar bey uns dieselbe laut Copeylicher Anlage sub Lit A. mit einer ferner Beschwernuß-Schrifft propter denegatam & protractam justitiam eingekommen / Wir haben aber die impetranten auf den obgedachten von Ewer Liebden eingeschickten / und ihnen ad communicandum decretirten Bericht verwiessen / und weilen dann hierauf dieselbe laut der anderweit abschrifftl. Nebenlage sub *Lit. B.* einen so genanten Gegen-Bericht / und Bitt pro decernenda citatione super protracta & denegata justitia, unà cum compulsorialibus eingereicht / wir auch nicht sehen können / warumen von Ew. Liebd. Hof-Gericht mit Publication der Sententz zurück gehalten werde ; Als haben wir solches Ew. Liebd. mit dem freundgnädigen Erinnern hierdurch ein schliessen wollen / daß sie erstged. dero Hof-Gericht dahin forderlichst anweise / damit selbiges die Sententz ohnerachtet anderwärtiger in der Sachen geschehenen Intervention gantz schleunig mit Vorbehalt deren etwa denen intervenientibus competirenden jurium publiciren / und daß solche publication vorgangen seye / an uns innerhalb zweyer Monat berichte / da sonsten die von denen Supplicanten gebettene Citation hierunter erkent seyn solle. Wir seynd von Ew. Liebd. deß Erfolgs gewärtig und verbleiben Deroselben mit ꝛc. Wien den 19. May 1710.

N. 18. Remissio Trevirensis Nobilium ad Cameram, 1710.

IN Sachen deß Herrn Erb-Marschallen von Eltz Klägern an einem/ entgegen das Gottes-Hauß Rommersdorff Beklagten anderen/ so dann deß Nieder Ertz-Stifftischen Herrn Fiscalis, wie auch deß Ober und Nieder-Ertz-Stifftischen Directorii Intervenienten Dritten theils/ den von Klägeren ex capite prætensæ immedietatis gesuchten retract betreffent/ ist zu recht erkent / daß von denen Intervenienten begehrter massen partes solch ihr Begehren bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht / allwo dieser Punctus prætensæ immedietatis vor längst im rechten befangen der Gebühr zu suchen haben /

und Sie dahin zu verweisen seyen. Als wir hiemit zu recht erkennen und vorweisen. Sic publicatum am Churfürstlichen Hof-Gerichts Protocollo den 24. Octobris 1710.

In Sachen deß Herrn von Elz Amtmanns zu Münster wieder den von Kayserfeld / und deß Herren von Breitbach wieder das Closter Siegberg ist die remissio in iisdem planè terminis geschehen.

N. 19. Extract statuti Trevirens. contra alienationem in manus mortuas.

Extract Trierisch. Lands-Ordnung. Tit. 2. §. 7.

IN alle Wege aber wollen wir nach Anlaß deß vorhin in unserem Ertz-Stifft / de non alienando bona sæcularia in manus Religiosas, außgangenen Edicti prohibitivi, dabey gnädigst præcavirt / und vorbehalten haben; Thuen auch hiemit / und Krafft dieses verordnen / daß / da hierunter einige liegende weltliche Güter / an solche Geistliche Clöstere / und Collegia, per dispositiones, Legata, oder pacta gebracht werden solten / solchenfals denen Erben / oder nächsten Anverwandten / oder da deren keine wären / oder selbige nicht wolten / alsdann alle andere nechst angelegene / oder frembde Sæculares, gute Fug / und Macht haben sollen / und mögen / solche Güter auß der Geistlichen Händ / quocunque tempore zu reluiren / und an sich zu lösen; Und damit solche Reluition, und Einlösung den nächsten Erben / oder Anverwandten um so leichter falle / wollen wir gnädigst / daß der Reluent, oder Einlöser / einen vierten Theil weniger in pretio, als solche einlösende Güter von der weltlicher Obrigkeit / oder Gericht / worunter dieselbe gelegen / geschätzt und taxirt werden / dem jenigen Closter / oder Collegio, von welchem sie einzulösen / geben und erstatten / besagtes Closter / oder Collegium dargegen auch die Güter abzutretten schuldig seyn solle: jedoch mit dieser ferneren Limitation, daß / da ein Extraneus in Mangel / oder nicht wollenden nächsten Erben / und Agnaten solche Güter einlösen wolte / selbiger das justum pretium deß einlösenden Guts / wie solches Obrigkeitlich / und ex æquo & bono würde æstimirt werden / darfür erlege.

N. 20. Extensio privilegii retractus Rhenens. contra manus mortuas, de anno 1702.

WAnn wir nun diese ihre allerunterthänigste Bitt vor billig erachtet / und sonsten / daß ihro der Ritterschafft zum besten gemeinte Privilegium gantz krafftloß zu seyn erfunden / als haben wir auß Kayserlicher

cher hoher Macht mit rechtem Wissen / und seines sonderlich uns hierzu bewegenden Ursachen krafft diß unsers Majestät Brieffs ihro unserer Reichs-Ritterschafft am Rhein- und Wetterauischen Zirck erstlich den terminum retrahendi à die Denuntiationis Directorio factæ computando auff drey Jahr lang dergestalt allergnädigst extendirt / daß biß zu volkommener Verstiessung der drey Jahren die Ritterschafft / oder deren jedes Mitgliedt hiermit vollen Gewalt / und erlangtes Recht haben solle / mit Außzahlung / oder *Deponirung* deß bahren Kauffschillings die Auslosung zu thun / und sich dieser unserer Kayserl. Begnädigung zu gebrauchen / gegen welch erlegt / oder auf den vom Käuffer beschehenden nicht Annehmungs fall deponirten Kauffschilling / der Käuffer so gleich schuldig seyn solle / das erkauffte Gut dem einsprechenden Mitgliedt / oder Corpori ohne fernere auffenthalt / oder prætext der ihme noch nit wieder gut gemachten Außtausch-Stücken / der inzwischen beschehenen meliorationen / dieser oder jener ablangenden Ein- oder Zugehörungen unweigerlich abzutretten / und einzuhändigen / mit denen eingeworffenen Tausch-Stücken / sich an den Verkäuffer / derselbe aber eine geschwohrne unpartheyische æstimation sich haltend / wie ingleichem nach abgetrettenem solch widerlößlichen Gut die inzwischen beschehene nöthige expensen, oder melioration-Kösten via juris, & non retentionis boni retrahendi suchen und behalten sollen / vors erste. Zum zweyten thun wir mit nochmahliger wohlbedachtlicher Confirmation verbaliter obinserirter Kayserl. Einstands-Vergünstigung dieselbe dahin allergnädigst extendiren und declariren / daß nemlich jedes Ritter-Mit-Glied bey beschehenden Verkauf einiges dem Ritter-Corpori quomodocunque afficirtes Gut oder Gefäll / es seye wenig oder viel / bey Confiscation deß Kauffschillings verbunden seyn solle / solchen Verkauff / den verum emptorem, und das klare pretium bey Adelichen Ehren an Eydes statt dem *Directorio*, worunter das Gut / oder fail-geschlagene Gefälle sitairt / in Zeiten anzuzeigen / und nit nur allein das Steuer-Recht / noch andere dem Corpori zuständige Recht- und Gerechtigkeiten / wie die Nahmen haben / in deren Verkauffs-Anschlag keineswegs zu bringen / sondern solche dem gemeinen Ritterwesen per expressum vorzubehalten / und dann interpretiren / erleuteren / und erklären / wir aus obangezogener Kayserlichen Macht die einbedingende gratialien / wie die Nahmen haben / oder bekommen mögen / sambt denen Tausch-Stücks-Einwerffungen einvor allemahl / dieser Unverbindlichkeit / daß nemlich sie / oder jeder insonderheit / weder dem retrahenten um ein Hellers werth ersetzung zuzuziehen / noch das Einstands- oder Außlösung-Recht schwerer machen / weniger solches gar aufheben und hintertreiben sollen / mögen noch können / sonderen sie sollen alle und jede / da nach dieser unser Kayserl. Vergünsti-

stigung der Einspruch / oder Außlösung interponirt wird / intuitu retrahentis pro non adjectis reputirt / und gehalten werden / mit der ferneren Erleutherung / daß der Rheinischen Ritterschafft erlaubt seyn solle / alle von denen Adelichen Mann- und Weiblichen Geschlechts in Clöster und Stiffter sub quocunque titulo einbringende Güter / gegen Erlegung deß justi pretii solche an sich wieder zu lösen / alles und jedes unter dieser unser neuen / und denen vorgehenden privilegiis beygedruckter Poen und Straff / welche ein jeder Ubertretter halb in Unsere und deß Reichs Cammer / und halb dem Directorio, worunter der nahe- und unbündliche Contract, sammt der Ubertrettung dieses unsers Kayserl. ernstlichen Gebotts beschehen / unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserem Kayserl. anhangenden Innsiegel / der geben ist in unserer Stadt Wien / den zwölfften Tag Monats Julii nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth / im siebenzehenhundert und andern / unserer Reiche deß Römischen im vier und viertzigsten / deß Hungarischen im acht und viertzigsten / und deß Böheimischen im sechs und viertzigsten Jahr.

Leopoldus.

Vt. Danw. Kaunitz.

(L.S.) Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majestatis proprium.

C. F. Consbruck.

N. 21. Interlocutoria Cæsarea pcto appellationis in causa retracti Equestris, de anno 1712.

Montags den 11. Julii / Ao. 1712.

VOn Breitbach & Consorten contra das Closter Siegberg & Consorten Appellationis sivè Appellantischer Anwald / Friederich Klerff / sub præsent. 30 Junii nup. producit allerunterthänigst fernere Gegen-remonstration, mit wiederhohlter Bitte pro clementissime decernendis arctioribus compulsorialibus appon. N. 7. Item Lit. A. B. & C. in duplo.

1. Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier / man habe zwar mit mehreren vernommen / was von der Chur Trierischen Regierung / wegen deß bey dem Kayserl. Cammer-Gericht / fast vor anderthalb hundert Jahren circa punctum immedietatis eingeführten / und annoch ohnausgemachten Streits ohnlängst hier angebracht worden; Gleichwie aber in gegenwärtiger Abtribs-Sache die Frag zu erörteren seyn wird / ob die Ritterschafft vermög alter / auch in contradictorio dem angeben

nach

nach ſtabilirter obſervantz allenfals / etiam pendente dicta lite Camerali, bey Ubung ſolchen Abtriebs zu manuteniren ſeye / als hätte der Herr Churfürſt die förderſame Verfügung zu thun / daß zu gehöriger fürnehm- und Beförderung ſolcher deciſion in Appellatorio die Acta primæ inſtantiæ anhero innerhalb 2. Monathen geſchickt werden.

II. Detur adhuc ex officio finaliter terminus bimeſtris, parti appellatæ ad excipiendum ſub priore præjudicio contumaciali.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

N. 22. Interlocutoria Trevirens. pcto Retractus Equeſtris. de anno 1703.

IN Abtriebs-Sachen Anwaldts Hn. Erb-Marſchallen von Eltz Klägern eines / entgegen / und wider Anwalt deß Gotts-Hauß Rommersdorff Beklagten andern Theils / iſt in puncto mandati zurecht erkennt / daß klagender Anwalt ein ſolches Ubel geſucht / immaſſen als ſein Principal / ſo in den quæſt. Hof Anirſch immittirt geweſen / pro executione dahier angehalten / darauf die diſtraction erkennet / und als ſelbige vor ſich gangen / gedachter ſein Principal per mandatarium mit licitiren / jedoch geſchehen laſſen / daß dem meiſt biethenden Anwaldt deß beklagten Gottes-Hauß Rommersdorff der Hoff gerichtlich adjudicirt / und denen Zufolg von ſelbigem die poſſeſſion coram Notario & teſtibus darbenebens ergriffen worden / dahero ſothanes von klagendem Anwaldt ſub- & obreptitiè impetrirtes mandatum aufzuheben / und beklagtes Gottes-Hauß pendente lite ſuper retractu bey ſeiner poſſeſſion zu manuteniren ſeye / als wir hiemit zurecht erkennen / aufheben und manuteniren / Klägeren in dieſes mandati halber aufgegangene Köſten moderamine ſalvo condemnirendt; dann wird beklagtes Gottes-Hauß jedoch bey dieſer retract-Sachen obſeyenden quæſtionen einem ſowohl als dem anderen Theil ohnpræjudicirlich zum Beweiß deß Angebens / warum in actis ſub num. 17. Meldung geſchicht / ob hätte nemlich der Graf von Cratz den Hoff quæſtionis von der Orths Bauren an ſich erkaufft / alſo es kein ritterſchafftliches Gut ſeye / admittirt / und darzu Zeit eines Monats angeſetzt. Sic publicatum Coblentz den 10. Februarii 1703.

N. 23. Declaratio Nobilis Trevirens. d. puncto de 1701.

Edler Herr Vogt.

EUſſerlich vernehme / ob ſolten ſich unterſchiedliche Clöſter den Hoff Anirſch durch ihre Verhöckung an ſich zu bringen unterſtehen wollen / mir

mir aber diese etwa exorbitante Verhöckung zu nicht geringem Nachtheil gereichen solte / indem ich denselben höher nicht anzunehmen / als er durch erfahrne gerichtlich geschätzt werden könte / schuldig bin / und wann er höher getrieben werden solte / als ich mein Conto darbey nicht finden könte / so werde hierdurch genöthiget / denselben fahren zu lassen / und deß Herren Grafen Cratzen anderwerthliche Güter anzugreiffen / wormit ihme dann gar kein Gefallen geschehen wird / als wäre meines erachtens dienlicher / und geschehe mir mehrerer Gefallen / wann er durch das Gericht æstimiret würde / was er einmahl auffs höchste werth sein könte / womit der Herr Graf sich dann auch vergnügen müste / damit / wann er ihn einsmahls wieder an sich bringen wolte / mir das also rechtlich erkennte quantum darvor ersetzen müste / als wolle der Herr diese Sach bestens überlegen / und nach Befinden einzurichten suchen / wormit ich dardurch nicht zu kurtz stehe / bin inzwischen deß Herrn ꝛc.

Gantz freundwilliger
J. J. Herr zu Eltz Erbmarschall.

N. 24. Extract Statuti Trevirens. vom Abtreiben.

Extractus Churfürstl. Trierischer Land-Ordnung

TIT. XVII.

Von Abtreiben ꝛc. §. II.

ITem es wäre billig / wann ein Gut um Fiscalische Schuldt / und Herrn Zinß offentlich am Steil verkaufft / daß in dem Fall / dieweil solches offenbarlich beschicht / kein Abtrieb statt hätte.

N. 25. Rescript. Trevirens. contra Nobiles puncto commercii bonorum immobilium. d. 1656.

WIr Carl Caspar von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier und Churfürst / Administrator zu Prüm / ꝛc. Thun und fügen hiemit zu wissen / nachdem uns zu mehrmahlen mit sonderbahren Beschwerden vor- und hinderbracht worden / neben deme es auch allenthalben Notorium und die tägliche Erfahrung mit sich bringet / wie daß unsers Ertz-Stiffts angehörige Stiffter / Clöster / und Collegia in Communi weniger nit die Ritterschafft viel ansehentlicher Häußer und fast an den besten Oertheren liegende Feldt-Güter / ja so wohl gantze Dörffer nit allein bey dem zerstörlichen Kriegs-anwachsen hin und wieder in unserem Churfürstenthum entweder durch Erbung und Giefften / oder durch Kauff und andere Contractus also proper- und aygenthumbliche Güter an sich bracht / sondern wie man

mas noch alle Tag verspühret / mit dergleichen acquirirung bonorum immobilium immer forth und forth continuirt werden wolle / worauß dann endlichen anderster nichts erfolgen kan / als daß wir an unseren wohlhergebrachten Jurisdictionalien / Rechten / Gerechtigkeiten / wie auch Schatzung und anderen uns zukommenden schuldigen præstationen / wie ingleichem an unserer Mannschafft / so auff den liegenden Güteren ihre Nahrung fast alleinig zu suchen haben / und auß Mangel deren endlichen das Land gar zu raumen genöthiget werden mögten ; Als haben wir mit beyräthigen Consens unseres würdigen Thumb-Capitels aus solchen und anderen mehr revfflich zu Gemüth geführten erheblichen Motiven verordnet / verordnen auch hiemit gnädigst und wollen ernstlich / daß fürbaß alle diejenige liegende Güter / welche die Stiffter / Kirchen / Clöster / und Collegia, wie auch die Adeliche Stände und Ritterschafft erwehnter massen inskünfftig acquiriren und überkommen werden / den nechsten Anverwandten / oder fals selbige nicht bey Mittelen / alsdann die Benachbarte gegen Erlegung deren außgelegter Kauff-Gelder / oder aber wegen deren ererbter und per donationem übertragener Güter gegen Erstattung billigen Werths zu allen Zeiten an sich lösen und abtreiben mögen / auch alsolche Inhabere nach beschehener restitution deß Werths und bezahlter Kauffgelder die einhabende liegende Güter den Ablöseren zu deoccupiren und abzutretten schuldig seyn sollen / ꝛc. Jedoch uns und unseren Nachkommen hierinn zu enderen / zu minderen / oder zu mehren / nach Gelegenheit der Zeit und sonsten gestalten Sachen nach hiemit außtrücklich reservirend / wobey wir gleichwohlen die Immissiones in die wegen Schulden verhypothecirte Güter keines wegs stecken / noch hinderen / sonderen nur allein die Ablösung derselben vorerwehnter massen auß / und vorbehalten haben wollen. Geben in unserer Stadt Trier den 24. Martii 1656.

(L.S.) Ex Mandato
Nicolaus Desloch Secret.

N. 26. Attestatum Directoriale puncto immatriculationis der Grafen Cratzen de Scharffenstein. d. 1713.

WIr Hauptmann / Räthe / und Außschuß der ohnmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft am Nieder Rhein-Strohm / thuen kund / und bekennen / demnach der Reichs-Frey-Wohlgebohrne / unser Condirector, Herr Johann Jacob Edeler Herr zu Eltz / Erb-Marschall / ein glaubhafftes Attestatum von uns verlangt / ob die Familie deren Graffen von Cratz zu Scharffenstein bey diesem Nieder-Rheinischen Ritter-Canton jederzeit immatriculirt gewesen / daß wir darauff / in solchen seinen billigen petito

ihme zu willfahren keinen Anstand genommen / attestiren dahero Krafft dieses hiemit / daß wohlgedachte Familie von Cratz / und dero in dem Nieder-Rheinischen Ritterschafftlichen Districk befindliche Adeliche Güter von unvordencklicher Zeit unser Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafftlichen Matricul einverleibt / auch zu denen Reichs-Ritterlichen Conventen eingeladen / und darauff erschienen seye / dessen zu wahren Urkund haben wir dieses Attestatum unter unserem Ritterschafftlichen Insigel mittheilen wollen: So geben Coblentz den 12. Januar. 1713.

(L.S.) Ex Mandato
M. Burchart Secret.

N. 27. Extract. Matriculæ Rhenens. puncto Nobilium Tractus Trevirensis.

EXtractus Nieder-Rheinischer Ritterschafftlicher *Matricul* deren Ritter-Glieder an der Mosel / in der Eyffel / und Ertz-Stiff Trier gesessen.

Clausula concernens.

JOhann Anthony Cratz Graf zu Scharffenstein / was die samtliche Cratzen possedirt / verschätzt dieser 2c.

Alia Clausula concernens.

NAunheim / Ellentz / Zehend zu Jappenach / Hoff auff Clottener Berg / und sonsten einige geringe Rhenten seynd zwarn versetzt / seynd aber von den Aigenthumberen zu verthetigen ohngefähr für 50. Malter Korn.

Alius Extractus fol. Matr. 111.

HErr von Gymnich zur Vischel Herr daselbst Wald 2c. Churfürstl. Pfältzischer Geheimer Rath / und Obrist-Kuchenmeister.

Clausula concernens.

DEr Hoff Cabeloch erträgt Jährlichs an Pfacht viertzig Malter Korn / dem Reglement nach in Capitali angeschlagen per 60. fl.

Pro Extractu Matriculæ Nieder-Rheinischer Reichs Ritterschafft.
M. Burchart Secret.

N. 28. Sententia Trevirens. puncto retractus Equestris. d. 1700.

IN gesuchten Abtrifft Sachen Frey-Herren von Wildtberg Klägern an einem / gegen Pälaten und Convent deß Closters zum Laach / Beklagten / anderen Theil / ist auf die von beyden Theilen in dieser Sachen beschehene Submission zu recht erkendt / daß Kläger zu dem gesuchten Abtrifft deß Braunsbergischen Hofs auf Lehmerberg zuzulassen / hingegen aber diese dem

dem beklagten Closter die im Kauff-Brieff an Geld accordirte 4000. Reichsthaler ferners seinem Erbiethen gemäß den Preyß deß zum Kauff-Schilling mitgegebenen Adelichen Bourscheidischen Hauses in Andernach / ad 550. Reichsthaler benebens denen davon verwendeten Melioration-Kösten / so viel deren beklagter Prälat bey seinem Geistlichen Gewissen angeben wird / oder dafern er / Prälat / lieber dessen unpartheyische æstimation verlangen thäte / daß dardurch das Ritter-Schöpffen-Gericht zu Andernach / andere unpartheyische / sowol Adeliche / als andere deß Bauwesens verständige Æstimatores taxirende pretium, wie auch die in diesem Kauff von dem Kloster / mit Ubertragen Braunsbergischer Schuld / ad 605. Gulden Cölnischer Währung Capitalis mit gebührlichen rechtständigen Interesse zu bezahlen schuldig / und dahin zu verweisen / von denen aber / an Seiten deß beklagten Closters prætendirten ad 130. Rthlr. angesetzten Verehrungs- und Raiß-Kösten zu absolviren / hätten jedannoch Kläger / entgegen vorgedachte Braunsbergische Schuld aber / das bißherige in puncto præscriptionis gethanes unerhebliches Einwenden / andere zurecht befügte Exceptiones vorzubringen / solches ihme vorzubehalten / und darzu Zeit eines Monats / peremptoriè anzusetzen seye / als wir dann hiemit zurecht / schuldig erkennen zu lassen / verweisen / absolviren / vorbehalten und ansetzen / die Unkosten auß bewegenden Ursachen gegen einander aufhebend. Publicatum Ehrenbreitstein in Cancellaria den 30. Januarii 1700.

(L. S.)

Pro Copiâ

J. F. Gärtz.

N. 29. a. Alia dicto puncto d. 1702.

IN Sachen Trierischen Ertz-Stiffts Erb-Marschallen / Freyherrn von Eltz / Klägern an einem / gegen und wider Martin de Potesta und Consorten Bürgern zu Coblentz / Beklagte / am andern Theil / puncto gesuchter Lösung / der Adelichen sogenandten Müllischen Güthern zu Winningen / wird nach Uberseh- und Erwegung der in anno 1605. den 9. Julii ertheilten in ann. 1666. confirmirten Kayserlichen Privilegien und deß Ritterschafftlichen Directorii Räthen und Außschuß beygebrachten attestati, auch allen übrigen Vor- und Anbringen wohl erwogen / von Fürstlicher Sponheimischer gemeinschafftlicher Regierung zu recht erkandt / daß wolgedachter Freyherr von Eltz / zur Lösung oberwehnter Müllischen Adelichen Güther / (wobey jedoch denen Beklagten der Beweiß / daß einige Bürgerliche / und dißfalls ohnlößbare Güter darunter begriffen / vorbehalten blei-

bet) gegen baare und würckliche Bezahlung oder Erlegung deß Kauffschillings / sogleich zuzulassen / hingegen die Meliorationen / so seither dem Erkauff beschehen / auch die dißjährige Bau-Kosten denen Beklagten abzutragen schuldig seyn; alsdann dieselbe respectivè zugelassen und condemnirt / die übrige Unkösten aber / auß bewegenden Ursachen gegen einander compensirt werden. V. R. w. publicatum Trarbach in Consilio, den 1. Octobris 1701.

(L. S.) *Ex Mandato*

A. Martius.

N. 29. b. Attestatum litis pendentiæ Cameral. puncto immedietatis Nobilium Tractus Trevirensis. de 1706.

DAß in Sachen Chur-Trier & Cons. contra die Trierische Ritterschafft Anno 1577. beym Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht wegen der Adelichen Landsaßerey und tertii status Equestris im Trierischen Ertz-Stifft auf der Mosel / Hundsrück / Eyffel und Westerwald / per emanatam Citationem Processs entstanden / und Vermög deren in Camera Imperiali vorhandenen Acten noch rechthängig seye / wird von uns Unterschriebenen zum gerichtlichen Archiv Geschwohrnen Leseren hiemit attestiret. Wetzlar / den 18. Martii Anno 1706.

(L.S.) Johann Balthasar Niderer / Kayserl. Cammer-Gerichts Leser ꝛc.

(L.S.) Johann Conrad Stumpff / Kayserl. Cammer-Gerichts Leser.

(L.S.) Peter Rauck / Kayserl. Cammer-Gerichts Leser.

N. 29. c. Sententia Confirmatoria primæ instantiæ de 1706.

IN Appellations-Sachen Martin de Potesta & Consorten von Coblentz / Appellanten an einem / entgegen und wider den Chur-Trierischen Erb-Marschall / Herrn Baron von Eltz / Appellanten am anderen Theil / in pcto gesuchten Lösung der Adel. sogenannten Möllischer Güter zu Winningen / ist nach Übersehung der Actorum erster und zweyter Instanz / auch allen anderen vor- und beybringen nach / auch auf die von beyder gemeinschafftlich en

Regierung gepflogene Communication zu recht erkandt / daß von Richter voriger Instantz wohl gesprochen / und dahero solche Urtheil dahin zu confirmiren seye / daß wohlgedachter Freyherr von Eltz zur Lösung obermelter Mölischer Güter / so viel deren Adelich seynd / gegen baare und würckliche Außzahlung deß Kauffschillings / doch mit vorbehalt deß beeden gnädigsten Gemein-Herrschafften gebührenden Beytrags / so gleich zuzulassen / und ihme dieselbe abzutretten / dahingegen pars Appellata die meliorationen / so seithero dem Kauff beschehen (nachdeme vorhero selbige durch Unpartheyische und darzu geschwohrene Personen abgeschätzt seyn worden) abzutragen / wie nicht weniger die fructus perceptos in Compensation der bißher angewendter Impensen heimb- und unangesprochen zu lassen schuldig seye / wie dann dieselbe respectivè zugelassen und condemnirt / die Expensæ litis aber aus bewegenden Ursachen gegeneinander auffgehoben worden. Publicatum Baaden den 23. Decembris 1706.

N. 29. d. Libellus Gravaminum appellationis &c. de 1711.

Libellus gravaminum Martini de Potesta und Consorten contra den Chur-Trierischen Herrn Erb-Marschallen von Eltz / den 17. Junii 1711. in Camera Imperiali reproductus.

Hochwürdigster Churfürst / Röm. Kayserl. Maj. Cammer-Richter / gnädigster Herr / &c.

Clausula concernens.

ES seynd viele Güter auf der Mosell in dem Ritterschafftlichen Contributions-Anschlag / ergo auch diese. Dessen disparität klar hieraus erscheinet / daß die im Ertz-Stifft Trier auff dem Hundsrücken / in der Eyffel / Westerwald &c. gesessene Nobiles nicht einmahl pro immediatis zu halten seynd / wie der processus an diesem Hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht annoch in contradictorio schwebend per documenta, & productos testes gnugsam beweiset / welche judicatur die Ritterschafft vor allem abzuwarten hat.

Clausula concernens.

Exceptionum ex parte deß Herrn Erb-Marschallen von Eltz / den 7. Julii 1711. productarum.

Auß der Beylag sub lit. A. ist ersichtlich / daß schon ante secula der Districk der Rheinischen Ritterschafft von dem Hagenawer Forst und die Mosel herunter biß an den Ertz-Stifft Cöllen seine Extension gehabt /

habt / dieses auch von vorigen Herren Richteren / welche sonstem in dem Flecken Winningen Domini territoriales seynd / selbsten erkennt worden / und deßwegen das Gegentheil gantz wieder die Notorietät allegirt worden ; auch mag der Trierische Process als inter alios actus dem Gegentheil zu dieser Sachen nichts beytragen / zu geschweigen daß laut besagter Beylag sub litt. A. & B. nicht allein vor zwey hundert Jahren sowol im Trierischen als an der Mosel Gesessene von Adel der Reichs-Ritterschafft einverleibt / auch Ritter-Räthe gewesen / sondern auch vi adjuncti sub lit. C. von Seiner Churfürstl. Gnaden zu Trier mit ausdrücklichen Worten darfür gehalten / und sonsten in verschiedenen actibus hernach also erkennet / welches wann nöthig wäre / weitläuffig deducirt werden könte.

Clausula concernens.

Replicarum Martini de Potesta, & Cons. 5. Octobris 1711. productarum.

DAß am Kayserlichen Cammer-Gericht Processus Chur-Trier und Consorten contra die Chur-Trierische Ritterschafft wegen der Adelichen Landtsasserey und tertii Status Equestris im Trierischen Ertz-Stifft und auf der Mosel / Hunds-Rück / in der Eyffel und Westerwald / von Anno 1577. biß anhero befangen seye / und annoch ohnerörtert schwebe / ist vorhin in actis per legitimum attestatum deß Kayserlichen Cammer-Gerichts sub Lit. B. beschienen / in welchem Process ihnen Adelichen der Status immediatis trefflichen contradicirt und deroselben Landt-Sassiatus mit stattlichen Documents, testibus & argumentis bewehret wird welches alles / als in sehr weitläuffigen Schrifften / Ducumentis & argumentis bestehent / anhero zu recapituliren für überflüssig erachtet wird / und weilen die Acta in eodem judicio vorhanden seynd / als thun Andwaldts Principales sich darauff, beliebter kürtze halber / und zu Erspahrung ohnnöthiger Kösten / in dienlichen wegen beziehen / in diesen Actis wird künfftig Referens ohnschwer zu ersehen haben / wie ohnkräfftig die ab adversa parte sub Lit. A. B. C. D. E. &c. Documenta durch andere stärckere justificationes gemacht worden / & cum actitata sint in eodem judicio, kan man sich befügter dingen darauff referiren / cum etiam documenta in alia causa coram tamen eodem judice producta allegare non sit prohibitum.

N. 29. e. Sententia Cameralis Confirmatoria, de 1712.

WIr Carl der Sechste von GOttes Gnaden / erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / König in Germanien /

zu

zu Hiſpanien / Hungarn / Boheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgundt / Steyer / Cärndten / Crain und Würtenberg / Graf zu Tyrol / ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kund jedermänniglichen / mit dieſem unſeren offenen Kayſerl. Brief bezeugend / daß an unſerem Kayſerl. Cammer-Gericht heut unterſchriebenen dato, als der Hoch- und Wohlgebohrne Frantz Adolph Dieterich / Freyherr von Ingelheim / jetztgedachtes unſers Kayſerl. Cammer-Gerichts Cammer-Richter / Amts-Verweſer und Präſident / ſamt andern von uns und deß Heil. Reichs Ständen Ihme zugeordneten Urtheilern und Aſſeſſoren / in unſerm Nahmen und an unſer ſtatt / in Unſerer und deß Heil. Reichs Stadt Wetzlar das Gericht beſeſſen / unter mehr andern auch dieſe / hernach beſchriebenen Inhalts / Urtheil publiciret und eröffnet worden.

Tenor Sententiæ.

In Sachen Martin de Poteſta und Conſorten Appellanten eins / wieder Johann Jacob von Eltz Appellaten und Adhærenten andern Theils: Iſt die Sache von Amts wegen vor beſchloſſen angenommen / darauf / und allem Vorbringen nach / zu recht erkandt / daß durch Richter voriger Inſtantz / wol geurtheilt / übel davon appellirt, derowegen ſolche Urtheil (jedoch daß dem Appellaten die Freyheit der retrahirten Adelichen Güter von Herrſchafftlichen oneribus beſonders außzuführen ohnbenommen / ſondern vorbehalten bleibe /) zu confirmiren und beſtättigen ſeye / als wir auch dieſelbe ſolchergeſtalt hiemit confirmiren und beſtättigē / die Gerichts-Koſten an dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht derentwegen aufgeloffen / auß bewegenden Urſachen / gegen einander compenſirend und vergleichend / dann iſt gedachten Appellanten zu würcklicher Celebung dieſer Urtheil / Zeit von drey Monaten pro termino & prorogatione von Ampts-wegen angeſetzet / mit dem Anhang / wo ſie ſolchem alſo nit nachkommen werden / daß alsdann gedachte Appellanten in die Pœn zehen Marck löthiges Goldes / halb dem Kayſerlichen Fiſco, und zum andern halben Theil Ihm Appellaten ohnnachläſſig zu bezahlen hiemit erkähret / auch der real Execution halber / ferner ergehen ſolle / was recht iſt.

In Urkundt dieſes / mit Unſerm Kayſerl. zurück aufgedrückten Inſiegel bekräfftigten Scheins / ſo darüber außgefertiget und mitgetheilet worden / in vorberührter Unſerer und deß Heiligen Reichs Stadt Wetzlar.

Den acht und zwantzigſten Tag Monahts Septembris nach Chriſti unſers HERRN Geburth im Siebenzehen hundert und zwölfften / Unſerer Reiche / deß Römiſchen im Erſten / deß Hiſpanniſchen

schen im Neundten / deß Hungari- schen und Böheimischen aber im Zweyten Jahren.

Ad mandatum Domini Electi Imperatóris proprium.

In Abwesenheit deß Cantzley-Verwalters / Jacobus Michael Ltus judicii Imperialis Cameræ Protonotarius mpp.

(L S.) Joannes Jacobus Michael judicii Imperialis Cameræ Protonotarius mpp.

N. 30. Attestatum Directoriale Rhenensis puncto immatriculationis Nobilium de Mezhausen de 1713.

WIr Hauptmann / Räthe und Außschuß der ohnmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft am Niedern Rheinstrohm / &c. Thun kund und bekennen / demnach der Reichs-Frey-Wohlgebohrne / unser Mit-Glied / und Ritter-Rath / Herr Damian Lotharius von Eltz / ein glaubhafftes Attestatum von uns verlangt / ob die Familie von Metzhausen bey diesem Nieder-Rheinischen Ritter-Canton jederzeit immatriculirt gewesen / daß wir darauf in solchem seinem billichen petito ihme zu willfahren keinen Anstand genommen / attestiren dahero Krafft dieses hiemit / daß wohlgedachte Familie von Metzhausen / und Dero in dem Nieder-Rheinischen Ritterschafftlichen District befindliche Adeliche Güther von unvordencklicher Zeit / unserer Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafftlichen Matricul einverleibet / auch zu denen Reichs-Ritterschafftlichen Conventionen eingeladen / und darauf erschienen seye / dessen zu wahrem Urkundt haben Wir dieses Attestatum unter unserem Ritterschafftlichen Insiegel mittheilen wollen; So geben Coblentz den 12. Januar. 1713.

(L.S.)

Ex Mandato

M. Burchart Secret.

D.

D. SPECIFICATION der Crayß- und Fürstlich-Würtenbergischen Beylagen in deß Schwäbischen Crayses Deduction, puncto diversorum Gravaminum in Militaribus, Civilibus & Feudalibus, 1691.

N. 1.

Kayserl. Rescript an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben puncto petitæ concurrentiæ cum Circulo Suevico in oneribus belli universalis, vom 2. Novemb. 1691. ist K. K. 4. in Cod. Diplom.

2. Ingleichem an die beeden Hrn. außschreibende Fürsten deß Löbl. Schwäbis. Crayß mit beygefügter Abschrifft der Ritterschafftl. imploration contra prætensam concurrentiam Circularem, de 1691. ist K. K. 5. in Cod. Diplomat.

ad. N. 2. Schwäbis. Reichs-Ritterschafft ad Augustissimum pro inhibitorio contra deß Schwäbis. Crayß militarische Belegung ꝛc. & pro Manutenentia dero separaten concurrenz erg. Augustissimum dd. 1691.

3. Schwäbis. Ritterschafft an den Schwäbis. Crayß puncto Concurrentiæ in Militaribus dd. 26. Nov- & 6. Dec. 1691.

4. Extract Schreibens von deß Hrn. General-Feld-Marschallen Grafen von Caprara Excellenz an den Kayserl. Ober-Commissarium Hrn. von Völckern / pcto exemptionis Equestris à Quartirio Cæsareo vom 18. 9br. 1691.

5. Rescriptum Cæsareum an den General-Feld-Marschall Grafen von Caprara pcto billichmässiger proportion im Marsch-Wesen / zwischen dem Schwäbischen Crayß / Oesterreich und der Ritterschafft / dd. 12. Dec. 1691.

6. Copia confirmirten Kayserl. Privilegii wegen veränderter Adelicher Güther / und derselben Contribution und andern Anlagen / vom 20. Dec. 1672. Ist k. 3. in Cod. Diplom.

7. Copia Kayserl. Decreti de jure Collectarum, Armorum & Retractus, bey den heimgefallenen Ritterlichen Lehen-Gütern / vom 20. May / 1684. Ist K. 8. in Cod. Diplomat.

8. Extract an die Röm. Kayserl. Majest. von Chur-Maynz / Chur-Trier / Chur-Cöllen / dem Bisthum Speyer / Straßburg und Hertzogthum Lothringen / auch Wild- und Rhein-Grafen / und der Reichs-Ritterschafft abgelassenen Schreibens / die Chur-Pfältzische Wildfangs und Leib-Eigenschafft Gerechtsame betreffend. den 20. Dec. 1664.

9. Kayserl. allergnädigst ertheiltes Privilegium, de non eximendo einigen Ritter-Guts / und wegen mehr

anders ꝛc. de 1688. ist K. 11. in Cod. Diplomat.

10. Kayserl. Intimation-Decret an die hohe Reichs- und Oesterreichische Gerichte / de 1688. ist K. 12. in Cod. Diplom.

11. Kayserl. allergnädigstes Rescriptum an deß Herrn Hertzogen und Administratoris zu Würtenberg Hochfürstl. Durchl. vom 2. May / 1691. / mit Ubersendung der Ritterschafftlichen allerunterthänigsten Supplication und Imploration-Schrifft / pcto collectationis zu Gerathstetten / den 2. May 1691. ist CC. d. in Cod. Dipl.

ad N. 11. Supplica von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orts am Kocher / an Ihro Kayserliche Majestät ꝛc. contra Würtenberg in Causa Collectationis zu Gerathstetten / de anno 1691.

12. Lit. A. Extractus Kocherl. Ritter-Patents puncto collectationis zu Gerathstetten. dd. 21. August. 1687.

Lit. B. Schreiben an Ihr. Hfürstl. Durchl. zu Würtenberg ꝛc. nomine Kocherischen Ritter-Cantons Directorii. dd. 29. Nov. 1687. die Collectation zu Gerathstetten betreffend.

Lit. C. Fürstl. Würtenbergis. Antwort an die Ritterschafft an Kocher wegen Gerathstetten dd. 4. Jan. 1688.

Lit. D. Ist die Kays. Confirmation der Ritterschafftlichen Privilegien vom 20. Dec. 1672. so oben sub N. 6. schon inserirt. ist K. 3. in Cod. Diplomat.

Lit. E. Ist gleichfalls oben sub. N. 7. zu finden. ist K. 8. in Cod. Diplomat.

Lit. F. Ist der hier oben inserirte N. 9. ist K. 11. in Cod. Diplomat.

Lit. G. Ein anderes Antwort-Schreiben wegen Stätten Ottmañsheim / Kaltenwesten und anderer acquirirten Ritter-Orten / um sie bey dem alten Ritter-Steurfuß ohne Erhöhung ungeändert zulassen. dd. 6. Jan. 1679.

Lit. H. Extractus der Kocherischen Steur-Bücher / die Collectation zu Gerathstetten betreffend. d. 1686.

N. 13. Allerunterthänigst-Hochfürstl. Durchl. Würtenbergischer Gegen-Bericht und Remonstration ad Imperatorem, in Sachen der Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orts am Kocher / contra Würtenberg / betreffend die Collectation deß erkauften Zillnhardischen Antheils zu Gerathstetten / mit Beylagen à N. 1. biß inclusivè 11. dd. 15. Nov. 1691. ist N. 2. in Thesauro Equestri.

ad N. 13. N. 1. Extractus Protestationis Herrn Hertzog Christophs zu Würtenberg wieder der 5. Viertel deß Schwäbis. Adels vermeintl. außgebrachte Privilegia. d. Anno 1563.

N. 2. Extractus letztern Abschieds der zusammen verordneten Räthen zerschiedener Reichs-Ständen contra die Rittterschafft zu Maulbronn. dd. 25. Jan. 1564.

N. 3. Herrn Churfürsten Augusti zu Sachsen Antwort-Schreiben / an Hrn. Hertzog Christoph zu Würtenberg. dd. 25. Martii 1565.

N. 4. Kayserl. Diploma Erectionis der Herrschafft Illeraichheim zu einer freyen Reichs-Herrschafft / item deß

Ba-

Baronen von Rechberg in den Grafenstand. dd. 29. Octob. 1638. ist N. 8. apud Lunigium von denen Grafen von Hohenrechberg.

N. 5. Extractus Würtenbergis. Landtags-Abschieds / puncto zerschiedener acquirirter Ritter-Güter Incorporierung in die Würtenb. Landschafft. d. anno 1618. ist N. 26. in Thesauro Equestri.

N. 6. Ritterschafftl. Schreiben an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtenberg puncto collectationis zu Riedgarten / Lindach / Unter-Riexingen. dd. Ulm den 9. Mart. 1683.

N. 7. Hochfürstl. Würtenbergis. Antwort an die Ritterschafft in Schwaben / der Viertel Donau / Hegäw / Allgey / Bodensee und Kreichgäw / dicto puncto, darinn die Ritterschafftl. Collectation quoad allodia successivè acquisita selbst agnoscirt / und nur exfeudis consolidatis difficultirt wird / den 10. Mart. 1683.

N. 8. Schreiben von Georg Friederich von Holtz an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtenberg ꝛc. die Lehens Conferierung zu Ahldorff betreffendt.

N. 9. Item Holtz an Würtenberg contra Reservationem der Landsfürstl. Obrigkeit / Zoll / Glait und Contribution zu Ahldorff. dd. 22. Octob. 1643.

N. 10. Hochfürstl. Würtenbergis. willfährige Resolution an Holtz ausserhalb deß Zolls und Glaits. dd. 12. Jan. 1644.

N. 11. Extract Antwort-Schreibens von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz contra Collectationem Equestrem. den 20. Nov. 1686.

N. 14. Extract Crayß Abschieds vom 18. und 28. Nov. 1690. puncto der Vasallen-concurrenz und Lehen-Diensten.

N. 15. Schreiben von Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Friderich Carl zu Würtenberg ꝛc. an Hrn. Willhelm Philipp von Neuhausen / pcto des Lehen-Diensten / den 13. Januar. 1692.

16. Reichs-Ritterschafft in Schwaben an Würtenberg contra die particular Lehen-Dienst der Reichs-Adelichen Vasallen in einem universalen Reichs-Krieg dd. 28. Jan. und 7. Febr. 1691.

17. Schreiben von deß Herrn Hertzogen Friederich Carls Administratorꝛ zu Würtenberg Hochfl. Durchl. an die Schwäbische Reichs-Rittetschafft puncto der Lehen-Diensten / den 3. Mertz / 1691.

18. An die röm. Kayserl. Majest. allerunterthänigstes Interventions-Memorial mit Beylagen N. 1. 2. 3. 4. 5. Anwalts der Reichs-Ritterschafft in Schwaben contra die Würtenbergische Lehen-Dienst in bello Imp. univer. NB. die Beylagen seyn oben sub Num. 15. 16. & 17. Item unten sub Num. 19. 20. 21. 22. 23. & 24. befindlich.

19. Kayserl. Rescript an den Hrn. Bischoffen zu Eychstett für die Reichs-Ritterschafft in Schwaben / in puncto securitatis publicæ contra concurrentiam circularem, de 22. Mart. 1670. ist H. H. 3. in Cod. Dipl.

20. Kayserl. Schreiben an Dero Kayserl. Principal-Commissarium zu

Regenspurg. eodem pcto. den 20. Dec. 1670. ist H. H. 4. in Cod. Dipl.

21. Reichs-Hof-Raths Protocollum in causa Ritterschafft in Francken contra Würtzburg wegen besagter particularen Lehen-Diensten dd. 13. May 1689.

22. Cæsareum Rescriptum dehortatorium an Würtzburg hoc puncto. den 13. May 1689.

23. Cæsareum Rescriptum hoc pcto an den Reichs-Hof-Rath Meyenstetter. eodem 1689.

24. Kayserl. Rescriptum an deß Herrn Friederich Carls Hertzogen und Administratoris zu Würtenberg Hochfl. Durchl. contra die Lehendienst vor die Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ vom 30. April 1691. ist G. G. G. in Cod. Dipl.

25. Kayserl. Rescriptum Dehortatorium, an Hrn. Friederich Carls / Hertzogen zu Würtenberg / Hochfürstl. Durchl. / wegen aufgemahnter Lehen-Servitien der Ritterschafft in Francken Orths Odenwald den 8. May 1691. ist H. H. H. in Cod. Diplomat.

26. Schreiben von Ihro Hochfürstl. Durchl. Hrn. Hertzogen zu Würtenberg ꝛc. an dero Adelichen Lehen-Mann puncto der Lehen-Dienst vor die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Num. N. sub dato Stuttgardt / den 21. April 1691.

27. An Ihro Röm. Kayserl. Majest. allerunterthänigstes ob summum moræ periculum höchst nothdringliches Bitten und Anruffen / pro Mandato Cassatorio & inhibitorio pœnali, Directoris, Räthen und Außschussen einer Reichs-Ritterschafft in Schwaben / mit Beylagen Lit. A. & B. duplicat, die abgeforderte Hochfürstl. Würtenbergis. Lehen-Dienst betreffend.

28. Kayserl. Rescript an deß Hrn. Hertzogen und Administratoris zu Würtenberg Hochfürstl. Durchl. contra executionem puncto der Lehen-Diensten. dd. 1. Jan. 1691. ist I. I. I. in Cod. Diplomat.

29. An die die Röm. Kayserl. Maj. unsern Allergnädigsten Herrn / allerunterthänigste Hochfürstl. Würtenbergis. Beantwortung / in Sachen der Gesambten Reichs-Ritterschafft in Schwaben / wie auch in Francken Orts Odenwald / contra das Hochfürstl. Hauß Würtenberg / prætensa Rescripti dehortatorii die Aufmahnungen der Hochfl. Würtenbergischen Vasallen betreffend. den 15. Jul. 1691 ist N. 11. in thesauro Equestr.

30. Kayserl. Mandatum cassatorium & inhibitorium sine restitutorium autem cum clausula, der Ritterschafft in Schwaben / aller 3. Cantonen / contra das Hochfl. Hauß Würtenberg pcto der exequirten Lehens-Servitien / den 4. Sept. 1691. ist k. k. k. in Codic. Dipl.

31. Reichs-Hof-Raths-Protocollum in causa Ritterschafft contra Würtenberg pcto Lehens-Aufmahnung / den 4. Sept. 1691. ist k. k. k. in cod. Dipl.

Die zu vorhergehenden Fürstlich-Würtenbergischen Exceptionibus sub-

&

& obreptionis zu den Lehens-Servitien gehörigen Beylagen sind folgende:

Lit. A. Erklärung Ulrich Spethen von Zwifalten zu Unter-Marchtall / wegen Stellung eines gerüsten Pferdts zur Lands-Defension. den 6. Augusti / 1622.

Lit. B. Erklärung an deß Herrn Hertzogen Johann Friederichs zu Würtenberg Fürstl. Gnaden / von Hanß Philipps dem ältern / Hanß Michel und Christoph Engelbold / von Nuppenburg / wegen Stellung drey Pferd samt zugehöriger rüstung / den 16. Jan. 1622.

Lit. C. Erklärung Johann Truchsässen von Höfingen / wegen Stellung eines Pferdts und Knechts / den 20. Dec. 1621.

Lit. D. Erklärung Hanß Heinrich Voltzen von Altenau / offerirt vor ein Pferdt und gerüsten Mann 60. fl. den 28. Nov. 1621.

Lit. E. Erklärung / weyland Anthoni Fuggerischer verordneter Vormundschafft zu Oberndorff / wegen Stellung zwey gerüster Pferdt und Mann. den 3. Dec. 1621.

Lit. F. Erklärung / Hans Reichardt von Aw / offeriert vor die zwey Lehen Pferdt und gerüstete Mañ / Gelt zu geben. den 1. Dec. 1621.

Lit. G. Erkl. Samuel von Kemhingen / wegen Stellung zweyer Lehen-Pferdt / und eines gerüsten Mannes. den 15. N. 1621.

Lit. H. Erklärung / Georg Ludwig und Joh. Casimirs, Grafen von Löwenstein / wollen auf ferneres Vermahnen in Persohn erscheinen / Landaw / den 6. Nov. 1621.

Lit. I. Erklärung / Graf Carls zu Limpurg / wegen Stellung der zur Lands-Defension schuldiger Pflicht. dd. Schmidtelfeld / den 17. Jul. 1622.

Lit. K. Erklärung / der Jungen Grafen von Tübingen / offerieren Geld vor die schuldige Lehen-Servitien, den 8. Decemb. 1621.

Lit. L. Kayserl. Glait-Brieff / darauß zu erweisen / daß die Reichs-Ritterschafft hiebevor den dritten Stand bey der Landschafft zu Würtenberg gemacht / Augspurg den 28. Jul. 1517.

Num. 33. Summarische Information, was zwischen dem Fürstl. Hauß Baaden-Durlach und der Reichs-Ritterschafft in Schwaben pto collectarum sonderlich wegen Münzesheim am Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath passirt / extrahirt. menie Decem. 1686. ist N. 4. in thesauro equestr.

34. Speciesfacti und Extractus actorum, in Sachen der Schwäbischen Ritterschafft / Vierthels Hegew / contra Fürstenberg Mößkirch / betreffend das jus collectandi & armorum bey dem Städtlein Huffingen / cum pert. Mühlafingen und Bela / und dann Menningen. ist N. 5. in thes. equestr.

35. Species facti, das Fürstl. Stift Buchau / und dessen Herrschafft Straßberg von der Ritterschafft angesprochene collectation betreffende / mit Beylagen N. 1. biß 5. ist N. 6. in thes. equestr.

N. 1. Kayserl. Sentenz, das Schloß und Städtlein Straßberg betreffend / Prag / den 7. Febr. 1622.

2. Reichs-Hof-Raths-Protocollum, die Ritterschafftliche collectation der Herrschafft Straßberg betreffend. den 26. Jun. 1687.

3. Item/ den 12. Nov. 1691.

4. N. 1. Extract Rechnung Hegewischer Reichs-Ritterschafft puncto dictæ collectationis / de 1629. 30. 31. 32 item 1647.

5. Item eodem.

N. 36. Kayserl. Decretum an den Kayserl. Hof-Kriegs-Rath / communicando, was wegen der Schwäbis. Reichs-Ritterschafft pcto der Winter-Quartier-concurrenz geschlossen worden. den 5. Jun. 1691.

37. Extract Schwäbischen Crayß-Recessus de anno 1597. pcto privilegii Cæsar. Equestris in causa collectationis ex alienatis allodiis & feudis consolidatis Equestribus. de 1566. ist N. 7. in thes. Equestr.

D. Schwäbischer Crayß wegen der Ritterschafft in Schwaben/ pcto diversorum Gravaminum.

N. 1. Cæsareum Rescriptum puncto concurrentiæ cum circulo Suev. de 1691. ist K. K. 4. in Cod. Diplom.

N. 2. Item de 1691. ad Circ. Suev. ist K. K. 5. in Cod. Dipl.

Beylage zu Num. 2.

Aller Durchleuchtigster ꝛc.

EU. Kayserl. Majest. Belieben auß einligender Abschrifft sich allerunterthänigst referiren zu lassen/ welcher Gestalten der Hoch-Löbl. Fürsten und Ständen deß Schwäbischen Crayses in Ulm versamlete Herren Räth / Bottschafftter und Gesandten/ unterm 12. (22.) nechst abgewichenen Octobris, Eu. Kayserl. Majest. allein ohne Mittel unterworffen ꝛc. u. charitativè zu belangen reservirtes Reichs-Ritter-Corpus, im Land zu Schwaben zu dem Last der Verpflegung und Geld-Præstationen / so wol der Chur-Sächsischen als angeworbener eigener Völcker / pro rata mit einzuflechten / und zu Abhandlung deß Winter-Quartier-Wesens einen Gevollmächtigen innerhalb 10. Tagen nach besagter Stadt Ulm zu verlangen vermeynet/ mit der nachdencklichen / jedoch hoffentlich nimmermehr zu erweisen stehender Allegation, wie in vorigen Zeiten auch geschehen. Wann aber / allergnädigster Kayser und Herr / das uhralte Ritter-Corpus Eur. Kayserl. Majest. Edler Knechten / schon von Kayser Carolo Magno in publicis imperii Comi-

mitiis zu Paderborn / pro Statu in perpetuum privilegiato & exempto proclamirt / auch in allen nachfolgenden ſo viel Seculis niemahls mit denen Crayß-Ständen commiſcirt / ſondern als ein immediat-Corpus ſeparatim um eine mitleidende Beyhülff von jeder Zeit regierender Kayſerl. Majeſt. angeſprochen / und auß eingenaturtem Patriotiſchen Eyfer dieſe ſo genante freywillige Subſidia charitativa præſtiret worden / wie dann ſo wohl der Hoch-Löbl. Fränckiſche als rheiniſche Reichs-Crayß die an / um und Ihren Crayß-Limiten angeſeſſene reichs-ritterſchafft mit derley Eu. Kayſerl. Majeſt. privative zuſtehenden Juri præcipuo allzunahe trettenden Zumuthungen jederzeit verſchonet / und biß in gegenwärtige Stund niemals die geringſte Inſtanz gemacht / ob und wie hoch Eu. Kayſerl. Majeſt. ſolches Fränckiſche und rheiniſche Ritter-Corpus zu mitleidender Concurrenz requiriren laſſen.

Solchem nach werden Eu. Kayſerl. Majeſt. allerunterthänigſt erbetten / dem Löbl. Schwäbiſchen Crayß alle Thätlichkeit / und Prægravation (wie bey ſchier noch inſtehender Cantonirung mit Uberweiſung zweyer Regimenter zu Pferd / einem halben Dragoner-Regiment / und zweyer Chur-Sächſiſchen Granadier-Compagnien geſchehen / auch deßhalben die geziemende Refuſion begehrt wird) zu inhibiren / ſondern auch von allerley weit auſſehenden Anmuthungen ernſtlich zu dehortiren / es wäre dann Sach / daß ein Hoch-Löbl. Schwäbiſcher Crayß / die darinn angeſeſſene Reichs-Ritterſchafft und Löbl. Oeſterreichiſche Ständ ſich ſelbſten in Güte oder Kayſerl. Allerhöchſte *Mediation* in honorificis & onerosis eines gewiſſen gütlich vergleichen könten / auſſer welchem wie biß anhero die Ritterſchafften und Oeſterreichiſche behandlende Concurrenzen Eu. Kayſerl. Majeſt. immediatè zu penſiriren und von Dero Armatur in allem zu vertretten wären / und dabey fürauß kräfftiglich geſchützet werden ſollen / in ſchleunigſter Erhörungs-Hoffnung verbleibende.

Ew. Kayſerl. Majeſt.

Allerunterthänigſt-treu-gehorſamſte Edle Knecht und Vaſallen /

Reichs-ohnmittelbahre Ritterſchafft in Schwab.

N. 3. Ritterſchafft Schwaben pro manutenentia ſeparatæ concurrentiæ, de anno 1691.

Copia Schreibens der Löblichen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben / an deß Löbl. Schwäbiſchen Crayſes allgemeinen Convent zu Ulm / de dato Geißlingen den 26. Nov. (6. Dec.) 1691.

Wohl-

Wohl- auch Hoch-Edelgebohrne/ Wohl-Edle/ Gestrenge/ Vest- und Hochgelehrte/ Hoch- und Geehrte Herren.

DEnenselben bleibt über Unser jüngeres Donauisches Anzeigen vom 24. Octob. (3. Novembris) noch weiters von uns samentlich unverhalten/ daß eine unpræjudicirliche Conferenz mit der Hoch-Löbl. Schwäbischen Crayß-Versamlung uns so gar nicht entgegen / jedoch nicht zu sehen/wie ein fruchtbarlicher Effect dardurch zu erheben seyn solte / anerwogen / daß von denen gewohnlichen Charitativ-Subsidien an die Röm. Kayserl. Majest. Unsern allergnädigsten Herrn/ um die beständige Beybehaltung unsers absonderlichen Estaats ab- und in anderweiter Concurrenz uns einzulassen/ nimmermehr verantwortlich wäre / wie zumalen das Kayserl. allergnädigste Rescript vom 17. ermeldten Novembris, an das Hoch-Fürstliche Schwäbische Crayß-Außschreib-Ampt / Wir hiemit originaliter mit eingelegt insinuiren / an Hand gibt / daß einem regierenden Römischen Kayser allezeit bevorstehe / die Reichs-Ritterschafft in allen dreyen Crayssen / Schwaben / Francken / und am Rheinstrom / um Dero Charitativ Subsidien zu belangen/ in dessen Conformität der heurigen Winter-Quartirung halber zur gemeinsamen Reichs-Defension bereit geschlossen worden. So werden Unsere Hoch- und Geehrte Herren von selbsten Hochverständig erachten/ daß Wir weder davon außsetzen / noch wider die Ration Unsers separaten Reichs-Ritter-Stands eine weitere und doppelte Oneration auf Uns nehmen können / und weilen Wir unverhofft hören / daß vorgekommen / als ob gegen andern Ständen Wir bey gegenwärtigem Kriegs-Last fast wenig trügen / da doch leider genugsam am Tag / und Wir mit grossem und gäntzlichen Verderben vieler Unserer armen Unterthanen empfinden / daß bey denen öfftern Durchzügen / Cantonir- und Refraichirungen / Nacht- und Rast-Quartieren / fouragiren / Fuhrwercken / Schantzen / und andern dergleichen Kriegs-Beschwerden / unsere Ritterschafftl. Ort biß daher ein unbeschreibliche Bürde getragen; als haben wir solches hiemit ungemeldt nicht vorbey gehen / uns dabey allerseits der Göttlichen Tuition ergeben / und denenselben zu Dienst- und annehmlichen Erweisung willig und bereit verbleiben wollen. Geißlingen/ den 26. Novemb. (6. Dec.) 1691.

Unserer Hoch- und Geehrten Herren ꝛc.

Dienst-bereitwillige

Römisch-Kayserlicher Majest. Räthe/ und der Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünff Cantonen Directores und Außschüß.

De-

Denen Wohl-auch Hoch-Edel-Gebohrnen / Wohl-Edlen / Gestrengen / Vest-und Hochgelehrten Herren N. N. der Fürsten und Ständen deß Hochlöbl. Schwäbischen Craises bey gegenwärtigem allgemeinen Convent versamleten Räthen / Bottschafften und Gesandten / unsern Hoch-und Geehrten Herren.

N. 4. Ritterschafft Schwaben / ad circulum contra dictam concurrentiam. de 1691.

Extract-Schreibens von deß Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Caprara Excell. an den Kayserl. Ober-Commissarium Herrn von Völckern / vom 18. Nov. 1691

BElangend die in der oberen deß Herrn General-Feld-Zeugmeisters Baron von Stadel Commando untergebener Station stehende Regimenter / halb Stadel und Sachsen / wäre zu wünschen / daß das von den Oesterreichischen und der Ritterschafft zutragende Quantum allein zu deren Unterhalt gewidmet wären / und erklecklich / mithin in der Craiß eines fernern Kostens entübriget seyn möchte: Es ist aber dem Herrn Ober-Commissario zur Gnüge bekannt / und denen Herren Ständen auch vorzustellen / was massen das Oesterreichische das Stadlische / das Ritterschafftl. aber das Schweitzerische Regiment / neben einigen Stabs-Personen / so weit solche Quanta zulänglich / zu verpflegen angesehen / und keineswegs den völligen Verpflegungs-Last der angeführten Regimenter zu tragen u. zu entrichten / zu reichen / von mir auch weder denen Oesterreichischen / noch der Ritterschafft ein mehrers kan zugemuthet / noch aufgetragen werden / indem Ihre Kayserl. Majestät von selbsten / daß selbige zur Gnüge belegt seynd / und beytragen / allergnädigst erachten / und mir durch widerhohlte / auch nächsthin in eigenem Hand-Schreiben eingelangte Ordre allergnädigst anbefohlen / in allweg angelegentlich darob zu halten / damit Dero Schwäbisch-Oesterreichische Lande sowol als die Ritterschafft / von allem ferneren Quartier-Postier-und Logierungs-Last / auch andern diesem anhängenden Beschwerden gäntzlich verschont und befreyet bleiben solle; Wann aber bey sogestalten Umständen ein-oder andern ermeldten Regimentern die benöthigte Subsistenz gebrechen / und aus der äussersten Noth der Soldat durch / oder gar zu dem Feind überzugehen gezwungen / oder die Regimenter sonsten in einen Unstand gesetzt wurden / ich aber dergleichen Verderben und Inconvenienz nicht zugeben kan; Als will ich der Zuversicht leben / ein Löbl. Crayß werde eine mildere resolution fassen / und

dem armen Soldaten / so deß Traisses allerhöchstem Ober-Haupt zugehörig / und sonsten mit dessen Sicherheit wohnet / auch die Ungemach außstehet / ein Stück Brod gern gönnen und beyschaffen.

Dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit Unterhaltung der Fränckischen Troupen / welche aber einem Löbl. Schwäbischen Traiß auf keine andere Weiß / als ad interim, und gegen künfftiger refusion der Zeit / biß etwa von denen Fränckischen Ständen die gehörige Anstalt verfüget werde / zugemuthet wird / und setze ich auffer Zweifel / daß Ein Löb. Fränckis. Traiß solcher schuldigen Billichkeit / und billichen Schuldigkeit sich keineswegs entziehen werde / gestalten ich mit allmöglichen Officiis, gleichwie biß anhero ohnermangelt / hierunter zu cooperiren werde beflissen seyn.

N. 5. Cæsareum rescriptum pro exemptione equestri. 1691.

Kayserl. Allergnädigstes Hand-Schreiben an deß Herrn General Feld-Marschall Grafen von Caprara Excellentz / vom 12. Decem. 1691.

Tit.

ES hat sich der Schwäbische Traiß durch seine allhier habende Abgesandte sehr beschweret / daß in denen jetzt-vorfallenden Hin- und Hermarschen meine Oesterreichische sowol als die Ritterschafftliche Oerter gäntzlich verschonet / und der Last / auch mittelst Nehmung der Umwegen / völlig auf deß Traises Unterthanen gelegt werde. Weilen nun meine euch vorhin kund gemachte Intention nicht dahin zielet / es auch mein und deß gemeinen Wesens Dienst nicht seyn will / daß hierunter eine Partialität gezeiget / oder sothaner Last dem Traiß alleine aufgebürdet / sondern darinnen eine proportionirte Gleichheit gehalten / und wann der gerade Weg durch meine Oesterreichische und Ritterschafftliche Oerter gehet / solche sowol / als deß Traises Lande mit betretten werden / und das ihrige mittragen sollen. Als habe euch solches zu euerer künfftigen Direction nicht verhalten wollen / gnädigst befehlende / bey dergleichen fürfallenden Marschen eine solche Proportion und Außtheilung jederzeit wo möglich zu observiren / damit kein Theil sich über einige partialität zu beschweheren Ursach haben möge / deme ihr sodann Recht zu thun und gehörlich nachzukommen wissen werdet / und Ich verbleibe ꝛc. Wien / den 12. Dec. 1691.

N. 6. Confirmatio privilegii equestr. pcto collectationis equestr. 1672. ist K. 3. in Cod. Diplom.

N.

N. 7. Cæsar. Decret. pcto collectarum, juris armorum & retractus Equestr. 1684. ist K. 8. in Cod. Dipl.

N. 8. Extractus Supplicæ Confœderatorum ad Cæsar. contra Wildfangiatum palatinum.

Extract/ An die Röm. Kayserl. Majest. von Chur-Maynz/ Chur-Trier/ Chur-Cölln/ dem Bistum Speyer/ Straßburg und Hertzogthum Lothringen/ auch Wild- und Rhein-Grafen/ und der R. Ritterschafft abgelassenen Schreibens die Chur-Pfältzische Wildfangs- und Leib-Eigenschaffts-Gerechtsame betreffend. den 20. Decemb. Anno 1664.

Aller-Durchleuchtigster / &c. Eu. Kayserl. Majest. ist auß der von weyland Ders Herrn Vattern Glorwürdigsten Andenckens / auf gesamte Reichs-Ständ in Anno 1654. beschehenes Gutachten und Einrathen außgelassenen Kayserlichen Commission und Inhibition, ohne weitläuffe Erzehlung überflüssig bekant / welcher Gestalt Chur-Pfaltz in unser unterschriebenen Chur-Fürsten/ Ständen/ und immediat-Reichs-Glieder Landen und Bottmässigkeit / durch ein vorgegebenes in Originali noch niemahlen vorkommenes / noch verkündt/ insinuirt und NB. acceptirtes Privilegium, eines in Unsern und anderer benachbarten Landen und Bottmässigkeit prætendirenden / aber jederzeit widersprochenen / also genandten Wildfangs und Leibeigenschafft / wider die Natur und Eigenschafft derselben / so sonst / da man deren berechtiget / in Reichung eines blossen Leibs-Schillings oder Huhns bestehet / die von Röm. Kayserl. Majest. und dem Reich habende und noch würcklich von Eu. Kayserl. Majest. selbst empfangene Regalien / Recht und Gerechtigkeiten Uns zukommende Territorial-Jurisdiction und Obrigkeitliche Jura, dabey doch ein jeder billich geschützet / und gehandhabet / und keines Wegs daran gewaltsamlich beeinträchtiget werden solte / mit unerträglichem Gewalt von Uns ab und zu sich zu reissen / eine geraume Zeit unterstanden &c. &c. &c.

Ew. Kays. Majest.

Unterthänig- und gehorsame/ auch allerunterthänigst- und gehorsamste

Johann Philipp/ Churfürst zu Maynz.

Carl Caspar/ Churfürst zu Trier.

Maximil. Heinrich Churfürst zu Cölln. Lotharius Friederich / Bischoff zu Speyer.

Frantz Egon / Bischoff zu Straßburg. Charl de Lorraine.

Im Nahmen sammtlicher Wild- und Rhein-Grafen.

Adolph Wild- und Rhein-Graff.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Reichs-Ritterschafft Insigel.

N. 9. Cæsar. Diploma de non eximendo. ist K. 11. in Cod. Dipl.

N. 10. Cæsar. intimatio erga dicasteria de 1688. ist K. 12. in C. Dip.

N. 11. Cæsareum rescriptum pcto collectationis wegen Gerathstetten contra W. 1691. ist C.C. in cod. dipl.

Ad. N. 11. Supplica Equestris ad Cæsar. dicto puncto.

Beylag ad Num. 11.

Ritterschafftliche Supplic pcto collectationis wegen Gerathstetten contra Würtenberg. 1691.

Aller-Durchlauchtigster ꝛc.

Eller Kayserl. Majest. geruhen Allergnädigst / ab dem beygehenden *Memoriali* sub N. 1. sich mit mehrern in Unterthänigkeit referiren zu lassen / welcher Gestalten Unsers Ritters-Orths gewesene Adeliche Mit-Glieder Fridrich Dietrich und Friedrich von Zillnhardt Gebrüdere / sich vor ungefähr drey Jahren / alles von Uns beschehenen Abwarnens und Remonstrirens / daß Sie wider die heilsame und so hart verpœnisirte Kayserl. Privilegia nichts vornehmen noch handlen möchten / gantz ungescheuet unterfangen / Einer zu Unserer Ritter-Cassen ohndisputirlich collectablen Dritten Theil deß Dorffs und Guts Gerathstetten / in dem Rambsthal gelegen / an den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich Carln Hertzogen zu Würtenberg und Teck / Grafen zu Mömpelgard / Herrn zu Heydenheim / als Ober-Vormundern und Administratorn deßselben Hertzogthums / ꝛc. von welchem sie und Ihre Vor-Eltern es bey

nun

nun 300. Jahr zu Lehen getragen / käuflichen hinzugeben / ohn daß Sie ſothanen Kauffs-Contract, wie ſichs gebühret hätte / dem Ritter-Directorio vorhero denuntiirt / weniger die Ritterſchafftliche Jura Collectarum & Armorum, ſo man weit über Menſchen Gedancken allda / ſine ulla Contradictione in quaſi Poſſeſſione gehabt / und bey allen und jeden Begebenheiten rühiglich exercirt / auf einigerley Weiß und Wege vorbehalten und ſalviret / inmaſſen Wir auch deßhalber verurſachet worden / Unſere höchſtbefügte Klag wegen obhabender Pflicht und tragender Charge, allergehorſamſt darinnen vor- und anzubringen.

Ob nun wohl / Vermög der von Kayſer Ferdinand dem Dritten / hochlöbl. Gedächtnuß / in Anno 1652. den 25. Maji, gethanenen Special-Verordnung (daß nemlichen / wann von einem Adelichen Mit-Glied / ein Adeliches Gut / jemand / Er ſeye Hohen- oder Nidern Stands / verkaufft wird / der / wie auch alle andere Käuffe / dem Außſchuß deß jenigen Viertels / darunter die Güter gelegen / denuntiirt werden ſollen / und da ſolches nicht geſchehe / dieſelbe null und nichtig ſey) jetzt vermeldter Contract an- und für ſich ſelbſten ungültig und krafftloß / auch mithin Wir / nach deſſen glaubwürdiger Erfahrung / und da gleich darauf Uns auf Unſer Steur-Patent von dem Schultheißen zu Gerathſtetten dieſe Antwort geworden / daß / weilen das Hochfürſtl. Hauß Würtenberg den Zillnhartiſchen Dritten Theil erkaufft / und mit der Landſchafftlichen Steur nunmehr albereit belegt / hinfüro keine Satisfaction geſchehen könne / Außweiß Beylag Lit. A. nicht ermanglet / Hochged. Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. Unſer daſiges wohlhergebrachtes Steur- und Einquartirungs-Recht / mit ſatten Gründen vorzuſtellen / und anbey unterthänigſten Fleiſſes zu bitten / Uns wie bißhero / alſo auch inskünfftige in dem Beſitz und Exercitio dieſer auf den Dritten Theil zu Gerathſtetten hafftenden ſo kundbar- ſo uhralten Gerechtigkeiten / ohnbeeinträchtiget zu laſſen / wie der Beyſchluß Lit. B. weitläuffiger darthut; So iſt doch deſſen allen ohnangeſehen / Unſerem gerechteſten Petito ſo gar nicht gewillfahret / noch deferiret worden / daß Wir vielmehr mit Beſtürtzung dieſe widrige Reſolution darauf anhören müſſen / daß man nicht nur den Dritten Theil Quæſtionis, als ein zu dem Fürſtl. Hauß gehöriges uhraltes Eigenthum / ratione der Steur der Landſchafft bereits incorporirt / ſondern auch dieſe hoch autoriſirte Kayſerl. Privilegia, ſelbſt diſputiren / und anfechten wolle / und zwar unter dem Vorwandt / als wann Sie de Jure Tertii deſſen ohngehört und ohncitirt / wider die offenbahre Rechten und Billichkeit etwas verordneten Beſag deß Fürſtl. Antwort-Schreibens Lit. C.

Gleichwie aber 1. und zuforderſt / Allergnädigſter Kayſer und Herr / Dero glorwürdigſter Vorfahr am Reich / Maximilianus der Andere

Christmilden Gedenckens schon in Anno 1566. den 25. Maji, zu Conservation und Remuneration der Reichs-Ritterschafft und deß Adels in Schwaben / wegen Ihrer geleisteten nutzlich und getreuesten Diensten / mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / statuirt / gesetzt und geordnet / und Ihm diese besondere Gnad gethan / und Freyheit gegeben / alles von Römis. Kayserl. Macht / wissentlich und in Krafft solches Brieffs / daß nemlich nun hinfüro alle und jede gemeiner Ritterschafft zugehörende Adeliche Sitz und Güter für ein Corpus geachtet / und gehalten werden / und da sich künfftiglich zutragen / und etliche ihrer Güter Kauffs- oder anderer Weiß alienirt / und in anderer Hohen- oder Nideren Stands-Personen Hände kommen würden / die von Alters hero und jetzt darauf stehende Contribution, Anlag / Mitleiden und Beschwerungen künfftiglich auch darauf bleiben / und so offt es die Nothdurfft erfordert / darvon entrichtet und erlegt werden solle / adjecta Clausula derogatoria pœnaque 50. marcarum auri. Also hat auch (2) solches vortreffliche Privilegium nach der Zeit den 1. Octobris 1601. Weyland Kayser Rudolph der Ander / höchstseeligsten Gedächtnuß / mit Erhöhung deß Pönfalls auf 100. Marck Löthigen Golds / dahin allergnädigst bestättiget / erkläret / und extendirt / daß alle und jede Stände deß Heil. Röm. Reichs / Hoch- und Niedere / Geist- und Weltliche / von allen den jenigen Gütern / so sie allbereit innhaben / oder noch bekommen möchten / welche vor der Zeit zu einer Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben mit der Contribution vertretten worden / nunmehr fürohin je und allewegen auf der Ritterschafft Außschreiben / die Steuer zu Ihrer Cassa liessern lassen sollen / ohne einige Außflucht und Widderred / auch ohne Unterschied der Güter / sie seyen Lehen oder Eigen / sie werden durch andere Stände erkaufft oder sonsten überkommen / die Lehen fallen als apert heim oder werden verwürckt / oder in andere Weg alienirt / es seye auf was Weiß es immer wolle / &c. Und zwar mit hinzu gefügter wissentlich und vollkommener derogation alles dagegen vorwenden / widrigen Herbringens / Gewohnheit / Freyheit und Gerechtigkeit / Exemption, Statut oder Ordnung / &c. Immassen dann (3) sothane Privilegia samt ihrer declaration und extension in allen und jeglichen ihren puncten / clausuln / Inhaltung / Meinung und Begreiffungen / von Euer Kayserlichen Majestät in anno 1672. nicht nur allein allergnädigst confirmiret / bestättiget und erneuert worden / laut Copeylichen Anlag Lit. D. Sondern dieselbe haben auch (4.) in Anno 1684. den 20. Maji, zu Lintz ein höchstzuschätzendes Versicherungs-Decret, wie Lit. E. zu ersehen / dahin allermildest ergehen lassen / daß Sie gäntzlich entschlossen / und gemeint seyn / die Reichs-Ritterschafft in Schwaben / bey Ihrer Immedietät und Freyheit / in-

insonderheit aber deß Juris Collectandi, auch auf denen heimgefallenen Ritterlichen Gütern / rechtlich zu manuteniren / und darbey kräfftigst zu schützen und handzuhaben.

Ja was noch das meist und fürnehmste ist / so haben (5.) Eur. Kayserl. Majest. in allerbillichsten Beherzigung / daß bey fernerer Unterdruckung der Reichs-Ritterschafft / und Abschwächung Ihrer Ohnmittelbarkeit / Freyheit und Gerechtigkeit solch ein uhraltes Reichs-Corpus bey seinem Wesen nicht verharren könnte / auch zumahlen Dero eigenes præcipuum und interesse darunter nicht geringen Abbruch leiden thäte / erst wiederum ohnlängstens in anno 1688. / mittelst einer ernstlich reifflich überlegt- und gemessenen Verordnung / zu einziger Consolation der gesammten Noblesse, und zu ihrer ewigen Danckbarnehmung und Verbindlichkeit / sich aus allerhöchster Clemenz heraus gelassen / und dardurch derselben Aufrechthaltung / gleichsam de novo gegründet / und stabiliret / wann es heißt unter andern in der Beylag lit. F. Als haben Wir von Kayserlicher Macht und Vollkommenheit wegen / durch eine von unsern Geheimen / auch Reichs-Hof Räthen expresse hierzu abgeordnete Deputation, plenariè habita desuper prævia causæ cognitione, hiemit gnädigst und gerechtist declarirt / erläutert und erkläret / daß solche der Reichs-Ritterschafft in Schwaben theur-erworbene Kayserl. Privilegia, vornehmlich aber der Immedietät deß Einstands / der Zoll-Befreyung / auch deß Zugs- und Steur-Rechts / und was davon dependirt / utpote merè realia, tam in gratitudinem meritorum Castrensium collata, quam titulo oneroso per viam contractus, & in vim pacti perpetui acquisita, alles ihres Inhalts und mit Einverleibung der Clausulæ derogatoriæ in priori forma, auf Ewig unwiderrufflich subsistiren / und die Steur- und Reißbarkeit / sampt allen Ihren Cohærentzen auf den sowol von Uns / und dem Heil. Reich / auch Unserem Ertz-Hauß zu Oesterreich / und andern Chur-Fürsten und Ständen zu Lehen rührenden / nach der Ritter-Privilegien und Unsers jüngern Decreti vom 20. Maji. 1684. deutlichen begriffen / als eigenthumlichen Gütern bey der Reichs-Ritterschafft ohnveränderlich verbleiben / die Lehen fallen als apert heim / oder werden verwürckt / oder aber durch Kauff / Tausch oder andere Weg / das Dominium utile cum directo consolidirt / so solle doch das Jus Collectandi, und was darbey beruhet / bey der Ritterschafftlichen Contribution, auch Reiß und Folg beständig verharren / und so gar ex plenitudine potestatis Cæs. darvon nicht befreyet noch abgezogen werden / noch können / ꝛc. Und zwar mit dem Anhang omnium Clausularum tam derogatoriarum quam annullatoriarum & contraria rescindentium, auch einer Straff von 200. Marck Löthiges Golds / wider die jenige / so dargegen handlen dörffen / zu geschweigen anjetzo (6.) dero vielfaltigen Dehortatoriorum, Rescriptorum, Mandatorum

rum sine clausula & sententiarum, welche in summis dicasteriis imperii von lang und kurtzen Jahren her / zu der Handhabung sothaner Ritterschafftlicher privilegien / in puncto collectationis & juris armorum ergangen / erkannt und gefället worden / also daß kein einiges præjudicium oder Außspruch in contrarium wird zu finden seyn / welches alles / weilen es einem hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Hofrath am besten bewußt / als würde nur gantz überflüssig seyn / darbey etwas allhier anzuführen. Unterdessen ist (7) dieses annoch zu gedencken / daß das Hochfürstliche Hauß Würtenberg selbsten bey dergleichen casu, da man von Vasallis, so noch im Leben / und deren Familien noch vorhanden / einiges Ritterschafftliches steurbares Lehen-Gut / vor der Apertur wiederum an sich gebracht / sich nicht geweigert und für billich und recht geachtet / die Steuren fürohin der Ritter-Cassa einlieffern zu lassen / Gestalten solches auß dem Fürstlichen Schreiben Lit. G. gantz heiter am Tag liegend / und zwar ibi: Gleich wie Wir aber / so viel den Flecken Ottmarsheim (welches Gut die Herren von Liebenstein / Unsere Mit-Glieder / von Würtemberg zu Lehen getragen / und Dominus Directus von Ihnen wiederum erhandlet) betrifft / geschehen lassen / daß Ihr das Jus Collectandi daselbsten ferners exerciren möget: wiewohlen Wir darinnen billich contradiciren / daß man selbiges Jus, so an sich perpetuirlich / und reale, nur auf die Zeit / so lang das Mannliche Geschlecht derer von Liebenstein im Leben seyn werde / restringiren wollen / welches als obigen Satzungen und Freyheiten schnurstracks zuwider / pro non adjecto zu halten.

Wann nun / Allergnädigster Kayser und Herr / diese Privilegia und Dero zerschiedene Kayserl. Decreta, (1.) hell / lauter / und Weltkündig seyn / mithin (2.) die Extractus auß den Steur-Büchern L. H. gantz deutlich zeigen / daß unser Ritter-Canton am Kocher in quasi possessione & continuo exercitio der Besteurung deß Zillnhardtischen Dritten Theil zu Gerathstetten / ab immemoriali tempore, und geruhiglich gewesen / biß auf jetzige widerrechtliche Alienation, da uns de facto die Steuren gesperret und verneinet werden; Ueber das (3.) diese Sach Violationem Privilegii & Interesse Cameralis Cæsarei concerniret / auch an sich nach allen rechten also bewandt ist / daß darinnen à præcepto wohl angefangen werden mag; Insonderheit aber qualificirt sie sich auf daß von Eu. Kayserl. Majest. erst neulich / laut Copey Lit. I. an die Hohe Reichs und Oesterreichische Gerichte erlassene Decret, als Vermög dessen man nicht allein der Reichs-Ritterschafft / mit Erkennung nothwendiger Mandats-Processs, jederzeit executivè hülffliche Hand bieten / sondern auch und fürnehmlich in Causis Collectarum & Armorum, ausser einigen Unterschied / ob die Güter Lehenbar oder eigen seyn / Anfangs super possessorio sol. fact. der Rittterschafftlichen vorigen oder ältern

tern Possess veritate inspecta summatissime verfahren / die Turbirte oder Beleydigten vor allen ad suam possessionem restituiren / darbey schützen und schirmen / dem nächst gesessenen Statui potentiori Commissionem super momentanea possessione ejusque manutenentia, quem ante actum turbativum in possessione fuisse, deprehendiret / in Kayserl. Nahmen auftragen/ und alle andere salutaria Juris remedia pro plenariè recuperando Possessione, nachtrucksamst vorkehren / und vor deren cum omni causa beschehener Restitution, alle andere Exceptiones und Einreden / wie die Nahmen haben mögen / ad petitorium & ejusdem definitionem verweisen solle / &c. Wie dann auch endlich (5.) ratione Partium ligitantium, tanquam immediatè Imperio subjectorum, deß allerhöchsten Kayserl. Judicii Jurisdiction samtlich fundiret.

Als gelanget an Eu. Kayserliche Maiest. Unser allerunterthänigst höchst flehentliches Bitten / Dieselbe belieben Allergnädigst / zuvorderst an Schultheissen / Burgermeistern und Gemeinde zu Gerathstetten / ein scharffes pœnale Mandatum sine Clausula zu erkennen und ergehen zu lassen/ daß nemlich selbige so wol Ihren Uns schuldigen Steur-Außstand / als auch alle jetzmalig und hinkünfftige ordinar- und extraordinari Contributiones und Anlagen / dem Herkommen gemäß / und wie Sie gewohnt gewesen / zu unser Cassa unweiger- und unverzüglich lieffern und bezahlen sollen. An deß Herrn Administratoris zu Würtenberg Hochfl. Durchl. aber / bey Betrohung derer in allegirten Privilegiis und andern Kayserl. Verordnungen enthaltenen Straffen / zu rescribiren/ daß sie uns in dem Besitz und mehr als hundertjähriger Ubung deß juris collectarum & armorum, auf dem dritten Theil deß Dorffs Gerathstetten / ungekränckt und ruhig verbleiben lassen / auch daneben nicht verhinderlich seyn / weniger denen Unterthanen allda verbieten wollen / ihre Steur nicht mehr zu unserer Cassa, wie vorhin allezeit/ abzustatten.

Hierüber Euer Kayserl. Majestät Allerhöchst-Adenliches Mild-Ritterliches Ampt in bester Form Rechtens anruffend.

Euer Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste Treu-gehorsamste Edle Knecht und Vasallen/

Director / Räthe und Außschuß der ohnmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orths am Kocher.

J. H. A. von Lauterburg/ cavend. de rato & mandato.

N. 12. Patentum equestr. hoc puncto. 1687.

Lit. A.

Extractus Kocherischen Ritter-Patents / vom 21. Augusti / 1687.

DEn 12. Sept. anno 1687. ist dieses Patent zu Gerathstetten vorgezeigt worden / weilen aber das Hochfürstl. Hauß Würtenberg den Zillnhardtischen dritten Theil hiesigen Fleckens erkaufft / und mit der Landschafftl. Steuer allbereit belegt / als hat diß Orts keine Satisfaction geschehen können / ꝛc.

T. Hoch-Adel. Zillnhardtis. gewesener Schultheiß / Jerg Meierle.

Lit. B.

Ordo Equestris an Würtenberg / dicto puncto de 1687.

Copia Schreibens an Ihro Hochfl. Durchl. zu Würtenberg ꝛc. nomine Kocherischen Ritter-Cantons Directorii, de dato 29. Nov. 1687. die Collectation zu Gerathstetten betreffend.

Durchleuchtigster Hertzog / Gnädigster Fürst und Herr.

Ew. Hochfl. Durchl. sollen Wir unterthänigst nicht verhalten / was massen Wir verwichenen 21. Augusti dieses nunmehr zu End eilenden Jahrs die Ritter-Steuren in dem uns steurbaren Zillnhardischen Flecken Gerathstetten / vermittelst eines Patents / durch unsern Ritter-Botten einfordern lassen / welchem aber an statt der Steuer ein schrifftliches Recepisse, laut der Copeylichen Beylag / ertheilt worden.

Wann aber / Gnädigster Fürst und Herr / die Unterthanen des Adelichen Zillnhardtischen Antheils zu besagtem Gerathstetten / von unfürdencklichen Jahren hero / und weit über Menschen Gedencken / auch ohne einiges Menschen Contradiction, je und allwegen / alle ordinari und extraordinari Ritter-Steuren zu unserer Ritter-Cassen gelieffert / und von uns in zutragenden Fällen bequartiert worden / consequenter in ruhiger possessione vel quasi deß exercirten juris collectandi, hospitandique, auser was durch ermeldtes Recepisse würcklich und nulliter attendirt wordē / beständig verblieben / zumalen man in solcher immemoriali Possessione vel quasi von weyland Kayser Maximiliano II. Glorwürdigster Gedächtnuß / den 25. Maji Anno 1566. mit Confirmation aller nachfolgenden Römischen Kayseren / dahin privilegirt worden / daß alle die jenige Güter / so von solcher Zeit und damahlen zu der Ritterschafft mit der Contribution vertretten worden /

den / fürohin und allwegen dahin vertretten werden sollen / und zwar ohne Unterscheid der Güter / sie seyen Lehen oder eigen / sie werden durch andere Stände erkaufft / oder sonsten überkommen / die Lehen fallen als apert heim / oder werden verwürckt / oder in andere Weg alienirt / es seye auf was Weise und Gestalt es immer wolle / mit general- und special-Derogation aller dawider allegirender Freyheit / Herbringen und Gewohnheit. Als gelanget an Eu. Hoch-Fürstl. Durchl. Unser unterthänigstes ersuchen / Die geruhen gnädigst / auß angeführten Motiven / Uns wie bißdahero / also auch fürohin / in ruhiger Possession vel quasi Unsers ruhig hergebrachten Juris Collectandi in mehr erwehntem unserm Zillnhardtischen Theil deß Fleckens Geratstetten verbleiben zu lassen. Gleich wie nun solches den Rechten und altüblichen Herkommen / auch dem Allergnädigsten Kayserl. Privilegio gemäß / Als thun Euer Hoch-Fürstl. Durchl. Weltberühmten Justiz-Eyfer nach / Wir gnädigster willfähriger Resolution uns getrösten / und mithin Euer Hoch-Fürstl. Durchl. GOttes getreuer Obsicht / auch Dero fortwährenden Fürstl. Hulden uns gehorsamst anbefehlen.

Den 29. Nov. 1691.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl.

Unterthänigste

Der Freyen ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Schwaben am Kocher verordneter Director / Räth und Außschuß.

Lit. C.

Responsio Würtenberg / dicto puncto de 1688.

Von GOttes Gnaden Fridrich Carl / Hertzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mömpelgart / Herr zu Heydenheim / ꝛc. Administrator und Ober-Vormünder.

UNsern Gnädigen Gruß zuvor / Edle / Veste / Liebe Getreue und Besondere. Uns ist aus Eurem Schreiben vom 29. Nov. deß zuruck gelegten 1687sten Jahrs / ein mehrers unterthänigst vorgetragen worden / was Gestalten Ihr Euch in der Possessione vel quasi deß Juris Collectandi in dem von Unserm Fürstl. Hause zu Lehen rührenden / erst kürtzlich durch Kauff cum Dominio directo wieder consolidirten dritten Theil deß von denen Zillnhard bißhero innegehabten Dritten Theil deß Fleckens Gerathstetten fundirt zu seyn vermeinet / und dahero es noch ferner dabey zu lassen begehrt.

Alldieweilen es aber mit diesem dritten Theil die bekandte Bewandtnuß / daß solcher / wie der gantze Fleck / Unsers Fürstl. Hauses Eigenthum / und vor bey nahe 300. Jahren denen von Zillnhardt zu Lehen conferirt / und una cum Jure Collectandi auffgetragen worden / so daß dieselbe zwar / so lang Sie das Lehen ingehabt / weiter aber nicht in Præjudicium Domini directi der Collectation halber etwas disponiren können / sondern so bald es quocunq; modo wieder an den Lehen-Herren kommen / und das utile Dominium wieder mit dem Directo consolidirt worden / alles auch wieder in den Stand gerathen / wie es vor Conferirung deß Lehen gewesen / mithin der Dominus Directus alle Jura und Jurisdictionalia, und darunter auch das Jus Collectandi dergestalten wieder erlangt / als wann dergleichen Güter niemahlen in der Vasallen Hand gewesen

Worwider auch die vorschützende Privilegia, als welche de Jure Tertii, dessen ohngehört und ohnc:itirt / wider die offenbahre Rechten und Billichkeit Verordnung thun / nicht statt finden mögen / und Wir dahero Krafft Unser dißfalls wolhergebracht und befügter Rechten / diesen Dritten Theil Quæstionis, als ein zu Unserem Fürstl. Hauß gehöriges uhraltes Eigenthum / ratione der Steur / Unserer Landschafft bereits incorporirt.

Als versehen Wir uns Gnädigst / Ihr werdet bey obangeführter der Sachen Beschaffenheit von Eurem Gesuch fürohin abzustehen / und Unserem Fürstl. Hauß hierinn keine weitere Hindernus zu machen / von selbsten gemeynt seyn / die Wir gleichergestalten nicht gestatten werden / daß Euch in Eurem kundbarlichen Recht und Gerechtigkeiten durch die Unserige einiger Eingriff geschehen möge / als die Wir Euch mit günstigen Willen wolbeygethan verbleiben. Stutgart den 4. Januarii 1688.

Friedrich Carl H. z. W.

Den Edlen / Vesten / Unsern Lieben Getreuen und Besondern N. der Ritterschafft in Schwaben Viertels am Kocher / Directorn / Räth und Außschuß / ꝛc.

lit. D. Confirmatio Privilegii pcto collectationis de 1672. ist K. 3. in Codice Diplomat.

lit. E. Decretum Cæsar. de 1684. ist K. 8. in Cod. Dipl.

lit. F. Diploma Cæsar. de non eximendo. 1688. ist K. 11. ibid.

Lit.

Lit. G.

Responsio Würtemberg puncto collectationis Equestris quoad allodia & feuda, de 1679.

Copia Schreibens / von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtemberg/ an die Ritterschafft Kocher-Viertheils / de dato den 16. Januarii 1679.

Von GOttes Gnaden Fridrich Carl / Hertzog zu Würtemberg / Administrator und Ober-Vormünder/ &c.

UNsern Gnädigsten Gruß zuvor / Edle Veste / Liebe Getreue und Besondere. Was an Uns Ihr unterm 7. Septembris verwichenen Jahrs/ wegen Bequartierung und Collectation der Flecken / Stetten / Ottmarsheim und Kaltenwestheim/ in Wieder-Antwort gelangen lassen / das ist Uns in mehrem unterthänigst referirt worden / gleichwie Wir aber / so viel den Flecken Ottmarsheim betrifft/ geschehen lassen / daß Ihr das Jus Collectandi, so lang das mannliche Geschlecht deren von Liebenstein im Leben seyn wird / daselbsten ferner exercirem mögt. Also versehen Wir Uns hingegen / Ihr werdet es sowolen alldorten / als zu Kaltenwestheim/ Stetten und anderwärtigen Würtembergis. Orthen bey dem alten Steur-Fuß ohngeändert verbleiben lassen / und die vorhin durch obgeschwebte und noch continuirende Kriegs-Beschwerden / vorhin biß auf das Marck ersogene Unterthanen mit neuerlicher Steigerung wider Billichkeit nicht graviren / massen Wir auch nicht zu verdencken / wann Wir Unsere Unterthanen obgedachter Orthen wieder bey dem alten Herkommen beständig handhaben werden / biß uns von Euch mit genugsamen Rationibus dargethan / auß was Ursachen solche vermeynte Erhöchung / ohne einige vorherige Communication vorgenommen worden / wie Wir dann die Repartition und gemachten Außtheiler / um Uns darinnen billich haben zu ersehen/ nochmahlen gnädigst erwarten / und Euch benebens / &c. Stutgart / den 6. Jan. 1679.

Friederich Carl/ H.z.W.

Lit. H.

Extract catastri Equestris wegen Gerathstetten / de 1686.

Extractus der Steur-Bücher / die Collectation zu Gerathstetten betreffend.

Gerathstetten.

Abgerechnet den 11. May/ 1686. in Beyseyn
Mein Wolffgang Beeren / und
Jerg Lederers / Würtenbergischen Schultheissen / auch
Jerg Schallen / Zillnhardtischen Ampts-Verwesers zu Gerathstetten.

Wegen angelegter Steur und Monat-Gelder.

Vom Januario 1680. biß ultimum Martii 1686. Ritter-Steuren.

Den 1. Februarii 1680. drey Viertel Steuren/	45.	fl.	35. kr.
Den 2. December / 80. Viertel Steuren /	15.	fl.	12. kr.
Den 2. Januarii / 82. halbe Steur /	30.	fl.	23. kr.
Mense Septembr. 82. halbe Steur /	30.	fl.	23. kr.
Latus	121.	fl.	33. kr.
Gerathstetten. Pro Junio, 1683. halbe Steur /	30.	fl.	23. kr.
Pro Bartholomæi, 1683. gantze Steur /	60.	fl.	46. kr.
Pro Liechtmeß 1684. gantze Steur/	60.	fl.	46 kr.
Pro Michaelis, 1684. halbe Steur/	30.	fl.	23. kr.
Mense Majo 1685. eine gantze Steur ausgeschrieben / die Halbscheid biß Pfingsten / die andere Halbscheid biß Bartholomäi zu bezahlen/	60.	fl.	46. kr.
Latus	243.	fl.	4. kr.
Summarum aller Steur	364.	fl	37. kr.

Gerathstetten. An vorstehender Summ der 364. fl. 37. kr. bezahlet der Flecken Gerathstetten / als:

Den 13. Martii 1680.	25.	fl.	— —
Den 18. Octobris.	20.	fl.	35. kr.
Den 3. Decemb. Mates Bihler / und Jerg Schall 1682.	30.	fl.	23. kr.
Den 8. Septembr. zahlt Burgermeist. Baur	30.	fl.	23. kr.
Den 28. August. 1683. Burgermeister Johann Bihler/	30.	fl.	23. kr.
Den 23. Octobris, Mates Bihler	30.	fl.	23. kr.
Den 2. Febr. 1684. Jerg Scheel und Hanß Kollmar /	30.	fl.	13. kr.
Den 18. Junii, Jerg Scheel /	30.	fl.	46. kr.
Den 10. Octob. an Ritter-Botten /	10.	fl.	— —
Latus	273.	fl.	28. kr.

Gerathstetten.

Den 11. Januarii, 1685. Georg Scheel und Jerg Baur /	20.	fl.	23. kr.
Den 10. Maji, Hanß Balmer /	10.	fl.	— —
Den 24 Octob. Jerg Scheel und Jacob Balmer	35.	fl.	46. kr.

Den

Den 1. Maji, bey beschehener Abrechnung lieferen Jerg Lederer und Jerg Scheel/ 18. fl. — —

Latus 84. fl. 9. kr.

Summa gantzer Lieferung / 357. fl. 37. kr.

Uber dessen Abzug verbleibt Gerathstetten an denen bißhero außgeschriebenen Steuren noch 7. fl. — —

Geratstetten / Monat-Geldter.

Geratstetten soll zu Verpflegung und Unterhalt deren zu Ihro Kayserl. Majestät Allerunterthänigster Devotion, wider den Erb-Feind geworbenen Mannschafft / und einer Compagnie Curasiers à Mense Septembr. 1683. biß ult. Martii 1686. also in 31. Monaten pro jeden Monat nach dem Ordinari Steur-Fuß 4. fl. 3. kr.

und also Summariter 125. fl. 33. kr.

Daran den 2. Febr. 1684. Georg Scheel und Hanß Balmer/ paar erlegt 7. fl. 45. kr.

Und wegen Mens. Octobr. 1683. verpflegter 2. Kocherischer Reuter / Item weil der eine / seines krancken Pferds halber 14. Tag über den Monat allda gelegen/ abgerechnet 12. fl. 30. kr.

Den 10. Oct. 1684. durch den Ritter-Botten Christoff Meier/ 10. fl. — —

Latus 30. fl. 15. kr.

Geratstetten. Monat-Geldter.

Den 10. Januarii 1685. Georg Scheel und Jerg Bauer 34. fl. 33. kr.
Den 23. Maji 1685. Hanß Balmer 20. fl. 20. kr.
Den 15. Januarii 1686. an Ritter-Botten 28. fl. 21. kr.

Latus 83. fl. 14. kr.

Summarum gantzer Liefferung 113. fl. 29. kr.

Diese 113. fl. 29. kr. von der Summa der Schuldigkeit abgezogen / verbleibt Gerathstetten an bißhero außgeschriebenen Monat-Geldtern / per Resto 12. fl. 4. kr.

Geratstetten.

Soll alten accordirten Steur-Außstand/ 80. fl. —
Den 26. Januarii 1681. bezahlt hieran Mates Bihler/ 20. fl. —
Den 12. Januarii, 1682. Jerg Schall/ 20. fl. —
Den 31. Martii, 1682. 18 fl. —
Den 28. August. 1683. durch Mates Bihler/ 2. fl. —
Den 5. April, 1684. 20. fl. —

Restirt hieran 0. Latus 80. fl. —

Hingegen/ wie oben zu ersehen/ an Steuren 7. fl — — } 19. fl. 4. kr.
An Monat-Geldten/ 12. fl. 4. kr. }

Daß nun alle in dieser Rechnung begriffene Posten samt dem Rest der 19. fl. 4. kr. in Entgegenhaltung der Rechnungs-Bücher und Manualien / auch Quittungen / und Interims-Scheinlein sich gerecht und just befunden/ Attestiren mit eigener Hand Unter Schrifften/ Eßlingen/ den 11. Maji, 1686.

Ritterschafftl. Kocherischer. Consulent/ Johann Wolffg. Beer.
Würtembergis Schultheiß Jerg Lederer.
Zillnhardtischer Ampts-Verweser Jerg Schall.

N. 13. mit N. 1. biß 11. Exceptio **Würtenberg** wegen Gerathstetten/ ist Num. 2. a. in thes. equestr.

Ad N. 13. N. 1. Protestatio **Würtemberg** contra insinuationem privilegior. equestr. de 1563.

Extractus Protestationis

Herrn Hertzog Christophs zu Würtenberg / wider die 5. Barthel deß Schwäbischen Adels vermeintlich ausgebrachte Privilegien.

DAbey auch so viel die fürgenommene Insinuation, auch berühmt Privilegium belangt / wollen Ihre Fürstl. Gnaden selbige verlesene vermeyntliche außgebrachte Freyheit / so viel die Ihre Fürstl. Gnaden und derselben Fürstenthum Würtemberg / ꝛc. Fürstl. Regalien / Ober-Herrlichkeit/ Gerechtigkeit / Freyheiten / feyrlich Herbringen / auch löbl. guten Gewohnheiten und Wesen / Ihr Fürstl. Gnaden in Besitz / Gebrauch und Ubung seyen / jetzo oder künfftiger Zeiten / entgegen oder zuwider in einigen Weg dienen / reichen / oder auch außgelegt / bedeut / solle oder möchte / hiemit unter bester beständigster Form / Maß und Weiß es immer seyn solte / könte oder möchte/ nicht allein nit angenommen / verwilliget / sonder zum zierlichsten außtrucklichen widersprochen / dawider protestirt / und Ihrer Fürstl. Gnaden Lands-Fürstl. Hoheit / Ober-Herrlichkeit / Gerechtsame / Herbringungen / Ubungen / und was Ihre Fürstl. Gnaden von Rechts- sondern Befreyungen auch üblicher Gewonheit deß Heil. Reichs und Lands-Gebräuchen nach / befügt / in Gwör / und inhaben seyen / hiedurch vorbehalten/ inmassen Ihr Fürstl. Gnaden unter-

terthänigst in kein Zweiffel setzen / wo fern Höchstgedachte Kayserl. Majest. als ein gerechter Kayser erinnert / oder gedacht haben solte / daß diese Begnadigung Ihro Fürstl. Gnaden zu Abbruch / Schmälerungen / Zerrüttungen / und Verkleinerung habenden Ihr Lands-Fürstl. Regalien, Hoheit / Herrlichkeit / Rechten / Gerechtsame / guter Gewohnheiten / Gebräuchen / Herkommen / Gwör / Ubung und Besitz reichen / dienen oder gebraucht werden solte / daß Ihr Kayserl. Majest. Ihrer Fürstl. Gnaden zuwider / solche nicht concedirt / gegeben oder mitgetheilt haben würd.

Ihr Fürstl. Gnaden lassen auch Euch gegenwärtigen Notarium in Krafft diß und euers unternommenen Amts requiriren und ersuchen / solch Ihr Fürstl. Gnaden Protestation, Bedingen und Anzeigen / eur fürhabenden Insinuation gleichfalls lauter und von Wort zu Wort zu inseriren / und so offt Ihr Fürstl. Gnaden es begehren möchten / oder dero Gnaden Noth seyn würde / ein oder mehr glaubwürdigen Schein / zu verfertigen und zuzustellen.

N. 2. Recessus potentiorum contra ordinem Equestrem.

Extract letztern Abschieds der zusammen verordneten Räthe zu Maulbronn / den 24. Januarii 1564.

FErners und zum Andern hat auch zu Abtreibung dieses Wercks / kein bessers Mittel und Weg erfunden mögen werden / dann daß sich viel- und hochgedachte Chur- und Fürsten bey Ihren habenden Hoheiten / Præmiinenzien / Regalien / und Privilegien, alten löbl. Herkommen und Gebräuchen / selbsten handhaben / und keine Neurung einzuführen verstatten / welche Handhab durch nachfolgende Mittel / ꝛc.

N. 3. Responsio Saxonica ad W.

Copia Herrn Churfürsten Augusti zu Sachsen / Antwort-Schreibens an Herrn Hertzog Christoph zu Würtenberg / de dato 25. Martii anno 1565. die Ritterschafftl. Privilegien betreffend.

UNser freundlichen Dienst / und was Wir mehr Liebs und Guts vermögen / zuvor / Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Oheim und Schwager / ꝛc. Euer Lbd. Schreiben am Dato den Siebenden Martii zu Tübingen / neben etlichen überschickten Zeitungen / haben Wir zu Unsern Handen empfangen / und verstehen von Euer Lbd. freundl. daß Sie Uns zu erkennen gegeben / daß deß Fränckischen Adels Zuhauffkunfft halben zu Würtzburg an dieselbig gelanget / mit angeheffter ferner freundlicher Erinnerung / deß jenigen / so solcher der Ritterschafft Privilegien und Con-

sociation, und bey der Römis. Kayserl. Majest. ersuchten und erlangten Confirmation halben / auf jüngsten Deputations-Tag zu Worms vorgelauffen / thun Uns desselbigen gegen Euer Lbd. freundl. bedancken; und ist an deme / daß Wir von obberührter dero von Adel Zusamenkunfft zu Würtzburg / auß gemeinem Geschrey Bericht empfangen / aber eigentlich nicht erfahren können / was Sie daselbst proponirt / gehandelt / oder geschlossen haben / vor wenig Tagen aber ist Uns ein getruckt Außschreiben / so Sie unlängst aufs neue gethan / zukommen / darauß zu befinden / daß Hauptmann und Räthe deß Orts Gebürges die Ritterschafft wiederum gegen Helffte / so zwo Meilen unter Colmbach gelegen seyn soll / auf den 27. diß Monats / erfordern und hefftig ermahnen / daß Sie nicht aussen bleiben / sondern zu Berathschlagung / wie Sie Ihres Lasts / und Frangsals gefreyet und entlediget / und das fürstehend richtig gemacht werde / an berührtem Orthe erscheinen / und mit Ihrer Anlage gefast seyn wollen / wie Euer Lbd. auß der Copey solch Ihres Außschreibens / so Wir Euer Lbd. (ob Sie etwan dasselbige / wie Wir doch nicht erachten / nicht gesehen /) hiemit freundlich überschicken / allenthalben zu vernehmen haben / ob nun wol fürgegeben werden möchte / daß vielleicht solch Ihre Versamlung der Steur und Hülffe halben / so Sie der Kayserl. Majest. zu thun bewilligt haben sollen / geschehe / oder aber daß sie sonst solche Orttäge wie vor Alters in zuläßlichen Fällen ausschreiben möchten / so lauten doch die Wort deß Außschreibens dahin nicht / sondern läßt sich ersehen / als ob andere Dinge darunter mitgesuchet würden. Wann wir uns auch auß beschehener unserer Räthe unterthänigen Relation wol zu erinnern / was Ihrer der Ritterschafftlichen Privilegien / und der Kayserlichen Majest. darauf erfolgten Confirmation halben / der Chur-Fürst Pfaltzgraf / unser freundlicher lieber Vetter / ꝛc. auf dem Deputations-Tag zu Worms / durch S. L. Räthe wolmeinentlich vorbringen lassen / und gleichwol in denselbigen bestätigten Privilegien / allerley bedenckliche Puncten und Articul begriffen seyn sollen / als seynd Wir mit Ew. Lbd. dessen so vielmehr freundlich einig / daß diese Dinge nicht in Wind zu schlagen / sondern in guter Acht zu haben seyn / wie Wir dann gerne vermerckt / daß Ew. Lbd. und die andern in Ew. Liebden Schreiben benannte Chur- und Fürsten ihre Räthe derwegen zusammen geschicket / und dieselbige Sachen mit Fleiß berathschlagen haben lassen / halten auch unsers Theils nicht undienstlich seyn / daß von denen Chur- und Fürsten ferner fleissig Aufsehen fürgewandt / und denen Dingen mit gebührlichem zeitlichen Rath / Correspondenz gehalten werde / dadurch unsers Verhoffens denen Practiquen und Anschlägen wohl gewehret werden kan; So viel aber der Chur- und Fürsten persöhnliche Zuhauffkunfft anbelanget / bedencken wir / daß dieselbige jetziger Zeit füglich nicht fürzunehmen / sondern weil die Römische Kayserl.

serl. Majest. im Fürhaben ist / in kurtzem eine Reichs-Versammlung auszuschreiben / so könnte unsers Erachtens / von denen und andern Sachen daselbst am bequemsten gehandelt / und der obgemeldten Ritterschafft bestätigten Freyheiten und Privilegien halben mit der Kayserl. Majest. persöhnlich geredt und gehandelt werden / alsdann wir uns von Ew. Lbd. und denen andern nicht absondern wollen / da aber auch mittler Zeit Zeitungen einkämen / daß eine Aufwicklung vor seyn solte / so wollen Wir Ew. Lbd. dasselbe unsers Antheils auch umsäumlich zu erkennen geben / und was zu Vorkommung derselben / und Erhaltung Ruhe / Fried und Einigkeit im Heiligen Reich dienlich / nichts erwinden noch manglen lassen / und seynd Ew. Lbd. freundlich angenehme Dienste zu erweisen willig. Datum Dreßden / den 25. Mertzen / 1565.

Von GOttes Gn. r. Augustus / Churfürst.

N. 4. Diploma Erectionis der Rechbergischen Herrschafft Illeraicheim. ist No. 111. apud Lunigium im Reichs-Archiv von Grafen. p. 200.

N. 5. Recessus Würtenberg de 1618. pcto bonorum equestrium. ist N. 2. b. in Thes. Equestr.

N. 6. Ordo Equestris an Würtenberg wegen Riebgarten / Lindach / Unter-Riexingen / de anno 1683.

Durchleuchtigster Hertzog / Gnädigster Fürst und Herr.

BEy Euer Hoch-Fürstl. Durchl. mögen Wir unterthänigst unangebracht nicht lassen / was massen an Seiten Unserer beeden Cantonen Neckar und Kocher / beym jüngsten Ritter-Convent, Beschwertsweiß vorkommen / das Euer Fürstl. Durchl. die 2. Lehen-Güter Riebgarten und Lindach apert und heimfällig / und das halbe Dorff Unter-Riexingen / von dem von Lützelburg kaufflich überlassen / und von Zeit der Apertur und deß Kauffs zugleich auch die Reichs-Ritterschafftliche von unerdencklichen Jahren richtig hergebrachte Collectation mit apprehendirt worden wäre / von solcher sowol fundirter Gerechtsame abzustehen / Ihnen Pflichten halben nimmermehr verantwortlich / und doch nichts mehrers verlangenlich / als die Sach auf nahen Weg im Stand / und bey Euer Hoch-Fürstl. Durchl. die bißherige gnädigste Clemenz in allweg ohnberührt zu erhalten / dannenher um Unser samtliches Unterthänigstes Für-Wort / dessen gnädigsten Genüß Sie verhoffen / uns belangt.

Wann dann gnädigster Fürst und Herr / sowol Vermög der Rechten /

ten und Reichs-Satzungen / und sonderheitlich deß Westphalischen Frieden-Schlusses / als auch unser Käyserl. Special-und Remuneratorischen Pivilegien / deß conformen langen Herkommen / und darauß längsten erfüllten Verjährung / auch auf denen heimgefallenen Lehenbahren Ritter-Gütern / die Steurbarkeit bey dem alten und bevorab unverdencklichen Herkommen und Besitz der Reichs-Ritterschafft erhalten und gelassen / und niemand sein Possess extrajudicialiter entzogen werden solle.

So ist an Euer Hoch-Fürstl. Durchl. unser samptlich Unterthänigst intercediren und Bitten / sie wolten Gnädigst geruhen / ersagte beede unsere Cantonen Neckar und Kocher / bey ihrem Vermög der Kayserl. Privilegien / von Alters hergebrachten Inhaben der Collectation auf ermelten dreyen Gütern ruhig verbleiben und dawider nicht graviren / sondern selbigem vielmehr einen mildisten Genuß dieser unserer gehorsamsten Fürschrifft wiederfahren zu lassen. Welches / wie es an sich selbst recht und billich / also thun zu Euer Fürstl. Durchl. Reichs kündigen höchsten Æquanimität wir unser sichere Hoffnung stellen / und zu gnädigster Willfahr / auch aller und andern Fürstl. Milde uns Unterthänigsten besten Fleisses recommendiren.

Euer Hochfl. Durchl.

Ulm/den 9. Mertz/1683.

unterthänigste

Freyer ohnmittelbahrer Reichs-Ritterschafft in Schwaben der Vierthel Donau/ Hegäw/ und Algäw/ Bodensee/ und Kreuchgäw verordnete Directores/ Außschuß und Räthe.

N. 7. Responsio Würtenberg favorabilis pcto allodiorum equestrium. 1683.

An die Ritterschafft in Schwaben der Vierthel Donau/ Hegäw und Algäw/ Bodensee und Kraichgäw.

P. P.

UNs ist eur Schreiben vom 9. diß/ worinn ihr vor beede Cantonen/ Neckar und Kocher intercediren wollen / bey der apert-heimgefall-und erkaufften unsers Fürstl. Hauß Lehen / Riebgarten / Lindach und Unter-Rieringen die Ritterschafftl. Collectation, als welche nach unfürdencklichen Herkommen / dem Ritter-Corpori zugehörig gewesen / nach denen angezogenen Kayserl. Privilegien / ferner zu gönnen / und selbige dabey ruhig verbleiben zulassen / in mehrerm in Unterthänigkeit vorgetragen worden;

Gleich-

Gleichwie wir nun Jederzeit geneigt / dem Reichs-Adel / so viel die Müglichkeit / und unsers Fürstl. Hauses Jura zulassen / an Hand zu gehen / auch solches bißhero in mehrmaligen Begebenheiten / ipso Facto erwiesen / wie dann euch zu Bezeugung dessen / von denen eigenthumlichen Allodial-Gütern / welche unser Fürstl. Hauß durch Kauff- und Tausch-Tractaten an sich gebracht / unerachtet bey Theils Ständen das Contrarium beobachtet wird / die Collectæ bißhero würcklich entrichtet worden. Nachdem es aber mit denen von unerdencklichen Jahren / ex gratuita Concessione, von unserm Fürstl. Hauß / zu Lehen conferirten nach und nach apert wordenen / oder sonsten justo Titulo mit dem Eigenthum consolidirten Gütern eine gantz andere Bewandtnuß hat / indeme weder die Vasalli in Præjudicium Domini Directi das Allodium quocunq; Modo vel Pacto hiebevor in andern Stand / als es anfänglich gewesen / bringen können / noch die anrühmende Privilegia, welche zumal de Jure Tertii, so darüber nie gehört worden / disponiren / wider die Lehen-Rechten / Reichs-Constitutiones und Kayserl. Capitulat. Unserm Fürstl. Hauß / so dieselbe auch niemahlen agnoscirt / auch derentwegen Actus antiquiores vor sich hat / einig Præjudiz nicht zuziehen mögen.

Also will uns gantz unverantwortlich fallen / von der einmal rechtmässig ergriffenen Possession vel quasi deß Juris Collectandi in vorbedittenen Orthen wider abzustehen / sondern wir versehen vielmehr bey obangeführter Beschaffenheit / uns gegen euch günstig / ihr werdet besagte beede Ritter-Cantonen dahin nachtrucklich erinnern / daß sie Hochged. unserm Fürstl. Hauß / an dessen kundbaren Rechten / fürterhin keine fernere Einstreuungen oder Turbation thun möchten. Versichern im Gegentheil euch / daß wir eurem Corpori an dero kundbarlichen hergebrachtem Recht / und Gerechtigkeit gantz keinen Eingriff zu thun / sondern vielmehr dasselbe dabey handzuhaben gedencken / wie wir dann euch mit günstigem Willen wohlgewogen verbleiben. Datum Stutgart / den 20. Martii 1683.

N. 8. Holtz an Würtenberg / wegen Alfdorff.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst.

Gnädiger Fürst und Herr / ꝛc. Daß euer Fürstl. Gn. nicht allein vor diesem zu Straßburg; sondern auch dieser Tagen meine derosselben vor diesem treugeleistete Kriegs-Dienst und alle daher habende prætensionen gnädigst zu recompensiren / und mir das Gut Alfdorff / so viel Ew. Fürstl. Gnaden in 2. unterschiedlichen Kauff-Tractaten von denen von Neuhausen / an sich gebracht / in Handen haben / und Ihro zugehört / mit Malefitz / Hoher- und Niederer Obrigkeit / und dazu gehörigen Rechten und pertinentien / jedoch auf 4. unterschiedliche Conditionen zu überlassen /

sich in Gnaden resolvirt / thu forderist ich mich darum gantz unterthänig bedancken.

Und weilen auf angeregte Conditiones Hochged. Ew. Fürstl. Gnaden meine Gegen-Erklärung gnädigst zu vernehmen begehrt / hab ich / so viel den ersten Puncten anlangt / daß von Ew. Fürstl. Gnaden dero Erben und Nachkommen / dieses Hertzogthums Würtenberg / ich und meine Ehliche Descendenten Mannlichen Stammens angeregtes Alfdorf und dessen Pertinenten / als ein neu Mann-Lehen recognosciren / empfahen und bedienen soll / in Unterthänigkeit diese Consideration, weilen ausser Verhängnuß GOttes ich noch der Zeit keinen Mannlichen Leibs-Erben hab / auch ob ich ins künfftig einen bekommen möchte / zweifflen muß / bevorab / weilen ich noch zur Zeit in gefährlicher Kriegs-Expedition begriffen / und ungewiß bin / wie etwann das Glücke mich meynen und anblicken möchte / der Fall / welchen doch GOtt gnädig verhüten wolle / sich begeben könnte / daß ich oder die Meinige / von diesem Gut / weilen es jetztmahlen über die massen ruinirt, und mit Schulden sehr beschwehrt ist / mehr Schaden dann Nutzen haben würde / sinte nal noch vor etlich Jahren die Unterthanen kaum respiriren und sich erhohlen werden / dahero / und weilen schwerlich jemand sich finden würde / welcher so viel als angeregter Schulden-Last ist / für solch Gut jetztmahl bezahlte / hab Ew. Fürstl. Gnaden diß zu ponderiren / beneben unterthänig bitten wollen / gnädig zu geruhen / diß Gut wo nicht eigenthumlich / jedoch auf Ermanglung meiner Descendenten / Mannlichen Stammens / als ein Kunckel-Lehen auf meine Töchtern / und dero Erben kommen / und wann auf mein Ableiben deren keines im Leben seyn solte / mein hinterbleibende Wittib diß Gut sammt seiner Zugehörd / so lang sie in ohnverrucktem Wittib-Stuhl bleiben wird / niessen zu lassen.

Den andern Puncten betreffend / daß Ew. Fürstl. Gnaden auf diesem Gut Alfdorf die Hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit / und was davon dependirt / als Zoll / Glait und Contribution zur Landschafft / vorbehalten thun / wäre mir gleichwohlen nicht entgegen / wann eintzig und allein die angeregte Contribution von der Landschafft immediate, und nicht etwann von dero benachbarten Amptmann einem / und zwar nach voriger und alter Assignation / als da gemeiniglich an der gantzen Anlag / die dem Closter und Ampt Lorch assignirt worden / das Ampt den Zwölfften / und hieran diß Guth Alffdorff / den siebenden Theil / zwar auch unter deß Vogts zu Lorch Außtheilung nach / abgefordert würde;

Anlangend den dritten Puncten / ist mir nichts liebers / dann daß das Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis künfftig und in Ewigkeit allda conservirt / und erhalten werde / weilen aber angeregt Closter Lorch das Jus denominandi hat / und damit nun mancher ohnruhiger Geistlicher zwischen der Obrigkeit / und Unterthanen

nen Ohneinigkeit und Zwitracht/ oder seinem Belieben nach zuwandeln/ desto weniger Ursach nemme/ wolte Euer Fürstl. En. ich unterthänigst gebetten haben / die Confirmation bey offt angeregtem Gut / gnädig zulassen/ doch mit diesem außtruckllchen Reservat, wann ins künfftig ein Vasall und Lehenmann einen Pfarrherrn oder Prediger / so der Augspurgischen Confession nicht zuthan wäre / confirmiren/ eo ipso das Jus Confirmationis verschertzt/ und solches Euer Fürstl. En. wieder anheim gefallen seyn solle; Letztlich daß ich die auf diesem Gut annoch hafftende und mir specificirte Schulden/ ausserhalb was deroselben Kirchen-Cast darauf zu erfordern hat/ welches Ihro Fürstl. En. schwinden und fallen lassen wollen / auf mich nehmen/ dieselbe vertretten / und davon entheben wolle / bin ich gleichwolen in unterthänigkeit solches zu thun erbietig / wann allein ich bey jetziger Zeit mit der Bezahlung nicht übereilet/ und daß es ins künfftig mit diesen Schulden / und Zinsen gehalten werden solle/ als es mittler Zeit im Hertzogthum Würtemberg practicirt und gehalten wird. Diß wäre also Gnädigster Fürst und Herr / die von mir gnug begehrte Erklärung/ die wollen Euer Fürstl. En. in Gnaden verstehen/ und sich darüber willfährig resolviren/ solches/ ꝛc. ꝛc.

Georg Friederich von Holtz.

Idem, dicto pcto. 1643.

Durchleuchtiger/ Hochgebohrner Fürst/

Euer Fürstl. Gnaden verbleiben meine unterthänige getreue willige Dienst jederzeit zuvoran/ Gnädiger Fürst und Herr ꝛc.

EUer Fürstl. En. erinnern sich von selbsten/ was bey deroselben Ich wegen deren/ in mein und meines Vogts Abwesenheit/ auf meinem Lehenbaren Gut Alfdorff/ von dem Speciali zu Schorndorff nichtiger/ und so wol wider Euer Fürstl. En. ertheilte gnädige Resolution und Befehl/ als auch meine habende Rechten und Gerechtigkeiten/ vorgenommene Visitation, zu unterschiedlich malen geklagt und unterthänig gebetten/ auch auß was erheblichen Ursachen ich bewogen worden/ meinem Pfarrherrn allda/ die Tantzel zu verbiethen und zu erlassen.

Nun halte ich mich gäntzlich versichert/ daß Euer Fürstl. Gnaden an diesen von Herrn Special und meinem Pfarrherrn verübten Procedurен einiges Gefallen nicht tragen/ sondern dieselbe gegen dero Specialn zu gedachtem Schorndorff der Gebühr anden/ zumalen auch die gegen meinem Pfarrherrn zu Alfdorff vorgenommene Erlassung/ (wegen so grossen mir erwiesenen Affronts und Despects,) gnädig placidiren: Dieweilen aber doch dem Werck dadurch nicht völlig geholffen / und Ich in Sorgen stehen muß / daß gleich wie biß daher von

Ew.

Euer Fürstl. Gn. Consistorio Ecclesiastico und dero Special zu Schorndorff / das Jus Visitandi allzuweit / auch wider der Euer Fürstl. Gn. selbst eigene Intention und Declaration extendirt worden / dergleichen auch insküfftig so wol gegen mich / als meine liebe Posterität beschehen / und dadurch gleichsam täglich Unruhe und Ungelegenheit verursacht werden möchte / und dann Euer Fürstl. Gn. bekant / daß die Visitation der Pfarr-Kirch zu Alfdorff / bey den vorigen Inhabern denen von Neuhausen nicht hergebracht / sondern denenselben die Bestellung der Kirch und was davon dependirt / frey zuständig gewesen / und erst von mir bey den Lehen- und Kauff-Tractaten / einig auß freyer Intention, zu diesem Ende nachgesehen / damit Augustana Confessio frey und beständig in ihrem Lauff in Alfdorff erhalten werde / und nun auch ohne dergleichen Jährliche Visitata dieses Intent versichert und erhalten werden kan / so ersuche Euer Fürstl. Gn. ich Unterthänig / die geruhen mir die hohe Fürstliche Gnad zu erweisen / und diese Jährliche Visitation der Pfarr zu Alffdorff / und was davon dependirt / in Gnaden nachzusehen / bin dahingegen deß unterthänigen Erbietens / euer Fürstl. Gn. der Augspurgischen Evangelischen Religion halben / (deren ich mit Mund und Hertzen zugethan) dergestalt zu versichern / daß im Fall die Lehens-Inhaber / insküfftig über kurtz oder lang / einige Veränderung der Religion halben / dawider vornemmen würden / Euer Fürstl. Gn. das Jus conservandæ Augustanæ Confessionis angehallen / und zuständig / im übrigen aber in Religion- und Kirchen-Sachen / alle Jura Patronatus, constituendi, destituendi, & confirmandi Pastorem, wie auch das Jus Visitandi, mir und den nachfolgenden Lehens-Innhabern einig zuständig seyn solle.

Und obwolen auch für das ander / die in dem Lehen-Brieff sich befindende Clausula der reservirten Fürstl. Lands-Obrigkeit / auf gewisse und sonderbahre Jura, dann die benannte extendiret / und gezogen werden solte / dieweilen aber jedoch insküfftig etwan ohnnöthiges Disputat erwecket / und ich und meine Nachkommen / dadurch in Ungelegenheit / grosse Unkosten und Schaden / gesetzt werden möchten / zumalen ich auch / als ein der Rechten unerfahrner Landsknecht / solche Reservat-Clausulen nicht verstanden / noch verstehe / und von Hertzen wünsche / daß mit eurer Fürstl. Gn. und dero Hoch-Fürstl. Hause / ich und meine L. Descendenten / in beständiger Einigkeit verbleiben / und unser unterthänige Dienst contestiren mögen / dabey auß nochmals beygelegtem Memoriali dannoch zu vernehmen / mit was Beschwerd ich diß Gut übernommen / solchem nach / ist und gelangt an euer Fürstl. Gn. mein ebenmässig unterthäniges Bitten / die geruhen auch hierinnen eine gnädige Erläuterung zu ertheilen / und die reservirte Landsfürstl. Obrigkeit / Zoll / Glait / und

und Contribution gnädigst nachzugeben / sintemahlen dergleichen reservaten bey denen von Neuhausen nicht gewesen / und damit Eu. Fürstl. Gnaden wenig oder nichts gedient / bevorab weilen diß Lehenbahre Gut mir mit aller Hohen und Niedern / auch Criminal-Obrigkeit überlassen worden.

Wie nun hieran Euer Fürstl. Gnaden mir eine hohe Fürstliche Gnad erweisen / hierinn auch deroselben gleichsam nichts abgehet / als bin um dieselbe und das gesammte Hochfl. Hauß Würtenberg / ich ein solches mit Darsetzung Leibs / Blut und Guts / auf alle und jede begebende occasiones getreu-eyferig zu bedienen / und meine Treu und Danckbarkeit zu contestiren / in Unterthänigkeit erbietig.

Mehr Hochged. Eu. Fürstl. Gnd. damit / samt Wünschung eines glückseligen und freudenreichen Neuen Jahrs / friedseliger Regierung und alles Fürstlichen Wohlergehens / dem Schutz deß Allerhöchsten getreu-eyffe-rigen / deroselben aber zu beharrlichen Fürstl. Hulden mich unterthänig empfehlende / und gnädig willfähriger resolution getröstende. Datum Eßlingen / den 22. Tag Octobris / anno 1643.

Ew. Fürstl. Gnaden/

Georg Friederich von Holtz.

N. 10. Responsio **Würtenberg** favorabilis. de 1644.

DEmnach unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. Dem dieser Zeit der Römis. Kayserl. Majest. und Chur-Bayern General-Quartiermeistern / und Obristen / Georg Friederich von Holtz / hiebevor das Gut Alfdorf / samt desselben Pertinentiis mit seiner gewissen Maß und Bedingung zu Lehen gnädigst angesetzt / doch benebens deroselben die hohe Lands-Fürstl. Obrigkeit mit deren Dependentiis reserviret haben / deßwegen auch denen darüber ausgefertigten Lehen- und Revers-Brieffen / nachvermeldte Clausula inserirt worden / daß Jh. Fürstl. Gnaden auf solchem Gut Alfdorf die Hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit / und was davon dependirt / als insonderheit Zöll / Glait und Contribution, zu Ihro Fürstlichen Gnaden Landschafft vorbehalten seyn und verbleiben solle; Nun aber ermeldter Obrister von Holtz supplicando eingelangt / und ihme solch reservirte Lands-Fürstl. Hohe-Obrigkeit und andere davon dependirende Jura, ausser dem Zoll und Glait / gnädig nachzugeben unterthänig gebetten / als wollen hierauf Ihrer Fürstl. Gn. deroselben an solcher Hohen Lands-Fürstl. Obrigkeit / vorbemelten Zoll und Glait / auff besagtem Gut Alfdorff / hiemit gnädig reservirt / und allerdings ohnverändert vorbehalten; Hingegen ihme von Holtz wegen ihrer Fürstl. Gn. und dero Hertzogthum Würtemberg an unterschiedlichen Occasionen allerhand geleisten /

unterthänigen / getreuen / aufrichtigen und redlichen Kriegsdiensten die übrige Hohe Lands-Fürstl. Jura, als Contributiones, und was sonsten / ausser obig erwehnten Zoll und Gleit / davon dependiren thut / allerdings doch gar auß keiner Schuldigkeit / sondern aus Gnaden / mit dem fernern nachtrucklichen Reservat, daß dieses vorgehenden Lehen- und Revers-Brieffen / ausser in principali keines Wegs præjudicirlich seyn / sondern selbige in dero Kräfften verbleiben sollen / erlassen und unterthänig gebettener massen nachgesehen haben; Gestalten dann auch zu solchem Ende Ihro Fürstl. Gn. solche Lehen- und Revers-Brieff anderwärts und gegenwärtiger gnäd. Resolution gemäß ehisten außfertigen zu lassen / in Gnaden gemeynt. Welches Ihr Fürstl. Gn. ihme von Holtz zur Nachricht in Gnaden nicht verhalten wollen. Decretum in Consilio Secreto 12. Jan. 1644.

N. 11. Responsio Bamberg. an Chur-Pfaltz contra Collectationem Equestrem. de 1686.

Extract Antwort-Schreibens von Ihro Fürstlichen Gnaden zu Bamberg an Ihro Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfaltz.

EOnsten ist uns ex Retroactis so viel bekandt / daß als zu Anfang deß jetzigen Seculi gedachte Ritterschafft und zwar absonderlich in anno 1615. sich unterwunden / so gar bey denen höchsten Reichs-Gerichten in obberührter Steur-Sache wider die Reichs-Stände sich zu moviren / daß sich diese zum zweytenmahl als anno 1616. und 1630. zusammen gethan / und durch aufgerichtete Verträge gemeinsame Consilia verfasset haben / wie dergleichen Ritterschafftlichen Conatibus mit Bestand vorzubiegen seye. Nachdeme aber hierauf eines Theils das Kriegs-Wesen erfolget / und andern Theils unser Hoch-Stifft in possessione vel quasi der Besteurung samt davon dependirender Gerechtsame / auf denen durch Kauff und Heimfälligkeit consolidirten Lehen-Gütern verblieben / so hat unser Hoch-Stifft indessen auch keinen sondern Anstoß weiters erlitten / zweifflen auch nicht / daß der Kayserl. Hof dermalen das Interesse Statuum nicht so blosser Dingen beyseit setzen / allenfalls auch Ew. Lbd. pro eorum Juribus ihres hochvermögenden Orts / zu Wien sich dermassen interponiren werden / damit wider die hiebey interessirte Stände ihrer ohngehöret / nichts verhänget werden möchte. Gestalten und dafern gegen Vermuthen etwan widrige Consilia bey dem Kayserl. Hof zu besorgen seyn solten / uns ein sonderbahrer Gefallen geschehen würde / wann Ew. Lbd. dero führende hochvernünfftige Gedancken uns unbeschwert zu eröffnen geruhen wolten / dahin

un-

unvorgreifflich ſtellende / ob nicht in dem ereignenden die intereſſirte Stände in dieſem weitausſehenden Werck / caulam communem zu machen / und durch Schreiben oder eine enge Zuſammenſchickung zu deliberiren hätten / wie dieſes Werck entweder bey Jh. Kayſ. Majeſt. oder auch bey dem Reich geſammter Hand zu incaminiren und anzugreiffen ſeyn möchte.

Bamberg / den 20. Novemb. 1685.

N. 14. Receſſus circuli Suevici pcto ſervitior. feudalium in bello Imper.

Extract Crayß-Abſchieds vom 18. (28.) Nov. 1690. §. 17.

UNd nachdem alle dieſe Koſten und Speſen / ſo der Löbl. Crayß ſowol wegen ſolcher neuen Werbungen / als ſonſten zu Abwendung feindlicher Gefahr über ſich ergehen läßt / ſo gethan / daß nicht allein die Poſſeſſores der Immobilium, und was etwann auf ein- und andere Nahrung und Handlung geſchlagen / ſondern ſamtliche in dieſem Löbl. Crayß und jedes Herrſchafft und Obrigkeit angeſeſſene etwa ſonſt befreyte Perſohnen und Corpora, ſo ihren Schutz und Schirm davon mit haben / alſo billich an dem gemeinen Laſt auch mit heben und tragen ſollen; So iſt zu mehrerer Beförderung der intendirenden Defenſion in Vorſchlag kommen / daß Fürſten und Stände nit allein auf die Handwercks-Purſch und Ehehalten / ſo in ihren Herrſchafften und Gebiethen ſich finden / ein gewiſſes Kopff-Geld ſchlagen / und zu Beſtreittung der gemeinen Crayß- und Reichs-Onerum appliciren möchten / ſondern wo auch in dieſer oder jener Herrſchafft und Gebiet ſich ſonſten jemand finden würde / der von ſeinem Vermögen und Intraden bey dieſem allgemeinen Reichs-Krieg und Gefahr deß Vatterlands / ſeine ſchuldige Concurrenz an Orth und Ende / dahin es ſonſten / ratione territorii, gehörig wäre / nicht leiſtete / daß man denſelbigen / vorbehältlich ſeiner ſonſt habenden Exemption, mit einer billichen Collect, gleichwohlen zur jetzigen Concurrenz ziehen / beſonders aber die Vaſallen / welche zu Lehen-Dienſten verbunden / ohne Anſtand darzu würcklich obligiren / und dahin vermögen möchte / daß ſie ihre ſervitia dem Lehen-Herrn bey jetzigem Frangenti würcklich leiſten / oder doch mit dem Lehen-Hof ſich ſonſten darüber abfindig machen möchten. Welches letztere aber / wie es ultra terminos Vaſallagii nicht zu extendiren / alſo haben die mehrere ſich vorbehalten / bey obvermeldten Puncten nach jedes Löblichen Standes Convenienz zu verfahren / jedoch und wo ein Stand vor dem andern in conformität deſſen / was obſtehet / einig verläſſige Ordnung ergehen laſſen würde / dieſelbe von geſam-

ten Craises wegen / da nöthig / secundirt / und in so weit causa circuli darauß gemacht / alle Ubermaß aber verhütet / und zumahlen auffer jetzigen betrübten Läufften keine Consequenz hierunter gesucht werden soll / ꝛc.

N. 15. Neuhausen an Würtenberg pcto servitior. Feudal.

Copia Schreibens von Jh. Hochfl. Durchl. Hertzog Friederich Carl zu Würtenberg / an Herrn Baron Wilhelm Philipp von Neuhausen. den 13. Jan. 1691.

P. P.

DIr ist mehr als zu viel bekannt / in was für augenscheinlich grosse Gefahr durch die grassirende Kriegs-Troublen das Heil. Röm. Reich / unser geliebtes Vatterland Teutscher Nation / gerathen / und man daher Ursach hat / zu Abwendung feindlicher Vergwaltigung / Verderbens und Schadens / und also zu deß gesammten Reichs / auch eines jeden absonderlichen Mitglieds desselben gemeinen Besten / sich in eine mehrers zutängliche Defension zu setzen / und alles darzu anzuwenden / was von Alters her bey dergleichen Nothfällen Herkommens. Wann wir dann auch wegen unsers Vormundschafftlichen Hertzogthums / Lands / Leuthe und Unterthanen zu armieren / und alles / was bey unserm Fürstlichen Hauß darzu gewidmet ist / dahin mir anzuwenden gemeint seyn / und wir uns dabey dessen / was du hierinnen wegen der von unserm Fürstlichen Hauß und Vormundschafftlichen Hertzogthums tragender Lehen in diesen und dergleichen ereignenden Fällen zu leisten schuldig und verbunden / erinnern; dannenhero in Conformität deß bey jüngstem Crayß-Convent gemachten allgemeinen Schlusses / auch nachdem Exempel anderer Lehen-Höfe die gesampten Fürstl. Würtembergische Lehenleute dahin aufmahnen müssen / daß selbige sich wegen ihrer schuldigen Dienste auf jedesmahliges unser Erfordern / in Bereitschafft halten; Als ist hiemit unser gnädigstes und zumahlen ernstliches Gesinnen / und respective Befelch / du wollest dich mit guter / dieser Zeit üblichen Rüstung / wie es zum Feldzug und Ernst gehört / auch deinem Stand gebühret / und in der Anzahl mit wol montirten Pferden / so du zu Dienst dessen von diesem Hertzogthum tragenden Lehens halber / zu halten verbunden / entweder dich selbst in Person / oder aber / da du erheblicher Ursachen wegen nicht kanst / einen tüchtigen Mann an deine Statt dergestalten in guter Bereitschafft gefasst halten / daß du dich / oder derselbe auf unser Erfordern / sich würcklich stellen / und Wir deiner / oder desselben Erscheinens ohne einiges Hindersehen / oder einwendender Außflucht und Entschuldigung / bey Vermeidung deß Verlust deines Le-

Lehens / an End und Orten / so wir bestimmen werden / so Tags und Nachts gewiß versichert seyn können / zu mehrerer Gewiß- und Sicherheit aber hast du dich innerhalb 3. Wochen à dato an gegen uns unfehlbar zu erklären / welcher Gestalt du alsdann obvermelter massen die Lehen-Servitia zu præstiren / oder aber mit unsern Vormundschafftlichen Lehenhof dich deßwegen gebührend abzufinden gemeynt seyest / und darnach zu richten / und eine und andere Anstalt darauf haben. Dessen zu geschehen Wir uns verlassen / und ꝛc. ꝛc.

Datum Stutgard / den 13. Jan. 1691.

Friedrich Carl H. z. W.

N. 16. Ordo equestris contra servitia feudalia particularia in bello Imper.

Copia Schreibens / an deß Herrn Hertzogen Friederich Carls Administratoris zu Würtenberg Hochfl. Durchl. von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünff Cantonen. den 28. Januar. (7. Febr.) 1691.

EUer Hochfürstl. Durchl. mögen wir in Unterthänigkeit zu vernehmen zu geben nicht umgehen / wie daß deroselben Aufmahnungs-Schreiben an die Vasallen um Præstirung der Lehendiensten / in Zeit gegenwärtiger Kriegs-Troublen bey jetzigen unserm allhiesigen Fünff-Orts Tag von unsern Mitgliedern Beschwerdsweise vorkommen / deß weitern Innhalts / daß es vermög Creyß-Schlusses / und nach dem Exempel anderer Lehen-Höfe geschehe.

Nun solle forderist fern von uns seyn / Euer Hoch-Fürstl. Durchl. an dero Hertzoglichen Hauses Competenz deß *Dominii directi* einiger Weiß zu nahe tretten / noch ichtwas ungleiches suchen zu wollen / sondern es werden Euer Hoch-Fürstl. Durchl. dero höchsterleuchten *Prudenz* und *Magnanimität* nach zuversichtlich von selbsten gnädigst erkennen / daß bey dermaligen allgemeinen doppelten Reichs-Kriegen wider den Erb-Feind und die Cron Franckreich / die Röm. Kayserl. Majest. unser Allergnädigster Herr / das Reichs-Ritterschafftliche Corpus samt und sonders in toto belegen / und daneben die Lehendienste bey unsern Mit-Ritters-Gliedern / deren viel wol dreyen / vieren / und mehr Lehenhöfen zugethan / die particular-Lehendienste nicht bestehen / noch die Vasallen in compluribus *Locis* zu Ubertragung der Reichs- und Krieas-Oblagen zu concurriren / die Kräfften und Möglichkeit haben könten / da wider das unbekante Creyß-Conclusum gegen uns und denen unse-

rigen unverbindlich ; und ob zwar sonsten Chur- und Fürsten an ihre Vasallen die Servitien nicht erfordert / so will doch verlauten / daß bereits hievor noch ein anderer Reichs-Fürst seine Lehenleuth zu Præstirung ihrer Dienste beschrieben / und aber auf anderweite Remonstration und Intervention, wiederum davon abgelassen hätte / vorab es ein sehr weite und grosse Consequenz nach sich gezogen haben würde ; also ruhet noch in gutem Andencken / daß Anno 1670. bey fürwährendem Reichs-Convent zu Regenspurg einige *Domini Directi* in puncto Securitatis publicæ dergleichen Extension einführen / und von ihren Lehenleuten einige Contribution oder Beysteur prætendiren wollen / jedoch auf Allerhöchstged. Ihro Kayserlichen Majest. Contradiction und Rescripten / an dero damahligen Kayserl. *Principal-Commissarii*, weyland Herrn Bischoffen Marquard zu Eychstett Hochfürstl. Gn. über unser und der Fränckischen Reichs-Ritterschafft geziemende Instanz, die Sach auf sich ersitzen geblieben ; allerforderist aber Se. Kayserl. Majest. als der allerhöchste Lehen-Herr / sowol bey denen hievorigen als / jetzmahligen universalen Kriegs-Empörungen deß Römischen Reichs / weder die Reichs- noch Oesterreichischen Vasallen nicht aufgemahnt / daraus auch die sichere Hoffnung zu schöpffen / es werden mehr allerhöchst ernannte Jh. Kayſ. Maj. solchem alten Herkommen und ihren special-rescripten nochmahlen allergnädigst insistiren / gegen denen uns ein anders allerunterthänigst nicht verantwortlich wäre.

Als ist an Ew. Hochfl. Durchl. unser unterthänigstes Bitten / Sie wollen gnädigst geruhen / unsern voran mehr dann zu viel überladenen Mit-Gliedern hierinnfalls nichts zumuthen / sondern es bey der hergebrachten Reichs-üblichen Observanz unberührt verbleiben / und damit alle Beschwehrlichkeit ab- und umhin seyn zu lassen ; Zu dessen gnädigster Gewehr Ew. Hochfl. Durchl. uns und unsere Mitverwandte Ritters-Glieder gehorsamst empfehlend / und jederweilen in tieffester devotion verharrende / ꝛc.

Euer Kayserl. Majest.

Ulm / den 28. Jan. (7. Febr.) 1691.

Allerunterthänigste Treu-gehorsamste Edle Knecht und Vasallen /

Reichs-ohnmittelbahre Ritter in Schwaben.

N. 17. Responsio Würtenberg de anno 1691.

Copia

Copia Schreibens von des Herrn Hertzog Friederich Carls Administratoris zu Würtenberg Hochfl. Durchl. an die Löbliche Schwäbische Reichs Ritterschafft/ den 3. Mertz. anno 1691.

P. P.

UNs ist anhero in dem Haag von unserer Fürstl. Regierung nachgeschickt worden/ was an uns ihr sub Dato Ulm den 28. Jan. (7. Febr.) wegen deß an die Vasallen unsers Fürstl. Hauses zu Præstirung der Lehen-Dienste bey gegenwärtiger andringender Feinds-Gefahr ergangenen Aufmahnung-Schreibens de Dato den 13. Januarii jüngsthin/ gelangen lassen / und darfür halten wollen / ob könte solche Aufmahnung dermalen nicht geschehen / noch denen Vasallen die Lehen-Dienste zu præstiren zugemuthet werden; Gleichwie uns aber solches nicht wenig befremdlich vorkommen / wir uns auch nimmermehr versehen hätten / daß dißfalls denen diesem Fürstl. Hauß competirenden Juribus und Dominio directo, unerachtet es euerem Schreiben nach nicht geschehen solte / dennoch ipso Facto ein so würcklichen Eintrag zu thun gesucht werden wolle / zumahlen wir keines Wegs intentionirt seyn / euch und euren Mit-Gliedern einige præjudicirliche Neurung zuzumuthen; Also haben wir nun so vielmehr Ursach / gedachte unsers Fürstl. Hauses Jura zu manuteniren/ und auf würcklicher Præstation der Lehen-Servitien zu bestehen / als ja genugsam bekandt ist / daß Vermög der Lehen-Rechten und Reichs-üblichen Observanz die Vasalli dem Lehen-Herrn bey vordringender Noth zur Defension desselben und Rettung seiner Landen auf beschehendes Aufmahnen zu succurriren schuldig / auch daß dieses Hertzogthum dermahlen der Gefahr deß feindlichen Gewalts exponirt ist / dannenhero selbige sich nicht davon extriciren können / dafern sie sich nicht ein und andere Ungelegenheit über den Halß ziehen wollen; Und mag das von euch allegirte Exempel / daß ein anderer Reichs-Fürst seine Lehen-Leuthe zu Præstirung ihrer Dienste hiebevor beschrieben / aber davon wieder abgestanden / zur Sach nichts thun / dieweilen ein jeder Lehen-Hof seinen Juribus zu insistiren / und was etwa dieser oder jener hoher Stand für particular-Ursachen hat / anderen Dominis directis kein Maß und Ordnung geben kan / genug ists / daß unsere Vormundschafftl. Vasalli so viel Jahr und Tag das Lehen zu verdienen sind verschonet geblieben / und wann sie auch bey dermahligem Nothstand ihrer geleisteten Lehen-Pflicht nicht gemäß lebten / es wol das Ansehen gewinnen möchte / als ob sie lauter Feuda franca besessen; Wir wollen Uns derowegen zu Euch gnädig versehen / ihr werdet um angeführter Ursachen willen vielmehr gemeynet seyn / diejenige

jenige von unsern Vormundschafftl. Vasallen / welche sich bey euch angegeben / zu schuldiger Præstirung ihrer Lehen-Servitien anzuhalten / um zu beschwehrlicher Andung gegen die Widersetzliche nicht Ursach zu geben. Verbleiben euch / ꝛc.

Datum in Gravenhaag / den 3. Mertz / 1691.

Friederich Carl / Hertzog zu Würtenberg.

N. 18. Interventio Equestris contra dicta servitia pro Vasallis W. de anno 1691.

An die Röm. Kayserl. Majestät / unsern allergnädigsten Herrn ꝛc. Allerunterthänigstes Interventions-Memorial mit Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. Anwalts der Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

Pro rescripto Cassatorio, Dehortatorio & Inhibitorio an deß Hn. Hertzogen Friederich Carls Administrators zu Würtemberg Fürstl. Durchl. um bey gegenwärtigen universalen Reichs-Krieg die bey diesem Reichs-Ritter-Corpori vermitgliederte Vasallen wider das Herkommen / ad servitia feudalia nicht aufzumahnen.

Aller-Durchleuchtigster ꝛc.

BEy euer Kayserl. Majest. mögen wir allerunterthänigst unangebracht nicht lassen / wie daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Friedrich Carl / Administrator zu Würtemberg / Vermög Inlag Num 1. den 13. Januarii dieses 1691. Jahrs / etwelche Dero Fürstl. Hauses bey uns vermitgliedete Vasallen um Leistung der Lehen-Diensten bey gegenwärtigen Krieges-Troublen aufgemahnt / bey Sr. Fürstl. Durchl. aber wir N. 2. den 7. Febr. subsequentis ex Officio deß obhandenen Ritter-Directorii gebührend darfür gebetten / und der unzweiffenlichen gnädigsten Willfahr uns getröstet; Weilen aber wider bessere Zuversicht sub Dato 3. Martii jüngsthin Num. 3. ein abschlägige und solche Antwort erfolget / daß man ex parte deß Fürstl. Hauß Würtemberg unsers Einwendens ungeachtet / mit sothaner Lehens-Aufmahnung zu prosequiren gedencke; So seynd wir unumgänglich bemüssiget / der Sachen hohen Importanz nach / an Euer Kayserl. Majest. unsern allerunterthänigsten Re-

cur-

curs zu nehmen / dabey uns aber nochmahlen voran verwahren / daß gar nicht die Meynung / weder dem Fürstl. Würtembergisc. noch einigen andern Lehen-Höfen an der Competenz deß Domini directi in Fällen der nöthigen particular-Lehenherrlichen Defension und Beystands der schuldigen Lehen-Diensten vor- oder abzuseyn / sondern allein das jenige / was Rechtens und Herkommens / unabbrüchig beyzubehalten ; Allermassen bey dem jetzigen allgemeinen doppelten Haupt-Reichs Krieg / sowol wider den Erb-Feind / als die Cron Franckreich / die particular Servitia feudalia nicht statt haben / sondern es ist bey solcher universalen Empörung Eur Kayserl. Majest. jedermänniglich / und darunter so wol die Lehen-Herren / als Vasallen / absonderlich aber die Reichs-Ritterschafft / als ihrem einigen und höchsten Ober-Haupt / zu dero Kriegs-diensten / dem Herkommen nach / mit ihren Subsidien dermassen in solidum verbunden / daß es von waserley Oblagen durchauß und in solcher Zeit communis necessitatis auch von denen Servitiis feudalibus entfreyet ; da aber bey einem Lehenhofe daneben auch die Lehen-Verdienung neuerlichen eingeführt werden solte / so würden dem gewissen vernehmen nach / bald mehr andere Domini Seniores diesem Exempel nachgehen / und ein gleiches von denen Reichs-Ritterschafftlichen und andern ihren Vasallen höhern und nidern Stands / prætendiren / woraus aber infinitæ lites, quærelæ & controversiæ, und zugleich darumen ein gemein schädliche Zerrüttung in universo anerwachsen müste / um willen viel unsere Mitglieder / auch andere Vasallen Drey-Vier- und mehrley Lehen haben / und aber ein offenbahre Impossibilität wäre / forderist gegen Euer Kayserl. Majest. ex debito supremitatis & justitiæ allerschuldigst / und daneben noch dazu auch bey denen verschiedenen Lehenhöfen / und also an dreyen / vieren und mehr Orten / die Munera & Onera publica zu sustiniren ; da doch in jure & usu practico nichts billichers noch richtigers / als daß niemand in duobus, ne dum tribus, quatuor aut pluribus locis, mit der Contribution oder Sequel beladen / und auf einmal zu weiterer Concurrenz untüchtig gemacht werde ; Deßhalben auch Ew. Kayserl. Maiestät als der allerhöchste Lehen-Herr / weder bey denen vorherigen / noch jetzigen gemeinen Reichs-Kriegen / weder ihre und deß Heil. Reichs- noch dero Höchst-löblichen Ertz-Hauses Oesterreich Vasallen / allergnädigst nit aufgemahnet haben : Vielmehr aber / da bey noch fürwehrenden Reichs-Tag zu Regenspurg / etwelche Lehenherren in puncto securitatis publicæ unsere vermitgliedete Vasallen / um einen Beytrag noviter an sich ziehen wollen / durch 2. Num. 4. & 5. Copeylich mitgehende rescripten den 22. Tag Mertz und 20. Decemb. anno 1670. an dero damahligen Principal-Abgesandten / weyland Bischoff Marquarden zu Eichstett hochseel. solche dero allerhöchsten Kayserl. Amt zugehörige Collectations-Sach bey denen Gliedern

dern der unmittelbahren Schwäbisch und Fränckisch. Reichs-Ritterschafft à consultationibus imperialibus, zu unserm nochmahligen allerunterthänigsten Danck / allergnädigst abfordern lassen. Darzu und über diß / als vor 2. Jahren eben bey dieser vor- und ausgebrochenen Frantzösischen Irruption deß Herrn Bischoffen zu Würtzburg Fürstl. Gnaden etliche ihre Lehenleuthe aufzumahnen angefangen / haben Ew. Kayserl. Maj. auf allerunterthänigstes Erklagen der Fränckischen Reichs-Ritterschafft Num. 6. den 13. May 1689. an Seine Fürstl. Gnaden ein rescriptum dehortatorium allergnädigst abgelassen / und darmit die Sach determiniret; Woraus vivum & recentissimum præjudicium rei similiter decretæ sich ergibet / daß in hac ipsa contingentia & continentia ejusdem causæ & facti identifici gegen dem Fürstl. Hauß Würtenberg uns und denen unserigen eadem quoque Juris & Justitiæ dispositio & auxilium angedeyen thue.

Gleichwie dann allerforderist Eur. Kayſ. Majest. allerhöchster Kayserl. Gerichts-Staab / auch die Beförderung dero Kriegsdienste und Cameral Interesse dabey berühret / darzu die Subsistenz unsers Corporis, dessen Glieder grossen Theils mit unterschiedlichen Lehenschafften versehen / nicht wenig hieran hafftet / und deßwegen gegen dieselbe dieses neuerliche Zumuthen ungeklagter ankommen zu lassen / uns unverantwortlich fallen wollen. Hierumen so ist an Euer Kayserl. Majest. interveniendo unser allerunterthänigstes Bitten / sie geruhen allergnädigst / dero vor- und bißherigen Protections-Verordnungen / Decreten / und judicial-Præjudicien auch hierinnen nochmal zu insistiren / zu Folge dessen ob höchstgedachtes Herrn Hertzogen Administratoris zu Würtemberg Fürstl. Durchl. von solcher in Zeit der universalen Reichs-Kriegen bey uns und unsern Commembris biß daher niemahl üblich noch observirlich gewesten Lehen-Aufmahnung per Rescriptum cassatorium & inhibitorium in Kayserlicher Clemenz zu dehortiren / mittelst dessen unzahlbaren sonsten hierauß sich erhebenden Strittigkeiten und Irrungen vorzukehren / und in diesem Nothfall der gemeinsamen Reichs-Anligenheit uns und die unserige bey dem alten und bißher ruhigen Herbringen der alleinigen Ritter-Hülffen zu Euer Kayserl. Majest. Kriegs-Diensten / und zwar heut zu Tag nachdem uns allergnädigst angesetzten gewissen Römer-Monatlichen Matricul-Anschlag tam pro bono publico Imperii, quam conservatione Corporis nostri & ejusdem membrorum juris Vasallitici gegen allem anderen und widrigen Andringen kräfftigst handzuhaben / zu schützen und zu schirmen / darfür gegen euer Kayserl. Majest. wir unsere à Majoribus anererbte allergehorsamste Treu und Devotion in beharrender tieffister Submission und noch mehrern Obligation mit unermüdeter Auffsetzung Leib / Gut und Bluts / biß auf den letzten

Grad

Grad / immerwährend continuiren und perenniren werden / und zu deſſen allergnädigſten und gerechtiſten Gewehr Euer Kayſerl. Majeſt. uns und mehrbeſagte unſere Mit-Ritters-gliedere allerunterthänigſt empfehlen / Als

Ew. Kayſerl. Maj.

Allerunterthänigſte gehorſamſte Vaſallen und Edle Knecht

Der Freyen unmittelbahren R. Ritterſchafft in Schwaben aller fünff Cantonen Räthe und Außſchuß.

J. H. A. von Lauterburg.

Notand. Daß die in dieſem Ritterſchafftlichen Supplicat allegirte Beylagen ſub Num. 1. biß 6. zum Theil oben / ſub N. 15. 16. und und 17. Theils hernach ſub Num. 19. biß 24. und angedruckt zu finden.

N. 19. Cæſar, reſcript. pcto ſecuritatis publicæ. de 1670. iſt H. H. 3. in Cod. Diplomat.

N. 20. Cæſar, reſcript. eodem pcto de 1670. iſt H. H. 4. in C. Dip.

N. 21. Cæſar. concluſum contra **Würtzburg** / pcto particularer Lehen-Dienſten in bello imper.

Copia Reichs-Hof-Raths Protocolli / vom 13. May. 1689.

REichs-Ritterſchafft in Francken aller 6. Orthen contra den Herrn Biſchoffen zu Würtzburg in Puncto der Zuruckhaltung einiger zu neulicher feindlicher Invaſion geſtellt- und verſchaffter Mannſchafft / wie auch die Leiſtung der Lehen-Dienſte betreffend / ſive Hauptleuth / Räth und Außſchuß gedachter Ritterſchafft in Lit. ad Imperatorem ſub Dato 12. & præſ. 26. Martii, nuperi exponunt; Was Geſtalten bey oberwehnter feindlicher Invaſion in dem Fränckiſchen Craiß der Herr Beklagte / wie bey andern angräntzenden Ständen um eylige Hülff und Rettung angeſucht / alſo auch deſſen Stiffts-Vaſallen zu Leiſtung der Lehen-Dienſten aufgemahnt / und zwar zur Urſach angeführet habe / daß ihne dermahlen die Noth

in seinem eigenen Lande betroffen / ja so gar Fürstl. Residentz bey noch unveranstalter allgemeiner Reichs- und Crayß-Defension in höchster Gefahr stunde / ob aber wol seithero die Sachen um ein merckliches sich geändert / und ein bessers Außsehen gewonnen / der Feind von dem Fränckischen Crayß abgezogen / und mithin die angedrohete Gefahr von dem Würtzburgischen Land sich immer mehr und mehr entfernet / sondern es auch mit dem gemeinen Defensions-Werck entzwischen dahin gediehen / daß anjetzo in mehrgedachten Fränckischen Crayß / eines jeden Stands / also auch deß Stiffts-Würtzburg Securität nicht mehr auf desselben absonderliche Verfassung ankommen / sondern auf gemeinsamer Zusammensetzung nach dem Matricular-Anschlag beruhe / so hätte jedoch dessen unerachtet / oberwehnter Herr Beklagter nicht allein die von einigen Vasallen entweder in Ansehung damahliger Gefahr / oder auß andern gehabten Respecten gestellt und verschaffte Mannschafft denen Vasallen annoch nicht zuruck folgen lassen wollen / sondern derselbe gedencke auch nicht von weiterer Erforderung der Lehendienste abzustehen / wie dann solche erst kürtzlich wieder / und zwar mit solcher Ubermaß außgeschrieben worden seyn / daß jeder Theilhaber eines Lehens 4. Musterhaffte Mußquetirer stellen / oder zu deren Werb- oder Montirung das Geld verschaffen solle / mit angehängter scharffer Bedrohung gegen die jenigen Lehen-Leute / die hierinnen widersetzlich oder saumlich erscheinen würden / mit Einziehung der Lehen oder anderen Executions-Mitteln uneingestellt zu verfahren / mit gehorsamister Bitt / hierinnen auß angeführten Motiven / die Kayserl. allerhöchste Autorität / durch ein ablassendes Rescriptum oder Mandatum dehortatorium ac inhibitorium dahin kräfftigst zu interponiren / daß der Herr Beklagte von seinem Begehren der Lehendienste abstehen / und nach nunmehro von dessen landen zimlich entfernter Feinds-Gefahr die von etlichen Vasallen gestellt- oder verschaffte Mannschafft / denenselben wieder heimgehen lassen / oder dafern er ja seine Intention fallen zu lassen nicht gemeynt / sich jedoch / um solche durchzudringen / keines eigenmächtigen Gewalts gegen Ihro angehörige Mitglieder unternehmen / sondern der Wege rechtens sich gebrauchen / und daran ersättiget seyn möge.

In eadem **Ritterschafftlicher Anwalt Arnold Knopp** sub præs. 29. Aprilis nuperi urget resolutionem.

In eadem legitur Postscriptum literarum ad Imperatorem samt einer Beylag de dato 23. dicti mensis Aprilis, deß Kayserl. dermahlen in obberührtem Fränckis. Craiß subsistirenden Abgesandten Maystätters.

1. Fiat rescriptum dehortatorium an den Herrn Bischoffen zu Würtz-

Würtzburg/ die Ritterschafft bey denen von ihnen angeführten Umständen/ mit den Ritter-Diensten nicht zu beschweren / weniger mit Einziehung der Lehen / oder militarischer Execution gegen dieselbe zu verfahren.

Includatur hoc Rescriptum dem Reichs-Hofrath Mayßetter.

Franz Wilderich von Menshengen.

N. 22. Cæsar. dehortator. contra Würtzburg dicto pcto. 1689.

Copia Kayserl. Rescripti dehortatorii/ in Sachen der gesammten Ritterschafft in Francken.

Contra den Herrn Bischoffen zu Würtzburg. Diff.

Leopold.

Tit.

DEine And. hat aus hiebey verwahrter Abschrifft mit mehrerm zu ersehen / was massen uns unser und deß Reichs unmittelbahre Ritterschafft deß Landes Francken aller 6. Orthen in Unterthänigkeit zu vernehmen geben / wie daß bey neulich erfolgter feindlichen Invasion in dem Fränckis. Crayß deine And. wie bey andern angräntzenden Ständen um eilige Hülff und Rettung angesucht / also auch dero Stiffts Vasallen zu Leistung der Dienste aufgemahnet / und zwar zur Ursach angeführet habe / daß sie dermahlen die Noth in ihren eigenen Landen betroffen / ja so gar dero Residenz bey noch unveranstalter allgemeiner Reichs- und Craiß-Defension, in höchster Gefahr stunde / ob aber wol die Sachen seithero um ein merckliches sich geändert / und ein besser Aussehen gewonnen / der Feind von dem Fränckischen Crayß abgezogen / und mithin die angedrohete Gefahr von den Würtzburgischen Landen sich immer mehr und mehr entfernet/ sondern es auch mit dem gemeinen Defensions-Werck inzwischen dahin gedyen / daß anjetzo in mehrgedachtem Fränckischen Crayß eines jeden Stands / und also auch deß Stiffts Würtzburg securität nicht mehr auf desselben absonderlichen Verfassung ankommen/ sondern auf gemeinsamer Zusammensetzung nach den Matricular-Anschlägen beruhe / so hätte jedoch dessen unerachtet deine And. nicht allein die von einigen Vasallen / entweder in Ansehung dermaliger Gefahr / oder aus andern gehabten Respecten / gestellt- und verschaffte Mannschafft denen Vasallen annoch nicht zuruck folgen las-

lassen wollen / sondern sie gedencke auch nicht von weiterer Erforderung der Lehen-Dienste abzustehen / wie dann solche erst kürtzlich widerum / und zwar mit einer solchen Uber-maß außgeschrieben worden seyen / daß jeder Theilhaber eines Lehen 4. Musterhaffte Mußquetierer stellen / oder zu deren Werb- und Montirung das Geld verschaffen solle / mit angehefter scharffer Bedrohung / gegen diejenige Lehen-Leute / die hierinnen widersetzlich oder säumig erscheinen würden / mit Einziehung der Lehen oder andern Executions-Mitteln uneingestellt zu verfahren / mit gehorsamster Bitt / Wir derowegen hierunter unser Kayserl. Rescriptum dehortatorium an Deine And. ergehen zu lassen / gnädigst geruheten. Wie wir aber nun nicht sehen können / auf was Weiß klagende Ritterschafft bey so gestalten Sachen beschwehrt / und gegen Sie / mit Bedrohung der Execution, und Einziehung der Lehen-Güter verfahren werde / sondern vielmehr dahin zu trachten ist / daß bey dermahligen ohne das in dem Heil. Röm. Reich sich ereigten gefährlichen Zustande zwischen Dr. And. und klagender Ritterschafft / gute Nachbarliche Einverständnus verschaffet / und selbige allerdings beybehalten werde: als ermahnen Wir dieselbe hiemit gnädigst / Sie wolle Klägere bey denen von ihnen angeführten Umständen / mit den Ritterdiensten nicht beschwehren / weniger mit Einziehung der Lehen oder militarischer Execution gegen dieselbe verfahren. An deme / wie es zu Beybringung gemeiner Ruhe im Heil. Röm. Reich angesehen ist / beschiehet uns von Dr. And. ein gnädigstes Gefallen / und Wir sind derselben mit / ꝛc. Laxenburg / den 13. Tag May / Anno 1689.

N. 23. Cæsar. rescript. de 1689. dicto pcto.

Copia Kayserl. Rescripts an Reichs-Hof-Rath Maystätter / in Sachen der Ritterschafft in Francken aller sechs Orten / contra den Herrn Bischoffen zu Würtzburg diff.

Leopold.

Tit.

WIr haben uns auß deinem Postscripto vom 23. Aprilis nechsthin / mit mehrern unter andern gehorsamlich referiren lassen / was du darinnen wegen der bey dir von der gesamten Ritterschafft in Francken angebrachten Beschwerden / die Zurückhaltung einiger zur neulichen feindlichen Invasion gestellter Mannschafft / und nachmals von deß Bischoffens zu Würtzburg Andacht gethanen Bedrohungen der würcklichen Execution und Einziehung der Lehen betreffend / gehorsamlichst berichtet hast;

Nun

Nun ist bey uns nicht weniger auch erst besagte gesamte Ritterschafft in Francken in Unterthänigkeit eingekommen / und nebst Anführ- und Wiederholung solch bey dir eingereichter Beschwehrden / um Ergehung unsers Kayserl. Rescripti dehortatorii an obgedachten Bischoffens zu Würtzburg And. gehorsamlichst angeruffen und gebetten hat / Wir auch sothan Ihr der Ritterschafft eingebrachte Klag ersterwehnten Bischoffens Andacht mit dem gnädigsten Ermahnen unter heutigem Dato haben einschliessen lassen / daß sie klagende Ritterschafft bey denen von ihro angeführten Umständen mit denen Ritter-Diensten nicht beschwehren / weniger mit Einziehung der Lehen oder militarischer Execution gegen dieselbe verfahren wolle / allermassen du solches aus hiebey verwahrten Originals-Abschrifft mit mehrern gehorsamst zu ersehen hast. Habens dir mit dem gnädigsten Bedeuten hiemit einschliessen lassen wollen / damit du bey Uberreichung desselben deß Bischoffens zu Würtzburg And. die Inconvenienz und Unbillichkeit remonstrirest / und sie von der Beharrung abmahnest / auch dasern die Ritterschafft noch fernere Befehl gegen andre Lehen-Herrn verlangen solte / denselben bedeutest / daß / wann bey uns sie darum speciali-liter ansuchen werden / Ihnen darauf Bescheid erfolgen solle. Worüber Wir deines fördersamen gehorsamen Berichts demnächst gewärtig seyn wollen / und verbleiben dir mit ꝛc.

Laxenburg / den 13. May / 1689.

N. 24. Cæsar. rescript. contra servitia feud. particularia an Würtemberg. de 1691. ist G.G.G. in cod. dipl.

N. 25. Cæsar. Dehortatorium an Würtenberg contra servitia feud. particularia de 1692. ist H.H.H. in cod. diplomat.

N. 26. Requisitio Würtenberg servitior. feudal. ad Vasallos.

Copia Schreibens von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertzogen zu Würtenberg ꝛc. an Dero Adelichen Lehen-Mann / Num. N.

Stutgard / den 21. April / Anno 1691.

Von

Von GOttes Gnaden Friederich Carl / Hertzog zu Würtenberg ꝛc.

WElcher Gestalten wir bey gegenwärtigem höchstgefährlichen Zustand deß Heil. Römis. Reichs / und unsers Vormundschafftlichen Hertzogthums bewogen worden / auf eine zulängliche Defension zu gedencken / und unter anderm unsere Vormundschafftliche Lehen-Leute zu Præstirung ihrer Lehen-Servitien aufzumahnen / dessen hast du dich aus unserm sub dato den 13. Januarii dieses Jahrs abgegangenen Rescript in mehrerem zu erinnern. Wann aber auß deiner hierauf eingelangten Erklärung so viel erhellet / daß du dich auf ein zu Ulm von der Ritterschafft in Schwaben deßwegen gemachtes Conclusum, und darauff an uns von selbiger abgelassenes Schreiben vom 28 Januarii dieses Jahrs beziehest / und dadurch dich der schuldigen Lehen-Dienste gäntzlich zu entbrechen vermeynest / uns aber solches Conclusum, dessen Richtigkeit wir in der auf gedachtes Ritterschafftliches Schreiben ertheilten Antwort zur Genüge remonstrirt / unserm Fürstl. Hauß / an dessen hergebrachten Lehenherrlichen Juribus keines Wegs præjudiciren mag.

Als ist hiemit unser nochmahliger ernstlicher Befelch / daß du bey Vermeidung deß ohnfehlbaren Verlusts deiner Lehen / deine Lehen-Schuldigkeit erkennen / würcklich præstiren / und auf Dienstag den 19. deß nechst eingehenden Monats-May / die wegen deines Lehens schuldige zwey wol-montirte Reuter und Pferd anhero zu Unserer Residenz würcklich stellen / und bey unserm Fürstl. Geheimen Regiments-Rath die fernere Verordnung erwarten sollest / wofern aber bey jetzigen vielen Verbungen mit guten und wehrhafften Pferden und Gesinde so bald nicht aufzukommen / so haben wir uns resolvirt / daß vor jeden montirten Reuter auf dieses Jahr ein hundert und zwantzig Gulden an Geld entrichtet / und zu unserer Landschreiberey anhero förderlich gelieffert werde / seynd Wir alsdann selbiges an statt der Lehen-Dienste zu gebrauchen und anzuwenden gemeinet / wornach du dich dann auch zu richten hast / des Versehens / weil dich sonsten die Außrüst- und Unterhaltung auf Roß und Mann ein viel höhers gestehen würde / du habest dich hierab mit Fugen zu beschwehren nicht Ursach; solte es sich dann über Zuversicht begeben / daß zu Außgang deß Jahrs die Gefahr noch continuiren würde / und Wir deiner Lehendienste weiter vonnöthen hätten / gedencken Wir uns gegen dir ferner also zu bezeugen / daß du unsere zu unsern Vormundschafftlichen getreuen Lehen-Knechten tragende gnädigste Affection zu verspühren haben sollest. Bleiben dir mit Gnaden wohl gewogen.

Friederich Carl / Hertzog zu Würtenberg.

N. 27. Supplica Equestris contra Würtenberg pcto servitior. feud. in bello Imper. de 1691.

An die Röm. Kayſ. auch zu Hungarn/ Böheim Königl. Majeſt. allerunterthänigſtes ob ſummum moræ periculum höchſtnothdringliches Bitten und Anruffen / pro mandato caſſatorio & inhibitorio pœnali, Directorn/ Räth und Außſchüſſe einer Reichs-Ritterſchafft in Schwaben.

Mit Beylag Lit. A. & B. Duplicat.

Petum. 25. 1691.

Reichs-Hof-Rath. Die abgeforderte Hochfl. Würtemb. Lehen-Dienſt betreffend.

Aller-Durchleuchtigſt-Großmächtigſt-und unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer/ auch zu Hungarn und Böheim König ꝛc.

Allergnädigſter Kayſer und Herr ꝛc.

Ew. Kayſerl. Majeſt. wird vor das erkennte/ expedirt u. allbereit nach Stutgard von uns überſchickte Kayſerl. Dehortatorium laut beyliegender Copia A. allerunterthänigſter gehorſamſter Danck erſtattet.

Alldieweilen aber der Hochfl. Würtenbergiſche Lehen-Hof laut der Anlag B. von dem Directorio gantz ab- und mit der nicht allein angedroheten/ ſondern dem ſichern gantz gründlichen Vernehmen nach / feſt geſtellten Execution an unſere particular-Mit-Glied Via Facti zu gehen geſinnet / als finden wir uns nothdringlich gemüſſiget/ prævia Veniæ Petitione Ew. Kayſerl. Majeſtät um die vormahls gebettene Caſſation des ergangenen Lehen-herrlichen Auß- oder Aufmahnungs-ſchreiben / und der darinn angedroheten Lehen-Verluſtigung (als gegen die Lehen-Rechte / die undenckliche Obſervanz und in neulichen allerunterthänigſten Memorial verſchiedenlich allegirte Reichs- und Judicial-Præjudicia lauffend) nicht allein allereyferigſt zu belangen / ſondern auch um ein Kayſerlich ernſtliches Inhibitorium pœnale aller Thätlichkeit oder ferner Verfahrung allergehorſamſt / und ob ſum̃um in moræ periculum eilfertigſt zu erbitten / cum implorati, ſolit.

Ew. Kayſerl. Majeſt.

Allerunterthänigſt-treu-gehorſamſt Edle Knecht und Vaſallen/

Directores / Räthe und Außschuß Freyer Reichs-Ohnmittelbahrer Ritterschafft in Schwaben.

Et horum nomine

J. H. A. von Lauterburg.

N. 28. Cæsar. dehortatorium contra executionem servitior. feudal. de 1691. an Würtenberg. ist i.i.i. in cod. dipl.

N. 29. Exceptio Würtenberg pro servitiis feudalib. ad Cæsarem de 1691. ist N. 11. in thes. equest.

N. 30. Cæsar. mandatum contra executionem servitiorum feud. an Würtenberg / de 1691. ist k.k.k. in cod. diplom.

N. 31. Cæsar. conclusum contra die Würtenbergische Lehens-Aufmahnung 1691. ist k. k. k. 1. in cod. diplom.

N. 32. Würtenbergische exceptio pcto der Lehen-servitien / ist N. 3. in Thes. Equestr.

Die zu vorhergehenden Fürstl. Würtenbergischen exceptionen Sub-& Obreptionis zu den Lehens-Servitien gehörige Beylagen sind folgende:

Lit. A. Declaratio Nobilium Vasallor. pcto der Lehen-Diensten / de 1622. ut deß Spathen.

Copia Erklärung Ulrich Spathen von Zwyfalten zu Unter-Marchthal / wegen Stellung eines gerüsten Pferds zur Lands-Defension.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstl. Gnaden seyen meine unterthänige gantz getreuwilligste Dienste jederzeit zuvor.

Gnädiger Fürst und Herr / Euer Fürstl. Gnaden vom 18. Julii an mich gnädig abgangen Mahnungs-Schreiben / darinnen sie wegen de-

ro-

roselben Landen anscheinender Gefährligkeit / auch zu Beschützung dero Unterthanen / meiner wenigen Persohn mit zwey Pferden und Rüstungen / wie sich das zu Feld zum Ernst gebühret / gnädig begehret / habe ich in dieser Stund mit unterthäniger Reverenz empfangen / trage zuforderist / da Euer Fürstl. Gnaden Land und Leuth in etwas Gefahr und Widerwärtigkeit sich befinden solten / mit denselbigen ein unterthäniges schuldiges Mitleiden / den Allmächtigen bittende/solche ehist abzuwenden / und Euer Fürstl. Gnaden samt dero gantzem Fürstl. Hauß in langwüriger Prosperität und friedlichem Wolstand zu erhalten ; So viel sonsten meine Schuldigkeit / mit deren Euer Fürstl. Gnaden / von wegen innhabender Gnaden-Jagen zugethan und verschrieben bin / belanget / habe ich mich in allen Euer Fürstl. Gnaden mir ertheilten Concession und Begnadigungs-Brieffen mit Fleiß ersehen / weilen ich aber in denselbigen mehr nicht als zu einem gerüsten Pferd / mich verbunden befinde / dasselbige auch zu Euer Fürstl. Gnaden und dero Lands-Defension in Bereitschafft zu halten / und auf dero gnädiges Erforderen / an gebührende End und Ort zu schicken / erbietig bin. Als werden Euer Fürstl. Gnaden sich verhoffentlich darmit so viel mehr gnädig contentiren lassen / weilen ich gegen andern meinen Lehen Herrn auch in gleichförmiger Obligation mich befinde / auch für meine Persohn / wegen obligenden hohen und schweren Alters von Hauß zukommen / nicht qualificirt bin. Welches Euer Fürstl. Gnaden Ich zu meiner unterthänigen Erklärung gehorsamlich überschreiben / und denselben zu beharrlichen Hulden / mich unterthänig befehlen wollen. Unter-Marchthal den 6. Aug. 1629.

Ew. Fürstl. Gnaden ꝛc.

Unterthänig getreuwilliger/

Ulrich Späth von Zwyfalten zu Unter-Marchthal.

Lit. B. Deren von Nippenburg / de 1622.

Erklärung an des Herrn Hertzog Johann Friederichs zu Würtenberg Fürstl. Gnaden von Hans Philipps dem ältern/ Hans Michel und Christoph Engelbold von Nippenburg/ wegen Stellung drey Pferd samt zugehöriger Rüstung.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstl. Gnaden seyen unser unterthänig gehorsam / schuldig und willige Dienst zuvor an.

Gnädiger Fürst und Herr: Euer Fürstl. Gnaden gnädiges Mah-

nung-Schreiben / haben wir hiebevor mit schuldiger unterthäniger Reverenz empfangen / und darauß ablesend vernommen / daß wir uns wegen vor Augen schwebender Kriegs-Gefahr und besorgenden höchst-schädlichen feindlichen Einfallens / vermög unserer innhabenden Lehen / auch deßhalber geleisten Juraments, auf jeder Zeit Erfordern / mit jetziger gebräuchiger Rüstung / Pistolen und Pferden gehorsamlich erzeigen / auch deßwegen was wir zu thun gemeynt seyen / unverzöglich erklären solten. Nun hätten gegen Ew. Fürstl. Gnaden wir uns vorlängsten deßhalben unterthänig resolvirt / weilen wir aber theils zimlich weit voneinander entsessen / als haben wir dieser Ursachen wegen unsern Bericht zeitlicher zu überschicken / unterlassen / hoffen aber gantz gehorsamlich / Ew. Fürstl. Gnaden werden uns dieses Verzugs halber gnädigst für entschuldiget halten. Was sonsten unsere begehrte Erklärung belangen thut / tragen E. Fürstl. Gnaden gnädiges Wissen / daß wir Nippenburg / Schöckingen / auch Unter-Riexingen zu Lehen haben / und darneben die Lehen-Brieff ausdrucklich mit sich bringen / daß wir mit dreyen Pferden samt der Zugehörde / unterthänig aufzuwarten schuldig / welches auf E. Fürstl. Gn. weiter erfordern / wir unverweigerlich in das Werck zusetzen / gesinnet seyn; und ob wir wohlen / in der Persohn zu erscheinen gemahnt worden / so wollen wir doch der ungezweiffelten Hoffnung geleben / wann wir einen genugsamen herausser gerüsten Knecht (immassen hiebevor mehr beschehen / und jederzeit gebräuchig gewesen) schicken / Euer Fürstl. Gnaden werden damit gnädig content und zu frieden seyn. Da fern aber wider unterthänig verhoffen / (auch der Allmächtige selbiges gnädig verhüten wolle) ein solcher unvermeydentlicher Nothfall und grosser Gefahr vorhanden / daß wir uns selbsten einzustellen / gnädig begehrt würde / seynd in Unterthänigkeit wir dahin erbietig / bey Euer Fürstl. Gnaden Hochlöblichen Hertzogthum / Leib / Gut und Blut gantz willig und gehorsamlich aufzusetzen. Welches Euer Fürstl. Gnaden wir hiemit zu unserer begehrten Erklärung unterthänig berichten / auch hiebey dero uns zu Gnaden gehorsamlich / und dieselbige in den Schutz deß Allmächtigen treulich befehlen wollen. Datum den 19. Jan. 1622.

Ew. Fürstl. Gnaden ꝛc.

Unterthänige

Philipps von Nippenburg / für sich und im Nahmen seines Bruders Hanß Michels von Nippenburg / Christoph Engelbold von Nippenburg.

Lit. C,

Lit. C. Der Druchsässen von Höfingen / de 1621.

Copia Erklärung Johann Truchsäß von Höfingen/ wegen Stellung eines Pferds und Knechts.

DUrchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Ew. Fürstl. Gnaden seyn meine unterthänig geflissene willige Dienst allzeit bereit zuvor / gnädiger Fürst und Herr.

Euer Fürstl. Gnaden nochmahliges Mahnung-Schreiben / zu Erzeigung schuldiger Lehen-Dienst / um daß bey diesem noch ungestillten Krieges-Wesen im Römischen Reich / und sonderlich anjetzo in der Chur-Pfaltz auch etlichen in Ew. Fürstl. Gnaden Landen an dieselbe gräntzenden Flecken / allerhand Unwesen / Plünderungen / Raubereyen und Excursionen / vornehmlich gegen denen von Adel / (wie leyder auf dem Kraichgew etlich mit Verlust ihrer Haab und Güter / auch unüberwindlichen Schaden und Schmertzen erfahren) fürgehen / ist mir zurecht eingelieffert worden / so ich mit gebührender Reverenz empfangen / und mehrern Inhalts ungern und mitleidentlich nach Nothdurfft vernommen.

Obwohlen Ew. Fürstl. Gnaden ich in Unterthänigkeit aufzuwarten / und mein Lehen Höfingen in der Person zu bedienen / forderist wohl geneigt wäre; So werde ich aber hohen Alters und anderer höchst-beschwerlichen Leibes-Indisposition halber / (wie männiglichen bewußt) verhinderlich abgehalten: Derentwegen Ew. Fürstl. Gnaden aus angebohrner Fürstlicher Milde / mich angehörter Ursachen wegen gnädig und verhoffentlich wohl für entschuldiget halten werden.

Damit aber dieselbe Mein als eines getreuen Vasallen und Lehen-Manns unterthänige / wohlgeneigte affection im Werck verspüren mögen / erkenne ich mich wie bereitwillig / also auch schuldig / da wider Verhoffen / Euer Fürstl. Gn. und das geliebte Vatterland / mit feindlichem Gewalt / (welches der barmhertzige GOtt als ein Frieden-Fürst gnädigst verhüten / und von unsern Gräntzen Vätterlich abwenden wolle) angefochten werden solte / deroselben möglichste Hülffs-Hand zu erzeigen / und auf ferner gnädigstes Zuschreiben / mein innhabend Lehen / mit einem gerüsten rayßigen Knecht und Pferd / gebührlich zu bedienen / und also schuldige Lands-Rettung zu leisten / der unterthänigen Hoffnung gelebend / Euer Fürstl. Gnaden mit dieser meiner / gestalten Dingen und der Sachen Beschaffenheit nach / unterthänigen Erklärung / gnädig ersättiget und zu frieden seyn / auch ich und mein Lehen / wider fremden Gewalt und Trangsal geschützt und defendirt werden möge / ꝛc.

Thue hiermit mehr Hochermeldt Euer Fürstl. Gn. zusamt dem gantzen Hochlöblichen Hauß Würtemberg / ꝛc.

zu beharrlichen Mild- Fürstlichen Gnaden und Hulden / mich neben meiner *Posterität* gantz unterthänig: selbige aber dem Allmächtigen GOtt zu Glück- und Friedfertiger langwüriger Regierung / erwünschter guter Leibsgesundheit / zusamt jedem andern höchsten Fürstl. Wolstand treulichst anbefehlen. *Datum* Kresbach den 20. Decembris, Anno 1621.

Ew. Fürstl. Gnaden ꝛc.

Unterthäniger getreuer Lehen-Mann/
Hanß Truchsäß von und zu Höfingen.

Lit. D. Deß Voltzen von Altenau / de 1621

Copia Erklärung Hanß Heinrich Voltzen von Altenau / offerirt vor ein Pferd und gerüsten Mann 60. fl.

DUrchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstl. Gnaden seyen meine jederzeit unterthänige und Pflicht-schuldige geflissene Dienste bevor / gnädiger Fürst und Herr.

Es haben Euer Fürstl. Gnaden mich / als Dero unterthänigen getreuen Lehen-Mann / durch ein gnädiges Schreiben sub Dato den 8. hujus in diesem jetzigen verwichenen Kriegs-Wesen / wegen meiner tragenden und habenden Lehen / gnädig aufmahnen lassen

Wiewol ich nun in der Person / da es möglich wäre / auf den Fall gern erscheinen wolte / weiln ich aber allbereit über 3. Jahr lang vom Schlag / ein krancker blöder Mann / und von Hauß zu kommen / noch außzureysen mir unmöglich / sondern mich / wohin ich begehr / heben und tragen lassen muß / und mir also in dieser langwürigen Kranckheit mit *Medicis* und Jährlichen Badenfährten sehr viel aufgehet; als ist an Euer Fürstl. Gnaden mein unterthänige Bitt / mich diß Orts gnädig vor entschuldigt zu halten / nachdeme aber den 16. Augusti Anno 1619. von Euer Fürstl. Gnaden ich auch mit einem Pferd und Mann aufgemahnet worden / und an statt solchen Lehen-Pferds 60. fl. für drey Monat lang (vermög eines Recepisse von Herrn Hanß Wilhelm Breydtschwert / unterm Dato den 1. Septmb. 1619.) zu der Fürstlichen Cantzley eingeliefert. Und da Euer Fürstl. Gnaden dero getreue Lehen-Leuth solten zum andern mal eigentlich zu erscheinen aufmahnen lassen / bin ich abermahlen erbietig / Ew. Fürstl. Gnaden für 3. Monat lang 60. Gulden / das ist / für jeden Monat 20. fl zu erstatten; Hoffende / es werden Ew. Fürstliche Gnaden mit dieser meiner Erklärung ein gnädiges Vergnügen haben; Und da mir die Persohn / welche solch Geld zu empfahen / nahmhafft gemacht / soll es an der Erlegung nicht fehlen.

Hie-

Hiemit Ew. Fürstl. Gnaden thu ich Göttlicher Bewahrung / zu glückslicher Regierung / und allem Fürstl. Wohlstand unterthänig und wohl befehlen. Geben Straßburg / den 28. Novembris 1621.

Ewer Fürstlichen Gnaden ꝛc.

Unterthäniger und getreuer Vasall/
Hanß Heinrich Voltz von Altenau/alter
Stättmeister daselbst.

Lit. E. Deß Fuggers. de 1621.

Copia Erklärung/weyland Anthoni Fuggerischer Vormundschafft zu Oberndorff/ wegen Stellung zwey gerüster Pferd und Mann.

DUrchlauchtiger/ und Hochgebohrner Fürst/ Ew. Fürstl. Gnaden seynd unsere unterthänige Dienst bestен Fleisses zuvor / Gnd. Herr.

Aus Ew. Fürstl. Gnaden gnädigem Schreiben vom 8. Novembr. an den Wohlgebohrnen unsern freundlichen geliebten Herrn Vettern und Brudern / Herrn Hansen Fugger / den ältern / Freyherrn lautend/ haben wir in Vormundschaffts Nahmen / weyland deß Wohlgebohrnen unsers auch freundlichen geliebten Herrn Gemahls und Vettern / Herrn Anthoni Fuggers deß Jüngern/Freyherrens ꝛc. wohlseeligen verlassenen Erben ꝛc. mit gebührenden Würden/ den 22. diß wohl empfangen / daraus gehorsamlich vernommen/welcher Gestalt E Fürstl. G. befehlen/uns wegen deß Lehenbahren Guts Niederhalfingen / in Vormundschaffts Namen / mit Mann und Pferden / samt ietziger Zeit üblichen Rüstungen / wie es zum Ernst gehörig / gefasst und anheimisch biß auf weiteres Erfordern verhalten sollen. Sollen darauf Euer Fürstl. Gnaden unterthänig anfügen / daß uns forderst hertzlich leid/ so wol Euer Fürstl. Gn. als auch Dero Unterthanen allbereit durch das noch ungestillte Kriegs-Wesen zugefügten Schadens / und wir nun zu dem Allmächtigen GOtt verhoffen wolten / derselbe werde so wohl Euer Fürstl. Gn. als Dero Fürstenthum / Landen und Leuten vor dergleichen Ungelegenheit ferners bewahren / so wollen wir uns doch begehrter Massen / da es die Nohtdurfft erfordert / und wir ferners erinnert und aufgemahnet werden solten / hiebevor beschehenem Erbieten gemäß / mit zwey gerüsten Pferden und Mann / in Vormundschaffts Namen ohnverweißlich verhalten / wie dann dessen Euer Fürstl. Gn. Sich gegen uns unfehlbar gnädigst zuversehen haben / uns damit Deroselben zu beharrlichen Fürstl.

Gna-

Gnaden unterthänigst befehlen thun. Datum Oberndorff / den 3. Decembr. Anno 1621.

Ew. Fürstl. Gnad.

Unterthänige
Weyland Anthoni Fuggerische verordnete Vormundschafft daselbsten.

Lit. F. Dessen von Aw. de 1621.

Copia Erklärung / Hans Reinhard von Aw / offerirt vor die zwey Lehen-Pferd und gerüstete Mann Geld zu geben.

Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstl. Durchl. seyen meine Unterthänige verpflichtwillige Dienste bereit zuvor / gnädiger Fürst und Herr.

Euer Fürstl. Durchl. den 8. Novembris an mich abgangenen gnädigsten Mahnungs-Befelch / hab ich den 30 ejusdem mit unterthäniger Reverez empfangen / erkenne mich zwar demselbigen ausser schuldiger Lehen-Pflicht unterthänig nachzusetzen / verobligirt / weil ich aber mit Herren-Diensten begabt / und weit entsessen / ist mir unmöglich / mit qualificirten Personen / damit Euer Fürstl. Durchl. contenc, und bey dero ich nicht ein ungnädiges Aug auf mich laden möchte / aufzukommen / da ich schon eine Personn Monatlich doppelt oder vierfach besoldete / ist derowegen an Euer Fürstl. Durchl. mein unterthänigste Bitt / auf fernere gnädigste Mahnung / Monatlich das Geld / wie vormals auch beschehen / (in gnädigster Bedenckung / daß ich vormals zwey Lehen Pferd / samt dero qualificirten Personen mit Kleidung und anderm / länger als ein Viertel Jahr / unterhalten / folgends abgedanckt / und darfür das gnädig begehrte Geld liefern müssen) gnädigst annehmen zu lassen / wie ich dann allbereit meinen Vogten auf meinem innhabenden Lehen zugeschrieben / das Geld auf erfolgende gnädigst willfährige Resolution in promptu gehorsamlich zu liefern. Daß bin um Eu. Fürstl. Durchl. ich unterthänig zu verdienen bereit und eyferig.

Thue hiemit derselben mich zu beharrlichen milden Gnaden lebszeiten für meine wenige Personn / neben Göttlicher Protection, unterthänig befehlen. Datum Fünffstett / den 1. Decemb. 1621.

Ew. Fürstl. Durchl.

unterthäniger gehorsamer
Fürstl. Aystettis. Pfleger zu Wornfels und Spolt /
Hanß Reinhart von Aw.

Lit.

Lit. G. Dessen von Remchingen/ de 1621.

Copia Erklärung/ Samuel von Remchingen/

wegen Stellung zweyer Lehen-Pferd u. eines gerüsten Mañs.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstl. Gnaden seyen meine unterthänige verpflichtwillige Dienste besten Vermögens zuvor.

Gnädiger Fürst und Herr. Auf ergangenen gnädigen Befelch / so Euer Fürstl. Gnaden den 6. Novembris, jüngsthin zu dem End an mich abgehen lassen / ich solte mich bey diesen beschwerlichen und sorglichen Läufften also gerüst und anheimisch halten / damit auf ferner Mahnen und Beschreiben / ich zu nothwendiger Rettung mit meiner Anzahl Pferd/ oder so starck ich zur Eyl auf seyn könte / deroselben zuziehen möchte; Habe zu unterthäniger Schuldigkeit ich mich bereits also versehen/ daß auf weiter Erfordern Euer Fürstl. Gnaden mit meinem unterthänigen Erscheinen/ verhoffentlich gnädig zu frieden seyn werden. Wann nun aber gnädiger Fürst und Herr / mir den 13ten dieses Monats hernach abermahlen ein Fürstlicher Befelch / so gleichwol den 8. datirt / eingehändiget worden / daß wegen meiner zwar geringen Lehen / ich mich gleichfalls auf erforderten Nothfall in der Person / samt darzu tauglichem Mann und Pferden einstellen solle / dabeneben meine wenig tragende Lehen / so dann gegenwärtige Kriegsläuff also bewandt / daß wofern neben meinen zweyen Pferden ich noch einen Mann außrüsten müste/ solches mir nicht allein sehr beschwerlich fallen / sondern auch eine dergleichen qualificirte Person dieser Zeit zu bekommen / vielleicht ohnmöglich seyn würde: als gelangt an Hochermeldt Euer Fürstl. Gnaden mein gantz unterthänige Bitt / die wollen auf erforderten Nothfall / sich mit meiner Person und einem Diener auß Gnaden contentiren / und wie bißhero / also fürohin mein gnädiger Fürst und Herr seyn und bleiben.

Thue hiemit vor Hochernannt Euer Fürstliche Gnaden / dem Allerhöchsten um langwürige glückliche Regierung; und mich zu Dero beharrlichen Gnaden unterthänig befehlen. Datum Kirchheim unter Teck / den 15. Novemb. 1621.

Ew. Fürstl. Gnaden/

Unterthäniger verpflichter/

Samuel von Remchingen.

Lit. H. Der Grafen von Löwenstein. de 1621.

Copia Erklärung/ Georg Ludwig und Johann Casimirs/Grafen von Löwenstein/ wollen auf ferners Vermahnen in Persohn erscheinen.

DUrchleuchtiger Hochgebohrner Fürst/ Euer Fürstl. Gnaden seyen meine unterthänige Dienste besten Vermögens jederzeit zuvor/ gnädiger Fürst und Herr.

Deroselben Mahnungs-Schreiben de Dato Stutgart 8. Novembris ist mir von meinem Keller zu Abstatt zugesandt/ heut dato allhier zu Landau wohl eingelieffert/ und ich dardurch verständiget worden/ was Gestalt Ew. Fürstl. Gnaden wegen der bey jetzigem noch ungestillten Kriegswesen/ und sonderlich jetzo in der Chur-Pfaltz allerhand vorgehenden Unwesen/ Plünderungen/ ꝛc. zu Schutz und Schirm dero Land und Leuth/ dero Vasallen/ und unter denselben auch mich und meinen Bruder Graf Johann Casimirn dergestalten/ daß wir uns mit Mann und Pferden/ sammt jetziger Zeit üblichen Rüstung/ wie es zum Ernst gehörig/ gefaßt und anheimisch halten sollen/ ermahnen.

Wann dann diese Mahnung zu Rettung Ew. Fürstl. Gnaden Land und Unterthanen/ auch zu unser selbsten/ und der Unserigen Landrettung gemeint/ achte ich mich und meinen abwesenden Brudern verpflicht/ anbefohlner massen aufzuwarten/ wollen also auf die erste Schreiben der zweyten Mahnung/ wie gebräuchlich erwarten/ und auf fernere Erforderung unverweißlich erzeigen. Euer Fürstl. Gnaden damit Göttlicher Protection befehlend. Geben Landau/ den 26. Nov. 1621.

Ew. Fürstlich Gnaden/

Unterthäniger getreuwilliger
Georg Friederich/Graf zu Löwenstein.

Lit. I. Deß Herrn zu Limpurg/ de 1622.

Copia Erklärung/Graf Carls zu Limpurg/ wegen Stellung der zur Lands-Defension schuldigen Pflicht.

DUrchleuchtiger Hochgebohrner Fürst/ Euer Fürstl. Gnaden seyen meine unterthänige bereitwillige Dienste zuvoran/ gnädiger Herr.

Euer Fürstl. Gnaden an mich gnädig abgeben/ und in meinem Abwesen dieser Tagen anhero gelieffert Mahnungs-Schreiben um Gefasst-Hal-

Haltung der schuldigen Pferd / wegen gnädigster eingeraumter Gnaden-Jagen Reichenberger Forsts / habe ich zu meiner Haußkunfft zu recht empfangen / und mit unterthäniger Reverenz verlesen. Daß nun Euer Fürstl. Gnaden alsbalden / oder doch interim ehender / in gleicher Unterthänigkeit von mir hierauf nicht gebührlich beantwortet worden; Bitte ich solcher Gestalt / sie geruhen mich diß Orts wegen besagter meiner Absenz, gnädigst vor entschuldigt zu halten / und diesen Verzug in Ungnaden nicht zu vermercken. Füge derohalben Euer Fürstl. Gnaden auf berührtes gnädiges Mahnungs-Schreiben hiermit unterthänig zu vernehmen / daß gleichwie demselben ich von GOtt dem Allmächtigen / als einigem Beschehrer deß Edlen / hochtheuren und wehrten Friedens / hertzlichen wünsche / daß sie sampt Dero Hochgeehrten Fürstl. Gemahlin und Angehörigen / jederweilen bey gesundem / glücklichem / und sonderlich / leyder! hisce Temporibus turbulentissimis, friedfertigen ruhigen Zustand gelassen werden / und verbleiben möchten: Also bin ich auf den widrigen begebenden Fall / als dero unterthäniger getreuer Vasall bereitwillig und begierig / Ew. Fürstl. Gnaden meine schuldige Gebühr diß Orts gehorsamlich zu præstiren / gestalt ich dann mich Kraffts deß innhabenden Begnadigungs-Brieffs / und dargegen hinauß gegebenen Revers, über berührte Jagden / mit den schuldigen Pferdten und Außrüstung / solcher massen parat und gefasst halten will / daß Euer Fürstl. Gnaden derselben auf ferner gnädig Begehren und Erfordern in Effectu nicht allein fleissig / sondern auch verhoffentlich allerdings damit gnädig content seyn mögen.

Welches Euer Fürstl. Gnaden ich also zur Nachrichtsame hiemit in Unterthänigkeit unangefügt nicht lassen sollen. Darmit dieselbe GOttes gnadenreicher Tutel, zu allem glückseeligem / Friedenreichem und behäglichem erwünschtem Wolstand getreulich: Ihro Fürstl. Gnaden aber mich zu beharrlichen Gnaden unterthänig empfehlend. Datum auff Schmidtefeld / den 27. Julii Anno 1622.

Ewer Fürstlichen Gnaden ꝛc.

Unterthäniger

Carl Herr zu Limpurg.

Lit. K. der Grafen von Tübingen de 1621.

Copia Erklärung der Jungen Grafen von Tübingen / offeriren Geld vor die schuldige Lehen-Servitien.

DUrchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / gnädiger Herr. Euer Fürstl. Gn. seyen unsere in Gebühr unterthänig geflissene Dienst jederzeit zuvor. Dero Fürstl. Gn. Lehen-Mahnung an uns beyde / den Herrn zu Limburg und Rapoldstein: wie auch noch eine Lehen-Mahnung / an unsern ältern Pfleg-Sohn / Graf Fridrich Georgen von Tübingen / ꝛc. abgangen / hat die Wolgebohrne Elisabeth / Gräfin zu Tübingen / Frau zu Liechten-Eck Wittibe / gebohrne Semperfreyin zu Limpurg / unsere freundtliche liebe Schwester / Baß und Mit-Vormunderin / ꝛc. Uns freundlich cummunicirt; Darauf wollen Euer Fürstl. Gn. wir gesamte Vormundere / unterthänig berichten / daß wir unseren geleisten Vormundlichen Lehenpflichten nach / auff den unverhofften Nothfall / den doch GOtt der Allmächtige lange vätterlichen behüten wolle / die Gebühr zu leisten / uns schuldig erkennen / und bereitwillig seynd. Wann wir aber bey unserer Vormundschafft und noch minderjährigen Pfleg-Söhnen / mit Reuterey zum Ernst gehörig / übel versehen; So ersuchen Euer Fürstl. Gn. wir unterthänig / die geruhen / ob es zum erwehnten Nothfall kommen solte / wie jüngsthin / wieder ein hundert zwantzig Gulden anzunehmen. Das werden unsere Pfleg-Söhne / bey erreichten Mannbarn Jahren unterthänig zu beschulden / in kein Vergeß stellen / zumahlen auch von uns / den Vormundern darzu angewiesen werden sollen. Euer Fürstl. Gn. dabeneben in Göttliche Protection zu aller Fürstl. Wolfahrt / beständiger Leibes-Gesundheit / und friedlicher Regierung gantz getreulich / auch Dero zu beharrlichen Fürstl. Gn. unsere Pfleg-Söhn und uns unterthänig empfehlend

Datum den 8. Decembr. 1621.

Euer Fürstl. Gn.

In Gebühr unterthänige bereitwillige
Elisabeth Gräfin zu Tübingen / Wittib.
Eberhard / Herr zu Limburg.
Bernhard / Graf zu Rappoldstein.

Lit. L. Cæsar. Salvus conductus de 1517.

Copia Kayserl. Geleit-Briefs Anno 1617. Darraus zu erweisen / daß die Reichs-Ritterschafft hiebevor den dritten Stand bey der Landschafft zu Würtenberg gemacht.

Wir

WIr Maximilian von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / und Pfaltzgraf / ꝛc. Bekennen offentlich / und thun kund männiglich mit diesem Brieff / als die Ehrsamen / Edlen / und unser und deß Reichs liebe Getreue / und die drey Ständ von Prälaten / der Ritterschafft und Landschafft unsers / und deß Reichs-Fürstenthums Würtemberg / Bottschafft jetzo zu uns geordnet und gefertigt haben / daß wir demnach deroselben einer Landschafft Würtemberg Bottschafft und Gesandten / auf jed Personen / Diener / Pferdt / Haab und Güter / so sie ungefährlich mit sich führen / unser und deß Heil. Reichs gestrack frey Sicherheit und Geleit nachfolgender massen gegeben haben / nemlich Sich von heim / gen Laugengen / und von dannen gen Dillingen / zu unserm Fürsten und lieben Andächtigen Christophen Bischoffen zu Augspurg / und andern unsern Räthen an unser statt zufügen / daselbst zu handlen / und nach Gelegenheit unserer und ihrer Handlung an denselben Orten hin und wider zu reysen / auch nach unserm Abschied / wiederum anheim und in gewarsam zu ziehen ; und geben ihnen solch unser und deß Reichs Sicherheit und Geleit von Röm. Kayserl. Macht / hiemit wissentlich und in Krafft diß Brieffs ; meynen und wöllen / daß sie berührter Gestalt unser und deß Reichs Sicherheit und Geleit haben / und darauf unser und männiglichs halben / frey sicher und unbeleydigt reysen / wohnen und handlen sollen und mögen. Und gebieten darauf allen und jeglichen unsern und deß Heil. Reichs verwandten Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands und Wesens die seyen / den dieser unser Brieff fürkommt / oder verkund würdet / mit Ernst / und wöllen / daß sie solch unser und deß Heil. Reichs / Frey Sicherheit und Geleit an den obgedachten der Landschafft Würtemberg Botschafft und Gesandten / auch ihren Dienern / Pferden / Haab und Gütern gantz und unzerbrochen halten / sie beruhlich darbey bleiben / und deß geniessen lassen ; darwider nicht anfechten / beleydigen oder beschwehren / in keine Weg / bey Vermeydung unserer und deß Reichs schweren Ungnad und Straff / das meinen Wir ernstlich mit Urkund diß Brieffs. Geben in unserer und deß Reichs Stadt Augspurg / am acht und zwantzigsten Tag deß Manats Julii, Anno im Siebenzehenden / unsers Reichs. deß Römischen im zwey und dreissigsten / und deß Ungarischen im acht und zwantzigsten Jahr.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majestatis proprium.

Vogt.

N. 33 Deductio Badeno-Durlacensis contra collectationem Equestr. zu Mühlesheim de 1685. ist N. 4. in Thesauro Equestri.

N. 34. Deductio Furstenbergens. contra collectationem Equestrem bey Hüfingen und zu Gehör de 1691. ist N. 5. in Thesauro Equestri.

N. 35. Deductio Buchovienſis contra collectationem Equestr. wegen Straßberg. ist N. 6. in Thesauro Equestri.

N 1. Sententia Cæsar. wegen Straßberg. de 1672.

Kayserl. Sentenz / das Schloß und Städtlein Straßberg betreffend.

IN Sachen Herrn Johann Christophen Bischoffen zu Eichstetten / und seiner Fürstl. Gn. Bruders Wolffgang von Westerstetten / als weiland Jerg Dietrichs von Westerstetten / angegebnen Lehens Folgern an einem / gegen / und wider Frau Catharina / Abtissin deß Fürstl. Stiffts Buchau Beklagter / am anderen Theil / das Schloß und Städtlein Straßberg / samt dessen Zu und Eingehörden betreffend / ist die von gedachtem Herrn Bischoffen / und seinem Bruder ex Plenitudine Potestatis gebettene Immission abgeschlagen / und dargegen in Possesso io zu Recht erkennt / daß gedachte Frau Abtissin / und ihr Stifft bey erlangt- und habendem Besitz / berührten Schloß / und Städtlein Straßberg / ruhig / und unangefochten zu lassen; mit dem Anhang / wofern Ihr Fürstl. Gn. zu Eichstet / und dero Bruder / an mehrgemeldte Frau Abtissin Spruch und Foderung zu haben vermeynen / daß denselben Ihr Recht in Petitorio an gebührenden Orthen zu suchen / und auszuführen unbenommen / sondern vorbehalten seyn solle / die beederseits aufgeloffene Unkosten gegen einander compensirend und vergleichend. Signatum zu Prag / unter Ihr Kayserl. Majest. auf gedruckten Secret-Insigel / den 7. Februarii, Anno Sechzehenhundert Zwey und Zwantzig.

(L. S.)

Vt P.. Heinrich von Stralendorff.

Johann Söldner / D.

N. 2.

N. 2. Conclus. Cæſar. wegen Straßberg de 1687.

Extractus Protocolli Aulici / vom 26. Junii 1687. die von der Ritterſchafft prätendirte Collectation auf die Herrſchafft Straßberg betreffend.

Extractus Protocolli Hoch-Löbl. Kayſerlich Reichs-Hof-Raths-den 26 Junii, 1687.

REichs-Ritterſchafft in Schwaben / Viertels Hegäu / Algäu / und am Boden-See / contra das Stifft Buchau am Feder-See / in puncto Collectationis, der Güter Straßberg / Frohnſtetten / Kayſeringen / und Blaßhütten / ſive implorantiſcher Anwaldt Arnold Knopff cavens de Rato & Mandato ſub pſto. 12. Maji nuperi übergibt aller gehorſamſte Folgleiſtung ad Concluſum de 17. Jun. 1686. mit Bitt / pro clementiſſimè decernendo petito Mandato ſine Clauſula, vel alio congruo Remedio executoriali, appon. ſub num. 1. ext. prot. ſub n. 2. Privilegium weiland Kayſers Rudolphi Secundi, ſub num. 3. Mandatum generale de exequendo moroſos weiland Kayſers Ferdinandi Tertii, & ſub num. 4. Atteſtatum Notariale ex Archivo deſumptum in *Duplo*.

Würde Supplicant die beygelegte Privilegia mit der darauf / von jetziger Kayſerl. Majeſtät erfolgten Confirmation, nicht weniger das jenige / was er ex Archivo Equeſtris Ordinis beygelegt / wie auch die angezogene Ritter-Ordnung und Kayſerl. Decreta in Copia authentica beylegen / benebens dociren / von welcher Zeit an und quo Facto, das beklagte Stifft in die Poſſeſs der Collecten kommen / und die Ritterſchafft deren entſetzt worden / erfolget weiter Beſcheid.

Frantz Martin Mentzhenger.

N. 3. Item de 1691.

Extract Hochlöbl. Reichs-Hof-Raths Protocolli / Löbl. Reichs-Ritterſchafft am Bodenſee / contra den Löbl. Stifft Buchau in Puncto Collectationis wegen der Herrſchafft Straßberg / den 12 Nov. 1691.

RItterſchafft in Schwaben / Viertels Hegäu / contra Buchau / Reſcripti in Puncto redintegrandi Juris Collectandi über die Herrſchafft Straß-

Straßberg sive impetrantischer Anwalt Johann Jacob Albrecht von Lauterburg / sub præsentato 1. Octobris, nuperi, übergibt allerunterthänigsten Anzeig / lapsi ulterioris Termini, mit gehorsamster Bitt pro eventuali communicatione duplicarum, aut concedendo processu in contumaciam: appon. Lit. A. idem sub præsentato 28. dicti mensis Octobr. Urget resolutionem.

E contra impetrantischer Anwaldt Johann Adam Dietrich sub præsentato 28. Septembris, nuperi, übergibt allerunterthänigste Duplicas und respective Refutations-Schrifft mit Beylag num. 1. d. l. H. A. in duplo.

Communicentur Duplicæ parti impetranti ad notitiam, quo facto inrotulentur Acta.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

N. 4. Ritterschafftliche Steur-Rechnung wegen Straßberg.

EXTRACT.

REchnung Hegäuischer Reichs-Ritterschafft / abgelegt vom 18. Junii 1629. 30 31. und 32. zur Kriegs-Cassa nach Memmingen der Monatlichen 1128. fl. gelegt und zahlt worden.

Herrschafft Straßberg / 100. fl.

Elias Leurelring.

Collationando & auscultando, ist dieser Rechnungs-Extract, gegen seinem rechten wahren / und ohnargwöhnischen Original gantz gleichförmig befunden / und daraus ersehen worden / daß die Herrschafft Straßberg / vor Altem hero Ritterschafftlich gewesen / und ad Cassam contribuirt habe. Actum Bodma den 22. Augusti 1687.

Johannes Kiene / Authoritate Cæsaræa, durch das H. Römische Reich und Kayserl. Erblanden / Notarius Publicus.

Weiterer Extract Hegäuischer Rechnung.

Herrschafft Straßberg restirt / biß den letzten Decemb. 1629. siben Monat / 850. fl.

1630. bey dem Januario, Februario, Martio und Aprili, jedesmal 200. fl. Thl. 800. fl.

Majo, ... 200. fl.

Junio, ... 200. fl.

Da

Den 3. Junii, nach Uberlingen /	114. fl.	17. kr.
Mehr den 29. Dito.	100. fl.	
Julio,	100. fl.	
Augustus, September, October, November, December,	500. fl.	
1631. Jan. Febr. Mart. & April.	400. fl.	
Daran ist bezahlt /	0.	
Restirt also biß den letzten April 1631.	3164. fl.	17. kr.
Majo & Junio, 1631.	200. fl.	
Julio & Augusto,	200. fl.	
Septemb.	100. fl.	
Octob. & Novemb.	200 fl.	
Decembr.	1 0 fl.	
Anno 1631. Jan.	100. fl.	
Februario & Martio,	200. fl.	
Aprili & Majo,	200. fl.	
Junio & Julio,	200. fl.	

NB. NB. Herrschafft Straßberg / so auch nie nichts bezahlt / Restirt / ingleichem / biß den letzten Julii, 1632. völlig Contribution bringt / 4664. fl. 17. kr.

Collationando & Auscultando, ist dieser Rechnungs Extract, gegen seinem rechten / wahren und ohnargwöhnischen Original, gantz gleichlautend befunden / und daraus ersehen worden / daß die Herrschafft Straßberg / vor Alters hero / Ritterschafftlich gewesen / und ad Cassam contribuirt habe. Attestirt mein eigen Hand-Unterschrifft / und aufgedruckt gewöhnlich Notariat-Sigill und Pittschafft / Actum Bodma den 22. Augusti 1687.

Johannes Kiene / Authoritate Cæsarea, durch das Heil. Römische Reich und Kayserl. Erblanden / Notarius Publicus.

Folget weiterer Extract.

Hegäu Ritterschafftl. Division,	1500. fl.	
Thut davon dem gantzen Hegäu / samt Algäu / dem Gatter nach /	221. fl.	30. kr.
Davon dem Algäu gebührt /	73. fl.	
Bleibt dem gantzen Hegäu /	147. fl.	
Davon dem Madach /	52. fl.	
Bleibt dem Hegäu /	95. fl.	

Ist der gantze biß dato observirte Madachische Fuß.

Waldsperg /	13. fl.	12. kr.	Werenwag /	23. fl.	12. kr.
Hausen /	17. fl.	12. kr.	Straßberg /	23. fl.	12. kr.
Entzberg /	23. fl.	12. kr.	Summa	100. fl.	0. kr.

Actum Schweningen / den 3. Febr. 1649. præsentibus Hrn. Bertholden Freyherrn von Stein Directorn. Herrn Joh. Friderich von Entzberg / zu Mühlen / Gräfl. Fürstenb. Ober-Vogt / Herr Florian Jäger.

N. 5. Item de 1629. sqq.

Extract auß der Reichs-Ritterschafftl. Hegäuis. abgelegten Rechnung /

de Dato den 18. Junii, 1629. 30. 31. und 32. circa finem.

HErrschafft Straßberg / so auch nie nichts bezahlt / restirt ingleichem biß den letzten Julii Anno 1632 völlig Contribution, bringt 4664 fl. 17. kr.

N. 36. Cæsar. Decret. puncto concurrentiæ Equestr. cum circulo Suev. de 1692.

Copia Decreti / an den Hochlöbl. Kayserl. Kriegs-Hof-Rath / Communicando, was mit der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft geschlossen worden / sub dato Wien / den 15. Jan. 1692.

VOn der Römisch. Kayserl. Majestät / unsers Allergnädigsten Herrn wegen / Dero Löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath in Gnaden anzuzeigen: und zeiget die Beylag mit mehrerm / welcher gestalten Allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. mit der Schwäbis. Reichs Ohnmittelbaren Ritterschafft pro Armatura, und für die heurige Winter-Quartiers-Concurrenz, sich vereinbaret / auch die Kayserl. Zusag gethan / daß hierüber sie / Schwäbische Reichs-Ritterschafft / mit der Postirung / Zufuhr auf die Vor-Posten / und all andern Militar-Concurrenzen / von der Kayserl. Generalität und Soldatesca nicht beschwehret / sondern gegen all widriges unverhofftes Zumuthen / von denen Alliirten Craiß-Trouppen oder Ständen / kräfftiglich beschützt werden soll. Wann nun Ihre Kayserl. Majest. anbey Gnädigst anbefohlen / obgedachten Quartiers-Tractat mit der dabey bedungenen Guarantie, dem Löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath zu dem Ende zu communiciren / damit selbiger die zu dessen Observirung benöthigte Verordnung an den im Reich commandirenden General ergehen lassen möge; als wird Löbl. ermeldter Hof-Kriegs-Rath Ihrer Kayserl. Majest. Gnädigsten Willen und Befelch hierunter gebührend zu afterfolgen schon wissen / u. verbleiben sie demselben mit / ꝛc. Wien / den 15. Jan. 1692.

Per Imperatorem.

N. 37. Recessus circuli Suevici de 1597. ist N. 7. in thes. equestr.

E. SPECIFICATION

Der Beylagen zu der Ritterschafftlichen Gegen-Deduction, pcto diversorum gravaminum in Civilibus, Feudalibus & Militaribus.

Lit. A.

KAyserliche allergnädigste Resolution pcto reversalium wegen der Charitativ-Subsidien á 25. tausend fl. de dato Linz/ den 28. Jan. 1645. ist Z. Z. in Cod. Diplom.

B. Kayserl. allergnädigste Resolution eodem puncto wegen 10. tausend fl. de dato Regenspurg an alle 3. Ritter-Crayß/ den 26. Jul. 1653. ist Aaa in Cod. Dipl.

C. Kayserl. Commissional-Recess, pcto der Charitativ-Subsidien mit Schwaben/ de anno 1671.

D. Recess entzwischen der hohen Kayserl. Commission eines/ und der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft andern Theils/ wegen Winter-Verpflegung zer Kayserl. Regimenter/ de dato Ulm den 8. Jan. 1676. ist b. b. b in Cod. dipl.

E. Recess entzwischen der Kayserl. hohen Commission eines/ und der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft andern theils dicto pcto, de dato Ulm/ den 8. Jan. 1677. ist c. c. c. in Cod. Diplomat

F. Fürstl. Würtenbergisches Rescriptum pcto eingeführten dreyssigsten Theils von allen Intraden und Früchten. Stutgard/ den 25. Jun. 1691.

G. Kayserl. Rescriptum in puncto repartitionis der verwilligten jährlichen Türcken-Hülff gegen 12. fl. / sodann eines Matricular-Anschlags respectu circuli suevici, und sonsten an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ den 24. April 1687. ist O. O. 1. in C. Dipl.

H. Kayserl. Decretum pcto quanti matricularis, ut & voti sessionis in Comitiis & circulo Suevico an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ den 5. May 1689. ist R. R. 1. in cod. dipl.

I. Fürstl. Stifft Ellwang. Schreiben an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau-Viertels puncto verweigerter Contribution zu Dellmäsingen / Ellwangen den 1. Mertzen 1652.

K. Kayserl. Mandatum die Collectation Dellmäsingen betreffend / den 25. Jun. 1652. ist b. b. 2. in Cod. Dipl.

L. Reichs-Hofraths-Vierthel/ Allgeu/ Bodensee betreffend/ contra das Fürstl. Stifft Kempten / das jus collectandi zu Langeneck betreffend/ den 15. Jun. 1676. ist A. a. in Cod. Diplomat.

ad L. Reichs-Hofraths concluſum ſententiæ confirmatorium wegen Lan-

geneck / Jovis 10. Jun. anno 1676.

M. Kayserl. Excitatorium an die Cammer-Gerichts-Fiscalen pcto assistentiæ wegen der Ritterschafft an dem Rheinstrom und in der Wetterau Privilegiorum, de dato Prag den 9. Jul. 1605. ist K. 16. in cod. dipl.

N. Kayserl. Promotoriales an das Cammer-Gericht zu Speyer / für die Ritterschafft am Rheinstrom in der Wetterau pcto privilegiorum, de dato Prag den 9. Jul. 1605. ist K. 15. in cod. dipl.

O. Kayserl. peinliche Urthel contra Horneck. de 1644.

P. Kayserl. peinliche Urthel contra den von Stein / de 1659.

Q. Reichs-Hof-Raths-Decretum an die Ober-Oesterreichische Hof-Cantzley in pcto fratricidii deß von Neuhausen und dessen Bestraffung / den 8. Octob. 1682. ist N. 38. apud Lunigium vom Reichs-Adel.

R. Gründliche Widerlegung deß bey dem Besoldo in Thesauro practico voc. Ritterschafftl. annectirten Consilii Tubengensis, so viel die præsumptionem feudorum datorum contra feuda oblata belanget. ist N. 10. in thesauro equestr.

ad R. Kayserl. Instruction und requisition pro subsidio charitativo contra Turcam & Principem Transsylvaniæ de anno 1566.

S. An die Römische Kayserl. Majestät allerunterthänigste implorations-Schrifft der Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orts Kocher contra das Fürstl. Hauß Würtenberg pcto collectationis zu Gerathstetten.

T. Kayserl. Rescript an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünff Cantonen pcto einsendender specification der entzogenen Ritter-Güter. de dato Prag den 2. Aug 1644. ist V. 4. in Cod. Dipl.

V. Kayserl. Rescript an Würtenberg pcto collectationis aus zerschiedenen Ritter-Güter / Prag den 5. May 1606. ist C. C. in Cod. dipl.

X. Ritterschafftl. Supplic ad Cæsarem contra status turbantes ac eximentes pcto collectationis, de 1595.

A. A. Kayserl. Rescript an Herrn Cardinal / Bischoffen zu Costantz / pcto collectationis aus zerschiedenen Ritter-Güter / Prag den 23. Octobr. 1595. ist Y. 1. in cod. dipl.

ad A. A. Kayserl. rescript an Herrn Bischoffen zu Augspurg pcto collectationis zu Steinenkirch und Grienenband / Prag den 9. Sept. 1598. ist Z. 1. in cod. dipl.

ad A. A. Kayserl. rescript an die Stadt Memmingen / pcto collectationis zu Eißenburg / Prag den 9. Sept. 1598. ist E. E. 1. in cod. dipl.

B. B. Neckar-Schwartzwald an Würtenberg pcto collectationis wegen Kirchen-Tellisfurt / anno 1595.

ad B. B. Ritterschafftl. Monitorium an Würtenberg pcto collectationis vor Kocher / 1600.

C. C. & ad C. C. Extractus Reichs-Hofraths Gutachtens in causa privilegiorum equestrium, præprimis pucto processus summarii & possessionis momentaneæ, item collectationis &c. dd. 26. Sept. 1601. ist K. 2. in cod dipl.

D. D. Kayserl. rescript an Hertzog Fri-

Friederich zu Würtenberg pcto collectationis aus zerschiedenen Ritter-Güter / Prag den 10. 7br. 1601. item, an Baden / Zollern / Ellwangen / Helffenstein / Oettingen eodem pcto de 1601. ist C. C. 2. in cod. dipl.

E. E. Kayserl. rescript an die Ober-Oesterreichische Regierung pcto collectationis Herrschafft Schramberg / dd. Prag den 10. Dec. 1601. ist X. 1. in cod. diplomat.

F. F. Schwäbische Ritterschafft an Würtenberg pcto collectationis cum insinuatione rescripti Cæsarei de anno 1602.

G. G. Neckar-Schwartzwald an Würtenberg cum resignatione der eximirenden Ritter-Güther / de anno 1602.

H. H. Ritterschafftl. remonstration an Maragrafen Carl zu Burgau / die Collectation der Habspergischen Güter zu Nordstetten und Isenburg betreffend. 602.

I. I. Ritterschafftl. Supplic ad Cæsarem pro rescripto arctiori an Baden-Durlach / pcto restituendæ collectationis zu Remchingen / Rieppur / Weissenstein / Wesengen / Müntzesheim und Bauschlett / 1601.

K. K. Rescriptum Cæsareum pcto collectationis wegen Ellwangen / de 1601. ist B. B. 1. in Cod. Diplomat.

L. L. Ritterschafftl. Remonstration an Hessen-Darmstatt wegen Kürnbach im Kraichgöw / de Anno 1604.

ad L. L. Ritterschafftl. Monitorium an Ellwangen / wegen Thalheim / wegen Kocher / de Anno 1604.

M. M. Hochfürstl. Stifft Augspurgis. favorable Erklärung puncto collectationis ex feudis consolidatis & acquisitis allodiis an die Schwäbische Reichs Ritterschafft den 26 Januar. 1605. ist Z. 2. in Cod. Diplom.

N. N. Kayserl. Rescript an die Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Maximilian puncto collectationis der Habspurgis. Ritter-Güther / in specie Nordstetten und Isenburg / dd. Prag den 23. Jan. 1605. ist X. 2. in Cod. Diplomat.

OO. Ritterschafftl. supplic ad Cæsarem pro ulterioribus Rescriptis & Mandatis contra Status Eximentes, de Anno 1605.

P. P. Kayserl. Rescript für das frey Adeliche Viertel am Neccar und Schwartzwald / und das Hoch-Fürstl. Hauß Würtenberg und andere Stände / mutatis mutandis pcto collectationis, dd. Prag den 5. May Anno 1606. ist C. C. 2. in Cod. Diplomat.

Q. Q. R. Ritterschafftl. Schwäbis. Beschwerungs-Memorial puncto Zolls / Jagdbarkeit und freyen Bürst / so dann collectationis ex acquisitis, Bonis Equestribus an Würtenberg / den 1. Mart. 1608.

R. R. Fürstl. Würtenbergis. Antwort hoc puncto, den 8. Octob. 1608.

S. S. Ritterschafftl. Monitorium hoc puncto, den 21. Jan. 1609.

T. T. Fürstl. Würtenbergische Außschreibung zur Conferenz dicto pcto, dd. 12. 7br. 1609.

V. V. Prorogation derselben / 1609.

W.W. Weitere Prorogation de 1609.

Z.Z. Extract Stutgardtischen Conferenz-protocolli in bemelöten 3. Puncten/ den 26. 27. 30 & 31. 8br. de 1609.

A.a.a. Reichs-Ritterschafftliches monitorium um resolution d. punctis an Würtenberg/ 1609.

B.b.b. Ulter. monitorium an Würtenberg/ den 30. Jan. 1610.

C.c.c. Hochfl. Würtenbergische dilatorische Antwort/ den 2. May/ 1610.

D.d.d. Reichs-Ritterschafftliches monitorium, den 5 9br. 1610.

E.e.e. Extract fernerweiten Stutgartischen conferenz-protocolli in besagten dreyen Puncten / 1611.

F.f.f. Fürstl. Würtenbergische resolution dd. 14. Jun. 1611.

ad F.f.f. Fürstl. Würtenbergische weitere resolution. den 16. Jun 1611.

G.g.g. Reichs-Ritterschafftliche Erklärung und respect, Danck- auch weiteres Anmahnungs-Schreiben an Würtenberg/ den 28. Aug. 1611.

ad G.g.g. 1. Extract der Reichs Ritterschafftl. special- Beschwerden contra status eximentes, und zwar in specie Oesterreich / Stifft Augspurg & Ellwangen / Würtenberg / Baden-Durlach / Marggrafen zu Burgau/ Sallmannsweil/ St. Gallen/ Weingarten / Ochsenhausen / Hohen-Zollern / Helffenstein / die Erb-Truchsässen / Schencken zu Limpurg / Hohenembs / Ravenspurg und Schwäbisch-Gmünd/ item Offenburg/ 1613.

G.g.g. 2. Reichs-Ritterschafftl. monitorium pcto resolutionis, pcto collectationis equestris an Würtenberg/ ult. Oct. 1612.

H.h.h. Reichs-Ritterschafftl. Beschwehrung wegen der reicripten collectation und Lands-Fürstl Obrigkeit in denen andern von Adel wieder überlassenen Ritter-Güter / item in specie wegen der Späthischen Güther zu Oettingen/ den 6. Mertz 1629.

I.i.i. Ritterschafft Kocher an Würtenberg pcto collectationis wegen deß Späthischen Flecken zu Oettingen und der Graneckischen Unterthanen zu Eckwalden/ den 6. Mertz 1629.

K.K.k. Ritterschafft Neckar-Schwartzwald an Würtenberg pcto collectationis an Mieringen und Wissenstetten / Groß-Angstingen und Boltringen/ den 7. 7br. 1633.

K.K.K. 1. Ritterschafft Neckar-Schwartzwald und Kocher an Würtenberg wegen deß prætendirten Magazin-Zehenden aus denen zur Ritterschafft collectablen und zwar in specie zu Oßweil und Schwiebertingen/ Aldingen und Stamheim/ den 22. Jul. 1634.

K.K.K. 2. Der drey Ritter-Crayssen special-gravamina contra status eximentes. 1634.

L.l.l. Extract Schreibens der R. Ritterschafftl. Abgesandten pcto collectationis an das Ritter-Directorium 1634.

M.m.m. Mandatum Herrn Reichs-Cantzlers Ochsenstirns an die Schwäbische / Fränckische / Rheinische Ritterschafft pcto exemptionis collecta-

tionis aller Ritter-Güter gegen alle Innhaber. den 5. Jul. 1634. ist F.F. in cod. dipl.

N. n. n. Hochfl. Würtenbergische Antwort am Neckar und Kocher wegen besagten Magazin-Zehenden den 17. Jul. 1634.

O. o. o. Fernerweite Hochfürstl. Würtenbergische Antwort dicto pcto den 29. Jul. 1634.

P p. p. Der Cron Schweden mandatum contra die attendirte exemptiones statuum zu præjudiz der Ritterschafft den 26. Jul. 1634.

ad P. p. p. Extract Schreiben der Reichs-Ritterschafftl. Abgesandten/ ist lit. l. l. l. in cod. dipl.

Q. Q. Q. Kayserl. Commissions-Rescript an den Land-Commenthur zu Alschhausen puncto restituendæ collectationis ex bonis Equestribus, utcunq; acquisitis, dd. Regenspurg den 13. April. 1641. ist G.G. 1. in Cod. Diplomat.

ad Q. Q. Q. Schreiben an Hrn. Land-Commenthur zu Alschhausen Freyherrn von Stein ꝛc. nomine Schwäb. s. Reichs-Ritterschafft pcto dictæ Commissionis Cæsareæ den 18. & 28. Aug. 1641.

R. R. R. Reichs-Ritterschafftl. Supplic und Remonstration ad Augustissimum contra der potentiorum attentierende inserierung der eximierenden Ritter-Güther in die Reichs- und Crayß-Matricul, dd. 7. & 17. Sept. 1654.

S. s. s. Reichs-Ritterschafftl. Beschwehrung puncto collectationis an Würtenberg/ dd. 9. April. 1663.

T. t. t. Ritterschafft-Neccar an Würtenberg pcto collectationis wegen Hemmingen/ Schöckingen/ Unter Riexingen/ dd. 6. Jul. 1646.

V. v. v. Hoch-Fürstl. Würtenbergische Dilatorische-Antwort/ dd. 10. Aug. 1646.

ad V. v. v. Ritterschafftl. Monitorium wegen Hemmingen und Schöckingen an Würtenberg/ d. 1654.

Z. z. z. Ritterschafftl. Intercession und respect. weitere Remonstration an Würtenberg wegen besagter Ritter-Güther/ so dann der allodialen Frey-Höfen zu Schöckingen/ dd. 3. Decemb. 1655.

A. a. a. a. Rittterschafft-Neccar an Würtenberg puncto collectationis wegen Rietheim und Hausen/ Obfröhnen/ den 29. Febr. 1664.

B. b. b. b. R. Ritterschafft-Neccar an Würtenberg puncto collectationis wegen Riebgarten/ dd. 12. & 22. Dec. 1678.

ad B. b. b. b. ritterschafftl. Monitorium hoc puncto d. 19. & 29. Novemb. 1679.

C. c. c. c. Ritterschafft Neccar-Schwartzwald/ an Württenberg puncto collectationis wegen Unter-Rieringen/ dd. 27. Aug. & 6. Septemb. 1681.

ritterschafftl. Monitorium hoc pcto d. 7. & 17. Febr. 1682.

D. d. d. d. Graf. Wolckensteinis. Vogten zu Boltringen an das Ritterschafftl. Neccar Secretarium puncto collectationis zu Oberdorff & Boltringen/ dd. 30. Decemb. 1663.

E. e. e. e. Ritterschafft-Neccar an

den

den Grafen von Wolckenstein pcto collectationis zu Oberndorf und Boltringen/ den 18. 28. Jul. 1682.

F. f. f. f. Graf Wolckensteinis. Antwort an die Ritterschafft am Neccar Schwartzwald dicto puncto, dd. 12. & 22. Novemb. 1682.

G. g. g. g. Ritterschafft, Neccar-Schwartzwald wegen besagter Ritter-Güther / Oberndorff und Boltringen an Würt./ d. 1656.

H. h. h. h. Ritterschafftl. Lauf-Zettel puncto collectationis auf besagten Ritter-Güthern / dd. 11. Matt. 1634.

I. i. i. i. Remonstratio an Hornstein dicto puncto, d. 9. April. 1682. ist in Thesauro Equestr. vid. wegen Bingen.

N. 1. Als einem Extract Riedlingischen Vertrags / dd. 30. Sept. 1587. vid. supra Lit. *B.*

Item, N. 2. Einen Extract Memmingischen Vertrags / dd. 24. May. 1610.

Item, N. 3. Einem Extract Ringischen Gericht-Buchs / und Dorffs-Ordnung von beederseits Obrigkeiten gesetzt / den 20. Nov. 1580.

K. k. k. K. Vergleich zwischen Hohenzollern / Sigmaringen/ Hornstein / puncto collectationis zu Bingen / den 10. Jan. 1681. vid. apud Lunigium, n. 247.

L. l. l. l. Kayserliches rescriptum an den Fürsten zu Hohenzollern in causa Ritterschafft Donau-Viertels contra Hohenzollern / pcto collectationis das Dorff Bingen betreffend / den 3. Decem. 1687. vid. supra B.

M. m. m. m. Conclusum circuli suevici puncto der differentien ratione collectationis Zollerano - Sigmaringensis mit Oesterreich / den 12. Nov. 16,0. vid. supra lit. B.

N. n. n. n. Reichs-Ritterschafft Orts an der Donau an das Hoch-Fürstliche Crayß-Außschreib Amt in Schwaben/ den 23. Decemb. 1690.

O. o. o. o. Extract der 4. Viertel-Vereinigung pcto juris & armorum & sequælæ equestris de anno 1488.

P. p. p. p. Schreiben an die Schwäbische Donauis. Reichs-Ritterschafft von Ihro Hochfürstlich Durchleucht Herrn General-Lieutenant / Marg-Grafen zu Baaden-Baaden / pcto Posturung der Kayserl. Trouppen/ dd. Hailbronn/ den 22. Aug. 1693.

Q. q. q. q. An die Röm Kayserl. Majest. allerunterthänigste widerholte supplication der Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller 5. Cantonen gegen deß Herrn Hertzogen Friederich Carls Administratoris zu Würtenberg Fürstl. Durchl. die Lehen-Dienst in Reichs-Kriegen betreffend.

R. r. r. r. An die Röm. Kayserlich Majest. allerunterthänigste in facto & jure beständige replic der imperantischen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Friederich Carl Hertzogen Administratorn und Ober-Vormünder zu Würtenberg &c. in puncto der Lehen-Diensten in possessorio, vid. num. 11. in thesauro equestr.

S. s. s. s. Reichs-Ritterschafftliche Schwäbische extendirte weitere replic dicto pcto servitiorum feudalium in bello imper. universali &c. in petitorio, de anno 1692. ist Num. 11. in thesauro equestr.

Bey-

Beylagen so zur Ritterschafftl. Gegen-Deduction allegirt worden. Sub

Lit. A. Reversal. Cæsar. de 1645. ist Z. Z. in Cod. Diplomat.

B. Cæsar. Reversales de 1653. ist A. a. a. in Cod. Diplomat.

C. Quietantia Cæsar. pro Subsidio Equestri de 1671.

Reichs-Pfenningmeisterische Original-Quittung Pr. 5995. fl. 9. kr.

Ich Achatz Freyherr von Hohenfeld / der Röm. Kayserl. Majest. Rath und deß Heil. Röm. Reichs Pfenningmeister / bekenne hiermit gegen männiglich / daß der freyen Unm. R. Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Donau wohlverordnete Herrn Director, Ausschuß und Räth an allerhöchstgedachte Röm. Kayserl. Maj. Anno 1664. von gesamten Reichs-Ritterschafften in Schwaben / Francken / Rheinstrom und Nieder-Elsaß wider den Erbfeind allerunterthänigst verwilligten fünff und vierzig tausend Gulden / und dem Schwäbischen Ritter-Crayß davon zutreffenden zehen tausend dreyhundert Gulden ihr völliges Contingent und Angebühr; namentlich an zwey und achtzig dem Kayserl. Feld-Kriegs-Commissario Herrn Philipps Melchior Münseln / belag Quittschein de dato Lintz den 15. Junii 1664 gelieferten Fußknechten / für jeden Kopff fünff und zwantzig Gulden gerechnet / zwey tausend fünff Gulden / und wiederum an barem Geld drey tausend neunhundert vierzig fünff Gulden / neun Kreutzer / summariter fünff tausend / neunhundert / neuntzig fünff Gulden / neun Kreutzer / guter gangbarer Reichs- und diß Lands Währung / nach Ausweiß deß zwischen dem Chur-Mayntzischen Abgeordneten Herrn Valentin Hohfeld und gesamten Schwäbischen Reichs-Ritter-Crayß aufgerichteten Vergleichs mir zu meinem guten Benügen gantz und gar bezahlt und richtig gemacht / und dargegen ich um solchen vollkommenen Empfangs der fünff tausend neunhundert neuntzig fünff Gulden neun Kreutzer vor wohlgedachte Herrn Directorn, Ausschuß und Räthe und deren Nachkommen deß Schwäbischen Reichs-Ritter-Haupt Directorii an der Donau hiermit gäntzlich quittirt / frey / ledig und loß gezehlt habe / thue das auch hiermit in bester beständiger form / dergestalt und also / daß wegen obernanter Ritter-Hülff bey dem Schwäbischen Reichs-Ritter-Viertel an der

Donau von mir und dem Kayserlichen Reichs-Pfenningsmeister-Amt / noch jemand andern von dessentwegen zu ewigen Zeiten weiter nichts mehr zu suchen / oder zu sprechen / sondern allen hierwider dienenden Rechten und Behelffen / und insonderheit der Exception nicht dargezehlten Gelds kräfftigst renuncirt seyn solle / getreulich und ohne Gefährde. Zu dessen mehrern Gezeugnüß ich gegenwärtige Reichs-Pfenningsmeisterische Amt-Quittung eigenhändig unterschrieben und mein angebohren Petschaff fürgestellt habe. Actum den 15. Novembris deß 1671. Jahrs.

(L.S.)

Achatz Freyherr von Hohenfeld.

D. Tractatus Cæsar. puncto Subsidii charitativi & quartirii Cæsar. de 1676. ist b.b.b. in cod. diplom.

E. Tractatus Cæsar. pcto subsidii charitativi de 1677. ist c.c.c. in cod. diplomat.

F. Exactio Würtenberg tricesimæ de 1691.

Copia Fürstl. Würtenbergischen Rescripts / in Abwesenheit deß Herrn Administrators Lbd. von wegen und im Nahmen deroselben.

Von GOttes Gnaden Magdalena Sybilla / Hertzogin zu Würtenberg / gebohrne Landgräfin zu Hessen / Wittib und Ober-Mit-Vormunderin / ꝛc.

Unsern Gruß zuvor / Liebe Getreue.

WJewohlen man die gute Hoffnung gehabt / es werde der zu Rettung dieses in äusserster Feindsgefahr noch immerhin schwebenden Vormundschafftlichen Hertzogthums und Aufbringung der darzu unumgänglich erforderten grossen Geldmittel denen darinnen befindlichen Familien und Innwohnern sowol ihres Vermögens und Commercien / als Gesinds und Ehehalten halber extraordinari angesetzte Beytrag dergestalten zulänglich seyn / daß man weitere Mittel sogleich nicht werde vonnöthen haben; so hat doch die-

dieses mit grosser Mühe und Sorgfalt eingerichtete Werck gezogenem Calculo nach / weit weniger als anfänglich der ungefährliche Entwurff gewesen / ertragen / also daß man nicht allein die Ursach dessen / und woran es erwunden haben möchte / genau untersuchen / mithin bey dem Vormundschafftl. Hof / Staat und Cantzley / auch andern Corporibus in gleichen Städt und Aembtern die mehrere Proportion solchen extraordinari Beytrags ex officio vernommen / und einziehen zu lassen gemüssiget / sondern auch wie und welcher Gestalten dieses Hertzogthums neue geworbene und die bey dem Crayß Corpo stehende Mannschafft dieses Fürstl. Hauses (will man anderst die so kostbare Verfassung nicht wiederum gäntzlich zergehen lassen) zu unterhalten / und mit der Nothdurfft zu versehen nach der vor das Land hoher Sorgfalt bedacht zu seyn bewogen worden; wann nun unsers freundl. geliebten Herrn Schwagers / Herrn Administratoris Lbd. sich mit gesamter Vormundschafftl. treugehorsamster Prälaten und Landschafft zu solch extraordinari Mitteln bevollmächtigten engeren Ausschuß gnädigst / diese hinwiederum mit derselben sich unterthänigst dahin verglichen / daß man denen dieses Jahr allein auch deren sonsten vom Zehenden befreyter Orthen ohne Unterschied in diesem Hertzogthum und Landen erwachsenden Wein / und nachgesetzten Geld-Früchten / als Rocken / Waitzen / Dinckel / Gersten / Einkorn / Emer und Habern der dreyssigste Theil eingezogen / und zu Unterhaltung der eigenen Lands-Völcker verwendet werden solle; Als ist hiemit unser gnädigster Befehl / ihr wollet zu Vollziehung dessen in dem Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt die gehorsame Anstalt darzu also machen:

1. Das besagter dreyssigste Theil von allen Dingen / und ehe der Zehend / der gehöre gleich zu unsern Vormundschafftlichen Cammern / Cammer-Schreiberey / oder wohin er wolle / eingezogen wird / durch ein oder zwey vom Gericht oder Raths deß Orts absonderlich darauf beeidigte Personnen / von allen obspecificirten Sorten / wie es im übrigen der Tenor der Zehend-Ordnung mit sich bringet / separirt / und was also gefället

2. In die Herrschafftliche Zehend der commun- oder wo dergleichen keine vorhanden / oder kein Platz darinnen wäre / in darzu gewiedmete Bestands-Scheuren oder Keller heimgeführt / und respectivè eingeschleicht darinnen absonderlich verwahrt / auch die Früchten so bald möglich ausgetroschen und gesäubert werden / wann nun aller Gattungen Früchten in dem Stand / wie sie seyn sollen / gekommen / seynd selbige

3. An dem Ort / wo sie gefallen / respectivè auf wohlverwahrten Kasten / oder etwan auf denen Raths-Häusern habenden Frucht-Böden / aufzuheben / oder / wo es dergleichen Gelegenheit nicht hätte / in die Amts-Städte in gute Verwahrung zu lieffern; Darüber du / der Vogt / dann

dann ein besonder particular zu führen / jeden Orts belauffendes quantum an Heu-Früchten oder Wein zu der angeordneten Fürstl. Kriegs-Deputation zu berichten / und der Anweisung halber gemessenen Befehl zu gewarten; Jedoch solle / so viel

4. In specie das Heu betrifft / jedem frey gestellt / und die Wahl gelassen werden / entweder den Belauf in natura, oder das Geld nach jedes Orts Kauff und Schlägen / darvor zu geben / und gleichbalden ohne einige dilation zu erlegen. Die Unkosten aber / so zu dem Einzug sowohl als respectivè Säuber / und Aufhebung der Früchten und Weins / so mit in Herrschafftliche oder common-Scheuren / Böden und Kellern unterbracht werden mögen / ingleichem zu Uberführung in die Amt-Stadt erfordert werden / sollen

5. Die Communen jeden Orts tragen / denen hingegen

6. Das Stroh / Schwache / Brieh und übriger Abgang / wann es nicht darüber erlaufft / loco mercedis zu einer Ergötzung zu lassen.

Welchem allem ihr obhabenden schwehren Pflichten gemäß nachzukommen / und in allen Stucken die zuverlässige Gebühr auf das fleissigste zu verrichten / absonderlich aber / du der Staabs-Beampte / gleich nach geschehenen Einzug den gantzen Ertrag specificè mit Beysetzung deß Orts / wo solche Tricesimæ gefallen seynd / zu ermeldter Kriegs-Deputation einzuschicken wissen wirst / damit nicht widrigen falls Wir ernstliche Andung wider euch vorzunehmen gemüssiget werden dörfften; An dem beschicht unser Meinung. Datum Stutgart / den 10. Jun. 1691.

Magdalena Sibylla / H. zu Würtemb.

G. Cæs. Decret. pcto repartitionis & Reversales de 1687. ist O. O. 1. in Cod. Diplomat.

H. Cæs. Decret. puncto quanti Militaris de 1689. ist R. R. 1. in Cod. Diplomat.

I. Ellwang ad ord. Equestr. puncto collectationis wegen Dellmäßigen de 1652.

Copia Herrn Johann Jacob Probsten und Herrn zu Ellwangen / An die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau Viertels.

Un-

Unſere Freundſchafft / auch gl. Gruß / und was wir Liebs vermögen / zuvor / Wohlgebohrne / Veſte / liebe Herren und Freunde / auch liebe Beſondere.

OB wir zwar aus derſelben ausführlichen Antwort-Schreiben vom 2. Februarii nechſthin gl. angehört / aus was Motiven ſie uns perſuadiren wollen / daß wir nochmahls uns wegen Delmeſingen zu deß Heil. Reichs-Ritterſchafft Donau Viertels Contribution verſtehen und concurriren ſolten / und obgleichfalls auch unſere Intention und Meynung nicht iſt / der Röm. Kayſerl. Majeſt. Privilegia und Declarationes weniger derſelben Hoheit und Gewalt in Diſputat zu ziehen / als deſſen wir uns zum zierlichſten verwahrt und bedingt haben wollen / weilen dannoch ihnen nicht wenig bekannt / daß deſſen allen ungeacht / ſo wol Geiſt- als Weltlich Chur- und andere Fürſten und Ständ deß Heil. röm. Reichs hierzu noch zur Zeit ſich nicht verſtehen / noch bequemen wollen / und dahero ein Sach von ſolcher hoher Conſideration und Conſequentz iſt / die nothwendig auf einen gemeinen Reichs-Convent zur Richtigkeit und ihrer Gewißheit zu bringen.

Als geleben wir deß guten / auch gl. Vertrauen zu gemeiner Reichs-Ritterſchafft dieſes Donau Viertels / ſie werden deßwegen unterdeſſen und biß dorthin geſtellten Austrag / was widriges in particulari gegen uns und unſern Stifft (als deſſen ſie wie bißdahero nicht wenig genoſſen / alſo auch inskünfftig noch weiters mit ihrer Poſterität wol genieſſen könten) zu ſuchen / und durch zutrucken / gar nicht gemeint ſeyn / welches wir zumal auf alle Occaſion in gl. (damit wir Ihnen ohne das gewogen) zu erkennen nicht unterlaſſen; Datum auf unſerm Schloß Ellwangen den 1. Martii Anno 1652.

Von GOttes Gnaden Johann Jacob Probſt/ und Herr zu Ellwangen/

Johann Jacob / ꝛc.

K. Mandatum Cæſar. pcto collectationis wegen Dellmäſingen/iſt b. b. 2. in cod. diplomat.

L. Concluſum Cæſar. pcto collectationis wegen Langeneck contra Kempten. iſt a. a. in cod. diplomat.

Ad lit. L. Confirmatio Cæsar. dictæ sententiæ. 1676.

REichs Ritterschafft in Schwaben contra das Stifft Kempten in puncto collectationis zu Langenegg / nunc sententia, sive ;Fürstl. Kemptischer Impetrantischer Anwalt Frantz v. Mayrsheim sub præsentato 28. Maji nuperi bittet allerunterthänigst / auf jüngst ergangene Sententz beygelegte Extracten aus dem Fürstl. Kemptischen Lehenbuch zu erwegen / und demnechst seinem Herrn Principalen das jenige / was auch andere Churfürsten und Stände geniessen / allergnädigst zu erkennen.

M. Cæsar. promotoriales pcto assistentiæ fiscalis. 1605. ist K. 16. in codic. diplomat.

N. Cæsar. promotoriales pro ordine equestri 1605. ist K. 15. in codic. diplomat.

O. Sententia crim. Cæs. contra Horneck F. 1644.

Copia Urthel Melusinä Horneggin / gebohrner Fuchsin von Dornheim.

IN Sachen peinlichen Rechtens Zwischen der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Kaysers und Herrens constituirten Anwalt und peinlichen Ankläger Hannß Georg Kirnern beeder Rechten Licentiaten eines / gegen und wider Melusinam Horneggerin von Hornberg gebohrne Fuchsin von Dornheim Wittib peinlich Beklagte / andern Theils / eine mit Hannß Ernst Horneggern von Hornberg ihrem Stief-Sohn begangene Blutschand / und darauf erfolgte Kinds-Schwängerung / wie auch bezüchtigten Kinder-Mord betreffend / haben auf peinliche Anklag / Antwort geführte Kundschafft / alles gerichtlich vor- und einbringen / wie auch warhaffte Erfahrung und Befindung / so deßhalb geschehen / der peinlich Beklagtin gütl. inn- und ausser Gericht gethane Bekandtnuß / und darauf beederseits gethanen Rechtssatz / wie die von allerhöchstgedacht Kayserl. Majest. zu diesem peinlichen Halßgericht verordnete subdelegirte und gevollmächtigte Richter und Beysitzere in Krafft hiebevor empfangener allergnädigsten Commission und Special-Befelchs / mit Urtel zu Recht erkennt / daß peinlich beklagte Melusina / so allhier gegenwärtig vor diesem Gericht stehet / wegen mit ihrem Stief-Sohn Hannß Ernst Horneggern von Hornberg

berg begangener Blutſchand / und darauf erfolgter Kindsſchwängerung / wie auch der Verſaumnus und Verwahrloſung halber / ſo ſie an ihrem eigenem Kind verübt / und beedes die Schwängerung und Geburth heimlich gehalten / in die Straf der ewigen Lands-Verweiſung genommen werden ſolle: maſſen wir dann hiemit ſie von deren in Kayſerl. beſchriebnen Rechten den Kinds-Mördern aufgeſetzter Straf am Leben / darauf die peinliche Anklag geſtellt / erledigen / hingegen aber zu beſagter ewigen Lands-Verweiſung über Rhein und Mayn condemniren und verdammen. Alles von Rechts wegen. 1644.

P. Sententia crim. Cæſ. contra den von Stein 1659.

Decret an Löblichen Hof-Kriegs-Rath /

In puncto Homicidii.

VOn der Röm. Kayſerl. Majeſt. unſerm allergnädigſten Herrn / Deroſelben Löbl. Hof-Kriegs-Rath hiermit in Gnaden anzuzeigen / erſt allerhöchſt gedacht Ihr. Kayſerliche Majeſt. haben die dem Freyherrn von Stein wegen eines an ſeinem Vettern begangenen Homicidii aus Gnaden decretirte *Pœnam* extraordinariam dahin noch allergnädigſt moderirt / daß er in der Feſtung Raab ein Jahr lang als gemeiner Soldat zu Fuß mit der Mußqueten oder Picoſien dienen ſolle. Als haben ſie deſſen dem Löblich. Hof-Kriegs-Rath zu dem Ende zu erinnern allergnädigſt anbefohlen / daß derſelbe die weitere Verfügung thun wolle / damit gedachter Freyherr von Stein von Wien nacher beſagter Feſtung mit nechſtem gebracht / und Ihr. Kayſerl. Majeſt. allergnädigſter Befehl diß Orths vollzogen werde / die vorwohlbeſagtem Löbl. Hof-Kriegs-Rath mit Kayſerl. Gnaden wohl gewogen verbleiben.

Per Imperatorem.

Q. Sententia crim. cum decreto Cæſar. contra den von Neuhauſen am Oeſterreich de 1682. iſt N. 38. apud Lunigium von Reichs-Adel.

R. Refutatio Equeſtris feudor. Nobilium datorum contra Tubingenſes d. 1696. iſt N. 10. in Theſauro Equeſtri.

ad R. Cæſ. inſtructio & requiſitio pro ſubſidio Turcico de 1566.

Maximilian der Ander von GOttes Gnaden erwöhlter Römis. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc.

1566

REsolution auf den Wohlgebohrnen und unsere und deß Reichs liebe getreuen Friedrichen Grafen zu Oettingen / und Hans Christophen Vehlen von Frickenhausen / unsere Räthe / was sie an unserer Statt und in unserm Nahmen bey unsern und deß Reichs lieben getreuen N. und N. gemeiner Ritterschafft und Adel der auf Viertel deß Lands zu Schwaben / oder derselben verordneten Ausschüssen anbringen / werben / und verrichten sollen / ꝛc.

Erstlich sollen sie neben Uberantwortung beyliegendes unsers Credentz-Schreibens gedachter gemeiner Ritterschafft und Adel / Unser Kayserl. Gnad / und alles guts anzeigen / und dann ferner vermeldten. Wir stellen gar in keinen Zweiffel / ihnen wurde (wie auch sonst fast männiglich) unverborgen seyn / welcher massen weiland König Hansen Sohn der Jung Weyda in Sibenbürgen gantz unerwogen / weyland unsers geliebten Herrn und Vatters Kayser Ferdinanden Hochlöbl. Gedächtnuß mit dem Türckischen Kayser gemachten achtjährigen Fried-Stands / darinnen ernennter Jung Weyda auch austrucklichen begriffen / und den zu halten schuldig gewest / auch ungeachtet / daß wir weder dem Türcken / noch ihme Weyda zu Verbrechung solches Friedstands die wenige Ursach mit gegeben / sondern denselben unsers Theils steiff und fest gehalten / und alles das geleistet und treulich vollzogen / so uns in Krafft ietztbemeldtes friedlichen Anstands zu thun gebührt hat / alsbald nach hochgedachts unsers nunmehr in GOtt ruhenden geliebten Herrn und Vatters tödlichen Abgang / und also gleich im Anfang oder Eingang unserer Kayserl. Regierung uns ohne allen rechtmässigen Fug auch gantz unentsagt und unverwahrt seiner Ehren allein muthwilliger / und unchristlicher Weiß / mit Hülff und Beystand deß Türckischen Bassa von Themeßwar (den er darzu aufgewigelt) an unserer dition und inhabenden Theil der Cron Hungern mit Kriegs-Gewalt angegriffen / und etliche unsere / auch andere unserer gehorsamen Hungerischen Landsäß und Unterthanen / Häuser und Schlösser / feindlich überfallen / belägert und erobert ; Auch sonst mit Raub und Brand mercklichen grossen Schaden gethan hat ; Derhalben wie dann zu Rettung und Erhaltung unserer getreuen Land und Leut / auch Widerstands angezeigten Weyda / und seines Türckischen Anhangs gewaltsamen friedbrüchigen

Tha-

Thaten / höchlich verursacht / und gebrungen worden / ein ansehenliche stattliche Anzahl Teutsches- und Hungerisch neues Kriegs-Volck zu Roß und Fuß (über das / so wir sonst zu Bewahrung der Gräntzen allenthalben versolden) zubestellen / anzunehmen / hinein in Zips und der End um / abzufertigen und im Feld zu erhalten / ꝛc.

Ob nun wol gleich im Anfang jetztberührtes unser Kriegs-Volck mit gnädiger Hülff und Verleihung deß Allmächtigen so viel ausgericht / daß sie das starck nahmhafft Schloß Boggey an Fluß der Theussa gelegen / den Widerwärtigen abgewonnen / und mit glücklicher Victori erobert / folgends auch mehr andere Schlösser / und darunter auch den Flecken Zotmar (welcher zuvor den Feinden nach ihrer Eroberung wieder verlassen / und zum Theil verbrennt und verderbt worden) recuperirt / und zu unsern Handen eingenommen / und damahls so viel Vortheil und Gelegenheit erlangt / daß wir durch beimeldt unser Kriegs-Volck nicht allein das jenig / so unser friedbrüchiger Feind der Weyda ausser Siebenbürgen noch übrig innen behalten / wiederum zu unserm Gehorsam bringen / sondern auch dasselbig unser Kriegs-Heer wohl weiter gar in das Land Siebenbürgen fortziehen lassen mögen.

So hätten wir doch mit solchem nit eilen / sondern darum desto lieber gemach thun wöllen / auf daß dardurch mehrer Unrath und Christlich Blutvergiessen / und fürnemlich die Einmischung deß Türcken zuversichtlich verhütet wurde / zumahlen auch / weil hiezwischen gedacht vom Weyda mit simulirter affection durch Schreiben und Schickungen angefangen / bey uns Versöhnung und Frieden zu suchen / und wir unsern friedbegierigen Gemüth und Kayserl. Sanfftmüthigkeit nach / der geliebten gewünschten Ruhe und Frieden allen unsern damahls vorgestandenen trefflichen guten Gelegenheiten eignen Nutzen und Besten fürziehen / und uns derwegen nicht zu wider haben seyn lassen / solcher gesuchten und gebettenen friedlichen Unterhandlung statt zu geben.

Wir hätten aber erst nach solcher gepflogenen gütlichen Tractation befunden / und im Werck erfahren / daß gemeldtem untreuen Weyda zu dem gesuchten Frieden nie recht Ernst / sondern sein Sinn und Gemüth allein dahin gericht gewesen / uns damit in berührtem unsern erlangten Vortheil betrüglicher Weiß aufzuziehen / und mittlerweil in der Stille sich nicht allein für sich selbsten aufs stärckste zu rüsten / und gefaßt zu machen / sondern auch seine zuvor angefangene heimliche böse falsche Practiquen / sowol heraussen bey dem Türckischen Bassen und Sansaykhen auf allen Gräntzen zu Constantinopel bey dem Türckischen Kayser selbst unaufhörlichen zu treiben / und mit allerhand unbegründten erdichten und unverschämten Fürgeben dahin zu trachten / und zu arbeiten / nicht allein alle Türckische Gräntzer wider uns aufwegig zu machen / sondern auch zu erlangen /

daß von ihnen heraus ein neues Türckisches gewaltiges Kriegs-Heer unter dem Beglerbeg aus Græcia auf uns und unsere Christliche Land und Leut / dieselbe mit Heeres-Krafft zu überfallen / zu verheeren und zu verderben / abgefertiget / und also der Frieden zwischen uns und den Türcken gäntzlich zerrütt / abgethan und aufgehebt werden möchte.

Da dannenhero sein deß Weyda zu uns gen Wien damahls angekommener Gesandter / Stephan Bathori (unangesehen daß derselbe in dem ersten seinem Anbringen durch schrifftlichen Schein beständiglichen dargethan / daß er zu uns mit allem volkommenen Gewalt zu endlicher und gäntzlicher ratification und execution der unlängst darvor durch unsern Obersten Banzari von Schwendi ꝛc. und seine deß Weyda Räth und Befehlhaber eines beständigen Friedens halber zu Zotmar abgeredten und verfaßten und geschlossenen Capitulation abgefertiget) bald darnach angefangen / etliche sehr beschwehrliche und solche unbillliche Enderung der berührten zuvor abgeschlossenen Friedens-Conditionen zu suchen und zu begehren / dadurch zu unserer höchsten Verschimpffung unsere gantze dition jenseits der Teissa uns gäntzlich entzogen worden / und also uns unwiederbringlicher Schaden und Spott auferwachsen hätte müssen; mit welcher gefährlichen und gantz untreuen Handlung genannter Bathori auch ein Zeit auf die andere für sich zu bringen und zu gewinnen beflissen / biß daß zu letzt seines Herrn deß unchristlichen Weyda falscher heimtückischer böser Betrug zu wider allem menschlichen Glauben und Trauen sich gantz offenbahr und und augenscheinlich erzeiget / als nemlich daß gedachter Weyda nicht allein für sich selbst in grosser Kriegsrüstung gestanden / sondern darzu die Türckische Kriegs-Befelchhaber von allen Gräntzen durch sein Ungestümm und unaufhörlich Anhalten und geübte böse Practicken aufgewigelt / und fürnemlich den Bassa von Temeswar samt dem Beeg von Zolnock mit ihren untergebnen und andern zu ihnen gestossenen Türckischen Sanssackhen ins Feld bewegt hat.

Wie dann dasselb Türckisch Kriegs-Volck mit Heereskrafft gestracks seinen Anzug auf unsere gehorsame Land und Leut genommen / und Anfangs das Schloß Famkota Amer unserer Seits getreuen verwittibten Adels-Frauen zugehörig / gewalttiglich abgedrungen / folgends nach allerley hin und her schweben und geübter Tyranney und Muthwillen das Feldläger nit fern von Wardein geschlagen / dahin dann der mehrbemeldt unchristlich Weyda mit seiner eignen Persohn und habenden Kriegs-Volck zu solchem Türckischen Heer geruckt / auch samt der übrigen täglichs von allen Gräntzen immer hinzuziehen / den durch der Türcken Stärckung mit gesambter Hand und Kriegs-Macht unser Kriegs-Volck bey Zatmar zu überfallen; Und sonst gegen unsern getreuen Landen

den und Leut in ander Weg allen Unrath und Ubels zu stifften / und zu vollbringen unterstanden / und als die daselbst ihren Willen nit schaffen mögen / sondern unser Kriegs-Volck aus ihren eingenommenen Vortheil ihnen den Feinden dermassen männiglich Widerstand gethan / daß sie mit ihrem Schaden wiederum zuruck ziehen müssen / hätten sie folgends unser Schloß Erdeut belägert/ und nach langwüriger schwehrer Beschiessung ernstlicher Bearbeitung und Stürmung dasselb gleichwohl mit mercklichen Verlust der Ihrigen erobert / folgends auch gegen etlichen andern unsern Häusern ihr Heyl versucht / und in mehr Weg feindlich fürgefahren / auf welche untreue friedbrüchige Handlungen / dann wir abermahls nothdrünglich bewegt worden / obberührt unser dinnen der Enden habend Kriegs-Volck zu desto stattlicher Rettung und Beschirmung unserer Land und Leut mit einer guten Anzahl Teutscher Reuter und Knecht wiederum zu stärcken. Welches dann mit gnädiger Hülff und Beystand deß Allmächtigen so viel gewürckt und gethan / daß die Feind weiter nichts sonders fürbrechen noch etwas austräglichs verrichten können/ sondern in verschienen Herbst ihren Abzug aus dem Feld nehmen müssen/ꝛc.

Und wiewohl und von beeden dem Türcken und seinen Mancipio, dem unchristlichen Weyda / über daß wir uns gleichs alsbald nach unsers geliebten Herrn und Vatters tödlichen Abgang gegen ihme dem Türcken durch Schrifften und Schickung zu Haltung und Vollziehung deß achtjährigen Friedstands genugsam erklärt / dannoch solcher unmenschlicher Unglauben / Widerwärtigkeit und friedbrüchige Thaten zugefügt worden. So hätten wir doch nichts destoweniger aus friedliebenden Gemüth durch unsere eigne Gesandten bey dem Türcken alle äusserste Weg und Mittel versucht / durch welche solche feindliche unzimliche Thaten abgeschafft / der Frieden mit dem Türcken nit gar zertrümmert / sondern die beschlossnen Jahr hierüber continuirt hätten werden mögen / ꝛc.

Es wäre aber solche Continuation deß Friedens von ermeldten Türcken anderst nicht / dann mit dermassen beschwerlichen unleidentlichen Conditionen fürgeschlagen / daß wo dieselben von uns also angenommen worden / und daraus an unserer Reputation und Hoheit nicht geringe Verlähmung erfolget ; auch unsern getreuen Königreichen / Landen und Leuten besorglich nur höhere Gefahr / Schaden und Unrath erwachsen wäre / darum dann uns solchen Frieden mit dem Türcken fürgeschlagner Gestalt einzugehen / hochbedencklich und unrathsam gewest / ꝛc.

Und hätten wir also bey mehr bestimmten Türcken biß daher nicht allein keinen beständigen Friedstand auf andere uns annehmlichere erträglichere erbare billige Mittel erhandlen/ und zuwegen bringen können / sondern es wäre uns auch vor guter Zeit

von mehr als einen gewissen glaublichen Ort gleichlautende und unzweiffenliche Kundschafften einkommen / was massen er der Türck auf ernenntes unchristlichen Weyda unverschämt erdicht Fürgeben / stetigs hefftiges Anhalten und Verhetzung sich endlich entschlossen / eine sehr gewaltige grosse Expedition gegen unserer Cron Hungarn und den Oesterreichischen Landen / und also einen mächtigen Haupt-Krieg fürzunehmen / denselben auch unverhindert seines erlebten hohen Alters eigener Persohn beyzuwohnen / sein äusserste Stärcke und Macht darauf zu setzen / und dieser erst bestimmter Orten an Hungarn und Oesterreich sein Heil zu versuchen / ꝛc.

Wie er dem Innhalt obbestimter beständigen / begründen und zu viel wahrhafften Kundschafften vor dieser Zeit allbereit seine Chiaussen über in Grăcien / Boßnien / Walachey / Moldau / Tartarey und Hungarn mit diesem steiffen ernstlichen Gebott / abgefertiget / und ausgesandt / welche allen Sansiacken / und andern seinen Amtleuten und Befehlhabern so wol auch den Unterthanen gestracks zum Krieg und unsaumlichen Anzug aufgeboten hätten.

Ebenermassen auch seinen Beglerbegen und andern Obristen zu Asia gleichen Befehl zukommen lassen / sich eilends und ufs beste mit aller Bereitschafft zum Krieg uffzumachen ꝛc.

So hätte er der Türck vor etlich Monaten zu Constantinopel solchen gegen der Cron Hungarn und Oesterreich vorhabenden Hauptkrieg / seinen alten Gebrauch und gewohnlichen Solennitäten nach / durch die Posaunen und Trompeten auf allen Hauptplätzen und Gassen offentlich publiciren und ausruffen lassen ꝛc.

Es wären auch den 18. Novembr. nächst-verschienen die Haupt-Panier oder grosse Kriegs-Fahnen / so sonsten gar selten herfür kommen / offentlich auf den Platz ausgehangen / und zur Andeutung / wohin der fürgenommene Hauptkrieg gemeint / gegen Hungarn werts gericht worden / welches dann eine grosse Anzeigung einer fast fürtrefflichen gewaltigen Kriegsexpedition, wie dann zu Constantinopel und sonst allenthalben in der Türckey ein Frolocken / Wüten und Toben zu hefftigster Fortsetzung dieser vorstehenden gewaltigen Expedition empor / daß dergleichen zuvor nit viel erhört worden ꝛc.

So wurde auch sonst in all andern Weg zu völlig Fortsetzung alles dessen / so doch zu einem solchen gewaltigen Haupt-Krieg gehörige unsäglicher Ernst / Emsigkeit und Eil gebraucht / also daß nunmehr am Tag und in beständiger Gewißheit / daß sein deß Türckens gäntzliche / endliche / unzweiffliche Meynung wäre / unsere Hungerische und Oesterreichische getreue Land und Leut durch geschwinde Eil zu überrasten / feindlich zu überfallen / und seinen Tyrannischen Willen auszuüben ꝛc.

Zu dem wären auch noch mehr und andere / sondere Chiaussen gen Simandria / Griechisch-Weissenburg /

burg/ Tölna/ und Ofen abgefertiget/ und jetzt in vollem Werck / eine merckliche groſſe Anzahl Schiff und Schiffbrucken zuſammen zu richten und ausrüſten zu laſſen/ die Proviant und das Geſchütz darmit fortzubringen/ auch über das ſondere Brucken über die Waſſer zu ſchlagen ꝛc.

Und alſo in ſumma alle Sachen zu einer über die Maß gewaltigen expedition, und ſo viel die Anzahl und Macht deß gantzen Kriegs-Heers betrifft/ dahin angeſtellt/ daß der Türckiſche Kayſer zweymahl hundert tauſend ſtarck aufkommen/ und noch über die viertzig tauſend Tartarn zu ihm ſtoſſen ſollen ꝛc.

Ebenmäſſiger Weiß hätte auch gedachter Erbfeind der Türck ſeinem Mancipio dem unchriſtlichen boßhafftigen Weyda in Siebenbürgen ernſtlich auffgelegt und befohlen/ ſich ohne alles Verziehen zum Anzug zu rüſten/ auch mit einem groſſen Vorrath an allerhand Proviant gefaſſt zu ſein/ dieſelben an die Ort/ wo der Türck mit ſeinem Heerzug der Gelegenheit nach ankommen würde/ zeitlich zu verſchaffen/ und ſonſt mit allen den ſeinen dermaſſen zum bring in Bereitſchafft zu ſtehen/ damit er alſobald auf den Hungariſchen Gräntzen ſich mit dem Türckiſ. Feldheer conjungiren und hinzu ſtoſſen möge.

Gleicher Befelch wär auch den Weyden in der Moldau und Walachey/ ſowol der Victualien als Kriegsrüſtungen halben zukommen.

Wann nun die obberührte Kundſchafften von vielen anſehnlichen Orten nicht allein das alles/ wie obſtehet/ ſondern auch noch mehr von einer Zeit auf die andere mitgebracht/ und nun anjetzo deß noch weiter mit ſich brächten/ daß vielbemeldter Erbfeind der Türck noch am nächſtverſchienen acht und zwantzigſten Tag Aprilis/ ungeachtet ſeines hohen Alters/ von Conſtantinopel ſelbſt perſönlich nach Adrianopoli verruckt/ auch ſiter hero ſich von dannen wiederumen erhebt/ nach Griechiſch-Weiſſenburg gezogen/ und wie uns erſt jetzt vor gar wenig Tagen gewiſſer und unzweiffelicher Bericht und Anzeig beſchehen/ ſchon allbereit mit ſeinen Mahometiſchen überſchwenglichen groſſen Kriegsheer und aller Macht eigner Perſon nicht allein an die Confinen/ ſondern auch ſchon einen weiten Weg für Griechiſch-Weiſſenburg/ und fürter in unſer Cron Hungarn gar biß gen Segedin zwiſchen die beede Stromen der Thonau und Theiſen gelangt/ und dadurch nunmehro obberührt ſein Tyranniſch Fürnehmen und Beginnen augenſcheinlich an den Tag geben. So hätte gemeine Ritterſchafft bey ihnen vernünfftiglich zuermeſſen/ in was äuſſerſte Gefahr und Noth unſer noch verbliebene dition an den Chriſtlichen Königreich Hungern dergleichen unſere und unſers geliebten Bruders Ertz-Herzog Carls zu Oeſterreich/ ꝛc. Niederöſterreichiſ. Lande/ bevorab unſer Ertzherzogthum Oeſterreich/ unter und ob der Enß wider alle menſchliche Zuverſicht eines mahls zun allerſorglichſten geſetzt wären/ und was für ein erſchröcklicher Jammer und Un-

tergang vieler unzehlicher tausend unschuldiger Christen-Menschen / beede von Manns- und Weibs-Geschlecht / samt der unschuldigen unmündigen Jugend / und dann auch unsägliche Verheerung / Brand- und Verwüstung unserer Christlichen Land (da nicht bey Zeit geholffen und gerettet) in gantzer Gewißheit / und dannenhero auch nichts anders zu gewarten / als da diesen unerschöpfflichen barbarischen Erbfeind sein jetzige vorhabende unmenschliche Tyranney und Wütigkeit zugesehen / das hieraus (welches doch der allmächtig gütig GOtt mildiglich verhüten wolle) höchlich zu besorgen / daß er durch solche seine grausame Macht deß noch übrigen Theils an der Cron Hungarn auch gewaltig werden / den unter seine viehische Herrschung bringen und bezwingen / und dann auch in Oesterreich seinen tyrannischen Willen schaffen / und dieser noch biß anher aufgehaltner starcker Schild und Vormaur der gantzen Teutschen Nation entzogen und benommen werden möchte / ꝛc.

Darumen dann nun in solcher vorstehenden grossen Feinds-Noth / wie gemeldt gemeine Ritterschafft selbst auch verständigl ch zu erwegen / die höchst unvermeidlich Nothdurfft erheischt / daß sich nit allein unsere getreue Königreich Land und Leut allem ihren menschlichen äussersten Vermögen nach wider diesen Erbfeinde gemeiner Christenheit aufs förderlichst und ohne allen längern Verzug zur Gegenwehr (wie dann solches allbereit nach aller Möglichkeit im Werck wäre) schicken / sondern auch nach Gelegenheit sein deß Türcken grossen Macht alle andere Christliche Potentaten und Communen / und sonderlich das heilig Reich Teutscher Nation und alle desselben Glieder / uns und gedachten unsern gehorsamen hochbetrangten Königreich und Landen mit ihrer Christlichen mitleidlichen Hülff und Beystand gegen diesen allgemeinen Feind und Verfolger unsers Christlichen Nahmens und Glaubens erscheinen und zu statten kommen / inmassen wir dann bey Churfürsten und Ständen deß Heil. Reichs auff jüngst gehaltnen Reichs-Tag zu Regenspurg / und dann auch bey etlichen andern Christlichen Potentaten und Communen / nunmehr GOtt Lob allbereit ein statte liche tröstliche Hülff erlangt / und also mit allgemeinen getreuen ernstlichen Zuthun / bevorab der mildreichen Gnaden deß Allmächtigen / bestimmten Erb-Feind mit mannlichem Widerstand zu begegnen / und in seinem Tyrannischen Vorhaben zu verhindern / aufzuhalten / und dieses sorgliche Feur deß Verderbens so viel immer möglich abzuwenden verhoffen ꝛc.

Und wiewohl wir uns gnädiglich wohl zu erinnern wissen / was massen uns gemeine Ritterschafft gar neuerlich Zeit / und allererst deß nächst verschienen fünff und sechzigisten Jahrs auf unser gnädigstes Ersuchen ein Hülff an Geld wider vorgenannten unchristlichen friedbrüchigen Weyda und seinen Türckischen Anhang gehorsam/

samlich bewilliget / und geleistet/und auch hernach allerhand Beschwehrungen von Ihr der Ritterschafft fürgebracht / und darbey unter andern vermeldet worden wo ihr solcher Beschwerden nicht abgeholffen wurde / daß sie uns künfftiglich einige weitere Hülff nicht wohl thun könnten. Derwegen wir mit Gnaden wolgeneigt wären / mehr nach irer Verschonung als deren weitern Beladung zu trachten / wo es anderst der vorangeregten alleräussersten hochobliegenden kanntlichen und gantz gefährlichen Noth halber geschehen könnte oder möchte. Jedoch weil gemeiner Reichs-Stände auf dieses Jahr bewilligte eilende gleichwohl gantz stattliche tapffere und ansehnliche Hülff zu Abtreibung deß Türcken persöhnlichen Anzugs und augenscheinlichen grossen Macht nicht wohl erklecklich oder genugsam / derhalben auch wir und gemeine Stände deß Heil. Reichs / für rathsam und nothwendig angesehen / nicht allein die Außländische Potentaten und Herrschafften / sondern auch die gemeine Ritterschafft um mitleidenliche Hülff zu ersuchen / dieselbe auch zum Theil/ wie vorstehet / erlanget / 2c.

Und dann wir darauf / sampt unsern geliebten Brüdern und Fürsten/ Ferdinanden und Carln / Ertz Hertzogen zu Oesterreich / 2c. gäntzlich entschlossen / mit Göttlicher milden Verleihung uns in wenig Tagen mit unseren eignen Kayserl. und Fürstlichen Personen im Namen deß Allmächtigen in das Feld zu begeben / mit seiner göttl. Majest. Hülff und Beystand / deß Feinds grimmigen tyrannischen Vorhaben zu wehren / dasselb so viel möglich abzutreiben / und ihme sonst Abbruch zu thun / und also alle unser und gemeldter unser freundlichen geliebten Brüder und Fürsten / eignen persönlich Leibs- und Guts-Vermögen mit aufzusetzen / inmassen wir dann auch deßwegen allen unsern Königreichen und Fürstenthum / Land und Ständen / von Fürsten / Grafen und Ritterschafft / auch in eignen Personen aufzusetzen und mit uns auf ihren selbst Kosten zu ziehen / auch bey uns jetzo zu halben dieses Monats Julii / allhie zu Wien / so starck ein jeder aufkommen mag / zu erscheinen / aufgebotten haben / zu dem lieben GOtt unserm Heyland und Erlöser festiglich verhoffend / er solle uns mit seinen mildreichen Gnaden mächtiglich stärcken / Gnad / Sieg und Glück wider den Türckis. Tyrannen und Verfolger seines göttlichen Christlichen Namens und Glaubens verleyhen und ertheilen 2c.

So wollen wir uns solchem allem nach / und in sonderer Erwegung / daß die Noth bey vorigen Kayserrn in Menschen Gedencken so groß niemahlen gewest / als sie jetzo mit uns vor Augen ist.

Darumen dann gemeine Reichs-Stände sich mit ihrer guthertzigen bewilligten Hülff / auch höher / als vor nie beschehen / angegriffen hätten / zu gemeiner Ritterschafft gnädigst und unzweiffentlich versehen / sie würden in Betrachtung der hohen Noth und Gefahr / so nit allein unsern bedrangten Königreichen und Landen /

den / sondern auch gantzer gemeiner Christenheit / und fürnemlich dem H. Reich Teutscher Nation unserm geliebten Vatterland ernennten Erbfeinds deß Türckens gewaltigen Fortzugs halber obleye / sich von einem solchen allgemeinen nothwendigen Christlichen Gottseeligen Wercks Defension, Rettung und diesen Abgöttis. Mahometischen Tyrannen abzusprechen / zu helffen / nit absöndern oder abziehen / sondern zu Schutz und Rettung gemeiner Christenheit gegen derselben Erbfeind allen ihrem Vermögen nach auch angreiffen / neben gemeinen Ständen deß H. Reichs (deren etlichen dann ihr Gebührung in die bewilligte Türckische Hülff zu erlegen / schwer genug fallen wurde) mitleidlich erzeigen / und uns hierinn als unsere freye Ritter und Edle Knecht / so auch sonst kein ander Haupt als uns allein erkennten / und zu erkennen schuldig wären / wie sie und ihre löbl. Vor-Eltern hievor in dergleichen und andern fürfallenden Nöthen gantz treuhertzig und mit sondern Ruhm aufrichtig und redlich jederzeit gethan / auf dißmahls auch tapffer zuspringen / und ein übrigs thun. Sich auch hergegen bey uns als ihrem einigen Ober-Haupt und sondern Liebhaber deß Rittermässigen Adels herwieder keines andern als aller Gnaden-Schutz und Handhabung nach aller unser Möglichkeit versehen / immassen dann ihre Abgesante in jüngsten Augspurgischen Reichs-Tag von uns selbst genugsamlich verstanden / und so viel dißmahl beschehen können / guten Theils im Werck befunden / ꝛc.

Ob nun wol wir gnädiglich gern und am liebsten sehen wolten / daß gemeine Ritterschafft jetzige unsre bey ihnen gesuchte Hülff an Volck und Pferdten bewilligten / und mit ihren eignen Personnen (deren wir uns dann nit wenig vertrösteten) bey uns als ihrem Kayser und rechten einigen Haupt und Herrn erscheinen könten; So bedachten wir doch dargegen / daß ein solches / weil der Feind nunmehr allbereit / wie vor angeregt / eigner Person in Hungarn und zu Feld ist; Derwegen wir mit des der Defension-Gegenwehr / und uns nun in Bereitschafft gestellter Kriegs-Expedition so viel immer möglich ist / alle Eil und Förderung gebrauchen müssen / viel zu spath und langsam ins Werck gebracht / und uns zu wenig Nutz gereichen wurde / ꝛc.

Und solchem allem nach auch in sonder Bedenckung / daß gemeine Reichs-Stände ihr Hülff zu dieser vorstehenden hochnöthigen Kriegs-Expedition, auch an Geld leisten / ersuchten wir gemeine Ritterschafft gantz gnädiglich / und mit sondern Fleiß gesinnend / daß sie uns und ernennten unsern hochangefochtnen Königreichen Landen und Leuten jetzo in dieser äussersten grossen Noth zu desto stattlicheren mehrern Widerstand gedachts Erbfeinds ein ansehentliche Geld-Hülff guthertziglich bewilligen / und dieselb in Bedenckung der vor Augen schwebenden hohen Gefahr ohne alles länger Verziehen leisten und rich-

richtig machen / und dermassen fürderen / und zu Werck bringen wolten / damit es uns und gemelten unsern Christlichen Königreichen Landen und Leuten / desto mehr zu guten statten kommen / und ersprieſſen / und also offtberührtem Erbfeinde der Christenheit dem Türcken sein tyrannisch Fürnehmen vermittels Göttlicher Gnaden mit allgemeiner getreuer tapfferer Zusammensetzung unserer gehorsamen Königreich / Land und Leut / auch Churfürsten / Fürsten / und Stände deß Heil. Reichs / und Ihr der Ritterschafft und fürders anderer Christlichen Potentaten / Herrschafften und Communen gebrochen / und dieselben unsere hochbedrangte Lande / Leut und arme Unterthanen / so dem Feur deß Verderbens am nechsten gesessen / von der Türckischen viehischen Servitut, Dienstbarkeit und schwehren unerträglichen Joch errettet und erhalten werden möchten / und sich mit solcher begehrten Hülffleistung dermassen willfährig / mitleydlich und guthertzig erzeigen / wie wir uns deſſen / unsern zu ihnen tragenden gnädigen Vertrauen nach / gnädiglich und ungezweiffelt versehen / und es die höchste äusserst und unvermeidliche Nothdurfft wohl erforderte.

Das alles wolten Wir gegen mehr-ermeldter gemeiner Ritterschafft samtlich / und ihr jeden insonderheit mit allen Kayserl. Gnaden zu erkennen / Sie jederzeit in gnädigstem Schutz und Schirm zu haben / und daneben ihr obliegenden Beschwehrden durch alle gebührende Wege und Mittel / so wir der Sachen immer fürträglich erfinden würden können / abzuhelffen / vätterlich bedacht zu seyn / und in kein Vergessen stellen.

Sie die gemeine Ritterschafft hätte auch selbst vernünfftiglich zu ermessen / wann wir vermittelst Göttl. Gnaden durch ihre und anderer getreuen Stände mitleidliche tröstliche Hülff und Handreichung unsern von offtgenannten Erbfeind gemeiner Christenheit dem Türcken hart angefochtenen und betrangten Christlichen Königreichen / Landen und Leuthen Fried schaffeten / so wurden wir alsdann so viel mehr Gelegenheit haben können / nicht allein auf die Weg und Mittel zu gedencken / wie / und welcher massen ihr der gemeinen Ritterschafft ihrer obliegenden Beschwehrden am füglichsten zu gantzem Ende abgeholffen werden möchte.

An dem allen erstatten sie unsern gefälligen Willen und Meinung.

Geben in unserer Stadt Wien / am dreyzehenden Tag deß Monats Julii / anno im sechs und sechtzigsten. Unserer Reiche deß Römischen im 4ten deß Hungarischen im dritten / und deß Böheimischen im achtzehenden.

Maximilian.

V. J. V. Zasius.

Ad *Mandatum Sacræ Cæsar. Majestatis proprium.*

Kirchschlager.

S. Supplica equestr. pcto collectationis wegen Gerathstetten/ de 1691.

An die Römisch Kayserl. Majest. allerunterthänigste Implorations-Schrifft der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts Kocher.

contra

Das Fürstliche Hauß Würtemberg.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / und unüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hungarn und Böheim König ꝛc. Allergnädigster Kayser und Herr.

WAs gestalten Ew. Kayserl. Maj. als der allergerechtist und höchste richter im Reich auf unsere allerunterthänigste Imploration-Schrifft in puncto Juris, collectarum & armorum auf den dritten Theil deß Dorffs Gerathstetten an deß Herrn Friederich Carl Hertzogen zu Würtenberg und Teck / Administratorn und Ober-Vormundern Hochfl. Durchl. bereits den 2ten May deß verschienen 1691sten Jahrs allergnädigst dahin rescribiren lassen/ weilen sie nicht sehen könnten / auf was Weiß wir Supplicanten an obberührten von unfürdencklichen Jahren hergebrachten Jure collectandi, zumalen unsern habenden Privilegiis zugegen/gehindert werden möchten; Als wolten sie dieselbe gnädigst ermahnen/ daß man uns in dem Besitz und Immemorial-Ubung deß Dorffs Gerathstetten ferner ungekränckt und ruhig verbleiben lasse / und uns daran nicht verhindern / noch denen Unterthanen allda verbiete / ihre Steur-Gebührnuß zu der Ritterschafftlichen Cassa, wie zuvorhin / also weiter abzustatten / damit auf die Poen unserer habenden Privilegien zu klagen / und andern Unordnungen zu insistiren nicht nöthig seye; solches alles walter sonder Zweiffel nicht nur annoch in dero Kayserl. allermildesten Gemüth / sondern wir erstatten auch für diese in der Justiz und Billichkeit tieffgegründete Erkanntnuß den allergehorsamst und höchstschuldigsten Danck ab.

Ob wir nun gleich in der Zuversichtlichen Hoffnung gestanden / es würde sothanes ernstliche rescript hochgedachten Herrn Hertzogen bewogen haben / selbigem sofort nachzugeleben; So haben wir doch mit Betrübnuß anjetzo erfahren müssen / daß man so gar nit intentionirt / uns den entzogenen Genuß / der Steur- und Einquartierungs-Gerechtigkeit zu Gerathstetten wieder einzuraumen / daß man vielmehr sich angemasset / erst etliche Monaten hernach eine weit-

läuf-

läuffige Schrifft / so man einen allerunterthänigsten Gegenbericht und Remonstration betittelt / samt vielen Beylagen bey dem höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hofrath zu übergeben / und darinnen uns aufzudringen / als wann von uns erwehntes Rescriptum dehortatorium per narrata sub- & obreptitia uns und die eigentliche und wahre Beschaffenheit der Sachen nicht vorgebracht worden; da doch das gantze Factum mit unverwerfflichen Gründen und Documentis sonnenheiter und überflüssig beglaubiget / und an den Tag geleget worden / also daß auch das hochlöblichste Consilium Imperiale Aulicum kein Bedencken gehabt / per viam Rescripti gleichbalden zu geben; Quando enim præceptum Judicis concordat cum jure communi, & in singulari juris ratione fundatum est, tunc valet absque ulla causæ cognitione i. e. parte non citata neque audita, MINDAN. de mandatis Jud. lib. 2. c. 10. num. 2. Quo spectat etiam dictum Castrensis, nimirum quod, in quibus Judex potestatem comminandi & præcipiendi habet à lege, ibi valeat nudum præceptum Judicis. Weilen aber jedannoch Eu. Kayſ. Majest. allergnädigst gefallen / die gegenseitige Schrifft uns sub termino duorum mensium communiciren / und darauf hin solcher Zeit Extension uns annoch auf zween andere Monat angedeyen zu lassen / wie dann diese per extractum protocolli bey unser Cantzley zu Esslingen den 4. (14.) May uns erst eingelieffert worden / dafür erkennen wir uns mit allerschuldigster Danckbarkeit verbunden / wol wissend / daß es mehr zu dem Ende geschehen / nur die von dem Hochfürstl. Haus Würtemberg wider die / wie heilsamlich verordnete also theuer erworbne Ritterschafftl. Privilegia insgemein anführende Rationes, desto besser zu erlernen / und künfftighin in peritorio unsere rechtliche Nothdurfft darwider vorzutragen / und zu behaupten können; Als daß wir dardurch sollten veranlasset werden / ausser den Schrancken deß processus summarii & privilegiati, so in judicio possessorio zu beobachten / zu weichen / und uns mit einer ausführlichen Beantwort und Widerlegung der Gegnerischen Exemptionen (so zwar / wann es vonnöthen / leicht zu bewerckstellen wäre) vor der Zeit zu beladen / folgends uns in eine langwürige Rechtfertigung und darauß entspringende unbestreitliche Unkosten einzuflechten; Inmassen wir auch hiemit nur alles dienliche daraus wollen vor bekandt acceptirt / dem widrigen aber per generalia juris & facti durchaus widersprochen / auch tacendo das geringste nicht eingeraumet haben / mit dem expressen Vorbehalt aller dargegen habenden rechtlichen Wohlthaten / sie mögen Nahmen haben / wie sie immer wollen; Und zwar haben wir um so mehrer erhebliche Ursachen / uns mit einer formalen Replic nicht einzulassen / als von uns sattsamlich schon erwiesen worden / zumahlen auch man an Seiten deß Herrn Hertzogen zu Würtemberg

von selbsten nicht in Abred ist / daß wir weit über Menschen Gedencken das jus collectarum & Armorum auf den dritten Theil Gerathstetten biß auf diese klagende Turbation ruhiglich besessen / genutzet und exercirt haben/ nemo autem sine causæ cognitione possessione sua destituendus L. 1. C. si per vim vel alio modo & si hoc factum anre omnia restituendus per vulgata juris, præsertim quando possessio non est dubia, sed certa & probata. Mevius part. 7. decis. 159.

Nun geben die in unser allerunterthänigsten Supplicatio allegirt- und zugleich mit übersandte Privilegia beyder glorwürdigster Kayser Maximiliani deß Andern / und Rudolphi II. gantz deutlich zu vernehmen / daß alle und jede Ständ deß Heil. Röm. Reichs / sie seyen hoch oder nieder/ geistlich oder weltlich / von all den jenigen Gütern / so sie allbereit inhaben / oder noch bekommen möchten/ welche vor der Zeit zu einer freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben mit der Contribution vertretten worden / nunmehro fürohin je und allwegen auf der Ritterschafft Ausschreiben ihren verordneten Teutschenmeistern die Steuer liefern lassen sollen / ohne einige Ausflucht und Wiederred / auch ohne Unterschied der Güter / sie seyen Lehen oder eigen / geistlich / oder weltlich / von Herrn-Stands- oder Adels-Personen / oder allein schlechte gemeine oder ansehnliche Güter / sie werden durch andere Ständ erkaufft / oder sonst überkommen / die Lehen fallen als apert heim / oder werden verwürckt / oder in andere Weg alieniert / es seye auf was Weiß und Gestalt es immer wolle ; Denn obwohlen man in dem Gegenbericht sich auf das eifrigste bemühen will / die Ritterschafftl. Privilegia selbst / unangesehen sie sich insgemein schon auf ein uraltes Herbringen / Gebräuchen und Gewohnheit fussen / mithin von Röm. Kayssern und Königen jederzeit confirmirt/ in denen Kayserl. Wahls. Capitulationen mit Nachdruck stabilirt / und mittelst deß Münster- und Oßnabrüggischen Friedenschluß / auch anderer fundamental Reichs-Gesetzen / zugeschweigen durch so viel und mancherley extrajudicial- und judicial-Decreta, Rescripta, Mandata & sententias summorum Tribunalium bestärcket / begültiget / und unumstößlich gemacht worden / anzufechten und zu disputiren ; So dann die darinnen begriffene vortreffliche und weit würckende Clausuln und Formuln, als ex plenitudine potestatis ex certa scientia, plenariè desuper habita cognitione, auf ewig und unwiderrufflich mit Derogation und Annullation aller andern Privilegien wegen getreuer und nutzlicher Dienst / per viam contractus, & in vim pacti perpetui, und dann die inserirte Straffen unter allerhand Restrictionen, Limitationen, Distinctionen, Erläuter- und Ausdeutungen aufs genaueste zu examiniren / und gar zu zernichten ; So lassen wir doch dieses alles dermahlen auf seinen Wehrt und Unwehrt beruhen / in gewisser Versicherung / es werden so

wenig die Römis. Kayserl. Majest. weder ihrer von GOtt habenden / noch bey Dero Vorfahren in Reich Christmildisten Andenckens jederzeit gewesener allerhöchsten Macht und Gewalt/ dadurch ichtwas præjudicirē/ noch schmählerliches zufügen und aufbürden lassen; Gestalten wir uns / und die dem Ritter-Copori gantz kundbarlich ohn sub- und obreption allergnädigst ertheilte Freyheiten in dero als unsers eintzigen Oberhaubts mächtigsten Schutz und Mànutenentz einig und allein in allerunterthänigster Devotion noch fürbaß empfehlen / als auch ein höchstpreißlicher Reichs-Hofrath gar leicht höchstvernünfftig judiciren wird / daß sothaner Gegenbericht in diesem und dergleichen Pass den Stich nicht halte / noch zu attendiren seye / wie wir dann anerinnerlich unser hievorgesetzten Reservation wohl deßhalben gleichbalden schliessen könten / wann wir nicht für unumgänglich ermessen thäten / vorhero annoch mit kurtzen Worten zu docuren / wiewohl non tam animo replicandi, quam ut Augustissimus Dominus Judex modo eo melius informetur, daß wir unser Directorial-Pflicht auch in diesem Stuck nicht vergessen/ sondern daß es mit denen gegenseitig beygebrachten actibus in contrarium, welche unser Ritter-Viertel am Kocher betreffen/ und so ungleich interpretirt werden wollen / als wann ein non usus nostri privilegii pcto collectationis der veränderten Adelichen Güter daraus folge/ auch selbige sciente, patiente, nec contradicente Nobilitate exercirt / und dagegen das geringste nicht movirt worden / eine gantz andere und widrige Bewanntnuß habe; Dann beneben dem / daß wir solche und dergleichen actus ab omni vitio legali, wie man vermeinet / nicht frey achten können / so protestiren wir zuforderst nochmahlen / aufs feyrlichst/ daß wir unsern Mit-Ritter-Canton durch Stillschweigen wegen der jenigen Actuum, so sie concerniren möchten / nichts wollen geschadet haben / nicht zweifflende / sie werden die rechtliche Gebühr jederzeit beobachtet / und ihren Gerechtigkeiten nichts vergeben haben / und inhæriren bloßlich denenselben / wobey die Kocherische Ritterschafft interessirt ist.

Nun mögen wir zwar erstlich nit läugnen / daß da Herr General Hannibal Freyherr von Degenfeld ꝛc. das Adeliche Guth Dürnau mit seinen Pertinentien an Ihro Churfl. Durchl. in Bayern verkaufft / zu unserer Cassa die Steuren nicht mehr gereichet werden wollen; Allein es ist dagegen auch offenbahr / daß wir unser dasiges Steur-Recht nicht verschlaffen / sondern es sowol schrifft- als mündlich durch zweymalige Abordnung zur Gnüge repræsentiren / und umb dessen ferneren Genuß unterthänigste Ansuchung thun lassen; Und wann gleich die Sache noch nicht auß seinen trifftigen Ursachen biß dato in einen förmlichen Rechts-Process erwachsen/ so zeigt sich doch bereits nicht geringe Hoffnung / daß wir unsers Juris in kurtzem wiederum habhafft werden dörfften.

Belangend 2. das angezogene Dorff Groß-Eißlingen / so ist gleichfalls nicht ohn / daß auf seeliges Ableiben Herrn Conrad Wilhelm / Bischoffen zu Würtzburg / ines gebohrnen von Wernau / dessen Successor der hochwürdigst Fürst und Bischoff Herr Johann Gottfried / denen Unterthanen allda verbotten / ins künfftig die Steuren nit mehr zu der ritterschafftl. Cassa zu erlegen / jedoch ist hinwiederum auch nicht zu bergen / daß man an Seiten deß Ritter-Directorii nit still gesessen / sondern sowol durch Schreiben / als auch endlich mittelst einer Ablegation die Steurbefügnuß Ihro Fürstl. Gnd. zu Würtzburg bestmöglichst remonstriren lassen / und nachdem man hernachmals erfahren müssen / daß das Werck sich trainiren / und kein Expediens, worauf man einige Vertröstungen gegeben / hervor kommen wollen / hat man sich aus obgehabten Pflichten gemüssiget befunden / der Röm. Kayserl. Majestät als deß Reichs-Adels allerhöchsten Ober-Herrn / auch dessen Pflantzer und Handhaber es mit demühtigster Klag vorzutragen / welche sich auch dagegen / wie in denen Reichs-Constitutionen / und in specie bey dem Lehmann de pace Religionis zu dessen sonderbahren Trost gar schön zu lesen / mit allen vätterlichen Gnaden erwiesen / und ein Rescriptum dehortatorium an Ihr Fürstl. Gnd. zu Würtzburg unter dato Wien den 20. Februarii 1688. deß fürnemlichen Innhalts ergehen lassen; als ersuchen und erinnern wir dero Andacht oder Lbd. uns durch die Ritterschafft Eingangs ernannten Cantons mit Abfolglassung der außschreibenden Ritter-Steuren / samt den vorenthaltenen Rest wieder einzusetzen / und sich Namens ihres Hoch-Stiffts oder Fürstenthums (wann sie besseres Recht zu solcher Steurbarkeit zu haben vermeynen) an den Weg Rechtens zu halten / welcher ihnen aufs schleunigste ertheilt werden solle; Gestalten wir uns dessen (damit die Sach in Ansehung der auch von denen Ständen deß Reichs selbst bey dem Westphälischen Frieden und unserer Wahl-Capitulation in mehrere Verbündlichkeit gesetzten Privilegien / auch unsers eignen dabey vertirenden Interesse nicht zu unbeliebiger Weitläufftigkeit gelange) zu derer And. oder Lbd. gnädigst versehen wollen. Endlich verwunderen wir uns fast selber / daß man das Rittergut Lindach auch inter alios actus in contrarium, wodurch die Gegnerische Possessio wieder fest gestellt seyn solle / zehlen mögen: da man doch von selbsten hernach bekennet / und mit Beylagen bekräfftiget / daß das Kocherische Viertel durch abgelassenes Schreiben sub dato 1. Julii 1682. wegen Lindach Prætension gemacht / und daß noch weiter wegen Recuperation soth-anen Steur-Rechts Directores, Räth und Außschuß der Viertel Donau / Hegeu / Algeu / Bodensee und Kreichgeu für den Kocherischen Canton intercedirt; in massen wir dann auch diese Judicial Confession ambabus manibus amplectiren / und wiewohlen wir noch nicht aus Abgang einiger noth-

nothwendigen Documenten / ſo wenigen der inſtehenden groſſen Kriegs-Gefahr anderswohin mit verſendet worden / unſer deßhalb habendes Gravamen durch gerichtliche Klag inſinuirt / und deſſen Remedirung geſuchet, ſo iſt doch noch res integra, und haben wir jetzt um deſto mehrers Anlaß / unſere Befügnuß judiciaiiter zu treiben. Certi enim juris eſt, quod per denegationem ſolutionis collectarum non intervertatur earum poſſeſſio, ſi poſſeſſor animo eam non dereliquerit, ac ſe pro ſpoliato habuerit, cum animo retineatur poſſeſſio. l. 3. ff. §. 6. & 7. l. 44. §. fin. ff. de acquir. rer. poſſeſſ. Ludov. Poſtius de mand. de manuten. obſ. 57. num. 41. cum pluribus ibi citatis DD. nec ea amittatur, quando ſciens quis naturalem poſſeſſionem occupatam ab alio commodam occaſionem exſpectat hanc recuperandi. Giovogn. lib. 2. conſ. 40. num 19. & ſq.

Gleichwie wir nun dieſes wenige de veritate facti melioris informationis gratia nit verhalten ſollen / und añeben uns nicht geziemen will / in poſſeſſorio weitſchweiffiger zu gehen; Unſere Poſſeſſio auch deß juris Collectarum & Armorum auf dem dritten Theil zu Gerathſtetten ſich tanquam juſta, certa, immemorialis quoad uſum & exercitium continua ſatisque probata, imo ab adverſa parte confeſſata vor Augen lieget; Hingegen die weitläuffige Gegneriſche Schrifft ſattſamlich ausweiſet daß man dem Eingangs vermeldten Kayſerl. Reſcripto dehortatorio bißher weder einige Parition geleiſtet / noch fürohin zu leiſten begehre / alſo werden wir gleichſam neceſſitirt / vor Euer Kayſerl. Majeſtät geheiligten Thron wiedermalen zu tretten / und ſie ferner allerunterthänigſt zu imploriren / daß dieſelbe ſowol in Conformität der gemeinen beſchriebenen Rechten / als auch inſonderheit derer dem Ritter-Corpori zu deſſen Conſervation und pro Utilitate publica aus Kayſerl. allerhöchſten Macht und zumahlen aus Reichs-Väterlicher Vorſorg gegönneten Privilegien wieder mehr hochbeſagten Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hochfürſtl. Durchl. welche zugleich ihre Unterthanen zu Gerathſtetten vertretten / ein ulterius Mandatum de ſolvendo collectas tam præteritas, quam præſentes & futuras, item amplius non turbando, ſed ordinaria via juris procedendo ſine Clauſula, darinnen derſelben bey ernſtlicher Straf ſo wol den ſchuldigen Steur-Außſtand / als auch alle dermahlig- und künfftige ordinar- und extraordinar-Steuren und Anlagen von dem dritten Theil zu Gerathſtetten auf alt herkommliche Art und Weiß jetzt und fürohin unweigerlich zu unſerer Ritter Caſſa abſtatten / und mit ordentlichem Weg Rechtens ſich begnügen zu laſſen / anbefohlen werde / una cum citatione ſolita ad docendum vel videndum &c. allergnädigſt zu erkennen.

Hierüber und was ſonſten noch ferner erſprießliches gebetten werden könte / ſolte oder möchte / das allerhöchſt Adeliche mildrichterliche Amt in beſter Form Rechtens / und mit allertieffeſter Ehrerbietigkeit inſtändigſten Fleiſſes anruffende.

T.

T. Rescript. Cæs. pcto Designationis Bonorum Exemptorum. de 1604. ist U. 4. in cod. dipl.

U. Rescript Cæs. puncto collectationis an Würtenberg/ de 1606. ist Cc. in cod. diplom.

X. Supplica Equestr. puncto collectationis Bonor. Exemptor. de 1595.

Copia-Schreibens an die Römis. Kayserl. Majest. wegen der in dem Donau-Viertel veränderten Adelichen Güter.

Eurer Röm. Kayserl. Majest. seyen unsere allerunterthänigste getreuwilligste Dienste bestens Fleisses und Vermögens bereit / Allergnädigster Herr / ꝛc.

OB gleichwol weyland der auch Allerdurchleuchtigst / Großmächtigst und Unüberwündlichst Römis. Kayser / ꝛc. und zu Hungarn und Böheim König / ꝛc. unser allergnädigster Herr / Herr MAXIMILIAN der Ander / höchstlobseeligsten Gedächtnuß / uns sowohl als die übrige unsere Mit-Viertel / mit einem sondern Privilegio allergnädigst bedacht / welches Eu. Kayserl. Majest. hernach allergnädigst confirmiret / und desselben Innhalt ausser diesem glaubwürdigen Beyschluß zu vernehmen haben / wir auch dannenhero verhofft / es solte solchem Privilegio und resp. mandato, von allen und jeden Ständen deß Heil. Röm. Reichs / so Adel. Güter / Kauffs oder andere Weiß an sich gebracht / wie billich / gehorsamst nachgelebt und nachgesetzt worden seyn; Jedoch haben sich etliche derselbigen / von uns dergestalt schon also baar abgesondert / daß sie dergleichen erkauffte oder sonst an sich gebrachte Adel. neben andern ihren zuvor gehabten Gütern / vor diesem in deß Heil. Röm. Reichs Matricularn bringen und belegen lassen / etliche aber / unangesehen sie von solchen inhabenden Gütern / so viel wir Berichts / zu dem Heil. Reich nit contribuiren / haben nichts desto weniger angeregtem Kayserl. Privilegio und mandato zu pariren / biß daher mit Fürwendung allerhand unsers Erachtens schlechter Ursachen Bedencken gehabt. Weil nun solches aber / bißdaher über und wider unser billigmässige Zuversicht bey ihnen nit Statt finden wollen / sondern wir so viel Nachrichtung haben / daß etliche hoch und jetztgedachte Stände / diß unser so beharrlich Suchen

bey

bey gemeinen Ständen deß Hochlöbl. Schwäbis. Crayses / proponendo fürtragen zu lassen / entschlossen / und die Sach je einmahl im Grund und Wahrheit beschaffen / wie durch unsere Gottseel. Vor-Eltern allerunterthänigst fürgebracht / und dem Privilegio einverleibet worden ist / daß nemlich unser Vermögen hierdurch / von vielen Jahren hero / so manche ansehnliche Adel. Sitz und Güter von uns gezogen / und zu uns nit mehr contribuiren oder einschütten wollen / als nemlichen wie aus beyliegenden specificirten Auszug N. 1. klärlich zusehen / und zu mercken. Wer auch anjetzo und wie lang solche in Besitz und Handen habe? mercklich geschwächt und zu Abfall gerichtet / Eu. Röm. Kayserl. Majest. Interesse dergestalt auf zween Weg / periclitirt und labefactirt / in Bedenckung dessen / da uns dergleichen Contributiones entzogen / daß dero wir nit mehr / wie von Alters her / und als wir allerunterthänigst gern wolten / beyspringen könten / oder wolten / darneben aber Eu. Kayserl. Majest. von dergleichen Gütern / welche der Matricul expresse nit einverleibet / unsers Wissens entweders sehr schlechte oder gar keine Anlagen zu empfangen haben.

So gelangt und ist hierauf an Eu. Röm. Kayserl. Majest. unser allerunterthänigst Bitten / Die wollen nit allein über dero Interesse selber allergnädigst und vätterlichst wachen/ sondern geruhen auch uns / als welche Eu. Kayserl. Majest. bey ihren Privilegien / Immunitæten und alten Herkommen zu erhalten / darwider auch sie niemanden beschweren zu lassen / mehrmalen allergnädigst getröstet / allergnädigste Fürschrifft beedes an mehr hoch- und wohlermeldte Stände / so in beygelegter Designation genannt / und dann auch an gemeine Ständ deß hochlöbl. Schwäbischen Crayses allergnädigst mittheilen / und die Sach dardurch dahin richten / auf daß diese und andere Stände / ab allen ihren Adelichen innhabenden Güthern / so in diß unser Viertel gehörig gewesen / und nit schon also baar in deß Heil. Römischen Reichs Matricul kommen / zu uns ohne fernern Verzug und Verweigerung fürohin contribuiren / und darzu diejenige Contributiones, deren sie sich seithero unsers Ansuchens verwidert / unserm Außschreiben und Anlagen nach / gewißlich folgen lassen / deßgleichen auch die Geistl. Ständ ihren Priestern befehlen / daß sie auf zutragende Fäll / sich dergleichen Contributionen nit / wie biß dahero / verweigern / sondern ihre Anlagen sowol als andere willfährig erstatten.

Solches alles gereichet zu Vermehrung Euer Kayserl. Majestät Interesse, Erhaltung und Handhabung dero uns ertheilten Kayserl. Privilegien/ der gefreyten Reichs-Ritterschafft Aufnehmen und consequenter auch auf zutragende Fäll / Eur. Kayserl. Majestät und deß Heil. Röm. Reichs Nutz und Wolfahrt / neben dem wirs mit Darsetzung Leibs und Vermögens al-

lerunterthänigst zu verdienen nimmermehr vergessen wollen / Eur. Röm. Kayserl. Majestät uns zu Kayserl. milden Gnaden allerunterthänigst befehlend. Datum Ulm den letzten Junii anno 1595.

Eur. Röm. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste / gehorsamste und getreuwilligste Edle Knecht und Vasallen.

A a. Rescript. Cæs. pcto collectationis contra Costantz / de 1595. ist Y 1. in cod. diplom.

---

ad A a. Rescript. Cæs. puncto collectationis contra das Stifft Augspurg / de 1596. ist Z. 1. in cod. diplom.

---

ad A a. Cæs. Rescript. puncto collectationis an Memmingen / de 1598. ist E. e. 1. in cod. diplom.

B b. Supplica Equestris an Würtenberg wegen Kirchen-Tellisfurt / de 1595.

Copia Schreibens an Herrn Friderich Hertzogen zu Würtenberg / ꝛc.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / ꝛc. Eur Fürstl. Gnd. seynd unser unterthänig / schuldig und gehorsame Dienste bevor / gnädiger Fürst und Herr / ꝛc.

EU. Fürstl. Gnd können wir in Unterthänigkeit nicht verhalten / daß ein löbl. Ritterschafft in Schwaben zu dem Christlichen ihr leidiglich bevorstehenden Kriegs-Wesen wider den Erbfeind der Röm. Kayserl. Majest. unterthänigst einen Ritter-Fahnen zu erhalten bewilligt / derowegen wir uns auf ein nahmhaffte Summen Gelds zu Erhaltung ermelter Reutern belegt / als nemlichen daß einer vom Adel / wie auch ein Geistlicher von 100. fl. jährlichen Einkommens / 10. fl. / ein Unterthan von 100. fl. seines Vermögens ein halben / ein Jud aber von 100. fl. seines Vermögens

mögens zwey Gulden erlegen / und zu Handen unserm Truhmeister erlegen und erstatten sollen.

Wann dann / gnädiger Fürst und Herr / wir gut Wissens / daß Eu. Fürstl. Gnd. Herr Vetter Hertzog Ludwig Hochlöbl. Gedächtnuß von Hans Christoph Widmann zu Mieringen das Kirchendellisfurt an sich erkaufft / so je und allwegen diesem unserm Ritterlichen Viertel ohnzweifflich incorporirt / mit demselbigen contribuirt / gehebt / und gelegt.

Dieweil aber / gnädiger Fürst und Herr / der freyen Reichs-Ritterschafft der fünff Viertel im Land zu Schwaben in anno 66. von weyland Kayser *Maximiliano* eine Freyheit / wie auch von jetzig Kayserl. Majest. ein sonder gnädigst Schreiben deßhalben auch erlangt / davon Eu. Fürstl. Gnd. wir Copien hiemit zuschicken / als wolten wir uns in Unterthänigkeit versehen / auch bitten / Eu. Fürstl. Gn. als ein hochverständiger Fürst / und Liebhaber der Ritterschafft / werden sich Ihrer Kayserl. Majestät Begehren gemäß / und diß Orts gegen uns also erweisen / damit wir beedes obangezogenen Privilegien / auch Ihrer Majestät Schreiben uns zu erfreuen / würcklich geniessen / auch forderist bey Allerhöchstgedachten Kayserlichen Majestät unterthänigst zu berühmen haben / und dabey Eur Fürstl. Gn. zu uns habende gnädige Affection verspühren mögen. Damit Eu. Fürstl. Gnd. deren abermahligen Befelch / auch hierüber getreulicher Erzeigung erwarten thun. Datum Reutlingen den 12. Decembris, anno 1595.

Euer Fürstl. Gnaden

unterthänige und gehorsame

Der befreyten Reichs-Ritterschafft im Land zu Schwaben / Neckar- und Schwartzwaldis. Viertheils Ausschüß und Räth / &c.

---

ad B b. Supplica Equestr. an Würtenberg pcto collectationis de 1600.

Copia-Schreibens an Herrn Friderichen / Hertzogen zu Würtenberg.

Betreffend

Die dem Kocher-Viertel alienirte Adeliche Güter.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst ꝛc. Eu. Fürstl. Gnaden seyen unsere unterthänige Dienst nach Vermögen voran bereit / gnädiger Fürst und Herr.

NAchdem die Röm. Kayserl. auch in Ungarn und Böheim Königl. Majestät unser allergnädigster Herr / abermals durch sonderbahre Kayserl. Commissarios bey einer gefreyten Reichs-Ritterschafft in dem Land zu Schwaben um ein mitleidentliche Hülff / wider unsern allgemeinen Erb- und Ertz-Feind Christlichen Nahmens / Glaubens und Geblüts / den tyrannischen Türcken / ansuchen lassen / wir uns auch deßwegen zusammen verfügt und verhofft / den alten Um- und Anlagen nachzugehen befunden / daß der Ort gefreyter Reichs-Ritterschafft am Kocher der Ursachen sich der alten Anlag beschwert. Dieweilen Eu. Fürstl. Gnd. zwar etliche Güter innhaben / welche je und allwegen von vielen Jahren her Adelichen Personen zugehöret / in unserer Matricul verfaßt / und zu freyer Reichs-Ritterschafft angeregtes Orts am Kocher contribuendo vertretten worden / und dann bey Eu. Fürstl. Gnd die verordnete Adel. Außschüß deß Orts / neben überschickter Copi unsers anno 1566. erlangten Kayserl. Privilegii, das alle diejenige / so Güter an sich bringen / welche zuvor zu freyen Reichs-Ritterschafft contribuirt / sie seyn geistlich oder weltlich / hoch oder niedern Stands / von denselbigen Güthern zu uns contribuiren sollen / unterthänig um Bescheid angelangt / darüber biß dato keine Resolutionem bekommen.

So haben wir nicht umgehen sollen oder mögen / Eu. Fürstl. Gnd. hierinnen unterthänig zu erinnern u. zu bitten / daß Eu. Fürstl. Gnd. dieses Orts am Kocher / mit der Contribution von jetztgedachten Adelichen Gütern nicht länger aufhalten wolle / dann da es verzogen werden solte / könten wir Eu. Fürstl. Gnd. nicht bergen / daß Allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät uns allergnädigst auferlegt / alle diejenige / so Adel. Güther innhaben / und von denselbigen zu uns nicht contribuiren wollen / namhafft zu machen / damit Ihro Kayserl. Majestät ferner Gebühr darüber zu verordnen wisse.

Wir getrösten aber uns / dieweil je kein Stand in dem Heil. Röm. Reich einig Guth innhaben / welches von dergleichen Contribution, so wir allein auf die äusserste Nothfälle / zu dem gegen Kayserl. Revers außzuschreiben pflegen / sich eximiren könte / sondern entweder zu einem Reichs-Crayß / oder der freyen Reichs-Ritterschafft gebührende Anlag erstatten muß. Es werden Eu. Fürstl. Gnd. mehr gnädiglich geneigt seyn / zu freyen Reichs-Ritterschafft / als zu dem Reichs-Crayß / auß hiebevor überschriebenen Ursachen zu contribuiren.

Neben

Neben dem/ gegen Ihro Kayſ. Majeſtät wir auch ein ſolches unterthänigſt berühmen wollen / und Euer Fürſtl. Gnaden unterthänige Dienſt zu erzeigen/ willig und bereit verbleibē/ Datum &c.

Eu. Fürſtl. Gnaden

Unterthänige gehorſame

Löbl. freyer Reichs-Ritterſchafft und Adels in dem Land zu Schwaben / der übrigen vier Ort verordnete Außſchüß.

C c. & ad C c. Protocoll. Cæſar. aulicum pro ordine Equeſtri, iſt K 2. in cod. diplomat.

D d. Reſcript. Cæſ. pcto collectationis an Würtenberg & alios ſtatus de 1601. iſt C c. 2. in cod. diplom.

E e. Reſcript. Cæſ. pcto collectationis an Oeſterreich wegen Schramberg/ de 1691. iſt X. 1. in cod. diplomat.

F f. Remonſtratio Equeſtris an Würtenberg pcto collectationis de 1602.

Copia-Schreibens an Hertzogen zu Würtenberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürſt / ꝛc. ꝛc. Eur. Fürſtl. Gnd. ſeynd unſere unterthänig bereitwillig Dienſt beſtes Fleiſſes bevor / gnädiger Fürſt und Herr / ꝛc.

EU. Fürſtl. Gnaden wiſſen ſich gnädig zu erinnern / daß demſelbigen wie vor der Zeit im Namen allgemeiner freyer Reichs-Ritterſchafft im Land zu Schwaben unterthänig zu erkennen gegeben. Nachdem von etlich vielen Jahren hero und jetzt je mehr und mehr zu End lauffenden Zeiten / wie bey anderen Ständen im Heil. Röm. Reich / alſo auch bey freyer Ritterſchafft in Schwaben ſich allerhand Aenderungen beedes der alten Ade-

lichen Geschlecht und ihrer Güter begeben / und zugetragen / dardurch auch den jederweilen regierenden Röm. Kayseren und Königen an den allerunterthänigsten Ritters- Diensten / und mitleidenlichen freywilligen Hülffen ein merckliches abgehen wollen / und die Ritterschafft selbst hierdurch dermassen geschwächt / daß ihnen hochbeschwerlich / und bey nahe unmöglich / das jenige getreuwilligst zu leisten / und zu erschwingen / was sie sonsten allerunterthänigst und gehorsamst erbietig wären / daß aus diesen Ursachen / weyland Kayser Maximilian der Ander Christmild- und hochlobseeligster Gedächtnuß bewegt worden / der Adelichen freyen Ritterschafft allergnädigst zu befehlen / ihren schuldigsten Pflichten nach dieser Sachen mit obliegenden Fleiß dermassen wahrzunehmen / wann dergleichen Adelichen Güter durch allerhand menschliche Fäll / oder in andere Weg von der Ritterschafft gelangen / und kommen / daß doch Ihrer Kayserl. Majest. an hergebrachter Contribution nichts begeben werde / wie Eu. Fürstl. Gnaden von diesem überfandte Copia solchen Kayserl. Rescripts mit mehrerm zu erkennen gibt.

Welches alles die jetzt regierende Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr mit Kayserl. Ernst wiederholet / vermög der andern beygeschlossenen beglaubten Copia, und das in sonderlicher Betrachtung / weil diese Veränderung mehr dann jemand vermuthen können / nach dem unerforschlichen Willen deß Allmächtigen in wenig Zeit sich verlauffen / und zugetragen.

Dannenhero von jetzt allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. uns neben solchen ferner sonderbahre Kayserl. Erinnerungs-Schreiben an die jenige Ständ / so dergleichen Ihro Kayserl. Majest. mit Ritters-Diensten und Contributionen angehörige Adeliche Güter innhaben allergnädigst erfolgt.

Wann dann Eu. Fürstl. Gnaden und dero löbl. Vorfahren solche Adeliche Güter / auch an sich gebracht / und derenhalb von der Römisch. Kayserl. Majest. an Euer Fürstl. Gnaden ebenmässig Schreiben ausgefertiget worden / und uns zukommen.

Als thun wir demselben solchs hiemit unterthänig überschicken / und zugleich bitten / sie geruhen sich darüber so gnädig und willfährig zu erklären / wie zu derselben unser unterthänig Vertrauen stehet / und zwar ohne das von dero Hochlöbl. berühmt / und kündig ist / daß sie forderist die Röm. Kayserl. Majest. in sonderbarem Respect haben / und halten / und dann der Adelichen ritterschafft mit Fürstlichen milden Gnaden nicht weniger gewogen seyen / fürnemlich aber werden Eu. Fürstl. Gnaden ohne Zweiffel Ihren hocherleuchten Fürstl. Verstand und Gemüth nach gnädiglich erwegen / daß diß Orts die Kayserl. Majest. mehr hochgedacht selbst interessirt / und wir darbey nichts zu unserm Nutzen zugewarten haben / zu dem einmahl gewiß / daß

daß kein Stand in dem Heil. Röm. Reich einig Gut inhaben / oder beſitzen kan / welches in den jenigen Fällen / da wir Contributiones ausſchreiben / geſichert und eximirt werden möchte / ſondern die Anlag muß entweder davon zu uns / oder denen Crayß-Ständen beſchehen / was es aber für ein Unterſchied ſeye / da einer allein zu uns in äuſſerſten Nothfällen und über das gegen einem Revers gleichſam precario contribuirt / oder ſich mit andern Reichs-Ständen aus Schuldigkeit einläſſt / und die übrige Onera Statuum Imperii auch tragen muß / das haben etliche anſehenliche Fürſten und Reichs-Ständ erwogen / und ſich aus dieſen Urſachen Ihrer Adelicher innhabender Güter halb mit der Ritterſchafft denen Kayſerl. Reſcriptis und alten Herkommen nach / verglichen / und ſeynd wir zwar unterthänig bedacht / und Willens geweſt / durch ſonderbahre unſere Mitgliedere Eu. Fürſtl. Gnaden diß Kayſerliche Schreiben unterthänig præſentiren / und ferneren gründlichen Bericht darbey zu thun zu laſſen / da wir nicht betrachtet / daß Eu. Fürſtliche Gnaden ſolches villeicht was Ungelegenheit gebähren möchte / als deren wir ohne dem unterthänig zu verſchonen willig / und daneben Eu. Fürſtl. Gnaden und dem gantzen hochlöbl. Hauß und Fürſtenthum Würtenberg für unſere Perſohnen / und ein allgemeine Ritterſchafft beſten Vermögens bereitwilliglich zu verdienen / in Unterthänigkeit erbietig ſeynd. Datum den letzten Martii, Anno 1602.

Eur. Fürſtl. Gnaden

Unterthänig Dienſt getreuwilligſte

Allgemeine Löbl. freyer Reichs-Ritterſchafft und Adels in dem Land zu Schwaben erbettene und verordnete Außſchüß / ꝛc.

G. g. Monitorium equeſtre an Würtenberg/ dicto pcto. 1602.

Copia Anmahnungs-Schreiben an Würtenberg/ im Namen Neckar-Viertels.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürſt / ꝛc. Eu. Fürſtl. Gnaden ſeynd unſere unterthänig und gutwillige Dienſt beſtes Fleiß und Vermögens allzeit voran/ gnädiger Fürſt und Herr / ꝛc.

Wann

WAs die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr so wohl an Euer Fürstl. Gnaden / als etlich andere Fürsten und Stände wegen Belegung der Adelichen Güter / so an selbige kommen / mit begründter Ausführung Erinnerungs- und Ermahnungs-Weiß gnädig geschrieben / was auch neben Uberschickung angedeuten Kayserlichen Schreibens aller Viertel Außschüß in Nahmen einer löbl. Ritterschafft unterthänig gesucht / und gebetten. Dessen werden Zweiffels sonder Eu. Fürstl. Gnaden sich mit frischen Andencken gnädig zu erinnern haben / und machen wir uns keinen Zweiffel / Hochermeldt Eu. Fürstl. Gnaden werden darauff nicht weniger als andere Ständ gnädig gesinnet seyn / Hochermeldt Ihro Majest. in dem gebührende Willfahr zu erzeigen / und damit zugleich dero gegen wohlgedachter Ritterschafft tragende gute Affection scheinen zu lassen.

Wann wir dann nun zu völliger Einbringung unsers Viertels Contribution auf den . . . . deß künfftigen Monats alten Calenders zu Reutlingen ins Burgermeisters Gailers Herberg einzukommen uns miteinander freundlich verglichen: als haben hochgedacht Eu. Fürstl. Gnaden wir dessen in Unterthänigkeit verständigen / und beynebens bitten wollen / die geruhen gnädig Befelch zu geben / und die Verordnung zu thun / damit von Adelichen Güteren so an Eu. Fürstl. Gnaden auf einen oder andern Weg kommen / und in unser deß Neckers Viertel laut beyliegender Designation gehörig / die schuldige Gebühr entricht / und bezahlt / und also der Kayserl. Majest. Ersuchschreiben ein Genügen gethan werde / gestalt uns dann nicht zweiffelt / Eu. Fürstl. Gnaden werden in Ansehung diß an ihme selber billich / darzu nicht ungeneigt seyn.

Solche verhoffte gnädige Eu. Fürstl. Gnd. rühmliche Erzeigung wird bey offt höchstermelter Kayserl. Majest. die uns ernstlich auferlegt / diesem Werck / darbey sie selbst / und das Reich interessirt / mit Fleiß nachzusehen / von löblicher Ritterschafft verrühmt / auch Eu. Fürstl. Gnd. zu anstehender Begegenheit in Unterthänigkeit mit Fleiß verdient werden / inmassen Eu. Fürstl. Gnaden dann ohndas / zu unterthänigen Dienstgefälligkeiten nicht allein uns / sondern auch unsere Mitglieder bereitwillig haben; thun damit Eu. Fürstl. Gnaden uns zu allen beständigen guten Gnaden unterthänigs Fleiß empfehlen / und in gleicher Unterthänigkeit bitten / die geruhen uns um deßwillen / daß wir unser Amt thun / und empfangenen Kayserl. Befelch gehorsamlich nachsetzen / nicht zu verdencken / sondern diesen billichmässigen Begehren gnädig statt zu thun / auch unser gnädiger Fürst und Herr allzeit zu seyn und verbleiben. Datum den 10. August. 1602.

Ew. Fürstl. Gnaden /

Unter-

Unterthänige und gutwillige

Löbl. Freyer Reichs-Ritterschafft und Adels in Schwaben Viertels am Neckar und Schwartzwald Außschuß/ Räth und Truchsenmeister.

H. h. Remonstratio Equestris pcto Collectationis an den Marggrafen zu Burgau. 1602.

Copia Schreibens an Herrn Marggrafen zu Burgau / die Collectation der Habspergischen Güter betreffend.

Gnädigster Fürst und Herr.

NAchdem Eu. Fürstl. Gnaden sich wegen Besteurung der Adelichen Habspergischen Gütern / welche der Edle und Vest Christoph Wendler von Pregenroth anjetzo verwaltet / und innhat / de dato Ambraß den 27. May diß zu End nahenden Jahrs/ principaliter dahin erklärt / dieweil diese Sach an dem Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer an- und durch gedachten von Pregenroth solche Exceptiones eingebracht worden / daß auf E. Fürstl. Gnaden Befinden es mit diesen Gütern weit eine andere Meynung habe / als mit denen / von welchen Eu. Fürstl. Gnaden sonst zu der Freyen Reichs-Ritterschafft Thonauischen Theils gnädig contribuiren lassen / so sollen denselbigen wir unterthänig nicht bergen / daß wir darfür halten / es seye in beeden Fällen / wo nicht gar keine / jedoch eine schlechte Differentz vorhanden / dann es haben vor der Zeit die Herrschafft Irmannshofen uff dem Wald / samt dero Zugehörung / deßgleichen Villseck / und Villß / eben sowol Adels-Personen / als die von Habsperg/ Nordstetten / und Eysenburg innegehabt / und scheinet / als ob der von Pregenroth dißfalls melioris conditionis, als Eu. Fürstl. Gnaden seyn wolte / dieweil Eu. Fürstl Gnaden von Ihren Adelichen Gütern contribuiren/ er aber solches nicht thun will / und allerhand zusammen flickt / welches ihme doch wenig helffen mag / dann so viel ernstlich die in seinen vermeynten Exceptionibus eingewandte Declinatoriam fori betrifft / wird er nicht für sein Person / auch seiner übrigen unter dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich / oder in dem Fürstenthum Würtemberg gelegen / sondern der Habspergis Güter halb / und also ratione bonorum quæ possidet, & quorum contemplatione juxta ipsius propriam exceptionibus suis, sub §. - - sagt demnach / ꝛc. propè finem insertam confessionem, quæ pro optima probatione habetur, collectæ

indicuntur, um die Contributiones angefochten / daß aber diese Habspergische Güter je und allweg zu Löbl. Reichs-Ritterschafft diß Viertels collectirt worden / das gestehet der von Pregenroth selbst / kan auch dessen mit Warheit nicht in Abred seyn.

Daraus folget / weil die Kayserl. Rescripta, davon Eu. Fürstl. Gnaden wir ohnlängst Copias überschickt / austrucklich vermögen / es sollen alle Güter / so jemahls zu der Löbl. Reichs-Ritterschafft contribuirt / fürohin bey derselben verbleiben / das sich Pregenroth ungehorsamlich widersetzt.

Und mag hierunter sein vergebenlich Einstreuen gar nicht irren / daß er nochmahl fürgibt / er seye ex albo delirt / und kein Mitglied / weil man jetzt gesetzter massen von ihme nichts / sondern die Collectas allein von den jenigen Gütern begehrt / welche zuvor zu der Ritterschafft contribuirt / und mit der Contribution noch dahin gehörig seynd.

Da man dann ferner nicht gesteht / daß dem Hochlöbl. Haus Oesterreich oder Würtemberg er von Pregenroth dieser Güter halber etwas contribuire / sondern das Widerspiel ist offenbahr / es bedarff auch deßwegen der unnöthigen Disputation, quoad Præscriptionem im wenigsten nicht / dann da er sich als eine so geringe Persohn gegen der Röm. Kayserl. Majest. dero habendes Jus zu præscribiren unterstehen sollen wöllen / dörfft ihm wohl ein beschwehrlicher Bescheid darüber folgen / zudem / posito, es wäre durch ihn etwas solches fürgenommen worden / hat man doch das Widerspiel in viel Weg gespührt / und wissen wir nichts darvon / wäre derohalb uns auch nicht-nachtheilig / cum ignorami non currat præscriptio.

Noch weniger taugt / daß der von Pregenroth prætendirt / er habe die eigenthumliche Güter / darunter das Schloß und Hauß Nordtstetten / auch begriffen / onerolo emptionis titulo an sich gebracht / dann die Kayserl. Rescripta weisen aus / es werden solche Güter verändert / in was gestalt es immer seyn möge / sollen sie doch mit der Contribution bey Löbl. Ritterschafft verbleiben.

Diesem kan von Pregenroth desto verantwortlicher gehorsame Folge thun / weil Röm. Kayserl. Majest. unser Allergnädigster Herr / als oberister Lehenherr und regierender Ertz-Hertzog deß Hochlöbl. Haus Oesterreichs solches so ernstlich mandirt und befilcht / ja welches noch mehr ist / daß Ihro Kayserl. Majest. selbst von dem Adelichen Gut Weschenbeuren / so ein heimgefallen Lehen ist / contribuiren lassen.

Und hat man darnach nit zu fragen / ob der von Pregenroth deß Lehens halb verglichen / oder nicht / dann er hat einmal die Güter inn / so ist er von seinen Einkommen / wie die vorige Inhabere schuldig zu contribuiren / kan auch die Unterthanen leichtlich darzu anhalten.

Diß alles / gnädiger Fürst und Herr / kan an dem Hochlöbl Kayserl. Cammer-Gericht mit gründlicher Auß-

Außführung/ wie Eu. Fürstl. Gnaden zu ermessen/ für- und eingebracht werden/ daß uns demnach an Obsiegung in der Hauptsachen zum wenigsten nicht zweiffelt/ dieweil aber der Pregenroth letzlich/ da er neben dem Verlust in der Hauptsach/ auch in den Pönfall/ der sich vermög der letzten Kayserl. Extension auf 100. Marck löthiges Gold erstreckt/ declarirt wurde/ eben das thun möchte/ was er schon jetzund führt/ und alsdann wohl Eu. Fürstl. Gnaden die Schuld zumessen dörffte/ wie in seinen Exceptionibus nahe zu Beschluß deß §. penultimi, und obwol darneben ꝛc. zu sehen ist/ allda er austrucklich meldet/ im Fall wir Sprüch und Forderung zu haben vermeynen/ solten bey Eu. Fürstl. Gnaden/ als dem rechten Possessore und Vasallo, wir dieselbige anbringen/ und uns leid wäre/ damit Eu. Fürstl. Gnaden wir hinnach in Mißverstand gerathen solten; so gelangt und ist diesem allen nach an Eu. Fürstl. Gnaden nochmahl unser unterthänige Bitte/ die wollen deme von Pregenroth seinen Muthwillen länger nicht gestatten/ sondern ihme erstlich auferlegen/ daß er die schuldige Contributionem von den Habspergischen Gütern ohne einige fernere Tergiversationen/ wie von Alters hero erlege/ das Begehren um Eu. Fürstl. Gnaden wir unterthänigen Fleisses zu verdienen/ wollens auch gegen der Röm. Kayserl. Majest. allerunterthänigst anrühmen/ da wir sonst in Camera procediren/ und letzlich Jh. Kayserl. Majest. selbst um gebührendes Einsehen anruffen müssen/ und der von Pregenroth anders nichts/ als den Verlust in der Hauptsach/ und die declarationem pœnæ gewißlich zu erwarten/ welches uns Eu. Fürstl. Gnaden halb/ als denen es bey Kayserl. Majest. auch zum Unglimpff gereichen möchte/ nicht lieb wäre/ getrösten uns deßwegen um so viel desto mehr einer gnädigen willfährigen Resolution, und thun Eu. Fürstlichen Gnaden uns unterthänig empfehlen. Datum den Septembris Anno 1602.

Eu. Fürstl. Gnaden

Unterthänige Dienst getreuwilligste/ ꝛc

I. I. Supplica ulterior Equestr. pro arctiori Rescripto contra Baden-Durlac. puncto Collectationis de 1601.

Copia an die Röm. Kayserl. Majestät.

Allerdurchleuchtigster/ Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser.

Euer Röm. Kayserl. Majest. seynd unser allerunterthänigste getreuwilligste Dienst bestes Fleisses zuvor/

Allergnädigster Herr.

EUer Kayserl. Majest. sollen und können wir aus verpflichter Schuldigkeit allerunterthänigst zu berichten / nicht unterlassen / nachdem dieselben / wie an etliche andere Fürsten und Stände deß Heil. Reichs / also auch an den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn / Ernst Friederichen Marggrafen zu Baaden / ꝛc. allergnädigste Erinnerung und Befelch-Schreiben zu dem Effect lassen ausgehen / daß nemlichen die jenige Stuck und Güter / welche von der freyen Adelichen Reichs-Ritterschafft in grosser Anzahl in der höheren Stände Händ und Gewalt kommen / gegen Eu. Kayserl. Majest. mit gebührenden Contributionen / neben und samt allgemeiner Reichs-Ritterschafft hinfüro vertretten werden sollen / und solches aus vielen rechtmässigen wohlgegründeten Ursachen / bevorab / daß dieselbe Güter in die Reichs-Matricul nie kommen / kein Anschlag darauf gemacht / viel weniger in gemeinen nutzlichen und Nothfällen (darauf die Reichs-Contribution, und insonderheit der befreyten Ritterschafft allerunterthänigste Volck- oder Geld-Hülff gericht) exempt und befreyt seyn können / ꝛc. Daß wir gleichwol dasselbig Eu. Kayserl. Majest. Schreiben nicht allein Hochgedachtem Herrn Marggrafen Ernsten Friderich zu Baaden / ꝛc. überschickt / sondern um verhoffte bessere Beförderung ein unterthänig Nebenschreiben / beyliegenden Inhalts/ vor anderthalb Jahren lassen abgehen / es ist aber daher kein einige Erklärung im geringsten nicht erfolgt / und hat man so viel Nachrichtung / daß sich auch künfftig keines bessern zu versehen.

Derowegen wir verdrungenlich verursacht / bey Eu. Kayserl. Majest. solches allerunterthänigst anzubringen / bevorab weil dieselbe uns dergleichen Bericht zu thun allergnädigst aufferlegt / und es ohne das Eu. Kayserl. Majest. höchstgeehrte Kayserl. Authorität und selbst-einlauffendes Interesse concernirt / darbey wir alles äusserste getreuwilligst zu leisten uns schuldig erkennen.

Und gelangt hierauf an Eu. Kayserl. Majest. unser allerunterthänigst Bitten/ sie geruhen mehr hochernannten Herrn Marggrafen zu Baaden/ ꝛc. nochmahlen mit Kayserl. Ernst zu erinnern und zu ermahnen / derselben allergnädigsten Befelch / schuldiger Gebühr nach/ dermassen in Achtung zu haben / damit Eu. Kayserl. Majest. von ihme / wie eben in gleichen Fall von andern Fürsten und Ständen deß Heil. Reichs beschicht / den würcklichen Gehorsam mit Kayserl. Gnaden zu erkennen / welches dann

ver-

derhoffentlich ohne Frucht nicht wird abgehen; Und wir ſeynd es um Eu. Kayſerl. Majeſt. allerunterthänigſt zu verdienen gehorſamſt erbietig / und bereitwillig / damit zu Kayſerl. mildiſten Gnaden uns allerunterthänigſt befehlend. Datum den 2. (12.) September Anno 1603.

Alle fünff Theil.

K.K. Reſcript. Cæſ. puncto Collectationis an Ellwangen de 1603. iſt B. B. 1. in Cod. Diplomat.

---

ad K. K. Reſcript. Cæſ. puncto Deſignationis Bonor. exemptorum de 1604. iſt ſupra Lit. T.

L. L. Remonſtratio Equeſtris an Heſſen-Darmſtatt puncto Collectationis de 1604.

Copia Schreibens an Hn. Landgrafē zu Heſſen / ꝛc.

In Nahmen aller fünff Theil / ꝛc.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürſt / ꝛc. Eu. Fürſtl. Gnd. ſeyen unſere unterthänige willige Dienſt zuvor/

Gnädiger Fürſt und Herr.

EUer Fürſtl. Gnaden wiederantwortlich Schreiben von wegen der Freyen Adelichen / wider gemeiner Chriſtenheit Erbfeind / auf der Unterthanen zu Kürnbach / nunmehr in das dritte Jahr ausſtändigen Geldhülff / an die Ausſchüß deß Orts Creuchgeu abgangen / haben wir bey dieſer unſerer Zuſammenkunfft vernommen / und obwol zu End deſſelbigen Schreibens angehencket iſt / Eu. Fürſtl. Gnaden verſehen ſich mit Gnaden / es werden Dero die Ausſchüß Orts Creuchgeu fürohin mit dergleichen Forderungen verſchonen / und mit Erhebung oder Liefferung ſolcher Türckenſteur weiter nicht bemühen / jedoch / dieweil diß Werck weder der Creuchgeuiſ. noch unſer eigen Werck iſt / ſondern die Röm. Kayſerl. Majeſt. unſern Allergnädigſten Herrn / ratione contributionis betrifft / derohalben wir ernſtlichen Befelch empfangen / ob dem Kayſerl. Reſcript (davon Eu. Fürſtl. Gnaden wir hiemit Copias unterthäniglich überſenden) zu halten / ſolches auch nicht uns privatim, ſondern die gantze Chriſtenheit und Kayſerl. Majeſt. Intereſſe belangt; die Gebrüdere von Sternfelß auch durch ordentlichen

Processen an dem Kayserl. Hof / die Sach deß Lehenstritts halben auszuführen / bedacht / und zweiffelsohne der Fürstl. Hessische Reichs Anschlag dieses eingezogenen Adenlichen Guts halben in der Matricul nicht erhöhet / und es einmal darauf stehet / daß Eu. Fürstl. Gnaden in dergleichen Anlagen nicht exempt seyn können / auf welchen Fall andere höhere Stände lieber zu dem Corpore freyer Reichs-Ritterschafft contribuiren / als daß sie dergleichen Güter der Reichs-Matricul inseriren lassen / und sich dardurch samt den Gütern allen Beschwerden / so die Reichs-Ständ sonst tragen / die Ritterschafft aber deren überhoben ist / unterwerffen / inmassen solgar daß das Hochlöbl. Haus Oesterreich von dessen undispurirlich heimgefallenen Lehen in den Fürstenthum Würtemberg gelegen / und Weschenbeuren genannt / zu dem Donau-Viertel die Contribution ohne Widerred erstattet / welches andere geistliche und weltliche höhere Ständ ebenmässig thun; Also verhoffen wir / und bitten hiemit unterthänig / Eu. Fürstl. Gnaden wollen nicht allein diese nothgedrangte Molestation oder auf die am Hochlöbl. Kayserl. Kammer-Gericht zu Speyer insinuirte Adeliche Freyheiten / und verbleibende Entrichtung der Türckensteur / &c. daß wir solchen Abgang samtlich klagen / in keinen Ungnaden vermercken / sondern vielmehr in Erwegung jetztberührter Ursachen / die alte und neue Contributiones, von denen Unterthanen zu Kürnbach / wie von Alters hers / und allbereit vor 4. Jahren ohne einigen Vorbehalt geschehen / gnädig einziehen / und den Ausschüssen deß Orts Creuchgeu folgen lassen / das wollen wir an seinen Ort rühmlich anbringen / und bestes unsers Vermögens unterthänig wieder verdienen / Euer Fürstl. Gnaden Gottes gnädiger Bewahrung zu langwürigen gesunden glücklichen Regiment treulichst / uns aber zu unverlängter gnädiger willfähriger Resolution unterthänig befehlen. Datum Ulm den 14. (24.) Martii Anno 1604.

Alle Fünff Theil.

---

ad L. l. Ordo Equestris an Elwangen / dicto pcto de 1604.

Copia Schreibens an den Hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Christophen / Probsten deß Fürstl. Stiffts Elwangen / wegen deß Adel. Guts Thalheim / de dato Ulm d. 15. 25. Martii Anno 1604.

Hochwürdiger Fürst / Eu. Fürstl. Gnaden seynd unsere unterthänige willige Dienste voran bereit.

Gnä-

Gnädiger Herr/

OB zwar bey der Römis. Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn auf zuvor ergangnen ernstlichen Befehl/ wir allerunterthänigst haben berichten müssen / was Eur Fürstl. Gnaden wegen der Contribution von dem frey Adelichen Guth Thalheim/ dato Ellwangen / den 20. Martii deß nächst verwichenen Jahrs / an uns gelangen lassen / jedoch ist es zu niemands Verunglimpffung gemeynt gewesen / sondern Eur. Fürstl. Gnaden gethanen Schreibens / haben wir Copiam übersandt / und dabey die vorgewandten Einreden gründlich ohne männigliches Anzug verantwortet/ derohalben sind wir getröster Zuversicht / und thun hiermit zugleich unterthänigst bitten / Eur. Fürstl. Gnaden wollen uns nicht verdencken/ daß das Kayserl. Schreiben etwas scharpff ist / dann wir verspühren darauß so viel / daß die Röm Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr / ihr diese Sach / als welche dero selbsteigen Interesse betrifft / hoch angelegen seyn lassen/ dernhalb wir der getrösten Zuversicht seynd / es werden Ihro Majest Eu. Fürstl. Gnaden ferner nit zu offendiren begehren / sondern sich nunmehr/ mit dem verordneten Außschüssen und Thruhenmeistern deß Viertels am Kocher / dermassen in Gnaden verglichen / daß bey allerhöchstgedachter Röm. Kayserl. Majest wir und sie ein solches allerunterthänigst berühmen können. Wie dann um Eu. Fürstl. Gnaden wir ein solches auch unterthäniglich zu verdienen begehren/ gnädiger willfähriger Antwort zu besserer Nachrichtung (demnach für diß Jahr schon abermahl Kayserl. Commissarii ein neue Hülff zu werben / abgeordnet) unterthänigst erwartende / dann sonst müste / bey ihnen Herrn Kayserl. Commissariis, diß neben andern Gravaminibus vorgebracht werden / da doch Eu. Fürstl. Gnaden wir lieber verschonen und dero gern unterthänige Dienste erzeigen wolten. *Datum* Ulm den 15. 25. Martii Anno 1604.

Euer Fürstl. Gnaden

&c. &c.

M. M. Resolutio Augustana pro ord. Equestri puncto Collectationis d. 1605. ist Z. 2. in Cod. Diplomat.

N. N. Rescript, Cæs. an Oesterreich wegen Nordstetten de 1605. ist X, 2, in Cod, Diplomat.

O. O.

O. O. Supplica Equestris pro ulterioribus Reseriptis contra Eximentes d. 1605.

Schreiben an die Röm. Kayserl. Majest.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser.

EUer Röm. Kayserl. Majest. seynd unser allerunterthänigste getreuwilligste und gehorsamste Dienst bestes Fleisses zuvor / Allergnädigster Herr. Daß Eu. Kayserl. Majest. wir nunmehr etliche Jahr offt und mehrmahlen allerunterthänigst angeruffen / und gebetten / mit derselben Höchstgeehrten Kayserl. Authorität uns allergnädigste Hülff und Beförderung zu thun / damit wir desto schleuniger und richtiger / die durch allerhand Fäll veränderte Adeliche Stück und Güter / welche von Eu. Kayserl. Majest. freyer Reichs-Ritterschafft in andern / bevorab der höheren Ständ Besitz und Gewalt / kommen / zu gleichmässiger Contribution und würcklicher Vertrettung wieder möchten bringen / das haben in Warheit / unsern Pflichten nach / mit welchen Eu. Kayserl. Majest. wir allerunterthänigst verbunden / nit können unterlassen / wie auch darumen / daß Eu. Kayserl. Majest. dißfalls selbst principaliter interessirt / derwegen Eu. Kayserl. Majest. uns / so allergnädigst wöllen entschuldiget halten / als wir hinwieder uns allerunterthänigst erfreuen / und bedancken / daß durch Eu. Kayserl. Majest. allergnädigste Hülff und Assistentz bey etlichen hochansehenlichen deß H. Reichs Fürsten und Ständen die Sachen dahin gebracht / daß sie sich zu der geliebten Billigkeit genähert / und so viel erklärt / daß zu verhoffen / daß andere gleiches und niederen Stands sich demselben gemäß werden accomodiren / bevorab / wann sie aus weiterer allergnädigster Erinnerung werden vermercken / daß Eu. Kayserl. Majest. dieses Werck / Sie principaliter mit betrifft / zu gleichmässiger Richtigkeit zubringen / allergnädigst entschlossen / und daß hergegen niemand mit befügten Rechten sich dessen zu beschwehren / oder zu weigern.

Dann daß Erstlich etliche / wie wir vermercken / gerne eine gemeine Crayß-Sachen daraus machen wolten / das ist unserer Einfalt gantz unerheblich / dieweil das Principal-Wesen der veränderten Frey-Adelichen Stück und Ritter-Güter / mit deß Heil. Reichs Crayß-Verfassungen gar keine Gemeinschafft / darzu die Innhabere und Besitzer dieser Güteren / nit als Stände deß H. Reichs oder der Crayß / deßwegen insgemein oder sonders ulla personali actione, sondern immediatè allein von der Particular-Gütern wegen angesucht werden / also daß die Hochlöbl. deß Heil. Reichs und derselben Collegia mit diesen unsern Actionibus oder Persecutionibus weder activè noch pas-

passivè interessirt / so wenig denselben wir in geringsten einige Neuerung jemals begehren zuzumuthen / noch deß H. Reichs Ordnungen und heilsamen Crayß-Verfassungen ichtwas zu wider fürzunehmen / inmassen / Eu. Kayserl. Majest. Ihren hocherleuchten Kayserlichen Verstand nach / dieses alles allergnädigst zum besten selbst bewust.

Gleiche Meynung hat es auch zum Andern / daß etliche Stände ihnen die Gedancken schöpffen / dieses unser wohlbefügtes Fürnehmen deß H. Reichs Matricul und dem Moderations-Werck anhängig zu machen / und dardurch zu verhindern und aufzuhalten / dann dieses nit allein an sich selbsten separatissima, sondern über das notorium, was massen das Moderation-Wesen gantz weitläufftig / wurde dieses ungereimt Beginnen zu noch mehr und grösserer Confusion und Unordnung Anleitung und Ursach geben / unterdessen aber zuvorderist Eu. Kayserl. Majest. und zugleich derselben getreuesten Ritterschafft die schuldige Contributiones und Hülffleistungen / wo nit gar entzogen / doch dermassen geringert / und zertrennt werden / daß nit allein kein ersprießlicher Nutzen daraus zugewarten / sondern nimmermehr wurden in vorigen Stand / oder in eine gewisse Ordnung können gebracht werden / da doch dieses der richtigiste Weg und gleichsam Regia via, daß die frey Adeliche Güter eben an den Orten vertretten werden / darvon sie unwidersprechlich darzu nicht vor gar langen Jahren kommen / und deß Heil. Reichs-Matricul niemals incorporirt gewesen / darumen auch mit keinen beständigen Grund in Præjudicium aliorum darein sollen oder können gezogen werden / darbey nit allein Eu. Kayserl. Majest. abermahlen selbst interessirt / sondern pro sacratissima sua Imperatoria Maj state mit nichten gestatten werden / daß einer oder mehr Particular-Ständ / sub prætextu Imperialis Matriculæ, sich solten aufhalten / dieweil dasselbig longè altioris indaginis, darinnen Authoritate *Paucorum & Privatorum* nichts soll oder kan innovirt oder immutirt werden.

Wordurch dann zum dritten auch dieses mit guten Fug abzulainen / daß von etlichen Ständen prætendirt wird / als ob sie in deß Heil. Reichs-Matricul zu hoch angeleget / dann dieses hat mit der freyen Reichs-Ritterschafft entzogenen Stucken und Gütern keine Gemeinschafft / sondern wann jemand hierinnen beschwehrt zu seyn vermeynt / hat man sich der Reichs-Ordnung gemäß zu verhalten / hergegen aber die Ritterschafft sich nicht unbillig zu beklagen / da in der höhern Ständ Händen ein merckliche Anzahl Adelicher Güter seither Anno 1566. und zuvor / also auch vor und nach erlangten Kayserl. Rescripto, durch mancherley Weiß und Weg gebracht worden / Eu. Kayserl. Majest. und dem H. Röm. Reich aber von denselben unsers Wissens nicht contribuirt wird / sondern solche uns wieder uralles Herkommen / die

Kayserl. Rescripta und wiederholte ernstliche Befelch mit der Contribution entzogen / da doch die höhere Ständ ohne Zweiffel dem alten Anschlag nach bey ihren gewohnlichen Anlagen gelassen werden / und nichts destoweniger von uns eximirt seyn wöllen / dañ vermeynet ein- oder ander Stand / daß er in dem Reichs-Anschlag hoch genug / oder zu hoch belegt worden / darüber werden Eu. Kayserl. Majest. sich der Gebühr allergnädigst zu verhalten wissen / und gehet diese ihre Beschwehrnuß die Ritterschafft nichts an / dann es bringen die Kayserl. Rescripta nit mit sich / daß ein oder der andere Stand von seinen innhabenden Adelichen Gütern um deß willen / daß er zuvor in der Reichs-Matricul hochangeleget seye / zu Freyer Reichs-Ritterschafft nit contribuiren dörffte / sonder es ist diß der Kayſ. Maj. Befelch / wann Adeliche Güter von der Freyen Reichs-Ritterschafft verändert werden / sie kommen in hoch- oder niedergeistlich oder weltlich Stands Handen / sollen dieselbe nichts desto weniger zu Löbl. Freyer Reichs-Ritterschafft mit der Contribution vertretten werden / also daß es jederzeit pro Onere reali ist gehalten worden / welch Onus vom Gut wegen Veränderung der Innhaber nicht könnte oder solte separirt werden / derohalben seyn wir der allerunterthänigsten getröſten Zuversicht / allergehorsamst bittend / Eu. Röm. Kayserl. Majest. wollen und werden sich selbst und Dero Freye Reichs-Ritterschafft bey dem klaren Buchstaben der Kayserl. ernstlichen Rescript- und Befehl-Schreiben propria Imperatoria Authoritate und respectivè allergnädigst erhalten / auch niemanden gestatten / sich durch einigen Schein oder Außflüchten mit der Contribution von innhabenden Adelichen Gütern / welche von Alters her zu uns gesteurt / zu eximiren / fürnemlichen weil ein solches zu Handhabung und Vermehrung Eu. Kayserl. Majestät eigenen Interesse, auch Abgang und Minderung Ew. Kayserl. Majest. Edler Knecht und Vasallen / und also endlich zu Beschwehrung deß gantzen Corporis einer Freyen Löbl. Reichs-Ritterschafft gereicht.

Was dann zum Vierdten von etlichen Ständen hievor fürgegeben und noch beharret wird / von wegen der Lehenbaren Stuck und Güther / welche per Caducitatem, oder durch andere Mittel den Lehen-Herren heimfallen / und mit dem directo Domino consolidirt werden / das bedarf bey Ew. Kayserl. Majestät keiner sonderbahren Ausführung / sondern wir beruffen uns geliebter Kürtze halber auf derselben beschriebene Kayserl. Recht / quod quælibet res transit cum sua causa, und haben sich die Lehen-Herren dieses mit keinem Schein Rechtens und der Billichkeit zu entschuldigen / dieweil ihnen keine neue Beschwerdt zuwächst / oder aufgetragen wird / sondern wie das utile Dominium und desselben Emolumenta und Commoda ihnen zum besten / also haben sie sich vielweniger dessen / was denselben von unfürdencklichen Zeiten anhängig / zu verweigern / und dem Tertio die-

dieses so wenig / als andere Jura quæsita & Præscripta de facto zu entziehen/ und Causam possessionis zu mutiren/ dann wie niemand diese und dergleichen Ew. Kayserl. Majest. zugehörige Contributiones in privatam Bursam zu ziehen mit nichten kan oder soll gestattet werden / also seynd auch die Lehen-Herren solcher Güther halber ihnen ein Jus præcipuum Ew. Kayserl. Maj. zum Præjudicio, und in Detrimentum aliorum zu usurpiren nicht befugt / ꝛc. Zudem / wann einem Lehen-Herrn ein Gut heimfällt / so in der Reichs-Matricul begriffen / und derentwegen die Vasalli zuvor mit dem Reich contribuirt / so ist er schuldig / und ist also herkommen / dem Reich die davon gebührende Collectas zu leisten / warum soll es dann mit denen Adelichen Güthern / die zuvor mit der Ritterschafft contribuirt / anderst gehalten werden?

Welches alles bey Ew. Kayserl. Maj. wir allerunterthänigster getreuster Wohlmeinung allein darum gehorsamst anzumelden / nicht können noch wöllen unterlassen / dieweil uns von mehr Orthen dergleichen Prætensiones fürkommen / und noch von etlichen Ständen / so in beygelegter Verzeichnuß zu finden seynd / unsers Wissens / über die hievor von Ew. Kayserl. Majest. ertheilte allergnädigste Mandata kein gewisse Antwort erfolget / und wohl zu vermuthen / daß solche und dergleichen vergebliche Außflüchten gesucht werden möchten / daß E. Kayserl. Majest. dieser unserer allerunterthänigster Einrede und Gegenbehelffen / allergnädigst eingedenck seyn / als in Sachen / die principaliter Ew. Kayserl. Majest. selbst Interesse concerniren / und derselben wir im geringsten nicht begehren fürzugreiffen / sondern bestes unsers geringen Verstands / Fleisses und Vermögens bearbeiten zu helffen / daß dises wohlangefangen gemeiniglich Werck zu erwünschtem Ende / in Zeit Ew. Kayserl. Maj. hochlöblichster und glücklichster Kayserl. Regierung/ möchte gebracht und befürdert werden / dessen sich die von GOtt verhoffentliche Posterität mit immerwährenden Danck allerunterthänigst zu erfreuen.

Und gelanget hierauf schließlich an E. Kayserl. Maj. unser allerunterthänigst Bitten / sie geruhen derselben hievor allergnädigst decernirte Kayserl. *M*andata ferner mit derselben höchstgeehrten Kayserl. Authorität emsig zu urgiren / darmit Eu. Kayserl. Majest. die jenige Ständ / so sich biß dahero mit gebührender Antwort nit erkläret / ohne fernern Verzug inner zwey Monat nach beschehener Insinuation sich eines endlichen resolviren / die jenige aber / welche sich obberührter Behelff anmassen und gebrauchen wollen / von denselbigen als allerdings ohnerheblich gewiesen / uns auch von allem / was bey Kayserl. Majest. dieser Sach halb durch ein- oder andern Stand einkommt/ zu unserer Nachrichtung Copiæ allergnädigst mitgetheilt / und unsern Agenten bey Hof Christoph Güntern zugestellt werden / auf daß wir unsern fernern Bericht allerunterthänigst überschicken / Eu. Kayserl. Majest. auch Dero selbst eigen mitauffendes Interesse befördert / und diesen Sachen

desto schleuniger abgeholffen werden möchte / wie dann zu Eu. Kayserl. Majest. unser allerunterthänigst Vertrauen stehet / und dieses gantze Werck fürnehmlich zu Eu. Kayserl. Majest. als unsers Höchstgeehrten Oberhaupts und Allergnädigsten Herrn Reputation Authoritæt und Nutzens von uns einig und allein gemeynt und gereicht / und seynd wir der allerunterthänigster Hoffnung / daß sie diese freye Adeliche und getreuhertzigste Sorgfältigkeit desto mehr mit Kayserl. mildesten Gnaden werden erkennen / und aufnehmen; Inmassen wir es dann zu Derselben Allergnädigsten Kayserl. Discretion allerunterthänigst befehlen / und damit uns zu Kayserl. mildisten Gnaden gehorsamst empfehlen. Datum den letzten Martii anno 1605.

Ew. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste getreue und gehorsamste Vasallen und Edle Knecht /

Allgemeiner Freyer Reichs-Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben verordnete Ausschüß.

P. P. Rescript. Cæsar. pcto Collectationis an Würtenberg / & alios Status eximentes. 1606. ist C.C. 2. in Cod. Diplom.

Q. Q. Remonstratio Equestris an Würtenberg / pcto Collectationis, Jagen und Zolls / de 1608.

Copia Supplicationis an Würtenberg.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst ꝛc. Eu. Fürstl. Gnaden seyen unsere unterthänige Dienst nach Vermögen voran bereit / gnädiger Fürst und Herr.

OBwohl Euer Fürstl. Gnaden der Zeit / da selbige zur angetrettener Fürstlicher Regierung mit vielen hochwichtigen und nahmhafften Sachen beschwehrlich beladen / wir unterthäniger Gebühr gern verschonet hätten / so befindt sich aber eine Freye Reichs-Ritterschafft in etlichen nicht geringen Puncten dermassen beschwehrt / daß selbige keinen Umgang nehmen können / solche bey Euer Fürstl. Gnaden aus sonderbahren zu derselbigen habe-

benden unterthänigen guten Vertrauen anzubringen / und dißmahls vornemlich um gnädige Abstellung folgender neuerlichen Beschwerden (die Ehrngedachte Ritterschafft ein Zeit hero empfunden) in Unterthänigkeit anzusuchen.

Und ist selbige Erstlich in dem mercklichen gravirt / daß ihnen so wohl an Victualien / als Materialien / allerhand neue Zöll / und Auffschläg / wider alt Herkommen / auch von Römischen Kayseren und Königen erlangte / und von jetzt Regierender Kayserl. Majest unsern Allergnädigsten Herrn confirmirte / extendirte / auch an den Kayserl. Cammer- Hof- und Land-Gerichten) ordentlich insinuirte Privilegien (davon wir Copias hiemit beylegen wollen) abgefordert worden / und ist mit dieser Beschwehrung durch unruhiger und eigennütziger Leut Gesuch und Antrieb / so weit kommen / daß wann selbige angefangener massen continuirt werden / wir wider unsern Willen und anders Wünschen auf Mittel und Weg gedencken hätten müssen / wie solchen Gravaminibus zulässiger und ordentlicher Weiß remedirt werden möge / darzu es aber anjetzo unterthäniger Zuversicht Hochermeldt Euer Fürstl. Gnaden / als ein Hochlöbl. Christlicher / und dem Adel mit allen Gnaden gewogener Fürst / nit kommen lassen / sondern vielmehr durch Abschaffung angedeuter hoher und mercklicher Beschwehrungen / unser und unserer Adelichen Mitglieder insgemein zu derselbigen habendes unterthäniges Vertrauen bestärcken und vermehren werden.

Über das / und zum andern seynd den freyen von Adel ein Zeit über der Jagtbarkeit und freyen Bürsch haben / neuerliche Einträg und Verhinderung in mehr Weg geschehen; inmassen dann solches hiebevor bey Lebzeiten und Regierung Euer Fürstl. Gnaden Hochgeehrten Herrn Vatters / hochlobseeliger Gedächtnuß / von uns Beschwehrungs-Weiß unterthäniglich angebracht / und gebetten worden / eine Freye Reichs-Ritterschafft / und jedes derselben Adeliches Mitglied / bey seinen alten Herbringen / und habenden Privilegio (davon wir ebenmässig Copias beygelegt) ruhiglich verbleiben zu lassen / und sie solcher Gerechtigkeit und Adelicher Recreation (deren sie über Menschen Gedencken in Possessione vel quasi gewesen / und noch seynd) nicht zu entsetzen.

Zum dritten / obwol Euer Fürstl. Gnaden wir von wegen der alienirten Frey-Adelichen Ritters-Gütern die freywillige Reichs-Contributiones betreffend / in Unterthänigkeit gern verschonen wolten / daß doch von der Röm. Kayserl. Majest. unsern Allergnädigsten Herrn an die höhere Ständ / in deren Händen sich ermeldte veränderte Güter befinden / und dann an uns viel unterschiedliche allergnädigste Erinnerungs-Schreiben / welche beneben dem Kayserl. Privilegio per Copias beygelegt / ausgefertiget worden / die bey denselben so viel gefruchtet / daß sie guten Theils zu der Ritterschafft contribuiren / als wollen gegen Ew. Fürstl. Gnaden wir uns in

Unterthänigkeit getrösten / sie werden diß unser Anbringen nicht für unziemlich / sondern dermassen beschaffen zu seyn befinden / daß dieselbige deß Orts zu contribuiren nicht Bedenckens haben werden / und solches um so viel desto mehr / weil diese freywilligste Contributiones Allerhöchst-ermeldter Kayserl. Majest. allein gehörig / Ew. Fürstl. Gnaden nichts / aber der Fr. Reichs-Ritterschafft mercklich viel daran gelegen und abgehet.

Sintemahlen dann / gnädiger Fürst und Herr / die Sachen in allen dreyen mit möglichster Kürtze angemeldten Puncten in Wahrheits-Grund jetzo / und hiebevor unterthänig angebrachter massen und anderst nicht beschaffen / so wollen zu Ewer Fürstl. Gnaden / als Liebhabern deß Adels / und bevorderst der Justitien / wir uns in Unterthänigkeit gäntzlich getrösten / sie werden mit der Contribution von den innhabenden Adelichen Gütern die Gebühr und Billichkeit verfügen / und dann in einen und andern Puncten beklagte Gravamina gnädiglich abstellen / und mehr wohlermeldte Freye Reichs-Ritterschafft bey ihren alten unfürdencklichen Herbringen und angezogenen Privilegiis in Gnaden ruhiglich verbleiben lassen.

Solches / neben deme es unsers Ermessens den rechten alten Herkommen / der Billichkeit und Privilegien gemäß / begehren wir es auch bestes und möglichstes Fleisses unterthänigklich zu verdienen.

Werden auch Ew. Fürstl. Gnaden einer Freyen Reichs-Ritterschafft wohlgefaßtes unterthäniges Vertrauen hierdurch je mehr und mehr bestärcken ꝛc. Thun damit mehr Hochermeldt-Ew. Fürstl. Gnaden nochmahls dem Allmächtigen zu langwührigem Fried und glücklicher Regierung / und beständiger Leibs-Gesundheit getreulich / uns aber zu Fürstl. milden Gnaden unterthänig befehlen / und in gleicher Unterthänigkeit umb förderliche gnädige willfährige Resolution bitten. *Datum* den 1. Martii, anno 1608.

Ew. Fürstl. Gnaden

Unterthänige getreuwillige
Allgemeiner Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben verordnete Außschüß.

R. r. Responsio Wiirtenbergica de 1608.

Copia Fürstl. Würtenbergischer Verantwortung auf Die übergebene Beschwehrungs-Schrifft.

Von

Von GOttes Gnaden Johann Friederich/ Hertzog zu Würtenberg und Teck/ Graf zu Mümpelgart/ Hr. zu Heidenheim.

UNsern günstigen und gnädigen Gruß zuvor/ Edle auch liebe Getreue und Besondere. Wir wissen uns noch wol zu erinnern / was ihr vor kurtz verschiener Zeit dreyer unterschiedlicher Puncten und Sachen wegen/ nemlich deß Zolls / deß kleinen Waid Wercks und Reichs-Contributionen / von der Adelichen Gütern bey uns so münd- so schrifftlich angesucht / auch seithero durch Mittels-Personen derenthalben anmahnen lassen; Nun wären wir in sondern Gnaden geneigt gewesen / euch darauf und förderlicher zu beantworten / es seynd uns aber über Verhoffen je eine Verhindernuß über die ander / gleichsam hauffend vorgefallen; Dardurch wider unsern Willen daran abgehalten / dannenhero ihr ohne Zweiffel uns für entschuldiget halten werdet. Damit ihr aber nicht die Gedancken schöpffet/ als ob wir dieses euer Anhalten in Vergeß gestellt / oder gar zuruck gesetzt / haben wir aus gnädiger Zuneigung gegen euch samt und sonders und also gantzer Ritterschafft nicht unterlassen wöllen / euch dieser Impedimenten gnädig zu verständigen / mit gnädigen angehefften Erbieten / daß wir / so bald immer uns anderer obliegenden wichtigeren Geschäfft halb/ möglich / solche durch unsere Räthe (denen wir allbereit deßhalben Befelch aufgetragen) fürnehmen lassen / und uns alsdann aller Gebühr erklären wollen / dann wir seynd euch mit gnädigen Willen vorderist wol zugethan. Datum Stuttgart den 8. Octob. Anno 1608.

Johann Friederich.

Den Edlen unsern lieben getreuen und besondern der geordneten Ritterschafft Außschüß und der Räthe der fünff Viertel in Schwaben.

S. s. Monitorium Equestre an Würtenberg. de 1609.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / ꝛc. ꝛc. Eur. Fürstl. Gnd. seynd unsere unterthänig bereitwillig Dienst bestes Fleisses bevor / gnädiger Fürst und Herr / ꝛc.

Was

WAs auf unser gemeiner Fr. Ritterschafft in Schwaben / der Zölle/ Waid-Wercks / und Contribution halben/von denen veränderten Adelichen Gütern in Unterthänigkeit vor diesen angebrachte Gravamina Euer Fürstl. Gnaden in Octobr. verschienen Jahrs für ein gnädige Verantwortnus zukommen lassen / das haben wir unterthänig vernommen / und zur Nothdurfft verstanden / aus was ehehafften Verhinderungen angeregte unsere Beschwehrnussen biß anhero in deliberationem nit gezogen / noch erlediget werden mögen / daß aber Euer Fürstl. Gnaden deren nicht vergessen / weniger solche gar zuruck gesetzt / sondern deren Räthen bereit gnädigen Befelch ertheilt haben / diese Sach / so bald immer anderer obliegender wichtigen Geschäfften halben möglich seyn werde / vorzunehmen / und alsdann erbietig seyen / sich dermassen gnädiglich zu resolviren / daß wir Dero gnädige Affection verspühren sollen / also thun wir uns solcher gnädigen Resolution unterthänig bedancken / und ebenmässig bitten / Hochgedacht Ew. Fürstl. Gnaden geruhen / den schier täglich bey uns sonderlich der Zöll halber einkommenden Klagen vertröstermassen ehist möglich abhelffen / auch den übrigen zweyen Puncten gebührende billiche Erledigung gnädiglich geben zu lassen; solche verhoffte gnädige Erzeigung um Ew. Fürstl. Gnaden und das gantze Hochlöbl. Hauß Würtenberg unterthänig zu verdienen / wollen wir und unsere Adeliche Mit-Glieder schuldiger Gebühr in Unterthänigkeit zum höchsten beflissen seyn / Ew. Fürstl. Gnaden uns damit zu beständigen Gnaden unterthänig empfehlend. Datum den 21. Jan. anno 1609.

Ew. Fürstl. Gnaden/

Unterthänige gehorsame

Löbl. gefreyter Reichs-Ritterschafft und Adels in Schwaben verordnete Außschüß.

T. t. Invitatio Wiirtenbergica ad Conferentiam de 1609.

Copia Fürstl. Würtenbergis. Tagsatzung zur Conferentz an alle fünff Ort Löbl. Ritterschafft und Adels in Schwaben ꝛc.

Von GOttes Gnaden Johann Friederich / Hertzog zu Würtenberg ꝛc.

Un-

UNsern Gruß zuvor / liebe Getreue und Besondere / was an uns ihr unterm dato den letzten Julii jüngsthin wegen gesuchter und begehrter Tagsatzung dreyer fürgegebener Haupt-Gravaminum halben abermalen schrifftlich gelangen lassen / haben wir ablesend vernommen ; und damit ihr zu verspühren / daß unser Gemüth und Meynung nicht seye / jemanden von den unsern wider die Gebühr beschwehren zu lassen / als lassen wir uns die von euch unterthänig gesuchte / unverbündliche Tractation und Verhör nicht zuwider seyn / wie wir auch dannzu solchem Ende Montag den 9. Octobr. schierist künfftig hierzu ansetzen / und ernennen thun / derowegen werdet ihr jemanden aus euren Mittel mit genugsamen Gewalt allhero abzuordnen wissen / damit selbige auf bestimmten Termin gegen Abend allhier einkommen / und folgenden Dienstag Morgens zu sieben Uhren in unserer Cantzley erscheinen / folgends vor unserm Land-Hofmeister / Cantzler / Räthen und lieben Getreuen / gebührender Handlung abwarten mögen : Wolten wir euch gnädiglich nicht verhalten / und seynd euch beneben samt und sonders mit Gnaden wohlgeneigt. Datum Stutgart den 12. Septemb. anno 1609.

Wolff von Uhrmühl. Johann Se. Hornmoldt.

V. v. Prorogatio Conferentiæ Würtenberg de 1609.

Copia Würtembergis. Schreibens an Löbl. Ritterschafft aller fünff Viertel.

Von GOttes Gnaden Johann Friderich Hertzog zu Würtemberg / ꝛc.

UNsern Gruß zuvor / liebe Getreue und Besondere / ob wir wol euer uns vor diesem fürgebrachter Gravaminum halber zu gütlicher Verhör und Tractation den 9ten hujus eine Tagsatzung allhero zu unser Cantzley angestellt / und ausgeschrieben / mögen wir euch doch nicht verhalten / daß solche Tagsatzung wegen vorstehenden Herbsts und anderer fürgefallener sonderbahren wichtiger Geschäfften ihren Fortgang nicht gewinnen kan / sondern seynd dieselb biß auff den 29. diß Monats gegen Abends allhie einzukommen / zu prorogiren verursacht worden / so wir euch zu Nachrichtung gnädiglich anfügen wollen / und seynd euch daneben samt und sonders mit Gnaden gewogen. Datum Stutgart den 3. Oct. 1609.

Johañ Christoph von Engelshofen. Ulrich Groll. D.

WAs auf unser gemeiner Fr. Ritterschafft in Schwaben / der Zölle / Waid-Wercks / und Contribution halben / von denen veränderten Adelichen Gütern in Unterthänigkeit vor diesen angebrachte Gravamina Euer Fürstl. Gnaden in Octobr. verschienen Jahrs für ein gnädige Verantwortnus zukommen lassen / das haben wir unterthänig vernommen / und zur Nothdurfft verstanden / aus was ehehafften Verhinderungen angeregte unsere Beschwehrnussen biß anhero in deliberationem nit gezogen / noch erlediget werden mögen / daß aber Euer Fürstl. Gnaden deren nicht vergessen / weniger solche gar zuruck gesetzt / sondern deren Räthen bereit gnädigen Befelch ertheilt haben / diese Sach / so bald immer anderer obliegender wichtigen Beschäfften halben möglich seyn werde / vorzunehmen / und alsdann erbietig seyen / sich dermassen gnädiglich zu resolviren / daß wir Dero gnädige Affection verspühren sollen / also thun wir uns solcher gnädigen Resolution unterthänig bedancken / und ebenmässig bitten / Hochgedacht Ew. Fürstl. Gnaden geruhen / den schier täglich bey uns sonderlich der Zöll halber einkommenden Klagen vertröstermassen ehist möglich abhelffen / auch den übrigen zweyen Puncten gebührende billiche Erledigung gnädiglich geben zu lassen; solche verhoffte gnädige Erzeigung um Ew. Fürstl. Gnaden und das gantze Hochlöbl. Hauß Würtenberg unterthänig zu verdienen / wollen wir und unsere Adeliche Mit-Glieder schuldiger Gebühr in Unterthänigkeit zum höchsten beflissen seyn / Ew. Fürstl. Gnaden uns damit zu beständigen Gnaden unterthänig empfehlend. Datum den 21. Jan. anno 1609.

Ew. Fürstl. Gnaden/

Unterthänige gehorsame

Löbl. gefreyter Reichs-Ritterschafft und Adels in Schwaben verordnete Außschüß.

T. t. Invitatio Wiirtenbergica ad Conferentiam de 1609.

Copia Fürstl. Würtenbergis. Tagsatzung zur Conferentz an alle fünff Ort Löbl. Ritterschafft und Adels in Schwaben ꝛc.

Von GOttes Gnaden Johann Friederich / Hertzog zu Würtenberg ꝛc.

Un-

UNsern Gruß zuvor / liebe Getreue und Besondere / was an uns ihr unterm dato den letzten Julii jüngsthin wegen gesuchter und begehrter Tagsatzung dreyer fürgegebener Haupt-Gravaminum halben abermalen schrifftlich gelangen lassen / haben wir ablesend vernommen ; und damit ihr zu verspühren / daß unser Gemüth und Meynung nicht seye / jemanden von den unsern wider die Gebühr beschwehren zu lassen / als lassen wir uns die von euch unterthänig gesuchte / unverbündliche Tractation und Verhör nicht zuwider seyn / wie wir auch dannzu solchem Ende Montag den 9. Octobr. schierist künfftig hierzu ansetzen / und ernennen thun / derowegen werdet ihr jemanden aus euren Mittel mit genugsamen Gewalt allhero abzuordnen wissen / damit selbige auf bestimmten Termin gegen Abend allhier einkommen / und folgenden Dienstag Morgens zu sieben Uhren in unserer Cantzley erscheinen / folgends vor unserm Land-Hofmeister / Cantzler / Räthen und lieben Getreuen / gebührender Handlung abwarten mögen : Wolten wir euch gnädiglich nicht verhalten / und seynd euch beneben samt und sonders mit Gnaden wohlgeneigt. Datum Stutgart den 12. Septemb. anno 1609.

Wolff von Uhrmühl. **Johann Se. Hornmoldt.**

V. v. Prorogatio Conferentiæ **Würtenberg** de 1609.

Copia Würtembergis. Schreibens an Löbl. Ritterschafft aller fünff Viertel.

Von GOttes Gnaden Johann Friderich Hertzog zu Würtemberg / ꝛc.

UNsern Gruß zuvor / liebe Getreue und Besondere / ob wir wol euer uns vor diesem fürgebrachter Gravaminum halber zu gütlicher Verhör und Tractation den 9ten hujus eine Tagsatzung allhero zu unser Cantzley angestellt / und ausgeschrieben / mögen wir euch doch nicht verhalten / daß solche Tagsatzung wegen vorstehenden Herbsts und anderer fürgefallener sonderbahren wichtiger Geschäfften ihren Fortgang nicht gewinnen kan / sondern seynd dieselb biß auff den 29. diß Monats gegen Abends allhie einzukommen / zu prorogiren verursacht worden / so wir euch zu Nachrichtung gnädiglich anfügen wollen / und seynd euch daneben samt und sonders mit Gnaden gewogen. Datum Stutgart den 3. Oct. 1609.

Johañ Christoph von Engeltzhofen. **Ulrich Groll.** D.

Inscr. Unsern lieben Getreuen und Besondern N. der fünff Viertel gefreyter Ritterschafft in Schwaben verordneten Außschüß samt und sonders.

W. w. Ulterior Prærogatio de 1609.

COPIA

Unsern lieben Getreuen und Besondern der gefreyten Reichs-Ritterschafft in Schwaben verordneten Außschüß samt und sonders.

Von GOttes Gnaden Johann Friederich Hertzog zu Würtemberg.

UNsern Gruß zuvor / liebe Getreue und Besondere. Wir geben euch hiemit ferner in Gnaden zu erkennen / daß wir die jüngst prorogirte Tagsatzung euerer geklagten Gravaminum halben aus bewegenden Ursachen / um etlich Tag / und nemlich biß Mittw. den 25. hujus (alten Calenders) gegen Abend allhie einzukommen / und folgenden Donnerstags zur Tractation zu schreiten anticipirt haben.

Darnach ihr euere hierzu deputirte Anwäldte mit genugsamer Gewalt abzuordnen werdet wissen / wolten wir euch gnädiger Meinung nicht verhalten. Datum Stutgard den 17. Octob. 1609.

Eberhard zu Limburg Landhofmeister.
Melchior Jäger von Gärtringen.

Z. Z. Protocollum Conferentiæ W. 1609.

Copia Extractus Protocolli zu Stutgard / de anno 1609.

Was bey der den 26. Octob. Anno 1609. in Puncten der Zöll / veränderter Güter und der Wildfuhr von Ihro Fürstl. Gnaden / Hertzog Johann Friederichen zu Würtenberg / ꝛc. angestellter gütlicher Tag-Satzung verhandelt / und expedirt worden.

Zur

Zur Haupt-Sach geschritten.
Ritterschafft.

DEmnach einer Löbl. Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Gravamina sowol bey weyland in GOtt ruhenden beeden Hertzogen zu Würtenberg / Herrn Ludwigen und Herrn Friederichen / als auch jetzigen regierenden Hertzogen / Herrn Johann Friederichen ꝛc. zu unterschiedlichen mahlen Supplicando unterthänig angebracht / so wölle man jetztmahls / um geliebter Kürtze willen sich uff selbige einkommene Acta referirt / und gebetten haben / bey Jh. Fürstl. Gnd. die Sachen dahin zu dirigiren / damit einer Löbl. Ritterschafft in ihrigen unterthänigen / in Jure communi, Consuetudine, Kayserl. Rescriptis, und sonderbahren Privilegiis wohl-fundirten Petitionibus gnädig willfahrt werden möchte / inmassen zu Jh. Fürstl. Gnaden ihr unterthänig gut Vertrauen gestellt seye / seldige auch sich sowol münd als schrifftlich vernehmen lassen / gegen einer Löbl. Ritterschafft sich also gnädig zu resolviren / daß sie damit unterthänig wohlzufrieden seyn werden / und hat man zugleich vidimirte Copias dieser dreyer Privilegien / die Zöll / Contribution von den Adelichen Gütern / und die Jagtbarkeit betreffend / überreicht / welches dann wohl zu mercken / und gleichsam pro Insinuatis zu halten / wie sie dann solche Abschrifften noch bey Handen / und nicht wiederum von sich gegeben.

Fürstl. Würtenbergis. Cammer-Räthe / welche an einem besondern Neben-Tisch gesessen.

Sie hätten verstanden / was massen von einer Löbl. Freyen Reichs-Ritterschafft vor diesem für etliche vermeinte Gravamina einkommen / und daß derenthalben jetzige gütliche Tagleistung angesetzt worden / nachdeme aber sie die Acta, diese Sachen anlangend / erst bey wenig Tagen empfangen / und dannenhero zu solcher Handlung nicht genugsamlich informirt / auch von der Fürstl. Renth-Cammer keinen andern Befehl / dann allein einer Löbl. Ritterschafft Vorbringen anzuhören / also / und der Ursachen / wissen sie sich zu diesemmahl in Causa principali nicht einzulassen ꝛc.

Wolten derowegen in Nahmen der Fürstl. Rent-Kammer anwesende deputirte Herren Commissarios erinnert und gebetten haben / die Sachen dahin zu dirigiren / damit Jhrer Fürstl. Gnaden Interesse handgehabt / und Dero Rent-Kammer nichts abgienge.

Nachmittag.
Ritterschafft.
Der Herren Rent-Kammer-Räthe

Vorbringen hat man angehört / und es vornemlich dahin verstanden / daß wegen ermanglender Information sie sich dißmahls hauptsächlich einzulassen / nicht wissen / ꝛc. Nachdem aber aus den Actis sie sich bald informiren / und genugsame Nachricht daraus schöpffen können / also wolten die Herren Ausschüß gebetten haben / sie die Herren Rent-Kammer-Räthe zu schleuniger Verhandlung anzuweisen / ꝛc. ꝛc.

Die Contribution betreffend.

So seye bekandt / und unlaugbar / daß kein Gut der Contribution exempt; nun aber diejenige Adeliche Güter / welche seit in Anno 1521. gemachten Reichs-Anschlag in deß Hochlöbl. Herzogthums Würtemberg Handen gerathen / in denselben Anschlag nicht kommen / dahero schließlich folge / daß selbige zu Löbl. Ritterschafft / als dahin sie je und allwegen mit der Contribution vertretten worden / noch auf heutigen Tag *Ratione Contributionis* gehörig.

Und müssen sie Herren Kammer-Räthe bekennen / daß allwegen und so offt ein Adelich Gut von einem höhern Stand deß Reichs an sich gebracht würde / man den Reichs-Anschlag ändern / und solch Adeliches Gut demselbigen auch incorporiren müsste / welches dann nicht allein die Observantz / sondern und zumahl auch dem Kayserl. Privilegio, zuwider wäre.

In Anno 1592. bey dem in Ulm gehaltenen Crayß-Tag / wäre diß der Ritterschafft Gravamen auch auf die Bahn kommen / und ob man wohl damahlen selbiges für ein Reichs-Sach halten / und es biß zu einer allgemeinen Reichs-Versammlung / verschieben wollen / so hätten jedoch bald darnach etlich Fürsten / Grafen / Herren / und Städt / von solchen Ihren inhabenden Adelichen Güt. die Contributionen einer Löbl. Ritterschafft zu erlegen bewilliget / solches auch in Effectu geleistet / und in Specie der Herr Bischoff zu Costantz / der Herr Bischoff zu Augspurg / der Herr Prälat zu Kempten / der Herr Marggraf zu Burgau / weiland Graf Rudolpff von Helffenstein / die Herren Fugger / die Stadt Memmingen / und andere mehr / und sonderlich das Haus Oesterreich selbsten von beeden heimgefallenen Lehen / Weschenbeuren / und der Herrschafft Schramberg / ꝛc.

Rent-Kammer-Räth.

Sie hätten sich versehen / es wurde ein Lbl. Ritterschafft in Betrachtung ihnen / wie zuvor gemeldt / die Acta etwas spath zukommen / ihnen die begehrte *Dilationem*, nicht zuwider haben seyn lassen / bevorab / weil es ein wichtig weit aussehend Werck / wie dem aber / und so ja ihr Begehren nicht Statt finden mögen / wollen sie sich zwar den *Puncten* der Zöll betreffend in Handlung einlassen / aber mit der ausdruckenlichen Protestation, daß Ihren

ren Fürstl. Gnaden solches unpræjudicirlich seyn solle / ꝛc. ꝛc.

27. Octobr. Nachmittag.

1. Nach zimlichen Bedacht haben Herr Land-Hoffmeister / und die Deputirte diesen Bescheid geben / so viel die Zöll belange / wolten sie biß künfftigen Montag (dann Morgen Samsttag / weil es ein Feyertag / wie auch folgenden Sonntag die Cantzley nicht besucht werde) Vormittag / gern noch ein paar Stündlein / hievon zu conversiren zubringen.

2. Den andern Puncten der Contribution betreffend / weil es ein wichtig weit aussehend Werck / so wölle die Nothdurfft erfordern / bey andern Chur-Fürsten / und Ständen deß Reichs / welche ebenmässig Adeliche Güter in Handen / Bericht / und und Nachrichtung einzuholen.

3. Die Jagtbarkeit beruhe noch der Zeit auf sich selbsten.

Vormittag Montag den 30 Octobris.

Herr Land-Hofmeister.

1. Er / und seine Mit-Deputirte hätten verhofft / ein Löbl. Ritterschafft solte das vorgeschlagene Medium ihnen nicht haben lassen zuwider seyn / weil es aber verstandener massen nicht wollen Statt haben / und nun ihnen Herren Ausschüssen den Sachen besser nach- und uff andere Mittel zu gedencken / heimgestellt worden / also wolle man ihr fernere Meynung hierüber anhören.

2. Wann nun dieser Punct erledigt / so wollen sie alsdann zum andern Puncten der Contribution auch schreiten.

Was zum 3. die Jagtbarkeit belange / mögen die Gravirte vom Adel / bey Ihren Fürstl. Gnaden um gnädige Vertragung zu gütlicher Handlung / unterthänig ansuchen.

Ritterschafft.

Sie wüsten sich guter massen zu erinnern / was dieser Tagen über / in erzehlten dreyen Puncten / vornemlich aber in Puncto der Zöll tractirt / und verhandlet worden / und hätten mögen leiden / daß solch Medium der Beschaffenheit wäre / daß sie selbiges sine præjudicio könnten annehmen / dieweil aber dardurch (wie sie die Deputirte selbsten leichtlich zu ermessen) aus der Observantz / alten Herkommen / und insonderheit ausser dem Privilegio geschritten wurde / wissen sie solches nicht einzugehen / viel weniger gegen ihren Mitausschüssen / auch andern Adelichen Gliedern zu verantworten / bittend / sie der Ursachen halber für entschuldiget zu halten / und hätten sie zwar / diese beede Täg über dem Werck gantz sorgfältig und mit allem Fleiß nachgesonnen / kein ander aber / dann nachfolgend / beeden Theilen ohngreifflich Medium finden können. Nemlichen / daß Ih. Fürstl. Gnaden die Zeit Ihrer Regierung eine Freye

Reichs Ritterschafft in Schwaben / aller Zöll / so viel die Victualia und Materialia anbelangt / nach Ausweisung der Kayserl. Privilegien / gnädiglich / frey und unbeschwehrt / lassen wolte / doch mit dem Anhang und lauterer Erklärung / daß solches keinen Theil weder zu Nachtheil / noch zu Vortheil gereichen / sondern jedem Theil künfftig sein Jus zu exerciren / und respectivè in petitorio & possessorio auszuführen / ohnbenommen / sondern hiemit per Expressum vorbehalten / und alsdann in dem Stand seyn solte / wie es vor disem temporal-Vergleich gewesen / ꝛc.

2. Wegen der Contribution von Adelichen Gütern referire man sich auf die einkommene Supplicationes, und beschehene mündliche Vorträg.

3. Die Jagtbarkeit betreffend / wäre einer Löbl. Ritterschafft ihr der Herrn Deputirten Meynung auch nit entgegen / allein möchte von einem Modo zu reden seyn / wie und welcher Gestalten im Fall die Güte entschlagen / der Sachen ein Austrag beschehen solte / und hätten die Herren Außschüß so viel Nachrichtung / daß Ihre Fürstl. Gnaden in solchen Fällen compromißliche Handlungen / ihnen nicht entgegen seyn lassen werden.

Weil man dann nun zu völliger Erörterung deß ersten Punctens der Zöll nicht kommen können / ist man zu dem andern Puncten der Contribution geschritten.

Die Contribution betreffend.

Und haben die Kamer-Räthe folgendes Fürbringen gethan.

1. Diese Anforderung der Contribution von den verordneten Adelichen Güteren sey eine Neuerung.

2. Berühre nicht nur Ihre Fürstl. Gnaden / sondern auch die Kayserl. Majest. deßgleichen Churfürsten und andere Ständ deß Reichs.

3. So seyen Euer Fürstl. Gnaden in notoria contraria Possessione Libertatis, also daß von solchen Gütern Ihre Fürstl. Gnaden und Dero Vorfahren einige Contribution nie erstattet.

4. Man habe auch Ihre Fürstl. Gnaden Ratione illorum Bonorum zu keiner Adelichen Tagsatzung nie erfordert / welches dann billich geschehen seyn / und Ihre Fürstl. Gnaden auch ein Votum gehabt haben solte / Item es möchten Contributiones Ihren Fürstl. Gnaden inscio & invito angestellt / und bewilliget werden.

5. Item / so habe man nicht verstanden / ob die Contribution indistincte von allen innhabenden so wohl eigenthumlichen als heimgefallenen Lehenbahren Gütern begehrt werde.

6. Item ob es allein auf diejenige Contributiones, welche der Kayserl. Majest. und zu Handhabung gemeines Friedens bewilligt / und angestellt werden / gemeynt sey / dann es möchte ein Löbl. Ritterschafft eine oder mehr Contribution alia Intentione & Fine (inmassen diß Jahr geschehen seyn solle) ausschreiben.

7.

7. Alle Ihren Fürstl. Gnaden gegebene Fertigung und Kauf-Brief wären dahin gerichtet / daß solche Güther aller Beschwerden frey / & Temporibus Contractuum non fuisse cogitatum de hisce Collectis, &c.

8. Und kämen solche Güter hierdurch in doppelte Anlag / dann erstlich so wird das Gut für sich selbsten besteurt / nichts weniger aber müßte der Verkauffer / er habe das Geld mit anderwärts Erkauffung eines Guts angelegt / oder nicht / von solchen Kauffschilling auch contribuiren / welches dann / und daß man von einem Ding zweymahl Contribution fordern und geben solte / weder recht noch billich.

9. Man hätte zwar der Ritterschafft Privilegium in viel Weg zu disputiren / man wolle es aber zu diesemmahl an seinen Orth gestellt seyn lassen / in summa, diß sey ein solche Sach / welche andere Status Imperii auch betreffe / immassen es dann bey dem in anno 1557. zu Ulm gehaltenen Crayß-Tag für eine Reichs-Sach erkennt und gehalten worden.

10. Und irre nicht / daß etliche Ständ und Städt mit einer Löbl. Ritterschafft der Contribution halber von solchen Gütern sich verglichen / dann solches per Modum Contractus, & Tertio sine Præjudicio, auch Zweiffels ohne / mit sondern Conditionibus beschehen.

11. So gestünde man auch der Ritterschafft keine Matricul, und könnten solche von Ihren Fürstl. Gnaden innhabende Adeliche Güter gegen Kayserl. Majest. wol in andere Weg vertretten werden / wann man schon die Contribution davon einer Löbl. Ritterschafft nicht erstatte.

12. Negiren / daß die auf solchen Adelichen Gütern fürgegebener massen stehende Contribution ein Onus reale, setzen Conclusionem Præsumptivam, Ihre Fürstl. Gnaden / und Dero Vorfahren haben davon nie contribuirt / ergo so seyen sie es auch noch nicht schuldig.

13. Mit dem Schreiben / so von der Kayf. Maj. an Ihro Fürstl. Gnaden abgangen / könnte eine Löbliche Ritterschafft nichts bescheinen / dann diß wäre allein auf die Narrata Supplicationis fundirt / und obwohl Ihr. Kayserl. Maj. andere Stände des Reichs ebenmässig durch Schreiben gnädigst ersucht und begehrt / von solchen Gütern die Contribution einer Löbl. Ritterschafft zu erlegen / so hätten jedoch dieselbige ihr Nothdurfft ebenmässig dergestalten überschickt / daß die Kayserl. Majest. darmit gnädigst zufrieden gewesen.

Weil nun die Sach erzehlter massen beschaffen / und Ihre Fürstl. Gnaden in Notoria possessione gewesen / wie noch / als wissen sie die Kammer-Räthe Pflicht und Ayd halber / davon nicht zu weichen noch Ihren Fürstl. Gnaden ichtwas zu vergeben.

Nachmittag.

Ritterschafft.

Repetiren Priora, widersprechen per

per Generalia was ihnen Widriges vorgebracht worden seyn möchte/ und geben uff erzehlte Puncten folgenden kurtzen Bericht.

1. Es seye gantz und gar keine Neuerung / sondern bey Weyland den Römischen Kayserrn offt geklagt/ auch darauf in anno 1566. das Privilegium erlangt / und wäre von jetziger Römischer Kayserl. Majest. einer Löbl. Ritterschafft zu unterschiedlich mahlen alles Ernsts injungirt / und ufferlegt worden / solche Contributiones nicht auſſer Handen zu lassen/ dann Ihr. Majest. dabey interessirt.

2. Es concernire gleichwohl andere Stände deß Reichs auch / aber doch nur diejenige / welche dergleichen Adeliche Güter in Handen.

3. Daß Ihr. Fürstl. Gnaden und Dero Vorfahren von besagten Adelichen Gütern bißhero keine Contribution erstattet / seye man zwar nicht in Abred / darneben aber der berühmten Possession gar nicht geständig/ daß Ihren Fürstl. Gnaden von Löb'icher Ritterschafft deßwegen offt geschrieben / selbige auch von Kayserl. Maj. zu Leistung der Schuldigkeit alles Ernsts erinnert worden.

4. Wann es dieses Punctenhalber richtig / und Jh. Fürstl. Gnaden die künfftige Contributiones, wie auch den alten Uſſstand / einer Löbl. Ritterschafft zu entrichten / gnädiglich / ämmassen man hoffe / bewilligen / werden die Außschüß sich dem alten Herkommen gemäß und unverweißlicher Gebühr wohl zu verhalten wissen.

5. Ja / man verstehe und meyne es von allen Adelichen Gütern insgemein / und ohne Unterschied.

6. Es werde keine Contribution ausgeschrieben / es erfordere dann solches die Nothdurfft / und werden in den Ausschreiben die Motiven allwegen austruckenlich gesetzt und erzehlet / werden also alle von der Ritterschafft ausschreibende Contributiones hierdurch verstanden.

7. Die von denen Herren Cammer-Räthen angezogene Fertigungs-Brieff anlangend / habe es die Meynung gar nicht / daß selbige Güter der Contribution gefreyt seyn solten / dann kein Gut / wie vor offt angeregt / der Contribution exempt, sondern es werden andere auf den Gütern stehende Onera non realia verstanden.

8. So kommen auch dergleichen Güter gar nicht gedoppelt in die Anlag / dann nicht bald ein Adelich Gut verkaufft werde / es treibe dann den Venditorem die äusserste Noth darzu / also / daß er den Kauffschilling zu Abstattung obliegender Schulden / verwenden muß. So giengen auch die Contributiones nicht uff die Persohnen / sondern uff die Güter.

9. Der Löbl. Ritterschafft Privilegium sey gar nicht zu disputiren / sondern lauter genug / sich hiemit uff die übergebene vidimirte Abschrifft referirend.

10. Die angezeigte Ständ und Städt deß Reichs hätten sich purè & absque omni Conditione zu Erstattung der Contribution erklärt / wäre auch mit derselben / kein Contractus vorgangen / noch auch einige Recompensation beschehen.

11.

11. Wie es mit der Löbl. Ritterschafft-Matricul beschaffen / wäre unnöthig / davon denen Herren Kammer-Räthen weitern Bericht zu geben / das Privilegium zeige an / wie es der Contribution halber von den veränderten Adelichen Gütern gehalten werden solle.

12. Referirt man sich nochmahlen uff das Privilegium 13. mit Bitt / ein Löbl. Ritterschafft darbey handzuhaben.

Vormittag Dienstag den letzten Octobr.

Kammer-Räthe.

Sie hätten gestrigen Nachmittags angehört / was ein Löbl. Ritterschafft uff ihr der Kammer-Räth fürgebrachte Objectiones & Responsiones ferner mündlich fürtragen lassen / nachdem aber selbige ihre Motiven nicht der Erheblichkeit / daß darauf weiter zu respondiren / sondern wären gestern nach Nothdurfft abgelaint worden; Derowegen wollen sie um geliebter Kürtze willen Priora repetirt / und das jenige / ex Parte der Ritterschafft widriges Einkommen / generaliter widersprochen haben / mit dieser endlichen Erklärung / weil es ein wichtig weit außsehend Werck / und nicht nur Ihro Fürstl. Gnaden / sondern zumal auch die Kayserl. Majest. wie nicht weniger andere Chur-Fürsten und Stände deß Reichs concernire / daß sie von wegen der Fürstl. Rent-Kammer sich mit Löbl. Ritterschafft dißmahl im schließliche Handlung nicht einlassen könten / noch woolten / sondern die unvermeidliche Nothdurfft erfordere / daß mit Ihrer Kayserl. Majest. und den Ständen deß Reichs Ihre Fürstl. Gnaden sich zuvor vergleiche und vereinbahre.

Ritterschafft.

Was von den deputirten Fürstl. Rent-Kammer-Räthen abermahlen proponirt worden / hätten die Herren Außschüß angehöret / wollen alles das jenige / was dieser Tagen über ihrer Seits fürgebracht / ebenmässig repetirt / deß Gegentheils vermeynte Objectiones & Responsiones widersprochen / und demnach zu der Herren Commissarien Discretion und vernünfftigen Bedencken gestellt haben / was Sie hierinnen ferner verhandlen wollen / und dieweil bißhero gestritten worden / welch Privilegium älter / kräfftiger und gültiger / so wolle man zu ihrem Willen und Belieben gesetzt haben / ob das nicht ein Mittel und Weg wäre / daß die Kayserl. Majest. als von deren beederley Concessiones erlangt / der Sachen ein Ausschlag gegeben hätte.

Die Herren Kammer-Räthe

Haben hierüber und in diesen Puncten ferner nicht recessirt / &c.

Nach genommenem Abtritt seynd die Herren Außschüß wieder fürgefordert und durch den Herrn Land-Hofmeister ihnen angezeigt worden:

Dieweil eine Löbl. Ritterschafft/ und die Fürstl. Rent-Kammer-Räth/ in den verhandelten Puncten sich ja nit vergleichen mögen/ so wollen J. Frstl. Gnaden/ sie/ die Niedergesetzte/ den gantzen Verlauf unterthänig referiren/ d ren gnädigen Resolution eine Löbl. Ritterschafft erwarten / oder zu ihrer Gelegenheit Supplicando unterthänig anmahnen möge / werden Ihro Fürstl. Gnaden verhoffentlich sich entweder in Schrifften erklären / oder aber einer Löbl. Ritterschafft (als deren Ihro Fürstl. Gnaden mit sondern Gnaden gewogen) zu nochmahliger Zusammenkunfft gnädig vertagen lassen / erbieten sich ihres Theils aller guter Beförderung.

Ritterschafft

Bedancken sich gegen den niedergesetzten Fürstl. räthen sowohl ihrer gehabten Bemühung / als auch erstgedachten ihres günstig- und freundlichen Erbietens halber / mit Vermelden / daß sie solches auf zutragende Gelegenheit der Gebühr dienst- und freundlich beschulden wollen.

Wiewohl nun nach erst- erzehlter Verrichtung/ die jenige Herren Außschüß / welche zu der Fürstl. Hochzeit nicht beschrieben gewest / in Vorhaben gestanden / von allhier wiederum uffzubrechen / und sich nach Hauß zu begeben; so haben jedoch Ih Fürstl. Gnaden ihnen den anwesenden Herren Außschüssen sammtlichen durch Melchior Jägern anzeigen lassen / es wäre Ihr. Fürstl. Gnaden gnädiges Begehren / daß bey Dero angehenden Fürstl. Hochzeit sie verbleiben wolten / mit fernerem Vermelden / Ih. Fürstl. Gnaden hätten Dero Deputirten und Commissarien Relation angehört / und ungern vernommen daß bey dieser Handlung kein Vergleichung beschehen / sie wolten aber nach Verscheinung der Hochzeit auf solche Mittel gnädig bedacht seyn / wie einer Löbl. Ritterschafft in ihren Gravaminibus geholffen werden möchte / und hätten Ihr. Fürstl. Gnaden solches zum andernmahl geandet / und zwar mit solcher Motion und Bewegnuß / daß bey Ih. Fürstl. Gnaden ein rechter Ernst / Eyfer / und so viel zu verspühren gewest / daß Ih. Fürstliche Gnaden einer Löbl. Ritterschafft mit Gnaden wohl gewogen.

Hierauf haben die Herren Außschüß solcher gnädigen Einladung und darbey gethanen Erklärung sich unterthänig bedanckt / und beneben dahin erbietig gemacht / wann Ih. Fürstlichen Gnaden neben ihrem unterthänigen Uffwarten sie sonsten mehr angenehme und ersprießliche Dienst erzeigen könten / daß sie solches in Unterthänigkeit / gern / und mit Willen thun wollen.

Und hat man sich endlich eines unterthänigen Danck-Schreibens verglichen / und es Ih. Fürstl. Gnaden durch Melchior Jägern übergeben.

Von Ihr. Fürstl. Gnaden waren zu Commissarien niedergesetzt:

Der Herr von Limpurg / Land-Hofmeister / Melchior Jäger Bonacker/ Ulrich Groll/ D.

Von

Von der Fürstl. Rent-Cammer wegen waren zugegen:
Martin Ludwig von Remchingen/ Vice-Cammermeister/ Jacob Haug D. Johann Brasperger.

Hingegen waren die Ritterschaftliche Deputirte von Seiten Hegeu/ Aigeu und Bodensee:
Joachim von Haussen. D.

Von Neckar und Schwartzwald.
Albrecht Thum von Neuburg.

Von Kocher.
Friederich von Plieningen/ &c. und Wolff Jacob Rothafft von Hohenberg

Von Kreichgeu.
Hanß Adam von Sternenfeiß.

Welchen/ den 4. Viertel Gesandten/ das Donau-Viertel wegen eingefallener Verhinderung völligen Gewalt übersandt hatte.

Die Gelehrte waren:
D. Johann Leonhard Fleiner/ und D. Feyrabend/ Neckar-Kocher- und Creichgauische Syndici, neben dem Secretario Georg Jungen.

A.a.a. Monitorium Equestre pro Resolutione. de 1609.

Copia Schreibens an Würtemberg/ Von Löbl. Freyen R. Ritterschafft in Schwaben.

Durchleuchtiger/ Hochgebohrner Fürst &c. Eu. Fürstl. Gnaden seyen unsere unterthänige getreu und bereitwillige Dienst zu jeder Zeit voran.

Gnädiger Fürst und Herr/

Wir stellen in keinen Zweiffel/ Eu. Fürstl. Gnaden werde durch Dero Deputirte/ Geheime/ und andere Räthe bereit unterthänig und umständlich referirt worden seyn/ was bey jüngst Stutgartischer Tagsatzung in denen dreyen Löbl. Freyen Reichsritterschafft in Schwaben habenden Haupt-Beschwehrden zwischen Ew. F. Gnd. Rent-Cammer-Räthen und unsern Abgeordeten tractirt u. der Länge nach hinc inde recessirt worden.

Wann dann uns obgelegen seyn will/ angeregte Puncten/ an welchen dem gemeinen Ritterlichen Wesen mercklich viel und hochgelegen/ zu gebührender Erörterung ehist möglich zu bringen.

Als haben wir kein Umgang nehmen können/ bey Hochermeldt Eu. Fürstl. Gnaden derentwegen unterthäniglich anzumahnen und zu bitten/ die geruhen sich Ihrer gnädi-

gen Gelegenheit / und unserm unterthänigen Vertrauen nach / darauff entweder in Schrifften gnädiglich zu erklären / oder es zu fernerer Tagleistung und billigmässigen Vergleich / oder Austrag / in Gnaden kommen lassen / gestalt uns dann nicht zweiffelt / Hochgedacht Euer Fürstl. Gnaden werden in dem auch Ihro zu gedachter Ritterschafft tragende sonders gnädige Affection würcklich und hochrühmlich erscheinen lassen / und dardurch das unterthänige gut Vertrauen bestärcken / und vermehren / darum wir dann zugleich in Unterthänigkeit bitten / und uns zu gebührenden wieder Verdienen erbietig machen ; Auch beschließlich Euer Fürstl. Gnaden dem Allmächtigen zu langwühriger friedlichen Regierung getreu eyfrig / und derselben zu beständigen Fürstl. Gnaden uns gantz unterthäniglich empfehlen thun. Datum Anno 1609.

Ew. Fürstl. Gnaden /

Unterthänig und getreuwillige

Löbl. Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben verordnete Außschüß und Räthe.

B. b. b. Ulterius Monitorium d. 1610.

Copia Unterthänigen Anmahnung-Schreibens an Hertzog Johann Friderichen zu Würtemberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / ꝛc. Euer Fürstl. Gnd. seyen unsere unterthänig möglich beflissen willigste Dienst jederzeit zuvoran.

Gnädiger Fürst und Herr / Selbige tragen unentsuncken gut Wissen / was mühsame Handlung vor Euer Fürstl. Gnd. niedersetzten Land-Hofmeister / Cantzler / Geheimen- und andern Räthen wegen dreyer uns hochangelegenen Puncten / der Jagtbarkeit / mit Einschiessung in die Rittertruhen / von vermannten / eingezogenen / oder erkaufften Adelichen von Alters dahin vertrettenen Güteren / und dann deß Zolls halber / von abführenden Weinen / samt andern Materialien zu täglicher Haus-Nothdurfft / gefreyter Ritterschafft in Schwaben / bey gewandten Gliedern gehörig sich am End deß Octobr. nechst verschienen 1609. Jahrs enthal-

halten / darbey endlich aus Ermanglung beliebender Mittel auf Euer Fürſtl. Gnaden vertröſter verhoffentlich gewiehrlicher fernerer Erklärung beſtehend verblieben / wann uns dann an ſolchen Werck viel gelegen / auch unſers Verhoffens bey erſtgedachter Handlung vergnüglich dargebracht worden / daß wir hierinnen nichts anders / als was die beſchribene Recht / ſo wohl als fürgezeigte theure und wohl erworbene Kayſerl. Begnädigungen ausweiſſen / auch von andern aus- und inner dieſem Crayß geſeſſenen anſehenlichen Fürſten / Herren und andern / bereit rechtmäſſig geheiliget worden / begehren / noch ſuchen / wir auch mit Danckbehmenden Gemüth / genugſam wiſſen / in was Fürſtl. Gnaden und allen Guten ſelbige gantzer Kitterſchafft gewogen / dergeſtalt / daß ſie ſich Zweifels frey mit keinen wenigern Gnaden / als viel andere Fürſten und Ständ / in allen dieſen *Puncten* erzeigen / und noch weniger hochbeſchwehrliche Urſach geben werden / von Fürſtl. Gnaden unverhofften Abſchlagen ein widerwärtig Exempel zu mercklichen Præjudiz gantzer Ritterſchafft zu nehmen / ꝛc. Als iſt und gelangt an ſelbige unſer unterthänig hochfleiſſiges Bitten / ſie geruhen obermeldte nechſt vertröſte Verklärung in allen dieſen *Puncten* förderlich und ſolcher maſſen gnädig zu ertheilen / daß wir hierdurch bey theur- erlangten Freyheiten / ſo wohl als gemeiner Rechten Wohlthaten / unverruckt verbleiben / anderwerts kein widrige Nachfolg befahren / ſondern ab exemplo eines ſo hohen Fürſten / vielmehr alles Gutes / und die Erhaltung Adelicher Immunitäten / um ſo viel ſtärcker hoffen / erlangen und behalten mögen / daß beſchulden wir mit jeder unterthänigen Willigkeit / und thun Eu. Fürſtl. Gnaden uns zu gewührlich behegklichen Gnaden unterthänig / ſelbige aber dem Allmächtigen GOtt zu langwührig wolfertigen Regierung / beſtändiger Leibs-Geſundheit / und allem Fürſtl. Wohlſtand höchſtfleiſſig befehlen. Datum, Geißlingen / 30. Januarii 1610.

Euer Fürſtl. Gnaden

Unterthänige willige
Röm Kayſerl. Majeſt. Räthe / auch Löbl. befreyter Reichs-Ritterſchafft und Adels in Schwaben verordnete Außſchüß / ꝛc.

Ad Lit. B. b. b. Copia Anmahnungs-Schreiben an Würtenberg / um gnädige Reſolution über die geklagte Gravamina, die Jagtbarkeit / Zöll und veränderte Güther betreffend.

Durchleuchtiger / Hochgeborner Fürst / Euer Fürstl. Gnaden seyen unsere unterthänig-willigste beflissene Dienst bestes Vermögens jederzeit bevor.

Gnädiger Fürst und Herr ꝛc.

EUer Fürstl. Gnaden ist Zweifels frey noch ohnentfallen / nicht allein / was ansehnliche Handlung vor Dero niedergesetzten Land- Hofmeistern / Cantzlern / Geheimen und andern Räthen / auch was der Freyen Reichs- Ritterschafft in Schwaben bevollmächtigten Abgeordneten / wegen drey bißhero ohnerledigt schwebenden Strittigkeiten / die Jagtbarkeit / Zöll und abführender Hausnothdurfft / Wein und anderm / wie auch Contribution zur Rittertruhen / von vermannten / erkaufften / oder sonsten angefallenen Adel. Gütern am End verwichenen Octobris verschienen 1609. Jahrs / bey Dero Fürstl. Hoflager in Stuttgart / mühsam gepflogen / zusamt / was gnädiger Vertröstung selbige darbey / und sich die allen Theilen anständige Vergleichungs-Mittel / damahlen nicht finden wollen / wegen förderlicher gnädiger Erklärung gethan / sondern auch / was wir derentwegen vom 30. Januarii nechsthin für unterthänige Erinnerung ausser Geißlingen abgehen lassen / und eingeschickt.

Nun mögen wir gleichwol leichtlich erachten / daß Eu. Fürstl. Gnaden anderwerts obgelegene hochwichtige Verrichtungen erheblich uffgehalten / dahero erstlhochgedacht Eu. Fürstl. Gnaden wir auch zu diesem mahl ohngern behelligen / sondern alles viel lieber biß zu der bessern Weil und Gelegenheit verbleiben lassen wolten; Da uns nicht die anderwerts zuwachsende beschwehrliche Nachfolge hierzu ferner ohneinstellig gleichsam benöthigt antriebe / auch gegenwärtige allhier gar in der Nähe angestellte Versammlung / gelegene Ursach gebe / länger nicht wol abseyn mögen / Euer Fürstl. Gnaden um dickgedachte gnädige und schrifftliche willfährige Erklärung unterthänig höchstfleissig anzulangen / und zu bitten / selbige nunmehr solcher massen willfährig zu ertheilen / daß wir dardurch bey theur und wohlhergebrachten Freyheiten / zusamt der gemeinen beschriebenen Recht-Wohlthaten / ruhig verbleiben / dessen uns danckneh-mig erfreuen / anderwerts um so viel schleuniger zu aller Billichkeit gelangen / auch mit immerwährendem Eingedenck zu verbleiben / antreibende Ursach haben mögen; Das beschulden wir mit jeder unterthäniger Willigkeit nach bestem Vermögen / und thun Eu. Fürstl. Gnaden uns zu gewährlichen Fürstl. Gnaden höchstfleissig / Selbige aber dem Allmächti-

tigen GOtt zu langwühriger glückli-cher Regierung / beständiger Leibs-Gesundheit / und allem Fürstl. Wol-stand / treulichst empfehlen / auch unterthänig bitten / diese abermahlige Behelligung mit keinen Ungnaden zu vermercken. Datum Eßlingen / den 1. 11. May 1610.

C.c.c. Responsio Würtemberg. 1610.

Von GOttes Gnaden Johann Friederich / Hertzog zu Würtenberg ꝛc.

UNsern Gruß zuvor / Liebe Getreue / und Besondere / wir haben euer ferner Anmahnungs-Schreiben / die Jagtbarkeit / den Zoll / und Contribution von den Adelichen an uns gebrachten Gütern / ꝛc. betreffend / empfangen / Innhalts ablesend vernommen; nun hätten wir euch unsere Erklärung vor diesem gern zugefertigt / wo wir nicht durch die hiezwischen eingefallene viel- und hochwichtige Geschäfft und Sachen / auch dieser Zeit sehr schwüriger / und sorglicher Läufften halben / wären verhindert worden. Derowegen wir euch anjetzo gnädiglich anfügen / daß uns zwar unterthänig referirt / was bey der im Octobr. deß nechstabgewichenen Jahrs / zwischen unsern Rent-Kammer-Räthen / und lieben Getreuen / an einen / so dann euern damahls Abgeordneten andern Theils / allhie gehaltener Tagsatzung / vor unsern Land-Hofmeister / Cantzler / und andern hierzu deputirten Räthen / obberührter *Puncten* halber fürgebracht und eingewendet worden / dann so viel die Jagtbarkeit belangt / befinden wir / daß ihr nicht in einem District, sondern eines Theils weit voneinander / auch in unterschiedlichen Fürsten gesessen / dannenhero ohne eine gewisse Designation der Spänn / in welchem Forst ein jeder ichtwas zu besprechen / nichts fruchtbarliches gehandelt werden könnte / derowegen und dieweil etliche derselben Jagens-Stritt allbereit an dem Kayserl. Cammer Gericht / Recht-hängig / als ist uns nicht zuwider / sondern seynd in Gnaden zufrieden / wann der jenig von Adel / welcher ichtwas zu suchen / gemeynt / seine prætendirende Gravamina, in specie, und mit guter Außführung / zu unserer Cantzley überschicken wird / immassen dann eines Theils von etlichen schon beschehen / gedencken wir darauf gütliche Tagsatzungen anzustellen / und wofern je die Sachen in Güte nicht verglichen werden könnten / alsdann dahin handlen zu lassen / durch welchen schleunigen Weg und Process solche Strittigkeit rechtlich erörtert werden sollen.

Was dann die andern beede Puncten / den Zoll und Contribution betreffen thut / seynd wir darüber noch etlicher Bericht / welcher wir noch in Man-

Mangel stehen / gewärtig / sobald dieselben einkommen / und wir unser Räthe / so wir hierzu gebraucht / bey der Hand haben werden / wollen wir euch darüber unsere Resolution alsdann auch zukommen lassen / deß gnädigen Versehens / derselben inzwischen mit Gedult zu erwarten. Diß wolten wir euch (denen wir mit Gnaden geneigt) zur Nachrichtung nicht verhalten. Datum Stutgart den 2. May 1610.

Johann Friederich.

D.d.d. Monitorium Equestre. de 1610.

Concept fernern Anmahnungs-Schreiben an Würtemberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst/Ew. Fürstl. Gnd. seyen unsere unterthänig getreuwillig und beflissene Dienst jederzeit vorau/

Gnädiger Fürst und Herr ꝛc.

Euer Fürstl. Gnaden werden sich Zweifels frey noch gnädig zu entsinnen haben / was an Dieselb wegen der noch ohnerledigten Gravaminum, welche gemeiner Reichs-Ritterschafft dieses Schwäbis. Crayses obliegen / wir erstlich von Geißlingen / dann auch sub dato den 1. May von Esslingen aus/für unterthänige Anmahnungen / förderlichen und gnädigen Erklärung halben / haben abgehen lassen.

Nun stellen wir in keinen Zweifel / es wäre unterdessen gnädige und uns annehmliche Resolution erfolget/ wo nicht Euer Fürstl. Gnaden/ zuvoraus die in unsern geliebten Vatterland Teutscher Nation entstandene Unruhe und andere obgelegene mehr wichtige/ Communem Salutem betreffende/ Negotia bißhero aufgehalten.

Nachdem aber durch GOttes Gnad solche etwas gestillt / und seithero unsere Adeliche Mitglieder / welche das Gravamen mit den Zöllen starck empfinden / uns vielfältig angeloffen / und um Erledigung dieser und der übrigen nun lang gewährten Beschwerden inständiglich angesucht.

Als haben wir keinen Umgang nehmen können/ bey hochermeldten Euer Fürstl. Gnaden abermahlig unterthänig anzumahnen / und zu bitten / die geruhen sich / über solche / hiebevor in Specie, so münd- so schrifftlich angebrachte Beschwehrungs Puncten/ gnädiglich und dergestallt in Schrifften zu erklären / damit man nunmehr allerseits zu Ruhe und gleichem Verständnüß gelangen / wir auch und das gantze Ritterliche Corpus solches

Ge-

gebührlich zu rühmen / und äusserſten Möglichkeit nach zu verdienen / Urſach und Antrieb haben mögen / geſtalt dann hochermeldt Euer Fürſtl. Gnaden / wir ohne das mit unterthäniger Dienſt / Erzeigung willig zugethan ſeyn / dieſelb damit deß Allmächtigen Göttlichen Schutz getreulich / und Dero zu beſtändiger Fürſtl. Gnd. uns in Allerunterthänigkeit mit Fleiß befehlend. Datum den 5. Novemb. 1610.

Löbl. H. alle fünff Theil.

E. c. c. Protocollum ulterioris Conferentiæ W. de 1611.

Fernere Handlung zwiſchen den Fürſtl. Würtenbergiſ. deputirten Commiſſarien / Rent-Kammer-Räthen / und Löbl. Ritterſchafft.

Dienſtags den 11. Junii Anno 1611.

Fürſtl. Würtembergiſche deputirte Commiſſarii.

1. Hr. Land-Hofmeiſter.
2. Hr. Cantzler.
3. Hr. Vice-Cantzler.
4. Hr. Bonacker.
5. D. Groll.

Fürſtl Rent-Cammer-Räth.

1. Jungker Martin Ludwig von Remchingen.

Vice-Cammermeiſter.

2. D. Hornoldt Cammer-Procurator.

Abgeſandte von der Ritterſchafft.

1. Hr. Zacharias Geitzigk Hoffler.
2. Jungker Hector von Freyberg.

Hegeuiſch Viertel

Hat ſich entſchuldiget und Gewalt geben.

Neckar-Viertel.

1. Jungker Albrecht Thum / von Neuburg.
2. Jungker Philipp Chriſtoph / von und zu Mönchingen.
3. Jungker Johann Friederich Thum von Neuburg.

Kocher-Viertel.

4. Wolff Jacob Rohthafft / von und zu Hohenberg.

Kreuchgeuiſt ausgeblieben.

Fürſtl. Commiſſarii.

Welchermaſſen Ihr. Fürſtl. Gnaden uff Löbl. Ritterſchafft unterthäniges Anſuchen / Ihr. prætendirter Gravaminum halber / vergangenen 1609. Jahrs / zu Außgang deß Monats Octob. bey Fürſtlicher Cantzley gütliche Handlung pflegen laſſen / und daß damahlen / wegen eingefallenen Fürſtl. Beylagers / die Sachen nicht erörtert werden mögen; Deſſen allen habe ein Löbl. Ritterſchafft gut Wiſſens / dieweil dann Hochgedacht Ih.

Fürstl. Gnaden wohlermeldte Ritterschafft um gnädige Resolution unterthänig gebetten / so hätten zwar Jh. Fürstl. Gnaden in ohnlängst abgelossenem Monat April einen geraumden Tag ernennt / nachdem aber sie die Ritterschafft denselbigen unterthänig abgeschrieben / so hätten Jh. Fürstl. Gnaden diesen heutigen Tag anädig angesetzt / und Ihren Commissarien befohlen / sie die Ritterschafft in vorigen angebrachten Beschwehrungs-Puncten ferner anzuhören / siehe derowegen an deme / was sie die Ritterschafft weiters proponiren wolle.

Ritterschafft.

Anwesende von der Freyen Reichs-Ritterschafft Herren Außschüß / Räthe und Adeliche Mit-Glieder / wissen sich noch gutermassen zu erinnern / was in anno 1609. zu End des Monats Octobris, ex Parte der Ritterschafft / von ihren Herren Commissarien wider die Fürstl. Rent-Cammer Beschwehrungs-weiß geklagt / und was sonsten hinc inde recessirt worden / wie ingleichem / aus was eingefallenen verhinderlichen Ursachen man damahls zur völligen Abhandlung nicht gelangen mögen. Bedancken sich der abermaligen gnädigen Vertagung. Und entschuldigen die Abwesenheit beeder Viertel Hegeu und Treuchgeu / mit Anzeig / daß sterbender Läuff und anderer Ungelegenheit halber / ihnen für dißmahl persöhnlich abzukommen / nicht möglich gewesen / hätten aber ihre Vollmacht ihnen den Anwesenden aufgetragen / verhoffend / daß die Herren Commissarii damit günstig und freundlich damit zufrieden seyn werden.

Die Hauptsach belangend /

Zweiffle man nicht ; bey voriger Handlung seye ex Parte der Ritterschafft die Nothdurfft in allen dreyen geklagten Beschwehrungs-Puncten ausführlich und mit Umständen deducirt und ausgeführt worden / dahero man unnöthig achte / mit fernerem weitläufftigen Vorbringen die Herren Commissarios vergeblich zu bemühen / und aufzuhalten / wollen sich uff vorige Fürträg referirt / und sie Herren Commissarii unterdienst- und freundlichst gebetten haben / bey Jh. Fürstl. Gnaden die Sachen dahin zu dirigiren / damit eine Löbl. Ritterschafft bey ihren unfürdencklichen Herkommen / alter Observantz / Kayserlichen Rescriptis und wohlversehenen Privilegiis, ruhig gelassen und erhalten werden.

Erbieten sich auf Begehren und Nothdurffts-Fall / eines oder andern Puncten halber / mehreren Bericht zu thun.

Kammer-Räth.

Nachdem von Ihren Fürstl. Gnaden Dero Rent-Kammer-Räthen / jemanden auffer ihnen / dieser heutigen Handlung beyzuwohnen / abzuordnen / per Decretum auferlegt / und um solche Verrichtung ihnen beeden befohlen worden / so erkennten sie demselben gehorsamlich nachzukommen schuldig.

Und

Und dieweil die Sach / auf folgenden dreyen Puncten / die Zöll / veränderte Güter / und Jagtbarkeit betreffend / beruhe / und aber der eine Punct die Jagtbarkeit belangend / mehrmahl ausgesetzt / und dahin verabschiedet worden / daß die Adeliche Glieder / welcher solcher massen beschwehrt zu seyn vermeynen / Ihre Gravamina samt oder sonders / Supplicando unterthänig klagen / um Vertagung zu guter Handlung bitten / und in Entstehung derselben / deß Rechtlichen Austrags erwarten mögen / also gedächten sie ihres Theils es für dißmahl darbey bewenden zu lassen.

So viel aber die andern beede Puncten berühre / wolten sie hiemit gleichfalls repetirt haben / was sie bey voriger Handlung excipiendo, replicando, duplicando vorgebracht hätten / und könntens / so viel die Zöll belange / geleister Pflicht halber / sich mit der Ritterschafft in Transaction und Vergleichung nicht einlassen / sintemahl das Fürstl. Würtembergis. in anno 1512. erlangte Privilegium klärlich mit sich bringe / daß solchen ausgebrachten Zolls Jh. Fürstl. Gnaden niemanden / wer der auch seye / weder innoch ausserhalb Rechtens / Red oder Antwort zu geben / schuldig seyn solle.

Widersprechen auch der Ritterschafft prætendirtes alt Herkommen / mit Vermelden / daß das Contrarium in Continenti dargethan und erwiesen werden könnte / indem nemlich viel unterschiedliche Adels-Personen von der Ritterschafft (deren villeicht etlich bereits zugegen seyn möchten) um Ertheilung gnädiger Paß-Zettul / Supplicando unterthänig angesucht / und erlangt hätten. Neben dem wäre solch Würtembergisches Privilegium uff dem Reichs-Tag zu Trier / cum Consensu Electorum, gegen einer ansehnlichen stattlichen Remuneration, und also ex Contractu erlangt worden / daraus dann leichtlich zu schliessen / welches Privilegium, das Würtemb. oder der Ritterschafft / dem andern zu præferiren seye.

In Puncto Contributionis repetiren sie ebenmässig ihr voriges Fürbringen / und melden sonderlich der Lehen-Güter halber / daß sie nicht darfür halten / daß Kayserl. Majest. Will / und Meynung gewest / oder noch seye / daß die Vasallen so viel Licentz und Macht haben solten / ihren Lehen-Gütern / den Lehen-Herrn zum Præjudicio ein solch Onus aufzusattlen.

Weil dann die Sachen in diesen beeden Puncten vor-jetzterzehlter massen beschaffen / so wollen von Jhrer Fürstl. Gnaden wegen / Sie sich gegen der Ritterschafft verstehen / sie werden sich mit ihren Petitionibus nunmehr zu Ruh begeben.

Ritterschafft.

Widerspreche den Kammer-Räthen ihr vorig und jetzig Einbringen in genere.

Melden Erstlich wegen der Jagtbarkeit / ihnen seye nicht entgegen / wolten auch hiemit unterthänig gebetten haben.

Ihre Fürstl. Gnd. wolten ein- und andern hierinnen gravirten von Adel / zu gelegenen Zeiten / gnädig vertagen / gütliche Handlung pflegen / und in Zerschlagung derselben / sich eines schleunigen Compromisslichen Auß-trags vergleichen / immittelst aber solche Gravirte in Possess ruhig verbleiben lassen / und habe man Nachrichtung / daß Ihro Fürstl. Gnaden Jh. dergleichen Compromiss uff 4. Schrifften vor diesem nicht entgegen habe seyn lassen.

So viel aber / die andere Puncten / und vorderst die Zöll betrifft / wären der Rent-Cammer-räthe vermeinte Argumenta mehrmahlen nothdürfftig widerlegt worden / und obschon eine Löbl. Ritterschafft das alte Herkommen / die Privilegia, und anders nicht hätten / so wären sie doch ex Jure communi, deß Zolls / von durchführenden Victualien / Materialien / Suppellectilien befreyt / wie sie dann bißhero kein General-Zolls-Befreyung / sondern was allein erstangeregte Stück und Sachen belangt / und nur zum Hausbrauch nothwendig / gesucht und begehrt hätten.

So hab man sich auch ex Parte der Ritterschafft nicht auf ein neues Privilegium, sondern auf das uralte beweißliche Herbringen referirt / und gezogen / und gebe Kayser Ferdinandi Diploma der Ritterschafft nichts neues / sondern referire sich auf das alt Herkommen / dann nachdem zur selbigen Zeit / von etlichen Chur-Fürsten / und Ständen deß Reichs / mit ihren neu-ausgebrachten Zollsfreyheiten / die Ritterschafft wider ihr observirtes unfürdencklichs Herbringen / beschwehrt werden wöllen / wäre sie die Ritterschafft verursacht worden / Kayser Ferdinandum um Attestation und Bekräfftigung ihres alten Herbringens / unterthänig zu ersuchen / deren dann willfahrt / mit austrucklicher Inservierung deß alten Herkommens / auch angehengter Pœn, wider die / so sich unterstehen würden / sich darwider zu beschweren / zu deme so sey eine Löbl. Ritterschafft eines Römischen Kayserß Edle Leibquardi / und Edelknecht / welche auch von Kayser Friderich dem Dritten in anno 1494. zu dem End zu erscheinen aufgemahnet worden / daß sie eben darumen aller Zöll und Beschwerden im Reich vor andern befreyt seyen / dannenhero sie auch die Freye Ritterschafft heist.

Darumen dann ihre Exemption viel älter / als das Würtembergis. Zoll-Privilegium, zu dem / daß sich in dem Würtembergis. Anno 1512. erlangten Privilegio nicht befindet / daß dadurch der Ritterschafft alten Herkommen in Specie derogirt worden seye / sonsten seye der ritterschafft Meynung gar nicht / Ihrer Fürstl. Gnd. habende Privilegia zu disputiren / dann unverborgen / was es mit dem jetzt allegirten de Anno 1512. erlangten Privilegio für eine Gelegenheit / und daß von weyland Hertzog Christoph in Anno 1555. eine Erhöhung auf 30. Jahr / wie ingleichen von Hertzog Ludwig Prolongation uff 15. Jahr erlangt worden / wel-

welches ſich in Anno 1600. geendet/ ſeithero Würtemberg keine Prorogation erlangt / ſondern weil Hertzog Friderich / den / von den Churfürſten / Ihme fürgeſchriebenen Revers wegen der zwölffjährigen / mit gewiſſen Conditionen / beſchehenen Conceſſion, zu geben / ſich verweigert / in vorigen Terminis verblieben / alſo daß man ſich deſſen gar nicht zu behelffen habe.

Und obwol etlich / um Ertheilung Paß oder Zoll-Zettel / angeſucht haben möchten / ſo könte jedoch ſolches dem gantzen Corpori nicht præjudiciren / dann ohnſchwehr zu erachten / daß in bißher fürgangenen Fällen einer oder der ander von Adel bey ſich die Gedancken geſchöpfft / daß ihme nicht wohl rathſam / oder dienlich ſeye / mit einem ſo anſehnlichen Fürſten / und Ständ deß Reichs / ſich in Diſputation oder Rechtfertigung einzulaſſen / und hätten / wie zu beweiſen / die von der Ritterſchafft nicht unterlaſſen / ſich ſolcher Beſchwerd halber / je und allwegen / ſonderlich bey Carolo V. Ferdinando I. Maximiliano, auch jetzt regierenden Röm. Kayſerl. Maj. bey unterſchiedlichen Reichs-Tägen / und ſonſten unterthänig zu klagen / darauf dann ex Parte Würtemberg / allwegen die ſchrifftliche Entſchuldigung erfolgt / daß man die Ritterſchafft / weder mit dem alten / noch mit dem erhöhten Zoll beſchwehren / ſondern auf Anſuchen ſie beeden entlaſſe / welches Wörtlein : Anſuchen / weder von Kayſerl. Majeſt. noch der Ritterſchafft dahin verſtanden worden / als ſolte es aus Gnaden beſchehen / und ſey ſolches von Hertzog Ludwig / und Hertzog Friderich bey ihren geſuchten Prorogationibus zu einer ſonderlichen Motiv eingewendet worden / inmaſſen dann unterſchiedliche Schreiben / in Annis, 1583. 1597. und 1599. abgangen / zu erkennen geben/ und ſeye nicht zu zweifflen / wann Ihre Fürſtl. Gnaden dieſes Zolls halber genugſamen Bericht hätten / ſie wurden ſich ſolch billichmäſſig unterthänig Suchen gnädig zu willfahren / nicht verweigern / beſonders / weil Ihro Fürſtl. Gnaden es ein Schlechtes ertrage : ſintemal daß Kreuchgauiſche Viertel kein Wein von dannen durchführt / Hegeuhab auch einen Weinwachs auſſerhalb Lands / Donau behelffe ſich der Oberländiſchen Weinmarckt / und ermangle principaliter allein bey den beeden Viertlen Neckar und Kocher.

Und könte man den anweſenden Herren Fürſtl. Commiſſarien hiemit ohnangefügt nicht laſſen / daß die Oeſterreichiſ. Tyroliſche Kammer-Räthe eben dergleichen wider die Ritterſchafft neulich geſucht / nachdem aber die Fürſtl. Durchl. Ertz-Hertzog Maximilian zu Oeſterreich / recht berichtet / wären ſie davon gefallen/und hätten in all ihren Zollſtätten Befelch und Anordnung thun laſſen / die Ritterſchafft in Durchführung offt angeregten Sachen / mit Erforderung einiger Zoll nicht zu beſchwehren / ſo habe man wohl zu erachten / wann die

Würtembergische Kammer-Räth ihr Intent beharren wolten / was es der Ritterschafft zu viel Weg / vornemlich aber bey dem Hauß Oesterreich für hochschädliche Consequentz gebähren wurde / und seye die Ritterschafft erbietig / mit Würtemberg sich eines Modi, wie es in Durchführung der Sachen gehalten werden solle / gefährlichen Mißbrauch zu verhüten / zu vergleichen / sich auch deßjenigen / der hierinnen Vortheil suchen wolte / im geringsten nicht anzunehmen / noch zu beladen.

In Puncto Contributionis, habe es die bey voriger Handlung angezeigte Meynung / daß nemlich eine Löbliche Ritterschafft eine besondere Matriculam, deren all Adeliche Güther / so gegen der Ritterschafft mit der Contribution zu vertretten stehen / einverleibet / hab / ja alle Adeliche Güter / so einmal zu der Ritterschafft contribuiret / seyen vermög deß alten Herkommens / und Kayfers Maximiliani Privilegii, ein Corpus, und alle Güter / illo Onere reali also inseparabiliter afficirt / sie kommen auch in was Hand sie wollen / daß die Innhabere zur Lbl. Ritterschafft zu Contribuiren schuldig / dahin sich dann unterschiedliche Stände und Städte deß Reichs nicht allein erklärt / sondern auch in dem Werck geleistet / und habe die Meynung gar nicht / wie von denen Cammer-Räthen angedeutet werde / weil Collectans Superior, Collectandus Inferior, vermög der Reichs-Abschied seyn müsse / als solte die Ritterschafft durch diß ihr Suchen / sich eines Juris Superioritatis, über Jh. Fürstl. Gnaden anmassen / sintemahl bey gemeiner Ritterschafft kein Mit-Glied dem andern einige Superioritat, über ihn und seine Güther / gestehe / sondern die Herren Außschüß seyen allein Exactores der Freyen Ritter-Dienste / so von Römischen Kayfern und Königen gesucht / und von der Ritterschafft bewilliget werden / hab auch viel eine andere Meynung / da ein Stand seine Unterthanen collectire / auf viele unterschiedliche Kayserliche Revers und Quittung sich hiemit referirend.

Kammer-Räth.

Der Jagtbarkeit halber werde es zu Ihren Fürstl. Gnaden stehen / sich darüber in Gnaden zu erklären / sonderlich aber ob sie sich der Possess begehrter massen interim entsetzen / oder das fürgeschlagen Compromiss eingehen wollen.

In Puncto der Zöll / widersprechen sie nochmahlen das ex Parte der Ritterschafft angezogen alt Herkommen / erbieten sich contrariam Possessionem in continenti zu erweisen / daß nemlich viel von der Ritterschafft / bißher um Ertheilung freyen Paß-Zettel / angesucht / neben dem / so bringe das Würtembergis. Zolls-Privilegium ausdruckenlich mit sich / daß zu solchem Zoll / männiglich / Ritter und Knecht / niemand ausgenommen / verbunden seye / und sich niemand darwider setzen solle / wie dann alle Chur-Fürsten und Ständ deß Reichs / welche in höhern

hern Dignitäten/ als die Ritterschafft/ solcher Zollsreichung sich nicht beschwehren / und obwohl Oesterreich in diesem Puncten etwas nachgegeben/ so wäre es doch ex Gratia geschehen/ daraus eben zu schliessen / daß man der Ritterschafft keine gestände / mögen zwar ihres Theils der Ritterschafft nicht mißgönnen/ da bey Ihro Fürstl. Gnaden/ als deren Liberalität sie nicht zu disputiren hätten / sie diß Orts etwas erlangen werden.

In Puncto Contributionis seynd sie keines Wegs geständig / daß solche Contributiones, Onera realia, wie dann auch die Ritterschafft keine Matricul, noch ordinariam Collectam, viel weniger einig Jus in Subditos alienos habe / und wäre Ihren Fürstl. Gnaden gegen andern Ständen deß Reichs ohnverantwortlich / in diesen Puncten sich mit der Ritterschafft in absonderliche Handlung einzulassen.

Ritterschafft.

Der Cammer-Räth Replicando gethanes Fürbringen hätte man zur Nothdurfft verstanden / so viel dann Erstlich die Jagtbarkeit belange/ wolle die Ritterschafft verhoffen/ Ihr. Fürstl. Gnaden sollen deß gethanen Fürschlags kein Bedencken haben. Die Zöll betreffend / gebe das Diploma Ferdinandi offt angezeigtermassen nichts Neues / sondern bestättige und bekräfftige allein das uhralte unverdenckliche Herkommen / sowol in Narratione, als in Dispositione, und stimme mit dem überein der Nahm der Freyen Reichs-Ritterschafft und Kayser Friederichs zuvor angedeute Erinnerung; Oesterreich habe auch alte/ ja etlich hundert-jährige Privilegia, noch dannoch werde die Ritterschafft der Zöll erlassen / das Wörtlein aus Gnaden habe man nicht zu disputiren / dann es seye notorium, daß grosse Herren auch aus Gnaden zugeben rituliren / was sie sonsten von Rechts wegen zu thun schuldig.

In Puncto Contributionis, wolle man dafür halten / es werde den Herren Cammer-Räthen der löbl. Ritterschafft Matricul-Beschaffenheit / und daß sie nemlich keine haben sollen / an genugsamen Bericht fehlen / sie dörften zwar nur das Kayserl. Privilegium mit Fleiß beschtigen / so würde sich der Grund / und wie die Güter Onere contribuendi gravirt seyen / bald befinden.

Cammer-Räth.

Sie repetiren / ihre Privilegia wären cum Consilio Procerum ausgebracht / die ex Parte der Ritterschafft allegirte Herkommenheiten wären allein Verba narrativa, und ex Supplicatione dem Privilegio einverleibt.

Kayserl Friderici Tertii bey beschehener Aufmahnung gethane Anregung / daß nemlich die Ritterschafft der Zöll / auch aller anderer Onerum befreyet / könnte dem Tertio nicht præjudiciren.

So hätte man auch von der Ritterschafft verstanden / daß sie mit Oesterreich der Zolls-Erlassung halber ex Contractu verglichen / da nun dem also / könten Ihro Fürstl. Gnaden diß Orts ohne Gegen-Refusion nichts thun.

In Puncto Contributionis repetiren sie Priora, und weil die Contributiones der Ritterschafft selber gelieffert werden / so muste es ja ex Jure Superioritatis beschehen und zugehen.

Ritterschafft.

Die weitere *Repetition* ex Parte dero Ritterschafft beschehenen unterschiedlichen Fürbringens / hielten sie für unnöthig / wiedersprechen der Cammer-Räth vermeynte Behelff per Generalia, die Verba Privilegiorum seyen jederzeit in *Dispositione* wiederholt. Die mit Oesterreich ex Contractu und aus den interims-Mitteln incidenter beschehene Andeutung treffe die Marggraffschafft Burggau an / und da Oesterreich eines andern befugt gewesen / würde man denselben Schluß nicht eingegangen haben.

In Puncto Contributionis wolten sie alles vorige widerholt und sich hiemit darauf gezogen haben / bitten die Herren Commissarios, die Sachen zu ehister und erwünschter Erledigung günstig und freundlich zu befördern.

Cammer-Räth.

Stellen in allen *Puncten* es zu Ihro Fürstl. Gnaden gnädigen Befehlen.

Fürstliche Commissarii.

Erbieten sich / Ihro Fürstl. Gnaden der Gebühr zu referiren / bitten / die Ritterschafft wollen sich gedulden und Ihro Fürstl. Gnaden gnädiges Resolution erwarten.

Ritterschafft.

Bedanckt sich gegen denen Commissarien der Bemühung / erbieten sich zu möglichster Wiederverdienung.

F. f. f. Resolutio Wiirtenbergica de 1611.

Copia Fürstlicher Resolution.

DEm Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Friederichen / Hertzogen zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mümpelgart / Herrn zu Heidenheim ꝛc. ist nach längs referirt und fürgebracht / was jetzo und hiebevor im Octob. deß verflossenen 1609. J. zwischen Seiner Fürstl. Gnaden gemt. Cammer-Räthen an einem / sodann der gefreyten Reichs Ritterschafft in Schwaben aller fünff Viertel verordneten Außschüß / anders Theils / von ihnen vor diesen geklagten drey Beschwehrungs-Puncten halber / das Waid-Werck / Zoll / und aus der Ritterschafft Handen kommender Güter begehrte Contribution betreffend / in Unterthänigkeit gebetten / tractirt und gehandelt worden / und sich bey jedem in Gnaden resolvirt / wie unterschiedlich hernach folget.

Erstlich / das Waydwerck belangend / wird sich ermeldte Ritterschafft zu erinnern wissen / was Ihre Fürstl. Gnaden unter dato den andern May / nächst-

nächst / verwichenen sechszehenden Jahrs / dieses Puncten halben / an dieselb schrifftlich gelangen lassen / nemlich wann einer oder mehr von der Ritterschafft diß Orts etwas zu klagen vermeint / und ihre vermeinte Gravamina in specie und mit guter Außführung zu Sr. Fürstl. Gnaden Cantzley überschicken werden / daß alsdann gütliche Tagsatzung angestellt / und wofern die Sachen in Güte nicht verglichen / alsdann dahin handlen zu lassen / daß durch einen schleunigen Weg Rechtens solche Strittigkeiten erörtert werden sollen / dabey es Ihr. Fürstl. Gnaden verbleiben lassen / sich auch hiezwischen Ihrer Possession und Herbringens nicht zu begeben / noch in Entstehung der Güte / aller in diesen Puncten prætendirter Beschwehrden halb / zu einem durchgehenden gleichförmigen compromißlichen Außtrag zu coarctiren wissen / im Fall aber bey künfftiger Handlung man gegen einem oder dem andern von der Ritterschafft keine gütliche Vergleichung zu treffen / seynd Jh. Fürstl. Gnaden deß rechtlichen Außtrags halb sich also zu erklären entschlossen / darob sich mit Billichkeit niemand zu beschwehren haben soll. Was fürs

Ander die vermeynte Zolls-Beschwerde belangt / obwol Seine Fürstl. Gnaden / nach Ausweisung Ihrer habenden uralten Privilegien / und unverdencklichen Herkommens / deß Zolls gegen männiglichen berechtigt / inmassen dann auch höhere Ständ im Reich / Geistliche und Weltliche / bey Seiner Fürstl. Gnaden / wann sie etwas in Dero Hertzogthum durchführen lassen / jederzeit darum anzusuchen pflegen / so wollen doch Ihro Fürstl. Gnaden aus sondern Gnaden hiemit bewilliget haben / daß nächstkünfftige fünff Jahr lang / die von der Ritterschafft im Land zu Schwaben / was sie von Wein / Früchten / oder andern Victualien / Materialien / und Suppellectilien zu ihrem Hausbrauch und Nothdurfft / und nicht auf Verkauffen oder Gewinnen / an den Würtembergischen Zollstätten durchführen werden / deß Zolls erlassen / und selbiger ihnen darvon nicht abgefordert werden solle / jedoch damit hierinnen kein Gefahr oder Betrug gebraucht / oder durch andere Frembde / auch sie selbsten zu ihrem Hausbrauch nicht gehörige Sachen Zoll-frey durchzubringen / unterstanden werde / so sollen alle gedachter Ritterschafft zugethane Glieder ihren Fuhrleuten / unter eines jeden / so etwas durch das Land zu führen begehrt / Adelichen Handschrifft und Pettschafft ein Urkund geben / und die Summ oder Anzahl alles deß jenigen / was also ausgeführt würde / und daß solches zu seinen Hausbrauch gehörig / bey guten Edelmanns Glauben / benamsen und anzeigen / auch solche Urkund bey der letzten Zollstatt dem Würtembergis. Zoller hinderlassen werden / wie auch die Fuhrleut den Zollern mit Handgeiübd versprechen sollen / daß alles / so sie führen / dem jenigen von der Ritter-

schafft/deßwegen sie das Urkund fürweisen / und sonsten niemands zugehörig seye.

So viel letztlich die gesuchte Contribution betrifft / wissen Ihre Fürstl. Gnaden bemelter Ritterschafft/sonderer bedencklicher Ursachen wegen / fürnemlich aber weil diß Werck andere mehr / Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs/ (von denen Ihre Fürstl. Gnaden sich hierinnen nicht absondern können) concerniren und berühren thut / noch der Zeit in ihren Begehren nicht zu willfahren / und seyen Ihre Fürstlichen Gnaden offtgedachter Ritterschafft samt und sonders mit allen Gnaden geneigt. Actum Stuttgart den 14ten Junii Anno 1611.

Ad F.f.f. Ulterior Resolutio Wiirtenberg. de 1611.

Copia Fürstl. Würtembergis. anderer und endlicher Resolution gegen Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ 1. Jagtbarkeit / 2. Zoll/ 3. veränderte Güter betreffend.

de dato 16. Junii, anno 1611.

DEr Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Johann Friderich Herzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mümpelgart / Herr zu Heidenheim / &c. hat über Ihre Fürstl. Gnaden von der Ritterschafft in Schwaben prætendirte Beschwehrungs-Puncten erfolgte gnädigste Resolution von Ihrem Ausschuß und Räthen/ noch ferners eingebrachte intitulirte unterthänige Replic-Schrifft Innhalts hören verlesen.

Und so viel den ersten Punct belangt / lassen Ihro Fürstl. Gnaden es bey hievorigen Resolutionen nochmahlen allerdings verbleiben / und wie Ihro Fürstl. Gnaden nicht bedacht / jemanden von der Ritterschafft an seinen hergebrachten und befügten rechten Eintrag oder Verhinderung durch die ihrige beyfügen zu lassen / als thun sie sich hingegen versehen / daß die vom Adel Sr. Fürstl. Gnaden gleichfalls in Dero Fürsten Eingriff zu thun / sich nicht unterstehen werden / damit die erlaubte gebührende Handhab dargegen nicht gebraucht werden müste.

Den Zoll betreffend/könnten Ihro Fürstl. Gnaden der Ritterschafft Ihrer in Replicis fürgegebener Immunität und uralten Herbringens in Dero Herzogthum und Zollstätten nicht geständig seyn / sondern ist viel eher kund und darzubringen / daß Dero Hochlöbl. Vorfordern denen vom Adel/ohne zuvor bey denselben jedesmals erlangte Patenta und Zollbrief/ wissentlich nichts Zoll-frey durchpassiren lassen/ und hätten Jh. F. Gnd. sich demnach versehen/ sie wurden das von Jh. F. G. allbereit beschehen gnädige Nachsehen und Erbieten zum unterthänigen Danck angenommen haben/ nachdem sie solchen zuwider aber / eine

eine gäntzliche und immerwährende Perpetuation solcher Zollsbefreyung bitten und suchen / so wüsten Ihro Fürstl. Gnaden zu Abbruch Dero habenden Zolls-Regals in diesem Begehren nicht zu willfahren / damit sie aber Jh. Fürstl. Gnaden gegen gemeiner Reichs-Ritterschafft habende gnädige Affection um so viel mehr zu verspühren / wollen Jh. Fürstl. Gnaden die gethane Bewilligungen noch uff 20. und also in allen 25. Jahren lang hiemit aus Gnaden extendirt und erstreckt haben / doch solle diese Temperal-Bewilligung keinem Theil weder zu Nachtheil oder Fürstand gereichen / oder nach Verfliessung dieser unser Gnaden bewilligten Zeit zu einigem Præjuditz angezogen werden / wofern auch bey einem oder mehr von der Ritterschafft in Gebrauchung dieser Freyheit einige Gefahr verspührt / daß alsdann Jhr. Fürstl. Gnaden Dero Recht gegen den Verbrechern fürzunehmen frey stehen / und die Ritterschafft sich ihrem beschehenen unterthänigen Erbieten gemäß / derselben nicht annehmen sollen.

Was endlich die Contribution von den Adelichen an das Hertzogthum gebrachten Gütern betrifft / obwohl in der Replic bey diesem Punct angezogen / daß die jenige Stände / so es hiebevor vor eine gemeine Crayß-Sache gehalten / seithero meistentheils mit der Ritterschafft verglichen / so haben doch Jh. Fürstl. Gnaden gründliche Wissenschafft und Nachrichtung / daß die fürnehmste Stände deß Schwäbischen Crayses zu solchem Begehren sich nicht verstehen / noch ihnen und andern Ständen damit einen bösen schädlichen Eingang machen wollen / der Ursache Ihro Fürstl. Gnaden es nochmahlen bey ihrer hievorigen Erklärung bewenden lassen / und seynd beneben erbietig / diß Werck mit andern interessirten Fürsten und Ständen / so bald es immer zu geschehen möglich / in mehrere Berathschlagung zu ziehen / und sich hinnach gegen der Ritterschafft hierüber förderlich zu resolviren. Welches Jhr. Fürstl. Gnaden für Dero endliche Erklärung der Ritterschafft anwesenden Außschüß und Räthen nicht wollen verhalten / und verbleiben denselben mit Gnaden wohl gewogen. Actum Stutgart den 16. Junii anno 1611.

Johann Friederich.

G.g.g. Declaratio Equestr. cum ulteriori Instant. de 1611.

Copia Erklärung und Danck-Schreibens an Würtemberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst ꝛc.

Gnädiger Fürst und Herr ꝛc.

WJe die jüngst zu Stutgart von Ew. Fürstl. Gnaden Land-Hofmeistern / Cantzlern / und deputirten ansehnlichen Räthen / in der Löblich. Ritterschafft vornehmsten Gravaminibus gepflogene gütliche Tractation abgeloffen / und wohin Hochermeldt. Ew. Fürstl. Gnaden sich in allen 3en Puncten gnädig endlich resolvirt / das haben wir sowol aus Ew. Fürstl. Gnaden ertheilten schrifftlichen Resolutionen / als auch den gantzen Verlauff aus unserer Abgeordneten Relation / der Länge nach / vernommen. Darauf Ew. Fürstl. Gnaden wir unsere unterthänige Gegen-Antwort und Erklärung zwar längsten gern eingeschicket; Wir haben aber / weiter Entsessenheit / hin- und wieder schwebender gefährlicher Sterbens-Läufften / und anderer unvermeidlicher Ungelegenheit halber / darzu ehender nicht gelangen mögen / unterthänig bittend / solches in Ungnaden nicht zu vermercken.

Nunmehr geben Hochgedacht Ew. Fürstl. Gnaden wir / und erstlich der Zöll halber / zu vermercken / ꝛc.

Thun demnach gegen Ew. Fürstl. Gnaden wir / sowol für unsere Personen / als auch in unserer Viertels-Verwandten Nahmen / der in allen dreyen Puncten erfolgter gnädiger Erklärung und Erbietens / wie nicht weniger auch unsern Abgeordneten bey Hoferzeigten Gnaden / uns unterthänigklich bedancken / und in gleicher Unterthänigkeit erbietig machen / solches mit allen unterthänigen / getreu- und guthertzigen Diensten zu jeder Weil anstehender Gelegenheit / bestem Vermögen und Fleisses / es zu verdienen / der unterthänigen und getrösten Zuversicht / Ew. Fürstl. Gn. werden hierauf an Dero Zoller deßwegen nothwendige Befelch förderlichst abgehen / auch die gantze gnädige Hochrühmliche Fürstl. Affection gegen uns und unsern Adelichen Mit-Gliedern / gnädiglich continuiren / und im Werck ferner erscheinen / sonderlichen auch den Punct / die Contribution von denen Adelichen Güthern / so an das Hochlöbl. Hertzogthum Würtenberg (welches der Allmächtig allzeit grünen und wachsen lassen wolle) kommen / so wohl / als die strittige Jagtbarkeiten betreffend / aus vorgebrachten in Jure & Æquitate wohlbegründten Rationibus, zum billichmässigen Vergleich mit gleichen Fürstl. Gnaden gelangen lassen; Darumen wir zugleich gantz unterthäniglich gebetten / und offt Hochgedacht Euer Fürstl. Gnaden ꝛc. dem Allmächtigen zu beständiger langwühriger Gesundheit / auch glücklich und friedsamer Regierung / getreulich / und derselben zu immerwährenden Fürstl. Gnaden uns in aller Unterthänigkeit befohlen haben wollen.

Datum den 28. Aug. 1611.

Ew. Fürstl. Gnaden /

Un-

Unterthänig und Getreuwillige/

Löbl. Freyer Reichs-Ritterschafft und Adels aller fünff Ort im Land zu Schwaben verordnete Außschüß und Räthe.

Ad Lit. G. g. g. 1. Gravamina Specialia Equestria contra Status Eximentes, de 1613.

Special-Beschwehrung der Gefreyten Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

DJe Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr / haben selbst allergnädigst zu erachten / wann die gefreyte Ritterschafft im Reich an ihren Gütern geringert und geschwächt wird / daß derselbigen und dem Heil. Reich nicht allein die Vasallen und Edle Knecht abgehen / sondern wann ein Ritters-Dienst geleistet werden solle / die übrige Glieder / so viel als hiebevor geschehen / nicht præstiren können.

Welchem fürzukommen / die jederweilen regierende Römische Kayser und Könige der Ritterschafften Außschüssen / Hauptleuten und Räthen / auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen / an die Innhaber solcher Adelicher Güter / bewegliche Mandata und Befelch abgehen lassen / von derselbigen wegen samt und mit der Ritterschafft in contribuendo, so viel deren Ratam belangt / zu heben und zu legen / und hat noch Weil. Kayser Maximilian der Ander allermildseeligsten Andenckens Anno 1566. den 25. Monatstag May / gemelter Ritterschafft ein Privilegium in bester Form ertheilet / daß alle und jede Freye Adeliche Güter für ein Corpus gehalten werden / und mit der Ritterschafft / sie werden gleich alienirt oder kommen durch Fälligkeit und Vermannungen an die Ständ / zu ewigen Zeiten / wie von Alters / mit ihnen contribuiren sollen.

Und obwohl gemelte Außschüß / Haupleut und Räthe / bey deren jetzigen Besitzer und Innhabern um solche Anlagen starck angehalten / auch zu ihrem Behelff neben dem uralten Herkommen / und darüber habenden Privilegio, auch die gemeine Recht / daß alle Adeliche Güter illo Onere reali afficirt / und derselbigen unabsonderlichen Beschwehrde contribuendo auf die Possessores, sie seyen wer sie wollen / kommen / wie auch die Observantz bey den Reichs-Ständen / mit den heimfallenden Lehen / so der Reichs-Matricul einverleibt / neben andern mehr stattlichen Motiven allegirt

girt / und weil die Hochlöblichste Kayser Ferdinandus, Maximilianus und Rudolphus an die geist- und weltliche Fürsten und Ständ derentwegen Rescripta und Befelch ausgefertiget / hat doch solches alles bey dem wenigern Theil den angesehenen billigmässigen Effect erreichet / sondern ist dieses Suchen von etlichen gar für ein Crayß-Gravamen angezogen / und dardurch biß anhero die Sachen steckend verblieben.

Derowegen an die der Zeit glückl. Regierende .R Kayſ. Maj. vielgemeldter Ritterschafft allerunterthänigste Bitt / Sie geruhen / um Ihres selbst-eignen Interesse willen / und sodann Ihr der Ritterschafft zu Kayſ. Gnaden und Gutem / an die jetzige gemelter Güter / Chur-Fürstl. und andere Innhaber / als da seynd deß Administratoris der Chur-Pfaltz Fürstl. Gnaden / die Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Maximilian zu Oesterreich / die Herren Bischöffe zu Speyer / zu Augspurg / Herrn Probsten zu Ellwangen / deß Herrn Hertzogen zu Würtenberg / Herrn Marggrafen zu Burgau Fürstl. Gnaden / die Herren Prälaten zu Salmanschweil / St. Gallen / zu Weingarten / zu Ochsenhausen / sodann Graf Hansen zu Hohenzollern / Graf Rudolph zu Helffenstein / Heinrich Erb-Truchsässen / die Schencken zu Limpurg und Grafen zu Hohen-Ems / sowol auch deß Heil. Reichs Stadt Ravenspurg und Schwäbiſ. Gemünd / allergnädigst und bewegliche Schreiben abgehen / und zu gebührender Insinuirung Dero Gewalthabern zukommen lassen / sich der verseſſenen Anlagen halben mit denen Ausschüſſen und Räthen nach billigen Dingen zuvergleichen / auch die künfftige von derer und anderer Güter wegen / die sie noch bekommen möchten / die Anlagen / tanquam Onera realia, inmassen von den vorigen Innhabern geschehen / unverwaigerlich zu erstatten / damit einem Röm. Kayſer sie die Ritterschafft ihre Ritter-Dienst um so viel stattlicher und ergiebiger leisten können.

Ferner beschwehrt sich unser Adelich Mit-Glied / Sebastian von Rippur / ob deß Hn. Marggrafen zu Baaden Fürstl. Gn. in dem / daß Jh. F. Gn. die Eviction und Gewährschafft deren Güter weigert / so ged. von Rippur in der Obern Marggrafschafft von Weyland Hn. Marggraf Eduardo Fortunato käufflich eingethan / aber durch den Official zu Straßburg deren wiederum entsetzet worden; Wann dann Hochermeldter Herr Marggraf der Zeit die Obere Marggraffschafft beſitzt / auch dem von Rippur seine zeitliche Wohlfahrt daran gelegen / daß ihme seines Außstands / so sich in die 20000. fl. belaufft / gebührliche Satisfaction beschehe; Als werden Ew. Kayſerl. Maj. allerunterthänigst gebetten / Sie wollen an Hochged. Hn. Marggrafen derhalben ein bewegliches Schreiben zu dem Ende abgehen lassen / damit der von Rippur / obangedeuter Handlung halben / zu billichmässigen Außtrag in der Güte gelangen möge. Ebenmässig ist unser Mit-Glied / Frie-

derich Baumann / wider Ew. Kayſ. Maj. und deß H. Reichs Stadt Offenburg in dem beſchwehrt / daß ihme um der Urſachen willen / daß er der Catholiſchen Religion nicht zugethan / das Burger-Recht da aufgekündet worden / ohnerachtet er ſolches Burger-Recht von ſeinen lieben Eltern ererbt / auch biß daher alle Burgerliche Beſchwehrden / gleich andern daſelbſten geſeſſenen vom Adel / getragen hat / derentwegen Ihro Kayſerl. Majeſt. ebenmäſſig allerunterthänigſt gebetten werden / einem Ehrſamen Rath gemelter Stadt Offenburg zu befehlen / daß ſie ihme ſeine vorige Wohnung in der Stadt Offenburg geſtatten / und das Burger-Recht daſelbſten / inmaſſen er ſolches hiebevor gehabt / wiederum einraumen. Und werden Ihro Kayſerl. Majeſt. zugleich hiemit Allerunterthänigſt gebetten / daß ſie den jeweilens inſonderheit um Hülff anſuchenden Adel. Mitgliedern Dero Kayſerl. Hülffs-Hand wider die höhere und mächtige Ständ / von denen ſie Beſchwehrung empfinden / allergnädigſt darbieten und verfügen wollen / daß ſie bey Recht / ihren Gewohnheiten / alten Löbl. Herkommen und der Billichkeit gelaſſen / und nachfolgends Ew. Kayſerl. Majeſt. die ſchuldigen Dienſte uff erforderten Nothdurffts-Fall um ſo viel ſtatthaffter und ergiebiger præſtiren und leiſten mögen.

---

ad G. g. g. 2. Monitorium Equeſtre pro Reſolutione Wiirtemberg, de 1612.

Copia Schreibens an Ihro Fürſtl. Gnaden zu Würtemberg.

Anmahnung wegen der Contribution von veränderten Adelichen Gütern.

de dato Eſſlingen / letzten Octob. 1612.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürſt / ꝛc. ꝛc.

EUer Fürſtl. Gnaden tragen ſonder Zweiffel noch in gnädigen Andencken / was gemeine Reichs-Ritterſchafft in Schwaben bey Euer Fürſtl. Gnaden zu unterſchiedlichen Zeiten / deren Adelichen Güter halber / ſo an E. Fürſtl. Gnaden nächſten Vorfahren am Herzogthum Würtemberg / ſo wohl auch an Eu. Fürſtl. Gnaden ſelbſten kommen / unterthänig geſucht / und gebetten haben; wiewol nun Euer Fürſtl. Gnaden ſich dahin jederzeiten gnädig erklärt und erbotten / daß ſie den Sachen ferner nach-

nachdencken / und mit andern Chur- und Fürsten / so ebenmässig interessirt / darvon communiciren wolten / haben wir jedoch Euer Fürstl. Gnaden hierunter nochmahlen unterthänig anzulangen nicht umseyn mögen; bitten derentwegen Eu. Fürstl. Gnaden unterthänig / sie geruhen sich über obangedeut unser unterthänig Suchen / unbeschwehrt und dergestalt zu erklären / wie zu Euer Fürstl. Gnaden gemeiner Reichs-Ritterschafft unterthäniges gutes Vertrauen gestellt ist / und derselben Wohlstand erforderen thut / an deine erweisen Eu. Fürstl. Gnaden uns und unsern samtlichen Mit-Gliedern eine besondere Fürstl. Gnad / so um Euer Fürstl. Gnaden wir neben ihnen unterthänig zu verdienen beflissen seyn wollen. Datum Esslingen den letzten Octobr. Anno 1612.

H.h.h. Gravamen Equestre an Würtemberg. de 1629.

Copia Schreibens an Würtemberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst ꝛc. Gnädiger Fürst und Herr/

WIr haben uns bey vorgewesten gemeinen Correspondentz-Tag erinnert / was Gestalten bey etlich viel Jahren Eu. Fürstl. Gnd. Löbl. Vorfahren / Christ-Löbl. Andenckens / durch Apertur, Kauffs und andere Titulos, unterschiedliche Ritter-Güter (welche zuvor der Schwäbis. Reichs-Freyen-Ritterschafft / und Ihrem Corpori einverleibt / und demselben mit der Contribution und andern Mitleiden zugethan gewesen) an sich gebracht / aber biß dahero die mehrmahlen erforderte Contribution davon zu entrichten / gewaigert / ingleichen / daß auch etliche Ritter-Güter zwar wieder in Adels-Stand überlassen / aber die Contribution darvon abgeschnitten / und etwan auch durch sonderbare Pacta die Lands-Fürstl. Obrigkeit reservirt worden.

Wann nun dieses alles / unsern von Römischen Kayserm theur erworbenen Freyheiten widrig / dabey diese angedeute Paction uns ohnwissend vorgangen / dahero dergestalt dem Ritterschafftl. Corpori an ihren Rechten nicht præjudicirt oder derogirt werden können / zudeme auch vorkommt / daß unsern Adelichen Mitglied / Ludwig Spethen von Höpfigheim / zu Dettingen / etliche rechtmässige von den Spethen zu Sültzburg erkaufft / und über 100. Jahr besessene freye Adeliche Gefäll und Güter / von der Gemeind zu Dettingen unfugsam / und den Kayserl. Freyheiten zu wider / ausgelöst / und er wider

sein

sein Recht erbieten der Possession entsetzt werden will.

So haben an Euer Fürstl. Gnaden wir unterthänig schreiben und bitten wollen / die geruhen / entweder diese Beschwehrden gnädig zu wenden / oder derselben halben es zu gütlicher Tractation und Conferentz gelangen zu lassen / und darbey sich so gnädig zu resolviren / wie es an ihme selbsten billig / und zu Euer Fürstl. Gnaden (die wir dem Adel ohne das gnädig gewogen wissen) unser unterthänig Vertrauen gestellt ist.

Hierdurch erzeigen Euer Fürstl. Gnaden uns eine hohe und billige Gnad / und Deroselben seynd wir dahingegen zu unterthänigen Diensten / äusserster Möglichkeit nach / wohl beygethan / Hochgedacht Euer Fürstl. Gnaden wir uns in Unterthänigkeit empfehlend / und Deroselben von dem lieben GOtt beständige Gesundheit / friedliche Regierung / und alles Fürstl. Wolergehen / getreu eyfrig wünschend. Den 6. Martii 1629.

Eu. Fürstl. Gnaden

unterthänige

Römisch-Kayserlicher Majest. Löbl. Freyer Reichs-Ritterschafft verordnete Director / Räthe und Ausschüß.

I.i.i. Querela Equestris an Würtemberg / wegen Dettingen & Eckwalden, de 1629.

Copia Schreibens an Würtemberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst ꝛc.
Gnädiger Fürst und Herr ꝛc.

Wir werden berichtet / daß Euer Fürstl. Gnaden in dem halben Späthischen Flecken Dettingen / wie auch auf dem Graneckischen Unterthanen zu Eckwalden / die von der Kayserl. Majest. angeordnete Quartier und Contribution nicht gestattet / und hierunter scharffe Andung gegen Benjamin von Bubenhofen refervirt werden wolle.

Wann nun diese Quartier und Contribution nicht von Benjamin von Bubenhofen / sondern von deß Kocher-Viertels Commissarien angeordnet / und zu der Röm. Kayserl. Maj. Dienst einig gemeint / darbey diese

Spätthische und Graneckische Güther und Unterthanen mit der Obrigkeit und Subjection dem Späthen von Sültzburg und Graneck allein zuständig / und von aller Lands-Fürstlichen Obrigkeit eximirt / darbey dem Ritter-Viertel am Kocher mit seiner Anlag / Contribution und andern Mitleiden / von unverdencklichen Zeiten hero unterworffen seynd.

So haben Ew. Fürstl. Gnaden wir unterthänig zuschreiben und bitten wollen / Sie geruhen / es bey besagten Güthern bey der angeordneten und zu der Kayserl. Majest. Dienst gerichteten Quartier und Contribution, immassen anderer Orten auch geschiehet / gnädig zu lassen / und hierunter weder uns / noch Benjamin von Bubenhofen / noch unsere Commissarios ungnädig zu verdencken / noch andern Adelichen Mit-Gliedern und Dorffschafften ihren Last mit solcher suchenden Exemption ohnerträglich zu erhöhen / solle billiche Proportion in acht genommen / und dise Quartier- und Contributions-Last ehist möglich gewendet / oder geringert werden.

Gegen Ew. Fürstl. Gnaden verbleiben wir unterthänig zu unterthänigen Diensten / befehlen Deroselben uns zu Hohen Fürstl. Hulden / und wünschen von dem lieben GOtt beständige friedliche Regierung / und alles Fürstliche Wohlergehen. Den 6. Mertz 1629.

Ew. Fürstl. Gnaden /

Unterthänige

Freyer Schwäbischer Reichs-Ritterschafft des Viertels am Kocher verordnete Director / Räthe und Außschüß.

K.k.k. Ordo Equestris an Würtemberg wegen Boltringen. 1633.

Copia Schreibens an Ihro Fürstl. Gnaden / Hertzog Eberhard zu Würtemberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / Gnädiger Fürst und Herr ꝛc.

WAs Ew. Fürstl. Gnaden Unter-Vogt zu Sultz / Johann Conrad Scheuhing / an unsern subdelegirten Commissarium Jacob Leubranden / wegen beeder von Ew. Fürstl. Gnaden ohne längsten occupirten Flecken Mieringen und Wiesensletten / der hinderständigen Contribution halber

ber / geschrieben / das haben wir verlesen / und seines Innhals mit mehrern vernommen.

Sollen Euer Fürstl. Gnaden darauf in Unterthänigkeit unberichtet nicht lassen / was Gestalten diese beede Flecken von unfürdencklichen Jahren hero je und allwegen unserm Ritter-Ort am Neckar und Schwartzwald incorporirt / und mit der Contribution und andern Anlagen zugethan gewesen / selbige auch ohne einiges Verwaigern jedesmahl gutwillig abgestattet / biß selbige ohne längsten an den Teutschen-Orden kommen / und von Herrn Teutschmeister deme von Westernach erkaufft worden; Und derselbe sich zwar unterstanden selbige zu eximiren / demnach aber wir hierdurch verursacht worden / ein solches bey nächstem Churfürstl. Collegial-Tag zu Regenspurg an den Reichs-Hofrath zu bringen / auch allbereit Commission und Befelch / die Contributiones wie von Alters herkommen / ohnverwaigerlich zu entrichten / erlanget / haben hochgedachten Herrn Teutschmeisters Fürstl. Gnaden / sich mit unsern Abgeordneten zu besagtem Regenspurg darauf alsobalden gütlichen verglichen / sich zu der Contribution und andern Anlagen gutwillig verstanden / und ist dieselbe so wohl bey Lebzeiten Hochged. Ihro Fürstl. Gnaden / als nachgehends von den Unterthanen (biß selbige ohne längsten von Euer Fürstl. Gnaden in Huldigung aufgenommen) entrichtet und zu unserer Ritter-Cassa bezahlt worden / inmassen auser deß Vogtens zu Mieringen / Georg Krausser / den 7. 17 Januarii jüngsten an uns abgangenen Schreiben / (darvon Copia Lit. A.) mit mehrern zu vernehmen.

Deßgleichen / obwohlen das Gut Groß-Engstingen / wie auch Boltringen / diesen unsern Ritter-Ort von unfürdencklichen Jahren hero incorporirt / und zu selbigen die Contributiones, und was demselben anhängig / je und allwegen unverwaigerlich abgestattet / demnach aber selbige von Euer Fürstl. Gnaden jüngsthin auch eingezogen / unterstehen sich die Beampte derselben Orten die Unterthanen darvon zu eximiren / und denselbigen / zu unserer Ritter-Cassa ferner zu contribuiren / zu verbieten.

Wann dann / gnädiger Fürst und Herr / es mit obgedachten Flecken diese kurtz angeregte Beschaffenheit hat / und Euer Fürstl. Gnaden Beampten widriges Anmassen dem uralten Herkommen / habenden Königlichen und Kayserlichen Immunitäten / Freyheiten / und der zu Hailbronn jüngst getroffenen Confœderation zuwider / Krafft derselben alle u. jede der Ritterschafft incorporirte / und mit der Contribution verhafftete Güter / sie kommen in was Hand sie wollen / bey derselben verbleiben / und zu der Ritter-Cassa contribuiren sollen / und dahero nit zweiflen / es werde ein solches ohne Deroselben Befelch vorgangen / und Euer Fürstl. Gnaden gemeynt seyn / uns bey unsern alten Herkommen und Freyheiten ruhiglich verbleiben zu lassen.

Als ist und gelangt solchem nach an Euer Fürstl. Gnaden unser unterthänige Bitt / die geruhen / Deroselben Beampten an obermelten Ort Befelch zu erstatten / daß sie die Unterthanen daselbsten / dem alten Herkommen nach / zu unsrer Ritter-Casla die Contributiones unweigerlich beyzutragen / und fürderlich abzustatten / mit Ernst anhalten / und sich dergleichen Exemptionen enthalten thun.

Hieran erweisen Eu. Hoch-Fürstl. Gnd. uns eine besondere hohe Fürstl. Gnade / und um Dieselbe seynd wir auf alle und jede Begebenheit anderwärtig zu verdienen bereitwillig und geflissen.

Hochgedacht Ew. Fürstl. Gnaden darmit dem Schutz deß Allerhöchsten zu glück- und friedseeliger Regierung / und allem Fürstl. Wohl-Ergehen getreu-eyferig / Deroselben aber zu beharrlichen Hulden uns und unsere Adeliche Mit-Glieder unterthänig empfehlende. Datum den 7. Septembr. 1633.

Ew. Fürstl. Gnaden /

Unterthänig-Getreuwillige

Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben deß Viertels am Neckar und Schwartzwald verordnete Außschüß und Räthe.

Ad Lit. K. k. k. 1. Ordo Equestris an Würtemberg wegen Staineheim / Schwiebertingen / Oßweil / de 1634.

Copia Schreibens an Würtemberg / Nomine Neckar- und Kocher-Viertels.

WAs wegen deß Magazin-Zehendens Euer Fürstl. Gnaden an uns / dann auch an Vogt zu Gröningen geschrieben / das haben wir in Unterthänigkeit vernommen / wir befinden aber dabey uns und unsere Adeliche Mitglieder und das gesamte Freye Reichs-Ritterwesen hoch gravirt / und daß die angezogene Ursach zu Richtung Euer Fürstl. Gnaden Intention nit gegründet. Dann nunmehr Reichskündig / daß in diesem Jahr der Magazin-Zehenden / nit nach deme in vorgehenden Jahr verglichenen und publicirten Patent, von den Bunds-Ständen eingezogen werden solle / sondern es seynd alle und jede Bunds-Stände / also auch die Ritterschafft wegen deß Magazin-Zehenden mit einer starcken genannten Anzahl

zahl Frucht nach dem einfachen Römer-Zug angelegt / und diß Mittel placidirt / dabey pro Norma & Regula eingeführt und approbirt / daß / wohin die Contribution und Collect, auch dahin die Magazin-Frucht gesandt und eingezogen / und endlich zu der Magazin - Stadt gelieffert werden solle. Weilen nun offenbahr und bekannt / wie es zu Oßweil / Schwibertingen / und mehr andern Orthen / ja bey dem gesammten Freyen Reichs-Adel mit der Contribution und Collect gehalten / und daß dieselbe zu der Ritter-Orten und ihrem Wesen gezogen und gewiesen werden / so folget auch diß Orts der Magazin von unsern Adelichen Mit-Gliedern von ihren und ihrer Unterthanen Güther angelegt / und davon die verglichene starcke Anzahl Frucht zusammen getragen / und zu der Armee Dienst gelieffert werden sollen / und dieses um so viel mehr / weilen die Abgeordnete der Ritterschafft in die neue Magazin - Anlagen anderer Gestalt nicht eingewilliget / weder daß von Frey-Adelichen Mit-Gliedern von denen höhern Ständen an gemeiner Einsammlung der Magazin - Frucht / von ihr und ihrer Unterthanen Güther kein Eintrag und Verhinderung gethan werde / diese Condition auch von den Ständen und ihren Gesandten bewilliget worden / wie hierumen Euer Fürstl. Gnaden vortreffl. Edle und gelehrte Räthe / welche denen Franckfurtischen Consultationen beygewohnet / contestiren und Bericht ertheilen können und werden. So ist Reichskündig / daß der Freye Reichs-Adel mit Person und Gut von der Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich einig und allein dependiret / und ein freyer ungemittelter Stand seye / daß auch wegen ihrer Güter kein Eigenthum / Grund und Boden / auch kein Territorial Recht angezogen werden könnte / dann obwol viel unser Adel. Mitglieder in Euer Fürstl. Gnaden Herzogthum begütert und angesessen / und also in Territorio wohnen / dannoch so seynd derselben ihre Güter / Unterthanen und derselben Gut / nicht Pars Territorii, auch nicht de Territorio, sondern ab illo & Jure Territoriali, und von suchender Eigenschafft Grund und Bodens kundlich exempt und abgesondert / haben auch diese Exemption mit Freyheit und unfürdencklicher Zeit löblich und continuirlich hergebracht / dahero uns sehr nachdencklich fället / daß Ew. Fürstl. Gnaden unter den general - Worten / Eigenschafft / Grund und Bodens / unsere Freye Adeliche Mit-Glieder und derselben Unterthanen bestricken / darunter ein besonder Recht / Gerechtigkeit und Gewalt suchen / und darauf den Magazin-Zehenden begründen und einziehen lassen wollen. Weilen nun die Sachen erzehlter massen beschaffen / und uns auf solche Weiß an unserer Freyheit und Exemption nahmhafftig derogirt / auch ein grosser Theil Frucht entzogen / und unmöglich fallen würde / die unsern Ritter-Orthen starck assignirte Magazin-Frucht zu erlangen / und behöriger Orten zu der Armee Dienst zu

lieffern / wir aber Ew. Fürstl. Gnaden zu aller Billichkeit / und dabey dem Freyen Reichs-Adel mit besonderen Gnaden gewogen wissen / so haben bey Deroselben wir nochmahlen einkommen / uns uff jetzigen in Franckfurt gemachten gemeinen Schluß und verglichenen Magazin-Mittel referiren und unterthänig bitten wollen / die geruhen / an Orten / welche uns mit Collect und Contribution verwant und beygethan / unsern Freyen Adelichen Mit-Gliedern und Zugewannten die Einsammlung der Magazin-Frucht unhinderlich zu lassen / und hierunter Dero Beamten ernstlichen Befehl zu ertheilen / dann im widrigen Fall werden wir ungnädig nicht zu verdencken seyn / da wir in so grosser weitsehender Wichtig- und Beschwehrlichkeit unsere Recht und Befugsame rechtmässig erhalten / auch wider all unsern Willen die Begegnuß bey Ihro Excellentz Herrn Reichs-Cantzler Ochsenstirn / und den gesammten Bunds-Ständen / klagend anbringen; Erwarten hierüber vorgedacht Ew. Fürstl. Gnaden Dero gnädige Resolution, und thun Derselben zu hohen Fürstl. Hulden uns in Unterthänigkeit / und Dieselbe in Göttlichen Schutz zu beständiger Gesundheit / friedreichen Regierung / und allem Christlichen Wohlergehen getreu-eyferig befehlen. Den 22. Jul. 1634.

Ew. Fürstl. Gnaden/

Unterthänige/

Neckar-Schwartzwald und Kocher-Viertels Director/Räth und Außschüß.

Ad lit. K. k. k. 2. Gravamina Equestria contra Status Eximentes, de anno 1633.

SPECIAL-GRAVAMEN,

Deß Heil. Reichs Freyer Ritterschafft/ Ober- und Nieder-Rheins/ samt der Wetterau und zugehöriger Orten.

§. 9.

WAnn auch die Ritter-Casta, nicht allein auß obberührten hochbeklaglichen Ursachen / sondern dannenhero auch mercklich zuruck bleibt und geschmählert wird / indeme die / nach laut Heilbronnischen Abschieds / hiebevor zu derselben gehörige Adeliche Güther / so in anderer Stände Hände gerathen / nicht zu derselbigen gewiesen / sondern von den Innhabern die Con-

Contributiones hinterhalten werden wollen/ da doch solche Stände ihre Anlage in der Reichs-Matricul oder dem Römer Zug nach/ im geringsten nicht erhöhen/ wann gleich einer allein ein oder mehr Tonnen Golds werth solcher Adelicher Güther an sich bringt/ ꝛc.

L. l. l. Allegatio Equestr. ad Directorium de 1634.

Extract Schreibens von Franckfurt Anno 1634.

Wol-Edle Gestrenge ꝛc.

WEgen derjenigen Ritter-Ort/ so eximirt/ und von der Contribution entzogen werden wollen/ ist allbereit ein Decretum, und offenes scharfses Patent ausgefertiget/ so allein auf der Subscription Ihrer Excellentz beruhet/ dasselbe solle fleissig sollicitirt/ und ehistens übersendet/ und wann die Herren Neckarische die begehrte Specification übersenden/ solle selbige neben der Herren Kocherischen gehöriger Orten überlieffert werden/ dann weilen Würtemberg diß Orts starck interessirt/ und Jh. Fürstlichen Durchl. Räth in Consilio, haben wir Bedenckens gehabt/ noch zur Zeit ad Speciem zu gehen/ damit das generale Decretum auch dardurch bestärcket werde/ und habe ich Dr. Knipschild/ den Herrn Dr. Jägern der jenigen Orten halber/ so von Jh. Fürstl. Durchl. eximirt werden wollen/ umständlich gespracht/ der hat sich dahin erklärt/ daß diese Sach in guten Terminis beruhe/ und seyen Euer Fürstl. Durchl. nicht gemeynt/ Freyer Reichs-Ritterschafft Eintrag zu thun/ er habe selbsten Bedencken darinnen gefaßt/ und verhoffte/ daß der Ritterschafft bald gute Resolution erfolgen werde/ die wir jederzeit bestes Fleisses in gebührliche Obacht zu nehmen/ nicht unterlassen wollen/ und verbleiben der Herren Vetter/ Schwäger/ und Ew. Gestr. Gestr.

Freund- dienstwillige

Reinhard von Gemmingen. Philippus Knipschild/ D.

M. m. m. Mandatum Suevicum pro ordine Equestri contra exemptionem de 1634. ist Ff. in Cod. Diplomat.

N. n. n. Responsio Würtembergica de 1634.

Copia Schreibens von Jhr. Fürstl. Gnd. Hertzog Eberhard zu Würtembergs/ An

An

Herrn Directorn / Räth und Außschüß beeder Viertel Neckar-Schwartzwald und Kocher.

Von GOttes Gnaden Eberhard Hertzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mömpelgart / Herr zu Heidenheim.

UNsern günstigen und gnädigen Gruß zuvor / Edle / Liebe / Getreue und Besondere. Wir haben Euere bey unserer Cantzley sub dato 11. hujus eingebrachte gesamte unterthänige Supplication wider unsere Beampte / als welche darinnen beschuldiget werden / ob wolten sie / so wohl Euch / als Euerer Angehörigen hin und wieder / insonderheit aber zu Oßweihl / Schwiebertingen / Aldingen und Stammheim liegende Güter / auch über und wider die ihnen entgegen gethane Protestationen und Contradictionen / nicht anderst / als wären sie unsern Unterthanen zugehörig / unter den Magazin-Zehenden ziehen / ja auch ihre Zehenden / Verkauff und Bestandnussen dahin extendiren ꝛc. zu recht empfangen / und mehrern Innhalts hören verlesen; nun habt ihr euch zu erinnern / was das von den conföderirten Evangelischen Ständen zu Franckfurt de dato 24. August. 1633. ergangene Mandat §. und solle solcher Zehentheil / ꝛc. ꝛc. diß Orts in dem Buchstaben mit sich bringt.

Wann wir dann unsern Beamptten diß gantzen Hertzogthums in publicirten General-Ausschreiben / in Einziehung erwehnten Magazin-Zehendens / einig und allein ihr Absehen darauf zu nehmen befohlen / nicht zweifflend / dann daß sie selbigen der Gebühr nachgesetzt haben werden; Als haben wir euch hiermit ein solches widerantwortlich zu erkennen geben wollen / denen beneben wir mit Gunst und gnädigen Willen wohl geneigt. Datum Stutgart den 17. Jul. 1634.

Daniel Buwingkhaussen von Walmerodt.
Wilhelm Dasser. Dr.

O. o. o. Ulterior Responsio Würtembergica de 1634.

Copia Schreibens von Würtenberg / An beede Ritterschafftliche Ort Neckar-Schwartzwald und Kocher.

Von

Von GOttes Gnaden/ Eberhard Hertzog zu Würtenberg und Teck/ Graf zu Mömpelgart/ Herr zu Heydenheim ꝛc.

UNsern günstigen gnädigen Gruß zuvor / Edle / Liebe / Getreue und besondere. Auf Euere / bey unserer Cantzley allhier sub dato 22. diß aber mahlen einkommene unterthänige Beschwehrungs-Supplication, den von unserm Vogte zu Gröningen / Euch und Eueren Angehörigen / in selbiger Ambtung / noch diß Tags angemassten Eingriff / in Einziehung deß Magazin-Zehendens und ausser Rationibus die Wiederabstellung dessen betreffend / ꝛc. Sind wir zwar in denen Gedancken begriffen gewesen / es werde diß Orts der Sachen weder zu wenig / noch zu viel geschehen / wann wir uns nach der jenigen Norm, darauf die confœderirte Evangelische Ständ / in deme zu Franckfurt am Mayn de dato 24. August. nächstverwichenen 1633. Jahrs publicirten Mandat, §. und solle solcher Zehend-Theil ꝛc. ihr Absehen genommen / reguliren und richten würden.

Nachdeme wir anjetzo uns sowol aus gedachten Eueren Ersuchschreiben / als anderwerts von der Sachen wissenhafften Personen um so viel berichten lassen / daß solcher Schluß diß Jahrs wiederumen geändert / und darauf / wohin nemlich dergleichen Güter-Contribution und Collect, vor diesen gehörig gewesen / alldahin auch die Magazin-Frucht gesammlet / eingezogen / auch endlich zu der Magazin-Stadt zu liefern seye gestellt worden. Als lassen wir uns solchen Modum Euerthalb nunmehr auch nicht zuwider seyn / wie wir dann nicht allein an ihne Vogten zu Gröningen / sondern auch an andere unsere Beampte / welche mit Vergleich und Einziehung solchen Zehendens / hin und wieder in unserm Herzogthum zu thun / um sich darnach zu confirmiren / unterschiedliche Befelch ertheilt / so wir Euch in Wiederantwort gnädiger Meynung nicht verhalten wollen / denen wir beneben mit dergleichen geneigten Willen wohlbeygethan verbleiben. Datum Stuttgart den 29. Julii 1634.

Daniel Buwinkhaussen von Wallmerodt.
Wilhelm Dasser. Dr.

P. p. p. Mandatum Suevicum contra Exemptiones Equestres de 1634.

COPIA MANDATI

Von

Herrn Reichs-Cantzlern von Oxenstirn.

Der Königl. Majestät und Reiche zu Schweden Rath/ Cantzler/ gevollmächtigter Legat **in Teutschland / und bey den Armeen/ auch Director deß Evangelischen Bunds / Axel Oxenstirn/ Freyherr zu Chymito/ Herr zu Fiholmen und Thydorn Ritter/ und die zum** Consilio generali **verordnete Räthe/ ꝛc.**

ES ist männiglichen / insonderheit aber denen samtlichen Hoch- und Löbl. Ständen der vier Obern confœderirten Reichs-Craysen zu Nothdurft bekannt / und ohne Zweifel aus dem sub dato Franckfurt den 24. August. abgewichenen 1633. Jahrs mit gesamter der Herren Stände Belieben/ in offenem Druck ausgefertigten und aller Orten angeschlagenem Patent, noch in frischem unentfallenen Angedencken ꝛc. Demnach man aber abermahls durch verschiedene und bevorab von den freyen Reichs-Ritterstand / wegen ihrer in andern Territoriis gelegener Freyer Adelicher Ritter-Güter / darvon sie vorhin jederzeit ihre Steur und Anlag zur Rittertruhen geben / und abgestattet / einkommene Klagen und hohe Beschwehrden / das Wiederspiel erfahren muß/ und zugleich um schleunige Remedirung inständig gebetten wird / so werden hierauf ersucht / erinnert / und ermahnt / höchst-hoch- und wohlged. insonderheit aber die jenige Herren Stände / welche oberzehltes zu attendiren / sich bißhero unternommen / der Gebühr nach / gantz beweglich/ inständig und aufs allerfleissigst / sie wollen in und bey solchem dem Publico allein zu gutem angesehenen Magazins-Geschäfft / ihre vermeynte Jura, Prætensiones und Gerechtigkeit lassen ruhen / die jetzt gethane richtige billigmässige Verwillig- und Vergleichung / ob deren sich verhoffentlich niemand zu beschwehren / in gebührende Obacht nehmen / und manuteniren helffen / darwider andere geringere und ihre confœderirte Mitstände in keine Weiß sich beschwehren/ sondern der offenbahren Billichkeit nach / geschehen lassen, damit sie die verglichene Proviant-Liefferung durch obgedachte Einsammlung der Früchten und Wein zum Magazin / an all- und jeden Orten / da sie die gewohnliche Schatzung und Contribution, dem gemeinen Bunds-Wesen zum besten / und sonsten uff den Güthern und Unterthanen bißhero eingezogen/ und von Alters hergebracht / auch für das mahl ruhig / und ungehindert männiglichs / einbringen mögen / und also uff den verhofften widrigen Fall dem Publico nicht unwiderbringlich Schaden zuziehen / oder anders Unheil erwecken helffen / dann dergleichen Actus violenti & turbativi, in

Krafft

Krafft sowol obangezogenen in offnen Druck ausgefertigten Patents / als auch dieses jetzigen / dessen vidimirten Abschrifft sowol / als dem Originali selbsten / vollkommener Glauben und Respect zugegeben werden solle / ihnen heut oder morgen nicht allein nicht sollen fürträglich / weder in gütnoch rechtlicher Handlung / in Petitorio oder Possessorio allegirt oder angehört / sondern auch / da sich befinden würde / daß durch dergleichen gewaltsame Abnahm der Zehenden ein geringer Stand wäre vernachtheilet / an seiner Einkunfft geringert / und ein anderer hingegen verbessert worden / so soll solcher Abgang / der Billichkeit nach / dem gravirten Stand ab, und hergegen dem gravirenden zugerechnet / und die Früchten von ihme erfordert werden / darnach sich dann männiglich zu richten / urkundlich mit Ihrer Excell. eigenhändiger Subscription und herfürgedruckten Secret-Insigel verfertiget. Beschehen in Franckfurt den 26. Julii / 1634.

(L.S.)

Q.q.q. Cæs. Commissio pcto Collectationis auf Alschhausen / de 1641. ist G.g. 1. in Cod. Diplom.

Ad Q.q.q. Remonstratio Equestris ad Commission. Cæs. de 1641.

Copia Schreibens an Herrn Land-Commenthur zu Alschhausen / Freyherrn von Stein / ꝛc.

Nomine sammtlicher Freyer Schwäbischen Reichs-Ritterschafft.

Den 28. 18. Aug. 1641.

WIr verrühmen mit allerunterthänigsten Danck / daß die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr / wegen der Löbl. Schwäbis. Freyen Reichs-Ritterschafft eine Kayserl. Commission allergnädigst zu dem Ende erkennet / daß die jenige Ritter- und Adel. Güter / welche hiebevor der Zeit dieser Ritterschafft mit Beytragen u. Contribuiren zugehörig gewesen / aber bey vielen unterschiedlichen Jahren hero in höherer und anderer Stände Hände und Gewalt kommen / und von denselben die Contribution und Beytrag geweigert wird / wiederum durch Vermitlung Euer Hochw. und Gnaden zu dem Beytrag und Contribution, und was davon dependirt / gebracht werden sollen / alldieweilen an dieser Kayserl. Verordnung so wol der Röm. Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich selbsten / als der sammentl. Schwäbis. Freyen Reichs-Ritterschafft höchlich gelegen. Und weilen Euer Hochw. und Gnaden diesem

Ritterl. Corpori besonders gewogen / und bey demselben Dero vornehm- uraltes Hoch- Edles Geschlecht hochrühmlich herkommen / so zweflet uns nicht / daß Euer Hochw. und Gnaden diese Kayserl. Commission zu übernehmen / und dadurch dem Schwäbis. Freyen Reichs- Adel hohe Gewogenheit und Beförderung zu erweisen / gnädig gemeynt seyn werden / Gestalten dieselben hierüber wir unterthänig und höchsten Fleisses ersuchen / zumahlen wann etwan verhinderliche Considerationes einlauffen solten / dieselben beyseits zu setzen / und die Execution der gerechtesten Kayserl. Commission und die Conservation Adelicher Freyheiten / Würde und Stands / möglichst zu befördern / bitten thun. Und damit Ew. Hochw. und Gnaden dieser Kayserl. Freyheit und Rechten / darauf wir uns gründen / gewisse Nachricht haben / so übersenden wir von denen Freyheiten über die Ritter-Güter Copias sub lit. A.

Nachdeme auch in allweg nöthig ist / daß Ew. Hochw. und Gnaden besondere Verzeichnuß übersendet worden / was etwann bey 10. biß 50. und mehr Jahren für Ritter-Güther diesem Ritter-Crayß entzogen / und von der Anlag und Contribution über alles vorgangenes bewegliches Ersuchen / auch Kayserl. Befehl und ergangene Mandata entnommen werden wollen / machen wir uns dahin erbietig / daß Ew. Hochw. und Gnaden von jedem Ritter-Orth aufs förderlichst absonderliche Designationen eingeschickt / und dabey bey jedem Orth in facto & facti Circumstantiis genugsamer Bericht (so weit derselb erlanget werden kan) ertheilet / und zumahlen an Hand gegeben werden solle / bey was Ständen der Anfang gemacht / wordurch diese hochwichtige Sach beschleuniget / und der suchende Zweck erlangt werden könte. Und falls etwan bey dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich / oder mehr andern Hohen Ständen / sonderbahre Bedencken beyfallen möchten / wollen wir an unserm möglichsten Zuthun nichts unterlassen / was immer zu Erleichterung und Abwendung grosser Difficultäten dienlich / ermessen werden kan. Und gleichwie mit Uebernehmung dieser Kayserl. Commission, Ew. Hochw. und Gnaden uns und sammtlichen Schwäbischen Freyen Reichs-Adel eine besondere Gnad erweiset / und dardurch liberæ Nobilitatis Statum & Salutem höchlich befördert / ja conservirt / und ab instanti periculo vindicirt / also seynd dahingegen wir und alle Freye und Adeliche Mit-Glieder diß alles zu verrühmen / und auf jede Begebenheit mit unterthänigen Diensten zu ersetzen / äusserster Möglichkeit nach erbietig. Hierüber gnädiger und willfähriger Resolution erwartend / Ew. Hochw. und Gnaden uns und den sammtlichen Freyen Reichs-Adel bestes Fleisses und unterthänig / und Selbige neben uns dem lieben GOtt getreu-eyfrig befehlend.

Ew. Hochw. und Gnd.

Un-

Unterthänig und Getreuwillige/ Sammtlicher Freyer Schwäbis. Reichs-Ritterschafft verordnete Directorn/ Räthe und Außschüß.

R. r. r. Remonstratio Equestris contra infectionem Bonor. exemptor. in Matriculam Imp. de 1654.

Copia Schreibens sub dato Jebenhaußen/ den 7/ 17. Sept. 1654.

An die Röm. Kayserl. Majest.

Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser/ Allergnädigster Herr.

Ew. Kayserlichen Majestät ruhet auſſer allem Zweiffel annoch in Allergnädigstem Angedencken/ was gestalten Dieselbe nun etliche Jahr hero/ uff unser allerunterthänigstes Anlangen/ in verschiedenen mahlen uns einige zu Conservation unsers Ritterlichen Wesens heilsamst dienende Kayserl. Rescripta allermildest ertheilt/ und damit bezeuget/ daß Euer Kayserl. Majest. Dero gehorsamste Vasallen und Edle Knecht/ in allerhöchst Kayserl. Recommendation haben/ und an sich nichts erwinden lassen/ das jenige/ was zu unserm mehrerm Aufnehmen dienend/ eyfrigst zu beförderen/ und wiewohlen Euer Kayserl. Majest. mit unsern vielfältigen Anlauffen/ wir so viel beunruhiget/ daß wir fast solten Bedenckens tragen/ dieselbe in ihren mehrern und höhern Reichs-Angelegenheiten ferner zu behelligen/ so erkühnen wir uns doch/ auf die aus bißherigen allergnädigsten Bezeugungen gefaſſte allerunterthänige Zuversicht/ Euer Kayserl. Majest. auf diesesmal gehorsamst zu remonstriren/ welcher gestalten nun bey vielen abgewichenen Jahren hero/ unsere Adeliche Ritter-Güter in mercklichen Abgang damit kommen/ daß einseits die heimgefallene Lehen der abgestorbenen Adel. Geschlechter/ von den Lehen-Herren/ welche so viel Zuneigung gegen dem Freyen Reichs-Adel nicht haben/ daß sie dieselbe anderwerts zu Lehen ausgeben/ wider unser habende Kayserl. Begnadigung uns de facto vorenthalten/ und nicht gestatten/ daß die darauf hergebrachte Beysteur uns abgestattet werde/ anderwerts die jenige Fürsten/ Grafen/ Herren/ Stiffter und Stände/ welche Adeliche Ritter-Güter durch Kauff oder andere Weiß an sich gebracht/ ebener massen unterstehen/ thätlicher Weise uns die darauf hafftende Ritterliche Collectation und Beytrag/ abermahlen wider den klaren Innhalt deß Kayserl.

Privilegii gäntzlich zu versagen / und dieselbe ihren Herrschafften und Cammer-Gericht also zu incorporiren / als wann sie niemahlen die Qualität Adelicher Ritter-Güter gehabt / oder wenigstens dieselbe durch vergangenen Contract gäntzlich verlohren hätten / so gar / daß sie mit Gedancken umgehen / bey bevorstehenden Deputations-Tag zu Franckfurt am Mayn / und daselbsten auf Veranweisung deß jüngsten Reichs-Abschieds vorhabender Erneuerung der Reichs-Matricul, die acquirirte Adeliche Güter in dieselbe anzugeben und uns damit alle Hoffnung Dero Wiedereroberung zu benehmen.

Wann aber / Allergnädigster Kayser und Herr / dieses eine Sache / welche Ew. Kayserl. Maj. bey Erhaltung deß Freyen Reichs-Adels versirendes Interesse mercklich betrifft / und dieses ein offenbahres / ja ein einiges Mittel / die ohne das auf schwachen Beinen stehende Freye Reichs-Ritterschafft völlig in Grund zu richten / und gleichsam Dero gedächtnuß auszurotten / indeme anders nichts zu gewarten / als daß / wann solche uns entzogene Ritter-Güter ihrer vorigen Qualität beraubet / und in die Reichs-Matricul eingebracht werden / solches pro solennissimo Actu, Privilegio nostro contrario, ja gar vor eine offentliche Cassation offterwehnter unserer habender Kayserl. hochverpœnten Befreyung gehalten / und ins künfftig dahin allegirt werde / daß wir ferneren Entziehungen nimmermehr werden steuren oder begegnen können / welchem dann einfolglich / wann ein Gut nach dem andern durch Heimfall / und vorgehende Contract uns entgehet / und immittelst uns auch die Mittel deß privilegirten Einstands uns zu gebrauchen / entzogen werden / unser Frey-Adeliches Ritter-Corpus nach und nach verschwinden / und die hieraus entspringende Dürfftigkeit einen nach dem andern aufreiben / und sich unter anderer Herren dienstbares Joch zu begeben / bemüssiget / woraus die unfehlbare Consequentz flesset / daß Ew. Kayserl. Majestät Dero Freyen Reichs-Adels / und aller von demselben gehabten / und in allen Kayserl. Privilegien so hoch gerühmten allerunterthänigsten getreuen Diensten / sonderlich aber auch der freywilligen Subsidien gäntzlichen entblösset / und in den Stand gesetzet werden / daß andere Fürsten und Herren mit Ew. Kays. Maj. Kleinod sich zieren / und mit deme / welches alle und jede Römische Kayser und Könige vor eine grosse Zier Dero Kayserl. Cron / als von der der Reichs-Adel allein dependiret / sich schmücken und bereichern werden / und obwol ein oder anderer Stand nicht wird ermanglen / diesen Abriß von Ew. Kayserl. Maj. Independentz mit allerhand Vorwenden zu beschönen / und sonderlich vorzugeben / als wäre Ew. Kays. Majest. und dem Heiligen Röm:schen Reich nichts daran gelegen / ob sie den Beytrag von solchen Ritter-Güthern / vermittelst deß Reichs-Anschlags / den sie durch Inserirung in die Reichs-Matricul auf-

sich

sich laden oder Ritterlichen Beytrag bekommen / so geruhe Euer Kayserl. Majest. doch über obige Verlegung/ u. daraus erfolgender gäntzlichen und endlichen Zerrüttung deß Freyen Reichs-Ritter-Wesens und grossen Verlusts / welchen die Kayserl. Kron an den Ritterlichen Diensten und Nutzbarkeiten leidet / noch dieses allergnädigst zu erwegen / daß durch Einverleibung in die Reichs-Matricul und durch bestättigende Entäusserung diejenige Güter / welche zuvor immediatè von Euer Kayserl. Majest. und dem Reich dependirt/ hernach Mediat-Güter Euer Kayserl. Majest. unmittelbarem Wesen entnommen / und dardurch die jenige / welche auf die Kayserl. Hoheit ihr einiges Absehen und höchstes Vertrauen setzen / geschwächt/ die aber/ so auf die Stände/ und sich selbsten allein verlassen/ mercklich besteifft und bereichert worden / so haben auch Euer Kayserl. Majest. Höchstlöbl. Vorfahren am Reich jederzeit beständig darvor gehalten / daß um so viel Ihro untergebene Kayserl. ohnmittelbare Edle Knecht und Vasallen dem gehuldigten und anderer Herrschafften unterworffenen Landsässischen Adel vorzuziehen / um so viel mehr sie sich Deroselben zu berühmen / und über andere König und Potentaten zu erheben / welche Ehr u. Ruhm / oben angeführter massen / durch dieses *Medium* gäntzlich würde verliehren.

Und solchem allem nach/ langt an Euer Kayserl. Majest. als Beschirmer und Handhaber deß Freyen Reichs-Adels/ unser allerunterthänigste Bitt/ die geruhen/ Dero gehorsamst treuen Vasallen und Edlen Knechten in dieser so hoch angelegenen Noth sich allermildist anzunehmen / und Dero uff erwehnten *Deputations*-Tag abschickende Herren Commissarios allergnädigst dahin zu instruiren / daß sie bey vornehmender Erneuerung der Reichs-Matricul einige von dem Freyen Reichs-Adel herrührende / und demselben incorporirte Güther / deren Specificationes unser zu solchem Convent abfertigende Abgeordneter eingeben wird / besagter neuen Matricul nicht lassen eintragen / sondern die Possessores dahin anweisen / daß sie solche Güther bey ihrer vorigen Immediat- und Ritterlichen Qualität ungeändert lassen / und solche bey dem Freyen Reichs-Ritter-Corpo vertretten.

Hieran erweisen Eu. Kayserl. Maj. uns eine solche Kayserl. allerhöchste Gnad / welche uns zu Continuirung unserer allerunterthänigsten Devotion und Begierde / in Euer Kayserl. Majest. Diensten Gut und Blut aufzusetzen / um so viel mehrers antreiben wird / als ohne das / was wir haben und erwerben / allein zu dem Ende von uns gesucht wird / damit zu Euer Kayserl. Majest. gehorsamster Bedienung / wir uns besser qualificiren mögen: thun damit ꝛc. ꝛc.

Extract der vernewerten Gesellschafft St. Georgi Schilds. 1488.

Wäre auch Sach / ob unser Mitgesellen einer / oder mehr / an der Bezahlung der Steur in der Zyt / so auf ihn zu geben gelegt wird / sünnig wer oder wurd / so bald der oder dieselben von unserm Hauptmann ermahnt und bey demselben Botten nit gegeben / geschickt / und bezahlt / wann dann der oder dieselben von unserm Hauptmann ermahnt wurden / so sollen sie in Ziechen leisten / wohin die dann der Hauptmann mahnt / und daraus nicht kommt / biß die Steuer auf ihn gelegt / mit samt dem Schaden / ob einiger darauf gangen wäre / bey der Gelübd und Ayd darum gethan / gäntzlich ausgericht und bezahlt worden ist.

Extract Viertel-Vereinigung 1488.

Wir all und jeder insonder / sollen auch bey Handgelobten Treuen an geschwornen Aydes statt / jeder seinen Hauptmann und denen / so von der Gesellschafft zu ihm verordnet werden / sein Vermögen der Jährlichen Gülten Gold-Geraith gleichen Lands-Kauffs anschlagē / ihm die in Geschrift zusendē / damit derselb Hauptmañ das Vermögen seiner Gesellschafft unsern gemeinen Hauptmann / laut deß Articuls davon sagend / wisse zu verkunden / doch so soll und mag ein jeder bey der gemelten Gelübd / was er Jährlicher Gült auszugeben schuldig ist / daran abziehen / und das übrig dem Hauptmann / wie obsteht / zusenden; der Hanptmann / die Räth und der Schreiber sollen solch unser Darthun damit nicht weiter eröffnen / sondern also in Geheim bey geschwornem Ayd behalten.

Steur-Zettel. Ao. 1488.

Item der Steur halben ist beredt / daß jeder in Gesellschafft sein Jährlich Gilt und Nutzung / woran jeder das hat / es seye an Pfandschafft / an Lehen-Briefen / Aigen / an Zehenden / an Weyhern / oder Gütern / an ewigen verbriefren Zinnsen oder Leibgeding Gülten / laut deß Articuls in dem gemeinē Brief zwischen unser vier Gesellschafften begriffen / anschlagen soll / also welche Weinwachs / Gült- oder Korn-Nutzung haben / die sollen das anschlagen nach Herren-Gült / als ob sie das kauffen oder verkauffen wolten zu ewiger Gült nach Landloff. Deßgleichen / welche Korn-Gült und Nutzung haben / sollen auch also nach Herren-Gült angeschlagen werden / ob auch einer oder mehr Güter hätten / und die selbs bauen liessen / die sollen wir also versteuren / was dieselbe Güter jedem gelten möchten / so er um einen Jährlichen

Jährlichen Zinns verkauffen wolt / deßgleichen Zehenden / was die zu gemeinen Jahren gelten mögen / das alles soll in Müntz und darnach in Gold gerechnet / und angeschlagen werden / nach Gelegenheit der Müntz an denselben Enden / da jeder gesessen ist / es mag auch jeder / was er Jährlicher Zinns und Leibding darvon gibt / daran abziehen / und sonst gantz einigen fernern Abzug thun / und das übrig an einer Summen / laut deß Articuls in der Verschreibung unserm Hauptmann verschlossen zusenden. Und sollen die Beynutzungen / frey und unversteurt bleiben / doch soll nichts für Beynutzung geacht werden / dann Frevel / Fall / Glaß / und Dienstgeld / und ferner nicht;

Wär aber Sach / daß / so man alle Jahr in den vier Theilen ein Hauptmann und Rath erwählt / und setzt / daß sich einer über sein angelegte Steur zehen Pfund Gelds Jährlichen Gült gebessert hätte / soll er bey seinen Eyd dem Hauptmann schuldig seyn zu erkennen zu geben / ob sich aber einer um so viel minderte / steht zu seinen Willen / daß er dem Hauptmann zu erkennen geben mag oder nit / das soll ihm dann an seiner Steur abzogen werden / ungefährlich.

S. s. s. Gravamina puncto Collectationis an Würtenberg / de 1663.

Würtembergischer Gravaminum Extractus Memorialis.

Durchleuchtiger Hertzog / Gnädiger Fürst und Herr ꝛc.

SJebendens haben Euer Fürstl. Durchl. schon viel unterschiedliche Adelicher Güter an sich gebracht / und thun sich auf alle Weiß und Weg bemühen / noch mehrere an sich zu bringen / jedoch dem Adel nicht zugelassen wird / nur schlechte Feld-Güter im Land zu erhandlen / und wann eines oder das andere an sie kommen / wollen sie solche also gleich von der Ritterschafftlichen Collectation, wider deß Adels hochverpöntes Privilegium eximiren / und loß machen / welches einmahl länger nicht zu supportiren / dann die gemeine Subsistentz daran hafftet.

Darbey sich auch zu beklagen / daß der Adel und dessen Unterthanen / von unfürdencklichen Jahren / auf Würtenbergis. Grund und Boden nur geringe Stück von Feld-Güteren innen haben / und darvon niemahls kein Contribution nicht geben / also in notoria Possessione vel quasi Libertatis seynd / jedoch wird anjetzo von freyem Anfang eine Steur darauf gelegt / und solche mit angedroheter Pfandung und Abführung der Früchten uff dem Feld abgefordert / wie denen Schmidtbergischen Unterthanen zu Steinfelß von dem Vogt zu Weinsperg widerfähret / da doch in Collectis præcisè auf das Herbringen gesehen / und darnach das Jus collectan-

diregulirt und fundirt wird. Darmit uns immittelst und allezeit unterthänigst empfehlende. Ronau den 9. April 1663.

Ew. Fürstl. Durchl.

Unterthänige

Der Freyen ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünff Ort Directorn Außschüß und Räthe.

T.t.t. Ordo Equestris an Würtemberg wegen Hemmingen/Schöckingen/Unter-Riexingen/ de 1646.

Copia Schreibens an Ihro Fürstl. Gnaden zu Würtemberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst/ Gnädiger Fürst und Herr ꝛc.

EW. Fürstl. Gnaden thun wir uns zuforderist zu geflissenen unterthänigen Diensten anerbieten/und zweiffelen beneben nicht / es werden Euer Fürstl. Gnaden gnädige Wissenschafft haben / daß die Adeliche Güter Hemmingen / Schöckingen und Unter-Riexingen / so weyland Gottfried von Nippenburg seel. Gedächtnuß inngehabt / und besessen / von undencklichen / ja etlich 100. Jahr hero / der Schwäbischen Freyen Reichs-Ritterschafft incorporirt und zuständig gewesen / dahero auch jederzeit aus selbigen Ritter-Güthern die Contribution und Anlagen unserm Ritter-Viertel beygetragen und entrichtet werden müssen; Wann wir nun berichtet werden / daß nach tödtlichem Hintritt obged. von Nippenburg / als Letztens diß Stammens und Nahmens / gemeldte Ritter-Güther Ew. Fürstl. Gnaden apert worden / und heimgefallen / und der Ursachen Ew. Fürstl. Gnaden Beamte zu Leonberg und Gröningen seithero nicht verstatten wollen / daß daselbsten die Anlagen unserm Ritter-Viertel abgestattet werden / hierdurch aber sowol uns / als dem Schwäbischen Reichs-Adel an unsern Kayserl. Freyheiten und Gerechtigkeiten mächtig præjudicirt wurde / als in welchen „ klärlich versehen / wann schon von „ unsern Ritter-Gütern durch Con- „ tract, Lehen-Fall / oder andere „ Ti-

» Titulos in anderer Stände Gewalt
» und Händen gelangen wurden/ ſol-
» che Güther jedoch der Ritterſchafft
» mit Contribution und Anlagen nicht
» entzogen werden können noch ſol-
» len.

Immaſſen wir auch unterſchiedliche Exempla bey Geiſt- und Weltlichen/ da die aperta bona feudalia ein Weg als den andern der Anlag halber von dem Corpore nicht haben eximirt werden können/ zu allegiren wiſſen; Als gelangt an Ew. Fürſtl. Gnaden unſer unterthänig Bitten/ die geruhen gnädig zu betrachten/ daß ſolche Verhinderung Dero Beamptten zu Leonberg und Gröningen uns zu groſſem Schaden und Nachtheil gereichen thue/ und wegen ſolchen Abgangs der Contribution wir uns zu beſchwehren nothwendig bewegt werden/ und in gnädiger Erwegung deſſen/ gnädigen Befehl zu ertheilen/ daß beſagte Vögt und Beamptte bey ſolchen uhralten Ritter-Gütern Hemmingen/ Schöckingen und Unter-Riexingen/ uns mit Einziehung der Contribution und Anlagen/ keinen ferneren Eintrag thun/ ſondern bey denen uns zuſtehenden uhralten Gerechtigkeiten unverhindert verbleiben laſſen ſollen; Ew. F Gn. uns damit zu Fürſtl. Gnaden unterthänig empfehlend/ und von Hertzen wünſchend/ daß Ew. Fürſtl. Gnaden bey guter Geſundheit/ glücklicher Regierung/ und allem Wohlſtand glücklich erhalten werden. Den 6. Julii 1646.

Ew. Fürſtl. Gnaden ꝛc.

V. v. v. Reſponſio Wiirtemberg. de 1646.

Copia Schreibens Fürſtlich-Würtembergiſcher Reſolution.

Von GOttes Gnaden/ Eberhard Hertzog zu Würtenberg und Teck/ Graf zu Mömpelgart/ Herr zu Heydenheim ꝛc.

WIr haben euer de dato den nächſtverwichenen Monats Julii zu recht erhaltenes Schreiben/ und daraus/ was ihr wegen der Contribucion, von denen uns und Unſerm Hertzogthum/ durch Abſterben weiland Gottfrieds von Rippenburg/ heimgefallenen Lehen-Güteren an uns gelangen laſſen/ Innhalts hören verleſen.

Demnach nun die Sach von zimlicher Importantz/ als haben wir nicht unterlaſſen/ die gnädige Verfügung

zu thun / daß die hiebevor in solch und dergleichen Fällen bey unserer Cantzley einkommene Acta sollen aufgesucht / und dessentwegen gebührende Information eingezogen werden / alsdann befindenden Dingen nach darüber habend / in Gnaden zu resolviren / deß gnädigen Versehens / ihr werdet euch biß dahin um etwas zugedulden wissen; wolten wir euch in Gnaden / darmit wir euch ohne das wohlbeygethan / nicht verhalten. Datum Stuttgart den 10. August. Anno 1646.

Heinrich Hattingen. Dr.
Georg Wilhelm Bydenbach von Trewenfelß.

Ad Lit. V.v.v. Monitorium Equestre an Würtemberg. 1654.

Copia Schreibens an Ihro Fürstl. Gnaden / Herzogen zu Würtemberg.

Wegen Hemmingen und Schöckingen.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst ꝛc.
Gnädiger Fürst und Herr /

Es haben die Edle von Nippenburg / zwey unter ihrem Stamm-Hauß gelegene Ritter-Güter / benanntlichen Hemmingen und Schöckingen / etlich 100. Jahr lang / inngehabt und besessen / welche der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben incorporirt / und jederzeit zu der Ritter-Cassa deß Theils am Neckar und Schwartzwald steurbar gewesen / auch die von unfürdencklichen uralten Zeiten hero umgelegte Ritter-Steuren / freywillig entrichtet und beygetragen worden; dieweilen nun ermelte von Nippenburg diese ihre Ritter-Güter / um mehrern Schutzes willen / dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg zu Lehen aufgetragen / wie dann niemahlen gehört worden / auch in Ewigkeit nicht darzuthun / daß solche Güter jemals einer Wohl-Ehrsamen Landschafft zu Würtemberg zuständig einverleibt gewesen wären; als seyn nach tödtlichem Hintritt deß Letzten diß Stammens und Namens / weyland Gottfrieden von Nippenburg seel. Gedächtnuß / nicht allein diese beede Nippenburgis. Ritter-Güter als ein apert Lehen / von hochged. Fürstl. Hauß Würtemberg / eingezogen / sondern es ist zugleich auch unserm Ritter-Viertel und dem gesamten freyen Reichs-Adel im Land Schwaben / sein uff solchen Gütern habendes Jus collectan-

di

di und Beſteurungs-Recht angegriffen und entzogen worden / indeme alſobalden an die Fürſtl. Würtembergiſche Beamten zu Leonberg und Gröningen ernſtliche Befehl ergangen / fürter nicht mehr zu geſtatten / daß von ſolchen Gütern / oder derſelben Unterthanen / einige Anlag der Ritterſchafft entrichtet werde: welches auch geſchehen / und ſeithero das geringſte zu unſerer Ritter-Caſſa nicht mehr außgefolgt werden wollen.

Obwohlen nun hierüber wir uns zu verſchiedenenmahlen höchlich beſchwert / auch welchergeſtalten dieſe Entziehung unſerm Ritter-Viertel und dem geſampten Schwäbiſchen Reichs-Adel / zu höchſter Præjudiz und Nachtheil gereichen thue / eingeführt / uns bey habender uralter Gerechtigkeit und zuſtehendem Jure collectandi ungehindert ruhig verbleiben zu laſſen / und die an beede Beamte zu Leonberg und Gröningen außgeſchriebene Befelch aufzuheben u. abzuthun / ꝛc. So haben wir jedoch keine andere Reſolution zu erhalten vermöcht / dann daß die Acta aufgeſchlagen und alsdann eine gnädige Erklärung erfolgen ſolle / ꝛc.

Dieweilen aber dieſe Sach mit unſerm empfindlichen Schaden immerzu anſtehend bleibt / möchten wir / wie dem allwiſſenden GOtt am beſten bekandt / nichts liebers wünſchen / dann daß Euer Fürſtl. Gnaden wir darmit nicht importuniren dörfften / ſondern vielmehr in andern Wegen gegen Euer Fürſtl. Gnaden unſere unterthänige Dienſtwilligkeit in getreuem Eyfer bezeugen könnten.

Wir werden aber Gewiſſens halber angetrieben / und getrauen gegen unſern Adel. Mitgliedern und dem Ritterſtand die Prætention nimmermehr zu verantworten / in ſonderbarer Betrachtung / da dem Ritterſchafftlichen Beſteurungs-Recht ausdrücklichen einverleibt / daß alle und jede deß H. R. R. Stände / Hoch- und Nieder / Geiſt und Weltliche / von allen den jenigen Gütern / welche zu einer Fr. Reichs-Ritterſchafft in Schwaben mit der Contribution vertretten worden / je und allwegen uff der Ritterſchafft Ausſchreiben / ihren verordneten Truhenmeiſtern die Steur liefern laſſen ſollen / ohne Unterſchied der Güter / ſie ſeyen Lehen oder Eigen / Geiſtlich oder Weltlich / von Herren-Stands oder Adels-Perſonen / die Lehen fallen als apert heim / oder werden verwürckt / oder in andere Weg alienirt / es ſeye auf was Weiß oder Geſtalt es immer wolle.

Wann dann dißfalls offenbahr und unverneinlich / daß mehrbeſagte Ritter-Güther Hemmingen und Schöckingen zur Würtembergiſchen Landſchafft niemahlen gehörig / ſondern von viel 100. Jahr hero der Schwäbiſchen Ritterſchafft incorporirt geweſen / auch einig und allein zu derſelben Caſſa ihren Beytrag nach Ritterſchaffts uhraltem Gebrauch und Herkommen gethan.

Als gelangt an Ew. Fürſtl. Gn. unſer nochmahlig gantz unterthänig Bitten / die geruhen / unſere merckliche hohe Beſchwerd gnädig zu Gemüth zu führen / und Dero gnädige

Resolution dahin einist zu ertheilen / daß wir an gebührender Einziehung und Belegung der Ritter-Steuren in solch beeden Ritter-Gütern Hemmingen und Schöckingen hinfürter nicht mehr abgehalten und verhindert / sondern wührig gelassen werden sollen.

Werden gegen Ew. Fürstl. Gn. diese friedliebende Fürstl. Resolution, wir / als ohne das grössern Theils Ew. Fürstl. Gnaden getreu-verpflichtete und gehorsame Lehen-Leute / in Unterthänigkeit verdienen können / wollen wir mit allen Adelichen Mit-Gliedern uns darzu gantz erfreulich / mit Darsetzung alles / was wir vermögen / äusserst befleissigen; E. Fürstl. Gnaden uns damit unterthänig empfehlend.

Z.z.z. Ulterior Remonstratio Equestris an Würtemberg. de anno 1655.

Copia Schreibens an Jhro Fürstliche Gnaden / Hertzog Eberhard zu Würtemberg.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner / Gnädiger Fürst und Herr.

Es haben beede zu Schöckingen wohnende Adel. Wittiben / Maria Margaretha von Nippenburg / Gebohrne von Stettenberg / und Maria Cassandra von Nippenburg / Gebohrne von Kalthenthal / uns zu vernehmen gegeben / was massen von Euer Fürstl. Gnaden Vogt zu Leonberg / Samuel Schmiden / ihre zu besagtem Schöckingen innhabende eigenthumliche Freyhöf / gleich den Bauren-Güteren daselbsten mit Jährlicher Steur belegt werden wollen / und weilen solche Neuerung ihnen beeden Wittiben zu grosser Beschwehrde gereichen thut / haben sie uns ersucht / bey Eu. Fürstl. Gnaden für sie intercedendo unterthänig einzuwenden und zu bitten / daß solche ihre Höf bey ihrer von unfürdencklichen Jahren innegehabter Freyheit unangefochten gelassen / und der deßhalber bereits angelegte hochbeschwehrliche Arrest wiederum relaxirt und aufgehoben werden möchte.

Als wir nun / was es mit besagten Höfen zu Schöckingen für eine Bewandnus habe / nachgeschlagen / hat sich befunden / daß die von Nippenburg nicht nur diese beede Höf / sondern zwey unter ihrem Stamm-Hauß gelegene uralte Ritter-Güter / Hemmingen und Schöckingen / etliche hundert Jahr lang innegehabt / und besessen / welche jederzeit an denen umgelegten Ritter-Steuren ihre Gebühr

zu

zu unserer Ritter Cassa entrichten und beytragen müssen;

Dieweil nun ermelte von Nippenburg diese ihre Ritter-Güter um mehrern Schutzes willen dem Hochlöbl. Fürstl. Hauß Würtemberg zu Lehen aufgetragen / und nach tödtlichem Hintritt weiland Gottfriedens von Nippenburg / deß Letztern diß Stammens und Namens / vielbesagte Nippenburgis. Ritter-Güter als aperte Lehen von Hochged. Hauß Würtemberg eingezogen worden / ist zugleich auch der Ritterschafft die uff solchen uralten Ritter-Gütern viel hundert Jahr lang wohlhergebrachte und gehabte Collectation mit entzogen / und seithero von den Beamten zu Leonberg und Gröningen auf empfangene ernstliche Befelch der Ritterschafft das wenigste nit mehr ausgefolgt / sondern den Unterthanen daselbsten eine Jährliche Steur zu der Fürstl. Würtembergis. Landschreiberey oder Kammer-Gut zu liessern / auferlegt worden / worüber wir uns zwar zum öfftern höchlich beschwehrt / aber / mit empfindtlichen Nachtheil und Schaden / nie kein andere Resolution zu erhalten vermöcht / dann daß die Acta aufgesucht / und eine gnädige Erklärung hernach folgen solle.

Hieraus schliessen wir / wann die gesammte Nippenburgische uhralte Ritter-Güther insgesamt zu der Schwäbischen Ritterschaffts-Collectation gehörig / daß nothwendig obgedachte zu Schöckingen gelegene Eigenthums-Höf darunter auch begriffen / und selbige ihre Gebühr der Ritterlichen Anlagen nirgend hin / dann zu der Ritter-Cassa zu liessern schuldig seyen.

Inmassen dann auch kein Mensch gedenckt / daß solche Eigenthums-Höf mit und neben den Bauren-Güthern zu Schöckingen jemahlen einige Jahrs-Steur entrichtet hätten / hingegen aber ist ihre unfürdenckliche Immunität / Exemption und Freyheit männiglichen bekandt / ja es haben Ew. Fürstl. Gnaden sich hierzu selbsten bekennet / indeme nemlichen E. Fürstl. Gnaden mit der einen Nippenburgischen Wittib / Maria Margaretha / gebohrner von Stettenberg / ihrer heurathlichen Spruch und Forderung halber / tractiren / und unterm dato Stutgard den 15. Decemb. 1646. / einen schrifftlichen Recess ausfertigen lassen / darinnen bey eigenthumlicher Einraumung und Ubergebung ihres zu Schöckingen besitzenden Hofs austrucklich bedingt u. versehen / daß sie / so lang sie im Leben ist / deren auf solchen Hof-Gütern liegenden Beschwehrden erlassen bleiben sollen / allein / quod notandum, die Ritterschafftliche Contribution, so Ihro von der Ritterschafft jedesmals assignirt wird / ausgenommen: welche Formalia klar gnug bezeugen / daß solche Güter niemands / dann die Ritterschafft zu collectiren berechtiget / und befugt / und also obgemelten Vogts zu Leonberg ein Jahr zwey hero erforderende Jahr-Steur / eine gantz neuerliche zuvor unerhörte Anmassung seye.

Uber diß haben offtged. Eigen-

thums-

thums-Höfe mit den Nippenburgis. Lehen gar nichts zu thun / wie dann in deren in Anno 1629. verfertigten Specification der Nippenburgis. Lehenstuck / solche Höf nicht befindlich / sondern als freye Eigenthums-Höf ausgesetzt verblieben.

Dieweil nun der Reichs-Ritterschafft Ihr habendes Jus collectandi nicht benommen werden solle / die Lehen fallen als apert heim / oder werden verwürckt / oder in andere Weg alienirt / es seye auf was Weiß oder Gestalt es immer wolle ꝛc. Als erfolgt / daß viel weniger die eigenthumliche Ritter-Güther dem Ritter-Stand aus ihrer Collectation entzogen werden können.

Diesem nach gelangt an Ew. Frstl. Gn. unser unterthäniges Bitten / Ew. Fürstl. Gnaden geruhen / vielgedachte Ritter-Güther und Höf bey ihrer uhralten Freyheit verbleiben zu lassen / und die der neuerlich angemaßten Besteurung halber vorgenommene Arresta in Gnaden zu relaxiren.

Hochermeldt Ew. Fürstl. Gnaden uns darmit zu beharrlichen Fürstlichen Gnaden unterthänigst empfehlend.

Datum den 3. Dec. 1655.

A.a.a.a. Ordo Equestris an Würtemberg / wegen Rietheim und Haussen Obfröhnen. de 1664.

Copia Schreibens an Ihro Fürstl. Durchl. zu Würtemberg.

Durchleuchtigster Hertzog / Gnädigster Herr.

OBwolen bey Regierung weiland deß Allerdurchleuchtigsten Römis. Kayſers *Maximiliani* II. glorwürdigsten Angedenckens / die freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft im Land zu Schwaben mit dieser Freyheit allergnädigst versehen / und begabet worden / daß alle und jede Stände des Heil. Römis. reichs / Hoch- und Niedere / Geist- und Weltliche / von allen den jenigen Güteren / so sie allbereit innhaben oder noch bekommen möchten / welche vor der Zeit zu einer Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben mit der Contribution vertretten worden / fürohin je und allwegen uff der Ritterschafft Ausschreiben Ihrem verordneten Truhenmeister / ohne einige Ausflucht und Widerred / auch ohne Unterscheid der Güter / sie seyen Lehen / oder Eigen / Geistlich oder Weltlich / von Herren-Stands- oder Adels-Personen / sie werden durch andere Ständ erkaufft oder sonst überkommen / die Lehen fallen als apert heim oder werden verwürckt / oder in andere Weg alienirt / es seye auf was Weiß und Gestalt es immer wolle / die Steur lieferen lassen sollen / ꝛc.

Sol-

Solche Freyheit auch nunmehr über hundert Jahr lang / von allen und jeden regierenden Röm. Kayfern/ allergnädigst confirmirt und bestätiget / und insonderheit / bey Euer Hochfürstl. Durchl. ꝛc. in GOtt seelig ruhenden Hochfürstl. Vorfordern/ gedachte Besteurung in üblicher Observantz und Gewonheit also unwidersprechlich hergebracht worden / so müssen wir jedoch vernehmen / daß nachdem / auf tödtlichen Hintritt weiland Hans Adam von Karpfen / deß letzten diß Stammens und Namens / gewesten Schwedischen General-Lieutenant / Euer Fürstl. Durchl. zwey Lehen-Güter/ Kiethen und Haussen-Obfröhnen (welche vor ohnvordencklichen Jahren biß auf erfolgten Todfall zu unserer gemeinen Ritter-Cassa ihre Steuer beygetragen) apert worden und heimgefallen / anjetzo die Unterthanen daselbsten sich unserer Collectation entschütten / und uns widersetzen / wie selbige dann bereits unsern bestellten Einnehmern ihren gewohnlichen Beytrag verweigern / und unserm Außschreiben keinen Gehorsam mehr leisten thun / vorgebend / daß sie dahin befehlicht seyen.

Wann nun solches so wohlen uns / als dem gemeinen Ritterlichen Wesen/ zu Schmählerung unserer so theuer-erworbenen Kayserlichen Freyheiten / auch mercklichen Abdang jeweilen in sondern Nothfällen bewilligenden Kayserl. Hülff-Geltern und Türcken-Steuren / insgemein aber zu solcher höchstverderblichen Consequentz gereichet / daß auf solche Weß nach und nach entziehender Güter und Collecten / wir nichts dann unseren gäntzlichen Ruin (welche die Römische Kayserl. Majest. durch Aufrichtung aller Ständen deß Heil. Röm. Reichs specificirter Matriculen und obgedacht-Dero Freyen Reichs-Ritterschafft allergnädigst ertheilter Freyheit zu verhüten / und eines jeden Stands Güter / bey deren Wesen und Beschaffenheit/ beständig zu conserviren vermeynet) vor Augen sehen könnten.

Als gelanget an Euer Fürstliche Durchl. unser unterthänigstes Bitten / Die geruhen/ oberwehnter beeden Güther / Riethen und Hausen-Obfröhnen halber / gehöriger Orten gnädigsten Befelch zu ertheilen / daß selbige hinführo / wie bißhero / ihre Anlagen zu unserer Ritter-Cassa richtig und unverweigerlich abstatten sollen.

Hieran erweisen Euer Fürstl. Durchl. was zu Handhabung Kayf. Privilegien und Conservirung deß Ritterlichen Wesens ersprießlich / welches wir samt und sonders unterthänig zu verdienen/ jederzeit nach äusserstem Vermögen geflissen seyn wollen. Euer Fürstl. Durchl. uns damit zu gnädigster Gewährung und beharrenden Fürstl. milden Gnaden unterthänigst empfehlend.

Datum den 29. Febr. 1664.

B.b.b.b. Ordo Equestris an Würtenberg / wegen Riebgarten / de 1678.

Durchleuchtigster Hertzog / gnädigster Fürst und Herr / ꝛc.

EUer Hochfürstl. Durchleucht können wir hiermit unterthänigst zu hinterbringen nicht umgehen / was massen wir eben bey unserm jetztmahls allhier zu Tübingen gehaltenen Ritter- und Viertels-Tag / mit nicht geringer Bestürtzung / vernehmen müssen / welchergestalten Euer Hochfürstl. Durchl. mittelst einigen an Dero Unter-Vogten allhier / Valentin Andream Schragmüllern / gestrigen Tags erlassenen gnädigsten Befelchs / gnädigst anbefohlen haben / denen Unterthanen zu Riebgarten / daß sie nunmehr zu der Ritterschafft keine Steuer oder Anlagen mehr zu bezahlen haben / zu bedeuten / auch der Ritterschafft keine Collectation mehr daselbsten zu gestatten / zu welchem Ende dann / erstgemeldter Dero Unter-Vogt / daß wir den vor jetzo daselbst einlogirten Corporal hinweg nehmen / und an ein ander Ort verlegen solten / an uns allbereit gelangen lassen.

Nun können wir uns unsers Orts in dieses ohngewohnte neuliche Petitum eben so wenig finden / als wenig uns noch der Zeit die Ursache / welche Eu. Hochfürstl. Durchl. darzu veranlasset haben möchte / bekandt ist / welche wir zwar dermahlen annoch dahin gestellet seyn lassen müssen / gleichwolen nicht hoffen wollen / daß Euer Hochfürstl. Durchl. uns in unserer biß dato geruhiglich hergebrachten Possessione Juris collectandi einigen Eintrag zu thun / gnädigst gemeint seyn werden / inmassen dann uns um so mehr befremdlich vorkommt / daß / da mit diesem Euer Hochfürstl Durchl. Lehenbaren Flecken Riebgarten an- und vor sich selbsten nicht einmal einige Veränderung vorgegangen / noch dem jetzigen Lehens Innhabern / Philipp Friederich Jägern / es auf andere Weise / als dem vorig verstorbenen Grafen de Candel, conferirt worden / so uns zwar auch in unserm inngehabten Jure das geringste nicht præjudiciren können / anjetzo einige Dispute erwecket / und uns das jenige / so wir vermög Kayf. und Königl. wiederhohlten Privilegien / von vielen langen Jahren herbeygebracht / und zu exerciren befugt seynd / entzogen werden will.

Gleichwie uns aber / daß dieses Eu. Hochfürstl. Durchl. Intention seyn werde / annoch zweiffelt / also haben wir dieselbe hiemit unterthänigst ersuchen wollen / die geruhen gnädigst / uns bey dem jenigen / was uns Krafft obangezogenen Kayserl. und in specie das Jus collectandi concernirender Privilegien zukommt / ohnbeeinträchtiget zu lassen / oder da je Euer Hochfürstl. Durchl diß Orts einige Befügnuß zu haben gnädigst vermeynen solten / uns / mit was für Fundament solches gesucht werde /

werde / gnädigst anzeigen zu lassen / damit unser Seits die Gebühr in unterthänigsten Gehorsam beobachtet werden möchte / Euer Hochfürstliche Durchleucht Göttlicher Allmacht / mithin zu allem friedlichen hochgesegneten Fürstl. Wohlergehen treu-eyfferigst / Derselben zu beharrender Mild-Fürstl. Hulden uns aber unterthänigst empfehlende.

Tübingen / den 12. und 22. Dec. anno 1678.

---

ad B.b.b.b. Monitorium Equestre, de 1679.

Durchleuchtigster Hertzog / gnädigster Fürst und Herr / ꝛc.

DAß Euer Hochfl. Durchl. auf unser jüngsthin abgelassenes unterthänigstes Memoriale, das alt-hergebrachte Exercitium Juris collectandi in Dero eigenthumlichen Flecken Riebgarten / biß auf verwichenen Georgii gnädigst bewilliget / darumen wir forderist unterthänigst-gehorsamsten Danck erstatten; Obwohlen nun / auß intragendem unterthänigsten Respect gegen Euer Hochfürstl. Durchl. wir darbey von Hertzen gerne acquiesciren möchten; Nachdeme wir aber fürnemlich befinden / daß diß Orts Ihro Kayserl. Maiest. ꝛc. als welcher an unsern allerunterthänigsten Ritter-Diensten und freywilligen Beyhülffen / ein merckliches abgehen / und wir hierdurch dermassen geschwächt würden / daß bey nahe ohnmöglich / alles das jenig fürohin getreulich zu leisten / wohin uns sonsten unsere allerunterthänigste Pflichten anweisen thun / selbst interessirt / und dahero uns obgelegen seyn will / unsere von allerhöchstbesagter Röm. Kayserl. Majest. und Dero Vorfordern am reich / glorwürdigsten Andenckens / von vielen Jahren allergnädigst respectivè ertheilt und bestättigte Kayserl. Privilegien / mit Bestand fürzuschützen / und äusserstens Fleisses dahin zu trachten / daß solche ungeschmählert erhalten / und wir zu denen jedesmalen allergnädigst abforderenden Ritter-Hülffen nicht untüchtig gemacht werden möchten / welches dann zum Fall der auf solche Weise uns nach und nach entgehenden Collecten ohnfehlbar geschehen / und unsern gäntzlichen Ruin bey deme vorhin obhabend grossen Schulden-Last / worein wir durch die passirte leidige und ohnerschwingliche Kriegs-Pressuren und Drangsalen gesuncken / augenscheinlich über den Hals ziehen wurde.

Dannenhero / und weilen auch / gnädigster Fürst und Herr / von Deroselben höchstrühmlichst gepriesen wird / daß Sie forderist allerhöchst ermeldt Ihro Röm. Kayserl. Majest. in sonderbahrem hohem Respect haten / so dann einer allgemeinen Freyen Reich-ritterschafft im Land zu

Schwaben / mit Hochfürstl. milden Hulden nicht weniger gewogen und beygethan seyen / an Euer Hochfürstl. Durchl. unser unterthänig gehorsamstes Bitten gelanget / Sie geruhen gnädigst / uns bey jetziger / in mitleidenlicher Beherzigung unsers erarmten höchstbedrangten Ritter-Wesens / von deroselben in GOTT seel. ruhenden Hochfürstl. Vorfordern / zu Zeiten der abgestorbenen Vohlen von Wildenau / und deß am Lehen gefolgten Grafen de Candel, ohnwidersprechlich hergebrachte übliche Observantz und Gewonheit / obgedachter Kiebgartischen Besteurung halb / deß Jahrs / so gleichwohlen mehr nicht als etlich und 20. fl. ertragen mag / fürohin gnädigst belieben zu lassen / und sich hierüber in Gnaden so willfährig / als zu Euer Hochfürstl. Durchl. unser unterthänig Vertrauen stehet / zu erklären / auch zu solchem End / gehöriger Orten / gnädigsten Befelch zu ertheilen / damit die Lehens-Unterthanen daselbsten ihre von uns ansetzende Auf- und Anlagen / hinführo wie biß dahero / zu unserer Ritter-Cassa richtig und ohnverweigerlich zu entrichten und abzustatten / gehalten seyn möchten. Gleichwie nun Euer Hochfürstl. Durchl. hiedurch / was zu Handhabung Kayserl. Privilegien und Conservirung Ritterlichen Wesens / ohne mercklichen Abgang Fürstl. Renten ersprießlich und vorständig / höchlöbl. erweisen thun / als werden um dieselbe wir samt und sonders ein solches / äusserstem Vermögen nach / in fürwährendem Gehorsam / jederzeit willfährigst zu beschulden / und eyfrigst angelegen seyn lassen / Euer Hochfürstl. Durchl. uns damithin zu gnädigster Erhör- und Gewährung / auch beharrenden Milds-Fürstl. Hulden unterthänigsten besten Fleisses empfehlende.

Horb / den 19. und 29. Novembr. 1679.

Ad lit. B. b. b. b. 2.

Copia Schreibens Concept an Herrn Administratoris Hertzogens zu Würtenberg Hochfürstl. Durchl.

Durchleuchtigster Hertzog / ꝛc. gnädigster Fürst und Herr / ꝛc.

WAs gestalten Euer Hoch-Fürstl. Durchl. von denen Lutzelburgischen Unterthanen zu Unter-Ringen / in dem nächst verstrichenen Monat Junio / die Huldigung durch Dero deputirte Räthe würcklichen einnehmen / und nachgehends unsern gewesenen Einnehmern selbigen Quartiers / Philipp Jacob Müllern / gnädigste Inhibition thun lassen / daß von gedachten Unterthanen fürhaus weiter nichts an dem gewohnlichen Steuren /

zu

zu unserer Cassa geliefert werden möchte/ das haben wir von denenselben/ bey unserm zu Eintreibung der bereits verfallenen Contributionen dahin abgeschickten Ordinari-Botten / ohnlängsthin umständlich vernommen.

Ob nun wolen Euer Hoch-Fürstl. Durchl. wir aus: zutragenden unterthänigen Respect hiermit zu behelligen gerne überhoben seyn möchten / so können wir jedannoch/obhabender schweren Pflichten halben/ nicht umhin/ Deroselben unser hierbey versirendes Interesse in unterthänigen Gehorsam mit wenigen vorzustellen / und nicht allein unsere diß Orts wider sothane Verweigerung der Collecten erhaltene Kayserl. und Königl. allergnädigste Privilegien (vermög welcher alle und jede Adeliche Güter / so einmalen zu der Ritterschafft mit der Contribution vertretten worden / sie seyen Lehen oder Eigen/ ꝛc. die werden gleich durch andere Stände erkaufft oder sonsten überkommen / auf was Weise und Gestalt es immer wolle / bekändter massen / in der Ritter-Anlag verbleiben sollen) unterthänigst einzuwenden/ sondern auch fürnemlichen zu selbst gnädigsten Ermessen gehorsamst anheim zu setzen / ob Eu. Hoch-Fürstl. Durchl. gleichwolen durch den mit Ernst Friederichen von Luzelburg getroffenen Contract ein mehrers erlangen mögen / als gedachter von Luzelburg samt seinen Vorfahren allda besessen/ Deroselben würcklich verkaufft oder zu verkauffen befugt gewesen?

Nun vernehmen wir von demselben / daß bey denen hierüber gepflogenen und geschlossenen Tractaten / der Collectation halber / als welche ihme nit/ und nur unserer Cassa zugehörig / einige Meldung nicht beschehen / uns auch sonsten vor der Zeit Euer Hoch-Fürstl. Durchleucht Höchst-geehrtisten Herrn Vatters/ Herrn Herzog Eberhards Hoch-Fürstl. Durchl. Christmildesten Andenckens/ bey ein- und anderer vorgegangenen Veränderung/ die von uns jedesmalen angesetzte Schuldigkeit in Gnaden richtig abstatten lassen.

Dannenhero gelangt auch an Euer Hoch-Fürstl. Durchl. hiermit unser unterthänigst gehorsamstes Bitten / Die geruhen/uns bey so gestalten Sachen in fürwährenden Exercitio der altwohlhergebrachten Besteurung / in mehr angeregten Flecken Unter-Kiexingen/ gnädigst zu lassen/ und forthin zu gestatten / daß wir von Dero Unterthanen allda/ gleichwie von den übrigen/ die gewohnliche Auf- und Anlagen durch unsere Einnehmer abfordern/ und zu der Ritter-Cassa ungeweigert einziehen lassen möchten.

In welch unterthänigster Confidence Euer Hoch-fürstl. Durchl. Göttl. hohen Allmacht Schutz zu Hoch-Fürstl. gedeylichen Wohlstand/ Dero zu beständigen Hoch-Fürstl. Gnaden uns aber unterthänigst ergebend.

Euer Hochfürstl. Durchl.

Datum Tübingen / den 27. Aug. und 6. Sept. 1681.

C. c. c. c. Ordo Equestris an Würtenberg wegen Unter-Riexingen / de 1681.

Monitorium Equestre de 1682.

Copia Anmahnungs-Schreiben an Herrn Herzogens Administratoris zu Würtenberg Hochfürstl. Durchl.

Durchleuchtigster Hertzog / &c. Gnädigster Fürst und Herr / &c.

WAs an Euer Fürstl. Durchl. &c. wir wegen der unlängst in Streit gezogenen Collectation deß halben Theils zu Unter-Riexingen / sub dato 27. August. 6. Septemb. nächst verwichenen Jahrs / in Unterthänigkeit gelangen lassen / werden Dieselbe bereits in Gnaden wohl eingenommen haben.

Wann nun darauf einige Hochfürstl. Resolution noch zur Zeit nicht erfolgt / und aber uns daran sehr hoch und viel gelegen /

Als gelangt an Euer Hoch-Fürstl. Durchl. &c. unser unterthänigstes Bitten / Dieselbe geruhen / die vormahls verlangte gnädigst willfährige Resolution uns zu dienender Nachricht / und weitern unterthänigsten Verhalts / in Gnaden förderlich gedeyhen und eröffnen zu lassen.

Die hierunter erweisende Hochfürstl. Gnad beschulden wir unterthänigst und verbleiben mithin unabsetzlich.

Euer Hochfürstl. Durchl.

Tübingen / den 7. und 17. Febr. 1682.

Unterthänigst gehorsamste

Der Röm. Kayserl. Majest. Räthe / und Freyer ohnmittelbahrer Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orts am Neckar und Schwartzwald / erbettene Director, Räthe und Ausschüß.

D. d. d. d. Wolkenstein ad Ordin. Equestr. wegen Oberndorff & Boltringen / de 1663.

Copia

Copia Schreibens an den Ritterschafftl. Secretarium in Tübingen/ Von Dem Gräfl. Wolckensteinischen Vogten zu Boltringen.

Edel- Vest- und Rechtsgelehrter / ꝛc. Insonders Hochg. Herr.

NAechst dienstlicher Salutation und Anwünschung alles selbst beliebigen Wolergehens/ habe meinem Hochgeehrten Herrn ohnverhalten lassen sollen / wie daß gestrigen Tages / Johann Feurbuch/ ein Bott / allhier zu Boltringen sich auf Befelch Hochlöbl. Ritterschafft bey mir um amptliche Hülff zu Einbringung und Erlegung der Boltringis. und Oberndorffis. ruckständigen Contribution, angemeldet / hierauf ich auch alle gebührende Hülff zu leisten mich erbotten / nachdeme er aber von mir kommen / hat er bey den Unterthanen solche Reden fahren lassen / die ihme als einem blossen Botten keines Wegs gebühren / auch jeder verständiger wohl ermessen kan / daß von Hochlöbl. Ritterschafft ihme solche gar nit anbefohlen/ als nemlichen: Es seye meiner Mit- Ampts- Schultheissen Obrigkeit zu Tübingen/ die werde sie lernen zahlen / und der Vogt (der ich ihne doch um keinen Knechts- Dienst angesprochen) seye sein Herr nicht / auch würde würckliche Execution (darwider ich aber im Namen meines gnädigen Grafen und Herrn solenissimè protestire) in Erweigerungs- Fall erfolgen / dann hätte ich seinen specificirten Zettel nicht verstanden / als wäre es ein so grosse Sach zu verstehen / da doch leider solches ein jeder einfältiger Baur / so gegenwärtig gewesen / gar zu wohl verstanden/ in Summa/ mir zum Despect, und dergleichen mehr.

Wann nun ich von GOtt und Rechts wegen meines gnädigen Grafen und Herrn Jurisdictionalia gebührend zu defendiren / und conserviren schuldig / also bin ich auch nicht schuldig dergleichen Reden in meines gnädigen Grafen und Herrn Territorio zu dulden / bevorab so dem Domino Directo zu höchster Præjuditz gereichen möchten / wie ich dann ein solches alsobalden durch einen Expressen unterthänig berichten sollen. Interim bitte meinen Hochg. Herrn/ diesen importunen Gesellen von dergleichen künfftiglich abzuhalten / widrigen unverhofften Falls / werde ich seine Person (jedoch mit Vorbehalt gebührenden Respects einer Hochlöbl. Ritterschafft) übel abfertigen; im übrigen will ich

an

an meinen Fleiß nichts ermanglen lassen / indeme ich ohne das gnädig befelcht / 80. fl. so mir die Oberendorffer auch allein noch schuldig / solche bey jüngst zu Biberach gehaltenen Collegial-Tag / verglichener massen / uff Weynachten / der Casten beyzutragen / allein trage ich grosse Sorg / es werde schwehr darmit hergehen / weil jetzo zwey Jahr uff einander / leider! mit der lieben Wein-Frucht gefehlet / also eine solche Armuthey / daß es zu erbarmen / und wir fast selbsten ohnmöglich zu thun vorkommt / solle doch / wie vorgemelt / alle Assistentz von meiner Wenigkeit / so wohl für Hochlöbl. Ritterschafft / als auch für meinen gnädigen Grafen und Herrn / geleistet werden / wolle demnach mein Hochg. Herr den Botten abfordern / damit dieser Kerl den armen Leuten mit solchen unnöthigen Umziehen kein grössern Kosten / welches vor GOtt hoch zu verantworten / verursachen möge / gestalten dann dergleichen Kösten von Seiten meines gnädigen Herrn niemal beschehen / oder noch sollen. So meinen Hochg. Herrn Amts halben / nebst allerseitiger Göttlicher Schirms-Befehlung bedeuten wollen. Boltringen / den 30. Decembr. anno 1663.

Meines Hochg. Herrn.

Dienstfertigster Vogt /
Johann Andre Molitor.

E. c. c. c. Ordo Equestris an Wolckenstein / dicto puncto de 1682.

Copia Wieder-Antwort-Schreibens an Herrn Grafen zu Boltringen.

Hochgebohrner Graf / Insonders Hochgeehrter Herr Graf.

Aus unsers hochgeehrten Herrn Grafen an uns den 22sten Septembr. vorigen abgewichenen 1681sten Jahrs abgelassenen Antwort-Schreiben / haben wir ablesend vernommen / wie daß der Herr Graf unser in beeden seinen Flecken / Boltringen und Oberendorff / von Alters hergebrachtes Jus Collectandi für eine vermeyntliche Novität anziehen / und als ob wir dasselbe bloßhin in denen passirten dreyssigjährigen Kriegs-Zeiten sonder einige Befügnus exercirt hätten / uns zuziegen / mithin aber sich auf das Instru-

strumentum Pacis fundiren will / als in Krafft dessen die Tempore Belli eingerissene Unordnungen abgethan / hingegen alles ad Statum, wie es biß uff Anno 1624 gewesen / restituirt worden / zu welcher Zeit die Herrschafft Wolckenstein in Possessione Collectationis bey beeden Flecken allein gestanden seye.

Ob nun zwar uns ex Actis weit ein anders/und dieses bewust ist / daß wir diß Orts in Exercitio Juris collectandi, so wol zu Friedens- als Kriegs Zeiten/ ruhiglich gestanden seynd / gleichwolen / nachdeme von unserm Hochg. Herrn Grafen noch immer das alte/ nemlich der Status de anno 1624. die beschehene Exemption und anderwärtige Incorporation der Flecken Quæstionis, in das Gräfl. Reichs- und Crayß-Collegium wiederhohlet wird / darauf sich hiebevor die ausschreibende Herren Grafen in Ihrem vor der Zeit an uns abgegebenen Schreiben auch berufen / uns aber dahingegen noch niemahlen etwas hievor in Forma probante & authentica vorgezeigt und demonstrirt worden / so wird unserm Hochg. Herrn Grafen nicht entgegen seyn / dasselbe / wann es anderst vorher das Liecht gesehen / annoch zum Vorschein und zu unserer nachrichtlichen Einsehung kommen zu lassen / darum wir dann hiermit dienstnachbarlich gebetten haben / sonsten aber / und im übrigen auch hoffen wollen / daß der Herr Graf die vormahls beschehene Remittirung Seines Ober-Amtmanns Schreibens keiner andern als dieser Ursachen mit uns zuschreiben werde/ weilen nemlich selbe in zimlich ungewohnten Terminis, Dero eigenen vermuthlichen Intention zuwider / abgefaßt gewesen.

Wormit unter Göttlicher heilwerther Obachts-Empfehlung / wir in Erwartung unbeschwehrter Antwort verbleiben

Unsers Hochg. Herrn Grafen/

Tübingen/ den 18. 28. Jul. 1682.

Dienstbereitwillige

Der Römisch-Kayserl. Maj. Räthe/und Freyer ꝛc.

F.f.f.f. Responsio de Wolckenstein. 1682.

Copia Schreibens von Herrn Grafen von Wolcken- und Eberstein / an die Reichs-Ritterschafft an dem Neckar/ Schwartzwald und Ortenau.

Wohlgebohrne/ Frey-Reichs-Hoch-Wohl-Edelgebohrne/ Insonders vielgeliebte Herren.

WAs meine Vielg. Herren auf mein den 22sten Decemb. diß abgewichenen 1681sten/ und hinnach unterm 18. und 28sten Julii dieses zu End lauf-

lauffenden 82sten Jahrs zu fernerer Gegenantwort gegeben / solches habe ich dahin vernommen / wie daß dieselbe allerdings deß Dafürhaltens seyn wollen / ob wären die jenige Fundamenta, welche bißhero / vermittelst meiner / als auch der beeden ausschreibenden Herren Grafen deß Gräfl. Collegii, gegen meinen Vielg. Herrn gewechselte Schreiben zu Behauptung meines wohlhergebrachten Juris collectandi in beeden Flecken Boltringen und Oberndorff / abgegeben / nur nuda Allegata, oder gar Figmenta, meldende / daß hiervon noch niemahl was in Forma probante & authentica seye vorgezeigt und remonstrirt worden.

Nun / wiewolen ich in Possessorio, und dergleichen Begehren mir gar nicht zugemuthet werden solte / so habe ich doch eigenwillig / meinen Vielg. Herren Ihre hierinnfalls unbegründte Meynung zu benehmen / folgende Remonstrationes thun wollen; Und zwar Primo, daß ich und meine Vor-Eltern über die 200. Jahr Reichs-Stände / erweiset mein und meiner Vor-Eltern von Römis. Kayserl. Majest. &c. FERDINANDO II. mild-seeligsten Angedenckens / allergnädigst ertheiltes Diploma (hisce Formalibus) Was massē das uralt herrl. Geschlecht der Frey-Herren von Wolckenstein vor 200. Jahren zu Reichs-Ständen (wie dessen die Reichs-Matricul-Beschreibung zu den Reichs-Tägen) gestalten Anno 1663. zu bißherig noch währendem Reichs-Tag nacher Regenspurg ich würcklich beschrieben worden (auch die an unsern Kayserl. Kammer-Gericht noch schwebende Rechtfertigung / in Sachen unsers Kayserl. Fiscals wider die Frey-Herren zu Wolckenstein / die Exemption um Reichs-Anlagen und unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Unterhaltung / betreffend / gute Zeugnuß geben) gemacht worden.

2do. Daß meine beede Flecken Boltringen und Oberndorff (wie die Ehingische Lehen-Brieff / worauf villeicht dieselbe eine sonderbahre Reflexion machen werden) ein Pertinenz zu der Grafschafft Eberstein / so mit der Collectation dem Heil. Reich und Schwäbischen Crayß undisputirlich unterworffen / jederzeit darfür gehalten / und auf alle Zutragenheit mit denen Reichs-Oneribus beschwehrt / auch vermög Quittungen / davon die Reichs-Crayß- und Collegial-Anlagen entrichtet worden; so geben auch

3tio. Die Acten so viel / daß / als hiebevor in Anno 1639. eine Löbliche Ritterschafft dieses Neckar-Viertels / vermittelst Herrn Obrist von Reinegg / als respectivè ihrem Mit-Glied / Schwagern und Brudern / von den Unterthanen zu Boltringen und Oberndorf ausständige Quartier Gelter härtiglich erpressen lassen / solches aber Herr General-Commissarius Schäffer / ihme Herrn Obristen von Reinegg / inhibirt und verbotten / darauf auch wider solche Gewaltthätigkeiten ein Kayserl. u. Chur-Bayris. Salvaquar-

die

dia beeden Flecken ertheilt worden; Welches alles hiermit zur endlichen Nachricht anfügen/ und anbey nebſt Göttlicher Empfehlung verbleiben wollen/

Meiner Vielg. Herren/ Dienſtwilliger
Max Felix Gr. Wolcken- und Eberſtein.

G.g.g.g. Ordo Equeſtris an Würtemberg dicto puncto. 1696.

Copia an Ihro Hochfl. Durchl. zu Würtemberg.

Durchleuchtigſter Hertzog/ Gnädigſter Fürſt und Herr ꝛc.

OBwohl zu Euer Hochfl. Durchl. wegen Apprehendirung deß durch Herrn Grafen von Wolckenſtein ſeel. Ableiben / heimgefallenen dritten Theils Boltringen und Oberndorff verordneten / und deßhalben in dem Schloß Ober-Boltringen verſammleten Hochanſehnlichen Commiſſarien/ Herrn Ober-Rath Textorn und Herrn Pape, Dero Hof-Gerichts-Aſſeſſorn, Rath und Vogten zu Tübingen / wir unſern Conſiliarium, Doctor Burgmeiſtern / von jetztgedachtem Tübingen / um bey ſolchem vorhabenden Actu die auf Boltringen und Oberndorff / als uhralten Ritter-Gütern/ uns competirende Collectation, und andere davon dependirende Jura geziemend zu eröffnen / und wider die/ unverhofften Falls / uns hierinn zur Præjudiz begehende Actus, in unterthänigſtem gegen Jh. Hochfl. Durchl. conteſtirenden Reſpect, mit Vorbehaltung aller uns darwider zum Vorſtand kommender Remedien und rechtlichen Hülffs-Mittlen / behörig zu proteſtiren / abgeſandt / auch ſolches von erſt-gedachtem unſerm Deputato würcklich beſchehen.

So haben wir dannoch aus deſſen Relation vernehmen müſſen / daß Dero Hochfl. Herr Commiſſarius, Ober-Rath Textor, propter defectum Inſtructionis, hierauf ſich zu erklären / angeſtanden / und alles Ihro Hochfl. Durchl. unterthänigſt zu referiren / ſich erbotten / jedoch unter andern vermeldet / daß gleichwohlen die Herren Grafen von Wolckenſtein / lange Zeit nichts zur Ritter-Caſſa geliefert / und Ihro Hochfl. Durchl. ſich durch deß Hochlöbl. Ertz-Hauſes Oeſterreich / Ratione deß an ſich erhandelten Allodial dritten Theils Boltringen und Oberndorff / etwa beſchehende Eingeſtändnuß der Ritterſchafftl. Collectation und anderer Rechten / ſich in Dero heimgefallenen Lehens dritten Theil in nichts præjudiciren laſſen werden;

Wann aber / Gnädigſter Fürſt und Herr / 1. Dieſe beede Oerter / Boltringen und Oberndorff / uhralte / und mitten in unſerm Diſtrict deß Viertels Neckar gelegene Ritter-Güter ſeyn. 2. Niemahlen keiner Reichs-Matricul incorporirt worden /

sondern ursprünglich. 3. Ihrer Kayserl. Majestät unsers Allergnädigsten Herrn immediaten Superiorität allein unterworffen / und zu Erstattung der Ritter- und Reuther-Diensten Charitativ-Subsidien / und nachgehends zu der anderen Statt destinirter aufgekommener Collectation, auch andern davon dependirenden Rechten und Gerechtigkeiten / nicht weniger als andere Ritter- Güther / Allerhöchst-ged. Kayserl. Majest. / und vermittelst Deroselben / einer ohnmittelbahren Reichs-Noblesse, unter unsers Viertels Directorio, afficirt / und verbunden. Auch 4. zu unserm Viertel / nachdeme dieselbige an die Herren Grafen von Eberstein und Wolckenstein gekommen / gar geruhiglich collectirt worden. Und 5. allein deßhalben sothane Ritterschafftliche Jura, weilen die Herren Grafen solcher Güter wegen bey dem Hochlöbl. Schwäbis. Crayß Votum & Sessionem zu erlangen gesucht / endlichen gesperret werden wollen / darüber wir aber 6. uns billig höchstens beschwehrt / und bey nit Verfangung der lang durch Schreiben und Deputationen versuchten Güte / sothanen neuerlichen Eintrag bey Ihrer Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath anhängig gemacht / und den / wegen der darzwischen entstandenen Kriegen und Reichs-Troublen gesperrten Processum Mandati sine Clausula öffters reassumirt / da auch 7. das Hochlöbl. Gräfl. Collegium Anno 1665. sich deß damahligen Herrn Grafen von Wolckenstein angenommen / und vermeynen wollen / als wann die Ritterschafftl. Collectation erst in denen Kriegs-Troublen durch die Unterthanen zu Boltringen und Oberndorf / wegen bey uns gesuchten Schirms in Stand gekommen wäre. So hat doch dasselbe auf unsere Gegen-Information solch irriges Præsuppositum sich benehmen lassen / und darauf gäntzlich ohne gemachte weitere Instantz acquiescirt / biß endlichen er / erst in Anno 1688. erfolgter Französischer Invasion, der Hochlöbl. Schwäbis. Crayß selbsten unter dem Prætext, deß geniessenden allgemeinen Schutz u. Schirms / die Collectation novissimè unbefugter massen dißfalls zu ergreiffen / de Facto angefangen / welcher Processus Facti aber 8. um so viel schwehrer ist / als solche Ihre Kayserl Majest. und vermittelst Dero einer unmittelbaren Reichs-Noblesse afficirte Ritter-Güter / lauter Eigenthum gewesen / und allein durch Dero Adel. Possessorum freywillige Oblation / Theils zu Lehen gemacht worden seynd / wordurch die Ihro Kayserl. Majest. und uns darauf zugestandene und competirende Jura in geringsten nicht gekräncket werden mögen / sondern es haben 9. solche Privat-beschehene Oblationes darauf gefolgte Investitura, und jetztmalige Aperturen non nisi salvo Jure Tertii, bevorab der offerirenden Adel. Possessorum unmittelbaren Superioris, Ihrer Kayserl. Majest. und der gemeinen unmittelbaren Reichs-Noblesse, vermög kundbarer Reichs-Rechten / beschehen mögen / können und sollen.

Als

Als bitten wir unterthänigst / Ew. Hochfl. Durchl. wollen bey solcher Bewanntnuß der Sachen / uns in geruhigem Exercitio, Dero auf Dero heimgefallenen dritten Theil Boltringen und Oberndorff / uns competirender Steurbarkeit / und anderer daran hangender Rechten / einigen Eintrag beschehen zu lassen / umso weniger verhängen / als eben der Jh. Hochfl. Durchl. heimgefallene dritte Theil / noch nach der revidirten Reichs-Matricul de 1521. von dem uhralten Adelichen Geschlecht von Gültlingen / unsers Viertels einverleibte Adel. Mit-Gliedern / als ein Allodial-Ritter-Gut besessen / und erst 12. Jahr hernach / als anno 1533. den 15. Febr. an Jhro Römis. Kayserl. Majestät / als damahligen Jnhaber deß Durchl. Hertzogthums Würtemberg / neben Pfäffingen / von Sebastian von Gültlingen / zu Lehen offerirt und gemacht worden / mithin niemahlen in Jhro Hochfl. Durchl. Hertzogthums Reichs-*Matricul* und Anlag gewesen / noch seyn können / welchen Falls die Juristische Facultät zu Tübingen selbsten schon anno 26. den 12. May / in einem gnädigst-anbefohlner massen abgefaßten ausführlich-rechtlichen Bedencken und Gutachten / Dero Durchleuchtigsten Vorfahren gewissenhafft versprochen haben / daß durch dergleichen Lehens-Auftragung und hernach erfolgte Investitur / weder die Persohnen / noch viel weniger die Güter deß Heil. Reichs immediaten Jurisdiction, noch auch der gemeinen Ritterschafft / so viel sie Dero verhafft / entzogen werden können / sondern eben in dem Stand / darinnen sie sich vorhero befunden / ohngeachtet selbige hernacher durch Abgang deß Stammens / oder in andere Wege / an das Hertzogthum gelanget wären / verbleiben / welches alles in besagtem Consilio Tubingens. quæstione *Prima* & *Quarta*, ap. *Besold.* in Thesaur. pract. *Lit. R.* 69. sq. mit Refutirung alles widrigen / sonderlich der zu opponiren pflegender *Præscription*, weitläuffig ausgeführt / sich äussert.

Gleichwie nun wir / Fürstmildester Erklärung / in dieser von Dero eigener Hochfl. Universität für gerecht und billich agnoscirten Sach / billigst uns zu getrösten / als wollen wir uns / und unser gemeines Ritter-Wesen / zu Jh. Hochfl. Durchl. gnädigster Huld unterthänigst empfohlen haben / in tieffschuldigstem Respect unausgesetzt verharrend

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

Unterthänige

Der Röm. Kayserl. Majest. Räthe / und Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orths am Neckar und Schwartzwald / erbettene Director / Räth u. Außsch.

H. h. h. h. Exactio Equestris, de 1634.

Copia Extractus Lauff-Zettuls.

Boltringen ꝛc.

UNterzeichneter hat kurtze Zeit hero unterschiedliche ernstliche Fürstliche Befehl von Stutgard aus empfangen / die Magazin-Früchten einzuziehen / und nacher Tübingen zu liefferen / welchem dann in unterthänigem Gehorsam nachgesetzt worden. Was aber die ausständige Geld-Contribution (die sich zwar bey Boltringen auf ein Geringes belaufft) anlangen thut / solle derselben halben auf bestimmte Zeit gebührende Satisfaction geschehen. Raptim, Boltringen / den 11. Mertz / 1634.

Fürstl. Würtembergischer Vogt daselbsten /
Johann Christoph Khienlen.

I. i. i. i. Remonstratio Equestris **wegen Bingen** contra **Sigmaringen** / de 1682. ist in Thesauro Equestri part. 1. pag. 669. sq.

N. 1. Transactio Riedlingens. 1578. vid. supra lit. B.

N. 2. Item Menningensis, de 1620. ibid.

N. 3. Urbarium **zu Bingen** / de 1580. ibid.

K. k. k. k. Transactio inter **Zollern-Sigmaringen & Hornstein / wegen Bingen** / de 1681. vid. Lunigium pag. 386. sq. n. 247.

L. l. l. l. Rescript. Cæs. **wegen Bingen** / an Zollern-Sigmaringen / de 1687. vid. supra lit. B.

M. m. m. m. **Conclus. Circul. Suev. wegen Bingen** / de 1690.

Concluſum, de dato **Ulm** / den 2/12. Novemb. 1690.

ALs in der Zollern-Sigmaringis. Collectarions-Sach / welche zwischen dem Hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich und diesem Crayß / bißhero noch in Streit gezogen worden / jüngst verwichner Tagen / mit dem hierunter ge-

gevollmächtigten Ober-Oesterreichis. Regiments-Rath und Land-Hauptmann der Graf- und Herrschafft Hohenberg / Herrn Baron von Rost / Crayses wegen eine gütliche Conferentz gesessen / und in heutiger Session, wie sich die Sach ergeben / referirt worden / hat man in der darauf gestellten Umfrag per Majora geschlossen / daß die für einen einfachen Römer-Monat offerirte 54. fl. welche der gewohnlichen Computation nach / zwey ein halb zu Pferd u. 6. Fußknecht auswerffen / auf nachgesetzte Ort und Unterthanen / als Krauchenwiß / Bingen / Roßnau / Insighoffen der Herrschafft Mörstein / bestehend / in Einfingen / Ettern und Fischingen / Item Kitzinhofen / Langen-Einslingen / Briesingen / nit weniger dem Dorff Ruel / Zilfingen / Hausen am Andelspach mit zugewandten Orten / so dann Stockhensweiler und Galgenreute / so fern und ad interim Crayses wegen zu acceptiren / daß diesem Fuß und Fundo nach die heurige Quartier-Portions- und andere gemeine Crayß-Umlagen darauf zu berechnen und anzuschlagen / wurde sich nun begeben / daß dieser Fundus sufficirt / und die Zollern-Sigmaringis. hohe Herrschafft eine schrifftliche Versicherung zum Crayß außstellen / daß sie auß solchem Fundo die Reichs- und Crayß-Anlagen / wie sie sich von Zeit zu Zeit ergeben / wol zu bestreiten / und mit der Mannschafft sowol als denen Geldt-Anlagen in dem Crayß zu concurriren getraue / so wird man Crayses wegen es auch zu perpetuiren / und bey obigem Ansatz der 54. fl. für einen einfachen Römer-Monat / es fürters zu lassen / kein Bedencken haben / ꝛc.

N. n. n. n. Protestatio Equestris ad Circulum Suev. de 1690.

Copia an das Hochfürstl. Schwäbische Crayß-Außschreib-Amt / ꝛc. Von der Schwäbis. Donauis. Ritterschafft.

EUer Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. mögen wir unterthänigst zu hinterbringen keinen Umgang nehmen / was massen von Hochlöbl. Schwäbischen Reichs- Crayß d. 2. 12. Novembr. nuperi uns gantz befremdlich zu vernehmen vorkommen / daß das Fürstl. Hauß Hohen-Zollern-Sigmaringen / unter anderen Gütern / in Specie auch das Dorff Bingen / hochberührtem Crayß / zu Steur und Reiß indefinitè, und also universaliter interims-Weiß anzubieten / præsumirt haben soll.

Wann nun aber / gnädigster Fürst und Herr / solche Regalia Juris Collectarum & Armorum zu ersagtem Bingen in Anno 1681. entzwischen vor Hochgedachtem Fürstl. Hauß Zollern-Sigmaringen / und dem Herrn Johann Heinrich von Horn ein / Namens unsers Schwäbisch-Donauischen Reichs-

Reichs-Ritter-Canton auf zwey gleiche Participations-Theil verglichen / auch folgends / wegen anderseits gegen die zweyfache Transaction wiederum von neuem eingeworffener Streit und Irrungen / auf unser bey der Röm. Kayserl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn / hiedurch abermahlen abgenöthigtes allerunterthänigstes Erklagen / an Dero hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath den 3. Decembris 1687. ein Kayserl. Rescriptum de dividendo, restituendo, & amplius non turbando allergnädigst erkennt / insinuirt und reproducirt / der Proceß auch beederseits allbereit biß auf die Submission vollführt worden / dannenher sothanes Fürstlich-Zollerisches attentirtes Unternehmen / ob Resistentiam Alienitatis & Litis Pendentiæ, ohne unser als Mit-Interessenten und Possidenten Wissen / Vi & clam, desto schwehrer / und nullo Jure, weder justificirlich / noch gültig / oder zulässig.

Als ist an Euer Hoch-Fürstl. Gnaden und Hoch-Fürstl. Durchleucht unser unterthänigstes Bitten / Sie geruhen gnädigst / von wegen Dero Hoch-Fürstl. Ausschreib-Amts / und hochgedachten gesamten Schwäbis. Reichs-Crayses / sothane Jura Collectationis & Sequelæ bey dieser gründlichen und documentirten Beschaffenheit in Partem deß Sigmaringischen Matricular-Anschlags nit zu acceptiren / sondern biß zur rechtlichen Decision deß Allerhöchsten Kayserl. Reichs-Dicasterii die Sach uninnovirter in Statu quo bewenden zu lassen / wie wir / principaliter Ratione deß obgemelten Dorffs Bingen / so dann auch Ratione Krauchenwiß / und wo sonsten bey denen weiter specificirten Zollerischen Oblations-Gütern unser Ritter-Canton interessirt seyn mag / uns und unser Commun auf allen Fall hiemit bester massen reservando verwahrt haben wollen / annebens Euer Hoch Fürstl. Gnaden und Hoch-Fürstl. Durchl. zu fürwährenden Fürstl. mildisten Hulden und Gnaden uns und unser gemeines Ritter-Wesen gehorsamist recommendiren. Sültzburg den 23. Decembris 1690.

O. o. o. o. Extractus Societatis Equestr. de 1488.

Extract der Vier Viertel Vereinigung.

ES ist auch hierinnen mit nahmlichen Worten beredt / wann sich Krieg erhieben / und Leut zu haben nothdürfftig wurden / zu Roß oder zu Fuß / wieviel der wären / die solle unser gemeiner Hauptmann und Rath / Innhalt der Steur-Zettel / dem vermeldten Hauptmann / von unserem jeden Theil unser Gesellschafft / deß überantwort anschlagen / und was sie alsdann auf jeden Theil unser Gesellschafft anschlagen / zu Roß oder zu Fuß / auf uns legen / das soll unser jeder dem gemeinen Hauptmann auf ihren Kosten / ohne

ohne der andern Gesellschafften Schaden / an welches End sie der Hauptmann bescheidt / zuschicken und halten ꝛc.

Item / es soll ein jeder im Bund / ohne Verzug / mit allen den Seinen einen Außzug thun / nemlich den 4ten Mann durchaus / und sich mit denen Ausgezogenen gerüst halten / wann man dero nothdürfftig werde / daß sie auf seyen. Und mit dem übrigen sich nicht desto minder auch gerüst halten / also / da man mehr Leuthe bedürffe / daß dann dieselben auch auf wären / nach Ausweisung des Bunds-Brieffs / ꝛc.

P.p.p.p. Ordo Equestris an Baaden / puncto Postirung der Kayserl. Trouppen, de 1693.

Copia von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn General-Lieutenant / Marggrafen zu Baaden-Baaden / ꝛc. An Die Schwäbisch-Donauis. Reichs-Ritterschafft.

Nachdeme die feindliche Armee den Neckar unverrichter Dingen / und ohne was Hauptsächliches zu tentiren repassirt / und nun / unbekañt dessen weiteres Absehen / dahero aller Orten auf begebenden Fall in Stand zu resistiren / bedacht werden muß; So habe ich denen Herren von gemachten meinen Dispositionen durch eigene Abschickung deß Kayß. Secretarii, Herrn Leyers nicht allein communiciren / sondern sie zugleich angelegentlich ersuchen wollen / dem Referenten in seinem Anbringen vollkommenen Glauben beyzumessen / und den ansuchenden Außschuß an Ort und End / wo es deß gemeinen Wesens Dienst / und ihre seibst eigene Sicherheit erfordert / ungesaumt zu postiren / und daselbsten so lang subsistiren zu lassen / als die Gefahr und Noth erfordern wird / welches doch nit lang dauren / sondern sich verhoffentlich bald zu einem besseren schicken wird: In Erwartung willfähriger Resolution bin und verharre.

Heilbronn / den 22. August. 1693.

Q.q.q.q. Supplica Equestris contra Servitia feudalia Würtemberg.

An Die Röm. Kayserl. Majestät. ꝛc. ꝛc.

Allerunterthänigst wiederholte Supplication der Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünff Cantonen / Gegen Herrn Hertzog Friederich Carls / Administratoris zu Würtemberg Fürstl. Durchl. ꝛc. Die Lehen-Dienst betreffend.

Aller-Durchleuchtigster ꝛc.

ALs Euer Kayserl. Majest. wegen bey gegenwärtigem doppelten universalen und hefftigsten Reichs-Krieg in Orient und Occident, dem alten üblichen Herkommen nach / nit statt habender Lehens-Aufmahnung / auf unser allerunterthänigstes Anruffen / den 30. April und 1. Junii dieses 169-sten Jahrs / Dero Kayserl. Rescripta dehortatoria an deß Herrn Hertzog Friderich Carls Administratoris zu Würtenberg Fürstl. Durchl. allergnädigst erkennt / und das erstere den 9. May st. v. hernach gebührend insinuirt / das Zweyte aber / von Wien auß / gleich directè an Se. Durchleucht / bey Dero ohne das nacher Stutgart abgereisten Secretario Backmeister / bestellet worden; So haben wir uns darauf zuverläßig versichert / es würden auf sothane Euer Kayserl. Majest. reiterirte allergnädigste Rescripta Se. Fürstl. Durchl. billich acquiesciren / oder doch Via Facti dargegen nit verfahren / sondern ehender ihre Objectionen / da sie einige gehabt hätten / an Euer Kayserl. Majest. zu Dero allergerechtisten Cognition und Decision remittiren / es hat aber diese unsere Hoffnung so weit fehl geschlagen / daß der Fürstl. Würtembergis. Vogt zu Tübingen den 30 Julii nächsthin an die verwittibte Frau Maria Elisabetha / Freyin von Klosen / gebohrne Scherrlinin von Burtenbach / geschrieben:

Der Herr Administrator, sein gnädigster Fürst und Herr / habe ihme dieser Tagen gnädigsten Befelch ertheilt / daß weilen Herr Albrecht Sigmund von Ehingen / ein Vasall von dem Hauß Würtemberg (unser Neckarisches Mitglied) zu Præstirung deren gegen denenselben tragender Lehen-Servitien / unerachtet wiederholter Erinnerung / dannoch behörige Satisfaction zu leisten sich verweigert habe / er ihme den heurigen halben Ertrag von dem Lehen-Gut an Heu / Früchten / oder Wein / hinweg nehmen lassen solle.

Auch er / Fürstl. Würtembergischer Vogt / solche Execution, so gar in alieno Territorio, deß Freyherrlich-Closischen in den Canton Neckar gehörigen Ritter-Gut Kilchberg / vorzunehmen intentionirt.

Eben

Ebenmässig hat Herr Dietrich von Weiler / Kocherisches Mitglied/ unterm 24. ejusdem berichtet:

Daß er vor wenig Tagen erfahren müssen / daß wegen nicht gegebenen Lehen-Keuter und Pferdt der halbe Theil seines allhiesigen (zu Lauffen) Zehenden eingezogen werden solle / auch würcklich die Zehend-Knecht solches zu thun befehligt / worauf Er zum Vogt und Stadt-Schreiber gleichbalden um Communication deß Würtembergischen Befehls geschickt/ der erste aber / seye / ehe er es erfahren / weggeritten / und werde vor acht Tagen nicht wieder kommen / der ander aber habe geantwortet / daß er solchen ohne deß Vogts Erlaubnus nicht communiciren dörffte ; deßhalben er die Abschrifft auch nicht schicken könnte / das vermöge aber der Befelch / daß man den halben Theil seines Zehendens auf dem Feld wegnehmen / und à Part in Herrschafftliche Scheur / gleichsam in Sequestration, legen solle.

Item ware von dem Fürstl. Würtembergischen Lehen-Hof / wider den jungen Herrn Johann von Gültlingen zu Pfäffingen/ Leib-Fenderich unter deß Schwäbischen Crayses Dragoner-Regiment / und also ex necessaria Reipublicæ Causa, Abwesenden / die Execution, laut deß Fürstlichen Befehls/ solcher gestalten bewerckstelliget / daß der Fürstlich-Würtembergische Vogt das Vorhaben in höchster Geheim gehalten / und ohne einige vorher gegangene Nachricht oder Warnung (so doch sonsten auch gegen Ayd-verpflichten Unterthanen zu geschehen pfleget) zu unvermutheter Zeit / als Morgens in aller Frühe / mit sehr viel Leuten / doch ohne Gewehr/ nacher Pfäffingen kommen/ weit mehr Wagen und Karren / als vonnöthen gewesen (wie dann deren viel wieder leer nacher Hauß gehen müssen) zu dem Ende mit sich gebracht / damit (weilen jedem Wagen drey / und jedem Karren zwey Mann zugeben waren) auf den Widersetzungs-Fall eine starcke Mannschafft zugegen seye / um deren zum Gewalt sich bedienen zu können / die haben 563. Garben auß der Scheur herauß und hinweggenommen / selbige nacher Jesingen / einem Fürstlich-Würtembergischen Flecken / abgeführt / und allda / dem Vernehmen nach / so viel als sequestrirt.

Also waren auch dem Herrn Kechler von Schwandorff / die Früchten auf dem Feld abgenommen / und hat der Secretarius deß Ritter-Viertels am Neckar / so um Protestirens willen / gegen der grausamen Gewaltsamkeit und Violirung der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft Territorial-Gerichten / auf Pfäffingen abgeschickt ware / noch weiter referirt / daß ihme der Fürstlich-Würtembergische Vogt zu Herrenberg ungescheuet angezeigt/ es seyen die Fürstlich-Würtenbergische Befelch bereits außgeloffen / die Herren Megetzer zu Veldorff / auch Teufringen und Berneck gleicher gestalten heimzusuchen.

Und auf diese Weise würde / auffer Euer Kayserl. Majestät allergnädigsten Protection, Schutz und Schirm/ gar gewiß an Seiten deß Fürstl. Hau-

ses Würtemberg/ auch gegen allen anderen desselben bey uns vermitgliederten Lehen-Leuten in grosser Anzahl procedirt / unser Corpus mittelst dieser/ und darauß noch vielmehr anderer Lehenherrlichen neuerlichen Impositionen und Exactionen / gantz disturbirt/ und zu weitern Quartiers- und andern Kriegs-Oblagen auf einmal untüchtig gemacht.

Gleichwie aber Euer Kayserl. Majest. in oberwehnten Dero zweyen wehrtesten Rescriptis allbereit allergnädigst erkennt / daß über die beygebrachte disseitige Fundamenta , und absonderlich bey gegenwärtigem universalen Reichs-Krieg / da gegen Euer Kayserl. Majest. als dem Obristen Lehen-Herrn / und unserm einigen immediaten Ober-Haupt auf Erden / der Reichs-Adel in solidum obligirt / so wohl in Krafft der Lehen-Rechten / als kündlichen Reichs-Observantz / die particular-Lehens-Servitien nicht Platz greiffen / sondern Euer Kayserl. Majest. haben zu Ihr Fürstl. Durchl. das gnädigste Vertrauen / wollen dieselbe auch Krafft diß gnädigst und ernstlich erinnert haben / daß Sie Dero Æquanimität nach solchen gnädigsten Kayserl. Inhibitions-Rescriptis behörige Statt thun / und uns Impetranten um weitere Rechts-Hülff / deren Euer Kayserl. Majest. Sich nicht entbrechen könnten / anzusuchen/ keine Anlaß geben werden.

Zumahlen Euer Kayserl. Majest. schon vorher / und nahmentlich den 13. Martii 1689. in hac ipsa Causa der Lehen-Diensten / auf der Fränckischen Reichs-Ritterschafft allerunterthänigstes Erklagen / ein gleichmässiges Rescriptum Dehortatorium an deß Herrn Bischoffen zu Würtzburg Fürstl. Gnaden allergnädigst erkennt/ und darmit selbige Quæstion und Motus determinirt.

Als ist an Euer Kayserl. Majest. unser abermahliges nothgedrungnes allerunterthänigstes Anruffen und Bitten / Sie geruhen allergnädigst / Dero vorigen allergerechtisten Kayserl. Rescripten zu inhæriren / und bey solcher schwehren Contravention, Mandatum pœnale cassatorium & inhibitorium, atque etiam restitutorium, wegen der bereits abgenommenen Früchten / gegen mehr höchstgedacht Ihr Fürstl. Durchl. zu Würtemberg / ob Moræ & Executionis præsentissimum Periculum , forder samist ergehen zu lassen; Gleich wie dann diese Sach vor GOtt und der Welt nicht richtiger / noch gerechter seyn könnte / so nicht allein ad Promotionem Utilitatis & Necessitatis publicæ dienet / sondern allvorderist die Kayserl. Supremität und Cameral-Interesse dabey verfirt; So thun Euer Kayserl. Majest. zu Dero weitern allergnädigsten und gerechtisten Manutenentz / gegen solchem von dem Fürstl. Hauß Würtemberg andringenden Gewalt/ nur uns u. unser offerirtes Ritter-Wesen in allertiefister Devotion und Unterthänigkeit empfehlen.

R. r. r. r.

R. r. r. r. Replica Equestris puncto Servitior. feudalium contra Würtemberg / de 1691. vid. N. 11. in Thesauro Equestri. pag. 216. seqq.

S. s. s. s. Ulterior Replica Equestris dicto puncto, de 1692. vid. N. 11. in Thesauro Equestri part. 2. pag. 216. seq.

F. SPECIFICATION

Der Beylagen / zu deß Schwäbischen Crayses Deduction, puncto prætendirter Crayß-Concurrenz an die Ritterschafft / de 1695.

Num. 1. Schreiben der Räthe der Gesellschafft St. Georgen-Schilds im Hegöw / an die Crayß-Fürsten in Schwaben. dd. Montags vor Unser lieben Frauen Tag/ Assumptionis, 1522.

N. 2. Extract Ordnung und Erklärung der Execution und Handhabung deß Kayserl. Land-Friedens zu Franckfurt am Mayn / berathschlaget im Jahr 1554.

3. Missiv eines Löbl. Schwäbisch. Crayß-Convents, an die Vierthel der Ritterschafft in Schwaben / am Neckar / Kocher / Donau / Hegöw / Algöw / Bodensee und Kreichgöw. dd. Giengen den 16. Febr. 1556. ist N. 13. in Thes. Equestr.

4. Antwort-Schreiben an Ihro Hochfl. Gnaden zu Costantz von der Reichs Ritterschafft. dd. 24. Mertz/ 1556.

5. Antwort-Schreiben an Ihro Hochfl. Durchl. zu Würtemberg/von der Reichs-Ritterschafft. 24. Mertz/ 1556.

6. Extractus Crayß-Abschieds/Ulm den 23. April/1556. ist N. 14. in Th. Equestr.

7. Instruction, was die Verordnete und Gesandten deß Schwäbisch. Crayses Ständen bey den Außschreibenden und Außschüssen der Viertel deren vom Adel / und gemeiner Ritterschafft im Land zu Schwaben / anbringen / werben und handeln sollen. ist N. 15. in Thes. Equestr.

8. Schwäbis. Crayß an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben / puncto Concurrentiæ, zu Handhabung deß Land-Friedens. ult. Aug. 1556.

9. Antwort-Schreiben der gesammten Ritterschafft. dd. 23. Jun. 1557.

10. Reichs-Ritterſchafftliche Erklärung hoc puncto. dd. 28. Febr. 1559.

11. Weitere Antwort deß Schwäbiſchen Crayſes an die R. Ritterſchafft 1559.

12. Schwäbiſchen Crayſes Inſtruction hoc puncto. 3. Sept. 1557.

13. Schrifftl. Declaration und Antwort an die Crayß-Stände/ von der Ritterſchafft Abgeordneten. Eßlingen/ den 12. Mertz/ 1560.

14. Ritterſchafftl. Antwort. 1560.

15. Item. 14. Mertz/ 1560.

16. Weiters Schreiben an das Hochfl. Crayß-Außſchreib-Amt/ von der R. Ritterſchafft in Schwaben/ 7. Aug. 1560.

17. Schreiben an das Hochfürſtl. Crayß-Außſchreib-Amt/ von der R. Ritterſchafft in Schwaben. 10. Oct. 1561.

18. Schreiben der Kayſ. Maj. an deß Schwäbiſ. Crayſes Stände/ die Ritterſchafft belangend. Wien/ ult. Jun. 1561.

19. Schwäbiſche Ritterſchafft an den Schwäbiſchen Crayß/ dicto pcto Concurrentiæ zum Land-Frieden. 19. Jan. 1562.

20. Deß Schwäbiſ. Crayſes Antwort. 21. Jan. 1562.

21. R. Ritterſchafftl. fernere Erklärung. 22. Jan. 1562.

22. Deß Schwäbiſ. Crayſes weitere Antwort. 24. Jan. 1562.

23. Ritterſchafftl. Project, darauf dieſelbe gegen den Schwäbiſ. Crayß ſich einzulaſſen bedacht iſt. 1562.

24. Eines Schwäbiſchen Crayſes Gegen-Project. 26. Jan. 1562.

25. Der Ritterſchafft fernerweite Erklärung. 7. April 1562.

26. Eines Schwäbiſ. Crayſes fernere Antwort. 10. Apr. 1562.

27. Ritterſchafftl. Declaration an den Schwäbiſ. Crayß/ pcto Concurrentiæ zu deß Crayſes Defenſion, 29. May/ 1622.

28. Copia Schreibens von beeden Crayß-außſchreibenden Fürſten/ an die geſammte Ritterſchafft in Schwaben. 12. 22. Oct 1663.

29. Antwort-Schreibens an beede Herren Crayß-Außſchreibende Fürſten/ von der Reichs Ritterſchafft in Schwaben. 19 Dec 1663.

30. Exrractus Schwäbiſ. Crayſes Conferenz Protocolli mit der Ritterſchafft/ pcto Concurrentiæ ad ſecuritatem publicam. im Aug und Sept. 1664.

31. Schwäbiſ. Crayß an die R. R. dicto pcto. 21 31. Jul. 1673.

32. Vor-Antwort der R. Ritterſchafft in Schwaben/ Donau-Viertels/ an das Hochfl. Crayß-Außſchr. Amt in Schwaben. 20/ 30. Auguſt. 1673.

33. Ritterſchafftl. Antwort. 10/ 20. Sept. 1673.

ad N. 33. Cæſ. Reſcript. an Eychſtett/ pcto Securitatis publicæ. 1670. iſt H. H. 3. in Cod. Dipl.

34. Copia Schreibens an die R. Kayſ. Maj. deß Löbl. Schwäbiſchen Crayſes beeder Herren ausſchreibender Fürſten Hochfl. Gnd. und Hochfl. Durchl. 21. 31. Oct. 1673.

35. Cæſar. Reſcript. an den Schw. Crayß/ dicto puncto Concurrentiæ Equeſtris. 22. Dec. 1673.

36. Extract projectirter Defensiv-Allianz zwischen Oesterreich / dem Schwäbischen Crayß und der Reichs-ritterschafft. 24. Jun. 1674.

37. Tractaten der Kayserl. Löbl. Hof-Cammer mit der ritterschafft in Schwaben. 1688. ist I. i. 3. in Cod. Diplom.

38. Schreiben an die röm. Kayserl. Majest. von der allgemeinen Schwäb. Crayß-Versammlung. Augspurg/ den 21. 31. Jan. 1689.

39. Extract ferner-weiter Erklärung an deß allhier anwesenden Hochansehnlichen Kayserl. Herrn Gesandtens Hochgräfl. Excellentz/ von der allgemeinen Crayß-Versammlung. Ulm den 4. 14. Febr. 1689.

40. Extract allgemeinen Schwäb. Crayß-Recess. Ulm/ den 21. 31. Mertzen 1689.

41. Extract Recessus zwischen der röm. Kayserl. Majest. und dem Löbl. Schwäb. Crayß / das Postier- und Quartierungs-Wesen betreffend. Wien/ den 29. Jan. 1691.

42. Extract allergnädigst-ertheilter Resolution. Wien/ den 5. Nov. 1691.

43. Copia Kayserl. Allergnädigsten Rescripts an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ vom 2. Nov. 1691. ist K. K. 4. in Cod. Dipl.

44. Kayserl. Rescriptum an das Hochfl. Crayß-Außschreib-Ammt in Schwaben / wegen der Ritterschafftl. Concurrenz. Wien/ den 17. Novem. 1691. ist K. K. 5. in Cod. Dipl.

45. Kayserl. Allergnädigst. Hand-Schreiben an deß Herrn General-Feld-Marschallen/ Grafen von Capra-ra Excellenz. vom 12. Dec. 1691. ist N. 5. lit. Aa. supra ad Gravamina Circuli Suevici.

46. Extractus Allergnädigst-ertheilter Resolution. Wien / den 20. Febr. 1693.

47. Extractus Allergnädigsten Kayserl. Rescripts an deß Herrn General-Lieutenant, Marggrafen zu Baaden Hochfl. Durchl. Wien/ den 7. Nov. 1693. ist M. M. 1. in Cod. Dipl.

48. Copia Schreibens von deß Hn. General-Lieutenant Marggrafen zu Baaden Hochfl. Durchl. an den Löbl. Schwäb. allgemeinen Crayß-Convent. Güntzburg/ den 6. May / 1694.

49. Copia Gewalts / so der Hn. Crayß-Außschreibenden Fürsten Gesandtschafften von Convents-wegen ertheilt worden. Ulm / den 10. 20. May/ 1694.

50. Formula Gewalts der Löblichen Ritterschafft / so Dero Abgeordneten/ Herrn Baron von Aw / mitgegeben worden. den 21. May / 1694.

51. Conferenz-Puncten zwischen dem Schwäbis. Crayß und der Reichs-Ritterschafft. 1694.

52. Extract aus der unter die siben Reichs-Crayß den 25. Jun. 1750. zu Nürnberg gemachten Repartition der Schwedischen Satisfactions-Gelder.

53. Kurtzer Begriff / die Ritterschafftliche Concurrenz, von anno 1532. her / betreffend. ist N. 16. in Thes. Equestr.

54. Puncta, zu weiterer Conferentz mit Löbl. Ritterschafft. ist N. 17. in Thes. Equestr.

55. Reichs-Ritterschafft an den Schwäbis. Crayß / pcto Concurrentiæ, 26. Nov. 6. Dec. 1691.

Bey-

Beylagen/ zu deß Schwäbischen Crayses DEDUCTION, pcto Concurrentiæ Equestris ad Securitatem Imper. publicam, de anno 1695.

N. 1. Ordo Equestris ad Circulum Suevicum. de anno 1522.

Schreiben der Räthe der Gesellschafft St. Georgen-Schilds im Hegöw/ an die Crayß-Fürsten in Schwaben/ dd. Montags vor Unser lieben Frauen Tag Assumptionis.

NAchdem von Eu. Fürstl. Gnaden aus Befelch Röm. Kayf. Majest. unsers Allergnäd. Herrn/ und den Ständen deß Heil. Römischen Reichs / ein Mandat uns zukommen / und überantwortet ist / mit seiner Innhaltung / daß wir Ritter und Knecht der Gesellschafft St. Georgen-Schilds / im Hegöw / auf Montag nach unser lieben Frauen Tag Assumptionis, nechst künfftig zu Nacht / zu Eßlingen erscheinen / oder unsern völligen Gewalt dahin zu schicken / und auf solchen angesetzten Tag von Eu. Fürstl. Gnaden zu vernemmen / laut der Kayserl. Majest. und der Ständen deß H. Römischen Reichs Befelch. Solch außgegangen Mandat, haben wir mit Allerunterthänigkeit empfangen / und mit seiner Innhaltung vernommen / und wären geneigt / solchem ausgangenen Mandat Folgung und Statt zu thun ; das aber dieser Zeit nicht seyn mag ; aus Ursach / daß unser Hauptmann nicht inländig ist / sondern von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand / Ertz- Herzogen zu Oesterreich ꝛc. beschrieben und ernstlich erfordert ist. Zum Andern / daß wir in solcher kurtzen Zeit die gemeine Versamlung der Gesellschafft St. Georgen-Schilds im Hegöw nicht haben mögen zusammen bringen. Damit nun aber Ewer Fürstliche Gnaden vernehmen mögen / daß wir geneigt sind/ Römis. Kayserl. Majest. und denen Ständen deß Heil. Röm. Reichs / auch Ew. Fürstl. Gnaden zu Willfahrung / so schicken wir hiermit zu Ew. Fürstl. Gnaden unsern Diener/ Jacob Bollingern / Zeigern dieses Brieffs / von Ew. Fürstl. Gnaden das Begehren Kayserl. Majest. und der Ständen deß Heil. Reichs zu vernehmen ; Alsdann solch Begehren von Stund an wiederum hinter sich an Gemein / Ritter und Knecht der Gesellschafft St. Georgen-Schilds langen zu lassen Ist uns sonder Zweiffel/ dieselbigen Ritter und Knecht werden auf solch Begehren der Kayserl. Majest. und der Ständen deß Heil. Röm. Reichs/ förderlich / und zum aller-

für-

fürderlichsten gebührlich Antwort geben / in Hoffnung die Ihnen gegen Kayſ. Majeſt. ꝛc. und den Ständen deß Heil. Reichs unverwissentlich seyn werden / befehlen uns hiermit / Eu. Fürſtl. Gn. mit Allerunterthänigkeit / uns hierinn gnädiglich zu bedencken. Datum auf Montag / vor unſer lieben Frauen Tag Aſſumptionis Anno 1522.

N. 2. Extract. Pacis profanæ, de 1554.

Extract Ordnung und Erklärung der Execution und Handhabung deß Kayſerl. Land-Friedens / zu Franckfurth am Mayn berathſchlagt.

Nachdem die Ritterſchafft / ſo dem Reich ohne Mittel unterworffen / und von gemeinen Reichs-Anlagen eximirt ſeyn wollen / deßgleichen etliche Hann- und See-Städt / ihre Güter in deß Reichs Crayſen liegen haben / und alſo neben anderen Crayß-Verwandten / durch dieſe Ordnung der Handhabung deß Land-Friedens geſchützt und geſchirmt werden / haben die Crayß für gut und rathſam geachtet / daß die Crayß-Ständ / in deren Crayß ſie geſeſſen / mit Ihnen darauf handeln ſollen / dieweilen ſie gemeine Mittglieder deß Reichs / und dann ſich auch deß gemeinen Schutz deß Land-Friedens freueten / daß ſie auch für ihren Theil neben andern den Land-Frieden handhaben / und ſamt ihrer Freyheit unvergriffen / Ihre gebührliche Hülff / Rath und Beyſtandthum wolten / wo ſie ſich aber ſolches herwiedern / und in dieſem Werck von den Crayſen abſöndern würden / daß auch dagegen billig ſeyn würde / ſie von gemeinem Schutz und Hülff der Handhabung auszuſchlieſſen.

N. 3. Circulus Suev. ad ord. Equeſtr. pcto Concurrentiæ, de 1556. iſt n. 13. in Theſaur. Equeſtr. part. 2.

N. 4. Ordo Equeſtris an Coſtantz / de 1556.

Antwort-Schreiben an Ihr. Hochfl. Gnaden zu Coſtantz / von der Reichs-Ritterſchafft.

Hochwürdiger Fürst und Herr/

Euer Fürstl. Gnaden/ seyen unsere unterthänige willige Dienste/ mit Fleiß zuvor/ Gnädiger Herr.

NAchdem unserer gnädigsten und gnädigen Fürsten / auch Euer Fürstl. Gnaden / der Prälaten/ Grafen / Herren und Städt/ deß Schwäbischen Crayses/ Räth und Gesandte/ kurtz-verschiener Zeit zu Giengen versammlet gewest / allen deß Schwäbis. Crayses Verordneten / deß Adels Außschüssen geschrieben / und darinnen auß allerhand erzehlten bewegenden Ursachen begehrt / daß wir unsere Viertels-Verwandten/ Ritterschafft und Adel / auf ein geraumten Tag und Mahlstatt / fürdersam zusammen erfordern und beschreiben wolten / und Euer Fürstl. Gnaden / deßgleichen Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn/ Hertzog Christoph zu Würtemberg ꝛc. als dieses Crayses Ausschreibende Fürsten / fürgenommen Tag und Mahlstatt/ unterthäniglich zu berichten / deren Ihren Fürstlichen Gnaden Gesandte / hierauff wissend gnädiglich zu verordnen/ und Ihren Befelch Uns zu eröffnen;

Demnach Gnädiger Fürst und Herr / haben wir zu unterthäniger Willfahrung / unsere Adels- und Viertels-Verwandten / und zu sonderer Beförderung dieser Sachen / nemlichen das Viertel an der Donau/ folgends die im Hegöw und Allgöw / sich samentlich auf Sonntag Jubilate den 26. Monats-Tag Aprilis zehn Rietlingen an der Donau/ und wir die verordneten Ausschüß der Zwey Viertel am Kocher / Schwartzwald und Neckar / auf Sonntag Cantate den 3. Maij alles schierist künfftig zu Eßlingen/ wieder Abends einzukommen / und andern Tags zu Morgen Euer Fürstlichen Gnaden Gesandten Werbungen und Anbringen anzuhören/ und uns nach gebührender Gelegenheit unterthäniglich erzeigen und beweisen / daß alles Euer Fürstlichen Gnaden wir auf ermeldt uns gethan Schreiben und Begehren nicht verhalten / und Dero uns hiermit unterthäniglich befohlen haben wolten / Datum den 26. Martii Anno 1556.

Ew. Fürstl. Gnad.

Unterthänige/Willige

Die Verordneten Ausschüß der vier Viertel deß Schwäbischen Crayses/ so zu Ehingen an der Donau versammlet gewesen.

N. 5. Idem an Würtemberg. de 1556.

Antwort-Schreiben an Ihro Hochfl. Durchl. zu Würtemberg/ von der Reichs-Ritterschafft. den 26. Mertz.

Durchleuchtiger/Hochgebohrner Fürst und Herr.

Euer Fürstl. Gnaden seyen unsere unterthänige willige Dienste mit Fleiß zuvor/ Gnädiger Herr ꝛc.

Nachdem &c. NB. Ist mit vorhergehendem Schreiben gantz einerley Innhalts.

N. 6. Recessus Circuli Suevici, de 1556. ist N. 14. in Thesaur. Equestr. Part. 2.

N. 7. Instructio Circular. pčto Concurrentiæ. ist N. 15. in Thes. Equestr. Part. 2.

N. 8. Circulus Suevicus ad Ordinem Equestr. 1556.

Copia Schreibens an die Ritterschafft im Lande zu Schwaben. Ulm/ den letzten Aug. 1556.

UNsern günstigen Gruß / auch freundlich gutwillige Dienste zuvor / Edlen / Gestrengen / und Vesten / liebe und gute Freund / auch günstige liebe Herren und Junckherrn; wir haben von unsern Verordneten und Gesandten / auf diesem Crayß-Tag angehöret / was sie auf beeden verschienen Tägen / nemlich den 27 Aprilis zu Rietlingen / und den dritten Maij zu Eßlingen / mit gemeiner Ritterschafft der Viertel im Land zu Schwaben / von wegen der Handhabung deß Kayserlichen Land-Friedens / in diesem Löblichen Schwäbischen Crayß / in Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren / auch gnädigen und günstigen Herren und Obern / angebracht und gehandlet / was auch ihnen den Gesandten / auf solch ihr Werbung und Instruction, auf angeregten beeden Tägen / an gemeldten Orthen zu Antwort gefallen / und wiewohl solche Antworten zum Theil anhängig / und dermassen zweiffentlich gestellt / und gegeben / daß wir darauf kein endliche Resolution der Ritterschafft haben vermercken mögen / welches dann / unsers Erachtens / allermeist

aus dem erfolget / daß gemeldter unserer Gesandten Werbungen / allein in gemein gestellt / und daraus unser und gemeiner Ständ Gemüth / durch gemeine Ritterschafft vollkommentlich nicht hat verstanden mögen werden / dann daß die Ständ dieses Crayses / ein Bündnus unter Ihnen selbsten gemacht / oder daß ihr gepflogene Handlung und Vergleichnus / einer Bündnus gemäß seyn soll / wie in angeregter Antwort vermeldet / das ist Hoch und Wohlermeldter / unser gnädigsten und gnädigen Fürsten / auch gnädigen und günstigen Herren und Obern / auch unser Meinung nie gewesen / auch noch nicht / sondern was hißhero in dieser Sachen gehandelt / ist alles allein würcklicher und vollkommenlicher Vollenziehung / der Execution deß Kayserlichen Land-Friedens / und deß darüber aufgerichten Reichs-Abschieds / und dann zu Schutz und Schirm deß gemeinen Vatterlands / und Abtreibung eines ungerechten eusserlichen oder innerlichen Gewalts bedacht und beschlossen / vielweniger ist auch Hoch und Wohlermelter unserer gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren / auch gnädigen günstigen Herren und Obern / deßgleichen unser Meinung / die Löblich Ritterschafft im Land zu Schwaben in einige Bündnus / oder von ihren wohlhergebrachten Freyheiten zu bringen / sonder ist diß gemeiner Crayß-Ständ Fürnemmen und Bedencken darauf gestanden / nachdem der gemeine Fried in diesem Crayß nicht stattlicher noch mit besserem Nutz erhalten / auch das Vatterland geschirmt werden möge / dann durch die Hülff und Zuthun deren / so im Crayß gebohren und gesessen seyn / und dann die von der Ritterschafft im Land zu Schwaben / und also in diesem Crayß nicht nur gebohren und Seßhafft / sondern Ihr Gut und Nahrung darinn haben / dergleichen Ihrem Stand und Herkommen nach / zu Ritterlichen Sachen gewidmet / ist bedacht / wo der gemeinen Ritterschafft Hülff zu Roß den Gemeinen der Crayß-Hülff zugethan / daß dadurch das gemeine Vatterland viel stattlicher und besser / dann mit auswendigen fremden Reisigen geschützt und geschirmt / und einem Gewalt widerstanden werden möcht; so ist auch die Sach nicht dahin verstanden worden / daß die Ritterschafft den andern dieses Crayses Ständen zugleich / mit einigen Anlagen / oder sonst gemeinen Crayß-Sachen / An- und Obligen verbunden / und also wider ihr alt Herkommen und Freyheiten beschwert / oder unter einige Oberkeit gezwungen / sondern wie Freye vom Adel im Land zu Schwaben / bey Ihrer Freyheit gelassen / aber da die Ständ dieses Crayses durch einen unziemlichen Land-Friedbrüchigen Gewalt angegriffen würden / daß zu Beschirmung deß gemeinen Vatterlandes / diesem Crayß auf eine bestimte Zeit / durch gemeldte Ritterschafft ein Reuter-Dienst gethan / und nach verschiener solcher Zeit / diesem Crayß weiter um ein ziemliche leidentliche Besoldung dienen / und also die Hülff an Rei-

Reisigen / so man sonsten von Fremden bestellen müst / erstatten / und was sie bey Fremden verdienen / in Ihrem eigenen Vatterland / auch zu ihrem eigenen Schutz / von gemeinen Crayß-Ständen erlangen möchten / zu dem daß solch der gemeinen Ritterschafft Hülff / nicht anderen Crayssen / sondern diesem und desselbigen Gliedern / zu Gutem und Fürstand solte reichen und dienen.

Dieweil dann gemeldter unserer Gesandten Werbung / in solcher Gemein gestellt / daraus dieser Verstand nicht hat genommen werden mögen / so seyn wir die Anwesende Stände / und der Abwesenden Räthe und Botschafften verursacht worden / gemeiner Crayß-Stände Gemüth und Meinung etwas lauterer zu eröffnen / und stehet nemlich dahin:

Erstlich / daß diese der gemeinen Ritterschafft Hülff / immassen oben gemeldt / gar nicht dahin reichen / dienen und gezogen werden solte / da dieser Crayß andern genachbarten Crayssen mit ihrer Hülff zuziehen müste / daß sie auch damit beschwehrt / oder sonst zu einigen Anlagen oder Hülff ausserhalb dieses Crayses gezogen / sondern allein / wo dieser Crayß / oder desselbigen Glieder / welche das Recht / oder Erkanntnuß dieses Crayses Ständ leiden möchte / mit Gewalt betrangt und überzogen werden / und also solcher unrechtmässiger Gewalt / die gemeine Ritterschafft sowol / als andere Stände belangen möchte / daß alsdann zu gemeiner Crayses-Hülff die Ritterschafft mit einer gewissen Maaß auch zugesetzt hätten.

Zum andern / daß in angeregtem Fall die Hülff zu Roß von der Ritterschafft auf eine gebührende Anzahl / und ein bestimmte Zeit / wie man sich deren mit ihnen vergleichen möchte / auf derselben Kosten / als ein Reuter-Dienst / und nach Verschiessung solcher Zeit / so der Obrist und die Zuverordneten solcher Hülff weiter bedörffen würden / um ein zimliche leidentliche Besoldung / deren man sich abermahlen mit ihnen vergleichen wolte / und also auf dieses Crayses Kosten geleistet wurde.

Zum dritten / daß die Ritterschafft dieses Crayses und desselbigen Ständen / welche das Recht und die Erkanntnuß der Crayß-Ständ leiden möchten / zuwider / niemands keinen Unterschleiff / Fürschub / oder Hülff / erzeigen und beweisen / auch gehörter massen wider diesen Crayß oder desselben Glieder nicht dienen solten oder wolten.

Zum Vierdten / daß die von der Ritterschafft in ihren Gebieten und Flecken die gartende Knecht austreiben / desgleichen andere den gemeinen Nutzen und gute Policey betreffende / und von gemeinen Crayß-Ständen verglichene Articul, wie andere Crayß-Ständ auch geleben und nachsetzen wolten.

Dargegen seyn anfänglichen die Ständ dieses Crayß geneigt und erbietig / die Befehls-Leuthe oder Reysigen / als Rittmeister / Haupleut / aus ihnen / so viel möglich / zu bestellen und zu nehmen / auch neben dem Obristen und den Zugeordneten /

in fürfallenden Sachen / und nach Gelegenheit derselbigen / in ihren Rath zuziehen / und also mit gemeiner Ritterschafft Zuthun / in Krieges-Sachen / und da zu Feld gezogen würde / zu handeln. Deßgleichen / da auch die von der Ritterschafft / insgemein oder insonderheit / von Auswendigen oder in diesem Crayß Gesessenen / wider den Land-Frieden beschwehrt werden wolten / solte ihnen gleicher Gestalt von denen Ständen dises Crayses zu dem Rechten und vor thätlichem Gewalt jederzeit Beystand / Hülff und Rettung geleistet und bewiesen werden / auf Maß man sich mit ihnen ferner vergleichen möchte; Derhalben / dieweil diese Vergleichung / gehörtermassen / allein unter diesen Crayß / und desselben Glieder zu gutem / mit der Ritterschafft angesehen / so seynd die anwesende Stände und der Abwesenden Bottschafften nochmahlen guter Hoffnung / diese Mittel sollen gemeiner Ritterschafft nicht allein nit beschwerlich / sondern in gemeinem Vatterland / (welchem sie nicht weniger als die Stände dieses Crayses verwandt / und dasselbige von natürlichen Rechten / zugleich / zu schützen und zu schirmen schuldig seyn) nutzlich / ehrlich und fürständig / auch bey gemeiner Ritterschafft also angesehen seyn / daß die solches für sich selbsten zu befördern bedacht und geneigt seyn werden; Insonderheit / dieweil sie sonsten mit einigen Contributionen / deß Crayses Vorrath / oder desselbigen andere Anlagen / Umschlagen / und dergleichen Unkosten nicht beschwert / und mit eingezogen sollen werden; darbey dann sie abermals zu bedencken / daß die von der Ritterschafft / neben den Ständen dieses Crayses / Mitglieder eines gemeinen Vatterlands seynd / und daß die natürliche Billichkeit und menschliche Vernunfft außweißt / daß alle Glieder eines gemeinen Leibes / den Leib / ein jedes nach seinem Amt / zu schützen schuldig: und wo es nicht geschicht / daß weder der Leib / noch die Glieder erhalten werden mögen / daß auch alle natürliche Recht vermögen / welche in einer gemeinen Versammlung durch gemeine Hülff geschützt / und geschirmt werden / daß sie auch zu ihrem eigenen / und derer Mitschutz / und Mithülff thun / und so sie den Nutzen dieses Schirms annemmen / auch die Bürden der Mit-Hülff tragen sollen / auf welch natürlicher Billigkeit auch / der Kayserliche Land-Fried gegründet / in dem Versehen / daß alle deß Reichs Glieder / einander für unbillichem Land-Friedbrüchigem Gewalt zu schützen und zu schirmen / von dem auch niemand / was Stands oder Wesens der ist / ausgenommen / noch derer befreyet seyn soll / und dieweil dann die von der Ritterschafft im Reich gesessen / und der Kayserlichen Majest. und Ihrer Majest. Kayserlichen Land-Frieden underworffen / so haben sie aus hohen Verstand / wohl abzunemmen / daß auch aller Billigkeit gemäß / daß die Ritterschafft billich solchen Kayserlichen Land-Frieden wieder die Land-Friedbrecher / und

son-

sonderlich in ihrem eigenem Vatterland / handhaben zu helffen geneigt seyn sollen / dann in solchem wird nicht allein deß Kayſers Gebott / dem die Ritterschafft auch unterworffen / sondern auch das Göttlich- und Natürliche Recht vollzogen / so soll auch billich gemeine Ritterschafft bewegen / daß durch das Löbliche Werck / der alt Löbl. Rueff / Ehr- und weit-bekanter auch berühmter Nahm der Schwaben / nicht allein erhalten / sondern noch mehr außgebreitet würde.

Und dieweil dann gemeine Ritterschafft solcher Ehr gemeinen Vatterlands auch mittheilhafftig / so soll sie billich geneigt seyn / solche Ehr mit einer gebührlichen Mit-Hülff zu erhalten / und soll gemeine Ritterschafft / an dem allem billich nicht irren oder verhindern / daß sie bißher sich nie in kein Bündnus einlassen wollen / dann hier nicht von einer Bündnus / sondern allein von Handhabung deß gemeinen Kayserlichen Land-Friedens / und so viel gemeine Ritterschafft belangt / allein von Beschützung und Beschirmung deß gemeinen Vatterlands / dessen sie auch Mit-Glieder seynd / gehandelt und dahin getrachtet würdet / daß die Innwohner dieses Crayses / unter denen die Ritterschafft auch ein Theil ist / vor unrechtmässigem innerlichen Gewalt beschützt / und bey dem Ihren in gutem Frieden / Ruhe und Einigkeit bleiben mögen / darzu dann alle Glieder deß Vatterlands / wie gemeldt / von natürlichem Recht einander behülfflich seyn sollen / deßgleichen soll gemeine Ritterschafft diese Handlung nicht dahin deuten und verstehen / daß dardurch derselben Freyheit wenigen Abbruch geschehe / oder einiger beschwehrlicher Eingang daraus erfolge / dann durch angeregte Mittel werden sie weder gemeinem Crayß / noch einigem Stand desselben weiter unterworffen / dann sie von Alter gewesen; Dem allem nach / und damit dann aus dem allem lauter zu ersehen / daß oberzehlte und fürgeschlagene Mittel / der Löbl. Ritterschafft nicht allein keinen Nachtheil nicht gebähren / sondern neben denen Ständen dieses Löbl. Crayses / und gemeinem Vatterland zu Nutz / Ehr und Wohlfahrt / unzweiffentlich reichen wird / so wollen sie anwesende Stände / und der Abwesenden Räth und Bottschafften / sich getrösten / gemeine Ritterschafft werde sich auf solche Mittel / mit gemeinen dieses Crayses Ständen / in weitere Handlung und Vergleichung zu begeben / nicht beschweren / und wiewohl dieselbige gantz wohl geneigt wären / abermahls etliche zu gemeiner Ritterschafft auß ihnen zu verordnen / so ist doch die Fürsorg fürgefallen / daß die Sach möcht abermahlen durch Bestimmung der Mahlzeit / und hin- und wieder Besuchung der Täg / etwas verlängert und aufgezogen werden / und darzu durch dieselbigen unsere Gesandten / die Sach nicht so stattlich als in einer gemeiner Crayß-Versamlung gehandelt werden / und haben demnach bedacht / es solte zu Verrichtung solcher Sachen / dienstlicher und fürträglicher seyn / daß gemeine Ritterschafft

auf

auf solch Schreiben / in ihren Vierteln fürderlich zusammen kommen / die Sachen weiter unter ihnen erwegen / und darauf ihre Außschüß / mit schließlichem Gewalt und Befelch zu diesem Crayß abgefertiget hätte / derhalben dann die anwesende Ständ und der abwesenden Räth u. Bottschafften / euch / als den Außschreibenden Euers Viertels / solch deß Schwäbischen Crayses Gemüth / Willen und Meinung / auf die hievor gepflegte Handlung / weiter erklären und zu verstehen geben wollen; und ist hiermit unser freundlich und dienstliche Bitt / unbeschwert zu seyn / solche Sachen und diß unser Schreiben an gemeine Ritterschafft Euers Viertels fürderlich / und hie zwischen Martini gelangen zu lassen / und dieweil darnach um anderer Sachen ungefährlich wiederum eine Crayß-Versammlung fürgenommen und ausgeschrieben möcht werden / die Sachen dahin befürdern / damit Eures Viertels Außschuß bey solcher Crayß-Versammlung / welche dann von den ausschreibenden Crayß-Fürsten Euch auch zu guter Zeit zugeschrieben soll werden / auch erscheinen / und also mit Gewalt abgefertiget werden / daß hierinnen mit ihnen endlichen geschlossen / und die Sache endlich abgehandelt werden möchte / und seyn euch freundlichen und dienstlichen Willen zu erzeigen geneigt. Datum Montags den letzten Aug. 1556.

Die Anwesenden Stände auch der abwesenden Räth und Bottschafften deß Schwäbischen Crayß / jetzo zu Ulm beyeinander versammlet.

N. 9 Responsio Equestris. de 1557.

Antwort-Schreiben der gesammten Ritterschafft.

HOchwürdiger / auch Durchleuchtiger / Hochgebohrner / Fürsten / Gnädige Herren. Euer Fürstl. Gnaden seyen unsere unterthänig gutwillig Dienst zuvor. Das Schreiben von deß löbl. Schwäbischen Crayß-Ständen verordneten Räth und Bottschafften / so jüngst-verschienen zu Ulm versammlet gewest / an statt und im Namen der Hochwürdigsten / Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebohrnen / auch Ehrwürdigen / Wohlgebohrnen / Ehrenvösten / Fürsichtigen / Ehrsamen und Weisen / unsern Gnädigsten Gnädigen Fürsten / auch gnädigen und günstigen lieben Herren und guten Freunden / als Ständen deß Schwäbischen Crayses / an uns vom dato den 30. Tag verruckten Monats Aprils / gnädig / günstig und freundlich außgangen / betreffende / daß Euer Fürstl. Gnaden

als

als Außschreibenden Crayß-Fürsten / wir auf beschehen schrifftliches Ansuchen unser Antwort und Resolution fürderlich zukommen lassen solten / haben wir unterthänigst / unterthänig / dienstlich und freundlich / wie sich gebühret vernommen / und uns hierauf verabschiedet und entschlossen / daß wir auf Hoch- und wohl-ermeldter / unserer Gnädigsten / Gnädigen Fürsten / auch gnädigen / günstigen lieben Herren und guten Freunden / deß Löbl. Schwäbischen Reichs-Crayß / Ständen und Bottschafften / ferner Zuschreiben und Betagung unterthänigst / unterthänig / dienstlich und freundlich erscheinen und anhören / auch auf hinter sich bringen / jedes Viertel der Ritterschafft Handlung pflegen lassen wollen / das Ew. Fürstl. Gnaden / wir auf Hoch- und Wohlermeldten deß Reichs-Crayß Ständen und Bottschafften gethanen Schreiben / in Antwort / unterthäniger Meinung nicht verhalten sollen. Thun Ew. Fürstl. Gnaden uns unterthänig zu Gnaden befehlen / und zu deren unterthänigsten Diensten vorderist gutwillig erbieten. Datum den 23. Tag Jun. 1557.

Ew. Fürstl. Gnad.

Unterthänige willige

Gemeine Ritterschafft und Adel der vier Vierthel im Land zu Schwaben.

N. 10. Declaratio Equestris de 1559.

An das Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amnt in Schwaben Schrifftliche Erklärung der Reichs-Ritterschafft.

Hochwürdig / Durchleuchtig / Hochgebohrne Fürsten / gnädige Herren / Eu. Fürstl. Gnaden seyn unser gestissen-unterthänig-gutwillige Dienst zuvor.

Auf Derselben gnädig Schreiben / von wegen Handhabung deß Land-Friedens / den 25. Oct. jüngst-verschienenen 1558. Jahrs / an uns ausgangen / und die dabey zugesandte Declaration, haben sich unsere Viertel / so viel sich deren zu seiner Zeit mit Nahmen anzeigen werden / einer Antwort entschlossen / welcher massen sie bedacht seynd / sich derhalben mit Ew. Fürstl. Gnaden / und den andern Löblichen Schwäbis. Crayß-Ständen einzulassen / die übersenden wir Denselben hiermit verwahrt

zu; wie Sie dann gnädiglichen zu sehen und zu vernehmen haben; Der unterthänigē Zuversicht/ Jh. Fstl. Gn. Günsten u. Sie werdē die von uns also zu Gnaden und Benügen aufnehmen/ und wofern Sie hierauf mit endlicher Vergleichung und Aufrichtung einer gebührlichen Notell fürzugehen gnädiglich/ günstiglich und freundlich gemeint/ und wir deß bey guter Zeit/ auch uns geraumten und gewissen Tages/ auf welchem das beschehen solle/ bericht/ seyn wir erbietig/ zu solchem unsere Verordnete mit genugsamer Instruction und fernerem Bericht/ der Viertel und Personen/ die sich/ wie oben vermeldt/ in ein Mit-Hülff begeben werden/ und auch nothdürfftigen Gewalt endlich und schließlich zu handlen/ auch was solcher Declaration, und unserer Bewilligung gemäß/ helffen zu begreiffen und aufzurichten/ abzufertigen/ und haben Ew. Fürstl. Gnaden solches zu begehrter Antwort in Unterthänigkeit nicht sollen bergen/ Deren thun wir uns zu Gnaden befehlen/ Datum Mundelkingen den 28. Nov. 1559.

Ew. Fürstl. Gnad.

Unterthänige Dienstwillige

Der fünff Viertel im Land zu Schwaben und Ihrer Mit-Verwandten Außschuß/ so heut dato daselbst versammlet gewesen.

Ad Num. 10.

Auf der Hoch-Löblichen Schwäbischen Crayß-Ständ/ gnädig/ günstig und freundlich Anlangen und Ersuchen/ wann wegen einer Mit-Hülff zu Handhabung deß Kayserlichen Land-Friedens/ an die von der Ritterschafft und Adel der Fünff Viertel in dem Land zu Schwaben/ mehrmahlen beschehen/ haben sich die und Ihre Mit-Verwandten/ so viel deren/ zu erheischender Zeit/ mit Nahmen angezeigt werden/ dieselbe folgender massen/ unterthänig/ dienstlich und freundlich zu berichten entschlossen.

Anfänglich/ daß Ihr Fürstl. Gnad. Günsten und Sie/ auf vorergangene Unterhandlungen/ ihrem Begehren nach/ nicht längst vollkommentlich beantwortet worden/ wäre fürnehmlich eben aus den Ursachen/ die sie selbs ermeldter Ritterschafft Verordneten/ vom letzten *Aug.* deß 1551. und 25. *Octobris* verschienen 1558. J. in Schrifften außführlich zu erkeñen geben/ dergleichen ihrer mercklich obligender Beschwerden/ derhalb sie anher über ihr vielfaltig bey dem vorig gewesenen/ und jetzigen Röm. Kayserl. Majestät/ beschehenen unterthänigsten *suppliciren*/ noch keine Erledigung erlangen mögen/ erfolgt/ und also wider Ihr/ der Ritterschafft Gemüth und Willen/ eine Handlung

auf

auf die andere verschoben / derwegen dann Ihr allerunterthänig/dienstlich/ fleissig und freundlich Bitt / Hoch- und wolermeldte Schwäbische Crayß-Ständ / wolten diesen Verzug zu keinem Mißfallen / noch für beschwehrlich aufnehmen / sondern sie jetzt gehörter Ehehafften Verhinderungen halb/ mit Gnaden / Gunst und in aller Freundschafft/ vor entschuldiget halten.

Wiewol nun gedachte Ritterschafft noch nicht wissen möchte/ was sich Ih. Kayserl. Majestät / über bemeldte ihre Beschwerden / die sie deren weiter fürzubringen bedacht / ferner endlich resolviren würden/ und ihnen bedencklich / sich vor demselbē in einige schließliche Handlung/ mit Ihr Fürstl. Gnaden Gunsten und Ihnen / einzulassen / jedoch dieweil sich die in berührten ihren letzten Schrifften / gegen Benandten von der Ritterschafft/ unter anderm auf was Maß / Mittel und Weg / diese Handlung fürgenommen / und benandtlich folgende Articul und Puncten declarirten und außtrucklich erklärten;

Daß im Fall / da Ihr Fürstl. Gnaden Gunsten und Sie / (die das Recht wohl leiden möchten) gemeiniglich oder sonderlich/ von Auß- oder Einländischen / wider obbestimmten Land-Frieden/ ungebührlicher Weiß bedrangt oder überzogen würden / Sie die Ritterschafft derselben zu Abwendung deß allen ein bestimmte Zeit/ und mit einer benandten Anzahl einen Reuters-Dienst auf ihren Kosten thun / auch wo es nothwendig/ deß die Noth durfft erfordern / und diß Crayß Obrister / das begehren / um ziemliche Besoldung weiter dienen / sich auch wider Ihr Fürstl. Gnaden Gunsten und Sie / nicht gebrauchen lassen / die Garstenden und Herzen lose Knechte / auß Ihr / der Ritterschafft Gebieten treiben / und denen so wider mehrbemeldten Land-Frieden handlen / keinen Vorschub thun.

Etlicher dem gemeinen Nutz und guter Policey fürträglicher Articuln/ deren Sie / die Crayß-Ständ / sich untereinander verglichen / gemäß halten / und daß solcher Reuters-Dienst allein Ihren Fürstlichen Gnaden Gunsten und ihnen zu gutem kommen/ Sie die Ritterschafft / andern Crayssen den zu leisten nicht schuldig seyn; Darzu nach Gelegenheit der Sach und Personen / zu Haupt-Befelchs-Leuten / Rittmeistern und Einrath gebrauchen lassen.

Mit fernerem gnädigen / günstigen freundlichen Erbieten und Beygeding / daß berührte Ritterschafft / hierdurch mit einiger Contribution, Anlagen / Ihr der Ständ Obligen/ Sachen / Vorrath / An- und Umschlägen / auch dergleichen Unkosten/ keines Wegs beladen werden / noch die tragen zu helffen / oder sich mit einziehen zu lassen/ schuldig; Gleicher Gestalt auch unter einigē Stand oder Obrigkeit nit gezogen / ihnen daraus kein Nachtheil erfolgen / noch viel weniger sie um ihr alt Herkomen u. Freyheiten gebracht / darwider beschwert / oder derselben zu einigem Abbruch und vergreifflichen Eingang / beson-

der zu Ehren / Nutz und Wohlfart gereichen / sie wie Freye im Reich gesessene vom Adel bey jetztbemeldten Freyheiten gäntzlich gelassen / die samt ihren Personen und Innhabungen zugleich / wie mehr / Hochgedachte Crayß-Ständ / dabey und in gutem Frieden und Ruhe erhalten / gehandhabt / da sie aber von jemanden / inn- oder ausserhalb dieses Crayß / thätlicher und unrechtmässiger Weiß betrangt / oder belästiget / ihnen auf Maaß und Weg / wie Sich Ihre Fürstl. Gnad. Gunsten / und Sie deß mit berührter Ritterschaft vergleichen wurden / auch Hülff Rettung und Beystand beschehen / und ihnen also obbemeldte Handhabung deß gemeinen Land-Friedens zu Fürstand / Gutem / und daß sie mit ihnen / denen Crayß-Ständen / in Einigkeit / auch ein jeder bey Recht und Billichkeit bleiben möchten / gelangen solte ;

Durch welches so darunter nichts anders gesucht / besonder dem als würcklichen nachgesetzt / und folgends in kein ungleichen oder widerwärtigen Verstand gezogen / offtgedachter Ritterschafft habende Beschwerden zum Theil fallen / und abgelegt würden.

So hätten Sie solchemnach obangezeigter Hochlöbl. Crayß-Stände Erklärung / Vorschlag und angehefft zusaglich Erbieten / zu unterdienstlich-freundlichem Dank u. Gefallen gehört und verstanden / trugen auch keinen Zweiffel / Ihrer Fürstl. Gnaden Gunsten / und aller Stände gnädig / günstig und freundlich Gesinnen / stunde dahin / daß diesem beederseits oberlauter-massen / frey / rund / aufrecht und ehrbarlich Erstattung gethan / daneben aber auch obberührter angedeuter Vergleichung nach / alles anders / so gemeinem Frieden / gleichmässigem und austräglichem Rechten fürständig / bedacht / auf leidentliche Weg abgehandelt / und was diß Werck bißher verhindert / verrichet und erlediget werden solte ; darauf / und wofern dem also würcklich nachgesetzt / und das alles mit genugsamer Außführung nothdürfftiglich verbriefft würde / wären nun sie / die von der Ritterschafft / die sich / wie Anfangs gehört / zu seiner Zeit mit Nahmen anzeigen würden / austrukklich diß Erbietens / sich mit Hoch und Wohlermeldten Schwäbis. Crayß-Ständen / obangeregter massen / zu Handhabung deß Land-Friedens und Rechtens gutwillig einzulassen / und nicht allein den begehrten Reuthers-Dienst / besondern auch was vorgeschriebene Erläuterung weiter mit sich bracht / zu bewilligen und anzunehmen / wie sie dann hiemit gethan haben wolten / sich auch deß / damit J. Fürstl. Gnd. Günsten und Sie im Werck allen Uberfluß spühren und abnehmen möchten / mit genugsamer Betheurung und nothdürfftiger Außführung obligiren / verbinden und verschreiben.

Und damit Sie von wegen Erläuterung der vor- und nachgeschriebenen Puncten / auch Verfertigung der Notell , zu mehrerem Verzug / ihres Theils / keine Ursach geben / und alle

Ver-

Verweilung / so viel möglich / vermitten bleiben / so möchte numahls mit Ihrer Fürstl. Gnaden Gunsten / und der andern Ständ Gelegenheit / zu demselben gegriffen / alle Articul verglichen / und in einhelligen Verstand gebracht / folgends / so das beschehen / eine ausführliche / ordentliche und undisputirliche Form / mit Einleibung deß / so zur Sachen dienlich / gebührlich und vonnöthen / gestellt und verfaßt werden.

Unter anderm aber erachtet die Ritterschafft / daß hierinn die höchstgenannt Römis. Kayserl. Majestät / und aller Lehen-Herren Gerechtigkeiten vorzubehalten / und von einer Maaß zu reden / damit diese Handhabung Kayserl. Hoheit / Authorität und Lehenschafften zu keiner Contrarietät oder Verhinderung Ursach geben; Item / dieweil die erst / angezeigten Conditiones, was massen diese Verständnuß gegen einander gehalten / zu viel gemein / und sonderlich was ihnen / denen von der Ritterschafft / zu Erhaltung ihrer Freyheiten und Rechten dienlich / auf ein Generalität gestellt / daß die nach ihrer Nothdurfft / wie sie an ihnen selbsten kündlich / klar und lauter specificirt / und ausgeführt.

Item / daß der Ritterschafft hochnachtheilige Beschwehrung und Belästigung der schlechten Spolien / Entwerung / Pfandung / Fahens / strittiger oder zweiffelicher Possession und Besitz halben / und was in dem allem berühret / auch dem einiges Wegs anhangen mag / darauf / wie am Tag ligt / nicht allein der Freyen Ritterschafft / sondern ihren Angehörigen / und andern mehr / so schwach und keinen Mächtigen widerstehen möchten / eine gewiesse Verliehrung Ihrer besten Freyheiten / Rechten / Gerechtigkeiten und Zugehörungen / und also eine unwiderbringliche verderbliche Dienstbarkeit / Vertruckung / und unaufhörliche Unruhe und Gefahr bestehet / in dieser Verständnuß dem rechten Frieden und Billichkeit gemäß / genugsamlich gemildert / und dermassen erläutert / damit Sie sich derwegen keiner ferneren Betrangnuß thätlicher Handlung und Eingriff zu befahren haben.

Und da die Ritterschafft den versprochenen Reuthers-Dienst leisten / Sie sammt den Ihrigen in der Stände Städt und Flecken freye Oeffnung und Platz haben /

Item / ob und was Zeit oder Anzahl Jahr bestimmt / oder ob das alles auf die Unwiderrufflichkeit abgehandelt.

Und solches alles und jedes mit Hochernannter Kayserl. Majest. als Römischen Kaysers / Allergnädigsten Bewilligung / Ratification, und Bestättigung beschlossen werden solte. Wie dann Hoch- und Wohlernannte Schwäbische Crayß-Ständ / als die Hoch- und Mehr-Verständigen / das alles und jedes ohngezweifelt selbst am Besten zu bedencken / und ein Nothdurfft zu seyn erachten / und sich hierauf gnädialich / günstiglich und freundlich zu halten wissen.

Und wofern angezeigte Handlung

lung / gehörter massen / ihren Fürgang und Beschluß erlangen / und die Ritterschafft eines geraumten gewissen Tags / wann das alles beederseits endlich abgehandelt und vollzogen / bericht / werden die jenen / so sich / wie gemeldt / einlassen / ihre Verordneten mit genugsamer Instruction und Gewalt abfertigen / dem allem / wie sich gebührt / nachzusetzen / und mit Ihr. Fürstl. Gnaden Günsten und ihnen ehegerührter Notell und Form zu vergleichen. Actum, und von wegen gemeiner Ritterschafft mit etlichen fürgedruckten Secreten verwahrt / und eigenen Handen unterschrieben zu Munderkingen / den 28. Nov. 1559.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Wather von Hürnheim /
Gebhard von Schellenberg.
C. R. Randenberg ꝛc.

Hans von Rechberg /

Jerg von Ow zu Hirlingen /
Hans von Westerstetten /

Wolff Dietrich von Westerstetten /
Carl von Welden /
Hans vom Stein.

Hans Jörg von Horckheim.

N. 11. Circulus Suevicus ad Ordinem Equestrem. de 1559.

Weitere Antwort der Schwäbis. Crayß-Stände an die Reichs-Ritterschafft / den 1. Dec.

UNsern günstigen Gruß / auch freundlich gutwillige Dienst zuvor / liebe Besondere / auch Edle / Gestrenge und Ehrenvöst / Günstige liebe Herren und Freund. Wir / die anwesende Stände / und der Abwesenden Räthe und Bottschafften deß Löblichen Schwäbischen Reichs-Crayß / haben Euer Schreiben / sammt dem zugethanen unterschriebenen Bedencken / welcher massen etliche / deren Nahmen künfftig weiters bestimt werden sollen / so mit gemeiner Ritterschafft angeregten Schwäbischen Crayses / sich auf folgende gepflogene Unterhandlung gemeiner Crayß-Ständ / in fernere Tractation und endliche Vergleichung einzulassen / entschlossen / sammt dem angehengten Begehren / einer weitern Zusammenschickung und gemeiner Verordnung / günstig / freundlich und dienstlich vernommen / darauf uns auch untereinander günstig / freundlich und vertraulichen erinnert / was hievor im Nahmen und von wegen gemeinen Crayß / und aller desselbigen Ständen / bey gemeiner Ritter-

Ritterschafft / mehrmahlen gesucht / auch aus was beweglichen Ursachen solches geschehen.

Und wiewolen in gegenwärtiger Crayß-Versammlung und Berathschlagung / deß fürnehmsten Puncten (nemlich welcher massen die Handhabung deß allgemeinen hochverpönten Land-Friedens stattlichen und würcklichen vollzogen / und was demselbigen zuwider / in diesem Crayß / es wäre mit Plackereyen / Vergadderungen / Gartenden-Herren-losen Knechten / und dergleichen / bißher fürgeloffen / auch noch vor Augen / und künfftig fürlauffen möchte / mit zeitlichem Rath und Zuthun / unter Augen gangen / und von allen eingesessenen Ständen und Gliedern angeregten Crayses / aufrecht und treulich zusammen gesetzt solle werden) sich ausser jüngstem zu Augspurg aufgerichten / und mit gemeinen einhelligem Beschluß ins Reich Teutscher Nation publicirten Abschied / lauter befunden / in was Vertrauen und Gleichheit / die Ständ dieses Crayses / mit den gefreyten Herrschafften und Personen stehen / und Sie sich / in Krafft angeregten Abschieds (von welchem sie dann mit nichten zu weichen / auch Ihnen einige Aenderung darwider fürzunehmen / keineswegs gebührt) gegeneinander halten / und endlichen versehen sollen / da solchem Abschied mit gebührlicher Execution und Handhabung / wie billich / gehorsamlich gelebt und nachgesetzt / es solten die vorstehenden Gefahren stattlichen abgewendt / und mit Gnaden deß Allmächtigen künfftig fürkommen werden mögen / und also die Stände dieses Crayses / angeregten Puncten der Nacheil- und gleichmässiger würcklicher Vollziehung halben / keiner ferneren Vergleichung vonnöthen achten; noch dann dieweil mehr-angeregte / auch von wegen etlicher anderer nothwendigen gemeinnützigen Sachen und Puncten / die Stände dieses Crayses / mit gemeiner Ritterschafft gern in aller vertrauter / gutherziger / aufrechter Verwanntnuß zu stehen / und jederzeit zu bleiben geneigt; So haben Wir / die anwesende Stände / und der Abwesenden Räthe und Bottschafften / uns einer sondern *Deputation* und Verordnung verglichen / welche in Nahmen und von wegen aller und gemeiner Crayß-Ständ / sich in Handlung mit gemeiner Ritterschafft einlassen / auch nach Gelegenheit schliessen sollen / zu welchen ihr auch eure verordnete Außschüß mit genugsamen Gewalt und Befehl abfertigen / auch uns bey diesem Botten / oder wo es alsobalden nicht geschehen / hiezwischen nächstkünfftig Trium *Regum* gewißlichen berichten / ob man also auf bestimmte Zeit und Mahlstatt Euer Ankunfft gewiß seyn werde / und dieweil wir ausser obgemeldten euren Schreiben vernommen / daß allein etliche der Fünff Viertel sich einlassen / aber der Reichs-Abschied durchaus / in puncto die Handhabung und Nacheil betreffend / alle gefreyte Herrschafften und Personen begreiffen und einschliessen thut / auch darunter keine Absonderung

rung fürzunehmen. So werdet Ihr hiezwischen / mit den andern Eurer Viertel-Mit-Verwandten vom Adel/ wohl Handlung zu pflegen wissen / damit hierinnen keine Ungleichheit eingeführt werde; haben wir Euch günstiger / freundlicher und dienstlicher Wohlmeinung nicht verhalten wollen / und seynd denenselben samt und sonders günstigen Willen und angenehme Dienst zu erzeigen geneigt. Datum den 1. Dec. 1559.

Schwäbischen Crayses Stände/ jetzo zu Ulm versammlet.

Zedel.

WIr geben euch auch günstiglich/ freundlich und dienstlichen zu erkennen / daß Wir ein Außschuß unter den Ständen dieses Crayses verordnet / auch dahin uns verglichen und entschlossen / daß derselbige unser Außschuß / auf Reminiscere gegen Abend / in der Stadt Eßlingen einkommen / alldahin ihr die Euren / auch auf bestimmte Zeit einzukommen/ zu verordnen werdet wissen. Ut in Literis.

N. 12. Instructio Circular. de 1557.

Neue Instruction und unvorgreiffliches Bedencken/ was im Nahmen gemeiner Stände deß Schwäbischen Crayses/ der Wohlgebohrne Herr / Herr Ludwig Graf zu Oetingen/ auch Ehrwürdig/ Edel und Gestreng/ Herr Sigmund von Hornstein / Teutsch-Ordens Land-Commenthur der Balley Elsaß und Burgund/ Conrad von Freyberg / und Wolffgang Neithart von Baustetten/ Aeltern Geheimen Raths zu Ulm / bey denen Außschüssen der Fünff Viertel der Ritterschafft im Schwäbischen Crayß/ so den 5. diß zu Munterkingen zusammen beschrieben/ anbringen und verrichten sollen.

ANfänglichen nach geschehenem gebührlichen Erbieten / der alhier erschienene Ständ/ auch der Abwesenden Räth und Bottschafften / soll vermeldet werden / es würden sich zuversichtlich die Außschüß obgemeldter Viertel / freundlich zu erinnern wissen / was von wegen stattlicher Handhabung der Röm. Kayserl. Majestät/ unsers Allergnädigsten Herrn / auch gemeinen Reichs-Ständen / Churr-Fürsten und Ständen / hochverpönten Land-Frieden / auch Vollziehung gemeiner Reichs Abschiede/ zu Schutz und Schirm unsers gemeinen geliebten Vatterlands / und gebührlichen Widerstand eines unbillichen Gewalts / anfänglichs bey etlichen Viertheln

teln zu Riedlingen / folgends weiter zu Eßlingen geworben und gehandelt worden / und dieweil selbiger Zeit die Sachen von gemeiner Ritterschafft in ein weitläuffigen und etwas Mißverstand / sonderlich aber dahin zogen wollen werden / als wäre gemeiner Crayß-Stände Gemüth und Meynung / sondere Bündnuß aufzurichten / und die von der Ritterschafft / zu Abbruch ihrer lang hergebrachten Adelichen Freyheiten zuwider / auch darein zuziehen / so sie doch hie vor sich in kein solch Werck einlassen wollen / alles laut selbiger Zeit gepflogener Handlung / von unnöthen die hiehero zu hohlen. Daß darauf die Stände mehrgemeldten Crayses verursachet / durch ein Ausschreiben / dessen Datum vom letzten August. verschienen 1556. Jahrs / ihr Gemüth weiter unterschiedlich und summariè auf folgende Puncten zu erklären.

Erstlich / daß diese gemeine Crayß-Vergleichung unter denen Ständen keineswegs zu einer sondern Bündnuß / sondern allein zu einer stattlichen würcklichen Handhabung deß Land-Friedens / Reichs-Abschieden / auch Schutz und Schirms / ihres geliebten Vatterlands / dessen Glieder sie auch / und also sammt ihren Weib / Kindern und Unterthanen / gemeinen Friedens weniger nicht erfreut / und deß Unfriedens beschwert / als gemeine Stände wären / und daß man sich mit füglichen zulässlichen Mitteln / da die Stände das Recht und Erkanntnuß gedulden / einem unbillichen Gewalt widersetzen möchte / fürgenommen wäre. Zum

Andern / daß auch solche Vergleichung der Ritt. mit gemeinen Crayß-Ständē / ihnen an ihren Adel. Freyheiten einigen Abbruch / Dienstbarkeit od. Beschwerden nit nichten bringen / sondern zur Handhabung derselbigen gemeint worden / auch / der Stände Vermögen nach / dahin gewendet werden solte. Zum

Dritten / daß sie mit ihrer Hülff / nicht wie gemeine Crayß-Stände verbunden seyn sollen / andern Crayses / so sie erfordert / zuzuziehen oder zuschicken / sondern allein dieselbigen in diesem Crayß und desselbigen inngesessenen Gliedern zu leisten. Zum

Vierdten / und daß sie mit Leistung solcher Hülff allein ihre Reisigen schicken / aber mit andern Contributionen / als Zusammenschickung der Vorräth / Munition, Artillerie, Kundschafft machen / und was mehr dergleichen Unkosten wären / keines Wegs beschwehrt / oder mit eingezogen solten werden / allein daß sie an Leistung solcher ihrer Hülff auf leidentliche Maaß und Weg / wie man sich derselbigen mit ihnen hätte zu vergleichen / auch etwas zusammen geschossen hätten. In Betrachtung / daß / im Fall die Beschwerden sie würden betreffen / der Crayß nicht allein seine Hülff treulich leisten / sondern auch die Neben-Unkosten allein tragen und erstatten müßten. Zum

Letzten / daß Sie auch / vermög mehrgemeldter Reichs-Abschied / in ihren Oberkeiten den jenigen / so unter ihren ordentlichen Obrigkeiten das Recht nicht gedulden / und ungehor-

samlichen austretten / nicht leiden / dergleichen die gartende Knecht / wie bey andern Crayß-Ständen / jederzeit austreiben / und also / was in diesem Fall die gemeine Reichs- und Crayß-Abschied jederzeit mit sich bringen wurden / von denselbigen nicht absondern / fürnemlichen auch / so in gemeldtem Crayß / in Policey- und gemeinnützigen Sachen / als von wegen der fremden Müntzen / Fleisch-Kauffs / und was dergleichen gemeiner Puncten mehr wären / was einhelliglichen beschlossen / sie solches in ihren Obrigkeiten auch anrichten und vollziehen wolten. Mit angehefftem Erbieten / weß hinwieder gemeine Ritterschafft sich zu den Ständen dieses Crayses jederzeit auch getrösten / und endlichen versehen solten / abermahls Innhalt gemeldts an die fünff Viertel ausgegangenen Schreiben / dd. letzten Aug. 1556.

Als nun gemeine Stände / von wegen der unversehenlichen fürgenommenen Muster-Platz / Durch- und Fürzugen in Eil zusammen erfordert / auch in solcher Eil diese Crayß-Versammlung den fünff Viertheln nicht durch beede ausschreibende Crayß-Fürsten / sondern in Eil / allein durch Würtemberg zu erkennen geben worden / und die Stände zum Theil hiebevor in Erfahrung bracht / daß auf obgemeldte Declaration, die Viertel sich einer Antwort entschlossen / und da sie erfordert / ihre Verordnete zu gemeinen Crayß-Ständen absenden würden / aber sich eben in dem die Gelegenheit noch dieses währenden Crayß-Tags zugetragen / daß die Ausschüß mehrgemeldter Viertheil in der Nähe zu Hauff kommen. So hätten die anwesende Crayß-Stände und der Abwesenden Räthe nicht unterlassen wollen / abermahls im Namen ihrer Gnädigsten / Gnädigen Fürsten / Herren und Obern / auch ihrer selbst / ihre stattliche Bottschafften zu ihnen abzufertigen / mit Befehl / anfänglichen auf gemeiner Crayß-Ständ zuvor gegen ihnen gethaner / und in Schrifften überschickter Erklärung / sich ihrer Bedencken / Gemüth und Meinung auch hinwider gegen gemeinen Ständen lauter zu erklären / und darauf zu fernerer Handlung zu schreiten; Demnach wolten sie um solch ihre Antwort günstig / freundlichen und dienstlich angehalten haben.

Und sollen hierauf wohlermeldte Gesandten der Antwort erwarten / und im Fall die anfänglich weitläuffig und gar general seyn würde / dieselbige für kein Antwort annehmen / sondern mit füglichen Mittlen auf sie tringen / daß sie sich auf einen jeden Puncten deß Crayß unterschiedlichen erklären wolten / mit Vermeldung / solte solches nicht geschehen / so würden gemeine Crayß-Ständ anderst daraus nichts abzunehmen haben / dann daß sie nochmahlen ein Mißtrauen über die lauter beschehene Erklärung (die sie auch / wo sie dabey einigen Zweiffel hätten / gern weiters thun wollen) in die Crayß-Stände stellten / oder sonst zu solchen Sachen kein Lust / und die Stände bißher mit

etwas Unkosten aufgehalten hätten.

Würden sie sich dann nach leidentlichen Mittlen erklären und vernehmen lassen / und die Sachen auf Bestimmung der Hülff gerathen / wären folgende Weg an die Hand zu nehmen. Daß erstlichen / im Fall gemeine Crayß ihr Einfache Hülff zu Roß und Fuß aufmahnen würden / daß gemeine Ritterschafft der Fünff Viertel alsdann für die erst Mahnung / obgehörter massen / auch 300. Pferd gewißlichen schicken / und mit was Außtheilung und Ordnung solches unter ihnen den Viertheln zu geschehen / miteinander vergleichen solten. Würde aber die Doppel- oder auch Tripel-Hülff von gemeinen Craises wegen für nothwendig angesehen / daß alsdann über die ersten Drey / zu der Doppel-Hülff noch Drey / und zu der Tripel aber dreyhundert Pferd / von gemeldten Viertheln geschicket würden / und dann der Unterhaltung halben / daß allwegen den ersten Monath / es wäre gleich die Hülff doppel oder tripel geschickt / dreyhundert Pferd / in gemeiner Ritterschafft Kosten / so viel allein derselbigen Besoldung / ausserhalb einiger andern gemeinen Kriegs Unkosten / als obgemeldt / betreffen thät / für ein Reuthers-Dienst / und gemeinen Crayß-Ständen / zu keiner schuldigen Gerechtsame / noch viel weniger damit sich ihrer Freyheiten in einigen Weg begeben. Aber die Ubrigen / und nach Ausgang des ersten Monats / auch selbige dreyhundert Pferd / in gemeinen Crayses Kosten / und gemeiner Besoldung / wie andere / ausserhalb deß Pferd-Schadens / welchen gemeine Ständ auf ihren / deßgleichen die Ritterschafft auch auf ihnen selbst tragen / unterhalten und besolden würde / welcher Unterhaltung sich gemeine Ritterschafft so viel desto weniger zu beschwehren würden haben / daß neben ihrer Anzahl der Pferd / Sie auch die ihren zu Fuß schicken / deßgleichen ausserhalb drey hundert Pferd / deß ersten Monats / sonsten alle ihre Pferd unterhalten müßten / und da gemeine Ritterschafft ein Nothfall würde betreffen / daß Sie sich einer viel höhern und grössern zu den Ständen dieses Crayses zu getrösten hätten / daß sie auch mit solcher Schickung die Beschwerden von sich auf andere abwenden / und die ihren in Frieden erhalten möchten. Dabey Sie auch hätten zu erwegen / da die Ständ dieses Crayses sich mehr fremder ausländischer Hülff von Reuthern / dann der jenigen / so ihr an der Thür / neben und um Sie gesessen / ja Innwohner eines Vatterlandes / sammt ihren Weib und Kindern / auch von GOtt anbefohlenen Unterthanen / wären / getrösten / auch dieselbige auffer fremden Orthen in diesen Crayß bringen solten / zu was Verkleinerung und Schaden / ja auch schimpfflicher Verachtung ihres Adelichen Löblichen Herkommens / solches alles ihnen und den ihrigen reichen und dienen möchte; dann bey allen Völckern das für die rechte hohe Ritterliche und Adeliche Löbl. Tha-

ten geachtet und gehalten / da für das Vatterland / und um Erhaltung desselbigen Freyheiten und Löblichen Herkommen / ritterlich gefochten ist worden. Dargegen solten die Stände dieses Crayses / die Viertel in gemein / und alle desselben Angehörige vom Adel in diesem Crayß vor Gewalt schützen und schirmen / auch zu dem Rechten Ihres besten Vermögens handhaben und befürdern helffen.

So solten auch jederzeit auffer Ihnen die Rittmeister und Befelchs-Leuth gezogen / und die vor anderen gebraucht werden.

Würde aber hierüber von Ihnen vermeldet / es wolte Ihnen bedencklich fallen / daß Sie sich gegen etlichen ansehnlichen und vermöglichen Ständen / die sich selbst könten handhaben / einlassen sollten / sie aber als die Geringere ungewiß wären / wie sie gegen denselbigen / oder andern Ihren Genachbarten gehandhabt möchten werden / dann es das alte Herkommen / daß der Mächtigere den Schwächern in Sack thät schieben / und solches geschehe gleich ohne einige billiche Ursachen / daß dannoch Schein gesucht / und der Schwächere den Kürtzern ziehen müste;

Hierauff möchte wieder geantwortet werden / man wisse sich gleichwohl solcher Fäll unter den Ständen dieses Crayses sonders nicht zu erinnern / so wäre zu verhoffen / da mit gemeiner Ritterschafft eine solche Vergleichung zu treffen / daß man sich künfftig derselbigen desto weniger zu befahren hätten; So wäre der ordentlich Weeg Rechtens männiglichen erlaubt / und da sich einer oder mehr zu demselbigen erbieten thät / der wäre davon nicht wohl abzuhalten / oder weiter zu treiben / möchten aber mit der Zeit schleunigere Weeg erdacht / und für rathsam angesehen werden / würden es zuversichtlich gemeine Ständ / Ihnen auch nicht zuwider seyn lassen. Diese Berathschlagung aber beruhete dieser Zeit fürnehmlichen auf dem / massen auch obgemeldt / wie dieser Crayß und alle desselbigen Inngesessene Glieder / sich vor ohnbillichen Gewalt / Uberfall und Verderben erretten / und bey dem Landfrieden / auch Reichs-Abschieden / in thätlichen fürgenommenen Sachen / wiederum mit der That retten / schützen und schirmen möchten / derhalben dieser Zeit nicht wohl weiter geschritten möchte werden. ꝛc.

Was nun hierüber schließlichen obgemeldten Puncten gemäß / von gemeiner Ritterschafft bewilliget / und angenommen / in dem werden wohlermeldte Gesandten sich zu halten / aber da darüber bedacht / oder andere / doch den Sachen ungemässe Mittel von der Ritterschafft fürbracht / dieselbigen auch in Bedacht zu ziehen / und also zu allen Theilen / unvergreifflichen und auf hinder sich bringen zu handeln wissen. Actum Ulm / den 3. September Anno 1557.

N.

N. 13. Declaratio Equestris, de anno 1560.

Schrifftl. Declarations-Antwort an die Crayß-Ständ/ von der Ritterschafft Abgeordneten. Eslingen/ den 12. Mertz/ Anno 1560.

Ehrwürdig / Wohlgebohren / Edel-Gestreng / Hochgelehrten / Vesten / Fürsichtigen / Ehrbarn und Weisen / des Löblichen Schwäbischen Crayses Stände / Bottschafften und Gesandte / Gl. liebe Herren und Freund.

Nachdem gemeiner Ritterschafft und Adel / im Land zu Schwaben und Ihrer Mitt-Verwandten Ausschuß / dem Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten / unsern gnädigen Herren zu Costantz und Würtemberg ꝛc. als außschreibenden Crayß-Fürsten / aus Lauginen vom fünff und zwantzigsten Januarii diß lauffenden Jahrs / unterthänigklichen geschrieben und zu erkennen geben / daß Sie im Nahmen Ihrer aller / auf vorgepflogene Handlung / von wegen deß Kayserlichen Land-Friedens Handhabung / Ihre Gesandte abfertigen / und weiter der Gebühr nach handeln wollen / haben sie uns mit Instruction und Befelch / was wir ihrenthalben anbringen und verrichten sollen / hieher verordnet.

Und damit Euer Gnaden und Ihr derselben Gemüth Willen und Meinung / von Wort zu Wort / wie uns das fürzubringen auferlegt / gründlich und eigentlich verständigt / und darinnen nichts gemindert / gemehrt oder geändert / sie auch mit verdrießlicher Läng und mündlicher Handlung / deßweniger aufgehalten / und bemühet werden / so thun wir das hiermit gegenwärtiglich in Schrifften ꝛc.

Anfänglich lassen Sie Euer Gnaden und Euch Ihr geflissen und gutwillig und freundlichen Dienst vermelden / und dabey abermahlen dienstlichen und freundlichen erinnern / daß sie Ihnen hievor vom letzten Augusti deß 56. und 25. Oct. 58. nechst verschiener J. gnäd. u. freundlich geschrieben / und zu erkennen geben / mit was Condition, Fürwarthen und Vorbehalt / sich gemeine Freye Reichs-Ritterschafften mit Euer Gnaden und Euch in Handhabung deß Kayserlichen Land-Friedens verglichen / und das solches anderer Gestalt nicht / dann laut jetztberührter Schrifften / die wir zu verlesen begehren / beschehen solte ꝛc.

Darauf hätten nun Sie die Ritterschafften etlich Tagleistungen fürgenommen / und Unterhandlung gepflogen / damit Sie und Wir alle in Einhelligkeit gebracht / und Euer Gnaden und Euch gemeiniglich und willfährig beantworten möchten.

Daß sich aber die Sachen wider Ihr aller auch Unsern Willen ein zeitlang verweilt / da haben Euer Gnaden und Ihr aus Ihrem schreiben / so sie deren aus Munderkingen den 28. Tag deß Monats Novembris deß verruckten 59. Jahrs gethan / und der darneben verfertigten Beylag / die wir ferner auch von neuen abzuhören bitten / unter andern gl. und freundlichen vernommen / auß was ehehafften und ohnvermeidentlichen Ursachen solches beschehen / und nicht desto weniger jederweil Unser Dero / so sich zu erheischender Zeit / mit Nahmen anzeigen / Vorhaben und Entschluß / dahin gestanden / sich zu Handhabung mehrgedachts Land-Friedens gebührlicher massen einzulassen;

Als uns dann unter solchem von Euer Gnaden und Euch Schreiben zukommen / die unter anderm deß Vermögens / daß Gemeine Ritterschafft Ihre Gesandten auf gegenwärtigen Tag hieher gen Eßlingen abfertigen mögen / ferner Handlung zu pflegen / und Sie die gedachte Ritterschafft / ohne das bedacht und entschlossen / bey Euer Gnaden und Euch / Ihre fernere Nothdurfft handeln zu lassen.

So erscheinen wir / wie gemeldt / von Ihr auch unser selbs wegen / und ist in Bedenckung der stattlichen und Ehehafften Bewegungen / die in obermeldten Munderkhingischen Schreiben / und daneben gelegter Antwort nach längs ausgeführt / Ihr und unser unterdienstlich und freundlich Bitt / Euer Gnaden und Ihr wollen die Gelegenheit der Sach / die in diesen und dergleichen Fällen zwischen Eu. Gnaden / Euren und Unsern Vor-Eltern hergebrachte Recht und Gebräuch / miltiglichen / gnädig und freundlich erwägen / und ohngeacht jüngster Verwiederung nochmahlen dahin entschliessen / sich vermög obberührter unser Münderkingischen Antwort / mit uns zu vergleichen / und was derhalben die Gebühr und Nothdurfft erfordert / abzureden und verbrieffen / und Ihr der Ritterschafft hohem Vertrauen nach / so gnädig und willfährig erzeigen / damit unser mehr dann überflüssig beschehen Erbieten allenthalben zu Benügen angenommen / und wir darüber mit der uns letzt-angedeuter Neuerung nicht beladen und beschwert werden.

Und wo sich Euer Gnad. und Ihr / wie wir verhoffen / hierauf gebetener massen mit uns in Unterhandlung begeben wollen / seynd wir gefaßt / derhalben was nöthig in Schrifften zu bringen und aufzurichten. Es erbieten sich auch unsere Mit-Verwante und Wir / das alles um Euer Gnd. und Euch / nach eines jeden Gebühr zur Billichkeit / gutwillig und freundlich zu verdienen / hierüber willfährige Antwort erwartend. Actum Eßlingen / den 12. Mertz. 1560.

Ew. Gnaden und Ew.

Dienstwillige

Gemeiner Ritterschafft und Adels ꝛc. Gesandte und Verordnete Außschuß / heut dato daselbst versammlet.

N. 14. Responsio Equestris, de 1560.

Gemeiner Ritterschafft Außschus ferneres Fürbringen/ auf der deputirten Stände und Bottschafften gegebene Antwort.

Ehrwürdig / Wohlgebohrn / Edel / Gestreng / Hochgelehrt / Vest / Fürsichtig / Ehrbar und Weise / Günstig liebe Herren und Freund.

WIr haben Euer Gnaden und Euer Antwort / uns auf unser schrifftlich Anbringen und Begehren / so wir im Nahmen gemeiner Ritterschafft / unserer Mitverwandten gethan / unter anderem abtrucklich und schließlichen dahin verstanden / daß sie es / obangesehen hievor / und jetzt abermahlen / angezeigter erheblichen und stattlichen Ursachen / bey jüngst uns von Ulm aus zugeschriebener abschlägiger Antwort / und Reichs Verabschiedung / gäntzlichen beruhen und bleiben / und darüber mit uns in kein ferner Unterhandlung / die demselben gemäß / einlassen wollen / gegeben / verstanden.

Und hätten gleichwohl verhofft / E. Gnaden und Ihr würden unbeschweret gewesen seyn / auf Ihr erste Declaration, die an ihr selbst strack / lauter und klar / mit uns fürzugehen. Dieweil es aber darinn / angezogener Gestalt / je nicht seyn will / und wir in dem Fall weitern Befehl / weß wir uns halten sollen / Euer Gnaden und Euch wir solches auch nicht bergen / und zeigen denen ferners an / wiewol unsern Mit-Verwandten und uns / mehr dann hochbeschwehrlich / von unser aus Munderkingen letztgegebenen willfährigen Antwort im geringsten zu schreiten / oder die zu engen und einziehen zu lassen; Jedoch / damit Sie und männiglich mehr dann allen Uberfluß bey Ihnen und Uns spühren / und daß an dem / so uns immer möglich / nichts abgehen oder manglen solle / so seynd Sie und Wir ferner deß Erbietens / daß Wir den Puncten / so viel die Haltung deß Land-Friedens betrifft / aller Gebühr nach getreulich und festiglich halten / uns gegen männiglich vor unserm ordentlichen Richter austräglichs Rechtens benügen lassen / dem auch gehorsam und gewärtig seyn / dergleichen der Römis. Kayserl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn allein / und ohne alles Mittel / Haupt und Herrn / zu unterthänigster Gehorsame; und damit Wir desto ehe zu Erledigung unserer dieser und anderer Sachen halb uns obliegenden Beschwerden / kommen mögen / die Nacheil / wie sich Ihro Majest. auch alle Reichs- und Crayß-Ständ / und Euer Gnaden und Ihr / sich miteinander verglichen / um

um so viel deß berührten Land-Friedens gemäß / in unserm zugleich / wie Euer Gnaden und Ihr in dero Gebieten thun werden / gestatten / und was uns derhalben gebührt / vollziehen. Doch daß offt - angerührter Land-Frieden bey diesem gleichmässig gehalten / gemeiner Freyer Ritterschafft / wie andern / die seyen hohen oder niedern Stands / zu Gutem kommen / und Wir / vermög jüngst Ulmischen Abschieds / insonderheit auch genugsamlich und urkundlich versichert worden / daß uns jetzt - gedachte Nacheil / wo die in unser Ober-Herrlich- und Gerichtbarkeit beschehe / und alles so darinn berührt / auch dem anhangt / an denselben / auch andern unsern hergebrachten Exemptionen / Freyheiten und Gerechtigkeiten / in allweg / jetzt und in künfftigen unvergreifflich und ohnschädlich seyn. Wir und die Unsern / auch im Fall da wir es jetzt oder ins künfftig in gemein / oder insonderheit / ein Nothdurfft seyn erachten / solche Nacheil / auf gemeiner Crayß-Ständ Gebiet / zu thun / auch Fug und Macht haben. Damit auch Euer Gnaden und Ihr / augenscheinlich vernehmen und sehen / was massen sich derselben vordern Gemeine und sondere Reichs-Stände / mit unsern Vorfahren und Uns zu Zeiten / da auch vom Land-Frieden gehandelt / verglichen / so wollen Wir denselben auf habenden Befehl solches nicht verhalten. Legen demnach von etlichen zwischen Ihnen und Uns derhalb gemachten Vereinigungen / so auch auf Kayserl. Befehl erfolgt / gegenwärtige Originalia, Abdruck und Copeien, die wir nach Verlesung uns wieder zuzustellen begehren. Daraus sie sich gnädig und freundlichen zu berichten / daß alles / so derselben Innhalt zuwider / oder ungleich / ein zeithero gegen uns fürgenommen / ein uns mehr dann beschwehrliche Neuerung / die nicht allein unsern Mit-Verwandten / und Uns / sondern auch unsern Erben und Nachkommen / zu unwiderbringlichem Schaden und Nachtheil gereichen würde.

Und bitten Euer Gnaden und Euch abermahls / höchst - angelegenen Fleisses / Sie wollen dahin bedacht seyn / obberührtes Erbieten anzunehmen / und mit uns darauf zu vergleichen. Wo aber Euer Gnaden und Ihr / so viel dero von Ihren Herren Obern und andern Mitverwannten abgefertiget / deß keinen Gewalt oder Befehl / daß sie doch jetzt - gedachte gepflogene Handhabung / und wes Wir Uns erbotten / neben dem Innhalt obberührter alten Vereinigungen / an dieselben gelangen lassen / der Zuversicht / wann sie deß alles im Grund erinnert / sie werden sich nochmahlen einer gnädigern / mildern / und solcher Antwort entschliessen / die der Sachen und viel berührtem altem Gebrauch gemäß / unsern Mit-Verwandten und Uns annehmlich seyn möge; das erbieten

ten Wir Uns um Dieselbe Ihr Frstl. Gnaden / auch Gnaden und Euch / unterthänig / geflissen und gutwillig zu verdienen.

Euer Gnaden und Ew.

Unterthänige Dienstwillige

Gemeine Ritterschafft und Adels ꝛc. in Schwaben Verordnete.

Nota. Die hierinn vermeldte Vereinigungen / so die Ritterschafft damahls producirt / waren folgende:

I.

Vereinigung zwischen Sigmund Hertzogen zu Oesterreich / und der Gesellschafft St. Georgen-Schilds. dd. Billingen am Freytag nach St. Bartholom. 1468.

II.

Kayser Friederichs Mandat an den Adel im Creuchgöw / sich in die Einigung der Fürsten und Stände in Schwaben mitzubegeben. dd. Antwerpen / den 12. Sept. anno 2488.

III.

Kayser Friederichs anderwertiges Mandat an die Stände und Ritterschafft in Schwaben / um Haltung deß Land-Friedens. dd. Inspruck / den 21. Jan. 1488.

IV.

Publication dieses Kayserl. Mandats an die Ritterschafft / geschehen durch Hug Grafen zu Werdemberg und Heiligenberg ꝛc. als Hauptmans des Bunds im Land zu Schwaben. dd. Donnerstag nach St. Sebastian. 1489.

V.

Formula Fœderis der Prälaten / Grafen / Freyherrn / Ritter und Knecht der Gesellschafft St Georgen-Schilds in Schwaben / wegen Handhabung deß Land-Friedens / und Beförderung austräglichen Rechtens. dd. 17. Mertz / 1496.

Welche man / weil sie auf gegenwärtige Zeit nicht quadriren / beyzudrucken vor überflüssig und ohnnöthig gehalten.

N. 15. Item de 1560.

Gemeiner Ritterschafft Außschuß Drittes Fürbringen auf der Herren Deputirten gegebene andere Antwort.

Eßlingen / den 14. Mertz. 1560.

GNädige liebe Herren und Freund! Aus Euer Gnaden und Eurem heutigen Fürhalt / haben wir unter anderm kürtzlich zween Puncten / nemlich / daß Sie die Sachen und unser Handlung dahin verstehen / als solten wir vermeinen / diese gegenwärtige Tractation sey auf ein Bündnuß gericht; Das aber die Meinung nie gewesen / auch noch nicht seye. Zum andern / daß Euer Gnaden und Ihr mit einem gemessenen Befehl abgefertiget / derhalben weder in demselbigen / noch auch deß Reichs Constitutionen keine Aenderung beschehen werde / vernommen.

Darauf thun wir die fernere Erinnerung / daß so viel erst angezeigte Puncten betrifft / berührte Sachen bey unsern Mit-Verwandten und Uns den Verstand gar nicht haben; Dann als Sie uns vom letzten Aug. anno 1556. von Ulm aus / wie hievor mehrmahlen gemeldt / geschrieben / sich austrucklich erklärt und eröffnet / daß diß Werck keineswegs auf angeregte / oder einige andere Bündnuß angesehen ꝛc. haben berührte unsere Mit-Verwandten und Wir solche Declaration alsbald angenommen / Tag-Leistung gehalten / uns entschlossen / auf solche Declaration, u. die dabey angehefftе gemeiner Löbl. Schwäbis. Crayß-Stände stattliche u. tröstliche Erbieten / darinnen bestimmter massen abzunehmen / und ferner keine andere Bündnuß oder Handlung / die dero zuwider / sondern allein dem nachgedacht / daß wir zu gleichmässigem Frieden und austräglichen Rechten kommen möchten / als auch berührte Declaration hernach den 25. Oct. Ao. 1558. mit der Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebohrnen unserer Gnädigsten Fürsten und Herren zu Costantz und Würtemberg sonderen Schreiben / so an uns unter Ihrer Fürstl. Gnaden Nahmen und Secret ausgangen / von neuem confirmirt und bestättiget / haben wir als billich ohne alles ferner hinter sich Gedenken / dafür gehalten / es wurde bey demselben aller Sach geblieben / und dem entgegen einige widerwärtige Handlung nicht erfolget seyn / wie Wir dann noch ungezweiffelter Hoffnung / Ih. Fürstl. Gnaden und gemeine Löbl. Schwäbische Crayß-Stände werden bey Ende dieser Handlung nochmahlen mit allen Gnaden und guten Willen dahin bedacht seyn / solche Ihr Declaration in Würckung kommen zu lassen. So auch unsere allhier übergebene Schrifften eigentlich ersehen / werden die von keiner Bündnus / sondern allein dem / wie oben berührt / Meldung thun; Gleicher gestallt haben wir unsere fürgelegte Brieff und Urkund keiner andern Meinung angezogen / dann daß Euer Gnaden und Ihr klährlich sehen und Bericht empfahen möchten / wie es in dergleichen Land-Friedens-Sachen vorher zwischen den Hochfürstl. Häusern und andern Schwäbischen Crayß-Ständen / auch unsern Fordern gehalten.

Was dann den andern Puncten an-

anlanget / will uns auß vor fürgebrachten / erheblichen / wolgegründten und Ehehafften Ursachen / mehr dann hochbeschwehrlich fallen / daß Euer Gnaden und Ihr / ohngeacht obberührter Declaration, und fürgebrachter Urkund / dahin sehen / daß Sie etlichen / seither dem allem zu wider / außgangenen Augspurgischen und Ulmischen Verabschiedungen / demselben stracks anhangen / auch so viel die Gleichmässigkeit in Fried und Recht betrifft / die Reichs-Constitutionen / so diese Puncten belangen / dahin verstehen / als ob uns jetzt-bemeldte Gleichmässigkeit in Krafft derselben stillschweigend verweigert / und derhalben kein Handlung zugelassen werden solte / wie dann Euer Gnaden und Ihr / aus unsern vorigen Münderkingischen und andern Antworten ferner vernommen haben / derhalben wir auch ein billich Bedencken / wessen sich uns und unsere Mit-Verwandten (wo es / daß wir uns doch je nicht versehen / bey solchem bleiben solt) hierinnen zu halten / wie wir dann auch uns so gantz vergreifflicher massen einzulassen keinen Befehl haben.

Zum Dritten nehmen Wir von Euer Gnaden und Euch zu Danck-unterdienstlichen und freundlichen Gefallen an / daß Sie mehr-gedacht unser Fürbringen / genothdrungenes Bitten und Begehren an ihre Herren und Obern gnädiglich und freundlich gelangen lassen / angelegenes Fleisses bittend / Sie wollen solches dermassen thun / damit unsere Mit-Verwandten und Wir mit denselben / offtberührter Tractation und Handhabung halb / zu einiger Gleich- und Richtigkeit kommen mögen / und aufs erste von gemeinen Löbl. Schwäbischen Crayß-Ständen so gnädiglichen / gnädig und freundlich beantwortet werden / wie Wir uns Jh. Fürstl. Gnd. Gnaden und ihrer Mildigkeit und freundlichen guten Willen nach / thun getrösten / das seynd Wir um Dieselbe / unserm Vermögen nach / zu verdienen willig. Was zum

Vierdten einen künfftigen Crayß-Tag / so zuversichtlich innerhalb oder zu Ausgang zweyer Monathen gehalten werden solte / belangt / ist Uns gar nicht zuwider / daß / wann derselbe fürgenommen / Uns oder unsern Mit-Verwandten zu solchem zeitlich verkündt / damit Wir alsdann / was die Gebühr und Nothdurfft / in ein- oder andern Weg handeln mögen / versehen Uns auch / unsere Mit-Verwandte werden sich auch in dem allen ohnverweißlich und dermassen bezeugen / daß die Kömis. Kayserl. Maj. unser Allergnädigster Herr / und männiglich bey Jhnen und Uns nichts anders / dann alles das Jenige / so zu derselben Gehorsam / auch Handhabung und Erhaltung gleichmässigen Friedens und Rechtens fürdersam und dienlich seye / verspühren könne.

Zuletzt / als Euer Gnaden und Ihr von unserer Einlag Abschrifften begehren / seyn Wir erbietig / sie die Ab-Copeien zu lassen / um ihren Herren und Obern fürzubringen / abermahlen der Zuversicht / das und anders /

ders/ ſo wir fürgebracht/ ſolt und werde ſo viel würcken/ damit das ſo oben gebetten/ erlangt/ und alle Ungleichheit/ ſo dem zuwider/ abgeſchnitten werde. Und bitten ferner gantz dienſtlich und freundlich/ dieweil die Sachen etwas wichtig/ und unſerer Mit-Verwandten/ auch unſere Nothdurfft erfordert/ hierinnen mit guter Gewißheit zu handeln/ Ew. Gnaden und Ihr/ wöllen Ihro und Euch gnädig und freundlich gefallen laſſen/ Uns ihren heutigen und letzten Fürhalt gleichfalls in Schrifften mitzutheilen/ damit Wir alle Sachen deſto ſtattlicher an Sie gelangen/ Sie auch deſto baß darnach gerichten mögen/ und thun Euer Gnaden und Euch uns hiermit dienſt- und freundlich befehlen. Actum Eßlingen/ den 14. Mertz/ 1560.

Ew. Gnaden und Ew.

Dienſtwillige

Gemeiner Ritterſchafft und Adels ꝛc. Außſchuß und Geſandte/ heut dato daſelbſt verſammlet.

N. 16. Item de 1560.

Weiteres Schreiben an das Hochfl. Crayß-Ausſchreib-Ammt von der Reichs-Ritterſchafft in Schwaben.

Hochwürdig/ Durchleuchtig und Hochgebohrne Fürſten/ Gnädige Herren. Euren Fürſtl. Gnaden ſeyen unſer unterthänig gantz geflissen gutwillige Dienſt/ jederzeit zuvor.

WIr ſetzen in keinen Zweiffel/ Sie und andere deßlöbl. Schwäbiſ. Crayſes Stände/ ſeyen nach Endigung deß hievor zu Eßlingen in der Wochen nach Reminiſcere gehaltenen Crayß-Tag/ von Ihren Abgeſandten verſtändigt/ weß wir uns abermalen zu Förderung und Handhabung deß Kayſerlichen Land-Friedens erbotten/ dabeneben auch/ um ſo viel unſer Freyheiten/ und dann die Nachteyl belangt/ einer billichē Gleichmäſſigkeit begehrt/ und allerhand Brieflich Gewahrſamen/ wie es gegen unſern Mitverwandten der Freyen Reichs-Ritterſchafft vorher gehalten/ aufgelegt/ auch unſern endlichen Abſchied/ von ernandten daſelbſt zu Eßlingen erſchienenen Ständen/ wie Jh. Fürſtl. Gn. auß beyliegender Schrifft/ ſub Lit. A. die Wir Jhnen letztlich fürleſen laſſen/ gnädiglich zu verſtehen genommen haben. Wiewol Wir nun/ darinn angezogner maſſen vertröſtet worden/

Daß

daß / so bald wiederum ein Crayß-Tag fürgenommen / uns derselb auch wißhafft gemacht werden solle / den dann Gemeiner Ritterschafft Verordnete besuchen / und auf Euer Fürstl. Gnaden / auch Ihr der andern Crayß-Stände Beantwortung über obangeregt Begehren / ferner / wie sich nach Gelegenheit derselben gebührt / fürfahren wöllen: und wie wir glaublich bericht / ein anderer Crayß-Tag gehalten / so ist doch derselb / noch seither nicht / weder schrifftlich oder mündlich an uns gelangt worden; damit aber / so viel die Vollziehung mehrgedachts Land-Friedens berührt / uns und unsern Mitverwandten im geringsten kein Verdacht / Unfleiß oder Verzug zugemessen werden möge / so haben wir nicht unterlassen wollen / Euer Fürstlichen Gnaden ehgedachter zu Eßlingen gepflogener abschiedlichen Handlung nochmahlen unterthänigklich zu erinnern / damit Sie / daß der nicht an uns / gründlichs Wissens / und daneben mit Ihrer gnädigen Gelegenheit auf obangeregter Gemeiner Löblicher Crayß-Stand Beantwortung / über bemeldt unser jetzt Erbieten / erbar und billich Begehren / gnädiglich bedacht seyn mögen. Und thun Euer Fürstl. Gnaden / als unsern gnädigen Fürsten und Herren / unser Mittverwandten und uns / zu Gnaden unterthänig befehlen / auch zu Ihren Diensten gantz geflissen erbieten. Datum den 7. Augusti Anno 1560.

Ew. Fürstl. Gnad.

Unterthänige willige

Gemeiner Ritterschafft und Adels der fünff Theil im Land zu Schwaben Außschüß und Verordnete / so heute dorten zu Munderkingen beysammen.

Ad Num. 16. Lit. A.

Gnädige liebe Herren und Freund.

GEsterigs Tags haben Euer Gnaden und Ihr / mit uns / nach gepflogener Unterhandlung / abschiedlich und schließlich auf folgende Puncten gehandlet.

Erstlich / daß diese Tractation nicht den Verstand einiger Bündnuß haben solle.

Zum andern / daß allein Euer Gnaden und Euers Befelchs nicht sey / von deren Instruction, auch den Reichs-Constitutionen und Verabschiedungen zu schreiten.

Zum Dritten / so Wir aber weitern Befehl Uns mit Ewer Gnaden und Euch denselben gemäß einzulassen / daß wir solches vermelden.

Zum Vierdten / da wir aber keinen

nen mehrern Befehl / daß Ihr alsdann unser allhiesig Anbringen und Begehren / an Euer Gnaden und Eure Mit-Verwandte Herren und Obern deß Löblichen Schwäbischen Crayß gelangen lassen / und wir euch zu solchen Abschrifften von unserer Einlag geben sollen.

Zum Fünfften / daß auch ungefährlich in zweyen Monathen ein anderer Crayß-Tag fürgenommen / auf welchen berührte Tractation aller Sach zum End gebracht werden möge.

Darauf Wir dann Euer Gnaden und Euch / wiederum in Schrifft beantwortet / und neben andern solch Ihr Anerbieten hinter sich bringen / und auf angeregten künfftigen Crayß-Tag weiter Handlung zu pflegen / angenommen / und abschiedlich keine andere Schrifft / dann wie es gestern mündlich mit uns gehandelt / begehret / daß auch Euer Gnaden und Ihr zu thun bewilliget.

Nachdeme aber die in dieser Stund von Euer Gnaden und Euch verlesene Schrifft / gestriger Handlung / unsers Vermerckens nicht zustimmt / Wir auch / was angestern verabschiedet / allbereit in unterschriebene und versecretirte Verfassung gebracht / auch etlichen / die uns abgefertiget / überschickt / zudem auch etliche aus uns heut Morgens früh verritten.

So will uns nicht gebühren / fernerer anderer oder neuer Handlung abzuwarten / und deren statt zu geben / besondern lassen es bey gestriger abschiedlicher Handlung / wie die wortlichen Innhalts ergangen / aller Sach und ohne Aenderung / und die bemeldt heut neu verlesene Schrifft bey Euer Gnaden und euren Handen verbleiben / der tröstlichen und ungezweiffelten Zuversicht / Sie werden dasselb / und wie das / so da wir gestern all beysammen gewesen / abgehandelt / in Vollziehung / und unser Fürbringen an Hoch- und wohlgedachte Ihre Herren und Obern / wie sich dann Euer Gnaden und Ihr / ohn allen Anhang erbotten / dermassen gelangen lassen / daß auf künfftigen Crayß-Tag ferner / wie aller Theil halber / gebührlich / fürgefahren / und die Sach zum Ende gebracht werde.

Wann auch uns oder den nächst-Gesessenen solcher Crayß-Tag verkündt / werden ungezweiffelt unsere Mit-Verwandten / die Uns hiehero abgefertiget / wiederum Ihre Gesandten dahin verordnen / und die Nothdurfft handeln lassen / Wir und Sie auch Uns mittlerweil und jederzeit / deß Land-Friedens halb / dermassen erzeigen und halten / daß die Römis. Kayserl. Majest. unser ohn Mittel Allergnädigster Herr / und sonst männiglich / deß mit allen Gnaden und gutem Willen / wohl zufrieden / und Uns / auch unsern Mit-Verwandten in allweg unverweißlich seyn solle.

Das alles und jedes wollen Euer Gnaden und Ihr / von Uns / die nunmahls / und in Ansehung obberührter ergangener Handlung / nicht weiter gehen mögen / günstlich und freund-

freundlich vermercken / und jederzeit / wie vor gebetten / in günstigen und freundlichem Befehl haben. Actum Eßlingen / den 15. Mertz / 1560.

Euer Gnaden und Ew.

Dienstwillige
Gemeiner Ritterschafft und Adels ꝛc. Außschuß und Gesandte.

N. 17. Ordo Equestris ad Circulum S. de anno 1560.

Schreiben an das Hochfürstliche Crayß-Ausschreib-Amt von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben.
dd. 10. Octobr. Anno 1561.

Hochwürdig / Durchleuchtig / Hochgebohrne Fürsten / Gnädige Herren / Euer Fürstlich Gnaden seyn unsere unterthänig willige Dienst zuvor.

DJeselb haben sich sonder Zweifel mit Gnaden zu erinnern / was Sie und gemeine Ständ / deß Löblichen Schwäbischen Reichs-Crayß / mit uns / und unsern Verwandten der Reichs-Ritterschafft der Fünff Viertel im Land zu Schwaben / von wegen Handhabung deß allgemeinen Land-Friedens / mehrmahlen / so mündlich und schrifftlich / gnädiglich und günstiglich handlen lassen / und daß wir letztlich von derselben Abgesandten Räthen und Bottschafften / auch denen anwesenden Ständen / die auf nechst zu Eßlingen gehaltenen Crayß-Tag erschienen seyn / nach lang gepflogener Unterredung (in welcher wir mit und neben stattlichen Bericht / die alte Vereinungen / Verständnussen und Vergleichungen / wie es zwischen Euer Fürstl. Gnaden / auch andern Ständen / unsern Vor-Eltern und uns / von altem her / in diesem und dergleichen Kayserlichen und deß Reichs Land-Friedens-Sachen / gehalten worden fürgelegt) verabschidt worden / daß wir ermelten Ihren Abgesandten den erschienenen Ständen / von jetzt berührter unserer Original-Einlag Abschrifften zustellen / die sie fürter an Euer Fürstl. Gnaden / auch andere Ihre gnädige Fürsten Herrn und Obern gelangen lassen / und uns darauf (wie verhoffentlich in zweyen Monathen ungefehrlich denselben nach zu beschehen Andeutung gethan) zu nechstkünfftigen Crayß-Tag verkündt / auch darauf weiter Abhandlung erfolgen sollte / welches wir dann also gutwillig angenommen.

Und

Und obwohl nach jetzt angezeigten empfangenem Abschied / und da ein Theil der unsern zu Eßlingen abgereißt / etlicher Ständ Abgesandte / erlauten lassen / als ob in diesem Abschied etwas Aenderung fürgefallen seyn solte ꝛc. So haben wir uns doch allein erstermeldtes Abschieds / und daß demselben / wie unsers Erachtens billich / würcklich nachgesetzt / gehalten / und / damit an uns zu Förderung mehrermeldten Land- Friedens Handhabung kein Mangel / seither auf solche Handlung und Beschreibung zu angedeutem Crayß-Tag / nicht allein mit Verlangen gewartet / sondern auch derwegen an etlichen Orten alles Fleisses Nachfrag gepflogen und angehalten. Es ist aber dieser Sachen halb seither nichts mehr oder weiter an uns gelangt / und / wie wir in Erfahrung kommen / desto weniger nicht folgends ein solcher Crayß-Tag zu Ulm gehalten / zu dem / oder einiger ferneren Handlung und Vergleichung / Uns von Niemand verkündt worden / welches uns aus beweglichen Ursachen / gleichwohl etwas beschwehrlich seyn wollen.

Haben demnach / und damit wir zuforderst bey der Römis. Kayſ. Maj. unserm Allergnädigsten Herrn / Euer Fürstlichen Gnad. gemeinen Crayß-Ständen / und sonst männiglich (daß der Verzug ohne unser Verursachen / und wider unsern Willen erfolgt /) entschuldiget / unserer tringenden Nothdurfft nach / nicht umgehen mögen / Ihrer Römis. Kayserl. Majest. als unserm ohne Mittel einigen Herrn und Haupt / alle ergangene Handlungen / und woran es bißher erwunden / neben andern unsern Nothdurfften / in Unterthänigkeit fürzubringen / und um gnädige Einsehung gehorsamlichst zu bitten / darauf dann dieselbe Ihr Majestät / unsern Gesandten / an Euer Fürstl. Gnaden / auch Hoch- und Wohlermeldte andere Schwäbische Crayß-Stände / ein allergnädigst Schreiben fertigen / und überreichen lassen / in dem unter anderem angezeigt würde / welcher massen und gestalt / Euer / auch Ihre Fürstl. Gnaden Gunsten / Sie und Wir / mehrgedachts Land-Friedens halb / nochmahlen zu billicher auch würcklicher Erledigung und Vergleichung kommen möchten / solch Kayſ. Schreiben hätten Wir um denselben Euer Fürstl. Gnaden / als Ausschreibenden Crayß-Fürsten / bißher gehaltenem Gebrauch nach / gern alsobald und bey Zeigern unterthäniglich zukommen lassen.

Dieweil Wir aber erwegen / da es schon geschehen / daß doch darauf / vor denn gemeine Crayß-Stände zusammen kommen / nichts Fruchtbares gehandelt werden mögen; So haben Wir im besten bedacht / die Antwortung desselben biß auf gemeiner Crayß-Stände Zusammenkunfft einzustellen / und derowegen zuforderst bey Euer Fürstlich Gnaden abermahlen unterthäniglich anzusuchen / daß Die gnädiglich geruhen wolten / so bald wiederum ein Crayß-Tag fürgenommen / Uns derselbig zu Handen unserer Außschuß / nemlich Hansen

sen von Rechberg / oder Hansen von Stains / gnädiglich vermeldt wurde / daß sich aber Hoch- und Wohlernennter Crayß-Ständ Sachen halb / je nicht dermassen fügen / daß sich in einer förderlichen Zeit / Außschreibung und Haltung eines Crayß-Tags zu versehen / daß dann / nachdem / wie Wir verstanden / Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigster Will / solche Handlung förderlich auszutragen / dieselb (wofern es E. Fürstl. Gnaden zu Förderung dieses Wercks auch für gut und noth erachten) ob angeregter Ihrer und unserer / von wegen Handhabung deß Land-Friedens vorhabender Vergleichung halber / desto eher und freundlicher / ein Crayß-Tag anzusetzen / und diese Handlung mit uns in Richtigkeit bringen zu lassen / ohnbeschwehrt gewesen wären / da wollen wir Uns / neben Ubergebung ermeltes Kayserl. Schreibens / gegen Ew. Fürstl. Gnaden / auch Wohl- und Hochernannten Crayß-Ständen zu Förderung vielgedachtes Land-Friedens Handhabung / nochmahlen aller Billichkeit / und dermassen erzeigen und halten / daß dieselben / Euer Fürstl. Gnaden und Sie / deß sonder Zweiffel gnädiges / günstiges und freundliches Benügen haben werden / solches auch insonderheit um Ew. beeder Fürstl. Gnaden / als unsere gnädige Fürsten und Herren / denen wir uns zu Gnaden befehlen thun / unterthäniglich verdienen. Datum Munderkingen / den 10. Octobris / anno 1561.

Ew. Fürstl. Gnad.

Unterthänige Dienstwillige

Gemeiner Freyen Reichs-Ritterschafft und Adels der Fünff Viertel im Land zu Schwaben Außschus / an heut daselbsten versammlet.

N. 18. Rescriptum Cæsareum ad Circulum S. pcto Concurrentiæ Equestris, de anno 1561.

Schreiben der Kayserl. Majest. an des Schwäbischen Crayses Stände / die Ritterschafft belangend.

dd. Wien / ult. Jun. anno 1561.

Ferdinand von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer ꝛc.

Ehrwürdige und Hochgebohrne / Lieben Vetter / Oheimb und Fürsten / auch Wohlgebohrne / Edle / Ehrsame / liebe Andächtige und Getreue.

UNs haben unsere und deß Reichs liebe Getreue / N. Gemeine Freye Reichs-Ritterschafft und Adel der Fünff Theil im Land zu Schwaben / durch ihre ansehnliche stattliche Bottschafft und Gesandten / so sie jetzo in guter Anzahl bey uns gehabt / unterthäniglich fürbringen und zu erkennen geben lassen / wiewohl sie / als die Freye im Reich Gesessene / und niemand / als allein Uns / als Römis. Kayser / ohne alles Mittel unterworffene vom Adel / jederzeit geneigt und begierig geweßt / und noch / wie andere unsere und deß Heiligen Reichs gemeine heilsame Constitution und Ordnungen / also auch den allgemeinen ußgekändten Land-Frieden / und desselben Executions-Ordnung / Ihres Theils / und so viel an Ihnen / getreulich und festiglich handhaben und erhalten zu helffen / und derwegen mit Euer Andacht und Liebd. und Euch / einer gewissen Maaß und Ordnung (wie zwischen Euer And. Liebd. und Euern / auch Ihren Vorfahren von Alters erkommen / und in dergleichen gemeinen Obliegen jederzeit ein Gleichmässigkeit gehalten worden) zu vergleichen / eine gute Zeit her sehr fast bemühet und bearbeitet / Euer Andacht Lbd. und Ihr Ihnen auch auß Ulm / vom letzten Augusti deß sechs und fünffzigsten / und vom fünff und zwantzigsten Octobris deß acht und fünffzigsten Jahrs / geschrieben / daß auf den Fall / da sie sich Handhabung halben deß Land-Friedens mit Euer Andacht Lbd. und Euch vergleichen wurde / Sie dardurch mit keiner Neuerung beladen / noch unter einigen Stand oder Obrigkeit gezogē / Ihnen auch kein Nachtheil darauß erfolgen / viel weniger Sie dardurch um Ihr alt Herkommen und Freyheit gebracht / beschwert / oder denselben zu einigem Abbruch / sondern Ihnen zu Fürstand / Ehren / Nutz und Wolfarth gereichen / also daß Sie / wie Freye im Reich gesessene vom Adel / bey Ihren Freyheiten gäntzlich bleiben / dieselben sammt Ihren Personen und Innhabungen in guter Ruhe und Frieden erhalten werden solten / ꝛc.

Und Sie sich / auf solch Euer Andacht Lbd. und Euer Zuschreiben / uns zu unterthänigem Gehorsam und Euer Andacht Lbd. und Euch zu unterdienstlicher freundlicher Willfahrung dahin anerbotten / sich mit Euer Andacht Lbd. und Euch / ungefährlich / Eurem selbst-Fürschlag gemäß / einzulassen / solch Erbieten auch / wie sie von etlichen Orten her verstanden / von etlichen auß Euer Andacht Lbd. und Euch zu begnügen angenommen / und darfür gehalten worden / daß Ihr begehrte Gleichmässigkeit weder unbillich / noch unsern und gemeiner Reichs-Ständen gemachten Abschieden zuwider / darauf mit Ihnen schließlichen für-

fürzugehen / wie Sie dann darauf ehnlängst zu Eßlingen derhalben weitere Handlung gepflogen / welche endlich dahin gangen / daß Euer Andacht Lbd. und Ihr / so viel deren daselbsten anwesend gewesen / und der Abwesenden Bottschafft / Ihr der Ritterschafft Fürbringen / an Euch dieses Schwäbischen Crayß Stände gemeiniglich gelangen zu lassen / und daran zu seyn / damit Ihnen / denen von der Ritterschafft / zu nächstkünfftigem Crayßtag / was darüber Euer Andacht Lbd. und Euer Gemüth und Meinung wäre / eröffnet werden solte / auf sich genommen / so hätten doch Euer Andacht Lbd. und Ihr / seithero Crayß-Täge gehalten / Ihnen aber ferner nichts geschrieben / noch von einiger weiterer Handlung Andeutung gethan / und Ihnen also über alle / durch Sie fürgeschlagene / erbare / zimliche und billiche Mittel / die verhoffte Gleichmässigkeit bißher nicht gedeyen mögen / welches Ihnen / als die Ihres Theils den Land-Frieden getreulich vollnziehen und handhaben zu helffen / urbietig und geneigt wären / und doch über allen fürgewendeten Fleiß / auch gethane erbare Fürschläge / so viel Gleichmässigkeit nicht erhalten mögen / daß / so viel die Nacheil der Friedbrecher belangt / Sie so wol als Euer Andacht Lbd. und Ihr / hätten versichert seyn mögen / daß Ihnen solche Nacheil an Ihren Herrlichkeiten / Oberkeiten / Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich seyn solte / zu mercklichen Beschwerden und Nachtheil gereichen thäte / und um so viel desto mehr / da sie Euer Andacht Lbd. und Euch die Nacheil in Ihren der Ritterschafft Gebieten / gestatten / dieselb aber hergegen auf Euer Andacht Lbd. und Euer Obrigkeit und Gebiet zu thun nicht Macht haben sollen / und uns derwegen um gebührliche Hülff und Einsehens / damit ihnen die gebührliche Gleichheit diß Orts erfolgen / und sie sich wie andere deß Heil. Reichs Unterthanen / gleichmässigs Friedens und Rechtens getröstten / freuen und geniessen mögen / demüthiglich angeruffen und gebetten / dieweil Wir dann ihr Bitten und Begehren / allein auf die Gleichmässigkeit gegründet / und der Erbar- und Billichkeit nicht ungemäß befinden / und aber zu würcklicher Handhabung deß gemeinen Land-Friedens / und deßelben Executions-Ordnung / die hohe Nothdurfft erfordert / daß Euer Andacht Lbd. und Ihr / mit gedachter Ritterschafft zu endlicher Vergleichung / und beederseits miteinander in besseren / richtigern Verstand gebracht werden.

So haben Wir nicht unterlassen sollen / Euer Andacht Lbd. und Euch dessen also gnädiglich zu erinnern / und ist demnach an Euer Andacht Lbd. und Euch / unser gantz gnädiglich / fleissig Gesinnen und Begehren / Euer Andacht Lbd. und Ihr / wollen zu erster Ihrer Zusammenkunfft die Sach wiederum für die Hand nehmen / und auf Mittel und Weg bedacht seyn / damit in Handhabung gemeines Land-Friedens zwischen Euer Andacht Lbd. Euch / und offtgemeldter Ritterschafft / gebühr-

führliche Gleichheit gehalten werde / und gemeine Ritterschafft sich einiger Ungleichheit / Neuerung oder unträglichen Beschwerden halben mit Fug nicht zu beklagen hab / da auch deßhalben weiter etwas Mißverstand oder Irrung zwischen Euer Andacht Lbd. Euch und gemeiner Ritterschafft fürfallen würde / dieselben auf billiche und allen Theilen trägliche / leidliche Wege richten / und sich allenthalben aller gleichmässigen Billichkeit befleissen / halten und erzeigen / damit diß hochnothwendig Werck der Handhabung deß Land-Friedens nicht in Zerrüttlichkeit gebracht werde / sondern insgemein / alle und jede deß Heil. Reichs Stände / auch Euer Andacht Liebd. ihr und gemeine Ritterschafft / selbs in guter Ruhe / Frieden und Sicherheit bey- und neben einander wohnen / und sich vor innerlichem und äusserlichem Gewalt / im Fall der Noth / um soviel desto besser aufhalten mögen; Daran thun Euer Andacht Liebd. und ihr / zusammt dem / daß Euer And. Lbd. und euch / solches selbs zur Ruhe / Frieden / Sicherheit und allem Guten gelangen thut / Uns ein sonder angenehms Gefallen / und Unsern gnädigen Willen und Meinung.

Geben in unserer Stadt Wien / den letzten Tag deß Monats Junii, Anno &c. im ein und sechtzigsten / Unserer Reiche / deß Römischen im ein und dreyssigsten / und der andern im fünff und dreyssigsten.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Vt. Seld.

Haller.

N. 19. Ordo Equestris ad Circulum Suev. dicto puncto, de 1562.

Schrifft / so die verordneten Außschuß der Ritterschafft den versammleten Ständen deß Schwäbischen Crayß zu Ulm / neben der Kayserl. Majestät Schreiben übergeben.

Durchleuchtige Hochgebohrne Fürsten / Ehrwürdig / Wolgebohrn / Ehren vest / Fürsichtig und Weiß / Gnädige Fürsten / Günstig liebe Herren und Freund.

Unsers

UNsers gnädigsten Herrn Cardinals ꝛc. Bischoffen zu Costantz / und Fürstlichen Gnaden zu Würtemberg / den dritten Decembris , uns Hansen von Rechberg / und Stain / gethane schrifftliche gnädige Verkündigung gegenwärtiges Crayß-Tags / so uns gleichwohl erst den 27. desselben zukommen / und wir / auch folgends andere Ausschüß / mit gebührender Reverenz empfangen / haben wir unter anderm dahin gedeut verstanden / als ob wir uns deß Land-Friedens Handhabung halb / um so viel die Ritterschafft belangen möcht / der Sachen erst nochmahl zu nähern hätten / auch zu solchem von der Römischen Kayserlichen Majestät / unsern Allergnädigsten Herrn / erst anjetzo gewisen seyn solten / wie es dann solch Schreiben ferners Innhalts mit sich bringt.

Darauf wissen wir Euer Fürstlichen Gnaden / Ehrwürd / Gunsten und Euch nicht ohnerinnert zu lassen / daß wir ermelte Sachen nicht dermassen / wie Euer Fürstl. Gnaden achten möchten / sondern wie hernach folgt / gestaltet seyn befinden.

Nemlich als sich Gemeine Löbliche Crayß-Ständ gegen uns mit rotunden / undisputirlichen / und lautern Worten erklärt / daß es in Handhabung berührten Land-Friedens gegen uns / Innhalts Ihres hierum an uns ausgangenen Schreibens / davon hieneben ein Auszug mit *A.* signirt ligt / (den wir zu verlesen bitten) gleichmässiglich gehalten werden solle / haben wir die Obern Viertel / auf unserm derhalb den dritten Decembris berührts 56. Jahrs zu Weissenhorn gehaltenen Ritters-Tag / uns solche Fürstliche / gnädige / freundliche und billiche Declaration und Mittel gefallen lassen / und meistentheils entschlossen / uns darauf zu erster Müglichkeit mit Euer Fürstlichen Gnaden Gunsten und Euch zu vergleichen / inmassen dann zum Theil in unserm Schreiben / so wir Gemeinen Ständen den 17. Septembris deß 58. Jahrs von Ehingen ausgethan / auch vermerckt worden.

Demnach ist uns noch ein Schreiben zukommen / unter andern deß Lauts / wie aus nebenligenden Extract mit *B.* überschrieben / so wir zu verlesen einlegen / erlernt werden mag / und in dem die obangezeigt der Stänt Ulmische Declaration und Erläuterung von neuem repetirt und bekräfftigt worden.

Welcher massen dann Weyland der vorig Bischoff Christoph ꝛc. und Euer Fürstlich Gnaden zu Würtemberg / dieselb Ulmische zwifache *De*claration mit abermahlen Übersendung einer eingeschlossenen gleichlautenden Copey derselben wiederum eräfert und ratificirt , das ist ab gegenwärtigem Auszug Ihres Fürstlichen Schreibens / mit C. bezeichnet / (so wir zu überlesen überantworten) zu vermercken.

Jetzt gehörter massen ist viel gedachte Ulmische zum dritten mahl zu geschriebene rarificirte gleichmäßige Declaration , Gemeiner Ritterschafft zu allen gehaltenen Ritters-Tägen

für gewiß anbracht/ und mit Ihnen auf dieselbe schließlich gehandelt worden.

Darauf wir dann Euer Fürstl. Gnaden Euern Gunsten und Euch/ unser Verantwort und willfährigen Entschluß vom 28. Novembris deß 1559igsten Jahrs zugeschrieben/alles Innhalts zweyer Auszüg mit. *D.* und E. vermerckt / die wir gleicher Gestalt verlesen zu lassen einlegen.

Nachdem aber Inhalt eines Schreibens / so uns der Crayß-Ständ Verordnete am ersten Decembris berührts 59. Jahrs gethan / diese uns zugeschriebene und angenommene Mittel und Erklärung / gantz unversehenlich / auch ohn alles unser Verursachen umkehrt / in der Sachen und gemeinem Werck höchlich widerwärtige / auch vormahls nie erhörte Enderung gegen uns erregt und fürgenommen worden / nemlich daß Sie die Crayß-Ständ uns darinnen lauter zu erkennen geben / wie Sie auf ein jüngst unsers Abwesens erlangten Augspurgischen Abschied mit uns einige fernere Vergleichung zu machen von nöthen achteten ꝛc. mit dem Anhang / daß wir Ihrer darauf deßmahls / unsers Abwesens / selbst gemachten neuen Ulmischen / uns mehr dann beschwerlichen und widerwärtigen Verabschiedung halb / in der Wochen nach *Reminiscere*, deß 60sten Jahrs vor ihnen zu Eßlingen erscheinen möchten / deß Orts was sie uns in Krafft desselben ferner anzukünden hätten / zu vernehmen/ darüber wir ihnen Vermög eines Außzugs mit F. geantwortet.

Seyn uns unter solchem noch zwo / den 7. und 9. Decembris nechstermeldtes Jahrs datirte Schrifften zukommen / enthaltend / wessen sie sich/ wie gemeldt / verabschiedt hätten/ mit einem weitern scharffen und *uns billich* abscheulichen Anhang / daß Wir uns wol darauf zu halten / und vor Schaden zu verhüten wissen würden / ꝛc. Es bringen auch jetztberührte Schrifften ferners so viel mit sich / daß Sie/ die Crayß-Ständ / die Nacheyl auf uns und unsere Freye Ritterliche Innhabungen erstrecken / und sich selbs in bester Form versichern / daß wann sie untereinander die Nachfolge gebrauchen / dasselb keinem Crayß-Stand an seiner Ober-Herrlich-Hochheiten und Rechten in einigen Weg verletzlich noch abbrüchig seyn / noch zu Schmälerung gereichen solle;

So viel aber uns die Reichs-Ritterschafft und unsere Freye Innhabungen / dergleichen vielgedachter Ständ erstlich und zum dritten mahl beschehene / auch von uns angenommene Ulmische Declaration betrifft / ist derselben weiter gar mit keinem Wort/ vielweniger der billichen Gleichmässigkeit gedacht / besonder alles beyseits gesetzt / also daß wir in obbemeldtem Vorbehalt und der Gleichmässigkeit gäntzlich außgeschlossen worden seynd.

Deßhalben Wir / vermög eines Schreibens / so wir euer beeder / der Löbl. Crayß-Fürsten Fürstl. Gnaden/ Innhalt der Copey mit G. überschrieben/

ben / gethan / auf berührtem Eßlingischen Crayß-Tag erschienen / vorhergegangene Declaration, und weß wir uns derselben gemäß / begeben / von neuem eräfert / darneben zum Uberfluß ein Anzahl Documenta, Ordnungen / Vereinungen und andere Briefliche Gewahrsamen / wie es vorher in dergleichen Sachen / Fried und Recht betreffend / zwischen Euer Fürstl. Gn. Euern Gunsten / euern auch unsern Vordern und Vorfahren / auf gleichmässige Kayserl. Gebott / je und allwegen gehalten worden / und biß auf heutigen Tag bestanden / fürgelegt / davon haben wir ihnen den Ständen / auf ihr Begehren glaubwürdige Abschrifften fertigen und zustellen lassen / und seyn darauf von ihnen abgeschiedet worden / daß sie dieselben Euer Fürstl. Gnaden Euer Gunsten und euch / als ihren Obern und Herren fürbringen / es werde auch zuversichtlich in ungefährlich zwey Monaten nechst darnach folgend / ein anderer Crayß-Tag gehalten / so uns ungezweifelt wißhafft gemacht / und aldann ferner die Gebühr und Nothdurfft / fürgenommen / wie dann dieselben Euer Fürstlichen Gnaden Euer Gunsten und ihr / ab den hie beyligenden Außzügen / mit H. I. und K. gezeichnet / gnädiglich günstlich und freundlich vernehmen mögen. Wiewohl wir nun darauf gewartet und unzweiffentlich gehofft / uns solte / vermög solches Abschieds / der hernach gehaltene Crayß-Tag verkündt / und wir in ein oder andern Weg / weß wir uns zu versehen / verständigt worden seyn / insonderheit weil wir laut beyliegenden Außzugs mit L. selbs darum angemahnet / seyn wir doch anher / wie auch noch heutiges Tags / aller Sach unbeantwortet blieben.

Ob wir nun nicht dafür halten / daß uns hierdurch die vormahlen zugeschriebene / billiche Gleichmässigkeit / auch fernere Unterhandlung von den gemeinen Crayß-Ständen abgeschnitten oder untergriffen / und deß billich beschwert seyn / auch unser gebührlich Nothdurfft ferner bedencken sollen / das geben wir hierauf Eu. Fürstl. Gnaden als Hochverständigen / Löbl. und Milden Fürsten / so gleichwohl vorher bey unsern Handlungen nicht zugegen gewesen / dergleichen E. E. Gunsten und euch allensament und jedem insonderheit zu ermessen.

Wären derhalb auß Ursachen / daß gemeiner Ständ Gesandte zu Eßlingen in kleiner Anzahl gegenwärtig / wohlbedacht gewesen / einen jeden Crayß-Stand insonderheit hierum ferner unterthänig / dienstlich und freundlich zu ersuchen / haben aber solchs deßmahls guter Wolmeinung eingestellt.

Aber destoweniger nicht / damit wir nicht dermassen eingezogen / unserer unvermeidentlichen Nothdurfft nach / den ordentlichen Weeg an die Hand nehmen müssen / daß wir die Höchstged. Kayſ. Maj. als unsern ohne Mittel einigen Allergnädigsten Herrn und Haupt / durch unsere Gesandten / aller Handlungen in Unterthänigkeit gehorsamlich bericht / auf welches Jh. Kayserliche Majest. an Euer

Fürstl.

Fürstl. Gnad. Euer Gunsten und Euch ein Schreiben gefertigt / so wir denselben hiermit unterthänig / dienstlich und freundlich überantworten.

Dieweil wir uns dann / wie aus ergangenen und verlesenen Schrifften lauter zu ersehen / der Sachen / allermassen sich Euer Fürstlich Gnaden Euer Gunsten und Ihr / zum dritten mahl gegen uns declarirt, mit allem Uberfluß genähert / also bey uns zu würcklicher Förderung diß heilsamen Wercks / kein Mangel erschienen / und uns mit Fugen / niemand für befremdlich oder beschwerlich verdencken / viel weniger verargwohnen mag / daß wir Euer Fürstlich Gnaden Euer Gunsten und Euer billichen und rechtmäßigen zum dritten mahl zugeschriebenen Declaration bißher und noch heutigs Tags anhangen / und gern vor beschwehrlichem Eingang verhüten wollen / dann offenbahr / daß von dem an / da die Höchst Kayserliche Cron auf Teutsche Nation kommen / biß auf gegenwärtige Zeit nie erhört worden / daß derselben zugewidmete gehorsame Reichs Schwäbische Ritterschafft / in solchen und dergleichen Fällen / mehr dann die Schwäbische Crayß-Ständ / und sonderlich mit einiger so unträglichen Neuerung angefochten / beladen oder beschwehrt werden / fürter auch mit obangeregter unserer Eßlingischen Innlag unter Euer Fürstlich Gnaden Euer Gunsten und Euer hochlöblichen Eltern und Vorfahren / Brieffen und Siglen / die zu Würden und Kräfften kommen / auch also biß auf heutigen Tag / ruhig und ohne männigliches Widersprechen bestanden / überflüssig dargethan / daß in Fried und Recht beederseits jederzeit eine Gleichheit gehalten: Zum andern Eu. Fürstl. Gnaden Euer Gunsten und ihr sich mit dem alten Gebrauch gemäß / mit uns zu vergleichen / und mit keiner Neuerung zu beschweren / Jnhalt vorgedachter Ihrer Declaration, mehrmalen gegen uns der Ritterschafft erkläret: Zum dritten / von Billichkeit und Rechts wegen / das jenige / so Euer Fürstl. Gnaden Euer Gunsten und euch mit uns oberlaubter massen / und Jnnhalt übergebener Außzug / beederseits außtrucklich zugeschrieben / verhoffentlich nicht geändert werden solle: Zum vierdten auch ungezweifelt der höchstgedachten Kayserlichen Majestät / und gemeiner Stände deß Reichs Gemüth / Will und Meinung nicht gewesen / wie es auch der Buchstab angeregts jüngsten Augspurgischen Abschieds solcher massen nicht mit sich bringet / daß Uns / der Reichs-Schwäbischen Ritterschafft / die Gleichmässigkeit in Fried und Recht nicht auch gedeyen / sondern wir auf solchen Abschied über unser ehrbar / billich und gehorsam Erbieten / unter diesem mit einigen unträglichen Neuerungen beschweret werden sollen; Zum fünfften / da wir uns gleich in der Crayß-Ständ uns hochbedencklich / vergreifflich und weitläuffig Fürschreiben begeben / solches der Handhabung gemeines Land-Friedens / und Rechtens / auß angezeigten und andern beweglichen Ursachen gar mit nichten

rechten fürträglich seyn würde / und zum sechsten / Uns unsern / von etlich hundert Jahren her / und sonst ehrlich erworbenen / ohne Mittel unter eines Röm. Kayſers Beherrschung / hergebrachten Freyen Ritterlichen Adel-Stand und Zugehörungen / dermassen einziehen zu lassen / zu schwächen und zu verliehren / nicht allein gegen jetzger Kayserl. Majestät und einem jeden künfftigen Kayser / darzu in andere mehr Weg nicht verantwortlich / sondern bey männiglich in Ewigkeit verletzlich seyn würde.

Wir auch schließlich nochmalen erbietig / uns mit den Ständen der Sachen / Innhalt vielbemeldter Ulmischen Declaration, und unser darauf erfolgten Antworten / würcklichen zu nähern und zu vergleichen. Seynd wir / dem allem nach / der unterthänigen / dienstlichen und tröstlichen Hoffnung wie wir auch darum nochmalen bitten / Euer Fürstl. Gnaden Euer Gunsten und Ihr / wollen uns / vermög offt angezogener Ihrer ersten Ulmischen Declaration, und Höchstgedachter Kayserl. Majest. allergnädigsten Schreibens / mehr angeregte Gleichmässigkeit / gnädiglich / günstig und freundlich gedeyen lassen / und darauf mit uns der Gebühr nach / Schrifftlich vergleichen / sich auch hierinnen gegen gemeiner Reichs-Schwäbischen Ritterschafft also erzeigen / damit wir und männiglich abnehmen und spühren mögen / daß / laut ihres vielfaltigen / gnädig / günstig und freundlichen Zuschreibens / allein die Förderung diß heylsamen Wercks / und der gemeine Nutzen gesucht werde; Das seynd wir und unsere Mitverwandten zur Billichkeit um dieselbe / Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Euch / denen wir uns hiemit befehlen thun / unterthänig gutwillig und freundlich zu verdienen erbietig / und hierüber derselben Antwort / die wir bitten / uns schrifftlich erfolgen zu lassen / gewärtig; Actum Ulm / den 19. Januarii, Anno 1562.

E. F. G. E. G. E.

Unterthänig / Dienst- und Freundwillige

Gemeiner Reichs-Ritterschafft in Schwaben Außschuß / von wegen Ihr selbs / und der andern / die sich künfftiglich mit Nahmen anzeigen werden.

N. 20. Circulus Suev. ad Ord. Equestrem, de 1562.

Der anwesenden Fürsten / Prälaten / Grafen / und der abwesenden Ständ deß Schwäbischen Crayses Räthe und Bottschafften Antwort / auf der Außschuß der Fünff Viertel der Ritterschafft im Land zu Schwaben: Ihnen vorgelesen in gemeiner Crayß-Versammlung / den 21. Januarii / Anno 1562.

DJe Durchleuchtige / Hochgebohrne / Anwesende Fürsten / der Abwesenden Räth / auch Ehrwürdiger / Wohlgeborner Prälaten und Grafen / samt der Abwesenden / und der E. Stätt / dieses Löblichen Schwäbischen Crayses / Gesandten und Bottschafften / geben auf der Römis. Kayserlichen Majest. unsers Allergnädigsten Herren / zum andern mahl an gemeine Crayß-Ständ / von wegen der Löblichen Ritterschafft der Fünff Viertel in gemeltem Schwäbischen Crayß begriffen / und derselbigen / zu dieser Crayß-Versammlung abgesandten Ausschussen / auf geschehene ferner angeregter Ritterschafft Ansuchen / Bitten und Erbieten / die Vergleichung der Execution und Handhabung deß Hochverpönten Land- und Religion-Friedens betreffend / abermals Gnädig / Günstig und Freundlich zu erkennen.

Erstlichen / daß alle biß hieher von den Ständen dieses Crayses fürgenommene Tractation und Handlung anderst nicht gemeint / verstanden / noch auch bedacht worden / dann daß dieselbig immediatè, allein auf die hievor / mit der Römischen Kayserl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrn / auch Chur- Fürsten / Fürsten und Ständen deß Heil. Reichs hochverpönten Land- und Religion-Frieden / und würckliche stattliche Execution und Handhabung desselbigen / und gar nicht dahin gericht / daß es jemanden / der wäre hohen- oder niedern Standes / an seinen Freyheiten einigen Abbruch thun / oder damit sonsten auß der andern gemeinen Reichs-Ordnungen und Constitucionen zu schreiten.

Derowegen es auch Ihre Fürstl. Gnd. Gnaden und Gunsten bey denen Rechtlichen Austrägen gemeldter Reichs-Ordnungen / und eines jeden Stands sondern habenden Privilegien und Freyheiten / Herkommen und Herrlichkeiten lassen beruhen und bleiben / wie sich auch die von der Ritterschafft derselbigen gemäß zu verhalten werden wissen.

So viel dann zum andern die begehrte Vergleichung / von wegen Execution und Handhabung deß Religion- und Land-Friedens / auch mit was Maaß und Ordnung solches von den Ständen dieses Crayses in das Werck gericht / und die Löbl. Ritterschafft in dem sich mit gemeinen Ständen vergleichen möchten / ist gemeinen Ständen diß Crayses gar nit zuwider / in dem mit gemeiner Ritterschafft in etwas besser Correspondenz und Verständnuß zu stehen / damit also durchaus

aus / der Geringst als der Höchst / und hinwiederum der Höchst als der Geringst gehandhabt / und in träglicher Gleichmässigkeit / auch allem friedlichen / vertreulichen Wesen gelebt möchte werden / und also auf ihr geschehen Ansuchen folgender Meinung und fernerer Erklärung gegen ihnen sich entschlossen.

Nemlich / daß es allerdings um solcher Vergleichung bey dem hochverpönten Land- und Religion-Frieden / wie der von Wort zu Wort in dieses Crayßes Vergleichung fürgesetzt worden / desselbigen gemeine Handhabung und Execution, deßgleichen bey andern Reichs-Constitutionen und Abschieden unabgesondert / u. unzertheilt gelassen / zum vordersten aber der Römisch-Kayserl. Majest. Ihrer Majest. und deß Heil. Reichs Hoheit vorbehalten / und denselbigen zuwider nichts verstanden seye / oder gemeinet werde.

Also auch zum dritten / daß denen Ständen dieses Crayses / nach Gestalt derselbigen resp. Ihre habende Hoheiten / Freyheiten / Herrlichkeiten / Lehen und andere Verwanntnuß / sondere Austräg / auch der sondern Verpflichtungen / Dienst und Dienstbarkeiten vorbehalten / auch es zu allen Theilen lediglich darbey gelassen werde / und durch solche Vergleichung niemanden an seiner habenden Gerechtigkeit etwas benommen / oder entzogen seyn / viel weniger / daß die Lehen hierdurch in einigen Weg geschmählert / geschwächt / oder andern Ständen in dem geringsten zugethan / noch derwegen Neuerung erfolgen sollen.

Hinwider auch / und zum Vierten / daß gleicher Gestalt solche Vergleichung gemeiner Ritterschafft habenden Adelichen wohlhergebrachten Freyheiten / Ihrer Person und Güter zuwider / mit nichten verstanden / gemeint / oder dardurch ihnen das wenigst entzogen / oder einige Servitut und Dienstbarkeit / so Sie zu leisten nicht schuldig / hierdurch aufferlegt / oder darwider gesucht seyn. Zum

Fünfften / daß auch diese Vergleichung und Handhabung mit der Ritterschafft allein in u. auf diesen Crayß / und desselbigen Glieder verstanden / und dergestalt gemeint soll seyn und werden / daß die von der Ritterschafft der Fünff Viertel sich / diesem Gemeinen Crayß zuwider / von keinen Potentaten bestellen / noch sich wider denselbigen Crayß gebrauchen lassen sollen / vielweniger gemeines Crayß / oder desselbigen sonderbaren Gliedern / Geistlichen oder Weltlichen / Hohen oder Nidern / offentlich oder widerwertigen Absagern / betrauren / oder den Jenigen / so das Recht / vermög Reichs-Constitution und Ordnungen / auch der Ständ sonder habenden Hoheiten und Austrägen nicht geleben wollen / unter Ihnen / und Ihren Gebieten nicht gedulden / wissentlich unterschleiffen / fürschieben oder auffenthalten.

Auch sonsten in diesem oder andern Crayßen weiter / dann die Reichs-Abschiede Ihnen aufferlegen / mit Contribution oder andern nichts schuldig

dig seyn / sondern bey deß Reichs Ordnungen und männiglichs Freyheiten bleiben.

Indem doch weiter bedacht / dieweil die von der Ritterschafft angeregts Schwäbischen Crayß / gemeiniglichen zwischen den Ständen desselbigen / samt Ihren Unterthanen gesessen / daß zu Erhaltung beständiger / wolmeinender und friedlicher Einigkeit / Sie von der Ritterschafft / im Fall von den Ständen diß Schwäbischen Crayß / in solchen Sachen / nothwendig fürträgliche und gemeinnutzige Ordnungen bedacht / und einhelliglich verabschiedet würden / daß ermelte Ritterschafft sich davon nicht absondern / sondern solche Gemeine Ordnungen zugleich den Ständen in das Werck richten helffen / doch abermahls in all andere Weeg gemeinen Ständen / und Ihnen von der Ritterschafft / an Ihren Freyheiten und Herkommen unabbrüchig;

Also und dieweil Gemeine Ritterschafft / samt ihren Personen und Unterthanen / in diesem Crayß gesessen / in solcher Handhabung und Execution deß Religion- und Land-Friedens / obgehörter massen / mit begriffen und eingeschlossen seyn soll / und bey solcher Execution, Maaß und Ordnung / von Gemeinen Ständen beschlossen / wie die Hülffen von dem Crayß-Obristen und zugeordneten Ständen / oder derselbigen nachgesetzten Kriegs-Räthen / Simpel-, Doppel / oder Tripel, von den Ständen erfordert und geleistet sollen werden / alles vermög der hievor / und auf diesem Crayß wiederum erhalten und erneuter schließlicher Vergleichung / und Crayß-Abschieden / welche der Ritterschafft auch zugestellt; so seyen die Stände urbietig / sich mit gemeiner Ritterschafft dahin zu vergleichen / daß dieselben / auf deß Crayß-Obersten / und der Zugeordneten Stänb / oder derselben nachgesetzten Räth / Erforderung / Sie jederzeit / auf die erste Ermahnung / Drey hundert Pferdt schicken (auch mit was Austheilung und Ordnung solches unter Ihnen den Vierteln geschehen / sie sich mit einander vergleichen) auch wann die Doppel- oder Tripel-Hülff / von Gemeines Crayß wegen / für nothwendig von dem Obersten und zugeordneten Ständen angesehen / daß alsdann über die ersten Drey zu der Doppel-Hülff noch Drey / und zu der Trippel auch Drey hundert / und also an der gantzen Hülff Neunhundert Pferd geschickt werden sollen / und dann der Unterhaltung halben / daß allwegen / den ersten Monath / es wäre die Hülff gleich Doppel oder Trippel / die Pferd in Gemeiner Ritterschafft Kosten / so viel allein derselbigen Besoldung / ausserhalb einiger anderer gemeiner Crayß-Kosten / für ein Reuther-Dienst gehalten / aber die übrigen Zeit / und nach Ausgang deß ersten Monats / bey jeder der Dreyen unterschiedlichen oder samtlichen Schickungen / in gemeinen Crayses Kosten / und gemeiner Besoldung (wie andere) ausserhalb deß Pferd-Schadens / welchen gemeine Stände auf ihnen / deßgleichen

chen die Ritterschafft auch auf ihnen selbst tragen / unterhalten und besoldet werden sollen.

Dargegen auch gemeine Crayß-Ständ sich bewilliget / daß in solchem Zuzug / der geschehe an der Simpel-Doppel- oder Tripel-Ritterlichen Hülff / so lang die Kriegs-Expedition im Feld sich erstrecken thut / sie von der Ritterschafft / bey allen Kriegs-Berathschlagungen / auch ein Stimme im Rath / nach dem Obersten und zugeordneten Ständen / oder derselbigen nachgesetzten Kriegs-Räthen / haben sollen.

Daß auch sonsten die Befelchs-Leuth / von Rittmeistern und andern Aemtern auffer der Ritterschafft dises Crayses genommen / und sie vor andern Ausgesessenen zu den fürnehmsten Befelchen und Aemtern gebrauchet werden.

Auch wo obgehörter massen in diesem Crayß sich Werbung und Feldzüg zutragen und begeben / daß sie samt ihren Weib und Kindern / deßgleichen ihren Unterthanen / und deren Haab und Güther / ihre Unterschleiff bey den Ständen in ihren Städten / Gebieten und Obrigkeiten / nach Gelegenheit der Stände und fürfallenden Noth / hinwider auch die Stände bey ihnen und in dem ihrigen / haben und finden solten / jedoch / daß die jenigen / so solchen Unterschlauff suchen / sich nach jedes Stands Herkommen verhalten und beweisen thäten.

Und also durchauß in solcher Executions-Nacheylens- und Handhabungs-Ordnung / von gemeinen Ständen gegen der Ritterschafft / und von der Ritterschafft sammt ihren Unterthanen / gegen den Ständen / die unvergreiffliche Gleichheit und Bescheidenheit / wie in solchen Abschied unterschiedlichen begriffen / gehalten werden;

Daß auch die Röm. Kayserliche Majest. unterthänigst von den Crayß-Ständen und Ihnen ersucht / diese Vergleichung mit der Ritterschafft allergnädigst zu confirmiren und zu bestättigen.

Welches alles die anwesende Fürsten / Prælaten / Grafen und Ständ / u. der Abwesenden Ständ Räthe und Bottschafften / den verordneten Außschussen gemeiner Löbl. Ritterschafft deß Lands zu Schwaben / gnädig / günstig und freundlich nicht verhalten wollen / und seyen derselbigen gnädigen Willen und freundlichen Dienst zu erzeigen wolgeneigt / ꝛc.

Actum Ulm den 22. Januarii, anno 1562.

N. 21. Declaratio Equestris, de 1562.

Gemeiner Ritterschafft deß Schwäbischen Reichs-Crayß fernere Erklärung auf gemeiner Crayß-Stände geschehenen schrifftlichen Fürschlag. Ulm den 22. Jan. 1562.

Durchleuchtig/ Hochgebohrne Fürsten/ Ehrwürdig/ Wohlgebohren/ Ehrenvöst/ Fürsichtig und Weise/ Gnädige Fürsten/ günstige liebe Herren und Freund.

AUf die Antwort so Euer Fürstl. Gn. Euer Gunsten und Ihr uns angestern vorlesen/ und folgends zu Abschrifft zustellen lassen/ hätten wir hernachbemeldter darinn angezogener Beweglichkeiten halb/ die Sachen alsobald und ohne fernere Unterhandlung/ hinter sich/ an unsere Mit-Viertels-Verwandten zu bringen/ und sie dißmalen weiter nicht zu bemühen/ mehr dann ehehaffte Ursachen/ insonderheit/ dieweil unsers Erachtens/ dieselbe etwas mehr hochwichtiger und weitläuffiger/ dann Gemeine Ritterschafft hievor verstanden. Nachdem aber der Verzug in vielerley Ungelegenheit und uns nachtheilige mehrmahlen angedeute Erweiterung gelangen/ und da sich ein unversehener Nothfall/ das GOtt gnädiglich verhüten wolle/ zutragen solte/ uns desselben vielleicht etwas Beladung/ Schuld oder Verdacht zugemessen werden möchte/ wir auch Euer Fürstl. Gnaden Euer Gunsten und Euch in unser diß Crayß-Tags übergebenen Schrifft klärlich zu erkennen gegeben/ weß sich wir und unsere deß Reichs Schwäbischen Ritterschafft/ so sich künfftiglich mit Nahmen anzeigen werden/ Mitverwandten/ auf nun offtermahlen angezeigte Ulmische dreyfache Declaration, verglichen und entschlossen/ welches wir hieher abermahlen erholt haben wollen/ von dem uns dann einiges Weegs zu schreiten/ und darinnen für Jemanden/ so nicht zugegen/ ferner oder weiter/ dann wir und Sie den aufgerichten Land-Frieden/ Kayserliche und deß Reichs Constitutions und Satzungen verstehen/ derohalben gegen einander verabschiedet/ auch der Römischen Kayserl. Majest. unsers Allergnädigsten Hrn./ Euer Fürstl. Gnaden/ Euer Gunsten und Euch/ hierum gethanenen Schreiben gemäß/ zu versprechen/ oder jemanden wider seinen Willen einigen beschwehrlichen Eingang zu machen/ nicht gebühren will/ Wir auch aus ermeldter Euer Fürstl. Gnd. Euer Gunsten und Euer übergebenen Antwort/ unter anderm vermerckt/ daß zu versichtlich in dem Haupt-Puncten etwas erledigt werden möchte.

So sollen und mögen Wir/ als die/ so die Sachen zu allen Theilen und für uns selbst gern einhellig/ richtig und gut sehen/ und so viel uns immer menschlich und möglich/ zu endlicher und austräglicher Richtigkeit bringen wolten/ nicht umgehen/ Ew. Fürstl. Gnaden/ Euer Gunsten und Euch/ nochmahlen gantz unterthänig dienstlich und freundlich zu berichten/ welcher massen Wir achten/ daß ernennten unsern Mit-Viertels-Verwand-

wandten sowol als uns die (nun nicht weniger dann andere Stände mit schwehren Kosten und merklichem Verabsaumen) gesuchte Vergleichung / erleidlich / träglich / Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Euch / annehmlich / Höchstgedachter Kayserl. Majest. Schreiben / auch derselben und deß Reichs Verabschiedungen und Constitutionen gemäß / seyn möchten; unterthänig / dienstlich und freundlich bittend / Ew. Fstl. Gnd. Euer Gunsten und Jhr / wolten sich / unangesehen daß Sie es vileicht für ein Uberfluß und vergebliche Helligung achten mögen / nicht beschwehren / solches von uns gnädig / günstig und freundlich anzuhören / und hierinnen / da Wir der Sachen nicht rechten Verstand / mehr unser der allhier Anwesenden unterthänig / dienstlich und freundlich Guthertzigkeit anzusehen / und einiger andern Gestalten nicht zu verdencken.

Gleichwohl nemmen wir / in Nahmen gemeiner Schwäbischen Reichsritterschafft / von Euer Fürstl. Gnaden Euer Gunsten und Euch / zu unterthänigem / dienstlichem und freundlichen Danck an / daß dieselben Euer Fürstl. Gnaden Euer Gunsten und Jhr / in berührter Jhrer Antwort unter anderm Vermeldung thun / und nemlich erstlich anzeigen / daß gegenwärtige Tractation gar nicht dahin gericht / daß die jemanden / der sey hoch- oder niedern Stands / an seinen Freyheiten / Herkommen und Herrlichkeiten Abbruch thun.

Zum Andern / daß zum vordersten der Höchstgedachten Kayserlichen Majest. und deß Heil. Reichs Hoheit vorbehalten / und denselben nichts zuwider verstanden seye oder gemeint werde.

Zum Dritten / durch solcher Vergleichung der Ritterschafft hergebrachten habenden Adelichen Freyheiten / Jhren Personen und Gütern zuwider / mit nichten verstanden / oder Jhnen das wenigst entzogen / noch einige Servitut und Dienstbarkeit hiedurch aufferlegt / oder darunter gesucht / und hierinnen weiter bedacht / daß sie von der Ritterschafft dieses Schwäbischen Crayß samt ihren Unterthanen gemeiniglich zwischen den Ständen desselben gesessen. Zum Vierdten / in solcher Execution und Nacheil die Gleichheit gehalten werden solle.

Halten auch darfür / wo das / wie uns nicht zweiffelt / aufrecht / steiff und fest erstattet / also daß jetzterzehlte Puncten in kein andere Disputation oder Ungleichheit / die Uns beschwerlich / gerathen / es werde solches unsern Mit-Viertels-Verwandten / in Krafft und nach hievor beschehener Unterred und Verabschiedung / auch nach Gestaltsam der Handlung und Zuschreibens / so von Munderkingen aus / und letztlichen zu Eßlingen beschehen / nochmahlen anmuthig und nicht zuwider seyn.

So viel aber den übrigen Innhalt in gedachten Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Euer uns gegebenen Antwort / und für das erst / die

jetzt

jetzt allhier angezogene Religion betrifft / achten Wir / dieweil unsers Wissens oder Behalts / derowegen hievor nichts an uns / noch unsere Viertels-Verwandten gelanget / und da es gleichwohl nunmahls beschicht / daß sich zwischen Ihnen etwas Mißverstand oder Ungleichheit zutragen möchte / daß dannoch dieser Punct / um so viel die Schwäbische Reichs-Ritterschafft berührt / zuvorderst an Jh. Kayserl. Majest. zu gelangen / und damit Wir und Dieselben / uns / weder bey Jh. Majest. noch jemand andern / vergreiffen / deß Orts / fürnemlich der Handhabung halb / Bescheids und nothdürfftiger Erläuterung zu erhohlen seyn wolle.

Zum Andern / daß ferner die Reichs-Ordnung und Constitutionen keiner andern Gestalt / dann wie E. Fürstl. Gnd. Euer Gunsten und Ihr uns erst nach Ihrer dreyfachen Declaration zuschreiben lassen / und nicht dermassen / wie unsere Mit-Viertels-Verwandten und Wir die zuvor gehaltene Ritters-Täge verstanden / angedeut werden solten.

Zum Dritten / daß es in dieser Tractation bey dem Frieden / wie der von Wort zu Wort in Euer Fürstlich Gnd. Euer Gunsten und Euer Crayß-Vergleichung fürgesetzt worden / unabgesondert und unzertheilt bleiben solle.

Zum Vierdten / daß neben dem der Lehen- und persöhnlich-Diensten / Gnädigen Chur- und Fürsten / Prälaten / Grafen und Herren / auch mehr Reichs-Ständen / und etlichen unter der gemeldten Ritterschafft / die von Ihren Chur- und Fürstlichen Gnd. Euer Gnaden und Jhnen belehnet / und in Dienst und Bestallung seyn / erst auch zu solchem andere mehr Verwanntnuß / Ußträg / Verpflichtung- und Dienstbarkeiten angezogen / als daß die den Ständen lediglich vorbehalten seyn solten / welches also ohne Unterschied in einer Gemein / und so generalissimè in künfftigen Fällen ganz disputirlich und weitläuffig fallen möchte.

Zum Fünfften / daß der Articul; die Fünff Viertel sollen sich von keinem Potentaten bestellen lassen. Wie unser aller / als deren die allein und ohne alles Mittel der Römischen Kayserl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn / unterworffen / und Innhalt nächst-vermeldts vierten Articuls von Chur- Fürsten / Fürsten und Ständen belehnet / und derowegen mit sondern Pflichten verwandt seyn / der jenigen halb / so unter uns jetzt gehörter massen verpflicht / und mit Lehens-Beeydigung verstrickt / Nothdurfft erfordert / auch sonst um so viel sich gebühren mag / nicht erläutert / sondern ohne Unterschied / oder einig Außnehmen gestellet ist.

Zum Sechsten / daß Gemeiner Ritterschafft Reuters-Dienst in dem / da derselb erstlich auf drey / zum andern auf sechs / und letztlich auf neunhundert Pferd gestellt / wie Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Ihr / da Sie unser Gelegenheit erwegen / sonst auch männiglich gut Wissens / zu viel hoch und übermäs-

sig /

sig / und da wir uns gleichwol in mehrers dann wir uns hiervor mit einer zimlichen Maß zu leisten / deutlich angebotten / einliessen / nicht erschwinglich noch erheblich seyn würde / insonderheit / weil gegenwärtige Tractation, ehe die würcklichen beschlossen / an alle unsere Mit-Vierteis-Verwandten unvermeidentlich gelangen / und nunmahls mit derselben ferneren Vorwissen und Willen erledigt / und erst demselben noch unterschiedlich angezeigt werden muß / mit was Personen und Anzahl sich dieselben einlassen wollen.

Zum Sibenden / daß der Articul / den Unterschlauff betreffend / ob er wohl für gleichmässig geachtet / zu viel gemein / und deß weder in der allhiesigen Ulmischen / noch den darauf gefolgten Handlungen / bey unsern Viertel-Verwandten noch uns ferner oder weiter nicht gedacht / noch seither mit derselben davon geredt und gehandelt worden.

Solchs alles und jedes möchte / wie wir besorgen / wann es an unsere Mit-Viertels-Verwandten gelangte / dahin verstanden werden / als ob erzehlte Articul allen jüngst ergangenen Handlungen / und Ulmischen Declarationen, und dem / so wir darauf denselben gemäß an Sie gelanget / zuwider / und ferner dahin vermercket / wann die Sach gleich Anfangs dermassen dilatirt, und erweitert / daß die Ständ / die diß Orths / so viel uns betrifft / ein Parthey / solchen Land-Frieden für sich selbst zu declariren / und Ihnen jederzeit / über alt Herkommen / nie erhörte Gebräuch / Ordnungen und Gesatz zu machen / und zu geben hätten / daß Sie letztlich in ein viel mehrer ungewohnliche Dienstbarkeit / darvon hievor / und in jüngst unserer allhier übergebenen Schrifft Anzeig beschehen / wachsen möchten; Demnach haben wir / doch aus keinen anderen Ursachen / dann wie anfänglich vermeldet / alle Sachen und Gelegenheit dahin bedacht / daß diesem allgemeinen Werck / um so viel gemeine Ritterschafft betrifft / nichts fürträglichers / und zu endlichem Beschluß desselben dienstlicher seyn möchte / dann daß sich Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Ihr / nochmahlen gnädig / günstig und freundlich dahin entschlossen / darauf auch mit uns / für uns / und die jenigen / die sich künfftig mit Nahmen anzeigen werden / solche Abhandlung gepflogen / und die lang begehrte vollkommene unzweiffentlich und undisputirliche Gleichmässigkeit / laut offtangeregter Ihrer Ulmischen Dreyfachen Declaration unser von Munderkingen aus zugeschriebenen Antwort / auch zu Eßlingen erfolgter Verhör / Verabschiedung und höchstgedachter Römischen Kayserlichen Majest. allhier Euer Fürstlichen Gnaden / Euer Gunsten und Euch überantworteten Allergnädigsten Schreibens (in dem allem nichts anders / dann jetztermelte Gleichmässigkeit begehrt und gesucht wird) vergleicht / darüber auch eine gebührliche schrifftliche Abred auf hinder sich bringen an andere unsere Viertels-Verwandten /

mit unserm unterthänigen / dienstlichen und freundlichen Zuthun / verfassen lassen hätten / so wären wir der tröstlichen Zuversicht / es sollten die Sachen zu allen Theilen in stattliche Richtigkeit gebracht / und langwürige Bemühlichkeit und verzügliche Handlungen abgeschnitten werden / in dem wolten wir uns gehörter massen gebührlich / unterthänig / dienstlich und freundlich finden lassen / und solchs zu dem / daß hieran Ihrer Kayserl. Majest. Will und Meynung / auch dem allgemeinen Werck gute Förderung geschicht / laut unsers vorigen Erbietens / unterthänig / gutwillig / und freundlich verdienen / wo aber Euer Fürstl. Gnaden Euer Gunsten und Ihr / mit uns keiner andern Gestalt / dann wie Sie uns in obberührter jetzt allhier gefallenen Antwort zu erkennen gegeben / zu handlen gemeinet seyn wolten / deß wir uns doch über so vielfältige genoth drängte Erinnerung je nicht getrösten / wissen denselben Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Euch / wir ferner in Unterthänigkeit gantz dienstlichen und freundlichen auch nicht zu bergen / daß die Höchsternennt Röm. Kayserl. Majest. ermeldter Fünff Viertel deß Reichs Schwäbischen Ritterschafft Gesandten / die Sie neulich bey derselben gehabt / neben obberührtem Kayserl. Schreiben allen Theilen zu Gnaden / und würcklicher Beförderung diß Wercks / ein allergnädigstes Decret ertheilt / deß lauts: Wo Eu. Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten / Ihr und gemeine Ritterschafft / auf daselb je nicht zu einhelligem Verstand offtgedachter Gleichmässigkeit gelangen möchten / daß dann Ih. Kayserl. Majest. auf fernern Bericht / Ihre Commissarien verordnen / diese Sachen zu begehrter Richtigkeit und gebührlichem Außtrag zu fürdern; derohalben dann unser unterthänig / dienstlich / freundlich Bitt und Ermahnen / Sie wollen Ihnen doch auf jetzt gehörten Weg / nemlich daß dieser Mißverstand durch Kayserl. Commissarien erlediget werde / fernere Handlung mit uns zu pflegen / nicht zuwider seyn / sondern gnädig / günstig und freundlich gefallen lassen.

Da es aber Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Euers Gemüths und Willens auch nicht seyn / so wollen Wir / nachdem uns anderer Gestalt zu handlen nicht gebühret / (denn Wir dißmahl ferner oder weiter zu schreiten von Niemand weder Befehl noch Gewalt haben) alle biß auf gegenwärtigen Tag so mündlich und schrifftlich geübte Handlungen / auch worauf die gantze Sache beruhe / allen unsern Viertels-Verwandten / die wir derowegen fürderlich zusammen zu beschreiben gedencken / mit getreuem / gutem und embsigem Fleiß fürhalten / und weß sich dieselben darüber ferner samentlich oder sonderlich entschliessen / Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Euch / zu erster Crayß-Versammlung / die Sie uns derhalb gnädig / günstig / freundlich / und allermassen diß Tags halben beschehen / anzukünden wissen / unterthänig / dienstlich und freundlich zu erkennen geben.

Ihr

In dem Fall aber / und nemlich / da sich diese Tractation ferner verweilen sollte / bitten wir angelegenes Fleisses / daß biß zu Erörterung dieser Sach / mit allen Handlungen / die offtangezeigter begehrter vollkommenen Gleichmässigkeit einiges Weegs zuwider / oder uns vergreifflich und nachtheilig seyn möchten / gegen uns / unsern Viertels-Verwandten / unsern Innhabungen und Angehörigen / still gestanden / und wir in währendem Mißverstand / weder auf deß Reichs noch Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Euer Verabschiedung gravirt oder angefochten werden / so wollen wir vielermelten Land-Frieden / wie wir uns dann deß mehrmahlen angebotten / gegen männiglich / wie sich gebühret / getreulich und vestiglich halten;

Zuletzt entschuldigen wir gegen Eu. Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Euch / uns / und unsere Mit-Verwandten / daß weder wir / noch dieselben / in dieser begehrten Gleichmässigkeit / noch andern unsern Handlungen / so eine Zeit her auf unsern Viertels- und Außschuß-Tägen gepflogen / nirgend anderstwohin gedacht / dann dieweil diese Land-Friedens-Vergleichung / wie Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Ihr / aus dem allen / unsern hieher gethanen Schrifften / auch der Eßlingis. Einlag überflüssig vernommen / und sonst offenbahr und Land kündig / ein vormahls gegen der gemeinen Reichs-Ritterschafft nie erhört oder übliches Ding / daß wir allein nach gebührlicher Gleichmässigkeit / und weder samentlich / noch einiger unter uns dahin je gedacht oder getrachtet / viel weniger dahin gehandelt hat / daß einigem Stand / dem unser etliche von sonder bekannter Lehen Stuck und gemässigter freywilliger Diensten wegen verwandt / dardurch im geringsten was geschmählert / abgebrochen oder entzogen werden solle; Dann / was Wir den Hochlöbl. Chur- und Fürsten / und andern Ständen derowegen schuldig und verpflicht / das seyn wir gegen denselben jederzeit / wie auch noch beständiglich / getreulich zu vollziehen und zu leisten schuldig.

Das alles haben Euer Fürstliche Gnaden / Euer Gunsten und Euch / Wir / wie Anfangs gemeldet / allein unterthäniger / dienstlicher / freundlicher / guthertziger Wohlmeinung / und darum / daß insonderheit Wir für unsere Personen obbemeldtes Werck deß Land-Friedens / nach unserm höchsten und besten Fleiß / und wie Wir deß von unsern Mit-Verwandten bescheiden / auch darumb allhier versammlet seyn / gern schleunig und austräglich befördern helffen wolten / auf obberührt Ihr uns gegebene Antwort / nicht unangezeiget lassen wollen / und thun uns denselben gantz unterthänig / dienstlich und freundlich befehlen. Actum Ulm / den 22. Jan. 1562.

Ew. Fürstl. Gnd. Ew. Gunst. und Ew.

Unterthänig-Dienst-und Freundwillige /

Gemeiner Reichs-Ritterschafft in Schwaben Außschuß / von wegen Ihr selbst und der andern / die sich künfftiglich mit Nahmen anzeigen werden.

N. 22. Responsio Equestr. de anno 1562.

Der Crayß-Stände fernere Antwort auf der Ritterschafft Erklärung.

dd. Ulm / den 24. Januarij, anno 1562.

UNsere Gnädige Fürsten / der Abwesenden Räthe / sammt den Prälaten / Grafen / und der Abwesenden / auch der Städte Gesandten und Bottschafften / erklären sich hiermit auf Ihrer Fürstl. Gnd. E. und Gunsten gegebene Antwort / und der Fr. Ritterschafft in Schwaben Gegen-Antwort / nachfolgender massen:

Daß Ihr Fürstl. G. E. und Gunsten sich in der Gemein nicht zu erinnern wissen / warum Ihr gegebene Antwort mehr hochwichtiger und weitläuffiger / noch vielweniger voriger Handlung und der Ulmischen Declaration ungemäß verstanden werden möge / darum sich auch Ih. Fürstl. G. E. und Gunsten allein auf die in specie angezogene Puncten weiters zu declariren wissen.

Und für das Erst / die Religion belangend / ist dieselbe weiters nicht angezogen worden / dann nach Innhalt deß Religion- und Land-Friedens / welcher jeden Stand bey seiner Religion handhabet und bleiben laßt / dabey es auch nochmahls Ihrer F. G. G. E. und Gunsten wenden lassen / wie dann auch in vorigen Handlungen der ingemein angezogene Land-Frieden / den Religions-Frieden nicht außgeschlossen / sondern denselben mit dem gemeinen Wort begriffen hat / wie sie dann nicht abgesondert werden mögen.

So weist man auf den andern und dritten Puncten, den gemeinen Land-Frieden in Religions- und Prophan-Sachen kein Maaß zu geben / sondern ist männiglich denselben zu halten und zu vollziehen / vermög deren Reichs-Abschied / schuldig.

So ist der Lehen und Dienstbarkeit halben weiter nichts vermeldet worden / dann daß Ihre F. G. G. E. und Gunsten die gebührliche Dienst außgenommen und vorbehalten haben / welches allein pro conservando Jure, und damit gar keine Neuerung einzuführen / beschehen / darum die Ge-

Generalität niemands beschwerlichen seyn mag / wo aber die Beschwerden in specie vermeldet wurden / solten dieselben gebührlicher Weiß verantwortet werden / und darüber Declaration erfolgen.

Zum Fünfften / die Bestallung fremder Potentaten belangend / soll dieselbig anderer Gestalt nicht verstanden werden / dann daß solche dem Reich / und sonderlich diesem Crayß und desselben Gliedern nicht zu wider fürgenommen werden / sonst ist jedermann frey gelassen / männiglichen inn- und ausserhalb Reichs zu dienen.

Zum Sechsten / den angeforderten Reuter-Dienst belangend / dieweil der Reichs-Abschied allen Crayssen und Ständen stattliche Handhabung deß Land- und Religions-Friedens auferlegt / und sich auch dieser Crayß hoch angegriffen / wie Sie die Ritterschafft dessen auch bericht sollen werden / halten Ihre Fürstl. Gnaden E. und Gunsten darfür / daß diese Anforderung / der Gleichheit nach / nicht unbillich geschehen seye.

Der sibend Articul, deß Unterschlauffs halben / dieweil er der Haupt-Sach nothwendig anhanget / hat er nicht herausgelassen werden wögen / so ist er auch auf die Gleichheit gestellet / wo aber die Ritterschafft dessen beschwehrt / möchte Sie Ihre Beschwehrden ausdrucklich vermelden.

Halten derohalben Ihr. Fürstl. Gnaden E. und Gunsten dafür / daß aus derselben Ih. Fürstl. Gnaden E. und Gunsten Antwort der Ritterschafft einige Beschwehrd gar nicht / sondern vielmehr Fried und Handhabung Rechtens / und alles Guts erfolgen solle.

Derohalben Ihrer Fürstl. Gnaden E. und Gunsten nochmahls gnädigs / freundlichs und dienstlichs Gesinnen und Begehren / Sie wollen unbeschwehrt seyn / angeregte Antwort an die Viertel langen zu lassen / und sich in der Gemein darauf mit diesem Crayß vergleichen / alles auf der Römis. Kayserl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrn / Ratificiren und Wohlgefallen.

Und dieweil sich die anwesenden Stände und der Abwesenden Bottschafften jetzund allhier eines andern Crayß-Tags / auf Sonntag Quasimodogeniti, nächstkünfftig / allhier zu Ulm wieder einzukommen vergliechen / ist der Anwesenden Stände und der Abwesenden Bottschafften gnädig / günstig und freundlich Begehren / die gemeine Ritterschafft wolle sich hiezwischen dieser Sachen halb mit einander dermassen vergleichen / damit Sie auf solchem künfftigen Crayß Tag auch ihre Anwäldt / diese vorstehende und fürgenommene Handlung mächtiglich zu schliessen / und zu erledigen / gefaßt seyn.

Actum Ulm / den 24 Januar. 1562.

N. 23. Projectum Equestre. d. 1562.

Ritterschafftliches Project oder Articul / darauf sich gemeine Ritterschafft gegen den Crayß-Ständen einzulassen bedacht.

DJeweil die Schwäbische Reichs-Ritterschafft allein / und ohne Mittel der Römischen Kayserl. Majestät / als ihrem rechten und einigen Herrn und Haupt / unterworffen und zugethan / soll

1.

Alles was in dieser Vergleichung / wie folgt / gehandelt und abgeredt wurde / keiner andern Gestalt / dann auf Allergnädigstes Wohlgefallen / Bewilligen und Ratification Derselben gestellt seyn.

2.

Jetztermeldte Ritterschafft / so viel sich deren künfftiglich / und bey Beschluß dieses mit Nahmen anzeigen und unterschreiben werden / sollen in dem aufgerichten Kayserlichen Land-Frieden begriffen / und den getreulich / stet und fest zu halten schuldig seyn.

3.

It. da sich zuträgen / daß diese Crayß-Ständ / darwider / unerfolgt Rechtens und mit offener That / angegriffen würden / sollen Sie Ihnen aus freyem unverpflichtem Willen / zu Ihrer / auch deß gantzen Crayses Rettung und Gegenwehr ein Reuters-Dienst in Ihrer der Ritterschafft Kosten auf N. Monath / und mit einer solchen Anzahl Pferden / wie Sie deß nach Gelegenheit der Personen / so diese Vergleichung / wie gemeldt / annemmen / statt finden lassen / und derselb Reuters-Dienst allein auf diesen Crayß / auch all desselben Einwohner verstanden werden; dieweil auch Sie / die Crayß-Ständ / um so viel deß Orths die Religion betrifft / nicht durchaus einhellig / und diß Puncten halb / in diesem und mehr Weeg / bey der Ritterschafft die Ungleichheit und auch allerley Bedencken fürfallen möchte / sollen Sie sich hierum / zwischen nächstkünfftigen Crayß-Tag / so auf Quasimodogeniti allhier zu Ulm gehalten würde / bey höchsternennter Kayserlichen Majest. einer Declaration, Erläuterung und allergnädigsten Bescheid erholen / auch folgends jetztermelter Puncten / wo möglich / wie sich gebührt / richtig gemacht / auch gegenwärtiger Abred einverleibt werden.

4.

Item / die Ritterschafft soll sich diesen Crayß-Ständen / so es nach Endung obbestimter Monath die unvermeidlich Nothdurfft erfordert / wie sie deß unter Ihnen gemeinlich oder sonderlich Gelegenheit und Statt finden / um zimliche Besoldung ferner zu dienen nicht beschwehren / sondern darinnen mügliche Willfahrung und alle Gutwilligkeit erzeigen / und sich die / so darzu tauglich / zu Haupt-

Be-

Befehls-Leuthen / Rittmeistern und Kriegs-Räthen gebrauchen lassen.

5.

Item / sich wider diese Stände in keine Bestallung oder Dienst / die dem Land-Frieden zuwider / begeben / sondern den deßhalb hievor im Reich ausgangenen Kayserl. Mandaten geleben und nachkommen / doch soll das dem Gehorsam / damit Sie Höchstbemelder Kayserl. Majest. ihrem ohne alles Mittel einigen Herrn und Haupt / nach göttlich geschriebenen / auch natürlichen Rechten / und andere mehr Weg verpflichtet / jetzo und in künfftigen / in allweg gäntzlich und gar unvergreifflich und unabbrüchig seyn.

6.

Item / die Gartenden und Herren-lose Knechte in ihren der Ritterschafft Herrschafften / Städten / Flecken / Dörffern und Gebieten nicht gedulden / sondern so viel möglich / austreiben.

7.

Item / denjenigen / so wider den Land-Frieden handeln / keinen Fürschub thun / noch einigen Unterschleif geben.

8.

Gute Policey und Ordnung / so viel ihren Exemptionen / Freyheiten / Ober-Herrlichkeiten / Gerechtigkeiten / Zugehörungen / auch ihrem Freyen Reichs-Ritterlichen Adels-Stand in nichtem vergreifflich / abbrüchig noch schädlich / doch alles unverbündlich / und so lang es ihr wohlgefällt / mit und neben gemeinen Reichs u. Crayß-Ständen / annehmen.

9.

Und als etliche der Ritterschafft sondern Chur-Fürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren und dergleichen Ständen / mit Lehens-Pflichten / und sondern persöhnlich freyes Willens / und auf ein bestimmte Zeit angenommenen Diensten verwandt / welche ihr sondere Natur / Eigenschafft und Maaß haben / solle es bey demselben gäntzlich verbleiben / und Ihren Chur-Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Ihnen / noch auch Ihr der Ritterschafft an demselben nichts geschmählert / abgebrochen / noch entzogen / doch auch anderer Gestalt nicht / dann so viel dem ermeldten Kayserl. Land-Frieden / vermög eines Articuls darinnen begriffen / gemäß und unverhinderlich ist / verstanden seyn.

10.

Ob sich zutrüg / daß die Stände eines Durchzugs mit einem gewaltigen Hauffen / oder einer Anzahl zu Roß oder Fuß / in der Ritterschafft Gebieten / nothdürfftig / und derselbe ohne sonderbahre Gefahr nicht umgangen noch vermitten werden möcht / sollen Sie / die von der Ritterschafft / denselbigen gestatten und zulassen / doch dergestalt / wo Ihnen oder ihren Zugehörigen von denen / so sich also eines Durchzugs gebrauchen / einige Schäden zugefügt / daß Ihnen dann dieselben von den Durchziehenden widerlegt / oder da es nicht beschehe / Sie die Crayß-Stände denselben zu bekehren schuldig seyen.

11.

11.

Hinwider sollen Sie die Stände wielgedachten Kayserl. Land-Frieden/ und was dem anhangen mag/ gegen der Ritterschafft/ und allen ihren Zugehörungen sament- oder sonderlich/ aller Sach vollkommentlich/ gäntzlich und klar/ gnädiglich/ günstig/ freundlich und erbarlich/ auch ohne alle Zertheilung/ Aussonderung und Disputation, und einem wie dem andern gleichmässig halten/ und jetzt-ermeldte Gleichmässigkeit/ so lange dieser Fried beständig/ und in seiner Würckung bleibt/ fürnemlich um so viel Fried und Recht betrifft/ den würcklichen Verstand haben und behalten/ daß kein Stand in diesem Crayß/ noch derselb samentlich/ die von der Ritterschafft/ noch sondere Personen aus ihnen/ an ihren Leiben/ Haab- Güthern und Zugehörungen/ unter was Nahmen/ Schein/ oder Fürgeben/ das beschehe/ oder sich jemands hierwider behelffen möcht/ turbiren/ mit der That vergewaltigē/ noch beleydigen/ sonder so einer an den andern was zu sprechē/ vermög der vorigen Vergleichungen und Austrägen/ die Ihre hochlöbliche/ und Ihr der Ritterschafft Vor-Eltern und Vorfahren mit Fürsten und andern Ständen gehabt/ welche hieher/ von Wort zu Wort verleibt/ gehalten/ und rechtlich ausgetragen werde/ und was Sie/ die Ritterschafft/ vermög dieser Vergleichung zu thun und zu gestatten/ schuldig und verbunden/ Ihnen solches/ in allen und jeden Puncten und Articuln/ diese Sachen betreffend/ keinen ausgenommen/ samt und sonderlich/ hinwider vollkommenlich/ gäntzlich und gar auch gedeyen und gestattet werden solle.

12.

Ob einer oder mehr von der Ritterschafft mit den Ständen gemeinlich oder deren einem/ niemanden ausgeschlossen/ Alter oder Neuer nachbarlicher Spänn oder Irrungen halb/ sondere verbrieffte Vergleichungen/ wie dieselbigen erledigt und ausgetragen werden sollen/ angenommen hätten/ bey demselben soll es nochmahls bleiben/ und denen nachgangen und gelebt werden/ es wäre dann/ daß sich darinnen einiger Mißverstand zutragen/ also daß solche verbrieffte Vergleichungen und Außträg einer Erläuterung bedürfftig/ so soll derowegen/ auch laut obgesetzten Articuls/ und angezogener alten Außträgen/ gebührlich und unpartheyische Declaration und Erklärung beschehen.

13.

Item/ ob Jemand von der Ritterschafft sich von diesen Vierteln abgesondert/ und mit einigem Stand/ weiter dann obsteht/ eingelassen hätte/ mag solchs/ bey Beschluß dieser Vergleichung/ von dem oder denselben unterschiedlich angezeigt/ und was derhalb beederseits billich und gebührlich/ abgehandelt werden.

14

Item/ und insonderheit/ dieweil die Ritterschafft von diß Crayß Fürstenthumen/ Grafschafften/ Herrschafften/ Landen/ Leuten/ Obrig-

Kei-

keiten / Jurisdiction, Gerichtszwängen und Gebieten abgesondert / und sammt denselben / ihren Innhabungen (darinn abermahl das jenige / daß sondere Personen etlicher bekannter Lehenstuck / und angenommenen freywilligen Diensten halb derselben Natur / Eigenschafft und Condition nach verpflicht / ungeschmählert seyn und bleiben soll) Freye Reichs-Ritterliche Adels-Personen und Güther / die immediatè der Kayserlichen Cron unterworffen / auch mit sondern Exemptionen / Freyheiten / Herrlichkeiten / Hohen / Niedern / Obern / Gerichtsbarkeiten / Rechten / Gerechtigkeiten und Gebräuchen begabet und versehen / die Sie nun etlich hundert Jahr geruhiglich hergebracht / auch etlich von einer Zeit zur andern erworben / soll Ihnen diese Vergleichung / an dem allem / auch ihren Adelichen Ordnungen / die Sie unter und miteinander haben / und künfftiglich machen werden / gemeinlich und sonderlich unvergreifflich / unabbrüchig und unschädlich seyn / immassen dann die Reichs- und Crayß-Stände sich ihrer habenden Herrlichkeiten / Obrigkeiten und Gerechtigkeiten halb / unter Ihnen selbst gegeneinander auch versichert haben.

15.

Item / so die Ständ in währender Kriegs-Ubung / oder darnach / mit den Land-Fried-Brechern einigen Anstand oder Vertrag annehmen würden / soll dasselb mit der Ritterschafft Zuthun / Vorwissen und Bewilligung beschehen / und Sie dißfalls mit nichten ausgeschlossen werden.

16

Item / ob in währender Gegenwehr von den Land-Friedbrechern etwas erobert würde / soll gemeiner Ritterschafft von demselben / nach Gelegenheit Ihrer geleisteten Hülffe / auch erlittener Kosten und Schaden / gebührliche Wiederstattung und Vergleichung beschehen.

17.

Item / daß der Ritterschafft ferner oder weiter / dann diese Vergleichung austrucklich mit sich bringt / nit zugemuthet / noch aufzulegen unterstanden werde / unter was Schein / Nahmen oder Fürgeben das beschehen möcht / Sie auch mit dieses Crayses oder desselben Ständen Beschwerden / Handlung / Obligen / Geschäfften / Contribution, Reyß / Steur / Schatzung / Mithülff / Jurisdiction, Anforderung / Ordnungen / Satzungen / und was dem allen anhangen / darbey oder darwider verstanden / keines Wegs beladen / darein gezogen / unterwürfflich gemacht werden / noch derowegen wenig oder viel zu thun verpflicht / oder verbunden seyn.

18.

Item / es soll diese Vergleichung oder Verständnuß anheut dato würcklich angehen / und so lang mehrged. Land-Frieden gegen der Ritterschafft / und sonst in rechter ungezweiffelter und unzertheilter würcklicher Gleichmässigkeit bestehen / auch gegen ihnen zugleich / wie zwischen den Crayß-

Ständen gnädiglich / günstig und freundlich erhalten und gehandhabt / getreulich / ehrbar u. vestiglich vollzogen / und darinnen von niemanden nichts / so dem zuwider / und hierinnen nicht ausgedruckt / gesucht werden.

19.

Wo auch in ermeldtem Land-Frieden der Execution und dieser Vergleichung / in einem oder mehr Puncten / Mißverstand fürfallen würde / soll derselbige durch niemand andern / dann die Höchstgedacht Kayserliche Majestät declarirt und erläutert / und derselben Declaration und Erklärung beyderseits gelebt / und diese Capitulation, so man deren also beederseits verglichen / mit nothdürfftiger Außführung / in ein schrifftlich Verglich / deren jedem Theil einer besiegelt zugestellt / verfaßt werden.

20.

Item / denen Ausschüssen ist vorbehalten / weil sie die Sachen allhier in Eyl nicht mit gutem Bedacht / und stattlich erwegen mögen / daß gemeine Ritterschafft / oder die so sich einlassen / diese Puncten / im Fall / da Sie es für Noth achten / Ihrem guten Bedüncken und Nothdurfft nach / extendiren / emendiren / verbessern / mindern und mehren mögen.

N. 24. Projectum Circuli Suevici, de 1562.

Eines Löbl. Schwäbis. Crayses Gegen-Project / oder Fürschlag und Erklärung / wie die Vergleichung zwischen dem Schwäbischen Crayß und der Ritterschafft getroffen werden möchte.

dd. 26. Januarii, 1562.

NEmlich für das Erst / das jetztermelte Ritterschafft / sonderlichen / so viel sich deren künfftiglichen mit Nahmen anzeigen werden / welches doch zu nächstkünfftiger weiter Tractation, und vor endlichem Beschluß dieser vorstehenden Vergleichung unterschiedlichen beschehen soll / in den hievor aufgerichten Reichs-Abschieden / Religion und Land Frieden / begriffen / und das alles getreulich / stät und vest zu halten schuldig seyn.

Und wann sich zutragen / daß diese Crayß-Ständ / den Reichs-Abschieden /

den / Land- und Religion-Frieden / zuwider / ohnerfolgt Rechtens / und mit offner That angreiffen / oder sich jemands derselben anzugreiffen / und zu beleydigen / dermassen unterstehen wurde / daß Sie sich in nothwendige Gegenwehre einzulassen und zu begeben verursacht / und die gemelt Ritterschafft darauf von dieses Löblichen Crayß Obristen / desselben zugeordneten und nachgesetzten Räthen / um Hülff und Beystand ersucht würde / daß Sie alsdann in Krafft dieser Vergleichung zu dieses Crayß und desselbigen sondern Gliedern und Ständ Rettung und Gegenwehr / ein Reuter-Dienst erstlich auf die Simpel- Dupel und Tripel Hülff / in Ihr der Ritterschafft eigen Kosten mit N. Pferden / auch auf N. Monath leisten / und doch solcher Reuter-Dienst allein auf diesen Crayß / auch alle desselben Glieder und Einwohner verstanden werden / Sie auch / im Fall dieser Crayß andern Craysen / vermög der Execution und Handhabung deß Land- und Religion-Friedens / auf ihr Anrussen Hülff thun müßte / solchen Reuter-Dienst ausserhalb dieses Crayses zu leisten nicht schuldig seyn.

Da aber solche Gegenwehr und die Nothdurfft dieses Crayses eine mehrere Zeit / dann die obbestimmten N. Monath / erfordern / also / daß dieser Crayß gemeldter Ritterschafft Reuter-Dienst länger bedürffe / auch solche an sie begehren / daß alsdann die gemeldte Ritterschafft diesem Crayß ferner und weiter / doch um gebührliche Besoldung / dienen / und wie andere dieses Crayses Reisigen besoldet werden / darzu sich diejenigen / so unter ihnen taugentlich / in Kriegs-Befelchen als Hauptleuth / Rittmeister und Kriegs-Räthe brauchen lassen / und vor andern darzu gezogen und gebraucht werden.

Daß sich auch zu beständiger Erhaltung solcher Vergleichung die gemeldte Ritterschafft wissentlich in keine Bestallung oder Dienst / die diesem Crayß / desselben Ständen / und dem Land- und Religion-Frieden zuwider / begeben / sondern dieselben benanntlich ausnehmen / und den deßhalben hievor im Reich ausgegangenen Kayserl. Mandaten geleben und nachkommen / doch dem Gehorsam / damit Sie höchstgemeldter Kayserl. Majest. / als ihrem ohne Mittel einigen Herrn und Haupt / verpflicht / unabbrüchig / dergleichen denenjenigen / so wider den Land- und Religion-Frieden handeln / oder dieses Crayß und desselben Ständ offenbare Feind / wissentlich kein Unterschlauff geben / oder Fürschub thun.

Also auch die Gartenden- und Herren-lose Knecht / durch die dieses Crayß und derselben Stände Unterthanen höchlich beschwehrt werden / in ihren Oberkeiten und Gebieten nicht gedulden / sondern so viel möglich / austreiben / wie sie dann solches ohne das zu thun schuldig / und ihnen die Reichs-Abschied auflegen.

Item / die guten Policeyen und Ordnungen / deren sich diese Crayß-Stände jetzund und künfftiglich / dem gemeinen Crayß zu Wohlfart und Gutem vergleichen / in ihren Gebieten und Oberkeiten annehmen / und mit und neben den Crayß-Ständen erhalten helffen / doch ihren Exemptionen / Freyheiten / Adels-Stand / Recht und Gerechtigkeiten / in ander Weg unvergreifflich und unschädlich.

Und ob etliche der Ritterschafft / sondern Chur-Fürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren / und dergleichen Ständen mit Lehens-Pflichten und sonderlichen persöhnlichen freyes Willens / und auf ein bestimmte Zeit angenommen Diensten verwandt / welche Ihre sonderbare Natur und Eigenschafft und Maaß haben / soll es bey denselbigen gäntzlich bleiben / und Ihren Chur-Fürstl. Fürstl. Gnaden / Gunsten und Ihnen / noch auch Ihr der Ritterschafft an demselben nichts geschmälert / abgebrochen / noch entzogen seyn / doch auch anderer Gestalt nicht / dann so viel den ermelten Kayserlichen Land- und Religions-Frieden / auch Execution desselben / vermög eines Articuls darinn begriffen / gemäß und unverhindert ist / verstanden werden.

Hinwiederum soll dieser hochlöbl. Schwäbis. Crayß / und desselben inverleibte Ständ / vielgedachte Reichs-Abschied / Kayserlich Land- und Religions-Frieden / und was demselben anhangen mag / gegen der Ritterschafft und allen Ihren Zugehörungen / so weit und sonderlich / aller Sach / vollkommenlich / gäntzlich und gar / gnädiglich / günstig und freundlich und erbarlich / auch ohne alle Zertheilung / Aussönderung und Disputation, und einem wie dem andern gleichmässig halten.

Item / ob einer oder mehr von der Ritterschafft / mit den Ständen dieses Crayß gemeinlich oder deren einem / niemands ausgeschlossen / oder die Ständ dieses Crayses / mit Ihnen / alter oder neuer Nachbarlicher Spänn und Irrungen halb / sonderbare verbrieffte Vergleichungen / wie dieselbigen erledigt / und ausgetragen werden sollen / angenommen hätten / bey demselben soll es nochmahln allerdings bleiben / und demselben nachgangen und gelebt werden. Item und insonderheit / dieweil etliche der Ritterschafft von deß Crayß Fürstenthumen / Grafschafften / Herrschafften / Landen / Leuthen / Oberkeiten / Jurisdiction, Gerichtszwäng und Gebieten / abgesondert / und samt denselben Ihren Innhabungen (darinn abermahl das jenig / so sondere Personen etlicher bekannten Lehenstück / und angenommener freywilliger Diensten halben / derselben Natur / Eigenschafft und Condition nach / verpflicht / ungeschmälert seyn und bleiben soll) Freye Reichs-Ritterliche Adels-Personen und Güter / die Immediate der Kayserlichen Cron unterworffen / auch mit sondern Ex-

Exemtionen, Freyheiten / Herrlichkeiten / Hohen / Nidern / Obern / Gerichts-Herrlichkeiten / Rechten / Gerechtigkeiten / und Gebräuchen begabt und versehen / die sie nun etlich hundert Jahr ruhiglich hergebracht / auch etlich von einer Zeit zu der andern erworben / soll Ihnen diese Vergleichung / an dem allem / auch Ihren Adelichen Ordnungen / die sie unter einander haben und künfftiglich machen werden / so viel die dieser Vergleichung nicht zuwider / gemeiniglich und sonderlich unvergriffen / unabbrüchlich und unschädlich seyn / immassen dann die Reichs- und Crayß-Stände sich ihrer habenden Herrlichkeiten / Oberkeiten und Gerechtigkeiten halb / unter ihnen selbst gegeneinander auch versichert haben.

Da sich auch begeben / daß diese Crayß-Stände mit ihren Durchzügen / oder Muster-Plätzen / der Ritterschafft Ober- und Herrlichkeit antreffen müßten und würden / darinn soll es ohne alle Gefahr / und wie gegen andern Ständen dieses Crayß gehalten werden.

Wo auch die Stände in währender Kriegs-Ubung / oder hernach mit den Religions- und Land-Friedens-Brechern / und ihren Feinden / einigen Anstand oder Vertrag annehmen würden / soll die Ritterschafft im solchem Anstand und Vertrag allezeit austrucklich begriffen / und nicht ausgeschlossen werden.

Item / ob in währender Gegenwehr von den Land- und Religions-Friedens-Brechern / und dieses Crayses Feinden / was erobert würde / soll gemeiner Ritterschafft von demselben / nach Gelegenheit ihrer geleisteten Hülffe / auch erlittener Kosten und Schäden / gebührliche und gleichmässige Wiedererstattung und Bezahlung geschehen.

Item / daß die Ritterschafft / ferner oder weiter / dann diese Vergleichung austrucklich mit sich bringet / von diesem Crayß mit keiner Contribution, Hülff / oder andern Beschwerden nicht beladen / sondern bey dieser Vergleichung / auch jeden Theils habenden Freyheiten / gelassen / und von keinem Theil nichts / so demselben zuwider / fürgenommen / oder gesucht werden.

Daß auch ein Capitulation, so die endlich verglichen / mit nothdürfftiger Außführung in ein schrifftlichen Vergriff / deren jedem Theil einem besiegelt zugestellt / verfaßt werde.

Und soll beyden Theilen / denen Ständen dieses Crayses und der Ritterschafft / die Sachen weiter zu bedencken / ihrer Nothdurfft nach zu mindern / zu mehren und zu erläutern vorbehalten seyn / doch dergestalten / daß sich beede Theil gefaßt machen / auf künfftigen Crayß-Tag / so auf Quasimodogeniti gehalten werden solle / von diesen Sachen weiter zu handeln / und wo müglich / mächtiglich und endlich zu schliessen.

Und was alsdann von den Ständen dieses Crayses und der Ritter-

schafft beschlossen und verglichen wird / dessen soll die Kayserl. Maj. unterthänigst berichtet / und Ihrer Majestät Ratification und Confirmation von beeden Theilen darüber begehrt und erwartet werden / auch mittler Weil diese Vergleichung keinem Theil weiter / dann die Reichs-Abschied / Land- und Religion-Frieden mit sich bringen / binden.

Actum Ulm / den 26. Januar. Ao. 1562.

N. 25. Ulterior Declaratio Equestr. de anno 1562.

Der Ritterschafft und Adel im Land zu Schwaben fernere Erklärung / welcher Gestalt Sie sich mit Gemeinen Ständen deß Schwäbis. Crayses einzulassen bedacht.

Übergeben zu Ulm den 7. April / anno 1562.

DJe Durchleuchtige und Hochgebohrne Fürsten / unsere Gnädige Fürsten und Herrn / so jüngst allhie gehaltenem Crayß-Tag persöhnlich beygewohnt / haben neben Euer Ehrwürden / Gunsten und Euch / in Sachen / die Execution deß Land- und Religions-Friedens / auch Gleichmässigkeit Friedens und Rechtens betreffend / uns der Freyen Reichs-Ritterschafft und Adels der Fünff Theil im Land zu Schwaben / damahlen anwesenden verordneten Ausschüssen / auf vielfältige / hievor und damahls hin und wieder schrifftliche und mündliche Tractation, bey Endung angeregten Schwäbischen Crayß-Tags / den 26 Januarii, etliche unvergreiffliche / gnädige / günstige / und freundliche Fürschläge und Erklärung gethan / welcher massen auf hievor und damahlen allhie beschehene Handlungen / die Vergleichung / doch allein auf hinter sich bringen / zwischen Ihrer Fürstl. Gnaden / Euern Ehrwürden / Gunsten und Euch / als Hochlöblichen Ständen dieses Schwäbischen Crayses / Eines / und denn Gemeiner Ritterschafft und Adel / berührter Fünff Theil im Land zu Schwaben / andern Theils / möchte gesucht und getroffen werden / also und dergestalt / daß sich hie zwischen und biß auf diesen jetzigen Crayß-Tag / beede Theil / in denselben Handlungen / Fürschlägen / und Erklärungen / Ihrer Nothdurfft und Gelegenheit nach / ersehen / dieselben ferner berathschlagen / mindern / mehren / oder auch erläutern / und sich alsdann zu diesem Crayß-Tag zu ferner Handlung / und wo möglich / endlichem Beschluß gefaßt machen solten.

Solchem nach haben Wir die bemeldte verordnete Außschüß / damit wir

wir diß heilsame Werck / so viel an uns wäre / befürdern / solche gepflogene Handlungen mit aller Nothdurfft / unsers besten und getreuesten Fleisses / an alle und jede unsere Mit-Viertels-Verwandten gelangen lassen / dieselbigen / an deßhalb Fünff unterschiedliche Ort und Viertel Täge zusammen beschreiben / und so viel unser erschienen / die Sachen unserm ringfügigen und geringen Verstand nach / mit ihnen / und Sie hinwider mit uns / berathschlagt / uns auch etlicher Articul und Puncten / darauf wir verhofften mit Euer Ehrwürden Gunsten und Euch / da es dem Allmächtigen GOTT also gefällig seyn wird / nachfolgender Gestalt / schließlich und abdrücklich gehandelt werden solte und möchte.

Und dieweil dann Wir von denen vier Vierteln zu solchem mit genugsamen Gewalt nothdürfftiglich gevollmächtiget / aber Wir die Abgesandten deß Viertels auf dem Creuchgöw / unserer und unserer Mit-Viertels-Verwandten halben / auß besondern Ehehafften und redlichen Verhinderungen und Ursachen / anderst nicht / dann auf hinter sich bringen abgefertigt werden mögen / so bitten Euer Ehrwürden / Gunsten und Euch / wir gantz dienstlich / und freundlich / die wollen unser / der Creuchgöwischen Abgesandten halben / deß aus besonderen unserer Nothdurfft genommenen Bedachtes kein Beschwerd tragen / und sich sonsten in der Handlung gegen Gemeiner Ritterschafft und uns / dermassen günstig und freundlich erzeigen und beweisen / damit die nunmehr lange Zeit / und von beeden Theilen begehrte und gesuchte Gleichmässigkeit / Friedens und Rechtens / dermahleins dermassen getroffen werden / daß der Geringer bey dem Höhern / und hinwiederum der Höhere Stand bey dem Wenigern / in Gottseeligem Frieden und Ruh / jeder bey dem Seinen bleiben möge.

Und seynd diß unsere Puncten und Articul / darauf wir von unsern Mit-Viertels-Verwandten abgefertiget:

Erstlich / dieweil die Schwäbische Reichs-Ritterschafft allein und ohne alles Mittel der Römischen Kayserlichen Majestät / unserm Allergnädigsten Herrn / als Ihrem einigen rechten Herrn und Haupt / unterworffen und zugethan / soll alles / was in diser Vergleichung mit den Hochl. Crayß-Ständen / wie folgt / gehandelt und abgeredt wird / keiner andern Gestalt / dann auf Allergnädigst Bewilligen und Ratification Derselben gestellt seyn.

Zum Andern / sollen die Hochlöb. Crayß Stände / auch Freye Reichs-Ritterschafft der Fünff Theil im Land zu Schwaben / so viel sich deren mit Nahmen benennen und unterschreiben werden / angeregten Kayserlichen Land- und Religion-Frieden mit und gegeneinander gemeinlich / sammentlich und sonderlich / allermassen der von Höchst-ernannter Kayserl. Majestät

stät und Gemeinen Reichs-Ständen abgeredt / aufgericht / angenommen und ausgekündt / und zu würcklicher Vollziehung deß alles / so diese Vergleichung mit sich bringet / und in allweg austruckt / ohne einige Minderung / Mehrung / Aenderung / Zu- oder Vonthun / gnädiglich / günstiglich / freundlich / nachbarlich / und aller Sach gäntzlich und gar / getreulich und festiglich halten / darwider weder heimlich noch offentlich nicht thun / handeln / schaffen und verhängen / noch gestatten gethan zu werden; Es solle auch / in Krafft desselben und dieser Vergleichung / ein jeder Theil auf den andern / sammentlich und sonderlich / die Nacheil und Nachfolg gleichmässig zu thun / Recht und Fug haben / und darwider keine Einred noch Verhinderung gesucht / noch in einige Ungleichheit gezogen / oder verstanden werden.

Zum Dritten / so sich zutragen und begeben würde / daß diese Crayß-Stände / den Reichs-Abschieden / Religions- und Land-Frieden zuwider / unerfolgt Rechtens / mit Gewalt und offener That angegriffen und beleidiget würden / also / daß Sie sich hinwieder in nothwendige Gegenwehr einzulassen und zu begeben Ursach hätten / und die gemelte Ritterschafft von der Kayserlichen Majest. auf vorgehabte Berathschlagung und Entschluß der Schwäbischen Kriegs-Räth (unter denen die Ritterschafft zum wenigsten auch einen haben solle) um Rettung / Hülff und Beystand ersuchet würde / so sollen alsdann die Ritterschafft / und Freye vom Adel / in Krafft dieser Vergleichung / zu Ihrer selbst / auch deß gantzen Gemeinen Crayß / und desselben Glieder und Ständen Wolfahrt / Gegenwehr und Rettung / einen Reuters-Dienst / folgender massen leisten / als nemlich / wie sich die Hochlöbliche Schwäbische Crayß-Stände / ihrer erheischenden Nothdurfft nach / den ersten Monath lang / und nicht länger / mit der Simpel- Doppel- und Tripel-Hülff / anlegen und angreiffen werden / also soll auch die Ritterschafft / in Krafft dieser Vergleichung / einen Monath lang / und nicht länger / die Simpel- Doppel- oder Tripel-Hülff / auf ihren eigenen Kosten zu leisten schuldig seyn / und für die Simpel-Hülff (dieweil deren / so sich verschreiben werden / an der Zahl nicht so gar viel / und am Vermögen nicht so stattlich) Einhundert / die Doppel Zweyhundert / und für die Tripel- Hülff Dreyhundert Pferd verstanden werden.

Welcher Reuters-Dienst doch allein auf diesen Crayß / und desselben Einwohner und Glieder verstanden werden / und hiemit ferner oder weiter nicht / dann darein / auf die nechstfolgende 5. Jahr / damit wir / der Ritterschafft Ausschuß / die andern / so sich sonsten von dieser Vergleichung bißher abgesondert / künfftiglich zu bewegen / und in diese Vergleichung zubringen gedächten / bewilliget seyn soll.

Im Fall aber dieser Schwäbi-

sche

scher Crayß / und desselben Verwandten andern Crayssen / vermög der Execution und Handhabung deß Land- und Religion-Friedens / auf Ihr Anruffen Hülff thun solten / wolten oder müßten / alsdann soll die Löbliche Ritterschafft solchen Reuter-Dienst / ausserhalb dieses Crayß / zu leisten mit nichten schuldig noch verbunden seyn.

Und da aber zum Vierdten / die Gegenwehr und Nothdurfft diß Crayß eine mehrere Zeit / dann einen Monath / ihrer Hülff halben erfordern / und man also ermeldter Ritterschafft Diensten länger bedürffig seyn würde / alsdann soll in eines jeden von Adel gutem Willen und Gelegenheit stehen / ob er sich um gebührliche Besoldung der Crayß-Stände weiter gebrauchen wolte oder nicht; doch mit dem Anhang / daß die jenigen / so unter ihnen tauglich / zu Kriegs-Räthen / Haupt Leuthen / Rittmeistern / und andern Befehls-Leuthen / neben und vor andern gezogen und gebrauchet werden sollen.

Zum Fünfften / soll sich wider diese Crayß-Stände keiner wissentlich in eine Bestallung oder Dienst / die dem Land- und Religion-Frieden zuwider / begeben / sondern denen hievor deßhalben im Reich ausgangenen Kayſ. Mandaten geleben und nachkommen / doch solle das dem Gehorsam / damit Sie die Ritterschafft Höchstermeldter Kayserl. Majest. / ihrem ohne Mittel einigen Herrn und Haupt / nach göttlich geschriebenen / auch natürlichen Rechten / und in ander mehr Wege / verpflichtet / jetzo und in künfftigen / in allweg / gäntzlich und gar unvergreiffenlich und unabbrüchig seyn; wolte oder würde sich aber einer oder mehr der Ritterschafft / wider diesen Crayß mit Bestallung oder Diensten / dem Land- oder Religion-Frieden entgegen und zuwider einlassen / der soll darüber sein Abendtheur bestehen und erwarten.

Zum Sechsten / soll die Ritterschafft die Gartende und Herren-lose Knechte in ihren Herrschafften / Städten / Flecken / Dörffern / Oberkeiten und Gebieten nicht gedulden / sondern so viel möglich / austreiben.

Es mag und soll auch dieser Gartenden Knecht / und dann der Bettler halben / so den gemeinen armen Mann und Unterthanen einen unerträglichen Last aufflegen / weiter berathschlaget werden / welchermassen Ordnung anzurichten / daß eine jede Oberkeit / Stadt / Dorff oder Flecken / seine arme Leuth / so deß Allmosens bedürfftig / erhalten und ernähren / was die übrige frembde Bettler aber seyn / einer dem andern in dem sein Hülff erzeigen solle und möge.

Und dieweil diß ein gemein Werck deß gantzen Schwäbischen Crayses / ist rathsam / daß es mit desselbigen Rath und Wissen berathschlagt / und in das Werck gezogen werde.

Zum Siebenden / solle die Ritterschafft denjenigen / so wider den

Land- und Religion-Frieden handeln/und deß Crayses offenbahre Feind seyn werden / wissentlich keinen Fürschub thun/ noch einigen Unterschlauff geben.

Zum Achten / solle die Freye Reichs-Ritterschafft und Adel der Fünff Theil in dem Land zu Schwaben/so viel sich deren mit Nahmen benennen und unterschreiben werden/die gute Policey und Ordnung/so viel Ihren Exemptionen / Freyheiten / Ober-Herrlichkeiten/Gerichtbarkeiten/ Gerechtigkeiten / Zugehörungen / auch Ihrem Freyen Reichs-Ritterlichen Adels-Stand nicht vergreifflich / abbrüchig noch schädlich / doch alles unverbündlich / und so lang es Ihr Wohlgefallen / mit und neben gemeinen dieses Crayses Ständen annehmen.

Zum Neunten/als etliche der Ritterschafft/sondern Churfürsten / Fürsten / Prälaten/Grafen/Herren und Ständen / mit Lehens-Pflichten/und sonderen persöhnlichen freyes Willens angenommenen Diensten verwandt / soll es bey demselbigen gäntzlich bleiben/und J. F. Gn. E. Gunsten und Ihnen / noch auch Ihr der Ritterschafft / an demselben nichts geschmählert/ abgebrochen noch entzogen/doch auch anderer Gestalt nit / dann so viel dem ermeldten Kayserl. Land- und Religion-Frieden/ vermög eines Articuls darinne begriffen/gemäß und unverhinderlich ist / verstanden werden.

Zum Zehenden/daß die Stände eines Durchzugs / mit einem gewaltigen Hauffen/oder einer Anzahl zu Roß und Fuß/ in der Ritterschafft Oberkeiten / Gebieten und Zugehörungen/nothdürfftig / und derselbige ohne sonderbahre Gefahr nicht umbgangen/noch vermitten werden möchte/soll die Ritterschafft selbigen gestatten und zulassen/jedoch dergestalt/ wo Ihnen oder Ihren Zugehörigen von denen/ so sich also eines Durchzugs gebrauchen/einige Schäden zugefügt würden/ daß dann Ihnen dieselbigen von denen Durchziehenden erstattet werden / oder/ da das nicht beschehe / Sie / die gemeine Crayß Ständ denselben zu bekehren schuldig seyn sollen.

Zum Eilfften / dieweil die L. Ritterschafft von unfürdächtlichen Jahren her niemand anderen/dann allein/und ohne alles Mittel/einem Röm. Kayser unterworffen / und von allen deß Reichs Crayßen / Fürstenthumen/

men/ Grafschafften/ Herrschafften/ Oberkeiten/ Jurisdiction, und Gerichts-Zwängen abgesondert/ Freye Ritterl. Adels-Personen und Güter/ so/ wie der Articul in Specie benennet werden solle/ ihre besondere Territoria, Exemptiones, Privilegia, Gnaden/ Freyheiten/ Herrlich-Ober- und Nieder-Oberkeiten/ Recht und Gerechtigkeiten/ Gebräuch/ alte Herkommen und Gewohnheiten/ in Ihrer Beherrschung und Freyen Hand/ Löblich und Ritterlich hergebracht/ und diejenigen/ so unter derselben Ritterschafft seyn/ u. in Ihren Zugehörungen nicht eigene Hoch- oder Halß-Gericht haben/ nichts destoweniger Ihre Ubelthäter der Orthen und Enden rechtfertigen/ und an End und Ort/ da es einem jeden zu thun geliebt/ gesprochener Urthel Execution und Vollziehung zu thun haben/ führen und überreichen lassen/ auch dessen alles/ und was dem allem in einig Weg anhangen mag/ und Ihnen die Kayserl. Königl. und andere Brieffe/ Gewarsamen/ in berührte und mehr Weg/ zugeben/ darzu Land-kündig und offenbahr jetzt-erzehlte Zeit in unwidersprechlichem ruhigem Gebrauch innhaben und besitzen/ immassen dann Ihnen dieselbigen mehrmalen confirmirt und bekräfftiget.

So sollen die Hochl. Schwäbische Crayß-Stände/ derselbigen Erben und Nachkommen/ gemeine Ritterschafft derselbigen Erben und Nachkommen/ Unterthanen und Zugehörungen/ bey ihren Leib/ Haab/ Gütern/ Zugehörungen/ und allen erzehlten Ihren Rechten und Gerechtigkeiten festiglich/ ruhiglich/ auch gnädig/ günstig und freundlich bleiben lassen/ darwider/ daran noch darinnen einige Irrung oder Abbruch nit zufügen/ deren ausserhalb rechtlicher Erkanntnuß/ weder durch sich noch die Ihren/ mit einigem Eingriff/ Neuerung/ Gebott/ Verbott/ Pfändung/ Verstrickung/ mit der That/ oder Gewalt/ wie das alles Namen haben/ oder erdacht werden/ oder unter was Schein/ Ansprach/ oder Behelff das beschehe/ nit turbiren/ verhindern/ noch einigen Eintrag/ Entziehung oder Abbruch thun/ noch den andern zu thun oder zu beschehen/ befehlen/ bewilligen oder zulassen.

Und da aber/ Gemeine Ritterschafft/ oder deren einer/ oder mehr/ dem zuwider/ und über das dieselbigen das ordentlich

Recht wohl leiden möchten / und das fürgeschlagen hätten / von jemand / hohes oder niedern Standes / mit einigen Betrangnussen / Vergwaltigungen / und thätlichen Handlungen / angriffen oder beschwehrt würden / daß alsdann die jenigen Crayß-Ständ / so berührten Bedrangnussen / Vergwaltigungen / und thätlichen Handlungen nicht verwandt / auf der Ritterschafft / oder deß klagenden und beschwerdten Theils Anbringen und Begehren / solches alsobald ohne gefährlichen Verzug / in der Güte / endlich abschaffen / alle Handlungen in vorigen Stand stellen / und zu gleichmässiger / gütlicher / oder im Fall die Güte nicht Statt hätte / rechtlichen Außtrag / bringen und verhelffen sollen / inmassen dann die Löbliche Crayß / Ständ und Ritterschafft vor Jahren deßhalb besondere Außträg / so von Wort zu Wort hieher repetirt, mit und gegen einander gehabt haben.

In solchen Fällen solle auch den Betrangten / oder dem / der die Betrangnus oder Gewalt besagte / da es ihnen Noth seyn bedunckt / nichts desto weniger / bevor / und in seinem Willen stehen / um mehrer Sicherheit willen / an dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht / oder der Kayserl. Majest. selbs / um gebührliche Hülff und Process, wider den beschwehrten Theil zu bitten und außzubringen.

Wann sich auch zutrüge / daß die Ritterschafft / oder derselbigen Zugehörige und Verwandte von Jemanden / ohne erlangten Rechtens / vergwaltigt / so doch nicht beschehen solle / oder durch Verstrickung / Verpfändung / oder ander Weg verpfändet / verstrickt / spolirt / entsetzt / und ein solches durch unverzügliche / förderliche Mittel / in der Güte / oder oberzehlte Mandata und Process, würklich nicht abgestellt wurde / daß dann solche Vergwaltigung / Entsetzung / Pfandung und Verstrickung nicht nur für schlechte Spolien / welche dem Land-Frieden nicht anhängig / sondern für ein Land-Friedbruch geachtet und gehalten werden sollen.

Und soll zu dem allem / und umb mehrer Handhabung und Beförderung willen Friedens / Gerichts und Rechtens / die hievor der wenigern Zahl / in 48. und 55. Jahren zu Augspurg aufgericht / erneuerte / und in deß Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnungen und deren Rubricquen / so deß wörtlichen Innhalts / daß die Sachen der strittigen Procession zwischen den Partheyen / so dem Reich ohne Mittel unterworffen / am Kayserl. Cammer-Gericht / und wie es darinnen gehandelt werden solle.

Item mehr: Daß von Pfandung und Gefangenen wegen am Kayserl. Cammer-Gericht gehandelt werden mag; Constitution und Satzungen / die aus solcher Ordnung gezogen / und dem obbestimmten hieneben verfertigten Bey-Register und Matricul eingeleibt /

leibt / zwischen hochged. Schwäbischen Crayß-Ständen und der Ritterschafft kräfftig und mächtig seyn / zu jedes Theils gleiche Behelff / Rechten / Schutz / Schirm / Abtreibung unrechtmässigen Gewalts / Pfändens und Fahens / deß die Schwächere / von den Höhern / in Sorgen stehen / gewärtig seyn möchten / angeregten Verstand haben / derer zu allen Theilen gelebt / und Erstattung gethan / auch Innhalts derselben / weder in ein noch andern Weg / wie das Nahmen haben möcht / gegen der Ritterschafft / und derselbigen Zugehörungen / kein ungleicher oder widerwärtiger Verstand noch Gebrauch angezogen werden.

Daß auch Hoch- und Wohl ged. Crayß-Stände ohne Verzug mit allem gnädigen / günstigen und freundlichem Ernst und Fleiß dahin handlen und verhelffen sollen / damit alle hierinnen berührte Land-Fried-brüchige und thätliche Handlungen / gewaltige Entsetzungen / Fahen / Pfänden und dergleichen Betrangnussen / so die für das Kayserl. Cammer-Gericht kommen / vor andern rechthängigen Sachen mit dem ehisten / und ohne sondern Verzug / endlich auegetragen / und erörtert werden.

Und da sich aber begebe / daß deme / so jetzo von Puncten zu Puncten angezeigt / nicht würckliche Vollziehung beschehe / und gegen der Ritterschafft / oder selbigen Zugehörungen / wider Innhalt dieses Eilfften Articuls / ohne erfolgten Rechtens / was thätliches fürgenommen wurde / daß dann Ihre Fürstl. Gnd. Gunsten und Sie / den Betroheten / in Gefahr Stehenden / Betrangten / Vergwaltigten / Gepfändten / Gefangenen oder Verstrickten / auf der Ritterschafft / derselben darzu Verordneten / oder deß Beschwehrten / oder Jemands / von desselben wegen / anruffen / allermassen und zugleich / wie Sie Ihnen selbst Hülff / Rettung und Handhabung leisten und thun / und sich hierinn dermassen erzeigen und beweisen / damit sich die weniger Reich und Arme / und die Ritterschafft / auch ihre Zugehörige / mit denselben vielgedachten Land- und Religions-Frieden / und dieser Verständnuß sowol / und weniger nicht / dann die Hohen und Mächtigen diß Crayses Verwandten / und also einem wie dem andern geholffen / getröstet und geniessen / und beede Theil fürohin in gutem Frieden / gleichmässigem Gericht und Recht unturbirt / unentsetzt und unvergwaltigt bleiben / und ein jeder sein Innhaben ruhig und sicherlich bewohnen möge.

Wann aber das nicht beschehen / also / daß dem / so dieser Eilff Articul Austruck nicht folg und genug gethan würde / daß dann die Ritterschafft / hochermelten Crayß-Ständen / Ihren gnädigen / günstigen und lieben Herren und Freunden / vorbestimten Ihren versprochenen Reuter-Dienst / und auch das / so ihnen diese Verständnuß auferlegt / zu leisten / auch

nicht ſchuldig / ſondern deſſelben frey / und ohne alle Entgeltung ledig ſeyn / und bleiben ſollen.

Zum zwölfften / ob einer oder mehr der Ritterſchafft / mit den Ständen dieſes Crayſes / gemeinlich oder ſonderlich / niemand ausgeſchloſſen / oder die Ständ dieſes Crayſes mit Ihnen / alter oder neuer nachbarlicher Spänn und Irrungen halben / ſonderbahre / verbrieffte Vergleichungen / wie dieſelbigen erlediget / und ausgetragen werden ſollen / angenommen hätten / bey demſelbigen ſoll es nochmahlen bleiben / denen nachgegangen und gelebt werden / es wäre dann / daß darinnen ſich einiger Mißverſtand zutragen / alſo / daß ſolche verbrieffte Vergleichungen und Austräg einer Erläuterung bedürffig / ſo ſoll derwegen / nach laut obgeſetzten Eilfften Articuls / der angezogenen alten Austrägen gebührlich und unpartheyiſche Declaration und Erklärung beſchehen.

Zum Dreyzehenden / ob jemand von der Ritterſchafft ſich von den Vierteln abgeſondert / und mit einigem Stand / weiter dann obſtehet / eingelaſſen hätte / ſoll ein ſolches / bey Beſchluß dieſer Vergleichung / von dem / oder denſelben unterſchiedlich angezeigt werden.

Zum Vierzehenden / dieweil die Ritterſchafft / von diß Crayß Fürſtenthumen / Grafſchafften / Herrſchafften / Landen / Leuthen / Obrigkeiten / Jurisdiction, Gerichtszwängen und Gebieten abgeſondert / und ſamt derſelben Ihren Innhabungen (darinnen abermahl das jenige / ſo ſondere Perſonen freywilliger Dienſt halben / derſelben Natur / Eigenſchafft und Condition nach verpflicht / ungeſchmälert ſeyn und bleiben ſolle) Freye Reichs-Ritterliche Adels-Perſonen und Güter / die Immediatè der Kayſerlichen Cron unterworffen / auch mit beſonderen Exemptionen, Freyheiten / Gnaden / Herrlichkeiten / Hohen und Nidern Oberkeiten / altem Herkommen und Gewonheiten / begabt / begnadet / und verſehen / die ſie nun etlich hundert Jahr her / ruhiglich hergebracht / auch von einer Zeit zur andern ehrlich erworben und continuirt, ſollen Ihnen dieſe Vergleichungen / an dem allem und jedem / auch Ihren Adenlichen Ordnungen / die ſie unter und mit einander haben / oder künfftiglich machen werden / oder mögen / gemeiniglich und ſonderlich unvergriffen / unabbrüchig und unſchädlich ſeyn / immaſſen dann die Hochlöbliche Crayß-Ständ ſich Ihrer habenden Freyheiten / Herrlichkeiten / Obrigkeiten und Gerechtigkeiten halb / unter Ihnen ſelbſt gegeneinander auch verſichert haben.

Zum Fünffzehenden / ſo die Ständ in währender Kriegs-Ubung / oder darnach / mit denen Friedbrechern einigen Vertrag oder Anſtand annemmen würden / ſolle daſſelbige mit der Ritterſchafft Zuthun / Vorwiſſen und Bewilligen beſchehen / und Sie diß-

dißfalls mit nichten ausgeschlossen werden.

Zum Sechzehenden / ob in währender Gegenwehr von den Land- und Religion-Friedbrechern etwas erobert würde / soll gemeiner Ritterschafft / von demselben / nach Gelegenheit Ihrer geleisteten Hülffe / erlittener Kosten und Schäden / von den Hochlöblichen diß Crayses Ständen gebührliche Wider-Erstattung und Vergleichung beschehen.

Zum Sibenzehenden / solle der Ritterschafft / ferner oder weiter / dann diese Vergleichung austrücklich mit sich bringt / nicht zugemuthet / noch aufzulegen unterstanden / unter was Schein / Nahmen oder Fürgeben / das beschehen möchte / Sie auch mit diß Crayß / oder desselben Ständen Beschwerden / Handlungen / Obliegen / Geschäfften / Contribution, Reyß / Steur / Schatzungen / Mithülff / Jurisdiction, Anforderungen / Ordnungen / Satzungen / und was dem allem anhanget / darbey oder darunter verstanden / keines wegs unterwürfflich gemacht werden / und derowegen weder wenig noch viel / zu thun verpflichtet und verbunden seyn.

Zum Achtzehenden / wo in ermelten Land- oder Religion-Frieden / der Execution, oder dieser Vergleichung / in einem oder mehr Puncten / Mißverstand fürfallen würden / sollen dieselben durch niemand andern / dann die Höchstgedachte Römische Kayserliche Majest. declarirt, und erläutert / auch derselben Declaration und Erklärung beederseits gelebet /

Und zum Neunzehenden / diese Capitulation, so man deren also beederseits verglichen / mit nothdürfftiger Ausführung in einem schrifftlichen Begriff / deren jedem Theil einer besigelt zugestellt / verfasset / und verfertiget werden ꝛc.

N. 26. Responsio Equestris, de 1562.

Antwort gemeiner Stände deß Schwäbischen Crayß / auf der Ritterschafft im Land Schwaben übergebene Erklärung.

Verlesen zu Ulm / den 10. April / An. 1562.

DJe anwesende Ständ dieses Löbl. Schwäbischen Crayses / und der Abwesenden Räth / Gesandte und Bottschafften / haben gnädig / günstiglich und freundlich verlesen und abgehört / welcher massen die verordnete / und die alhier ankommende Außschuß der Fünff Viertel Löbl. Ritterschafft dieses Schwäbischen Crayses / sich auf jüngsten Crayß-Tag / ihnen zu-

zugestellten / jedoch zu allen Theilen unvergreiffenlichen und unschließlichen bedachtem / dieser Crayß-Stände Fürschläg in Schrifften resolvirt / und dann an diese Crayß-Ständ ferner begehren thun.

Und wiewohl Sie nicht allein gemeinlich verhofft / besonder sich auch endlich verstehen / dieweil von ihnen den Ständen / in dieser gantzen Handlung und Tractation nie nichts anders gesucht / begehrt oder fürgenommen worden / dann daß allein in diesem Crayß der hochverpönte Land- und Religion-Fried gemeinem Vatterland zu Nutz und Wolfart erhalten / darwider niemand beschwehrt / noch betrangt / besonder da es die Nothdurfft erfordert / den allgemeinen Reichs-Abschieden gemäß / exequirt und vollzogen würde / zudem auch die Ständ sich jederzeit / fürnehmlich aber auf jüngsten gehaltenen Crayß-Tag / sich der Sachen also genähert / daß Sie in allem dem / so Ihnen immer zu thun müglich gewesen / nichts erwinden haben lassen.

Es würde derowegen sich gemeine Ritterschafft anjetzo in ihrer Erklärung den Sachen dermassen auch genähert haben / damit verhoffentlich begehrte vertrauliche Correspondenz und gleicher Verstand zwischen Ihnen den Ständen und gemeiner Ritterschafft / so nun eine Zeit her gesucht / hätte mögen endlichen und schließlichen getroffen werden.

So befinden doch die Stände / wider Ihren Willen / die Sachen in jetzt übergebener Schrift von der Ritterschafft zu solcher Weitläuffigkeit gerichtet / daß sie Ihnen nicht viel Hoffnung versprechen mögen / daß die Begehrte Vergleichung möge gefunden werden.

Dann in fleissiger Berathschlagung und Erwegung angeregter Schrifft / befinden die Ständ / Ihnen Puncten und Artickel fürgeschrieben / und zugemuthet / so neben andern vielen Inconvenientien, zum Theil / mit Ihrer der Ständ / Ihres Crayß / Macht und Gewalt / besonder der Römis. Kayserlichen Majest. unsers Allergnädigsten Herrn / Chur-Fürsten / Fürsten / und allgemeiner Ständ deß Heiligen Reichs / stehen zu kennen;

Zum Theil / so Ihnen den Ständen / Ihrer habenden Religion / Lands-Fürstlichen Obrigkeiten / anderer Ober- und Herrlichkeiten / Recht und Gerechtigkeiten / Gewohnheiten und alten Herkommen zu willigen / nicht müglich.

Und dann zum Theil / so hievor ergangenen Reichs-Abschieden / Cammer-Gerichts-Ordnungen / und deren einverleibten Constitutionen widerig.

Damit aber Gemeine Ritterschafft / und männiglich im Werck spühren und abnehmen möge / daß die Ständ dieses Crayß je nicht gern wolten / daß diß allgemein nutzlich und wohlmeinend Suchen / ohne Frucht abgehen und erschlagen solte / und daß Sie auch / Ihres Theils an dem jenigen /

so

so Ihnen immer zu thun müglich / nichts ermanglen zu lassen / Vorhabens.

So wollen sich die Ständ / Ihrem auf nechstem Crayß-Tag / beschehenen Erbieten nach / auf selbigen mahls Gemeiner Ritterschafft übergebenen letzten Schrifft / sich ihres Gemüths nochmahlen erklären.

Doch mit diesen beyden bedingten und protestirenden Vorbehaltungen / daß die Ständ dieses Crayß / durch vorhergangene / und folgende Handlungen und Tractation, Ihren habenden Regalien / Lands-Fürstlichen Oberkeiten / und was dem vom Recht / und alten Herkommen / anhangen thut / auch anderen hohen Ober- und Herrlichkeiten / Recht und Gerechtigkeiten / Gewohnheiten / und alten Herkommen / so sie wohl und unfürdächtliche Jahr / hergebracht / oder dero jetzo in rechtmässigen ruhigen Innhaben und Gewehr wehren / selbigem allem nichtzit begeben / besonder Ihnen diß alles / austrucklich vorbehalten haben wollen.

Zu dem andern / daß Sie auch / durch diese Unterhandlung / in nichts / aus den allgemeinen Reichs-Abschieden / Cammergerichts-Ordnungen / deren inverleibten Constitutionen, fürnemlich aber dem Reichs-Abschied in Anno 1559. ergangen und publicirt, geschritten / oder sich deß Innhalts desselben verziehen haben wollen.

Es wollen aber auch gleichfalls die Stände es nicht dahin verstanden oder gemeinet haben / daß diß gemeiner Ritterschafft an dero Exemptionen / Freyheit / Ober- und Herrlichkeit / Rechten und Gerechtigkeiten / so so sie wohl und rechtmässig hergebracht / auch dero in ruhiger und unwidersprechlicher Gewähr und Besitz / Nachtheils / Verletzlich auch unabbrüchig seyn soll; und mögen hierauf erstlich die Stände dieses Crayses wol leiden / daß / was zwischen Ihnen den Ständen / und der Ritterschafft beschlossen und verglichen werde / das solches der Kayserlichen Majestät unterthänigst berichtet / und Ihrer Majestät Ratification und Confirmation von beeden Theilen darüber begehrt und erwartet würde / auch mittler weil dieser Vergleichnus / kein Theil weiter dann die Reichs-Abschied / Land- und Religion-Fried mit sich bringen / gebunden seyn.

Zum andern / daß jetzt-ermeldte Ritterschafft / was in denen aufgerichteten Reichs Abschieden / Religion- und Land-Frieden begriffen / daß alles gewährlich stät und vest zu halten schuldig seyn.

Und wann sich zutrüge / daß diese Crayß-Ständ den Reichs-Abschieden / Land- und Religion-Frieden zuwider / ohnerfolgt Rechtens / und mit offner That angreiffen / oder sich jemands derselben anzugreiffen / und zu beleydigen / dermassen unterstehen wurde / daß Sie sich in nothwendige Gegenwehre einzulassen und zu begeben verursacht / und die gemelt Ritterschafft darauf von dieses Löblichen Crayß Obristen / desselben zugeordneten und nachgesetzten Räthen /

um Hülff und Beystand ersucht würde/ daß Sie alsdann in Krafft dieses/ desselbigen Glieder und Ständen/ Rettung und Gegenwehr/ ein Reuter-Dienst erstlich auf die Simpel- Dupel und Tripel Hülff/ n Ihr der Ritterschafft eigen Kosten mit Zweyhundert für die Simpel- Vierhundert für die Doppel / und Sechshundert Pferdt für die Trippel - Hülff / und deren jede auf ein Monat leisten / und doch solcher Reuter-Dienst allein auf diesen Crayß/ auch alle desselben Glieder und Einwohner verstanden werden / Sie auch/ im Fall dieser Crayß andern Crayßen / vermög der Execution und Handhabung deß Land- und Religion-Friedens / auf ihr Anrufen Hülff thun wolte oder müßte / solchen Reuter-Dienst außerhalb dieses Crayses zu leisten nicht schuldig seyn.

Da aber solche Gegenwehr und die Nothdurfft dieses Crayses eine mehrere Zeit / dann den obbestimmten ein Monath / erfordern / also / daß dieser Crayß gemeldter Ritterschafft Reuter-Dienst länger bedürffe / auch solche an sie begehren / daß alsdann die gemeldte Ritterschafft diesem Crayß ferner und weiter / doch um gebührliche Besoldung / dienen / und wie andere dieses Crayses Reisigen besoldet werden / darzu sich diejenigen / so unter ihnen taugentlich / in Kriegs-Befelchen als Hauptleuth/ Rittmeister u. Kriegs-Räthe im Feld brauchen lassen/ und vor andern darzu gezogen und gebraucht werden.

Daß sich auch zum 3tē/ zu beständiger Erhaltung solcher Vergleichung / die gemeldte Ritterschafft wissentlich in keine Besoldung oder Dienst/ die diesem Crayß / desselben Ständen / und dem Land- und Religion-Frieden zuwider / begeben / sondern dieselben benanntlich ausnehmen / und den deßhalben hievor im Reich ausgegangenen Kayserl. Mandaten geleben und nachkommen / doch dem Gehorsam / damit Sie höchstgemeldter Kayserl. Majest. / als der Ständ und Ihrem ohne Mittel einigen Herrn und Haupt / verpflicht/ in allweg unabbrüchig / dergleichen denenjenigen / so wider den Land- und Religion-Frieden handeln / oder dieses Crayß und desselben Ständ offenbare Feind/ wissentlich kein Unterschlauff geben / oder Fürschub thun.

Daß sie auch zum Vierdten / die Gartenden und Herren-lose Knecht / durch die dieses Crayß / auß desselben Stände Unterthanen höchlich beschwert werden / in Ihren Oberkeiten und Gebieten nicht gedulden/ sondern so viel möglich außtreiben / und gegen denen verfahren / wie sich diese Löbl. Ständ jederzeit vergleichen werden.

Item zum fünfften/ die guten Policeyen und Ordnungen / deren sich diese Crayß-Ständ / jetzunder oder künfftiglich / dem gemeinen Crayß zu Wohlfahrt und Gutem / vergleichen/ in Ihren Gebieten und Oberkeiten auch annehmen / und mit und neben den Crayß-Ständen erhalten helffen / doch Ihren Freyheiten/ Adels-Stand Recht und Gerechtigkeit / dieselbige

wie

wie sie hergebracht / in andere Weg unvorgreifflich und unschädlich.

Und ob zum sechsten / etlich der Ritterschafft / sondern Chur-Fürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren / und dergleichen Ständ / mit Lehens-Pflichten / und sonderlichen persöhnlichen freyen Willens / und auf ein bestimmte Zeit / angenommen Dienst verwandt / welche ihr sonderbahre Natur / Eigenschafft und Maß haben / soll es bey denselben gemeinlich bleiben / und Ihren Churfürstl. Fürstl. Gn. Gnd. Gunsten und Ihnen / noch auch Ihr der Ritterschafft an demselben nichts geschmälert / abgebrochen noch entzogen seyn / doch auch anderer Gestalt nicht / dann so viel dem ermeldten Kayserl. Land- und Religion-Frieden auch Execution desselben / vermög eines Articuls darinn begriffen / gemäß und unverhindert ist / verstanden werden.

Hinwiederum und zum siebenden / soll dieser Hochlöbl. Schwäbische Crayß / und desselben einverleibte Stände / vielgedachte Reichs-Abschiede / Kayserl. Land- und Religion-Frieden / und was demselben anhangen mag / gegen der Ritterschafft / und allen ihren Zugehörigen / samentoder sonderlich / aller Sach vollkommenlich / gäntzlich und gar gnädiglich / günstlich / freundlich und ehrbarlich / auch ohne alle Zertheilung / Aussonderung und Disputation, und einen wie den andern / gleichmässig halten.

Item / und zum achten / ob einer oder mehr von der Ritterschafft / mit den Ständen dieses Crayses gemeinlich / oder deren einem / Niemand ausgeschlossen / oder die Stände dieses Crayses mit ihnen / alter oder neuer nachbarlicher Spännen oder Irrungen halb / sonderbahre verbrieffte Vergleichungen / wie dieselbe erlediget und ausgetragen werden sollen / angenommen hätten / bey denenselben soll es nochmalen allerdings bleiben / und denselben nachgangen und gelebt werden.

Item / und zum Neunten / insonderheit / dieweil etliche der Ritterschafft von dieses Crayß Fürstenthumen / Grafschafften / Herrschafften / Landen / Leuthen / Oberkeiten / Jurisdiction, Gerichts-Zwang und Gebieten / abgesondert / und samt denselben ihren Innhabungen (Darinnen abermahlen das jenige / so sondere Persohnen / etlicher bekannten Lehen-Stücke / und angenommenen freywilligen Diensten halben / derselben Natur / Eigenschafft und Condition nach / verpflicht / ungeschmählert bleiben soll) Freyer Reichs-Ritterschafft Adels-Persohnen und Güther / immediatè der Kayserl. Cron unterworffen / auch mit sondern Freyheiten / Herrlichkeiten / Hohen / Niedern / Obern-Gerichts-Herrlichkeiten / Recht / Gerechtigkeiten und Gebräuchen / begabt und versehen / die Sie nun etlich hundert Jahr ruhiglich hergebracht / auch etlich / von einer Zeit zu der andern erworben / soll Ihnen diese Vergleichung an dem allem / auch Ihren Adelichen Ord-

nungen / die Sie unter und miteinander haben / und künfftiglich machen werden / so viel solches alles dieser Vergleichung / und dann den hievorigen und künfftigen Reichs-Abschieden und Constitutionen / auch dieses Löbl. Crayß sonderbarer / hohen und niedrigen Stands hergebrachten Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten / auch altem Brauch und Herkommen nicht zuwider / gemeinlich und sonderlich / unvergriffen / unabbrüchig und unschädlich seyn / inmassen dann die Reichs- und Crayß-Ständ / sich Ihrer habenden Freyheiten / Oberkeiten und Gerechtigkeiten halb / unter Ihnen selbs / gegen einander auch versichert haben.

Da sich auch zum Zehenden begeben / daß diese Crayß-Ständ mit Ihren Durchzügen oder Muster-Plätzen / der Ritterschafft / Ober- und und Herrlichkeit antreffen musten / und würden / darinnen soll es ohn alle Gefahr / und wie gegen andern Ständen dieses Crayß / gehalten werden.

Wo auch zum Eilfften / die Stände in währender Kriegs-Ubung / oder hernach / mit den Land- und Religions-Friedbrechern und Ihren Feinden / einigen Anstand oder Vertrag annehmen würden / soll die Ritterschafft in solchem Anstand und Vertrag / allzeit außtruckenlich begriffen / und nicht außgeschlossen werden / und auch mit Ihrem Wissen beschehen.

Item zum Zwölfften / ob in währender Gegenwehr von den Land- und Religion-Friedbrechern und dieses Crayses Feinden was erobert würde / soll gemeiner Ritterschafft / von denselben nach Gelegenheit Ihrer geleisten Hülff / auch gefährlicher muthwilliger zugefügter Kosten und Schäden / gebührliche und gleichmässige Widererstattung / und wie gegen andern Ständen / Bezahlung beschehen /

Item zum Dreyzehenden / daß die Ritterschafft ferner oder weiter / dann diese Vergleichung außtruckenlich mitbringt / von diesem Crayß mit keiner Contribution, Hülff ode andern Beschwerden / nicht beladen / sondern bey dieser Vergleichung / auch jedes Theils habenden Freyheiten gelassen / und von keinem Theil / nichts / so demselben zuwider / fürgenommen oder gesucht werden.

Daß auch zum Letztern eine Capitulation, so die endlich verglichen / mit nothdürfftiger Außführung in einen schrifftlichen Begriff / deren jedem Theil einer versigelt zugestellt / verfaßt werden soll.

Solches haben die Stände dieses Crayses / und der Abwesenden räth Gesandten und Botschafften / den anwesenden Außschüssen der Ritterschafft / gnädiger / günstiger und freundlicher Meinung / Ihrer Nothdurfft / und der Sachen Gelegenheit nach / übergeben wollen / und nachdem von ihnen den Ständen nichts anders dann Gleichmässigkeit / und in diesem Crayß Friede / Ruhe und Einigkeit / und was ihnen die Reichs-Abschied auflegen / gesucht / so wollen sie sich über solches alles nochmahlen gnädig / günstig und freundlichen ver-

versehen / es würden die Abgesandte und verordnete Außschuß so viel Befehl haben / damit die gesuchte Vergleichung einmahl getroffen werden möge.

N. 27. Declaratio Equestris, de anno 1622.

Schrifftliche Declaration an den Schwäbischen Crayß von dem Außschuß der Ritterschafft aller 5. Viertel,

d. d. Ulm / den 29. May / anno 1622.

DEr Fürsten und Ständ diß Löbl. Schwäbischen Crayß / Herren Abgesandten / den Wohl-Edlen / Gestrengen / Edlen Vösten / Hochgelehrten / Fürsichtigen und Weisen / Fürsti. Würtembergischen Obern Raths und der Stadt Ulm Raths-Verwandten / auch verordneten Kriegs-Rath. Geben der Röm. Kayserliche Majestät respectivè Räth und erbettene Außschuß freyer Reichs-Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben aller Fünff Viertel / negst Widerholung Ihrer gestrigen Tages abgelegten unterthänigen Dienst und freundlichen Dancksagung / wegen dieser ansehnlichen Verordnung / gnädigen Gunst und freundlichen Zuentbietens.

Bey dem Haupt-Puncten die gesuchte ergibige Geldt-Hülff / zu Bestreck- und besserer Unterhaltung der allbereits geschlossenen Crays-Defension, hinwiederum dienstlich und freundlich zu vernehmen / obwohlen kundbar / daß die Freye Reichs-Ritterschafften / in denen Reichs- und Crayß-Anschlagen und Verfassungen nicht begriffen / dieser Ritter-Crayß eine geraume Zeithero / auch durch die geleiste Geld-Hülffen und andere schwere Außgaben mercklich erschöpfft / und zumahl deren Unterthanen durch Mißgewächs / die continuirende beharrliche Theurung und ander erstanden Ungemach / in solcher Armuth begriffen / daß dero billich zu verschonen / jedannoch aber / und damit gedachter Ritterschafft / nicht verweißlich möchte nachgeredet werden / ob hätten Sie daß jenige / so zu Erhaltung deß lieben Friedens in diesem Crayß dienlich in geringe Obacht genommen / so thun Sie sich auf die bey der Proportion vorgebrachte Motiven, forderst aber auf allergnädigst Erinnerung der Römischen Kayserlichen Majestät / daß Sie sich von dem Crayß hierinnen nicht allerdings separiren sollen / dergestalt erklären / daß wofern folgende freywillige Hülff gemeiner Ritterschafft / an Ihrem Kayserl. und Königlichen Privilegien / auch andern im Heil. Reich wissentlich hergebrachten Exemptionen ohnabbrüchig aufgenommen / auch zu Einführung nachtheiliger Sequel (wie

in der Fürsten und Ständ Propositionangedeutet) nicht vermeint oder verstanden / diese Hülff auch zu nichts anderst / als einzig und allein zu erlaubter Defension dieses Crayses / und desselben incorporirter Ständ und Ritterschafft angewend / und zumahlen der Frey-Adelichen Gütern / mit den Durchzügen / so viel müglich / mit den Einquartierungen deß Kriegs-Volcks aber / gäntzlich verschont / darneben Ihnen auf Nothdurfftes-Fall / gleich den Ständen / gebührender Schutz / Schirm / Hülff und Rettung versprochen würden.

So wären Sie auf solches erbietig / Hoch- Wohl- und Ehrngedachten Fürsten und Ständen dieses Löblichen Schwäb. Crayß / Fünff und zwantzig tausendt Gulden / auf künfftigen Jacobi, an Reichs-Thalern zu acht Gulden / oder jetziger Zeit gangbern Sechsbatznern / nacher Ulm zur Crayß-Cassa, semel pro semper, liefern und erlegen zu lassen / vertröster Zuversicht / weilen die Röm. Kayß. Majest. als der Ritterschafft eintzig Oberhaupt / jeweilens mit dergleichen und noch viel geringern Summa Gelds-Willigung / allergnädigst wohl content und zufrieden gewesen / dabeneben bewußt / daß dieser Ritterschafft zugewandtes Viertel auf dem Kreychgöw / von beyden kriegenden Theilen in der Chur-Pfaltz allerdings verderbt / geplündert / verhörget / erößt und zum Theil ausgebrannt / die Zugewannte der andern Ritter-Vierthel durch Einquartierung und erlittene Durchzüg deß Kriegs-Volcks zu mercklichem grossem Schaden gebracht / es werden Fürsten und Stände dieses Schwäbischen Reichs-Crayß mit berührter Bewilligung / angedeuter massen / gnädig / günstig und wohl zufrieden seyn / welches deroselben Herren Abgesandte / die erbettene Außschüß aller fünff Vierthel / hinwiederum Hauptsächlich anfügen wöllen / und seyen schließlich Hoch-Wohl- und Ehren ermeldten Fürsten und Ständen / unterthänige beliebige Dienst / auch zumahl den Fürstlichen und der Stadt Ulm Herren Deputirten und Abgesandten / Freundschafft und angenehmen Gefallen zu erweisen / jederzeit geneigt und willig. Signatum Ulm / den 29. May / und 3. Jun. in anno 1622.

N. 28. Circulus Suevicus ad Ordinem Equestrem. de 1663.

Copia Schreibens von beeden Crayß-Ausschreibenden Fürsten an die gesammte Ritterschafft in Schwaben. d.d. 12. und 22. Octob. 1663.

Unserm freundlichen auch günstig und gnädigen Gruß zuvor / Edle / Veste / liebe besondere und Getreue.

Euch

EUch wird zweiffels frey vor Erlangung diß fürgekommen seyn / was gestalten bey deme den 15. und 25. deß nechstverwichenen Monaths / in deß Heiligen Reichs-Stadt Ulm angestellten engern Crayß-Convent, vornehmlich dieses auf gesamter Fürsten und Stände dieses Hoch-Löblichen Schwäbischen Crayses mit Guthefinden verabschiedet / daß / zu Abwendung aller / kurtz-verwichner Zeit von dem Türckischen und Tartarischen Einbruch in das Hertzogthum Möhren / angeschienener / und um dieses mächtigen Feindes in Ungarn annoch habenden festen Fusses willen / noch nicht allerdings cessirter Gefahr / und fernern plötzlichen Einfalls / dieser gesamte Crayß und ein jeder desselben getreuer Stand / sich wenigst zu einem Anfang mit seinen Land-Völckern in eine gute Postur stellen / und die davon ausgewehlte würcklich armiren und fleissig exerciren / euch aber hierunter ebenmässig zu dem Ende zugeschrieben: und weil man allbereits so viel benachrichtiget ist / daß Ihr in einem so allgemein nutzlichen Werck / als worvon auch Euer eigene / nicht weniger als deß gesamten Crayses Conservation und Securität dependirt, mit zu concurriren / geneigt seyn sollet / wie starck Ihr eigentlich zu einem auf solchen eussersten Nothfall und nach dessen Beschaffenheit bestimmenden Crayß-Defensions-Corpore zu Roß und Fuß mit beyzutretten / getrauet / vernommen werden möchte.

Haben also berührtem Abschied / von Crayß-Ausschreib. Amts wegen / hiemit nachsetzen / und Eure Erklärung hierüber mit mehrerem erwarten: daß Ihr diß Defensions-Werck durch Eure Mitt-Beytrettung um so viel considerabler machen zu helffen / von selbsten incliniren werdet / uns zuverläßig getrösten / und Euch anbey versichern wollen / daß auch hingegen der gesamten Ritterschafft sich diß Orths mit uns vereinbahrende Mitt-Glieder / nicht weniger als unsere Mit-Crayß-Stände / in behörige sorgfältige Obacht gezogen werden sollen / und verbleiben Euch im übrigen zu allem freundlichen günstigen und gnädigen Willens-Erweisung jederzeit wohl beygethan. Datum den 12 22. Octob. An. 1663.

N. 29. Responsio Equestris ad Circulum Suevicum. 1663.

Antwort-Schreiben an beede Hrn. Crayß-Ausschreibende Fürsten von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

dd: 9. 19. Decemb. 1663.

Hochwürdiger Fürst / Durchleuchtigster Hertzog / Gnädig / auch Gnädigste Fürsten und Herren.

Was

WAs Euer Fürstl. Fürst. Gnaden und Durchl. unterm 12. 22. Octobris. jüngsthin wegen der Lands-Defension wieder dem befahrenden Türckischen und Tartarischen Einfall gnädig und gnädigst an uns abgelassen / daß haben wir bey unserer allhiesigen Zusammenkunfft deß Innhalts in Unterthänigkeit eingenommen / daß und weilen alle Ständ deß Hochlöblichen Schwäbischen Crayß mit der Auswahl einen Anfang machen / und sich in Postur stellen / auf allen Fall gefaßt zu seyn / und das liebe Vatterland vor so feindlichem Vorbruch zu retten / davon unser Conservation und Securität nicht weniger als deß gesamten Crayses dependire, so wäre zu erwarten / wie starck wir auf solchen eussersten Nothfall zu Roß nnd Fuß bey dem Crayß-Defensions-Corpore mit beyzutretten uns getrauen / mit der gnädigen und günstigen Versicherung / daß wir und unsere Mit-Glieder so wohl als die Crayß-Stände in Obacht gezogen werden sollen.

Hierauf thun gegen Euer Euer Fürstl. Fürstl. Gnaden und Durchl. um solche gnädige auch gnädigste höchstrühmlichste Vorsorg für die gemeine Sicherheit / und daß sie auch uns und die unsrige aus Mild-Fürstlicher Propension dabey mit considerirren wollen / wir uns unterthänig und unterthänigst bedancken / und nochmahlen zu vernehmen geben / daß wir bey solchem gemein nutzlichen und nöthigen Defensions-Werck nach jenigem Discurs, als in Zeit deß nähern engen Crayß-Convents zu Ulm geführt wäre / mit seiner Maß und salvis Juribus nach Kräfften zu concurriren gewillt / jedoch können wir noch zur Zeit / ehe und daß Fürsten und Stände deß Löblichen Crayß sich in quanto eines gewissen resolviren / deß Numeri halben und wie starck uns zu erscheinen erträglich / kein entliches von uns geben / so balden aber der gemeine Crayß-Schluß heraus kommen würde / wollen alsdann Euer Euer Fürstl. Fürstl. Gnaden und Durchl. wir unverzögentlich unsere weitere Erklärung in Unterthänigkeit schrifftlich hinterbringen / indessen Gehorsamen und Gehorsamsten bittens seynd / es wollen Euer Euer Fürstl. Fürstl. Gnaden und Drl. uns den Gesamten Schwäbischen Reichs-Adel in beharrenden Fürstl. Hulden und Gnaden / gnädig und gnädigst erhalten / als wir uns dann nnterthänigen auch unterthänigsten Fleisses dahin recommendiren. Geißlingen den 9. 19. Dec. Anno 1663.

Ew. Ew. Fürstl. Fürstl. Gnd. und Durchl.

Unterthänige auch Untertbänigste

Freyer ohnmittelbahrer Reichs-Ritterschafft in Schwaben der vier Viertel Donau / Hegau / Neckar und Kocher.

N. 30.

N. 30. Protocollum Conferentiæ Circuli Suevici. 1664.

EXTRACTUS PROTOCOLLI,

So bey dem im Monath August. und Septemb. Anno 1664. gehaltenen allgemeinen Crayß-Tag in Ulm/ und damahliger Conferentz mit der Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben geführet worden.

SOnnabends den 3. Septembris Vormittag ist in der Gerichts-Stuben die Particular-Conferentz zwischen deß Löbl. Schwäbischen Crayß Ordinari-Deputation und der Ritterschafft Abgeordneten gehalten worden.

Herr D. Zeller proponirte / Nomine Circuli: Nachdem löbliche Ritterschafft beeder Herren ausschreibender Fürsten jüngstes Ersuch-Schreiben/ in puncto der innerlichen Verfassung/ dahin beantwortet / daß sie gegenwärtige Deputation anhero abordnen wolten / Sie auch zu solchem Ende anhero kommen / als wolle man nun vernehmen / wohin Sie sich erklären wolten / solches gedächte man den gesammten Ständen wieder zu hinterbringen und zu sehen / wie solch gemein nutzliches Werck einzurichten.

Nomine der Ritterschafft / Herr Doctor Mayer / Syndicus, Hätte auß jetzigem Vortrag eben das jenig vernommen / was die Herren Außschreibende Fürsten an die Ritterschafft derentwillen selbsten gesonnen / worauf ihrer Seits allein verlangt worden / wie hoch der Crayß seine *Armatur* anzustellen / geschlossen / bitten also Ihnen hievon vorderst Apertur zu thun / unterdessen thäten sie sich unterthänigst und freundlich bedancken / daß man den Adel hierunter mit belanget / und die Reichs-Ritterschafft bey diesem Werck considerire, wolten thun / was die Kräfften vermöchten / bedancken sich auch der angesetzten Stunde zu dieser Conferenz, nach Vernehmung deß Crayß-Entschlusses wolle man sich ohne Aufhalt gegen der *Deputation* auch vernehmen lassen.

Directorium. Herr Doctor Zeller/ hätte vernommen/ daß man deß Crayses Quantum zu wissen verlange / berge darauf nicht / daß bey gegenwärtiger Versammlung / solcher Punct zwar noch nicht deliberiret werden könne / man wolle aber sehen / wie hiernächst sich deßwegen eines Gewissen zu entschliessen / erinnere sich doch deß vorigen und jüngsten Crayß-Abschieds/ in welchem enthalten / daß man ungefähr das Duplum der dermahlig bewilligten Mannschafft wider den Türcken bestimmet / das Simplum seye ungefähr 3000. zu Fuß und 500 zu Pferd/ wäre also das Duplum 6000. zu Fuß/ und 1000. zu Pferd. das Werck sey aber noch nicht außgemacht / doch

WAs Euer Fürstl. Fürst. Gnaden und Durchl. unterm 12. 22. Octobris. jüngsthin wegen der Lands-Defension wieder dem befahrenden Türckischen und Tartarischen Einfall gnädig und gnädigst an uns abgelassen / daß haben wir bey unserer allhiesigen Zusammenkunfft deß Innhalts in Unterthänigkeit eingenommen / daß und weilen alle Ständ deß Hochlöblichen Schwäbischen Crayß mit der Auswahl einen Anfang machen / und sich in Postur stellen / auf allen Fall gefaßt zu seyn / und das liebe Vatterland vor so feindlichem Vorbruch zu retten / davon unser Conservation und Securität nicht weniger als deß gesamten Crayses dependire, so wäre zu erwarten / wie starck wir auf solchen eussersten Nothfall zu Roß nnd Fuß bey dem Crayß-Defensions-Corpore mit beyzutretten uns getrauen / mit der gnädigen und günstigen Versicherung / daß wir und unsere Mit-Glieder so wohl als die Crayß-Stände in Obacht gezogen werden sollen.

Hierauf thun gegen Euer Euer Fürstl. Fürstl. Gnaden und Durchl. um solche gnädige auch gnädigste höchstrühmlichste Vorsorg für die gemeine Sicherheit / und daß sie auch uns und die unsrige aus Mild-Fürstlicher Propension dabey mit considerirren wollen / wir uns unterthänig und unterthänigst bedancken / und nochmahlen zu vernehmen geben / daß wir bey solchem gemein nutzlichen und nöthigen Defensions-Werck nach jenigem Discurs, als in Zeit deß nähern engen Crayß-Convents zu Ulm geführt wäre / mit seiner Maß und salvis Juribus nach Kräfften zu concurriren gewillt / jedoch können wir noch zur Zeit / ehe und daß Fürsten und Stände deß Löblichen Crayß sich in quanto eines gewisen resolviren / deß Numeri halben und wie starck uns zu erscheinen erträglich / kein entliches von uns geben / so balden aber der gemeine Crayß-Schluß heraus kommen würde / wollen alsdann Euer Euer Fürstl. Fürstl. Gnaden und Durchl. wir unverzögentlich unsere weitere Erklärung in Unterthänigkeit schrifftlich hinterbringen / indessen Gehorsamen und Gehorsamsten bittens seynd / es wollen Euer Euer Fürstl. Fürstl. Gnaden und Drl. uns den Gesamten Schwäbischen Reichs-Adel in beharrenden Fürstl. Hulden und Gnaden / gnädig und gnädigst erhalten / als wir uns dann nnterthänigen auch unterthänigsten Fleisses dahin recommendiren. Geißlingen den 9. 19. Dec. Anno 1663.

Ew. Ew. Fürstl. Fürstl. Gnd. und Durchl.

Unterthänige auch Untertbänigste

Freyer ohnmittelbahrer Reichs-Ritterschafft in Schwaben der vier Viertel Donau / Hegau / Neckar und Kocher.

N. 30.

N. 30. Protocollum Conferentiæ Circuli Suevici. 1664.

EXTRACTUS PROTOCOLLI,

So bey dem im Monath August. und Septemb. Anno 1664. gehaltenen allgemeinen Crayß-Tag in Ulm/ und damahliger Conferentz mit der Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben geführet worden.

SOnnabends den 3. Septembris Vormittag ist in der Gerichts-Stuben die *Particular-Conferentz* zwischen deß Löbl. Schwäbischen Crayß *Ordinari-Deputation* und der Ritterschafft Abgeordneten gehalten worden.

Herr *D.* Zeller proponirte / Nomine Circuli: Nachdem löbliche Ritterschafft beeder Herren ausschreibender Fürsten jüngstes Ersuch-Schreiben/ in puncto der innerlichen Verfassung/ dahin beantwortet / daß sie gegenwärtige Deputation anhero abordnen wolten / Sie auch zu solchem Ende anhero kommen / als wolle man nun vernehmen / wohin Sie sich erklären wolten / solches gedächte man den gesammten Ständen wieder zu hinterbringen und zu sehen / wie solch gemein nutzliches Werck einzurichten.

Nomine der Ritterschafft / Herr Doctor Mayer / Syndicus, Hätte auß jetzigem Vortrag eben das jenig vernommen / was die Herren Außschreibende Fürsten an die Ritterschafft derentwillen selbsten gesonnen / worauf ihrer Seits allein verlangt worden / wie hoch der Crayß seine *Armatur* anzustellen / geschlossen / bitten also Ihnen hievon vorderst Apertur zu thun / unterdessen thäten sie sich unterthänigst und freundlich bedancken / daß man den Adel hierunter mit belanget / und die Reichs-Ritterschafft bey diesem Werck *considerire*, wolten thun / was die Kräfften vermöchten / bedancken sich auch der angesetzten Stunde zu dieser Conferenz, nach Vernehmung deß Crayß-Entschlusses wolle man sich ohne Aufhalt gegen der *Deputation* auch vernehmen lassen.

Directorium. Herr Doctor Zeller/ hätte vernommen/ daß man deß Crayses Quantum zu wissen verlange / berge darauf nicht / daß bey gegenwärtiger Versammlung / solcher Punct zwar noch nicht *deliberiret* werden könne / man wolle aber sehen / wie hiernächst sich deßwegen eines Gewissen zu entschliessen / erinnere sich doch deß vorigen und jüngsten Crayß-Abschieds/ in welchem enthalten / daß man ungefähr das Duplum der dermahlig bewilligten Mannschafft wider den Türcken bestimmet / das *Simplum* seye ungefähr 3000. zu Fuß und 500 zu Pferd/ wäre also das Duplum 6000. zu Fuß/ und 1000. zu Pferd. das Werck sey aber noch nicht außgemacht / doch

werde es künfftige Woche debattirt, und die Reflexion auf den jüngsten Crayß-Schluß genommen werden.

Herr Doctor Mayer / Recapituliret / diese beschehene Eröffnung / und fähret demnächst fort; Ritterschafftlicher Seits erkläret man sich

1.

Mit 200. zu Fuß / und 50. zu Pferdt / zu coucurriren / und zwar

2.

Mit Stellung eines Hauptmanns zu den 200. Knechten / und eines Lieutenants zu den Reutern / also daß der Hauptmann möge zum Kriegs-Rath gezogen werden.

3.

Wolle man die Mannschafft mundieren und verpflegen / hingegen aber zur Artillerie und General-Stab sich nicht beyziehen lassen; Und

4.

Solle solche Conjunction, der Ritterschafft an Ihrer Reichs-Immedietæt und Freyheit ohnnachtheilig seyn. Auch

5.

Jedesmahl frey stehen / Ihre Mannschafft wieder abzufordern / daß auch

6.

Ihre Unterthanen / gleich anderer Stände / in puncto Securitatis, mit verstanden / auch mit quartieren nicht belegt werden sollen.

7.

Hätten zwar die andere Viertel sich in Genere hierzu mit verstanden / es wolten aber die Deputati diese Erklärung sub spe rati auß lassen / die übrige Cantons würden es hoffentlich auch acceptiren / mit Reservation übriger Viertel weiterer Erinnerungen.

Directorium. Man habe die Erklärung vernommen / wohin man auf den Fall dissentiger vergleichenden Crayß-Verfassung beytretten wolte / werde nicht unterlassen / den übrigen Mit-Ständen / solche zu eröffnen / nicht zweifflend / man werde sich hierüber bedencken / und den Herrn Deputirten eine weitere Gegenerklärung thun.

Diesem nechst bleibe Ihnen ohnverhalten die aufs neu von etlichen Stände deß Crayses / wider die abermahls einschleichende Zigeiner einkommende Beschwehrungen / wolle hoffen / Löbliche Ritterschafft würde solche Zigeiner / auch anders Herrenloses Gesind fortweisen / allermassen man von Crayses-wegen auch thun würde / ꝛc.

Herr Doctor Mayer. Weil mit andern Mit-Abgesandten aus dem Werck wolle communicirt werden bitte man um Beförderung / die Zigeiner betreffend / seyen ihnen solche auch beschwerlich / wolten gern zur Abschaffung concurriren / unter 10. aber aus ihrem Mittel der Ritter-Glieder / hab nicht einer die Kräfften sie abzuweisen / weil sie mit Brand trohen / solches auch bereits einiger Orten ins Werck gesetzet / es seye eine gewisse Mannschafft zu deren Austreibung zu bestellen nöthig / wolle man nun solches Mittel ergreiffen / so begehre man mit beyzutretten / allein müste die Landvogthey in Schwaben

auch

auch concurriren / sonsten köndte die Ritterschafft allein nichts thun.

Directorium. Wann wegen deß Letztern der Zigeiner halben ein Schluß gefasset werde / wolle man es auch communiciren / Sie auch / wann man in beeden Stücken sich vereinbart / es wieder wissen lassen.

Obigen Sonnabends nach erst vorhergehender Conferenz seynd die Collegia allerseits / und zwar erst um 10. Uhr Vormittags zusammen getretten / da dann Würtemberg durch

Directorium Hrn. Doctor Zeller proponirt, Auf die gestrige Veranlassung seyen die Deputirte der Ritterschafft erschienen / u. hätten ihre Nothdurfft der Ordinari Crayß-Deputation vorgebracht / welche er obstehender massen referirte / mit allem was dabey weiter fürgangen / seyn vertröstet worden / Ihnen was diß Orts resolvirt würde weiter zu communiciren.

Als nun hierauf die Collegia sich à part miteinander unterredet / und Ihre Gedancken collegialiter von sich vernehmen lassen / hat das Directorium, pro Concluso dieses eröffnet: Man könne sich noch nicht auf ein gewisses resolviren / biß man sich über den Verfassungs-Puncten / künfftige Wochen / von Crayß wegen werde bedacht und verglichen haben / inmittelst wären die Herren Ritterschafftliche Deputirte in eventum dahin zu bescheiden / daß auf den Fall es diß Orths zu einem beständigen innerlichen Verfassungs-Schluß gelangen solte / man alsdann Löblicher Ritterschafft Anerbieten Ratione der Concurrenz, mit Danck acceptirt haben wolte / verhoffe aber anbey / daß Sie sich ein mehrers angreiffen / und etwa mit drey hundert zu Fuß / und ein hundert zu Pferdt concurriren möchten / da Sie dann solche Völcker mit behörigen Befelchshabern / als Hauptleuthen und Rittmeistern selbst zu bestellen / und mit übriger Nothdurfft zu versehen haben würden / diß Orts aber verstunde man solche Eventual-Verfassung nicht auf geworbene / sondere eigene Völcker und Unterthanen / so würde auch Ratione deß Kriegs-Raths / und Ritterschaffts-Hauptmanns Admission, die Ritterschafft diesen Modum sich nicht entgegen seyn lassen / daß wann zur Zeit der Kriegs-Expedition im Feld von denjenigen Kriegs-Räthen / so von Crayß wegen verordnet wären / ein Conclusum gefasset / solches denen von der Ritterschafft anwesenden Befelchshabern communiciret / und da dieselbe nach fernere heylsame Gedancken / Vorschläg und Erinnerungen zu thun hätten solche ebenmässig von den Crayß-Kriegs-Räthen attendirt, in Consideration gezogen / und darüber ein gemeinsames Concluſum verglichen werden solle / und gleich wie Löbliche Ritterschafft sammt Ihren Unterthanen der gemeinsamen Securitæt und anderer Commodorum zu geniessen haben würden / wie man dann dieselbe mit Quartier zu belegen nicht gemeinet wäre / es wäre dann Sach daß der Status Belli solches erfordern / und

ohne das übrige Crayß-Stände belegt werden musten / so solle man hoffen / sie würden sich nicht beschweren / gleichfals zu der Generalitæt, welche man gar nicht kostbar anzurichten begehrte / auch zur Artillerie und Proviant-Staab / das Ihrige beyzutragen / die conjungirende Völcker aber seyn nicht jedesmahls / sonderlich bey Continuation der Noth / gleich wieder zuruck zu ziehen.

Und wie sonsten solche Eventual-Conjunction der Ritterschafft an dero Immedietæt und Privilegien in allweg unschädlich / also würde man auch der übrigen Orth und Cantonen vertröstete Ratification gar gern vernehmen / wie nicht weniger dero vorbehaltene fernere Erinnerungen / da sie sonderlich diesem Crayß nicht nachtheillig / anhören / welches also den Ritterschafftlichen *Deputatis* zu hinterbringen.

Wegen der Zigeiner werde man à parte weiter deliberiren / und sehen wie zu remediren.

Es seye auch für gut angesehen / daß der Ritterschafft Deputirten die gefasste Resolution per *Deputatos Ordinarios* auf heutigen Nachmittag um Vier Uhr anzeigen.

Obvermeldten Sonnabend / den 3. Sept. Nachmittags um 4. Uhr / seyn Löblicher Ritterschafft *Deputirte coram Deputatis Ordinariis Circuli*, wieder auf dem Rath-Hauß erschienen / denen ex parte

Directorii, Von Herrn Doctor Zellern eröffnet worden / daß Fürsten und Stände deß Crayses das Werck / so viel die Kürtze der Zeit zugelassen / überlegt / deren Erklärung gehe dahin / sie wünschten sich vollständig resolviren zu können / weil aber zu diesem Puncten noch nicht zu gelangen gewesen / sondern erst künfftige Wochen von solcher *Particular*-Verfassung werde deliberiret werden / so nemme man immittelst der Ritterschafft Oblation zu Danck an / daß sie im Fall der Noth sich mit dem Crayß conjungiren wolten / und ob man zwar sich nicht positivè erklären könne / so thue man es doch eventualiter, dergestallt / daß dem Crayß nicht entgegen / der Ritterschafft Mannschafft an sich zu ziehen / hoffe aber / man würde den offerirten Numerum zu erhöhen belieben / als Dreyhundert zu Fuß / und hundert zu Pferd / wie man dann in denen guten Gedancken stehe / weil auch Ihrer Majest. eine gute Anzahl gestellet worden / man würde auch dißfalls sich willfährig erweisen / könne leicht ermessen / daß die Ritterschafft und deren Unterthanen / bey solcher Conjunctur der allgemeinen Crayß-Securität zu geniessen / die Stände auch gar nicht gemeint / sie mit Quartieren zu belegen / es wäre dann / daß der Status Belli es erfordern / und der Crayß solche selbst leyden müste / so würde auch die Ritterschafft nicht gemeint seyn / von Mit-Unterhaltung der Generalität und Artillerie, sich zu entziehen / doch werde man alles aufs genaueste anstellen / nicht weniger würden sie auch ihre Völcker von dem Crayß nicht ohne Noth zurück ziehen: der Modus der Admission zum

Kriegs-

Kriegs-Rath würde etwan also einzurichten seyn / daß ein fassendes Krieas-Conclusum der Ritterschafft Befelchshabern communicirt/und deren Erinnerung vernommen werden köndte / im übrigen solte diese Concurrenz Löblicher Ritterschafft an Ihrer Immedietæt gar nicht præjudiciren/ hoffe die Cantons würden mit condescendiren / wolle dero weitere Erinnerungen / so fern sie dem Crayß nicht nachtheilig / gern hören / und zu allem nachbarlichen Bezeugen sich geflissen erweisen.

Wegen der Zigeiner / wolle man von Crayß wegen fernere Deliberation anstellen / und darauß mit Löblicher Ritterschafft weiter communiciren.

Die Herren Deputirte der Ritterschafft tratten hierüber ab / und nach Ihrer Zuruckkehr bracht von Ihrentwegen Herr D. Mayer vor / Sie hätten den Ihren jetzo beschehenen Vortrag vernommen / daß sonderlich ein Augmentum Numeri desiderirt wurde/ mit Recapitulirung alles übrigen ; Thäte darüber ihre Gegen-Erklärung/ ohngefähr dieses Innhalts: Daß man auf Seiten der Ritterschafft viel Gravamina hätte/in Numero nit steigen zu können / der Augenschein demonstrire solche selbsten / erkläre sich doch auf 250. zu Fuß / die 50 zu Pferdt aber könne man nicht erhöhen / es seye fast kein eintzig Mitglied / welches nicht von Chur- und Fürsten Lehen hätte / welche also auf den Nothfall sich selbigen stellen müsten / trüge auch diese Oblation das Duplum dessen auß/ so Ihrer Majestät gelieffert worden; Im übrigen bedancke man sich / daß man der Sicherheit mit zu geniessen habe / und mit Quartier nicht beschwert werden solle / hoffen in solcher Consideration stehen zu bleiben : Die Quartier anlangend / seye es nicht anderst zu verstehen / als daß die Ritter-Güther und deren Unterthanen nicht sollen beleget werden / wann es aber die Ratio Belli erfordere / so desiderire man nur Gleichheit / in bißherigen Durchzügen seyen Sie meist beschwert worden : Die Communes sumptus betreffend / erbiete man sich / die Ihrige mit Munition , Unterhalt und Proviant zu versehen / mit den übrigen Unkosten aber könne man nicht concurriren / hoffen damit verschont zu werden.

Die Revocation der Völcker betreffend / wollen Sie Ihre Leuth / so lang die Gefahr wäre / bey dem Crayß stehen lassen / weil aber der Reichs-Adel allzeit sein Libertæt zu manuteniren billich trachte/ so behalte er auch diß Orts die Hand offen.

Deß Hauptmanns Zuziehung zum Kriegs-Rath bel. lasse mans bey vorgeschlagenem Modo. Nehme zu Danck an / daß ihnen diese Concurrenz nicht præjudiciren solle / erbieten sich zu guter Gegen- Correspondenz , nach Erheischung deß gebührenden Respects gegen die höhere Stände / mit diesem Ansuchen die gute Affection gegen dem Adel zu continuiren.

Die Zigeiner betreffend / getröste man sich / die höhere Stände würden mit Nachdruck auf deren Außtrei-

bung trachten / wolten nach Möglichkeit dabey concurriren.

Nach beschehener Umfrag und Unterredung unter den Crayß-Deputirten / eröffnet das Directorium per Herr D. Zellern der Crayß-Deputation dißmahligen ferneren Eventual-Entschluß denen Ritterschafftlichen Deputirten dahin / wiewohl das Werck nicht beständig dißmahl auszumachen / so wollte man doch in Omnem eventum darfür halten / sie würden sich nicht beschweren / 300. Mann zu Fuß / und 70. zu Pferd zu stellen / es würde Löbliche Ritterschafft um so viel reputirlicher seyn 2. Compagnien zurichten / auch zu bedencken / daß es solcher Gestalten erst das Duplum der Kayserlichen Majestät beschehenen Liefferung außtrage / so seye es auch nur auf Land-Volck angesehen / lebe also der Zuversicht / es würde wohl auf solche Anzahl gestellt werden können; Ratione Sumptuum Extraordinariorum finde man nicht wohlständig / wann die Ritterschafft gemeiner commodorum gen esse / daß Sie diß Orts sich gantz zu entziehen / man wolle solche gemeine Kosten nicht ohne Noth anstellen / auch nicht kostbar / seye darbey in denen Gedancken / daß etwa hiernächst / zu Feststellung deß Wercks / ein kleiner Recess zu begreiffen.

Herr Doctor Mayer. Die Ritterschafftliche Deputirte hätten vernommen / worinn man die Differenz zu bestehen vermeyne / sey Ihnen leyd / daß Sie nicht verlangender massen condescendiren / hätten sich außgelassen / wie es etwa auch ratificirt werden möchte / wolten Ihre 250. Mann in einer Compagnie / und 50. Pferd stellen / wann diese Defension effectuirt werde / so hätten Sie zugleich etlich 100 Lehen-Pferdt zu stellen / hätten auch diese Beschwerd / daß Sie weit außeinander entlegen / wollen also hoffen / man werde solches erwegen / und mit offerirter Anzahl sich vergnügen lassen.

Ratione der Unkosten erinnere man sich ex actis, daß man sich je und allezeit von dergleichen Unkosten excipirt, doch mit dem Anhang / daß sie allein die Ihrige / ohne deß Crayses Kosten / erhalte / der Crayß würde auch ohne Ritterschafftl. Beytrettung / doch solch Onus zutragen haben / die Mitglider würden es nimermehr eingehen / also köndten Sie es auch nicht übernehmen / solte es beliebig seyn / diß in ein Recess zu bringen / könne man es geschehen lassen / wolten also alles offerirte sub spe rati übernehmen.

Directorium. Durch Herrn Doctor Zellern: Denen anwesenden Crayß-Deputirten stehe auch nicht zu / sich über Ihre obhabende Commision außzulassen / wolten das / was dißmahl fürgekommen / wieder referiren / der Recess habe den Verstand / wann hiernächst ein gewisses vereinbart würde.

N. 31. Circulus Suevicus ad Ordinem Equestrem. de 1673.

Copia = Schreibens von dem Hochfürstlichen Crayß = Außschreib = Amt in Schwaben / an die Löbl. Reichs = Ritterschafft.

d. d. 21. 31. Julii, Anno 1673.

DEnenselben kan nicht unverborgen seyn / welcher Gestalten bey dem noch fürwehrenden Reichs - Tag zu Regenspurg / in puncto securitatis publicæ bey gegenwärtigen gefährlichen Läufften und Conjuncturen ein Schluß dahin außgefallen / ingleichem von der Römischen Kayserlichen Majestät derhalben verschiedentliche allergnädigste Excitatoria ergangen / daß in allen Reichs Crayßen behörige Kriegs-Verfassung / und zwar förderlichst gemacht / und alles in guter Bereitschafft gehalten werden solle / welchem nach / Allerhöchstbesagt Ihrer Kayserl. Majest. zu aller unterthänigsten Ehren / man auch an Seiten der Fürsten und Ständ deß Löblichen Schwäbischen Crayses nicht ermangelt / solche Anstalt unter sich zu machen / und eine zimliche Anzahl an guter Mannschafft zu Roß und Fuß würcklich auf die Beine zu bringen / womit ungefährem Uberfall begegnet / und zur Zeit andringender Noth / dieser Crayß mit anderen Crayßen parat stehen möge.

Wann dann Löbl. Reichs Ritterschafft mit Dero Unterthanen inn und an diesem Schwäbischen Crayß gelegen / solcher gemeinen Lands-Defension nicht minder als die Crayß-Ständ mit zu genieſſen / auch nicht zu zweiffeln / daß sie dannenhero gleiche Intention führen / und nicht weniger sich und die Ihrigen bey gutem Ruhestand zu conserviren / und davon allen fürbrechenden Incursionen und feindlichen Gewalt abzuwenden begehren werden; Als haben wir beede außschreibende Fürsten / im Namen gesammter Fürsten und Stände dieses Löbl. Crayses / dieselbe hiermit zu würcklicher Concurrenz bey diesem zur Wohlfahrt deß allgemeinen Vatterlandes abziehlenden Verfassungs-Werck / günstig invitiren wollen / dahin stellende / ob sich gleichermassen Ihres Orths / mit einer erklecklichen Mannschafft sich in Bereitschafft zu stellen / und hiernächst solche ihre / mit deß gesammten Crayses Völckern conjungiren wollen; Allermassen dieselbe in hievorigen Zeiten / bey dergleichen Occurrentien / der Röm. Kayſ. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn zu Allerunterthänigsten Ehren / mehrmalen auch und jederzeit hoch-rühmlich gethan haben / und um so ehender / als wir hoffen nun wiederum / zu Ihr und der ihrigen selbst eigenem Besten / und zu Diensten deß allgemeinen Vatter-

terlands / mit Nachdruck zu thun / und derhalben gegen Uns / in verlangter fürdersamer Wieder-Antwort sich rühmlich und willfahrig zu erklären / kein Bedencken haben werden. In dessen Erwartung Wir denenselben mit günstigem Willen jederzeit wohl beygethan verbleiben.

Datum den 21. 31. Julii, anno 1673.

N. 32. Responsio Equestris, de 1673.

Verantwort der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau-Viertels / an das Hochfürstliche Crayß-Außschreib-Ammt in Schwaben.

d. d. 20. 30. Aug. 1673.

Hochwürdiger Fürst / Durchleuchtigster Hertzog / Gnädigste Fürsten und Herren.

WAs massen Euer Euer Hoch-Fürstl Hoch-Fürstl. Gnaden und Durchl. im Nahmen gesamter Fürsten und Ständen deß Hochlöblichen Schwäbischen Crayß von wegen der allgemeinen Reichs- und Crayß-Defension, und daß wir salvis Juribus in so gemein-nutzlichen Werck deß Vatterlands mit hochgedachten und bereits armirten Reichs-Crayß / vermittelst einer geworbenen Mannschafft / würcklich concurriren und beytretten wolten / den 21. 31. Julii jüngsthin uns und unsern samenthafften Schwäbischen Reichs-Ritter-Crayß aller fünff Viertel gnädigst invitirt, das haben wir zwar in Unterthänigkeit recht / und aber anerst heute zu Handen empfangen / und zu Beförderung so hochwichtigen Geschäffts also gleich denen übrigen Vier Cantonen communicirt, und einen gemeinen Ritter-Convent auf Donnerstag den 18. 28 jetzteingehenden Monats Septembr. nacher deß H. Reichs Stadt Ulm außgeschrieben / von dar aus die Resolution hoffentlich zu E. E. Hochfürstl. Hochfürstl. Gnaden und Durchl. ꝛc. und deß gesammten Hochlöbl. Schwäbischen Reichs-Crayß gnädigsten und guten Belieben erfolgen solle / indessen und jederweilen E. E. Hochfürstl. Hochfürstl. Gnaden und Durchl. zu Mild-Fürstlicher Clemenz Wir Uns unterthänigst empfehlen.

E. E. Hochfl. Hochfl. Gnd. u. Durchl.

Donau / den 20. 30. August. Anno 1673.

Un-

Unterthänige

Der Freyen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Viertels an der Donau / erbettene Director und Räthe.

N. 33. Item de 1673.

Antwort aller Fünff Cantonen der Reichs-Ritterschafft in Schwaben / an das Hochfürstliche Crayß-Außschreib-Amt.

d. d. 19. 29. Septembris, anno 1673.

Auf E. E. Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Gnaden und Durchl. gnädigstes Invitations-Schreiben / vom 21. 31. Julii jüngsthin in puncto securitatis publicæ, haben wir zu folge unserer Verantwort sub dato den 21. 31. Augusti uns dermahlen auf allhiesiger Mahlstatt in eine mündliche Conferenz zusammen gethan / und über diese Wichtigkeit Deliberation gepflogen / darauf vorderist E. E. Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstlichen Gnaden und Durchl. um Dero höchstrühmliche Sorgfalt für das geliebte und in gröster Gefahr stehende Vatterland / wie auch wegen tragender gnädigster Propension gegen uns und unserm gesamten Schwäbischen Reichs-Adel / unterthänigsten schuldigsten Danck vermelden / und bitten / es wollen Dieselbe uns und die unsrige noch füran in Mild-Fürstlicher Clemenz erhalten / da hingegen wir unsere schuldigste Unterthänigkeit jederweilen in geflissenster Obacht haben werden.

So viel diese Haupt-Sache in Specie berührt / begehren Wir uns in so gemein nutzlichem Werck nicht auszuziehen / sondern mit seiner Maaß / und salvis Juribus & Immunitatibus nostris, nach Proportion unsers jetztmahligen schwehren Zustands / und Vermögens / zu Contestirung unsers getreuesten Eyfers / zu concurriren / und auf Ih. Kayserl. Majestät allergnädigste Veranlassung realiter mit beyzutretten. Es wollen aber Ewo. E. Hochfl. Hochfl. Gnaden und Durchl. aus Copeylicher Einlag den 22. Mertz / 1670. an deß Herrn Bischoffen zu Aichstett / als auf gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regenspurg Kayserl. Plenipotentiarii Hochfl Gnaden / allergnädigst abgangenen Kayserlichen Schreiben / gnädigst ersehen / daß diese unsere Requisition und Concurrentz anderer Gestalten nicht / als im Nahmen allerhöchst-gedacht Ih. Kayserl. Majest. unsers Allergnädigsten

Herrns / immediatè durch gewisse Commissarien, dem alten Modo und Stylo nach / geschehen müsse. Gleichwie Wir nun sothane Kayserl. Requisitoriales in Bälde erwarten / und darauf uns / dem alten Herkommen nach / aller Billichkeit vernehmen lassen werden / als ist an E. E. Hochfl. Hochfl. Gnaden und Durchl. unser unterthänigstes Anlangen / Sie geruhen diese unsere Interims-Resolution (darüber zu gehen nicht in unsern Mächten) gnädigst wohl aufzunehmen / und in Dero Fürstl. mildesten Hulden und Gnaden uns beständig unterthänigst recommendirt seyn zu lassen.

Ew. Ew. Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Gnaden und Durchl.

Ulm/den 19. 29. Sept. 1673.

Unterthänigste

Der Freyen ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünff Orthen verordnete Director/ Außschuß und Räthe.

Ad N. 33. Cæsar. Rescript. de 1670. ist H.H. 3. in Cod. Dipl.

N. 34. Circulus Suevicus ad Cæsarem. de anno 1673.

Copia Schreibens an die Römis. Kayserl. Majest.

von deß Löbl. Schwäbischen Crayses beeder Herren ausschreibender Fürsten/ Hochfl. Gnaden / und Hochfl. Durchl. den 21. 31. October / anno 1673.

Nachdeme auf Euer Römis. Kayserl. Majest. / wegen Ausmach- und Fest-Stellung der allgemeinen Reichs-Verfassung ergangene unterschiedliche Ernst- und Allergnädigste Excitatoria, nunmehro auch dieses Schwäbischen Crayses Angebühr zu Roß und Fuß auf die Bein gebracht/ und anbey darfür gehalten worden/ daß Ew. Kayserl. Majest. nicht ohnangenehm / auch dem gesammten Reich und diesem Crayß in Particulari gar nutzlich seyn würde / wann die Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben zur Concurrentz vermögt werden könnte. So haben wir zwar von obhabenden Crayß-Ausschreib-Amts wegen dieselbe hierunter schrifftlich belanget / es hat aber Dieselbe / wie der Copeyliche Innschluß umständlich zu erkennen gibt / sich darauf nicht hauptsächlich / sondern nur verantwortlich erklärt / und anbey auf Euer Kayserlichen Majest. erwartende

de absonderliche Requisitor ales, und zumahl auf das jenige / was Dieselbe Ihrentwegen de dato Wien / den 22. Martii 1670. an Dero zu Regenspurg anwesenden Kayserlichen Principal-Commissarium deß Herrn Bischoffen zu Eystett Lbd. allergnädigsten gelangen lassen / bezogen; welches uns dann veranlasset / bey Euer Kayserl. Majest. hierum selbsten allerunterthänigst einzukommen / und allergehorsamst zu bitten / ob Dieselbe in Kayserlichen Gnaden geruhen wolten / ermelte Ritterschafft allergnädigst zu requiriren und anzuweisen / daß sie ihre stellende Mannschafft zu Roß und Fuß mit dieses Crayses Quanto, und zwar um so viel mehr und lieber conjungiren möchten / als Ihro selbs an dem nicht wenig gelegen seyn will / daß Sie / indem deren Güter und Unterthanen in diesem Schwäbischen Crayß sich mixtim befinden / und das jenige / was zu deß allgemeinen Vatterlands Defension angesehen / mithin zu geniessen haben / so rühmlich als billich beytretten / dardurch nicht allein unter allerseits habenden Unterthanen allerhand ungleiche Gedancken / als ob die eine zu obbesagtem Verfassungs-Wercke concurriren / andere und etwan Ihre nechste Nachbarn aber sich hiervor exempt machen thäten / evitirt, sondern auch andere Ungelegenheiten / welche sich vorab bey Zusammenziehung der Mannschafft ergeben würden / behütet werden. Wie nun dasselbe hierdurch desto considerabler gemacht und ziemlich gestärcket wird; als wollen bey Euer Kayserl. Majest. wir uns auch um so viel mehr der allergnädigsten Willfahrung in Unterthänigkeit getrösten / und thun dabeneben Deroselben uns zu beständigen Kayserlichen Hulden allergehorsamst anbefehlen. Datum den 21. 31. Octobris An. 1673.

N. 35. Rescriptum Cæsar. ad Circulum S. pcto Concurrentiæ Equestris. de anno 1673.

Copia Allergnädigster Antwort der Römis. Kayserl. Majest. an die beede Herren ausschreibende Fürsten deß Löblichen Schwäbischen Crayses.

Leopold von GOttes Gnaden / erwählter Römis. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs.

EHrwürdiger und Durchleuchtiger / Hochgebohrner / Lieben Vetter / Fürsten und Andächtiger. Als Wir gleich im Werck begriffen waren / auf die von Euer Andacht und Lbd. den 31. Octobris nächsthin beschehene Erinnerung / die Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben / dem Herkommen gemäß / zu requiriren / daß sie nicht weniger ihres Orths bey der zu

Regenspurg für gut angesehenen allgemeinen Reichs-Verfassung freywillig concurriren möchte / wird Uns zu Handen gelieffert / was ermeldte Ritterschafft dißfalls selbsten an Uns den 30. ejusdem hat gelangen lassen:

Wie Wir nun daraufhin nicht ermanglet haben / derentwegen dem Wohlgebohrnen Unserem Cammerer / und deß Reichs lieben Getreuen / Balthasar Ferdinanden / Freyherrn von Hornstein zu Hohenstoffeln und Grüningen / gnädigste Commission aufzutragen; Als thun Wir nicht zweiffeln / es werde auf dessen ablegende Werbung / mehrbesagte Reichs-Ritterschafft in Schwaben / ihrem Anerbieten zu gehorsamster Folge / mit einer gewissen und erklecklichen Mannschafft zu Roß und Fuß beyzutretten / und selbige mit deß gesamten Schwäbischen Crayses Völckern ohnverlängt zu conjungiren sich erklären / und es im Werck selbst erweisen.

Im übrigen gereicht Uns zu gnädigstem danecknehmigem Gefallen / daß aus Verordnung Ew. Andacht und Lbd. von Außschreib-Amts wegen / laut ihres gesammt und auch Deiner deß Hertzogs von Würtemberg Lbd. absonderlichem Schreiben vom vierzehenden Nov. Unsere an die in Frantzösis. Kriegs-Diensten sich befindende Stände und Unterthanen des Reichs abgelassene Avocatoria bereits gehöriger Orthen publicirt worden. Wollten Wir Euer Andacht und Lbd. zur Nachricht gnädigst nicht bergen / und verbleiben Deroselben benebens mit beharrlichen Kayserlichen Gnaden / und allem Guten zumahlen wohl beygethan. Geben Wien den 12. Dec. anno 1673.

Leopold.

N. 36. Projectum Defensionis inter Austr. Circul. Suev. & Ord. Equestrem. de anno 1674.

Extract aus denen Projects-Puncten einer Defensiv-Allianz zwischen der Römisch-Kayserl. Majestät Ober-Oesterreichischen Landen und dem Löbl. Schwäbischen Crayß / mit Inclusion der Reichs Ritterschafft.

Vom Kayserl. Herrn Commissario übergeben. Ulm / den 26 Jun. 1674.

WJe die zwis. R. K. M. wegen der Ober- u. Unter-Oesterreichis. Landen / so ausser Tyrol im Schwäbis. Bezürck gelegen / sodann denen allhie in Ulm anwesenden Hn. Hn. Ständen deß Löbl. Schwäbischen Crayses / und der Freyen unmittelbahren Reichs-Ritterschafft aufrichtende Allianz, wider alle feindliche Gefahren / wie nit weniger wegen Erhaltung innerlichen Ruhestands / und Abhelffung allerley in Durchzügen in diesen Landen zu

bey

befahren habender Excessen / tractirt und beschlossen werden möchte.

Erstlich. Daß die in dieses Fœdus einkommende Herren Pacisventen / als die Römis. Kayserl. Majest. wegen gemeldter Dero Ober- und Unter-Oesterreichischen Landen / ausser der Fürstlichen Grafschafft Tyroll gelegen / sodann die Herren Stände deß Löbl. Schwäbischen Trayses / um willen deroselben in solchem Crayß liegen habende Land und Leuth / einander in mutuam defensionem kommen / und diese Alliantz allein zu gesammter in diese Bündnuß einkommender Interessenten / denenselben von GOTT anvertraute Land- und Leuths- Conservation und Bewahrung / und zu Niemands Beleidigung angesehen / auch sine præjudicio deß zu Regenspurg tractirenden Puncti securitatis publicæ, noch ohne einiges Herrn Pacisventis habende Rechten und gerechtsame Nachtheiligkeit / sondern nur allein in Krafft diß Pacts, und nicht in ander Weg gemeinet seyn solle.

Fürs Ander / daß entzwischen obverstandenen Alliirten alle gute Verständnuß und Correspondentz gehalten / und da eine oder mehr in diese Alliantz einkommene Parthey von fremdem ausländischen feindlichen Gewalt angegriffen würde / die andere dem leidenden Theil auf alleinige Requisition und Begehren / mit Volck- Schickung / in Form / wie hernach folget / zu Hülff kommen / und derentwegen Sie Hn. Hn. Alliirte sich in gute Postur, nach allen möglichsten Kräfften stellen sollen.

Betreffend Drittens die zu dieser Alliantz erforderliche Mannschafft / offeriren die Römis. Kayserl. Majestät hierzu den Vierdten Theil deß Sich mit Ihnen Crayß- Ständen vereinbarten Quanti beyzutragen / und gantz förderlich zuzustellen / aus welchem ein guter Theil geworbene auch zu Pferd haltende Soldatesca, der Uberrest aber von Land-Volck seyn solle. Würden also die Löbl. Schwäbische Crayß- Stände die übrigen drey Viertel von angeworbenen und Land-Völckern / daraus gleichwol auch ein Anzahl zu Pferd / ausser der Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben (mit welcher Ihres Beytrags halber absonderlich zu tractiren) zu stellen / und ohne Zeit- Verliehrung zusammen zu bringen haben ꝛc.

N. 37. Tractatus Cameræ Cæsar. cum Ord. Equestr. de an. 1688. ist I. i. 3. in Cod. Diplomat.

N. 38. Circulus Suevicus ad Cæsarem. de 1689.

Schreiben an die Römische Kayserl. Majest. von der allgemeinen Schwäbischen Crayß Versammlung.

dd. Augspurg/ den 21. 31. Januar. anno 1689.

EUer Kayserlichen Majest. wird hoffentlich allbereits allergehorsamst vorgetragen worden seyn / was Fürsten und Stände dieses / deß löblichen Schwäbischen Crayses / jüngsthin sub dato den 11. 21. dieses Monaths / an Dieselbe / wegen der allergnädigst verlangenden Verpflegung vor dero in Schwaben destinirte 6. Regimenter / mit mehrerm haben allerunterthänigst gelangen lassen; indem man nun Euer Kayserlichen Majest. allergnädigste und hoffentlich gewührige Antwort bey gegenwärtigem Convent mit grossem Verlangen erwartet / und bey Ermanglung derselben / die davon dependirende Deliberationes nothwendig suspensivè tractirt werden müssen / hat man indessen / zu Gewinnung der Zeit / mit denen aus Euer Kayserl. Majest. Hochlöbl. Oesterreichischen / in Schwaben gelegenen Landen / wie auch denen allhier anwesenden Ritterschafftlichen Deputirten / wegen deß von Ihnen dermahlen übernehmenden Quanti der Portionen, sich zu vergleichen angelegenlich getrachtet / und zu dem Ende Euer Kayserl. Maj. in diesem Crayß erlassene höchstansehnliche Gesandschafft gebührend ersucht / dero gute Officia dahin zu interponiren / daß beede Theil ein Ergiebiges von denen Gesamten Auxiliar-Völckern übernehmen möchten / mit dem Erbieten / daß gleichwol Fürsten und Stände dieses Crayses / nebst denen 10. Chur-Bayerischen / und Ihren 4. eigenen Crayßischen / und deß Herrn Administratoris zu Würtemberg Fürstl. Durchl. Regiment zu Pferd / auch noch eines oder das andere Kayß. Regiment unter sich repartiren wolten. Es hat aber bey denen hier beyderseits zugegen stehenden Deputirten nichts weiters ausgerichtet werden mögen / als daß / wegen gedachter Hochlöbl. Oesterreichischen in- und an diesem Crayß situirten Landen / von denen 21. Regimenten nur ein einiges / und dann noch 4. Compagnien von einem Chur-Bayerischen Dragoner-Regiment / von der gesamten Reichs-Ritterschafft in Schwaben aber gar nur ein halbes Regiment / und finaliter nur 1200. Portiones übernommen werden wollen. Bey welchem geringen und gantz disproportionirten Anerbieten / Fürsten und Stände dieses Crayses / nicht haben Umgang nehmen können / Euer Kayserl. Majest. allerunterthänigst vorzustellen / wie auf solche Art Ihnen schlechter Dingen unmüglich falle / die übrige grosse Last auf deroselben arme und gantz erschöpffte Unterthanen zu legen / indem nach einem bey gegenwärtiger Versammlung nur ungefehrlich gezogenen Calculo sich erfunden / daß der Unterhalt der 10. Chur-Bayerischen und 5. anderer jetztgedachter Regimenter / auf die annoch übrige Winter-Monath / den Crayß viel hundert tausend Gulden kosten würde. Wann nun also noch vier ein halb Kayß. Regimenter denselben darzu wolten auferlegt werden / so

so siehet man voraus/ daß dieser getreue Reichs Crayß / welcher gleichwol das Seinige jederzeit/ mit Beysetzung deß äussersten Vermögens / so redlich gethan/ gleich bey Anfang dieses Kriegs gäntzlich werde entkräftet werden / und zu dessen Fortsetzung nicht das allergeringste mehr beytragen können / wie dann schon allbereits an vielen Orthen die Unterthanen also ersogen / daß sie Hauffen-weiß von Hauß und Hof und in das bittere Elend zu gehen gezwungen seynd. Da hingegen / wann der Last mit allerseits zusammen gesetzten Kräfften / der Proportion nach / getragen würde / sowol der Soldat / als der Quartiers-Mann neben einander / und sodann dem Reichs-Feinde mit rechtem Nachdruck so lang und viel zugesetzt werden könnte / biß man denselben wieder in seine alte Gräntzen eingeschräncket / und ihme die Macht nach Belieben in das Reich einzubrechen / benommen haben würde. Es zeigen die bey letzterm Frantzös. Krieg und in den damaligen Winter-Quartieren ausgeübte Crayß-Acta in mehrerm / daß sowol Euer Kayſ. Majest. in Schwaben hinwirte Löbl. Oesterreichische Lande / als auch die Ritterschafft ein weit mehrers / als worzu sich beede Theil dermahlen anerbietig machen / übernommen / daß also diesem Crayß um so viel befremdet vorkommt / wie man sich der allgemeinen Defension so weit entziehen / absonderlich aber die Ritterschafft sogar ein Geringes / unter Allegirung der von Ew. Kayſ. Maj. den 20. Sept. vorigen Jahrs / in Favor offtermeldter Ritterschafft allergnädigster Resolution, daß nemlich dieselbe / gegen Erlegung 200. fl. vor jeden einfachen Römer-Monath/ von allen Einquartierungen frey seyn solte / zu tragen Willens seynd.

Wann aber / allergnädigster Kayser und Herr / dieses löbliche Ritterschafftliche Corpus annoch sehr grosse und schöne Güter / in- und an diesem Crayß würcklich besitzet / und die jenige / welche etwan davon alienirt worden / dannoch à Potiori biß auf diese Stund zu der Ritter-Truchen collectiret werden / da hingegen die dem Crayß hin und wider abgegangene viele Güter / auß desselben Collectation völlig und gäntzlich / zu deſſelben gröster Beschwerde / gezogen worden seynd / also daß / wann gegen diesen enervirten Crayß die Comparation angestellet würde / gedachte Löbl. Ritterschafft noch eben so viel / wo nicht ein mehrers / als bey vorigen Winter-Quartieren / zu übernehmen vermöchte / welches dann um so weniger unbillich wäre / als die gesammte Auxiliar Völcker nicht allein zu deß Crayses / sondern der gesammten in- und an demselben gelegener Landen Schutz und Rettung ausgeführet worden seynd / so hoffet man dann an Seiten der Fürsten und Stände dieses Crayses / es werde mehrermeldte Löbl. Ritterschafft sich der allgemeinen Bürde nicht so gar entziehen/ sondern / ungeachtet deß ohnedem sehr geringen Anschlags der 200. fl. an das hievormahls übernommene Quantum gerne und willig hinan gehen / da ohne

ne dem / beſag der Actorum, man ſich à parte Circuli auch wider die damahlige von offtgedachten beeden Theilen übernommene ſehr geringe Quanta, hoch beſchwehrt / und zu Verhütung künfftiger Conſequentz ſich ad Protocollum ſehr ſorgfältig verwahret hat. Und tragen demnach zu Ew. Kayſerl. Majeſt. Fürſten und Stände dieſes Crayſes das allerunterthänigſte Vertrauen / wollen auch darum hiermit allergehorſamſt gebetten haben / es werden Dieſelbige / aus Allerhöchſter Kayſerlicher Majeſt. / die Allergn. Verordnungen ergehen laſſen / daß ſowohl gedachte Deroſelben Löbl. Oeſterreichiſche / in Schwaben gelegene / geſammte Land / als auch die Schwäbiſche Reichs-Ritterſchafft / miteinander wenigſtens 4. Regimenter in die Verpflegung nehmen mögen. Die verhoffende gnädigſte Reſolution gereichet zu der geſammten Fürſten und Ständen dieſes Crayſes ſonderbahrer Conſolation, und deroſelben ſo hoch bedrangten armen Unterthanen einiger Erleichterung / welche ſonſten / ſo viel die wenige übrige Kräfften noch immer zu laſſen / noch weiter wie vorhin allezeit / und abſonderlich in den vorigen 6. Feld-Zügen wider den Erbfeind Chriſtlichen Nahmens / zu Euer Kayſerl. Majeſt. allergnädigſt bezeugter Danckbahrigkeit / mit Aufwendung vieler Tonnen Goldes / getreulich geſchehen / das Ihrige zu deß allgemeinen Vatterlandes beſten / und zu Rettung der Teutſchen Freyheit aufzuſetzen / willig und bereit ſeyn.

Wormit Euer Kayſerl. Majeſt. in Erwartung einer allergnädigſten Antwort / ſo wohl wegen deß / vor deroſelben nunmehro in dem Crayß angelegte Regimenter allergnädigſt verlangten Geld Quanti, als auch dieſer Concurrentz halber / dem Schutz deß Allmächtigen zu ferner höchſtbeglückter Regierung den geſamten Crayß aber zu deroſelben allermildeſten Kayſerlichen Hulden allerunterthänigſt erlaſſen. Datum Augſpurg den 21. 31. Januar. 1689.

N. 39. Ulterior Declaratio Circuli Suev. de 1689.

Extract fernerweiter Erklärung an deß allhier anweſenden Hochanſehnlichen Kayſerlichen Herrn Geſandtens Hoch-Gräfl. Excellentz / von der allgemeinen Crayß-Verſammlung.

dd. Ulm / den 4. 14. Febr. anno 1689.

EUer Hochgräfl. Excell. auf der gegenwärtigen Crayß-Verſammlung jüngſthin deroſelben überreichte ſchrifftliche Deſideria, vorgeſtern erhaltene Gegen-Declaration, hat man in pleno verleſen / und daraus verſchied-

schiedenlich vernommen / wie daß nemlich (1.) die Oesterreichis. in Schwaben gelegene Lande / nur allein das Neuburgische Regiment zu Pferd / und ein halb Regiment von denen in Villingen ligenden Chur-Bayerischen / die Ritterschafft aber / wegen der mit Ihro Kayserlichen Majest. errichteten Tractaten, nur 1200. würckliche Portiones übernommen / und an Vivres und Fourage nichts herzugeben / sich erklärt.

Nun ist bey dem ersten Puncten, Euer Hochgräfl. Excell. allbereit mit mehrerm so schrifftlich als mündlich vorgestellt worden / daß man so wohl der Oesterreichischen als Ritterschafftlichen Herren Deputirten gantz disproportionirtes Offertum, Crayses wegen durchaus nicht acceptiren könne und wolle / man hat auch solches an Ihre Kayſ. Maj. umständlich gebracht / und wird man absonderlich wegen der von Löblicher Reichs-Ritterschafft suchenden neuerlichen Proportion, auch bey dem gantzen Reich / nechster Tagen eine so nachdruckliche Repræsentation thun / daß die Sache hoffentlich in einen gantz andern Stand wird gesetzt werden. Indem man nicht glauben kan / daß Allerhöchstermeldt Ihro Kayſ. Maj. und das Reich zugeben werden / daß ein so præjudicirlicher Eingang gesuchet / und an statt / da wohlged. Schwäbische Ritterschafft vorhin den 7. 8. biß 9ten und 10. Theil respectu Circuli gantz undisputirlich getragen / (wiewol man auch dieses allezeit Crayses wegen vor ein gar zu geringes Quantum gehalten / und alle Competentia darwider reserviret hat) selbige anjetzo kaum den 33. Theil bey diesem allgemeinen Reichs-Crayß übernemmen wolle / dannenhero man nochmahlen sich wider beeder Hoch- und Löbl. Theile Erklärung von Seiten deß Crayß auf das Beste verwahret / und durchaus gedachtes Offertum in keine Proportion gezogen haben will / daß man aber beyderseits die Concurrenz der so höchstnötiger Zufuhr / der Vivres und Fourage, gantz und gar abschläget / muß man zwar an Seiten deß Crayses dahin / und der hohen Generalität zu länglicher Verfügung / anheim gestellt seyn lassen.

N. 40. Recessus Circuli Suev. de 1689.

Extractus allgemeinen Schwäbischen Crays-Recessus.

dd. Ulm / den 21. 31. Martii, anno 1689.

§. 17.

Gleich wie man sich zuforderst nun wegen derer in Schwaben gelegener Löblichen Oesterreichischen und Ritterschafftlichen Orten / auß denen

bey dem letzten Frantzösischen Krieg außgeübten *Actis* so viel informirt, daß in den damahligen Winterquar- [illegible] tiren das Hochl. Ertz-Hauß Oesterreich / wegen gedachter Landen / bißweilen den Zehenden / bißweilen den Neunten / auch einmahl den Siebenden Theil / die Löbliche Reichs-Ritterschafft in Schwaben aber / jeweilen den Zehenden / Eilfften / und auch ein- und andermal den Neunten Theil / an denen Quartiren und darzu gehörigen Kosten / getragen / und demnach der Löbl. Crayß / besag selbiger Actorum, sich allezeit über solche *Proportion*, als welche gegen deß Löbl. Crayses Quantum viel zu gering sey / höchstens beschwert / und alle Competentia darwider reserviret / also hat man davor gehalten / daß bey dermal weit schlechtern Zustand dieses Crayses / solche Proportion wol könte erhöhet / oder doch allerwenigst beybehalten werden / und zu dem Ende die Hochansehnliche Kayſ. Gesandschafft / nach No. 27. gebührend ersuchet / dero hohe Autorität hierunter zu interponiren / und beyde Hoch- und Löbliche Theile / in Ubernehmung eines proportionirten Quanti zu disponiren, welche zwar diese Mühwaltung willig übernommen / auch einige Conferenz dieser wegen veranlaßt / bey welcher aber zu vernemmen gewesen / daß man von Seiten deß Hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich / auf den Zwantzigsten Theil / als einer vermeinten unstrittigen *Proportion*, so doch / besag der Crayß-Acten, nie pro supposito erkennet / sondern viel mehr von Seiten deß Crayses expresse contradicirt worden / lang bestanden: die Löbl. Reichs-Ritterschafft aber / die mit Allerhöchstged. Ihro Kayserlichen Majest. wegen eines gewissen vermeinten Matricular-Fusses / in vorigen Jahren errichteter Tractaten / nach No. 28. sich bezogen / und diesem nach das Hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich / nur ein einiges Kayserlich Regiment zu Pferd / samt vier Compagnien Chur-Bayrischen Dragonern / die Löbliche Ritterschafft aber mehr nicht dann Zwölff hundert *Portiones*, wie aus No. 29. zu sehen / übernemmen wollen; welches geringe Anerbieten / Crayses wegen nicht acceptiren zu können / man nicht allein besag No. 30. der Kayserlichen Gesandschafft gebührend zu erkennen gegeben / sondern auch sich gemüssiget befunden / Ihro Kayserlichen Majest. durch die Beylage No. 31. Allergehorsamst zu bitten / beeden Hoch- und Löblichen Theilen Ihres Einwendens ungehindert / die Ubernehmung wenigst Vier Regimenter / von denen vielen im Crayß befindlichen Trouppen / allergnädigst zu injungiren / und Sie in solcher Proportion zu dem determinirenden Geld-Beytrag / und andern vorkommenden Spesen und Unkosten zu concurriren / anzuweisen / und hat man dieses allerunterthänigstes *Petitum* auch einigen Kayserlichen hohen Ministris Innhalts No. 32. angelegenlichst recommendiret;

§ 18.

Indem aber obgedachte Kayserliche

che Allergnädigste Antwort / sich über Verhoffen / lang verzogen / und inzwischen die Regimenter nicht gewust / wohin sie eigentlich marchiren sollen / absonderlich aber das Löbl. halb Serin- und Kaunizische Regiment / unfern Ulm fast 14. Tage / zu einiger Löblicher Stände grösster Beschwerde / (welche nach No. 33. gegen die Hochrespectirliche Kayserliche Gesandschafft / sich dahin austrucklich verwahrt / daß Sie aller verursachten Kösten und Schaden halber Ihren Regress an Löbliche Reichs-Ritterschafft suchen wollen/) gestanden / hat die Hochansehnliche Kayserliche Commission dahin gebracht / daß die Oesterreichis. in Schwaben sicuirte Lande / das Löbl. Printz Neuburgische Regiment zu Pferd / und das halbe Printz Lothringische zu Fuß / die Löbliche Reichs-Ritterschafft aber gedachte beede halbe Regimenter / samt denen Regiments-Stäben / und einen Theil deß Generals-Stabs übernommen / dabey aber man von Seiten deß Crayses sich gegen hochernannter Commission, so schrifft- als mündlich verwahrt hat / daß man hiedurch keine Obligation, die übrige anderhalb Kayserl. Regimenter auch zu unterhalten / übernommen / sondern gebetten haben wolte / einen Modum auszufinden / wie biß zu Einlangung der Allergnädigsten Kayserlichen Resolution, diese anderhalb Kayserl. Regimenter / welche weder der Löbliche Crayß / noch auch besagte beede Hoch- und Löbliche Theile übernemmen wolten / verpfleget werden könten / welche aber kein Expedienz hiebey ausfinden zu können contestirt, sondern davor gehalten / daß der Crayß gleichwohl das gantze Taffische und Montecuculische Regiment zu Pferd / das gantze Chur-Printz Sächsische und halb Jung-Lothringische / nach der verglichenen Ordonnaz, in die Unterhaltung nehmen möchte / welches man endlich jedoch mit Reservation der behörigen Nothdurfft / biß zu Einlangung der Kayserl. allergnädigsten Decision, geschehen lassen.

N. 41. Tractatus Cæsar. puncto Quartirii cum Circulo Suev. de 1691.

EXTRACT RECESSUS

Zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät und dem Löbl. Schwäbischen Crayß / das Postir- und Quartierungs-Wesen betreffend.

dd. Wien / den 29. Januar. Anno 1691.

§. XV.

DJeweil auch wegen Ihro Kayserl. Majest. eigener Löbl. Oesterreichisch/ingleichem Löbl. Ritterschafftlicher in dem Schwäbischen Crayß gelegener Landen vermeinter unproportionirter Concurrenz, ex parte ermelten Löblichen Crayß/ zerschiedene Klagen formiret/ darneben allergehorsamst gebetten worden / daß der dißmahlige Modus demselben ohne Præjudiz seyn / Ratione futuri aber Ih. Kayserl. Majest. / um wieder in die alte Consistentz gelangen zu können / Dero Allerhöchste Disposition dahin ergehen lassen möchten / daß durch ein allerseitige Zusammenschickung man sothaner Proportion halber / sich gegen einander weiter expliciren und vergleichen könnte; Als lassen Ih. Kayserl. Majest. sich solches nicht entgegen seyn / wollen auch die behörige Rescripta dißfalls ergehen lassen / und declariren anbey allergnädigst / daß die damahlige Concurrentz allerseits unpræjudicirlich seyn / und keinem Theil/ weder zum Vor- oder Nachstand / dienen / noch weiter in Exemplum gezogen werden solle.

N. 42. Cæsarea Resolutio. de 1691.

Extract allergnädigst ertheilter Resolution.

dd. Wien/ den 3. Novemb. 1691.

GEstalt es dann auch bey Ih. Kayß. Majest. gantz und gar die Meinung nicht hat / daß Dero Oesterreichische Lande und die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft von dem gemeinen Mitleiden eximirt werden sollen/ sondern sich in der That zeigen wird/ daß Sie das ihrige nach Portion überflüssig beytragen. wann der Calculus gezogen wird/ was sie zu Verpfleg- u. Unterhaltung der in Costantz u. den Wald-Städten / wie nicht weniger in Mainz liegenden Regimenter / und andern höchst- nothwendigen Kriegs-Spesen contribuiren müssen / und weil von dem Löbl. Schwäbischen Crayß dißfalls ein allseitige Zusammenschickung in Ulm verlangt wird / als thun Ihr. Kayserl. Majest. auch darinnen gnädigst verwilligen / und werden derenthalben nicht allein an Dero Löbl. Vorder-Oesterreichische Stellen/ sondern auch an die Freye unmittelbahre Ritterschafft in Schwaben die gnädigste Verordnung ergehen lassen.

N. 43. Rescriptum Cæsar. ad Ordinem Equestrem. de 1691. ist K. K. 4 in Cod. Diplom.

N. 44. Cæsar. Rescript. ad Circulum Suev. pcto Concurrentiæ Equestr. de 1691. vid. K. K. 5. in Cod. Diplom.

N. 45.

N. 45. Cæsar an Caprara dicto pcto de 1691. vid. N. 5. lit. A. in Deductione Circuli Suev. pcto diversorum Gravaminum.

N. 46. Resolutio Cæsarea de 1693.

Extract Allergnädigst ertheilter Resolution/ Wien/den 20. Febr. 1693.

UNd wie Jh. Kayserl. Majest. durch ein an Dero im Reich comandirende Generalität erlassenes Rescript bereits allergnädigst declarirt / daß in denen Marschen / Fuhren / und dergleichen gemeinen Fällen / Dero Vor- der-Oesterreichische und Ritterschafftliche in und an Schwaben gelegene Lande/ so wenig als die übrige Reichs-Orthe præterirt / sondern der Proportion nach / mit angelegt werden sollen/ also lassen Sie es nochmahlen dabey bewenden.

N. 47. Cæsar. Rescript. ad Marchionem de Baden, dicto pcto. de 1693. vid. M. M. in Cod. Diplom.

N. 48. Marchio de Baden ad Circulum Suevicum. de 1693.

Copia Schreibens von deß Herrn General-Lieutenants Marggrafen zu Baaden Hochfl. Durchl. an den Löbl. Schwäbischen allgemeinen Crayß-Convent zu Ulm.

dd. Güntzburg/ den 6. May/ anno 1694.

WEilen die von der Röm. Kayserl. Majest. in verwichenem November allergnädigst verordnete Conferenz zwischen Deroselben an- und in Schwaben gelegenen Oesterreichis. so wohl als Ritterschafftlichen Orten/ wegen dazumahl vorgefallener Winter-Quartiers Repartition und Postirung / auch vorgehabten Raiß nacher Engelland / nicht hat brwerckstelliget werden können; Nun aber die Vollziehung solch allergnädigster Verordnung / gedachte Herren Stände auf den 20. dieses Monats/zu solchem Ende anhero zu kommen ersucht habe: Also wollen die Herren sich gleichfalls gefallen lassen / jemanden ex gremio zu bestimmter Zeit abzuordnen / und deroselben Dienst und Interesse dabey beobachten zu können. Womit verbleibe

Der Herren Freundwilliger

Louis/M.z.Baaden.

N. 49. Gewalt der Crayß Gesandten. 1694.

Copia Gewalts/ so der Herren Crayß-Ausschreibenden Gesandten von Conuents-wegen ertheilt worden.

Ulm/ den 10. 20. May/ 1694.

DEmnach deß Kayserlichen Bevollmächtigten am Obern Rheinen Chef commandirenden General-Lieutenants/ Herrn Marggraf Ludwigs Wilhelms zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. die Ihro von der röm. Kayserlichen Majestät noch im vorigen Jahr allergnädigst aufgetragene Commission, zu billichmässiger und proportionirter Einrichtung und Vergleichung der allgemeinen Onerum, und was davon quocunque modo dependiren mag/ nicht weniger zu Concertir- und Adjoustirung deß Commercien und Impositen-Wesens/ nach der Kayserlichen den 6. Novembr. vorigen Jahrs ertheilten Resolution, zwischen dem Löbl. Schwäbischen Crayß/ und denen in- und an demselben gelegenen Löbl. Oesterreichischen und Ritterschafftlichen Orthen/ eine Conferenz auf den 10. 20 jetztlaufenden Monats Maji veranlaßt/ und darzu sämtliche Theile beruffen; als hat man von wegen deß Löblichen Schwäbischen Crayses/ der beeden Crayß-Ausschreibenden Fürsten Hoch-Fürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. hier anwesenden Gesandten/ Herrn Friderich von Dürrheim und Herrn Johann Georg Kulpis ersucht/ solcher Conferenz mit beyzuwohnen/ und in obangeregten sowohl als andern das gemeinsame Interesse aller Theile/ zuforderst aber die Conservation und Defension deß geliebten Vatterlandes concernirenden Sachen/ das Weitere nach der Ihnen ertheilten Instruction abhandeln zu helffen/ wie man Sie dann hierdurch darzu legitimirt/ und hiermit völlig Gewalt und Macht gegeben haben will/ mit und neben den Oesterreichischen und Ritterschafftlichen/ sich erwehnter massen in Tractaten einzulassen/ zu pacisciren/ stipuliren/ und alles zu einer einmüthigen Harmonie, und vertrauten Correspondenz und Nachbarschafft beyzutragen und abzuschlieffen. Was nun solcher Gestalt von ihnen wird abgehandelt und geschlossen werden/ solches wird von dem gantzen Löbl. Crayß genehm und Sie deßwegen jederzeit schadloß gehalten werden. Signatum Ulm/ unter der 5. Bänck gewohnlichen Innsigeln den 10. 20 May. 1694.

Der Fürsten und Stände deß Löblichen Schwäbischen Crayses bey gegenwärtigem allgemeinen Convent anwesende Räthe/ Bottschafften und Gesandte.

L.S. L.S. L.S. L.S. L.S.

N.

N. 50. Gewalt Ordinis Equestris, de 1694.

Formula Gewalts der Löblichen Ritterschafft/ so Dero Abgeordneten/ Hn. Baron von Ow/ mitgegeben worden.

dd. 21. May/ anno 1694.

WIr/ der Röm. Kayf. Majestät Räthe/ auch Freyer unmittelbahrer Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünff Orthen Directorn/ Außschuß und Räthe/ urkunden hiemit gegen männiglich; Demnach auf Kayserl. allergnädigste Verordnung/ am 7. Nov. vorigen Jahres/ Ihr. Hochfl. Durchl. Herr Ludwig Wilhelm/ Marggraf zu Baaden-Baaden/ jetzt allerhöchstgedachter Sr. Kayserl. Majest. General-Lieutenant/ sub dato 7. hujus, uns sowol als die Herrn Oesterreichische Stände biß 20. ejusdem zu einer Conferenz mit deß Hochlöbl. Schwäbis. Reichs-Crayses Herrn Deputirten über eins und anders/ das Publicum betreffend/ nacher Güntzburg gnädigst für sich beschrieben/ auch den 12. ejusdem weiter notificirt/ daß in solcher Zusammenkunfft von gleichmässigem Kriegs-Onere, dem Müntz-Wesen/ Land-Außschuß/ auch Feststellung deß Imposto und Frucht-Commercii cum exteris tractirt werden solle.

Daß wir dem Reichs Wohlgebornen Herrn Herrn Johann Rudolph Freyherrn von Ow/ Herrn zu Wachendorff/ Chur-Maintzischen Cammerern/ unsern Gewalt gegeben und aufgetragen haben/ thun das auch hiemit wissentlich und wolbedächtlich in bester Form/ dergestalten und also/ daß vor deß jetzt-höchstgedachten Kayf. Herrn General-Lieutenant/ Marggrafens zu Baaden Hochfürstl. Durchl. Er unser Herr Gewalthaber Baron von Ow/ bey vorgemelter Commission auf erwehnten Tag und Orth in unserm Nahmen gebührend erscheinen/ die Proposition anhören/ vermög habender Instruction über oberwehnte Ausschreib-Puncten sich vernemmen lassen/ tractiren/ und den Verlauff uns referiren; wir aber solche sein Instructions-mässige Verrichtung vest und angenehm halten/ auch Ihne unsern Herrn Gewalthaber Baron von Ow dessentwegen in allweg vertretten/ und indemnisiren wollen; zu dessen Gezeugnuß gegenwärtigen Gewalts Brieff mit unserm grossen Ritter-Signet bedrucken haben lassen. Actum Ausmanshausen den 21. Maji 1694.

N. 51. Puncto Conferentiæ Circular. cum Ord. Equestr. 1694.

Puncten/ so in bevorstehender Conferentz mit der Löbl. Reichs Ritterschafft in Schwaben zu concertiren.

r. Wie

WJe die von Alters her / zwischen dem Löbl Schwäbischen Crayß / und der Löblichen Reichs-ritterschafft in Schwaben übliche / Reichs-Satzungs-mässige / auf die allgemeine Defension abzihlende Concurrenz, wiederum vest zu stellen / und da vor mehr dann 100. Jahren / da schon das Löbliche Ritter-Corpo sich durch freywillige Offerirung 100. Mann zu Pferd / zu einer Simplen-Hülffe zu damahliger Crayß-Verfassung / mithin mehr als den 10. Theil deß zu Geld gerechneten einfachen Anschlags deß Löblichen Crayses ultrò offerirt, auch fast seithero jederzeit in solcher Proportion / und zwar ehender drüber als drunter / das Ihrige beygetragen / dieselbe noch fürauß auf einen billichmässigen Fuß zu setzen.

2. Wie bey noch fürwährendem allgemeinen Reichs-Krieg die höchstbeschwerl. Land-verderbliche Durchmarsch durch beydseitige Territoria, nach denen Reichs-Constitutionen, mit Beobachtung der geradesten Route, Bezahlung der Consumptibilien, und deren genugsamen Versicherung / durch Deponirung gewisser Gelder / sichere Caution bey ingesessenen Kauff-Leuthen / oder auch zurücklassende Geissel / einzurichten.

3. Wie nach gewissen vest setzenden Aequitablen principiis, bey hinkünfftigen Quartier-Cantonier Postier-Logierungen / nicht weniger Transporten deß Proviants, und Artillerie, so dann deß Vorspans / mit mehrerer Gleichheit / als bißhero / zu verfahren.

4. Wohin die Intention der Löbl. Reichs-Ritterschafft in puncto perpetui militis gehe / und wessen man sich in diesem zu der allgemeinen Conservation abzihlenden Werck gegen sie zu versehen.

5. Wann im Fall der Noth mit der Land-Miliz zu Hülff zu kommen / wie die Löbliche Ritterschafftliche Ort alsdann in quanto & quali zu concurriren.

6. Wie in Conformität deß jüngsthin von dem Löblichen Schwäbischen Crayß an die Löbliche Reichs-Ritterschafft abgelassenen Schreibens / nach den publicirten letzten Müntz-Schluß / der drey Obern Crayse / Francken / Bayrn und Schwaben / eine durchgehende Gleichheit im Müntz-Wesen einzuführen / und das gantz darnieder liegende Commercium zwischen allerseitigen Unterthanen wieder empor zu bringen / und die nach Reichs-Schrott und Korn in denen ersterwehnten Crayßen außprägende Schied-Müntz / auch grobe Gold- und Silber-Sorten / in dem dermahlen / und biß zu völliger Münts Reduction, ad tempus erhöheten Werth / mit Ausschliessung all anderer denenselben an Halt nicht gleichförmig / oder doch diese nur nach Proportion deß rechten Reichs Fusses / zu passiren / mithin dem so tieff eingewurzelten Müntz-Ubel / dermahleinst abzuhelffen

7. Wie die Kayserliche Allergnädigste Resolution und Verordnung wegen deß Imposto und Contraband-

We-

Wesens/ mit Respectirung der Crayß-Päß / und fideler Anzeig und Extradirung der im Oesterreichischen fallenden Contrabanden, in solch verläßigen Stand zu setzen / daß davon auch der Effect zu hoffen.

8. Wie das Frucht Commercium cum Exteris mehrers ad Intentionem Cæsarem zu reguliren / und denen dabey seithero untergeloffenen grossen Mißbräuchen dermahleinst abzuhelfen.

9. Wie die vielfältige von der Land-Vogtey in Schwaben geschehende Eingriffe in der Fürsten und Stände / auch in der Ritterschafftlichen Jura hinkünfftig durch gemeinsames Zuthun abzustellen / und allerseitiges gutes Vernehmen und vertrauliche Nachbarschafft zu stabiliren.

N. 52. Repartition der Schwedischen Satisfactions-Geldter/ de 1650.

Extract auß der unter die sieben Reichs-Craiß den 25. Junii, anno 1650. zu Nürnberg gemachten Repartition der Schwedischen Satisfactions-Geldter.

DEs Heil. Reichs Freye unmittelbare Ritterschafft in Schwaben/ Francken und Rheinstrom / samt allen und jeden Zugehörigen/ die in dem Untern Elsaß mit eingeschlossen / ist zwar in den Reichs-Anlagen nicht begriffen / und darzu keines wegs obligirt, damit Sie jedoch zu Rettung deß allgemeinen lieben Vatterlands/ und Erhaltung deß lieben Friedens an sich nichts erwinden lasse / so erbietet sie sich freywillig / ein für allemahl zu der verwilligten Königl. Schwedischen Militiæ solution 30000. Gulden/jeden zu 60. Kr. gerechnet / beyzuschliessen/ doch dergestalt / daß diese gewilligte Obligation Ihr andero Freyheit / Exemption, Privilegiis und Herbringen allerdings unschädlich / und zu keinem Præjudiz oder Eingang in das künfftige angezogen werden könne noch solle / alles nach mehrerm Innhalt der jenigen Erklärung / so dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio von wohl-ermelter Löbl. Freyen Reichs-Ritterschafft zu denen Friedens-Tractaten gevollmächtigten Gesandten/Wolffgang von Gemmingen eingeschickt / und zu Münster den 13. Octob. Anno 1648. insinuirt worden.

N. 53. Designatio Concurrentiæ Equestris, de 1532. ist n. 16. in Thesauro Equestri, Part 2.

N. 54. Puncta Ulterioris Conferentiæ. iſt n. 17. in Theſauro Equeſtri Part. 2.

N. 55. Ordo Equeſtris ad Circul. Suev. de 1691.

Schreiben von der Ritterſchafft in Schwaben/ an das Schwäbiſche Crayß-Convent.

d. d. Geißlingen / den 26. Novembr. und 6. Decembr. anno 1691.

DEnenſelben bleibet über unſer jüngeres Donauiſches Anzeigen vom 24. Oct. 3. Nov. noch weiters von uns ſamentlich unverhalten / daß eine unpræjudicirliche Conferenz, mit der Hochlöbl. Schwäbiſchen Crayß-Verſammlung / uns ſo gar nit entgegen / jedoch nicht zu ſehen / wie ein fruchtbarlicher Effect dardurch zu erheben ſeyn ſollte / anerwogen / daß von denen gewohnlichen Charitativ-Subſidien, an die Röm. Kayſ. Maj. unſern allergnädigſten Herrn / um die beſtändige Beybehaltung unſers abſonderlichen Eſtats, ab- und in anderweite Concurrenz uns einzulaſſen nimmermehr verantwortlich wäre / wie zumahlen das Kayſ. Allergnädigſte Reſcript vom 17. ermelten Novembr. an das Hochf. Schwäb. Crayß Ausſchreib-Amt / ſo wir hiemit originaliter mit eingelegt / inſinuiren / an Hand gibt / daß einem regierenden Röm. Kayſer allezeit bevorſtehe / die Reichs-Ritterſchafft in allen dreyen Crayſen / Schwaben / Francken / und am Rheinſtrohm / um dero Charitativ-Subſidien zu belangen / in deſſen Conformität der heurigen Winter-Quartierung halber zur gemeinſamen Reichs-Defenſion bereits geſchloſſen worden.

So werden unſer Hoch- und geehrte Herrn von ſelbſten hochverſtändig erachten / daß wir weder davon außſetzen / noch wider die Ration unſers ſeparaten Reichs-Ritterſtands / ein weitere und doppelte Oneration auf uns nehmen können. Und weilen wir unverhofft hören / daß vorgekommen / als ob gegen andern Ständen wir bey gegenwärtigen Kriegs-Laſt faſt wenig trügen / da doch leyder genugſam am Tag / und wir mit groſſem und gäntzlichem Verderben vieler unſerer armen Unterthanen empfinden / daß bey denen öffteren Durchzügen Cantonir- und Refraichirungen / Nacht- und Raſt-Quartieren, Fouragiren / Fuhrwercken / Schantzen und andern dergleichen Kriegs-Beſchwerden / unſere Ritterſchafftliche Ort biß daher o ein unbeſchreibliche Bürde getragen / als haben wir ſolches hiemit ungemelt nicht vorbey gehen.

Uns

Uns dabey allerseits der Göttl. Tuition ergeben / und denenselben zu Dienst und annehmlicher Erweisung willig und bereit verbleiben wollen.

Geißlingen / den 26. Nov. 6. Dec. anno 1691.

Der Freyen ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller Fünff Viertel verordnete Director / Räthe und Außschuß.

G. SPECIFICATION Der Beylagen zur Ritterschafftl. Gegen-DEDUCTION contra die prætendirte Crayß-Concurrenz ad Securitatem publicam, de 1691.

Lit. *A.*

KAyserl. Commissional-Recess in Ordine *Equestri* pcto Concurrentiæ zu dem Land-Frieden / de 1564. ist W. W. 2. in Cod. *Diplom.*

B. Extract der Reichs-Abschieden / worinnen der Ritterschafftlichen Hülf und Ritter-Diensten erga Cæsarem gedacht worden. vid. Ertel. in P. 2. Obs. *Equestr.*

C. 1. *Recessus* Circuli Suevici. de 1663.

C. 2. Kayserl. Decret, die confuse Winter-Quartiers-Belegung / Künfftige Observanz deß Quanti Matricularis und separate Belegung der Reichs-Ritterschafft von dem Kayserl. Commissariat betreffend / de 1689. ist K. K. 1. in Cod. Dipl.

D. Matricular-mässige Repartition der Natural-Verpflegung / nahmhaffter Kayserl. Mund- und Pferdt-Portionen zwischen dem Schwäbischen Crayß und der Reichs-Ritterschafft in Schwaben / 1689.

E. Kayserl. Resolution pmcto der Oesterreichischen und Ritterschafftl. Concurrenz-Proportion gegen dem Schwäbischen Crayß / de 1689.

F. Kayserl. weitere Resolution dicto pcto, de 1690.

G. Schwäbis Crayses Memorial, hoc puncto ad Cæsarem cum Marginalibus *Equestribus Refutatoriis*, de 1694.

H. 1. & 2. General-Caprarische Ordres pcto möglichster Verschonung der Ritterschafft de 1691.

I. Kayserl. Repartition 12063. Pferd-Portionen zwischen dem Schwäbischen Crayß und der Reichs-Ritterschafft / 1691.

K. Schreiben pcto der Crayß Repartition wegen der Fourage-Zufuhr / de 1693.

L. Crayß-Instruction an die Crayß-Ablegation zu Wien / pcto Concurrentiæ Austriacæ & Equestris, 1693.

M. Kayserl. Rescript an deß Herrn General-Lieut. Hochfürstl. Durchl. die R. Ritterschafftl. Concurrentz cum Circulo, Observirung deß Quanti Equestris, und ihre Zuziehung zu allen Repartitionen betreffend 1693.

N. Herrn General-Lieut. Ordre an Würtemberg / Styrum / Steinau / Durlach contra die Elargirung deß Postirung-Projects. 1693.

O. Extract der Kayserl. Hof-Cammer-Buchhalterey der Reichs-Ständen und Reichs-Ritterschafft Hülff-Bewilligung / betr. 1594. biß 1655. ist MM. 3. in Cod. Dipl.

P. Ritterschafftl. Refutation deß irrigen Calculi Circuli Suevici Hülffen sub N. 54. gegen die Reichs-Ritterschafftlichen Subsidien betr. ist M. M. M. 5. in Cod. Diplom.

Q. Specification und Berechnung deß Schwäbis. Crayses Præstandorum 1694. biß 95.

R. Calculation Disproportionis Circularis, de 1694.

S. Directorial-Schreiben an Baron von Ow / pcto einer vorgeschlagenen Crayß-Concurrenz. 1695.

T. Kayserl. Tractat mit der Ritterschafft pcto der Concurrenz zur Land-Außwahl de 1691. sammt der Intimation an das Kayserl. Ober-Kriegs-Commissariat, 1691.

U. Calculation deß Schwäbischen Crayses Præstandorum, de 1694. biß 95. mit Ritterschafftl. Marginal-Erinnerungen.

G. Beylagen zu Schwäbis. Reichs-Ritterschafft

Gegen-Deduction pcto Prætensæ Concurrentiæ Equestris cum Circulo Suevico, de 1691.

A. Kayserl. Commissional-Recess cum Ordine Equestr. pcto Concurrentiæ zum Land-Frieden / de 1564. ist W. W. 2. in Cod. Diplom.

B. Extract. Recessuum Inst. de Ordine Equestri, vid. Ertel. in P. 2. Observat. 28. pag. 378.

C. 1. Recessus Circuli Suev. de 1663.

Extract auß dem Engern Schwäbischen Crayß-Receß / vom 17.27. Sept. 1663.

Weilen

WEilen man auch äusserlich vernimmt/ was die Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben / bey einem so gemeinen nützlichen Werck/mit beyzutretten / sich ebenmässig disponiren lassen möchte / so ist erst angezogenes Project, dessen bestimmte Anzahl der Völcker zu Roß und Fuß / nach Bewandtnuß der zunehmenden Gefahr / zu dupliren oder zu tripliren/ oder in Abnehmung der Gefahr / nur zu halbiren stehet / der Ursachen auf 7755. Mann gerichtet worden / damit der Uberrest / als 245. Mann / zu Completirung der 8000. Mann/ von wohlermeldter Reichs-Ritterschafft in Schwaben beygebracht werden möchte / warum Sie dann vor allen Dingen von beeden Crayß-außschreibender Fürsten Hochfürstl. Durchl. und Durchl. in Schrifften zu belangen seyn werde.

C. 2. Decret. Cæsar. pcto confusi Quartirii, Quanti Matricularis & Concurrentiæ Equestris Separati, de 1689. ist K. K. r. in Cod. Diplomat.

D. Repartitio Matricularis inter Circul. Suev. & Ordinem Equestrem, de 1689

Matricular-mässige Repartition derer in Schwaben zu Natural-Verpflegung ungewisser Kayserl. Mund- und Pferdts-Portionen / zwischen dem Löbl. Schwäbischen Crayß und der Reichs ohnmittelbahren Ritterschafft in Schwaben / Anno 1689.

VErmög deß von dem Löbl. Kayß. Bevollmächtigten und Auctorisirten General-Commissariat-Ammt / an den Crayß selbst extradirten Projects / werden in Schwaben einlogirt / und zur Natural-Verpflegung angewiesen/

Mund-Portionen/	- - - -	22945.
Pferdt-Portionen/	= - - -	9583
	Facit Summa	32528.

Diese unter dem Crayß und der Ritterschafft zu repartiren / muß man nothwendig pro communi divisione nehmen / das Matricular-Quantum des Crayses so sich dessen jetziger Mensurirung nach belauffet / à 8129. fl.
Und der Ritterschafft / à - - - 300. fl.

Facit Summa 8429. fl.

Welchem nach die Ritterschafft pro rata zu übernehmen hat / an

Mund-Portionen /	- - -	816 1/2.
Pferdt-Portionen	- - - -	342.
	Summa	1158 1/2.

Bleiben also dem Crayß pro Resto,

Mund-Portionen /	- - -	22128 1/2.
Pferdt-Portionen /	- - - -	9241.
	Summa	31369 1/2.

Diese zu vorhergehendem Ritterschafftl. Quanto wieder geschlagen /
Facit Summariter 32528. Portionen.

E. Resolutio Cæsar. puncto Proportionis, de 1689.

De 30. Novembris anno 1689.

ES werden die Oesterreichisch- und Ritterschafftliche Lande ihr proportionirtes Quantum, und villeicht ein mehreres bekommen / obschon davon im Tractat nichts gedacht wird / jedoch kan man geschehen lassen / daß dem Tractat einverleibt werde / daß wann auch die ihnen angewiesene Mannschafft ex Ratione Belli, in dem Schwäbischen Crayß auf eine Zeit postiret werden müste / sie für dieselben sorgen / und ihnen die Zufuhr verschaffen sollen; Wegen der Bezahlung in den nöthigen Durch-Marschen / wäre es mit diesen / wie mit andern Völckern in dergleichen Nothfällen zu halten.

F. Ulterior Resolutio Cæsar. de 1690.

EXTRACT. RESOLUTIONIS
Für den Schwäbischen Crayß-Secretarium.

De 22. Aprilis, Anno 1690.

BEtreffend die Concurrenz der Unter-Oesterreichis. und Ritterschafftl. Landen / beziehen Ihro Kayserl. Majest. Sich auf Dero vorige allergnädigste Resolutiones, und ob Sie zwar selbige zu dem Corpore deß Crayses / als worinnen sie keinen Sitz noch Stimm haben / und von Ihrer Kayserl Majest. allein Collectabel seyn / nicht ziehen lassen / so verlangen

gen Sie doch so wenig Dero Oesterreichis. Lande von dem gemeinen Reichs-Last zu entziehen / als wenig die Ritterschafft / welche sich ebenmässig über Ihre allzuschwehre Bürden beklagt / davon eximirt bleiben / ꝛc.

G. Circulus Suev. ad Cæsar. hoc pcto, cum Marginalibus Equestr. de 1694.

EW. Kayserl. Majest. gegen Fürsten und Stände dieses / Dero und deß Heil. Reichs Schwäbis. Crayses / mehrmahlen contestierte Danckneh-migkeit / und allerhöchstens Vermögen / über deren wehrenden noch anhaltenden Türcken-Kriegs / sowohl als deß allgemeinen Reichs-Kriegs / mit der Cron Franckreich / bißherigen Bezeugung / hat dieselbe angefrischet / auch ohnerachtet / deß vor andern erlittenen grossen Ruins und mercklichen Abgangs an Ihren Mitgliedern / dannoch alle eigene und ausserhalb aufzubringen geweßte Kräfften / aus aller getreuester Devotion und Liebe / gegen Ewr. Kayserl. Majest. und das werthe Vatterland / aufzuopffern / und zu wider Herbringung deß allgemeinen sichern und beständigen Ruhestands / sich weit über Ihr Reichs Contingent zu Vermögen anzugreiffen / worbey noch dieses ihnen zum tieffisten zu Gemüth gegangen / auch noch gehet / daß / da Sie leider Weltkündiger-massen von dem Feind mit Raub

R. 1mo Raub / Mord / Brand / Plünderung und Contributiones hat Oesterreich und die Ritterschafft eben sowohl als der Crayß übertragen / nicht weniger Sedem Belli sieben Jahr neben vielen Betrübungen von denen Crayß Trouppen außgestanden.

Brand / und Plünderung hartheimgesucht / und schwehre Contributiones, und Brandschatzungen / von Ihm erzwungen worden / sie auch sonsten durch den / nun ins siebende Jahr ob sich habenden Sedem Belli unzahlbahre Trangsalen und Kriegs-Beschwerden von Feind und Freund erdulden müssen / ihnen demnach nicht die Gebühr succurriret / und unter die Arm gegriffen / sondern der Last deß allgemeinen Reichs-Kriegs nur fast allein auf sie und den mit Ihnen associirten Löbl. Fränckis. Crayß / geweltzet / und da sie zu solchem allem noch

R. 2. Alle diese Unkosten auf eigene 12000. Mann / die Artillerie, Proviant Fuhr-Wesen und Beyhülff denen Armirten seynd zugewiesen Römer-Monathen im Crayß angeschlagen und unter die samtliche Ständ auf eine gewiese Anzahl Römer-Monath umgelegt worden / dergleichen Anzahl Römer-Monath von der Schwäbis. Reichs-Ritterschafft von Jahr zu Jahr / auch an baaren Geld und theils Quartieren præstiret, die Oesterreichis. in Schwaben gelegene Ständ

Ständ aber in gleiches Mitleyden weit über die hiebevor observierte Proportion gezogen worden.

ein so starckes Corpo von 12000. Mann / mit einer darzu gehörigen namhafften Artillerie, Proviant-Fuhr-Wesen und übrigen sehr kostbaren Requisiten / dem gemeinen Weesen zum besten / Jahr auß / Jahr ein / ohne die geringste Beyhülffe / bloß auß eigenen Mitlen erhalten / und stets mit Außführen ihnen seither noch alljährlich / andern vor die Rettung deß geliebten Vatterlands / mit Ausziehenden / zu denen vorhin genieſſenden grossen Subsidien mit Geld oder Quartier / auch sonsten Beyhülff zu thun / zugemuthet / und gleich / als wann sie allein diesen schwären Reichs-Krieg wieder einen so mächtig- und listigen Feind zu führen schuldig oder Capabel, de Facto aufgebürdet worden; welchen unerträglichen Last / wie man ihn bey Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst geklagt / auch zum öfftern die allergnädigste Versicherung erhalten / daß man damit fürohin verschont / und über sein eigene Verfassung und dern Aufrecht-Erhaltung nicht getrieben werden sollte / so hat man doch leyder darbey wahrnehmen müssen /

R. 3 Nominentur personæ & incidentia

wie solch allergnädigste Resolutiones noch alle mahl durch anderwärtige Personen und Incidentien auf allerhand Weiß unkräfftig gemacht / und man dardurch erschöpfft und entkräfftiget worden / daß dergestalten auch nur eine kurtze Zeit annoch zu bestehen / eine purlautere Unmöglichkeit / und ist man dahero gemüssigt worden / bey gegenwärtigen allgemeinen Convent den einhelligen festen Schluß zu fassen / sich an Eure Kayserl. Majest. allergnädigste Vertröstungen / und deme / was an sich auch erst billich / zu halten /

R. 4. Wann der Crayß keine fremde Trouppen leiden will / bittet Oesterreich und Reichs-Ritterschafft um gleiche Exemption, jedoch sein proportionirtes Contingent von denen Kayserl. zu übernehmen / und selbige nit (wohl aber alle andere Völcker) mit Gewalt abzutreiben verlanget.

und mit keiner Præstation / auch andere dem Crayß nit angehörige Trouppen / sie haben Nahmen wie / und gehören wem sie wollen / in künfftig weiter beladen zu lassen / sondern sich deren gäntzlich zu befreyen / und wann auch wider besseres Verhoffen / dergleichen de facto tentirt werden wolte / durch sein eigene / auch dero beyhabende Mannschafft / Gewalt mit Gewalt abzutreiben; hingegen solche eigene Trouppen / noch ferner / so lang als es nur immer möglich / und die gantz geschwächte Kräfften noch zulassen / zu conservi̇ren, und mit außziehen zu lassen; man hätte sich auch gäntzlich gesichert / von Euer Kayserl. Majest. als dem Allerhöchsten Ober-Haupt / dabey aufs kräfftigste geschützet zu werden /

den / als man auch alles vor andern Reichs-Crayſen und Ständen erlittenen Schadens / und ſeiner dermahligen unglücklichen Situation halber noch täglich übertragenden groſſen Beſchwerden nicht einmahl zu gedencken / ſich mit allem dem / was von dieſem oder jenem pro Cauſa communi ex proprio geſchehen zu ſeyn / und noch zu geſchehen allegiret / oder auch noch weiter zu übernehmen reſolviret / und würcklichen præſtiret werden ſolte / ſich gantz wohl in Comparation ſtellen laſſen kan / und aber dardurch ſich erſt recht zeigen würde / wie ungleich man in dieſen exponirten obern Reichs-Landen von denen der Gefahr mehrers Entferndten conſideriret worden / und daß faſt kein armirte Potenz deß Reichs / ohne vorhero genugſam verſicherte Subſidien, oder auch Quartier vor dero Trouppen, außgezogen / dergleichen keines der Crayß vor ſein ſo ſtarckes das Reichs-Contingent weit übertreffendes Corpo genoſſen: wie man deßhalben von Euer Kayſ. Maj. Welt-Geprieſenen allergnädigſten Gemüth nicht præſumiren kan / daß / wann gleich ein widrigs beygebracht / u. auf eintzigen Beytrag / von dieſem Crayß vor andere / er beſtehe in was er wolle /

und ein Edelmann ſein Dorff / als Würtemberg ſeines Fürſtenthums entrathen.

ja auch nur in der bloſſen ex ratione Belli nicht gantz umgänglicher Station der fremden Trouppen reflectirt werden wolte / ſie derlgeichen allergnädigſt Gehör geben / und verhengen werden / ſondern getröſtet ſich vielmehr allerunterthänigſt einer weit milteren Reflexion auf die Treu und Devotion, ſo

R. 6. Beym Türcken- und Reichs-Krieg hat Oeſterreich und die Ritterſchafft à Proportione eben ſo viel gethan / zuvor doch nie gegen den Kayſer rebelliret / noch Allianzen wieder das Glorwürdigſte Hauß Oeſterreich gemacht.

ohne Ruhm zu melden / dieſer Crayß in dem noch fürwehrenden Türcken- u. jetzigen allgemeinen Reichs-Krieg / gegen Euer Kayſerl. Majeſt. und das geſamte Reich erwieſen / und noch ferner mit Auffſetz- und Darſtellung all Aeuſſerſtens / zu erweiſen erbietig iſt / und daß Euer Kayſerl. Majeſt. vielmehro dahin Allergnädigſt bedacht ſeyn werden / wie ratione Præteriti zu forderiſt das jenige / was an Euer Kayſerl. Majeſt. Löbl. Hoff-Cammer-Commiſſariat dieſer Crayß ſowohl von vorigen / als ſonderheitlich letzterm Jahr hero / der

R. 5. Leidet die gemeine Securität / daß keine fremde Trouppen in Station geſetzt werden / kan Oeſterreich und die Ritterſchafft ſo gut als der Crayß den Hazard deß Brands und feindlichen Einfalls mit erwarten / auch der Kayſer ehender die Schwäb. Oeſterreich. Lande /

R. 7. Oeſterreich und die Ritterſchafft hat fernden von denen Huſ-

saren und Chur-Bayerisch. um 600. Portion zu viel gehabt / also à Proportione mehr als der Crayß an die Kayserl. Hoff-Cammer und das Commissariat zu forderen.

damahls obgehabten Kayſ. Huſſaren und Chur-Bayerischen Quartier halber in liquido zu forderen und zu refundieren allergnädigst versichert worden / ohne fernern Anstand wieder ersetzt / so dañ in Futurum auch diesem betrangten und erschöpfften Crayß dergestalten nachdrucklich beygesprungen werden möge / daß er nicht letzlich unter der Last erlige / oder da er sich gäntzlich abandonniert u. nur von männiglich / es seye gleich / eigenen Mit-Ständen deß Reichs / oder andern unmittelbahren Reichs-Ständen / durch gantz unerfindliche / und unbegründte hier / oder da auch so gar bey Euer Kayserl. Majest. selbst / dem sicheren Verlaut nach / vorbringende Dinge / und Relationes, deren theils ehender

R. 8. Demonstretur eine Unerfindlichkeit in specie, sonsten wird dem Concipisten die Calumnia legitime retorquirt,

vor höchst schädliche Calumnien, und falsche Bezüchte / als wahrhaffte Berichte zu seyn / sich indern auch nur etwelche Untersuchung gleichbalden klärlich zeigen würd / und es nicht nur um die Mannschafft allein / so dieser oder jener stelt oder ob sich hat / sondern auch um die darzu erforderende weit mehr als die blosse Verpflegung deß Soldatens ausmachende Nothwendigkeit zu thun / mit beschwehrlich u. unerträglichen Zumuthungen / geschweigent im Werck selbsten graviret zu werden / stehen solte / necessitiert werde / auf solche Mittel zu gedencken / welche demselben

R. 9. Der Ruin deß Crayses kommet denen meisten Ständen mehr auß der eigenthätigen jährlich über 500. fl. lauffenden Moderation und auß Ohnmitleidigkeit gegen die schwächere Ständ als von Oesterreich und der Ritterschafft her-

von dergleichen seinen unendlichen Ruin, nicht weniger / als der Feind selbst acceleri renden / gantz unbillichen / u. wider das Commune Imperii Vinculum lauffenden Beschwerden / befreyen können / und man nicht nach so viel überstandenen Trangsaalen / und mit Gravirung seiner selbst / und der werthen Posterität / durch Hineinstecken seiner u. übergrossen Schulden-Last / um dem Publico zu helffen / angewendeten / dannoch letzlichen pro victimâ publica exponirt werde / woran / ob man es zwar nicht kommen lassen / sondern vielmehr hertzlich erfreuen würd / wann mit zusammen gesetzten Kräfften / dieser allgemeine Reichs-Krieg / auch zu künfftig allgemeiner Sicherheit / glücklich außgeführet / und ein beständiger und reputierlicher Frieden zuwegen gebracht werden solte.

Wann wieder besseres Verhoffen

R. 10.

R. 10. Auß dieser angehenckten irrespectuosen Betrohung deß Crayses / ersiehet man Diffendentiam causæ, auß welcher Herr Culpis die verwichenen Majo bey deß General Lieutenants Durchl. angefangenen Conferenz abrumpiert / die vorgeschlagene Indagation ad Vires & Facultates zu hintertreiben / vor deren Bewerckstelligung von selbsten billich ist / daß die Ritterschafft wie jeder Crayß-Stand / bey Ihrem Quanto Matriculari gelassen werde / ermessen sie alles à proportione in effecta pro Publico beytraget / was der Crayß auf seine Armatur und Allürten impendirt / auch das weitere Extra-Onus, als Logirungen fremder Trouppen / oder anderes mit dem Crayß vor sein Contingent zu übertragen / deß beständigen Erbietens ist.

es widerig außschlagen / und die mehrmahlige so warnhaffte Vorstellung dieses Crayses nicht attendiert / sondern dieselbe / durch andere den Stich gewieß nicht haltende Remonstrationes, hindertrieben / mithin der Crayß ad extrema redigirt werden solte / will man deßhalben vor GOTT / Euer Kayserl. Majest. und das gantze Reich / sich hiemit bestens verwahrt / und alle Verantwortung demselben überlassen haben / die entweder gar nicht oder nicht zulänglich geholffen / da man noch gekönnt / oder auch sich nicht gescheuet / durch ungleichen Transport deß Crayses / mithin deß gemeinen Wesens Conservation, so viel an Ihnen zu finden / und dergleichen Extremitäten Ursach zu geben; Wir getrösten Uns aber gäntzlich / Eu. Kayserl. Majest Allerhöchst- und gerechtisten Assistenz, imploriren Dieselbe hiemit nochmahlen um unser und der gantzen gemeinen Wohlfahrt willen / gantz flehentlich und aller angelegnist / und thun so fortwürigen allermildisten Kayserl. Gnaden und Hulden / den gesamten Crayß und Uns / allerunterthänigst empfehlen. Ulm / den 31. Octobr. 1694.

Ew. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst-gehorsamste

Der Fürsten und Ständen deß Schwäbischen Crayß / bey gegenwärtigem allgemeinen Convent anwesende Räthe Bottschafften und Gesandten.

Inscriptio. Das ist deß Schwäbischen Crayses Schreiben an Kayser / mit meinen Refutations-Amarginationen.

H. 1. Ordonnantia Cæsar. pro Proportione Equestri, de 1691.

HJemit anzufügen ꝛc. Nachdeme deß Herrn N. unterhabendes Regiment / Krafft deß abgefaßten Postirungs-Concerts, zur Besatzung in Heydelberg gewidmet / allda auch Ihro Kayserl. Majestät General-Wachtmeister Herr N. Hendersdorff / das Commando führen wird / daß also der Herr N. mit solchem Regiment also gleich auß denen Cantonirungs-Quartieren / allwo selbiges verlegt ist / mit guter Ordre aufbrechen / seinen Marsch / nach beykommender Route fortsetzen / darzu nach eigenem Belieben nicht abweichen / darbey aber die Oesterreichische und Ritterschafftliche Orth und Bottmäßigkeit / wie es Ihro Kayserl. Majestät Befehl ist / bestmöglich / insonderheit mit Nacht-Lägern und Rast-Tägen / so mit denen Land-Commissariis einzurichten / verschonen / solchemnach auch zu erwehntem Herrn General-Wachtmeister vorauß schicken / seinen Anmarsch bedeuten / und nach dessen Anleitung einrucken / sodann bey solchem Regiment / sowohl in der Station, als im fürnehmenden Marsch / und sonsten gute Ordre und Kriegs-Zucht halten / auch im übrigen alles / was Ihro Kayserl. Majestät und deß gemeines Wesens Dienst erfordert / Gestalten auch das gute Vertrauen in den Herrn N. gesetzet wird / beobachten wolle. Deme der Herr ꝛc.

Eßlingen / den 4. Novembr. anno 1691.

Daß dieses eine an die sammtliche auß der Cantonirung in die Postirung im Marsch begriffen und beorderten gewesten Regimentern mutatis mutandis erlassene Ordre seye / wird hiermit in Forma authentica attestiert. Eßlingen / den 23. Januarii, Anno 1692.

(L. S.)

Carl Loch. von Lindersheim / Kayserl. Feld-Krigs-Secretarius.

Inscriptio. Copia vidimata der jenigen Ordre, so an alle auß der Cantonierung marschirte Regimenter ergangen / woraus erwiesen wird / daß die Ritterschafft nit in totum eximirt worden / sondern nur bestmöglichst recommendirt.

Copia

H. 2. de 1691.

Copia Ordre deß Herrn General-Feld-Marschallen Graf Caprara Excellentz / An Herrn Obrist-Lieutenant von Freudenberg.

dd. Haupt-Quartier Eßlingen / den 20. Novembr. 1691.

DEß Löbl. Schwäbiſ. Crayß Printz Louis von Würtemberg Regiment zu Pferd / beſoldten Obriſt-Lieutenant Herrn von Freudenberg / hiemit anzudeuten / daß mit höchſter Befremdung vernommen wird / daß derſelbe / ohngeachtet der erlaſſenen Ordre / damit / nach Ihro Kayſerl. Majeſtät. allergnädigſtem Befelch / alle Oeſterreichiſ. und Ritterſchafftl. Orth mit Einquartier-Logir-Poſtirung / Nacht-Läger / Raſt-Tägen / und dann andern dergleichen Laſt und Beſchwerden verſchont bleiben ſollen / ſich doch unterfänget / Gieſſen / Dettingen / Bittelbronn / Ober- und Unter-Thalheim / auch andere umligende Ritterſchafftl. Orth würcklich zu beziehen und zu belegen / und darinnen nach Diſcretion zu hauſen / daß alſo derſelbe ſich alſo gleich / und Angeſichts diß / auß allen ſolchen Ritterſchafftl. Orthen erheben / ſelbige / wie auch all übrige / wann auch die Rapartition von dem Crayß ſo bald nicht erfolgen ſolte / nicht mehr belegen / oder im geringſten beſchwerē / anbey auch die Oeſterreichiſ. Landſchafft in allweg verſchonen ſolle / als im widrigen der Herr Obriſt-Lieutenant zu wiſſen hat / daß derſelbe nicht der erſte ſeye / welcher wegen Ubertrettung Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Befelch / und meiner Ordre / bey dem Kopff genommen worden / und ſolches Ich gegen demſelben / wann auch der Crayß darwider wäre / mit allmöglichē Mitteln exequiren werde / davor derſelbe ſich alſo zu hüten / u. meiner Ordre gebührend nachzukommen wiſſen wird. Haupt-Quartier / Eßlingen den 20. Novembr. 1691.

Graf Caprara.

Der Röm. Kayſerl. Majeſt. Geheimer- und Hof-Kriegs-Rath-Cammerer / Obriſter über ein Regiment Couraſier / General der Windiſchen und Petriniſchen Gränzen / wie auch dermahlen Commandirender Feld-Marſchall.

I. Cæsarea Repartitio inter Circulum Suev. & Ordinem Equestr. de 1691.

Repartition der Pferd-Portionen so denen Ständen nach dem Kayserl. Fuß für Compler berechnet worden.

Summa 12063. Portionen.

Woran übernimmt

Würtemberg mit acht Aemmtern/ - - - -	3000.
Hegöwische Ritterschafft/ - - - -	1482.
Neckarische Ritterschafft/ - - - -	244.
Die Schwäbische Crayß-Ständ/ - - - -	4900.
Villingen und Zugenandte/ - - - -	300.
Schwäbisch-Oesterreichische Stände werden belegt / mit	2137.

Inscriptio. Cantonierung / de anno 1691.

K. Bericht contra die Crayß-Repartition. de 1693.

Herrenberg / vom 14. 24. October 1693.

ES continuiren die Beschwernussen sowohl von Osterreichis. Ritterschafft / als den Schwäbischen Ständen / ausser Würtemberg / über deß Würtembergis. Cammer- Raths Senger einseitig thuende Fourage-Außschreibungen / und zwar / daß er sich unterschreibet / Bevollmächtigter Ober-Commissarius. Man fragt / warum nicht Außschreibungen durch das Kayserl. Commissariat geschehen / wie ehemahls? Was man schuldig seye / eines einseitigen Privaten Bedienten Assignationes anzunehmen? Ungeachtet alles Schmählens aber / fähret der Senger fort / laßt diejenige darfür sorgen / die ihme Ordre gegeben / und denen die Fourage assigniret wird / und das Einbringen deß Postirungs-Werck-Project, welches ohne Zuziehung Osterreich u. der Ritterschafft gemacht worden / würde zeigen / wie Oesterreich und die Ritterschafft darinnen mitgenommen. Wer wird auf solche Weise das Schweitzerische Regiment erhalten?

Inscriptio. Bericht der Partheyischen Fourage-Außschreibung und deß vom Crayß einseitig gemachten Postirungs Projects.

L. Instructio Circular. pro Ablegato Viennensi de 1693.

Ex-

Extract deß Löbl. Schwäbischen Crayses Instruction, für Herrn Secretari Backmeister.

dd. 11. 21. Septembris, anno 1693.

NEbst dem hat er auch vor die eigene Trouppen einiges Subsidium von Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst außzubitten / und in specie darauf zu reflectiren / daß die in dem Schwäbischen Crayß situirte Oesterreichische Lande / sodann die Ritterschafft und andere Immediat-Orth / unter der Seiten deß Crayses contestirten Declaration, daß ein solches de Cætero ihrer habenden Juribus unpræjudicierlich seyn solle / mit ihren jährlichen Præstandis bey gegenwärtiger Necessität hiehero verwiesen / und derselben Quanta, worüber man sich Crayß-wegen mit ihnen billichmässiger Proportion nach / gütlich zu vergleichen erbietig ist / zu der gemeinen Defension und Rettung dieser obern Landen / worunter auch die Ihrige mit gelegen / angewendet werden möchte / weßhalben eine Kayserl. Resolution von dem Crayß / sodann behörige Notification und Anweisung an solche Orth von Ihro Kayserl. Majest. außzuwürcken / absonderlich aber / dahin zu trachten ist / daß die Vollstreckung und Execution sothaner Kayserl. Intention und Resolution, auch dahero nöthige Vergleichung zwischen dem Löbl. Schwäbischen Crayß / und obbemeldten eingesessenen Orthen / unter deß Herrn General-Lieutenants Direction beschehen / auch Ihro Hochfürstl. Durchl. das gantze Werck zu gutem Stand zu bringen / per Rescriptum Cæsareum committiert werden möchte.

Ferner weit / ist an Eingangs benandten Secretarium Backmeister rescribirt worden / &c.

DJe Concurrenz der Oesterreichis. Ritterschafftl. und anderen Immediat-Orthaber / seyn Omnibus modis zu urgiren / die Ritterschafft erkenne die Billichkeit auch selbsten / und wäre also dieses einer von den Haupt-Puncten / so am Kayserl. Hof zu negotiiren wäre / und weilen in dieser Materie schon hiebevor ein und andere favorable Resolution gekommen / weisen / so viel die Oesterreichische betrifft / selbige allezeit vorgewandt / daß aus der Oesterreichischen Cantzley von Wien an Sie nicht rescribiert worden die Ritterschafft aber durch ihren bekandten Sollicitanten am Kayserl. Hof immer durch eine per varias artes erpracticirte anderweite Rescripta Contraria an die Generalität vorbringen lassen / weßwegen deß Herrn General-Lieutenant Hoch-Fürstl. Durchl. der Meinung / daß man nur von Ihro Kayserl. Majest. ein Rescript an sie herauf bringen solte / in welchen Ihro

die

die Vollstreckung sothaner Kayserl. Resolution committiert würde / so solte es als dann an der Execution und dem Effect gewiß nicht anstehen / es möchte hernach die Sach in der Oesterreichischen Tantzley angeschrieben werden / oder nicht / würde man auch bey der Ritterschafft keine contrare Rescripten zu besorgen haben ꝛc.

M. Rescript. Cæsar. puncto Proportionatæ Concurrentiæ, d. 1693.

Kayserl. Rescript an Herrn General-Lieutenant / die Conferenz der Ritterschafft mit dem Crayß / die Observation deß Ritterschafftl. Quanti Matricularis, und Ihre Zuziehung bey allen Repartitionen / betreffend.

Wien / den 13. Novembr. anno 1693.

Leopold.

DEine Lbd. werden auß Unserm den ersten dieses Monats an dich abgelassenen Rescripto mit mehrerem ersehen haben / welcher Gestalten Wir zwischen dem Löbl. Schwäbis. Crayß / und Unse en Vorder-Oesterreichischen Landen / wie auch der Schwäbischen Ritterschafft / eine Conferenz, um sich in deiner Lbd. Beyseyn / über die / bey jetzigem leidigen Kriegs-Wesen / in denen Oneribus Publicis zu halten habende Proportion, Freund- und Nachbarlich zu vernehmen veranlaßt haben / wobey Wir es auch gnädigst bewenden / anbey aber deiner Lbd. ohnangefügt nicht lassen sollen / was massen Wir Unsers höchsten Orths / billich zu seyn erachten /

1. Daß / nachdem wir obgedachter Ritterschafft in Schwaben / im Jahr 1687. nach langwühriger Deliberation und Untersuchung / was gedachte Ritterschafft in vorigen Zeiten / wann Reichs-Bewilligungen geschehen / beygetragen / gegen ein würcklich bezahltes Extra-ordinari-Subsidium von mehr als 100000. fl. ein gewieses Quantum-Matriculare aufgesetzet / und Uns mit derselben dahin verglichen / daß der in Catastro noch übrige Schwäbische ohnmittelbahre Adel / vornemlich in diesem andringenden Frantzösischen Kriege / das Simplum mit 300. fl. abstatten solle / dieses Simplum pro Fundamento der Ritterschafftlichen Contributionen genommen / und so offt multipliciret werde / als viel Römer-Monath die Stände deß Schwäbischen Crayses zu jetzigem Reichs-Krieg verwilligen / und anwenden werden.

2. Daß wann ein allgemeines Onus, es seye in Fuhren / Durchzügen / Postierung-Still- und Roß-Wagen / oder sonst zu repartieren vorfällt / die Schwäbis. Ritterschafft nicht

nicht weniger / als die im Löbl. Crayß / zu der Repartition mitgezogen / auch dabey

3. Die völlig ruinirte / und in deß Feinds Rachen liegende Cantons nicht weniger / als die im Crayß vom Feind verderbte Fürsten und Stände mitleidentlich consideriert werden / worauß dann dero Lbd. bey obgedachter Conferenz die Reflexion zu nehmen nicht ermanglen wollen ; übrigens ist zwar die Ritterschafft besorgend / Daß der Löbl. Crayß Ihro und unseren Oesterreichischen Landen neben den Schweitzerischen noch das Pallfische Hussaren / samt Chur-Bayerischen / und den grösten Theil deß Freudenbergischen Crayß-Regiments / aufringen / und so lang über den Halß lassen werden / biß obgedachte Conferenz geendiget / und sich gedachte Ritterschafft über Ihr Quantum matriculare quocunque modo zuvergleichen genöthiget seye / wir zweifflen aber gnädigst nit / daß deine Lbd. hierunter von selbsten bewilliget / die Billichkeit beobachten / und dahin sorgfältig sehen werden / daß keine sich über eine Augenscheinliche Disproportion und Ungleichheit beklagen können / noch dieses alte Adeliche Ritter-Corpus völlig zu Grund gerichtet und zu ferneren Beytrag gantz untauglich gemacht werde / gestallten wir uns dann dessen zu dero Lbd. gnädigst versehen / und Ihro mit ꝛc. Wien den 13. Novemb. 1693.

N. Ordonnantia Badensis de 1693.

Copia der ergangenen Ordre an Würtemberg / Styrum / Steinau und Durlach.

EUer Excellenz Lbd. habe hiemit unverhalten wollen / was massen bey mir die samtliche Reichs-Ritterschafft in Schwaben umständlichen vorgebracht / und beschwärlich remonstriret / wie selbe zu folge deß unanimiter verfast- und ratificirten Postierungs-Projects nicht dabey manuteniret / sondern vielmehr von verschiedenen Ständen / und Regimentern über das in der auch darüber hingeschlossenen und verfertigten Subrepartition gedachter Löbl. Ritterschafft zugetheilte Quantum sowol an logierender Mannschafft / als sonst zu præstiren haben- der Concurrentz onerirt / und unerträglicher massen beschwehret werden will / alldieweilen aber mehrgedacht Löbl. Ritterschafft bey mir um alleinige Remedirung / damit selber über das gemachte Postirungs-Project / und der nachhin entworffen und approbirten Sub-Repartition, weder von denen Löbl. Crayßen / noch anderwärtigen Hoch- und Löblichen Ständen / nichts aufgebürdet / mithin auch die fernere Confusionen in besagtem Postierungs-Project, evitirt werden möchten / inn-

ständigst angelanget / und nun dann auch bekannt ist / daß selbe zu Beförderung deß gemeinen Anliegens / das Ihre jedesmahl gantz willfährig und rühmlich beygetragen / als habe in Consideration dessen / Ew. Excellentz Lbd. hiermit zu fernerem Verhalten bedeuten wollen / daß dieses von öffters erwöhnter Lbl. Schwäbis. Ritterschafft gethan / demnach billich Anlangen einwilliget / mit dieser Versicherung / Sie über das bereits / vermög deß ajustirten Postierungs-Projects und Sub-Repartition ihnen zugetheilte Quantum keines Wegs aggraviren zu lassen / bey welchem dann Ew. Excell. Lbd. / falls bey Ihr sie die Reichs-Ritterschafft durch ihre Abgeordnete inkünfftig in ein- oder andern dergleichen klagen würde / fest halten / und Sie dabey zu manuteniren belieben lassen mögen / welchem dann Ew. Excell. Lbd. schon gantz recht zu thun / und diesen Stand fernerhin bey gutem Willen zu erhalten wissen werden / wormit Wir allstets verbleiben ꝛc. Herrenberg / den 14. Nov. 1693.

Ew. Excell. Lbd.

Inscr. Copia Ordre vom Herrn General-Lieutenant von Baaden Hochfürstl. Durchl an die Herrn Generals Würtemberg / Styrum / Steinau und Durlach.

Um die Ritterschafft in Schwaben / über / vermög deß ajustirten Postierung Projects und Subrepartition, zugetheiltes Quantum nicht zu gravíren.

O. Collatio Præstationum Circularium Equestrium. de 1594. usque ad 1655. ist M. M. 3. in Cod. Diplomat.

P. Refutatio Equestris Calculationis Circularis de 1595. usque ad 1683. pcto Subsidiorum Charitativorum Equestrium. ist M. M. 5. in Cod. Diplom.

Q. Specificatio Præstationum Circularium. de 1694.

Hoch-Löbl. Schwäbischen Crayses

Præstanda von Nov. 94. biß 95.

1. VOr 9. Regimenter zu Fuß und Pferd / worunter die Würtenberg. begriffen / samt der Artillerie, Commiß und Fuhrwesen / auf die 6. Winter-Monat wird zu Geld-Gage . . . 473321 ß 10

2. Vor

2. Vor obige Regimenter 248332. Brod / welche möchten à 7. kr. admodirt werden / wovon dem Soldaten 5. kr. an der Geld-Gage abgezogen wird / als hiefür à 2. kr. thut an Geld ⁄ ⁄ 82777 ⁄ 20
3. Pferd-Portionen à 872782. werden in Gemein mit 19. täglich veradmodirt, und unter einander bonificirt/ thut ⁄ ⁄ 276380 ⁄ 58
4. Auf die Sommer-Monat die Geld-Gage ⁄ ⁄ 35744 ⁄
5. Zum Sommer-Magazin möchte admodirt werden 25000. Centner Meel/ à 5. fl. und 18000. Schöffel Haber a 4. fl. 45. kr. thut an Geld ⁄ ⁄ ⁄ 210500 ⁄
6. Auſſer dieſen möchten in Natura in die Magazin gelieffert werden 24524. Centner Meel/ und 240111. Schöffel Haber a 5. und 4. fl. 45. kr. berechnet/ thut ⁄ ⁄ ⁄ 236722 ⁄
7. Winter-Extraordinarium auf das Heu-Magazin, Feindliche Movement, Feld-Apothecken / gefangene Officier / General-adjuto, Cantzley/ Admodiation, Fuhrweſen auf die Vor-Poſten. ⁄ 100000 ⁄
8. Sommer-Extraordinari auf derley zu Beſtreitung Transports ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ 100000 ⁄
9. Zur Recrontirung vor jedes Regiment 8000. Thlr. und vor die neune thut zuſammen ⁄ ⁄ ⁄ 108000 ⁄

Summa Summarum fl. 1945141 ⁄ 28

Dieſe obſtehende Summa mit 7100. fl. ſimplen Römer-Monath dividirt/ thut 273. Römer-Monath / Selbige Summa der 273. Römer-Monath mit 218. fl. 12. kr. als dem Ritterſchafftlichen Quanto Matriculari, nach Abzug der impoſſibilitirten zwey Cantonen / multiplicirt/ thut in Summa/ fl. 59568 ⁄ 36

R. Calculatio Disproportionis Circularis. de 1694.

Was die von der Schwäbiſchen Reichs-Ritterſchafft zu verpflegen angewieſene Chur Bayriſche Trouppen in 2926. und ein halb Mund-Portionen/ und 1270. Pferd Portionen / beſtehend / nach der zwiſchen denen Schwäbiſchen Crayß-Ständen üblichen Bonifications-modo à 9. ein halben / und neto 19. kr. täglich Köſten/ und dieſe 6. Winter-Monath belauffen/

als:

2926. ein halb Mund-Portion zu 9. ein halben kr. thut monatlich an Geld auswerffen 13898. fl. 30. 181. Täg.

Und in 6. Monath a fl. 83868 ⁄ 36. ein halben kr. 1270.

1270. Pferd-Portionen zu 19. kr. berechnet/ thut monatlich an Geld 12065. fl. Thut in 6. Monath fl. 72792 / 10. kr.

Summa fl 156660 / 49. ein halben kr.

Wann diese Summa mit dem Ordinari-Matricular-Anschlag a 300. fl. Römer-Monath verwandelt wird/ thut es 522. / mit den 218. fl. aber/ nach Abzug der Impossibilitirten wirfft es aus 718. ein halben Römer-Monath.

5. Directorium ad Baron ab Ow, pcto Concurrentiæ Equestr.

1695.

DEm Herrn Vettern thun wir auf seine beede unterm 14. und 18. hujus, zu eylfertiger Nachricht hiemit anfügen / daß Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. der Kayserl. Herr General-Lieutenant Marggraf zu Baaden/ dero Petitum dieses Inhalts uns zu vernehmen geben / daß sie für unser Ritterschafftliches Quantum entweders 400. Mann zu Pferd / oder aber 1200. zu Fueß (welches Letztere aber unterm Namen eines Regiments auf 1000. Köpff herunter zubringen seyn möchte) gegen dieser Guarantirung begehren / daß hierauf und bey solcher Recipier- und Quartierung / Sie / die Ritterschafft mit keiner weitern Mannschafft in Winter-Quartieren belegt / sondern gleich / wie der Crayß / von allen fernern Trouppen befreyt bleiben / da auch der Crayß / über sein bereits auf den Beinen habende Mannschafft / noch ein weiters anwerben thäte / so solle doch die Ritterschafft bey jetzt ernanntem Ihrem Quanto der 400. Mann zu Pferd/ oder 1200. zu Fueß / gelassen/ und mit keinen andern Kriegs-Oneribus, als Bruckenschlag/ Proviant, Artillerie, und dergleichen / beschweret / darunter aber die Außwahl und das Schantzen vermuthlich nicht zu verstehen: massen einigen Cantonen schon guten theils dergleichen / und darzu mit Unproportion, zugemuthet worden; zwar haben höchstgedacht Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Sich anbey dahin ausgelassen / daß Sie entlich auch 300. oder gar 200. Pferd von der Ritterschafft annemmen wolten / allein könnten Sie bey solchem Quanto hienach die Ritterschafft nicht versichern/ daß Ihnen von Fremden Völckern den Winter hindurch nichts weiters einquartieret werden solte / daher Ihr Sentiment sowohl hierinnen / als auch / ob auf ein Mannschafft zu Pferd / oder zu Fueß allenfals resolvieret werden solle / auch ob selbige von Ihr Kayserl. Majest. in Regard deß erlittenen übermässigen Winter-Quartier-Lasts / neben deren Sommer-Verpflegung unentgeltlich zubekommen/ und zu erhalten seyn möchte/ indifferent seye / Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. auch mit der Ritterschafft / ohne den Crayß / keine Tractaten anstossen könnte / auß Ursachen / daß Sie

Sie die Kayserl. Commission ob sich/ hätten beede Partheyen gegen einander zu vernehmen und zu vergleichen: wir aber mit samtlicher göttlicher Segen-reichen Empfehlung allzeit seyn und verbleiben. Bußmanßhaußen den 28. Maji 1695.

Unsers Hochgeehrten Herrn Vetters/

Dienstwillige

Römis. Kayserl. Majestät Räthe/und Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Viertels an der Donau/ erbettene Director und Außschuß.

Inscr. Dem Reichs-Wohl-Gebohrnen Herrn / Herrn Johann Rudolph/ Freyherrn von Ow/ Herrn auf Wachendorff/ Bürlingen und Neuhauß / Chur-Mayntzischen Cammern / und Löbl. Reichs Ritterschafft in Schwaben Abgesandten an dem Kayserl. Hof ꝛc. Unserm Hochgeehrten Herrn.

Collationirt/ und ist vorstehender Extract seinem mir producirten Originali gantz gleichlautend erfunden worden. Actum Wien/ den 21. Jun. 1695.

(L. S.) Johann Jocob Kopp/ Päpstlicher und Kayserl. Geschwohrner Notarius Publ. in Fidem.

T. Tractatus Cæsar. wegen der Land-Auswahl. 1691.

DEmnach von der Kayserl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrn wegen / mit der Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben der verbintliche Verglich gemacht worden / daß die Löbl. Ritterschafft / an statt deß vom Löbl. Schwäb. Crayß durchgehends aufstellend vorhabenden Außschußvon 6000. Mann (es geschehe solcher durch eine gemeine Auß- Wahl oder hierzu anwerbende Mannschafft) eine Compagni auf Ihre Spese anwerbe / oder mit eines Ihro der Ritterschafft außzuwöhlen stehenden Regiments-Obristen / um das Werbgeld / und aufstellung der Compagni, sich vergleiche / welche Compagni an Statt einer der 2. bey jedem Regiment per Augmentum angeordneten / dem von der Schwäbis. Reichs-Noblesse ausgewöhlten Regiment incorporiert, und ohne Endtgelt mehrbesagter Reichs-Ritterschafft in Schwaben unterhalten / remont- auch recrouriret werden solle.

Hingegen versprechen Ihro Kayserl. Majest. der gesamten Reichs-Ritterschafft / aller fünff Cantonen im Land

zu Schwaben / Ihre Kayſ. Guarantie, und den mächtigen Schutz / daß Zeit ſolch währendem Schwäbiſchen Crayß / und Land-Außſchuſſes / oder deſſen ſurrogirten geworbenen Mannſchafft / kein Adeliches Mitglied / noch andere unter die Ritterſchafftl. Collectation gehörige Unterthanen / um viel oder wenig / zu ſolcher Crayß-Außwahl / oder deſſen anhangenden Beſchwerden / mit eingeflochten / weniger gedultet werden ſolle / daß der Crayß oder deſſen Stände / unter dem Vorſchein der nöthigen Bedeckung / ein dem Ritter-Catastro einverleibtes Orth / mit ihrem Außſchuß belege / noch aus ſolchen zur Reichs-Adelichen Caſſa ſteurbaren Orthen eine Außwahl abfordere. Inmaſſen dann auch ihre Kayſerl. Majeſtät reſolvirt / daß ſothane Compagnie zur Mit-Defenſion deß Crayſes der Orthen / beſtändig gelaſſen werden ſolle / und deſſen eine Löbl. Schwäbiſ. Reichs-Ritterſchafft mit gegenwärtigem Kayſerl. Decret zu verſichern / gnädigſt anbefohlen haben / Dero Sie auch übrigens mit Kayſerl. Gnaden wohl gewogen verbleiben.

Signatum zu Wien / unter mehr-allerhöchſt-gedachter Ihrer Kayſerl. Majeſtät hervor-gedruckten Secret-Innſigel. den 17. Febr. 1691.

Ad lit. T. Intimatio Cæſar. dicti Tract. 1691.

Von der Römiſ. Kayſerl. Majeſt. gevollmächtigt- und auctoriſirten General-Kriegs-Commiſſariat-Amts-wegen / Allerhöchſt-gedacht-Ihrer Kayſerl. Majeſtät Rath / beſtellten Ober-Kriegs-Commiſſario, deß Heil. Röm. Reichs Rittern / Herrn Wolff-gang Wilhelm von Völckern / hiermit anzufügen: Es erſiehet derſelbe aus der Neben-Beylag / was geſtalten die löbl. Schwäbiſche Reichs-Ritterſchafft / vor die Armatur, nach Abzug der Hegäw- / Neckar- und Creützgäuiſchen Contingentien / noch 6650. fl. zu bezahlen / ſich verbunden / welchem nach alſo der Herr Ober-Kriegs-Commiſſarius, bey neben-gedachter Schwäbiſchen Reichs-Ritterſchafft / zu Folg der ſub volante angeſchloſſenen an mehr-gedachte Ritterſchafft geſtellten Intimation, angelegenſt urgieren wolle / damit oberwehnte Summa der 6650. Gulden deme ehiſtens / gleichwie ſie zu Ulm ſchon parat liegen / ad Caſſam geliefert werden / welche ein Fundo deß Herrn General-Feld-Marſchalls / Grafen von Caprara Excell. ajuto darvon abzuführen ſeyn werden. Datum Inſprugg / den 15. Jul. An. 1691.

Kayſerl. allergnädigſt-angeordnete / gevollmächtigt- und auctoriſirten General-Kriegs-Commiſſariat-Amts / Subſtitution.

M. G. Brenner.

In-

Inscriptio. Decret / die Land-Außwahl betreffend.

V. Calculario Præstationum Circularium de 1694. & 95. cum Marginalibus Equestribus.

Hoch-Löbl. Schwäbische Crayß-

Præstanda. vom Nov. 94. biß 95.

Nota mina.

WAs wegen grossen Abschlags deß Getraydts / der jetzo schon ist / und / geliebt es GOtt / noch weiter herab gehen wird / an diesem Außwurff billichen zu decourtiren ist.

Diese Summa ist bi ich auszustellen der Crayß bey erfolgt / so starckem Abschlag der Früchten / die Pfund Brod künfftig villeicht gar unter 5. kr. wird bestreiten können / giengen also ab /

fl. 82777 / 20

Vergangenen Winter seyn sie also gut gemacht worden / aber alle Apparentz ist / daß auf künfftigen Winter diese mit 10. kr. werden können bestritten werden / wurden also nicht mehr dann fl. 128797 /

Erfordern also weniger als nebenstehende Summa fl. 147583 /

Obschon das Potius deß Meels der Centner 5. a 4. fl. und 3. fl 15. kr. Heur gelieffert worden / nicht weniger der Schöffel Korn und Haber albereit auf 2. fl. herab gefallen / also wann auch künfftig 2. ein halber fl. / samt Transport gesetzet würde / von diesen Posten abgehet über

fl. 108000 /

1. VOr 9. Regimenter zu Fuß und Pferd / worunter die Würtembergische begriffen / samt der Artillerie, Commiss. und Fuhrwesen / auf die 6. Winter-Monath / wird zu Geld-Gage

473321 / 10

2. Vor obige Regimenter 248332. Brod / welche möchten a 7. kr. admodirt werden / wovon dem Soldaten 5. kr. an der Geld-Gage abgezogen wird / als hieher a 2. kr. thut an Geld

82777 / 20

3. Pferd-Portionen a 87282. werden in gemein mit 19. täglich veradmodirt, und unter einander bonificirt, thut

276380 / 58

4. Auf die Sommer-Monath die Geld-Gage

35744 /

5. Zum Sommer-Magazin möchte admodirt werden 25000. Centner Meel a 5. fl. und 18000. Schöffel Haber a 4. fl. 45. kr. thut an Geld

fl. 210500 /

Eben

Eben dieser Ursachen / um deß Abschlags Pretii willen / und da der Centner Meel und Schöffel Haber ad 2. ein halben fl. berechnet / wird von dieser Summa abzusetzen seyn

/ / fl. 121337 /

Diese 4. Posten betragen 454697. fl.

6. Ausser diesen möchten in Natura in die Magazin gelieffert werden / 24524. Centner Meel / und 24011. Schöffel Haber a 5. kr. a 4. fl. 45. kr. berechnet thut

/ / 236722 /

7. Winter-Extraordinarium auf das Heu-Magazin in Feindliche Movement, Feld-Apothecken / Gefangene / Officier / General-adjuto, Cantzley / Admodiation, Fuhrwesen auf die Vor-Posten /

/ / fl. 100000 /

8. Sommer-Extraordinarium auf derley zu Bestreitung Transports &c. fl. 100000 /

9. Zu Recroutirung vor jedes Regiment 8000. Tlr. und vor die neune thut zusammen 108000 /

Summa Summarum: fl. 1945141 / 28

Also daß deß Schwäbischen Crayses Erleiden bey künfftigem Jahre / wegen grossen Abschlags der Früchten / welches schon würcklich ist / und noch weiter herab kommen dörffte / nicht höher sich belauffet / dann / / fl. 1490444 /

Nach dem Usual-Fuß der 8200. fl. seyn es 182. Monath / bey Abzug der Impossibilitäten ad 7100 fl. seynd es 200. Monath / wann nemlich die impossibilitirte Stände darvon abgezogen werden.

Inscr. Löbl. Crayses Præstanda, vom Nov. 94. biß 95. mit Marginalien / daß diese künfftig nicht auf 1500. tausend fl. erlauffen möchten.

H. SPECIFICATIO der Beylagen zur Würtenbergischen Exception wegen Lindach / & pcto prætensi Olim-Land-Sassiatus Vasallorum Wiirtembergicorum.

A.

RECESSUS, so wegen der heimgefallenen Lehen-Güther-Besteurung zwischen Würtzburg / Bamberg / Brandenburg-Onoltzbach und Würtemberg / contra die Reichs-Ritterschafft zu Ochsenfurt aufgericht worden / 1616.

B. Extract aus Oßwaldi Gabelkorers / Fürstl. Würtemb. Archivarii, ge-

geschriebenen Würtemb. Chronic / wegen Lindach/ 1381.

C. Schreiben an Graf Ulrich zu Würtemberg / von der Hegäwischen Ritterschafft/ wegen der Eydgenossen in der Schweitz abgelassen/ 1443.

D. Extract Abschieds zwischen Graf Eberhard deß Jüngern/ und Eberhard deß Aeltern/ Räthen/ puncto austräglichen Rechtens / von 12. aus denen Prälaten-Stand / der Ritterschafft und der Landschafft / 1444.

E. Extract Vertrags / zwischen Graf Eberhard dem Aeltern/ und Gr. Eberhard dem Jüngern zu Würt. Zusammenwerffung halber deß Lands/ darinn deß Raths der Würtembergis. Prälaten / Ritterschafft und Landschafft gedacht wird/ 1482.

F. Extract Vertrags zwischen obgemeldten beeden Herren/ cum reiterata Mentione besagter dreyer Stände/ 1485.

G. Extract Abrede zwischen vorHochgedachten beyden Herren / cum dicta Expressione, 1486.

H. Schreiben / Graf Eberhards von Würtemberg deß Jüngern / an die Landschafft in Würtemberg / mit gleicher Beziehung/ 1488.

I. Schreiben / Hertzog Albrechts in Bayern/ an Graf Eberharden den Aeltern / zum Verglich mit seinem Vetter / 1488.

K. Schreiben / Hertzog Albrechts in Bayern/ an die Landschafft in Würtemb. zu gleichem End/ mit der Titulatur an Prälaten / Grafen / Herren/ Adel und Burger / 1488.

L. Königl. Vertrags-Extract/ zwischen Graf Eberhard dem Aeltern und Graf Eberhard dem Jüngern/ darinn bemeldter dreyer Stände/ als Schieds-Richter/ gedacht wird/ anno 1489.

M. Eßlingis. Vertrags Extract/ zwischen gedachten beeden Herren/ mit Beziehung auf gedachte 3. Stände/ 1492.

N. Erectio Ducatus Würtemberg/ cum Mentione dictorum trium Statuum, vid. *Lun.* voc. Würtemb. N. 23.

O. General-Außschreiben von Hertzog Ulrichs Regiment an Prälaten/ Grafen/ Freye/ Ritter-Knechte / als Räthen / Schirms-Verwandten / Mannen und Diener / darinnen auch gemeiner Ritterschafft / im Fürstenthum Würtemberg, gesessen / gedacht worden/ 1498.

Ad O. Königs Maximiliani Vertrag/ zwischen Hertzog Ulrich / dem Jüngern/ und der Landsch. Würtem. ist N. 27. apud *Lunigium*.

P. Extract Würtemb. Regiments-Ordnung/ darinn der Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Ritter-Knechten und andern Räthen/ auch gemeiner Landsch. sodann besagter drey Stände gedacht wird/ 1498.

Q. Königl. Verordnung wegen Hertzog Eberhards deß Jüngern/ mit gleicher Meldung/ 1499. ist apud Lunigium N. 29.

R. Schreiben der dreyen Stände/ als Prälaten / Ritterschafft und gemeiner Landschafft deß Fürstenthums/ an einige vom Adel deß Landes Würtemberg/ darinnen an selbige/ als Benachbarte / zu einer mitleidentlichen

Steur an 27000. fl. zur Sublevation der Würtembergis. Unterthanen und Verwandten / geschrieben worden / 1517.

S. Kayſers Maximiliani Paß-Brief für der Würtembergis. Landschafft Abgeordneten / darinnen bemeldter dreyen Stände Meldung geschiehet / 1517.

T. Graf Ludwigs zu Löwenstein Entschuldigungs-Schreiben / daß Er persönlich nicht bey dem Land-Tag erschienen / an die von der Ritterſch. und Landschafft deß Fürstenthums Würtemberg / 1519.

V. Abschied / was die Gesandten von der Landschafft anheimisch bey den Städten und Flecken anbringen und werben sollen / von Prälaten und gemeiner Landschafft deß Fürstenthums Würtemberg; auf dem gehaltenen Land-Tag zu Studtgard Anno 1519. einhelliglich berathschlagt / und abgeredt / darinnen wiederum besagter dreyen Ständen gedacht wird / de 1519.

X. Schuld-Verschreibung pro 27000. fl. gegen Kayserl. Majestät / von Prälaten / Ritterschafft und Landschafft / darinnen neben dem Grafen von Löwenstein 8. andere von Adel / als Würtembergis. Erb-Marschall / Schencken / Cammerer / Hofmeister / sodann Vögt / sich verschrieben hatten 1516. ist N. 31. apud Lunigium.

Y. Instruction, was von Grafen und Ritterschafft deß Fürstenthums Würtemberg wegen / so heut dato zu Stutgard beyeinander versammlet / durch Stadthalter und Räth beschrieben und erschienen sind / die Wohlgebohrnen / Würdig / Gestrenz und Ehrenveste Herren / Ludwig Graf zu Löwenstein / Herr zu Scharffeneck / und Heinrich von Runck / Commenthur zu Winneden ꝛc. Sebastian Schilling / Wolf von Gültlingen / beyde Ritter / und Philipp von Nippenburg / Erbschenck ꝛc. an unsere Gnädigst / Gnädige Herren Schwäger / Vetter und Freund / gemeinen Bunds in Schwaben / Ständ / Bottschafften / jetzo zu Eßlingen beyeinander versammlet / werben sollen / 1519.

Z. Deß Schwäbis. Bunds Ordre, wegen der Huttischen Gelder / 1520.

A.a. Drey Quittungen / wegen der Huttischen Gelder / an die Prälaten / die von der Ritterschafft / Landschafft und Städten deß Fürstenthums Würtemberg; oder an die Prälaten / Ritterschafft und Landschafft / de annis 1519. & 23.

B.b. Extract der Kayſ. Majestät und deß Heil. Reichs Freyen Ritterschafft und Adels der 5. Theil im Land zu Schwaben Ordnung / die Sie mit Jh. Majestät Confirmation und Bestättigung hinfüro mit und gegeneinander zu halten abgeredt / angenommen und aufgericht haben / 1561.

C.c. Schreiben Herrn Heinrichen Bischoffen zu Augspurg / an Herrn Hertzogen Eberhard zu Würtemberg / pcto Collectationis Equestris ex Feudis consolidatis, 1645.

D.d. Antwort-Schreiben Herrn Hertzog Eberhards an Herrn Heinrichen / Bischoffen zu Augspurg / dicto pcto. 1645.

E.c.

E.e. Extract Schreiben aller fünff Ritter-Cantonen in Schwaben/ an Hertzog Eberhards zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. pcto Collectationis Equestris, & respectivè Wurtembergicæ, 1663.

F.f. Fürstl. Rescript an etliche Vasallos wegen der Ritterschafftl. Beschwerden/ 1663.

G.g. Extract Ferdinands/ Frey-Herrns von Degenfeld/ Antwort/ auf das ausgelassene Fürstl. Communication-Schreiben/ wegen der Ritterschafft Gravaminum, 1663.

H.h. Antwort-Schreiben an Hn. Eberhard/ Hertzogens zu Würtemb. Durchl. von Johann Heinrich von Hornstein/ 1663.

I.i. Antwort-Schreiben an Herrn Hertzogs zu Würtemberg Eberhards Durchl. von Pleickard Dietrich von Gemmingen/ 1663.

K.k. Antwort-Schreiben Ulrich Bernhard Späthens von Zwyfalten/ auf ergangenen Fürstl. Befehl/ wegen der von der Ritter Directoriis eingebrachten Gravaminum, 1663.

L.l. Copia der von Johann Friedrich/ und Wildhansen von Owgethanen Erklärung über der Ritterschafft einkommene Gravamina, 1663.

M.m. Excusations-Schreiben der Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ an Herrn Hertzog Eberhards Fürstl. Durchl. neben Außbittung einer Conferenz, pcto Gravaminum. 1663.

N.n. Kayserl. Diploma, Graf Caspar Bernhards zu Rechberg und Aicheim erlangten Reichs- und Crayß-Stand/ auch die Collectation seiner Güter betreffend/ 1638. ist N. N. ap. Lunigium, voc. Grafen.

O.o. Kayserl. Allergn. Executions-Rescript, an das Hochfürstl. Crayß-Außschreib-Amt in Francken/ Graf Geyers erlangte Reichs- und Crayß-Standschafft betreffend/ 1692.

P.p. Ferner-weites Kayserl. Excitatorium, hoc pcto. 1692.

Q.q. Extract Kauf-Briefs/ mit Philipp Albrecht/ und resp. Philipp Conrad von Liebenstein/ puncto Juris collectandi Equestris, auf dem durch Kauf consolidirten Lehenbaren Liebensteinischen Ritter-Gut Ottmarsheim/ 1673. & 79.

Beylagen zur Hoch-Fürstl. Würtembergischen Deduction, pcto Collectationis zu Lindach/ 1701.

A. Recessus Unionis contra Ordinem Equestrem. 1616.

Copia Recessus/ wegen der heimgefallenen Lehen-Güther Besteurung/ den 17. 27. Jan. 1616. zu Ochsenfurt aufgerichtet worden.

DEmnach die Fränckische Ritterschafft/ Orts Gebürgs/ unter dato Speyer/ den 3. Julii Anno 1615. insgemein Thur-Fürsten und Stän-

den / deß Reichs hoch-præjudicirliche Cameralische Process verkündigen lassen / dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn / Johann Gottfrieden / Bischoffen zu Bamberg / und Thom-Probsten zu Würtzburg / ꝛc. Sodann / dem Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herr Christian / Marggrafen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Hertzogen / Burg-Grafen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rügen / ꝛc. Beeden unsern gnädigen Fürsten und Herren / darinn sub pœna dupli, auch 6. Marck löthigen Golds / gebotten wird / etliche Güther / welche / als zur Ritterschafft gehörig / angezogen worden / zu der Ritterlichen Einnahm zu versteuren / mit dem Anhang / daß solches geschehen seye / auf einen gewissen Termin glaubliche Anzeig zu thun / alles mehrern Innhalts obangeregter Process. So haben in Ansehung besorgenden General-Præjudicii, beyde obgedachte beklagte Fürsten ein Nothdurfft eracht / auf das wenigste mit etlichen in diesen Sachen Mit-Interessirten Fürsten Berathschlagungen anzustellen / wie diesem Werck / zu Vorkommung weiterer beschwerlicher Sequel abgeholffen und remedirt werden möchte; Derowegen die Hochwürdige / Durchleuchtige und Hochgeborne Fürsten und Herren / Herrn Julium, Bischoffen zu Würtzburg / ꝛc. Herrn Joachim Ernst / Marggrafen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin in Pommern / der Cassuben und Wenden Hertzogen / Burg-Grafen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rügen; Sodann Herrn Johann Friderich / Hertzogen zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mömpelgardt / Herrn zu Heidenheim / freundlich ersucht / solchen Wercks halben / ein Correspondenz-Berathschlagung Ihnen nicht entgegen seyn zu lassen; Darauf verglichen worden / eine Zusammen-Ordnung auf den 15.25. dises / zu solchem End nach Ochsenfurt anzustellen / bey welcher heut dato (zwar abwesend Ihro Fürstl. Durchl. von Würtemberg Abgesandten / deren alle Anwesende einen Tag erwartet / und ermessen müssen / daß Ihre Ankunfft auß erheblichen Ursachen gehindert /) beschlossen worden / daß beyde Hochgedachte beklagte Fürsten von Bamberg und Brandenburg / jeder für sich am Cammer-Gericht Exceptiones fori declinatorias, auch in Quantum videbitur, doch allein eventualiter cum reservatione expressa declinationis fori, non Competentis Actionis, einwenden sollen / darbey alle anwesende Gesandten ad referendum, und zu fernerer Erklärung Ihrer gnädigen Fürsten und Herren / zu der Fürstl. Bambergischen Cantzley aufgenommen; ob / und was gestalten unterdessen pari passu dieses Werck / mit Außführung darauß entstehenden Præjudicii, an die Röm. Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn / um allergnädigste Declaration, deren im Mandat angezogenen Privilegien / möchte gebracht werden.

Und

Und damit allerseits bey dem Kayserlichen Kammer-Gericht dieser insgemein zusammen-ziehenden Fürsten Intention desto mehr möge verspühret/ und in Acht genommen werden; so haben sich die Herrn Würtzburgische und Brandenburgische Onoltzbachische Abgesandten anerbotten / was ihres Theils hiebevor auf dergleichen Processus zu Speyr für Acta *judicialiter* einkommen/ zu der Fürstl. Bambergis. und Culmbachischen Cantzley förderlichst zu communiciren / ist auch ferner insgemein beschlossen worden/ daß diese Sache von allen abgeordneten Fürsten auf alle Vorfallenheit soll günstig/ und möglichst befördert werden/ auch in diesem Werck alle für einen Mann stehen sollen / zu welchem Ende auch so offt am Kammer-Gericht pro oder contra etwas einkommt oder einzugeben/ es seyn gleich Exceptiones, Replicæ, *D*uplicæ, Conclusiones, und dergleichen/ derjenige/ so Beklagter seyn wird/ allen mit correspondirenden Fürsten abschrifftlich zuschicken/ und so viel immer möglich/ und die Terminen leyden wollen / der Antwort erwarten soll. Und dieweil ohn Zweiffel auß erheblichen Ursachen/ Ihrer Fürstl. Durchl. von Würtenberg Abgesandten diesen Tag nicht besuchet / auch von den Fürstl. Brandenburgis. Onoltzbachischen Gesandten so viel Bericht einkommen / daß vor dieser Zeit mit Ihro Fürstl. Gnaden von Pfaltz-Neuburg Correspondenz gehalten / so ist für gut ermessen worden / um mehrer Bestärckung dieser Correspondenz/ beyder Fürstl. Fürstl. Gnaden von Neuburg und Würtenberg/ diesen Recess durch ein Comunication-Schreiben unterthänig zuzuschicken / als auch sonsten unterschiedliche Gravamina, so insgemein Fürsten und Ständen deß Reichs zum Præjudicio gereichen / vorkommen/ ist die Remedirung derselben ad referendum genommen und veranlasset worden / daß jedes Fürsten Erklärung derselben halben zur Bambergischen Cantzley eingeschicket/ und von selbst auß den andern communicirt werden soll. So geschehen zu Ochsenfurt/ den 17. 27. Jan. Anno 1616.

(L. S.)

Sebastian Schenck/ von Stauffenberg/ Dhum-Herr.
Georg Neustetter / Stürmer genannt.
Georg Hahn/ D.
Johann Christoph Peßler/ D.

Conrad Friederich von Thungen.
Hr. Brand/ D.
Urb. Caspar von Feilsch.
G. Scheld.
P. R. Wolfarth/ D.
Ernst Pfenning/ S.

Extract aus Oßwald Gabelkovers / geweßten Fürſtl. Würtembergiſ. Archivarii, geſchriebenen Würtembergiſchen Chronick.

Lindach.

DJeſes war vor alten Zeiten ein Weiler / dem Hertzogen von Teckh zugehörig; unter welchen Friderich / und ſein Sohn Conrad / Hertzog zu Teckh / dieſes Lindach / ſamt der halben Burg Teckh / und der halben Stadt Kirchheim / an das Hauß Würtenberg / und zwar an Eberharden / Grafen zu Würtenberg / im Jahr Chriſti Anno 1381. um 17500. guter Gülden verkauffet / die Worte deß Kauff-Brieffs lauten:

Anno 1381. am Samſtag vor Liechtmeß / verkauffen Wir Hertzog Friderich von Teckh / ſein Sohn dem Edlen / Unſerm lieben Oheim / Graf Eberharden von Würtenberg / Teckh / Unſere Burg halb / und Kirchheim unſere Stadt halb / Leuth und Guth / mit den Vorſtädten / und mit dem Weyler / das da heißt Lindach / mit allen Pertinentien / und mit den Bergleuten / die gen Teckh gehören / als Sie das vor in Pfand-weiß inngehabt haben / um 17500. guter Gülden. Verzeihen ſich aller Anſprach und Wiederforderung. Siegelt neben Ihnen auch Wir Anna / Gräfin zu Helffenſtein / die ſich aller Ihrer Rechten daran verzeihet / und neben Ihnen die ehrbare Männer Burckhardt von Freyberg / Ritter von dem alten Steußlingen / Conrad Knoll / Unſer Rath / Henrich von Freyberg / geſeſſen zu Kürheim / und Burckhardt von Mannsberg / Ritter. Datum Urach / im Jahr 1381.

C. Ordo Equeſtris an Würtemberg. 1443.

Copia Schreibens an Graf Ulrich zu Würtemb. von der Hegäwiſchen Ritterſchafft / 1443. wegen der Eyd-Genoſſen in der Schweitz abgelaſſen.

Dem Hochgebohrnen Herrn / Herrn Ulrichen / Grafen zu Würtemberg / Unſerm Gnädigen Herrn.

HOchgebohrner Gnädiger Herr / Euer Gnaden ſeynd unſer willige Dienſte mit gantzem Willen allezeit zuvor bereitet: Gnädiger Herr / wiewol die Feindſchafft zwiſchen unſer gnädigen Herrſchafft von Oeſterreich und der Aydgenoſſen / nachdem wir Euer Gnaden nächſt geſchrieben haben / biß auf Sanct Georgen-Tag ſchierſt kommend zufrieden geſtellt iſt / und bedingt / vernehmen wir doch / daß die von Bern mit ihrem Gezeug heim

heim nicht kommen / sondern noch deßgleichen die von Schweitz zu Zug mit ir Bauer beysam mit zu Feld ligen haben wöllen / und meinen an dem Rhein ein Schloß / ein Bruck oder ein Baer zu gewinnen / und zu überkommen / darzu kommt uns für etliche Rittere und Knechte zu Loussemberg gelegen / haben den von Bern ein Feindschafft geschrieben / daß die Eyd-Genossen / wäre dem also / wieder an den Lyne stärcker / dann vor ye zu ziehen / und solliches also vor Statt fürzunehmen / raitzen und naigen wird / solten sie nun solches werden fürnehmen / dagegen daham wiederstandt seyn / und Schloß / Brugg oder Bar an dem Ryen überkommen verstattet / Euer Gnade selbst / das dadurch wir zuvorderst / darnach aller Adel / auch alle Erbarkeit niedergedruckt / vertilgt / und von dem Unsern vertrieben würden / wann an dem Volck ist kein Uffhören / kan auch niemand wissen / wie weit die Dinge raichen / und wen berüeren.

Hierum Hochgebohrner Gnädiger Herr / sintemahl alles uns deuchte / allem Adel und aller Erbarkeit zu solchen Sachen / und lauffen etliche Wege / dardurch sie obgeschriebener Maß verniden belieben / und die Büberey innerhalb Ryns behalten werden wöchte / zu gedencken / zu helffen / und zurhalten Belyblighait halb Lybs und Guths wol zympte und gebühret / und fürnemlich von uns ain treffenlich Pottschafft bey Eu. Gn. und unserm gnädigen Herrn / Euer Gnaden Brüder aigenen Personen / und Euer bayder Räthen bey einander beysam mit zu haben / mit Euren Gnaden von den berührten Löffeu und Sachen / welcher massen Sie gestallt sin / was davon kommen mage / und wie die / ob Sy sich vorgeschriebener Wyse schreggen würden / fürzunehmen sin solten / groß Nothdurfft wäre / bitten wir Euer Gnad um unser unterthänig-willige Dienste willen mit gantzem Ernst fleissigst / wir können Euch in eigener Person / und mit Eu. Gnaden Räthen auf einen benammten Tag / an welches Ende / und auf wann Euern Gnaden gefällig / doch schierst daß gesin möcht / zu unserm gnädigen Herrn / Euer Gnaden Brüder / und Seiner Gnaden Räthen gedencklich zufügen / unsere Pottschafft in den Dingen zu vernehmen / davon zu reden / und zu rathschlagen / auf was Maaß darinne ob es zu Schulden käme / zu handeln seyn solle / sondern uns dieselbe Zeit und Statt bey dem oder Euer Gnaden Botten geschrieben wissen zu lassen; können wir das um Eu. Gn. ains wegs verdienen / wollen wir allezeit / als billich ist / mit gantzem bereiten Willen unbedrossen uns funden werden. Dann wir haben Euer Gnaden Brüder / unserm gnädigen Herrn / bey dem Botten gleicher weise so auch geschrieben. Geben auf Zinstag nach Sanct Veronen Tag der heiligen Jungfrauen / Anno Domini 1443.

Hanß Conrad von Bodmen / Ritter-Hauptmann / und gemeiner Ritterschafft / mit St. Georgen-Schilde / der Vereinigung und Gesellschafft in dem Hegöwe.

D.

D. Receſſus pcto Auſtregarum inter Comites Wurt. 1444. cum Mentione Trium Statuum.

Extract Abſchieds zwiſchen Graf Eberhards des Jüngern/und Graf Eberhards deß Aeltern/Räthen.

ITem / wir hand mit unſern Vätern Räthen geredet / die Meynung / Er und Wir hetten viel Spenn lang Zeit gehabt und noch / nun wöllen wir gern der Sachen ein freundlich Ußtrag haben / nemlich / daß er einen auß den Prälaten wählete / Wir darnach auch einen / biß der vier oder ſechs werdent / deßgleichen uß der Ritterſchafft und auch uß der Landſchafft / daß ihr zwölff oder achtzehen werdent / und die obgemelt Unſere Spenn gnugſamlich verhörten / und da Verferdrung hettend / Uns guetlich zu vertragen / was das Gütlich nicht geſchehe / ſo geſcheh das Rechtlich / ꝛc.

E. Transactio Wurtemb. pcto Conjunctionis Dominiorum W. 1482. eodem pcto.

Extract Vertrags / Ao. 1482. Jm Vertrag zwiſchen Graf Eberhard dem Aelt. und Jüngern zu W. ꝛc. Zuſammenwerffung halber des Lands / de dato Samſtags nach Luciä / Anno 1482. ſtehet alſo / nemlich:

SO haben Wir in Anſehung deſſelben / und daß Wir Uns und Unſer Land und Leuth / und die Unſern / Geiſtliches und Weltliches Stands / bey Frieden gemachet / und in Einigkeit behalten / auch vor Unrecht und Gewalt deß baß erwöhren mögen / als Bruder / damit wir mit allen den Unſern und Zugewandten ungetrennt erkennet werden. Und jetzo mit Rath unſerer Prälaten / Ritterſchafft und Landſchafft gemeint / der Hoffnung und Zuverſicht / Unſer und Unſerer Erben Ehre und Nutz zu fürdern / und Schaden zu verhüten / ꝛc. Dieſer Vertrag iſt von Kayſer Friderichen confirmirt worden / ꝛc.

F. Transactio Wurtemb. 1485.

Extract Vertrags / Ao. 1485. Jm Vertrag zwiſchen obgemeldten beyden Herren.

Frey-

Freytags vor Georgii/ 1485.

DOch sollen Wir Graf Eberhard der Aeltere/ nichts Mercklichs/ das man gefährlich achten möchte / von dem Land hingeben oder verkauffen/ dann mit Rath der Unsern / usser Unsern Prälaten / Ritterschafft und Landschafft / mit der ohngefährlichen Anzahl / wie dann die vormahls in solchen und dergleichen Händeln beschrieben und beruffen worden sind / alles ohn Gefährde / ꝛc. Diesen Vertrag hat eben mässig höchst-gedachter Kayser Friderich confirmirt.

G. Recessus Wurtemb. de 1486.

Extract der Abrede/ Ao. 1486. In der Abrede zwischen Vor-Hochgedachten beyden Herren. Zinstag vor Palm.

DB Wir Graf Eberhard der Jünger vor Unserm lieben Vetter / Graf Eberharden dem Aeltern / ohn ehrlich Leibes-Erben Manns-Personen / mit Tod abgiengen / zuvor und ehe wir bald deß obgemeldten Unsers Vertrags Aenderung gethan hätten/ daß dann Wir Graf Eberhard der Aeltere / damit unser fromm und gehorsam Prälaten / Ritterschafft und Landschafft zu dem Getreulichsten / Nutzlichsten und Besten versehen werden / mögen mit den Räthen / so dazumahlen im Regiment seyn werden / und durch derselben Räth handeln und fürnehmen mögen / was unsern Prälaten / Ritterschafft / Landen und Leuten / zu dem Ehrlichsten / Nutzlichsten und Besten gedienen mag.

H. Comes Eberhard de Wurtemb. an die Landsch. Würtem.

Copia Schreibens Graf Eberhards des Jüngeren/ an die Landschafft in Würtemberg.

dd. Landshuth/ am Erichtag nach Matthæi Apostoli, anno 1488.

WIr Eberhard / Graf zu Würtenberg und Mömpelgardt / ꝛc. der Jünger / entbieten den Ehrwürdigen / Wolgebohrnen / Strengen/ Edlen / Vesten / Ehrsamen / Weisen / in unser Grafschafft und Herrschafft Würtenberg und Mömpelgardt / auch sonst allen andern unsern lieben und nützlichen Getreuen/ in was Stands / Würden oder Wesens die seyn / unsern freundlichen Gruß und Gnade zuvor. Uns zweiffelt nicht / Ihr seyet unterricht / deß Übergriffs und Mißbrauchs / so uns von den Hochgebohrnen unserm Vetter / Graf Eberharden von Würtenberg

und Mömpelgardt / dem Aeltern / allen gelobten / geschwornen und confirmirten Verträgen widerwärtig beschehen ist / darzu Er auch sich mit viel ungründlichen Außschreiben uns zu verunglimpffen gehabt / darauf wir Ihme wiederum Antwort zugeschickt haben / mit Erbietung / wo unser Vetter einigerley Ansprach oder Forderung an uns zu haben vermeynt hätte / oder hab / solte er uns ersuchet haben / nach Innhalt Unser beyder geschworner Verträg / hätten wir Uns gebührlich darinn wissen zu halten / deß wir Uns auch noch erbieten ; wo Unserm Vetter aber solches nicht gemeint seyn wolte / so haben wir Uns erbotten / und hiemit erbieten / für Euch Unser beeder Prälaten / Ritterschafft und Landschafft / doch für die / so Unsere Feind nicht worden / und auf unsern Schaden nicht gewesen seynd / daraus Er etlich erwählen solle / wir deßgleichen mit gleicher Anzahl und Erlassung auf dieselbige Zeit / aller Pflicht / daß Uns die gütlich hören sollen / und gütlich zu vereinen / wo aber die Gütlichkeit nicht gefangen werden möchte / rechtlichen zu entscheiden / ohn weitere Weigerung / doch Unsern Verträgen unvergriffen / darauf Uns aber von Unserm Vetter keine Antwort geworden.

Darum Wir an Euch all und jede insonders ernstlich begehrend / Unsern Vetter daran zu weisen / jetzt nach billichen Dingen uf dem gütlichen Tage zu Memmingen / vor dem Hochgebohrnen Fürsten / Unserm lieben Herrn und Oheim / Ertz-Hertzog Sigmund zu Oesterreich / angesetzt / sich mit Uns / nach billichen Dingen / zu vertragen / wo aber solches nicht geschehe / daß Er solchem Unsern Erbieten Statt thun / nach Innhalt der gelobten und geschwornen Verträg / die Ihr / etlich aus Euch / auch versigelt habt / oder uf etlich Prälaten / Ritterschafft und Landschafft / wie oben stehet / das wollen Wir gegen Euch allen und jeden in sondern Gnaden erkennen / begehren deß Eurer verschriebenen Antwort bey diesem Unserm Botten. Datum Landshuth am Erichtag / nach *Matthæi* Apostoli, 1488.

I. Dux Bavariæ an Würtemberg / 1488.

Copia Schreibens Hertzog Albrechts in Bayern an Graf Eberhard den Aeltern.

UNsere freundliche Dienst zuvor / Hochgebohrner lieber Oheim; wiewohl Wir Euer Lieb vormahlen / als der der Herrschafft Würtemberg mit sonderm freundlichen Willen geneigt / und Ihr Ehre / Nutz und Bestes zu fördern / willig ist / von wegen deß Wohlgebohrnen / auch Unsers lieben Oheims / Herrn Eberhards / Grafens zu Würtemberg und Mömpelgard

gard / deß Jüngern / der Spänen und Irrungen halb / sodann zwischen Euer beyder Lieb / nach Euren Verträgen erwachsen seyn / geschrieben / und um gütlichen Tag für Uns zu verfolgen gebetten / der Hoffnung solchen Fleiß gebrauchet haben / daß ihr ihn mit freundlichem Willen zu dem Seinen kommen lassen hätten / nichts desto minder / als Wir bericht / sich dannoch solch Mißheltung zu noch weiterm Muthwillen einreissen / und zu noch grösserm Kosten und Schaden / so künfftiglichen darauß fliessen möchte / würtzen und negen / Und daß obberührt Unser Schreiben bißhero unfruchtbarlich verschienen; Damit nun Unser obgemeldt-freundlichen Neigung und Guthwilligkeit / zu der Herrschafft Würtemberg getreulich tragend / angezeigter Grund vermercket / und daß Wir Ihr unzertrennt Beständigkeit / Glück und Freud / zumahl gern sehen / auch keinerley Mühe / Fleiß / Arbeit oder Kosten / der Sachen zu gut / Uns darzu nicht bedauren lassen / so wollen Wir Euer Lbd. abermahls hiemit gut ernstlichen bitten / Ihne zu dem Seinen wiederum ohne Irrung kommen zu lassen / so fern Ihr Uns eines gütlichen unverbundenen Tags folgen / in eigener Persohn darzu kommen / daselbst dann Euer Vetter auch persöhnlich erscheinen / und nit abschlagen soll / als Wir verhoffend die Spänn wegzuthun und hinzu legen können / wollen Wir alsdann allen Fleiß ankehren / und unzweiffelichen Getrauens seyn / die Ding alle gütlich aus dem Weg zu thun; wo Euch aber solches nicht gemeint seyn / und Ihr uff Euerm Fürnehmen bestohn bleiben / und verharren wolten / daß doch deß benannten Unsers lieben Oheims / Euers Vetters halben / länger nicht erleiden oder zuzusehen / Gestalt oder Fug haben mag / auch seynd Wir Ihme dermassen geneiget / und also verwandt / daß Wir Ihne über solches zu seiner Gerechtigkeit nicht verlassen können oder mögen / sondern Ihme zu dem / das Ihme billich zustehet / verhelffen / und daran also erzeigen und beweisen / daß Er unsern Freundlichen guten Willen abnehmen / erkennen und mercken mag / das haben Wir Euch im besten unverkündt nicht lassen wollen / bitten / daß Euer schrifftlich und freundliche Antwort bey diesem Unserm Botten ꝛc. Datum, 1488.

Albrecht.

K. Item an die Landschafft Würtemberg. de anno 1488.

Copia Schreibens Hertzog Albrechts in Bayern/ an die Landschafft in Würtemberg.

Albrecht.

UNsern Gruß zuvor/ Ehrwürdige/ Wohlgeborne/ Edle/ Strenge/ Ehrsame/ Weise/ Liebe/ Besondere. Wir schreiben jetzt dem Wohlgebohrnen/ unserm lieben Oheim/ Herrn Eberhard/ Grafen zu Würtenberg und Mömpelgardt/ dem Aeltern/ von wegen seines Vettern deß jungen Herrn Eberhards/ auch Grafens zu Würtenberg und Mömpelgardt/ unserm lieben Oheim/ als Ihr in der eingeschlossenen Copey vernehmen und hören werden/ Euch darauf mit Fleiß bittend/ ersuchend/ und meynend/ dem bemeldten Graf Eberharden dem Aeltern daran zu weisen und darzu zu halten/ sich mit seinem Vetter/ der Spenen/ Zwytracht und Irrungen/ so sondern Ihren Verträgen/ zwischen Ihnen entsprungen und erwachsen sind/ friedlich und gütlich zu vereinen/ und Ihm auch das/ so Ihm dann billich und rechtlich zustehet/ wiederfahren und fol[illegible]en lassen woll/ Euch selbst zu gut/ und der Löblichen Herrschafft Würtenberg zu Ehr/ Nutz und Frommen/ auch vor mehrerm mercklichen und verderblichen Kosten und Schaden zu verhüten/ dann wo das nicht beschehen/ unser gütlich begehrend Bitt kein erhörlich Statt empfahen/ und wie vor als bißher beschehen ist/ verfolgt/ so werden wir dem Jungen/ unserm Oheim/ der Natigung und Freundschafft nach/ damit wir Ihme verwandt seyn/ zu der Billichkeit nicht verlassen/ das haben wir Euch/ darnach mögen und haben zu richten/ auß gnädigem Gemüth nicht verhalten/ und wollen auch deß Getrauens seyn/ daß Ihr solches darzu nicht kommen/ sondern Euren ernstlichen müglichen Fleiß dermassen darinn erscheinen/ und Euch also mercken lassen wollet/ als die/ die das Ihrer Gnaden bemeldten Herrschafft in selbst Landen und Leuten schuldig und pflichtig seyn. Datum &c.

L. Transactio Wurtemb. de 1489.

Königlicher Vertrags-Extract zwischen Graf Eberharden dem Aeltern/ und Grafen Eberhard dem Jüngern/ de dato 30. Jun. 1489.

WÄr aber/ daß derselb Graf Eberhard/ zuvor und ehe Er solch Satzung und Ordnung machte/ auſſer dieser Zeit schiede/ so sollen seine Sachen durch die drey Stände der Prälaten und Landschafft seines vermach-

ten

ten Landes von jedem Theil vier darzu von Jhnen selbst erwählet und geordnet / ußgericht und gehandelt werden.

Weiter / ob Jhme aber Sachen zustehen / die Jhme und seinem Theil Landes zu Nutz und Nothdurfft dienen würden / also / daß Jhne wolt beduncken / Er solcher Sachen halb versetzen / und Veränderung thun müste / wann Er dann mit Rath und Willen zwölff Mann (der vier von den Prälaten / vier von der Ritterschafft / und vier von der Landschafft / seines Theils Lands / jedweder Theil auſſer Jhnen selbst erwählen sollen /) sametlich oder dem mehrer Theil solch Versetzen oder Veränderung thut / so soll er das Macht haben / ꝛc.

M. Transactio Wurtemb. de anno 1492.

Eßlingischer Vertrags-Extract zwischen gedachten beeden Herren. den Sonntag nach Egidii / 1492.

WElche Ordnung innhalten soll / wie unser Schwager und Oheim / Graf Eberhard der Jüngere / mit dem Land-Hofmeister und den zwölff Räthen / und der Landmeister und dieselben Räth mit Jhme regieren sollen / und wie nach seinem Abgang solche Ordnungen / und auch Land-Hofmeister und Räth der vier von den Prälaten / vier von der Ritterschafft / und vier von der Landschafft / der Herrschafft von Jhme bestimmt worden / also und durch dieselben soll regiert werden / oder ob dieselben Land-Hofmeister und die Räth / gar / oder eins Theils durch den benannten unsern Schwager und Oheim / Graf Eberharden den Aeltern / bey seinem Leben nicht alle geordnet / bestimmt / auch fürgenommen würden / wären ihr dann der halbe Theil / oder darüber bestimmt / so sollen dieselben Macht haben / die übrigen zu erwählen / wäre aber unter dem halben Theil erwählet / so sollen die drey Stände von Prälaten / Ritterschafft und Landschafft der Herrschafft Würtenberg Macht und Gewalt haben / dieselben / so viel der Gebrauch und Mangel wäre / jeden in seiner Gestalte zu solchem Regiment fürgenommen / zu ordnen und zu erwählen / die sich auch alsdann deß nicht widern / sondern zu beladen pflichtig seyn sollen.

N. Erectio Ducatus Wurt. de 1495. ist N. 23. apud Lunigium, voc. Würtemberg.

O. Würtembergisches General-Ausschreiben / 1498.

General-Außschreiben von Hertzog Ulrichs Regiment / Freytags nach Fronleichnams-Tag / 1498.

WIr Ulrich von GOttes Gnaden / Hertzog zu Würtenberg und Teckh / Graf zu Mömpelgardt / ꝛc. mit geordnetem Regiment / Entbieten allen und jeglichen Prälaten / Grafen / Freyen / Rittern / Knechten / unſern Räthen / Schirms-Verwandten / Mannen und Dienern / auch allen unſern Unterthanen / in was Würden / Stands oder Weſens die ſeynd / unſer Freundſchafft und Gruß zuvor / und geben euch zu erkennen / nachdem ihr Wiſſen habt / und tragen mögen / deß Widerwillens und Irrungen / ſo ſich zwiſchen dem Hochgebohrnen Fürſten unſerm lieben Vettern Hertzog Eberharden / ꝛc an einem / Unſer und Euer anders Theils / gehalten und begeben haben.

Derohalben Wir für unſern Allergnädigſten Herrn / den Römiſchen König / beederſeits kommen / und nach Nothdurfft verhört worden ſeyn.

Und dieweilen die Ehre GOttes / und Mehrung derſelben / Handhabung Rechtens und Gerechtigkeit / und Vermeidung verderblichen Schadens willen / Wir und Ihr endlich Unſer Fürnehmen / und uſſer der Nothdurfft gethan haben / ohne Zweiffel Königl. Majeſtät das / und damit Wir und Unſer Fürſtenthum / Nahmen und Stamm / ſo ehrlich brachtlich und lange Zyt am Heil. Rych / neben andern Fürſten herkommen / die Sie / Königl. Majeſtät / us den ſondern Gnaden zu Fürſtlicher Ehr und Würde erhöhet und gewürdiget hat / betracht / daß die nicht in Abfall / ſonder unzertrennt mit und beyeinander bliben / deß ſtattlichen Siner Majeſtät dem Heil. Rych / Unſer Freundſchafft Uns und Euch / allen Gedienen zu Nutz / Uffgang und Unterhaltung erſchieſſen möge / deßhalb / und uß angebohrner Tugend / ſo Königl. Maj. von Kayſerl. und Königl. Stammen und Nahmen empfangen / Adelichem Gemüth und ſondern Gnaden / ſo die zu Uns und Euch allen / und dem Huß Würtemberg tragen / Unſern Nutz zu fördern / und künfftigem Schaden zu fürkommen / und das Ende wie oben gemeldet / Darum dieſer Handel fürgenommen / erlangt möchte werden / haben wir dieſen Handel Kön. Majeſtät zu unterthänigſtem Gefallen uf Dero fleiſſig Begehren heimgeſtellt / wie die Uns mit Unſerm lieben Vettern vertragen und vereinen würden / demſelben ſtrack Folge zu thun und nachzukommen / damit dem Krieg / Uffruhr im Heyl. Rych / und anders / ſo Uns Unſern Nahmen und Stammen / auch Euch zu Nachtheil hätte mögen reichen / unterlaſſen.

Demnach: als müglich iſt / daß alles / wie oben angezeigt / Se. Königl. Majeſtät gnädiglich mit Hoher Vernunfft erwegen und ermeſſen / unſerm lieben Vettern / Uns und Euch / miteinander vereint und betragen / immaſſen die Brieffe Uns deßhalb übergeben / wie hernach folget / lutende / und

und anfänglich ein usgeschnittener Kerff-Zettul Unserm Vettern und uns in glicher Innhaltung und Begriffung übergeben also:

Zu wissen / daß Unser Allergnädigster Herr / der Römische König / der gemeinen Landschafft / Land-Hofmeisters und Regenten deß Fürstenthums Würtemberg Klag und Fürbringen / und daruff Hertzog Eberhards zu Würtemberg Antwort und Entschuldigung gehört / die Sachen an sich / als Römischer König / angenommen / die gäntzlich uffgehebt / abgethan / und zwischen ihnen ein Vertrag gemacht / Innhalt zweyer Vertrags-Brieffe / die Se. Majest. jedem Theil einen in glicher Lut hat überantworten lassen / ist Sn. Königl. Majestät Meynung / daß solch Händel und Sachen in ewigen Zyten von keiner Parthey witer angezogen noch geäfert werden / sondern also gestillt sin und bliben sollen. Daß auch jede Parthey der andern / was sie in Krafft desselben Vertrags / und solchem Vertrag nach / sonst einander schuldig sin / thu / und der andern gantz kein Widerwärtigkeit und Unwillen zufüge / noch bewise / und befelcht darauf Kayserl. Majest. Ihnen samtlich und sonderlich / daß Sie / by Vermüdung der Pön / in denen bemeldten Vertrags-Brieffen begriffen / und Ih. Maj. und deß Rychs schwerer Ungnad und Straffe / daß sie solche Händel und Sachen nimmermehr anfechten / sondern die also in Still / und by demselben Vertrag bliben lassen. Deß seynd zwo glichlutend ußgeschnitten Zettul gemacht / und jeder Parthey einer gegeben. Zu Horb am Montag nach Trinitatis, anno im acht und neuntzigsten.

Ad lit. O. Regia Transactio inter Ducem Ulricum, Juniorem, & W. Status Provinciales, cum Renunciatione Ducis Eberhardi, de 1498. ist N. 27. & 28. apud Lünigium.

P. Würtembergische Regiments-Verordnung. 1498.

Extract Regiments-Ordnung/ von Anno 1498.

WO aber dapffer und mercklich Handel / Geschäfft und Sachen / die Herrschafften / Land und Leuth / Kriegs-Lauff / Heyrath-Einungen / Städt / Schloß oder Öffer zu verkauffen betreffende / daß doch nimmermehr / dann zu der höchsten und grösten Noth durfft / verderblichen und unwiderbringlichen Schaden / damit zu fürkommen geschehen soll / in solchen und dergleichen Sachen / auch sonst / so offt und dick es dem mehrern Theil der Räth zu täglicher Außrichtung verordnet / Fruchtbar Noth und Gut angesehen würde / sollen die andere geordneten

Räth

Räth auch berufft und erfordert/ und was Nützlich / Nothdürfftig und Erſprießlich anſicht und beduncket / in demſelben fürgegangen werden / ob auch dieſelben/ oder der mehrere Theil unter ihnen ermeſſen würden / alle und jegliche Prälaten/ Grafen / Ritter/ Knecht und andere Räth / auch gemeine Landſchafft gar/oder zum Theil zu beſchreiben / daß ſoll zu jederzeit / nach Geſtalt und Nothdürfftigkeit einer jeden Sach/geſchehen / und der Gebühr nach gehandelt werden / alles laut und Innhalt dieſer Ordnung und deß geſchwohrnen Vertrags.

Porro: Und nachdem Unſer Gnädiger Herr auſſer Land geritten iſt / vielleicht der Meynung / ſich bemeldten Vertrag nicht gleichmäſſig zu halten / oder denſelben zu vollziehen / ſondern darvon abſolviren zu laſſen / ſo wollen Wir / daß die zwey groſſe Siegel / darzu alle Secret mit ſammt einem alten Siegel / ſo Weyland Unſers Gnädigen Herrn Hertzogs Eberhards Löbl. Gedächtnus geweſen/ und etlicher Nothdürfftigkeit halben biß her behalten iſt / vor gantzer Verſammlung beſichtiget / verſecretiert und wol beſchloſſen / hinder Gericht und Rath oder Stifft zu Stutgardt / mit Kundſchafft und Proteſtation / in Gegenwärtigkeit eines Notarii, geleget werden / mit Erforderung deßhalben nothdürfftiger Inſtrument, wie ſich gebühret / und in mittler Zeit zuvor und alle andere Siegel und Secret gemacht werden ſollen / Land-Hofmeiſter / auch einer uß der Prälaten und einer von der Landſchafft mit ihren Secreten und Inſiegeln / im Namen der geordneten Räthe und dreyer Ständ / beſiegeln und verſecretiren/ doch was ſchlechter Miſſiven wäre / iſt genug / daß dieſelbe durch der vorbeſtimmten einen verſecretiert werden.

Wir wollen auch / daß drey Innſiegel gemacht / nemlich ein groß / mit dem die höchſte und gröſte Sachen und Handlungen durch alle Regenten und geordnete Räth / wie vor ſtehet/ beſchloſſen / beſiegelt / und daſſelbe Siegel in ein Behaltnus mit fünff Schloſſen bewahrt / gelegt / darzu fünff Schlüſſel gemacht werden / dero der Land-Hofmeiſter einen / der Cantzler ein/die geordneten Räth von den Prälaten einen / deßgleichen von der Ritterſchafft einen / und die von der Landſchafft auch einen haben ſollen ; Das ander Siegel ſoll etwas kleiner und mittelmäſſig ſeyn / damit die Händel täglicher Ußrichtung / und daran mercklichs gelegen iſt / ſollen beſiegelt / und daſſelbe Siegel behalten werden / in einer Behaltnuß mit drey Schloſſen / darzu der Land-Hofmeiſter / im Nahmen ſein und der Ritterſchafft / einen Schlüſſel / der Cantzler im Nahmen der Prälaten / den andern / und der Land-Schreiber / als von der Landſchafft gebohren / der auch treulich und weißlich gedient hat / und an ſeinem Ampt bliben / im Nahmen und von wegen der Landſchafft / den dritten Schlüſſel haben ſolle ꝛc.

Tandem: Und nachdem Unſer al-

ler

ler Fürnehmen GOtt dem Allmächtigen zu Lob / diesem Fürstenthum zu Treu / Prälaten / Land und Leuthen zu Ufnehmen / und damit dasselb beyeinander ungetheilt / und vor verderblichen unwiderbringlichen Schaden verhüt werde / und bleiben möge / geschicht / so ordnen / setzen und wollen wir / ob jemand / wer der oder die wären / diesem Unserm Göttlichen / löblichen / ehrlichen und nutzlichen Fürnehmen und Ordnung / Widerstand thun wolten oder unterstehen würden / zu deß Zerrüttung sich oder ander einzudringen / oder in Betrachtung ihres Eigennutz / Städt / Schloß / Dörffer oder dergleichen / davon zu reissen oder zu bringen / wie das geschehe / daß wider den oder dieselben nicht minder / dann ob Sie deß Fürstenthums Land und Leuth abgesagte Feinde wären / solle fürgenommen und gehandelt werden / wie sich jedem in seinem Stand gebühret / Wir sollen und wollen auch zu Vollstreckung und Handhabung desselben alle unsere Haab / Leib und Guth / zu einander getreulichst setzen / und einander nicht verlassen / darnach mag sich männiglich wissen zu halten und zu richten.

Q. Regia Resolutio de 1499. ist N. 29. apud Lunigium.

R. Würtembergische Landschafft an den Adel in Würtemberg. de anno 1517.

Copia Schreibens der Landschafft an einige vom Adel des Landes Würtemberg.

UNsern Günstlichen Gruß und freundlich willig Dienst zuvor / Edler und Vester besonder guter Freund. Uns zweiffelt nicht / dir sey noch in frischer Gedächtnuß / was Beschwerden unserm gnädigen Fürsten und Herrn / Hertzog Ulrichen zu Würtenberg / Seiner Gnaden Fürstenthum / auch uns und Dir / Seiner Gnaden Widerwärtigen halb / seynd abgelegen gewest / wo auch die durch Schickung deß Allmächtigen sich nicht zu gütlichem Vertrag geschicket / daß dadurch Christlich Blutvergiessen / Sterben und Verderben gefolgt haben möcht / und müglich darauff gestanden / daß solchs dich vielleicht gleich so wol als ums oder ander Verwandten diß Fürstenthum hätt mögen begreiffen. So aber unser Mitgenossen von dreyen Ständen / zu Blawbeuren / guter getreuer Meynung und von Frieds wegen / haben uff sich genommen und verwilligt / Kayſ. Maj. sieben und zwantzig tausend Gulden uff drey Weyhnacht-Tag zu reichen / in solchem unzweiffelichen Vertrauen / es würde bey Euch und andern vom Adel

del und der Ritterschafft/die diß Handels mögen geniessen und entgelten / kein Mangel haben/sondern mögen erlangt und erfolgt werden / so du darüber angesucht und gebetten / du würdest uß Mitleiden und gutem freundlichem Willen geneigt und willig gewest seyn / dein getreue Handreichung / Hülff und Steuer auch gutwilliglich daran zu geben und zu reichen/ damit diese Summ den Unterthanen und Verwandten diß Fürstenthums zu tragen dest leidenlicher und mit weniger Beschehrung hätt mögen zugehen und beschehen / so hat Uns aber uff heut / als Wir allhie bey einander versammlet gewest / angelangt / wiewohl du von den Verordneten fünff Viertheil vom Adel hierum beschrieben/ ersucht und gebetten worden seyst / dein Hülff / wie ob steht / us gutem freundlichen Willen/und nicht aus einiger Schuld / Zwang oder Dienstbarkeit/ auch zu geben/ so hab sich doch dasselbig verweilt und verzogen / daß von dir kein Reichung noch bißher geschehen sey / daß Wir Uns doch Unserm unzweiffelichen freundlichen Vertrauen nach keins wegs versehen/ in Bedenckung / was merckli-chen Nachtheils / Schadens und Beschwehrnuß dir und andern dem Handel gesessen / daraus hätten mögen entstehen / wa es zum Krieg kommen seyn solt / Daß aber durch diesen Vertrag abgewendt / verhüt und fürkommen. Darum so ist Unser günstig und freundlich Bitt und Begehr / du wollest aus gutem freundlichen Willen Uns und gantzer gemeiner Landschafft zu sonderm Gefallen dich nochmahls gutwillig halten und erzeigen / und dein getreue Hülff und Steur an der obgemeldten bewilligten Summ Gelds reichen und geben/ und hiezwischent und Mitfasten solches von den Deinen einbringen / und allher gen Stuttgarten Unserm guten Freunde Rasa von Thalheim antworten / inmassen wie dann von mehrer Theil deß Adels auch gutwilliglich geschehen und zugesagt ist / und dich desselbigen us oberzehlten Ursachen nicht wegern noch beschwehren / wie Wir uns dann deß us sonderm Vertrauen unzweiffelich zu dir getrösten / damit man Trauen und Glauben halten / und künfftigen Unfried dardurch fürkommen und verhüten mög / dann wa das nicht beschehe / daß Wir Uns doch Unserm freundlichen Vertrauen nach / zu dir nicht versehen / magst du gedencken / wa dir ein solcher oder dergleichen Fall zuständ / was guter Nachbarschafft dir von gemeiner Landschafft auch begegnen möchte / so seyn Wir erbietig/ dir von gemeiner Landschafft wegen Urkund und Schein zu geben / in bester Form / daß dir solchs künfftiglich zu keiner Genachligkeit / Schuld oder Dienstbarkeit raichen soll / und das darzu um dich mit günstigem freundlichem Willen allezeit freundlich ab zu verdienen. Und wiewohl Wir Uns hierinn keines Abschlags zu dir versehen / noch dann begehren Wir deßhalb dein verständig Antwort bey diesem Botten.

Da-

Datum Stuttgarten nach Purificationis Mariæ, Anno 17.

Von den dreyen Ständen der Prälaten/ Ritterschafft und gemeiner Landschafft des Fürstenthums Würtemberg/ jetzo zu Stutgard beyeinander versammlet.

S. Kayserl. Salvus Conductus. de 1517.

Kayſers Maximiliani Paß-Brieff für der Würtembergischen Landschafft Abgeordneten.

WIr Maximilian, Von GOttes Gnaden/ Erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Dalmatien/ Crotien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband und Pfaltz-Graf/ ꝛc. Bekennen offentlich und thun kund männiglich mit diesem Brief/ als die Ehrsame/ Andächtige/ Edle und Unser und deß Reichs liebe Getreue/ die drey Ständ von Prälaten/ der Ritterschafft und Landschafft/ Unsers und deß Reichs Fürstenthums Würtenberg/ Ihr Bottschafft jetzo zu Uns geordnet und gefertiget haben/ daß Wir demnach derselben einer Landschafft Würtemberg Bottschafft und Gesandten/ auf ihre Personen/ Diener/ Pferd/ Haab und Güther/ so Sie ungefährlich mit ihnen führen/ Unser und deß Heil. Reichs gestracks frey Sicherheit und Glait/ nachfolgender Maß gegeben haben/ nemlich sich von heim gen Lauingen/ und von dannen gen Dillingen/ zu Unserm Fürsten/ und lieben Andächtigen/ Christophen/ Bischoffen zu Augspurg/ und anderen Unsern Räthen/ an Unser Statt zu fügen/ daselbst zu handeln/ und nach Gelegenheit Unser und Ihrer Handlung/ an denselben Orthen hin und wieder zu reisen/ auch nach Unserm Abschied wiederum anheim an ihr Gewarsam zu ziehen; Und geben ihnen solch Unser und deß Reichs Sicherheit und Geleit/ von Röm. Kf. Macht hiemit wissentlich/ in Krafft diß Brieffs/ und meynen und wollen/ daß Sie berührter Gestalt/ Unser und deß Reichs Sicherheit und Geleit haben/ und darauf Unser und männiglichs halben frey/ sicher und unbeleidigt reisen/ kramen und handeln sollen und mögen/ und gebieten darauf allen und jeglichen Unsern und deß H. Reichs Verwandten/ Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand oder Wesen die seyn den dieser Unser Brief fürkommt/ oder verkündt würdet/ mit Ernst/ und wollen/ daß Sie solch Unser und deß Heil. Reichs frey Sicherheit und Geleit/ an den obgedachten der Landschafft Würtemberg Bottschafft und Ge-

Gesandten / auch Ihren Dienern / Pferden / Haab und Gütern / gantz und unzerbrochen halten / Sie gebührlich darbey bleiben / und deß genieſſen laſſen / darwider nicht anfechten / irren noch beſchwehren / in keinen Weg / bey Vermeidung Unser und deß Reichs ſchwehren Ungnade und Straff / das meynen Wir ernſtlich / mit Urkund diß Briefs. Geben in Unser und deß Reichs Stadt Augſpurg / am acht und zwantzigſten Tag deß Monats Jul. 1517. Unserer Reiche deß Römiſchen im zwey und dreyſſigſten / und deß Hungariſchen im acht und zwantzigſten.

Maximilian.

Ad Mandatum Cæſareæ Majeſtatis Proprium.

T. Excuſatio Comitis de Loewenſtein ob non-Comparitionem ad Diætam W. 1519.

Graf Ludwigen zu Löwenſtein Entſchuldigungs-Schreiben / warum Er perſöhnlich bey dem Land-Tag / Anno 1519. nicht erſchienen.

MEinen freundlichen Gruß zuvor / Edle / Strenge / Ehrenveſte / Ehrſame / Fürſichtige und Weiſe / liebe Herren / Freund und Gönner. Dieweil ich Ehafft halb / laut Euers Schreibens / nächſt Dienſtags / zu Stutgard nicht erſcheinen kan noch mag / So han meinen Diener / und lieben Getreuen / Wendel Hiplern / zu Euch geſchickt / mich zu verweſen / und wiewohl ich unſchuldiglich in dieſe Verſiegelung / (als Andreas Karter und andere mehr wiſſen) kommen bin. So bitt und ermahne ich / doch zu helffen und zu rathen / daß Wir ſammt und ſonder Unser Brieff / Siegel / Ehr / Trauen und Glauben / weder um Geld / noch nichten willen / in einig Diſputat ſtellen / oder denen / ſo Uns wider ſeyn / Urſach geben / von Uns zu ſchreiben noch zu ſagen / dann Unser Ehr / Gut / Lob und Gerücht / das Wir von den Gnaden GOttes biß hieher bracht / mag Unserm Gnädigen Fürſten / Landen und Leuthen / baß erſchieſſen / dann ob deß Gelds hundertmahl als viel wäre / dann Euch Dienſt / Lieb und Freundſchafft zu erweiſen / findt ihr mich allezeit willig. Datum Sonntags nach dem Heiligen Neuen Jahrs-Tag / anno 1519.

Ludwig / Graf zu Löwenſtein / und Herr zu Scharpffeneck.

Inſe-

Inser. Den Edlen/ Strengen/ Ehrnvesten/ Ehrsamen / Fürsichtigen und Weisen/ von der Ritterschafft und Landschafft deß Fürstenthums Würtemberg zu Stutgardten / Meinen guten Freunden und Gönnern.

V. Recessus Provincialis Wurtemb. de anno 1519.

Abschied/ was die Gesandten von der Landschafft anheimisch bey den Städten und Flecken anbringen und werben sollen/ von Prälaten und gemeiner Landschafft deß Fürstenthums Würtemberg/ uff den gehaltenen Land-Tag zu Stutgard / Ao. 1519. einhelliglich berathschlagt und abgeredt.

Nachdeme Churfürsten / Fürsten und Ständ deß Bunds in Schwaben / das Fürstenthum Würtenberg mit dem Schwerdt erobert / und in Ihr Gehorsam und Verwaltung gebracht haben / ist von denselben für fruchtbar und gut angesehen worden/ ein gemeinen Land-Tag von Prälaten / Ritterschafft und gemeiner Landschafft fürzunehmen/ der Meynung / allda in deß Lands mercklichen/ treflichen obliegenden Sachen und Beschwerden zu rathschlagen und zu handlen / alles daß den vorgemeldten Bunds-Ständen / deßgleichen Prälaten / Ritterschafft und gemeiner Landschafft/ zu gutem Frieden / Ehr/ Nutz / Wohlfahrt und Aufnang möchte erschiessen / dadurch künfftigem Abfall / Zerrüttung / Sterben und Verderben zu verhüten. Der auch obgemelter massen und auß erheischender Nothdurfft also außgeschrieben / zu Stutgarten gesucht und gehalten worden ist / wie sich zu thun gebühret.

Nun hat sich in der Handlung unter anderm zugetragen / daß die Prälaten und Gesandten von gemeiner Landschafft betrachtet und angesehen / wie Löblich ehrlich und prächtig das Fürstenthum Würtenberg lange Zeit herkommen / wie auch dasselbig von Kayserlicher Majest. Hochlöbl. Gedächtnus / damaln in Königlicher Würde / deßgleichen/ nach/ Vermög geschriebener Rechten dermassen gefügt und fürsehen / daß es als ein Hertzogthum unzerrütt und unzertheilt billich beyeinander verbleiben / und voneinander nicht soll gesondert noch zertrennt werden. Sie haben auch mit Vernunfft anneben erwogen / solt das jetzt-gemeldte Fürstenthum voneinander zerrissen / und in viele Hände getheilt werden/ / zu was unwiderbringlichen verderblichen Nachtheil / Schaden/ Sterben und Verderben solches den Prälaten und gemeiner Landschafft selben Fürstenthums dienen und raichen möchte. Und darauf auß getreuer einhelliger

Meynung / mit gehabtem Vorrath sich endlich entschlossen / bey Chur-Fürsten / Fürsten und gemeinen Ständen deß Bunds in Schwaben / auf das allerhöchst und fleissigste zu handten / zu arbeiten und anzuhalten / damit in keinen Weg voneinander abgesondert und zertheilt / sondern in allweg unzertrennt beyeinander bleiben / und in gutem Frieden gehandhabet werden möchten.

Zum Andern / so haben Prälaten und die Gesandten von gemeiner Landschafft weiter betrachtet und zu Hertzen genommen / nachdem Sie und Ihre Alt-Vordern bey der Herrschaft Würtenberg und demselben ehrlichen Stammen und Namen / viel hundert Jahr Löbl. ehrlich und wohl herkommen / so sey zimlich / auch gantzer Landschafft in viel Weg Löblich / und bey aller Erbarkeit unverweißlich / bey Chur-Fürsten / Fürsten und gemeinen Ständen deß Bunds in Schwaben / unterthäniglich und mit gantzem Fleiß zu bitten / damit solch Fürstenthum / Hertzog Christophen von Würtemberg / als dem rechten natürlichen Erb-Herrn / unzerrütt und unzertrennt zugestellt / und in die Einung deß Bunds angenommen / gehandhabt / geschützt und geschirmt werde.

Als nun Prälaten und die Gesandten gemeiner Landschafft im Anfang und Eingang ihrer Handlung von diesen ehrlichen und ziemlichen Mittel-Wegen gerathschlagt / hat sich unter diesen Weilen begeben / daß die Durchleuchtig Hochgebohrne Fürstin und Frau / Frau Sabina / Hertzogin zu Würtenberg und Theck / Gebohrne Pfaltz-Gräffin bey Rhein / Hertzogin in Ober- und Nieder-Bayern / &c. Unser Gnädige Frau / auß Fürstlichen und Mütterlichen Treuen / so Sie zu dem genandten Hertzogen Christophen / Ihrem Sohn getragen / sich selbst in eigener Person nacher Stugart verfügt / und hat allda an die vorgemeldten drey Stände / Prälaten / Ritterschafft und gemeinen Landschafft / gnädiglich lassen langen und anbringen / wie Ihr. Fürstl. Gnaden willens seye / gemeine Stände deß Bunds in Schwaben zu bitten und anzusuchen / das erobert Fürstenthum Ihrem einigen jungen Sohn / und rechten natürlichen Erb-Herrn aus Gnaden unzerrütt und unzertrennt wiederum zuzustellen / so sey Ihr Gnaden deß Willens und Erbietens / Ihnen (so fern Sie deß nicht entbehren wolten) um Ihr erlitten Kosten und Schaden / nach Ihrem wenigen und kleinen Vermögen / zimlichen Abtrag und Widerlegung zu thun / darzu den gemeldten Hertzog Christophen / Ihren Sohne / dahin zu weisen / daß er solches mit der Zeit / nach seinem Vermögen / auch thun würde / &c. Und darauf gnädiglichen begehrt / daß Prälaten / Ritterschafft und die Gesandten von gemeiner Landschafft / gleicher Gestalt mit Ihren Gnaden auch bitten wolten.

Nachdem nun Prälaten und Gesandten von gemeiner Landschafft Ihres vor angezeigten Rathschlags entschlos-

schlossen gewest / auch dabenen betrachtet und ermessen / daß Ihr Bitt zu Erlangung Ihrer rechten natürlichen Herrschafft in allweg ehrlich und Löblich / auch wo Sie neben Ihro Fr. Gnaden nicht bitten solten / zu was Verweiß / Nachred und Verkleinerung ihnen solches in- und ausserhalb Landes / bey allen Verständigen dienen und reichen möchte / haben sie sich bewilliget / neben Ihren Fürstl. Gnd. zu bitten / doch dabey Ihro Fr. Gnd. uf das unterthänigst angezeigt / daß Prälaten und die Gesandten von gemeiner Landschafft in keinen Weg Befelch noch Gewalt hätten / sich in einige Wiederlegung deß aufgeloffenen Kriegs-Kostens zu begeben oder einzulassen / stünde auch Armuth halb in ihr und gemeiner Landschafft Vermögen nicht / ichzit an selben zu tragen noch zu bewilligen / aber so viel Sie Ihro Fr. Gnaden mit Bitt oder Rath im selben erschiessen möchten / solt an ihrem Fleiß und Arbeit nicht gespahrt werden.

Auf solches hat Ihre Fürstl Gnaden persöhnlich Chur-Fürsten / Fürsten / und andere Stände deß Bundes / in Gegenwärtigkeit der Landschafft / durch ein Supplication bittlichen angesuchet / daneben Prälaten / und die Versammlung gemeiner Landschafft / durch Ihr Bottschafft und Gesandten für sich selbst vorerzehlter massen auch gebetten / Und als die Sachen sich etlich Tag mit Antwort verweilt / haben zuletzt die verordneten Hauptleuth und Bunds-Räthe den Prälaten und Gesandten von gemeiner Landschafft / diese Meynung lassen fürhalten. Wiewohl gemeine Bunds-Stände auf der Landschafft Anbringen sich noch zur Zeit nichts entschlossen / wie oder was Sie mit diesem Fürstenthum fürnehmen / doch daß Sie solches Hertzog Christophen zustellen wollten. Noch dann zu Förderung der Sachen / damit Sie künfftiglich deßo stattlicher davon rathschlagen möchten / so wär Ihr Begehr / so fern es diesen Weg erlangen / (doch unvergriffenlich) daß man Hertzog Christophen Land und Leuth zustellen würde / was doch die Prälaten und Landschafft Ihnen zu Abtrag und Widerlegung thun wolten / für Ihren erlittenen Kriegs-Kosten dieser Fecht halb aufgeloffen. Auch wie man Sie desselben versichern / deßgleichen / wie man fürter ein Regiment besetzen wolte / damit Sie auf das desto stattlicher in der Sach sich könnten oder möchten entschliessen.

Nun haben aber Prälaten und die Gesandten gemeiner Landschafft betrachtet / daß in Ihrem Befelch und Gewalt nicht stund / sich in einig Beschwehrde zu begeben / deßhalb sich der Nothdurfft nach gebühren wöll / solchs hinder sich an Ihre Convent, Städt und Aemter gemeiner Landschafft mit gutem Bericht langen zu lassen / und damit deste fruchtbarlicher und verständlicher möchte gehandelt werden / so haben Sie an die verordneten Bunds-Räth und Hauptleuth zu Läuterung der Sachen begehrt / Ihnen zu entdecken / wie hoch doch Ihr Förderung deß aufgeloffenen Kostens halb stünde / und auf

was

was Ziel sich die Bezahlung solte strecken / damit Sie solchs desto verständiglicher und mit minstem Aufhalten bey den Ihren möchten anbringen.

Darüber haben die verordneten Bunds-Räth weiter lassen anzeigen / daß Sie dieser Zeit nicht gefaßt wären / solchen Kosten zu mäßigen oder darzuthun. Dann nachdem Ihr geschehen Kriegs-Hülff weit zerstreut / und von viel Personen darunter außgeben / hätten Sie solchen Kosten noch zur Zeit in kein Summ oder Raytung gebracht. Aber / nachdem ein anderer Bunds-Tag fürgenommen / wolten Sie sich im Handel erkundigen / und alsdann solchen Kriegs-Kosten summarie darthun und anzeigen / mittlerzeit solten sich die Prälaten und gemeine Landschafft auf deß Bunds vorgethane Begehr einer Antwort auch entschliessen / damit eins mit dem andern zugieng.

Auf solches haben sich die Prälaten und Gesandten gemeiner Landschafft berathenlich entschlossen / solchs / wie obsteht / hinter sich an Ihre Convent, Städt und Aemter langen zu lassen / dergestalt / daß sich dieselben unterreden und entschliessen sollen / ob Sie sich in solchen Kosten einlassen und begeben wollen / oder ob Ihr Meynung stand / dasselb abzuschlagen. Und weß Sie sich in solchem entschliessen / daß solches auf den zukünfftigen Land-Tag von Ihren Gesandten schrifftlich oder mündlich möge fürgebracht werden / damit Prälaten und gemeine Versammlung dann zumahl den Ständen deß Bunds mit Antwort wissen zu begegnen.

Und ist darauf der Prälaten und Gesandten von gemeiner Landschafft freundlich Bitt: Die Städt und Aemter wollen im selben mit guter Vernunfft rathschlagen und betrachten / was in dieser Sach zu thun oder zu lassen sey / in Ansehung / daß die Sachen dapffer und schwehr seynd / und nicht wenig Nutz oder Schadens auf ihn tragen / wie Sie dann durch Ihre Gesandten / so jetzt und bey und mit diesen Dingen zu Stuttgarten gegenwärtig gewest sind / und die Sachen in allweg nach der Länge haben hören disputiren und erwegen / darinn weitern Bericht mündlich empfahen möge.

Damit aber die Convent und gemeine Landschafft und Städten und Aemter sich dester fruchtbarlicher darinn entschliessen mögen / auch der Sachen ein gründlichen Wissen und Erfahrung tragen / mit was Gülten / Leibgeding und Schulden das Fürstenthum Würtenberg vorhin in ander Weg beschwert sey. Und in Summa / wie man bißher Haußgehalten hab / und fürthin thun möge. So haben sich Prälaten und Gesandten von gemeiner Landschafft entschlossen / solchs den Städten und Aemtern auch zu eröffnen und anzuzeigen / sich dester baß darnach wissen zu halten / und hat nemlich die Gestalt / so man das Einkommen deß Lands ermißt / was es nach Herren-Gült angeschlagen / ungefährlich in gemeinen Jahren ertragen mag / und dargegen das Außgeben der Gülten und Leib-Geding von demselben herab ziehet / so findt sich / daß

daß zu gemeinen Jahren an aller Nutzung deß Lands nicht über 11. Millionen Gulden bevorstehet/ noch ist nicht da die Hofhaltung / item deß Regiments/ der Edelleuth / Einspännniger und deß gemeinen Hof-Gesinds Besoldung. Item so sind auch nicht da die Gülten / so stand auf meiner Gnädigen Frauen Widem zu Richenweyler / diß alles auch ein merckliche Summa thut/ und so man die Sachen im Grund suchen will / so findt sich/ daß die Außgab jährlich das Einnehmen weit übertrifft.

Zu dem so ist man baars Gelds über das alles schuldig an hinterstelligen Gülten / und Leibgedingen von von zweyen Jahren her / biß auf Georgii nechst-vergangen / und von dannen biß auf Corporis Christi schierkünfftig/mit sammt andern wachenden Schulden/ darum Zeit und Ziel der Bezahlung erschienen ist / 300014. Gulden.

Noch sind nicht da die Gülten / so vollends biß Martini nechstkünfftig verfallen werden / geachtet ungefährlich auf 11000. Gulden.

Item, So ist auch hierinnen nicht gerechnet der Kost / so etlich Ständen/ als nemlich: Tübingen/ Blaubeuren/ und andern in der vergangenen Fecht / bey Hertzog Ulrichs Zeiten aufgeloffen/ da man den armen Leuten / als Würthen / Handwercks-Leuten und andern/ auch baare Bezahlung schuldig ist.

Und in Summa, so man die Sachen sucht und erlernet / so findt sich/ daß Hertzog Ulrich / so lang Er das Regiment bey sein eigen Handen gehabt/ nemlich inner 16. Jahren nechstverschienen / über all ordentliche Gülten und Beschwerden/ so das Land ertragen / an baarem Gelt eingebüßt und gebraucht hat / bey 1100000. Gulden.

Noch ist zu besorgen / daß etlich weiter Forderungen und Ansprachen möchten vorhanden seyn / die all noch unvertragen und unentricht stand/wie dann die Gesandten solches weiter werden anzeigen / ob nun die Landschafft solchen Last all tragen wöll oder nicht / und ob das zu thun in ihren Vermögen sey / das woll ein jeglicher mit Vernunfft bedencken.

Auß dem allem sich ein jeglich GOttes-Hauß und Ammt leichtlich entschliessen mögen / was den gemeinen Bunds-Ständen auf ihren Vertrag und Begehren mit Antwort zu begegnen /und wie in allweg weiter zu handlen und zu willfahren sey / und ob jemand weiters Berichts nothdürfftig wäre / wird ein jeglicher denselben bey den Gesandten seines Amts finden.

X. Obligatio trium Statuum **Würtemberg** erga Cæsar. de 1516. ist N. 31. apud Lunigium.

Y. Instructio pro Ablegatione **Würtemberg** ad fœdus Suev d. 1519.

Instruction/ was von Grafen und Ritterschafft deß Fürstenthums Würtemberg wegen / so uff heut dato zu Stutgard beyeinander versammlet/ durch Stadthalter und Räthe beschrieben/ und erschienen sind/ die Wohlgebohrnen/ Würdig/ Gestreng und Ehrenveste Herren/ Ludwig Graf zu Löwenstem/ Herr zu Scharpffeneck/ und Heinrich von Neineck / Commenthur zu Winneden/ Sebastian Schilling/ Wolff von Gültlingen/ beyde Ritters / und Philipps von Nippenburg/ Erb-Schenck ꝛc. an Unsere Gnädigst-Gnädige Herren Schwäger/ Vetter und Freund gemeinen Bunds in Schwaben/ Stände/ Bottschafft/ jetzo in Eslingen beyeinander versammlet/ werben sollen.

ERstlich Unsern Gnädigsten und Gnädigen Herren Schwägern/ Vettern/ und guten Freunden/ Unser unterthänig und willige Dienst / Freundschafft / dienstlichen und freundlichen Willen zu sagen; Am andern Ihro Chur- Fürstl. Fürstl. Gnaden und Gunst unterthäniglich und freundlichen zu bitten und zu ermahnen/ daß Sie mit dem Fürstenthum und Land Würtemberg so gnädiges und freundliches Einsehen haben / und dermassen bedencken wollen/ daß dasselbig nicht zertheilt oder zertrennt / sondern Sie also beyeinander/ und bey dem Nahmen/ Stammen und Titul Würtemberg bleiben lassen. In Ansehung und aus der Ursach / daß bey Chur-Fürsten/ Fürsten / Grafen / Herren und Adel/ und gemeinen Ständen deß Bunds / ohn Zweiffel das Gemüth nie gewest/ und noch daß ein Fürstenthum / Grafschafft oder ander vom Adel / so etwa viel hundert Jahr ehrlich beyeinander herkommen sind / in Vertilgung also kommen solten / sondern vielmehr der Meynung seyn / so also ein Geschlecht dermassen Todes halben/ oder sonst abgienge / daß viel besser zwey Geschlecht an deß abgestorbnen statt zu erwünschen wären; zum andern/ daß auch gemeldt Fürstenthum Würtemberg dermassen mit verbrieffter Schulden und Gülten beladen / so das Einnehmen und Ausgeben desselben gegen einander gerechnet und abgezogen würde / daß das Einkommen über das Ausgeben jährlichs nicht über ⁘ Gulden ertragen / oder aber fast gegen einander sich vergleiche / wie man klärlichen Bericht deßhalb empfangen mag / darvon man das Regiment / Sold der Diener / Hofhaltung und anders / so zu steten Dingen auffgehen / haben muß / ungezweiffelter Hoffnung und Zuversicht / Ihr. Chur-Fürstl. Frstl. Gnaden und Gunst / werden von eines solchen geringen Uberschuß wegen

gen/ ein solch alt hergebracht Herrschafft und Fürstenthum / nicht also zertrennen noch zertheilen / sonder wie obgemeldt / beyeinander bleiben lassen / und also Unser gnädige Fürstin und Frau/ Frau Sabina / Hertzogin zu Würtemberg / gebohrne Hertzogin zu Ober- und Nieder-Bayern/ mit sammt Ihr Gnaden Kinder / zu freundlichem und gutwilligen Befehl haben / das wollen Wir von Grafen und der Ritterschafft obgemeldt / um Ihr Chur-Fürstl. Fürstl. Gnaden und Gunst / allezeit unterthäniglich/ dienstlich und freundlichen Fleisses/ verdienen.

Actum Stutgard / Montags nach Cantate/ 1519.

Z. Fœdus Suevicus, wegen der Huttischen Gelder/ 1520.

Deß Schwäbischen Bunds Ordre/ wegen der Huttischen Gelder.

NAchdem hievor etliche Prälaten/ Grafen / Ritterschafft und von Städten aus der Würtembergischen Landschafft / sich als Bürgen und Selbst-Schulden / von gemeiner Würtembergischen Landschafft wegen / gegen Weyland nächst-verstorbener Röm. Kayſ. Majestät / oder wem Ihr Majestät solche Verschreibung und Schulden fürter zustellen / um 27000. Gulden Rheinisch in Gold verschrieben und verpflichtet haben / alles nach Laut und Innhalt derselbigen Schuld-Verschreibung / der datum steht am 21. Tag deß Monats Octobris, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt / da man zehlet fünffzehen hundert und im 16. Jahr.

Und aber in Krafft obgemeldter Verschreibung Ihro Kayſ. Majest. Herrn Ludwig von Hutten / Ritter seel. und seinen Erben/ solche Schulden und Schuld-Brieff durch Ihrer Majest. briefflich Urkund gäntzlich und endlich zugestellt und übergeben hat / wie dann das dieselbig Kayserlich schrifftlich Ubergab ausweiset.

Darauf am jüngsten / Prälaten / Grafen / Ritterschafft / Adel und gemeine Würtenbergische Landschafft/ Herrn Ludwigen / Ritter / Jergen und Ulrichen von Hutten / Gebrüdern / als Söhnen und Erben/ obgenannts Herrn Ludwigs seel. von Hutten / 3000. Gulden bezahlt / und zu Bezahlung der übrigen Summa eine Abrede gemacht / dieselben auf Zeit und Zihl zu bezahlen / wie hernach folgt / nemlich auf Weyhnachten nächst-verschienen VIII. M. Gulden/ und fürter auf jede Weyhnachten nächst darnach folgend V. *M.* zu bezahlen / biß obgemeldte XXVII. M. fl. gäntzlich entricht seyen / und daß um das alles nothdürfftige Verschreibung von gemeldter gemeiner Landschafft darüber gegeben werden solle.

Und sich aber nach folgend zugetra-

gen / er solche neue Verschreibung aufgericht / und gemeldter Abrede genug gethan ist / daß gemeldte Würtembergische Landschafft die Bunds-Versammlung jetzo allhie zu Augspurg ersucht und gebetten haben / Jhme bey genannten von Hutten förderlich zu seyn / damit Sie ihne der VIII. M. Gulden halben / so auf Weyhnachten nächstverschienen bezahlt seyn sollen / länger gütliche Aufhaltung thun / wiewohl sich nun gedachter Herr Ludwig von Hutten / von wegen sein und seiner Brüder solches Verzugs / was aus etlichen mercklichen fürgewandten Ursachen / hoch beschwehrt / so hat doch gemeine Bunds-Versammlung so viel Fleiß bey Jhme angekehret / daß derselbig von Hutten für sich und seine Brüder in dem allen gemeinen Bunds-Ständen zu sonderlichem Gefallen Bewilligung gethan hat / in vorgemeldter Abred zwischen gemeldter Würtembergischen Landschafft / und Jhme den von Hutten geschehen / etliche Enderung zu machen / wie hernach angezeigt wird.

Nemlich / daß gemeldte Würtenbergis. Landschafft / Jhme und seinen Brüdern / auf Donnerstag nach Reminiscere schierst IV. M. Gulden / in gutem Rheinischen Gold / in deß H. Reichs Stadt Heilbronn uf zimlich Quittantzen bezahlen / und auf Donnerstag nach Pfingsten / nächstkünfftig / abermahl IV. M. Gulden derselben Wehrung in Gold / auch zu Heilbrunn / oder Gemünd / und fürter alle Weyhnachten / nächst nach einander folgend / jedesmahl V. M. Gulden Rheinisch in gutem Gold zahlen sollen / biß vorgemeldte XXVII. M. Gulden / mit dem / das / als obstehet / vor daran bezahlt ist / gäntzlich und gar entricht sind.

Und soll solche Würtembergische Landschafft für sich / Jhr Nachkommen und Erben / aller obbestimmter Bezahlung halb / gedachten drey Gebrüdern von Hutten / und Jhren Erben eine nothdürfftige neue genugsame besiegelte Schuld-Verschreibung verfertigen / wie der jetzo allhie zwo gleichlautende Notel gestellt / mit der dreyer Bundsschreiber Hand unterschrieben / und jedem Theil der eine behändiget ist / und solche neue Schuld-Verschreibung auf Donnerstag nach Pfingsten schierst / mit sammt den V. M. Gulden / so sich auf solche Zeit als vorstehet / zu bezahlen gebühren / zu Heilbronn genannten von Hutten / gegen Wiedergebung obgemeldter vorempfangenen Schuld-Verschreibung / zu ihren sichern Handen und Gewalt überantwort werden.

Und nachdem gedachte von Hutten / um deßwillen / daß vorgemeldte Bezahlung der 27000. Gulden / uff Zeit und Ziel / wie daß die Schuld-Verschreibung weyl. Kayf. Majest. derhalben gegeben / ausweißt / nicht geschehen ist / etliche Interesse und Schulden / so Jhme deßhalb zu bezahlen gebühren solle / anziehen / in demselben ist durch die Bunds-Versammlung allhie dieser Abschied gegeben / sogenannter von Hutten zwischen dem nächstkünfftigen Bunds-Tag derhalb in ander Weg nicht zufrie-

frieden gestellt werden / daß alsdann gemeldte Würtembergis. Landschafft von allen dreyen Ständen mit vollkommlichem Gewalt / deßgleichen gedachte von Hutten auch auf solchen Bunds Tag schicken / oder kommen / und was dann zumahl durch die Bunds-Versammlung / oder die jenen / so sie dazu verordnen / zwischen gemeldten Partheyen angezogener Interesse und Schulden halben gütlich mit Wissen nicht vertragen wird / soll alsdann / ehe man von solchem nächstkünfftigen Bunds-Tag abscheidet / derholben Verhör / Erkändtnuß und Entscheid geschehen / nach Innhalt und Vermög der Pact, so vormahls die Bunds-Versammlung zu Ulm / gegen gedachtem von Hutten angenommen / Bewilligung unabbrüchig und unschädlich seyn solle.

Auf das alles ist der Bunds-Versammlung allhie ernstlich Begehr und Befelch / daß die gemeldte Würtembergische Landschafft dieser Abred / alles Jnhalts Folg thun / und damit weitere gebührende Hülff / um die Haupt-Summa / Kosten / Schäden / Interesse, auch mancherley Unrath der darauß entstehen möchte / abschneiden / das will sich gemeine Versammlung also zu gedachter Landschafft ernstlich und gäntzlich verlassen.

Deß alles zu Gedächtnuß ist diese Abred in Schrifft verfaßt / und jedem Theil auß der Bundischen Tantzeley / unter der drey gemeinen Hauptleuth Petschier übergeben und geschehen / zu Augspurg am Montag nach Sanct Pauli Bekehrungs-Tag / Anno 1520.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

A. 2. Quittantia Fœderis Suev. de 1519. & 23.

Drey Quittungen wegen der Huttischen Gelder.

I.

Wir nach geschrieben / mit Nahmen Ludwig Ritter zu Foder-Franckenberg / und Ulrich von Hutten zu Aunstein / Gebrüder / bekennen offentlich / und thun kund allermänniglich mit diesem Brieff / daß Uns die Ehrwürdige / Wohlgebohrne / Gestrenge / Edle / Veste / Ehrsame / und Weise Prälaten / Grafen / die von Adel und Städten deß Fürstenthums Würtenberg an den dreytausend Gulden Rheinischen / so Sie Uns auf Sanct Peters Tag Cathedra schiessen / zu Franckfurt an dem Haupt-Gut / so Sie Uns / laut einer Verschreibung / schuldig / und zu thun bezahlt haben sollen / uff heut dato hundert Gulden Rheinisch durch den Ehrsamen und Weisen / Johann Stecklen / Burgermeister / zu Stuttgart ausgericht und bezahlt haben / sa-

gen Sie darauf / und alle Ihre Nachkommen an der Landschafft der obgenannten hundert Gulden Haupt-Zinß für Uns und alle Unsere Erben allerding quitt und loß / gäntzlich und gar / mit Urkund / und in Krafft diß Brieffs / der mit mein Ludwigen von Hutten / Ritters / eigen herfürgedruckten Innsiegel offentlich versigelt / deß ich mich Ulrich von Hutten obgemeldt zu diesemmal also mit gebraucht / u. geben ist auf Montag nach St. Leonhards deß Heil. Bischoffs Tag / nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt / tausend fünff hundert und im drey und zwantzigsten Jahr.

das vermeldt Ziel verfallen / darzu aller anderer vergangener und verfallener Zinß / für Uns und all Unsere Erben allerdings quitt, ledig und loß / gäntzlich und gar / mit Urkund und in Krafft diß Briefs / der mit mein / Ludwigs von Hutten / Ritters / eigen hiefürgedruckten Innsiegel / offentlich verstiegelt / deß ich mich / obgemelter Ulrich von Hutten / zu diesemmal mit gebraucht / und geben ist auf Montag nach St. Erhards deß Heil. Bischoffs Tag / nach Christi unsers lieben HErrn Geburth / tausend fünff hundert und im drey und zwantzigsten Jahr.

II.

Wir nachgeschrieben / mit Nahmen Ludwig Ritter zu Foder-Franckenberg / und Ulrich von Hutten zu Aunstein / Gebrüder / bekennen offentlich und thun kund allermännigklich mit diesem Brieff / daß Uns die Ehrwürdige / Wohlgeborne / Gestrenge / Edle und Veste / Ehrsame und Weise Prälaten / Grafen / die von der Ritterschafft und Städten deß Fürstenthums Würtenberg / der hundert Gulden Rheinisch Zins / so Sie Uns von zwey tausend Gulden Rheinischen / uf die Heil. Weyhenachten nächst vergangen schuldig und zu thun geweßt / durch den Ehrsamen und Weisen Johann Stecklen / Burgermeister zu Stutgarten / gütlich außgericht und bezahlt haben / sagen Sie darauf / und alle Ihre Nachkommen an der Landschafft der obgenannten hundert Gulden Zinß / auf

III.

Ich Ludwig von Hutten / Ritter / bekenne offentlich mit disem Brief / für mich / und auch Ulrichen und Georgen von Hutten / meine Gebrüdere / dero ich mich gäntzlich hierinn gemächtiget haben will / daß mir die Ehrwürdigen / Wohlgebohrne / Gestrenge / Veste / Ehrsame und Weise Prälaten / Ritterschafft und gemeine Landschafft deß Fürstenthums Würtemberg / um der sieben und zwantzig tausend Gulden / so Sie mir in Krafft deß Vertrags / zu Blaubeuren aufgericht / schuldig seyn / auf heut dato außgericht und bezahlt handt / zwey tausend und fünff hundert Gulden Rheinischer / derselben jetztgemeldten dritthalb tausend Gulden / sag und zahl ich sie für mich / und die gemeldte meine Brüder / und unser aller Erben / frey / quitt / ledig und loß / mit diesem Brief / den

ich

ich zu Urkund mit meinem Innsiegel/ für mich und die gemeldte meine Brüder besiegelt / und zu noch mehrer Gezeugnus erbetten / Dietrich Späthen von Zwyfalten / meinen lieben Vetter/ daß er sein eigen Innsiegel zu dem Meinen / doch Ihme ohne Schaden/ auch offentlich in diesen Brief getrucket/ der geben ist auf Donnerst. nach Sonntag Exaudi, als man zahlt von Christi Geburth / tausend fünff hundert und neunzehen Jahr.

B. b. Statutum Equestre, de 1561.

Extract der Kayserl. Majestät und deß Heil. Reichs Freyen Ritterschafft und Adels / der Fünff Theil im Land zu Schwaben / Ordnung / die Sie mit Ihrer Majestät Confirmation und Bestättigung hinführo mit- und gegeneinander zu halten / abgeredt / angenommen und aufgericht haben.

d. d. 30. Junii, Anno 1561.

Zum dreyssigsten / dieweil Uns / wie Anfangs vermerckt / vor Alters ein grosse Anzahl deß Adels/und ansehnlicher Theil derselben Güter / entzogen / Wir deß / wo nicht unter Uns Einsehung geschehe / je länger je mehr gewärtig seyn müssen / und letzlich allein durch diesen Weg Unser gewisser unwiderbringlicher Fall erfolgen würde / haben Wir Uns dahin entschlossen / und verglichen / daß sich hinfüro ein jeder / dem seine Freye Ritterliche und Adeliche Güter feil / so viel mit gutem Fug und Gelegenheit beschehen mag/ gemeiner Ritterschafft zu Ehren und Wohlfarth / befleisse / dieselbe wieder in deß Adels Handen kommen zu lassen / oder da es ohn sein mercklichen Nachtheil und Schaden nicht beschehen könnte / sollen doch die den jenen / so Uns nicht verwandt / anderst nicht dann mit Vorbehalt gemeiner Ritterschafft darauf alt-hergebrachter Contribution, hingegeben / und verkaufft / insonderheit aber sich derowegen mit niemand / so Uns in seinem Gebiet den freyen Güter-Kauff abgestrickt / käufflich einlassen / es sey dann / daß uns entgegen Gleichheit gehalten / und solch Abstricken uffgehaben werde.

C, c, Episcopus Augustan. an Würtemberg / puncto Collectationis Equestr, de 1645.

Copia

Copia Schreibens Herrn Heinrichen/ Bischoffen zu Augspurg/ an Herrn Hertzog Eberhard zu Würtemberg.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst ꝛc. Unser freundlich Dienst/ und was Wir Liebs und Guts vermögen/ zuvor: Besonders lieber Herr und Freund.

WAs an Uns der Freyen Reichs-Ritterschafft und Adels in dem Land zu Schwaben/ aller Fünff Viertel erbettene Director und Außschuß/ unterm dato Geißlingen den 23. ohnlängst hingelegten Monats Januar. wegen Contribution und Besteurung derjenigen Güther/ (welche hiebevor gedachter Ritterschafft incorporirt/ und von derselben besteuret gewest/ und an Uns und unser Stifft/ verwichener Zeit rechtmässiger Weiß und Weg gebracht) gantz beweglich geschrieben und gesucht/ auch im Fall längerer Verweigerung/ für ein beschwehrlichen Anhang gethan/ das wollen Eu. Lbd. aus beykommender Copey unbeschwehrt ersehen.

Nachdeme dann dieses Werck von nicht geringer Importanz, und sonder allen Zweiffel dergleichen Anmuthung sowol andern benachbarten Fürsten und Ständen/ bevorab auch gegen Ew. Lbd. als Uns beschehen/ und benebenst/ daß die Ritterschafft keines Wegs aussetzen/ sondern ihr gefaßte Intention durch alle mögliche Mittel und Weg prosequiren werde/ wohl zu vermuthen/ dannenhero darmit in pari causa eine Conformität und Gleichheit gehalten/ und etwann kein Theil dem andern durch sein Erklären præjudicire, so haben Wir ein Nothdurfft/ und diesem Werck thunlich zu seyn erachtet/ mit Eu. Lbd. vertraulicher Wohlmeynung nach/ Communication zu pflegen/ und Dieselbe/ wie hiemit bestens beschiehet/ dienst-freundlich zu ersuchen/ ob Sie Dero Gemüth/ Meynung und Gutbefinden/ welcher massen Eu. Lbd. sich gegen ermeldter Ritterschafft zu erklären/ und zu bezeugen gesinnt/ Uns unbeschwehrt nachrichtlich zu entdecken geruhen thäten. Wir Unsers Theils/ doch andern Herren Ständen gantz unpræjudicirlich/ machen Uns dermahlen diese Gedancken/ daß bey endlicher Bescheidung gegen der Ritterschafft in allweg ein Unterscheid der Ritter-Gütter (und nemlich unterjenigen/ welche hievor einig und allein der Ritterschafft eigenthumlich zugehörig und incorporirt gewest/ auch zu derselben jederzeit contribuirt haben/ und erst hienach an ein- und andere Ständ erkaufft/ oder alio titulo oneroso gebracht/ und unter den Adelichen Gütern/ so die Ritterschafft von ein- oder andern Fürsten oder Stand jederzeit zu Lehen getragen/ und solche hernach durch der Vasallen Tod-Fall/ oder in andere Wege apert und heimfällig/ und also mit dem

dem Domino directo consolidirt worden) zu machen/ und darnach die Resolution zu geben seyn werde/ angesehen/ gleichwie selbige in primo membro aus allerhand rechtlichen Fundamenten Ihrer Intention befugt zu seyn scheinet/ doch daß in allweg dagegen die contribuirende Fürsten und Ständ auch zu den Ritters-Tägen beschrieben/ und denselben eines oder deß andern gebührende Communication gegeben werde/ also werden in dem andern die Lehen-Herren/ denen das utile Dominium cum Directo consolidirt/ in ihren heimgefallenen Gütern (welches à prima origine nicht unter die Ritterschafft gehört/ sondern etwann durch ein- oder andern Vasallen bey derselben/ vel invito vel inscio Domino Feudi versteuert) von der Ritterschafft ihnen weder Maaß noch Ordnung geben/ weniger dergleichen Güter mit einiger Steur/ vermög ihres allegirten Privilegii, (als welches weder Uns noch andern præjudiciren kan) beschwehren lassen/ nicht zweifflend/ Eur Lbd. werden diß Unser so wohl gemeyntes Ansuchen in Ungleichem nicht vermercken/ sondern alles zu Eingangs-bemeldtem Ziel und Ende ausdeuten/ wie Wir dann auch Unser Seits/ da es nöthig erachtet würde/ mit Deroselben weitere Communication diß Orths zu thun geneigt. Ew. Lbd. damit mit freundlicher Dienst-Bezeugung beständig wohl affectionirt verbleibend.

Dillingen/ den 20. Mertz/ 1645.

Euer Lbd.

Dienstwilliger
Heinrich/ Bischoff zu Augspurg.

D. d. Responsio Würtemberg. 1645.

Copia Antwort-Schreibens Herrn Hertzog Eberharden/ an Herrn Heinrichen/ Bischoffen zu Augspurg.

Unsere freundliche Dienst zuvor/ Hochwürdiger/ Besonders lieber Herr und Freund.

WAs Ew. Lbd. an Uns/ wegen der Freyen Reichs-Ritterschafft prætendirten Contribution auf Ihre alt an die Reichs-Fürsten und Ständ gefallener Lehen- und eigener Güther halben/ nachrichtlich gelangen lassen/ das haben Wir aus Deroselben an Uns/ sub dato Dillingen den 20sten Mertz/ abgegebenen Schreiben/ Innhalts mit mehrerem vernommen. Demnach aber von besagter Ritterschafft noch zur Zeit an Uns dergleichen nicht gesonnen oder begehrt worden/ als wissen Wir Uns auch vor diß mahl darüber nicht zu resolviren/ doch dafern ins künfftig was dergleichen

chen an Uns noch gesucht werden solte / gedencken Wir es alsdann an andere benachbarte / so Hohe dann Nidere Reichs-Stände / als welche es ebenfalls berührt / gebührend gelangen zu lassen / und Ihre Gedancken hierüber zu vernehmen / wollen Wir Eu. Lbd. hiemit wiederantwortlich nicht verhalten / und Wir verbleiben. Stutgard / den 7. Jul. 1645.

E.e. Ordo Equestris an Würtemberg pcto Collectationis Equestr. de 1663.

Extract Schreibens aller fünff Ritter-Cantonen in Schwaben / an Herrn Hertzog Eberhards zu Würtemberg Hoch-Furstl. Durchl. den 9. Apr. 30. Mertz / 1663.

GJebendens haben Ew. Fürstl. Durchl. schon viel unterschiedliche Adeliche Güther an sich gebracht / und thun sich auf alle Weiß und Weg bemühen / noch mehr an sich zu bringen / jedoch dem Adel nicht zugelassen wird / nur schlechte Feld-Güther im Land zu erhandeln / und wann eines oder das ander an Sie kommen / wollen Sie solche also gleich von der Ritterlichen Collectation, wider deß Adels hoch verpöntes Privilegium, eximiren und loß machen / welches einmahl länger nicht zu supportiren / dann die gemeine Subsistenz daran hafftet.

Dabey sich auch zu beklagen / daß der Adel und dessen Unterthanen von unfürdencklichen Jahren auf Würtembergischen Grund und Boden nur geringe Stuck von Feld-Gütern innen haben / und davon niemahls kein Contribution nicht geben / also in notoria Possessione vel quasi Libertatis seynd / jedoch wird anjetzo von freyem Anfang ein Steuer darauf gelegt / und solche mit angedroheter Pfandung und Abfuhr der Frücht ufm Feld abgefordert / wie den Schmiedbergischen Unterthanen zu Steinsfeld / von dem Vogt zu Weinsperg wiederfähret / da doch in Collectis præcisè auf das Herbringen gesehen / und darnach das Jus Collectandi reguliert und fundirt wird.

F. f. R. Würtemberg ad Vasallos dicto puncto, de 1663.

Copia Fürstlichen Rescripti an etliche Adeliche Vasallos.

Von GOttes Gnaden / Eberhard / Hertzog zu Würberg / ꝛc.

UNsern Gruß zuvor / Lieber Getreuer: Ab copeylicher Abschrifft deren Uns von gesamter Ritterschafft Corpore aller fünff Viertheil dieses Schwä-

Schwäbischen Crayses überreichter vieler vermeynten Cravaminum, hast du zu ersehen / daß von Uns dieselbe in den meisten Puncten sich ohne Ursach und Fug beschwehren wollen / die vor ge schon hiebevor Ihre abhelfftige Maß erlangt / also was gethan / hieher billich nicht gehöret: So dann daß der Concipist den Uns gebührenden Respect in selbiger Schrifft an vielen Orthen wenig in acht genommen / darüber Wir nicht unbillich höchstes Mißfallen tragen / indeme Wir aber nicht ermessen / weniger glauben könnten / daß weder du / noch andere / so Uns mit Lehens-Amts-Pflicht oder in andere Weg zugethane Mit-Glieder in all solche / oder doch die meiste Beschwehrungs Puncten, darüber Wir Uns billich beschwehrt / befinden / gewilliget / oder so gar einige Wissenschafft davon haben werdest. So gesinnen Wir an dich hiemit gnädigst / du wollest Uns deinen unterthänigsten Bericht hierüber nit allein für dich fürterlich erstatten / sondern auch andere disem Donau-Viertel incorporirte Ritter-Glieder / und zwar allein die jenige / so Uns mit Lehens- oder andern Pflichten quovis modo verwandt / darüber vernehmen / und deren neben deiner Particular-Erklärung / so bald müglich / zu Unsern eigenen Handen einschicken. Daran beschiehet Unser gnädigstes Gefallen / und Wir verbleiben / ꝛc.

Datum Deinach / den 16. Jun. 1663.

Eberhard Hertzog zu Würtemberg.

G. g. Responsio Nobilis de Degenfeld, de 1663.

Extract Ferdinand Freyherrn von Degenfeld Antwort / auf das außgelassene Fürstl. Communication-Schreiben wegen der Ritterschafft Cravaminum.

dd. Dürnau / den 19. Junii, Anno 1663.

DAß nun Eu. Fürstl. Durchl. in Dero höchstbesagten Schreiben gnädigst melden / daß ich neben meiner (nun beschehener) Erklärung auch bey den übrigen dieses Kocher-Orts Mit-Gliedern / und zwar allein bey denen / die Eu. Fürstl. Durchl. mit Lehens- oder andern Pflichten quovis modo zugethan / Ihre Meynung vernehmen / und auch forderlichst überschicken sollte / habe ich gleichfalls unterthänigst vernommen / und zweifle nicht / Eu. Fürstl. Durchl. werden die jenige verstehen / so in besagter Schrifft in einem oder dem andern Puncten angezogen werden. Dann die jenige / deren gar keine Meldung in solcher geschiehet / werden antworten / daß Ihnen von selbiger auch nichts bewust / die andere aber / die

oder deren Interesse darinn benannt werden / was das Concept der Schrifft betrifft / sich auf die Directoria beruffen / und daß Sie denselben Ihre Angelegenheiten / nicht aber den modum repræsentendi angebracht / zur Antwort geben / die Erklärung aber an sich selbst Eu. Fürstl. Durchl. lieber unterthänigst dann mir zu schicken / dieweil die meiste Nahmen so wohl / als Sachen / mir gantz unbekandt. Dannoch werde ich den jenigen / die mir bekandt / Eu. Fürstl. Durchl. gnädigstes Angesinnen und deren Antwort zu berichten nicht unterlassen.

H. h. Responsio Nobilis de Hornstein.

Copia und Antwort-Schreiben an Herrn Eberhard Hertzogens zu Würtenberg Durchl. von Johann Heinrich von Hornstein.

Durchleuchtigster Hertzog / Gnädigster Fürst und Herr / ꝛc.

Euer Hochfürstl. Durchl. seyn meine unterthänigste Schuld-willigste Dienst möglichsten Fleisses jederzeit bevor.

DEroselben sub dato 10. Jun. allergnädigst an mich abgelassenes Schreiben / samt copeylicher Beylag an Eu. Hoch-Fürstl. Durchl. übergebener / und auf dreyzehen Puncten gestellter Gravaminum, von aller Fünff Viertel Directorn, Außschuß und Räthen der Ritterschafft in Schwaben / habe ich in Unterthänigkeit zu recht erhalten / solche gantz wehmüthig abgelesen / massen ich nicht nur mit leiblichem Ayd bezeuge / daß ich hievon die geringste Wissenschafft biß anhero nicht getragen / auch bey vier Jahren / kein Ritterlich Convent, gewisser Ursachen halb niemahlen besucht habe / sondern viel eher für Eu. Hochfürstl. Durchl. mein Leben aufsetzen / als dergleichen schmähliche Gravamina gedencken / will geschweigen / schrifftlich überreichen / und vor diejenige / von Euer Hochfürstl. Durchl. so vielfältig empfangene grosse Gnaden / mich also in dem Laster der Undanckbarkeit erfinden lassen wolte. Nun aber Euer Hochfürstl. Durchl. gnädigstem Befehl unterthänigst Folge zu leisten / habe ich nicht ermanglen lassen / dessen auch in dem Hegöw-Viertel möglichste Nachfrag (gleichwohlen aber unvermerckter) zu halten / dahero dann ich / von einem als dem andern Cavalier so viel vernommen / daß keiner à parte eintzige Klag wieder Euer Hochfürstl. Durchl. zu führen beursachet seye / was aber in Genere

bey

bey General-Conventen der Directorn, Außschuß und Räthen geschehe/ werde Ihnen erst post factum das Conclusum geoffenbahret.

Demnach dann/ gelanget an Eu. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigste Bitt/ Dieselbe wollen in Dero hohen Gnaden-Gedancken mich nicht unter die Widerwärtige setzen/ sondern mit langwühriger Gesundheit/ Glück und Friedfertiger Regierung in Gnaden/ unter welchen mich biß anhero unterthänigst unterhalten/ allergnädigst hinführen.

Eu. Hoch-Fürstl. Durchl.

Hornstein/ den 11. 21. Jul. 1663.

Unterthänigst-gehorsamster Vasall.

Johann Heinrich von und zu Hornstein.

I.i. Item, Nobilis de Gemminguen. de 1663.

Copia Antwort-Schreibens an Herrn Hertzogens zu Würtemberg Eberhardten Durchl. von Pleickhart Dietrich von Gemmingen.

Durchleuchtigster Hertzog/ Gnädigster Fürst und Herr/ &c.

EUer Fürstlichen Durchl. gnädigstes Schreiben de dato Deinach/ den 10. Junii, ist mir durch eine unbekandte Weibs-Persohn/ welche/ ihrem Vorgeben nach/ in die Rhein-Erndte gezogen/ und ihr solch Schreiben unter Wegs ein Bott aufgebürdet/ den 29. ejusdem allhier überbracht worden/ und obwohlen die Uberschrifft nicht mich/ sondern meinen lieben Vater seel. concernirt, habe jedoch mich erkühnet/ es sobalden mit unterthänigster Reverenz zu erbrechen/ indeme nun Ihro Fürstl. Durchl. auß zweymahlig beschehener Lehen-Requisition sonder Zweifel werden berichtet seyn/ daß mein Vatter seel. als gewesener Craichgöwischer Ritter/ Director und ältister Lehenträger/ bereits vor etlichen Jahren Todes verblichen; Als habe/ gnädigstem Begehren nach/ Eu. Fürstl. Durchl. Schreiben hiemit beantworten sollen/ unterthänigst bittend/ daß Eu. Fürstl. Durchl. mein und meiner minder-jährigen Gebrüder Gnädigster Fürst und Herr zu bleiben/ gnädigst geruhen wollen. Befehle damit/ &c.

Euer Hochfürstl. Durchl.

Gemmingen/ den 2. Julii 1663.

Unterthänigster und getreuister
Pleickard Dieterich von Gemmingen.

K. k. Nobilis de Späth, de 1663.

Copia Antwort-Schreibens / Ulrich Bernhard Späthen von Zwyfalten / auf ergangenen Fürstl. Befelch wegen der von den Ritter-Directoriis eingebrachter Gravaminum. dd. 1. Jul. 1663.

Durchleuchtigster Hertzog / Gnädigster Fürst und Herr / ꝛc.

Euer Hochfürstl. Durchl. gnädigstes Schreiben / sub dato Deinach / den 10. 20. Junii, samt der Beylag der von gesammter Freyen unmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Schwaben fünff Orthen / und darinn specificirt-incorporirten Ritter- und Mit-Gliedern / angebrachte Beschwerungs-Puncten / hat Euer Fürstlichen Durchl. gehorsamer Unterthanen einer / von Mundingen / mir den 18. 28. hujus zu recht überbracht / worauf hin ich / meiner tragenden Schuldigkeit nach / nicht unterlassen / zu Euer Hochfürstl. Durchl. bey mir angesessener und Dero gehorsamsten Vasallen zu begeben / um zu erkundigen / ob selbige von den communicirten drey-zehen Puncten Wissenschafft tragen? Dieselbige haben sich gleich nach beschehener Verlesung vernehmen lassen / wüsten im wenigsten nichts / daß Ihnen bey einem Ritter-Convent, so allzeit in Ulm von dem Donauischen Viertel pflegt gehalten zu werden / hievon etwas proponirt worden / und darbey / als gehorsamste Vasallen gehorsamst gebetten / bey E. Hochfl. Drl. dergestalt aus dem Verdacht zu bringen / wann künfftig dergleichen wider E. Hochfl. Durchl. Hohes Hauß / und Dero getreueste Vasallen ichtwas proponirt werden solte / selbige sich mit Protestation absentiren / und die schuldige unterthänigste Lehens-Pflicht wol observiren u. in Obacht nehmen wollen.

Berichte Euer Hochfürstl. Durchl. was mein Particular concernirt / daß ich vor meinem seel. verstorbenen Vatter nur einmal / und nach seinem Ableiben gar bey keinem Viertels-Tag gewesen / wobey auch von diesen Puncten nicht das wenigste gedacht worden / überlasse es denen / so die Puncten verfassen und concipiren lassen; Ich habe mich auß dem letzten Lehen-Brief informirt / und werde gegen Euer Hochfürstl. Durchl. als meinem gnädigsten Fürsten und Lehen-Herrn / unterthänigst bezeugen / was ein getreuer Vasall und Lehen-Mann / seinem Lehen-Herrn zu thun schuldig und verbunden ist. Und

Und das habe Euer Hochfürstl. Durchl. gnädigst anbefohlener massen erkundigen / und Dero zu höchsten Handen ad manus durch eignen nach Stuttgarten unterthänigst zu præsentiren nicht ermanglen wollen.

Befihle Euer Hochfürstl. Durchl. und Dero gesammtes Hohes Hauß dem Allgewaltigen / und Dero zu Hochfl. mildesten Gnaden mich unterthänigst / mit angeheffter Bitt / mein Gnädigster Fürst und Lehen-Herr / wie biß dato / also auch fürhaus zu verbleiben. Unter-Marchtall / den 1sten Jul. 1663

Euer Hochfl. Durchl.

Unterthänigster Vasall und Lehen-Mann/

Ulrich Bernhard Späth/ von und zu Zwyfalten.

L. l. Responsio Nobilis ab Ow. de 1663.

Copia der von Johann Friderich/ und Wildhanß von Ow/ gethanen Erklärung/ über der Ritterschafft einkommene Gravamina, dd. 6. Jul. 1663.

Durchleuchtigster Hertzog/ Gnädigster Fürst und Herr ꝛc.

WAs Euer Hochfl. Durchl. unterm dato Deinach den 10. Junij jüngsthin / um Einschickung unserer Particular-Erklärung über der Ritterschafft einkommene Gravamina, gnädigst an Uns gelangen lassen / das haben Wir in unterthänigster Reverentz wohl erhalten / und alles seines Innhalts ablesend gnugsam vernommen; Können darauf Eu. Hochfl. Durchl. verlangter massen in Unterthänigkeit nicht verhalten / daß berührte Gravamina eigentlich ihren Ursprung genommen von denen jenigen vielfältigen Lamentationibus, mit welchen Unsere Adeliche Mit-Glieder fast täglich die Ritter-Directoria insgesamt angeloffen / wie sie von Euer Hochfl. Durchl. Beampten wider ihre habende Freyheit beschwehret werden / sich zum höchsten beklaget / und dero Abstellung und Remedirung ohne Auffatz sollicitirt haben / dannenhero aller Orten Directores, Räthe und Außschuß endlich benöthiget worden / sich Ihrer anverwandter Mit-Glieder diß Orts allen getreuen Fleisses anzunehmen / und nachdeme dieselbe von dem Haupt-Directorio vorhero ernstlich ermahnet worden / nichts

nichts einzubringen / was nicht in continenti belegt und dargethan werden könnte / endlich auf Deroselben Angeben erstgemeldte Gravamina zu dem Ende begreiffen lassen / damit selbe in verhoffender ehister Conferentz durch Sie forderist nach Gnüge verificirt / alsdann gäntzlich abolirt / und aus dem Weg geraumt werden möchten; Wie nun Ew. Hochfl. Durchl. Lehen-Leuthe / auch andere gesammte Mit-Glieder / so Deroselben mit Pflichten verwandt / respectu Ihrer Lehen diß Orts ausser den jenigen / die sich in die Gravamina nominatim setzen lassen / gar nicht interessirt / ich Wildhanß von Ow / allein wegen deß wider die uhralte Observanz, wie dieselbe von meinem Vatter / weyl. Adam von Ow seel. ruhig exercirt worden / und Ich Johann Friderich / ein solches attestiren kan / von Euer Hoch-Fürstl. Durchl. Beamten verweigerte und geringerte Schwöllungs-Geldern auf dem Euenbach bey Sterneck unter die gravirte auch eingesetzt worden; Wann dann bey Uns einiger Zweiffel nicht waltet / es dörffte bey gnädigst placidirter Conferenz, die besonders von Unsern gravirenden Mit-Gliedern Originalia Documenta vorgewiesen / und von dem gantzen Werck pro & contra die Nothwendigkeit geredt / und Ihre angebene Gravamina entweder mit Grund belegt / oder aber im widrigen Fall gäntzlich davon abzustehen hingewiesen / alles dadurch gründlich erledigt würde. Als haben Wir solche nicht um Unsers Privat-Absehens willen / als um das Publicum zu gedachter Conferenz helffen einrathen / und Uns so weit mit den übrigen Ritter-Orten hierinn zu bequemen. Indessen unterthänigst bittend / Eu. Hoch-Fürstl. Durchl. geruhen / ein solches nicht in Ungnaden aufzunehmen / sondern auch fürohin mit beharrenden Fürstl. milden Hulden Uns gnädigst zugethan zu verbleiben: Zu Dero Wir Uns gehorsamst empfehlen.

Euer Hochfürstl. Durchl.

Härlingen den 6. Jul. 1663.

Unterthänigst-getreue gehorsamste Vasallen und Edle Knecht

Johann Friedrich von Ow. Wildhans von Ow.

M. m. Excusatio Equestris, 1663.

Copia Schreibens der Reichs-Ritterschafft in Schwaben / an Herrn Hertzog Eberhards Fürstl. Durchl.

Durch-

Durchleuchtigster Hertzog / Gnädigster Fürst und Herr / &c.

Als Wir in unterthänigst. Expectanz gestanden / es würden Eu. Hoch-Fürstl. Durchl. auf Unser im Nahmen der Verordneten vom Außschuß der gesamten fünff Schwäbischen Ritter-Cantonen / den 5. April. jüngsthin erlassenes gehorsamstes Anlangen / ein Conferenz um Erledigung der eingebenen Gravaminum gnädigst belieben und determiniren / ist Uns nicht ohne Bestürtzung äusserlich zu vernehmen fürkommen / als hätten Euer Hoch-Fürstl. Durchl. ob solchen Unsern Beschwehrs-Puncten einiges Mißfallen geschöpffet ; Nun haben bey Dero Fürstl. Cantzley die in Memoriali benannte Mit-Glieder schon hievor fast alles eingebracht / Wir aber lassen Uns nochmahlen keinen Zweyffel beywohnen / es werde ohne Fürstl. gemessenen Befehl durch die Beamte eigenmächtig viel geschehen / auch vielmahlen ohngleicher Bericht eingelegt worden seyn / so haben Wir auch in facto bey denen mehristen Sachen keine genugsame oder andere Information, ausser was die Ritters-Glieder Beschwehrs-weiß an die Hand geben / eben der Ursachen wir eine mündliche Unterredung für das beste / schleunige und abhelffliche Mittel ansehen und halten / damit die Interessirte selbsten dabey erscheinen / und Ihre Jura, und entgegen habende Gravamina demonstriren; solten sich nun bey diesem oder jenem Mit-Glied ohnnöthige Klagen finden / würde es sicherlich der gesamte Ritter-Crayß einem und dem andern durch ernstliche Ahndung verweisen. Inmassen Wir dann nichts mehrers verlangen / als gegen Eu. Fürstl. Durchl. Unser unterthänigste Observanz beständig zu continuiren / Uns zumahlen erinnern / was für mannigfaltige getreue und gute Dienste Deroselben in GOtt-ruhenden Vorfahren / und bey Euer Fürstl. Durchl. selbst eigenen Regierung der Reichs-Adel / so wol in Kriegs- als Friedens-Zeiten unterthänigst præstirt / und Wir daher hoffentlich einige Ungnad nicht verschuldt / vielmehr aber Uns zu getrösten haben / es werde sothanes Anbringen dergestalten auß Fürstl. Milde gnädigst auf- und angenommen werden / gleich wie es von Uns und denen Unsern auß unterthänigster guter Meynung und um nahen Vertrag der fürkommenen Mißverständnüssen geschehen wäre.

Hierumen so thun bey Euer Fürstlichen Durchl. Wir nochmahlen unterthänigst ansuchen / es wollen Dieselbe gnädigst geruhen / die Eingangs-vermeldte Zusammenkunfft fürgehen / und darzu einen beliebigen fürdersamen Tag benennen zu lassen / der gehorsamsten Hoffnung / Euer Fürstl. Durchl. zu gütlicher Beylegung dieser Irrungen annoch gnädigst geneigt seyn / und bey Unserer

ferer hierzu tragenden unterthänigsten Begierde die Tags-Fahrt nicht ohne Frucht ablauffen werde: Wo. mit Euer Fürstl. Durchl. ꝛc.

Euer Hochfl. Durchl.

Donau / den 28. Aug. 1663. Unterthänigste

Der Freyen Ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Viertels an der Donau / erbettene Director / Außschuß und Räthe.

N. n. Diploma Erectionis wegen Illeraichaim & Hohen-Rechberg / de 1638. ist. N. N. apud Lunigium.

O. o. Rescript. Cæsar. pcto Erectionis Comitis de Geyer, de 1692.

Copia Kayserl. allergnädigsten Executions-Rescripti an das Hochfürstl. Crayß-Außschreib-Amt in Francken / dd. Wien / den 25. April 1691. Herrn Graf Geyers erlangten Reichs- und Crayß-Stand betreffend / ꝛc.

Leopold.

WIr mögen Eu. And. und. Lbd. gnädigst nicht verhalten / als Uns über das jenige / was wegen deß / dem Grafen von Geyer zu Giebelstatt / per publicum Diploma unterm dato den 14. Maj. 1685. ertheilten Grafen-Stands / und darbey beschehener Exaltation seiner Güter in eine Reichs-Grafschafft / und der exemtion von allen und jeden Ritterschafftlichen oneribus, nach denen von der Ritterschafft dagegen eingewandten Beschwehrden / vorgegangen / eine ausführliche relation abgestattet worden / daß wir Uns darauf den 9. Mar. deß verwichenen 1689. Jahrs gnädigst resolvirt haben / jetztgemelte Exemtionem Comitatus Ihme Grafen von Geyer / dessen Ehe-Consortin und Ehelicher descendenz alleinig und ohne der Ritterschafft in andern dergleichen Fällen beschehendes præjudiz, zu statten zu kommen / und unverhinderlich genieſſen zu können / solcher declaration und resolution auch / ungehindert dagegen eingewandter oppositionen / hernachmahls den 1. Aug. nächstvorigen Jahrs inhærirt, und Uns gnädigst ver-

versehen / daß es dabey sein Bewenden haben werde. Ob Wir nun zwar auf ferneres von beeden Seiten beschehenes Erklagen / eine Commission zur Güte ex officio unterm 17. Decemb. nechsthin angeordnet haben; So befinden Wir jedoch aus andern Uns beygebrachten und wohl erwogenen Motiven, daß der gütliche Vergleich nicht erhältlich / und die Partheyen zu demselben / wider ihren Willen nicht genöthiget werden können / dahingegen durchaus sehen wollen / daß dieser Sache dermahlen ein Ende gemacht / und Wir darunter nicht weiter angegangen werden mögen; Uns demnach ein für allemal / und anstatt anderer weiterer Handlung / Gegen-Handlung und Vergleichs / um mehrere Weitläufftigkeit abzuschneiden / zumahlen auch zu der Partheyen eigenen Beruhigung / endlich u. unveränderlich dahin declarirt und erklärt haben / daß / nachdem der Impetrant, Graf Geyer zu Giebelstadt / sich endlich resolvirt, die von der Ritterschafft wider Ihn / seine Güther und Unterthanen / von der Zeit deß erhaltenen Diplomatis biß zu obgedacht Unserer Kayserlichen Declaration, vom 9. Mar. 1689. vorgenommene Executiones und Exactiones schwinden u. fallen zu lassen / Ihme dagegen / seiner Ehe-Consortin und Ehelichen Descendenz vom selbigen dato an und ins künfftige die Real-Exemtion, Innhalts obgemeldter beeden Declarationen / von allen und jeden Ritterschafftlichen Oneribus und Exactionen / sie haben Nahmen wie sie wollen / gedeyhen / und Er Graf von Geyer dabey / so wohl durch behörige Rechts-Mittel / als auch durch Dero obhabendes Crayß-Ausschreib-Amt / kräfftigst und nachdrücklich geschützet und manutenirt werden solle: Jedoch mit der beygefügten widerholten Versicherung / daß solches der Ritterschafft habenden Juribus in andern Fällen nichts præjudiciren / noch wider Sie auf einige Weise in consequentiam gezogen werden solle oder möge.

Als gesinnen Wir an Eu. And. und Lbd. hiemit gnädigst / Sie wollen in Krafft obhabenden Dero Crayß-Ausschreib-Amts / Ihne Grafen von Geyer / seine Ehe-Consortin und Eheliche Descendenz, bey dieser Unserer endlichen und veränderlichen Declaration und Resolution, wider alle und jede Turbatores und Controvenienten dieser Unserer gnädigsten Exemtion, kräfftiglich schützen und handhaben / sich auch hieran einige widrige Einwendung durchaus nicht irren lassen: Das gereicht Uns zu angenehmen gnädigstem Gefallen / und Wir seynd Euer Andacht und Lbd. mit ꝛc. Wien den 25. April. 1691.

P.p. Excitatorium Cæsar. Arctius. de 1692.

Copia fernerweiten Kayserl. allergnädigsten Executions-Rescripti an das Hochfürstl. Crayß-Außschreib-Amt in Francken.

dd. Ebersdorff/ den 1. Octobr. 1692. in eadem materia.

Leopold.

EHrwürdiger/und Durchleuchtiger/ Hochgebohrner / Lieber Oheim / Fürst und Andächtiger. Wir haben Uns in mehrerm gehorsamst vortragen lassen / was Eu. And. und Lbd. in puncto deroselben gnädigst committirter Manutenenz Unserer aus Kayserlicher Macht/ Vollkommenheit / dem Hoch- und Wohlgebohrnen / Unserm und deß Reichs Lieben Getreuen/ Heinrich Wolffgang / Grafen von Geyer zu Giebelstadt / allergnädigst beygelegt und confirmirter Real Exemption von allen und jeden Ritterschafftlichen Anlagen und Beschwerden / jüngsthin unterm 8. May / Uns zu berichten / und gehorsamst anzufragen nöthig erachtet haben.

Wie nun in dieser vorhin genugsam untersucht- und gäntzlich abgeurtheilten Sache / es ein für allemahl / bey Unserer / Euer und Lbd. gnädigst eröffnet- und publicirten Kayserl. Final - Resolution sein unbewegliches Bewenden hat/

Als wollen Euer Andacht und Lbd. Unserm gnädigsten Commissions - Rescripto, vom 25. April/ anno 1691. zu Folge / den Exemptum dabey genugsam zu schützen / ferner keinen Anstand nehmen / sondern vielmehr Unser und deß Heil. Reichs Executions - Ordnung gemäß / wider diejenige / dieser Unser Kayserl. Exemtion contravenirende Hauptmannschafften / und ders gemeinsame Ritter - Cassam würcklich verfahren/ damit obvermeldte / Unsere gnädigste Final - Resolution, förderlichst zum Effect gebracht werde / und solche der Gräflich- Geyerische Impetrantische Theil / vollkommen geniessen möge : Dadurch vollziehen Euer Andacht und Lbd. Unsern gnädigsten Willen / und erweisen Uns ein sonderbahren angenehmen Gefallen. Dargegen Wir Denenselben mit Kayserlichen Gnaden beygethan verbleiben.

Leopold/ &c.

Vt. Leopold Wilhelm / Graf zu Königseck.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majest. Proprium.

C. F. Consbruch.

Q. q. Emtio venditio Nob. de Liebenstein, wegen Ottmarsheim an Würtenberg / de 1673.

Extract

Extract Kauff-Brieffs/ mit Philipp Albrecht von Liebenstein zu Stutgart/ Donnerstag den 4. Sept. Anno 1673. aufgericht.

SEchstens/ das Jus Collectandi bey denen in diesem Kauff-Brieff Uns Hertzog Eberhardten verkaufften Unterthanen/ und aus deren Güter/ bleibet bey der Ritterschafft/ es wäre dann/ daß die Würtembergische Lehen über kurtz oder lang apert und wieder heimfallen würden/ auf welchen Fall Uns u. Unserm Frstl. Hauß das Jus Collectandi auf solchen Unsern Lehen-Gütern billich wieder zuwüchse.

NB. Gleichen Innhalts ist der andere Kauff-Brieff zu Stuttgard mit Philipp Conrad von Liebenstein den 14. Jun. Anno 1679. aufgericht.

I. SPECIFICATION

Der Beylagen zur Ritterschafftlichen Replic

pcto Collectationis Equestris ex Feudis Consolidatis Würtenberg. in Specie zu Oberndorff/ Boltringen/ Rietheim/ Hausen ob Fröhnen/ Schöckingen und Unter-Riexingen/ de 1702.

A. EXtractus Disputationis Inauguralis Tubingensis de Dominii Reditu legali, Dn. Michaelis Grafi, J. U. D. & Johann. Andreæ Frommanni, 1696.

B. Reichs-Ritterschafftliche Gegen-Deduction contra Landsassiatum Vasallorum Wurtembergicorum, de anno 1702. ist N. 25. A. in Thesauro Equestri.

C. Hoch-Fürstlich-Würtembergische Declaration pcto restitutæ Collectationis ex Feudis per causam civilem Empti venditi consolidatis, als Wolffsmünster/ Windheim/ Oxenthal/ Morlesen/ Heckmühl/ Böckerschleyer/ Platz/ so vorhero Stifft-Fuldische Lehen gewesen/ und anno 1683. an das Hoch-Stifft Würtzburg/ quoad Dominium Directum verhandelt worden/ an die Reichs-Ritterschafft in Francken/ Orths Rhönwerra/ dd. 1. Aug. 1699. ist N. 39. apud Lunigium von der Reichs-Ritterschafft bey Francken.

D. Extract der alten Ulmischen Chronick.

E. Reichs-Ritterschafftliche Supplic ad Augustissimum, pcto restituendæ Collectationis Equestris aus vielen exi-

mirenden Ritter-Güther / unter andern wegen Steineck und Plumern / Hirschlanden / Enabeuren / Neidlingen / Höpffigheim / Dettingen / Ockenhausen / Alfdorff / Sachsenheim / Falckenstein / Eßelsburg / Stammheim / Geisingen / Heutigsheim / Beyhingen / Harfeneck / Degenfeld / Neugen / Neu-Steußlingen / Befingen / Crespach / Nufern / Lutzenhardt / Thalheim / Nellingsheim / Roth / Rieth / Böhringen / Beuren / Neidlingen / Guttenberg / Schwibertingen / Eschelbronn / Eggwälden / Stauffeneck / Wintzingen / contra das Hoch-Fürstliche Hauß Würtemberg / 1629.

F. Weitere Reichs-Ritterschafftl. Supplic ad Augustissimum, pcto Entziehung Quartier und Collectation zu Eckwälden / Eschelbronn / Schwibertingen / Wendelsheim und Oßweil / sub Prætextu Hoher Obrigkeit / contra Würtemberg / 1629.

G. Ferneres Ritterschafftliches Memorial ad Cæsarem, pcto Beschwerung der Adelichen Güther / wann sie quovis modo von Würtemberg acquirirt / und hernach andern von Adel wieder eingeraumt werden / item, puncto neuerlicher Abforderung der Schatzung und Steuren von deß Adels und dessen Unterthanen Güther / so sie in alieno Territorio liegen haben / contra Würtemberg / 1629.

H. Kayf. Rescript an Herrn Hertzogen zu Würtemberg / wegen etlicher von der Ritterschafft in Schwaben beklagter Beschwehrden / pcto Collectationis cum Annexis. 1630. ist C. C. 3. in Cod. Diplom.

I. Extract der Gültlingischen Theilung und Inventarien / 1563. & 1654. pcto der Adelichen Georgii und Martini-Steuren zu Broneck und Unter-Eschelbronn.

L. Extract Juristen-Facultät zu Tübingen ertheilten Responsi an das Hochfl. Hauß Würtemberg / apud Besoldum Thesaur. Pract. voc. Reichs-Ritterschafft / pcto Collectationis ex Allodiis & Feudis consolidatis, 1630. ist in Biblioth. Equestr. Part. 2. & apud Besold. in Thes. Pract. voc. Reichs-Ritterschafft.

M. Extract Anschlags der Türcken-Hülff der Ritterschafft vor dem Schwartzwald und am Neckar / de anno 1532.

N. Extract Rechnung Hanß von Ehingen seiner Hauptmannschafft über die Türcken-Hülff der Ritterschafft vor dem Schwartzwald und am Neckar / 1532.

O. Der Reichs-Ritterschafft von dem Schwartzwald / von Grafen / Herren / und anderm Adel / Instruction Dero Deputirten an die Ritterschafft in Hegäw / 1531.

P. Extract Nicod. Frischlini Ehingischer Chronick / 1591. l. 4to deß 3ten Capitels / pcto der Ritter-Conventen und Steuer-Einzugs / 1512. 1515.

Q. Extract Ritterschafftl. Neckarischer Steuer-Rechnung / 1630. wegen Oberndorf und Boltringen.

R. Patent von der Reichs-Ritterschafft am Neckar-Schwartzwald / und der Ortenau / an beyde Schultheissen zu Boltringen und Oberndorff /

dorff / pcto Collectationis / de anno 1664.

S. Deß Oberndorf-Boltringischen Vogten Webers Ansuch-Schreiben pro Remissione & respect. Moderatione der Ritterschafftlichen Steuren und Execution zu Oberndorff und Boltringen an das Neckarische Ritter-Directorium / 1642.

T. Graf-Ebersteinischer Lehen-Revers wegen eines dritten Theils der Flecken Boltringen und Oberndorff / so Graf Wilhelm von Eberstein von Sebastian von Gültlingen dem Aeltern erkaufft gehabt / gegen das Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg / 1569.

V. Consensus Comitis Palatini de Tuvvingen erga Bertholdum & alios Nobiles de Nuvvinhausen, pcto Curiæ aut prædii empti ab Henrico de Wildnovve & collectæ Ecclesiæ S. Martini in Sindolovinguen, 1243.

W. Würtembergisches Attestat pcto der Ritterschafftlichen Collectation zu Riebgarten / 1675.

X. Fürstl. Würtembergische Befehl an den Unter-Vogt zu Tübingen / Valentin Andreas Schragmüller / Krafft dessen befohlen wird / denen Unterthanen zu Riebgarten zu bedeuten / daß sie nunmehr zur Ritterschafft keine Steuer mehr zu geben haben / 1678.

Y. Fürstl. Würtembergischer Befehl / an den Unter-Vogten Schragmüller zu Tübingen / darinnen gnädigst befohlen wird / die Collectas auß dem Flecken Riebgarten künfftig zur Fürstlichen Rent-Cammer zu lieffern / zu dem Ende zu erkundigen / was bemeldter Flecken hiebevor Monat- oder Jährlich zur Ritterschafft gegeben. de 1678.

I. Beylagen zur Ritterschafftlichen Neckar-Replic / von Lit. A. biß Y. pcto Collectationis Equestris ex Feudis consolid. ut Oberndorff Boltringen / Rietheim / Haußen-Obfröhnen / Schöckingen / Unter-Riexingen / Riebgarten. 1702.

A. D. GRASS. ET FROMMANN.

de Reditu Dominii Legali. 1696.

EXTRACTUS

§. 29. N.

QUod minus plenum autem seu utile Dominium attinet, cum hoc ad eum, qui potentius Jus proprietatis sc. & Dominii directi habet, pluribus in casibus ex certis causis revenire soleat, (de quibus supra) & in ipsius constitutione semper

An etiam in casu dissolutæ societatis, qua dominium minus plenum itidem res li-

ber a ab onere medio tempore impoſito redit ad dominum directum:

per id actum eſſe intelligatur, ut tale reddatur, inque ea natura & conditione, in qua apud eum, à quo translatum eſt, fuit. (l. 67. ff. de contrah. emt.) & iniquum eſſet, quod Domino jure Publico certo caſu tributum eſt, ei facto alieno e. g. per hypothecam, quæ via eſt ad alienationem [l. 18. C. de diſtract. pign. adinſi; vid. Vinn. in d. qu. 5. l. 2.] Hinc & Jura Noſtra in Caſibus Reditus noſtri contingentibus providè conſtituerunt, ut non ſolum res ipſo jure redire debeat, ſed & in eadem qualitate, qua apud Dominum Directum fuerat; Non ſolum autem hoc conſpicuum eſt in Emphyteuſi, quippè quæ, utut ab Emphyteuta in hypothecam dari, & in eadem ſervitus conſtitui poſſit, per ea, quæ per (l. 1. pr. ff. quib. mod. uſufr. amit. l. 9. §. 1. ff. uſufr. quem cav. l. 1. §. 6. de ſuper. f. tradit Lauterb. in Coment. ad ff. tit. de uſufr. & quem §. 20. Grav. in diſſ. de commiſſ. Emphyt. th. 29. & ſeq.) ſi tamen ex natura contractus Emphyteutici ad Dominum Directum revertitur, ſit hoc ſine iſto onere impoſito, libere, (per textum expreſſum in l. 31. ff. de pignor. Surd. d. d. 102. n. 14. dec. 256. n. 10. ſeq. Guid. Papæ. deciſ. Gratianop. qu. 575. Richt. vol. 2. conſ. 3. num. 24. Merlin. de pign. l. 5. qu. 13 num. 8. vid. tamen Carpzov. p. 2. c. 25.) Sed & hoc quam maxime apparet in Feudo: Si namque Vaſallus in eodem ſervitutem hypothecamve &c. conſtituerit. (arg 2. f. 8. pr. §. rei autem per Beneficium & arg. à contrario Senſu deducto ex t. 2. f. 55. §. callidis, ibi transtulerint. Bitſch. ad d. t. f. 8 Lauterb. in Comment. ad ff. ad tit. d. uſufr. §. 20. Bocer. de mod. amit. feud. p. 348. ſeq. Ludov. S. J. F. c. 17. p. 325.) Hoc enim facto ſibi quidem ſuisque heredibus, quamdiu feudum penes ipſos manet, obeſſe poſſe, non autem Domino vel Agnatis ad quos certo caſu reverſurum eſt, patet (ex d. t. 2. f. 8. §. rei autem per Beneficium. §. 1. verſ. è contrario arg. l. 74. ff. de R. J. Phil. Decius conſ. 239. n. 7. Surd. Cacher. Richter. dd. II. Merlin. d. l. num. 9.) quam noſtram tamen Sententiam Drs. plerumque duobus in caſibus limitare ſolent, 1. ſi Dominus in Onus hoc Dominio revocabili impoſitum conſenſerit; 2. ſi Dominium hoc ad eum revertatur non ex inſita natura rei ab initio, ſed ex actu ſpeciali voluntario; priori in caſu Dominus conſentiens juri ſuo, quo Actum illum impedire poterat, renunciaſſe, & negotio illi robur addidiſſe cenſetur: Conſenſus enim ille cum

Idque cum in Emphyteuſi in qua conſtituta hypotheca, aut

ſervitus extinguitur dominio utili conſolidato cum directo quam in Feudo,

in quo itidem conſtituta ſervitus aut hypotheca Vaſallo & heredibus ejus nocet, non item Domino vel Agnatis. Limitat. niſi

1. *Dominus conſenſerit.*
2. *ad eum feudum perveniat ex alio ſingulari titulo,*

cum effectu accipitur, ita ut cum in Constitutionem pignoris consenserit, etiam simul in distractionem ex pignoris jure fluentem consensisse credatur. (arg. 2. f. 13. vers. si cum Domini voluntate alienaverit. Rosenthal. d. tr. feud. c. 9. membr. 1. concl. 18. n. 2. seq. Carpz. p. 2. c. 46. num. 1. Struv. S. J. F. c. 13. aph. 7. num.) Etiam tunc quando consensui addita sit clausula salvo jure *Domini* (*Struv.* d. l. vidissent. *Rosenthal*, cit. loc. num. 5. *seq.*) Altero in casu propterea onus hoc, ad Dominum redeunte *Dominio Utili*, non videtur extingui, quia redit ad eum tanquam singularem aliquem successorem jure privati, puta ex causa emtionis, donationis &c. &c. quo casu rem cum jure, tertio jam quæsito, transire certò certius est (ex c. 5. x. de pign. c. 9. x. de usur.) quod secus esset, si ad eundem perveniret ex natura & potestate Juris, in translatione Dominii retenti, tunc enim cum ex facultate illa primitùs jam negotio impressa revertatur dominium, & quidem ob (d. arg. l. 31. ff. de pig.) liberum, certè ob id & onera imposita solvi necesse est, vid. supra dicta. Nec quicquam hic injuriæ ratione Juris quæsiti infertur creditionibus, cum illis imputari possit, cur non melius inquisiverint in conditionem ejus, cum quo contraxerunt. (arg. l. 19. ff. de R. J. l. 103. ff. eod. Tit. de retract. §. 34. Gl. 1. num. 7. seq. Octav. Cacher. in decis. pedemont. dec. 156. num. 12. *seq.* Maur. Burg. Tr. de Laud. p. 2. J. 20. num. 37. 38 Jo. Al. *Riccius*, p. 5. collect. 1701. Molinæus, ad consuet. Paris. Gl. 1. §. 43. num. 93. Rosenth. d. tr. c. 9. concl. 11. num. 9. add. Busium, in Comment. ad ff. ad l. 31. ff. de pignor.) Quod hactenus dictum est de servitute & hypotheca ab Emphyteuta aut Vasallo rei emphyteuticæ aut feudali imposita, in casu istiusmodi reversionis extincta, idem & de aliis juris capitibus statuendum venit; Hinc & jus subfeudi in subvasallo extinguitur, ubi jus Vasalli primi resolvitur, & res in Dominum libera à tali onere subfeudi revertitur. (l. f. 4. §. ult. *Struv.* S. J. F. c. 12. aph 13.) ubi alios allegat, dubiis occurrit & limitationes adducit: Nec dubitamus idem asserere de Sub-Emphyteuseos jure in Sub-Emphyteuta ex similitudine cum Sub-Feudo. Si census aliquis Emphyteusi aut Feudo ab Emphyteuta aut Vasallo impositus est, (quod in sui præjudicium eos facere posse per l. 1. §. 1. quib. mod. ususfruct. am. 2 f. 8. in pr verb Quid ergò &c. & praxin totius Imperii ubi *Barones*, Comites, Principes Imperii in consulto Imperatore ex Feudis suis aliis cen-

Ratio tum prioris tum posterioris.

Idem juris est in subfeudo.

item in re Censûs à Vasallo, vel

Emphyteuta in rea impositio,

Non minus in jure immissionis,

sive pignore judiciali, quod creditores obtinuerunt ob debitum Vasalli defuncti:

census divendere, rectè probare satagit Frid. Martin. de jur. cens. c. 4. num. 87. seq.) si ex causa ad id habili in Dominum revertitur, petit jus census & extinguitur quoque ex illa juris Regula: *Resolutio Jure Dantis, resolvitur Jus Accipientis.* l. 5. pr. vers. Rursus. 2. f. 26. vers. si quis decesserit. Martin. d. l. num. 90. Ludov. Cenc. de cens. p. 1. c. 2. qu. 1. art. 6. n. 1. sq. Ex eadem ratione si Creditor in Feudum immissus ac debitum Vasalli fuerit, defuncto hoc & Feudo aperto expirat Jus immissionis: quamvis si onus feudi sit & tale existat, quod non nisi ex feudo solvendum, utique si directò tale sit, jus pignoris judicialis nullatenus ita expiret, nisi in subsidium saltem ex feudo solvendum debitum sit, tum enim si Vasallus ex allodio adhuc manifeste solvendo sit, creditor iterum exmittendus, aut excedere jubendus erit; sin vero dubium id sit, negans creditor, non protinus ejiciendus, sed relinquendus tamdiu in possessione Feudi, usque dum excussio allodio pateat, hoc non sufficere. Hoc ita, nisi ex lege vel consuetudine invaluit, ut onera Vasalli ex Feudo solvantur, uti in Pomerania certo modo observatur, quemadmodum integra eleganti decisione decidit. (Mev. p. 5. d. 234. Brunn. ad l. 31. ff. de pignor. in fin.) Quæ dicta sunt de Emphyteusi & Feudo libere revenientibus, eadem & de Superficie, ceu specie Dominii utilis tertia dicta quoque volumus (Vinn. ad qu. 5. v. l. 15. ff. qui potior. in pign. Guid. Papæ. dec. 75. in not.) in casibus sc. in quibus ad Dominum directum, vi juris retenti revenit, Ex adverso verò uti res medio tempore à Domino, à quo abit, onerata, libera ab onere ad Dominum, ad quem redit, ita & medio tempore per illum in Rei detrimentum & Domini præjudicium à jure aliquo activè quæsito devestita & denudata, quando ad dominum directum redit, revertitur, non ita, quo ante imprægnata erat, jure suo orbata, sed insimul cum jure postliminio quasi reducto & reposito, perinde ac si nunquam ab eo fuisset denudata. Hinc si in perpetuam & insignem rei Emphyteuticæ, aut Feudalis utilitatem, servitus quædam, hypotheca, census & similia jura activè fuissent quæsita, ab aliis hisce prædiis & rebus debita ab Emphyteuta aut Vasallo citra Domini directi consensum fuissent remissa, in præjudicium Domini directi hæc operari nequit remissio, arg. l. fin. C. de reb. alien. Hinc etiam affranchiamenta, affrancationes ut vocant, sive liberationes subditorum, quas Vasalli aut Emphyteutæ

nisi sit debitum feudale directo tale, ratione cujus illud pignus non extinguitur:

nisi sit saltem in subsidium ex feudo solvendum.

tum n. si allodium: manifeste sufficit, creditores iterum exire jubentur:

Si Dubium est, relinquendi tamdiu, donec constat, an allodium sufficiat.

Limitat. nisi lex vel consuetudo onus ex feudo solvi velit.

Idem de superficie.

Contra, & jura in rei insignem, aut perpetuam utilitatem.

teutæ suis hominibus faciunt, si dominium utile per legalem Reditum ad Dominum directum devolvitur, rescinduntur & pro non remissis habentur, Surd. d. 102. num. 16. Chassan. ad consuetud. Burgund. rubr. 3. §. 8 num. 37. Octav. Cacheran. in decis. Pedemont. d. 156. num. 10. *sq.* ubi exempla adducit de hominibus quibusdam alienatis à Vasallo, *qui* à Principe Castrum in Feudum tenebat, item de servo, qui in Feudum tenetur, manumisso. Hinc si certum aliquod subsidium aut auxilium ratione Feudi fuisset datum, e. g. de præstandis quibusdam hominibus armatis, aut alterius generis aliud tale, & Vasallus id remisisset, *D*ominus directus ad quem ita redit dominium utile, nec istam liberationem & remissionem servare tenetur. Chacheran. d. l. Chassan. d. l. n, 36. ubi dicit hanc esse communem conclusionem. Licet autem per nostrum Reditum legalem dominium pristino Domino ipso jure tursus acquiratur, & liberum quidem, illudque ab eo, apud quem hactenus fuit recedat, tamen possessio, per hoc ipsum remanet apud eundem, nec ei, in quem sit illa legalis dominii translatio, simul acquiritur. Hoc enim generale est in cæteris omnibus acquisitionibus, in quibus transit dominium ipso *jure*, ut tamen per hoc possessio non transeat, inquit Wesenb. p. 3. c. 124. num. 12. Roland. à Valle, vol. *1.* c. 77. num. 36. Hæc enim facti est, & nisi naturaliter apprehensa ad nos non pertinet. l. 23. *ff.* de acquir. & amitt. possess. l. 1. §. 3. eod. Hinc Huit, malè persuasos de jure suo illos esse, qui ob factum in se Reditum dominii legalem, permissum sibi putant, propria & privata authoritate illud occupare. Quamvis enim post ejus existentiam, ille, qui hactenus Dominus fuit, injuste nunc incipiat possidere, tamen, cum nec injustissimus possessor privato ausu sua possessione destituendus venit. c. 5. x. de restit. spol. Certe & in n. c. hic possessor non vi, sed competentibus remediis sua possessione exuendus erit: Præprimis cum plurimas sæpe allegare exceptiones & excusationes queat, per quas reditum elidere vel impedire ei in promptu sit, quo beneficio & *jure* non nisi injuste per hanc privatam occupationem privaretur. Accedit, quod singulis non sit concedendum, quod per Magistratum publicè fieri potest, ne occasio sit majoris tumultus faciendi l. 176. ff. de R. J. Jurisque manifesti est, non esse ab apprehensione vel executione inchoandum, sed ordine Judicii servato. l. 1. l. fin. C. de execut. rei jud. l. fin. C. si per

Medio tempore imposita, remissa pro non remissis habentur, ita juris in id remissa servitute, hypotheca, censu, in affranchiamentis sive liberationibus subditorum, in remisso subsidio feudali utut dominium ipso jure redeat, possessio tamen ita non acquiritur, quippe quæ in genere ipso jure non transit: quia est facti.

Male illi, qui putant Dominum ad quem eam posse occupare propria authoritate;

cum opus sit juris remediis.

Idque probatur per rationes & per receptiorem sententiam.

vim. aut al. mod. vel maximè autem in Feudalibus hoc obtinere conſtat ext. 2. f. 22. §. inter Filiam & 1. f. 21. Et hæc ſententia tanquam tutior, legibusque conveniens, merito communi *D*octorum calculo recepta eſt. vid. *D*octores apud Joh. *B*apt. Cæſarem. p. 3. C. 58. num. 14. in fin. Guid. *P*apæ Deciſ. 197. num. 2. Molin. ad conſuet. Pariſ. Gl. 1. paragr. 43. num. 27. ſq. Weſenb. p. 2. C. 73. num. 80. ſq. Cothman. reſp. 91. num. 20. Roſenth. d. tr. c. 10. concl. 41. num. 44. ſeq. In omnibus autem Reditus noſtri ſpeciebus hæc privata authoritate facta extorſio prohibita eſt, ita ut excuſari non poſſit, ſive fiat ex cauſa canonis non ſoluti, (quicquid dicat Beſold. in delib. jur. ad l. 6. ff. qu. 10.) ſive ob illicite factam alienationem, (quod negat Joh. *C*ephalus, vol. 4. c. 552 num. 6. ſq.) ſive ob finitum tempus, ſecus ac putat. Joſeph. *L*udov. ab Aſis. dec. 1. nun. 77. ſive ex alia prætenſione, ſemper enim vis eſt, quando quis id, quod ſibi debetur, per Judicem non repoſcit. l. 13. ff. quod met. cauſ. *A*d ea autem quæ huic ſententiæ communiter objici ſolent cum *R*oſenth. ſupra cit. l. & B. D. Grav. ind. diſſ. de Commiſſ. *E*mphyt. p. 111. & multis ſeq. add. *B*. Fromm. d. diſſ. de trans. legal. th. 76. ſufficienter jam reſponderint, vitandæ prolixitatis gratia lectorem eò remittimus: Non ſolum autem *D*ominus à quo, privato facto exutus ſua poſſeſſione, reſtituendus venit ex c. redintegranda. x. de reſtit. ſpoliat. competitque ei Interdictum Unde vi. arg. c. 5. x. de reſt. ſpol. c. 2. x. de ord. cognit. add. l. 1. paragr. 9. l. 10. l. 23. ff. de vi & vi armat. Menoch. de recuper. poſſ. rem. 1. p. 284. num. 75. ſq. Vinc. Caroccius, deciſ. 9. num. 4. Guid. Pap. dec. 107. num. 2. Farinac. p. 2. Dec. 1. num. 3. 4. & dec. 85. num. ſq. Grav. dict. c. l. p. 117. & ſeq. ubi exaſſe contrariis ſatisfacit; ſed & *D*ominus ad quem ob hanc audaciam & temeritatem incurrit pœnam Invaſoribus & privatim, res licet proprias, ab alio tamen poſſeſſas, occupantibus in l. ſi quis in tantum. 7. C. unde vi. l. 13. ff. quod met. cauſ. Conſtituram. Amittit nempe illud, quod redacquiſierat dominium; Chaſſ. in conſuet. Burgund. p. 487. n. 12. ſeq. Guid. Pap. cit. l. Menoch. c. 1. Rem. 9 p. 373. num. 308. ſq. Knipſchild. de Fideic. Famil. Nob. c. 13. n. 4. *L*imitatur tamen notanter hæc ſententia à Doctoribus in caſu, quo *P*oſſeſſio rei, cujus Dominium penes aliquem jam eſt, vacua, nec dum ab aliquo apprehenſa eſt, tum enim hanc privata authoritate fa-

In omnibus ſpeciebus in ſpecie in caſu canonis non ſoluti: illicitæ alienationis, finiti temporis.

Quomodo ad objectiones reſpondendum remiſſive Dominus à quo privato facto poſſeſſione exutus in poſſeſſionem reſtituendus.

Et Dominus ad quem incurrit pœnam invaſoribus jure noſtro ſtatutam.

Limitat. in caſu poſſeſſionis vacuæ & a Judice obtentæ lucentia.

ctam

ctam occupationem vitio carere tradit post Wesenb. p. 4. c. 194. num. 34. B. Fromm. d. diss. th. 76. ubi plures alleg. auth. Adeunt & aliam limitationem, si nempe judicis licentiam obtinuerit, ut privata authoritate expellat possessorem, de qua vid. Grav. in d. diss. p. 115. th. 6.

B. Defensio Equestris Vasallor. Wurtemb. contra Olim-Land-Sassiatum W. de 1702. ist N. 25. A. in Thes. Equestr.

C. Declaratio Wurzeburg. pcto restitutæ Collectationis ex Feudis consolidatis, de 1699. ist N. 39. apud Lunigium von der Reichs-Ritterschafft bey Francken.

D. Extractus Chron. Ulmens.

Extract Ulmischer Chronick.

ENdlich haben die Ulmer auf Mittel und Weeg gedacht / wie sie von der Münch Ansprach / so sie noch gehabt / ledig und absolvirt werden möchten / und wie im 1346. Jahr hernach angedeut wird / so seynd die Ulmer 600. gantzer Jahr unter der Münch Joch gewesen / denen die Ulmer über alles / was sie zuvor erkaufft / noch 24000 fl. geben / damit sie alles / was auf 4. Meil Weegs um Ulm herum / an sich gebracht und gelöst / und zu aigen gemacht / darauf war die Redemption, vom gantzen Concilio, dem Pabst / Fürsten / Grafen / Herren und Edlen Knechten / mit dero aller seits Secret-Innsigel und Pittschafften beschlossen und bekräfftiget / da sie dann fast alle auf der Ulmer-Seiten gewesen / und gern gesehen / daß die Münch mit Fueg auß der Stadt gebracht worden / welches aber die Ulmer / biß sie solches zu wegen gebracht / eine grosse Summa Gelds gekostet / darzu Herr Heinrich Neithardt / beeder Rechten Doctor, auch starck geholffen / also ist Ulm frey und fein selbst worden.

Bald darauf hat Herr Graf von Würtenberg mit einem Aug von den Herren von Ulm auf Einwilligung ein Leib-Geding und Pfründt auf 6. Personen um die Gebühr dergestalt erkaufft / daß er mit solchem seinem Hof-Gesind der 6. Personen / wann / und so offt ihm beliebt / in der Stadt herbergen / ohne männiglichs Hinterung auß- und einreutten / essen und trincken möge.

Wie er nun ein weltlicher und begieriger Mann gewesen / also hat er auch allwegen / wann er vernommen / daß ein Fremder Adel in Ulm ankom-

vim. aut al. mod. vel maximè autem in Feudalibus hoc obtinere conſtat ext. 2. f. 22. §. inter Filiam & 1. f. 21. Et hæc ſententia tanquam tutior, legibusque conveniens, merito communi *D*octorum calculo recepta eſt. vid. *D*octores apud Joh. *B*apt. Cæſarem. p. 3. C. 58. num. 14. in fin. Guid. *P*apæ Deciſ. 197. num. 2. Molin. ad conſuet. Pariſ. Gl. 1. paragr. 43. num. 27. ſq. Weſenb. p. 2. C. 73. num. 80. ſq. Cothman. reſp. 91. num. 20. Roſenth. d. tr. c. 10. concl. 41. num. 44. ſeq. In omnibus autem Reditus noſtri ſpeciebus hæc privata authoritate facta extorſio prohibita eſt, ita ut excuſari non poſſit, ſive fiat ex cauſa canonis non ſoluti, (quicquid dicat Beſold. in delib. jur. ad l. 6. ff. qu. 10.) ſive ob illicitè factam alienationem, (quod negat Joh. *C*ephalus, vol. 4. c. 552 num. 6. ſq.) ſive ob finitum tempus, ſecus ac putat. Joſeph. *L*udov. ab Aſis. dec. 1. nun. 77. ſive ex alia prætenſione, ſemper enim vis eſt, quando quis id, quod ſibi debetur, per Judicem non repoſcit. l. 13. ff. quod met. cauſ. *A*d ea autem quæ huic ſententiæ communiter objici ſolent cum *R*oſenth. ſupra cit. l. & B. D. Grav. ind. diſſ. de Commiſſ. *E*mphyt. p. 111. & multis ſeq. add. *B*. Fromm. d. diſſ. de trans. legal. th. 76. ſufficienter jam reſponderint, vitandæ prolixitatis gratia lectorem eò remittimus: Non ſolum autem Dominus à quo, privato facto exutus ſua poſſeſſione, reſtituendus venit ex c. redintegranda. x. de reſtit. ſpoliat. competitque ei Interdictum Unde vi. arg. c. 5. x. de reſt. ſpol. c. 2. x. de ord. cognit. add. l. 1. paragr. 9. l. 10. l. 23. ff. de vi & vi armat. Menoch. de recuper. poſſ. rem. 1. p. 284. num. 75. ſq. Vinc. Caroccius, deciſ. 9. num. 4. Guid. Pap. dec. 107. num. 2. Farinac. p. 2. Dec. 1. num. 3. 4. & dec. 85. num. ſq. Grav. dict. c. l. p. 117. & ſeq. ubi exaſſe contrariis ſatisfacit; ſed & Dominus ad quem ob hanc audaciam & temeritatem incurrit pœnam Invaſoribus & privatim, res licet proprias, ab alio tamen poſſeſſas, occupantibus in l. ſi quis in tantum. 7. C. unde vi. l. 13. ff. quod met. cauſ. Conſtitutam. Amittit nempe illud, quod reacquiſierat dominium; Chaſſ. in conſuet. Burgund. p. 487. n. 12. ſeq. Guid. Pap. cit. l. Menoch. c. l. Rem. 9 p. 373. num. 308. ſq. Knipſchild. de Fideic. Famil. Nob. c. 13. n. 4. *L*imitatur tamen notanter hæc ſententia à Doctoribus in caſu, quo *P*oſſeſſio rei, cujus Dominium penes aliquem *ſ*am eſt, vacua, nec dum ab aliquo apprehenſa eſt, tum enim hanc privata authoritate fa-

In omnibus ſpeciebus in ſpecie in caſu canonis non ſoluti: illicitæ alienationis, finiti temporis.

Quomodo ad objectiones reſpondendum remiſſivè Dominus à quo privato facto poſſeſſione exutus in poſſeſſionem reſtituendus.

Et Dominus ad quem incurrit pœnam invaſoribus jure noſtro ſtatutam.

Limitat. in caſu poſſeſſionis vacuæ & a Judice obtentæ luentia.

ctam

ctam occupationem vitio carere tradit post Wesenb. p. 4. c. 194. num. 34. B. Fromm. d. diss. th. 76. ubi plures alleg. auth. Adeunt & aliam limitationem, si nempe judicis licentiam obtinuerit, ut privata authoritate expellat possessorem, de qua vid. Grav. in d. diss. p. 115. th. 6.

B. Defensio Equestris Vasallor. Wurtemb. contra Olim-Land-Sassiatum W. de 1702. ist N. 25. A. in Thes. Equestr.

C. Declaratio Wurzeburg. pcto restitutæ Collectationis ex Feudis consolidatis, de 1699. ist N. 39. apud Lunigium von der Reichs-Ritterschafft bey Francken.

D. Extractus Chron. Ulmens.

Extract Ulmischer Chronick.

ENdlich haben die Ulmer auf Mittel und Weeg gedacht / wie sie von der Münch Ansprach / so sie noch gehabt / ledig und absolvirt werden möchten / und wie im 1346. Jahr hernach angedeut wird / so seynd die Ulmer 600. gantzer Jahr unter der Münch Joch gewesen / denen die Ulmer über alles / was sie zuvor erkaufft / noch 24000. fl. geben / damit sie alles / was auf 4. Meil Weegs um Ulm herum / an sich gebracht und gelöst / und zu aigen gemacht / darauf war die Redemption, vom gantzen Concilio, dem Pabst / Fürsten / Grafen / Herren und Edlen Knechten / mit dero aller seits Secret-Innsigel und Pittschafften beschlossen und bekräfftiget / da sie dann fast alle auf der Ulmer-Seiten gewesen / und gern gesehen / daß die Münch mit Fueg auß der Stadt gebracht worden / welches aber die Ulmer / biß sie solches zu wegen gebracht / eine grosse Summa Gelds gekostet / darzu Herr Heinrich Neithardt / beeder Rechten Doctor, auch starck geholffen / also ist Ulm frey und fein selbst worden.

Bald darauf hat Herr Graf von Würtenberg mit einem Aug von den Herren von Ulm auf Einwilligung ein Leib-Geding und Pfründt auf 6. Personen um die Gebühr dergestalt erkaufft / daß er mit solchem seinem Hof-Gesind der 6. Personen / wann / und so offt ihm beliebt / in der Stadt herbergen / ohne männiglichs Hinterung auß- und einreutten / essen und trincken möge.

Wie er nun ein weltlicher und begieriger Mann gewesen / also hat er auch allwegen / wann er vernommen / daß ein Fremder Adel in Ulm ankom-

men / demselben beygewohnt / und mit ihnen gessen und getruncken / da dann ein Sprichwort unter denen vom Adel entsprungen / daß man gesagt : Man wölle dem Herrn Grafen von Würtenberg zu Hof reuten ; da daß der Graf innen worden / hat er sich geschämt / und solches nicht mehr gethan / darnach ward er und andere Grafen mit den Herren von Ulm eins worden / daß sie Ihnen ein schön Herren-Hauß (da jetzt die Eych und das Hirschbad stehet) erbauen / darinn er gewohnt / so lang er gelebt / da ward er auf ein Zeit mit dem Edlen Georg Ströhlen / (dessen Hauß damahls am Lauterberg / wo jetzt der neue Bau gestanden) so ohneins / daß sie offt zusammen geschossen / als nun der Herr Graf und seine Tischgenossen / so wol auch der Edle Georg Ströhle gestorben / hat einer Böheim genandt / deß Grafen Hauß von den Herren von Ulm an sich und seine Erben erkaufft / dessen Nachkommen solches über 200. Jahr besessen / zu letzt als die Neustatt erbauen / und nach Lotharii deß Sachsen Zerstöhrung solches Schloß-Hauß in die Stadt-Mauren eingezogen worden / da haben die Herren von Ulm den Erben solches Hauß wieder abkaufft / und eygen gemacht / aber auß deß Ströhlins Hauß und Hof / obengemeldt / war damahl dem Röm. Kayser ein Hof / Residentz und Wohnung / so offt sie nach Ulm kommen / gemacht und zugericht / darinn man allezeit einem neuen Röm. König geschworen / dahero solches deß Königs-Hof genennt worden / damahls war auch in der alten Stadt kein Marckt noch Platz / sondern in der Vorstatt gewesen / biß der grüne Hof bey St. Georgen zu einem Marckt und Platz gemacht worden.

E. Supplica Equestris contra **Würtemberg** / propter plures Exemptiones Bonor. Equestr. de 1629.

Copia allergnädigsten Memorials an Ihro Kayserl. Majestät / wegen von dem Hochfl. Würtembergischen Hauß verwaigerten Mitleidens / und vor enthaltener Contribution von unterschiedlichen Adelichen Güthern. 1629.

Aller-Durchleuchtigster /

Nachdem Euer Kayserl. Majest. und deß Heil. Reichs Freyer Ritterschafft in Schwaben Vermögen daher mercklich geschwächt / und zu Abfall gerichtet / daß ein grosse und starcke Anzahl ansehnlicher Adelicher Sitz und Güther / zu höherer und niederer Stands Personen Handen kommen / ver-

verkaufft und alienirt worden/ und die jenige / so solche Güther an sich bringen / mit gemeiner Ritterschafft zu mercklichem Abbruch/ Schmählerung und Abgang ferner nicht contribuiren/ heben / und legen wollen ; zu fürkommen / und Verhütung ihres weitern Abfall/ haben weyl. Kayſ. Maj. Maximilianus der Ander Laudatiſſimæ Memoriæ / umwillen Sie für ohnzimlich erachtet / daß Güther / so von Alters her mit gemeiner Ritterschafft contribuiret / in solcher Contribution und Mitleiden verbleiben/ Anno 1566. mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath / und rechtem Wissen ſtatuirt/ gesetzt / und geordnet / und gemeiner Ritterschafft von Röm. Kayſ Maj. Macht / diese besondere Gnad gethan/ und Freyheit gegeben / daß alle und jede gemeiner Ritterschafft zugehörige Adeliche Sitz und Güther / für ein Corpus geachtet / und gehalten werden / die von Alters herd / auf solchen ihren Gütern stehende Contribution, Anlag / Mitleiden und Beschwehrungen / da selbige Kauffs- oder anderer Weise alienirt / und in anderer Hoher oder Niederer Stands-Personen Händ kommen / darauf bleiben / und so offt es die Nothdurfft erfordert / davon erlegt und entrichtet werden sollen / ungeachtet / ob und wie solche Personen / die dergleichen Güther an sich bringen / sonsten anderer ihrer Güther halber privilegirt und befreyt seyn mögen / mit ausdrücklicher Derogation aller und jeder Privilegien / Freyheiten und Exemptionen / so diesem Statut, Satz / Ordnung / Gnad und Freyheit zu wider seyn / verstanden oder angezogen werden möchten / samt angehencktem Kayserl. Befelch / daß die jenige / so viel gemeldter Ritterschafft Sitz oder Güther / wenig oder viel an sich bringen / die darauf stehende Contribution und Anlag unwaigerlich / so offt es zu Fällen kommet / davon entrichten / bezahlen / und sich dessen bey schwehrer Ungnad und Straff / auch bey Pön 50. Marck Löthiges Golds nicht wiedersetzen sollen.

Hierüber und weiters hat weyl. Kayser Rudolphus II. Lobwürdigster Gedächtnuß/ in dem Jahr 1601. angedeyte Freyheit/ Satz und Ordnung dahin und so weit declariret / und extendiret / daß alle und jede deß Heil. Röm. Reichs Stände / Hoch und Nieder / Geist- und Weltlich/ von denjenigen Gütern / so sie damahl allbereit innegehabt / oder noch bekommen mögen / welche vor der Zeit zu einer Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben mit der Contribution vertretten worden / fürohin und allwegen auf der Ritterschaft Außschreiben/ ihren verordneten Truchenmeistern die Steuer liefern lassen sollen / ohne einige Außflucht und Wieder-Red/ auch ohne Unterschied der Güther / sie seyen Lehen oder Aigen / Geist- oder Weltlich/ von Herren-Stands oder Adels-Personen / oder allein schlechte gemeine oder ansehnliche Güther/ sie werden durch andere Ständ erkaufft/ oder sonsten überkommen / die Lehen fallen als apert heim / oder werden verwürckt / oder in andere Weg alienirt

nirt / es seye auf was Weiß und Gestalt es immer wolle / da auch schon dieser oder der ander / was Stands / Würdens oder Wesens der seye / ein ander Herbringen und Gewonheit / oder einige Freyheit und Gerechtigkeit / Exemption, Statut oder Ordnung hiewieder fürwenden / und sich dardurch deß Besteurens zu der Ritterschaft / von einem oder dem andern Guth / wie jetzt specificirt worden ist / entschütten wolte / dem allem haben Ihro Maj. von Röm. Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissentlich derogiret / und darneben bey Ihr Majest. und deß Reichs schwerer Ungnad und Straff / auch bey Pön 100. Marck Löthigs Golds mandirt / und befohlen / daß alle und jede Ständ / insonderheit von allen den jenigen Gütern / so vor der Zeit zu Löbl. Freyer Reichs-Ritterschafft contribuiret / die jenige Auf- und Anlagen / so der Ritterschafft jedes Theils Außschreiben / mit sich bringen würden / ohnwaigerlich entrichten und bezahlen / und sich dessen gantz und gar nicht wiedersetzen sollen / noch wollen.

So ist auch hierauf von Allerhöchst- und Seeligst ermeldter Ihro Kayserl. Maj. in den Jahren 1595. 1597. 1601. 1604. und 1606. zu würcklicher Vollziehung angedeuten Privilegii, unterschiedlichen Fürsten / Hohen und Niedern Ständen / alles Ernsts angedeutet / und endlichen auferlegt worden / nachdem Ihro Maj. gemeint seyen / der Ritterschafft zu Wieder-Ergäntz- und Erlangung deß jenigen / was von derselbigen eximirt / und Käuffs- Vermahnung- und andern Weiß entzogen worden / alle Hülff und gebührliche Mittel darzu strecken und erfolgen zu lassen / und dieweilen aller nachkommenden Röm. Kayser und König aigenes Interesse dißfalls mit fürlauffe / daß derowegen jeder Stand / sey geist- oder weltlich / hoch oder nieder / wie vor Alter / die Contribution von allen berührten zum Corpori der Ritterschafft gehörigen Güther / so jemahls zu derselbigen collectirt / ohngeachtet ihrer Entschuldigung / ob solte diese Sach für eine gemeine Crayß-Versammlung gehörig seyn / pro quota mit der Ritterschafft erstatten / selbige dahin versteuren / und sich der Mit-Leidung in gemeiner befreyten Schwäbischen Reichs-Adels Anlagen nicht waigern / sondern mit der Ritterschafft vorderst der ruckständigen alten Contributionen halben vergleichen / abfinden / künfftig mit Erstattung der neuen Steuer der Schuldigkeit nach erzeigen / und ihren gebührenden Anschlag ohne längern Verzug erlegen solle / gestalt Ihro Majest. keinen Stand / der sich dergleichen Vernachtheilung angemaßt / solches gut heissen / und passiren lassen wollen / um willen die jenige / welche anfänglich obangedeute Adeliche Güter alienirt / solche keiner anderer Gestalt / dann cum onere reali, darunder die Besteurung begriffen / transferiren können / auch denen Reichs-Verabschiedungen zuwieder / wann von einem Stand auf den andern / Land / Leuth und Güter verrutschiert / daß der / so dieselbige acquiriret / über den

den alten Anschlag nicht schuldig seyn solle; Solchem allem gemäß haben Euer Majest. nach Außweisung Dero Decrets Anno 1623. selbsten sich in Kayserl. Gnaden resolvirt / daß Sie die allergnädigste Verordnung thun wollen / damit die Privilegia wegen der auß der Ritterschafft Mittel und Gemeinschafft transferirten Adelichen Gütern / in schuldiger Obacht gehalten werden. Massen Euer Kayserl. Majest. gar nicht gestatten können / / da auch solche Güther / so etwann Burger oder Bauren / an sich zubringen / oder sonst als Apert-Lehen heimgefallen / auß der Ritterschafft Anlagen / und Conrribution entzogen werden sollen / sondern Euer Kays. Majest. ged. Ritterschafft bey den gemeinen Rechten / und deßwegen erlangten Privilegien handhaben / und schützen sollen.

Nicht weniger ist von Euer Kays. Majest. noch den 22. Septembris deß 1624. Jahrs mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath / und rechten Wissen gesetzt / und geordnet / da auch sonder ein und ander / was Würden / Stands oder Wesens der immer seye / etwann ein ander Herbringen und Gewonheit / oder auch einige Freyheit / Gerechtigkeit / Exemption, Statut, oder Ordnung fürwenden / und sich dardurch von der Besteurung zu gemeiner Ritterschafft von einem oder dem andern Guth entschütten wolte / daß durch solches alles / wie dasselbe Nahmen haben möchte / der Kayserl. Freyheit im wenigsten nichts derogiren oder benennen / noch auch der Ritterschafft in Schwaben / in einig Weg præjudicirlich seyn solle.

Dem entgegen hat das Fürstl. Hauß Würtenberg vor diesem gleichwohl Neunegg von dem von Closen / Fehrbach / Thumlingen / Ober- und Underwalden von denen von Neunegg / Pflaumern von dem von Karpfen / Hirschland von Nippenburg / etliche Theil an Enabeuren / von Geißberg und Degenfeld / Neitlingen / von Leo von Freyberg / Höpfigheim / und halb Dettingen / von den von Späthen / das Dorff Oggenhausen von den Fetzern / Alfdorf / von Neuhausen durch Kauff-Titul / Sachsenheim / von der Familie Sarxenheim / Falckenstein und Eselsburg von Rechberg / Stammheim / Geisingen / Heutigsheim / halb Beyhingen / von dem letzten von Stammheim / Hartenegg von denen von Hartenegg durch Apertur, halb Degenfeld sammt den Gütern zu Neugen von Degenfeld durch ein Tausch / nicht weniger Neuen-Steißlingen / Beffingen / Crespach / Neuffern / Lutzenhardt / Thalheim / Nellingsheim / Roth / einen Theil an Rieth / Böhrigen / wegen deß Schloß und Zugehörd Beuren / Neidlingen / Guttenberg / einen Theil an Schwibertingen / halb Eschelbronn / und Eggwälden / Stauffenegg und Wintzingen / einbekommen / aber von dannen die verfallene Contributiones und Anlagen niemahlen entricht / viel weniger bey jetzigen langwührigen beschwehrlichen Einlägerungen / mit der Einquartierung oder

gebührenden Beyschuß schuldiges Mitleidens erscheinen lassen; da doch Euer Kayserl. Majestät / und Dero Herr General-Lieutenant erst den 9ten April und 11. Mertz diß 1629. Jahrs wegen Herrn Ott Heinrichen Fuggers / Grafens zu Kirchberg und Weissenhorn / (den Ew. Kayserl. Majestät gleichwohl für ein getreues Mit-Glied deß Catholischen Bunds erkennt) den rechtmäßigen Außschlag gegeben / daß etliche der Schwäbischen Ritterschafft einverleibte und von dannen alienirte Güther unter die vorgenannte Exemption nicht einzubringen / von dem Corpore zu zertheilen / noch die Salvaquardia und Befreyung darauf zu extendiren / weil solches ohne das den gemeinen Rechten zuwider / vielerley unordentliche und sowohl Ew. Kayserl. Majestät / als ernannter Ritterschafft præjudicirliche Consequentien verursachen / derselben durch dergleichen Unordnungen der Last desto gröffer und beschwerlicher zuwachsen / auch Euer Kayß. Maj. selbsten etwan bey künfftig vorfallenden extraordinari Reichs-Anlagen / die Mittel / solche zu Handen zu bringen / wo nicht gar entzogen / doch merklichen geschmählert würde / wann das Corpus der Ritterschafft also nach und nach zertrennet werden / und in Abkommen gerathen solte.

Wann aber angezogene Güther und allwegen der Ritterschafft in Schwaben zugethan gewesen / auf enes Außschreiben mit denen tionen zu selbigen Truchen und Ritter-Casla vertretten / auch mit jeden vorgefallenen Oneribus, nicht weniger / als andere der Ritterschafft incorporirte Dorffschafften / beladen worden / sowol als dero vorgewesene Innhaber / auf allen begebenden Zustand / mit andern der Ritterschafft Mit-Gliedern / nach alter Observantz und Herkommen / hievor gehabt / gelegt / und deß Adelichen Collegii Beschwerden / ohne einige Verwaigerung / mit tragen helffen.

Demnach geruhen Ew. Kayserl. Majestät an deß Herrn Administratoris und Vormunds Hertzogs zu Würtemberg Fürstl. Gnaden / ernstlichen Befehl auszufertigen / daß Sie von erweldten innhabenden Güthern / von welchen Euer Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich / über den alten von den Ständen Anno 1521. gemachten Anschlag / deme aber diese Güther nicht einverleibt / nichts gereicht oder entrichtet wird / ohne ferneren Aufenthalt und Exception, sowohl die von Zeit deß Fürstl. Würtembergis. Innhabens betagte / als ins künfftig gefallene Contributiones, deßgleichen den verfallenen billichmässigen Quartier-Kosten / zu der Ritterschafftlichen Truchen erlegen / auch fürtershin bey jetzigen Beschwehrnussen / dero Kayserl. Militiæ mit und neben andern Adelichen Güthern / respectu derer Gefäll / Rent / Zinß / Gülten und Einkommen / und der Unterthanen die Quartier und andere Beschwehrungen / leiden und tragen helffen.

Hier-

Hierdurch würde der Ritterschafft Stand und Wesen / welches sonsten bey mercklich starckem Abgang und Entziehung dergleichen Güther / darauf stehender Contributionen / und anderer gemeiner Beyhülff weiters nicht bestehen kan / sondern nothwendig zu Grund und Scheitern gehen muß / erhalten; auch Ew. Kayserl. Majestät und deß Heil Reichs befahrender hoher Schaden und Abbruch verhütet und abgeschnitten / und würde die würckliche Handbietung um Ew. Kayserl. Majestät Dero gehorsamste Ritterschafft allerunterthänigstens zu verdienen / zu keiner Vergessenheit kommen lassen.

F. Supplica Equestris wegen Eckwalden an Würtemberg / 1929.

Gehorsamstes Memoriale / gegen des Herrn Administrators Hertzogen zu Würtemberg Fürstl. Gnaden /

Von der Ritterschafft in Schwaben Abgeordneten.

Wegen Entziehung Quartier und Contribution auf etlichen Adelichen Güthern / unter dem Schein Hoher Obrigkeit.

Aller-Durchleuchtigster ꝛc.

OBwohlen der Ritterschafft in Schwaben Adeliche Mit-Glieder Ihre Unterthanen / wie offt Ew. Kayserl. Majestät / Vorfahren am Reich / Römischen Kaysern und Königen / Sie an gewiesser Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß gehorsamst unterhalten / oder sonsten ihre freywillige Ritter-Steuren erstattet / der Gebühr und dem Herkommen nach / einzig und allein ohne jemandes Widersprechen belegt / und einiger Churfürst oder Stand unter dem Schein der hohen oder Malefiz-Obrigkeit / wie es auch von Rechts und gemeiner durchgehender uhralten Observantz wegen nicht seyn solle / kan oder mag / sich das Widrige / oder hierunter den geringsten Eintrag zu thun / niemahlen unterfangen / so hat sich doch bey gegenwärtigem verderblichen Zustand gedachter Ritterschafft sich begeben / nachdeme die Späthen von Sultzburg vier Reuter auf ihre Unterthanen zu Dettingen / welches Dorff halb Würtemberg- und Späthisch / belegt / daß die Fürstl. Würtembergische Beampte zu Urach die Quartier und Contribution, unter dem Behelff der hohen Obrigkeit / darauß sie eine Land-Fürstl. Obrigkeit zu formiren sich angemasset / verweigert und abgetrieben. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Dorff Eckwalden / welches zu dem halben Theil Würtenberg / halben Theils Herr Hanß Ludwigen Freyherrn zu Graven-Eck zuständig /

bey welchem Graveneckl. Theil die Würtenberg. Beamten zu Kirchheim unter Töckh weder Quartier, noch Contribution verstatten wollen / als würdet auß vorstehenden Prætext der hohen Obrigkeit bey den Dorffschafften Eschelbronn / Schwiebertingen/ Wendelsheim und Oßweil/die theils Würtenberg. anderseits dem Capitain Teufel / denen von Stockheim/ Nippenburg und Nothafften angehörig / der schuldige Zutrag der Contribution gesperrt und vorenthalten / weil aber hiedurch vorderist der Unterhalt Euer Kayserl. Majest. Volck abgestrickt / die Quartier und Contributiones von der Ritterschafft Güther und Unterthanen Eu. Kayserl. Majest. zu Abbruch verhindert / eine neuerliche Superiorität eingeführt / der Ritterschafft das Jus Collectandi auf ihren eigenen Unterthanen entzogen / auch die völlige Quartier und Contributions-Beschwerden andern gehorsamen getreuen Gliedern und denen armen Leuthen eintzig und fast in duplo überladen; Derowegen werden Euer Kayserl. Majest. hiemit in allerunterthänigstem Gehorsam ersucht und gebetten / die wollen bey deß Herrn Administratoris Hertzogen zu Würtenberg F. G. durch Dero Kayserl. Befelch die allergnädigste Verordnung thun / das obstehende Adel. Mitglieder / deren Unterthanen / und specificirte Güther / bey dero Corpori der Ritterschafft gelassen / davon nicht separirt / noch unter beschwerliche Superioritäten gedrungen / auch von dannen / so wohl der verloffene Quartier-Kosten / der Billichkeit nach / als jede künfftige Onera gemeinlich übertragen werden / ꝛc.

G. Supplica Equestris ulterior contra **Würtemberg**/ pcto Diversorum, de anno 1629.

An die Römisch-Kayserl. Majestät/ unsern Allergnädigst. Herrn ꝛc. gehorsamstes Memoriale

Gegen deß Herrn Administratoris Hertzogen zu Würtemberg/ Fürstliche Gnaden/

Von der Ritterschafft in Schwaben Abgeordneten/

In Beschwerung der Adel. Güter/ was sie dem Adel oder andern wieder eingeraumt werden / neuerlichen Abforderung der Schatzung und Steuren von Dero Mit-Gliedern und ihrer Unterthanen Güther / so sie in andern Territoriis haben. de 1629.

Aller-

Aller-Durchleuchtigster ꝛc.

EU. Kayserl. Majest. und deß Heil. Röm. Reichs / Freye Ritterschafft im Land zu Schwaben / ist gleichwohl unter andern dahin sonderbahr privilegirt / daß die von dannen alienirte / auch Lehen-fällige Güther / bey der Ritterschafft Corpori mit den Contributionen / gemeinen Mitleiden und Beschwehrnussen / ohnabgesondert verbleiben / deßgleichen / daß alle der Ritterschafft / und derselben angehörige Städte / Märckt / Dörffer / Flecken / Höfe / Sölden / Häuser / Einöden / Aecker / Wiesen / Höltzer und Gefäll / Zehenden / Einkommen / und alles anders / so Sie die Ritterschafft / oder dero Mitglieder / Zugewandte / Leibeigene / Bauers- Zinß- Gült- und dergleichen Leuth / in fremden Obrigkeiten ligen / oder einzuziehen haben / mit Dienst / Frohn / Steuer / Schatzung / Auflag / oder auf einig ander Weg / wider alt Herkommen / nicht beschwert werden sollen / wie dann Ew. Kayserl. Majestät selbsten Anno 1623. sich bey dem vorgewesten Chur-Fürstlichen Collegial - Tag zu Regenspurg / durch Dero Kayserliches *Decret* dahin allergnädigst resolvirt / die Verfügung zuthun / damit die Privilegia wegen der auß der Ritterschafft Mittel und Gemeinschafft transferirten Adelichen Güther in schuldiger Obacht gehalten / auch nicht zulassen / daß die Ritterschafft unter dem Schein der eingeschlichenen Beeden wider ihre Freyheiten molestirt / oder auch deren von Adel Adeliche Güther / da sie nicht principaliter residiren / mit Frohndiensten / Beeden / Schatzungen / und dergleichen betrangt werden: Dessen aber ungeachtet / wird gemeine Ritterschafft / sammt ihren zugewandten Mit-Gliedern / von dem Fürstl. Hauß Würtemberg nicht wenig beschwehrt / wann nemlich Dero incorporirte Adeliche Güther durch unterschiedliche Titul zu Fürstlich-Würtembergischer Gewalt und Handen gelangen / und solche hernach andern / die seyen gleich aus der Ritterschafft Mittel oder nicht / conferirt / verliehen / verkaufft oder auf andere Weg eingeraumt / daß alsdann denselben grosse Beschwerden annectirt und überbunden / die Lands- Fürstl. Obrigkeit / und was derselben gefolgig oder anhängig / vorbehalten / E. Kayserl. Majestät und der Ritterschafft die Contributiones und Quartier davon entzogen / und dem Hauß Würtemberg zugeeignet / oder denen Land-Ständen einverleibet werden / obstehenden Kayserl. Privilegien / dem Herkommen und der Verfassung deß Ritterlichen Corporis zuwider / zu dessen hoch-empfindlichen Schaden und Nachtheil / wie dann das Adeliche Guth Hartenegg und Tußlingen vor diesem jederzeit zu der Ritterschafft versteuret / nachdeme aber solches auf Absterben Friederichs von Hartenegg hochgedachtem Hauß a-

pert, und Joachim von Grünenthal wiederum zu Lehen geliehen worden / will man bey Würtemberg weder Quartier noch Contribution weiters zulassen / und wird solches bey dem Guth Marschalcken-Zimmern durchgetrungen.

Deßgleichen seynd halb Stammheim / die Dörffer Heutigsheim / Geißingen / und Zazenhausen / auf Hanß Wolffen von Stammheim Tod-Fall / vorermeldtem Hauß Würtemberg heimgefallen / und Herrn Johann Heinrich Schertlen von Burtenbach wieder zu Lehen angesetzt / aber von ihm beschwehrliche Revers, mit Vorbehalt der Lands-Fürstl. Obrigkeit erfordert / und andere Conditiones, fürnemlich / daß von solchen Güthern die Contributiones Hochernanntem Fürstenthum gereicht werden sollen / angehenckt worden.

Und ob zwar deß Herrn Administratoris Fürstl. Gnaden / aus was Ursach man bey gegenwärtiger Einquartierung etliche Pferd dahin verordnet / unterthänig berichtet / ist doch solches ohne verhoffte Fruchtbarkeit abgeloffen / daher weder Contribution noch Quartier will gestattet werden / indeme Ihro Fürstl. Gnaden die Reuter von dannen abschaffen und noch darzu Befehl ertheilen lassen / den Unterthanen den Quartier-Kosten wiederum abzutragen; solchermassen ist das Gut Höpffigheim von Weyland Hertzog Ludwigen zu Würtemberg Fürstl. Gnaden dem Späthen aberkaufft / Melchior Jägern von Gertringen in Feudum conferirt / dabey die Lands- Fürstliche Obrigkeit reservirt / und demnach der Einquartierung und Contribution entzogen worden.

Am Andern werden von den Westerstättischen im Ebinger Bann / Item von der Liebensteinischen sonderlich zu Abstatt gelegener Güthern an Würtenbergischer Seiten / gemeine Kriegs-Steuren und andere Auflagen neuerlich begehrt / und da nicht alsbald folge geschiehet / die fructus in Arrest genommen.

Vielmehrers aber befinden sich deß Adels Unterthanen wegen ihrer auf dem Würtenberg. Grund und Boden habenden Güthern gravirt / in specie werden die Westerstettische Unterthanen / Kirchen / und Heyl. wegen der Güther und Gefäll in der Stadt Ebingen Territorio mit allerhand neuerlichen Steuren / Kriegs-Quartier und Lands-Oneribus belegt; Ebenmässig müssen die Unterthanen deren von Kaltenthal zu Neuhausen und Aldingen / von den Güthern / die sie auf dem Würtenberg. besitzen / alle onera publica, Steuer / Schatzung / Anlag und Contribution zu tragen / und seynd der Liebensteinischen Unterthanen Güther in Würtenberg. Herrschafft / als zu Awstein / die von Alters mit einiger Auflag / Steur / und Landschatzung nicht beschwert gewesen / erst in weniger Zeit zu allerley Neuerungen / Beth / Landsteur / und andern Lands-Oneribus, de facto also angehalten worden / daß ob man gleichwol vielfältig dawider protestirt, excipirt, und

und sich widersetzen wollen / jedoch die Würtenb. Dorffschafften / mit Vorwendung der Amt-Leut Geheiß / die Güther arrestirt, eingezogen / den Blumen hinweg geführet / und so lang aufgehalten / biß endlich diese Unterthanen solche Onera zu leiden / und auszurichten / sich wieder Willen erklären müssen; Gedachte Liebensteinis. Unterthanen / werden auch von Würtenberg / wieder alle übliche Gewohnheit / ausser denen vor Alters übergebenen Egarten / so mit grossen Kosten und Mühe zu Weingärten gemacht worden / mit neuerlicher Zolls-Auflag aggraviret, müssen also / was sie Jährlich mit saurer Arbeit / durch GOttes Segen / auf solchen Gütern erbauen / zu Herbst höchlich verzollen / dazu wollen die wegen der Güther habende alte Verträg dem Land-Recht nachgesetzt werden / würdet zumahl Lite pendente mit Arresten de facto fortgefahren.

Hingegen befindet sich / daß die Würtembergische Unterthanen unter dero von Neuhausen auf den Fildern / Hohen und Niedern Obrigkeit / auch unter denen zu Kaltenthal zu Alldingen viel Privat-Güther haben / und sich doch der Quartier und Contribution verweigern.

Weil nun die bey der ersten Beschwehrung angezogene Güther hiebevor frey Adeliche Güther / und mit der Contribution der Ritterschafft unstrittig unterworffen gewesen / hernach aber / als sie wiederum aus deß Adels Hand kommen / durch sonderbahre der Ritterschafft ohnbewußte Pactata der Contribution entkommen / und zu der Land-Contribution angehalten worden; Als geruhen Euer Kayserl. Majestät wegen der Sachen Billichkeit / auch Dero eigen Interesse hierinnen allergnädigst zu remediren / daß berührte Güther wiederum primævam naturam, und zu der Ritterschafft Contribution / mit Abtrag der hinterbliebenen Anlegen und Quartiers-Kosten gebracht / denen Mit-Gliedern und deren Unterthanen / was ihnen bey dem andern und dritten Gravamine, wider altes Herkommen / abgenommen / restituirt / ihnen fürterhin mit dergleichen Beschwehrungen verschont / und die bey ihren erlangten Privilegiis und alten Herkommen gelassen werden.

H. Cæsareum Rescriptum contra **Würtemberg** / dicto puncto, de 1630. ist C.C. 3. in Cod. Diplom.

I. Inventaria de Gultlingen, de anno 1563. & 1654. pcto der Adelichen Georgii- und Martini-Steuren / Berneck und Unter-Eschelbronn betreffend.

Extract

Extract Gültlingischer Theilung Anno 1563. Berneck betr. jährliche Mayen-Steuren/ zwischen Peter/ Paulo und Jacoben von Gültlingen.

Jährliche Mayen-Steuer:

Vermög der Urbar und Lägerbuch also mit Fleiß daraus gezogen/ thut 22. Pf. 1. ß.

Jährliche Martin-Steuer.

Vermög der Urbar und Lägerbücher also daraus gezogen/ thut summarie 23. Pf. 4. ß.

Extract Gültlingischer Theilung Anno 1563. Unter-Eschelbronn betreffend.

Hernach folgt das Einkommen und die Nutzung an allerley stäten und unstäten Gefällen zu dem hieoben geschriebenen halben Dorff Unter-Eschelbronn/ die Jacoben zu empfahen allein zugehörig.

Jährliche Steuer/

Der Flecken Unter-Eschelbronn gibt Jährlich zu unablößlicher Steuer beyden Vogt-Herren 10. Guld./ darvon zum halben Theil Juncker Jacoben gebührt 7. Pfund.

Extract Gültlingis. Inventarij Ao. 1654. Berneckische Lehen/ Abzug

Ein jeder Burger ist von seinem hinwegnehmenden Vermögen/ nicht weniger die jenigen/ so ausserhalb etwas Erbweiß in Berneckischer Obrigkeit zu erfordern/ den zehenden Pfenning Abzug zu bezahlen und abzustatten schuldig/ wird solche Gerechtigkeit angeschlagen pro 300. fl.

Lehen vier Weiler Uberberg.

Steuer.

Item/ so geben die Mayer und Söldner auf Georgii- und Martini-Steuer ohngefähr 24. fl. thun ins Capital gerechnet 480. fl.

L. Responsio Tubingensi, pcto Collectationis Equestris. de 1626. vel 30. ist in Bibliotheca Equestr. P. 2. & apud Besold. in Thesauro Practico voc. Reichs-Ritterschafft.

M. & N. Extractus Catastri Equestris, de 1532.

Extract Umschlags der Türcken-Hülff der Ritterschafft vor dem Schwartzwald und am Neckar.

Herr Wolff von Gültlingen / Ritter /	ß	ß	54.	Gulden.
Balthasar von Gültlingen /	ß	ß	18.	Gulden.
Bastion von Gültlingen / der Aelter /	ß	ß	72.	Gulden.

Extract Rechnung Hanßen von Ehingen seiner Hauptmannschafft über die Türcken-Hülff der Ritterschafft vor dem Schwartzwald und am Neckar im 32. Jahr.

Muster-Zettul Hanßen von Ehingen / als Hauptmanns / geht der Monath der erst an den andern Tag Septembris Anno 1532.

Bastion von Gültlingen / auf 3. Pferd	auf jedes deß Monaths	12. fl.	thut	36. fl.
Mehr auf ein Karch	' ' ' '			12. fl.

O. Instructio Equestris ad Nicrum, pcto Collectationis Equestris. de anno 1531.

Extract der Vollmacht und Instruction von den Grafen / Herren und Adel der Ritterschafft vorm Schwartzwald / zu Rottenburg versammlet / für Hansen von Ehingen und Vollmar von Brandeck an den Ritter-Hauptmann von Hegöw.

WIr Grafen / Herren und vom Adel der gantzen Ritterschafft vorm Schwartzwald / uff heut dato zu Rottenburg bey einander versammlet gewesen / Bekennen / daß wir der freundlichen Vereinigung halb / Hansen von Ehingen und Vollmar von Brandeck von Unser allerwegen zu dem wohlgebohrnen Graf Hugen zu Montfort als Hauptmann deß Hegewischen Gezircks / als Commissari mit dieser hernachfolgender Instruction abgefertigt.

Erstlich von unser aller wegen / ihme

unser freundlich gutwillig Dienst bekommen und anzeigen.

Am Andern der übersendten Copey halb Ihrer freundlichen Vereinigung haben wir gehört verlesen / und die Artickul also miteinander angenommen. Ausgenommen den Artickul / so anfaht (doch sollen Jedweder unter uns die Pflichten so einer von wegen seiner Lehen und Diensten) darzu vermeinen wie weiter specificirt und gemeldt zu seyn (das Wörtlein) oder künfftiglich überkommen möchten/ sollen die Gesandten müglichen Fleiß / als ob man solches erhalten mög: / fürwenden.

Zum Dritten / nachdem unser Viertel nit im höchsten Vermögen / daß sie den Weg und Mittel fürnehmen. Daß man zum wenigsten Räthe hätte / sie wolten dann uns / mit der Anlag etwas zimlicher Massen ansehen und zu Steuer kommen 2c. 2c.

Actum Rottenburg am Donnerstag nach Ulrici / Anno 1531.

Jost Niclaus Graf zu Zollern deß Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer in statt und Namen meines Herrn Vatter. Hanß von Landenberg / zu Schramberg. Bastian von Gültlingen der Jünger. Ulrich von Liechtenstein / Bastian Isslinger zu Graneck / Hanß Truchsäß von Höffingen / Georg Stehlin von Stockburg / Egloff von Wallstein / Dietterich von Gemmingen / Bastian von Gültlingen der älter / Hanß Kecheler von Schwandorff / Conrad von Nippenburg / Georg Graf von Thengen und im Namen meines Herrn Vatter. Hanß Eckhardt von Ow / Wolff von Ow / Hug Werner von Ehingen / Hug von Wernau der Jung / Jacob Gut / Georg von Ehingen / Conrad von Reckenbach / Dyepolt Dum von Neuenburg / Hanß von Au zu Nuenhausen / Philipp Megentzer / Hanß von Suntheim / Wilhelm von Neuneck / Ludwig Leutrum von Ertingen.

P. Chronica Nobilis ab Ehingen, pcto Collectationis Equestris. de anno 1512. & 15.

Extract Nicodemi Frischlini Ehingischer Chronik.

de 1591. Libro 4to das 3te Capitel.

WJe Herr Rudolph sich gegen der Ritterschafft gehalten / auch Ulrichs Hauß-Hofmeister und Land-Hofmeister zu Mümpelgardt worden. 2c.

Im Jahr Christi / 1512. schickt ein gemeine Ritterschafft in Schwaben Graf Ulrichen von Monfort an die Kayserl. Majest. um ein Confirmation der Gesellschafft St. Georgen-Schilds anzuhalten / welche dann bald darauf befestigt wird / und war Herr Rudolph Statthalter der Ritterschafft am Neckar und Schwartzwald / im folgenden Jahr ward ein Tag-Satzung der Ritterschafft gen

Göp-

Göppingen auf Cantate angestellt / berufft Herr Rudolph die andern vom Adel gen Herrenberg / und richt sich hernach gen Göppingen / die andern vom Adel schrieben ihm alle zu / welche nicht persöhnlich erscheinen können / und befohlen Ihm ihre Sachen / als nemlich D. Ludwig Truckſässen von Höffingen / Georg Hanß Wendel von Au / Georg von Au zu Wachendorff / Ott Dietterich und der Jünger von Gemmingen / Conrad von Wallstein / Heinrich Schilling zu Vaihingen / Wendel von Halfingen Vogt zu Horb / Wolff von Gültlingen Vogt zu Wildberg Ritter / Wild-Hanß von Neuneck / Bastian von Gültlingen zu Sündlingen / Hanß Rudolph von Tierberg / Conrad von Nippenburg / Hanß von Carpffen Vogt zu Tuttlingen / Hanß Rau von Winnenden Statthalter zu Rottenburg / Dietterich Spät / dieser aller und jeder Stett und Lucken / vertratt Herr Georg Rudolph an gemelten Tag zu Göppingen / hernach im Jahr Christi 1515. vermahnet ihn Philipp von Ehingen / der Ritterschafft am Kocher Hauptmann / daß er die angelegte Steur bey den andern vom Adel solte einbringen / welches er auch mit allem Fleiß that &c.

Q. Extractus Catastri Equestris, de 1630. wegen Oberndorff und Boltringen.

Außstand.

Boltringen ist vom 1. August. 1650. biß den 1. Aug. 1651. zwölff Monath Contribution schuldig / jeden zu 22. fl. thut in Summa 264. fl.

Hieran ist bezahlt 58. fl. 20. kr.

Rest 205. fl. 40. kr.

Oberndorff soll gleichfalls in gemeldter Zeit zwölff Monath / jeden zu 15. Gulden / thut 180. fl.

Hieran bezahlt 35. fl.

Rest 145. fl.

R. Patent. Equestr. de 1664. dicto pcto.

An beede Schultheissen zu Boltringen und Oberndorff.

Beede Schultheissen / Burgermeister und gantz Gemeinden zu Boltringen und Oberndorff / werden hiemit noch ein- für allemahl erinnert / das Drittheil Ehingischer Contribution zu Unserer Ritter-Cassa schuldiger massen zu erstatten / oder auf weitern Widersetzungs-Fall gewärtig zu

seyn / wie durch ernstliche Execution mit ihrem empfindlichen Schaden nit allein der biß den letzten December / 1663. verbliebene Rest / als

Boltringen 10. fl. 19. kr.
Oberndorff aber 50. fl. 57. ein halben kr.

sondern auch die fürauslauffende monatliche Contribution / als mit einem Aufschlag / nemlich auf den Gulden 15 kr. oder auf den Batzen 1. kr. thut Boltringen vom 1sten Jan. dieses 1664. Jahrs Monatlich 6. fl. 16. kr. 1. ein halb. h.
Oberndorff / 6. fl. 16. kr. 1. ein halb. h.

durch erlaubte und wohlbefugte Mittel solche eingetrieben werden können und mögen.

Wornach sie sich endlich zu richten / und vor Unheil zu verwahren wissen. Signatum den 21. Mertz / Anno 1664.

Der Römisch-Kayserl. Majestät Räthe / und Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben deß Theils am Neckar Schwartzwald und Ortenau / Director / Räthe und Außschuß.

---

5. Requisitio Wurtemb. pro Moderatione Collectæ Equestris zu Oberndorff und Boltringen. 1642.

J. S. Den Wohl-Edel-Gebohrnen / Gestrengen / Herren / Hrn. N. N. der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / deß Schwartzwald und Neckar-Viertels Director / Räthe / und gebettene Außschuß.

Meinen Großgl. Wohl-Edel-Gebohrnen Herren.

Türrenhard oder Horb.

Wohl-Edel-Gebohrne / Gestrenge Herren.

Es klagend sich meine Amts-Angehörige Unterthanen / zu Boltringen und Oberndorff insgemein / sagende / ob sie wohlen / Ihre schuldige / so wohl vorhergangnen als auch diß Jährigen Sommer und Winter-Quartierungs-Contributiones, Jr. Georg Stephan von Cloßen zu Külchberg / vermög seiner von sich gegebener eigenhändiger Quittung / bereits gäntzlich und völlig / bezahlt / ausgericht / und abgewend hätten dt: dannoch bey so continuirlichen Anlagen den alten Ausstand neben angelegten

2.

2. Monat-Gelder / bereits wiederum mit starcklichen Beträuungen u. Comminationibus der würcklichen Pressur erst jüngst verwichner Tagen / exigiren / einfordern / und heischen lassen / und wie wohlen man der wissentlichen Opinion und Meynung gewesen / es werde bey der angelegten Horbischen Umlag / allerdings fein Beruhen und Verbleiben haben; so hat doch wohl vorgemelter Herr von Closſen das Quartier höcher beschwert / und von eodem, biß auf dato, continuirlich die Monat-Gelder unnachläſſig bey den Meinigen anvertrauten Unterthanen eingezogen / Zweiffels frey / wann solches bey andern auch geschehen wäre / solcher Hinderstand nicht also hoch erwachsen / u. jetzo der Unschuldig mit dem Schuldigen leyden / und bezahlen dörffte.

Wann nun dann vorgemelte zugethane Unterthanen ihre Schuldigkeit völlig bezahlt / und weder an den vorhergegangenen noch heurigen Sommer- u. Winter-Verpflegung und Anlagen nichts hinderstellig verblieben / sondern alles völlig bezahlt haben / darumen sie daß angedroheter Neineckl. Herr Lieutenant, einige Pressur, allhier vorzunehmen / nicht Ursach suchen / vielweniger befugt seyn / sondern auf die jenigen / welche nicht allein gar alten Ausstand / ja ferndigen und heurigen guten starcken Rest hinderständig schuldig verbleiben / sich darauf füglicher als auf die Meinigen / legen beschweren und pressen werde / verhoffen / und meinen Anvertrauten dessentwegen hoch / schwehr / auch unerträglich fallen wöllen / daß / ob sie schon / wie obgemelt / ihre Schuldigkeit mit hoch-empfindlichem ihrem grossen Schaden / aufgenommen und abgericht hätten / noch mehrers / und vielleicht / für die Jenigen / so ein geraumte Zeit / nichts / oder wenig / ihres Ungehorsams (Armuth halber köntens die Meinige, so wenig als andere) etwas weiters auslegen und bezahlen. Uber alles / macht es die Unterthanen verdrießlich / daß man nicht wissen mag / wohin solche starcke Summa Gelds angewendt werde / einmal will Jr. Closen Scribent sagen / es gehöre den Neuneckl. die wir doch bezahlt hätten / das andermal / auf Hohenwiel oder anderen Unkosten zu bezahlen. Derentwegen an E. Strl. und Hrtckl. mein und der Armen Unterthanen und Weingärtnern / welche insgemein nit einen Ohmen-Wein allhie zu hoffen habend / hoch fleisig und demütig Bitten / weil sie nun gehörtermassen / all ihre schuldige Contributiones richtig bezahlt / und abgelegt haben / daß E. Strel. und Hrtl. mehr gemelten meinen Anvertrauten den alten Rest noch weiters großgünstig nachsehen / und sie anderer Ungehorsamen halber nit Pressen noch anderwerts beschweren / sondern bey andern die ihr Schuldigkeit wohl ablegen kunten / die Execution beziehen lassen / sollte dann ein neue Umlag geschehen / und sie Wissenschafft tragen / daß sie gleich gehalten würden / seyen Sie anerbietig / ihr Aeusserstis darbey zu thun und zu erlegen: mit dienstl. Bitten / E. Strl. und Hrtl. geruhen hierinnen den armen Unterthanen einige

Wissenschafft und Nachrichtung Ggl. zu ertheilen. Datum Poltringen den 12. Junii 1642.

Euer Strl. und Herrl.

Unterdienstwilligster
Jac. Weber / Vogt.

T. Reversal. Feud. Comit. de Eberstein erga **Würtemberg / wegen Oberndorff & Boltringen /** ut Feudi Oblati & Empti, de 1569.

Copia Lehen-Revers / über dritten Theil beeder Flecken Boltringen und Oberndorff / inmassen weyland Grafen Otto zu Eberstein / Anno 1569. damit belehnet.

ICh Otto Graf zu Eberstein / bekenne und thue kund offentlich mit diesem Briefe / daß der Durchleuchtigst Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Ludwig / Hertzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mümpelgardt / mein gnädiger Herr / mir zu einem rechten Mann-Lehen geliehen
" hat / den dritten Theil beyder Flecken Boltringen und Oberndorff / die Frevel / Umgeldt und Obrigkeit / mit aller und ihr jeglicher derselben hohen und Niedern Obrigkeiten / derselben Gerechtigkeiten / Zu- und Eingehörungen / nichts darvon außgenommen noch hindan gesetzet / welches Weyland mein Vatter / Graf Wilhelm von Eberstein seel. um Sebastian von Gültlingen / dem Aeltern / erkaufft / und von Ihro Fürstl. Gn. Herrn Vatter Hochseel. Gedächtnuß / von neuem zu Mann-Lehen empfangen hat / und Lehen von Ihrer Fürstl. Gnaden und Deren Fürstenthum Würtemberg ist / und Ihro Fürstl. Gn. haben mir das alles vorstehet geliehen / mit Worten und Handen / alsdann Sitten und gewöhnlich Lehen sind zu leyhen / und was Ihro Fürstl. Gn. mir von Rechts- und Billichkeit-wegen / daran leihen sollen und mögen / doch Ihre Fürstl. Gn. Dero Erben und Mannen Ihre Lehen und Recht vorbehalten / und in allwege daran ohnschädlich / und ich soll Ihro Fürstl. Gn. davon thun und gebunden seyn / als ein Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn / vor sein Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun / alles bey dem Eyd / den ich Ihro Fürstl. Gn. hierum billich zu GOTT geschworen habe / getreulich sonders Gefährde. Deß zu Urkund / habe ich mein angebohrnes Innsiegel an diesen Brief gehänget / / der geben ist zu Stuttgardt / am 20. Tag Septemb. nach Christi unsers lieben HErrn Geburth gezehlt 1569. Jahr.

U.

U. Consensus Tubingens. Comit. pcto Translationis Bonor. ad Ecclesiam de Sindelfingen, de 1243.

NUWINHUSEN.

NOs Rudolphus, DEI Gratia Palatinus de Tubing. notum esse volumus universis præsens scriptum inspecturis, quod Bertholdus de Nuvvinhusen Canonicus in Sindilving & Haduvvigis vidua soror ejus Curiam sitam trans ripam Sindilving, quam emerunt à Heinrico de Wildenovve, cum omnibus pertinentiis suis, cultis & incultis de consensu & voluntate nostra contulerunt Ecclesiæ Sancti Martini in Sindilving, recipientes dictam Curiam à Præposito & Capitulo pro certa pensione videlicet, ut quamdiu ambo vivunt, quolibet anno in Festo B. Martini persolvant quinque sol. Hallen. ad denarios fratrum. Cum vero alter eorum decesserit, qui superest in anniversario præmortui, decem sol. Hallen. persolvet, quorum Octo inter fratres, qui præsentes fuerint, duo inter pauperes dividentur. Postquam verò reliquus mortuus fuerit, Fridericus, Otto & Bertholdus liberi prænominati B. de Nuvvinhusen, qui sibi & dictæ sorori suæ, in prædictis bonis ex pacto succedent in utriusque anniversario decem sol. Hallen. persolvent, qui dividentur inter Fratres & pauperes secundum modum prænotatum. Post obitum vero prædictorum trium videlicet Friderici, Ottonis & Bertholdi, Curia prædicta cum attinentiis suis libere cedet Ecclesiæ Sancti Martini, nec ipsi in vita sua alienandi quidquam de bonis prædictis habebunt aliquam potestatem. Postquam a. Curia sæpedicta libere ad Ecclesiam Sancti Martini pervenerit, Canonici prædicti Anniversaria celebrabunt, summam denariorum prædictorum inter Fratres præsentes & pauperes dividendo. Si quid vero anniversariis per actis, de proventibus prædictæ Curiæ super fuerit, annuatim in fratrum denarios convertetur. Ut autem hæc rata & inconvulsa permaneant præsentem literam Sigillo nostro & Capituli in Sindilving jussimus roborari. Actum anno Domini M CC XLIII. Octavo Id. Januarii.

W. Attestatum Würtemberg pcto Collectationis Equestr. zu Riebgarten/ de 1675.

SPECIFICATION,

WOrnach Rittmeister Hammann/ die in Fürstliche / als seines Herrn Obristen Ordre gedachte / und der Ritterschafft noch zu verpflegen bleibende / dreyssig gemeine Reuter/ sammt dem Cornet und Corporal/ auf ihre gebührende Portion zu verweisen.

Kötgen

Köngen soll den Cornet auf 4. Portiones tractiren.
Item auf gemeine Reuter vierzehen.
Wartzheim / den Corporal auf zwey Portiones, und auf gemeine Reuter fünffe.
Külchberg / auf gemeine Reuter sieben.
Riebgarten / gemeine Reuter viere.
Fürstliche Würtembergische bestellte Ordonnanz gemäß zu verpflegen.
Stutgardt / den 26. Martii, anno 1675.

Fürstl. Würtembergische Kriegs-Cantzley.

X. Inhibitorium Würtemberg contra Collectation. Equestr. zu Riebgarten / de 1678.

Copia Fürstlichen Befelchs / an den Unter-Vogt zu Tübingen / Valentin Andreas Schragmüller / Krafft dessen befohlen wird / den Unterthanen zu Riebgarten zu bedeuten / daß sie nunmehr zur Ritterschafft keine Steuer mehr zu geben haben.

Stutgardt / den 5. Septembris, 1678.

Von GOttes Gnaden Friedrich Carl / Hertzog zu Würtemberg / ꝛc.

Administrator und Ober-Vormunder.

LIeber Getreuer / Unser Befelch ist hiemit / du sollest denen Unterthanen zu Riebgarten / daß sie nunmehr zu der Ritterschafft keine Steuer oder Anlag mehr zu bezahlen haben / bedeuten / auch der Ritterschafft keine Collectation mehr daselbst gestatten / darneben unter der Hand erkundigen / wie hoch dieser Fleck bey Ihro der Ritterschafft / in der Anlag bißhero gewest / und die erlernende Beschaffenheit zum Fürstlichen Ober-Rath anhero förderlichst unterthänigst berichten.

Ex Speciali Resolutione Sereniſſimi
Domini Ducis & Administratoris

Unserm Unter Vogt zu Tübingen / Valentin Andreas Schragmüller.

Y. Rescript. Würtemberg de Usurpatione Collectat. Equestr. zu Riebgarten / de 1678.

Fürstlicher Befehl / an Unter-Vogt zu Tübingen / darinnen anderst befohlen wird / die Collectas auf dem Flecken Riebgarten künfftig zur Fürstl. Renth-Cammer zu lieffern / zu dem Ende zu erkundigen / was gemeldter Fleck hiebevor Monath- oder Jährlich zu der Ritterschafft gegeben.

Von GOttes Gnaden / Friedrich Carl / Hertzog zu Würtemberg / &c.

Administrator und Ober-Vormünder.

LIeber Getreuer / demnach wir uns bey deme mit unserm Lehe-Mann und lieben Getreuen / Philipp Friderich Jägern von Gärtringen / wegen Höpffigheim gegen Riebgarten getroffenen Tausch-Contract, die hohe Landes-Fürstliche und Malefizische Obrigkeit / und was davon dependiret / in Specie auch die Jura Forestalia, Episcopalia, samt davon dependirenden strittigen Ehesachen / und Auflegung der Kirchen-Buß / item denen Unterthanen das Beneficium appellandi von das Fürstliche Hof-Gericht zu Tübingen in causis civilibus, neben allen hohen Regalien und Juribus Superioritatis, gleiches vorhero zu bemeltem Höpffigheim auch reservirt gewesen / zu gedachtem Riebgarten in Vormunds-Nahmen vorbehalten / und ihme Jägern von Gärtringen solches Guth allein / als ein Mann-Lehen / dergestalten / daß er der Unterthanen Dienst und Frohnen / dem Läger-Buch und Observanz gemäß / in Natura sich bedienen / und das Geld darfür nehmen / Recht und Gerechtigkeit / wie solches hiebevor die Vohlen von Wildenau / und nach denselben der Graf von Candel zu Lehen getragen / neben der niedern Obrigkeit / Buß / Frevel und Straffen / biß auf die hohe Malefiz-Fälle / so einen fromlichen Process und Cognition erfordern / exerciren möge überlassen und aufgetragen. Als wird dir solches hiemit zu dem Ende in Gnaden notificiret / damit du dich künfftig hin darnach zu richten / und die Gebühr solcher gestalten zu beobachten wissen mögest / wie du dann sonderheitlich auch die Collectas hinführo zur Fürstl. Rent-Kammer allda einzuziehen / und zu solchem Ende / wie hochgedachter Fleck Riebgarten Monat- oder Jährlich von der Ritterschafft beleget worden / dich mit Fleiß zu erkundigen hast. An deme allem beschiehet unser zu verlässiger Will und Meinung / Datum den 16. Decembris, Anno 1678.

Unserm Unter-Vogten zu Tübingen / Valentin Andreä Schragmüllern.

K. SPECIFICATION

Der Beylagen zur Reichs-Ritterschafftlichen Gegen-Deduction contra Prætensum Olim-Landsassiatum Vasallorum Würtembergicorum, de 1702.

1. Oesterreichisches Lehen-Brief an die Schörren von Schwartzenburg wegen Oberhausen / de 1548. mit Vorbehalt der Steurbarkeit / ist N. 94. apud Lunigium von der Ritterschafft.

2. Supplic der dreyen Ritter Crayssen / puncto restituendæ Collectationis ex aquisitis Bonis Equestribus, & reservatæ Superioritatis Territorialis, cum Collectatione in Bonis al. Nobil. in Feudum Concess. dd. 6. Mart. 1629.

3. Sebastians von Gültlingen Lehens-Auftragung der Ritter-Güter zu Pfäffingen / und dritten Theils an Oberndorff und Boltringen / vom 15. April 1533. an Oesterreich-Würtenberg / ist N. 189. apud Lunigium.

4. Paulus von Gültlingen Lehen-Revers, wegen Pfäffingen / und den Rechten im Schönbuch zur Burg daselbsten / dd. 13. Octobr. 1569. ist N. 90. apud Lunigium.

5. Wilhelms Grafen von Eberstein Caution und schadlose Brief / wegen erkaufften Schlosses Boltringen / und Zugehör / samt denen Rechten im Schönbuch / sodann eines 3ten Theils der Flecken Oberndorff und Boltringen / an Sebastian von Gültlingen / um 4966. fl unter Bürgschafftsetzung deß Grafen zu Zollern / Nicolaus / Hr. zu Haygerloch / deß Heil. Reichs Erb-Cammerers und Hauptmanns der Herrschafft Hohenberg / sodann Haußen von Ehingen / und seiner / und besagt seiner Bürgen Leistung. dd. 17. Octobr. d. 1538. ist N. 190. apud Lunigium.

6. Hoch-Fürstl. Würtenbergische Lehen-Brief / wegen deß Schlosses Schwandorff / cum Annexis, an Hanß Kechler / welcher selbiges wegen gehabter Differentien zu einem Mann- und Kunckel-Lehen aufgetragen hat. Anno 1516. ist N. 88. apud Lunigium.

7. Wolckensteinisch- und Ehingisch-Recess, vermög dessen zwey drittel Obrigkeit an dem neu-erbauten Schloß zu Boltringen zu Hoch-Fürstl. Würtenbergis. Lehen Ehingischer Seiten aufgetragen worden. dd. 23. Maji 1618. ist N. 221. apud Lunigium.

8. Würtenbergis. Lehen-Brief gegen Jacob von Ehingen / als ersteren Lehens-Offerenten der Jurisdiction im besagtem Schloß Ober-Boltringen / dd. 19. Jan. 1619. ist N. 222. apud Lunigium.

9.

9. Hoch-Fürstl. Würtenbergis. Lehen-Brief über Winzingen an Joachim Bertholden von Roth / so sein Allodial-Gut Wünzingen zu einem alten / jedoch freyen Erb-Lehen aufgetragen hatte / cum Annexo, daß es ein eigenthumlich Adelich und niemand als der Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich unterwürflich freyes Ritter-Gut seye / ad. 17. Maji 1620.

10. Der Gebrüder Gumpolden und Johannes von Gültlingen Ritter-Verschreibung / ihrer Vöstinnen / in specie Berneck zu offenen Würtenbergis. Häusern und Ihr. Persohnen zur NB. Lebenslänglicher Dienerschafft / mit Uberlassuug all anderer Diensten / Vereinen und Burger-Rechten an Würtenberg d. Anno 1352. ist num. 80. apud Lunigium.

11. Gültlingis. Lehen-Revers wegen der Vöstin Berneck / mit Zugehör an die Chur-Pfaltz. d. anno 1395. ist num. 134. apud Lunigium.

12. Gültlingisch. Lehen-Revers wegen besagter Vöstinn Berneck / cum Annexis, an Pfaltz-Graf Otten und seine Erben / so den Wildberg ꝛc. innhaben werden / von wegen der Herrschafft Hohenberg. 1411. ist num. 139. apud Lunigium.

13. Gültlingischer Lehen-Revers wegen Berneck an Würtemberg / als Innhaber der Herrschafft Wildberg. 1445. ist num. 113. apud Lunigium.

14. Item de 1475. ist num. 87. ap. Lunigium.

15. Würtembergis. Lehen-Brief / gegen Balthasar von Gültlingen / wegen Berneck der Burg und deß Städtleins. 1552. ist 197. apud Lunigium.

16. Hoch-Fürstl. Würtembergisches Rescript wegen der Gültlingis. Lehens-Auftragung der Flecken Weyler / Heßlinsbronn / und Lengenloch / an Peter von Gültlingen. anno 1566.

17. Peters von Gültlingen Erklärung deßhalben / vom 14. April / 1568.

18. Extract Gültling-Berneckis. Läger-Buchs / wegen gemeldter Allodialen Qualität. 1610.

19. Erstere Würtembergische Lehen-Brieffe mit Inserirung besagter Flecken / sammt Berneck / gegen Peter von Gültlingen / vom 15. Nov. 1580. ist num. 91. apud Lunig.

20. Hoch-Fürstl. Würtembergische und Gültlingische Kauff-Revers, darinnen die Schertlischen Mahl-Mühlen mit Zugehör an Balthasar von Gültlingen pro 4000 fl. verkaufft / und dem Würtembergischen Mann-Lehen Berneck inserirt worden / den 26. Novem. 1669. ist num. 239. ap. Lunigium.

21. Deren von Brandeck / genant Lamparter / item Kleinhausen / item Louren / Lehens-Auftragung ihrer Vöstinn Sterneck / mit Zugehör zu einem rechten Mann-Lehen vor Mann und Frauen / Kinder und Töchtern / item zu einem Würtembergis. offenen Hauß gegen männiglich / cum Reservatione Alienationis, jedoch in eadem

Qualitate. 1412. ist num. 82. apud Lunigium.

22. Brandeckischer Fertigungs- und resp. Versatz-Brieff der Flecken Busenweiler und Braitenaw. anno 1486.

23. Brandeckischer Versatzbrieff der Weyler Welden / Braitenaw / Trollenberg und Gerotwyler / als allodialer Güther / gegen Hanßen von Mollenkopff. 1499. ist num. 176. ap. Lunigium.

24. Brandeckischer Kauffbrieff / und Fertigung / wegen Busenweiler / als eines Eigenthums. 1465. ist num. 159. apud Lunigium.

25. Vertrag zwischen Würtemberg und Adam von Aw / Vermög dessen Sterneck mit Zugehör / als ein Erb- und Kunckel-Lehen / mit Vorbehalt der Oeffnung Juris Episcopalis und der Geistlichen Jurisdiction restituirt / und das Malefiz cum Signis Execut. zu einem Mann-Lehen verliehen worden / dd. 26. August. 1612. ist num. 102. apud Lunigium.

26. Würtembergische Lehen-Brief / deßhalben / gegen Adam von Aw / anno 1616. ist num. 103. apud Lunigium.

27. Heinrichs von Gültlingen Lehen-Revers, wegen seiner im Dorff Entringen habender Güther und Gefällen / so gegen Allodial-Machung deß Burgstalls Hürgenstein erst zu Lehen gemacht worden / gegen Würtemberg / de 1431. ist num. 145. apud Lunigium.

28 Heinrichs von Gültlingen Lehen-Revers, wegen seiner Gegen-Allodialisirung deß Burgstalls Hürgenstein / zu einem rechten Mann-Lehen / aufgetragener Güter / Zins und Gülten zu Entringen / gegen Würtemberg / de. 1443. ist num. 147. apud Lunigium.

29. Oesterreich- als Würtembergische Concession, die gegen die Lehensweise Erlangung deß Schlosses Gutberg / zu einem Mann-Lehen aufgetragene frey eigene Theil an Magolsheim / Enabeuren / Zainingen und zweyen Höfen zu Etzenbockweiler künfftighin / als ein Erb-Lehen / auf Söhne und Töchtern besitzen zu dörffen / an Clausen von Baldeck / dd. 28. Octobr. 1531. ist num. 187. apud Lunig.

30. Hoch-Fürstl. Würtembergis. Lehen-Brief / über einige Theil am Schloß Entringen / mit Zugehör / so vorhero Theils deß Marcken von Hailfingen eigen gewesen / u. auch zu Würtembergischen Lehen gemacht worden / an Wendel von Hailfingen / de 1481. ist num. 168. apud Lunigium.

31. Hochfl. Würtembergische Lehen-Brieff über das Erb-Cammerer-Ampt deß Fürstenthums Würtemberg / an Balthasar von Gültlingen und den Aeltesten der Gültlingischen Familie / deme besagte Antheil zu Hohen-Entringen / sodann etliche Gültlingische Allodial-Güther ebenfalls zu Lehen gemacht / incorporirt worden. den 18. Jun. 1553. ist num. 189. apud Lunigium.

32. Copia Lehen-Briefs / Dettingischen Blut-Bann betreffend / so von Oesterreich dermahlen zu Lehen rührt. den 19. Jul. 1686. ist num. 111. apud Lunigium.

33.

33. Oesterreichisch-Hohenbergisch. Lehen-Brieff / vermög dessen zu dem 4ten Theil am Schloß und Dorff zu Pörstingen / sodann dem 4ten Theil zu Sultzau / von Albert Sigmunden von Ehingen / noch ein weiterer eigenthumlicher Theil am Dorff zu Sultzau / sodann die Hohe- und Nidere Obrigkeit zu besagten Theilen zu Pörstingen und Sultzau zu einem Mann-Lehen aufgetragen / und solcher Gestalt wieder empfangen worden. den 31. Jun. 1680. ist num. 243. apud Lunigium.

34. Hansen von Wähingen Verzucht-Brieff an die von denen Gebrüder von Brandhofen / im Nahmen seines Bruder Conrads von Wähingen erkaufften Adelichen Guts Pörstingen / mit Zugehör / 1420. ist N. 83. apud Lunigium.

35. Hansen von Wähingen Einraumung solchen Ritter-Guts Pörstingen / als eines Allodii gegen Conrad von Wähingen / 1420. ist N. 84. apud Lunigium.

36. Der Ehingischen Vormunder Supplic Extract an Oesterreich / pcto solcher Lehens-Auftragung / vom 8. Sept. 1587.

37. Oesterreichische Lehen-Brieff / gegen Vollarten von Ow zu Zimern / wegen Obernau / 1452.

38. Oesterreichische Lehen-Brieff wegen Burg und Stadt Obernaw an Albert Sigmund von Ehingen / 1680. ist num. 110 apud Lunigium.

39. Marggraf-Baaden-Durlachische Lehen-Brieff an Dietrich von Gemmingen / vermög dessen Steineck / Tieffenbronn / Hamberg / Schellbronn / Hohenwarth / Neuhausen / Mühlhausen und Lehningen / als Allodia von denen von Stein / und resp. Gemmingen erkaufft / und hinwerum zu einem rechten Erb-Lehen verliehen worden / de anno 1461. ist num. 85. apud Lunig.

40. Gräfl. Hohen-Zollerisch. Consens der Allodial-Machung eines Theils zu Hohen-Entringen / gegen Lehens-Auftragung von 1000. fl. an Balthasar von Gültlingen / anno 1609. ist num. 100. apud Lunig.

41. Gräfl. Hohen-Zollerisch. Allodialisirung deß Gültlingischen Mann-Lehens zu Hohen-Entringen / gegen Lehens-Auftragung 1000. fl. baaren Gelds und deß jährlichen Zinses Genuß / an den Vasallen Balthasar von Gültlingen / dd. 12. Sept. 1610. ist num. 101 apud Lunig.

42. Deren von Gültlingen Recess pcto alienirender Lehen-Güther zu Pfäffingen / Teyfringen / Berneck und Hohen-Entringen / gegen jemahliger Lehens-Offerirung à 2000. fl. oder 500. fl. 1608.

43. Würtembergischer Consens, pcto Alienirung deß Ritter-Guts Teufringen / gegen anbedungene Lehens-Auftragung eines Theils vom Kauff-Schilling. 1609.

44. Der Gültlingis. Vormunder Schreiben an die Lehens-Agnaten / pcto solcher Lehens-Auftragung / vom 5. Febr. 1610.

45. Deß Schwäbischen Reichs-Adels Beschwerung-Memorial wider der entzogenen Collectationen von denen

nen Potentioribus beschehende Incorporirung in dero Rent Cammer und Landschafft-Matricul/ vom 17. Sept. 1654. ist lit. R. R. R. supr. lit. *B.* b. Ritterschafft an den Schwäbischen Crayß.

46. Extract. Prodromi Vindiciar. Ecclesiar. Wurtenbergens. cap. 1. fol. 1. biß 6. Puncto Originis & Potestatis Ducum & Comitum Sueviæ, immedietatis Nobilium & aliorum Statuum in Suevia, ut & Erectionis Ducatus Wurtenbergici, ist num. 25. in Thesaur. Equestr.

47. 1. Königs Conradi, als Hertzogen in Schwaben *Diploma*, pcto deß Marschallen-Amts in Schwaben/ und der Reichs-Vogthey zu Ulm/ an Graf Ulrichen von Würtemberg / 1259. ist num. 1 apud *Lunig.* voc. W.

47. 2. Extract Supplicæ Equestris ad Cæsarem, puncto Feudorum oblat. de 1548.

47. 3. Item dicto puncto de 1566.

47. 4. Gravamina *Equestria* in Feudalibus, eodem Puncto, de 1603.

47. 5. Extract Chur-Pfältzischer Resolution und Testaments / de anno 1594. und 1602. pcto deß inngesessenen Adels Reichs-Immedietät / ist *L.* l. l. 5. & 6. in Cod. Dipl.

48. Tauschbrief zwischen Würtemberg und Rheinhard von Neuhausen / besag dessen die halb Burg und Dorf Neuhausen auf den Fildern gegen Burg und Dorf Hofen / Oeffingen / Mühlhausen / 2. Höf zu Mühlhausen und Vischenhausen mit 26. Schöffel Rocken Gült aus dem Steur-Korn zu Schmiedheim ꝛc. an Würtemberg von Neuhausen vertauscht / die eingetauschte Würtembergische Güther aber zu Würtembergischen Erb-Lehen und offenem Hauß gemacht worden / in anno 1369. ist num. 81. apud Lunigium.

49. Gültlingischer Lehen-Revers gegen Würtemberg / wegen Teufringen / anno 1402. ist num. 137. ap. Lunigium.

50. Gültlingischer Lehen-Revers gegen Würtemberg wegen der Recht im Schönbuch / zur Burg Entringen / anno 1392. ist num 131. apud Lunigium.

51. Gültlingis. Lehen-Revers gegen Würtemberg / wegen Teufringen / sodann einiger Güther zu Entringen / anno 1405. ist num. 138. apud Lunigium.

52. Gültlingis. Verkauff-Brieff/ an Heinrich Teufel von Bürckensee / wegen deß Würtembergischen Lehen-Guts Sindlingen / sodann deß halben eigenthumlichen Fleckens Unter-Eschelbronn pro 1735 fl. sub Conditione Consensus *Domini Directi* & Agnatorum ratione Feudi. dd. 11. Jun. anno 1608. ist num. 220. apud Lunigium.

53. Hansens von Gültlingen zu Sindlingen Lehen Revers gegen Würtemberg über Teufringen und Hohen-Entringen / anno 1461, ist num. 155. apud Lunigium.

54. Gültlingis. Lehen Revers gegen Würtemberg / wegen der Burg Sindlingen / de 1586. ist num. 208. apud Lunigium.

55. Würtembergischer Lehen-Brief / um die Recht im Schönbuch / und 10. Manns-Mad-Wiesen zu

Ent-

Entringen gegen Wendel von Hailfingen / anno 1495. ist num. 170. ap. Lunigium.

56. Würtembergis. Lehen-Brieff um sogenannte Kihlberger-Lehen / die Reutin und Wiß-Mad zu Entringen gegen Wendel von Hailfingen / 1496. ist num. 172. apud Lunigium.

57. Würtembergis. Lehenbrief / um einen Hof zu Thailfingen / gegen Georgen von Ehingen / anno 1608. ist num. 215. apud Lunig.

58. Würtembergis. Lehenbrief / um den Wein-Zehenden zu Vehlbach und Cronbach / gegen Georgen von Ehingen / anno 1608. ist num. 216. apud Lunig.

59. Würtembergis. Lehen-Brief / um das sogenandte Kilchberger-Lehen / gegen Rudolph von Ehingen / anno 1452. ist num 150. apud Lunig.

60. Würtembergis. Lehen-Brief / um solch Lehen / gegen Conrad Lescher / anno 1393. ist num. 132. apud Lunig.

61. Würtembergis. Lehen-Brief um die Recht im Schönbuch zur Burg Entringen / gegen Rudolph von Ehingen / de 1452. ist num 151. apud Lunig.

62. Gültlingis. Lehen-Revers, gegen Würtemberg / über Teyfringen und Entringen / 1469. ist num. 162. apud Lunig.

63. Würtembergis. Lehen-Brief gegen Wolfgang von Gültlingen / wegen deß gekauffte Ritter-Guts Berneck / 1506. ist num. 180. apud Lunigium.

64. Gültlingis. Lehen-Revers, wegen Teufringen / gegen Würtemberg / Zeit der Oesterreichis. Innhabung / Anno 1521. ist num. 183. apud Lunigium.

65. Item, wegen der Zins und Güter zu Entringen und Braitenholtz / an. 1523. ist num. 184. dl.

66. Item, wegen solcher Güter und Gefällen / anno 1526. ist num. 185. dl.

67. Item, wegen solcher Güter / de 1532. ist num. 188. dl.

68. Fürstl. Würtembergis. Lehenbrief / über 1500 fl. Capital und dessen jährl. Zins an Philipps von Neuhausen / cum Obligatione solita ad Præstandum præstanda, præprimis puncto judicii Feudalis dd. 14. Febr. 1615. ist num. 218. apud Lunigium.

69. Würtembergis. Lehen-Brief / um das Kilchberger Lehen / gegen Jacob von Ehingen / de 1668. ist num. 238. dl.

70. Würtembergis. Lehen-Brief / um 2. Drittheil der offerirten Jurisdiction im Schloß Ober-Boltringen / de 1675. ist num 241. apud Lunigium.

71. Extract Notarii Galli Spenlens Instrumenti, puncto Insinuationis deß Ritterschafftl. Privilegii, wegen der Leibeigenen Leuthen / Wildfuhren und Zoll / anno 1559. So dann der Würtembergischen Protestation, und der darinnen gethaner Confession, daß die Würtembergische Lehen-Leuth unterm Adel in Schwaben begriffen / anno 1563. ist num. 1. ad num. 13. supra lit. aa.

72. Oesterreichis. Lehen-Brief / wegen deß 4ten Theil zu Pörstingen / an die von Ehingen / 1570. ist n. 203. dl.

73.

73. Oesterreichis. Lehenbrief / wegen deß halben Flecken zu Bühl an Georgen von Ehingen / de 1598 ist num. 210. dl.

74. Oesterreichis. Lehenbrief wegen deß Hofs Unter-Oeschellbron gegen Philipp von Ehingen. d. 1497. ist num. 173. apud Lunigium.

75. Oesterreichischer Lehenbrief wegen deß Genckinger-Zehenden zu Rotenburg / gegen Heinrich von Gültlingen / als Käuffern / Ludwigs von Emerk-Hofen. d. 1466. ist num. 161. apud Lunigium.

76. Oesterreichis. Lehenbrief um halb Neuhausen / gegen Wörner von Neuhausen / d. 1392.

77. Oesterreichis. Lehen-Brief Kayser Friederichs deß Dritten / gegen die von Neuhausen. d. 1444. ist num. 148. apud Lunigium.

78. Oesterreichis. Lehen-Brief / Ertz-Hertzogs Albrecht / gegen die von Neuhausen. d. 1453. ist num. 152. apud Lunigium.

79. Gräflich-Hohenbergis. Lehenbrief / wegen Neuhausen auf den Fildern. 1384. ist num. 127. apud Lunigium.

80. Hohenbergis. Lehenbrief gegen Arnoldts Wittib zu Sielmingen. d. 1384. ist num. 128. apud Lunigium.

81. Hohenbergis. Lehenbrief / gegen Haug Nellinger. d. 1355. ist num. 123. apud Lunigium.

82. Gräflich-Hohenzolleris. Lehenbrief um den Hof zu Hailfingen / im Herrenberger-Gäu gelegen / cum Obligatione solita, in specie, wegen erkauffter Stadionischen Lehen-Güter zu Hohen Entringen / cum Obligatione ad Consuet. præst. in specie wegen Erscheinung zu dem Lehen-Gericht d. 1528. p. 82. seq. ist num. 186. apud Lunigium.

83 Fürstenbergis. Lehenbrief um einen Hof zu Ober-Iflingen gegen Jörgen von Ehingen 1602.

84. Fürstenbergis. Lehenbrief um den Schafelitzels Hof zu Ober-Iflingen / gegen Jörgen von Ehingen / d. 1602. ist num. 214 apud Lunigium.

85. Gräfl. Lupfischer Lehenbrief um den Hof zu Hailfingen / im Herrenberger-Gäu gelegen / cum Obligatione solita, in specie gegen Jacob von Ehingen / puncto deß Mannen-Gerichts. dd. 30. Octobr. 1561. p. 85. ist num. 201. apud Lunigium.

86. Graf-Ebersteinis. Lehenbrief wegen Boltringen und Oberndorf / cum Obligatione solita, in specie wegen besuchenden Manns-Gerichts d. 1465. ist num. 159. apud Lunigium.

87. Bischöffl. Straßburgis. Lehenbrief / wegen deß Schlosses Weyler / die Casten-Vogtey zu Reichenbach 2c. gegen die Grafen von Eberstein. d. 1590.

88. Gültlingis. Lehen-Revers gegen Würtenberg / wegen Teyfringen / so von Grafen von Hailfingen wieder erkaufft worden. d. 1497. ist num. 175. apud Lunigium.

89. Item de dato 1499. ist num. 177. apud Lunigium.

90. Extract, deß Hoch-Fürstl. Würtenbergis. Landtags-Abschieds / puncto gütlicher Handlung mit dem Adel

Adel im Land wegen Erhaltung deß Land-Friedens / Concurenz zu denen Huttischen Geldtern / so dann dero mit Gnaden suchender Anhängigmachung zum Land / samt dem Kayserl. Oesterreichis. Monitorio, ihre Lehen von Oesterreich als Innhaber zu empfangen. d. 1520.

91. Gültlingis. Lehens-Aufkündung gegen Würtenberg/wegen Teyfringen / Zeit der Oesterreichis. Innhabung. d. 1521.

92. Sebastians von Gültlingen Excusation-Schreiben an das Oesterreichis. Hohenbergis. Ober-Amt auf die comminirte Oesterreichis. Occupation Seines Ritter-Guts Pfäffingen/ wegen der von Ihme / als Lehen-Mann / und von Hauß auß bestellten Diener und Provisoner dem Hoch-Fürstl. Hauß Würtenberg auf Requisition in Anno 1546. contra Cæsarem præstierter Lehens- und Kriegs-Diensten / ungeachtet deß Lehen-Herrens/ und Seiner Vasallen cum Cæsare beschehenen Außsöhnung cum eventuali Oblatione zum Rechten. d. 1548.

93. Fürstl Würtenbergis. Bestallungs-Brief / gegen Diepold von Ehingen / zu einem Diener und Provisoner / von Hauß auß mit 2. Pferdten / gegen jährl. 50. fl. und 2. Hof-Kleider / in Casum würcklichen Zugs gegen gewohnlichem Futter- und Mahl- oder Lieffer-Geld/auch Indemnisation, cum stipulata Jurisdictione Würtemberg/ in causis Officium concernentibus erga Nobilem & Servos suos. dd. 5. Febr. 1578.

94. Hoch-Fürstl. Würtenbergis. Rescript an Jacob Bernhard von Gültlingen / puncto Seiner als W. Vasallen, Avocation vom Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil / sub Conditione, in Sachen von Würtenberg dem Gegentheil Rechtens zu seyn. dd. 4. Maji 1670.

95. Ein anderwärtiges Fürstl. Würtenbergis. Rescript an besagten W. Vasallen puncto Similis Avocationis & Prorogationis Jurisdictionis W. dd. 13. Febr. 1671.

96. Deß Kayserl. Hof-Gerichts zu Rothweyl abschlägiges Remission-Urthel / der Würtenbergis. Avocation deß Vasallen Jacob Bernhards von Gültlingen d. 1670.

97. Würtenbergis. Rescript an Unter-Vogten zu Tübingen / puncto Relaxirung eines Arrests gegen schrifftl. Renunciation der Appellation vom Vasallen Johann Ernsten von Gültlingen. Anno 16.

98. Extract Marggraf-Baden Durlachis. Freyheits-Briefs/ gegen Paul Leutrum von Ertingen/wegen seiner zu Pfortheim acquirirter Güter von aller Beede/ Schatzung /Wacht/ Frohndienst / Rayß-Gelter / und anderer Diensten. d. 1451.

99. Extract Marggraf-Baden-Durlachis. Freyheit-Briefs/ gegen Hanß Horneck von Hornberg/wegen Seines Hauses und Garten zu Durlach / von aller Beed / Steur/ Schatzung / Lißbeed oder Abzug / auch andern Burgerl. Beschwerden / und der Stadt Jurisdiction ad Exemplum anderer Befreyten von Adel und ihrer Güter Exemption zu Pfortzheim und

anderstwo in der Marggrafschafft gesessen und gelegen. dd. 21. Jun. 1587.

100. Gräfl. Würtenbergisch. Freyheits-Brief/ gegen Werner von Rosenfeld / wegen seiner Güter allda/ für alle Steur / Schatzung und Dienst/ NB. wie dann dieselbe Güter auch frey gewesen sind / nach Sitt und Herkommen edler Leuten Güter. d. 1389.

101. Bischöfl. Wormsisches Rescript an seinen Keller zu Dürnstein / puncto deß Adels und ihrer Keller / so in Dero Gebrödt stehen / Exemption, hingegen verbottener Alienation der Unterthanen Güter an den Adel / nisi cum onere der gewohnl. Bethe. d. 12. Sep. 1562.

102. Eben dergleichen Hoch-Pfältzisches Rescript an seinen Keller zu Dürnstein / den 18. November/ 1562.

103. Würtembergisches Rescript, an den Unter-Vogt zu Herrenberg/ puncto deß durch Jacob Bernhard von Gültlingen von einer Burgerin zu Jesingen eingezogenen Abzugs/ vom 17. May/ 1660.

104. Extract Fürstl. Würtembergischen Verglichs-Recess zwischen der Gültlingischen Vormundschafft zu Berneck / und denen Unterthanen alda / puncto deß Abzugs und der Nachsteur von denen Gültlingischen Orten/ in das Hertzogthum Würtemb. den 1. Jun. 1678.

105. Extract dergleichen Recess, den 17. May/ 1698. in gleicher Materi.

106. Würtembergisches Rescript an Unter-Vogten zu Urach / puncto geforderten Abzugs gegen die Unterthanen zu Pfäffingen / wegen Erbschafften in dem Würtembergischen/ d. 1627.

107. Würtembergischer Schadloß-Brieff gegen Georgen von Ehingen / so wegen 60000. fl. Ranzion-Geld sich gegen Chur-Pfaltz als Bürg und Mitverpflichteter verschrieben hatte/ 1463. ist num. 157. apud Lunigium.

108. Item / wegen 8000. Guld. de anno 1464. ist num. 158 apud Lunigium.

109. Reichs-Ritterschafftliche Schwäbische Remonstration an Würtemberg / contra die Fürstl. Würtembergische Zoll- und Accis-Ordnung- Extension auf den Reichs-Adel/ wider die Hochfl. Würtembergis. eigene Asserta ad Cæsarem, de 1580. 97. und 99. cum eventuali Oblatione zu gütlichen Tractaten, de 8. Jan. anno 1642.

110. Hochfl. Würtembergisches Rescript, an die Schwäbische Ritterschafft / wegen deß Gelds-Impost auf deß Adels in der Würtembergis. Jurisdiction und Protection liegenden Früchten und Wein / cum Commination, widrigen falls ihre Früchten/ Wein und Mobilien nimmer ins W. einzunehmen / sondern an andere Ort zu verweisen/ den 29. April / anno 1644.

111. Ritterschafftl. Schwäbische Beschwehrung an Würtemberg/ contra die Zoll-Freyheit / Restriction auf 10. Eymer Wein / was zum Hauß-

brauch

brauch erkaufft / oder von eigenem Gewächs erzeugt worden. Item, wider den neuerlichen Accis von denen in Kriegs-Zeiten ins Land geflüchteten Weinen / Früchten und Mobilien, dd. 18. May / 1648.

112. Fürstl. Würtembergis. willfährige Antwort in beeden Puncten / de 1648.

113. Reichs-Ritterschafftliche Beschwehrung an Würtemberg / wider den neuerlichen Accis und sogenannte Concesion-Gelder / von denen durch Würtembergische Unterthanen in Ritterschafftl. Orthen erkauffenden Fleisch und Wein / item einführenden Wein aus eigenen Wein-Gärten. d. 1697.

114. Der Würtembergischen 4. Adel. Erb-Beampten Supplic an W. um Versehung dero Aemter bey dem Fürstlichen Beylager / nach altem Herkommen / d. 1576.

115. Der Würtembergischen 3. Erb-Beamten Supplic an W. um gütliche Abkommung wegen ihrer Erb-Aemter Gerechtsame / so durch Herrenstands-Personen bey dem Hochfürstl. Beylager versehen worden / de 1609.

116. Hertzog Ulrichs Confirmation deß Tübingischen Vertrags und Verordnung / wie es mit Fürnehmung der Land-Tägen zu halten / an. 1515. ist num. 25. d. in Thesauro Equestr.

117. Extract deß Land-Tag-Abschieds / den 19. Jun. 1565. puncto selbst, confessierender Reichs-Immedietät der Würtembergischen Vatallen, ist num. 25. e. in Thesauro Equestr.

118. Extract deß Land-Tag-Abschieds / den 17. Mertz / 1583. in eodem puncto, ist num. 25. f. in Thes. Equestr.

K. Beylagen / so in Reichs-Ritterschafftl. Gegen-Deduction contra Landsassiatum Vasallorum Wurtemb. allegirt worden.

Num. 1. Oesterreichische Lehen-Brieff / an die Schärren von Schwartzenburg / wegen Oberhausen / de 1598. mit Vorbehalt der Steurbarkeit / ist num. 94. apud Lunigium von der Ritterschafft.

Num. 2. Concept an Würtemberg nomine der 3. Ritter-Crayssen / die erlangte Ritter-Güther und derselben Contribution, wie auch ein Losung betreffend.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst /

Euer Fürstl. Gnaden seyen unsere unterthänige Dienst voran/Gnädiger Fürst und Herr.

WIr haben uns bey vorgewestem gemeinen Correspondentz-Tag erinnert / was Gestalt bey etlich viel Jahren Eu. Fürstl. Gnaden Löbl. Vorfahren / Christlöblichen Angedenckens / durch Apertur, Kauff / und andere Titulos, unterschiedliche Ritter- Güter (welche zuvor der Schwäbischen Reichs-Freyen-Ritterschafft / und Ihrem Corpori einverleibt / und denselben mit der Contribution, und andern Mitleyden zugethan gewesen) an sich gebracht / aber biß dahero die mehrmahlen erforderte Contribution davon zu entrichten gewaigert; Ingleichen / daß auch etliche Ritter- Güter zwar wieder in Adelsstand überlassen / aber die Contribution darvon abgeschnitten / und etwan durch sonderbahre Pacta die Lands-Fürstl. Obrigkeit reserviert worden.

Wann nun dieses alles unsern vom Röm. Kayser theur erworbenen Freyheiten widerig / dabey diese angedeute Paction uns unwissend vorgangen dahero dergestalt dem Ritterlichen Corpori an Ihren Rechten nicht præjudiciert oder derogiert werden können. Zu dem auch vorkommet / daß unsern Adelichen Mitglied / Ludwig Spätten von Höpffigheim zu Oettingen / etliche rechtmässige / von den Spätten zu Sulzburg erkaufft / und über ihre besessene freye Adeliche Gefäll- und Güter von der Gemeind zu Oettingen unfugsam / und den Kayserl. Freyheiten zuwider / außgelößt / und er wider sein Recht-Erbieten der Possession entsetzt werden will.

So haben an Euer Fürstl. Gnd. wir unterthänig schreiben und bitten wöllen / die geruhen / entweder diese Beschwerden gnädig zu wenden / oder derselben halben es zu gütlicher Tractation und Conferenz gelangen zu lassen / u. dabey sich so gnädig zu resolviren wie es an ihm selbsten billich / und zu Ew. Fürstl. Gnaden (die wir dem Adel ohne das gnädig gewogen wissen) Unser unterthänig Vertrauen gestellet ist.

Hierdurch erzeigen Euer Fürstl. Gnaden uns eine hohe und billiche Gnad / und Deroselben seynd wir dahingegē zu unterthänigen Diensten / äusserster Möglichkeit nach / wohl beygethan. Hochgedacht Eu. Fürstl. Gnaden uns in Unterthänigkeit empfehlend / und Deroselben von dem lieben GOTT beständige Gesundheit / friedliche Regierung / und alles Fürstliche Wohlergehen / getreu eifferig wünschend. Den 6. Martii, Anno 1629.

Euer. Fürstl. Gnaden

Unterthänige

Der

Der Römischen Kayserlichen Majestät Löbl. Freyer Reichs-Ritterschafft verordnete Director / Ausschuß und Räth der drey Ritter-Crayſen.

N. 3. Copia Sebastian von Gültlingen Vertrags gegen Königl. Majestät / darinn er Pfäffingen und die Theil zu Oberndorff und Boltringen zu Lehen gemacht/ 1533. ist num. 129. apud Lun.

Num. 4. Copia Lehen-Revers/ gegen Herrn Hertzog Ludwigen zu Würtemberg ꝛc. Paul von Gültlingen ꝛc. über Pfäffingen und den Rechten im Schönbuch/ den 13. Oct. 1569. ist num. 90. ap. Lunig.

Num. 5. Copia deß Schadloß-Briefs Graf Wilhelms von Eberstein / sub dato 17. Oct. anno 1538. ist num. 190. apud Lunig.

Num. 6. Lehen-Brieff über das Schloß zu Schwandorff / Anno 1516. der mindern Zahl/ Hertzog Ulrichs zu Würtemberg/ gegen Hans Kechlern/ dem Jüngern. ist num. 88. apud Lunigium.

Num. 7. Oblatio in Feudum Ober-Boltringen / neue Behausung zu Boltringen betreffend / 1618. ist num. 221. apud Lunigium.

Num. 8. Copia Fürstlich-Würtembergischen Lehen-Briefs / den 19. Jan. 1619. ist num. 222. apud Lunigium.

Num. 9. Würtembergischer Lehen-Brieff/ A. über Wintzingen.
Oblatio Feudal. Wintzingen/ de 1620.

Von GOttes Gnaden/ Wir Johann Friderich/ Hertzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mömpelgard/ Herr zu Heydenheim/

BEkennen und thun kund offenbar mit diesem Brieff: Demnach Uns Unser getreuer Rath und auch Hauptmann / Joachim Berchtold von Roth / ußer sonderbahren Ursachen / und Vermög eines hierumen aufgerichten in duplo auf Pergament

verfertigten / und von Unsern hierzu deputierten Räthen / auch Ihme von Roth und seinem Beystand / mit deren Hand-Subscription und Pöttschafften bekräfftigten Abschieds / dessen Anfang zu wissen / als dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn / ꝛc. und Ende / Datum Stutgardt den 13. May anno 1620. sein eigenthumlich / Adelich / und niemand als der Kayserl. Majestät / und dem Heil. Röm. Reich unterwürflich Frey-Ritter-Gut Wintzingen / samt dessen Hohen und Niedern Obern- und Gerechtigkeit / im Geistlichen und Weltlichen / mit deren Zugehörden / und was er daselbsten hat / nichts außgescheiden / zu einem Freyen und Erb-Lehen / dergestalten aufgetragen / daß von Uns er ein sollichs nicht als ein neuen / sondern für und an statt eines alten Lehen empfahen / jedoch Wir / Unsere Erben und Nachkommen / sollich Lehen niemanden seiner Erben / und Erbens-Erben / und Nachkommen / oder Besitzern deß Guts / an derer Gestalt zu leyhen verbunden seyn sollen / der oder dieselbe versprechen dann mit den Lehens-Pflichten / daß sie die obvermeldte reine / jetzo in Unserm Hertzogthum Würtemberg übliche Augspurgische Confession, der Formul Concordiæ gemäß / bey den Unterthanen zu erhalten / und kein andere in mehrberührten Flecken Wintzingen und dessen Kirchen / oder sonsten bey den Unterthanen einzuführen / ohngeachtet seine Erben und Nachkommen / welche diß Gut besitzen möchten / vor sich selbsten der Röm. Catholischen Religion zugethan wären / als welches sie für ihre Personen / Weib / Kind / oder Gesind thun mögen / und darumen von diesem Gut nicht außgeschlossen seyn sollen / daß auch Ihme von Roth / allen seinen Erben / Nachkommen / und Innhabern offtbesagten Guts Wintzingen / zu ewigen Zeiten sollich ansetzend Lehen / ohnerfordert einigen Consens, von Uns / Unsern Erben / und Nachkommen / zu versetzen / zu verkauffen / zu verreichen / auch uff alle andere Weiß und Weg zu verändern / wie nicht weniger reine Kirchendiener (die jedoch der vorgedachten Augspurgischen Confession, wie obgemeldt / zugethan) von einem oder dem andern Orth her / anzunehmen / und zu entsetzen / in allweg frey und ohnverwehrt / darzu sollichs Lehens halber von Uns / Unsern Erben / und Nachkommen / kein einiger Dienst / weder zu Friedens- noch zu Kriegs-Zeiten / was sich auch für unversehene und ohngewohnliche Fäll immer begeben möchten / angefordert werden solle.

Daß Wir hierauff obbemeldten von Roth / besagt Guth Wintzingen samt aller Zugehörd / nichts davon ausgescheiden / allermassen / Gestalt und Bedingnussen / wie Uns selbiges Er von Roth / Vermög oballegirten Abschieds / zu einem freyen Erb-Lehen uffgetragen / gelyhen / mit Worten und Handen / als dann sitt- und gewohnlich seynd zu leyhen / und Wir leyhen Ihme das als vorstehet / in Krafft diß Brieffs / doch Uns / Unsern Er-

Erben und Mannen / deroselben Lehen und Recht vorbehalten / und daran in allweg ohnschädlich / und Er solle Uns von solchen Lehen getreu seyn / als ein Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn schuldig und pflichtig ist zu thun; alles bey dem Aydt / den Uns der von Roth / um seine Seele leiblich zu GOtt dem Allmächtigen geschworen hat / getreulich ohne Gefährde. Dessen zu Urkund ꝛc. der geben ist den 17. Maji Anno 1620.

Num. 10. Oeffnung um alle Schloß / der von Gültlingen / ꝛc.
anno 1352. ist num. 80. apud Lunigium.

Num. 11. 12. 13. 14. Berneckische Lehen-Revers.

Num. 11. Der Revers de 1395. ist Num. 134.
apud Lunigium.

Num 12. Der Revers de 1411. ist Num. 139.
apud Lunigium.

Num. 13. Der Revers de 1445. ist Num. 149.
apud Lunigium.

Num. 14. Der Revers de 1475. ist Num. 87.
apud Lunigium.

Num. 15. Lehen-Brief Balthasar von Gültlingen / de 1552.
ist num. 147. apud Lunigium.

Num. 16. Puncto Lehens-Oblation der Flecken zu Berneck.
d. 9. Novembr. 1566.

COPIA.

Von

Von GOttes Gnaden Christoph Hertzog zu Würtemberg / Unsern Gruß zuvor Lieber Getreuer.

WIr haben abermalen dein Schreiben / den Vertrag / so vor Jahren zwischen dem Hochgebohrnen Fürsten / Unserm freundlichen Oheimb / Schwager / Bruder und Gevatter / Herrn Carln Marggraffen zu Baaden ꝛc. und Uns / auch deinem Vettern Balthasar von Gültlingen / uffgericht / zu ändern / daß nemlich die Flecken / Weyler / Heßlinsbronn und Lengenloch / nicht Unser Lehen seyn solten / vernommen ꝛc. und hätten uns gleichwol versehen / du wurdest auf den hievor empfangenen stattlichen Bericht / von diesem deinem Vornehmen abgestanden seyn / und Unser / auch ermeldt deines Vettern / der diß gehandelt / und mit seinem Wissen hinein gesetzt worden / mit diesem deinem beharrlichen / schimpfflichen und ungegründten Begehren verschohnet haben; Dann du hast dich zu berichten / was Wir dir auf gedachtes deines Vettern Ansuchen hierinnen für Gnade bewiesen / dahero diese Güther auf dich kommen; darum du dich dann billich danckbarlich erzeigen solltest / dieweil es bißher bey dir nit seyn wöllen / so wissen Wir dir nit zugestehen / daß berührte Flecken dein Eigenthum seyen / und dir solchen Vertrag / (der nit zweifflich / sondern wohlbedächtlich gemacht worden) im wenigsten nit zu ändern ꝛc. das wolten wir dir / dich darnach wissen zu richten / nicht verhalten.

Datum, Stutgard / den 6. Novembr. anno 1566.

L. D. v. Plieningen. Hieronimus Gerhardt D.

Inscr. Unserm Erb-Cammerer und Lieben Getreuen / Peter von Gültlingen.

Num. 17. Copia, 14. April / 1568.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst.

Euer Fürstl. Gnaden seyen meine unterthänige Dienst jederzeit bevor!

Gnädiger Fürst und Herr.

EUer Fürstl. Gnaden haben sich ohngezweiffelt gnädiglich zu berichten / als ich mehrmahlen / der dreyer Flecken halb / Weyler / Hößlinsbronn und

und Lengenloch / so Euer Fürstl. Gn. für Lehen halten / dieselbigen aber mir als eigenthumlich zugehörig seyn / usser fürgelegtem Kauff-Brief / niemahlen anderst vernommen noch verstanden / unterthänig supplicirt, was jüngst Eu. Fürstl. Gnaden mir für gnädigen Bescheid und Antwort widerfahren lassen / und namlich / daß Euer Fürstl. Gnaden endlich bedacht / wo ich von meinem Fürnehmen nicht in Gutem ablassen wolte / bemeldte drey Flecken alsobalden einzuziehen / und mir alsdann vor dem ersetzten Lehen-Gericht deßhalben Rechtens zu seyn; So dann Euer Fürstl. Gnaden selber gnädiglich zu bedencken hat / wie beschwerlich es mir / wo ich dergestalt mit Abtrettung und Benehmung der Possess ermeldter Flecken / zum Rechten kommen solt / und ich nur warlich dieses mein Begehren anderst nicht fürgenommen / dann ich bey den Verständigen der Recht-Gelehrten / und andern guten Freunden / wol befugt seyn vernommen / wie dann auch an Euer Fürstl. Gnaden niemahlen anderst begehrt und gelangt worden / denn wo Euer Fürstl. Gnaden mehrbemeldten dreyen Flecken *Revers*, daß dieselbigen zu Lehen gemacht / und mir für wider fürgelegte Kauff-Brieff fürgezeigt werden / daß ich mich gern und willig weisen / und von meinem Begehren abstehn wolte; wie dann hieneben auch / in Wahrheit zu vermelden / niemahlen mein Meynung gewesen / wie es dann an Ihm selber auch kein Wolstand wäre / wissentlich ein Lehen zu verfechten / und dasselbig für Eigenthum anzuziehen und zuhalten / so muß ichs nur hierauf von wegen Eu. Fürstl. Gnaden endlichen gegebenen Bescheid meines Theils verbleiben lassen / ꝛc. Und damit Euer Fürstl. Gnaden gnädiglich spühren u vernehmen mögen / daß ich nochmahls nichts Unbillichs noch Ungebührlichs begehre zu suchen / oder (dann mir das GOtt verbiethen wöll) daß ich in Euer Fürstl. Gnaden etwas Mißvertrauens / dieser oder anderer Sachen halben setzen / als ob mir Euer Fürstl. Gnaden wider die Billichkeit was zu entziehen / oder sonst zu beschwehren begehrte / so will ich hiemit zu unterthänigem Gehorsam / im Nahmen deß Allmächtigen / die Sachen Euer Fürstl. Gnaden zu derselbigen gnädigen Wolgefallen und Entscheid / lediglich und allein heimgestellt haben / mit diesem unterthänigen Erbieten / was nun hierinnen von Euer Fürstl. Gnaden gnädig beschieden wurde / entweder die Flecken für Lehen oder für Eigenthum fürterhin zu besitzen / daß demselbigen in Unterthänigkeit und treulichst von mir gelebt werden solle / mit Unterthänigem Bitten und Begehren / mich und meine Kinder in allweg gnädiglich zu bedencken. Wie Ich mich dann hiemit zu Gnaden in Unterthänigkeit befehlen thu. Datum den 14. *Aprilis* Anno Ch. 68.

Eu. Fürstl. Gnd.

Unterthäniger gehorsamer
Hanß Peter von Gültlingen.

Inscript. Dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Christophen / Hertzogen zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mömpelgardt / ꝛc. Meinem gnädigen Fürsten und Herrn / ꝛc.

Num. 18. Extract Berneckischen Läger-Buchs / 1611. Puncto Qualitatis Allodialis die drey Flecken zu Berneck. Feudal. Oblatio. 1680.

Extract Gültlingis. Berneckischen Läger-Buchs /

de Anno 1611.

VOn JEsu Christi unser einigen geliebten HErrn Erlösers und Seeligmachers Geburth / als man zehlt ein tausend sechs hundert und zehen Jahr. Auß Befelch und wegen deß Gestrengen / Edlen und Vesten / Balthasars von Gültlingen / zu Berneck / Fürstl. Würtembergis. Cammerers ꝛc. meines günstigen und gebietenden Junckers / habe ich Jerg Mader / der Zeit Schultheiß zu Berneck / seiner Vest Herrlich-Obrigkeit / Gerechtigkeit / Dienstbarkeit / Rent / Zinß / Gülten / Neubruch / Zehenden / und all anderer Nutzungen / Gefäll und Eintrag / besetzt und unbesetzt / auch Frohn-Diensten / und Ihr Vesten dreyen Flecken zun Weylern / Heselbronn und Lengenloch / so ein Gerichts-Staab und ein Gemeind ist / welche vor Jahren eigenthumliche Flecken gewesen / laut eines Kauff-Brieffs in Anno ein tausend vierhundert und viertzig aufgericht / so mit Num. 1. signirt. Mehr wider Innhalt eines Kauff-Brieffs / da eine Wittwe / vom Geschlecht der Schwöllerin genannt / verkaufft in Anno ein tausend vier hundert viertzig viere / mit Num 3. bezeichnet / Item / es auch alle alte Lehen- Brieff bezeugen / daß gedachter Flecken darinnen niemahlen gedacht / sondern allererst durch Weyland Petern von Gültlingen / Ehren-gedachten Juncker Balthasars Vattern seel. in dem 1580. Jahr zu dem Lehen Berneck / in specie dergestalten eingeleibt und nahmhafft gemacht / auch uffgetragen worden / weil ermeldte Flecken starcke Gerechtigkeit / laut Innhalts vieler Vertrag-Brieffen / in Kirchspihls-Wälden haben / damit sie von dem Fürsten zu Würtemberg jederzeit wider die Marggrafen zu Baaden ꝛc. so Alten Steiger-Amt innegehabt / geschützt / geschirmt / und bey ihrer Gerechtigkeit gehandhabt werden mögen / wie auch gemeldter Flecken / Gebrauch / alt Herkommen / Zwang / Pann / Wunn / Wayd / Wasserleiten / Holtz / Feld / Weeg / Steg / Ein- und Zufahrten / wie solches alles in uhralten Läger- und Dorff-Büchern befunden worden / verneuert / gerechtfertiget / und beschrieben / in Beysein und Persöhnlicher Gegenwärtigkeit / Schuldheiß / Heim-

Heimbürgen / Gericht und gantzer Gmeind / wie jeder hernach in gemeldtem Flecken / in specie mit Tauff- und Zunahmen gemeldt / auch von Ihnen allen uff beschehenes offentlich wieder Vorlesen / und aller Nothdurfft Vermahnung / ohne alle Widerred / Irrung und Einred / aller nachbeschribenen Rent / Zinß / Gülten / Gefäll / und all anderer Beschwerungen nicht allein angiechtig / und bekandtlich gewesen / sondern selbsten unterthänig gebetten und begehrt / solches alles in ein richtigere Ordnung zu treiben / welches dann von mir / wie hernach folgt / beschehen im Jahr wie obsteht.

Num. 19. Copia Lehen-Briefs / von Herrn Hertzog Ludwigen zu Würtemberg / ꝛc. gegen Peter von Gültlingen zu Berneck / ꝛc.

dd. 15. Nov. 1580. ist num. 91. apud Lunig.

Num 20. Copey Contracts-Verhandlung / wegen der Mahl-Mühlen und andern eigenthumlichen Gütern zu Berneck / anno 1669.

ist num. 239. ap. Lunigium.

Num. 21. Copia deß Oeffnung-Briefs / über die Veste Berneck / 1412. ist num. 82. apud Lunigium.

Num. 22. Copia / Busenweyler und Braitenaw betreffend / um eine ledige Verzigung / anno 1486. &c.

Ich Balthasar von Brandeck / bekenne mich offentlich / vor allermänniglich / für mich und meine Erben und Nachkommen / hiemit / und in Krafft dieses Briefs; Demnach / mein Bruder Melchior und ich mit miteinander getauscht haben / mit Sterneck und Busenweyler / Laut derselben Verschreibung / darinnen begriffen / daß Busenweyler Melchior / und meinen Erben / ledig und loß gewürcket werden soll / außgenommen / was in seinem Brief ihme von mir übergeben / geschrieben stand / auch so habe ich genandter Balthasar / Busenweyler gegen Heinrich Eckarten / der Zeit Schultheissen zu Sultz versetzt / und verschrieben um 100. Gulden / den Zinß jährlich / dannoch laut derselben Verschreibung / deßhalb ich Melchior Busenweyler ledig nicht geben kan / auch so soll ich / meine Erben und Nachkommen / solche hundert Gulden verzinsen und entrichten / ohne Melchiors seiner Erben und Nachkommen Kosten und Schaden; und zu mehrer Sicherheit / so habe ich dem genannten meinem Bruder Melchior / seinen Erben und Nachkommen / so lang Bußenweiler um die gemeldte hundert Gulden verschrieben / und nicht gelediget ist / zu einem rechten

Unter-Pfand eingesetzt und Hafft gemacht; Braitenau / mit aller Nutzung / Zugehörung und Gerechtigkeit / wie dann ichs ererbt / an mich kommen / und mir zugetheilt ist / nichts ausgenommen / solchen Zinß von gemeldten hundert Gulden nicht entrichteten und bezahlten / wie sichs gebühret / deßhalben Bußenweiler darum angegriffen / genöthigt / oder bekümmert wird / wie das wär / alsdann mag der gemeldt mein Bruder Melchior / seine Erben und Nachkommen / das gemeldte Braitenau / mit aller Zugehörung / angreiffen / versetzen / ve kauffen / um so viel nun Bußenweiler verschrieben ist / wie vorsteht / so dick und viel ihnen deß Noth ist / oder wird / allwegen ohne ihren Kosten und Schaden / dann ich mich deß alles verziehen und begeben habe / verziehe mich auch dessen vor mich / meine Erben und Nachkommen / hiemit und in Krafft dieses Brieffs; auch so ist hierinn bedinget und beredt / wann ich / meine Erben und Nachkommen / solchen Zinß / wie vorsteht / wiederum ablösen / und Bußenweiler ledig / und denselben Brieff hab / und sodann soll dieser Brieff auch tod und abseyn / und muß zu unsern Handen wiederum heraus werden / ohne Irrung und Umtrag Melchiors / seiner Erben und Nachkommen / noch männiglichen von ihrentwegen. Auch so soll ich / genannter Balthasar / meine Erben und Nachkommen / das gemeldt Braitenau weiter nicht versetzen noch verkauffen / in keinen Weg / so lang Bußenweiler verschrieben und hafft gemacht ist / wie vorsteht / ausgenommen samt bey den zu Braitenau um fünff halb Pfund Haller jährlichs Gelds / laut desselben Brieffs / alles ohngefährlich. Und deß zu wahrem offenem Urkund und mehrerem Gezeugnuß aller obgeschriebenen Ding / so han ich genannter Balthasar mein eigen Innsigel / auch mein Erben und Nachkommen / aller obgeschriebenen Ding darmit zu besagen offentlich gethan / hangen her an diesen Brieff; und noch zu mehrerer Sicherheit / so haben Wir Wanderleuth zu Braitenau / nemlich Heinrich Biring / und Georg Vöstlin / mit Fleiß ernstlich gebetten und erbetten die Ehrsame / und Weise / den Schultheissen / Burgermeister und Richter der Stadt Dornhan / daß sie Ihr gemein Stadt-Innsigel Uns / Unsern Erben und Nachkommen / aller obgeschriebenen Ding darmit zu besagen / doch Ihnen und der Stadt Dornhann in allweg ohne Schaden / offentlich hand gethan hangen her an diesen Brieff. Der geben ist auf Freytag St. Johannis Baptistæ Abend / als man zehlt von Geburt Christi unsers lieben HErrn vierzehen hundert achtzig und sechs Jahr.

Num. 23. Brandeckischer Versatz-Brief / der Weyler Welden / Braitenaw / Trollenberg und Gerotweyler / als allodialer Güther / gegen Hansen von Mollenkopff / 1499. ist num. 176. apud Lunigium.

Num. 24.

Num 24 Copia Tausch-Briefs / um Busenweyler / Anno 1465. In Sachen der Owischen Vormunder Kläger / contra Würtemberg / & Consortes Beklagte. ist num. 159. apud Lunigium.

Num. 25. Copia Vertrag-Brieffs / zwischen Würtemberg und Adam von Ow / de 1612. ist num. 102. apud Lunigium.

Num. 26. Copia Lehen-Briefs / Adam von Ow / wegen deß Schloß Sterneck / de Anno 1616. ist num. 103. apud Lunigium.

Num. 27. Allod. in Feudum, der Güter zu Entringen / d. 1431. ist num. 145. apud Lunigium.

Num. 28. Revers, de 1443. ist num. 147. apud Lunigium.

Num. 29. Lehens-Oblation, der frey eigen Theil von Baldeck an Magelsheim / Enenbeuren / Zainingen / und zwey Höfen zu Elzenbocksweyler zum Mann-Lehen / darnach darauß ein Erb-Lehen gemacht / gegen denen deß Schloß Gutenberg zum Mann-Lehen / von Wilhelm Baldeck / de 1531. ist num. 187. apud Lunigium.

Num. 30. Copia Lehen-Briefs / über den Würtenbergischen Theil zu Hohen-Entringen / de 1485. ist num. 168. apud Lunig.

Num. 31. Pro Copia, de Anno 1553. ist num. 189. ap. Lunig.

Num. 32. Copia Lehen-Briefs / Dettingischen Blut-Bann betreffend / so von Oesterreich dermahlen zu Lehen rührt / de 1686. ist num. 111. apud Lunigium.

Num. 33. Copia Lehen-Briefs / von der Röm. Kayserl. Maj. gegen Herrn Albrecht Sigmund von Ehingen / ꝛc. Pärstingen und Sultzaw / samt der Hohen und Niedern Obrigkeit betreffend / de anno 1680. ist num. 243. apud Lunigium.

Num. 34. Copia Kauff-Briefs / um Berstingen / de 1420. ist num. 83. apud Lunigium.

Num. 35. Copia Kauff- und Hinderleg-Briefs / die Burg und Berstingen betreffend / de 1420. ist num, 84. apud Lunigium.

Num. 36. Copia Modifications-Briefs / der Güthern zu Berstingen und Sultzaw / de anno 1587.

Durchleuchtigster / Großmächtiger Ertz-Herzog / N.

DAß Erstens / kundlich / und bey Euer Fürstl. Durchl. in vorgehenden bewußten Handlungen bekandtlich / daß beede Flecken Berstingen und Sultzau / mit Ihrer Zugehörung / vor hundert Jahren / als freye Adeliche Erb-Güter / auch auffer einiger Hohenbergischen Lehenschafft / mit aller Hohen und Nidern Ober- und Herrlichkeit / bey dem Adelichen Geschlecht / denen von Wähingen / so hierzwischen gar abgestorben / und Ihnen pleno Jure zugehörig gewesen seynd.

Wie es auch zum Andern / als weyland Conrad von Wähingen / noch in Anno 1486. titulo proprietatis pleno jure mit aller Hohen und Nidern Obrigkeit würcklich innen gehabt.

Zum Dritten. Hat aber dieser Conrad von Wähingen aus freyem Willen / und gegen weyland Hochlöbl. Gedächtnuß / Hertzog Sigmunden von Oesterreich (als selbst in der Persohn besitzenden und regierenden Herrn der Herrschafft Hohenberg / sonders getragenen unterthänigen guten Vertrauen / nun allein den vierdten Theil an solchen seinen frey aigenen zweyen Dörffern Berstingen und Sultzaw / mit aller Ihrer Obrigkeit und Aigenthum / zu Lehen uffgetragen / und darbey auch also wiederum zu Lehen empfangen; aber die mehrere drey übrige Theil daran / in seinem freyen erblichen Aigenthum behalten / gleichwohl alles gemengt / und pro indiviso zu verstehen.

Darauß fürs Vierdte offentlich folgt / daß an solchem vierdten / zu Lehen aufgetragenen / und gemachten Theil / nur allein das Directum Dominium an die Herrschafft Hohenberg / aber Dominium Utile, consequenter auch das Exercitium aller Hohen und Nidern Obrigkeit solches vierdten Theils daran behalten; wie Er dann auch solch Exercitium Hoher und Nidern Obrigkeit vollkommenlich allein und durchaus ohne männiglichs Verhinderung / in beeden Flecken (wie bald in specie angezeigt werden solle) geübt / nemlich der dreyen nicht zu Lehen gemachten Theilen halben Jure Allodiali pro-

proprio & libero, aber respectu deß vierdten zu Lehen gemachten Theils/ Jure Feudali.

Dann ob Wir wohl zum Fünfften selber in Unterthänigkeit bekennen/ Unsere Vorfahren haben solchen vierten Theil an Pörstingen und Sultzau (wie gemeldt/ pro indiviso zu verstehen) mit aller Hohen und Nidern Ober-Herrlich- und Gerechtigkeit/ so viel sie selbst daran gehabt/ nichtzit davon ausgeschieden/ zu Lehen gemacht und aufgetragen/ so hat ers doch also gleich darbey auch für sich und allen nachkommenden Lehensfolgern wiederum unvermindert zu Lehen empfangen/ und aufalle Successores transmittirt; wie auch letztlichen successivè diese beyde Flecken eigens und Lehens/ mit aller Hohen und Nidern Obrigkeit/ und andern unstrittigen Rechten/ von denen von Aw/ auf die von Ehingen/ auf unsere Pfleg-Kinder und mich respectivè kommen &c.

Demselbigen hiemit Uns und unsern jungen Pupillen zu allen milden Gnaden gehorsamst befehlende. Seyen auch hierauf Euer Fürstlichen Durchl. gnädigster Resolurion nochmahlen unterthänigst verhoffend und gewartend. Den 8. Sept. anno 87.

Euer Fürstl. Durchl.

Unterthänigste/ Getreu-willigste/

Heinrich Hagenmann.
Jacob von Ehingen.
Joseph von Aw/ zu Wachendorff.

Num. 37. Copia Lehen-Brieffs/ Herrn Hertzog Friederichs zu Oesterreich/ gegen Vollarten von Ow zu Zimmern/ Obernau betreffend. d. 1412.

WIr Friederich von GOttes Gnaden/ Hertzoge ze Oesterreich/ ze Steyr/ ze Kernde/ und ze Krain/ Graf ze Tyrol ꝛc. Thun kund/ als Wir jetzund Unser Lehen-Her berufet habn/ als habn Wir Unserm getreuen lieben Vollardte von Ow/ von Zimmern/ und allen seinen Erben/ die Burg zu Obernau/ und sinen Theil daselbs/ das ist/ ein halber Theil an der Vogthey/ und an dem Gericht ze Obernau/ und an den übrigen Theil daselbs/ das vierdten Theil mit allen Zugehörungen/ verliehen/ wissentlich mit dem Brieff/ daß sy das in Lehenwiß innhaben und niessen sollen/ als Lehens- und Landsrecht ist/ und sollen Uns/ Unsern Brüdern/ Vettern und Erben/ davon gehorsam und dienstlich seyn/ als Lehenmann billich söllen on geverde.

Mit Urkund diß Brieffs geben zu Freyburg in Brißgow an Gotz Lichnams-Tag/ nach Christi Geburth vierzehenhundert und in dem zwölfften Jahr.

Num

Num. 38. Copia Lehen-Briefs / ꝛc. Ihro Kayserl. Majestät LEOPOLDI, gegen J. Albert Sigmund von Ehingen / betreffend die Burg und Stadt Obernaw. de 1680. ist num. 110. apud Lunigium.

Num. 39. Copia Lehen-Brieffs / über die gemeinen Erb-Lehen Steineck / Tieffenbronn und Mühlhausen / sammt darzu gehörigen Dörffern / de 1461. ist num. 85. apud Lunigium.

Num. 40. Abschrifft der Freyheit und Eigenmachung deß Gültlingischen Lehens zu Entringen / uff und um das Schloß gelegen. de 1609. ist num. 100. apud Lunigium.

Num. 41. Copia Lehen-Brieffs / auf Balthasar von Gültlingen zu Berneck / um tausend Gulden Haupt-Guts / und jährlich davon uff 23. Martii verfallen 50. fl. Zinß / ist num. 101. apud Lunigium.

Num. 42. Copey deß Abschieds / geschehen den 19. Aug. 1608. Die Gültlingischen Lehen-Güther betreffend.

Die Verkauffung Teuffringen betreffend.

Zu wissen / demnach Weyland deß Edlen / Gestrengen und Vesten / Jacob von Gültlingen / zu Teuffringen / zweyer verlaßner noch minderjährigen Söhnen / Jacoben und Sebastians / verordnete Vormunder / die auch Edle / Gestrenge und Veste / Gedeon von Ostheim / Fürstl. Würtembergis. Rath und Ober-Vogt zu Tübingen ꝛc. sodann Eberhard Wolff von Dachenhaußen zu Mauern ꝛc. derentwegen eine Tagsatzung anstellen lassen / damit ernannter beeder Jungen von Gültlingen nächste Agnaten und Befreundte den achtzehenden Augusti diß fürlauffenden sechszehenhundert und achten Jahrs / wegen Alienation und Veränderung deß Adelichen Guts Teuffringen / zu Entrichtung darauf stehender Schulden / sich reifflich berathschlagen. Als haben hierauf unterschiedene anwesende Junckern / Agnaten und Freund / doch auf der Abwesenden Approbation, und vorderst ausgebrachte gnädige Bewilligung deß Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Friederichen / Hertzogens zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mömpelgard und Herrn zu Heydenheim ꝛc. als Lehen-Herrn / sich dahin verglichen / und respective erklärt / daß in gedachte Alienation Sie Ihren Consens, uff erst angeregt

regt erfolgte Fürstl. Bewilligung/ hiemit auch geben / und gegeben haben wollen / dergestalt und also / daß von offt / besagtes Gutes Teuffringen Kauff-Schilling 2000. Gulden beyseits gesetzt / und Lehen-weiß bey dem Hoch-Löblichen Hauß Würtemberg derentwegen angelegt werden solle / damit auf begebende Fäll / die von Gültlingen / und alle dero Erben / zu Recompens sich diß Orts um etwas wieder erhohlen möchten. Gestaltsam dann nicht weniger Balthasar von Gültlingen zu Berneck / und Hanß Ernst von Gültlingen zu Pfäffingen / in solche Alienation deß Guts Teuffringen / anderst nicht / dann mit dieser ausgedruckten Condition, Maß und Bescheidenheit / Ihren Willen geben / daß nemlich hingegen sie ihre innhabende Lehen-Güther/ als Berneck ꝛc. und Pfäffingen / mit dero Zugehör / ingleichem auf deß Lehen-Herrn gnädige Einverwilligung / gäntzlich / ohne Hinderung wohlbesagter Vormunder / oder dero Pupillen / ihrem freyen Belieben nach / alieniren / oder verkäufflich anwerden dörffen / jedoch daß eben/ und obbestimmter massen / allwegen zweytausend Gulden von jedem zu Lehen aufgetragen werde ; Welches dann im Nahmen mehr-angeregter Pupillen / von dero Vormundern und Befreundten / wie nicht weniger von Balthaß und Hanß Ernsten von Gültlingen / reciproce einbewilliget / versprochen / und also hiemit gestattet worden / daß ihr jeder Theil ohne der andern/ oder ihrer und ihrer Nachkommen Eintrag und Verhinderung (doch mit Vorbehalt der gebührenden Lösung inner einem halben Jahr) solche ihre Lehen-Güter käufflichen anwerden mögen. Wie auch beschließlichen / er Balthasar von Gültlingen / wegen beeder Hohen-Entringischen Lehen / welche ihme auf erlangenden Consens Herrn Hertzogs von Würtemberg ꝛc. und Herrn Grafen von Hohen-Zollern / als Lehen-Hn. ebenmässig käufflich anzuwerden / die interessirten Agnaten verwilliget / gleichfalls / und vor dero jedweder fünffhundert Gulden für Lehen aufzutragen versprochen hat. Deß alles zu wahrem Urkund / seynd dieser Recels drey gleichlautend gefertiget / und nicht allein von den Anwesenden / sondern auch von den Ausbliebenen / zu einem Zeugnuß ihrer erfolgten Approbation unterschrieben / und mit jedes angebohrnen Adelichen Ring-Pettschafft bekräfftiget worden. Geschehen zu Tübingen / Freytags den 19. Aug. anno 1608.

Gedeon von Ostheim. E. W. Dachenhaußen.
Jörg Dieterich Megenzer / von Vehldorff.
Georg von Ehingen zu Kilchberg.
G. R. Keller von Schlaitheim/ Statthalter zu Rottenburg.
Balthasar von Gültlingen / Erb. Cammerer.
Johann Ernst von Gültlingen.
Hanß Christoph Herten von Herteneck.

Num. 43. Copia Fürstlichen Befehls und Bewilligung / daß Jacobs von Gültlingen Seel. Söhne Vormünder Teuffringen mit sonderlichen Conditionen verkauffen mögen. dd. 23. Decembr. 1609.

Von GOttes Gnaden Johann Friederich / Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor / Liebe Getreue!

UNs ist unterthänigst referirt worden / welchergestalten ihr ohnlängsten supplicando in Unterthänigkeit angesucht / Euch / als weyland Jacoben von Gültlingen hinterlassenen zween Söhnen Vormundern / gnädig zu bewilligen / das Lehen Teuffringen / weilen solches mit einem mercklichen Schulden-Last beladen / verkauffen zu lassen. Damit nun berührtes Lehen / als unser Eigenthum / von denen noch darauf stehenden Schulden einst wieder gelediget / auch den Glaubigern / denen man noch zu thun / der Gebühr befriediget / und abgefertiget werden mögen / so wollten Wir Euch / Curatorio nomine, hiemit gnädig bewilligt haben / daß Ihr eheberührtes Lehen Teuffringen einem andern Adelichen Lehenträger / und so Uns gefällig / und annehmlich / kaufflichen zustehen lassen mögen; benneben aber an der erlößten Kauff Summa / Ihr im Nahmen Euerer Vormunds-Söhnen / etliches wiederum zu Lehen auftragen / deßwegen dann Wir Euer Schrifftliche Erklärung mit ehistem darüber erwarten wollen / damit dieselbe nichts destoweniger in der Zahl Unserer Lehen-Leuth verbleiben mögen / und die Curia deren nicht geringert werde / wollen Wir Euch zu Nachrichtung gnädiger Meynung nicht bergen.

Datum Stutgardt den 23. Decembris, anno 1609.

Unserm Rath / Ober-Vogt zu Tübingen / und lieben getreuen Gedeon von Ostheim / und Eberhard Wolff von Dachenhaussen.

Ludwig Jannowitz.
Melchior Baucker.

Num. 44. Copia Schreibens oder Begehrens dessen von Ostheim und von Dachenhausen / an die von Gültlingen / zu Berneck und Pfäffingen / ob sie Teuffringen käufflich hingeben dörffen. A. A. den 5. Febr. 1610.

Edle /

Edle / Gestrenge / Denen sey Unser freundlicher Gruß zuvor.

Freundliche Liebe Schwäger / ꝛc.

DEmnach um gnädigen Consens, das lehen Teuffringen einem Adel. Lehenträger käufflich hinzugeben / wir / als beder Jungen von Gültlingen erbettene Vormunder / zu unterschiedlichen malen / auß erheblichen den Schwägern nicht unbewußten Ursachen / in Unterthänigkeit angesucht / auch endlich bey dem Durchleuchtig / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Friderich / Hertzogen zu Würtemberg / Unserm gnädigen Fürsten und Herrn / so viel erhalten / daß Ihro Fürstl. Gnd. durch abgangen gnädiges Decret diese Copey hierbey verwahrt: Berührten Lehenbahren Flecken zu alieniren dergestalten verwilliget / daß etliche vom erlößten Kauff-Schilling im Nahmen unsers Vormunds Sohn / Ihro Fürstl. Gnd. damit die Curia nicht geringert / wiederum zu Lehen auffgetragen werde / ꝛc.

Wann nun Hochernandt Ihro Fürstliche Gnaden / daß / ohne deß Schwagern und anderer Befreundten Vorwissen / Wir diß Orths nichts einbewilligen kündten / von Uns zu verstehen gegeben worden / und aber sich nunmehr gäntzlich zu resolviren nöthig seyn will; Also ist an die Schwäger Unser freundliches Gesinnen / die wollen Uns Ihre Meinung / was Massen obangedeut Fürstlich Schreiben zu beantworten / bey Briefweisern dessen ohnbeschwerdt entdecken / und wollen zwar Wir Unsers Theils / einen tauglichen Käuffern zu bekommen / möglichsten Fleiß anwenden / worbey / auch den Schwägern freundliche Dienste jederzeit zu erzaigen / gantz geneigt; Uns allerseits GOttes gnädigen Willen wohl befehlend. Geben den 5. Febr. 1610.

Gedeon von Ostheim.
Eberth Wolff von Dachenhausen.

Num. 45. Copia Schreibens / an die Röm. Kayserl. Majestät / Wegen der veralienirten Ritter-Güther / damit dieselbe der neuen Reichs-Matricul nicht möchten inseriert werden. Jebenhaussen den 7. 17. Sept. Anno 1654. ist lit. R. R. R. supr. lit. B. B. Ritterschafft an den Schwäbischen Crayß.

Num 46 Extract Prodromi Vindiciarum Ecclesiasticarum Würtembergens. cap. 1. fol. 1. biß 6. ist num 25. in Thesaur. Equestr.

Num. 47. 1. Ubergabs-Brief Königs Conradi / als Hertzogs in Schwaben / an Graf Ulrich zu Würtemberg / um das Marschallen-Amt. dd. Wasserburg / Anno 1259. prid. Non. Januarii. ist num. 1. apud Lunigium im Reichs-Archiv voc. Würtemberg / Continuat. 2. Fortsetz. 4te Abtheilung.

Num. 47. 2. Extract Supplicationen / der Freyen Reichs-Ritterschafft im Land zu Schwaben und Francken verordneten Außschüssen de 1548. 1566. & 1603.

Extract Supplication, beeder Land Schwaben und Francken Ritterschafften und Adels / der Königl. Majestät selbs eigener Persohn / zu Neuenberg den 6. April. 1548.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Zum dritten werden Wir auch hoch und mercklich beschwehrt in den Lehen-Sachen / wann nicht allein die Weltliche / sondern auch die Geistlichen Fürsten / Prälaten / Grafen und Herren / in kurtzen Jahren angefangen die Lehen-Brieff oder Investituren / mit neuen Clausulen zu schmücken / und die gemachte und erkauffte / den rechten Gnaden-Lehen (der Wir gar wenig haben) in allen Puncten und Articuln / wie dieselben in den geschriebnen Ritter-Lehen-Rechten regulirt seynd / zu vergleichen / darauß erfolgt; Daß Ihr Fürstlich Gnaden und Gunst / Uns nicht mehr wöllen zulassen / Unserer Hauß-Frawen Ihrer Heyrath-Gütter Widerlegung / und Morgengab / darauf zu verweisen / noch einer Tochter oder Schwester / ein Heyrath-Gut darauf zu verschreiben / oder sonst zu Verhütung Unserer mercklichen Schaden und Verderben / auch zu Erhaltung Unsers Trauens und Glaubens / ein Theil der Frucht-Genieſſung zu versetzen und zu verpfänden / und ob gleich Unser einer auß hoher Bitt Bewilligung erlangt / so muß Er sich doch dagegen verschreiben / in kurtz bestimten Jahren / bey Völligkeit / und Verlurst deß Lehens / dasselbig wider zu ledigen und abzulösen.

Es müssen auch solche gemachte und erkauffte Lehen / ob angezeigtem Grund neue Lehen seyn und heissen / und stirbt ein Innhaber desselben ohn Ehlich Mannlich Leibs-Erben / so werden die Töchter / Brüder / Schwestern / und gesampte Bluts-Freund / davon mit lehrer Hand gewiesen / die Lehen-Güter eingezogen / daß sie auch also der Frucht und Besserung / wider die gute alte Lehen-Gebräuch / und den milten billichen Verstand / der Ritter-Lehen-Rechten müssen gerathen und entbären / und ist allbereit dahin kommen / ob wohl Wir die

vom

vom Adel / wann solche Fäll zu Rechtlichem Entschied kämen / Richter seynd / und nach den alten Lehen-Gebräuchen / Natur / Art / und Eigenschafft / solcher gemachten und erkaufften Lehen-Urtheiln / so werden doch dieselben Unser Urtheilen nochmalen an den Obern Gericht / in Krafft der neuen Lehen-Brief / welche Unsere Vätter / Vormund und Wir / auß Unverstand und Unwissenheit angenommen / durch die Appellation-Urtheilen widertrieben und nichtig erkandt.

Num. 47. 3. Extract unterthänigster Anmahnung und Supplication, an die Röm. Kayserl. Maiestät / ꝛc. unsern Allergnädigsten Herrn.

Der Freyen Reichs-Ritterschafft der fünff Theil im Land zu Schwaben verordnete Außschuß / d. 6. Jan. 1566.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Zum vierdten. So will auch der Ritterschafft Ihrer tragenden Lehen halben ie länger je mehr allerley beschwärliche Neurungen begegnen / daß Ihnen die Lehen-Brieff nit wollen alten habenden Investituren gemäß mitgetheilt / sonder vielmehr mit neuen gantz beschwerlichen Zusätzen und vergrifflichen præjudicirlichen Worten geändert werden / unerwogen / daß die Recht klar und lauter vermögen / daß die neuen Lehen-Brieff den alten Investituren allerdings gleichförmig gestellt und begriffen seyn sollen. Also werden auch die Formulæ Juramenti u. Lehens-Ayd wider alt Herkommen mit neuen beschwerlichen Anhängen geändert / zu dem so nimt mercklicher Gestalt mit feudis hæreditariis oder erblichen Lehen Neuerung für / daß die / nach Absterben Nahmens und Stammens / denen so von Rechtswegen gehören solten / mit Gewalt entzogen / und benommen werden.

Item / so Stritt und Irrung derselben und ander Lehen-Sachen halben fürfallen / so für die Pares Curiæ gehören / laßt man die (wie von Rechts und Gebrauchs wegen billich beschehen soll /) nit für die Lehen-Mann kommen / sonder will allein der Lehen-Herr darinnen Richter seyn / unerwogen / ob Ihne die gleich selbs berühren thun. Deßgleichen wann einer vom Adel uff seinen Lehen-Stucken sein Ehlich Haußfraw / mit Consens deß Lehen-Herrn / zu verweisen begehrt / werden den Lehen-Männern und Agnaten auch in den alten Stam-Lehen / solche beschwerliche Conditiones zugemuthet / daß sie sich durch dieselben Ihrer Lehen-Gerechtigkeit zu befahren haben / alles wider alt Herkommen und Natur Unser der Ritterschafft Hohen Teutschen Lehen / so gemeinlich keine Lombardische oder Mayländische Beneficia und Lehen / sonder vor Jahren als Bona Allodialia

um Handhabung Schutz und Schirms / auch Erhaltung der Adelichen Geschlechter / um deß Allgemeinen Nutzes willen / den Höhern von Unsern Gottseeligen Vor-Eltern aufgetragen worden seyn.

Num. 47. 4. Extract. Gravaminum, den Fränckischen Ritter-Crayß betreffend / de 1603.

Als Erstlich ꝛc.

Fünfftens. Es wollen auch die Lehen-Herren / etiam in casu necessitatis, weder zu verkauffen noch zu verpfänden / noch die Weiber und Töchter darauf zu versicheren / zu bewiedummen / und respectivè Ihrer Heurath-Gut / und Außfertigung / darauß zu erschöpffen / willigen oder consentiren / wann der Stamm bloß und uffm Fall stehet / da doch in oban gezogenen mit Würtzburg uffgerichten Vertrag / zwischen dem Fall / da das Geschlecht schwach stehet / und Heimfallens Hoffnung / kein Unterscheid zu befinden / sondern derselb simpliciter & generaliter redt / und aber Rechtens: Quòd indistinctè, & generaliter prolata, etiam generaliter intelligi, & ad casum, qui sub ijs comprehendi potest, extendi debeat, und ist dieses um so viel desto beschwerlicher / dieweil Reichs- und Land-kundig / wie es mit den mehreren und grossen Theil dieser Lehen beschaffen / und was deroselben erste Ankunfft ist / nemlich daß solche von denen vom Adel auß Ihren Eigenthum zu Lehen gemacht worden. ꝛc. ꝛc.

Num. 47. 5. Copia Pfaltz-Grafens und Chur-Fürstens Friderici IV. Resolution, dd. 18. Maji, anno 1594. ist L. 1. 1. 5. in Cod. Dipl.

Num. 47. 6. Copia Extracts auß Pfaltz-Grafens und Chur-Fürstens Friderici Testament / de Anno 1602. ist L. L. L. in Cod. Diplom.

Num. 48. Copia Wechsel-Briefs Graf Eberhardts zu Würtemberg / gegen Reinhardten von Neuhausen / betreffend Hofen / Mühlhausen / Oeffingen / den Vischenhäuser Hof / und 26. Schöffel Rocken-Korn / Gült zu Schmiden / anno 1369. ist num. 80. ap. Lunig.

Num. 49. Copia Leben-Revers, gegen Graf Eberhardten zu Würtemberg / Hansen von Gültlingen / genandt Schwartz-Hanß ꝛc. über Teuffingen / de 1402. ist num 137. ap. Lunigium.

Num.

Num. 50. Gültlingiſcher Lehen-Revers gegen Würtemberg/ wegen der Recht im Schönbuch zu Burg Entringen/ de 1392. iſt num. 131. apud Lunigium.

Num. 51. Copia Lehen Revers Hansen von Gültlingen/ genandt Schwartz-Hansen ſeel. Sohns/ gegen Graf Eberhardten von Würtemberg/ ꝛc. über Teuffringen und Hohen-Entringen/ de 1405. iſt num. 138. apud Lunigium.

Num. 52. Copia Kauffs-Handlung mit Sindlingen/ gegen Juncker Heinrich Teuffeln von Bürckenſee/ ꝛc. Actum den 11. Jun. 1618. iſt num. 220. apud Lunigium.

Num. 53. Copia Lehen-Revers/ gegen Graf Eberhardten zu Würtemberg/ ꝛc. Hansen von Gültlingen zu Sindlingen/ über Teuffringen und Entringen. dd. Donnerſtags nach Purificationis Mariæ, 1461. iſt num. 155. apud Lunigium.

Num. 54. Mann-Lehen-Revers/ Paulus von Gültlingen zu Pfäffingen/ um Sindlingen die Burg mit ihrer Zugehörung/ wie das von ſeinem Bruder Jacoben von Gültlingen ſeel. an Ihne Erb-weiß kommen/ den 31. Auguſti Anno 1586. iſt num. 208. apud Lunigium.

Num. 55. Lehen-Brief/ um das Recht im Schönbuch/ und zehen Mannß-Mad-Wieſen/ auf Entringen/ anno 1495. iſt num. 170. apud Lunigium.

Num. 56. Lehen-Brief/ der Reutin und Wißmad zu Entringen/ anno 1496. iſt num. 172. apud Lunigium.

Num. 57. Fürſtlich Würtembergiſcher Lehen-Brief/ um deß Eningers Hof zu Thailfingen/ de Anno 1608. iſt num. 215. ap. Lunig.

Num. 58. Fürſtl. Würtembergiſcher Lehen-Brief/ um den Wein-Zehenden uſſer 46. Morgen Wein-Garten zu Vehlbach/ und drey Morgen zu Cronbach/ ꝛc. de Anno 1608. iſt num. 216. apud Lunig.

Num. 59. Vidimirte Copey Lehen-Briefs/ Graf Ulrichs zu Würtemberg/ ꝛc. Rudolphen von Ehingen/ um 30. Morgen Ackers/ 8. Manns-Mad-Wieſen zu Kilchberg/ und acht Morgen Wein-Garten am Spitz-Berg unter Hirſchau/ de anno 1452. iſt num 150. apud Lunigium.

Num.

Num. 60. Vidimirte Copey Lehen-Briefs / Graf Eberhards zu Würtemberg / ꝛc. gegen Conrad dem Lescher / um 30 Morgen Ackers / 8. Manns-Mad Wiesen zu Kilchberg / und acht Morgen Wein-Garten am Spitz-Berg / de anno 1393. Freytag vor Oculi. ist num. 132. apud Lunigium.

Num. 61. Würtembergische Lehen-Brief / um die Recht im Schönbuch zur Burg Entringen / gegen Rudolph von Ehingen d. 1452. ist num. 151. apud Lunigium.

Num. 62. Copia Lehen-Revers / gegen Graf Eberhardten zu Würtemberg / ꝛc. Jacoben von Gültlingen zu Sindlingen / über Teuffringen und Entringen / dd. Dienstag nach Invocavit, anno 1469. ist num. 162. apud Lunigium.

Num. 63. Copia Lehen-Briefs / Herrn Hertzog Ulrichs zu Würtemberg / ꝛc. gegen Wolffgang von Gültlingen / 1506. ist num. 180. apud Lunigium.

Num. 64. Copia Gültlingischen Lehen-Revers / wegen Teuffringen / gegen Würtemberg / Zeit der Oesterreichis. Innhabung. d. 1521. ist num. 183. apud Lunigium.

Num. 65. Revers / Bastian von Gültlingen / um seine Gerechtigkeit der Zinß-Güter / Gülten und Gefällen zu Entringen / dem Dorff / und Braitenholtz / de 1523. ist num. 184. apud Lunigium.

Num. 66. Lehen-Revers / Pauli von Gültlingen / für sich und seine Gebrüdere / Balthasar und Peter / betreffend die Lehen-Güther zu Entringen, und Braitenholtz / de 1526. ist num. 185. apud Lunigium.

Num. 67. Revers / Balthasar von Gültlingen / um die Lehen-Güther zu Entringen und Braitenholtz / Zinß / Gült und Gefäll / d. 1532. ist num. 188. apud Lunigium.

Num.

Num. 68. Copia Fürstl. Würtembergis. Lehen-Briefs / über 1500. Gulden Capital / und darvon Jährlich auf Primo Maji, 75. Gulden Zins / d. 14. Febr. anno 1615. ist num. 218. apud Lunigium.

Num. 69. Lehen-Brief / so vom Hertzog von Würtemberg / dem Vesten Herrn Johann Jacob von Ehingen / um 30. Morgen Ackers / dann 8. Manns-Mad-Wiesen zu Kilchberg / und 8. Morgen Wein-Gartens zu Spitz-Berg lautend gegeben worden / den 11. Februarii, anno 1668. ist num. 238. apud Lunigium.

Num. 70. Lehen-Brieff / von Hertzog Wilhelm von Würtemberg / um die 2. Drittheil Hoch- und Niedern-Obrigkeit / bey der neu-erbauten Ehingischen Behausung zu Poltringen / datum Stutgard / den 18. Jun. 1675. ist num. 241. apud Lunigium.

N. 71. Extr. Notarii Galli Spenlins Instruments / pcto Insinuationis deß Ritterschafftlichen Privilegii, wegen der Leibeigenen Leuthen / Wildfuhren und Zoll. de 1559.

Sodann der Würtembergischen Protestation / und der darinnen gethaner Confession, daß die Würtembergische Lehen-Leuth unter dem andern gemeinen Adel in Schwaben begriffen / de 1561. ist num. 1. ad num. 13. lit. A. a. supra.

Num. 72. Lehens-Investitur, von Hertzog Ferdinanden. 1570. ist num. 203. apud Lunigium. dl.

Num. 73. Kayserlicher Lehen-Brieff / um den halben Theil deß Fleckens Bihel. de 1598. ist num. 210. apud Lunigium.

Num. 74. Oeschelbronn. Copia Lehen-Brieffs. 1497. ist num. 173. apud Lunigium.

Num. 75. Lehen Brieff / um den Genckinger-Zehenden / zu Rothenburg am Neckar. d. 1466. ist num. 161. apud Lunigium.

Num. 76. Copia Lehen-Briefs / Hertzog Leopolds zu Oesterreich.

Gegen Werner von Neuhausen / den Jüngern / um den halben Theil an dem Dorff zu Neuhausen. de 1392.

WIr Leopold von Gottes Gnaden / Herzog zu Oesterreich / zu Steyr / zu Kärndten / und zu Krain / Graf zu Tyrol ꝛc. thun kundt / daß für Uns kam / Unser lieber Getreuer Werner von Neuhausen / und bat / daß Wir Jhme den halben Theil / an der Veste / und den halben Theil an dem Dorff zu Neuhausen / die Jhm von Wernern von Neuhausen / seinem Vatter seeligen / anerstorben / und von Unsrer Herrschafft wegen von Hohenberg Lehen von Uns seynd / geruheten zu leihen. Das haben Wir gethan / und haben Jhm die verliehen / und leihen auch wissentlich mit dem Brieff / was Wir daran zu Recht leihen sollen oder mögen. Also daß Er Uns / seine Erben / die mit allen Zugehörungen / von dem Hochgebohrnen Fürsten Herzog Albrechten / Unserem lieben Herrn und Vettern / Unsern Brüdern / Uns und Unsern Erben / in Lehensweiß innhaben / und nieſſen sollen / als Lehens- und Landsrecht ist / und Uns darvon gehorsam und gewärttig seyn / als Lehens-Mann von Jhrem Lehen billich thun sollen / ohne Gefährde.

Mit Urkundt diß Brieffs geben zu Rothenburg an dem Neckar / am Montag nach dem Heiligen Pfingstag / nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr / darnach an dem zwey und neuntzigsten Jahre.

Num. 77. Vidimirte Copia Lehen-Brieffs / Kayser Friederichs / gegen Werner von Neuhausen / und seinen Brüdern. ist n. 148. apud *Lun.*

Num 78. Copia Lehen-Brieffs / Ertz-Hertzog Albrechtens zu Oesterreich ꝛc. Gegen Philippen von Neuhausen / für sich selbst / und von wegen Steffan und Hansen von Neuhausen / seiner Brüder. 1453. ist num. 152. apud Lunigium.

Num. 79. Lehen-Brieff / Graf Rudolphs von Hohenberg / gegen Werner von Neuhausen / um den halben Theil an der Burg und dem Dorff zu Neuhausen. 1384. ist num. 127. apud *Lunigium.*

Num. 80. Copia Lehen-Brieffs / Adelheit zu Sielmingen. Anno 1384. Feud. fœminin. ist num. 128. apud Lunig.

Num. 81. Lehen-Brieff / Graf Albrechts von Hohenberg /

Da

Darinnen Er Haug Nallingern und seinen Geschwistrigen den Hof zu Neuhausen verliehen. dat. Wien uff St. Hilarii Tag. ist num. 123. apud Lunigium.

Num. 82. Zollerischer Lehen-Brieff / wegen der gekaufften Stadionischen Lehen zu Hohen-Entringen / gegen Sebastian von Gültlingen / de 1528. ist num. 186. apud Lunigium.

Num. 83. Gräfflicher Fürstenbergischer Lehen-Brieff / um einen Hof zu Ober-Jfflingen / de 1602. welchen Juncker Jacob von Ehingen soll inngehabt haben.

WIr Friderich Grafe zu Fürstenberg / Heiligenberg / und Werdenberg / Land-Graf in Bahr / Herr zu Hausen im Kuntzingerthal / Röm. Kayserl. Majest. Rath und Landvogt im Unteren Elsaß ꝛc. bekennen und thun kundt männiglich hie mit dem Brieff. Als dann uff tödtlich Ableiben weyland deß Wohlgebohrnen Heinrichen Grafens zu Fürstenberg / Heiligenberg und Werdenberg / Land-Graffens in Bahre / Herrns zu Hausen im Kuntzingerthal ꝛc. Unsers freundtlichen lieben Herrn Vettern / Christseeligen Angedenckens / die Land-Grafschafft Fürstenberg / an Lehen und Eignem / und weyland die auch Wohlgebohrnen Herren Joachim und Albrechten / Grafen zu Fürstenberg ꝛc. Unsere geliebte Herren Vatter und Vettern Löbl. Gedächtnuß / und nach Dero beeder Liebden Absterben uff Uns / und wohlermeldt Unsers Herrn Vetters hinderlassene junge Herrschafft / als derselben rechte natürliche Successorn, Lehen- und Eigenthums-Erben / erblich erwachsen und kommen / und bißhero unzertheilt verblieben / Uns aber / als der Zeit dem ältern Grafen zu Fürstenberg ꝛc. in Krafft uffgerichten / und von der Röm. Kayserl. Majestät / Unserm Allergnädigsten Herrn confirmierter Erb-Einigung / alle von ermeldter Land-Grafschafft Fürstenberg herrührende Lehen zu verleihen zustehen und gebühren / daß Wir solchem nach / den Edlen / Vesten / Unsern lieben getreuen Georgen von Ehingen zu Kilchberg / weyland Jacoben von Ehingen seel. Sohne / uff Sein unterthänig Anhalten / und Erbiethung seiner getreuen und nutzlichen Diensten / auf heut dato gnädiglich geliehen und verliehen haben / zu rechtem Lehen / Töchtern als Knaben / ein Hoff zu Oberyfflingen / gibt jährlichs sechs Malter Vesen / sechs Malter Habern / zwey Hüner / und zwölff Schilling Heller; leihen Jhme auch den mit seiner Zugehördt / laut Jnnhalts deß Vrbuchs / sonderlich wie und was Wir Jhme von Rechtswegen daran zu verleihen

haben / leihen sollen / können oder mögen / fürter hin zu nutzen und zu niessen / nach Lehens-Recht / wie sich das gebührt / darum so hat Er Uns gewohnlich Lehen-Pflicht gethan / Unser und Unserer Land- Grafschafft Fürstenberg Nutzen zu fördern / Schaden zu wahrnen / gehorsam und verbunden zu seyn / verschwiegen Lehen / so Er deren gewahr und innen würd / zu offenbahren / und alles das zu thun / so ein getreuer Lehen-Mann seinem Lehen- Herrn zu thun schuldig ist. Wann auch solch Lehen zu Töchtern Handen gefiel / sollen Sie Uns / oder Unsern Erben / ein Lehen-Mann und Träger / deß Lehens-Genoß / geben / auch das / so offt es zu fehlen kommt / von Uns oder Unsern Erben / wie sich gebührt / zu empfahen schuldig seyn / ohngefährlich.

Und deß zu wahrem Urkundt / haben Wir Unser gewohnlich Lehen-Innsigel / (doch Uns / Unsern Erben und Nachkommen an der Mann- und Lehenschafft ohne Schaden) offentlich an diesen Brieff gehenckt / der geben ist Donnerstags den vier und zwantzigsten Monaths-Tag Octobris, nach Christi Geburth Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gezehlt / ein tausend sechshundert und zwey Jahr.

Num. 84. Gräffl. Fürstenbergischer Lehen-Brieff / um den Schaflitzels-Hoff zu Ober-Jfflingen. de 1602. ist num. 214. apud Lunigium.

Num. 85. Gräfflich-Lupfischer Lehen-Brieff / um den Hof zu Hailfingen / im Herrenberger-Gäw gelegen. de 1561. ist num. 201. apud Lunigium.

Num. 86. Copia Lehen-Brieffs / Graf Eberhards von Eberstein. de 1465. ist num. 159. apud Lunigium.

Num. 87. Bischöffl. Straßburgischer Lehen-Brieff / wegen deß Schlosses Weyler / der Casten-Vogthey zu Reichenbach ꝛc. gegen die Grafen von Eberstein. 1590.

WIr Johann von GOttes Gnaden Bischoff zu Straßburg / und Land-Graf zu Elsaß / bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff / daß Wir / nach Absterben weyland deß Wohlgebohrnen / Unsers lieben Oheims und Getreuen / Philippsen Grafen zu Eberstein / hernach geschriebene Lehen / wie die in Unsers Stiffts Saal-Buch geschrieben stehen / und er vor sich / auch Hanß Bernhardten und Huprechten Gebrüder / beede Grafen zu Eberstein / getragen und empfangen / nunmehr

mehr dem Vesten / Unserm lieben getreuen Friederich von Stein Calenfels / als verordneten und an dem Kayserl. Cammer-Gericht confirmirten und bestättigten Vormunder und Lehen-Träger / weyland obgedachtes Hauß Bernhardten hinterlassenen beeden Söhnen / Philippsen und Hanß Jacoben / Gebrüdern / Grafen zu Eberstein / für sie und ihre Lehens-Erben / zu rechtem Mann-Lehen geliehen haben / mit Nahmen und zum ersten / Weyler das Schloß / mit aller seiner Zugehör. Item / die Casten-Vogthey diß Gottshauß Reichenbach. Item / die Wein-Zinß zu Kestenholtz zu rechtem Mann-Lehen geliehen haben / nach Lehens-Recht und Gewohnheit / leyhen ihme auch die in und mit Krafft dieses Brieffs / die und was beeder jungen Brüdern Vor-Eltern seel. von Unserm Vorfahren / Bischoffen zu Straßburg / wohlseeliger Gedächtnuß / zu Lehen gehabt / und hergebracht hand / zu haben / zu niessen und zu gebrauchen / wie Mann-Lehens-Recht / Herkommen und Gewohnheit ist; der obgemeldt Friederich zu Stein Calenfels / hat auch solche Lehen also von Uns vormundtlicher Weise empfangen / ist darum Unser und unsers Stiffts Mann worden / hat Uns mit Hand-gegebener Treu gelobt / und darnach einen Eyd mit aufgehobner Hand / nach gelehrten Worten / leiblich zu GOtt und den Heiligen geschworen / Uns und Unserm Stifft Straßburg getreu und hold zu seyn / Unsern Schaden zu warnen und zu wenden / Frommen und Bestes zu werben und zu fördern / auch allezeit getreulich zu thun / was ein getreuer Mann seinem Herrn von solcher Lehen-Empfängnuß wegen / durch Gewohnheit oder Recht schuldig ist / und billich thun soll / ohne alle Gefährde.

Und in dieser Unserer Leihung haben Wir ausgenommen Unser und Unser Stifft-Recht / allerdings ungefährlich. Der vorgenannt Friederich von Stein Calenfelß / soll auch / was er aus den alten Lehen-Brieffen in Erfahrung hat / und was er hernach über kurtz oder lang findet / es seye durch alte Lehen-Brieff / oder sonsten / das seiner Vogt-Söhnen Vor-Eltern von unsern Vorfahren / und Unserm Stifft zu Lehen gehabt / solches in unserer Cantzley antworten / das Wir ihme hiemit auch also geliehen wollen haben.

Deßgleichen ob Wir etwas über kurtz oder lang befinden / das seiner Pfleg-Söhnen Vor-Eltern von Unserem Stifft zu leyhen gehabt hätten / das wollen Wir ihme urkunden / und hiemit auch also geliehen haben; Alle Ding ungefährlich.

Dessen zu wahrem Urkund / haben Wir Unser Innsigel an diesen Brieff thun hencken / der geben ist in Unserer Stadt Zabern / am Dienstag nach dem Sonntag Reminiscere, als man zehlt nach der Geburth Christi unsers lieben HErrn 1590. Jahr.

Num. 88. Copia Lehen-Revers / gegen Hertzog Eberhard zu W. Jacoben von Gültlingen über Teuffringen. De dato Donnerstag nach Pauli Bekehrung / 1497. ist num. 175. apud Lunigium.

N. 89. Copia Lehen-Revers / gegen Hertzog Ulrich zu Würtemberg / Jacoben von Gültlingen / über Teuffringen. De dato Samstag nach Ostern / 1499. ist num. 177. apud Lunigium.

Num. 90. Extract der Kayserl. Commissarien Declaration und Erläuterung über den Tübingis. Vertrag. 1514.

Von dem Land-Tags-Abschied.

de 1520.

WIr Maximilian von Bergen / Herr zu Siebenbürgen / Röm. und Hispannis. Königl. Majestät / Unsers Allergnädigsten Herrn / General-Orator in Teutschen Landen / Johannes Renner / Mit-Commissario aller Oesterreichischen Land / und Doctor Georgi Lamparter / Ihrer Königl. Majest. Rath und Befelchshaber dieser nachfolgenden Sachen / bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brief: Nachdem Ihro Königl. Maj. von gemeinen Ständen deß Bunds in Schwaben / das Fürstenthum Würtemberg zugestellt und übergeben / und dasselbig von Ihrer Majest. (wiewohl mit grosser Beschwernuß) angenommen / immassen die Brief darüber aufgericht / und einander beyderseits übergeben / solches anzeigen / welches dann Land und Leuthen zu Ehren / Nutz / Wohlfahrt und Gutem beschehen / damit Fried / Recht und Gerechtigkeit / nicht allein in diesem Fürstenthum / sondern auch im Heil. Reich unterhalten / die obliegenden mercklichen und trefflichen Beschwerden / Zinß / Renten / Gülten / damit das Fürstenthum beladen / aufgericht und bezahlt werden mögen / daß Wir Uns darauf im Nahmen und von wegen Ihrer Königl. Majest. in bemeldt Fürstenthum allher gen Stutgardt auch Tübingen verfüget / daselbst / auch sonst allenthalb / all und ieglich gedachtes Fürstenthums zugehörigen Unterthanen und Verwandten / so der Bund inngehabt / durch Unsere Befelchshaber in Erb-Huldigung Ihrer Königl. Majestät angenommen / bey denen Wir auch alle Gehorsame erfunden / und auf solches Unsern Herren und Freunden / gemeinen Prälaten und Landschafft / alle und jegliche ihre Privilegia und Freyheiten / auch Löbl. Gewohnheiten und Herkommen / so sie bißher gehabt / und im Brauch gewest / confirmiert und bestättiget haben; Innhalt eines Briefs / von Wort zu Wort also lautend:

Kay-

Kayserl. Majest. Orator Maximilian von Bergen/ confirmirt der Landschafft alle ihre Privilegien/ und den Tübingischen Vertrag.

WIr Maximilian von Bergen/ Herr zu Siebenbürgen / Römischer und Hispannischer Königl. Majestät/ Unsers Allergnädigsten Herrn/ Bottschafft in Teutschland / bekennen/ als die Stände deß Löbl. Bundes zu Schwaben / das Fürstenthum Würtemberg / auß mercklichen bewegenden Ursachen / und sonderlich zu Unterhaltung Friedens und Rechtens/ auch damit dasselbe Land unzertrennt beyeinander bleiben mög / Ihrer Königl. Majestät / als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Erblichen zugestellt / daß Wir demnach in Krafft Unsers Befelchs und Gewalts / so Wir deßhalb haben / der Landschafft deß berührten Fürstenthums Würtemberg / all und jeglich Ihr Gnaden/ Privilegia, Freyheiten und Recht / den Vertrag zu Tübingen aufgericht / und gut Gewohnheiten / damit sie von den Fürsten und Grafen zu Würtemberg begabt seynd / und die Sie Löbl. hergebracht und gebraucht / von Seiner Königl. Majestät/ als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / und Herrn deß Fürstenthums Würtemberg wegen / gnädiglich confirmirt und bestätiget haben/ wissentlich mit diesem Briefe / also / daß die gemeldte Landschafft / und desselben Unterthanen sich der gemeldten Gnaden / Privilegien / Freyheiten / Rechten / Verträge / und guten Gewohnheiten / in allen und jeden Ihren Articuln / Innhaltungen / Meynungen und Beruffungen / geruhiglich gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich ungehindert.

Und wann die Königl. Majest. zu Land kommt / soll Ihre Königl. Majest. als Ertz-Herzog zu Oesterreich / und Herr deß Fürstenthums Würtemberg / Ihnen dieselbe Ihre Freyheiten und Verträg von neuem confirmieren und bestätten / ohngefährlich mit Urkundt dieses Brieffs / der mit Unsern anhangenden Innsigel besigelt / und geben ist zu Stuttgardt am Montag nach dem Sonntag nach Invocavit, nach Christi Geburth im fünffzehenhundert und zwantzigsten Jahr.

Auf solches haben Wir einen gemeinen Land-Tag allhier ausgeschrieben / auf welchem auch gedachte Prälaten und Landschafft als die Gehorsamen unterthäniglich erschienen seynd / und Ihnen in gemeiner Versammlung/ Gestalt solcher Ubergab und Zustellung / auch die Ursachen derselben / mit anhangenden Beschwerdten / inmassen oben im Eingang zum theil begriffen stehet / fürgehalten und zu erkennen geben / die Sie auch in aller Unterthänigkeit mit höchstem Erbieten angenommen / und darauf Uns etlich Articul in Schrifft zugestellt und übergeben / dabey aufs al-

allerunterthänigst begehrt und gebetten / Sie in denselbigen Stucken / Puncten und Articuln / auch gnädiglich zu bedencken. Haben Wir ihnen von Königl. Majestät wegen / darauf / und jeden Articul insonderheit / gnädiglichen Abschied geben / und widerfahren lassen / immassen wie bey jedem Articul unterschiedlich geschrieben stehet / von Wort zu Wort lautend:

I.

Nachdeme etliche Gottshäuser / Schlösser / Städte und Dörffer / in der vergangenen Vehd von diesem Fürstenthum entzogen seyn / daß dann dieselbige / nach vermög deß Vertrags / wiederum zu der Landschafft / in Ansehung / daß sie mit denen Prälaten und der Landschafft / um die jährliche Land-Steur / auch gegen dem von Hutten / und sonsten in viel Weg hoch- und treffentlich verschrieben seynd / damit der Last so viel leichter mög getragen / und erhoben werden. Auf diesen Artickel haben Wir Königl. Majestät wegen bewilliget / (wie auch der Vertrag von Tübingen aufgericht / solches zugibt) das Land Würtemberg beyeinander bleiben zu lassen / und das zu mehren / und nicht zu mindern / Königl. Maj. Gemüth und Wille seye / Die soll und will auch mit der Zeit / was darvon kommen ist / solches wieder herzubringen / und das auf das förderlichst / so müglichst ist zu thun.

2.

Nachdeme allerhand Nutzen und Wohlfahrt am höchsten stehet / in ordentlicher Regierung / und dann alle Regierung auf Gottesforcht / Ehrbarkeit und Vernunfft / soll gehandfestiget und gegründet seyn; So bitten Wir demüthig und unterthänigklich / daß das Regiment deß Fürstenthums zu Hof / und bey der Cantzley mit Gottsförchtigen / frommen / tapffern / ehrlichen / verständigen Personen versehen und versetzet werde / die allein GOtt und die Gerechtigkeit vor Augen / und den gemeinen Nutzen lieb haben; die auch Land und Leuth mit Treuen können vorstehen / und dem gemeinen armen Mann in seinen anliegenden Sachen / mit Hülff und Rath wissen zu begegnen. Dieweil dann dieser Articul vor sich selbst billich / und wie Königl. Majestät Gemüth darauf geneigt seyn / selbst erkennen / so haben Wir denselben zugelassen / und daß Königl. Majestät den also halten und vollziehen werde / und darauf jetzo / im Nahmen Ihrer Majestät / ein tapffer / ehrliche Regierung von geschickten Personen / ehrliches Stands und Herkommens / fürgenommen und gesetzt / und auf Königl. Majest. Wohlgefallen.

3.

Nachdeme Königl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn / und disem Fürstenthum an einem Stadthalter / als dem obersten Haupt diß Regiments / darauf alle andere Glieder ein Auffsehen haben sollen / nicht wenig / sondern mercklich gelegen ist / und Wir dann dem Wohlgebohrnen Hrn. Herrn Maximilian von Bergen / Königl. Majest. obersten General-Orator

in

in Teutschen Landen / an Ehren / Tapfferkeit / Gottsforcht / Weißheit / dermassen hören rühmen / auch zum theil bey Seiner Gnaden gesehen und erfunden haben / daß Wir Sein Gnad zu solchem und grösserm / sonderlich geschickt erkennen / und deßhalben vor allen andern / hohen / unterthänigen und geneigten Willen zu Seiner Gnaden tragen.

So bitten Wir auf das allerhöchst / so Wir immer können / gantz demüthiglich und unterthäniglich / Sein Gnade wolle Uns zu Gnaden und Willfahrung sich solches Amt gnädiglich unterfahen / dasselb versehen und annehmen / wöllen Wir Unser Ehr / Leib und Guth / auch alles Unser Vermögen zu Seinen Gnaden treulich / und in all Weg / als fromme Prälaten und gehorsame Unterthanen bey Seinen Gnaden das Best thun / ungezweiffelt / es werde Seiner Gnd. auch Land und Leuthen zu Wohlfart und Gutem erschiessen. Wo es aber je Seiner Gnaden Gelegenheit nicht seyn wölle oder möchte / im Land persöhnlich zu bleiben / daß doch Seine Gnaden die Ehr und den Nahmen desselbigen Ampts gnädiglich auf sich nehmen / durch einen andern an Sr. Gnaden statt versehen / und dannoch daneben ein gnädiges Aufsehen auf diß Land haben / dasselbig mit Gnaden bedencken / und in gnädigem Befehl / Schutz und Schirm halten und handhaben / damit Prälaten und gemeine Landschafft zu Seiner Gnaden Persohn tröstlich Zuflucht suchen und haben mögen; das wollen Wir um Seine Gnad insonderheit demüthig und unterthänig verdienen. Also gleicher Gestalt steht auch Unser unterthänig und demüthig Bitt / deß Würdigen / Hochgeehrten Herrn halb / Doctor Gregorii Lamparters / der das Cancellariat dieses Fürstenthums viel Jahr ehrlich und löblich getragen und versehen / der auch deß Landes Nothdurfft und Gelegenheit vor andern die höchst Erkänntnuß und Erfahrung trägt / also daß sein Gunst und Würden zu Versehung desselben Cancellariats / gnädiglich verordnet / auch dasselbe günstiglich und gutwilliglich annehmen und versehen wölle / als Wir ein sonder freundlich und hoch Vertrauen zu ihm haben / das wollen Wir um sein Gunst und Würden auch freundlich und mit allen Willen verdienen.

Wo aber Sein Gunst und Würden persöhnlich im Land nicht seyn könnte / daß er doch den Nahmen desselben Amts auf sich nehmen / sich in der Nähe so viel möglich / enthalten / damit Sein Gunst und Würden / so es die Nothdurfft erfordert / möge herzu gebracht werden / und Prälaten und Landschafft dessen ein hertzige Zuflucht zu ihme haben möge.

Auf diesen Articul haben Wir Maximilian von Bergen / Herr von Sibenbürgen ꝛc. und ich Doctor Lamparter / diese Antwort geben: Daß Wir Uns zu diesem grossen Werck und Last nicht genugsam erkennen / zudem Ihro Königl. Majestät Räth und Diener seyen / und diese Besatzung zu Ihrer Majestät stehe; darzu Wir

Uns auch darinn bedencken und halten / wie Uns gegen Ihr. Majestät zu thun wohl gebührt.

4.

Wir bitten auch mit allem Fleiß unterthäniglich / daß die Cantzley / wie bißher / mit frommen / ehrbaren / verständigen Schreibern und Personen versetzt / und darinnen die Jungen von der Landschafft vor andern angenommen und bedacht / damit künfftiglich die Aemter im Lande mit geschickten Personen / die der Practic und Außrichtungen wissend und erfahren seyn / desto nutzlicher mögen versehen und besetzt werden. Diesen Articul haben Wir zugeben / dann er Uns für fruchtbar und nutz auch ansihet.

5.

Nachdem die Prälaten dieses Fürstenthums (wiewohlen sie der Weltlichen Obrigkeit in keinem Theil unterworffen / sondern darfür löblich gefreyet / und mit Geistlicher Jurisdiction versehen und begabt seynd /) bißhero dasselbig nicht angesehen / sondern in Weltlichen Händeln / vor dieser löbl. Herrschafft zu Verhör und Billichkeit allwegen fürkommen / und allda / als andere Verwandten deß Fürstenthums / bey dieser ehrlichen Landschafft hinfürter unzertrennt und unzertheilt bestehen / auch also zu allen Theilen / bey Unsern alten Freyheiten / Rechten / Herkommen / und löbl. Gewohnheiten bleiben / und beederseits gegeneinander mit mindsten Kosten / Innländisch Rechtens und Außtrag in Weltlichen Sachen bekommen und erlangen mögen; so bitten Wir demüthig und unterthäniglich / daß diese Lands-Außrichtung und Regiment fürterhin im Land bleib / zu Stutgardt gehalten / und auß diesem Fürstenthum in kein Weg gezogen oder verruckt / sondern alle Regierung und Außrichtung der Prälaten und Landschafft / es seye gegen wem es wolle / stracks in diesem Land gehalten / und um keinerley Sachen willen / für kein ander Außländisch Regiment gezogen noch gewiesen werde. Diesen Articul haben Wir auch zugeben / nachdem derselbig Nothdürfftig / und für sich selbst Unser Achtung billich geschicht; doch mit der Regierung zu Stutgardt also / ob durch Sterbens-Läuff oder andere Zufäll / die je zu Zeiten würden einfallen / von dannen zu rucken / die Nothdurfft erheischen / soll bey Königlicher Majestät oder Dero Stadthalter und Räthen stehen / in demselben Aenderung zu thun / doch nicht anders / als in dem Land zu Würtemberg / und dasselbig treulich und ungefährlich.

6.

Nachdem Königl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn / auch Prälaten und gemeiner Landschafft / an Besatzung der Amt-Leuth diesem Fürstenthum / hoch und merckliches gelegen ist / so bitten Wir mit allem Fleiß unterthäniglich / daß dieselben Aemter mit ehrlichen / frommen / geschickten / aufrichtigen / verständigen / und wohlhabenden Personen / die zu Ehrbarkeit / auch Handhabung Friedens und Gerech-

rechtigkeit geneigt seyn / besetzt / daß Ihnen auch nach Gestalt und Gelegenheit Ihrer Amts-Geschäfft / damit denselben desto stattlicher mögen vorseyn / zimliche Belohnung von der Herrschafft gegeben und geschöpfft werd. Diesen Articul haben Wir auch zugeben / dann er für sich selbst billich ist.

7.

Nachdem die Prælaten und Unterthanen in diesem Fürstenthum von den Forst-Meistern und Forst-Knechten bißher nicht klein / sondern mercklichen und hohen Uberlast und Beschwerdte gedultet haben / daß in demselbigen / deßgleichen mit der Beschwerdt deß Wildprets ein gnädig / leidentliche / zimliche Maaß fürgenommen / damit Prælaten und gemeine Landschafft darinn gnädiglich bedacht / und so viel möglich / vor Schaden verhüt werden. Diesen Articul haben Wir auch zu geben.

8.

Deß Hoff-Gerichts halben / nachdem Prælaten und gemeiner Landschafft Anhaltung und Vollziehung desselben mercklichs und hoch gelegen / so ist Unser unterthänig und demüthig Bitt / daß solches fürterhin im Land mit Ehrlichen / Frommen / Verständigen und Geschickten Personen vom Adel / und der Landschafft besetzt / doch daß Sie mit Doctorn nicht übersetzt / daß man auch die Fürsprechen in den Urtheln last abtretten / und Jahrs zum minsten viermahl Hoff-Gericht gehalten werde.

9.

So ist vor dieser Zeit auf den Tag zu Herrenberg mit der Ritterschafft im Land Handlung geschehen / und von Ihnen begehrt worden / weß sich Prælaten und gemeine Landschafft dieser Behd halben zu Ihnen getrösten und versehen sollen. Darauf aber zum Theil ein unlauter Antwort gefallen / also daß man noch von Ihnen allen nicht endlich weiß / wie man bey Ihnen gesessen ist. Dieweil nun Königl. Maj. und gemeinem Land zu Erhaltung Friedens / daran merckliches gelegen / so bitten Wir fleissig und unterthäniglich / mit Ihnen güetlich zu handlen / damit Prælaten und gemeine Landschafft ein Wissen tragen / weß Sie sich zu Ihnen getrösten und versehen sollen / dann vormahls dergleichen von den Ständen deß Löbl. Bunds auch an Sie begehrt / ist auch zu letzt von Ihnen zugesagt; Solchen Articul haben Wir auch zugelassen / und darauf deß Adels Erbieten / gegen Königl. Maj. und gemeiner Landschafft zu erkennen geben / und fürter gemeinen Adel und jeden insonderheit geschrieben / wie hernach folgt:

Römischer und Hispannischer Königl. Majestät General-Orator in Teutschen Landen Maximilian von Bergen / Herr zu Siebenbürgen / und anderer Ihrer Majestät Commissarien und Räth / ꝛc.

Unsern freundlichen Dienst zuvor / Edler / Vester / besonders lieber Freund!

NAchdem durch die Schickung deß Allmächtigen / diß Fürstenthum Würtemberg / Römischer und Hispanischer Königlicher Majestät / als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Unserm Allergnädigsten Herrn / von gemeinen Ständen deß Bunds zu Schwaben / ist zugestellt und übergeben / welches auch Ihr Königl. Maj. (wiewohl mit grosser Beschwehrung) angenommen / und die Unterthanen darauf allenthalb Ihr Majest. Erb-Huldigung / wie sich gebührt / als Ihrem rechten Herrn gethan / so ist doch alles endlich beschehen / von gemeinen Nutz wegen / damit Land und Leuth unzertrennt / und unzerstört bey einander bleiben / Fried / Recht und Gerechtigkeit gehalten / Zinß / Rent / Gülten und Schulden / damit gedacht Fürstenthum Würtemberg beschwehrt / außgericht und bezahlt / darzu Geistlich und Weltlich Ober- und Erbarkeit bey Löbl. Freyheiten / und alten Herkommen behalten und gehandhabt werden mögen / und darneben und auß nothdürfftigen beweglichen guten Ursachen bedacht und angesehen worden / denen vom Adel diß Fürstenthums solches auch zu entdecken / und Sie dabey samtlich / und Ihr jeden insonderheit freundlich zu ersuchen / weß sich Ihr Königl. Maj. gegen Ihnen auch getröstten / und versehen mag / und soll. Deßhalb ist Unser freundlich Ansinnen und Bitt / du wollest uns hierinn dein Gemüth / Willen und Meynung / bey diesem Unserm Botten schrifftlich berichten / damit Ihr Königl. Maj. und Wir von derentwegen / deßgleichen gemeine Prälaten und Landschafft (die solches auch begehrt und gebetten haben) darnach wissen zu halten. Darzu ist auch Unser Forderung und Begehr / du wollest alle deine Lehen / so du von diß Fürstenthums wegen zu Lehen tragst / förderlich unverzöglich / im Nahmen und von wegen Königl. Majestät / als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / und rechten Herrn bemeldten Fürstenthums Würtemberg / allhier zu Stutgard von neuem empfahen / darüber Brieff geben und nehmen / und Ihr. Königl. Majest. Lehens-Pflicht thun / wie sich gebührt / deß wollen Wir Uns an statt Königl. Majestät gäntzlich zu dir verlassen; so fern du auch um Zinß / Renten oder Gülten von gedachten Fürstenthums wegen einigerley Gestalt mit verschrieben wärest / stehet Ih. Königl. Majest. als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / und rechten Herrn deß Fürstenthums / Innhaber und Besitzer desselben / Gemüth / Will und Meynung / anders nicht / dann dich derhalben allwegen zu entheben und schadloß zu enthalten / auch bey deinen Freyheiten und Herkommen und Gewohnheiten bleiben zu lassen / und sonsten mit Gnaden zu bedencken / daß Wir auch Unsers

Theils

Theils zu fürdern / ſo viel möglich / gantz geneigt und willig ſeynd / wolten Wir dir freundlich guter Meynung nicht verhalten. Datum Stutgard / den Samſtag nach Reminiſcere, anno 1520.

10.

Daß auch mit ihnen von Adel gehandelt werde / deß vom Hutten Gelds halb / nachdem ihr etliche von gemeiner Ritterſchafft halb / mit den Prälaten gemeiner Landſchafft darum verſchrieben ſeynd / ob ſie ihr gebührend Anzahl daran geben wollen oder nicht / damit Prälaten und gemeine Landſchafft ſich darnach wiſſen zu richten / dann der von Hutten nicht länger will ſtehen / ſondern Nothdurfft erfordert / ihme eine neue Verſchreibung aufzurichten. Dieſer Articul iſt auch zugeſagt / und darinnen mit dem Adel gehandelt / laut deß Abſchieds / ihnen zu allen Theilen deßhalb gegeben.

11.

Nachdem der Adel im Land geſeſſen / dieſem Fürſtenthum in allweg wohl anſteht / daß Sie dann auch mit Gnaden bedacht / dem Land anhängig gemacht / und ſo viel möglich auch herzu gebracht werden. Dieſer Articul iſt für ſich ſelbſt billich / und auch zugeſagt.

Num. 91. Lehens-Aufkündung an Würtemb. wegen Caroli V. 1521.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürſt und Hr.

Euer Fürſtl. Gnaden ſeyen mein unterthänige willige Dienſt zuvor / Gnädiger Herr!

Nachdem ich jetzo von Röm. Kayſ. Majeſt. meinem Allergnädigſten Herrn / bey Verliehrung meines Lehens und Ihr. Majeſtät Ungnad gemahnet / das Lehen / ſo ich bißhero von Ew. Fürſtl. Gnaden getragen / von Ih. Kayſerl. Majeſt. zu empfahen; Dieweil ich aber Eu. Fürſtl. Gnaden bemeldtes meines Lehens halben noch mit Pflichten verwandt / und deren nicht erlaſſen bin / iſt mir ſolches zu thun beſchwerlich. Dieweil ich nun um den Bund beſchwehrlich verbrennt / und von Euer Fürſtlich Gnaden wegen zu Verderben geführt worden bin / wird mir / wann ich mich ſelbiges Empfahens von Kayſ. Majeſt. widern ſolte / ſo mir doch Euer Fürſtl. Gnaden nicht behülfflich ſeyn mag / gar zu Verderben gereichen / daß ich darnach hoff / Euer Fürſtl. Gnaden Begehren nicht ſey; damit ich dann ſolches überhoben / und Kayſerl. Majeſtät Ungnad gegen mir vermieden werde / bitte Euer Fürſtl. Gnaden in aller Unterthänigkeit / Sie wollen mein erzehlt Beſchwehrung genädiglich zu Hertzen führen / und dieweil Euer Fürſtl. Gnaden mir hierinnen nicht behülfflich ſeyn mag / da-

rum / so ich von Kayserl. Majestät Lehen empfahen wurde / kein Ungnad tragen / und mein gnädiger Herr seyn / dann ich das / ich wolle dann gar um das Meine kommen / nicht umgehen mag. Schreibe hiermit E. Fürstl. Gnaden mein Lehens-Pflicht auf / und gedenck von Kayserl. Maj. angeregt mein Lehen zu empfahen / daß Euer Fürstl. Gnaden von mir gnädiger Meynung vermercken will / dann Euer Fürstl. Gnaden in Unterthänigkeit zu verdienen bin ich gantz willig.

Datum Zinstag nach dem Sonntag Lätare / 1521.

Euer Fürstl. Gnaden /

Unterthäniger

Bastian von Gültlingen und Teuffringen / zu Unter-Dettingen.

Num. 92. Copia deß Schreibens an Graff Hanß Niclas zu Hohen-Zollern / und an die Amt-Leuth der Herrschafft Hohenberg / Bastians von Gültlingen sein Schloß und Unterthanen zu Pfäffingen betreffend. de anno 1548.

Wohlgebohrner / gnädiger Herr / auch Ehrenvest / Ehrenhafft / lieben und guten Freund.

Ich hab Euer Gnaden und Euer Schreiben / deß *Datum* steht / Montags nach Viti deß Heiligen Märtyrers / empfangen / und darauß so viel vermerckt / dieweil und Ich dem Schmalkaldischen Bund anhängig gewesen / und wider die Röm. Kayserl. auch Röm. Königl. Maj. und deß Hauß Oesterreich gedient haben solt / daß darum die Röm. Königl. Maj. Unser Allergnädigster Herr / Euer Gnaden und Euch (als Ihr Maj. Herrschafft Hohenberg Hauptmann und Amtleuthen) ernstlich befohlen und auferlegt haben solt / mir mein Schloß und Flecken Pfäffingen einzunehmen / und die Unterthanen der End / Ihr Maj. huldigen und schwören zu lassen / derhalb Euer Gnaden und Ihr mich erfordert und begehrt / daß Ich zu Verhütung mehrer Ungnad / mein Unterthanen / in obgedachtem Schloß und Flecken / Ordnung und Befelch geben wolt / damit Sie ohne Verzug / auf nechst künfftig Freytag Morgens zu Rothenburg / vor Euer Gnaden und Euch erscheinen / und sich in Höchstgedachter Königl. Maj. Huldigung und Pflicht / guetlich ergeben solt / (Sie und die Ihren hierin vor Uberfall und Nachtheil zu verhütten) mit dem fernern Anhang oder Betrauung / wo deß nicht beschehen / daß Euer Gnaden

den und Ihr Sie mit Gewalt dahin zu bringen / nicht unterlassen wolten.

Ab welchem Schreiben / von wegen der Röm. Königl. Maj. wider mich gethanen Befelch / und Euer Vorhaben / ich nicht geringe Beschwehrnuß und Befremdens empfangen / in Bedenckung meiner Unschuld / und daß ich in welcher kurtzer Zeit / mein Verantwort und Bericht hierüber / mit Rath meiner Freund / gegen der Röm. Königl. Majestät / oder Euer Gnaden und Euch / an statt desselbigen / nothdürfftiglich nicht fürbringen kan.

Doch hab auf Euer Gnaden und Euer angezeigt Ursach / Ihres Empfangenen Befehls und Vorhabens / ich dahin gedacht / daß demselbigen ich diese meine Entschuldigung / Bericht und bittlich Schreiben hab übersenden wollen / der ohngezweiffelten Hoffnung / Euer Gnaden und Ihr / werden solches zu meiner Nothdurfft und zum Besten gnädiglich und günstiglich von mir auf und annehmen.

Und hat die Gestalt / als ich deß Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Ulrichen / Hertzogen zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mömpelgard ꝛc. meines gnädigen Fürsten und Herrn / Lehen-Mann viel Jahr gewesen und noch / hab ich auch viel Jahr vor jüngst verloffnem Krieg / von Seinen Fürstl. Gnaden (als von Hauß aus bestellter Diener und Provisoner) Bestallung und Dienst-Gelt gehebt.

Da nun im verschienenen 46. Jahr der Krieg angefangen / bin ich von Hochgedachtem meinem gnädigen Herrn zu Würtemberg / als ein Lehen-Mann und bestellter Provisoner / in das Feld-Lager erfordert worden / darauf ich dann / meiner Pflicht und Bestallung nach / neben andern Grafen / Herren und vom Adel / erschienen / und also von Seiner Fürstl. Gnaden / wie andere Raisige von Göppingen auß abgefertiget worden / auf Ulm / dem Hauffen zu / in das Feld zu ziehen / daselbst der gemeinen Ständ Obersten Befelch und Bescheid zu erwarten / deß ich nun / wie andere Reisigen / gethan / und gleichwohl im selbigen Zug / wider die Röm. Kayserl. Majest. Unsern Allergnädigsten Hern (die solchen Krieg auch einig geführt) zu Feld gelegen.

Daß aber von Hochermeldtem meinem gnädigen Herrn / Herzogen zu Würtemberg / Ich Befelch empfangen / wider die Röm. Königl. Maj. auch derer Land und Leuth / deß Hauß Oesterreichs zu ziehen / oder zu bekriegen / laut Euer Gnaden und Euerm Schreiben / deß wird sich nicht befinden / wie Ich auch an keinem Orth / weder Ihr Königl. Majestät / noch deren Zugehörigen / in einigen Weg beschädiget / darbey und mit nie gewesen bin / sonder allein / laut Befelchs / zu den gemeinen Hauffen / wider die Kayserl. Maj. zu Feld gelegen bin / so lang / biß von meinem gnädigen Herrn zu Würtemberg / ich wieder abgefordert worden und Sein Fürstl. Gnaden durch den Heylbronnischen Vertrag / deß verloffnen Kriegs halber / widerum allergnädigst ausgesöhnet /

söhnet / zu Gnaden aufgenommen / und endlich vertragen worden ist. In welchem Kayserlichen Vertrag / ausdruckentlicher Wort / deß Fürstenthums Würtemberg Lehen-Leuth (deren Ich / wie obgemeldt auch einer) ausgesöhnet und begnadet / darum Ihnen auch auferlegt worden zu schwören / wider die beyde Kayserl. und Königl. Maj. und das Hauß Oesterreich nimmermehr zu dienen / welchen Eyd und Innhalt Ich auch auf der Kayserl. Maj. Ersuchen / zu Stuttgardten Ihr Maj. Gesandten / gebührlich erstattet / und dardurch aller verloffner Kriegs-Handlung halb / von deren Maj. zu Gnaden angenommen worden / und ist je von Rechtswegen billich / gleich wie Ich der Röm. Königl. Maj. treu und hold zu seyn / und wieder Sie / auch das Hauß Oesterreich nimmer zu thun / oder zu dienen geschworen / das auch herwiderum die Röm. Königl. Maj. schuldig sey / mich ohne Beschwehrt bleiben zu lassen / und als Angenommenen und Gelobten / vielmehr bey dem Meinen handzuhaben.

Neben dem / haben Euer Gnaden und Ihr hierinn gnädiglich und wohl zu bedencken / daß das Dorff Pfäffingen / ein recht Mann-Lehen / und also deß Fürstenthums Würtemberg / recht Eigenthum sey / darinn Ich als ein Lehen-Mann / einigerley Gerechtigkeit / nicht hin zu geben oder deß also zu befehlen Macht hab / hierinn wider mein Lehen-Pflicht handlen / und dardurch anders nichts / dann Verwürcknuß meines Lehens gewärtig seyn müßt; darzu / so steht Hochermeldter mein gnädiger Fürst und Herr / mit der Röm. Kayserl. Maj. in anhangenden Rechten / derwegen der Röm. Königl. Maj. einiger thätlicher Eingriff / nicht gebührt; darzu hierinnen fürnemlich zu erwegen / daß Pfäffingen zuvor / und ehe es deß Fürstenthums Würtemberg Eigenthum worden / ein frey Edelmanns-Gut / weder mit Hoher oder anderer Obrigkeit / noch einiger Jurisdiction der Herrschafft Hohenberg oder jemand andern zugethan / sondern meine Eltern und Ich / Ihr und Ihrtwegen als Freye vom Adel / allein der Röm. Kayserl. Majest. Ihrer Majest. Jurisdiction, als Röm. Kayser / und sonst niemand unterworffen geweßt / und ausserhalb der Lehens-Gerechtigkeit noch sind / so ist auch gemeldt mein Dorff / nicht in Hohenbergischer / sondern in Würtenbergischer Ober- und Forst-Gerechtigkeit gelegen / dann ich und meine Unterthanen / die Holtz-Gerechtigkeit im Schönbuch / wie die Würtembergis. zugehörige Unterthanen habē / welches doch keinem Hohenbergischen gehührt oder gestattet wird. So haben sich auch alle Handlungen / darum die Königl. Majestät mir Eingriff zu thun vermeint / zu Zeiten / als mein Vatter seel. noch gelebt / der gar nicht in dessen Zug geweßt / und Pfäffingen zum Theil inngehabt / zugetragen / darum dann ich in dem / so ich nicht gehabt / nichts verwürcken mögen / also / obgleich der angezeigt Vertrag und Außsöhnung nicht vorhanden / dannoch hierum / von Recht- und Billichkeit we-

wegen / ich in dem / so ich seither erst überkommen / nicht betrübt oder entsetzt werden möcht.

Dieweil dann / gnädiger Herr / auch liebe und gute Freunde / ich wider die Römis. Königl. Majestät und das Hauß Oesterreich zugeschriebener Meynung nicht gehandelt / darbey zu Uberfluß / als deß Fürstenthums Würtemberg Lehen-Mann / in dem Kayserl. Hailbronnischen Vertrag benanntlich versöhnet / darauf gebührlich Pflicht und Eyd / der Römisch Königl Majest. / und deß Hauß Oesterreichs halb / erstattet / darzu das Dorff Pfäffingen deß Fürstenthums Würtemberg Aigenthum / und Mann-Lehen ist / deß ich zum Theil erst dieses Jahr überkommen / auch dasselbig gar nicht unter der Herrschafft Hohenberg gelegen / noch derselbigen mit der wenigsten Jurisdiction nie unterworffen gewesen / und noch nicht ist / und dann mein gnädiger Herr zu Würtemberg mit der Königlichen Majestät in unentschiedenen Rechten stehet / die Handlung erzehlter massen wahrhafftiglich geschaffen ist / und deßhalb leichtlich zu erachten / daß die Römis. Königl. Maj. aus ungleichem Bericht oder Einbilden / solchen Befelch Euer Gnaden und Euch zukommen lassen.

So gelangt demnach an Eu. Gnaden und Euch / mein unterthänig und freundliche Bitt / die wollen bey der Römis. Königl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn / sollich mein unterthänigsten Bericht und Entschuldigung / förderlichst / gnädiglich und günstiglich anbringen / die Sache meinem Vertrauen / und der Billigkeit / auch Euerm selbst Erbieten nach / zum Besten an Jh. Majestät schreiben / zweiffelt mir nicht / wo deß beschehen / und Jhr. Königl. Majestät dieses meines wahrhafften Berichts / und bittlicher Entschuldigung verständigt / Jhr. Königl. Majestät werd sollich Befehlen abstellen / und mich / als einen Armen von Adel / und Unschuldigen / von dem Meinen also thätlich und mit Gewalt / auch wider der Königl. Majestät bestättigten und publicirten Land-Frieden / nicht entsetzen / sondern bey dem Meinen mich ruhiglich bleiben lassen.

Wann aber sollichs nicht verfahen / und Jhr. Königl. Majestät je auf solchem Vorhaben verharren wolt (deß ich mich doch zu Jh. Königl. Majest. als einem gerechten und Fried-liebenden Römischen König / aller Unterthänigkeit nicht versich / sondern Bessers zu Jhro Majestät mich getröst /) so erbeut ich mich gegen Euer Königl. Majestät / auch Euer Gnaden und Euch (als deren Ampt-Leuthen) und ander männiglichen / die zu mir sprechen / für mein ordentlichen Richter und Recht / der Zuversicht / Jhr Römis. Königl. Majestät und Jhr / werden mich / als einen Armen von Adel / weiter nit dringen / noch hie über etwas Thätliches hergegen fürneh-

nen / das wolte Euer Gnaden und Euch / auf deren Schreiben / ich zu unterthänigem und freundlichen Bericht hiemit bittlich zu vernehmen geben / und thu mich sonst Euer Gnaden und Euch unterthäniglich befehlen.

Datum 1548.

Euer Gnaden und Gunsten

Unterthäniger / Gutwilliger

Sebastian von Gültlingen der Jünger / zu Pfäffingen.

Dem Wohlgebohrnen Herrn / Hn. Hauß Niclauß / Grafen zu Hohen-Zollern / Herrn zu Haygerloch / deß H. Reichs Erb-Cammerern / und Hauptmann der Herrschafft Hohenberg. Auch dem Ehrnvesten / Ehrnhafften und Fürnehmen / Hauß Jacoben Wydmann / Verwaltern der Vogthey zu Horb / und den Ampt-Leuthen gemeldter Herrschafft Hohenberg / Meinem gnädigen Herrn / auch lieben und guten Freund.

Num. 93. Bestallungs-Brieff / von Ludwig / Hertzogen zu Würtemberg / gegen Diepold von Ehingen. de anno 1578.

VOn GOttes Gnaden / Wir Ludwig / Hertzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mömpelgard ꝛc. bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff / daß Wir Unsern lieben getreuen Diepold von Ehingen / zu Unserm Diener angenommen / und bestellt haben / Uns mit zwey Pferden von Hauß aus / selbs eigener Person / wider männiglich / niemand / als das Hauß Oesterreich und die Grafen von Zollern / ausgenommen / wo und wann solches Unser Nothdurfft erheischet / treulich zu dienen / und gewührig zu seyn / darum sollen und wollen Wir ihme / jedes Jahrs uf Liechtmeß / so lang er als Unser Diener seyn wird / zu Sold und Wartgelt geben fünfftzig Gulden / Unsers Fürstenthums Würtemberg Landswehrung / und die zwey Hof-Kleider uff sein Person / und so Wir ihne in seiner Rüstung erfordern / und er in Unsern Dienst seyn / alsdann von der Zeit an / so er von Hauß außziehen / und biß er wieder anheim kommen wird / ihne mit Futter und Mahl / oder Liefer-Geld / auch redlichen reysigen Schaden halten / wie andere dergleichen unsere Diener; Und ob sichs in Zeiten solches Dienstes zwischen Uns und ihme einige Irrung oder Spenn zutragen wurden / solchen seinen Dienst berührend; Desgleichen wo er mit Unsern Unterthanen / Zugehörigen und Verwan-

wandten / berührte Zeit Spenn überkommne / darum soll Er sich jederzeit im Lißtrag Rechtens / vor Unsern Land-Hofmeister / Marschalcken / Cantzlern und Räthen benügen lassen / ohne alle fernere Waigerung und Appelliren / Er solle auch seine Diener in gleiche Verpflichtung annehmen / alles bey dem Eyd / so Er Uns zu GOtt dem Allmächtigen leiblich geschworen hat / dem allem / so vor und nach stehet / getreulich nachzukommen / auch Unsern Nutz und Frommen zu fürdern und Schaden zu verwahren und zu wenden / nach seinem besten Vermögen ohne Gefährde.

Deß zu wahrem Urkund / haben Wir Unser Secret hiefür drucken lassen / geben zu Stuttgard den fünfften Tag Februarij Anno &c. im acht und sibenzigsten.

Ludwig / Hertzog zu Würtemberg ꝛc.

(L. S.)

Num. 94. Würtembergisch. Rescript / an Jacob Bernharden von Gültlingen zu Teuffringen / pcto verwilligter Avocation vom Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil / den 4. May / anno 1670.

Von GOttes Gnaden Eberhard / Hertzog zu W.

Unsern Gruß zuvor / Lieber Getreuer /

Auf dein den 11. Aprilis jüngsthin abgelassenes unterthänigstes Memorial, darinnen du gebetten / daß Wir Uns deiner / wo der das Rothweilische Hoff-Gericht interveniendo annehmen / und bey der beschehenen Avocation manuteniren wolten / auch unterthänige Bescheids-Erholung / ob du die von Unserm Procuratore zu Rothweil interponirte Appellation von deren wider dich allda ergangenen Vor-Urtheil prosequiren sollest / und jüngst den dritten May eingeloffenes Anmahnungs-Memorial, geben Wir dir in Gnaden nachrichtlich zuvernehmen / daß Wir bereits ein anderwärtiges Schreiben an das Hoff-Gericht zu Rothweil abgelassen / und wider Ihr Beginnen bester Form Rechtens protestirt / nicht weniger an Grafen Maximilian Felixen zu Wolckenstein / ein ernstliches Dehortations-Schreiben abgegeben haben / massen du aus beyligender Abschrifft mehreren Innhalts zu versehen / und hast du solchemnach / dich weder vor dem Hoff-Gericht zu Rothweil zu sistiren / noch die von ermeldtem Unserm Procuratore Brenneysen / welchem Wir seines ferneren Verhaltens ebenmäsig / besag Copeylichen Beschlusses / gemessenen Befehl ertheilt / interponirte Appellation aus bewegenden Ursachen nicht zu prosequiren / sondern gleichwohlen auf sich ersitzen zu lassen.

Wann aber vor Unserm Land-

söhnet / zu Gnaden aufgenommen / und endlich vertragen worden ist. In welchem Kayserlichen Vertrag / austruckentlicher Wort / deß Fürstenthums Würtemberg Lehen-Leuth (deren Ich / wie obgemeldt auch einer) ausgesöhnet und begnadet / darum Ihnen auch auferlegt worden zu schwören / wider die beyde Kayserl. und Königl. Maj. und das Hauß Oesterreich nimmermehr zu dienen / welchen Eyd und Innhalt Ich auch auf der Kayserl. Maj. Ersuchen / zu Stuttgardten Ihr Maj. Gesandten / gebührlich erstattet / und dardurch aller verloffner Kriegs-Handlung halb / von deren Maj. zu Gnaden angenommen worden / und ist je von Rechtswegen billich / gleich wie Ich der Röm. Königl. Maj. treu und hold zu seyn / und wieder Sie / auch das Hauß Oesterreich nimmer zu thun / oder zu dienen geschworen / das auch herwiderum die Röm. Königl. Maj. schuldig sey / mich ohne Beschwehrt bleiben zu lassen / und als Angenommenen und Gelobten / vielmehr bey dem Meinen handzuhaben.

Neben dem / haben Euer Gnaden und Ihr hierinn gnädiglich und wohl zu bedencken / daß das Dorff Pfäffingen / ein recht Mann-Lehen / und also deß Fürstenthums Würtemberg / recht Eigenthum sey / darinn Ich als ein Lehen-Mann / einigerley Gerechtigkeit / nicht hin zu geben oder deß also zu befehlen Macht hab / hierinn wider mein Lehen-Pflicht handlen / und dardurch anders nichts / dann Verwürcknuß meines Lehens gewärtig seyn müßt; darzu / so steht Hochermeldter mein gnädiger Fürst und Herr / mit der Röm. Kayserl. Maj. in anhangenden Rechten / derwegen der Röm. Königl. Maj. einiger thätlicher Eingriff / nicht gebührt; darzu hierinnen fürnemlich zu erwegen / daß Pfäffingen zuvor / und ehe es deß Fürstenthums Würtemberg Eigenthum worden / ein frey Edelmanns-Gut / weder mit Hoher oder anderer Obrigkeit / noch einiger Jurisdiction der Herrschafft Hohenberg oder jemand andern zugethan / sondern meine Eltern und Ich / Ihr und Ihrtwegen als Freye vom Adel / allein der Röm. Kayserl. Majest. Ihrer Majest. Jurisdiction, als Röm. Kayser / und sonst niemand unterworffen gewesst / und ausserhalb der Lehens-Gerechtigkeit noch sind / so ist auch gemeldt mein Dorff / nicht in Hohenbergischer / sondern in Würtenbergischer Ober- und Forst-Gerechtigkeit gelegen / dann ich und meine Unterthanen / die Holtz-Gerechtigkeit im Schönbuch / wie die Würtembergis. zugehörige Unterthanen habē / welches doch keinem Hohenbergischen gehührt oder gestattet wird. So haben sich auch alle Handlungen / darum die Königl. Majestät mir Eingriff zu thun vermeint / zu Zeiten / als mein Vatter seel. noch gelebt / der gar nicht in dessen Zug gewesst / und Pfäffingen zum Theil inngehabt / zugetragen / daran dann ich in dem / so ich nicht gehabt / nichts verwürcken mögen / also / ob gleich der angezeigt Vertrag und Außsöhnung nicht vorhanden / dannoch hierum / von Recht- und Billichkeit we-

wegen / ich in dem / so ich seither erst überkommen / nicht betrübt oder entsetzt werden möcht.

Dieweil dann / gnädiger Herr / auch liebe und gute Freunde / ich wider die Römis. Königl. Majestät und das Hauß Oesterreich zugeschriebener Meynung nicht gehandelt / darbey zu Uberfluß / als deß Fürstenthums Würtemberg Lehen-Mann / in dem Kayserl. Hailbronnischen Vertrag benanntlich versöhnet / darauf gebührlich Pflicht und Eyd / der Römisch Königl Majest. / und deß Hauß Oesterreichs halb / erstattet / darzu das Dorff Pfäffingen deß Fürstenthums Würtemberg Aigenthum / und Mann-Lehen ist / deß ich zum Theil erst dieses Jahr überkommen / auch dasselbig gar nicht unter der Herrschafft Hohenberg gelegen / noch derselbigen mit der wenigsten Jurisdiction nie unterworffen gewesen / und noch nicht ist / und dann mein gnädiger Herr zu Würtemberg mit der Königlichen Majestät in unentschiedenen Rechten stehet / die Handlung erzehlter massen wahrhafftiglich geschaffen ist / und deßhalb leichtlich zu erachten / daß die Römis. Königl. Maj. aus ungleichem Bericht oder Einbilden / solchen Befelch Euer Gnaden und Euch zukommen lassen.

So gelangt demnach an Eu. Gnaden und Euch / mein unterthänig und freundliche Bitt / die wollen bey der Römis. Königl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn / sollich mein unterthänigsten Bericht und Entschuldigung / förderlichst / gnädiglich und günstiglich anbringen / die Sache meinem Vertrauen / und der Billigkeit / auch Euerm selbst Erbieten nach / zum Besten an Jh. Majestät schreiben / zweiffelt mir nicht / wo deß beschehen / und Jhr. Königl. Majestät dieses meines wahrhafften Berichts / und bittlicher Entschuldigung verständigt / Jhr. Königl. Majestät werd sollich Befehlen abstellen / und mich / als einen Armen von Adel / und Unschuldigen / von dem Meinen also thätlich und mit Gewalt / auch wider der Königl. Majestät bestättigten und publicirten Land-Frieden / nicht entsetzen / sondern bey dem Meinen mich ruhiglich bleiben lassen.

Wann aber sollichs nicht verfahen / und Jhr. Königl. Majestät je auf solchem Vorhaben verharren wolt (deß ich mich doch zu Jh. Königl. Majest. als einem gerechten und Fried-liebenden Römischen König / aller Unterthänigkeit nicht versieh / sondern Bessers zu Jhro Majestät mich getröst /) so erbeut ich mich gegen Euer Königl. Majestät / auch Euer Gnaden und Euch (als deren Ampt-Leuthen) und ander männiglichen / die zu mir sprechen / für mein ordentlichen Richter und Recht / der Zuversicht / Jhr Römis. Königl. Majestät und Jhr / werden mich / als einen Armen von Adel / weiter nit dringen / noch hie über etwas Thätliches hergegen fürneh-

nen / das wolte Euer Gnaden und Euch / auf deren Schreiben / ich zu unterthänigem und freundlichen Bericht hiemit bittlich zu vernehmen geben / und thu mich sonst Euer Gnaden und Euch unterthäniglich befehlen.

Datum 1548.

Euer Gnaden und Gunsten

Unterthäniger / Gutwilliger

Sebastian von Gültlingen der Jünger / zu Pfäffingen.

Dem Wohlgebohrnen Herrn / Hn. Hauß Nicklauß / Grafen zu Hohen-Zollern / Herrn zu Haygerloch / deß H. Reichs Erb-Cammerern / und Hauptmann der Herrschafft Hohenberg. Auch dem Ehrnvesten / Ehrnhafften und Fürnehmen / Hauß Jacoben Wydmann / Verwaltern der Vogthey zu Horb / und den Amt-Leuthen gemeldter Herrschafft Hohenberg / Meinem gnädigen Herrn / auch lieben und guten Freund.

Num. 93. Bestallungs-Brieff / von Ludwig / Hertzogen zu Würtemberg / gegen Diepold von Ehingen. de anno 1578.

VOn GOttes Gnaden / Wir Ludwig / Hertzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mömpelgard ꝛc. bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff / daß Wir Unsern lieben getreuen Diepold von Ehingen / zu Unserm Diener angenommen / und bestellt haben / Uns mit zwey Pferden von Hauß aus / selbs eigener Persohn / wider männiglich / niemand / als das Hauß Oesterreich und die Grafen von Zollern / ausgenommen / wo und wann solches Unser Nothdurfft erheischet / treulich zu dienen / und gewährig zu seyn / darum sollen und wollen Wir ihme / jedes Jahrs uf Liechtmeß / so lang er als Unser Diener seyn wird / zu Sold und Wartgelt geben fünfftzig Gulden / Unsers Fürstenthums Würtemberg Landswehrung / und die zwey Hof-Kleider uff sein Persohn / und so Wir ihne in seiner Rüstung erfordern / und er in Unsern Dienst seyn / alsdann von der Zeit an / so er von Hauß außziehen / und biß er wieder anheim kommen wird / ihne mit Futter und Mahl / oder Liefer-Geld / auch redlichen reysigen Schaden halten / wie andere dergleichen unsere Diener; Und ob sichs in Zeiten solches Dienstes zwischen Uns und ihme einige Irrung oder Spenn zutragen wurden / solchen seinen Dienst berührend; Desgleichen wo er mit Unsern Unterthanen / Zugehörigen und Verwan-

wandten / berührte Zeit Spenn überkomme / darum soll Er sich jederzeit on Abtrag Rechtens / vor Unsern Land- Hofmeister / Marschalcken / Cantzlern und Räthen benügen lassen / ohne alle fernere Waigerung und Appelliren / Er solle auch seine Diener in gleiche Verpflichtung annehmen / alles bey dem Ayd / so Er Uns zu GOtt dem Allmächtigen leiblich geschworen hat / dem allem / so vor und nach stehet / getreulich nachzukommen / auch Unsern Nutz und Frommen zu fürdern und Schaden zu verwahren und zu wenden / nach seinem besten Vermögen ohne Gefährde.

Deß zu wahrem Urkund / haben Wir Unser Secret hiefür drucken lassen / geben zu Stuttgard den fünfften Tag Februarij Anno &c. im acht und sibenzigsten.

Ludwig / Hertzog zu Würtemberg ꝛc.

(L. S.)

Num. 94. Würtembergis. Rescript / an Jacob Bernharden von Gültlingen zu Teuffringen / pcto verwilligter Avocation vom Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil / den 4. May / anno 1670.

Von GOttes Gnaden Eberhard / Hertzog zu W.

Unsern Gruß zuvor / Lieber Getreuer /

Auf dein den 11. Aprilis jüngsthin abgelassenes unterthänigstes Memorial, darinnen du gebetten / daß Wir Uns deiner / wider das Rothweilische Hoff-Gericht interveniendo annehmen / und bey der beschehenen Avocation manuteniren wolten / auch unterthänige Bescheids-Erholung / ob du die von Unserm Procuratore zu Rothweil interponirte Appellation von deren wider dich allda ergangenen Vor-Urtheil prosequiren sollest / und jüngst den dritten May eingeloffenes Anmahnungs-Memorial, geben Wir dir in Gnaden nachrichtlich zuvernehmen / daß Wir bereits ein anderwärtiges Schreiben an das Hoff-Gericht zu Rothweil abgelassen / und wider Ihr Beginnen bester Form Rechtens protestirt / nicht weniger an Grafen Maximilian Felixen zu Wolckenstein / ein ernstliches Dehortations-Schreiben abgegeben haben / massen du aus beyligender Abschrifft mehreren Innhalts zu versehen / und hast du solchemnach / dich weder vor dem Hoff-Gericht zu Rothweil zu sistiren / noch die von ermeldtem Unserm Procuratore Brenneysen / welchem Wir seines ferneren Verhaltens ebenmäsig / besag Copeylichen Beschlusses / gemessenen Befehl ertheilt / interponirte Appellation aus bewegenden Ursachen nicht zu prosequiren / sondern gleichwohlen auf sich ersitzen zu lassen.

Wann aber vor Unserm Lands-

Hofmeistern / Cantzler und Räthen / oder Unserm Fürstl. Hof-Gericht zu Tübingen / von deinem Gegentheil wider dich in dieser Sach ferner Action instituirt werden wolte / du ihme sodann gehöriger massen Red und Antwort zu geben schuldig seyn sollest. Melden Wir in Gnaden / darmit Wir dir jederzeit wohl beygethan verbleiben.

Datum Stutgard / den 4. May / 1670.

Eberhard / Hertzog zu Würtemberg ꝛc.

Unserm Lehen-Mann und lieben getreuen Jacob Bernhardten von Gültlingen zu Teuffringen.

Num. 95. Item pcto einer anderwärten Avocation, und dargegen anbedungener Rechts-Gelebung vor dem Würtembergischen Hof-Gericht. de 13. Februarii, anno 1671.

Von GOttes Gnaden Eberhard / Hertzog zu W.

Unsern Gruß zuvor / lieber Getreuer.

DEmnach Wir auf deß Hochgelehrten Unsers Hof-Gerichts-Advocati und lieben getreuen Andreæ Bardili, der Rechten Doctoris, beschehenes unterthänigstes Implorieren und Bitten / auch dein beschehenes unterthänigstes Erklären / dafern Wir dich zu Rothweil wider dich angestellten Proceß allda avociren würden / du diese Sach an Unserm Fürstl. Hof-Gericht mit Recht außmachen wolltest / Euch beederseits-Partheyen ermeldtes Hof-Gericht in Gnaden remittiert / und einen Termin auf Montag den 20. Martii angesetzt haben. Als wollest du auf ermelden Termin Morgens zu früher Tages-Zeit vor Unsern Hof-Richter / Räthen und Lieben Getreuen zu Tübingen / entweder selbst / oder durch einen bevollmächtigten Anwald mit gnugsamen Gewalt / wie solcher ad primam instantiam erfordert wird / erscheinen / allda deß Rechtens / wie sich gebühret / haben zu gewarten; Dessen beschicht Unser Meynung / und Wir verbleiben dir mit Gnaden wolbeyget am.

Datum Stutgardt / den 13. Februarii, 1671.

Johann Heinrich Goll.
Theodorus Hasemloff / D.

Unserm Lehen-Mann und lieben getreuen Jacob Bernhardten von Gültlingen / zu Teuffringen.

Num.

Num. 96. Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweyl abschlägige Remission der Würtembergischen Avocation, de 1670.

Auf einkommene Abforderung der Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg ꝛc. für Dero Lehen-Mann / den Vesten Jacob Bernhard von Gültlingen zu Teuffringen / contra den Wohlgebornen Herrn Maximilian Felix, Grafen zu Wolckenstein ꝛc. Ist erkennt / weilen bemeldter nicht als ein Fürstl. Würtembergis. Vasall, sondern als ein in dieses Kayserl. Hof-Gerichts Districtu Gesessener / und und als ein Freyer Reichs vom Adel citirt und fürgenommen worden / und seine Güther in dessen Bezirck gelegen / die Sach auch eine Gewalt-That / und sonderbahre Ehehafften dieses Kayserl. Hof-Gerichts / betreffen thut / so weißt man dieselbe nicht / wo demnach bemeldter auf außgangene Verkündigung / Litem nicht contestiren / und sich zum Rechten nicht legitimieren wird / biß Zinßtag nach Exaudi nechstkommend / daß dann zu Ihme bemeldten mit Acht und Anleiten / wie recht / gericht werden solle. Geben mit Urthel / und deß Kayserl. Hof-Gerichts zu Rothweyl aufgedrucktem Secret besiegelt. Zinstags nach Oculi Anno 1670.

(L.S.)

Num. 97. Würtembergis. Rescript an Unter-Vogten zu Tübingen / puncto Relaxirung eines Arrests, gegen schriffliche Renunciation der Appellation vom Vasallen Johann Ernsten von Gültlingen de anno 16--.

Johann Friederich ꝛc.

Lieber Getreuer.

Obwohlen Wir dir im jüngst verschienen Septembri, auf beschehen demüthig Anlangen / Mariæ, Johann Philipp Cronbergers Wittib / in Schorndorff / befohlen / auf Johann Ernsten von Gültlingen Wein-Gefäll zu Jesingen ein Arrest zu schlagen; Weilen jedoch aber gedachter von Gültlingen anjetzo sich anerbietig macht / die mit ermeldter Wittib habende Stritt / vor dem Rothweylischen oder Tübingischen Hof-Gericht / Rechtlichen außzuüben; Als ist Unser fernerer Befelch / du wöllest mehr-gerührtem Gültlinger anzeigen / dafern Er ein Schrifftlichen Schein von sich geben werde / daß Er bey der Urtheil / so von dem Richter / welchen die Wittib erkiesen möchte / ergeben wird / ohne alles

ferner Appelliren verbleiben / und derselben würcklich statt thun wolle / alsdann der Arrest gefallen seyn ; im widrigen aber beharret werden solle / auf welche beede Fäll du die Amtliche Gebühr zu verfügen wissen wirst.

Unserm Unter-Vogt zu Tübingen / Martin Schmiden.

Num. 98. Extract auß dem Leutrumischen Freyheits-Brief / d. 1451.

WIr Jacob von GOttes Gnaden / Marggraf zu Baaden / ꝛc. bekennen mit diesem Briefe / daß Wir von getreuen Diensten wegen / die Paul Leutrum von Ertingen / Unser Ober-Vogt zu Pfortzheim / und Lieber Getreuer / Uns bißher gethan hat / und fürbaß thun soll / demselben Paul und Barbara von Rohnspach / seiner Ehlichen Haußfrauen / und Ihren Leibes-Erben / die Sie bey- und miteinander überkommen werden / gefreyet haben / und freyen in Krafft dieses Briefs / für Uns und Unsere Erben / deß genandten Paulus Hauß / gelegen bey dem Prediger-Closter zu Pfortzheim / seine zween Gärten vor dem Altdorffer Thor / mit ihren Begriffen / also daß die vorgenandte Eheleut und Ihre Leibes-Erben / aller Beeth / Schatzung / Wachten / Frohn-Diensten / Reiß-Geldts / und aller anderer Dienste und Beschwehrung / wie man die möcht nennen / frey und ledig seyn u. bleiben sollen ohne Unser / Unserer Erben / oder jemands anderst Intrag / Widerred / und ohne alle Gefährde. Und deß zu Urkund / haben Wir Ihme diesen Brief / unter Unserm angehenckten Innsigel / versigelt / und geben zu Baaden / auf den Sonntag Esto mihi, Anno Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo.

Num. 99. Extract Freyheits-Brief / deß Hauses zu Durlach sammt dem Garten / de 1587.

WIr Ernst Friderich von GOttes Gnaden / Marggraf zu Baaden / ꝛc. bekennen mit diesem Brief für Uns und Unsere Erben / daß Wir dem Vest Unserm Jäger-Meister und Lieben Getreuen / Hanß Horneck von Hornberg / und seinen Erben u. Nachkommen / anstatt einer gnädigen und von Ihm wohlverdienten Ergötzung / die Behausung / so vor Unserer Stadt Durlach ligt / mit sammt dem Garten / und allen desselben Zugehörden / Recht und Gerechtigkeiten / nichts außgenommen / geschenckt und übergeben / freyen Ihme auch solche hiemit und in Krafft dieses Briefs / also und dergestalt / daß Er und seine Erben in abßteigender Lini / und so lang

Er

Er und Sie es in Ihren Handen behalten / dieselbige für ein frey Gut innhaben und besitzen / darvon kein Beeth / Steuer / Schatzung / Ußbeeth oder Abzug geben / sondern aller gegenwärtiger und zukünfftiger Burgerlicher Beschwerden und anderer Dienstbarkeiten / so die von Durlach tragen / gantz frey / auch dem Gerichts-Stab daselbsten nicht unterworffen / sondern in allweg exempt seyn sollen / wie andere NB. befreyte vom Adel / und Ihre Güther zu Pforzheim und anderswo in der Marggrafschafft / Unsers Theils gesessen und gelegen / und bey solcher Donation und Ubergab / und sonsten in andere Weg als obgemeldt / sollen und wollen Wir / Unsere Erben und Nachkommen / Ihne Jäger-Meister / und seine obgenandte / schützen / schirmen und handhaben / und Ihnen zu gebührlichen Rechten und Billichkeiten (nach Unserer Landsordnung) verhelffen / und so offt Sie um diese Donation, Ubergab und Freyheit angefochten seyn / Sie vertretten / und die Ansprach auf unsern Kosten gegen männiglich richtig machen; alles getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund haben wir Unser Innsigel an diesen Brieff hencken lassen / der geben ist in Unserm Schloß Carols-Burg / den ein- und zwantzigsten Tag Januarii / als man zehlt nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth ein tausend fünffhundert / achtzig und sieben Jahr.

Ernst Friederich / Marggraf zu Baden.

Num. 100. Copey Ernsten Frauenbergs zu Rosenfeld / vom Löblichen Hauß Würtemberg habender Freyheit. d. 1389.

WIr Eberhard / Graf zu Würtemberg ꝛc. bekennen / und thun kund Allermänniglich / mit diesem Brieff / daß Wir angesehen haben die getreuen Dienst / so uns unser lieber Getreuer / Werner von Rosenfeld / männiglich gethan hat / und er und seine Erben und Nachkommen / Uns und Unsern Nachkommen / noch fürohin thun sollen und mögen. So haben Wir ihm und seinen Erben und Nachkommen / solche Gnad gethan / und thun ihm die mit diesem Brief / und haben ihn gefreyet / und freyen ihm in Krafft diß Briefs alle seine Güter / so er zu Rosenfeld liegen hat / für alle Steur / Schatzung und Dienst; wie dann dieselben Güther bißhero auch frey gewesen sind / nach Sitten und Herkommen NB. Edler Leuthen Güther. Auch soll Er und seine Erben bleiben bey dem Thürlin / das Er hat durch die Mur / und durch den Zwingel-Hof / in seinem Hof / und bey dem Steg / den er hat über den Graben / und die beschliessen / und entschliessen / doch daß er besorg daß Uns / noch den Unsern kein Schad / daraus noch ein beschehe / ungefährlich. Und bey solcher Gnaden und Freyheiten

ten sollen Er und seine Erben und Nachkommen bleiben immer / ewiglich / ohne Unser und männiglichs von Unsern wegen / Irrung und Intrag.

Und deß zu wahrem offenem Urkund / so haben Wir Unser eigen Insiegel gehenckt an diesen Brieff / der geben ist zu Stutgard / auf Mittwoch nächst nach Laurentzen Tag / deß H. Märtyrers / als man zehlt nach der Geburth Christi dreyzehen hundert Jahr / und darnach in dem achtzigsten und neunten Jahr.

Num. 101. Bischöfflicher Wormsischer Befehl / contra Dürnsteinische Adels-Freyheit. de anno 1562.

Dietterich von GOttes Gnaden / erwählter und bestättigter Bischoff zu Worms.

Lieber Getreuer /

Als die Chur-Pfaltz und Wir / mit denen von Adel / und Unsern gemeinen Unterthanen zu Dürnstein / von wegen der Güter / so Sie die vom Adel an sich hievor erkaufft / und nachmahls an sich bringen möchten / der Beeth halber / auch ihrer Keller / etlichmahl gütliche Unterhandlung gepflogen / und jüngst einen Abschied darüber verfaßt / als aber gemeldte die vom Adel solchen Abschied allerdings ab / und die von der Gemeinde denselben zugeschrieben / darum eine Nothdurfft / ferner und weiter Abgang zu begegnen; Also die Chur-Pfaltz und Wir / uns samentlich miteinander unterredet / und dahin verglichen / den Unterthanen ungemein zu Dürnstein zu gebieten / denen vom Adel kein Guth käufflich oder in ander Weg mehr zuzustellen / es wäre dann / daß Er / der Käuffer / die gewöhnliche Beeth davon reichen wolte / auch dieses / damit kein Gefahr oder Vortheil darunter gebrauche / mit Vorwissen der Amtleuth oder Keller / an statt der Obrigkeit beschehe. Und Ihrer / deren vom Adel Keller / betreffend diejenigen / so in der Juncker Gebröte / solche zugleich den Junckern gefreyt; Aber die in Ihren eigenen Kosten wären / und die Aliment nutzen und niessen wolten / als die andern / und ein jeder unter Ihnen Burgerliche Beschwerden zu tragen schuldig seyn solten.

Demnach du dich zu der Pfaltz Kellern / welcher Zweifels ohne ebenmässigen Befelch ohngefährlichen bekommen wird / zu verfügen / und alles hie oben gemeldt / mit und neben Ihme in Unserm Nahmen zu verrichten helffen / wolten Wir Uns gnädig versehen. Datum Laudenberg / den 12. Sept. 1562.

Intitulatio. Unserm Keller zu Dürnstein / und lieben Getreuen / Hans Georg Reutlingern.

Num

Num. 102. Chur-Fürstl. Pfältzischer Befehl wider den Adel/ de anno 1562.

Friederich/ Pfaltz-Graf/ Chur-Fürst ꝛc.

Lieber Getreuer/

NAchdem in den Irrungen / sich zwischen der Gemeinde zu Dürnstein / und deren vom Adel daselbsten an sich erkauffter Bethbarer Güther / auch Ihrer Keller und Diener halber erhalten / verschiener etlicher Monat/ gütliche Handlung vorgenommen / auch deßwegen einen Abschied aufgericht / welcher aber von denen vom Adel nicht angenommen / sondern abgeschrieben worden. Damit nun Uns / auch dem Bischoffen zu Worms / mit so viel weniger der Unterthanen Beschwerden jährlichs die schuldige gebührliche Beth / auch sonsten andere Dienstbarkeiten / ohne einigen Abgang oder Verringerung gefolgen möge; so befehlen Wir dir hiemit / du wollest neben deß Bischoffen zu Wormbs Keller und Befelchshabern zu Dürnstein / (welcher dann beschehener Vergleichung nach / von seinem Hern diesen Befelch auch haben wird) also in Unser beeder Herren Nahmen/ den Unterthanen zu Dürnstein / ingemein mit sonderm Ernst erbieten/ hinfürbaß jemand / er seye wer er wolle/ auß der Beth einig ligend Guth zu verkauffen / ꝛc. es werde dann in dem Verkauff / unter der Wehrschafft / durch Verkäuffern außtrucklich vorbehalten / auch von denen Käuffern zugesagt und bewilliget / darauf stehende Bethe oder andere Beschwerden / davon jedesmahls unweigerlich abzurichten ꝛc.

Ausserhalb dessen sonsten der Verkauff / noch die Wehrschafft kein Fürgang haben / noch kräfftig oder beständig seyn / sondern derjenige / so also deme zu entgegen handlen befunden würde / soll darzu auch von Uns den Gemeinschaffts-Herren / unnachlässiger Straff gewärtig seyn.

Was aber sonsten deren vom Adel zu Dürnstein / in Ihren eigenen Kosten habender Keller oder Diener belangt / die sollen gleich dem von Adel/ als die Ihre Persohn repræsentiren / deß Orts für Ihre Person auch ohnbeschwert frey gelassen werden.

Doch was sie für einene Güther deß Orts hätten / davon sollen Sie gebührende Dienstbarkeit oder Beschwerdten abzurichten und zu leisten schuldig seyn.

Wie dann gleichfalls diejenige Diener oder Keller / so in Ihrer und nicht in deren vom Adel Kostung seyn/ aber nicht weniger Schutz und Schirm / auch Wasser / Wayde und andere Gerechtsame zu Dürnstein gebrauchen und geniessen wollen ꝛc zugleich einem andern Gemeins-Mann und Unterthanen / auch gebührlichen Frohn-

und andere dergleichen Dienstbarkeiten mit leisten und tragen helffen soll.

Wolten Wir dir/darnach zugerichten habst/ nicht bergen/ und du verrichtest an diesem Unsern Befelch und Meynung. Datum Mittwoch den 18. Novembr. Anno 1562.

Intitulatio. Unserm Keller zu Dürnstein / und lieben Getreuen/ Georg Stiechßen ꝛc.

Num. 103. Würtembergisches Rescript an den Unter-Vogt zu Herrenberg/ pcto deß durch Jacob Bernhard von Gültlingen von einer Burgerin zu Jesingen eingezogenen Abzugs / de 17. May/1660.

Von GOttes Gnaden Eberhard/ Hertzog zu W.

Lieber Getreuer/

WIr haben deinen zu Unserer Fürst. Cantzley eingeschickten unterthänigsten Bericht / wessen sich Hanß Wolff Strobel/zu Gertringen wohnhafft / wegen dessen von Unserm Lehen-Mann/ und Lieben Getreuen / Jacob Bernhard von Gültlingen / an Ihne suchenden und bereits eingezogenen Abzugs ferner vernehmen lassen / mehreren Innhalts hören verlesen.

Wann nun darauß / wie auch mit beygelegtem schrifftl. Schein/so viel erwiesen/ deß gedachten Strobel Eheweib ihr Burger-Recht zu Jesingen nicht verzogen / noch aufgegeben/ dannenhero weilen Pfäffingen und Jesingen gegeneinander den freyen Zug haben/ von selbiger der Abzug wider rechtlich gefordert worden ; Als ist hiemit Unser Befelch / du sollest ein solches erwenthem von Gültlingen / außführlich zu erkennen geben / und bey sothaner der Sachen Beschaffenheit Ihne anerinneren/ daß Er die eingenommene 16 Gulden restituiren/ und wegen deß Abzugs dieses Weib ferner nicht anfechten wolle ; Dessen beschicht Unsere Meinung.

Stuttgardt / den 17. May / Anno 1660.

Inscr. Unserm Unter-Vogt zu Herrenberg/ Hanß Georg Fischern.

Num. 104. Extract deß zu Stutgard zwischen der Gültlingis. Vormundschafft zu Berneck / und denen Unterthanen zu Berneck und Uberberg errichteten Recess. de Dato 1. Jun. 1678.

UNd zwar Erstens: die bißhero in Stritt gezogene Nachsteuer und Abzug betreffend / erkennen Wir nach allen vorkommenen und reifflich über-

überlegten Umständen / daß die von Gültlingen / und in dero Nahmen vor jetzo die verordnete Eingangs-ermeldte Vormundere / in Einziehung derselben / wie solche biß dato, und von Alters hero üblich gewesen / auch fürterhin ohnperturbirt gelassen / und die Unterthanen solche auch / wann sie in das Hertzogthum emigriren / abzustatten schuldig und gehalten seyn sollen; wie dann darwider / weder jetzt oder ins künfftig / was derentwegen in dem sub dato 12. Martii, anno 1663. verfertigten Recess §. so soll es ꝛc. eingedruckt / als welcher bereits von ob Hochgedachten Unsers Herrn Vatters Gnaden / Hochseel. Andenckens / in verschiedenen ergangenen Resolutionibus geändert / dargegen aber nichts Neues oder erhebliches in denen Schrifftlich gestatteten Verhandlungen auf die Bahn kommen / in Contrarium nicht zu allegiren ist.

Num. 105. Extract deß zu Stutgard zwischen der Gültlingis. Berneckischen Herrschafft / und deren Unterthanen zu Berneck und Uberberg. de 17. May / 1698.

Zu wissen: Demnach zwischen deß Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Eberhard Ludwigens / Hertzogens zu Würtemberg und Teck / Grafens zu Mömpelgardt / Herrn zu Haydenheim / Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns ꝛc. und Dero Fürstl. Hauses Vasallis, weyland Herrn Eberhard Friedrichen von Gültlingen zu Berneck / und nach dessen entzwischen erfolgten tödtl. Ableiben / desselben hinderlassener Hoch-Adel. Frau Wittiben und Kinder / verordneter Vormundschafft ꝛc. Wie auch Herrn Wilhelm Balthas Friedrichen von Gültlingen zu Berneck an einem / sodann denen Hochfürstl. Würtembergischen Eigenthums- und Hoch-Adelichen Gültlingischen Lehens-Unterthanen / zu gedachtem Berneck / am andern Theil / sich eine Zeitlang her / in zerschiedenen Puncten allerhand Differentien / Irrungen und Klagenden erhoben / wordurch das gemeine Wesen in nicht geringe Zerrüttung und Confusion gerathen / ob Höchst-ermeldte Ihre Fürstl. Durchl. als Dominus Directus aber / sich der ohnumgänglichen Deterioration und und Schaden-Nehmung Dero Eigenthums befahren müssen / daß dahero auch dieselbe / auf zumahlig beschehenes unterthänigstes Imploriren sowol deß Aeltern nunmehr verstorbenen Herrns von Gültlingen selbsten / als auch der Lehens-Unterthanen / so um Schutz und Remedirung angesucht haben / gnädigst bewogen worden / nicht zwar Ihnen / Herrn von Gültlingen in Dero Jurisdictionalien und vorgeschützten Immediet ät / wie vermeint werden wollen / zu præjudiciren / sondern vielmehr zu der Partheyen selbst eigenem Besten und Conservation deß Lehens / nach üblichem Gebrauch deß Fürstl. Lehen-Hofs / über

die bereits vor Jahren gepflogene gütliche Tractaten/ zumahlen auf widerholtes Ansuchen wohlermeldten Hrn. Wilhelm Balthaß Friederichs von Gültlingen samtlicher Interessenten / auf den siebenzehenden dieses fürelenden Monats May / vor ermeldtem Hochfürstl. Lehen-Hof zu bescheiden / allermassen dann auch forderist/ im Namen und von wegen obwohlermeldter Gültlingischer Frau Wittben und Kinder / Dero verordneter Curator &c. Herr Wilhelm Balthas Friedrich von Gültlingen 2c. in eigener Persohn / mit Dero beedseitig gemeinsamlich hierzu requirirten Beyständen/ Herrn Licentiat Johann Jacob Bentzen / Fürstl. Cantzley Advocato, und dann von wegen der Lehens-Unterthanen zu Berneck / Johann Michael Schwartz / Hans Scheurer / Joslas Mick / Hanß Jerg Wurster und Jacob Meder / sammt deren hierzu erbettenen Beystand / Herrn Licentiat Petro Meuderlin / Fürstl. Cantzley-Advocato, allhier sich behörig eingefunden / und die Sach in Gegenwart Ihrer Fürstl. Durchl. hierzu gnädigst deputirter Ober- und Justitz-Räthe / und respectivè Lehens-Probsts / 2c. Herrn Philipp Heinrich von Golnitz 2c. und Herrn Salomon Sympert Textors Juris Consulti, nach zerschiedenen gegeneinander beschehenen Remonstrationen / endlich dahin miteinander verabschiedet worden / wie von Puncten zu Puncten zerschiedentlich hiernach folget / und zwar so viel 2c.

6. Den Abzug / dessen Befreyung die Unterthanen gesucht / anbetrifft / es post sufficientem causæ Cognitionem, bereits eine in dem mehrgedachten Recess de Anno 1678. schon decidirt / und außgemachte Sache ist / also solle es auch annoch darbey sein ungeändertes Verbleiben haben.

Num. 106. Copia Fürstlichen Befehls / Philipp Schwartzens Abzug betreffend.

Von GOttes Gnaden Johann Friederich/ Hertzog zu Würtemberg.

Lieber Getreuer/

Auf Philipp Schwartzen zu Pfäffingen / Gültlingischen Gebieths/ unterthänig Bitten / Ihn deß Abzugs halben/eines von seinem Schwähr bey dir angefallenen Erb-Theils / auß berichter Ursachen zu erlassen / dieweil Wir mit denen von Gültlingen zu Pfäffingen deß Abzugs halber nicht verglichen/ als ist Unser Befelch / du wollest selbigen von dem Supplicanten einziehen / und gebührend verrechnen; dessen beschicht Unsere Meinung.

Datum Stuttgardt den 26. Octobr. Anno 1627.

Inser. Unserm Unter-Vogt zu Urach/ Alexander Fabern.

Joh. Sebastian Hermolt. Matth. Aulber.

Num. 107.

Num. 107. Würtembergiſcher Schadloß-Brieff/ gegen Georgen von Ehingen/ ſo wegen 60000. fl. Ranzion-Geld ſich gegen Chur-Pfaltz/ als Bürg und Mit-Verpflichteter verſchrieben hatte. de 1463. iſt num. 157. apud Lunigium.

Num. 108. Item/ wegen 8000. Gulden. de 1464. iſt num. 158. apud Lunigium.

Num. 109. Copia unterthänigen Schreibens/ an Ihro Fürſtl. Gnaden Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. Unſern gnädigen Fürſten und Herrn ꝛc.

Im Nahmen geſammter Freyer Schwäbiſcher Reichs-Ritterſchafft verordneter Directorn, Räthe und Außſchuß.

Sub dato den 8. Jan. 642. abgangen.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürſt! Ew. Fſtl. Gnaden ſeyen Unſere unterthänige Dienſte voran/ Gnädiger Fürſt und Herr!

Als Euer Fürſtl. Gnaden eine neue Zoll- und Accis-Ordnung begriffen/ dieſelbige auch auf den Freyen Reichs-Adel extendiren und publiciren laſſen/ haben Wir/ (ſo balden Nachricht davon an Uns gelangt) Unſer Nothdurfft auffaſſen/ Unſer uhralt-freyes Herkommen und Kayſ. Freyheiten für dergleichen Zoll und Accis außführen/ und Euer Fürſtl. Gnaden/ mit dergleichen Zoll und Acciſen/ deß Freyen Reichs-Adels/ gnädiglich zu verſchonen/ unterthänig bitten laſſen; Nun iſt zwar dieſe Sach zu einer Tages-Fahrt von Euer Fürſtl. Gnaden Cantzley veranlaſſet worden/ daſelbſten Wir durch Unſere abgeordnete unterthänig erſchienen/ und alles das vorwenden laſſen/ was zu Unſerer Freyheit/ Demonſtration und billichmäſſiger Verein vorſtändig ſeyn können; Es iſt aber von Euer Fürſtl. Gnaden zur Handlung Deputirten Räthen nichts endliches übernommen/ ſondern alles auf Relation und weiter erfolgende Fürſtl. Reſolution geſtellet worden; von ſelbiger Zeit an/ ſeynd biß dahero bey den Zoll-Stätten allerhand Beſchwehrungen vorgetrungen/ und wider Uns und den Freyen Reichs-Adel die Zöll und Accis erfordert/ theils auch mit der Gethat abgenommen worden/ welches um deſto unerträglicher gefallen/ und noch fäl-

und andere dergleichen Dienstbarkeiten mit leisten und tragen helffen soll.

Wolten Wir dir / darnach zugerichten habst / nicht bergen / und du verrichtest an diesem Unsern Befelch und Meynung. Datum Mittwoch den 18. Novembr. Anno 1562.

Intitulatio. Unserm Keller zu Dürnstein / und lieben Getreuen / Georg Stiechßen ꝛc.

Num. 103. Würtembergisches Rescript an den Unter-Vogt zu Herrenberg / pcto deß durch Jacob Bernhard von Gültlingen von einer Burgerin zu Jesingen eingezogenen Abzugs / de 17. May / 1660.

Von GOttes Gnaden Eberhard / Hertzog zu W.

Lieber Getreuer /

WIr haben deinen zu Unserer Fürstl. Cantzley eingeschickten unterthänigsten Bericht / wessen sich Hanß Wolff Strobel / zu Gertringen wohnhafft / wegen dessen von Unserm Lehen-Mann / und Lieben Getreuen / Jacob Bernhard von Gültlingen / an Ihne suchenden und bereits eingezogenen Abzugs ferner vernehmen lassen / mehreren Innhalts hören verlesen.

Wann nun darauß / wie auch mit beygelegtem schrifftl. Schein / so viel erwiesen / deß gedachten Strobel Eheweib ihr Burger-Recht zu Jesingen nicht verzogen / noch aufgegeben / dannenhero weiten Pfäffingen und Jesingen gegeneinander den freyen Zug haben / von selbiger der Abzug wider rechtlich gefordert worden; Als ist hiemit Unser Befelch / du sollest ein solches erwenthem von Gültlingen / außführlich zu erkennen geben / und bey sothaner der Sachen Beschaffenheit Ihne anerinneren / daß Er die eingenommene 10 Gulden restituiren / und wegen deß Abzugs dieses Weib ferner nicht anfechten wolle; Dessen beschicht Unsere Meinung.

Stuttgardt / den 17. May / Anno 1660.

Inscr. Unserm Unter-Vogt zu Herrenberg / Hanß Georg Fischern.

Num. 104. Extract deß zu Stutgard zwischen der Gültlingis. Vormundschafft zu Berneck / und denen Unterthanen zu Berneck und Uberberg errichteten Recess. de Dato 1. Jun. 1678.

UNd zwar Erstens: die bißhero in Strittgezogene Nachsteuer und Abzug betreffend / erkennen Wir nach allen vorkommenen und reifflich über-

überlegten Umständen / daß die von Gültlingen / und in dero Nahmen vor jetzo die verordnete Eingangs-ermeldte Vormundere / in Einziehung derselben / wie solche biß dato, und von Alters hero üblich gewesen / auch fürterhin ohnperturbirt gelassen / und die Unterthanen solche auch / wann sie in das Hertzogthum emigriren / abzustatten schuldig und gehalten seyn sollen; wie dann darwider / weder jetzt oder ins künfftig / was derentwegen in dem sub dato 12. Martii, anno 1663. verfertigten Recess §. so soll es ꝛc. eingedruckt / als welcher bereits von ob Hochgedachten Unsers Herrn Vatters Gnaden / Hochseel. Andenckens / in verschiedenen ergangenen Resolutionibus geändert / dargegen aber nichts Neues oder erhebliches in denen Schrifftlich gestatteten Verhandlungen auf die Bahn kommen / in Contrarium nicht zu allegiren ist.

Num. 105. Extract deß zu Stutgard zwischen der Gültlingis. Berneckischen Herrschafft / und deren Unterthanen zu Berneck und Uberberg. de 17. May / 1698.

Zu wissen: Demnach zwischen deß Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Eberhard Ludwigens / Hertzogens zu Würtemberg und Teck / Grafens zu Mömpelgardt / Herrn zu Haydenheim / Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns ꝛc. und Dero Fürstl. Hauses Vasallis, weyland Herrn Eberhard Friedrichen von Gültlingen zu Berneck / und nach dessen entzwischen erfolgten tödtl. Ableiben / desselben hinderlassener Hoch-Adel. Frau Wittiben und Kinder / verordneter Vormundschafft ꝛc. Wie auch Herrn Wilhelm Balthas Friedrichen von Gültlingen zu Berneck an einem / sodann denen Hochfürstl. Würtembergischen Eigenthums- und Hoch-Adelichen Gültlingischen Lehens-Unterthanen / zu gedachtem Berneck / am andern Theil / sich eine Zeitlang her / in zerschiedenen Puncten allerhand Differentien / Irrungen und Klagenden erhoben / wordurch das gemeine Wesen in nicht geringe Zerrüttung und Confusion gerathen / ob Höchst-ermeldte Ihre Fürstl. Durchl. als Dominus Directus aber / sich der ohnumgänglichen Deterioration und und Schaden-Nehmung Dero Eigenthums befahren müssen / daß dahero auch dieselbe / auf zumahlig beschehenes unterthänigstes Imploriren sowol deß Aeltern nunmehr verstorbenen Herrns von Gültlingen selbsten / als auch der Lehens-Unterthanen / so um Schutz und Remedirung angesucht haben / gnädigst bewogen worden / nicht zwar Ihnen / Herrn von Gültlingen in Dero Jurisdictionalien und vorgeschützten Immediecät / wie vermeint werden wollen / zu præjudiciren / sondern vielmehr zu der Partheyen selbst eigenem Besten und Conservation deß Lehens / nach üblichem Gebrauch deß Fürstl. Lehen-Hofs / über

die bereits vor Jahren gepflogene gütliche Tractaten / zumahlen auf widerholtes Ansuchen wohlermeldten Hrn. Wilhelm Balthaß Friederichs von Gültlingen samtlicher Interessenten / auf den siebenzehenden dieses fürleilenden Monats May / vor ermeldtem Hochfürstl. Lehen-Hof zu bescheiden / allermassen dann auch forderist / im Namen und von wegen obwohlermeldter Gültlingischer Frau Wittiben und Kinder / Dero verordneter Curator &c. Herr Wilhelm Balthas Friedrich von Gültlingen ꝛc. in eigener Persohn / mit Dero beedseitig gemeinsamlich hierzu requirirten Beyständen / Herrn Licentiat Johann Jacob Bentzen / Fürstl. Cantzley Advocato, und dann von wegen der Lehens-Unterthanen zu Berneck / Johann Michael Schwartz / Hans Scheurer / Joslas Mick / Hanß Jerg Wurster und Jacob Meder / sammt deren hierzu erbettenen Beystand / Herrn Licentiat Petro Meuderlin / Fürstl. Cantzley-Advocato, allhier sich behörig eingefunden / und die Sach in Gegenwart Ihrer Fürstl. Durchl. hierzu gnädigst deputirter Ober- und Justitz-Räthe / und respectivè Lehens-Probsts / ꝛc. Herrn Philipp Heinrich von Golnitz ꝛc. und Herrn Salomon Sympert Textors Juris Consulti, nach zerschiedenen gegeneinander beschehenen Remonstrationen / endlich dahin miteinander verabschiedet worden / wie von Puncten zu Puncten zerschiedentlich hiernach folget / und zwar so viel ꝛc.

6. Den Abzug / dessen Befreyung die Unterthanen gesucht / anbetrifft / es post sufficientem causæ Cognitionem, bereits eine in dem mehrgedachten Recess de Anno 1678. schon decidirt- und außgemachte Sache ist / also solle es auch annoch darbey sein ungeändertes Verbleiben haben.

Num. 106. Copia Fürstlichen Befehls / Philipp Schwartzens Abzug betreffend.

Von GOttes Gnaden Johann Friederich / Hertzog zu Würtemberg.

Lieber Getreuer /

Auf Philipp Schwartzen zu Pfäffingen / Gültlingischen Gebieths / unterthänig Bitten / Ihn deß Abzugs halben / eines von seinem Schwähr bey dir angefallenen Erb-Theils / auß berichter Ursachen zu erlassen / dieweil Wir mit denen von Gültlingen zu Pfäffingen deß Abzugs halber nicht verglichen / als ist Unser Befelch / du wollest selbigen von dem Supplicanten einziehen / und gebührend verrechnen; dessen beschicht Unsere Meinung.

Datum Stuttgardt den 26. Octobr. Anno 1627.

Inser. Unserm Unter-Vogt zu Urach / Alexander Fabern.

Joh. Sebastian Hermolt. Matth. Aulber.

Num. 107.

Num. 107. Würtembergischer Schadloß-Brieff/ gegen Georgen von Ehingen/ so wegen 60000. fl. Ranzion-Geld sich gegen Chur-Pfaltz/ als Bürg und Mit-Verpflichteter verschrieben hatte. de 1463. ist num. 157. apud Lunigium.

Num. 108. Item/ wegen 8000. Gulden. de 1464. ist num. 158. apud Lunigium.

Num. 109. Copia unterthänigen Schreibens/ an Ihro Fürstl. Gnaden Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. Unsern gnädigen Fürsten und Herrn ꝛc.

Im Nahmen gesammter Freyer Schwäbischer Reichs-Ritterschafft verordneter Directorn, Räthe und Außschuß.

Sub dato den 8. Jan. 642. abgangen.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst! Ew. Fstl. Gnaden seyen Unsere unterthänige Dienste voran/ Gnädiger Fürst und Herr!

Als Euer Fürstl. Gnaden eine neue Zoll- und Accis-Ordnung begriffen/ dieselbige auch auf den Freyen Reichs-Adel extendiren und publiciren lassen/ haben Wir/ (so balden Nachricht davon an Uns gelangt) Unser Nothdurfft auffassen/ Unser uhralt-freyes Herkommen und Kayserl. Freyheiten für dergleichen Zoll und Accis außführen/ und Euer Fürstl. Gnaden/ mit dergleichen Zoll und Accisen/ deß Freyen Reichs-Adels/ gnädiglich zu verschonen/ unterthänig bitten lassen; Nun ist zwar diese Sach zu einer Tages-Fahrt von Euer Fürstl. Gnaden Cantzley veranlasset worden/ daselbsten Wir durch Unsere abgeordnete unterthänig erschienen/ und alles das vorwenden lassen/ was zu Unserer Freyheit/ Demonstration und billichmässiger Verein vorständig seyn können; Es ist aber von Euer Fürstl. Gnaden zur Handlung Deputirten Räthen nichts endliches übernommen/ sondern alles auf Relation und weiter erfolgende Fürstl. Resolution gestellet worden; von selbiger Zeit an/ seynd biß dahero bey den Zoll-Stätten allerhand Beschwehrungen vorgetrungen/ und wider Uns und den Freyen Reichs-Adel die Zöll und Accis erfordert/ theils auch mit der Gethat abgenommen worden/ welches um desto unerträglicher gefallen/ und noch täg-

let / weilen Weyland Hertzog Ludwig und Hertzog Friedrich von Würtemberg (Euer Fürstlichen Gnaden hertzgeliebten Herrn Vettern und Anherrn Christlöbl. Angedenckens) den Freyen Reichs-Adel zur Zeit Ihrer Regierung / bey allen im Lande aufgerichten Zoll-Stätten / deß Zolls allerdings erlassen / wie mit Ihren an Kayſ. Majest. in anno 1580. 1597. 1599 abgangenen Ersuch-Schreiben beyzubringen / und damit diese Zolls- und Accis-Freyheit durch eigene Fürstl. Adsertion (welche die beste Beweisung in sich schliesset) zu erweisen ist.

Wann dann Gnädiger Fürst und Herr / es mit deß Freyen Reichs-Adels Zoll- und Accis-Freyheit die hiebevor beygebrachte / und anjetzo wiederholte gründliche Beschaffenheit / wir jedoch nicht gern bey der Römischen Kayserlichen Majestät mit Klag einkommen / und Process und Kayserliche Manutention ohnaußsetzlich suchen / und mit Euer Fürstl. Gnaden in weitläuffige Differentz gerathen thun / da auch dise prætendirende Zoll- und Accis-Anordnung verantwortlich und ohne hoch-schädliche Præjudiz / nicht nachsehen köndten.

So haben bey Hochgedacht Euer Fürstl. Gnaden (die Wir dem Freyen Reichs-Adel gnädig gewogen / und zu weitern gütlichen Tractaten gemüethet wissen) unterthänig einkommen / und hohen Fleisses bitten wollen / die geruhen diese Zoll- und Accis-Sach durch weitere gütliche Tractaten gnädiglich und gäntzlich auf billiche Weiß / nach Anleitung Unserer Befugsame / concordieren und sopieren zu lassen; Seynd Wir deß unterthänigen Erbietens / daß Wir solchen gütlichen Tractaten beywohnen / und darbey Uns unterthänig und billichmässig contestiren wollen. Solte aber diß / Unser Unterthänig erhohltes Bitten und Erbiethen / auch billiche Tractaten nicht statt finden / auf solchen unverhofften Fall bitten Euer Fürstl. Gnaden Wir unterthänig / Uns und den gesammten Freyen Reichs-Adel ungnädig nicht zu verdencken / da Wir Uns protestando & contradicendo verwahren / und wider allen Willen / bey Kayserlicher Majestät (Authore & Datore Privilegiorum) klagend einkommen / und Kayserliche Hülff / Schutz / Conservation und Manutention auf best-verständigste / und in Rechten erlaubte Weg / suchen müssen und werden.

Hierüber von Euer Fürstl. Gnaden gnädiger und förderlicher Resolution und Tags-Benennung in Unterthänigkeit erwartend / Uns zu unterthänigen bestmüglichsten Diensten und Respect erbietend / und Hochgedachter Euer Fürstl. Gnaden von dem lieben GOTT ein glückseelig / Fried- und Freudenreiches neues Jahr / be-

beständige Gesundheit / und alles Fürstliche Wohlergehen getreu- eyferig anwünschend / den 8. Januarii, anno 1642.

Euer Fürstl. Gnaden

Unterthänige
Gesammter Freyer Schwäbischer Reichs-Ritterschafft verordnete Director, Räthe und Außschuß.

Num. 110. Fürstl. Resolution / denen Edlen / Unsern Lieben Getreuen und besondern N. der Ritterschafft in Schwaben drey Vierthel am Kocher / Neckar und Schwartzwald. de 1644.

Von GOttes Gnaden Eberhard / Hertzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mömpelgard / Herr zu Heydenheim / ꝛc.

Unsern günstigen und gnädigen Gruß zuvor / Edle / Liebe / Getreue und besondere.

WIr haben Euer an Uns / unterm 26. hujus abgelassenes Schreiben / zu recht erhalten / und darauß mit mehrerem verstanden / was Gestalten Ihr für Euch / und im Nahmen Euer Adelicher Mitglieder und Unterthanen / Euch in deme / daß durch Unsere Beamte / an etlichen Orthen von Ihren in Unsern Stätt und Aemtern / und Unserer Landsfürstlichen Jurisdiction und Protection ligenden Früchten und Weinen / ein geringes an Geldt erfordert worden / höchlich beschwehret zu seyn vermeinen thun.

Mögen Euch darauf gnädiglich nit verhalten / daß Wir zu Conservation und Aufrecht- Erhaltung Unsers Staats / ohnvermeidenlich benöthiget worden / mit Vorwissen und Gutbefinden Unserer gehorsamen Landschafft / auf alle in Unserm Land in ohnstrittiger Territorial-Jurisdiction, hoher Superiorität und Obrigkeit / unter Unserm Schutz und Protection sich befindende Früchten und Wein / und zwar allein semel pro semper, wie es andere benachbarte Stände / so wohl gegen den Unsern / als andern practiciren / mit etwas wenigen an Gelt zu belegen / und dardurch andern besorgten schweren Confusionen und Zerrüttungen eylends zu begegnen; Wie es nun im übrigen gar nicht dahin verstanden und angesehen / daß Wir Euch / über die jüngsthin allhier / Ratione deß Zolls getroffne Tractaten, oder andere Euere habende Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten / oder sonsten an Euren habenden befreyten Ritter-Güthern / in

einigen

einigen Weg graviren lassen wolten; Also wollen Wir Uns auch zu Euch gnädig versehen / Ihr werdet von Eueren in Unsern Städten ligenden / also Unserer Bottmässigkeit und Protection afficirten Früchten und Weinen / diß angeforderte Geringe / auß angehörten Ursachen / gutwillig erstatten / und Euch deßhalber um so viel weniger ferner beschweren / weilen an denen Orten / da viel Früchten und Wein eingebracht worden / von den Soldaten gleich der Staat und Absehen darnach gemacht / und dardurch Unsern Unterthanen desto grössere Beschwernuß zugezogen wird.

Auf den unverhoffenden Fall aber bey euch noch mehr Difficultäten entstehen / und von Euch diß Orths die Billichkeit so gar ausser Acht gelassen werden solte / könnet Ihr Uns nicht verdencken / wann Wir Unsern Beamten / Eure Früchten und Wein / Mobilien oder anders in eum eventum in Unsere Städt nicht mehr einzunehmen / sondern Euch darmit an andere Orth zu weisen / anbefehlen werden.

So Wir Euch in Antwort wieder anfügen wollen / und verbleiben Euch benebens mit gnädigen Willen wohl gewogen. Stutgardt / den 29. April / Anno 1644.

Eberhard / Hertzog zu Würtemberg.

Num. III. Concept Schreibens an Ihro Fürstl. Gnaden zu Würtemberg / nomine der Herren Directorn, Räthe und Außschuß / Neckar- Schwartzwald- und Kocher-Viertels Accis. de 1648.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst! Euer Fürstl. Gnaden seyen unser unterthänige Dienst voran / Gnädiger Fürst und Herr ꝛc.

WIr vernehmen / daß Euer Fürstl. Gnaden Beamten und Zoller hin und wieder einem frey Adelichen Mitglied zu seinem Hauß-Gebrauch ein mehrers nicht / dann allein zehen Aymer Wein Zoll-frey passiren zu lassen / und vom übrigen / es sey von eigenem Gewächs erzeuget / oder sonsten zu nothwendigem Hauß-Gebrauch erkaufft worden / dem ordinari-Zoll / zumahlen von dem Wein / welcher bey disen höchstbeschwerlichen und gefährlichen Zeiten / um Sicherheit willen / in die Ammt-Städte eingeflehnt wird / einen sonderbaren schweren Accis zu erfordern unterstehen / und deßwegen sich einer in Anno 1618. gedruckten Zoll-Ordnung / (in welcher versehen seye / daß / was es im Land von Edlen und Unedlen für Wein / es sey gleich in eianen oder Bestand-Häusern abgestossen / darvon den Zoll zu reichen) zu Ihrem Intent bedienen sollen.

Nun

Nun ist Euer Fürstl. Gnaden von selbsten/bekandt daß wegen gesuchten Zolls von Wein / Früchten / Suppellectilien/zu deß Schwäbischen Reichs-Adels eigenem Gebrauch gehörig/ ein allgemeine Vergleicherung erhandelt/ und Innhalt derselben / alle solche Wein ohn determinirt fugsamlich ohne Zoll / durch Dero Hertzgthum geführt werden mag und solle.

Welches dann auch für das Ander/ den allgemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten gemäß / als welche klärlich versehen/ daß von demjenigen/ was zu gemeinem Hauß-Gebrauch nöthig / und durchgeführt wird / einigem Zoll nicht unterworffen.

Und ist dieses vor das Dritte/ auch biß dahero von unfürdencklichen Jahren in üblicher Observanz also gehalten/ und niemahlen einig Anzahl Faß und und Wein bestimmet oder beobachtet worden.

Zu dem auch Vierdtens offenbahr/ daß die Adeliche Mitglieder in Gütern und Gefällen / und mit den Haußhaltungen/einander ungleich / und viel derselben das gantze Jahr ein weit mehrers / dann 10. Aymer zu Ihrem Hauß-Brauch nöthig seyn.

Was dann den Accis anlangt/welcher Innhalt der angezogenen Zoll-Ordnung de Anno 1618. von abgestossenem Wein / in eigenen oder Bestand-Häusern/erfordert werden will/ ist Euer Fürstl. Gnaden abermal an selbsten gnädig bekandt / daß dergleichen Wein bey dessen höchstbeschwerlichsten Kriegs-Zeiten / da auf dem Land/und in Adelichen Häusern nichts sicher / ausser höchst andringender Noth / und einig und allein um Sicherheit willen / in Euer Fürstl. Gnaden nächst gelegene Amt-Städt eingeflehnet worden.

Nun will dieser Nothfall erlaubt machen / was sonst verbotten / und will allzu rauh seyn / wann Jus vicinitatis in dergleichen Nothfällen mit Beschwerdten ertheilt werden solte; gestalten auch hin und wider der Adel in Ihren Schlössern und verwahrten Zugehörungen / den Benachbarten freye Zuflucht ohn alle Besch wördt gestatten / und nach Müglichkeit den Ihrigen versichern / und Ihnen Ihre Beschwerdt in keine Weg vermehren.

So ist auch hierbey zu consideriren/ daß Wir und Unsere Freye Adeliche Mitglieder mehristen Theils Euer Fürstl. Gnaden Vasallen und Lehen-Leuth seyn. Weilen nun Innhalt gemeiner Lehen-Rechten / ein Lehen-Herr verbunden / seine Vasallen und Lehen Leuth samt derselben Haab und Güter / bester Müglichkeit nach / und sonderlich zu Kriegs-Zeiten/zu schützen und zu schirmen/und der Lehen-Mann dahingegen zu gleichmässigem Schutz verpflicht; So will diese paritas defensionis mit Billichkeit nicht zugeben/ daß der Vasall in Nothfällen anders nicht / dann gegen Reichung schwerer Zöll und Accis gesichert werde.

Gestalten dann auch Fünfftens / in Anno 1618. dergleichen Flehnung deß Weins / Früchten und anderer Mobilien / nicht geschehen / und also

von demselben gedachte Zoll-Ordnung auf diesen Nothfall nicht zu extendiren / sondern nur von demjenigen Wein / welcher zum Verkauff und Commerciren abgestossen worden / zu verstehen ist.

Wann es dann gnädiger Fürst und Herr / mit dieser Zoll und Accis-Anforderung / diese angedeute kurtze / und jedoch gründliche Beschaffenheit haben thut / und Wir nicht ermessen können / daß dergleichen / ausserhalb Euer Fürstl. Gnaden Befelch / sondern von Dero Beamten und Zollern eigen gefaßten Opinion, und auß Unwissenheit deren mit Euer Fürstl. Gnaden getroffenen Zoll-Vergleichungen / und uralten Observantz / attendirt werde.

Solchemnach gelanget an Dieselbe Unser unterthäniges Bitten / die geruhen / Dero Beampten und Zollern in Gnaden und ernstlich anzubefehlen / daß sie Uns und Unsern Adel. Mitgliedern / alle Wein und Früchten / und all andere Sachen / so zu dem nothwendigen Hauß-Gebrauch durch Dero Land durchgeführt / oder auch / wegen der bekandten Unsicherheit / bey diesen beschwerlichen Kriegs-Zeiten / aus Noth / um Sicherheit willen / in die Amt-Stätt geflehnet werden / ohne Benennung einer gewisser Anzahl / frey und ungehindert / und ohne Abstattung Zolls oder Accis, passieren lassen / und allhie Wir gesamte freye Schwäbis. Reichs-Adel bey habenden Privilegien / getroffenen Vergleichungen / und dem uralten Herkommen und Observantz / gründig verbleiben mögen.

Solches / wie es an ihm selbsten recht und billich / seynd Wir nach eusserstem Unserm Vermögen anderwärtig zu demerieren getreueſt und unterthänigst geflissen.

Mehr Hochgedacht Eu. Fürstl. Gnaden damit dem Gnaden-Schutz deß Allerhöchsten zu Glück- und Friedseeliger Regierung / langwierigen beständigen Leibs-Gesundheit / und allem Fürstl. Wohlergehen unterthänig empfehlende / und gnädiger Resolution erwartende. Den 18. Martij 1648.

Euer Fürstl. Gnaden

Unterthänige

Löblicher Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orth Vierthel am Neckar / Schwartzwald und Kocher / verordnete Director, Räthe und Außschuß.

Num. 112. Copia Fürstl. Gnaden Resolution / wegen deß Zolls und Accis &c. Sub dato Stutgard / den 18. Jul. 1648

Von GOttes Gnaden Eberhard / Hertzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mömpelgard / Herr zu Heydenheim ꝛc.

Un-

Unsern günstig und gnädigen Gruß zuvor/ Edle/ Liebe/ Getreue und besondere.

WIr haben Uns der verordneten Directorn, Räth und Außschuß der Viertel am Neckar / Schwartzwald und Kocher / den 18. Martij an Uns abgelassenes / den 12. Aprilis aber / als dieses fürlauffenden 1648. Jahrs bey Unserer Cantzley eingeliefertes Schreiben verlesen lassen/ darinnen sie sich beklagen / was Gestalten Unsere Beamte und Zoller hin und wider / einem Adelichen Mitglied zu seinem Hauß-Brauch ein mehrers nicht / dann allein 10. Eymer Weins Zollfrey passiren zu lassen ; von dem übrigen aber den ordinari-Zoll / zumahl von denen in die Amts-Städt um Sicherheit willen Eingeflehneten/ den Accis zu erfordern unterstünden / mit unterthäniger Bitt / gehöriger Orthen zu befehlen / daß Ihnen/ und Dero Adel. Mitgliedern alle Wein und Früchten / neben allen andern Sachen / zu Ders nothwendigen Hauß-Brauch gehörig / durch Unser Hertzogthum und Landen geführt / oder in die Amt-Städt geflehnet werden / ohne Benennung einiger gewisser Anzahl / auch ohne Abstattung Zolls oder Accis, passiert werden möchten.

Geben Euch hierauff zu vernemmen / daß Wir Uns nicht zu entsinnen wüßten / daß einem oder dem andern aus euern Mitteln / in Einführung Weins in dero Schlösser / oder ordentliche Sitz / Eintrag beschehen/ oder etwas wäre abgefordert worden / und obwohlen Wir den 14. May anno 1646. Uns auf unterschiedliche unterthänige Bescheids-Erholungen dahin resolvirt / daß generaliter vor den Hauß-Gebrauch in Amts-Städten nicht mehr als 10. Eymer Wein solten passiert werden / ists doch mit dieser expressen Limitation beschehen / daß / wofern ein oder der anderer mehr als 10. Eymer Wein zum Haußbrauch vonnöthen zu haben / specialiter docirен / und deßwegen bey uns einkommen würde/ Wir uns alsdann auch / befindenden Dingen nach / specialiter zu resolviren gedächten ; Gestalten dann solches bald darauf und biß dato zu unterschidlichen mahlen uff gebührendes Anlangen werckstellig gemachet / und ein merckliches weiters bewilliget worden ; Ihr werdet Euch aber nicht entgegen seyn lassen / die jenige Zoller / von welchen ihr / wider den getroffenen Verglich / beschwehret worden zu seyn vermeynet / nahmhafft zu machen / habend selbige darüber zu vernehmen. Inmittelst lassen Wir in Gnaden geschehen / haben auch solches Unsern Beampten und Zollern allbereit durch ein gemein Außschreiben notificirt / und anbefohlen / daß von denen Früchten und Weinen/ welche Euer und anderer Euerer Mit-Glieder / um besserer Sicherheit willen / in unsere Amt-Städte geflehnet / oder noch in das künfftig Flehnungs-weiß dahin einführen lassen / weder Zoll noch Accis abgefordert ; da aber etwas davon verkauffet und

damit commercirt wurde / alsdann der Zoll und Accis der Ordnung gemäß / richtig eingezogen werden solle.

Dieweilen Uns auch im übrigen anlanget / daß die verglichene und in dem Druck hiebevor communicirte Paß-Zettel an Unsern Zoll-Städten von den Eurigen nicht vorgewiesen werden / und vermuthlichen der Irrthum / daß Unsere Zoller indifferenter nichts wollen ohne Reichung deß Zolls passiren lassen / eben daher / weil keine Paß-Zettel fürgewiesen werden / rühren wird; Als haben Wir Euch günstig und gnädig erinnern wollen / nicht allein die Gebühr hierunter vorselbsten zu beobachten / sondern auch bey Dero Mit-Gliedern die Verfügung dahin zu thun / damit durch Vorweisung solcher verglichenen Paß-Zettel / fernere Unrichtigkeit um so viel mehrers verhütet werden möchte. Wolten Wir Euch nicht verhalten / und verbleiben Euch mit günstig und gnädigem Willen Wir allweg wohl beygethan.

Datum Stutgard den 18. Julij / 1648.

Eberhard / Hertzog zu Würtemberg.

Den Edlen / unsern lieben getreuen und besondern N. der geordneten Ritterschafft Außschüß und Räthen / der fünff Vierthel im Land zu Schwaben.

Num. 113. Neuliche Ritterschafftliche Beschwehrung deßhalben. d. 1697.

Durchleuchtigster Hertzog / Gnädigster Fürst und Herr.

Euer Hochfl. Durchl. im Nahmen aller fünff Cantonen Löbl. unmittelbahrer Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Beschwehrungs-weiß / mit unterthänigstem Respect fürzutragen / ist uns bey neulichem zu Ulm abgehaltenen Fünff-Orths-Convent eyfferig committirt worden / was gestalten unsere Mitglieder und ihre Unterthanen / unter dem Prætext der publicirten Hochfl. Accis-Ordnung / in Kauffen und Verkauffen / auch durch den Dero Hochfl. Unterthanen und Verwandten / auf jedes von denen Ritterschafftlichen Orthen erkauffte Pfund Fleisch / sonderlich aber allen erkauffen / oder daselbst aus eigenen Wein-Gärten erbauten Eymer Wein geschlagenen Imposten à 1. fl. 30. kr. / und sogenannte Concessions-Gelder à 2. fl. dergestalten beschwehrt würden / daß würcklich alle Commercien sich gesteckt / und bey fernerer Continuirung nichts / dann ihr äusserstes Verderben / bäldist zu besorgen stünde.

Wann

Wann dann / Gnädiger Fürst und Herr / deß Heil. Reichs Constituriones und das Instrumentum Pacis, auch die Kayserl. und Königl. Capitulationes heilsamlich verordnen / daß dergleichen unter dem Nahmen Accis, Umgelt / und anderer Imposten beschehenden Aufschläg ohne Berührung / Schaden oder Nachtheil der Frembden / beschehen sollen / auch Reichs-kündig ist / daß unsere Adeliche Mit-lieder und ihre Unterthanen / bey diesem doppelten Reiches-Krieg mit denen Ihr Kayserl. Maj. für Dero und deß Heil. Reichs genieſſenden Schutz / allen unterthänigst-verwilligten Charitativ-Subsidien / und respectivè schwehren Anlagen / vorhin über Vermögen beschwehret seyn / mithin zu Sublevierung Ew. Fürstl. Durchl. durch bißherige Kriegs-Onera und Anlagen meistens gravirten begüterten Unterthanen / mit obgedachten Imposten billich zu verschonen / zumahlen der Reichs-Adel über das / Krafft uhralten und Kayserl. confirmirten Herkommens / von allen dergleichen Beschwehrden und Aufschlägen / sie haben Nahmen wie sie immer wollen / gantz unbeladen bleiben sollen.

Als gelanget an Ihro Hochfl. Durchl. unser unterthänigstes Bitten / Dieselbe wollen höchst-ermeldt diese uns hochschädliche neuerlichste Beschwehrden aufzuheben um so mehrers geruhen / als Land-kündiger massen Dero Hochfl. Unterthanen und Verwandten / der frey Kauff und Verkauff in denen Ritterschafftlichen Orthen / ohne dergleichen Auffschlag und Accis / von unsern Mitgliedern gerne gestattet / und eben so wenig denen Ritterschafftlichen Unterthanen / so in Dero Fürstenthum handeln / von ihren Herrschafften das geringste abgefordert wird.

Welche deß Heil. Reichs Constitutionen gemässe Restablierung der Freyheit der Commercien / deß Handels und Wandels in Dero Hochfürstl. Landen / mit Unsern wenigen und vorhin verarmten Ritterschafftlichen Orthen / Wir mit Unsern schuldigsten Diensten in Unterthänigkeit zu demerieren Uns äusserst befleissen werden. Zu Dero Hochfürstl. Huld und Gnaden Wir Uns und die Unserige unterthänigst recommendieren / mit hertzlichster Apprecierung Hochfürstl. Höchstbeglückter Regierung / in gehorsamster Devotion verharrend.

Datum den 4. Junij 1697.

Euer Hochfl. Durchl. ꝛc.

Num. 114. Copia einer Supplication der vier Aemter bey Würtemberg / da Hertzog Ludwig Hochzeit gehabt / daß man ihnen gibt / so sich vermög der Aemter gebühr und gehör. d. 1576.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst /

Euer Fürstl. Guaden sind unsere willige Dienst mit unterthänigem Bitten/ unser nachfolgende Beschwehrden mit Gnaden anzuhören/ bevor/ Gnädiger Herr!

ES haben sich Euer Fürstl. Gnaden Zweiffels ohne zu berichten / wie von Dero Löbl. Vor-Eltern die Unsere / als Alte bey dem Fürstenthum verdiente Geschlechter / nemlich Thummen / Nippenburg / Gültlingen und Späthen / die vier Aemter zu Lehen tragen / derwegen Wir vermeint / die hätten Uns zu Dero Hochzeitlichen Ehren-Tag / wie vor Alter Herkommen / die versehen lassen / haben Wir nicht unterlassen sollen / Uns bey Dero Marschalck anzuzeigen / von welchem Wir bescheiden / daß auf dißmahl solches Euer Fürstl. Gnaden nicht gemeint / hat Uns zu Erhaltung von Unsern geliebten Vor-Eltern wohl hergebrachten und verdienten Begnadigung / Wir Uns auch noch zu thun gleich / so bey diesem Löbl. Fürstenthum gethan / schuldig erkennen gebühren wollen / bey Euer Fürstl. Gnaden ferners in Unterthänigkeit anzuhalten / Derwegen Wir deß eine Supplication übergeben lassen / und auf solche von Dero Landhoffmeister beantwortet / daß Euer Fürstl. Gnaden durch Uns auf dißmahl die Aemter zu versehen aus allerley Ursachen eingestellt / Euer Fürstl. Gnaden aber seyen Uns sonst mit allen Gnaden gewogen. Dieweil dann / Gnädiger Fürst und Herr / nicht allein Uns / sonder Unsern Nachkommen solches zu Schimpff und Nachtheil / auch Verweiß kommen und gerathen möcht / so versehen Wir Uns / Euer Fürstl. Gnaden werden einem jeden widerfahren und zustellen / was Fürstliche und dieser Unser tragenden Aempter Gerechtsame ꝛc. Uns auch zu Dero erster Gelegenheit erfordern / und Vermög Unser habenden Begnadigung das jenige / so von Dero Löbl. Vor-Eltern die Unsere begnadigt / damit Wir nicht zu Schimpff deß Tittels Uns selber zu nennen geacht / versehen lassen / wie das zu Euer Fürstl. Gnaden Wir Uns versehen / und in Unterthänigkeit zu Dero Gnaden als Erb-Diener Uns befehlen ꝛc.

Num. 115. An den Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Friederichen / Hertzogen zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mömpelgard / Herrn zu Heydenheim ꝛc. Unsern Gnädigen Fürsten und Herrn.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst /

Euer Fürstl. Gnaden seyen unsere unterthänige / gehorsame / bereitwilligste Dienst jederzeit ungespahrtes Fleiß und Vermögens zuvor.

Gnä-

Gnädiger Fürst und Herr/

NAchdeme Euer Fürstl. Gnaden Uns zu Dero vorgestandenen Hochzeitlichen Ehren- und Freuden-Fest gnädig erfordern und beschreiben lassen/ haben Wir Uns/ all die Wir/ neben Hanß Friderich Thummen von Neuburg/ von Euer Fürstl. Gn. und dem Hochlöbl. Fürstenthum Würtemberg ꝛc. die vier Erb-Aempter tragen/ theils schon gnädig belehnet/ und theils Successores Unserer lieben Eltern/ Vettern/ und Vorfahren seeligen seyn/ unterthänig und gehorsam eingestellt/ Uns auch dabey keinen Zweiffel gemacht/ Euer Fürstl. Gnaden werden Uns angeregte Erb-Aempter/ Inmassen den Thummen/ als Erb-Marschalcken/ auch unterthänig bedienen lassen. Dieweil aber Euer Fürstl. Gnaden mehr beliebt/ gemeldte Erb-Aempter durch Herren-Standts-Personen gnädig bedienen zu lassen/ als haben Wir nichts destoweniger/ dem jenigen/ so Uns durch Dero Marschalck anbefohlen worden/ möglichst Fleiß abgewartet/ und mehrertheils/ GOtt lob/ Euer Fürstl. Gnaden Hochzeitlich Ehren- und Freuden-Fest/ glücklich und wohl vollendt. Wir auch bericht worden/ Euer Fürstl. Gnaden haben sich gegen dem Thumm/ als Erb-Marschalck ꝛc. gnädig resolvirt/ daß sie seines tragenden Amts halben mit Ihme in Gnaden abkommen wöllen.

Als gelangt an Euer Fürstl. Gnaden Unser unterthänig Bitten/ die wollen sich/ wie solches dann auch bey Euer Fürstl. Gnaden geliebten Herrn Vattern/ und desselben Vorfahren/ Hochlobseeliger Gedächtnuß/ bey dergleichen Fürstlichen Hochzeitlichen Ehren- und ansehnlichen gehaltnen Freuden-Festen/ geschehen/ mit Uns Unterschreibenen/ der Erb-Aempter halb/ auch gnädig abfinden/ und Uns nicht weniger/ als vor der Zeit bey Unsern Eltern und Antecessoribus auch beschehen/ mit Gnaden gnädig bedencken/ und Uns diese von Uns übergebene unterthänige Supplication zu Ungnaden nicht zu vermercken/ unterthänig bittende.

Diese erlangende Gnad hinwiederum Euer Fürstl. Gnaden in Unterthänigkeit eussersten Vermögens zu verdienen/ wöllen Wir Uns/ so willig/ als schuldig erfinden lassen/ Euer Fürstl. Gnaden damit dem Allmächtigen GOtt/ Zeitlicher und Ewiger Wolfahrt/ und derselben zu beharrlichen Fürstl. Gnaden/ Uns unterthänigstes Fleiß empfehlende. 1609.

Euer Fürstl. Gnaden/

Unterthänige und gehorsame

Neppenburg. ꝛc.
Hanß Ulrich Spät zu Glatt.
Balthas von Gültlingen.

Num.

Num. 116. Vidimus Hertzog Ulrichs zu Würtemberg Wiederholung in beeden vorhergehenden Verspruch-Brieffen/ mit Inserirung Maximil. I. Confirmation deß Tübingis. Vertrags/auch einer Verordnung/wie es mit Fürnehmung der Land-Tägen zu halten. anno 1515. ist n. 25. d. in Thesauro Equestr.

Num. 117. Extract deß Land-Tag-Abschieds / de 19. Jun. Ao. 1565. ist num. 25. c. in Thesauro Equestr.

Num. 118. Extract Land-Tag-Abschieds / d. 17. Mertz. 1583. ist num. 25. f. in Thesauro Equestr.

A. Ritterschafft CONTRA Gmünd /

Pto Collectationis Equestris, wegen Bargen / Weyler im Bergen.

An die Römisch-Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät allerunterthänigste Supplication- und Imploration-Schrifft /

Director / Räthen und Außschüssen der Ohnmittelbahren Freyen R. Ritterschafft in Schwaben / Viertels am Kocher.

Contra

Burgermeister und Rath deß H. Röm. Reichs Stadt Schwäbisch-Gmünd.

In puncto turbirter Possession vel quasi Juris Collectandi, &c. zu Bargen / (Halb) Weyler im Bergen und Trendelhof &c.

Mit Num. 1. biß 19.

&c. &c.

Pro Mandato ulteriori & artiori sine Cl. pœnali, de solvendo collectas, & de non amplius turbando, sed viâ Juris ordinariâ procedendo.

ALienatio Bonorum Equestrium Rechberg. ut Bargen & Weyler im Bergen cum Trandelhof, & Decimis in Mütlangen ad civitatem Gamundiæ. Incorporatio Equestris ad Ocharum Nobilium de Rechberg, ut

ut alienantium cum bonis suis Equestribus ad cassam Equestrem collectatis. N. 1. 1532. 42. N. 2. N. 3. 1542. 1548. N. 4. 1565 N. 5. Attentata Exemptio Civitatis Gamundianæ à collectis Equestribus, Contradictio Ordinis Equestris cum querelis ad Aulam Cæsaream delatis, de 1559. 1560. 1561. 1566. 1570 1592 93. N. 6. 1600. 1629. Tandem Rescriptum speciale Cæsareum, pcto Restitutionis &c. de 1630. impetratum & insinuatum. N 7. 1630. N. 8. 9. Ulterius attentatum civitatis Gamundianæ. N. 10. N. 11. 1633. Ulterior instantia Ordinis Equestris. N. 12. Querelæ Ordinis Equestris post pacem Westphal. reassumptæ. N. 13 1648. 50. & 54. Causa suspensi processus specialis. Prætensio reassumta anno 1700. N. 14. 1700. N. 15. N. 16. N. 17. *Recapitulatio.* Acquisitio Bonorum Equestrium post Matriculam Wormatiensem de 1521. demum facta & quidem absque Exemptione Cæsarea vel Ordinis Equestris à charitativis & collectis Equestribus: Exemptio per Civitatem Gamundianam saltem privatim, attamen nulliter contra Privilegia, Rescripta ac Mandata, ut & Diplomata Cæsarea, jurata & consuetudines Ordinis Equestris confirmantia de 1532. 42. 61. 66. attentata. Injustissima contra ulteriora Cæsarea Rescripta, Decreta, Pœnalia & Annulatoria, de 1601. 20. 52. 72. 84 & 88 continuata. 1620. 52. 72. 1684. 1688. Præprimis stante incorporatione & collectatione Equestri Alienantium & Bonorum quæst. N. 18. 19. Et acquisitione Gamund. post Matriculam Wormatiens. de 1521. demum subsecuta, atque Matricula civitatis ea propter nunquam aucta, sicque prorsus deficiente interesse Circuli Suevici. *Petitum* pro Mandato pœn. de restituendo. S. Cl. 1688.

An die Römis. Kayserl. auch zu Hispanien/ Hungarn und Böheim Königl. Majest. allerunterthänigste gründliche Beantwortung

Der von Burgermeister und Rath deß H. Reichs Stadt Schwäbisch-Gmünd übergebener sogenannter allerunterthänigsten Defension-Schrifft/ loco Except. sub- & obreptionis &c. &c.

Juncto humillimo petito pro Declaratione pœnæ, & Paritione, Mediante Executione ad effectum deducendâ, &c. &c.

In Sachen Anwalts Principalen Director/ Räthen und Außschüssen der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Orths am Kocher/

Contra **Schwäbisch-Gmünd.**

Puncto Mandati poen. de solv. Collectas s. Cl. den Zehenden zu Muthlangen/ Bargen / sammt dem Trandelhof und Weyler im Bergen betreffend. Mit Num. 20. 21.

COmpendium exceptionum Civitatis Gamund. 1. puncto fori 2. puncto prætensæ sub- & obreptionis; Replica Ordinis *Equestris* 1. contra Exceptionem Fori Declinatoriam ad 1. ob defectum probationis prætensi Juris quæsiti privilegiis Equestribus antiqu'oris &c. &c.

Ad 2. ob Disputationem potestatis Cæsar. pcto Privileg. Equestr. & perpetram attentatam Exemptionem à subsidiis Charitativis Cæsareis & collectis Equestribus in præjudicium intereſſe Cameralis Cæsar. & ordinis Equestris.

2. Contra Exceptiones Sub- & Obreptionis ad productionem originalium instrumenti Empt. Venditionis, & contra confusionem collectarum privatarum & ruralium aut denique provincialium cum collectis Equestribus ad usus publicos Cæsar. & ordinis Equestris destinatis.

2. Deficiente præprimis Taxâ speciali collectationis prætensè emptæ, cum tamen taxa specialis venditorum bonorum & reddituum evictioni subjectorum seperatim extradita fuerit.

3. A vocabulo ambiguo & æquivoco generali *steurarum* & *collectarum* ob diversas species ab ordinariis & privatis Nobilium, ut fructibus Vogtejæ & jurisdictionis nihil inferre posse ad collectas publicas Tertio, ut Cæsari & Ordini Equestri instar onerum bonorum realium debitas.

4. Frustra ergo confundi jura utilia Statuum & Nobilium cum oneribus Statuum & Nobilium, hinc exemtionem Principis à collectis saltem pro objecto habere collectas privatas & Provinciales ipsius Principis & frustra extendi ad collectas imperiales Circulares vel Equestres, absque consensu speciali Cæsaris, Circuli vel ordinis Equestris.

5. Cuivis Nobili, ut Domino jus sequelæ subditorum inferius ad sui defensionem propriam contra hostem competere, secùs de jure sequelæ superiore ad usus Cæsaris, ut superioris tempore belli imperialis destinato, quod nomine Cæsaris saltem cuivis Directorio, ut corpori cum jure collectandi publico competit.

6. Cumprimis in ipsis urbariis Rechbergicis de 1476. & 1564. nullam prorsus fieri mentionem collectationis publicæ, à Nobili unquam indictæ & ad proprios casus exercitæ. Ad 2. prætensam exemptionem immemorialem nunquam probari posse, sed potius contrarium passim cuivis patere. Deficere etiam bonam Fidem ob gravamina publica ordinis Equestris ad aulam Cæsaream in genere & specie, in annis 1560. 1613. &c. delata, & desuper extracta Rescripta Cæsarea inhibitoria & cassatoria. Puncto *Decimarum* secularium in *Muthlangen*. 1. Deficit probatio tàm prætensæ emptionis de 1517. Quàm 2. prætensæ præscriptionis immemorialis, obstantibus continuis gravaminibus equestribus & extractis Cæ-

sa-

fareis Rescriptis, Mandatis ac Privilegiis confirmatoriis cum illorum insinuationibus Equestribus in Summis & sub-alternis imperii Judiciis, de 1566. usque 1700. contra requisitum bonæ Fidei & tranquillæ possessionis vel qs. Accedente testimonio publico ipsius Circuli Suevici puncto privilegii Cæsar. in causa collectationis, cum annexis & Gravaminum ordinis Equestris de 1597. Cessante desuper titulo exemptionem à charitativis Subsidiis & collectis Equestribus publicis præbente. Juncto Testimonio JCtorum Tubingens. contra prætensam præscriptionem & exemptionem Statuum Imp.

3. Nec minùs deficiente probatione possessionis vel quasi tranquillæ prætensæ exemptionis. *Præsumtione* ignorantiæ & impatientiæ pro corpore præprimis Equestri militante, *quod* olim mediantibus Membris Equestribus *quà* nudis exactoribus collectatum à *Directorio* indictarum, collectas percepe-rat, immediatâ exactione ad evitandos abusus & excessus ex post facto demum introductâ. Testimonium Exemptionis viâ Facti saltèm attentatæ ex Bonis quæst. Matriculis Equestribus de 1593. & 1651. insertis, & ipso *Rescripto* Cæsareo de 1630. prætensam præscriptionem in specie improbante. Ad 3. contra prætensam insinuationem Rescripti Cæsarei lit. G. & H. ex continuatis Monitoriis & gravaminibus Equestribus tàm specialibus de 1633. *quàm* generalibus de 1642. 53. & 54. ut & extractis Rescriptis Cæsareis inhibitoriis & annullatoriis. Ad. 4. deficit probatio asserti novi Corporis Equestris Sueviæ demùm an. 1561. & 66. formati. 2 Contrarium patet ex unionibus ordinis Equestris, qua Corporis formati longè antiquioribus de 1408. 22. 29. usque 1488. passim collectarum Equestrium mentionem facientibus: 3. Attestantibus ipsis Recessibus imp. de 1512. 21. 42 44. & 57. de ordine Equestri, quà Corpore & collectatione tàm Nobilium quam Subditorum Equestrium.

4. Junctis statutis Equestribus in an. 1561. saltem renovatis & extensis cum privilegio Cæsareo de 1566. tantùm confirmante antiquiora Jura Equestria, præprimis collectationem Equestrem cum pristinâ obligatione Equestri.

Sicut ab ipso Imper. FERDINANDO I. jam in annis 1532. & 42. ordini Equestri Sueviæ per collectationem membrorum & subditorum contra Turcas assistenti jura antiqua confirmata erant. Ad 4. & quidem ad 2 deficit probatio prætensi Landsassiatus bonorum quæst. Requisitis novis ad immedietatem frustrà prætensis & hactenùs nunquam auditis. Exempla in ipsa Familia Rechbergciâ. 2. Pauciora & quidem saltèm principaliora Residentiis Nobilibus instructa olim in titulis Nobilium præprimis de Rechberg, neglectis minoribus & minùs principalibus, utut ceteroquin æque immediatis.

Exempla Nobilium de Rechberg ex Documentis antiquioribus & coævis. 3. Plura olim & hodie prædia Equestria castris vel Burgis carentia. 4. Plura olim & hodie prædia Rustica respectu possessorum rusticorum, & tamen Equestria ac immediata respectu Nobilium imme-

diatorum quâ Dominorum collectis Equestribus non minus subjecta vi Privilegiorum & Tabulatum Equestrium de 1532. usque 1610.

5. Deficit probatio prætensæ qualitatis Landsassiaticæ pagi de Weyler in Bergen ex possessione partis olim à Civibus Gamund. prætense habita. Per exempla privatorum passim prædia Equestria possidentium Nobilibus immediatis olim etiam Civibus pactitiis in civitatibus imp. existentibus. Deficiente præterea probatione pagum. quæst. ante alienationem Rechbergens. de 1544. & 81. in catastro Gamund. extitisse & cum reliquis bonis civicis collectatum fuisse.

6. Præprimis cum immediata qualitas bonorum quæstionum ex ipsis documentis adversæ partis lit. A. & B. pateat, & ipsimet pagi castris atque Burgis Nobilibus olim instructi & ab alienantium majoribus Nobilibus possessi fuerint. Ex qua immedietate bonorum equestrium onus subsidiorum charitativorum & collectarum equestrium suapte sponte fluit, ut nulla reservatione per venditorem Nobilem opus fuerit, exemplo bonorum circularium absque reservatione collectarum imperii & circuli alienatorum. Ipsimet Tubingens. idem deducentibus.

Ad 4. n. 3. contra absurdum dubium de immatriculatione Cocharicâ Nobilium alienantium de Rechberg, cum tamen in matriculis & registris stcuarum Cocharicis de 1532. 42. 47. & 65. nomine tenùs comprehensi & omnes Nobiles de Rechberg immediati atque collectis ad cassam equestrem Suviæ affecti sint, ut haud obstet idem Nomen diversorum Nobilium de Rechberg, & possessio diversorum bonorum in diversis districtibus equestribus per unum Nobilem. Prædiis quæst. secundum descriptionem Districtuum Equestr. de 1531. notorie in Meditullio Districtus Cocharici inter alia Bona Rechberg. Equestria sitis.

Consequenter 2. Nobilis immediati de Rechberg ex bonis immediatis propriis, & subditor. Augustissimo, tanquam Domino immediato naturali ad subsidia charitativa & resp. collectas Equestres obligati erant, ut & ad Requisitiones Cæsareas per ipsos alienantes Nobiles instar aliorum Membrorum ante alienationes, quæst. in annis 1532. 42. 47. 48. 66. 78. 79. deducente ipsomet Circulo Suevico factitatum.

Ad n. 3 §. 4. ut 3. non opus sit speciali designatione prædiorum quæst. stante obligatione & praxi universali Nobilium immediatorum puncto subsidiorum charitativorum & collectarum Equestrium ex omnibus bonis Equestribus.

Ad 4. n. 4. confunduntur societates ordinis Equestris antiquissimæ partim cum famoso fœdere Suevico de 1488. & confœderationibus particularibus & prorsus separatis civitatum imp. & aliorum Statuum imp.

Ordine Equestris in corpore à famoso illo fœdere Suevico in an. 1500. jam rursus separato, Membrisque particularibus saltem vi juris fœderis particularis associatis.

Recessibus Ordinis Equestris non obstante fœdere Suevico universali, inter Socios pristinos Nobiles cum exclusione prin-

principum & Civitatum imp realumptis particularibus de 1488. & 96. præprimis de 1512.

Cum & dissoluto fœdere Suevico in an. 1533. ac Prælatis & Comitibus à reliquis Nobilibus separatis Ordo Equestris alior. Nobilium in Corpore pristino vi Recessium Equestrium de 1540. & 43. remanserit.

Statutis Equestribus, de 1560. extensis, ipsismet de retento antiquiore vinculo Equestri & onere contributionis, antiquæ erga Nobiles dictis statutis particularibus sese opponentes publice attestantibus. Ut hinc objectio de restrictione unionis Nobilium ad defensionem prærogativæ vexilli S. Georgii contra infideles prorsus concidat. Et contrarium ex unionibus Equestribus subinde renovatis de 1407. 8. 13. 84. 88. 96. 15. 12. nimirum ad conservationem & defensionem reciprocam jurium & bonorum, contra quasvis alias Turbationes, litium amicabilem vel judicialem compositionem, ut & pacis profanæ manutentiam abunde pareat, ad quem finem obtinendum tam militibus, quam collectis & steuris omnino opus erat.

Prohibitione de non alienando bona equestria absque reservatione steurarum eò minus necessaria, quo onera hæc respectu Augustissimi, ex Cæsarea immediata superioritate, non autem ex spontaneo pacto ad nutum revocabili derivantur, sicque ipso jure ad quemvis possessorem transeunt, ut etiam jam simili in casu bonorum circularium simpliciter alienatorum quoad collectas imperiales & circulares haud reservatas passim observatur.

5. Reservatione speciali in statutis equestribus de 1560. saltèm ex abundanti ad evitandam vexam processuum conventa.

Exclusione autem nobilium contrariantium saltèm ad extensa statuta particularia restricta, obligatione & collectatione antiquiore autem nihil ominùs reservata. Ac mentione juris collectandi equestris Nobilium & subditorum non semel in ipsis imp. recessibus de 1495. 1500. 12. 21. 42. &c. repetita.

Confirmatione Cæsarea jam anno 1561. subsecuta & dudùm antea in reversalibus Cæsareis de 1532. & 42. pcto ordinis Equestris, quà corporis, & illius jurium antiquorum cum annexis facta.

Ut per privilegium Cæsareum de 1566. nihil novi concessum, sed saltem jus collectandi antiquum contra turbationes aliorum sub maximis pœnis salvatum fierit.

Ad n. 6. §. 4. non obstat objectio de servitiis equestribus olim in persona præstitis, cum etiam alii Status olim milite & non pecunia Cæsari servit a præstabant, & tamen utrinque collectæ subditorum ad sustentationem congruam Nobilium & Militum in bello omnino necessariæ erant.

Testante ipsomet Recessu imp de 1512. pcto collectarum subditorum ad servitia Nobilium bellica pertinentium.

Et tamen collectæ pecuniariæ loco militum ex post introductæ, ut onera bonorum realia ad quemvis possessorem transibant & adhucdum transeunt.

Deinde servitia personalia dudum cessabant, introductis jam collectis pecuniariis ante alienationes quæst. de 1544, & 81. idque secundum proprias querelas & confessiones statuum & civitatum imp. de 1487. & 97. 1505. & 7.

Negatur assertum nunquam probandum, Nobiles singulos jure proprio & ad proprios usus, non autem Corpus Equestre vel Directorium jus collectandi publicum in bonis equestribus exercuisse.

Ad. n. 7. §. 4. idem dic de jure armorum publico longè antiquiore ad usus Cæsaris & imperii publicos cum jure quartirii in casu necessitatis abinde omnino dependente.

Exempla juris Foederis, armorum & quartirii casu congruo ab ordine equestri successive exerciti de 1407. 8. 9. 13. 37. 63 68. 88. 90. 96. & 1512. Non obstante querela equestri contra jus quartirii Cæsarei in bello Tricesimali, tanquam onus noviter introductum, quod tantum Fatalitati imperii per Gallos & Suecos noviter diminuti & resp. interius oppugnari imputandum erat.

Ad 5. 6. & 7. possessio vel qs. juris collectandi &c. armorum cum annexo jure quartirii suo modo retenta & per Tot contradictiones Equestres, querelas, extracta Cæsarea Rescripta & Mandata de 1566. 97. 1613. 29. 30. 42. 53. & 54. & 88. contra attentata & via Facti usurpatam exemptionem adversæ partis à præscriptione prætensa salvata.

Ad 8. negatur insinuatio Exceptionis adversæ partis cum Rescripto sub & obreptitie extracto de 1630. hactenùs per nullum Documentum probata.

Ad 9. & quidem ad n. 1. Ratione decimarum secularium in Mutlangen acquisitio jam an. 1517. prætensè facta nondum probata; Deinde sufficit propria confessio de illarum omissione in Matricula imp. de 1521. ob prætensam exemptionem à collectis.

Cum tamen restantibus Tabulis & privilegiis equestribus d. 1488. ejusmodi decimæ laicales non minus, quam reliqua bona Nobilium & subditorum, cum bonis Ecclesiarum & piorum corporum collectis Equestribus subjectæ fuerint.

Adstipulantibus ipsismet Recessibus imp. de 1512. 42 44. 82. 57. & 1603.

Ad 2. Matricula Wormatiensis de 1521. omnino secundum Recessus imp. pro Norma & fundamento bonorum ad Circulum Suevicum pertinentium reputanda, cui bona equestria quæst. ex post demum in an. 1544. & 81. Empta per impossibile haut inserta erant, ratione quorum Matricula Gamund. ne quidem aucta, sed potius per propria asserta in anno 1545. & 51. moderando valde diminuta fuit. Ratione decimarum prætenè exemptarum in Muttlangen de insertione in Matriculam nulla quæstio esse potest.

Ratione

Ratione pagi Bergen-Weiler demum an. 1581. acquisiti nulla Matricula neque de 1521. neque de 1545. & 51. opponi potest.

Ad 3. hinc deficiente insertione bonorum quæst. in Matriculam imp. Gamund. adversa pars iniquissime de mero lucro cum injuria & damno Augustissimi & ordinis equestris captando certat. Ad 4 frustra opponitur jus Tertio, ut civitati Gamund. quæsitum in Bonis quæst. diu post matriculam imp. de 1521. acquisitis.

Hinc Diploma Cæsar. de 1566. tanquam juri communi prorsus conforme & collectationem Equestrem antiquam saltem confirmans, pro Privilegio merè tali haud reputandum, consequenter nec citatione, aliorum statuum, nec speciali insinuatione erga singulos status indigebat, præprimis, sufficiente notitia publica, ut jam an. 1597. in plenario conventu Circuli Suevici desuper deliberatum & ex diffidentia causæ Recursus ad Comitia quoad collectationem feudorum apertorum, resolutus: consequenter quoad allodia Equestria bona fides agnita fuerit.

Ad 5. hinc & laudatum Diploma frustra restringitur ad casus futuros, cum confirmando collectationem antiquitus acquisitam, merito etiam ad casus præteritos trahatur, uti absque privilegio Cæsar. speciali collectæ imp. & circulares, tanquam onera realia ad quemvis possessorem transeunt & idem jus contra Nobiles, possessores bonorum circularium passim practicatur. Collectis imp. circularibus & equestribus Tertio, ut Cæsari, Circulo & Ordini Equestri debitis objectum venditionis Status vel Nobilis hisce non tam gaudentibus, quàm potiùs oneratis haud constituentibus, neque cum collectis provincialibus & ruralibus ut fructibus Vogtejæ vel Jurisdictionis confundendis.

Ad 6. nec metuenda infinita Multitudo processuum, cum bona equestria post matriculam imp. de 1521. demùm alienata quoad collectationem equestrem vindicentur, reliquis ante dictam matriculam aquisitis cuivis sit tui in suo quanto Matriculari utcunque relictis.

Ad 7. deficiente sic vero interesse Circuli Suevici & matricula imp. de 1521. absque ulla diminutione in salvo relicta, ac quanto matriculari Gamundiano propterea nunquam aucto, frustrà opponitur assistentia Circuli Suevici contra verum & præcipuum interesse Cæsareum ac Equestre. Recapitulatio 1. exceptiones sub- & obreptionis non probatas.

Nec 2 matriculam Gamund. propter has acquisitiones in annis 1544. & 81. auctas esse.

Sed Circulum Suevicum deficiente licet privilegio idem jus contra nobiles extraneos in casu simili exercere.

Hinc 3. mandato Cæsareo pœnali s. cl. non parendo, sed contra Cæsaream interesse Camerale & Equestre particulare ulteriùs usurpando collectas ex hisce equestribus ad privatum usum adversam partem majori pœnam afficiendam esse.

Po-

Petitum pro mandato pœn. arctiori & commissione Cæsar. ad exequendum circulum spoliantibus & turbantibus assistentem.

An die Römis. Kayserl. auch zu Hispanien/ Hungarn und Böheim Königl. Majestät allerunterthänigste best-fundirte Refutation loco Triplicarum,

Der gegenseitigen sogenannten Abfertigung loco Duplicarum dissеitiger Replic,

Annexâ humillimâ petitione Impetrantischen Anwalds.

Pro Mandato arctiori pœnali unà cum Declaratione pœnæ Mandato insinuato insertæ, ut & commissione ad exequendum ut intus,

In Sachen

Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Kocher-Viertels/

contra

die Reichs-Stadt Schwäbisch-Gmündt

Duplicatum.

Mandati in pcto Collectarum von denen Ritter-Güther Bargen/ Weyler im Bergen/ und Zehenden zu Muttlangen.

Mit Beylagen N. 22. biß 83.

EXTRACTUS DUPLICÆ.

1.

PUncto prætensi fori Austregarum.

2. Puncto prætensæ sub- & obreptionis.

1. Puncto tituli prætensæ exemptionis oneroſæ.

2. Puncto perperam prætensæ possessionis & præscriptionis immemorialis exemptionis quæst.

3. Puncto prætensæ insinuationis Rescripti Cæsarei, de 1630.

4. Puncto prætensi defectus incorporationis & collectationis bonorum Equestrium ante alienationes Rechbergenses, de 1544. & 81.

5. Puncto prætensæ incertitudinis incorporationis Cocharicæ venditorum de Rechberg.

6.

6. Puncto prætensæ non incorporationis Cocharicæ bonorum quæst.

7. Puncto prætensi defectus formati corporis Equestris ante alienationem primam de 1544. & statura Equestria de 1561.

8. Puncto prætensi defectus juris collectandi corporis Equestris tempore alienationum quæst. de 1544. & 81.

9. Puncto prætensi juris armorum & quartirii post alienationes quæst. demùm introducti.

10. Puncto matriculæ imp. Gamundianæ de 1521. ex post facto in annis 1545. & 51. moderatæ & ulteriùs moderandæ.

11. & 12. Puncto duplicis petiti contrarii de pcto fori & in causa principali. Triplicia quæstiones 4.

1. Ratione corporis Equestris ante alienationes Rechberg. de 1544. & 81. jam formati.

2. Puncto immatriculationis Cocharicæ venditorum de Rechberg. tt. jam obtinentis.

3. Puncto immediatæ qualitatis Equestris Bonorum quæst.

4. Puncto collectationis equestris non tantum ex bonis Nobilium immediatis, sed etiam subditorum jam t.t. exercitæ.

I. Ostenditur corpus equestre Sueviæ & in specie ad Cocharum dudùm ante alienationes Rechberg. formatum, de N. 22. biß 33.

II. Docetur venditores Wolfgangum & [N. 34.] Ulricum de Rechberg ante & post dictas alienationes membra Equestria ad Cocharum fuisse, (N. 35.) ac ad cassam equestrem collectas nomine proprio & subditorum suorum solvisse. Num. 36. num. 37. & 38. num. 39. num. 40. 41. num. 42. num. 43. 44. 45. & 46.

III. Immedietas equestris bonorum quæst. plurib9 deducitur.

IV. Confirmatur, membra equestria ad Cocharum non tantùm ex bonis suis immediatis, sed etiam subditorum suorum ad Cassam Equestrem collectas solvisse. N. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62.

Hisce questionibus 4. jam resolutis ostenditur, V. onus collectarum equestrium æquè ac circularium pro onere Reali ad quemvis possessorem transeunte etiam ante alienationes quæst. reputatum fuisse. N. 63.

VI. Docetur Nobiles Sueviæ per solenne pactum juratum se se in perpetuum obligasse de non ampliùs se se cum bonis & subditis separando à Cæsare & Corpore equestri, neque de se subjiciendo circulo Suevico &c.

Accedente confirmatione Cæsarea cum Derogatione omnium contrariorum & ipsius Cæsareæ exemptionis de 1561. & 66.

VII. ostenditur, laudata statuta equestria, Cæsareas confirmationes, (N. 64.) Declarationes & extensiones puncto collectationis &c. in summis et sub alternis (N. 65. 66.) Imperii judiciis in annis 1603. 32. et 97. publicè insinuatas et jam an. 1597. in pleno circuli Suevici conventu objectum Deliberationis circularis constituisse.

Rescripta et Mandata Cæsarea ea propter contra plures status circuli Suevici de 1595. usque 1630. impetrata.

Ad Mandatum Cæsareum Designationem alienatorum bonorum equestr. et (N. 67. et 68.) in specie quæstionis jam in annis 1605. et 1613. ad aulam Cæsaream (N. 96.) transmissam et restitutionem petitam. N. 70. 71. 72. 73.

In anno 1628. processum reassumptum et an. 1630. Rescriptum Cæsareum (N. 74.) de restituendo contra Gamundiam impetratum et insinuatum ac ulterius prosecutum.

Privilegia Cæsarea puncto collectationis Equestris adeo per impressa publica in annis 1631. 46. 60. et 73. ad omnium Statuum notitiam, scientiam et obligationem sæpiùs venisse.

Hinc obstante mala fide usurpatorum totics quoties inducta, & interruptione per interpellationes extra- & judiciales, insinuata Cæsarea Rescripta sæpiùs secuta frustra quæri de præscriptione exemptionis, utut immemorialis, Cæsare jam anno 1630. illam in specie reprobante.

VIII. Unde & ipsi JCti Tubingenses ejusmodi præscriptionem puncto collectationis Equestris pluribus refutant.

IX. Requisitis ad præscriptionem immunitatis à collectis imp. & equestribus acquirendum contra tot Cæsareas prohibitiones, ut & contradictiones & protestationes equestres prorsùs deficientib9.

Cum refutatione quorumvis contrariorum.

X. Prætereà ostenditur, temp9 immemoriale puncto præscribendæ exemptionis à collectis imp. saltem adverS9 Statum imperii requiri, contra Cæsarem & imperium verò haud amitti, præprimis in perpetuum & quoad futurum. Obstante ipsamet dispositione juris civilis contra tributa & functiones publicas ullo tempore præscribendas. Refutatio Contrariorum.

Sententia Dr. Harprechti aliàs dissentientis immunitatem à collectis, licet præscriptam cum pluribus. DD. improbantis in casu collectarum ob grave bellum vel aliam necessitatem imperii indictarum, cum approbatione sententiæ JCtorum Tubingensium, contra præscriptionem à collectis Equestrib9 prætensam. Quæ etiam contra Cæsarem & ordinem Equestrem nullibi per Recess9 Imp. stabilita, in substrato autem omninò prorsùs deficit. Inter alia titulo exemptionis onerosæ producto quam maximè vitioso & inidoneo. Hisce præmissis refutantur contraria duplicæ, & quidem 1. pcto fori Austregarum.

Ad 1. contra impugnationem privilegiorum Cæsareorum.

Ad 2. contra prætensam præscriptionem exemptionis immemorialem nullibi probatam.

Ad 3. contra sinistram interpretationem Statutorum Cæsareorum d. 1561. 66. & 1601. Confirmationib9 Cæsareis consuetudinum & jurium Equestrium jam in an. 1532. & 42. ante alienationes quæst. impetratis.

Prætereà pago Bargen cum Weyler in Bergen demum ex post facto ad Gamundianos per alienationes Rechberg. translato.

Vindicatio pagi Weylers im Bergen in totum. N. 75. Puncto Decima-

marum Laicalium de Muthlangen.

ad 4. contra prætensum innoxium usum privilegii Austregarum ex figmento privilegii cujsdam.

2. Puncto prætensarum sub- & obreptionum, nullibi tamen probatarum & quidem ad 1. pcto Tituli prætensæ exemptionis onerosæ.

Ut ad 1. & 2. contra productum titulum exemptionis emptæ falsissimum, ut & confusionem steurarum privatarum & ruralium cum collectis imper. & Equestribus publicis haud tolerandam.

Exempla venditarum steurarum privatarum & ruralium salvo jure collectandi publico Equestri. Contra confusionem sequelæ minoris cum majori.

ad 3. Contra prætensam catastrationem bonorum quæst. Gamundianam.

ad 4. Contra confusionem steurarum privatarum cum publicis Cæsareis & Equestribus.

Ad 5. & 6. contra attentatam & perperam extensam catastrationem adversæ partis.

Ad 7. contra figmentum juris collectandi publici Nobili olim prætensè competentis.

Ad 8. contra prætensum effectum clausularum Generalium exscriptarum, obstante observantia equestri in contrarium & malitiosè omissam editionem taxationis specialis jurium & bonorum venditorum pro Norma traditæ, & pro fundamento exemptionis onerosæ perperam allegatæ.

Ad 9. contra titulum emptionis ex omissione prætensi juris collectandi & quartirii publici in extraditis urbariis Rechbergensibus.

Ad. 10. contra absurdam negationem Corporis Equestris ante alienationes Rechberg. formati & juris collectandi publici à corpore Equestri exerciti.

Ad. 11. contra malitiosam negationem privatarum steurarum bonis quæstionis.

Ad. 2. puncto nulliter prætensæ possessionis & præscriptionis immemorialis exemptionis & quidem ad A. puncto interruptionum extra & judicialium.

Ad B. contra prætensam conjunctionem temporum ante & post bellum Tricennale, ut & post interruptiones sæpies factas.

Ad C. & D. contra restrictionem R. I. de 1654. ad solum mutuum.

ad E. contra prætensam præscriptionem 40. annorum post litem judicialiter motam & contestatam ac insinuatum Rescriptum Caesareum restitutorium de 1630.

ad F. contra specialem prætensionem ratione decimæ Laicalis zu Mutthlangen. N. 76.

ad G. Contra falsam negationem prætensæ olim præscriptionis. No. 77. 78.

ad H. Contra prætensum defectum insinuationis privilegiorum Cæsar. pcto collectationis Equestris jam anno 1597. toti circulo Sueviæ ad scientiam & deliberationem per ipsum Directorium circulare publicatorum.

ad I. Contra prætensam bonam fi-

dem & ignorantiam juris Caesarei & Equestris publicè ante & post alienationes quæst. in bonis Equestribus exerciti, ut & contra agnitionem Gamundianam verbis & factis in similia. 1678. subsecutam.

ad K. contra prætensum defectum sufficientis interruptionis.

ad L. contra validitatem producti tituli.

ad M. contra nulliter prætensam innoxiam exemptionem respectu Cæsaris & corporis Equestris præprimis bonis quæst. in matricula statuum Imperii & Circuli Suevici de 1521. haud comprehensis.

Cessante & in antecessum prohibitâ ac cassata præscriptione in contrarium.

Ad N. contra negationem immatriculationis & incorporationis Equestris Possessorum Nobilium & bonorum quæst.

Ad III. contra prætensam, sed non probatam Exceptionis cum rescripto Cæsareo de 1630. insinuationem.

Ad IV. & V. puncto perperam negatæ immatriculationis Equestris Nobilium de Rechberg ante alienationes de 1544. & 81.

Ad 1. contra prætensam incertitudinem dictae incorporationis.

Ad 2. contra dubium ex iisdem Nominibus diversorum Nobilium de Rechberg.

Ad 3 contra dubium ex Tabula Genealogica Rechbergiana.

Ad VI. puncto dubiorum ratione immedietatis & incorporationis Equestris bonorum quæst. præprimis ad Cochatum.

Ad 1. contra dubium ex defectu qualitatis Fideicommissariæ.

ad 2. contra dubium ratione Bargen.

ad 3. contra dubium ex defectu tituli abinde ostentati.

ad 4. contra dubium ratione Weyler im Bergen.

ad 5. contra prætensam, sed non probatam qualitatem Landsassiaticam bonorum quæst.

ad 6. contra perperam prætensam exemptionem bonorum quæst. jam ab ipsis Nobilibus de Rechberg erga Cæsarem & corpus Equestre exercitam.

ad 7. contra dubium ex bonis circularibus per Nobiles ad circulum collectatis. Item ex Bonis Equestribus ante matriculam imp. de 1521. jam alienatis.

ad 8. contra dubium ex incorporatione bonorum Equestrium forsàn ad aliam classem Equestrem pertinente.

ad VIImum. Pcto perperam negati corporis Equestris jam ante extensa statuta equestria de 1561. formati. Et quidem ad A. contra dubium ex confœderatione de 1392.

ad B. contra dubium ex confœderatione ordinis Equestris temporali de 1407. 8. 9. contra dubium ex Renovatis Statutis Equestribus de 1413.

ad C. contra dubium ex Rescriptis Cæsareis de 1422. & 29. pcto arctioris conjunctionis totius Nobilitatis Germanicæ.

ad D.

Ad D. & E. contra dubia de confœderationib9 particùlarib9 cum Domo Wurtembergica de 1437. 55. & 89. It. de 1463.

Ad F. item de 1464. 66. & 68.

Ad G. contra Dubium ex renovatione unionis Equestris ad certos annos tantum facta de 1488.

Ad H. contra dubium ex libera Sigillatione illius unionis ad pacem publicam & alia puncta particularia extensæ.

Ad I. contra dubium ex ulteri9.

Ad K. contra confusionem unionum Equestrium temporalium & particularium cum simplici Societate Equestri antiquissima.

Contra malitiosam assertionem Societatis Equestris per Dissolutionem famosi fœderis Suevici de 1488. usque 1533. prorsus extinctæ.

It. contra prætensum defectum unionum & Recessuum Equestrium post annum de 1533. usque ad Statuta Equestria de 1560.

Ad L. contra pessimam applicationem erroneorum principiorum ad bona Equestr. ex post demùm alienata.

Ad M. & N. ad Dubium ex unionibus Equestr. particularibus ad casum præsentem corpore Equestri ad Cocharum in an. 1488. & 1512 jam specialissime nominato & formato.

Ad O. contra dubium ex confœderationibus Equestribus cum principibus & civitatibus Imp. ut & inter se, comprehensis prælatis & comitibus.

Ad P. & Q. contra Dubium ex separatione Prælatorum & Comitum it. Subscriptione Recessuum Equestrium per paucos Nobiles. Societate Nobilium qua consortium, & parium Clypei & Curiæ in statu antiquo constanter manente.

Ad VIII. puncto juris collectandi publici Equestris ante & post alienationes quæst. in bonis Nobilium immediatorum & illorum subditorum exerciti.

Et quidem ad 1. contra Dubium ex Nobilium immunitate antiqua à collectis pecuniariis, & contra tum temporis consvetis Servitiis personalibus.

Ad 2. contra dubium ex Nobilium immunitate personali etiam ratione bonorum rusticorum.

ad 3. contra dubium ex servitiis personalibus per Reditus bonorum propriorum præstandis absque concurrentia subditorum.

Contrarium pluribus docetur.

Modus militiæ Germaniae milite conductitio nondum introducto.

ad 4. contra dubium ex collectis imper. olim per Cameralia Statuum praestitis absque Subditorum sub collectatione.

Contrarium verius.

Contra confusionem immunitatis Subditorum à collectis privatis & provincialibus cum collectis Imperii Caesareis & Equestribus.

ad 5. contra dubium ex immunitate ipsorum Nobilium à collectis ad Exemplum Statuum imperii anno 1648. introducta, sicque apparente majori aggravatione bonorum Subditorum.

Ad 6. contra dubium ex reversalib9 Cæsareis erga collectas equestres pecuniaris.

Ad 7. contra prætensam restrictionem collectarum equestrium ad bellum contra Turcam.

Ad 8. contra figmentum collectationis publicæ ipsi Nobili olim competentis.

Contra confusionem subrepartitionis & exactionis cum ipso jure collectandi.

Ad 9. contra dubium ex gravaminib9 Ulrici de Rechberg. an. 1566. saltem contra Ducem Wurtembergicum prolatis.

Confessio Nobilium de Rechberg de corporis Equestris collectatione antiquissima N. 82 83.

Ad IX. pcto juris armorum & quartirii Cæsarei ex immediata Superioritate Cæsarea Nobilium Imp. & Subditorum Equestrium derivandi.

Et quidem ad A. contra Dubium ex militia olim domestica contra conductitiam ex post demum introductam.

Ad B. contra dubium ex querelis equestrib9 super novo quasi onere quartirii Cæsarei.

Ad C. contra j9 Metatorum ad militem conductium perperam restrictum.

Ad D. contra dubium ex recessib9 equestrib9 puncto juris armorum & sequelæ.

ad X. pcto Matriculæ Wormatiensis de 1521. ob Bona Equestria quæst. ex post acquisita haud auctæ, sed potiꝰ non semel ob lamentationes adverse partis diminutæ.

ad 1. contra prætensam alterationem matriculæ de 1651. & 84.

ad 2. contra iniquam prætensionem de lucro cum injuria tertii certantem.

ad XI. & XII. puncto executionis Sententiæ Cæsareæ extra Circulum.

Recapitulatio.

1. Corpus Equestre Sueviæ, in specie ad Cocharum ante alienationes Rechberg. de 1544 & 81. dudùm formatum & in hac qualitate publicè per recessus Imp. Circulares & Equestres agnitum.

2. Nobiles de Rechberg Venditores Bonorum quæst. ante & post dictas alienationes classi Equestri ad Cocharum cum bonis & subditis suis incorporatos & ad usus publicos Caesaris & corporis Equestris collectatos fuisse.

3. Bona alienata Bargen & Weyler im Bergen non minus, quam reliqua bona Rechbergensia adhucdum ad classam Equestrem affecta vi urbariorum Rechbergicorum de 1476. & 1564. pertinuisse cum Steuris privatis & ruralib9 ad alienantes & illorum antecessores Nobiles de Rechberg membra Equestria ad Cocharum.

4. Nobiles immediatos Sueviæ & ad Cocharum non saltèm ex bonis immediatis propriis, sed & subditorum subsidia Cæsarea charitativa & collectas Equestres ante & post alienationes quæst. vi subjectionis Cæsareæ immediatæ, utut erga reversales tàm contra Turcam, quàm alios Imperii hostes ac Rebelles præstitisse.

5. Collectationem Cæsaream Equestrem ex bonis Equestribus post matri-

triculam Wormatiens. de 1521. adhuc-dum possessis & ex post facto demum ad Extraneos, utut Status Circuli Suevici utcunquè alienatis, tanquam onus reale ad quemvis possessorem transiisse, non minus ac idem de bonis post matriculam de 1521. per Status Circuli Suevici ad extraneos & in specie Nobiles Sueviæ alienatis ex parte Circuli Suevici practicatum.

Confirmatis jam per Cæsarea Diplomata de 1532. 42. & 48. juribus & consuetudinibus Equestribus.

6. Nobiles Sueviæ, separatis licet Prælatis & Comitibus in Societate Equestri mansisse, & anno 1560. saltem ex abundanti contra quamvis separationem ab Augustissimo & Corpore Equestri jurato sese obligasse, accedente ulteriori Cæsareâ confirmatione & cassatione omnium contrariorum.

7. Cæsarea Diplomata & Mandata pœnalia contra turbantes & eximentes extraneos pcto collectationis cum annexis de 1560. 65 & 1601. mediantibus partim insinuationibus particularibus, partim emanatis Rescriptis contra potentiores Status Circuli Suevici de 1591. 98 1601. 3. 5. & 6. partim conventui pleno Circuli Suevici desuper ao. 1597. habito ad totius Circuli Suevici Statuum notitiam & scientiam publicam venisse. Ut de plenaria notitia & scientia partis adversæ eò minùs dubitandum sit, quo plures conventus Equestres in ipsa civitate Gamundiæ, e. g. de 1565. 67 69. & 72. frequentati, contra usurpationem Gamundianam pcto collectationis querelæ Equestres in annis 1592. 1605. & 13. ad Aulam Cæsaream delatæ, in anno 1628. reassumptæ & Cæsar. Rescriptum restitutorium de 1630. extractum ac insinuatum.

Monitoria Equestria specialia anno 1633. & 42. repetita, Cæsarea mandata pœnalia & cassatoria ad omnes Status in annis 1630. 52. 72. 84 87. & 88. ulteriùs emanata, & per publica impressa anno 1646. & 73. ad omnium plenariam sententiam divulgata fuerunt.

Privilegio Cæsareo pcto collectationis de 1566. ex parte adversa in simili casu collectationis zu Neubronn in anno 1678. producto & exemptione plusquam immemoriali non minùs prætensâ tandem ipso facto revocatâ.

Consequenter 8. Deficiente bona fide & patientiâ Cæsaris & Ordinis Equestris nullum temporis, utut immemorialis præscriptionem per tot contradictiones & interpellationes, ut & Cæsareas prohibitiones & cassationes sæpius interruptam vel ante vèl post pacem Westphal. o tincre potuisse.

Præprimis producto titulo oneroso de 1544 & 81. prorsus vitioso & inidoneo, mediante confusione intolerabili Steurarum privatarum & ruralium alienantium cum subsidiis charitativis Cæsareis & collectis Equestribus publicis tertii, ut Augustissimi & Corporis Equestris præscriptione utut immemoriali quoad tributa & publicas functiones contra Cæsarem & Corpus Equestre eatenùs Cæsaris vicem tenens ne quidem obtinente.

9. Refutatis remissive quibus vis contrariis. Cumprimis autem prætensum jus quæsitum Circuli Sucvici ob alie-

na-

nationes quæst. post matriculam Wormatiensem de 1521. demum in anno 1544. & 81. factas & quantum matriculare civitatis Gamund. propterea haud actum, notoriè prorsus cessare.

è Contra Circulum Suevicum in simili vi observantiæ & Capitulationis Cæsareæ idem jus quoad alienationes bonorum Circularium post dictam matriculam Imp. de 1521. factas contra Extraneos & in specie Augustissimam Domum Austriacam ac Ordinem Equestrem prætendere & exercere &c.

Hinc 10. & 11. deficiente foro Austregarum privilegiatorum ex multiplici capite & exceptionibus sub & obreptionis minimè probatis nihil superesse, quàm mediante declaratione pœnæ & decernandâ commissione Cæsareâ ad exequendum, partitionem cum omni causa quoad præteritum & futurum ad celerem effectum deduci &c.

B. Ritterschafft Schwaben contra Gmünd/
pcto Collectationis.

RECAPITULATIO.

WAnn dann / Allergnädigster Kayser / König und Herr / Herr / in disseitiger Supplic, Replic und Triplic deß mehreren angeführt / und zu sattsamer Rechtl. Gnüge gezeigt worden ist / Daß

1. Die Ritterschafft in Schwaben in genere & in specie deß Orths am Kocher lang vor der Rechbergischen alienation ihrer Ritter-Güter Bargen / Weyler im Bergen / und deß zehenden zu Nuttlangen de 1544. & 81. an die Stadt Gmündt / it. vor der in anno 1560. nur extendirter Ritter-Ordnung de 1560. / sodann vor dem extrahirten Kayserlichen Confirmation-Privilegio deß alt-hergebrachten Ritterschafftlichen Steur-Rechtens cum annexis de 1566. ein formirtes Ritter-Corpus gewesen / und dafür vor und nach dem dissolvirten grossen Schwäbischen Bund de 1533. von damaligen Röm. Kayserl. und Königl. Majest. dem gesambten Reich / und in specie dem Schwäbis. Crayß / mithin auch von der Stadt Gmünd selbsten / vermittelst der mit derselben Kayserlich-tractirten Ritter-Hülffen an Volck und Geld / beedes wider den Türcken und die Cron Franckreich / so dann deß Reichs Ungehorsame / und vermittelst der vorgewesten Concurrenz-Tractaten zu Erhaltung deß Land-Friedens mit dem Schwäbischen Crayß de 1556. biß 1559. seq. publicè agnoscirt und tractirt worden / ein solches auch passim auß denen dem Schwäbis. Crayß verpflichten eigenen Scribenten / als dem Crusio, Dattio & Svvedero, sodann auß denen ex D. Burgmeisteri Codice Diplomatico Equestri, Lunigii Reichs-Archiv, und deß Dattii Volumine Rer. Germam. & Corpore recessuum Imper. extrahirten Reichs-

Ab-

Abschiden d. 1500. 1512. 21. 42 48 55. Ritter-Vereinen / Recessen und Statutis de 1409. 13. 37. 68. 85 87 88. 1512. 1560. / deß Schwäbis. Crayses Abschieden und Schreiben de 1556 & 59. Kayſ. Rescriptis, Reversalien und Quittungen d. 1487 1532. 1542. 1548. Item de 1551. sub N. 49. 50. & 51. / nicht minder auß denen ex archivo Equestri angestossenen Schwäb. gemeinen Kocherischen Ritter-Recessen und Instructionen de 1543 44 45. 46. 47. 48. 53. 56 57. 58. & 59. sub No. 22. biß 33. deß mehreren an- und außgeführter erhellet.

1. Corpus Equestre Sueviæ, in specie ad Cocharum ante alienationes Rechberg. de 1544. & 81. ductum formatum & in hac qualitate publicè per Recessus Imp. Circulares & Equestres agnitum.

2tens Die Adeliche Innhaber und nachmahlige Verkäuffer besagter Ritter-Güter / Wolff von Rechberg zu Weissenstein / und Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg und Heuchlingen / sowol als ihre Eltern / Krafft der in Originali vorhandenen alten Kocheris. Ritter-Viertels-Verzeichnüssen und Steuer-Register / de 1531. 42. 47. 48. 49. 65. 66. 67. sub N. 36. 2. 37. 38. 4 39. 5. 40. 41. & 42. und ihrer eigenhändigen Handschrifften / de 1545. 47. 64. 77. 78. & 79. sub N. 47. 48. 43. 44 45. 48. der Ritterschafft am Kocher mit ihren Unterthanen immatriculirt / und dahin für sich und ihre Unterthanen mit denen Ritter-Hülffen und Steuren zu denen Kayserl. Diensten und deß Ritter-Corporis Conservation, gleich andern damahls gelebt und noch florirenden Adelichen Mitgliedern von Rechberg und andern Adelichen Familien afficirt gewesen.

2. Nobiles de Rechberg Venditores Bonorum quæst. ante & post dictas alienationes Clasi Equestri ad Cocharum cum bonis & Subditis suis incorporatos, & ad usus publicos Cæsaris & Corporis Equestris collectatos fuisse.

3tens Die Ritter-Güther quæst. als Bargen / Weyler im Bergen / mit denen darzu gehörigen Höfen / und andere alte / von der Verkäuffer Vorfahrer schon besessene / und so gar mit Adelichen Schloß und Burgstall / nach denen Gegenseits selbst producirten Kauff-Briefen de 1544. & 81. lit. P. & Q versehene Rechbergische Güter gewesen / auch Krafft der dem Gegentheil tempore alienationis selbst in copiis vidimatis extradirten Rechbergis. Saal- und Läger-Bücher de 1476. & 1564. sub N. 18. 19. & 35. mit allen Rechten und Gerechtigkeiten / und in specie denen Vogt- und Wein-Steuren / unter und neben andern Rechbergischen Adelichen Güthern / als Weissenstein / Böhmenkirch / Treffelhausen / Schnittlingen / Ahldorff / und denen zur Herrschafft Hohen-Rechberg gehörigen Dörffer und Weyler / Heinrich von Rechberg zu Weissenstein / und resp. Ulrich von

Rechberg zu Hohen-Rechberg dem ältern / in besagten Jahren de 1476. & 1564. zugehört.

3. Bona alienata Bargen & Weyler in Bergen non minus quam reliqua bona Rechbergensia adhucdum ad Cassam Equestrem affecta vi urbariorum Rechbergicorum de 1476. & 1564. pertinuisse cum Steuris privatis & ruralibus ad alienantes & illorum antecessores Nobiles de Rechberg Membra Equestria ad Cocharum.

4tens. Die Ritterschafftl. Mitglieder nicht nur von ihren Schloß-Gütern und immediaten Adelichen Gefällen / sondern auch von ihrer Unterthanen Güther und Vermögen / auf Kayſ. Requisition und deß Ritter-Directorii Außschreiben / die Ritter-Hülffen an Volck oder Gelt / vor den Rechberg. Alienationen de 1544. & 81. krafft der Reichs-Abschieden de 1512. 42. & 44 der Kayserl. Requisitionen / Revertalien / Rescripten und Quittungen / de 1532. 42. 51. & 67. sub. N. 50. 51. & 49. 61. 62. der Ritterschafftl. Gemeinen und Kocheris. Recessen / Statuten / Instructionen / Steur-Register und Außschreiben de 1543. 44. 45. 47. 57. 60. 65. 67. 69. 72. sub N. 24. 52. 53. 54. 55. 31. 56. 39. 57. 58. 59. 60. 61. 62. der Rechbergischen selbstigen schrifftlichen Confessionen de 1578 & 79. it. 1604. sub N. 45. 46. 82. & 83. geleistet und zur Ritter-Cassa eingeschüttet / und zwar nicht nur in Reichs-Nöthen wider den Türcken / sondern auch wider andere Reichs-Feind / als die Cron Franckreich und deß Reichs Ungehorsame; Item zu Rettung Land und Leuten / und Handhabung deß Land-Friedens / ferner zu Verhütung gefährlichen Uberzugs / auch Muster-Plätzen / accedente observantia antecedente et consequente Equestri, Vermög deß Reichs-Abschieds de 1512. zu Cölln / §. 9. der Kayserl. Aufmahnung / de 1551. sub N. 49. der Kayserl. Revertalien de 1548. in Codice Diplomat. p. 479. deß Kayserl. Commissional-Recessus de 1564. lit. *W. W.* 2. in Cod. Dipl. p. 482. Kocheris. Ritter-Recess und Außschreiben / de 1569. sub N. 58. & 59.

4. Nobiles immediatos Sueviæ & ad Cocharum non saltem ex bonis immediatis propriis, sed & subditorum subsidia Cæsarea charitativa & collectas Equestres ante & post alienationes quæst. vi subjectionis Cæsareæ immediatæ, utut erga Reversales tam contra Turcam, quam alios Imperii hostes ac Rebelles præstitisse.

5tens. Die Ritterschafftl. Collectation cum annexis pro onere Reali der ob schon ad exteaneos alienirter Ritter-Güter nicht weniger / als vom Schwäbis. Crayß / ratione der nach der Wormser-*Matricul* de 1521. extra circulum transferirter Crayß-Güter / ohne deßwegen habenden specialen Kayserlichen Privilegio, von Alters hero und noch beschiehet / beständig / und zwar noch vor der in anno 1560. extendirter Ritter-Ordnung und dem extrahirten Kayserl.

Kayserl. Confirmation-Diplomate de 1566. in Krafft gemeiner und Kochertischer Ritter-Receſſen de 1556. 57. 58. & 59. sub num. 29. 31. 32. & 33. geachtet / mithin die Belegung und Vertrettung solcher alienirter Ritter-Güther / wie billich / weiters vorhero schon gesucht und beharret / die Ritterschafftliche Recht / Herkommen und Gewohnheiten schon vorhero / als anno 1532. 42. & 48. in den Kayserl. Reversalien im Codice Diplomat. p. 474. sq 477. sq. Kayserl. confirmirt /

5. Collectationem Cæsaream Equestrem ex bonis Equestribus post matriculam Wormatiens. de 1521. adhucdum possessis & ex post facto demum ad Extraneos, utut Status Circuli Suevici utcunque alienatis, tanquam onus reale ad quemvis possessorem transisse, non minus ac idem de bonis post matriculam de 1521. per Status circuli Suevici ad extraneos & in specie Nobiles Sueviæ alienatis ex parte circuli Suevici practicatum,

ein solches auch nachgehends / sonderlich was die erst nach der Reichs-Matricul de 1521. extra Consortium Equestre alienirte Ritter-Güther betrifft / vermittelst zerschiedener Kayserl. General- und special-Rescripten und Mandaten / als de 1591. 1601. 1688. sub num. 63. & lit. X. 1. C.C. 1. K. 1. K. 2. in Cod. Diplom. p. 379. 391. 311. 314. approbirt / und zu solchem Ende eine Designation, theils der erst nach besagtem anno 1521. alienirter Ritter-Güther in anno 1591. nach num. 63. in anno 1604. aber nach lit. V. 1. in Cod. Diplom. p. 374. der seither Mannsdencken hero anderwärts hin transferirter Adel. Güther all Kayserl. Ernsts verlangt / nicht weniger solche Ergäntzung der erst nach 1521. alienirter Ritter-Güther von der Reichs- und Crayß-Ständen Scribenten und DD. als JCtis Tubingensibus & Palatinis apud Besold. & Herrium, selbsten für gerecht und billich erkandt worden ist:

Confirmatis jam per Cæsarea Diplomata de 1532. 42. & 48. juribus & consuetudinibus Equestribus.

6tens. Die Reichs-von Adel. in ihrer nach der cum Consensu Cæsaris & patientia Ordinis Equestris geschehener Separation der Prælaten und Grafen in ihrer alt hergebrachten Adelichen Societæt, laut der angefügten Ritter-Receſſen de 1543. biß 60. beständig verbliben / und in ihrer weiters extendirt- und Kayserl. confirmirter Ritter-Ordnung de 1560. §. 1. 23. & 30. für sich und ihre Erben mit allen ihren Gütern / auch wegen der darauf gemeiner Ritterschafft alt hergebrachter Contribution gegen alle / obschon respectu immediatæ Cæsareæ subjectionis vorhin verbotten geweste eigenthätige Separation in perpetuum ex abundanti weiters sich zusammen verbunden / von denen Augustiss. Imp. bereits anno 1566. & 1601. auch allen darwider selbst ertheilenden Exemptionen / Freyheiten / Privilegien oder fürwendendem widri-

gen Herbringen / Statuten / Ordnungen oder Gewohnheiten / de plenitudine Potestatis Cæsareæ expresè derogirt / mithin per Diploma Cæsareum de non eximendo de 1688. eigentlich nur das alte Recht und Herkommen mit mehreren Pœnen stabilirt und confirmirt worden.

6. Nobiles Sueviæ separatis Nec Prælatis & Comitibus in Societate Equestri manssisse, & anno 1560. saltem ex abundanti contra quamvis separationem ab Augustissimo & corpore Equestri jurato sese obligasse, accedente ulteriori Cæsarea confirmatione & cassatione omnium contrariorum.

7tens. Solche Kayserl. Pœnal-Diplomata, Verbotten / Ordnungen und Mandata gleich allenthalben ecclattirt / und theils vermittelst extrahirt- und insinuirter Kayserl. Rescripten / an die vornehmste Crayß-Stände in Schwaben / geistlichen und weltlichen Stands / unter andern die Hohe und Fürstl. Stiffter Costantz / Augspurg / Ellwangen / Kempten / Würtenberg / Baaden / Zollern / Oettingen / Helffenstein &c. de 1591. 98. 1601. 1605. & 6. in Codice Diplom. 666. sq. theils vermittelst der Ritterschafftl. Privilegiorum solennen Insinuationen an denen höchsten und andern Reichs-Gerichten / sonderlich zu Speyer und dem Kayserl. Land-Gericht in Schwaben der 4. Mahlstädten / als zu Weingarten / Wangen / Isny / Ravenspurg / de 1603. in Codic. Dipl. pag. 375. sq. & sub N. 62 / theils vermittelst deß Crayß-Außschreib-Amptl. specialen Außschreibens / und darüber abgehaltenen Schwäbis. Crayß-Convents de 1597. sub num. 65. 66.

7. Cæsarea Diplomata & Mandata poenalia contra turbantes & eximentes extraneos pcto collectationis cum annexis de 1560. 65. & 1601. mediantibus partim insinuationibus particularibus, partim emanatis Rescriptis contra potentiores Status Circuli Suevici de 1591. 98. 1601 3. 5. & 6. partim conventu pleno Circuli Suevici desuper anno 1597. habito ad totius Circuli Suevici Statuum notitiam & scientiam publicam venisse.

zu männiglichs / sonderlich der Crayß-Ständen in Schwaben Notiz, Wissenschafft und Verhalt public gemacht worden / daß es keiner fernern particularen Insinuation an den Gegentheil / quâ Mit-Crayß-Stand nöthig gehabt hätte / wiewohl man dahin Zweifels ohne auch specialiter egangen seyn wird / als in Gmündt noch nach anno 1560. & 66. zerschiedene Kocherisf. Ritter-Convent, als de 1565. 67. 69. & 72. sub N. 39. 57. 58. & 59. selbsten angehalten / in denen an den Kayserlichen Hof eingesandten Designationen der alienirten Ritter-Güter de 1592. 1605. & 1613. sub N. 76. 67. 68. 69. 71. in specie solcher an Gmündt gekommener Rechbergischer Güter zu verlangten restitution mit Erwehnung beschehen / anno 1628. &

29.

29. in aula Cæsarea die Beschwerd wiederholt / und endlich das Kayserl. Rescript de 1630 sub N. 75. 78. et 7. extrahirt /

Ut de plenaria notitia et scientia partis adversæ eominus dubitandum sit, quo plures conventus Equestres in ipsa civitate Gamundiæ e. g. de 1565. 67. 69. & 72. frequentati, contra usurpationem Gamundianam pcto collectationis quærelæ Equestres in annis 1592. 1605. & 13. ad Aulam Cæsaream delatæ, in anno 1628. reassumptæ & Cæsar. Rescriptum restitutorium de 1630. extractum ac insinuatum.

auch noch anno 1633. & 42. sub N. 11. 12. 20. 21. & 74. die Vertrettung der Güter quæst. zur Ritter-Cassa weiters specialiter urgirt worden / welches auch durch die gegen die Innhaber der Ritter-Güter so wol als die Mitglieder fernerweit extrahirte Kayserl. General-Rescripta & Mandata pœnalia, ut & confirmationes priorum Privilegiorum von jedermahligen Römischen Kaysern cum repetitis clausulis derogatoriis all widrigen Herbringens und Observanz de 1630. §2. 72. 84. 77. & 88. in Codice Diplomat. p. 301. sq. 303. sq. 306. sq. 295. sq. 308. sq. 311. sq. 630. sq.

Monitoria Equestria specialia anno 1633 & 42. repetita Cæsarea Mandata pœnalia & cassatoria ad omnes Status in annis 1630. §2. 72. 84. 87. & 88. ulterius emanata, & per publica impressa 1646. & 73. ad omnium plenariam scientiam divulgata fuerunt.

und dero Publicirung in offentlichen Druck durch den Lymnæum & Kreidenmannum in anno 1646. & 73. wiederhohlt / und in casu eines zu Neubronn liegenden Stadt-Gmündtlichen Closter Gutszellischen Hofs mit weit mehrerem Schein gegenseits prætendirten unfürdencklichen Steur-Exemption von der Stadt Gmündt das Ritterschafftische Privilegium de 1566. selbsten in anno 1678. nach N. 29. allegirt und agnoscirt / auch endlich aller Motiven ungehindert besagten Hofs Besteurung zu Neubronn zur Ritter-Cassa am Kocher selbsten / zugestanden worden / dahin derselbe nach N. 80. noch würcklich versteuret wird. Consequenter

Privilegio Cæsareo pcto collectationis de 1566. ex parte adversa in simili casu collectationis zu Neubronn in A. 1678. producto & exemptione plusquam immemoriali non minus prætensa tandem ipso facto revocata.

6tens. Ob continuas contradictiones publicas Ordinis Equestris, & Cæsareas prohibitiones poenales cum clausulis derogatoriis & cassantibus, deficiente sic bonâ Fide & patientiâ Cæsaris & Ordinis Equestris per tradita ipsorum JCtorum Tubingens. apud Besoldum & Harpprechtum, keine obschon immemoriale possess vel quasi exemptionis, und zwar in substrato um so weniger Statt finden kan / als deductis temporibus belli intestini tricesimalis de

1618. biß 1654. wegen der erst anno 1544. & 1581. alienirten Rechbergis. Ritter-Güther quæst. Bargen / und Weyler im Bergen / biß an die ad aulam Cæs. in annis 1592. 1605. & 1613. gebrachte und wiederhohlte Special-Beschwehrden / auch das in anno 1630. extrahirte Kayserl. Rescript wegen Bargen nur 48. 65. 69. und biß ad annum 1618. tanquam initium Belli intestini Germaniæ alleinig 73. Jahr / wegen Weyler im Bergen aber nur 11. 24. 32. und endlich 37. Jahr in computum kämen / welche noch lang nicht die nichtig afferirende immemoriale Exemption und Possels, ja nicht einmahl bey dem 1517. erkauffte Rechbergischen Zehend zu Muthlangen ausmachen / von 1654. hero aber wegen der bald continuirlich wider die Cron Franckreich / als von 1672. biß 1679. item von 1688. biß 1697. / sodann von 1700. biß dato gedaurten höchst-beschwehrlichen Reichs-Kriegen / sodann mala Fide per extra & judiciales interpellationes und per insinuatum Rescriptum Cæsareum d. 1630. non semel inductâ & prætensâ præscriptione antecedente hoc modo toraliter interrupta & sublata an keine weitere præscription zu gedencken / da vorhin die an Euer Kayserl. Majestät höchst-preißlichem Reichs-Hof-Rath einmal anhängig gemachte Process-Sachen reste observantia imperiali per merum lapsum 40. annorum keineswegs verjährt werden / sondern dem Gegentheil obgelegen gewesen wär / urgendo proces. das finale per sententiam selbst zu befürdern / wie er nunmehro zu thun sich sonders eyfrig bezeuget /

Consequenter 8. deficiente bona Fide, & patientia Cæsaris & ordinis Equestris nullam temporis, utut immemorialis præscriptionem per tot contradictiones & interpellationes, ut & Cæsareas prohibitiones & cassationes sæpius interruptam vel ante, vel post pacem Westphal. obtinere potuisse.

Zumalen der ex adverso producirte Kauff-Titul auß den Kauff-Briefen de 1544. & 81. lit. P. & Q. accedente observantia universali Ordinis Equestris Sueviæ & propria confessione in anno 1545. sub N. 24. nur von denen Privat- und Dorff-Steuren / tanquam fructibus jurisdictionis & Vogtejæ, eigentlich zu verstehen / und ad exemptionem ab oneribus & juribus Tertii, ut Cæsaris & Ordinis Equestris, ut puta subsidiis charitativis & collectis Equestribus ob defectum tam potestatis, quam voluntatis alienantium Nobilium de Rechberg, bevorab contra & ultra tenorem der extradirten Rechbergischen Kauff-Register / Item Saal- und Läger-Bücher de 1476. & 1564. sub N. 18. 19. & 35. keineswegs zu extendiren / so wenig / als so gar Lands-Fürstliche Exemption-Diplomata, von all und jeden Steuren extra terminos der Lands- und Ampts-Steuren / ad exemptionem von denen Reichs und Crayß-Steuren / deficiente potestate eximere volentis in præjudicium tertii, ut Cæsaris & Imperii ac Circuli, jemalen extendirt werden kondten / sondern alle dergleichen attentata und Confusiones der Dorff-, Ampt-, und Land-Steuren / mit denen Reichs- und Crayß-

Steuren

Steuren / sodann denen æquipollirenden Kayserlichen Charitativ-Subsidien und Ritter-Steuren/ secundum propria Tradita JCtorum Tubingensium apud Besoldum/ lauter unjustificirliche Nullitäten seyn und verbleiben/ Consequenter producto sic titulo prorsus vitioso, injusto & invalido alle prætendirte immemoriale Posses vel quasi Exemptionis gäntzlich zernichtet wird/ wann gleich das tempus immemoriale probirt werden könnte/ daran es doch mehr deducirter massen allenthalben mangelt/ sonst aber man nicht in casu præscriptionis immunitatis à collectis imp. contra Statum imper. sondern in casu prætensæ præscriptionis Patrimonii, Peculii & Reservati Cæsarei, nemlich der Kayserlichen Charitativ-Subsidien und Ritter-Steuren / sodann Superioritatis immediatæ Cæsareæ, aus welcher vorbemeldte jura herrühren/ und in dero Signum selbige præstirt werden/ contra Augustissimum, cujus nomine Ordo Equestris jura collectationis Equestris antiquitus confirmantibus Imp. exercet, eigentlich versirt / ad quem casum prorsus extraordinarium also die præscriptio 40. annorum, quoad actiones contra privatos judicialiter intentatas, quibus alias per 20. vel 30. annorum Lapsum ante judicium motum præscribi potuisset, bemeldter massen um so weniger zu extendiren wär/ als selbe vorhin contra actiones in Summis Imp. Dicasteriis judicialiter institutas teste observantiâ Imperiali nimmer Statt findet / sodann deducirter massen contra ejusmodi tributa & functiones publicas in signum Cæsareæ potestatis præstandas gar keine Præscription, obschon immemorialis, endlich statt haben könnte. Hingegen

Præprimis producto titulo oneroso de 1544 81. prorsus vitioso & inidoneo mediante confusione intolerabili steuratum privatarum & ruralium alienantium cum subsidiis charitativis Cæsareis & collectis Equestribus publicis tertii, ut Augustissimi & corpor. Equest. præscriptione utut immemoriali quoad tributa & publicas functiones contra Cæsarem & corpus Equestre eatenus Cæsaris vicem tenens ne quidem obtinente.

9tens Alle widrige Einwürffe nichts/ als unerfindliche und nichtige Dicenterien/ Cavillationen und Rabulistische Streich seyn/ denen von Puncten zu Puncten mit sattsamen Grund begegnet worden/ sonderlich das prætendirende jus quæsitum Circuli Suevici & civitatis Gamundianæ respectu Imperii, ejusque matriculæ notoriè ein purum putum figmentum & Non Ens ist/ als die Rechbergische Ritter-Güter quæst. lang erst post Matriculam Imperii Wormatiensem de 1521. ex consortio Equestri an den Gegentheil successivè, als anno 1544. et 81. alienirt und derenthalben der Stadt Gmündisch. Matricular-Anschlag niemahlen erhöhet / sondern jederzeit/ und zwar selbst allegirter massen/ in annis 1541. et 55.

9. Refutatis remissive quibusvis contrariis.

Cum-

Ad 6. contra dubium ex reversalib9 Cæsareis erga collectas equestres pecuniaris.

Ad 7. contra prætensam restrictionem collectarum equestrium ad bellum contra Turcam.

Ad 8. contra figmentum collectationis publicæ ipsi Nobili olim competentis.

Contra confusionem subrepartitionis & exactionis cum ipso jure collectandi.

Ad 9. contra dubium ex gravaminib9 Ulrici de Rechberg. an. 1566. saltem contra Ducem Wurtembergicum prolatis.

Confessio Nobilium de Rechberg de corporis Equestris collectatione antiquissima N. 82 83.

Ad IX. pcto juris armorum & quartirii Cæsarei ex immediata Superioritate Cæsarea Nobilium Imp. & Subditorum Equestrium derivandi.

Et quidem ad A. contra Dubium ex militia olim domestica contra conductitiam ex post demum introductam.

Ad B. contra dubium ex querelis equestrib9 super novo quasi onere quartirii Cæsarei.

Ad C. contra j9 Metatorum ad militem conductium perperam restrictum.

Ad D. contra dubium ex recessib9 equestrib9 puncto juris armorum & sequelæ.

ad X. pcto Matriculæ Wormatiensis de 1521. ob Bona Equestria quæst. ex post acquisita haud auctæ, sed potiꝰ non semel ob lamentationes adverse partis diminutæ.

ad 1. contra prætensam alterationem matriculæ de 1651. & 84.

ad 2. contra iniquam prætensionem de lucro cum injuria tertii certantem.

ad XI. & XII. puncto executionis Sententiæ Cæsareæ extra Circulum.

Recapitulatio.

1. Corpus Equestre Sueviæ, in specie ad Cocharum ante alienationes Rechberg. de 1544 & 81. dudùm formatum & in hac qualitate publicè per recessus Imp. Circulares & Equestres agnitum.

2. Nobiles de Rechberg Venditores Bonorum quæst. ante & post dictas alienationes classi Equestri ad Cocharum cum bonis & subditis suis incorporatos & ad usus publicos Caesaris & corporis Equestris collectatos fuisse.

3. Bona alienata Bargen & Weyler im Bergen non minus, quam reliqua bona Rechbergensia adhucdum ad cassam Equestrem affecta vi urbariorum Rechbergicorum de 1476. & 1564. pertinuisse cum Steuris privatis & ruralib9 ad alienantes & illorum antecessores Nobiles de Rechberg membra Equestria ad Cocharum.

4. Nobiles immediatos Sueviæ & ad Cocharum non saltèm ex bonis immediatis propriis, sed & subditorum subsidia Cæsarea charitativa & collectas Equestres ante & post alienationes quæst. vi subjectionis Cæsareæ immediatæ, utut erga reversales tàm contra Turcam, quàm alios Imperii hostes ac Rebelles præstitisse.

5. Collectationem Cæsaream Equestrem ex bonis Equestribus post materi-

triculam Wormatiens. de 1521. adhuc-dum possessis & ex post facto demum ad Extraneos, utut Status Circuli Suevici utcunquè alienatis, tanquam onus reale ad quemvis possessorem transiisse, non minus ac idem de bonis post matriculam de 1521. per Status Circuli Suevici ad extraneos & in specie Nobiles Sueviæ alienatis ex parte Circuli Suevici practicatum.

Confirmatis jam per Cæsarea Diplomata de 1532. 42. & 48. juribus & consuetudinibus Equestribus.

6. Nobiles Sueviæ, separatis licet Prælatis & Comitibus in Societate Equestri mansisse, & anno 1560. saltem ex abundanti contra quamvis separationem ab Augustissimo & Corpore Equestri jurato sese obligasse, accedente ulteriori Cæsareâ confirmatione & cassatione omnium contrariorum.

7. Cæsareâ Diplomata & Mandata pœnalia contra turbantes & eximentes extraneos pcto collectationis cum annexis de 1560. 65 & 1601. mediantibus partim insinuationibus particularibus, partim emanatis Rescriptis contra potentiores Status Circuli Suevici de 1591. 98 1601. 3. 5. & 6. partim conventui pleno Circuli Suevici desuper ao. 1597. habito ad totius Circuli Suevici Statuum notitiam & scientiam publicam venisse. Ut de plenaria notitia & scientia partis adversæ eò minùs dubitandum sit; quo plures conventus Equestres in ipsa civitate Gamundiæ, e. g. de 1565. 67 69. & 72. frequentati, contra usurpationem Gamundianam pcto collectationis querelæ Equestres in annis 1592. 1605. & 13. ad Aulam Cæsaream delatæ, in anno 1628. reassumptæ & Cæsar. Rescriptum restitutorium de 1630. extractum ac insinuatum.

Monitoria Equestria specialia anno 1633. & 42. repetita, Cæsarea mandata pœnalia & cassatoria ad omnes Status in annis 1630. 52. 72. 84 87. & 88. ulteriùs emanata, & per publica impressa anno 1646. & 73. ad omnium plenariam sententiam divulgata fuerunt.

Privilegio Cæsareo pcto collectationis de 1566. ex parte adversa in simili casu collectationis zu Neubronn in anno 1678. producto & exemptione plusquam immemoriali non minùs prætensâ tandem ipso facto revocatâ.

Consequenter 8. Deficiente bona fide & patientiâ Cæsaris & Ordinis Equestris nullum temporis, utut immemorialis præscriptionem per tot contradictiones & interpellationes, ut & Cæsareas prohibitiones & cassationes sæpius interruptam vel ante vèl post pacem Westphal. o tincre potuisse.

Præprimis producto titulo oneroso de 1544 & 81. prorsus vitioso & inidoneo, mediante confusione intolerabili Steurarum privatarum & ruralium alienantium cum subsidiis charitativis Cæsareis & collectis Equestribus publicis tertii, ut Augustissimi & Corporis Equestris præscriptione utut immemoriali quoad tributa & publicas functiones contra Cæsarem & Corpus Equestre eatenùs Cæsaris vicem tenens ne quidem obtinente.

9. Refutatis remissive quibus vis contrariis. Cumprimis autem prætensum jus quæsitum Circuli Sucvici ob alie-

na-

nationes quæst. post matriculam Wormatiensem de 1521. demum in anno 1544. & 81. factas & quantum matriculare civitatis Gamund. propterea haud actum, notoriè prorsus cessare.

è Contra Circulum Suevicum in simili vi observantiæ & Capitulationis Cæsareæ idem jus quoad alienationes bonorum Circularium post dictam matriculam Imp. de 1521. factas contra Extraneos & in specie Augustissimam Domum Austriacam, ac Ordinem Equestrem prætendere & exercere &c.

Hinc 10. & 11. deficiente foro Austregarum privilegiatorum ex multiplici capite & exceptionibus sub & obreptionis minimè probatis nihil superesse, quàm mediante declaratione pœnæ & decernandâ commissione Cæsareâ ad exequendum, paritionem cum omni causa quoad præteritum & futurum ad celerem effectum deduci &c.

B. Ritterschafft Schwaben contra Gmünd/
pcto Collectationis.
RECAPITULATIO.

WAnn dann / Allergnädigster Kayser / König und Herr / Herr / in disseitiger Supplic, Replic und Triplic deß mehreren angeführt / und zu sattsamer Rechtl. Gnüge gezeigt worden ist / Daß

1. Die Ritterschafft in Schwaben in genere & in specie deß Orths am Kocher lang vor der Rechbergischen alienation, ihrer Ritter-Güter Bargen/ Weyler im Bergen / und deß zehenden zu Muttlangen de 1544. & 81. an die Stadt Gmündt / it. vor der in anno 1560. nur extendirter Ritter-Ordnung de 1560./ sodann vor dem extrahirten Kayserlichen Confirmation-Privilegio deß alt-hergebrachten Ritterschafftlichen Steur-Rechtens cum annexis de 1566. ein formirtes Ritter-Corpus gewesen / und dafür vor und nach dem dissolvirten grossen Schwäbischen Bund de 1533. von damaligen Röm. Kayserl. und Königl. Majest. dem gesambten Reich/ und in specie dem Schwäbis. Crayß/ mithin auch von der Stadt Gmünd selbsten / vermittelst der mit derselben Kayserlich-tractirten Ritter-Hülffen an Volck und Geld / beedes wider den Türcken und die Cron Franckreich/ so dann deß Reichs Ungehorsame/ und vermittelst der vorgewesten Concurrenz-Tractaten zu Erhaltung deß Land-Friedens mit dem Schwäbischen Crayß de 1556. biß 1559. seq. publicè agnoscirt und tractirt worden / ein solches auch passim auß denen dem Schwäbis. Crayß verpflichten eigenen Scribenten / als dem Crusio, Dattio & Svvedero, sodann auß denen ex D. Burgmeisteri Codice Diplomatico Equestri, Lunigii Reichs-Archiv, und deß Dattii Volumine Rer. German. & Corpore recessuum Imper. extrahirten Reichs-

Ab-

Abschiden d. 1500. 1512. 21. 42 48 55. Ritter-Verainen / Recessen und Statutis de 1409. 13. 37. 68. 85 87 88. 1512. 1560. / deß Schwäbis. Crayses Abschieden und Schreiben de 1556 & 59. Kayſ. Rescriptis, Reversalien und Quittungen d. 1487 1532. 1542. 1548. Item de 1551. sub N. 49. 50. & 51. / nicht minder auß denen ex archivo Equestri angestossenen Schwäb. gemeinen Kocherischen Ritter-Recessen und Instructionen de 1543 44 45. 46. 47. 48. 53. 56 57. 58. & 59. sub No. 22. biß 33. deß mehreren an- und außgeführter erhellet.

1. Corpus Equestre Sueviæ, in specie ad Cocharum ante alienationes Rechberg. de 1544. & 81. ductum formatum & in hac qualitate publicè per Recessus Imp. Circulares & Equestres agnitum.

2tens Die Adeliche Innhaber und nachmahlige Verkäuffer besagter Ritter-Güter / Wolff von Rechberg zu Weissenstein / und Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg und Heuchlingen / sowol als ihre Eltern / Krafft der in Originali vorhandenen alten Kocheris. Ritter-Viertels-Verzeichnüssen und Steuer-Register / de 1531. 42. 47. 48. 49. 65. 66. 67. sub N. 36. 2. 37. 38. 4 39. 5. 40. 41. & 42. und ihrer eigenhändigen Handschrifften / de 1545. 47. 64. 77. 78. & 79. sub N. 47. 48. 43. 44 45. 48. der Ritterschafft am Kocher mit ihren Unterthanen immatriculirt / und dahin für sich und ihre Unterthanen mit denen Ritter-Hülffen und Steuren zu denen Kayserl. Diensten und deß Ritter-Corporis Conservation, gleich andern damahls gelebt und noch florirenden Adelichen Mitgliedern von Rechberg und andern Adelichen Familien afficirt gewesen.

2. Nobiles de Rechberg Venditores Bonorum quæst. ante & post dictas alienationes Clasis Equestri ad Cocharum cum bonis & Subditis suis incorporatos, & ad usus publicos Cæsaris & Corporis Equestris collectatos fuisse.

3tens Die Ritter-Güther quæst. als Bargen / Weyler im Bergen / mit denen darzu gehörigen Höfen / und andere alte / von der Verkäuffer Vorfahrer schon besessene / und so gar mit Adelichen Schloß und Burgstall / nach denen Gegenseits selbst producirten Kauff-Briefen de 1544. & 81. lit. P. & Q versehene Rechbergische Güter gewesen / auch Krafft der dem Gegentheil tempore alienationis selbst in copiis vidimatis extradirten Rechbergis. Saal- und Läger-Bücher de 1476. & 1564. sub N. 18. 19. & 35. mit allen Rechten und Gerechtigkeiten / und in specie denen Vogt- und Wein-Steuren / unter und neben andern Rechbergischen Adelichen Güthern / als Weissenstein / Böhmenkirch / Treffelhausen / Schnittlingen / Ahldorff / und denen zur Herrschafft Hohen-Rechberg gehörigen Dörffer und Weyler / Heinrich von Rechberg zu Weissenstein / und resp. Ulrich von

Rechberg zu Hohen-Rechberg dem ältern / in besagten Jahren de 1476. & 1564. zugehört.

3. Bona alienata Bargen & Weyler in Bergen non minus quam reliqua bona Rechbergensia adhucdum ad Cassam Equestrem affecta vi urbariorum Rechbergicorum de 1476. & 1564. pertinuisse cum Steuris privatis & ruralibus ad alienantes & illorum antecessores Nobiles de Rechberg Membra Equestria ad Cocharum.

4tens. Die Ritterschafftl. Mitglieder nicht nur von ihren Schloß-Gütern und immediaten Adelichen Gefällen / sondern auch von ihrer Unterthanen Güther und Vermögen / auf Kayſ. Requisition und deß Ritter-Directorii Außschreiben / die Ritter-Hülffen an Volck oder Gelt / vor den Rechberg. Alienationen de 1544. & 81. krafft der Reichs-Abschieden de 1512. 42. & 44 der Kayserl. Requisitionen / Reversalien / Rescripten und Quittungen / de 1532. 42. 51. & 67. sub. N. 50. 51. & 49. 61. 62. der Ritterschafftl. Gemeinen und Kocheris. Recessen / Statuten / Instructionen / Steur-Register und Außschreiben de 1543. 44. 45. 47. 57. 60. 65. 67. 69. 72. sub N. 24. 52. 53. 54. 55. 31. 56. 39. 57. 58. 59. 60. 61. 62. der Rechbergischen selbstigen schrifftlichen Confessionen de 1578 & 79. it. 1604. sub N. 45. 46. 82. & 83. geleistet und zur Ritter-Cassa eingeschüttet / und zwar nicht nur in Reichs-Nöthen wider den Türcken / sondern auch wider andere Reichs-Feind / als die Cron Franckreich und deß Reichs Ungehorsame; Item zu Rettung Land und Leuten / und Handhabung deß Land-Friedens / ferner zu Verhütung gefährlichen Uberzugs / auch Muster-Plätzen / accedente observantia antecedente et consequente Equestri, Vermög deß Reichs-Abschieds de 1512. zu Cölln / §. 9. der Kayserl. Aufmahnung / de 1551. sub N. 49. der Kayserl. Reversalien de 1548. in Codice Diplomat. p. 479. deß Kayserl. Commissional-Recessus de 1564. lit. W. IV. 2. in Cod. Dipl. p. 482. Kocheris. Ritter-Recess und Außschreiben / de 1569. sub N. 58. & 59.

4. Nobiles immediatos Sueviæ & ad Cocharum non saltem ex bonis immediatis propriis, sed & subditorum subsidia Cæsarea charitativa & collectas Equestres ante & post alienationes quæst. vi subjectionis Cæsareæ immediatæ, utut erga Reversales tam contra Turcam, quam alios Imperii hostes ac Rebelles præstitisse.

5tens. Die Ritterschafftl. Collectation cum annexis pro onere Reali der ob schon ad extraneos alienirter Ritter-Güter nicht weniger / als vom Schwäbis. Crayß / ratione der nach der Wormser-Matricul de 1521. extra circulum transferirter Crayß-Güter / ohne deßwegen habenden specialen Kayserlichen Privilegio, von Alters hero und noch beschiehet / beständig / und zwar noch vor der in anno 1560. extendirter Ritter-Ordnung und dem extrahirten Kayserl.

Kayserl. Confirmation-Diplomate de 1566. in Krafft gemeiner und Kochertischer Ritter-Receſſen de 1556. 57. 58. & 59. sub num. 29. 31. 32. & 33. geachtet / mithin die Belegung und Vertrettung solcher alienirter Ritter-Güther / wie billich / weiters vorhero schon gesucht und beharret / die Ritterschafftliche Recht / Herkommen und Gewohnheiten schon vorhero / als anno 1532. 42. & 48. in den Kayserl. Reversalien im Codice Diplomat. p. 474. sq 477. sq. Kayserl. confirmirt /

5. Collectationem Cæsaream Equestrem ex bonis Equestribus post matriculam Wormatiens. de 1521. adhucdum possessis & ex post facto demum ad Extraneos, utut Status Circuli Suevici utcunque alienatis, tanquam onus reale ad quemvis possessorem transiisse, non minus ac idem de bonis post matriculam de 1521. per Status circuli Suevici ad extraneos & in specie Nobiles Sueviæ alienatis ex parte circuli Suevici practicatum,

ein solches auch nachgehends / sonderlich was die erst nach der Reichs-Matricul de 1521. extra Consortium Equestre alienirte Ritter-Güther betrifft / vermittelst zerschiedener Kayserl. General- und special-Rescripten und Mandaten / als de 1591. 1601. 1688. sub num. 63. & lit. X. 1. C.C. 1. K. 1. K. 2. in Cod. Diplom. p. 379. 391. 311. 314. approbirt / und zu solchem Ende eine Designation, theils der erst nach besagtem anno 1521. alienirter Ritter-Güther in anno 1591. nach num. 63. in anno 1604. aber nach lit. V. 1. in Cod. Diplom. p. 374. der seither Mannsdencken hero anderwärts hin transferirter Adel. Güther all Kayserl. Ernsts verlangt / nicht weniger solche Ergäntzung der erst nach 1521. alienirter Ritter-Güther von der Reichs- und Crayß-Ständen Scribenten und DD. als JCtis Tubingensibus & Palatinis apud Besold. & Hertium, selbsten für gerecht und billich erkandt worden ist:

Confirmatis jam per Cæsarea Diplomata de 1532. 42. & 48. juribus & consuetudinibus Equestribus.

6tens. Die Reichs-von Adel. in ihrer nach der cum Consensu Cæsaris & patientia Ordinis Equestris geschehener Separation der Prælaten und Grafen in ihrer alt hergebrachten Adelichen Societæt, laut der angefügten Ritter-Receſſen de 1543. biß 60. beständig verbliebener und in ihrer weiters extendirt- und Kayserl. confirmirter Ritter-Ordnung de 1560. §. 1. 23. & 30. für sich und ihre Erben mit allen ihren Gütern / auch wegen der darauf gemeiner Ritterschafft alt hergebrachter Contribution gegen alle / obschon respectu immediatæ Cæsareæ subjectionis vorhin verbotten geweste eigenthätige Separation in perpetuum ex abundanti weiters sich zusammen verbunden / von denen Augustiss. Imp. bereits anno 1566. & 1601. auch allen darwider selbst ertheilenden Exemptionen / Freyheiten / Privilegien oder fürwendendem widri-

gen Herbringen / Statuten / Ordnungen oder Gewohnheiten / de plenitudine Potestatis Cæsareæ expresse derogirt / mithin per *Diploma* Cæsareum de non eximendo de 1688. eigentlich nur das alte Recht und Herkommen mit mehreren Pœnen stabilirt und confirmirt worden.

6. Nobiles Sueviæ separatis Noet Prælatis & Comitibus in Societate Equestri mansisse, & anno 1560. saltem ex abundanti contra quamvis separationem ab Augustissimo & corpore Equestri jurato sese obligasse, accedente ulteriori Cæsarea confirmatione & cassatione omnium contrariorum.

spurg / de 1603. in Codic. *Dipl.* pag. 375. sq. & sub N. 62 / theils vermittelst deß Crayß-Außschreib-Amtl. specialen Außschreibens / und darüber abgehaltenen Schwäbis. Crayß-Convents de 1597. sub num. 65. 66.

7. Cæsarea Diplomata & Mandata pœnalia contra turbantes & eximentes extraneos pacto collectationis cum annexis de 1560. 65. & 1601. mediantibus partim insinuationibus particularibus, partim emanatis Rescriptis contra potentiores Status Circuli Suevici de 1591. 98. 1601 3. 5. & 6. partim conventu pleno Circuli Suevici desuper anno 1597. habito ad totius Circuli Suevici Statuum notitiam & scientiam publicam venisse.

7tens. Solche Kayserl. Pœnal-Diplomata, Verbotten / Ordnungen und Mandata gleich allenthalben ecclattirt / und theils vermittelst extrahirt- und insinuirter Kayserl. Rescripten / an die vornehmste Crayß-Stände in Schwaben / geistlichen und weltlichen Stands / unter andern die Hohe und Fürstl. Stiffter Costantz / Augspurg / Ellwangen / Kempten / Würtenberg / Baaden / Zollern / Oettingen / Helffenstein ꝛc. de 1591. 98. 1601. 1605. & 6. in Codice Diplom. 666. sq. theils vermittelst der Ritterschafftl. Privilegiorum solennen Insinuationen an denen höchsten und andern Reichs-Gerichten / sonderlich zu Speyer und dem Kayserl. Land-Gericht in Schwaben der 4. Mahlstädten / als zu Weingarten / Wangen / Isny / Ravenzu männiglichs / sonderlich der Crayß-Ständen in Schwaben Notiz, Wissenschafft und Verhalt public gemacht worden / daß es keiner fernern particularen Insinuation an den Gegentheil / quâ Mit- Crayß- Stand nöthig gehabt hätte / wiewohl man dahin Zweifels ohne auch specialiter gegangen seyn wird / als in Gmündt noch nach anno 1560. & 66. zerschiedene Kocherisl. Ritter-Convent, als de 1565. 67. 69. & 72. sub N. 39. 57. 58. & 59. selbsten angehalten / in denen an den Kayserlichen Hof eingesandten Designationen der alienirten Ritter-Güter de 1592. 1605. & 1613. sub N. 76. 67. 68. 69. 71. in specie solcher an Gmündt gekommener Rechbergischer Güter zu verlangten restitution mit Erwehnung beschehen / anno 1628. &

29.

29. in aula Cæsarea die Beschwerd wiederholt / und endlich das Kayserl. Rescript de 1630 sub N. 75. 78. et 7. extrahirt /

Ut de plenaria notitia et scientia partis adversæ eominùs dubitandum sit, quo plures conventus Equestres in ipsa civitate Gamundiæ e. g. de 1565. 67. 69. & 72. frequentati, contra usurpationem Gamundianam pcto collectationis quærelæ Equestres in annis 1592. 1605. & 13. ad Aulam Cæsaream delatæ, in anno 1628. reassumptæ & Cæsar. Rescriptum restitutorium de 1630. extractum ac insinuatum.

auch noch anno 1633. & 42. sub N. 11. 12. 20. 21. & 74. die Vertrettung der Güter quæst. zur Ritter-Cassa weiters specialiter urgirt worden / welches auch durch die gegen die Innhaber der Ritter-Güter so wol als die Mitglieder fernerweit extrahirte Kayserl. General-Rescripta & Mandata pœnalia, ut & confirmationes priorum Privilegiorum von jedermahligen Römischen Kayserrn cum repetitis clausulis derogatoriis all widrigen Herbringens und Observanz de 1630. §2. 72. 84. 77. & 88. in Codice Diplomat. p. 301. sq. 303. sq. 306. sq. 295. sq. 308. sq. 311. sq. 630. sq.

Monitoria Equestria specialia anno 1633 & 42. repetita Cæsarea Mandata poenalia & cassatoria ad omnes Status in annis 1630. §2. 72. 84. 87. & 88. ulterius emanata, & per publica impressa 1646. & 73. ad omnium plenariam scientiam divulgata fuerunt.

und dero Publicirung in offentlichen Druck durch den Lymnæum & Kreidenmannum in anno 1646. & 73. wiederhohlt / und in casu eines zu Neubrom liegenden Stadt-Gmündtlichen Closter Gutszellischen Hofs mit weit mehrerem Schein gegenseits prætendirten unfürdencklichen Steur-Exemption von der Stadt Gmündt das Ritterschafftische Privilegium de 1566. selbsten in anno 1678. nach N. 29. allegirt und agnoscirt / auch endlich aller Moriven ungehindert besagten Hofs Besteurung zu Neubronn zur Ritter-Cassa am Kocher selbsten / zugestanden worden / dahin derselbe nach N. 80. noch würcklich versteuret wird. Consequenter

Privilegio Cæsareo pcto collectationis de 1566. ex parte adversa in simili casu collectationis zu Neubronn in A. 1678. producto & exemptione plusquam immemoriali non minus prætensa tandem ipso facto revocata.

stens. Ob continuas contradictiones publicas Ordinis Equestris, & Cæsareas prohibitiones poenales cum clausulis derogatoriis & cassantibus, deficiente sic bonâ Fide & patientiâ Cæsaris & Ordinis Equestris per tradita ipsorum JCtorum Tubingens. apud Besoldum & Harpprechtum, keine obschon immemoriale possess vel quasi exemptionis, und zwar in substrato um so weniger Statt finden kan / als deductis temporibus belli intestini tricesimalis de

1618. biß 1654. wegen der erst anno 1544. & 1581. alienirten Rechbergis. Ritter-Güther quæst. Bargen / und Weyler im Bergen / biß an die ad aulam Cæs. in annis 1592. 1605. & 1613. gebrachte und wiederhohlte Special-Beschwehrden / auch das in anno 1630. extrahirte Kayserl. Rescript wegen Bargen nur 48. 65. 69. und biß ad annum 1618. tanquam initium Belli intestini Germaniæ alleinig 73. Jahr / wegen Weyler im Bergen aber nur 11. 24. 32. und endlich 37. Jahr in computum kämen / welche noch lang nicht die nichtig asserirende immemoriale Exemption und Possels, ja nicht einmahl bey dem 1517. erkaufften Rechbergischen Zehend zu Muthlangen ausmachen / von 1654. hero aber wegen der bald continuirlich wider die Cron Franckreich / als von 1672. biß 1679. item von 1688. biß 1697. / sodann von 1700. biß dato gedaurten höchst-beschwehrlichen Reichs-Kriegen / sodann mala Fide per extra & judiciales interpellationes und per insinuatum Rescriptum Cæsareum d. 1630. non semel inductâ & prætensâ præscriptione antecedente hoc modo totaliter interrupta & sublata an keine weitere præscription zu gedencken / da vorhin die an Euer Kayserl. Majestät höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath einmal anhängig gemachte Process-Sachen reste observantia imperiali per merum lapsum 40. annorum keineswegs verjährt werden / sondern dem Gegentheil obgelegen gewesen wär / urgendo proceß. das finale per sententiam selbst zu befürdern / wie er nunmehro zu thun sich sonders eyfrig bezeuget /

Consequenter 8. deficiente bona Fide, & patientia Cæsaris & ordinis Equestris nullam temporis, utut immemorialis præscriptionem per tot contradictiones & interpellationes, ut & Cæsareas prohibitiones & cassationes sæpius interruptam vel ante, vel post pacem Westphal. obtinere potuisse.

Zumalen der ex adverso producirte Kauff-Titul auß den Kauff-Briefen de 1544. & 81. lit. P. & Q. accedente observantia universali Ordinis Equestris Sueviæ & propria confessione in anno 1545. sub N. 24. nur von denen Privat- und Dorff-Steuren / tanquam fructibus jurisdictionis & Vogtejæ, eigentlich zu verstehen / und ad exemptionem ab oneribus & juribus Tertii, ut Cæsaris & Ordinis Equestris, ut puta subsidiis charitativis & collectis Equestribus ob defectum tam potestatis, quam voluntatis alienantium Nobilium de Rechberg, bevorab contra & ultra tenorem der extradirten Rechbergischen Kauff-Register / Item Saal- und Läger-Bücher de 1476. & 1564. sub N. 18. 19. & 35. keineswegs zu extendiren / so wenig / als so gar Lands-Fürstliche Exemption-Diplomata, von all und jeden Steuren extra terminos der Lands- und Ampts-Steuren / ad exemptionem von denen Reichs und Trayß-Steuren / deficiente potestate eximere volentis in præjudicium tertii, ut Cæsaris & Imperii ac Circuli, jemalen extendirt werden köndten / sondern alle dergleichen attentata und Confusiones der Dorff-, Ampt-, und Land-Steuren / mit denen Reichs- und Trayß-

Steuren

Steuren / sodann denen æquipollirenden Kayserlichen Charitativ-Subsidien und Ritter-Steuren/ secundum propria Tradita JCtorum Tubingensium apud Besoldum/ lauter unjustificirliche Nullitäten seyn und verbleiben/ Consequenter producto sic titulo prorsus vitioso, injusto & invalido alle prætendirte immemoriale Possessionis vel quasi Exemptionis gäntzlich zernichtet wird/ wann gleich das tempus immemoriale probirt werden könnte/ daran es doch mehr deducirter massen allenthalben mangelt/ sonst aber man nicht in casu præscriptionis immunitatis à collectis imp. contra Statum imper. sondern in casu prætensæ præscriptionis Patrimonii, Peculii & Reservati Cæsarei, nemlich der Kayserlichen Charitativ-Subsidien und Ritter-Steuren / sodann Superioritatis immediatæ Cæsareæ, aus welcher vorbemeldte jura herrühren/ und in dero Signum selbige præstirt werden/ contra Augustissimum, cujus nomine Ordo Equestris jura collectationis Equestris antiquitus confirmantibus Imp. exercet, eigentlich versirt / ad quem casum prorsus extraordinarium also die præscriptio 40. annorum, quoad actiones contra privatos judicialiter intentatas, quibus alias per 20. vel 30. annorum Lapsum ante judicium motum præscribi potuisset, bemeldter massen um so weniger zu extendiren wär/ als selbe vorhin contra actiones in Summis Imp. Dicasteriis judicialiter institutas teste observantiâ Imperiali nimmer Statt findet / sodann deducirter massen contra ejusmodi tributa & functiones publicas in signum Cæsareæ potestatis præstandas gar keine Præscription, obschon immemorialis, endlich statt haben könnte. Hingegen

Præprimis producto titulo oneroso de 1544 81. prorsus vitioso & inidoneo mediante confusione intolerabili steurarum privatarum & ruralium alienantium cum subsidiis charitativis Cæsareis & collectis Equestribus publicis tertii, ut Augustissimi & corpor. Equest. præscriptione utut immemoriali quoad tributa & publicas functiones contra Cæsarem & corpus Equestre eatenus Cæsaris vicem tenens ne quidem obtinente.

9tens Alle widrige Einwürffe nichts/ als unerfindliche und nichtige Dicenterien/ Cavillationen und Rabulistische Streich seyn/ denen von Puncten zu Puncten mit sattsamen Grund begegnet worden/ sonderlich das prætendirende jus quæsitum Circuli Suevici & civitatis Gamundianæ respectu Imperii, ejusque matriculæ notoriè ein purum putum figmentum & Non Ens ist/ als die Rechbergische Ritter-Güter quæst. lang erst post Matriculam Imperii Wormatiensem de 1521. ex consortio Equestri an den Gegentheil successivè, als anno 1544. et 81. alienirt und derenthalben der Stadt Gmündisch. Matricular-Anschlag niemahlen erhöhet / sondern jederzeit/ und zwar selbst allegirter massen/ in annis 1541. et 55.

9. Refutatis remissive quibusvis contrariis.

Cum-

Cumprimis autem prætensum jus quæsitum circuli Suevici ob alienationes quæst. post matriculam Wormatiensem de 1521. demum in anno 1544. ex 81. factas et quantum Matriculare civitatis Gamund. propterea haut auctum notoriè prorsus cessare.

Item 1651. & 83. nahmhafft geringert worden / so dann der Schwäbische Crayß und dessen Stände ex iisdem principiis die nach der Wormser-Matricul de 1521. ad Extraneos, und in specie ad Nobiles Imp. transferirte Crayß-Güther zur Crayß-Cassa vindicirt / und deren collectation ad Cassam Equestrem keineswegs gestattet / auch in capitulationibus Cæsareis das Collegium Electorale so gar quoad feuda consolidata & aperta die alte Vertrettung solcher Güther in die Crayß-Cassam, nomine Statuum Imperii, für recht und billich erkannt hat / obschon der neue Innhaber ad alium circulum sonsten gehörte; Mithin

è Contra circulum Suevicum in simili vi observantiæ & capitulationis Cæsar. Idem jus quoad alienation. bonorum circularium post dictam matriculam Imp. de 1521. factas contra extraneos, & in specie Augustissimam Domum Austriacam, ac ordinem Equestrem, prætendere & exercere &c.

10tens. Continuando usurpationem juris colligandi ad usum privatum in bonis Equestribus quæst. 1 & non parendo mandato Cæsareo pœnali sine clausula, disputando & impugnando Cæsaream superioritatem immediatam cum juribus abinde dependentibus in bonis Equestribus contra Cæsareum Interesse peculiare camerale & reservatum præcipuum subsidiorum charitativorum & collectarum Equestrium ad usus publicos, & necessitates Imperii in Cæsareæ immediatæ subjectionis signum erga Reversales, deficientibus, & nullibi probatis exceptionibus sub- & obreptionis prætensis, prætereà prorsus frivolis & irrelevantibus in vilipendium Cæsareæ Majestatis & jurisdictionis also zu scandalos der Gegentheil sich weiters verlohren. Zumahlen

11tens. In casu substrato impugnationis potestatis Cæsareæ & disputationis substantiæ & validitatis privilegiorum Cæsareorum Equestrium, ut & Cæsarei reservati, & peculii Cameralis quæst. quoad bona Equestria das forum prætensum Austregarum privilegiat. vorhin nicht statt findet / sondern observatis observandis gar wohl à præcepto in conformität der Reichs-Constitutionen und deß Kayserl. Confirmation - Privilegii de non eximendo de 1688. in casu præsenti attentatæ exemptionis contra Augustissimum & ordinem Equestrem hat angefangen werden können und sollen.

Hinc 10. & 11. deficiente foro Austregarum privilegiatorum ex multiplici capite & exceptionibus sub- & obreptionis minimè probatis nihil superesse, quam mediante declaratione pœnæ & decernenda commissione Cæsarea ad exequendum, paritionem cum omni causa quoad præteritum

tum

tum & futurum ad celerem effectum deduci.

Als wird Euer Kayserl. und Catholis. Majestät / Nahmens Anwalts Principalen / wiederhohlter in aller Unterthänigkeit gebetten / daß prævia citatione solitâ Gegentheil in die verwürckte Poen mandati insinuati ohne weiters condemnirt / die würckliche parition cum graviori poena sub certo termino per emptorio decernirt / und post lapsum præfixi termini die Executions-Commission auf Ihro Churfl. Durchl. in Bayern / oder Dero Kayſ. Commendanten in Philippsburg / pcto petitæ restitutionis collectationis Equestris auf denen Ritter-Güthern / quæst. als Bargen / Weyler im Bergen / und den Zehend zu Muthlangen / cum juribus armorum & metatorum abinde dependentibus, sammt allen à tempore alienationis indebitè ad privatum usum Gegenseits eingezogenen Steuren und Anlagen / nicht minder allen temerè causirten Processund andern Kösten / ohne weiters allergnädigst aufgetragen werden möchte.

Hierüber Euer Kayserl. und Catholis. Majestät allerhöchst- und mildRichterliches Amt wiederhohlter humillimè implorirend.

C. Ritterschafft Schwaben contra Gmündt/
pcto Collectationis Equestris.

Ritterschafftliche Beylagen
zum Processcontra Gmünd gehörig.

N. 1.

EXtract auß deß *Dattii* opere de pace imp. publ. pcto deren von Rechberg Ascendenten der Verkäuffer der Ritter-Güter Bargen und Weyler im Bergen / Item deß Zehenden zu Muttlangen.

2. Kocher. Ritter-Viertels-Verzeichnuß de anno 1542. darinnen als Kocher. Mitglieder befindlich / Wolff von Rechberg zu Weissenstein / und Ulz von Rechberg von Hohen-Rechberg / Innhaber der Ritter-Güter Bargen und Weyler im Bergen.

3. Kocher. Steur-Register de an. 1542. darinnen als Contribuenten erstbesagte von Rechberg / mit Hanß Wolffen von Rechberg zu Heuchlingen befindlich.

4. Kocher. Ritter-Viertels-Verzeichnuß de anno 1549. darinnen vorbemeldte von Rechberg / Verkäuffer und resp. Innhaber der alienirten Güter am Gmünd wieder befindlich.

5. Kocherisch Steur-Register de 1565. & 66. darinnen als Contribuenten beede Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg und resp. Heuchlingen / Innhaber und resp. Successor deß Ritter-Guts Weyler im Bergen befindlich.

6. Extract der Kocher. Ritter-Matricul de 1593. darinnen die verkauffte Ritter-Güter / als Bargen und

Weyler im Bergen / als dem Canton Kocher afficirt / befindlich.

7. Kayserl. Rescript an die Stadt Gmündt / pcto schuldiger Besteurung der erhandelten Rechbergischen Güter Bargen und Weyler im Bergen &c. cum cassatione der prætexirten Præscription, die wegen deß dabey versirenden Kayserl. Interesse nicht statt finden könne / dd. Wien den 7. Jan. 1630.

8. Kocher. Insinuation solchen Kayserl. Rescripts an die Stadt Gmünd / de dato 15. Maji, 1630

9. Stadt Gmündl. declinatoris. Antwort / dd. 22. Maji 1630.

10. Chur-Bayerische Intercession an die Ritterschafft am Kocher / vor die Stadt Gmünd / wegen beeder ihrer Dörffer Bargen und Weyler im Bergen / dd. 15. Maji 1630.

11. Ritterschafftl. Kocher. Monitorium an die Stadt Gmünd / cum comminatione executionis, dd. 3. Maj. 1633.

12. Stadt Gmündl. Schreiben an Hn. D. Kreidenmann / als Kocher. Consulenten / um eine gütliche Conferenz hoc pcto, dd. 28. Jun. 8. Jul. anno 1633.

13. Extract Erneurter Kocher Ritter. Matricul de 1651. darinnen die an Stadt Gmünd alienirte Ritter- Güter / mit dem Zehenden zu Muttlangen / als pcto collectationis afficirt / nachgeführt worden.

14. Extract Deß Abten von Elchingen / als Kayſ. Commissarii, Schreiben / an Herrn Baronen von Rechberg / um information wegen deß Ritter-Guts Bargen / sonderlich ratione der Steuren / dd. Gmünd den 20. Mart. 1700.

15. Rechbergis. Antwort cum annexo, daß die Steur zu Bargen der Ritterschafft zugehört / dd. 25. Mart. 1700.

16. Ritterschafftl. Kocherisches Schreiben an besagten Kayserl. Commissarium, mit Contradiction der von der Stadt Gmünd usurpirter Steurbarkeit / hingegen derselben vindicirung vor die Ritter-Cassa am Kocher / auß solchen Rechbergischen Ritter-Güter Bargen und Bergen im Weyler / cum annexo, hiezu die Stadt Gmünd mit Nachdruck zu erinnern / und dessen in der Relation ad Augusti. limum zu gedencken / dd. 18. August. 1700.

17. Deß Kayserl. Commissarii Abbten zu Elchingen declinatorisches Antwort-Schreiben / dd. 17 Mart. 1701.

18. Extract deß der Stadt Gmünd anno 1544. in copia fidimata Rechbergischer Seits extradirten Rechberg-Weissenstein Saal-Buchs / de anno 1476 darinnen neben und unter andern sub N. 35. benahmßten Rechbergis. Ritter-Gütern Bargen mit befindlich / jedoch nirgends eines von dem Cavalier ad usum privatum selbsten exercirten juris collectandi publici Meldung beschiehet.

19. Extract deß Rechbergischen Läger-Buchs de an. 1564. darinnen das Dorff Weyler im Bergen unter andern zu der Herrschafft Hohen-Rechberg gehörigen Ritter-Güther begriffen / jedoch eben so wenig eines jemahlen von dem Cavalier ad privatum usum

usum exercirten juris collectandi publici Meldung gethan wird.

20. Der Stadt Gmünd Excusation-Schreiben an D. Kreidenmann/ mit Vertröstung einer zuschickenden Deputation, pcto der abgeforderten Ritter-Steuren/ d. 22. May/ 1633.

21. Wiederhohltes Stadt-Gmündtisches Schreiben an D. Kreidenmann / pcto einer anderwärten Abordnung wegen der contribution zu Weyler und Bargen / d. 20. 30. Jun. 1633.

22. Ritter-Recess der 4. Ritter-Viertel in Schwaben / als Ehingen / Montags nach Bartholomäi/ 1543. unter andern pcto der Ritter-Anlagen und Steuren / Ritter-Truchen und Steur-Einnehmer.

23 Recess deß Ritter-Viertels am Kocher / d. Ellwangen/ den 19. Nov. 1543.

24. Ritterschafftliche Kocherische Instruction vor dero Abgeordnete zu der Kayserl. Commission, pcto requirirter weiterer Ritter-Hülff wider den Türcken / als dergleichen auch hievor in weniger Fällen der Noth gehorsamlich beschehen / item pcto unterlassener Besteurung der Unterthanen in der Cavaliern selbst eigenen Nöthen. Ferner pcto alleiniger Belegung der Unterthanen ad usus publicos, d. Ellwangen / den 12. Nov. 1544.

25. Extract Kocherischen Ritter-Recessus, unter andern wegen ihrer Beschwehrden in Lehen-Sachen/ dd. Göppingen / den 24. May/ 1546.

26. Kocherischer Ritter-Recess, pcto Außliefferung der Türckenhülff-Gelder / und denunciation der moroforum, vermittelst Einsendung deß Anschlag-Registers ad Aulam Cæsaream, d. 24. Jul. 1547.

27. Ritter-Recess der 4. Ritter-Viertel in Schwaben / dd. Ulm / an St. Bartholomäi Tag / de 1548. pcto der weitern Türcken-Hülff / und ablegation ad Aulam Cæsaream, ob diversa gravamina.

28. Item dd. Ehingen / den 9. Mertz / de anno 1553. wider besorgendes fremdes Kriegs-Volck.

29. Item dd. Weissenhorn den 3. Decembr. 1556. unter andern / pcto Verrechnung der Ritter-Steuren / und Belegung der anderwerts hin veralienirten Ritter-Güter.

30. Item dd. Munderkingen/ den 6. Decembr. 1557. pcto eines Reuter-Diensts / nach Proportion der Ritter-Anlagen.

31. Item dd. Munderkingen / den 22. Jun. 1557. pcto Besteurung der Unterthanen / wie vor Jahren auch beschehen / Item Belegung der ausserhalb verkaufften Ritter-Güter.

32. Item dd. Ehingen den 26. Sept. 1558. pcto Annehmung der Officianten von denen Außschüssen/ und Belegung der fremden Innhaber der Ritter-Güter.

33. Kocher. Ritter-Recess dd. Gmündt den 6. Nov. 1559. unter andern pcto Belegung der alienirten Ritter-Güter / Item colligirung der alten Register.

34. Schema Genealogicum deren von Rechberg / so Bargen und das Dorff Weyler im Bergen inngehabt.

35. Vidimirter Extract deß alten Rechbergis. Weissensteinis. Saal-Buchs/ wegen Bargen und anderer Rechbergis. Güter/ als Weissenstein/ Böhmenkirch / Schnittlingen / Treffelhausen / Ahldorff / unter andern mit Vogt- und Wein-Steuren der Unterthanen und Vogtleuten/ de 1476.

36. Designation der Kocherischen Mit-Glieder de anno 1531. darinnen die Adeliche Innhaber von Rechberg der Güther quæst. als Kocheris. Mit-Glieder auch befindlich seyn / als beede Wolffen von Rechberg zu Hohen-Rechberg / und respect. Weissenstein/ sampt einem Donauis. Schreiben an die Kocher. Außschüß / dd. Weissenhorn / um Außschreibung eines Kocheris. Convents, den 4ten Octobr. 1531.

37. Extract. der Kocheris. Ritter-Viertels-Verzeichnuß / derjen gen/ so bey dem Ritter-Convent zu Gmünd auf Reminiscete in anno 1547. erschienen / oder sich entschuldiget / darinnen vorbesagte Innhaber u. resp. Verkäuffer als Wolff von Rechberg zu Weissenstein/ Ulrich und Hanß Wolff von Rechberg zu Hohen-Rechberg und respect. Heuchlingen befindlich.

38. Extract Kocher-Ritter-Steur-Registers / de 1548. darinnen obbemeldte von Rechberg wieder/ als Contribuenten / begriffen.

39. Item den 10. und 12. Dec. 1565. darinnen beede Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg / und resp. Heuchlingen befindlich.

40. Die Kocheris. Ritter-Viertels-Verzeichnuß / de 1565. darinnen erstbesagte beede Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg und respect. Heuchlingen wieder begriffen.

41. Kocheris. Steur-Register / besag dd. 11. & 12. Augusti. 1567. darinnen Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg / Innhaber deß Ritter-Guts Weyler im Bergen wiederum befindlich.

42. Kocher. Ritter-Viertels-Verzeichnuß / de 10. Octobr. 1578. darinnen Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg und Heuchlingen / Successor im Ritter-Guth Weyler im Bergen/ abermahlen befindlich.

43. Original Erklährung/ Ulrichs von Hohen-Rechberg zu Heuchlingen / an das in Gmünd versammlete Kocheris. Ritter-Viertel dd. 9. Julii, 1564. cum excusatione der verhinderten Erscheinung/ sub promisso mit der Ritterschafft helffen zu heben und zu legen.

44. Ejusdem Originale Entschuldigung / an die Kocheris. Außschüsse zu Eßlingen versammlet / cum annexo mit Contribution, auch andern den Majoribus Folge zu thun/ dd. 25. Martii 1577.

45. Item an die Kocheris. Außschüß / cum transmissione Sein und NB. seiner Unterthanen Anlag / dd. Hohen-Rechberg præsentirt den 25. April, 1578. ist N. 10. in Codic. Diplom. part. 4. wegen Rechberg.

46. Item an Kocher / excusirt wegen der Früchten Theurung und Mißwachs/ die nicht gleich bezahlte gemeine Anlage und Contribution Sein und

seiner Unterthanen dd. 24. Julii 1579. ist N. 11. in Cod. Diplom. dl.

47. Original-Excusation-Schreiben Wolffen von Rechberg zu Weissenstein und Grunten / an die Kocher. Außschüß / wegen seines Außbleibens / cum annexo denen Ritterschafftl. Concluſis dannoch nachzukommen / datum Samßtag vor Misericordiæ, 1545.

48. Idem an die Kayserl. Commissarios, dd. Memmingen / Dienstag nach Aller-Heiligen / 1547. cum repetita promissione, denen Ritterlichen Concluſis dannoch statt zu thun.

49. Kayserl. Aufmahnung und Rescript an die Ritterschafft am Neccar und an Kocher / um Assistenz Ihr und Ihrer Unterthanen und Zugehörigen / wider den König in Franckreich / dd. Augspurg / den ult. Septembris, anno 1551.

50. Königl. Schuld-Brief / wegen der von der Ritterschafft und Ihrer Unterthanen Vermögen erlegten Türcken-Hülffs-Geldter / à 31569. fl. Anlehnung dem Reich zu Unterhaltung dessen Kriegs-Volcks in Ungarn / und deren in casum restitutionis Verwend- und Anlegung zu prosequirung deß Türcken-Zugs / dd. Nürnberg / den 25. Aug. 1542.

51. Römis. Königl. Commissarii Quittung / an die Ritterschafftliche Außschüß in Schwaben / wegen der Ritterschafft und Ihrer angehörigen Unterthanen Türcken-Hülff à 31569. fl. de an. 1542.

52. Ritterschafftl. Kocheris. Außschreiben / an die Kocher. Mitglieder / pcto förderlicher Erlegung Ihr und Ihrer Unterthanen Anlagen wider den Türcken sub commination die säumige Aulæ Cæsareæ zu denunciren / dd. Göppingen / den 10. Novembris, anno 1545.

53. Der Ritterschafftl. Gesandten Erklärung ad Augustissimum auf dem Reichs-Tag zu Worms / de an. 1545. pcto der Ritterschafft und ihrer Unterthanen Volck-Hülff wider den Türcken / an statt deß verlangten gemeinen Pfennings.

54. Ritterschafftl. Kocheris. Außschreiben pcto der Cavalieren und ihrer Unterthanen Türcken-Hülff / dd. 22. May / 1547.

55. Ritterschafftl. Erklärung an die Kayserl. Commissarios, puncto Ihr und Ihrer Unterthanen requirirten Geldt-Hülff / dd. Ulm / den 18. May 1547.

56. Ritterschafftl. Erklärung an die Kayserl. Commissarios, puncto eines verwilligten Reuter-Diensts / von Ihr und Ihrer Unterthanen Vermögen / an statt der verlangten Geldt-Hülff / dd. Munderkingen / den 21. Jun. an. 1557.

57. Ritterschafftl. Kocheris. Außschreiben und Anmahnung / wegen der Cavalieren und Unterthanen Ritter-Anlagen Liefferung nach Gmünd / den 5. Jul. 1557.

58. Idem wegen der Cavalieren und Unterthanen Steur und Stellung 200. gerüsteter Pferdten / dd. Aalen / den 1. Dec. 1569.

59. Kocherl. Ritter-Recess, pcto der Cavalieren und Unterthanen Belegung

legung mit Geldt und Pferdten / dd. Aalen / den 2. Dec. 1569.

60. Kocherl Außschreiben / wegen der Cavalieren und Ihrer Unterthanen Steuren Einschüttung / Gmünd / den 9. April 1572.

61. Kayserl. Rescript an die Ritterschafft / wegen Ihrer säumigen Mitglieder und ihrer Unterthanen / in den Ritter-Anlagen / &c. dd. Prag / den 24. Mart. 1567. ist N. 1. in Cod. Dipl. part. 4. dl.

62. Kayserl. Mandat contra die widersetzliche Unterthanen / puncto der Türcken-Steur / dd. Prag / den 24. Martii, 1567. ist N. 2. in Cod. Diplom. p. 4. dl.

63. Kayserl. Rescript an die Ritterschafft in Schwaben / pcto einsendender Designation der nach der Wormser-Matricul de 1521. alienirter Ritter-Güter / dd. Prag / den 18. Octobr. 1591.

64. Landgerichtl. Bescheid puncto insinuationis der Ritterschafftl. Privilegien / dd. Altdorff / den 29. 8bris, 1603.

65. Crayß-Außschreib-Amptl. Außschreiben eines Schwäbis. Crayß-Convents, de an. 1597. unter andern wegen deß Ritterschafftl. Privilegii pcto Collectationis, von denen ad Status Circuli verkauften Ritter-Güther / sonderlich was die vermeinte Lehen-Güther betrifft / den 1. 11. Febr. 1597.

65. 1. Stadt Ulm. Communication-Schreiben deßwegen an die Stadt Eßlingen / dd. Ulm ad ult. Februar. 1597.

66. Extract Schwäbischen Crayß-Recessus, unter andern puncto deß public gemachten Ritterschafftlichen Steur-Privilegii, dd. 11. 21. Mertz 1597.

67. Ritterschafftl. Gravamina, unter andern pcto der alienirten Ritter-Güther der Kayserl. Commission übergeben / dd. Ulm den 11. 22. Julii / 1605.

68. Verzeichnuß der veralienirten Kocherischen Ritter-Güther / in anno 1605 so damahls der Kayserlichen Commission zur Remedur übergeben worden / in specie mit denen an die Stadt Gmünd gekommenen Rechbergischen Güter quæst.

69. Ritterschafftliche Beschwerden in Aula Cæsar. übergeben / unter andern pcto Collectationis contra die Stadt Gmündt / de anno 1613.

70. Kocherischer Ritter-Recess, unter andern pcto der ad Aulam Cæsaream eingesandter Designation der alienirten Ritter-Güther an die Reichs-Städt / dd. Eßlingen den 7. 17. Apr. 1613.

71. Designation der alienirten Kocherischen Ritter-Güter / so ad Aulam Cæsaream eingesandt worden / in specie auch Gmünd betreffend / de 1613. lit. *B*.

72. Ritterschafftliche Supplic ad Cæsarem cum Gravaminibus, dd. 9. Oct. 1613. mit *A*. & *B*.

73. Weitläuffige Ritterschafftliche Supplic ad Cæsarem pcto Gravaminum, de anno 1613. Lit. A.

74. Ritterschafftlich-Kocherisches Anmahnungs-Schreiben pcto Colle-

ctationis an Ulm / und mut. mut. an die Stadt Gmünd / d. 8. Jan. 1642.

75. Stadt Gmündisch. Schreiben an die Ritterschafft / Orths am Kocher / wegen Bargen und Weyler im Bergen / dd. 16. Dec. 1629.

76. Designation der alienirten Kocherischen Ritter-Güter / und in specie der Rechbergischen Güter quæst. an Gmünd / d. 1592.

77. Chur Bayerisch. Intercession vor Gmünd an Kocher pcto prætensè præscribirter Steur-Exemption, dd. München / den 5 Dec. 1629.

78. Stadt Gmündt an Kocher / pcto prætensæ præscriptionis der Ritter-Güter quæst. dd. 9. 7br. 1629.

79. Stadt Gmünd an Kocher / cum agnitione deß Ritterschafftlichen Privilegii pcto Collectationis, de 1566. den 18. Jun. an. 1678.

80. Attestat NB. von dem Burgermeister zu Neubronn / daß des Closter Gottes-Zell / bey Gmünd / Hof zur Kocher Ritter-Cassa versteurt werde / dd. 10. Sept. anno 1716.

81 Ritterschafftl. Supplic ad Cæsarem, pro evitandâ insertione Bonor. Equestrium alienator. in Matriculam Imperii, de an. 1654.

82. Rechbergisch. Supplic, um eine Ritterschafftl. Intercession ad Augustissimum, pcto manutenenz deß Blut-Banns zu Hohen-Rechberg / cum annexo, daß die von Rechberg von unfürdencklichen Zeiten bey der Reichs-Ritterschafft / zu Ihro Kayserl. Majestät Diensten / in jeden Fällen und Contributionen ihr äusserstes Vermögen dargestreckt / dd. Dontzdorff / den 19. Martii 1604.

83. Ritterschafftl. Intercession von Rechberg / ad Augustissimum, cum annexo, daß das gantze Adeliche Geschlecht von Rechberg / jederzeit in allen Adel. Ritter-Diensten und Contributionen / für sich und alle Ihre Güter / Unterthanen und Mañschafft / bey der Reichs-Riterschafft sich äusserst angegriffen / dd. 26. April, anno 1604.

EXTRACT
Aus deß DATTII OPERE
de
Pace Imp. Publ. pcto deren von Rechberg ascendenten der Verkäuffer der Ritter-Güter Bargen und Weyler im Bergen / item deß Zehenden zu Muthlangen.

Num. 1.

PAg. 44. hat sich der Adel unter der Gesellschafft deß Löwen St. Wilhelm und St. Georgen mit denen Reichs-Städten / Regenspurg / Augspurg / Ulm und andern ꝛc. GOtt zu Lob / und zur Defension ihrer Vestin/

stin / Städten / Schlösser und allgemeinen Fried und Gemach vereint. Und ist Herr Gebhard von Rechberg von der Löwen / Herr Willhelm von Rechberg zu Hohen-Rechberg (beeder Hn. Alienanten Tritavus) von der Willhelmer Gesellschafft pro *Arbitro* in allerley Vorfallenheiten erkießt worden.

Pag. 235. anno 1437. hat sich der Schwäbis. Adel mit Herrn Ludwig und Herrn Ulrich Grafen zu Würtemberg also und dergestalten vereint / daß sie p. 237. bleiben und gelassen werden sollen / bey allen ihren Schlössern / Freyheiten / Briefen / Vogtheyen / guten Gewohnheiten / Gerichten und Rechten / als sie / ihre Diener und die Ihrige / die bißher bracht / und genossen haben / ohne alle Gefährde / und ist Herr Gaudenz von Rechberg / von Seiten Würtemberg / zu einem Schieds-Richter benennt worden.

Pag. 317. Erneuren die alte Verein anno 1488. Prælaten / Grafen / Freye / Herren / Ritter und Knecht / von der Gesellschafft St. Georgen-Schilds deß Viertels am Kocher / und stipuliren / einander bey ihren alten Herkommen und Immunitæten zu erhalten / und dazu die Steuren von allem dem ihrigen richtig abzutragen / ja wo hierinnen Saumsaal vortringen wolte / verbindt ein jeder sich zur Laistung. vid. ferè in fine. Subscripserunt neben andern Cavalieren Willhelm deß Herren Alienanten Wolffen von Rechberg Abavus (Proavus.)

Ulrich (deß Herrn Alienanten Ulrichs von Rechberg) Avus, Willhelm hujus Ulrici Frater.

Albrecht / Hanß und Haug / Agnati, alle von Rechberg von Hohen-Rechberg.

Pag. 337. & 401. Ist die Gesellschafft St. Georgen-Schilds von allen 4. Schwäbischen Ritter-Vierteln anno 1496. und 1512. dahin erneurt und vereint worden / daß nemlichen die Ritterschafftl. bey Ihren Freyheiten / Gnaden / Briefen / Privilegien / alten Herkommen / innhabenden Güter sec. §. 20. ruhig und still gelassen ; die Gesellschafft-Geschäfften §. 42. & 43. auf gemeinen Kosten / nach der angelegten Steuer verrichtet / und §. 46. die Stellung der Manschafft zu Roß und Fuß / von dem gemeinen Hauptmann nach denen Steur-Zetteln angesetzt werden sollen.

N. 2. Kocher. Ritter-Viertels Verzeichnuß 1542.

darinnen als Kocherische Mit-Glieder befindlich / Wolff von Rechberg zu Weissenstein / und Ulz von Rechberg von Hohen-Rechberg / Innhaber der Ritter-Güther Bargen und Weyler im Bergen.

Auf den Tag gen Elwang Sontag Exaudi beschrieben worden / deß Viertels am Kocher /

Wolff

Wolff von Thalfingen/
Balthasar Adelmann.
Veit von Rechberg zu Hohen-Rechberg.
Hanß Wolff von Rechberg zu Hohen-Rechberg zu Heuchlingen.
Utz von Rechberg von Hohen-Rechberg.
Wolff von Rechberg zu Weissenstein.
Conrad von Rechberg zu Stauffenegg.
Jerg von Rechberg zu Ravenstein.
Hanß von Rechberg zu Scharpffenstein.
&c. &c.

Daß diese Copia dem mir vorgelegten Originali collationando in allem conform und gleich-lautend erfunden worden / attestire ich

Eßlingen / den 7. Januarii, 1710.

T. Geschworner Stadt-Schreiber allda
(L. S.) Georg Friedrich Nagel.

N. 3. Kocheris. Steur-Register / 1542. darinnen als Contribuenten erstbesagte von Rechberg / mit Hanß Wolffen von Rechberg zu Heuchlingen befindlich.

Diese all haben ir ander Türcken-Hülff-Geldt erlegt / de 1542.

Veit und Conrad von Rechberg / Gebrüder zu Stauffenegg für sich und ir Schwester Magdalena von Stein / Wittib / auch für deß alten Veiten verlassene Wittfrau / ein gebohrne Gräfin zu Ortenberg.
Hanß von Liebenstein.
Hanß von Rechberg zu Dontzdorff.
Hanß Wolff von Rechberg zu Heuchlingen.
Utz von Rechberg zu Hohen-Rechberg.
Jerg von Rechberg zu Dontzdorff.
Die Wittfrau zu Donstelkingen Catharina von Westerstetten / gebohrne von Rechberg.
Wolff von Rechberg zu Weissenstein.
&c. &c.

N. 4. Kocheris. Ritter-Viertels-Verzeichnuß / de 1549. darinnen vorbemeldte von Rechberg Verkäuffer und respect. Innhaber der alienirten Güter an Gmünd / wieder befindlich.

FOlgend die Adels-Persohnen der Ritterschafft deß Viertels am Kocher/ so auf den eilfften Tag Hornung / deß 1549. Jahrs / gen Schwäbisch Gmünd beschrieben worden seynd.

Veit von Rechberg.
Conrad von Rechberg.
Wolff von Rechberg zu Weissenstein.
Hanß von Rechberg zu Scharpffenberg.
Utz von Rechberg zu Hohen-Rechberg.
Hanß Wolff von Rechberg zu Heuchlingen.
Hanß von Liebenstein. &c. &c.

N. 5. Kocheris. Steur-Register de 1565. & 66.

darinnen als Contribuenten beede Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg und respect. Heuchlingen / Innhaber und resp. Successor deß Ritter-Guts Weyler im Bergen/ befindlichen.

REgister der zwo erlegten Türcken-Anlagen in an. 1565. und 1566. darinnen verzeichnet / welche vom Adel ihre Türcken-Steuer erlegt/ und welche nicht. Diese habens erlegt:

Ulrich von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Heuchlingen / Amptmann zu Lobenhausen.
Albrecht von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Stauffenegg / Falckenstein und Ober-Waldstätten.
Ulrich von Rechberg von und zu Hohen Rechberg.
Hanß von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Aychen / Rechberghausen und Scharpffenberg / Röm. Kayserl. Majestät Rath.
Jerg von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Cronburg / Kellmünz und Weissenstein. &c. &c.

N. 6. Extract der Kocheris. Ritter-Matricul/

de 1593. darinnen die verkauffte Ritter-Güter/ als Bargen und Weyler im Bergen/ als dem Canton Kocher afficirt/ befindlich.

Auß der anno 1593. verfertigten Matricul deß Adelichen Kocher-Viertels.

Wolff von Rechberg verkaufft denen von Gmünd das Schloß und Flecken Bargen.
Ulrich von Rechberg seel. hat gegen der Stadt Gmünd das halbe Dorff Weyler an Bergen/ sammt einer grossen Holtzmarckung verkaufft/ um 14000. fl. &c. &c. N. 7.

Num. 7. Kayserl. Rescript an die Stadt Gmünd

pcto schuldiger Besteurung der erhandelten Rechbergischen Güther Bargen und Weyler im Bergen / ꝛc. cum cassatione der prætextirten Præscription, die wegen deß dabey versirenden Kayserl. Interesse nicht statt finden könne / ꝛc. dd. Wien / den 7. Jan. 1630.

Ferdinand ꝛc.

LIebe Getreue. Ab dem Beyschluß habt ihr mit mehrerm zu vernehmen / was bey uns die Edle / auch unsere / und deß Reichs liebe Getreue / und N. die Ritterschafft in Schwaben / wegen biß dahero unterlassenen schuldigen Mitleydens / Contribution und Quartier-Kosten / von den Gütern Bargen / Weyler in Bergen / und dem Trandelhof / in Unterthänigkeit klagend angebracht / und dabey unser Kayserl. Hülff und Einsehen gehorsamst gesucht und gebetten.

Weil dann gedachte Ritterschafft diese Beschwerung gegen denen Innhabern dergleichen Ritter-Güter an uns und unserer Vorfahren / an dem Reich vielmalig unterthänig gelangen lassen / auch solch gehorsamstes Bitten jederzeit rechtmässig / erheblich und billich befunden / und darauf unterschiedliche Stände der Gebühr durch Kayserl. Befelch öffters erinnert worden / daneben zu eurem Gefallen nicht stehet / berührte Güter / so vor diesem zu der Ritterschafft vertretten / an andere Ort zu versteuren. Als sehen wir nicht / mit was Fug ihr euch bey so bewandten Sachen / auch unter dem Schein angezogener præscription, die wegen unsers eigenen hiebey versirenden Interesse, desto weniger statt finden kan / der Mitleydung zu der Ritterschafft entschütten möget.

Befehlchen euch demnach hiemit ernstlich / daß ihr euch mit mehr benannter Ritterschafft innerhalb zweyer Monaten / nach insinuation diß unsers Befelchs / der hinderstelligen Contributionen / Ordinanz-Geldter und Quartier-Kosten halber / von vorstehenden Gütern und Einkommen / gewiß und unfehlbar abfindet / und daß es von euch beschehen / gleichfals docirt / auch mit Erstattung der künfftigen Quartier und Anlagen / die Schuldigkeit præstirt / damit auf den widrigen Fall nit noth seye / schärpffere Mittel vorzunehmen; dessen thun wir uns der Sachen Billichkeit nach gäntzlich versehen / ihr vollziehet auch neben der schuldigen Gebühr unsern ernst und endlichen Willen und Meynung / seyn euch auch sonsten &c. geben zu Wien den 7. Jan. an. 1630.

Ferdinand.

Num. 8. Kocherische Insinuation solchen Kayserlichen Rescripts an die Stadt Gmünd / dd. 15. May / anno 1630.

Unsern freundlichen gutwilligen Dienst voran / Ehrenveste / Fürsichtige / Ehrsame und Weise / besonders liebe Herren und Freund.

HJerbey übersenden Wir ein Kays. Rescript, worinn die Herren / wegen ihrer innhabenden Ritter-Güter zur Contribution u. Quartier allergndst. befelcht / u. ihrem vornemsten argumento præscriptionis die Kayserliche Decision ertheilt worden; darbey Wir es bewenden lassen / und mögen die Herren wegen ihrer Stadt und Stadt Zugehörd / zu dem Catholis. Bund Uns unverhindert zwar contribuiren / aber andere ihre auß Adelichen Händen erkauffte Ritter-Güter / sind sie gegen die Ritterschafft diß Ritter-Viertels / mit Quartier und Contribution zu vertretten / getreu-überschriebener massen schuldig / gestalten beedes mit seiner Maß fugsamlich seyn / und diverso respectu sowohl dem Catholischen Bund / als der Kayserl. Majestät zu ihrem absonderlichen Dienst / zu Unserm Ritter-Viertel die Schuldigkeit geleistet werden kan; versehen Uns dienst- u. freundlich / daß die Herren hierunter sich also erzeigen werden / wie es der höchste Respect gegen die Kayserl. Majestät erfordert / und Unser zu dem gut Vertrauen gestelt ist. Wir sind hingegen Uns Freund- Nachbarlichen und aller Billichkeit gemäß zu bezeugen erbietig. Der Herren - - - - Wieder-Antwort erwartend / und Uns gesammt Göttlichem Schutz befehlend. den 15. May / Anno Christi 1630.

Num. 9. Stadt Gmündis. declinatoris. Antwort / dd. 22. Maji, Anno 1630.

Extract.

Wohlgebohrne / Wohl-Edle / Gestrenge / Eur. Gn. und Strl. seynd unsere gestissene Dienst jederzeit bevor / Gnädige / Grgl. Herren / &c. &c.

Zu welchem Ende / wir unsern beständigen / wohl-gegründten Gegen-Bericht &c. allerhöchst-ermeldter Kayserl. Majestät / allerunterhänigst

nigst übergeben solle werden, Was dann hierüber einem oder anderm Theil das unpartheyische Recht geben wird/ dessen Außschlag müssen wir gewärtig seyn. Datum den 22. May/ 1630.

Burgermeister und Rath zu Schwäbischen Gmünd.

Num 10. Chur-Bayerische Intercession an die Ritterschafft am Kocher / vor die Stadt Gmünd/ wegen beeder ihrer Dörffern/ Bargen und Weyler im Bergen.

dd 15. *Maji*, anno 1630.

Von GOttes Gnaden Maximilian/ Pfaltz-Grafe bey Rhein/ Hertzog in Ober- und Nieder Bayern/ &c. deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsäß und Chur-Fürst &c.

Unsern Gruß zuvor / Veste/ Besondere/ Liebe.

UNs haben Burgermeister und Rath deß Heil. Reichs Stadt Schwäbisch Gmünd / Klagend abermahlen unterthänigst angefügt / und zu vernehmen geben / welchergestalt ihr / dieselbe / wegen ihrer beeder Dörffer / Bargen und Weyler / von neuem in eure Contribution ziehen / und mit Einquartierung Kayserlichen Volcks beschweren wollen / und daß ihr dessen in Krafft eines unterm dato deß 7. Januarii, diß 1630. Jahrs/ an euch abgangenes / oder vielmehr selbst erhandelten Kayserl. Schreibens / also befugt zu seyn vermeinen; derowegen auch ermeldte Stadt zu eurem nach Eßlingen außgeschriebenen Convent bereits ebenfalls erfordert / und mit beschrieben haben / dannenhero Uns nun dieselbe/ gantz innständig und beweglich angelangt und gebetten / daß Wir Uns / als deß Löbl. Cathol. Bunds General / ihrer als eines würcklichen Bunds-Stands / wider solche eure unbefugte neue Anmaß- und Zunöthigungen gnädigst annehmen / und selbige dahero / und in Krafft der Röm. Kayserlichen Majest. den sammtlichen Bunds-Vereinten / hievor diesem ertheilten Verspruch / und weilen sie das ihrige bißhero bey dem Löbl. Catholis. Bund treulich mit contribuiret / und geleistet haben / mit weiterer dergleichen von euch angemaßten Auflag und Beschwerde nicht graviren lassen wollen &c. Dannenhero thun Wir Uns zwar bey solcher der Sachen gründlicher Beschaffenheit / und daß mehr ernandte Stadt/ zumahl in dem Löbl. Catholis. Bund und dessen Contribution/ würcklich begriffen / gegen euch gnädigst versehen/

es auch solchergestalt hiemit begehren/ daß ihr dieselbe mit angetroheter Einquartirung Kayserl. Volcks/ oder Abforderung einiger Contribution, auß obernandten ihren beeden Dörffern/ ferner nit behelligen / sondern als einen unwidersprechlichen Bunds-Stand / deren von obhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majest. denen samptlichen Bunds-Verainten gegeben/ und bißher beständig jederzeit widerholten Kayserl. Exemption, ohngeachtet euerer obeingangs ermeldter / in facto nit gegründter Behelff / ruhiglich genieſſen lassen werden / &c. &c.

dd. 15. Maji, 1630.

Maximilian.

Num. II. Ritterschafftl. Kocher. Monitorium an die Stadt Gmünd / cum commination execution is.

dd. 3. Maji, anno 1633.

Unsern freundlichen gutwilligen Dienst voran / Ehrenveste/ Fürsichtige und Weise/ besonders liebe Herren und Freund.

SJe erinnern sich / daß wir zum öfftern selbige schrifftlich ersucht/ daß sie von etlichen Rechbergis. an sich erkaufften Frey-Adelichen Güthern ihre Quotas bey jetzigen schweren Läufften / zu unserer Ritter-Truchen nach Eßlingen einlieffern lassen sollen / gestalten wir auch ein besonder Kayserl. Mandat wieder sie erhalten, ob nun wohlen diese Sach sich bey jetzigen Läufften beflecket / jedoch weilen wir je länger je mehr / und fast unerträglich belegt / und mit Anlagen beschwert werden / so haben bey den Herren wir weiter einkommen / und denselben Monatlich von besagtem unserm Ritter-Orth/ von Alters afficirten und einverleibten Güthern / eine Anlag von 30. fl. auflegen und ankünden wollen / die sollen auf den 15. May erstattet / und von selbigem Tag Monathlich mit so vielen Gulden continuiret werden / biß der liebe GOtt Mittel verleyhet / daß dieses Kriegs-Wesen geendet / und zu dem hoch-gewünschten Frieden gebracht werden kan ; den Außstand wollen wir citra præjudicium außgesetzt seyn lassen ; Falls aber die Herren hierunter weitere Verwaigerung thäten / würden wir genöthiget / dieses gehörigen Orths anzubringen / ihr Quotam dem verordneten Cassir-Ammt in solutum zu übergeben. Und da Ungelegenheit und schädliche Execution erfolgen / die Verantwortung denen Herren überlassen. Bleiben sonst ihnen zu angenehmen Diensten

und

und Freundschafft / und thun uns beyderseitig dem Schutz deß Allmächti-gen befehlen/ und ⁄ ⁄ ⁄ Wieder-Antwort bey Zeigern erwarten.

Den 3. May / Anno Christi 1633.

Ritterschafft am Kocher.

Num. 12. Stadt Gmünd. Schreiben an D. Kreidenmann / als Kocher. Consulenten / um eine gütliche Conferenz hoc puncto.

De dato 28. Jun. &. 8. Jul. anno 1633.

Edler / Vester und Hochgelehrter / Euer Hrl. seyn unsere geflissene willige Dienst jederzeit zuvor / sonders Grgl. lieber Herr / ꝛc.

Zu dem Herrn haben wir Zeigern unsern Cantzley-Verwandten/ Hanß Georg Vögele / mündliches Vorbringen zu thun / abzufertigen nicht unterlassen können. Gelanget derentwegen an Ewr. Hrl. unser dienstliches Bitten / ihne unsern Abgeordneten / unsertwegen nicht allein gutwillig anzuhören / und völligen Glauben beyzulegen; sondern sich auch gegen demselben also zu resolviren / wie zu dem Herrn unser sonderbahre gute Hoffnung gestellet ist / damit &c.

Datum den 28. Jun. & 8. Jul. Anno 1633.

Deß Herrn

Dienstwillige

Burgermeister und Rath zu Schwäbisch Gmünd.

Num 13. Erneuerte Kocherl. Ritter-Matricul/ de 1651. darinnen die an die Stadt Gmünd alienirte Ritter-Güter mit dem Zehenden zu Muttlangen / als puncto Collectationis afficirt/ nachgeführt worden.

Schloß und Fleck Bargen / und das halb Dorff Weyler am Bergen / sammt grosser Holtz-Marckung. Diese Güter haben denen von Rechberg zugehört / und seynd dem Ritter-Viertel am Kocher incorporirt / und der Contribution unterworffen gewesen.

Wolff von Rechberg hat denen von Gmünd das Schloß und Flecken Bargen verkaufft. So hat Ulrich von Rechberg der Stadt Gmünd verkaufft

kaufft das halbe Dorff Weyler am Berg / sammt einer grossen Holtz-Marckung / um 14000. fl. wie dieses in der alten Matricul verzeichnet.

Zehnd zu Muttlangen.

Dieser Zehnd hat auch denen Edlen von Rechberg zugehört / und ist von Wolffen von Rechberg pro 2000. fl. verkaufft worden / und in der von Gmünd Hand; wie dieses in der alten Matricul zu finden.

Ob nun wohl die von Gmünd denen von Ulm nachgeartet / so ist doch dieses von der Ritterschafft contradicirt / darwider protestirt / und ihr jus competens conservirt / Klag eingewendet / und ab Imperatore Ferdinando 2do ein Mandatum sine clausula ausgewürcket / zwar von denen von Gmünd darwider excipiret / und durch diese continuirte Kriegs-Läuffe die Erörterung suspendirt worden.

Num. 14. Deß Abbten von Elchingen / als Kayserlichen Commissarii / Schreiben an Herrn Baronen von Rechberg um Information, wegen deß Ritter-Guths Bargen / sonderlich ratione der Steuren.

De dato Gmünd / den 20. Martii, Anno 1703.

P. P.

Nachdeme von Röm. Kayserlichen Majest. Unserm allergnädigsten Kayser und Herrn / unterm 14. May verstrichenen 99. Jahrs / in Sachen Reichs-Stadt Gmündt. Unterthanen Imploranten an einem / dann Löbl. Magistrats daselbsten Impetraten am andern Theil / mir die allergnädigst Commission dahin übertragen worden / daß die der Steuren / Fallgütern und Frohn-Diensten / auch Gemeinds-Sachen halber allerunterthänigst angebrachte Beschwerden untersuchet werden sollen / immittelst aber auch das in Freyhrl. Rechbergis. Handen / auß welchen der Flecken Bargau an die Stadt Gmündt gekommen / ein oder ander zur Sachen dienliches documentum, so aber auf einer Kayserlichen Commission Ansuchen zu extradiren man erbietig wäre / sich finden solle / referiret worden; Als habe von Kayserl. Commission wegen meinem Hochgeehrten Herrn Baron dienstlich hiemit belangen sollen / derselbe / wann sich in dem Freyherrlichen Rechbergischen Archiv, was von Steuren / Fallgütern / Frohndiensten und Gemeinds-Briefen / und dergleichen documentis ergeben solte / solches ad Commissionem Cæsaream abzufolgen / belieben möchte / gestalten dann / und gleichwie ein solches zu Beförderung der liebwerthesten Justiz gereichet / also auch der willfährigē Bezeugung mich Commissions-wegen versehe / und &c.

Num. 15.

Num. 15. Rechbergis. Antwort / cum annexo / daß die Steuer zu Borgen der Ritterschafft zugehöre / dd. 25. Mart. 1700.

UNd weilen Eur. Hochwürden in ihrem erstern an mich erlassenen Schreiben unter andern der Steuren halb auch einige Information begehrt / solche aber bekannter massen der Ritterschafft zugehört / und ich dermalen ohne das bey dem Directorio engagirt bin / als habe die Nothdurfft an sein Gehör vernachrichtet / werde auch nicht manquiren / nach befindenden Umständen zu seiner Zeit hievon gebührende parte zu geben &c.

Num. 16. Rittterschafft. Kocher. Schreiben / an besagten Kayserl. Commissarium, mit Contradiction der von der Stadt Gmünd usurpirten Steurbarkeit / hingegen derselben Vindicirung vor die Ritter-Cassa am Kocher / auß solchen Rechbergischen Ritter-Güther Bargen und Weyler im Bergen / &c. cum annexo, hiezu die Stadt Gmünd mit Nachdruck zu erinnern / und dessen in der Relation ad Augustissimum zu gedencken / dd. 18. Aug. 1700.

P. P.

ES hat unser Mit-Ritter-Rath und Außschuß / der Reichs-Hochwohlgebohrne Herr Veit Ernst / Freyherr von Rechberg von Hohen-Rechberg auf Weisenstein &c. uns per Extractum communicirt / was pcto der Collectation zu Bargen Eu. Hochwürden an ihne gelangen lassen. Wann wir nun indessen in unserm Archiv deßwegen nachgesehen / als haben wir darauß nachfolgende facti speciem erlernt / daß nemlichen Wolff und Ulrich von Rechberg circa annum 1550. an Löblich. Stadt Gmündt von ihren eigenthumlichen Adel. Frey-Gütern Bargen / Weyler in Bergen und den Trandelhof / neben andern Gefällen zu Muttlangen / um ein gewiß Stuck Geldt verkaufft; es ist aber damalen der modus collectandi noch nicht / wie jetzo / in gewisses Reglement gerichtet gewesen / sondern es haben die Cavaliers, neben einem wenigen Geld-Beytrag / die würckliche freywillige Reuther-Dienst Ihro Kayserl. Majest. bey ereignenden Kriegen / auß allen ihren besitzenden Adel. Gütern præstirt / in Friedens-Zeiten aber sind die Unterthanen fast gantz und gar verschont blieben. Nachdeme aber der gemeine Pfenning introducirt / und folgends die Subcollectation denen Statibus Imperii zugestanden worden / hat man nach der Hand von Seiten der Reichs-Noblesse und unsers Ritter-Viertels / als man in subcollectatione wahrgenommen / daß gar viele Adeliche Güter in andrer Ständen Hände

gekommen / und das Corpus dardurch geschwächt worden / denen jedesmahligen Römis. Kayſern / abſonderlich aber an. 1601. Ihro Röm. Kayſerl. Majeſt. Rudolpho II. durch eigne Abordnung ſolches vortragen laſſen / auch jederzeit repetirt / und um Allergnädigſte Hülffs-Hand angeflehet / wie dann bey annoch währendem höchſt-verderblichen ſogenamten 30. jährigen Krieg / Ferdinand II. Glorwürdigſten Andenckens / dieſes gemeinſame Gravamen mit mehrerm von Rudolpho II. ſelbſt deſiderirten Specialitäten allerunterthänigſt zu erkennen gegeben / worauf dann anno 1630. beyligendes allergnädigſtes Reſcript, wie an andere Löbl. Crayß-Stände / ſo damals meiſtens die parition præſtirt haben / auch geſchehen / an Löbl. Stadt Gmünd / dieſer Collectation halb ergangen / wir ſind aber auch damahls in unſerer ſo gerechten Anliegenheit durch die ſogenannte Catholiſche Bunds-Verwandten verhindert / und biß daher durch Krieg und andere höchſt-verderbliche Läuffte und Zeiten unſere Gerechtſame zu proſequiren / verhindert worden / weilen aber nunmehr friedlichere Zeiten / GOtt ſey Danck! erſchienen / als wäre bey der Poſterität unverantwortlich / wann wir länger alſo zuſehen / und unſer Jus inhærendo dem ſchon allergnädigſt emanirten Reſcripto nicht proſequiren ſolten / anerwogen Bargen Weyler im Bergen / und der Trandelhof / denen Freyherren von Rechberg eigenthumlichen zugehört / welche auch ſolche Güther mit würcklichen Ritter-Dienſten gegen die gemeine Ritterſchafft Kocher-Viertel von uhralten Zeiten vertretten / wie die alte Verain der unſerm Canton immatriculirten Cavalieren ſchon circa annum 1380. 90. Item principaliter anno 1488. und ſq. temporibus, mit mehrerem anzeigen / alſo daß ſolche Ritter-Güther dem Corpori dergeſtalten afficirt ſind / daß durch die beſchehene Alienation Ihro Kayſerl. Majeſtät hierunter ſpecialiter verſirenden Intereſſe nicht hat mögen præjudicirt werden / es kan auch von Löbl. Stadt keine Præſcription allegirt werden / indeme ſolche jederzeit durch die am Kayſerl. Hof anhängig gemachte Klagen wider ſolche alienationes unterbrochen worden / auch wider Ihro Kayſerl. Majeſtät ſelbſt eigenes Intereſſe nichts operiren kan und mag; und daß hierunter Ihro Kayſerl. Majeſtät Intereſſe hauptſächlichen verſire, iſt daher klar zu erlernen / indeme die jederzeit von der Reichs-Nobleſſe forderende Charitativ-Subſidia nach denen annoch-beſitzenden Ritter-Güthern menſurirt und entrichtet werden / Löbl. Stadt Gmünd aber gibt von dieſen Rechbergiſchen Güthern gar nichts / ſintemahl ſelbe Stadt weiter nichts / als was dieſelbe anno 1521. beſeſſen / gegen Ih. Röm. Kayſerl. Majeſt. und dem Römiſ. Reich vertritt / alſo daß Ihr. Kayſerl. Majeſt. von dieſen gedachten Güthern nichts zukommt / noch zu denen gemeinen Præſtandis hievon was contribuirt wird / und obwohlen von Löbl. Stadt auch allegirt wolte werden / ſie hätten ſolche Rechber-

bergische Güther eher in possess bekommen / als die Noblesse ihr Privilegium von Maximiliano II. anno 1566. erhalten / so ist hierauf zu wissen / daß der Ritterschafft ihr Steuer und Einquartierung / auch andere Gerechtsame / sich nicht auf Privilegien fundiren / weniger hier erst den Anfang genommen haben / sondern es fundirten sich solche Jura Nobilitatis in uhralten Gewohnheiten / Recht und Gerechtigkeiten / welche ohnbeschrieben / successu temporis aber / wie von andern Hochlöbl. Ständen auch beschehen / von denen jemahligen Röm. Kayserrn erklärt / roborirt / und ad notitiam & usum pragmaticè denen andern Reichs-Ständen intimirt worden / wie dann solches aus dem Privilegio Maximiliani II. anno 1566. mit mehrerm zu ersehen / ibi:

Daß die Güther / so von Alters hero mit gemeiner Ritterschafft contribuirt / künfftiglich in solcher Contribution und Mitleyden bleiben / wie auch gemeine Reichs von Adel in Schwaben nicht allein bey ihrem alten Herkommen handzuhaben / item / in der Kayserl. confirmirten Ritter-Ordnung de anno 1561. ibi: mit Vorbehalt gemeiner Ritterschafft darauf von Alters hergebrachten Contribution.

Es erhellet auch aus der anno 1488. erneuerten St. Georgen Schilts-Gesellschafft / daß der Adel dazumal schon eine Cassa gehabt / worinn die Steuren gelegt worden.

Also / daß solche Rechbergische Güther von uhralten Zeiten her der Reichs-Noblesse, insonderheit aber unserm Ritter-Canton am Kocher / mit der Collectation und andern juribus afficirt und incorporirt sind / und was biß daher Löbl. Stadt Gmünd in derley Sachen denen Unterthanen injungirt / und von ihnen empfangen hat / ist alles illegaliter und zu höchstem Præjudiz Ihr. Römis. Kayserl. Majestät Allergnädigst darunter verstrenden eigenen Interesse beschehen.

Dannenhero Wir auch Euer Hochwürden hiemit gantz dienstlichen Fleisses ersucht und gebetten wollen haben / solche unsere gerechte und wahrhaffte Remonstration in behörige Reflexion zu ziehen / dieselbe auch dero abstattenden Relation beyzulegen / absonderlich aber die Stadt Gmündt mit Nachdruck anzuerinnern / daß sie solche ihre Unterthanen künfftighin nicht / wie biß dato beschehen / eigenmächtig mit Steuren und Anlagen belegen / sondern solche uns zu unserer Collectation überlassen / oder wenigst dieselbe wie andere benachbarte Ritterschafftliche Oerter / biß zu rechtlichem Außtrag und Außspruch dieser Sachen tractiren sollen. Solche uns erweisende hohe Willfahr werden wir in allen uns an Handen gebenden Gelegenheiten zu deserviren nicht ermangeln / und befehlen damit Euer Hochwürden GOttes allwaltender Obhut / und Wir verharren ꝛc.

Ew. Hochw.

&c. &c.

Num. 17. Deß Kayserlichen Commissarii/Abten zu Elchingen/declinatorisches Antwort-Schreiben/dd. 17. Mertz/ 1701.

P. P.

WAs dieselbe sub dato Eßlingen den 18. August. letzt abgewichenen 1700. Jahrs / wegen Löbl. Reichs-Stadt Schwäb. Gmünd abgeben/u. der mir Allergnädigst aufgetragenen Kayserlichen Commission halber an mich bringen wollen / ein solches ist aus dem beliebig-erlassenen Schreiben deß mehrern gantz weitläuffig zu ersehen gewesen; wann nun all dieses extra limites der obhabenden Kayserl. allergnädigsten Commission zu seyn scheinen wollen / ich auch ausser der allergnädigsten Kayserl. Befelchen in dergleichen Affairen um so weniger mich gern finden lassen möchte / als darinn gantz nicht informirt / auch jedem Theil sein habendes Recht gantz indifferenter wohl gönnen mag; so habe auch sonst die geziemende Antwort biß anhero für unnöthig erachtet / nachdem aber meine Hochgeehrte Herren dieser Tagen solche durch dero Hrn. Ritterschafftl. Secretarium ferner-weiter mündlich zu urgiren belieben / will wenigstens zu dero verhoffenden Contentament so viel contestirt haben / daß gleich dieselbe jemanden in præjudiz seines Mit-Crayß-Standes / und zwar in solchen / die gantz wohl Causæ Circuli werden dörfften / zu gebrauchen nicht gemeint seyn werden / also mir auch ausser deme all andere Occasion angenehme Dienstgefälligkeiten zu erweisen consolable fallen werde / der hierzu allein den Finger-Zeig außbitte / und im übrigen/ unter allseitig Göttlichem hohen Gnaden-Schutz verbleibe ꝛc.

Meiner ꝛc.

Num. 18. Extract deß der Stadt Gmünd Anno 1544. in Copia vidimata Rechbergischer Seits extradirten Rechbergis. Weisensteinis. Saal-Buchs/ de 1476. darinnen neben und unter andern sub num. 35. benahmsten Rechbergischen Ritter-Güthern Bargen mit befindlich / jedoch nirgends eines von dem Cavalier ad usum privatum selbsten exercirten Juris collectandi publici Meldung beschiehet.

ALl obbeschriebene Hintersassen seynd alle / und ein jeder insonderheit/meinem Herrn von Rechberg gerichtbar und Dienstbar.

Item der Baum-Gart und Wein-Gart unter dem Schloß ist bey 4. Tagwerck weit / ist meinem Herrn von Rechberg und gehört zum Schloß.

All-

Alle Gericht- Zwäng und Bänn/ und alle Frevel klein und groß/ und alle Gerechtigkeit/ Bott und Verbott/ in Etter/ Holtz/ im Feld/ ist alles meines Herrn von Rechberg.

Mein Herr von Rechberg hat zu verleihen/ den Kirchensatz und Lehenschafft der Pfarr zu Bargen.

Item ein grosser Frevel zu Bargen ist 13. Pfund 5. ßhlr. davon gehören dem Rath daselbst 3. Pfund hlr. und dem Amtmann 5. ßhlr. daß hat man ihnen bißhero von Gnaden wegē gelassen.

Item ein kleiner Frevel ist 3. Pfund 5. ßhlr. davon haben die Richter ein Pfund hlr. und der Ammtmann 5. ßhlr. daß hat man ihnen auch bißhero von Gnaden wegen gelassen.

Item ein Unrecht ist 7. ß. 8. hlr. das gehört dem Amptmann und Gericht in Gemein mit einander von Gnaden wegen einzunehmen.

Summa Summarum aller besetzten Rent- und Gült zu Bargen.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen/ was der groß Lang- Zehend zu Bargen ertragen habe/ der erträgt zu gemeinen Jahren bey 50. Malter Korns/ beederley Dinckel und Haber.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen/ was von Gerichts- Fällen und Freveln gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen/ was vor Weglöffin und Hand-Lohn gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen/ was man auß verkaufftem Holtz gelöset habe.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen/ was von Leib-Hennen und Leib-Zinsen gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen/ was von Brautläufften gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen/ was von Haupt- Rechten/ und Tod-Fällen gefallen seye.

Trontal.

Item Menhänßlen gibt von dem Hof zu Trontal/ ist bezimmert mit Hauß und Stadel/ und hat darbey einen schönen Garten/ und hat ihme darzu geliehen die Wayde/ und gibt davon etliche 40. fl. Rheinisch.

Und er soll auch meinem Herrn von Rechberg ꝛc.

Item kommen etliche Unterthanen zu Beyren auch ein/ daß sie dem Herren von Rechberg Vogtbar/ Gerichtbar und Dienstbar/ auch mit Vogt-Gilt verhafftet sind.

Summa Summarum aller gesetzten Renth und Gült in dem gantzen Ampt zu Bargen.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen/ was der grosse Lang-Zehend zu Bargen ertragen habe/ der erträgt zu gemeinen Jahren bey 50. Malter Korns/ beederley Dinckel und Haber.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen/ was von Gerichts- Fällen und Freveln gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen/ was von Weglöfin und Hand-Lohn zu Bargen gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was von Weglösin und Hand-Lohn vom Hof zu Trontal gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was man von erkaufftem Holtz erlöst.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was von Braut-läufft / von den Eigen-Leuthen gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was von Haupt-Rechten und Tod-Fällen gefallen seye.

Num. 19. Extract deß Rechbergis. Läger-Buchs / de 1564. darinnen das Dorff Weyler im Bergen / unter andern zu der Herrschafft Hohen-Rechberg gehörigen Ritter-Güthern / begriffen / jedoch eben so wenig eines jemahlen von dem Cavalier ad privatum usum exercirten Juris colle&tandi publici Meldung gethan wird.

Nachdeme von Einer Hochlöblichen Ohnmittelbaren Reichs-Freyen Ritterschafft deß Kocher-Viertels in Schwaben &c. Mir Ends-Unterschriebenen Kayserlichen Notario, wegen deß Weylers im Bergen / gnädige Commission aufgetragen worden / Als habe zu unterthäniger deren Vollziehung / mich an heutigem in fine gemeltem dato, nacher Duntzdorff begeben / und (damit man gedachten Weylers halben / in einem so andern / bessere und verlässige Nachricht bekommen möchte) bey alldasigem Obervogten Herrn Joh. Frantz Mayern, um inspicirung &c. deß bey seinem Amt sich befindenden / deß ehmals Hoch-Freyherrlichen / nunmehro aber dessen Hochgräflichen Rechbergis. Herr-schafft zugehörigen / schon anno fünff-hundert vier und sechtzig confiscirten alten / und in hernach gefolgten Jahren wieder erneurten Original Läger-Buchs / gebührend angesuchet. Und wie nun derselbe / vermittels sogleich gethaner dessen Original-produ-cirung / mir damit gratificiret / so habe ich dieses alte / nebst obigem andern mir mit-communicirten / aber ohne Beysetzung der Jahr-Zahl darauf renovirten / doch jenem zimlich gleichlautenden Läger-Buch / perlustriret / da dann gantz vornen im Anfang solche beede Läger-Bücher mit diesen Formalien, Zinß / Renth und Gült deß Schloß Rechbergs &c. rubriciret / hingegen sonsten darinnen kein proëmium gesetzet / sondern es seyn gleich diesen nächst der Rechbergis. Herrschafft damahls zugehörde Güther und Dörffer beschrieben / in specie aber auch unter andern vorbesagtes Weyler im Bergen / als ein alt Rechbergisch Eigenthum / mit eingetragen worden / allermassen davon die Rubric und der Anfang also lautet.

Weyler im Bergen.

Michel Oesterle hat den Strowhof &c. &c.

Und werden ebenfalls allda (gleich wie in übrigen Orthen) aller Unter-

tha-

thanen beſeſſene Höf und Söld / mit Dienſtbarkeiten / Gütern und andern / nacheinander weitläufftig und biß auf die letzte ſpecificirt / und iſt in dem alten anno 1564. aufgerichten Läger-Buch der letzt inſerirte Unterthan:

Hanß Wamſer / ꝛc.

In dem vorberührten ohne beygeſetzte Jahr-Zahl darauf anderwärts renovirten Läger-Buch aber ſtehen noch ferner folgende zwey Poſten mit dieſen Formalien:

Die Gemeind allda gibt jährlichs auſſer dem Schweitzer Juchts-Waſſer / und auſſer der Hirten-Wieſen genandt iij. fl.

Das Hirten-Ampt daſelbſten gibt jährlichs Hand-Lohn auf Martini, Dinckel xij. Viertel.

Womit es nun ſich bey gemeldtem Weyler im Bergen mit fernerer Beſchreibung / ohne einigen beſchehenen beſondern Anhang oder Clauſul endiget / einfolglich dann / da ich auch wegen deren der Herrſchafft zuſtehenden und zukommenden Recht und Gerechtigkeiten / auf dieſem Guth Weyler im Bergen nachgeſehen / befunden / daß der Herrſchafft auf dieſem und all andern Rechbergiſchen Orten / nichts von der Steur / oder dieſer anhangenden Rechten und Gerechtigkeiten inſerirt iſt / oder jemahlen zugeſtanden / und weilen alſo beede Original-Läger-Bücher ſelbſt in meinen Händen gehabt / und inſpicirt / alſo habe obig-allegirtes fideliter extrahirt / und nach erhaltener collation und auſcultation durchgehends gleichlautend / und dergeſtalt befunden / daß der Rechbergiſchen Familie, auf mehr gedachtem Weyler in Bergen / und all andern ihnen zugehörigen Herrſchafften / Dörffern und Flecken / das Steur-Recht / jus armorum, und ſolchen anhangende Recht und Gerechtigkeiten / niemalen zugeſtanden / wie dann deſſen in beeden gantzen Läger-Büchern / mit keinem einigen Wort / oder dergleichen was gedacht / oder gemeldet wird; welches ich alles / als ſpecialiter requiſitus, mit meiner eigenen Hand geſchrieben / folgends unterſchrieben / auch in majorem præmiſſorum Fidem ſolches mit meinem gewohnlichen Notariats-Innſigel bekräfftiget habe. Actum Mittwoch / den 28. deß Monats Decembr. anno 1701.

(L. S.)

Johann Georg Contz, Notarius Publicus Cæſar. juratus ad hunc actum legitimo modo requiſitus.

Num. 20. Der Stadt Gmündt Excuſation-Schreiben an D. Kreidenmann / mit Vertröſtung einer zuſchickenden Deputation, pcto der geforderten Ritter-Steuren.

Un-

Unser freundlich willige Dienst und Gruß bevor / Edler/ Hochgelehrter/sonders Grgl. geliebter Herr.

VOn denen Wohl- Edlen und Gestrengen Herren Directorn, Räthen und Außschüssen Löblicher Freyer Schwäbischer Reichs-Ritterschafft / deß Viertels am Kocher / unsern gnädigen und großgl. Herren / ist uns dieser Tagen ein Schreiben eingelieffert worden / Innhalts / daß wir wegen etwelcher Güther zu denen neu-bewilligten Anlagen Monatlich zu unser Quota 30. fl. contribuiren solten / worüber dem Botten ein Recepisse ertheilt / daß nächster Tagen entweder mündliche oder schrifftliche Antwort erfolgen solle; Dieweilen wir dann hierüber zu dem Herrn / gestrigen Tags / die Unserigen mit gebührender Resolution abgefertiget / und selbige eben heut früher Tags-Zeit auf seyn wollen / sind von Herrn Commissario Marx Jacob Seefrieden ꝛc. wir nacher Nördlingen citirt worden / dahin wir dann nothwendig die jenigen Personen / so zu dem Herrn abgeordnet gewesen / haben müssen.

Als langet an den Herrn unser freund-dienstliches Bitten / uns den Verzug der vertrösten Resolution, in ungleichem nicht zu vermercken / sobald aber selbige wieder zuruck gelangen / solle vorangedeuter massen solche erfolgen / wolten wir dem Herrn inzwischen unverhalten lassen / verbleiben dabenebens demselben angenehme Freundschafft zu erweisen / so willig / als erbietig. Datum den 22. May / 1630.

Burgermeister und Rath zu Schwäbisch-Gmündt.

Dem Edlen und Hochgelehrten Herrn Johann Conrad Kreidenmann / beeder Rechten Doctorn, Löbl. Freyer Reichs-Ritterschafft der Neckar-Schwartzwald- und Kocher-Viertel / auch deß Heil. Reichs Stadt Eßlingen wohlbestellten Rath und Advocaten ꝛc. Unserm sonders Grgl. geliebten Herrn. Eßlingen.

Num. 21. Wiederhohltes Stadt-Gmündtisches Schreiben an D. Kreidenmann / pcto einer anderwärten Abordnung wegen der Contribution zu Weyler und Bargen / den 20. 30. Jun. 1633.

Unser

Unsern freund = bereitwilligen Dienst und Gruß bevor / Edler / Hochgelehrter / sonders geliebter Herr.

WAs mit Ew. Hrl. unsere Abgeordnete ohnlängsten zu Eßlingen wegen der von Löblicher Schwäbischer Ritterschafft / deß Viertels am Kocher / gegen unsern Unterthanen zu Weyler und Bargen prætendirender Contribution halben abgeredt / und veranlaßt / dasselbe ist uns von ihnen zu ihrer Anheimkunfft gebührend referirt worden / worüber wir nicht unterlassen hätten / deßwegen bereits vorlängsten die Unserigen ferners zu demselben abzuordnen / da solches nicht biß dato, wie noch andere vielfältige Geschäfft auch ab- und hin- und wieder-Schickungen verhindert; damit aber nicht etwann von Ew. Hrl. die Gedancken gefaßt werden / als ob wir das Wesen weiters in die Länge zu verschieben gedächten / haben wir nicht unterlassen mögen / dieselb hiemit dienst-freundlich zu ersuchen / und zu bitten / mit uns noch so lang in Gedult zu stehen / biß daß wir diejenigen / so wir nothwendig zu diesem Actu gebrauchen müssen / zur Hand bringen könnten / nicht zweifflend / Ew. Hrl. dieser kleine Uffzug nicht zu wider / benebens auch wir wegen der bißher nicht erfolgten Resolution, welches allein / wie obgemeldt / die vielfältige Geschäffte und andere Ungelegenheit von Durchzüg / Einquartierungen / auch Proviant-Liefferungen zu der Armée verursacht / vor entschuldiget seyn werden. GOttes Gnaden-Schutz uns damit empfehlende. Datum den 20 30. Jun. 1633.

Bürgermeister und Rath zu Schwäbisch-Gmündt.

Dem Edlen und Hochgelehrten Herrn Johann Conrad Kreidenmann / beeder Rechten Doctori deß Heil. Reichs Stadt Eßlingen / auch Löbl. Schwäbis. Ritterschafft deß Viertels am Kocher &c. Rath und Advocaten / unserm sonders Grgl. geliebten Herrn. Eßlingen.

Num. 22. Ritter-Receß der vier Ritter-Viertel in Schwaben zu Eßlingen / Montags nach Bartholomäi 1543. unter andern pcto der Ritter-Anlagen und Steuren / Ritter-Truchen und Steur-Einnehmer.

IN dem Nahmen der Heiligen und Unzertheilten Dreyfaltigkeit / bekennen wir hernach-benannte und Freye vom Adel / Ritter und Knecht der Löblichen Ritter- und Gesellschafft St. Jergen-Schilds / in denen vier Vierteln deß Lands zu Schwaben / nemlich der erst Theil im Hegöw / Bodensee und Algöw / der ander am Kocher / der dritt an der Donau / und der vierdte Theil am Neckar und dem Schwartzwald gesessen / für uns / unser Erben und Nachkommen / offentlich / und thun kund altermänniglich mit dem Brieff; Demnach auf jüngst-gehaltenen Reichs-Tag zu Nürnberg wir durch unsere Gesandten den Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Hn. Ferdinanden / Römischen König / Unsern Allergnädigsten Herrn / welchermassen wir von unserer freyen Adelichen Exemption, derselben anhängigen Frey- und Herrlichkeiten / auch Löblichen alten guten Lehen / und andern Gebräuchen getrungen / und dadurch von Römis. Kayser- auch Königl. Majest. und deß Heil. Reichs Imperio, Hoch- und Obrigkeit / als Landsassen eingezogen wolten werden / unterthäniglich Supplications-weiß bericht und beklagt / und darauf im Namen der Römis. Kayserl. Majestät / auch Ihr. Königl. Majestät selbst / als Römischen Kayser und König / unsere einige und ohne Mittel rechte natürliche Herrn / um gnädigste Hülffe / Schutz und Schirm angeruffen / und dann Ihr. Königl. Majestät uns gnädigst vertröst / zu erster Römischer Kayserl. Majestät persöhnlichen Ankunfft auf nächstem Reichs- oder Versammlungs-Tag / zu Abwendung solcher Beschwehrungen alles das jenige handeln und fürdern zu helffen / das Uns / gemeiner Ritterschafft und Adel / und unsern Nachkommen zu Nutz und Gutem gereichen mög / damit wir nun solcher angehängter Handlung und gnädigsten Vertröstung desto stattlicher nachkommen / so haben wir gemeiniglich / mit gutem Wissen unserer Vor-Eltern / und unserer Ritterlichen Gesellschafft St. Georgen-Schilds / zu erneuen berathen / fürgenommen und verglichen / und thun das hiemit und in Krafft dises Briefs / in Form und Maß wie hernach folget:

Erstlich sollen und wollen wir einander mit treuer Hülff und räthlich seyn / auf unsern gemeinen Kosten unser gemein Adeliche Exemption, derselben anhängige Frey- und Herrlichkeiten / und unser alt gut Löbl. Lehen und andere Gebräuch / und dagegen die zugefügten Betrübnuß und Eingriff / Innhalt und Vermög der Supplication der Römisch-Königl. Majestät / wie oben gemeldt / überantwurt / mit allem derselbigen fernern Anhang / wie die von uns und unsern Außschüssen gebessert werden mögen / vorermeldten unsern Allergnädigsten Herrn / Römis. Kayser- oder Königl. Majestät / als unsern einigen und ohne Mittel natürlichen Herrn zu sollicitiren / auszuführen / und darüber gnädigste Confirmation zu erlangen und auszubringen.

Und

Und damit solch unsere gemeine Handlung in die Würckung komme/ so sollen in jedwedem Viertel zween zu einem Außschuß erbetten und erwehlet werden/ welche sich solcher gemeinen Handlungen sollen unterfangen/ so offt es die Nothdurfft erfordert/ allzusammen kommen und berathschlagen/ zu was bessern Mitteln die Sachen zu fördern und vollzogen werden mögen.

Es sollen auch ausserhalb dieser beeder noch zween in jedwedern Viertel ernennt und verordnet werden/ welchen zween die obgemeldte Außschüsse zur Nothdurfft zu sich haben zu erfordern/ oder so ihren einer oder sie beyde Schwachheit oder anderer zufallender Ehehafft halben zu reitten oder zu handeln verhindert/ an ihr statt zu verordnen/ auch mit derselben Rath gemeine Ritterschafft samtlich oder in die Viertel haben zu beschreiben/ auf welcher Erfordern dieselbe zween/ und wir alle/ in eigener Persohn erscheinen sollen/ es würde denn einer aus rechter Ehehafft und Ursach verhindert.

Sie die Außschüß von den vier Vierteln/ sollen auch einen gemeinen Einnehmer bestellen/ welcher die Anschläg und Auflagen empfang/ und unser gemeine Nothdurfft davon außrichte und bezahle/ auch ihnen jährlichen seiner Einnahm und Außgab ehrbar Rechnung thue.

Und dieweil villeicht etlichen beschwehrlich seyn möchte/ ihr Vermögen zu offenbahren/ und doch solche Handlung ohne Kosten nicht mögen vollzogen werden/ derhalben wollen und sollen wir alle/ und unser jeder insonderheit/ bey Adelichen Treuen und Glauben/ ihe vom hundert Gulden zu fünffzehen Batzen/ und die Trayd- und Wein-Gülten/ wie sie an jedwederm Ort zu gemeiner jährlichen Herren-Geld angeschlagen seynd/ ain Gulden jetzt zu Anfang und erster Anlag in einem Monath dem nächsten auf ain gewiesen Tag/ und Mahlstatt/ so uns durch die Außschüß eines jedweden Viertels ernannt würdet/ in seines Vierthels Truchen/ darzu jedweder Außschuß ain Schlüssel haben soll/ ungezehlt einwerffen/ haben/ so sollen sie die Außschüß/ mit dem bestellten Einnehmer/ die Truchen eröffnen/ und zusammen schütten/ das Geld abzehlen/ und dem Einnehmer überantworten/ der sie nachmahlen nach Gelegenheit deß Außgebens die Anschläge und Auflagen haben zu mässigen.

So auch berührte unsere Außschüß oder andere in unser gemeinen Handlungen von Hauß aus verreiten/ soll solches in unserm gemeinen Cost geschehen/ was sie auch sonsten ausserhalb der Zehrung in unsern gemeinen Handlungen außgeben werden/ das soll ein jedweder insonderheit dem Einnehmer verrechnen/ welcher alsdann daselbst in seiner jährlichen Rechnung den Außschüssen allen soll anzeigen.

Und was also durch unsere verordnete Außschüß/ und diejenigen/ so sie zu obgedachter Handlung brauchen werden/ gehandelt würdet/ daß-

selbig und alle vorgeschriebene Articul gereden und versprechen wir bey unsern Adelichen Ehren / Trauen und Glauben / an geschwohrnen Eydes statt / wahr / stet und fest zu halten / demselben Folg zu thun / und gäntzlichen zu geleben / getreulich und ungefährlich / und deß zu wahrem Urkund / &c. &c.

Num. 23. Receß des Ritter-Viertels am Kocher / dd. Elwangen / den 19. Nov. 1543.

Uff Montag nach Othmari / das ist der neunzehende Tag deß Monats Novembr. im drey und viertzigsten Jahr / sind durch die Gestrengen Edlen und Vesten deß Viertels im Kocher-Thal zu Ellwangen / diese nachfolgende Articul beschlossen und bewilliget worden / auf die Einigung / so zu Ehingen gehalten worden ist / auf Montag nach Bartholomäi / anno 1543.

Item / fürn ersten Articul wollen sie die Verordneten / so bey Kayserl. und Königl. Majestät / laut der Supplication-Antwort / aus sollen bringen / uff ihren Kosten bezahlen.

Fürn andern Articul haben sie erwählet zu Außführung der Handlung / Waltern von Hirnhaim / und Thomas von Bappenheim / Erb-Marschalck / darzu mögen sie beschreiben Jergen von Rechberg / jetzund zu Duntzdorff und Sigmund von Wöllwart zu Fachsenfelden / so fern der einer Ehehafften Ursach nicht reiten kunt / so solle er seinem nächsten / er seye wer er wolle / ihme schreiben und bitten / von gemeiner Ritterschafft wegen zu reiten.

Fürn dritten Articul sieht uns unvonnöthen einen Einnehmer zu verordnen / denn wir wolten unsere Gesandten in unserm Viertel am Kocher unterhalten / laut deß ersten Articuls.

Fürn vierten Articul lassen wir in unserm Viertel uff dißmahl der Zeit beruhen.

Fürn fünfften Articul sollen diejenigen / so von unserm Viertel am Kocher-Thal werden verreiten und ausgeben / die sollen nach Ausrichtung der Handlung gemeiner Ritterschafft deß Viertels am Kocher Rechnung darum thun ihres Einnehmens und Außgebens.

Fürn sechsten und letzten Articul haben wir uns entschlossen / so unsere Gesandte / sammt denen andern / eines Raths oder Schreibers bedörffen / so mögen sie ihres guten Bedünckens miteinander handeln / doch sehe uns für gut an / daß aus jedwedern Viertel uff den Reichs-Tag nur einer geschickt würde / zu Verhütung grössern Unkosten / doch so soll es zu der Außschüß Gefallen und Gutbedüncken stehen / ferner sieht uns auch für gut an / daß man unser Supplica-

tion wolle bey hochverständigen und wohlgelehrten Personen berathschlagen lassen / damit sie aufs formlichst und geschickteſt gestellt würde.

Num. 24. Ritterschafftl. Kocheris. Instruction

vor dero Abgeordnete zu der Kayserl. Commission, pcto requirirter weiterer Ritter-Hülff / wider den Türcken / als dergleichen auch hievor in weniger Fällen der Noth gehorsamlichst beschehen / Item / pcto unterlassener Besteurung der Unterthanen in der Cavalieren selbst eigenen Nöthen &c. &c. dd. Ellwangen / den 12. Novemb. 1543. ferner pcto alleiniger Belegung der Unterthanen ad usus publicos.

Uff deß Wohlgebohrnen Herrn Herrn Martin Grafen zu Oettingen &c. als Kayserl. Commissarien Gesandten übergebene Credentz / und schrifftlicher Werbung / belangend die Offensiv-Hülff / so Röm. Kayserl. und Königl. Majest. samt den Chur- Fürsten und Fürsten / und andern Ständen deß Reichs / wider der Christenheit Erb-Feind den Türcken / uff das künfftige fünff und viertzigst Jahr zu leisten fürgenommen &c. an die Ritterschafft und Adel deß Viertels am Kocher den 12. Tag Novembr. beschehen / haben die von der Ritterschafft und Adel deß erstgemeldten Viertels / so uff deß Kayserl. Commissarien Ußschreiben und ernennten Tag allhie zu Ellwangen erschinen sind / nachfolgend Antwort geben:

Aber sie wolten ihnen den Gesandten nit bergen / daß verweilter Tagen dergleichen Kayserl. Commission, Befelch und Werbungen ußgangen / und an die andern Viertel der Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben auch fürgebracht wäre worden / und daß dieselbigen Viertel den Kayserl. Commissarien nit entliche Antwort geben / sonder sich eines Tags gen Ehingen an der Thonau / den vierdten Decembris schierist einzukommen verglichen / und aldahin ihre verordnete Außschüß zu verordnen / disem Viertel zugeschrieben hätten / mit angehengtem Begehren / etlich uß diesem Viertel / auch uff obernenten Tag zu verordnen / und allda die Sachen ferner zu berathschlagen / und folgends den wohlgemelten Kayserl. Commissarien samt oder sonder / uff beschehen Werbung / gebührlich und unterthänig Antwort zuzuschicken.

Zum andern dieweil Walter von Hurnheim und Thoman Marschalck uff dem jüngstgehalten Tag zu Gmünd / und jetzund / Ursach angezeigt / daß sie sich ferner von wegen der Ritterschafft diß Viertels nit schicken oder brauchen lassen könnten / hierauf haben sie / die Edlen und Vesten Hansen von Liebenstein / und Veiten von Rechberg zu Stauffeneck / oder wo er solchs nicht thun kundt / Georgen von Rechberg erbetten und verordnet / uff den fürgenommenen Tag gen

Ehingen zu reiten / und allda mit den verordneten Außschuß der andern Viertel / was den Kayserl. Commissarien uff fürgewendte Werbungen zur Antwort zu geben sey / zu berathschlagen.

Zum dritten sollen auch die Verordneten diß Viertels oben gemeldt / den andern verordneten Außschüssen nachfolgende Artickel und Puncten ferner zu bedencken und zu berathschlagen fürhalten.

Item / dieweil die gemeine Ritterschafft im Land zu Schwaben der Römis. Königl. Majest. an statt der Röm. Kayserl. Majest. ein nahmhaffte Summa Geldts anno 1542. nechst verruckt / vermög der Schuld-Brief deßhalben gegeben / unterthänigst geliehen haben / ob sie solch Gelt jetzund wiederum erforderen wollen.

Item / dieweil in Ansehung gemeiner Christenheit / und insonder Teutscher Nation unsers Vatterlands vorstehende und letzste Noth / und auch / daß die Römisch Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr / wider den grausamen Tyrannen und deß Christl. Nahmens und Bluts Erb-Feind den Türcken / mit höchster Kayserl. Macht in eigner Persohn (GOtt der Allmächtige verleyh Ihr Kayserl. Majestät Glück und Sieg) zu ziehen vorhabens seyn / derhalben gemeine Ritterschafft Ihr. Majest. jetzund ein Hülff zu solchem Christenlichen nothwendigen Fürnemmen nit wol (weilen sie ein solchs hievor in wenigern Fällen der Noth gehorsamlich gethan) wegern oder unterlassen könnten / so ist doch zu besorgen / ob gleichwol gemeiner Ritterschafft dißmals zu obberührter fürgenommener Expedition, ein statliche Hülff unterthänigst und gehorsamlich leisten würden / daß solch Expedition, weilen der Türck also weit in die Christenheit eingedrungen / von den Reichs-Ständen / nit ein / sonder mehr Jahr beharrlich uß getrangter Noth geleist werden müst / und also die Ritterschafft auch wiederum um Hülff angelangt werden möchte / darumen nicht allein zu berathschlagen / wie gemeine Ritterschafft im Land zu Schwaben uff dißmal / sonder auch hinfüro in dergleichen Fall sich halten wollen.

Item / dieweil die Ritterschafft und Adel im Land zu Schwaben von alter her je und allwegen / in vermög der Reichs-Abschied und ihren habenden Freyheiten / in allen fürgenommen deß Heiligen Reichs Anlagen / allerdings exempt und gefreyt seyn / und damit sie von solcher ihrer Exemption und Freyheit nit gar abtretten / ob sie jetzund allein ihre Unterthanen / (die sie in ihren selbst eigen Nöthen ohnbelegt lassen) nach vermög übergebener Ordnung / belegten / und sich selbst nit / dieweil aber etlich von der Ritterschafft und Adel im Land Schwaben nit Unterthanen / sonder ihre Güter bey höchstem Werth zu Gelt verändert / oder sonst ihr Nahrung an Gelt haben / soll auf Weg gehandelt werden / wie es mit denselbigen in obangeregter Belegung gehalten möchte werden / und sich keiner zu beschweren hätt.

Item

Item zu bedencken / ob die Ritterschafft zu Schwaben sich selbst und ihre Unterthanen nach laut deß Speyerischen Reichs-Abschieds / nit mehr belegten / sonder Röm. Kayserl. Majest. zu Unterhaltung Ihrer Majest. Kriegs-Volcks / wider den Erb-Feind der Christenheit / und zu Rettung unsers Vatterlands / ein Summa Geldts geben / und solch Gelt untereinander selbst / der Billigkeit nach / uflegten / damit sie dardurch desto weniger in die Reichs-Anlag oder Hülff künfftiglich gezogen werden möchten.

Item es sollen in allweg gemeiner Ritterschafft im Land zu Schwaben obligend Beschwerden / laut deß Abschieds jüngst zu Speyer empfangen / der Röm. Kayserl. Majestät / insonderheit angezeigt / und um Erledigung / Abschaffung und gnädigsten Schutz und Schirm / uf das unterthänigst uff künfftigem Reichs-Tag / wie vormahls / angehalten werden.

Item zu bedencken / ob die verordneten Außschüß der vier Viertel / nach ihrer Berathschlagung und Beschluß / die Ritterschafft in einem jeden Viertheil wieder zusammen beschreiben wollen / oder ob sie solchen ihren Beschluß einem jeden von der Ritterschafft und Adel insonderheit zuschreiben / und sein entliche Antwort hierauf begehren wollen.

Zu Beschluß / so fern die Verordneten diß Viertels etwas weiters / dann hieroben begriffen ist / für nutzlich oder gut zu handlen ansehen würd / solchs mögen sie wol / neben obbeschriebenen Puncten / den andern verordneten Außschüssen anzeigen / und was zu Ehr und Wolfahrt gemeiner Ritterschafft reicht / erwegen / bedencken und berathschlagen helffen.

Christoph von Westerstett. Dechent.

Num. 25. Kocheris. Ritter-Receß / unter anderm wegen ihrer Beschwehrden in Lehen-Sachen / dd. Göppingen den 24. May / 1546.

Nachdem sich die von der Ritterschafft deß Viertels am Kocher im Land zu Schwaben / auf Außschreiben und Erfordern der geordneten ihres Außschuß auf heut Montag den xxiiii. May gen Göppingen vertagt / an welchem Ort persönlich etlich / doch in geringer Anzahl erschinen / die andern und mehr / dann der Erscheinenden / sich schrifftlich und durch etliche Personen mündlich entschuldigen lassen / mit angehengtem Erbieten / was durch gemeine Verordnete von der Ritterschafft / deß Viertels am Kocher / auch auf angesagten Tag erscheinend / allem Adel zu Nutz / frommen und gutem beschlossen / dem wollen sie helffen gehorsamlich nachkommen / und gebührliche Vollstreckung thun.

Auf das haben die Erscheinenden von der Ritterschafft hie zu Göppingen

Auf

auf diesen angesetzten Tag für sich genommen die beyde Abschied. Erstlich den zu Göppingen auf den x. Novembris deß xlv. Jahrs / und dann den zu Ehingen Montags nach Judica diß lauffenden xlvj. Jahrs / durch die verordneten Außschüß der vier Viertel in Schwaben / aufgericht / wissend in denselbigen nichts zu ändern / dann allein / daß sie ein nothwendig bedünckt / auß vielen Ursachen ein Doctorem in diese gemeiner Ritterschafft Handlung zu ziehen / aber sonst haben sie verordnet zwo Personnen / die auf nechst kommenden unsers HErrn Auffahrt Tag zu Ehingen auß ihnen erscheinen sollen / mit und neben den andern der drey Viertel verordneten deß Lands zu Schwaben Gesandten zu schliessen / was auf die vorgeübten Handlungen auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg / Speyer / und Worms / weiters fürzunehmen / haben auch nicht unterlassen / sonder ein Personn vermögt / die neben den andern von den drey Vierteln erkohren / bey Röm. Kayserl. und Königl. Majestät die Sachen zum besten helffen antragen und solicitiren.

Daneben auch für bequemlich geacht / daß der Articul / die Lehen belangend und die Beschwehrden / die vielen von der Ritterschafft in denselbigen begegnet / unterschiedlich dargethan würde / dergestalt das Lehen / so aus Gnaden geliehen / nach gemeinen geschriebenen Lehen-Rechten außgeführt und verurtheilt werden sollen / was aber Lehen / die nicht aus Gnaden geliehen / sondern von eigenem Gut zu Lehen gemacht / oder um Geld vom Lehen-Herrn oder andern erkaufft werden / daß dieselbige bey deß erwerbenden Stammen und Nahmen bleiben / nicht allein zu Absteigen der Linien / sondern auch auf die Seiten-Erben fallen / weil die in Leib und Leben / und daß die Römis. Kayserl. Majestät darüber eine neue Constitution mache und aufrichte / damit die von der Ritterschafft nicht durch solche Einziehung der Lehen / die nicht durch Begnadigung / sondern in eigen Gut und Gelt erlangt worden sind / also in gantzen Abgang und Verderben gesetzt werden.

Ferner / dieweil sich etliche / die nicht von Ehelicher Geburth herkommen oder gebohren / sondern aus verbottenen und im Rechten unzulässigen Zemen-Vereinigungen gezielt / anmassen / nicht allein ihre Vätter in eigenthumlichen / sondern auch den Lehen-Gütern zu erben / und also die nächsten natürlichen ehlichen Bluts-Verwandten hindan zu schalten / ist bedacht / daß bey der Römisch-Kayserl. Majestät anzuhalten wäre / welche / wie und mit was Maß dergleichen Kinder zugelassen werden sollen / daß die Käyserl. Majestät diesesfalls auch ein gnädigste Declaration und Fürsehung thäte.

Zum letzten / daß bey Kayserl. und Königl. Majestät auf das unterthänigst anzuhalten wäre / daß Ihro Majestät ein gleich und billich Recht im Reich anstellte / durch welches Ihrer Majestät arme Ritterschafft zu gleichem Außtrag / Entledigung und

Exe-

Execution gegen den hohen Ständen und ihren Ubergenossen kommen möchte / und nicht gestatten / daß die Mächtigen gegen ihnen ihren Gewalt fürnehmen / und sie alsdann mit und um das Ihr in unausträgliche Rechtfertigung einführten / und zu klagen machten / solchs haben die Erscheinenden auf diesen angesetzten Tag hier zu Göppingen von dem Viertel am Kocher deß Lands zu Schwaben für nothwendig und bequem geacht / und in diesen Abschied bracht / doch auf Enderung und gut Beduncken / auch Verbesserung der andern drey Viertel deß Lands zu Schwaben.

Datum Göppingen / Montag den 24. Tag May / anno 46.

Num. 26. Kocherischer Ritter-Receß/

pcto

Außliefferung der Türcken-Hülff-Gelder und Denunciation der Morosorum, vermittelst Einsendung deß Anschlag-Registers ad Aulam Cæsaream, den 24. Jul. 1547.

Jll wissen / als auf jüngst verschienen den 18. Tag Julii anno 47. die Verordneten der vier Vierthel deß freyen Adels im Land zu Schwaben zu Ulm beyeinander versammlet gewesen / der Meynung / das Türcken-Geld der andern Hülff / so gemeine Ritterschafft der Römis. Kayserl. Majestät / und unserm Allergnädigsten Herrn / bewilliget / gegen Empfahung der Versicherung / vermög beschehener Bewilligung / zu erlegen / und aber der Verordneten Empfaher oder Pfenningmeister mit selbiger Versicherung nicht gefaßt gewesen / derhalb die Verordneten von der Ritterschafft das Geld nicht hinaus geben wollen / und wieder verritten / doch zuvor Herrn Heinrich Hasen geschrieben / und kutter anzaigt / daß sie ohne die Versicherung das Gelt nicht hinaus zu geben wissen / und daß / unangesehen von ihm Herrn Heinrich Hasen / und auch dem Kayserlichen Pfenningmeister / Wolffen Hallern / wiederum geschrieben und begehrt ist / das Geld zu erlegen / uff deß Pfenningmeisters substituirten Quittung / so wollen sie beyd / Herr Heinrich Haß und Wolff Haller / daran seyn / so bald der Kayserl. Majestät Cantzley gen Augspurg komme / daß gemeldte Versicherung gefertiget / und gemeiner Ritterschafft zugestellt werden solte / und uff das dann wieder ein Tag / nemlich uff den letzten diß Monats Julii / zunächst zu Ulm wieder einzukommen fürgenommen / und von denen Verordneten der Ritterschafft einander also zugeschrieben; hierauf ist von denen von der Ritterschafft deß Vierthels am Kocher / so viel dero heut dato beyeinander versammlet gewesen / bedacht und verabschiedet / auch den Verordneten diß Vierthels am Kocher in Befehl geben / uff jetzt-ernannten Tag wiederum zu Ulm zu erscheinen / und das bewilligt Geld / in-

massen wie das bewilligt / sammt den andern dreyen Viertheln / gegen der Versicherung und gebührenden Quittung zu antworten / im Fall aber / ob die Versicherung nicht vorhanden / daß dann die Verordneten das Geld nicht von Handen geben / sondern wiederum verwahren sollen / wie sie zuthun wohl wissen / unangesehen / ob schon die andern von denen andern Viertheln ihren Theil hinaus geben wolten / und

Für das ander / so viel die Anzeigung deren vom Adel / die ihr Angebühr nicht erlegt haben / betrifft / ist von vorermeldten Versammleten der Ritterschafft am Kocher abermalen / wie hievor / bedacht und entschlossen / daß mit Antwurtung deß Gelds solch Register billich übergeben werden / wie dann das letzte Außschreiben den saumigen beschehenen Lutter vermag / und von gemeiner Ritterschafft der vier Viertheil zu Ulm also zu schreiben beschlossen worden / und haben die Verordnete diß Viertheils am Kocher Befehl / solche Register zu übergeben neben dem Geit.

Und zum dritten / belangend die Römis. Kayserl. Majestät anzusuchen und zu bitten / zu Einbringung der dritten bewilligten Türcken Hülff selbst Comissarien ausserhalb denen vom Adel deß Vierthels am Kocher zu ordnen / und ist nachmahls deren vom Adel am Kocher Meynung / daß / unangesehen die Beschwehrden / so die andern von Vierthailen zum Theil bedencklich damit fürgangen werden soll / obschon die andern von denen übrigen Viertheilen sich deß weigeren und aberen wolten / in Bedenckung allerley bewegender Ursachen / denn sie vom Adel am Kocher seyen anders nicht gesinnt / dann daß Kayserl. Majestät das jenige / wie bewilliget / aller Gebühr gedeyen soll / das aber bey ihnen / und durch sich selbsten einzubringen beschwehrlich. Actum Sonntags den 24 Jul. 1547.

Num. 27. Ritter-Receß der vier Ritter-Vierthel in Schwaben / dd. Ulm an St. Bartholomäi Tag / de 1548 pcto der weiteren Türcken-Hülff und Ablegation ad Aulam Cæsaream ob diversa Gravamina.

ES seyn die Verordneten und Gesandten der vier Vierthel / samt den Außschüssen / uf dem Kreuchgöw / gemeiner freyer Reichs-Ritterschafft deß Landes Schwaben / so allhier zu Ulm erschienen / an heut dato voneinander abgeschieden / wie folgt:

Nachdeme die Verordneten der vier Vierthel / ihrem habenden Befehl nach / die dritte bewilligte Türcken-Hülff der Römis. Kayserl. Majestät / unsers Allergnädigsten Herrn / Pfenning-Meisters / Wolff Hallers &c. Diener / Jergen Langen / geant-

antwurt / hat derselbig allein höchstgedachter Kayserl. Majest. verfertigt die Schadloß-Verschreibungen jedes Vierthels Geordneten überlieffert. In welchen die Verordneten deß Vierthels Schwartzwald und Neckar sich beschwehrt gehabt / daß ihr Schadloß-Brief allein auf Schwartzwald und Neckar denen vom Kocher zugesetzt / dergleichen der verordnet aus dem Allgöw / daß das Allgöw in seines Vierthels Hegöw Schadloß-Brieff ausgelassen / und allein Hegöw gesetzt / beschwehrt / und dieweil es nicht mehr geändert werden mögen / haben sie solche also annehmen müssen / des aber keinem Viertel nachtheilig seyn soll / doch wie dem allem / in Mangel daß gedachter Hr. Pfenningmeister selbst persöhnlich nit entgegen gewesen / er seinem Diener ein Bekanntnuß / was und wie viel derselbig empfangen / geben / der angehengt / daß er soll und wöll zum förderlichsten und ersten / so er zu benenntem seinem Herrn kam / das Schreiben von Herrn Hanß Adamen von Stein Ritter überantwurt / samt seinem Bericht / was und wie gehandelt / bey demselbigen seinem Herrn Förderung und Fürsehung thun / daß die Quittung alles vermög und Innhaltung der gestellten Copey / so ihme behändiget / nothdürfftiglich verfertiget / und alsdann ihme Hn. Hanß Adamen von Stein zugeschickt werde / der wird alsdann jedem Vierthel Copias davon mittheilen sollen.

Am andern / so haben sie / die Verordneten / nachdem jüngst zu Ehingen / vermög desselben Abschieds / und sonst seither in den Vierteln berathschlagt / gehandelt und abgeredt worden / durch was Mittel und Weg je gemeiner Ritterschafft Schwaben ihren habenden Beschwerden ab- und zur Ruh geholffen werden möchte / denselbigen bedencken / und ihrem selbst besten Verstand und vermöglichen Rath und ein Supplication begreiffen lassen / Innhalt der Copeyen / so die Verordneten jedes Gezürcks genommen / welchermassen doch bey Höchstgedachter Kayserl. Majest. solcher Beschwehrnussen halber / nochmahlen unterthänigst angehalten und Wege gefunden / daß eine wohlgedachte Ritterschafft doch einmahl möchte ihres Lasts entladen werden. Als sie gedächten solches Suppliciren dannoch / wo nicht gar / etwas Fruchtbarkeit gebehren würde / deß bey ihnen ein hertzliche Freude wäre / und dieweil aber fürnemlich bedacht / und aus beweglichen Ursachen erwegen würd / daß solches Suppliciren nicht Verzug leyden will / auch der gefährlichen Zeit und Läuff halben / über Tag fürfallen möchte / daß die Kayserl. Majestät der Land nicht gehabt / oder Ihr. Majest. von anderer Geschäfft wegen überladen seyn würde / daß bey derselben nicht fürzukommen / darumen abgeredt / daß von dem Viertel an der Donau und dem Vierthel am Schwartzwald und Neckar / auch dem Vierthel am Kocher / dergleichen von dem uff dem Kreuchgöw / ausser jeden Gezirck einer vom Adel / zu Uberantwurtung

vorangeregter Supplication, verordnet werden solt / und daß solche Verordnete und Außgeschloßnen uf den 15. Tag künfftigen Monats Septem. gewißlichen ohne einiges Verhindern / (doch Göttliche und ehrhaffte Ursachen hierinnen ausgedingt) zu Brussel / Abends an der Herberg beyeinander erschienen / und alsdann von dannen auf Speyer gezogen wären / und so das Viertel im Hegöw / Bodensee und Allgöw entlassen / der Zeit keinen vom Adel zu schicken / so sollen sie ihren Schreiber / den Verordneten und fürfallenden Sachen zu gut mit reitten lassen / solche obbestimte Zeit bey denen vom Adel deß Orts / wie angezeigt / zu erscheinen / den zu Verrichtung dieser Handlung haben zugebrauchen / und daß die Verordneten in aller Viertel gemeinen Costen die Sachen handlen sollen / ist darumen der Verordneten nicht mehr / daß vielfältiger wolerspahrter Cost zuvermeiden sein / und durch sie sowol außgericht werden mög / diß Handlung soll auch dem Abschied / dieweil es nicht Aufzug haben mag / ungesaumt verricht werden / allermassen berathschlagt / und sie verhoffen auch ohne Zweiffel für sich selbst dahin geneigt seyn / gemeiner Freyen Ritterschafft in Schwaben Ehre / Nutz und Wohlfahrt zu gedencken / deß sie sich die Verordneten allhier erschienen zu geschehen / und deß mehr versehen wollen ein gemeine Ritterschafft werde solches um die / so sich dieser Handlung dermassen bemühen und gebrauchen lassen / in aller Freundschafft zu verdienen erkennen / also auch voneinander verritten / und dieser Abschied fünff auffer jedem Gezirck mit eines Verordneten Handen unterschrieben genommen. Actum zu Ulm an St. Bartholomes Tag anno xlviii.

Eberhard von Freyberg / Ritter.
Conrad von Rechberg zu Stauffeneck mein Hand.
Eytel Bilglin von Heudorff zu Walsperg.
Hanß Oßwald von Nüneck zu Glatt.
Ulrich Wolff von Flehingen.

Num. 28. Item / dd. Ehingen / den 9. Mertz 1553. wider besorgendes frembdes Kriegs-Volck.

Zu wissen / daß anheut dato, durch die Verordnete der vier Viertheil / namlichen Thonau / Hegew / Schwartzwald und Kocher-Außschüß verabschiedet und beschlossen / auch Credenz-Schreiben an die Röm. Kayf. Majest. unsern Allergnädigsten Herrn / auch etliche Fürsten verfertigt worden / und sollen hierauf Carlin von Welden / und Hanß von Rech-

Rechberg / uns allen zu Freundschafft und Gefallen / sich auf gemeinen unsern Kosten gen Ulm verfügen / und allda einen reithenden Botten bestellen / und daß er neben einem sondern Schreiben an den Herrn Selden / Röm. Kayserl. Majest. Vice-Cantzler / zu Förderung der Sachen zu stellen / und das Kayserl. Schreiben demselben Herrn Selden præsentiren / und allda allein / daß er Bott solches geantwortet hab / auß der Kayserl. Cantzley glaubwürdig Urkund und Schein bringen / auch bitten zu befürdern.

Gleicher Gestalt solle auch das Fürstl. Schreiben in die Nürnbergis. Cantzley oder Schreibstuben übersandt werden.

Und dieweil aber sich die Läuff noch dieser Zeit etwas rauh / auch beschwerlich / und dermassen übel zu verrichten ist / erzeigen und sehen wollen lassen / ist bey uns zu Wolfahrt gemeiner Ritterschafft bedacht / beredt und berathschlagt worden.

Im Fall (so GOtt verhüten wolle) daß sich zutrüge und begebe / daß ein fermbd Kriegs-Volck oder Fürzug / wie sich das zutragen möchte / in unser Land-Art zu ziehen / an welchen Orten uns berührend das begeb / daß alsdann die Außschüß jedes Viertels / allda es sich zutragen würde / dahin verfassen / und in dem Fall es die Nothdurfft erfordern würde / zween / drey oder mehr vom Adel zu sich beschreiben / und die Sachen nach Gelegenheit zu berathschlagen / damit demselbigen Kriegs- oder Fürzug / wofern sich jemand hierinn gebrauchen und verordnen lassen wolte / unter Augen zu guter Zeit / auf gemeinen der Ritterschafft Kosten / begegnet / und so viel müglich zu Ablainung einiger Beschedigung unser / auch unserer armen Unterthanen / handlen und weg fürnemmen / und was also hierauf ainichen Thail bey demselbigen Kriegs-Volck für Beschaid oder Antwort begegnen würde / deß solle den andern Außschüssen auf eines jeden Kosten freundlichen verstendigt und bericht werden / deß zu gutem Glauben / so ist dieser Abschied mit unsern jedes der Außschüssen aignen Handen unterschrieben / und jedem Viertheil einer geben / und beschehen zu Ehingen den neundten Tag Martii Anno 1553.

Hanß von Liebenstein.
Wilhelm von Neineck.
Hanß Conrad von Bodman.
Carl von und zu Welden.

Num. 29. Item dd. Weissenhorn / den 3. Decem. 1556. unter andern pcto Verrechnung der Ritter-Steuren und Belegung der anderwärtshin veralienirten Ritter-Güther.

Zu wissen / nachdeme auf heut dato die Ritterschafft der vier Viertel im Lande Schwaben / nemlich Hegöw / Algöw und Bodensee / Do-

nau /

nau / Kocher / Neckar und Schwartzwald / sich gen Weissenhorn durch ihre verordnete Außschüß zusammen verfügt / und das Schreiben von deß Löbl. Schwäbischen Reichs-Crayß Ständen / Räthe und Bottschafften / an gemeine Ritterschafft im Lande Schwaben / de dato Montags den letzten August. verschienenen diß jetztlauffenden sechs und fünfftzigsten der geringern Jahrzahl / gnädig und günstig ußgangen / mit gebührender Reverenz unterthänig / dienstlich und freundlich angehört und vernommen / haben sie sich auf hernach folgende Meynung verabschiedet und verglichen: Erstlich sollen von jeden der Viertel im Land Schwaben Ußschuß verordnet und verkiest werden / im Fall wofern ermeldte Crayß-Ständ / Innhalt ihres obangedeuts ußgangenen Schreibens / die Löbl. Ritterschafft sammenhafft oder insonderheit / in kurtz oder lang schreiben und betagen würden / daß jeder Ußschuß der vier Viertel vor ihnen uff solche Betagung erscheinen und ankommen / und da aber von den Crayß-Ständen einem oder zwey allein / und nicht allen vier Vierteln geschrieben / daß alsdann dasselbig zu wissen gemachte Vierthel den andern Viertheln gleichen Bericht und Wissenschafft zu haben / verständigen / sammenhafft erscheinen / und Innhalt dieser Instruction und Abschied gut und sammenthaffte Gleichheit / also wie es von Alters Herkommen ist / gehalten und fürgenommen werden soll.

Am andern / dieweil kundbar und wahr / daß gemeine Ritterschafft und Adel in Schwaben ihre Privilegia und Freyheiten und alte Herkommen allein von der Kayserl. und Römisch-Königl. Majestät / Unserm Allergnädigsten Herrn / haben / so will ihnen ausserhalb Ihrer Majest. Allergnädigsten Vorwissen und bewilligen einzulassen in nichten gebühren.

Zum dritten / dieweil auch etliche vom Adel der Ritterschafft / von Ihr. Kayserl. und Königl. Majest. dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich / Chur- und Fürsten / auch andern Ständen / mit Lehenschafften und Diensten zugethan / auch beschwehrlich fallen / ohne derselbigen Vorwissen einzulassen / es wäre auch gemeinem Adel unerschwinglich / vielen Lehen-Herren und den Ständen deß Schwäbischen Crayß / zumahlen in Kriegs-Nöthen / gleich und genug zu thun.

Zum vierdten / so geschicht auch bey nechst-gemachtem Reichs-Abschied / zu Handhabung deß Landfriedens / von der Hülff der vier Viertel gemeinen Adels / gar keine Meldung.

Zum fünfften / so haben die von der Ritterschafft und Adel nachfolgende Beschwehrden / namlichen / daß von denen Reichs- und Crayß-Ständen mit Hoch- und Forstlicher Ober- und Jägerkeiten / etlicher massen eingezogen und beschwehret werden.

Item / so wird dem gemeinen Adel auch durch Lehen und Leibeigenen

nen Leuthen / allerley hoch Beschwerden zugefügt.

Und im Fall da obermeldte und hernach angedeute Gravamina abgethan / so würden die von der Ritterschafft dahin gedacht / sich ihrem Vermögen nach zu Zug u. Hülff uff rechtmässige gegrünte und nothwendige Ursachen zu laisten / wohl vergleichen mögen / aber ihnen wird hoch vonnöthen seyn / gut Vorwissen zu haben / was sich die Ritterschafft von den Crayß-Ständen gegen solcher Hülff für Schutz und Schirm / auch handhaben ihrer Leib und Güter / sich zu verhoffen haben.

Item / auf diesem Fall der Nothdurfft nach / begehren die von der Ritterschafft und Adel in den Landen / Städten und Gebieten der Crayß-Ständ / für ihr Person / Weib und Kind / Haab / Gütern und der Ihrigen / ohne Beschwehrt / Oeffnung und freye Sicherung zu haben.

Item und fürnemlichs so werden die von der Ritterschafft und Adel / sammt ihren Unterthanen / von fremden und ungewohnlichen Landgerichten / wider habende Freyheiten und alte Löbl. Gewonheiten / vielfältig turbirt und angefochten / so sollen sie / die Löblich Ritterschafft / billich vor Gewalt beschirmt / bey dem Land-Frieden gehandhabt und ordentlichen Rechten und alten Herkommen / und bey deß Heil. Reichs Rechten gelassen / und was also erkennt / dabey gehandhabt werden.

Item da einige Adels-Personen / welcher massen das beschehe / beschädigt oder vergwaltigt würden / dem oder denselbigen sollen die Crayß-Ständ Hülff und Rettung beweisen und schuldig seyn.

Item zu erwegen / in was Fechten oder Kriegs-Sachen sich die Ritterschafft mit ihrem Reuters-Dienst einzulassen schuldig seyn sollen außzuführen / daß auch solches mit ihr der Ritterschafft Befelchhaber und zugeordneten Räthen Vorwissen fürgenommen werden solle.

Item / wie lang diese Verständnuß oder Vergleichung wären solle.

Item / daß die Crayß-Ständ keinen Frieden oder Anstand / gegen wem es sey / eingehen oder annemmen sollen / es seyn dann alle und jede der vermeldten vier Viertel deß Schwäbischen Adels und Ritterschafft mit eingeschlossen.

Item / daß solche Reuters-Dienst den vier Vierteln ermeldten Adels / an ihr habenden lang hergebrachten Freyheiten / so von alters hergebracht / in kein Weg præjudicirend / nachtheilig oder Schaden geben solle.

Deß sollen auch vermeldte von der Ritterschafft und Adel mit genugsamen verbrieften Urkunden / Revers und Insigel / wol verwahrt von der Röm. Kayser- und Königl. Majest. confirmirt und ratificirt werden.

Item im Fall einer oder mehr von den Feinden gefangen oder erniederlegen sollen / der oder dieselben mit Abzehlung gegen den andern / durch die Crayß-Ständ erledigt / und ehe kein Frie-

Frieden oder Anstand angenommen oder gemacht werden.

It. im Fall Spenn- und Irrung der Religion halben zutragen und begeben würden / nothdürfftiglichen zu erwegen.

Item daß die Ritterschafft und Adel in fürfallenden Kriegs-Sachen in die Räth nit außgeschlossen / sonder jederzeit zugelassen werden sollen.

Item zu bedencken / dieweil man die Ritterschafft im Land-Frieden haben will / daß / wo der Crayß-Ständen einer oder mehr gegen einem vom Adel etwas zu handlen hätte / oder außstende / daß dasselbig vor den Schwäbischen Crayß-Ständen und Räthen rechtlich oder gütlich solte entlich außgetragen werden / damit derselbig vom Adel von niemand vergwaltigt würde / weder inn- noch ausserhalb desselben Crayß / sonder soll bey demselbigen gehandhabt / geschützt und geschirmt werden.

Item / es ist auch abgeredt und verglichen / daß von den verordneten Einnehmern und Außgebern der vier Vierthel / offt gemeldt / von wegen ihres Empfangs und Außgebens / an denen vorigen erlegten Anlagen beschehen / gebührende Raitung genommen / und zu Bezahlung allerley gemeiner Ritterschafft jedes Viertels Außgaben und Erlegung eines Vorraths ain andere Anlag / nemlichen von hundert Gulden besetzter gewieser Nutzung einen Gulden aufferlegt / und von jeden Adels-Verwandten der vier Vierthel durch die Verordneten eingezogen / und zu gemeiner Ritterschafft und Adels Nutz und Wohlfahrt angelegt und verwandt werden solle.

Item zu gedencken und zu erwegen / dieweil viel vom Adel Sitz und Güter aus deren von Adel Handen verändert worden seyn / daß dieselbigen Innhaber jedesmahl zu der Ritterschafft in allem Obliegen beschrieben werden / und mit heben und legen sollen.

Und dieweil auch etlichen und deren viel deß Adels nit allein der Ritterschafft-Tag nit besuchen / sonder auch mit Gewalt nit erschienen / ist zu bedencken / welchermassen dieselbigen Gleichheit zu halten ersucht / darzu gehalten und erinnert sollen werden.

Und deß alles zu wahrem Anzaig / so seyn dieser Abschied vier gleichlautend / mit der anwesenden Außschüssen der vier Viertel der Ritterschafft im Land Schwaben / aigen Handen unterschrieben / und auf Minderung / Mehrung / Verbesserung und hinder sich bringen jedes Viertels gemacht. Actum Weissenhorn auf den 3. Tag Decembr. Anno 1556.

Carl von Welden zu Welden.
Hans von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Aichheim.
Jerg von Ehingē zu Kilchberg.
Friederich von Landenberg.
Hanß Dietrich von Gemingen.
Hanß Conrad von Bodman.
Joh. Jacob Vogt von Summerau zu Praßberg.
Martin von Degenfeld zu Ybach Obervogt.
Niclas v. Jaxtheim der Jünger.

Num. 30. Item dd. Munderkingen / den 6. Dec. 1557. pcto eines Reuter-Diensts / nach Proportion der Ritter-Anlagen.

ZU wissen / daß auf heut dato den 6. Decembris diß ablauffenden 57. Jahrs / wir der fünff Viertel gemeiner Ritterschaft und Adels verordneter Außschuß deß Lands zu Schwaben &c. zu Munderkingen erschinen / und einander Relation gethan / was auf der Röm. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn Commissarien Werbung und Instruction in jedwederm Viertel zur Antwort beschlossen worden / und sich befunden / daß gemeine Ritterschafft in allen Vierteln in dem ainig / daß sie urbietig / im Fall der äusserstenNoth der Röm. Kayserl. Majest. zu unterthänigster Willfahrung / doch ohn vergriffen ihrer Adelichen Freyheiten / den bewilligten Reuter-Dienst / so weit sich ihr Anlag erstrecken thue / zu laisten und hierauf einer schrifftlichen Antwort / an sie die Königl. Herren Commissarien, vergleichen / wie dero Copi jedweder Viertels-Verordneten gegeben und verabschiedet worden / zu erster Gelegenheit / ihren Mitverwandten zu eröffnen / und mit Fleiß zu befürdern / daß diejenigen / so ihr gebührende Hülff noch nit erlegt / zum förderlichsten erlegen / uff daß / so gemeine Ritterschafft von der Röm. Königl. Majest. um solchen bewilligten Reuter-Dienst gnädiglichst ersucht / gemeine Ritterschafft sich mag gefaßt machen / und aller Freyen von Adel ihr Nutz und Wolfart dadurch gefürdert werden.

So auch alle Erlegung zusammen gebracht / sollen die verordnete Einnemmer dieselben abzehlen / und darauf gehandelt werden / wie diß Artickals halben / den 25. Junii zuvor auch allhie davon gerathschlagt / und außtrucklich geschrieben und begriffen ist.

Hierauf sind dieser Abschied fünff gleicher Laut gefertigt / und jedweders Viertels verordneten Außschussen zugestellt / und mit derselben hernach unterschriebenen Bitschier-Secreten verfertigt worden. Actum ut supra.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

W. B. Honburg zu Wissech. Jerg von Ehingen zu Kilchberg.
Adam von Helmstatt. Hanß von Stain.
Dietrich von und zu Gemmingen.

Num. 31. Item dd. Munderkingen / den 22. Jun. 1557. pcto Besteurung der Unterthanen / wie vor Jahren auch beschehen / item Belegung der ausserhalb verkaufften Ritter-Güter.

ZU wissen / nachdem auf heut dato die Außschüß der fünff Viertel deß Schwäbischen Crayß allhie beyeinander mit vollkommenem Gewalt

und Beseich / in Sachen / die begehrte Türcken-Hülff / und deß Schwäbischen Reichs Crayß-Ständen gethan Schreiben / auch in andern versammelt und erschienen seyn / und hierauf verabschiedet / wie folgt:

Namlich und zum ersten / so sollen die vom Adel der fünff Viertel im Schwäbischen Crayß / sich selbst / und ihre Unterthanen / auch Priesterschafft / wie hie vor Jahren / auch Vermög deß Speyerischen Abschieds beschehen / ain jeder bey seinen Adelichen Treuen und Glauben / und die Unterthanen bey ihren Pflichten und Ayden / damit sie ihren Obrigkeiten zugethan und verwandt seyn / bevorab bey Christlichem Gewissen Steuren und belegen / nemlich von allen und jeden beweglichen und unbeweglichen Haab und Güthern / sie seyen Lehen oder aigen / je von einem hundert Gulden / Rechts werths / einen halben Gulden / und von tausend Gulden werths Guths / fünff Gulden / und also auf und ab zu rechnen / welcher aber unter hundert Gulden werth hat / der soll je von 20. Gulden 6. kr. und welcher unter 20. Gulten werth hat / 4. kr. geben / es sollen auch fünffzig Gulden jährlichen Gülten / Zins und Einkommens / für ein tausend Gulden werth und Haupt-Guths gerechnet und entrichtet werden / und nachdem deren von Adel Schlösser nicht leichtlich zu schätzen nach ihrem rechten Werth / noch anzuschlagen seyn / so solle ein jeder sein Anlag nach seinem Jährlichen Einkommen / an Zinsen und Gülten / neben andern seinen Güthern / Baarschafften und Vorrath / wie jetzunder angezeigt ist / rechnen / anschlagen und entrichten / also daß ein tausend fl. jährlich Einkommens / auf 20000. Gulden Haupt-Guths und Werth gerechnet werde / und jedes tausend Gulden Hauptguts mit fünff Gulden / und jedes hundert Gulden Hauptguts mit einem halben Gulden gelegt und veranlagt werden / wer von jedem hundert Gulden jährlichs Dienst- oder Amt-Geldt einen halben Gulden geben / und also auf und ab nach Mehrung und Abkürtzung der Summa biß auf 15. Gulden / aber ein jeder Diener / Geistlich oder Weltlich / Knecht und Magd / welcher unter 15. Gulden zu Lohn geben würdet / solle von einem jeden Gulden ein kr. zu geben schuldig seyn / und das alles in deren verordneten Einnehmer Truchen / treulich einwerffen und entrichten lassen.

Doch sollen in solchem Anschlag eines jeden Klaider / Kleinoter / Silber-Geschirr und anderer Haußrath / der ein jeder seinem Stand und Wesen nach / zu täglichem Gebrauch nit wohl entbähren kan / item / denen von Adel und reisigen Knechten / ihre Pferd / dergleichen auch andere ihre Wehre und Harnisch / auch Geschütz Pulver und anderes darzu gehörige Munition nicht angeschlagen / aber sonst nichts anders von dieser Anlag außgenommen werden.

Und

Und ist hierauf / welchermassen ein jeder Außschuß seinen Viertels-Verwandten solche Einlag in ein gemein Truchen / wie hievor auch beschehen / einwerffen solle / ein gemein Außschreiben und Tag verglichen und benennt / als namlich auf Zinstag Lorentzi den 10 Augusti / an seinen bestimmten Platz und Mahlstatt ein jeder Einnemmer Abends einkommen / und folgends den 11. 12. und 13. Tag allda die Anlag empfangen und gewärtig seyn / wie sich gebühret / und in solchem hievor auch vollfahren worden.

Und so also die Anlag in der Viertel der Ritterschafft eingezogen und zu Handen gebracht wirdet / daß alsobald die verordneten Einnemmer solche Anlag ordentlichen abzehlen / und in Gehaim gehalten / und alsdann die Außschüß der fünff Viertel / alsbald einer Zusammenkunfft / Tags und Mahlstatt vergleichen / welcher Tag und Mahlstatt / von den Außschüssen deß Viertels an der Thonau / den andern Außschüssen der vier Vierteln ernennt und zugeschrieben würden / welche sich zu erscheinen nit verwegern sollen / die empfangene Summa der Anlagen einander vertraulich eröffnen / und in dem / wie viel der Reuter darmit besoldt / unterhalten mögen werden / und was deßhalben die Nothdurfft in allweg erfordern und erhaischen würdet / zu Wohlfahrt und Gutem gemeiner Ritterschafft / miteinander berathschlagen und fürnemmen.

Und im Fall hierzwischen fürfiehle / und die Nothdurfft erfordern wurde / sich ferner miteinander auf solche Enderung einer Zusammenkunfft zu vergleichen / so soll alsdann denselbigen Außschuß und Viertel / so solchs zukäme / aufferlegt und befohlen seyn / den andern Außschüssen der Viertel solches Bericht zuthun / und wa von Nöthen / Tag und Mahlstatt fürnemmen.

Es soll sich auch hierzwischen eines jeden Viertels Außschuß zimlicherma ssen ohne eingelassen nach Rittmeister und Reuter sich befragen / und wo möglich / unter der Ritterschafft selber / zu Verhütung mehrers Unkostens / erlangen.

Und im Fall / so sich doch denn Ehren gebühren / und Bescheidenheit nach nicht zu versehen / daß einer oder mehr deß Adels sich varläßig und nicht gehorsamlich / wie andere Adels-Verwandten / mit Einwerffung deß gemeinen Pfennings halten / beweisen und erzaigen würde / daß alsdann demselbigen Ungehorsamen noch einmahl von den verordneten Außschüssen solches Viertels ernstlich geschrieben / und dahin erinnert werden soll / daß er als ein Abgesonderter vom Adel und von gemeiner Ritterschafft hierdurch geachtet werde / und da ihme ferner Weiterung darauß erfolgen / ihme zu betrachten heimgestellt haben.

Und sollen auch / vermög Weissenhornischen Abschieds / alle die jenigen / so der Edelleuth Sitz und Güther innhaben / gleichfalls zu Erlegung dieser Anlag / wie andern / geschrieben werden.

Es ist auch der Römis. Kayserl. Majest. unterthänigst geschrieben / und welchermassen hievor die Beschwehrnussen in ainer Supplication anno 45. unterthänigst übergeben / ain Abschrifft derselben verwahrt und eingeschlossen / den Herren Königlichen Commissarien solche neben der Ritterschafft gegebener Antwort und gethaner Bewilligung / höchst-ermeldter Königl. Majest. zukommen zu lassen / und die Ritterschafft in dem gnädigst zu bedencken und Antwort zukommen zu lassen / gebetten worden.

Es ist ferner auch verabschiedet und endlich beschlossen / auf deß Reichs Schwäbischen Crayß-Ständen beschehen vielfältig Schreiben und um Antwort anhalten / ain Wiederschreiben und Antwort an die außschreibenden Crayß-Fürsten / nemlich Costantz und Würtemberg / ain Wieder-Antwort nachfolgender Gestalt mit Kürtze gegeben worden / nemlichen / da wir ihres fürgenommenen Crayß-Tags zu gebührender Zeit beschrieben werden / daß wie zu allen Viertheln verordnete Außschüß aus uns erscheinen / und vermög deß Weissenhornischen Abschieds der 4. Vierthel den 3. Decembr. anno 56. verglichen / denenselbigen gemäß erscheinen / halten und beweisen sollen.

Indem aber die verordnete Außschüß im Kreichgöw auß bewegenden Ursachen sich nit einlassen / sondern also verbleiben lassen sollen.

Und sind hierauf dieser Abschied fünff gleichlautend verfertiget / und jedes Viertels verordneten Außschüssen einer gegeben und zugestellt / und solchem treulichen nachzusetzen und zu geleben / mit den Außschüssen jedes Viertels eignen Handen unterschrieben verfertigt worden / und gegeben zu Munderkingen auf den 22. Jun. Anno 1557.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

W. von Honburg zu Wyesch.
Jerg von Ehingen zu Kilchberg.
Ludwig von Neyppperg.
Hanß von Westerstetten.
Hanß von Rechberg.

Num. 32. Item dd. Ehingen / den 26. Sept. 1558; pcto Annehmung der Officianten von den Außschüssen / und Belegung der fremden Innhaber der Ritter-Güter.

Zu wissen / daß auf der Röm. Kayserl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrn

Herrn / gnädigsten Begehren / gemeiner Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben / deß Theils persöhnlich / und die Abwesenden durch ihre schrifftliche Gewalthaber / anheut erschienen / Ihrer Kayſ. Majestät geordneter Herren Commissarien gethane Werbung und fürgezeigte Instruction allerunterthänigst / mit gebührender Reverentz / angehöret und vernommen / und sich darauf einer schrifftlichen Antwort / gemeiner Ritterschafft und den ihrigen zu Nutz und Gutem / entschlossen / wie auß den Copien jedem Viertel eine zugestellt / zu sehen.

Und sich zum andern ferner dem Munderkingischen Abschied nach / und zu Vollziehung derselben beredt und verabschiedt worden /

Nemlich : So ist auch für Gut angesehen und für nothwendig bedacht / dieweil sich die Beschwernuß gemeiner Rittterschafft / und allerhand nit geringe Obliegen / zutragen und erzaigen / daß auch von den verordneten Außschüssen jedes Viertels / nach einem Gelehrten und geschickten tauglichen Mann (denselbigen in gemeiner Ritterschafft Obligen zu gebrauchen haben) um gebührliche Besoldung und Unterhaltung in ein Bestallung zu bringen gefragt werden solle.

Zum dritten / dieweil und auch noch dieser Zeit anderst nit wissen / dann daß ein Reichs-Tag fürgenommen und gehalten werden solle / darmit aber unsere hievor angebrachte und übergebne Supplicationen und Beschwerden nit also unfrucht- und vergebenlich abgangen / gemeiner Ritterschafft zu Spott und Nachtheil gereichen thue.

So ist hierauf entlich beschlossen / für rathsam nothwendig und gut angesehen / daß namblichen die Edlen und Vesten Carln von Welden / Hanß von Rechberg v. Hohen-Rechberg und Hanß von Stain zu Uttenweiler &c. als von dem Thonauischen Viertel nachfolgender Gestalt erbettene Außschüß / denselbigen neben andern vier Vierteln zugeordneten Außschüssen besuchen / und alles das jenig / und ihr Verstand raicht / in deren Obligen zu Gutem und Wohlfahrt handlen. Im Fall aber deren erbettenen einer oder mehr ihres Leibs oder andern Obligen halben nit erscheinen / oder sich die Sachen so lang verweilten / daß sie solchs nit beharren möchten / daß alsdann die Macht haben / andere an ihr statt deß Adels und Viertels daher zu beschreiben / und solche Handlung zu befehlen und zuvertrauen.

So dann gemeiner Ritterschafft zu gutem nit wägern / noch abschlagen sollen / gefüegte sich auch / daß sich Sachen und Nothwendigkeit zutriegen / daß man etlicher vom Adel zuberathschlagen nothdürfftig / und dieselben an gelegen Ort beschriben / und erfordert würden / daß dieselben alsdann sich in solchem willfärig erzaigen / und beweisen sollen.

Zum vierdten / so viel belangen thut dero Ungehorsame / so ihr Anlag noch nicht erlegt / ist abgeredt und beschlossen / daß ein einhellige Topey eines Außschreibens der fünff Viertel solle gestellt / und also denselben widerum geschrieben / und da sie in dem nicht Gleichheit halten / alsdann für abgesondert von der Ritterschafft geachtet worden. Gleicher Gestalt solle auch den jenigen / so der Edelleuth Sitz innhaben / wiederum von neuem geschrieben / und nach Gestalt und Gelegenheit ihrer Antwurt / die Notturfft weiter der Gebühr nach / gehandelt werden.

Und deß alles zu wahrem Urkund / seind der Abschied fünff gleichlautig gemacht / und von den verordneten Außschüssen der fünff Viertel aigen Handen unterschrieben. Geben uff den sechs und zwantzigsten Tag Sept. im fünffzehen hundert acht und fünffzigsten Jahren.

W. v. Honburg.
Adam von Helmstatt.
Andreas von Laubenberg.

Post Scripta.

Ist auf der Crayß-Ständ an die Außschüß gethan Schreiben dahin berathschlagt und bewilliget / und daß die Artickel / und worauf sich mit ihnen einzulassen / begehrt würdet / den Außschüssen Schrifften zugesandt und mitgetheilet wurden / zu begehren / alsdann ermeldte Außschüß die Ritterschafft abermahls auf ein Tag und Mahlstatt beschrieben / solchs ihnen fürgehalten / und alsdann sich einer gemein Antwort an hoch und wohlgemeldte Crayß-Ständ gelangen lassen / vergleichen.

Actum ut supra.

Walter von Hurnheim.
Conrad Kechler von Schwandorff.

Num. 33. Kocheris. Ritter-Receß dd. Gmünd / den 9. Nov. 1559. unter andern pcto Belegung der alienirten Ritter-Güter / Item colligirung der alten Register.

Abschied gemeiner Ritterschafft im Land Schwaben / so sie auf den 6. Tag Novembris zu Schwäbisch-Gmünd entschlossen / daß derselben verordnete Außschüß ihres Viertels am Kocher / so sie zu den andern Vierteln der Ritterschafft in Schwaben erscheinenden Außschüssen / uff dem angesetzten Tag zu Munderkingen kommen / von ihnen ihre freundlich gutwillige Dienst anzeigen / und auf nachfolgenden Befelch ungefährlich handlen.

Erstl. sollen sie die abgefertigte Außschüß gemeiner Ritterschafft Versamlung und Adel / so persönlich erscheinen / auch der abwesenden Gesandten anzeigen / daß die Beschwerden von dieses Viertels Verwandten / vermög der Außschreiben / auf diesen Tag schrifftlich übergeben und fürgelegt worden seyn.

Deß

Deß dritten Articuls halben / sollen die verordneten Außschüß und Gesandten / so sie zu den andern vier Vierteln deß Schwäbischen Zircks uff dem fürgenommen Tag zu Munderkingen kommen / anbringen und melden / daß dem Viertel am Kocher nicht zuwider seye / daß beeden Ritterschafften deß Fränckischen und Rheinischen Gezircks / jedem insonderheit / freundlich und unverbündlich geschrieben / und fürnemlich uff gedachter Fränckischer Ritterschafft beschehen Anhalten / beantwort wurde.

Zum vierdten sollen die verordneten Außschüß das außgebracht Kayserl. Mandat uff den fürgenommenen Tag zu Munderkingen mitnemmen / und dahin handlen helffen / daß Sixt Senner / gemeiner Ritterschafft Rath und Diener / neben einem Notario mit vidimirten Copien der Befreyungen von allen Vierteln der Ort abgefertigt würd / und dieselben / wie sich gebührt / vor den Gerichten / darfür gemeine Ritterschafft jetzo befreyet / insinuiren / und dargegen Urkund und Schein außbringen.

Dieweil nun gleichwol bey höchstgedachter Röm. Kayſ. Majest. durch die verordneten Außschüß gemeiner Ritterschafft im Land zu Schwaben unterthänig angehalten worden / derselben Freyheiten zu confirmiren und bestättigen / aber doch nichts erhalten / so sollen demnach die abgesandten Außschüß nachfragen und erkundigen / der jüngsten Confirmation von Hochlöblichster Gedächtnuß Kayser Carolen geben / und wo müglich / dieselben zu Handen bringen.

Und nachdeme bißher viele Edelmanns-Güther aus dem Schwäbischen Ritter-Zürck gezogen worden / und noch täglich solcher Begegnungen gewarten müssen ; also ist derwegen den Gesandten befohlen / diesen Puncten mit anderer Vierteln Außschüssen gemeiner Ritterschafft zu berathschlagen / wie solcher Außzug füglich abgestellt / und die eingezogene Güther wiederum eingeraumt und vertretten werden / damit der Römiſ. Kayserl. Majest. zugehörige Ritters-Dienst nicht geschmälert würden; sind auch entschlossen / daß solche Beschwehrden / wie es einem jeden gemeiner Ritterschafft Verwandten insonderheit begegnet / in Schrifften dargethan und fürgelegt würden : darinn sich aller Viertel versammlete Außschüß könnten umständig ersehen / und die Nothdurfft / wie den Sachen zu thun / erwegen. Und sollen auch auf solchem Tag den alten Registern / darinnen aller Vierthel vom Adel Nahmen verleibt und begriffen / Nachfrag haben.

So sicht auch gemeine Ritterschafft für rathsam und gut an / daß nach einem taugendlichen gelehrten und gebräuchlichen Mann getrachtet / und mit ihme auf Bestallung gehandelt und angenommen würd / gemeiner Ritterschafft deß Viertels am Kocher obliegende Sachen und Handlungen unter Hand zu nehmen / dieselben in ein richtige Ordnung zu bringen / auch sich hinfüro uff allen ihren Tägen und sonsten gebrauchen zu lassen / gewärtig seyn.

Actum

Actum und beschlossen/unter unsern hiefürgedruckten Pittschier, Secreten / und eigen Handen unterschrieben/ den sechsten Tag deß Monaths Novembris, im neun und fünffzigsten Jahr.

Christoph von Westerstetten. Walter von Hurnheim.
Hanß von Westerstetten. Wolff von Weyler.
Christoph von Diemandstein. Severin v. Massenbach.
Heinrich zu Bappenheim / deß Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalck.
Reinhard von Neuhausen zu Hoffen.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

N. 34. SCHEMA GENEALOGICUM

Deren von Rechberg / so Bargen und das Dorff Weyler im Bergen inngehabt.

Heinrich von und zu Rechberg und Weissenstein

ux. 1475. Agnes Comitissa de Helffenstein.

Wilhelm zu Weissenstein 1488. ux. Helena de Hirschhorn.

1488. Ulricus zu Hohen-Rechberg / ux. 1. B. de Rosenberg. 2. Comitissa de Märsch.

Henricus zu Weissenstein/ Possessor deß Ritter-Guths Bargen † 1489 ux. Agnes de Lentersheim.

Wilhelm ux. Margaretha de Berlingen.

1501. Ulricus zu Hohenrechberg / ux. Anna de Venningen.

Wilhelm zu Neuburg / ux. Elisab. ab Ellerbach.

Wilhelm zu Weissenstein / Possessor deß Ritter-Guts Bargen † 1529. ux. Rosina de Stein.

Philipp.

Wolff zu Hohen-Rechberg / ux. Johanna de Rietheim.

Wolff.

Ursula.

Wolffgang zu Weissenstein / Possessor deß Ritter-Guts Bargen/ † 1550. uxor. Margaretha de Nippenburg, verkaufft das Ritter-Guth Bargen an die Stadt Gmünd / anno 1544. huic improli successit quoad bona Equestria zu Weissenstein / mit Zugehör teste Bucelino Jerg von Rechberg zu Cronburg und Kellmünz.

Hauß Wolff zu Heuchlingen / † 1565. ux. Magdalena de Velberg.

Ulricus zu Heuchlingen † 1591. ux. Amalia ad Adelmansfelden, bekommt post mortem patrui Ulrici das Fideicommissum zu Hohen-Rechberg/ und erbt von ihme das Ritter-Gut Weyler in Bergen/ verkaufft es aber an die Stadt Gmünd. anno 1581.

1. Ulricus zu Hohen-Rechberg/ Possessor deß Ritter-Guts Bergen im Weyler / vermacht es an. 1569. seinem Vetter Ulrich / ux. 1. Elisabetha v. Erolzheim, 2. Anastasia de Welvvart.

Wolffgang Christoph † 1573. ux. Margaretha ab Erolzheim.

Num. 35. Vidimirter Extract deß alten Rechbergis. Weissensteinischen Saal-Buchs / wegen Bargen und anderer Rechbergis. Güther / als Weissenstein / Böhmenkirch / Schnittlingen / Treffelhausen / Ahldorff / &c. &c. unter anderm mit Vogt- und Wein-Steuren der Unterthanen und Vogt-Leuthen / de 1476.

Extract pag. 1. 2. biß 3.

Saal-Buch deß Edlen Heinrichs von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Weissenstein ꝛc.

DAs ist das Saal-Buch deß Edlen Juncker Heinrichen von Rechberg von Hohen Rechberg in den Ämten zu Weissenstein / Bemykirch / Bargen und Alchdorff / mit aller Zugehörung / aller Rent und Gülty an Gelt / Getrayde / Hüner / Ayer / Lember ꝛc. Zehenden und ander Sachen / klein und groß / mit sammt allen Holtzmarcken / Vieh / Wayden / Vischentzen / Höffen / Hüben / Lehen / Sölden / Hofraitin / Baumgarten

garten und Garten / Eckern / Wiesen / Landgarben / Außbeuen / und allen andern Gerechtigkeiten / Gerichten / Zwingen und Bännen / nichts ausgenommen / daß dann von neuem ersucht und gemacht worden ist / durch den widrigen Herrn Conraden von Tainbuech / genannt Utzlin / der Zeit Kirchherr zu Bemykirch / und durch den Fürnehmen und Weisen Heinrichen Beheim / der Zeit Baumeister deß Schlosses Lauingen / in Gegenwärtigkeit in allen Ämpten der ältisten und fürnehmsten Richter / Amptleuthen / und der / die der Sachen am wissendisten ist / in dem Jahre / als man zahlt von Christi unsers lieben HErrn Geburth / tausend vierhundert / und darnach in dem sechs und siebentzigsten Jahre.

Bemykirch. Item die von Bemykirch geben meinem Herrn von Rechberg jährlichen auf Galli zu rechter jährlicher Steur xl. Pf. hlr.

Item mehr geben sie zu Weinsteur jährlichen xii. Pf. hlr.

Item das Hurten-Ampt daselbst gibt jährlichen meinem Herrn von Rechberg i. Pf. x. hlr.

An Herbst-Hünern vf. thun an Gelt zu 3. Pfenningen iij. ß. iij. hlr.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was die Landgarb-Ecker mit sammt den Außbewen ertragen haben / die ertragend zu gemeinen Jahren bey xiiij. Malter Korn Bemykircher Meß ungefährlich.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / ob sich die Feuer-Zinß mit mehr bezymerten Feuerstetten gemert haben oder nicht.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was von Gerichts-Händeln / auch Freveln groß und klein gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was man auß verkaufftem Holtz gelößt habe.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / ob kein Burger auß dem Marckt gezogen / davon meinem Herrn von Rechberg Geldt gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was ausserhalb deß Marckts von Leib-Zinsen / Leib-Hennen / Fällen und Haupt-Rechten gefallen seye.

Extract von pag. 6. a. biß 6. b.

Summa totalis: aller Rent und Gült zu Bemykirch / mit sammt der jährlichen Marcksteur und Feuer-Zinsen / so viel der Hofstetten jetzo zemahl bezymert sind / thut zusammen an Gelt Würtembergischer Münz allwegen i. Pf. viij. ßhlr. für 1. Rheinischen Gulden gerechnet lx. Pf. i. ßhlr.

Extract. pag. 46. a. biß 46. b.

Treffelhausen. Item Thoman Albrecht gibt von seiner Hube / darauf er sitzt / ist bezymert mit Hauß und Stadel / und hat dabey einen Garten / jährlichen. i. Pfund Haller Wißgelt. ij. Herbst-Hüner. j. Vastnacht-Hun. v. ß. haller zu Weinsteur.

Steur. l. Ayer. iiij. Malter Vesen / Gmünder Meß. iiij. Malter Habers von Densellwisser.

Item / mehr hat er deß Schugeners Habe zu einem Handtroß / und gibt jährlichen davon vij. ß. ij. hlr. Heu-Gelt. x. Keeß. j. Lamb. ij. Herbst-Hüner. j. Faßnacht-Henn. l. Ayer. v. ß. haller zu Wein-Steur. ij. Malter und j. Viertail Haber. x. Viertail Vesen / Gmünder Meß. Und wann er davon sent Lebend oder tod / so gibt er zur Weeglösin xij. Gulden Rheinisch / und gehören diese nachgeschribene Aecker und Wiesen darein / mit Nahmen:

Extract. pag. 50.

Item / Hanß Meßler gibt von deß Klemman Hab / die ist bezymert mit einem Hauß / und hat dabey einen Kraut-Garten / jerlichen vij. ß. x. hlr. Wißgelt. iiij. hlr. zu Wersatt x. Keeß. l. Ayer. ij. Herbst-Hüner. j. Faßnacht-Hun. v. ßhlr. zu Weinsteur. x. Viertail Veesen / j. Malter xiiij Viertail Habern Gmünder Meß. Und ist ihm zu Erb-Lehen geliehen / und gibt zur Weeglösin j. Gulden und zu Handlohn j. Gulden / und gehören diese nachgeschribene Aecker und Wiesen darein / mit Nahmen:

Extract. pag. 51.

Item / Utz Eyselin gibt von deß Gingerts Habe / die ist bezymert mit Hauß und Stadel / und hat darbey ein Garten / jährlichen xiij. ß. vj. hlr. Hew-Geldt. l. Ayer. ij. Herbst-Hüner. j. Faßnacht-Henn. v. ßhlr. zu Wein-Steuer. j. Malter ij. Viertel Vesen / Gmünder Meß. j. Malter Haberns.

Extract. von pag. 63. b. biß 64. a.

Schnittlingen. Item Sorgwolff gibt von Hansen Seybulten Lehen / daß ist bezymert mit Hauß und Stadel / und hat dabey einen Baum-Garten / jährlichen v. ßhlr. Wiß-Gelt. l. Ayer. ij. Herbst-Hüner. j. Fastnacht-Henn. iij. ßhlr. zu Weinsteur. viiij. Vierthel Fesen. j. Malter und Vierthel Haber / Gmünder-Meß. Item mehr gibt er von deß alten Hellers Lehen / daß er zu einem Hantroß baut / jährlich iiij. ßhlr. Wiß-Gelt. ij. Herbst-Hüner. j. Fastnacht-Heñ. iij. ßhlr. zu Weinsteur. j. Malter Fesen. j. Malter Haber / Gmünder-Meß. Item mehr gibt er von deß Seyfers Lehen / daß er aneben zu einem Hantroß baut / jährlichen ij. ßhlr. Wiß-Gelt. vij. ßhlr. für Käß. l. Ayer. ij. Herbst-Hüner. j. Fastnacht-Hun. iiij. ßhlr. zu Weinsteur. j. Malter Fesen. ij. Malter Haber / Gmünder-Meß. Und wann er davon sent lebend oder tod / so gibt er zur Weglössin x. Gulden Rheinisch / dieweil er die drey Lehen hat / nimmt man ihm aber das ein / so gibt er nicht mehr dann vj. Gulden zu Weglössin / und gehören die nachgeschriebene Ecker und Wiesen darein / mit Nahmen.

Extract von pag. 65. a.

Item Lenhard Heßmann gibt von deß Bastians Hof / der ist bezymert mit Hauß und Stadel / und hat dabey ein Wieß / ist bey eim Tagwerck jährlichen xxx. ßhlr. Wiß-Gelt. xxx. Keeß iv. Aver. iv. Herbst-Hüner. j. Faßnacht-Hennen. x. ßhaller Weinsteur iv. ein halb Malter Veß. iiiij. Malter Habern / Gmünder Meß. Und wann er davon fällt lebend oder tod / so gibt er zu Weglösin xij. Gulden Rheinisch / und gehören diese nachgeschriebene Aecker und Wiesen darein / mit Nahmen:

Extract pag. 68. b.

x. ßhaller Weinsteur. iiij. Malter Vesen. iiij. Malter Haber / Gmünder Meß. Und ist ihme zu Erb-Lehen geliehen / und gibt ihm zu Weglösin x. Gulden Rheinisch / und zu Handlohn x. Gulden Rheinisch / und gehören diese nachgeschriebene Ecker und Wiesen darein / mit Nahmen.

Extract pag. 80.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was in dem gantzen Amt von aigen Leuthen zu Leib-Steur und Leib-Hennen gefallen.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was von allen aigen Leuthen zu Freitläuff gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was von allen aigen Leuthen in dem gantzen Amt an Tod-Fällen und Haupt-Rechten gefallen seye.

Extract pag. 82.

Bargen. Item Hanß Marx auf der Burg gibt von seinem Hof / ist bezymert mit Hauß und Stadel / jährlichen iij. Pf. Haller Heu-Gelt. iv. Aver. xx. Käß. viij. Herbst-Hüner. j. Fastnacht-Hun. j. Pf. Haller zu Weinsteur. iiij. Malter Dünckel. iiij. Malter Haber. Und wann er davon fällt lebend oder tod / so gibt er zu Weglösin viij. Gulden / und das j. Pf. hlr. für den Baumgarten und Weingarten / so man zu dem Schloß genommen hat / gat ihm ab / und gehören diese nachgeschriebene Ecker und Wiesen darein.

Extract pag. 83.

It. Hanß Hübel gibt von dem Treßen und von dem Gereut-Lehen und von dem halben Theil deß Kapfers-Hof / ist wohl erbauen mit einem Ziegel-Hauß / einem Stadel und einen Schlierdach in Stallung / mit einem beschlossenen Hof / und hat dabey ein Baum-Garten und bey der Cappel auch ein Baum-Garten geleget / jerlichen iij. pfund Haller Heu-Gelt. v. ßhlr. Weinsteur. iiij. Herbst-Hüner. j. Faßnacht-Hun. j. Malter Dünckel. j. ein halb Malter Habern.

Item mehr gibt er von dem Bürckeckmer / die ist bey xxii. Jaucherten / jerlichen j. Malter Dünckel. j. Malter Habern. Und ist ihm zu Erb-Lehen geliehen / und gibt x. Gulden zu Weeglösin und x. Gulden zu Hand-

Hand-Lohn / und gehören diese nachbeschribene Ecker und Wiesen darein.

Extract pag. 85.

Item Heintz Gebler gibt von einem Lehen / ist bezymert mit einem Hauß und einem Kasten darauen / und hat ein Gärtlen darbey. Mehr ein Garten zwischen dem Hausen Schothen und Gulden kleinen Garten / gibt jährlichen davor. i. pfund Haller Hew-Gelt. v. ß. Haller zu Weinsteur. ij. Herbst-Hüner i. Vaßnacht-Henn. ein halb Malter Dinckel. ein halb Malter Habern. Und gibt zu Weeglösin iiij. Gulden Rheinisch / und gehören diese nachgeschribene Ecker und Wiesen darein mit Nahmen.

Extract pag. 115 b.

Stuenberg. Item Hanß Wehrlin gibt von seinem Lehen zu Stuenberg / ist bezymert mit einem Hauß / und hat dabey drey Baum-Garten mit so viel Tagwercken / die wohl besetzt sind mit guten Bäumen / jerlichen i. pfund hlr. Hew-Gelt. v. ßhlr. zu Weinsteur. iij. Herbst-Hüener. i. Vaßnacht-Hüne.

Item mehr gibt er von der Geld-Wiesen xij. ßhlr.

Item mehr gibt er von einem Gereut xij. ßhlr. i. Malter Roggen. Und ist erblichen / und gibt zu Weeglösin vi. j. Gulden / zu Hand-Lohn viij. Gulden / und gehörend diese nachgeschriebene Ecker und Wiesen darein / mit Nahmen.

Extract pag. 116.

Lochhoff. Item Bauer Hanß gibt von dem Lochhoff / der ist wohl bezymert mit Hauß und Stadel / und hat dabey ein Baum-Garten und Pher-Garten am Hauß ist wol anderhalb Tagwerck weit / jerlichen i. pfund x. ßhlr. Hew-Gelt. i. pfund hlr. zu Weinsteur. i. ßhlr. zu Weisat. xxx. Keeß. ic. Ayer. iiij. Herbst-Hennen. i. Vaßnacht-Henn. iiij. Malter Dinckel. iiij. Malter Habern. Und gibt zur Weeglösin x. Gulden Rheinisch / und gehören diese nachgeschribene Ecker und Wiesen darein.

Extract. pag. 117. a.

Haldenwang. Item der jung Baur Hanß gibt von dem Haldenwang / ist wohl bezymert mit einem guten Hauß / und hat dabey ein Garten / jerlichen i. pfund. x ßhlr. Hew-Gelt. x. ßhlr. zu Weinsteur. i. ßhlr. zu Weisat. xxx. Keeß. xv. Ayer. iiij. Herbst-Hennen. i. Faßnacht-Henn. iiij. Malter Dinckel. iiij. Malter Habern. und gibt zu Weeglösin x. Gulden Rheinisch / und gehören die nachgeschriebene Ecker und Wiesen darein.

Extract pag. 117. b.

Buch. Item der Kratzer Hanß von Buch gibt von seinem Gut / ist bezymert mit Hauß und Stadel und hat dabey ein Baum-Garten. i. pfund. ij. ß. vj. Haller Hew Gelt. x. ßhlr.

zu Weinsteur. v. Keeß. i. Apr. ij. Herbst-Hüner. i. Vaßnacht-Hun. ij. Malter Dinckel. ij. Malter Haber.

Extract pag. 122. a.

Die Güter Stuenberg der Hochhof/ der Haldenweng und zu Buch / sind meinem Herrn von Rechberg gerichtbar und dienstbar / und gant für Gericht gen Bargen.

Extract. pag. 122. biß 123.

Vogt-Leuth zu Ober-Bebingen. Item / Conz Franck gibt von deß Spithals Guth von Gmünd / jehrlichen zu Vogtrecht j. Vogt-Hun. v. ßhlr. Wein. Steur ij. Vierthail Vogt-Habern. Die andere Gült ist deß Spithals und das Gut und Aecker hat der Spithal nicht Gewalt zu ertrennen / dann mit der Vogthey Wissen und Willen / und ist Vogtbar Gerichtbar und Dienstbar meinem Herrn von Rechberg.

Item der Frumes-Hof zu Bebingen / gibt jährlichen j. Pfund hlr. zu Wein-Steur. j. Vogt-Hun. viij. Vierthail Vogt-Habern. Und den Hof hat man anneben nicht Gewalt zuertrennen ohne deß Vogts Wissen und Willen / und der Bauer ist Vogtbar / Gerichtbar und Dienstbar.

Item der Closter-Frauen zu Gmünd Gut / gibt jährlichen meinem Herrn von Rechberg. x. ßhlr. zu Weinsteur. i. Vogt-Huen. iiij. Vierthail Vogt-Habern. Und das Guth hand die Frauen nit Gewalt zuertrennen / dann mit deß Vogt-Herrn Wissen und Willen / und der Baur ist Vogtbar / Gerichtbar und Dienstbar.

Item der Hasenmayer gibt von dem andern der Closter-Frauen Gut / jährlichen x. ßhlr. zu Weinsteur. j. Vogt-Hun. iiij. Viertheil Vogt-Habers. Und das Gut hand die Frauen nit Gewalt zuertrennen / dann mit deß Vogt-Herrn Wissen und Willen / und der Baur ist Vogtbar / Gerichtbar und Dienstbar.

Extract pag. 123. b. biß 124.

Vogt-Leut zu Beuren. Item St. Ulrichs Gut von Heubach / gibt jährlichen meinem Herrn von Rechberg x. ßhlr Weinsteur. i. Vogt-Hun. viij. Vierthail Vogt-Habern. Und das Gut hat man nit Gewalt zuertrennen / ohne deß Vogt-Herrn Wissen und Willen / und das Guth ist Vogtbar / Gerichtbar und Dienstbar.

Jt. St. Leinhard Gut von Gmünd / gibt jährlichen meinem Herrn von Rechberg x. ßhlr. zu Weinsteur. j. Vogt-Hun. viij. Vierthail. Vogt-Habern. Und das Gut hat man nit Gewalt zuertrennen / dann mit deß Vogt-Herrn Wissen und Willen / und das Gut ist Vogtbar / Gerichtbar und Dienstbar.

Item deß Spithals Gütle von Gmünd gibt jährlichen meinem Herrn von Rechberg i. Vogt-Hun. ij. Viertheil Vogt-Haber. Und das Gut

hat

hat man nicht Gewalt zuertrennnen / dann mit deß Vogt-Herrn Wissen und Willen / und das Guth ist Vogtbar / Gerichtbar und Dienstbar.

Item der Neithardt gibt von der Closter-Frauen von Gmünd Guth / jährlichen v. ßhlr. zu Weinsteur. j. Vogt-Hun. iiij. Vierthail Vogt-Habern. Und das Gut hänt sie nit Gewalt zuertrennen / ohne deß Vogt-Herrn Wissen und Willen / und das Gut ist Vogtbar / Gerichtbar und Dienstbar.

Item Hammel Contz gibt von der Closter-Frauen von Gmünd Gut / jährlichen einen ßhlr. zu Weinsteur. i. Vogt-Hun. iiij. Vierthail Vogt-Habern. Und das Gut hat man nit Gewalt zuertrennen / ohne deß Vogt-Herrn Wissen und Willen / und das Gut ist Vogtbar und Dienstbar.

Extract pag. 127. a.

Alchdorff. Item Hanß Virley gibt von einer halben Hub / ist bezymert mit einem Hauß / und hat dabey ein Garten. i. pfund xi. ß. iiij. hlr. Heugelt. xiij. ßhlr. zu Weinsteur. i. Ayer. iiij. Keeß. vi. Herbsthennen. i. Vaßnacht Hun. ein halb Viertail Oels. Für Landlösin vj. ßhlr. Und gibt zu Weeglösin vij. Gulden / und gehörent diese nachgeschriebene Ecker und Wiesen darein / mit Nahmen.

Extract pag. 128. b.

Item Lienhart Welher gibt von seinem halben Hube / ist bezymert mit einem Hauß / und hat dabey ein Baumgarten / ist ein halb Tagwerck / jährlich. i. pfund xiii. ß. ii. hlr. viij. ßhlr. zu Weinsteur. ij. Herbsthüner. i. Vaßnacht-Hun. ij. Viertail Vogthabern. Für Landlösin vj. ßhlr. Und wann er davon fällt lebend oder tod / so gibt er zu Weglösin viij. Gulden / und gehören diese nachgeschribene Ecker und Wiesen darein / mit Nahmen.

Extract pag. 130. b.

Item Stephan Peler gibt von seiner Sölde / ist bezymert mit einem Hauß und hat dabey ein Baum-Garten auf ein Viertail eines Tagwercks jährlichen xij. ßhaller. Landtlösin ii. ßhlr.. vij. ßhlr. Weinsteur. i. Faßnacht-Hennen. i. Heutag. Und gibt zu Weeglösin i. Pfund und gehört darein i. Jauchart zwischen Hansen Knodler und Peter Buchelmair / zu den Rösen gelegen.

Extract pag. 145. b.

Vogtbare Leuth. Item Hanß Beck gibt von deß Vezens Hube meinem Herrn von Rechberg / jährlichen i. Pfund v. ß. viij. hlr. zu Vogtsteur i. Pfund vi. ß. zu Weinsteur. i. Vierthail Oels. iiij. Herbst-Hüner. i. Faßnacht-Henn. iiij. Vierthail Vogt-Habern. iij. ßhlr. für ein Fuder Habern. ii. ßhlr. für i. Tag den man vor Zeiten gen Birckenloth gedienet hat / und dient iiij. Arbeit-Tag

und

und ist Vogtbar und Gerichtbar/und hat das Gut nicht zu ertrennen / dann mit deß Vogts Wissen und Willen.

Extract pag. 146. a.

Item Hoffiecklin gibt von unser lieben Frauen Meß von Schorendorf Hube jährlichen i. Pf. iiij. ßhlr. Vogtsteur. i. Pf. xi. ßhlr. Weinsteur. iiij. Herbst-Hüner. i. Fastnachthun. i. Vierthel Obs. iiij. Vogthabern. anderthalb ßhlr. für i. Tag / den man gen Birckenloth gedient hat. iii. ßhlr. für i. Fuder Haber. xij. ßhlr. für Landlösen / und dient dem Amtmann für Arbeittag / und ist Vogtbar und Gerichtbar / und hant das Gut nit zu ertrennen / ohne deß Vogtherrn Wissen und Willen.

Extract pag. 146. b.

Item Heßlen Aichmann gibt von der Bruderschafft von Gmünd Guth jährlichen xij. ßhlr. / xiij. ßhlr. zu Weinsteur. ij. Herbst-Hüner. i. Fastnachthun. ein halb Vierthel Obs/für Landlösen. viiij. haller für ein halben Tag gen Birckenloth. ij. ßhlr. für ein halb Fuder Holtz. ij Vierthel Vogthabern.

Extract pag. 149. a.

Item Hanß Syrley gibt von unser lieben Frauen von Schorendorff halben Hube jährlichen xij ßhlr. zu Vogtsteur. xiij. ßhlr. zu Weinsteur. ij. Herbsthüner. i. Fastnachthenn. ein halb Viertel Obs. anderthalb ßhlr. für i. Fuder Habern. viiij. hlr. für i. Tag gen Birckenlot. ij. Vierthel Vogthabern. für Landlösen vi. ßhlr. und Dienst dem Ammimann ij. Arbeittag / und ist Vogtbar und Gerichtbar / und hant das Gut nicht zu ertrennen / dann mit deß Vogtherrn Wissen und Willen.

Extract pag. 150.

Item Jacob Schönleben gibt von dem Hof und Außbäu genant Gießnagel / ist sein eigen / jährlichen meinem Herrn von Rechberg zu Vogtrecht ein halb Malter Haber. ein Vogthun.

Extract pag. 153. b.

Waldau. Item Jerg und Clauß Megerlin / die bauen miteinander den Hof zu Waldau / und deß Schillings Hof / darauf hat ein jeder gezymert Hauß und Stadel / und hant dabey Garten / davon geben sie jährlichen i. Pf. hlr. zu Weinsteur. vi. Pf. hlr. Heugelt. i. Fasnachthun. x. Malter Dünckel. x. Malter Habern. und sie varend lebend oder tod davon / so geben sie jeder zu Weglösin xxv. Gulden / und gehören diese nachgeschriebene Ecker und Wiesen darein / mit Nahmen.

Num.

Num. 36. Designation der Kocheris. Mitglieder/

de 1531. darinnen die Adel. Inhaber von Rechberg / der Güter quæst. als Kocheris. Mitglieder auch befindlich seyn / als beede Wolffen von Rechberg zu Hohen-Rechberg und resp. Weissenstein / samt einem Donauis. Schreiben an die Kocheris. Außschüß / dd. Weissenhorn den 24. Octobr. 1531. um Außschreibung eines Kocheris. Convents.

WOhlgebohrner / Edler und Vester Gnädiger Herr / auch liebe Vetter / Schwäger und Freund / Euch seyn unser willig und freundlich Dienst zuvor / nachdem / und auf nächst-gehaltenem Tag zu Riedlingen / auch von unsern verordneten Außschüssen geschrieben und gebetten worden / daß ihr die Grafen / Herren / Ritter und vom Adel / so unter dem Gezürck oder Vierthel am Kocher gesessen / auch auf gelegene Malstatt beschreiben wolten / welches aber bißhero / als wir nicht anderst wissen / also verzogen worden / dieweil aber die Handlungen und Läuff sich dermassen erzeigt / daß der Verzug nicht allein beschwehrlich / sondern gemeinen Grafen und Herren und Ritterschafft auch gantz gefährlich / so ist an euch unser dienst-freundlich Bitt und Begehren / sonderlich dieweil wir von etlichen hie aus eurem Viertel verstanden / wo sie beschrieben / nicht ausbleiben würden / ihr nochmahls auf das fürderlichst obgemeldte Grafen / Herren / Ritter und vom Adel im Gezürck am Kocher gehörig / beschreiben / und solchen Tag auch Malstatt den Edlen / Gestrengen und Vesten Herren / Ulrichen von Knöringen zu Emersacker Ritter / und Hansen Güssen zu Brentz anzeigen und benennen / die haben alsdann Befehl / euch das jenig / so wir uns allhie verglichen und entschlossen / überantworten und anzeigen / daß gemeiner Ritterschafft und Adels höchste Ehre / Wohlfahrt und unvermeidlich Nothdurfft erfordert / das begehren wir wiederum Ew. Grgl. und Euch dienstlich und mit Willen zu verdienen.

Weissenhorn / den 4. Oct. 1531.

Gemeine Ritterschafft deß Viertels an der Thonau / jetzt in Weissenhorn versammlet.

Den Wohlgebohrnen / Edlen und Vesten Herrn
Ludwigen / Grafen zu Oettingen / dem Aeltern.
Conrad von Rechberg zu Stauffeneck.
Wolffen von Ahelfingen zu Ahelfingen / und
Jergen von Wöllwart zu Heubach.

Unsern lieben Grgl. Herrn Vettern / Schwägern und guten Freunden sammt und sonder.

Extract der Kocher-Verzeichnüß / de 1531.

Veit von Rechberg zu Falckenstein.
Wolff von Rechberg zu Hohen-Rechberg.
Veit von Rechberg zu Stauffeneck.
Wolff von Rechberg zu Weissenstein.
Jerg und Hanß von Rechberg ꝛc.

Num. 37. Extract der Kocherisch. Ritter-Viertels-Verzaichnuß / der jenigen / so bey dem Ritter-Convent zu Gmünd auf Reminiscere in anno 1547. erschienen oder sich entschuldigt / darinnen vorbesagte Innhaber und respect. Verkauffer / als Wolff von Rechberg zu Weissenstein / Ulrich und Hanß Wolff von Rechberg zu Hohen-Rechberg und resp. Heuchlingen auch befindlich.

Veit von Rechberg.
Jörg von Rechberg zu Dontzdorff.
Hanß Wolff von Rechberg zu Heuchlingen.
Utz von Rechberg zu Hohen-Rechberg.

Die nachfolgende haben ihren Gewalt da gehabt.

Wolff von Rechberg zu Weissenstein.
Conrad von Rechberg ꝛc.

Num. 38. Kocherl. Ritter-Steuer-Register / de 1548. darinnen obbemeldte von Rechberg wieder als Contribuenten begriffen.

Deren von der Ritterschafft im Viertel am Kocher Nahmen / so ihr Türcken-Hülff-Gelt gen Göppingen erlegt haben / 1548.

Utz von Rechberg zu Hohen-Rechberg.

Hanß Wolff von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Heuchlingen.

Wolff von Rechberg zu Weissenstein / Gruntzen.

Hanß von Rechberg zu Scharpffenberg und Dontzdorff ꝛc.

Num.

Num. 39. Actum den 10. und 12. Decembr 1565.
darinnen beede Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg/ und resp. Heuchlingen befindlich.

Nachdem unten benannte verordnete Einnehmer der Türckensteur so die Freye Ritterschafft und Adel deß Viertels am Kocher/ Römisch. Kayserl. Majestät/ unserm Allergnädigsten Herrn/ zu Unterhaltung eines Ritter-Diensts bewilliget/ uff außgeschriebenen Mahlstatt und Tag gen Schwäbis. Gmünd uff den 9. Iobris, 1565. einkommen/ haben sich folgends nachgemeldte Viertels-Verwandten gehorsamlich erzeigt/ und ihr gebührent Anlag geliefert wie nachfolgt.

Freyer Löbl. Reichs-Ritterschafft und Adel/ verordnete und niedergesetzte Einnemmer der obgedachten Türcken-Steur/ Hanß von Westerstetten zu Trackenstein/ Hanß Joachim von Bubenhoffen zu Ramsperg und Philipps von Kaltenthal zu Aldingen anjetzo zu Gmünd beysammen.

Actum den 10. Dec. 1565. haben nachgemeldte Adels Personen und Kocher Viertels-Verwandte ihr und ihrer Unterthanen gebührend Anlag geliffert und in gemeine Truchen ungezehlt einschitten lassen.

Actum den 11. Dec. anno 65. haben eingeschitt/ für sich und ihre Unterthanen.

Actum den 12. Dec. anno 65. haben gleichfalls auch eingeschitt.

Ulrich von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Heuchlingen.
Albrecht von Rechberg zu Stauffeneck.

Folgends haben den 13. Decembr. anno 65. eingeschütt wie folget.

Ulrich von Hohen-Rechberg.
Georg von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Crönburg/ Kellmüntz und Weissenstein.
Hanß von Rechberg zu Aychheim. ꝛc.

Num. 40. Die Kocheris. Ritter-Viertels Verzeichnuß de 1565. darinnen erstbesagte beede Ulrich zu Hohen-Rechberg und resp. Heuchlingen wieder begriffen.

Dises Buch/ darinnen Freyer Ritterschafft und Adels/ so dem Adel. Kocher-Viertel einverleibt/ Nahmen geschrieben stehen/ samt Abschrifften gemeiner und sonderbarer ge machten Abschieden/ so sich an dato den 22. Augusti anno 1565. angefangen/ ist durch mich Johann Kö-

den / Burgern in Dünckelspühl / der Zeit wolvorgemeldter Löbl. Ritterschafft und deß Viertels am Kocher bestellten Rath und Diener gemacht worden / das bezeuge ich vorgemeldter Johannes Klödt / immatriculirter Notarius mit dieser meiner eigen Handschrifft und Subscription.

Johannes Klöed / in fidem.

Ulrich von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Heuchlingen.
Albrecht von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Stauffeneck.
Ulrich von Rechberg / von und zu Hohen-Rechberg.
Hanß von Rechberg / von Hohen-Rechberg zu Aychheim / Rechberghausen und Scharpffenberg / Röm. Kayserl. Majestät Rath.
Jerg von Rechberg von Hohen-Rechberg / zu Cronburg / Kellmüntz und Weissenstein.
Utz von Rechberg zu Falckenstein.

Num. 41. Kocherisch. Steuer-Register /

dd. 11. 12. & 13. Aug. 1567.

Darinnen Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg / Innhaber deß Ritter-Guts Weyler im Bergen / wiederum befindlich.

Haben weiter eingeschütt / den 11. 12. und 13. Aug. anno 1567.

Hanß von Rechberg / hat eingeschütt für sich und seine Un-Unterthanen / drey Anlagen miteinander.
Ulrich von Rechberg / von und zu Hohen-Rechberg / für sich und seine Unterthanen ꝛc.

Num. 42. Kocher-Ritter-Viertels Verzeichnuß /

d. 10. Dec. 1578. darinnen Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg und Heuchlingen / Successor im Ritter-Gut Weyler im Bergen / abermahlen befindlich.

Dem Edlen Haug Erckinger von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Rechberghausen / unserm Fl. lieben Vettern und Schwagern.
Dem Edlen und Vesten Ulrichen von Rechberg / von und zu Hohen-Rechberg und Heuchlingen.

Dem

Dem Edlen Caspar Bernhardten von Rechberg / von Hohen-Rechberg zu Scharpffenberg / Dontzdorff ꝛc.

Num. 43. Original-Erklärung Ulrichs von Rechberg zu Heuchlingen an das in Gmünd versammlete Kocherisch. Ritter-Viertel / dd. 9. Julii, 1564. cum excusatione der verhinderten Erscheinung / sub promisso mit der Ritterschafft helffen zu heben und zu legen.

MEin gantz freundl. und gutwillig Dienst zuvor liebe Herren Vettern / Schwagern und gute Freund / nachdem ich abermals auß nothwendigen meines gnädigen Fürsten und Herrn / Herrn Jörg Friederich Marggrafen zu Brandenburg &c. fürgefallenen gnädigen Befelch zu verrichten / neben euch gemeiner Ritterschafft / meinen lieben Herrn Vettern / Schwägern und guten Freunden auf heut dato zu verscheinen zu Schwäbisch Gmünd / von solch meines Grgl. Fl. und Herrn gnädigen Geschäfften verhindert / und auf diß mahl nit erscheinen / was aber von gemeiner Ritterschafft gehandelt / dasselbig für mein Person helffen / leisten und bekräfftig halten / mich auch nicht von gemeiner Ritterschafft zu sondern / sonder mit helffen / heben und legen / so viel mir möglich / doch meinem gnädigen Fürsten und Herrn meiner Dienst Pflicht halb zuwider außgenommen / derhalben mit gantz freundlichen dienstlichen Bitten / mich auß erzehlten Ursachen meines nit Erscheinens freundlich entschuldiget halten / und mich auch gleichfalls und zuvor gegen Röm. Kayserl. Majest. verordneter Commissarien auch unterthänig entschuldigen / so auf gehaltenem Ritter-Tag erschienen / solches habe ich euch meinem lieben Herrn Vettern / Schwägern und guten Freunden / ohne Unterlassen zuschreiben sollen / und mich hiemit gemeiner Ritterschafft freundlich und dienstlich bevehlen.

Datum den 9. Julii, anno 1564.

Ulrich von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Heuchlingen / Amptmann zu Lobenhausen.

Dem Edlen u. Ehrenvesten Herrn und Junckern gemeiner Ritterschafft / auf gehaltenen Tag zu Schwäbis. Gmünd / meinem lieben Herrn Vetter / Schwäger und guten Freunden.

Num. 44. EJUS ORIGINALE Entschuldigung an die Kocherische Außschüß zu Eßlingen versammlet /

Cum

Cum annexo mit Contribution, auch andern denen Majoribus Folge zu thun / dd. 25. May 1577. ist num. 9. in Cod. Dipl. P. 4. wegen Hohen-Rechberg und Illeraichaim.

Num. 45. Item an die Kocherische Außschüß ꝛc.

cum transmissione sein und NB. seiner Unterthanen Anlag / dd. Hohen-Rechberg præsentirt den 25. April anno 1578. ist num. 10. in Cod. Dipl. p. 4. wegen Rechberg.

Num. 46. Item an Kocher excusirt wegen der Früchten-Theurung und Mißwachs die nicht gleich bezahlte gemeine Anlag und Contribution sein und seiner Unterthanen / dd. 24. Julij 1579. ist num. 11. in Cod. Diplom. p. 4.

Num. 47. Original Excusation-Schreiben Wolffen von Rechberg zu Weissenstein und Gruntzen / an die Kocherische Außschüß wegen seines Außbleibens / cum annexo denen Ritterschafftlichen Conclusis dannoch nachzukommen / dd. Samstag vor Misericord. 1545.

MEin freundlich willig Dienst zuvor / lieben Vettern / Euer Schreiben / wie ihr mir gethan habt / hab ichs Innhalts vernommen / daß ich am Montag nechst nach Jubilate bey euch und andern der Ritterschafft am Kocher zu Ellwangen erscheinen soll / deß dann ich zu thun gantz geneigt wär / aber uß etlicher meiner Geschäfft und Ursach halb / kan ich nit erscheinen / aber freundl. lieben Vettern / was auf solchen Tag von gemeiner Ritterschafft am Kocher beschlossen und bewilliget wird / das will ich auch nit meinet halb wegern / mit freundlicher Bitt / ihr wollent mich verantwurten / daß will ich freundlich und vetterlich um euch verdienen / datum Samstag vor Misericordi im 1545. Jahr.

Wolff von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Weissenstein und Gruntzen / Pfleger zu Mehringen.

Denen Edlen und Vesten Veiten von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Stauffeneck / und Hansen von Liebenstein / meinen freundlichen lieben Vettern.

Num.

Num. 48. Item an die Kayserliche Commissarien / dd. Memmingen Dienstag nach Aller Heiligen 1547. cum repetita promissione deren Ritterlichen Conclusis dannoch statt zu thun.

MEin gantz freundlich willig Dienst seyen Euch zuvor / freundliche liebe Vetter und Schwäger. Ich habe euer Schreiben seines Innhalts vernommen / darinn ihr als Commissarien von Hochgedachter Kayſ. Majest. Begehren / mich auf Sonntag zu Nachts Abends zu Euch / auch andern deß Viertels am Kocher gen Gmünd mich zu verfügen / euer weiter Befehl und Commiſs anzuhören. Deß dann ich mich aus schuldiger Pflicht erkenn / auch willig zu thun geneigt wäre / gib euch hierauf Vetterlich zu verstehen / daß ich meines Berufs halben / uff obernannte Zeit nicht wohl gelegen auszukommen / angesehen &c. &c. halben im Holtz zu Memmingen lieget. Derohalben mein freundlich Bitt / Ihr wollend mir meiner Ußbleibung nichts verargen / will mich aber nichts deßminder von Euch allen gemeiner Ritterschafft am Kocher meins Theils nichts gesondert haben / sondern was gemeine Ritterschafft mit mehr beschliesset / demselbigen will ich auch / ob GOtt will / statt thun / auch euch als Commissarien meinen Gewalt geben haben / an dem Ort. Mit freundlich Bitt / mich derenthalben gegen gemeiner Ritterschafft zu verantworten / Euch hinwider dienstlichen und guten Willen zu beweisen / und ihr mich jederzeit willig. Datum Memmingen / Donnstag nach aller Heiligen Tag / anno 1547.

Wolff von Rechberg / von Hohen-Rechberg zu Weissenstein und Gruntzen / Pfleger zu Mähringen.

Den Edlen und Vesten Veiten von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Stauffeneck / und Hansen von Liebenstein / meinen freundlichen lieben Vettern.

Num. 49. Kayserl. Aufmahnung und Rescript an die Ritterschafft am Neckar und Kocher / um Assistenz ihr und ihrer Unterthanen und Zugehörigen / wider den König in Franckreich / dd. Augspurg / ult. Septembr. anno 1551.

Carl

Carl von GOttes Gnaden Römis. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc.

LIeben Getreuen / Wir können euch gnädiger Mainung / und gleichwohl Unsers Theils / in betrachtung jetziger schwebender Zeit und Läuffte / mit gantz beschwärtem Gemüt / unangezaigt nit lassen / daß der König von Franckreich / zu dem Wir uns doch dieser Zeit keines Argen / sonderlich deßfalls versehen gehabt / unangesehen deß Friedens / den Wir an jüngstem zu Crespi in Franckreich mit Weyland seinem Vatter König Franciscken Löbl. Gedächtnuß aufgericht / darinnen auch gemeine Stände deß Heil. Reichs mit begriffen / und er selbs Zeit seiner Regierung zum offtermahl / denselben vest und unverbrochen zu halten außtrucklich vernemmen lassen / sondern demselben Fried- Stand zuwider und entgegen über alle haimliche geschwinde Prackticken / die er ein Zeithero / Uns / dem Hail. Reiche / und gemeiner Christenheit zu beschwerlicher Nachtheil / zu Verhinderung und Zerstörung gemeines Friedens / fürsetzlicher gefährlicher Weise gesucht und angestifft / jetzo allererst / ohne all Unser Verursachen sich einer mutwilligen Vehd und Feindschafft / gegen Uns angemaßt / und ohne alle vorgehende Verwarung oder Warnung / unser und deß Reichs Aigenthum in Italien / deßgleichen andere unsere erbliche Königreiche / Fürstenthum und Unterthanen / zu Wasser und auf dem Land / mit Kriegs-Gewalt / an mehr Orten / thätlich angegriffen und beschedigt / und deß noch unaufhörlich in sterer Ubung ist / derhalben Wir dann zum höchsten verursacht / und dringlich dahin bewegt / daß wir gedencken mit Hülff deß Allmächtigen / uns der Gegenwehr / wiewohl in Bedacht / was treffenlicher merckhlicher Beschwerung der Krieg auf sich tregt / wider Unsern Willen / Gemüt und Mainung / jedoch zu Erhaltung und Handhabung unser und deß Reichs Aigenthum / Hoheit und Gerechtigkeit / auch unsern von GOtt befohlnen Land und Leuthen / zu nothwendiger schuldiger Rettung / Schutz und Schirm / gegen gedachtem König von Franckreich zugebrauchen / und sein der entlichen tröstlichen Hoffnung / mit Verleyhung Göttlicher Hülff / die Sach auf solche Wege zu richten und zu fürdern / daß wir uns unsers Widerthails unbefugten Handlung / der er gar kein Ursach gegen uns gehabt / und noch nicht hat / sonder dieselb allein Unruh in der Christenheit zu erwecken fürgenommen / nach unserm besten Vermögen / wohl aufhalten und erwehren wollen. Wiewohl wir nun in keinen Zweiffel stellen / ihr werdet uns solcher unserer nothwendigen Gegenwehr / gar nit verdencken / sonder

uns

uns hierinn allen Beyfall / Hülff und Förderung beweisen. So haben wir dannoch nicht umgehen können / euch dieser wichtigen Sachen auch zu erinnern / auf daß ihr derselben Wissens haben / euch darauf samt euren Unterthanen und Zugehörigen / in guter Gewahrsame halten / und fürnehmlich allen ernstlichen Fleiß fürwenden / daß Unsere hievor außgangene Mandaten / das Kriegs-Volck / auch andere Kriegs-Rüstung betreffend / ihres Innhalts stet und vestiglich gehalten / vollnzogen / und die Verbrecher mit allem Ernst gestraffet werden / daran geschicht unser ernstlicher Will und Meynung. Geben in Unserer und deß Reichs Stadt Augspurg / am letzten Tag deß Monaths Septembris, An. &c. im ain und fünffzigsten / Unsers Kayserthums im ain und dreyssigsten.

Carl.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Mtis proprium.

C. Abmpp.
Vt. Seld.

J. Obernburger.

Unsern deß Reichs Lieben Getreuen / N. gemeiner Ritterschafft und Adel am Neckar und Kocher.

Num. 50. Königl. Schuld-Brief / wegen der von der Ritterschafft und ihrer Unterthanen Vermögen erlegten Türcken-Hülffs-Geldter à 31569. fl. Anlehnung / dem Reich zu Unterhaltung dessen Kriegs-Volcks in Ungarn / und deren in casum restitutionis Verwänd- und Anlegung zu Prosequirung deß Türcken-Zugs.

dd. Nürnberg den 28. Aug. 1542.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden / Röm. König / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Infant in Hispanien / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Steuer / Kärndten / Krain und Würtemberg ꝛc. Grafe zu Tyrol ꝛc. Bekennen mit disem offnen Brief / und thun kund männiglich / als Wir an statt und im Nahmen der Röm. Kayſ. Majest. ꝛc. Unsers lieben Bruders und Herrn / auch für Uns selbst / bey gemeiner Ritterschafft und Adel der vier Viertel im Land zu Schwaben / gnädiglich angesucht / daß sie von ihrem und ihrer Unterthanen Vermögen (doch ihren Freyheiten unvergriffenlich) zu dem hochnothwendigen Christlichen Werck / deß bewilligten beharrlichen Türcken-Zugs / den gemeinen Pfenning / wie der durchauß im gantzen Röm. Reich angelegt und

eingezogen worden / auch anlegen / und zu solchem angezogenen Christlichen Werck / überwinden wolten / sich auch darauf bemeldte Ritterschafft und Adel / in solche Anlag gehorsamlich bewilligt / auch den gemeinen Pfenning eingebracht haben / und aber in Bedencknuß / daß es nun spath im Jahr / und von berierter Ritterschafft und Adel / ainich Kriegs-Volck / so bald oder zeitlich / daß noch diß Jahrs damit ichts verhoffentliches außzurichten / in Hungarn nit gebracht werden mögen / deßhalben für nutzlich bedacht worden / berierter Ritterschafft und Adel Hülff auf dißmahl zu erspahren / und zu künfftiger Continuation deß beharrlichen Türcken-Zugs / zu gebrauchen / wir auch darauf von gemeiner Reichs-Versamlung in jetzigem allhiesigen Reichs-Tag unterthänig angesucht und gebetten worden sindt / mit der Ritterschafft und Adel zu handlen / daß sie auß oberzehlten Ursachen / und damit deß Reichs geschickt Kriegs-Volck in Hungarn / da bey der Bezahlung halber etlicher massen Abgang erscheine / ohnzertrennt beyeinander erhalten werden möchten / ihren eingebrachten gemeinen Pfenning auf Unterhaltung solches unbezahlten Kriegs-Volcks / zwischen dato und schieristen Liechtmeß / auf gute wieder-Bezahlung fürleyhen wolten / welches wir dann im Nahmen Kayserl. Majest. und für uns selbst / doch ihrer Majest. und unserer Gerechtigkeit unvergriffen / gnädiglich bewilligt / auch bey gemeldter Ritterschafft und Adel im Land zu Schwaben erlangt / und darauf von ihnen ihren eingebrachten gemeinen Pfenning (derhalben wir ihnen durch unsere darzu verordnete Commissarien gebührlich Quittung gnädiglich überantworten / und zustellen lassen /) zu unsern Handen empfangen haben. Demnach so bewilligen und versprechen wir der obbemelten Ritterschafft und Adel im Land zu Schwaben hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs / daß wir darob und daran seyn / auch gewißlich verfügen wollen / daß sie solchs fürgestreckten Gelts auf Liechtmeß schierist ohn Abgang / auch ohn allen längern Verzug zu ihren Handen wiederum bezahlt und vollkommenlich vergniegt / sie auch derhalben / ohne Schaden gehalten werden sollen / welch Gelt auch volgents nach der Kayserl. Majest. und unserm Rath und gut Ansehen / auch mit Vorwissen und nach Gelegenheit ihr der Ritterschafft und Adel deß Lands zu Schwaben / mit Schickung ihrer der Ritterschafft aigenen Kriegs-Volck / oder sonst in andere Weg / zu Verfolgung deß jetzigen beharrlichen Türcken-Zugs / verwendt und angelegt werden. Mit Urkund diß Brieffs / geben in unser und deß Reichs Stadt Nürnberg den 25. Tag deß Monats Augusti, im 1542. Unserer Reiche deß Römischen im zwölfften / und der andern im sechzehenden Jahre.

Ad Mandatum Domini Regis proprium.

W. Gienger D. Vice-Cantzler. A. Wagner.

Num. 51.

Num. 51. Röm. Königl. Commissarien Quittung

an die Ritterschafftl. Außschüß in Schwaben / wegen der Ritterschafft und ihrer Angehörigen Unterthanen Türcken-Hülff / à 31569. fl.

de anno 1542.

WIr Ferdinand bekennen ꝛc. nachdem sich Unser und deß Reichs Lieben Getreuen N. gemeine Ritterschafft und Adel der vier Viertel deß Lands zu Schwaben / uff Unser / auch Unser darzu verordneten Herren Commissarien gnädigst Ansuchen und Begehren / ihr und ihrer Unterthanen / doch ihren habenden Freyheiten / alten Löbl. Gebräuchen und Herkommen unvergriffen und unnachtheilig / gemeinen Pfenning zu dem hochnothwendigen Christlichen Werck deß bewilligten Türcken-Zugs / wie der durchauß im gantzen Röm. Reich angelegt und eingebracht worden / gegen Römis. Kayserl. Majest. Unserm lieben Bruder und Herrn / und Uns als Röm. König / unterthänigste mitleidenliche Hülff / neben andern Freyen Ritterschafften / zu thun gehorsamlich bewilligt / und auß demselbigen ihren gemeinen eingebrachten Pfenning / nemlich ein und dreyssig tausennd fünff hundert sechtzig und neun Gulden / und acht und viertzig kr Rheins. Müntz / auf Unser gnädigst Begehren und Ansuchen / zu Unterhaltung deß unbezahlten Kriegs-Volcks in Hungarn / uff gute Widerbezahlung / vermög eines Schuld-Briefs / deß Anfangs / Wir Ferdinand / an datum der geben ist uff N. Tag / den Wir ihnen unter Unserm Königlichen Innsiegel besiegelt zustellen / und antwurten haben lassen / durch ihre darzu verordnete Gesandten / Bottschafft und Außschuß / als ihre Vetter / Schwäger und gute Freund anheut dato zu Dillingen / fürgelihen / dargestreckt / und zu Unsers lieben und getreuen Raths und hiezu verordneten Commissarii Johann Zotten von Berneck Handen antwurten und zustellen lassen haben. Demnach so zehlen / lassen und sagen Wir von Hochgedachter Röm. Kayserl. Majest. und von Uns selbst wegen / vorgedachte gemeine Ritterschafft und Adel der vier Viertel im Land zu Schwaben / auch ihr darzu verordneten Außschuß und Gesandten / Bottschafften / und alle ihre Unterthanen und eigen Leuth / und wer sonst hierinnen ferner quittirens nothdürfftig / solcher ermeldter fürgeliehener / dargestreckter und empfangener Summa Gelt / frey / quitt / ledig und loß / Wir wollen auch verfügen und gewißlich daran seyn / daß vorgemeldte Summa fürgeliehenes Gelts / biß auf Liechtmessen allernächst kommende in der Städten Augspurg / Ulm oder Dillingen ainer / welches Ort oder Platz Uns am gelegnisten seyn will / wiederumerlegt und geantwurt werden solle.

Mit Urkund &c. &c.

Num. 52. Ritterschafftl. Kocheris. Außschreiben an die Kocheris. Mitglieder / pcto fürderlicher Erlegung ihr und ihrer Unterthanen Anlagen / wider den Türcken / sub comminatione die säumige Aulæ Cæsareæ zu denunciren.

De dato Göppingen / den 10. Novembris, 1545.

Unser freundlich / willig Dienst zuvor / lieber Vetter / Schwager und Freund.

WIr haben Bericht empfangen / daß du gleich uns / auf diesen Tag allher gen Göppingen beschrieben worden / hätten auch nichts liebers gesehen / dann daß du und andere / so weder für sich selbst / noch auch mit schrifftlichen oder mündlichen Gewalt erschienen seynd / bey uns ankommen werest / und was gemeiner Ritterschafft deß Viertels am Kocher zu gutem gelangen mögen / berathschlagen und bedencken helffen. Dieweil aber solches nicht geschehen / haben wir uff gethane Relation und Anzeigung / was die Geordneten und Gesandten der vier Viertel gemeiner Ritterschafft im Land Schwaben / auf jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Worms / bey Kayserl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn gehandelt / darauß so viel befunden / daß bemeldte Gesandten / laut ihrer Instruction und Befelch / der Röm. Kayserl. Majestät / unserm Allergnädigsten Herrn / so / und wann wiederum ein Offensiv-Hülff wider den Feind unsers Christlichen Nahmens und Glaubens / den Türcken / fürgenommen / daß Ihr. Kayserl. Majest. zu unterthänigstem Gehorsam und Gefallen / ein ansehnliche Hülff zu Roß und Fuß / von wegen berührter gemeiner Ritterschafft deß Lands Schwaben geleist u unterhalten werden soll / unterthänigst bewilliget / haben uns darauf entschlossen / das Anlag-Geldt eines jeden und seiner Unterthanen einzuziehen / wie dann allbereit ihr etlich solches erlegt / auch andere jetzt allhier in einer benandten Zeit es zuerlegen bewilligt und zugesagt haben / wo nun du gesinnt / mit gemeiner Ritterschafft deß Lands zu Schwaben zu heben und zu legen / und dich von derselbigen nicht absondern / so wölleſt solch dein und deiner Unterthanen armen Leut Anlag-Gelt / hiezwischen und nechstkünftig Liechtmeß gen Göppingen / bey Hansen von Liebenstein / oder in seinem Abwesen seinem Befelchshaber gewißlich erlegen / welches also von dir angenommen / und in die gemeinen Kisten dieses Viertels am Kocher ohngezehlt eingeschütt / dargegen auch du / wie andere quittirt werden solt / dann wo du und andere ihr Anlag-Gelt nit erlegen würden / deß wir uns doch keins wegs versehen / noch getröſten / so hast du selbst zu erwegen / daß die Schickung der Hülff nit so stattlich ge-

geschehen könnt / als wann wir alle sammentlich unser und unserer armen Leut / Anlag-Gelt darreichen thäten. Wir / die auch erlegt haben / und noch erlegen wollen / wurden auch unser unvermeidenlichen Nothdurfft und Entschuldigung halber / wo die Schickung so gering seyn wird / hochermeldter Röm. Kayserl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn ꝛc. wer und welche die wären / die zu solcher Hülff das ihrig gethan / auch diejenigen / so nicht darzu geben wollen / in aller Unterthänigkeit unterschiedlich anzuzeigen nit umgehen mögen / welches wir doch viel lieber unterlassen / das haben wir dir gleich andern / so bißhero noch nicht erlegt oder zu thun bewilliget / Vetterlich Schwägerlich- und Freundlicher guter Meinung / dich vor Schimpff und Nachtheil / so dir darauß erfolgen mag / zu verhüten wissen / nit wollen bergen / denn dir freundlich Lieb und Dienst zu erzaigen / thun wir gern.

Datum Göppingen / den 10. Tag Novembris. anno 1545.

Gemeine Ritterschafft vom Adel deß Viertels am Kocher / so viel der auf heut dato alhier zu Göppingen gewesen.

Num. 53. Der Ritterschafftl. Gesandten Erklärung ad Augustissimum auf dem Reichs-Tag zu Worms / de 1545.

pcto der Ritterschafft und ihrer Unterthanen Volck-Hülff wider den Türcken / an statt deß verlangten gemeinen Pfennings.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / Unüberwindlichster Römischer Kayser / Allergnädigster Herr.

Als Ewr. Kayserl. Majest. nach jüngst-gehaltenem Reichs-Tag zu Speyer deß xliiij. Jahrs vergangen, gemeine Ritterschafft im Land zu Schwaben / durch Euer Kayserl. Majestät verordneten Commissarien gnädigst ersuchen lassen / nachdem Ewr. Kays. Maj. samt Chur-Fürsten / Fürsten und andern Ständen deß Reichs / sich einer stattlichen Hülff wider den Erb-Feind unsers heiligen Christlichen Glaubens und Nahmens den Türcken / zu letzt entschlossen und verglichen / darauf auch hoch- und wohlermeldte Reichs-Ständ / ihren gemeinen Pfenning / inmassen sie den im nechst-vergangenen Türcken Zug / anno xlij. gelaist / jetzund wiederum zu geben bewilligt / so-

dann solchs Christenlich Werck und Vorhaben nit allein den Ständen deß Reichs / sondern auch gemeiner Christenheit zu Nutz und Wolfahrt raichen und gelangen thue / so wäre derenwegen Ewr. Kayserl. Majestät gnädigst Begehren / daß gedachte gemeine Ritterschafft im Land zu Schwaben / zu solcher Christenlichen und nothwendigen Expedition ihren gemeinen Pfenning für sich und ihre Unterthanen (gleichfals hievor anno xlij. auch beschehen) abermaln zu erlegen unbeschwert / und hierinnen gehorsamlich seyn wolten.

Und dieweil mehrgedachte Ritterschafft sich gegen Ewr. Kayserl. Majest. verordneten Commissarien / auf vorgehaltnen Tägen / hören und vernehmen lassen haben / daß sie Ewr. Kayserl. Majest. der Antwort / so sie sich deßhalben miteinander entschliessen wurden / bey aigner Pottschafft unterthänigst berichten und erinnern lassen wolten.

Demnach so haben ermelte Ritterschafft / unsere Vetter / Schwäger und Freund / uns zu Ew. Kays. Majest. abgefertigt / mit Befelch / bey Ew. Kays. Majest. folgende Meinung unterthänigst anzutragen.

Wiewol die gemeine Ritterschafft / in Bedenckung ihres Ohnvermögens / und daß ihre arme Unterthanen in disen hoch-beschwerlichen Theurungen und Mißgewächsen ersogen / und dermassen in Armuth kommen / daß ihnen angeregter gemeiner Pfenning zu geben oder darein zu bewilligen / zum höchsten beschwerlich fallen will / zu dem daß sie solches / vermög ihrer Freyheiten / welche Ewr. Kays. Majest. gemeiner Ritterschafft gnädigst confirmirt / zu geben nicht schuldig seyn.

Aber solches alles ungeachtet / und damit Ewr. Kayserl. Majest. der Ritterschafft unterthänigsten Willen spühren möge / so wollen sie Ewr. Kayserl. Majest. zu unterthänigsten Ehren und Gefallen / ihr und ihrer Unterthanen Hülff / zu solcher Christenlichen Expedition, so Ewr. Kayserl. Majest. und die Ständ deß Heil. Reichs die Offensiv - Hilff wider den Türcken fürnemmen werden / mit Erhaltung ihres aignen Kriegs-Volck zu Roß oder Fuß / unterthänigst auch darstrecken / in solcher Beweisung / daß dasselbig nicht weniger / dann als ob der gemein Pfenning eingebracht wäre / erscheinen soll / und darab Ewr. Kayserl. Majest. ohne einigen Zweifel ein gnädigstes Gefallen haben / doch daß solch Bewilligung und Laistung ihr der Ritterschafft / an ihrer Freyheit / Recht und Gerechtigkeit ohnnachtheilig seyn solle / wie dann Ewr. Kayserl. Majest. wir die Gesandten hiemit unterthänigst bitten / uns dessen mit glaubwürdigen Urkund gnädigst zu versehen / mit fernerer gantz unterthänigsten Bitt / Ew. Kayserl. Majest. wolle solch der Ritterschafft obgemelt unterthänigst Erbieten und Bewilligen gnädigst annemmen / und unser allergnädigster Herr und Kayser seyn und bleiben.

Und

Und nachdeme gemeine Ritterschafft/ wider derselben alte Herkommen/ Recht/ Gerechtigkeiten und gute Gewohnheiten/ allerhand Irrung täglich begegnen/ wie dann Ewr. Kayserl. Majest. aus hieneben gelegter Verzeichnuß/ so Ewr. Kayserl. Majestät wir hiemit übergeben/ gnädigst zu vernehmen haben. So gelanget demnach an Ewr. Kayserl. Majestät unser unterthänigstes Bitten/ sie wöllen solche Neuerung/ Beschwehrden und Einträg gnädigst und ernstlich abschaffen/ damit wir bey unsern Freyheiten/ altem Herkommen/ Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten/ gnädigst gehandhabt/ geschützt und beschirmt werden mögen. Das wollen um Ewr. Kayserl. Majest. wir sammt und sonderlichen in allem Gehorsam unterthänigst zu verdienen gantz willig seyn.

Ew. Röm. Kayserl. Majest.

Unterthänigst Gehorsame
Gesandten von der Ritterschafft in dem Land zu Schwaben.

Num. 54. Ritterschafftl. Kocherisches Außschreiben/ pcto der Cavalieren und ihrer Unterthanen Türcken-Hülff/ dd. 22. Maji, anno 1547.

Unser freundlich willig Dienst zuvor/ freundlicher lieber Vetter/ Schwager und Freund/

Als uff der Römis. Kayserl. Maj. und unsers Allergnädigsten Hn. Erfordern/ die Verordneten von Ußschüssen der vier Viertel deß Freyen Adels im Land zu Schwaben jüngst zu Ulm versammlet gewesen/ und sich bewilliget haben/ Ihrer Majest. die ander Türcken-Hülff/ so verschienenen Jahrs umgesetzet/ und zum Theil eingebracht/ und noch nicht geantwort ist/ völlig einzubringen/ und den auf ersten Julii nächstkommend unverhindert gen Ulm zu überlieffern/ und weil aber du von dein selbst und deiner Unterthanen wegen/ Euer Angebühr nicht erlegt haben/ so ist im Nahmen der Römisch-Kayserl. Majest. und unser ernstlich Begehr/ für uns selbst freundlich Bitt/ du wollest dieselb dein und deiner Unterthanen Angebühr/ vermög deß Reichs ausgangenen Ordnung/ ohnverhindert und gewißlich zwischen dem Sonntag Trinitatis/ und dem nächsten Sonntag darnach nächstkommend gen Göppingen/ in mein Hansen von Liebenstein Hauß antworten/ allda ich oder mein Anwald das empfahen/ und dich darum quittiren/ oder ferneren Bescheid geben/ wohin das geantwurtet solle werden/ und daran nicht säumig seyn/ dann solt das nicht beschehen/

würd

würd nit mögen umgangen werden / die Ungehorsamen und Saimigen / der Kayserl. Majestät anzuzeigen und in Schrifften zuzustellen / zu was gutem Vortail oder Nachthail solches einem jeden raichen mag oder würd / geben wir einem jeden selbst zu bedencken und zuermessen / und wolten dir das guter Wohlmainung und vermög gemeiner Ritterschafftlichen Abschied / nicht verhalten / dich darnach haben zu richten / darneben dir Lieb und Dienst zu beweisen wir willig.

Datum den xxij. Maji, anno xlvij.

Veit von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Stauffeneck.
Hanß von Liebenstein.
Jerg von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Duntzdorff / und
Wilhelm Reiß von Reissenstein zu Bilseck.

Num. 55. Ritterschafftl. Erklärung an die Kayserl. Commissarios pcto ihr und ihrer Unterthanen requirirten Geld-Hülff / dd. Ulm / den 18. May / anno 1547.

Auff der Römis. Kayserl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrn verordneter Commissarien andermal Anbringen / sammt ihrem gnädigen und günstigem Gutbedüncken / uff gemeiner Ritterschafft gegeben Antwort beschehen / hat gemeine Ritterschafft sich ferner und nachfolgender Mainung beredt / und namlich für das erst das Hülffs-Geld betreffend / dieweil gemeine Ritterschafft / in Bedenckung ihrer und dero Unterthanen Gelegenheit und derselbigen Beschwerden / deren sie sich in gegebener Antwort genugsamlich nach Nothdurfft vernehmen lassen / der unterthänigsten Zuversicht geweßt / die Herren Commissarien / an statt der Kayserl. Majest. solten desselben ihrs Erbietens / mit Gnaden zufrieden geweßt seyn / welches aber bey den Herren Commissarien nit statt / und ein ring Ansehen haben wollen / demnach und damit die Röm. Königl. Majest. der Ritterschafft unterthänigste Gehorsam spühren und mercken mög / so wollen sie Ihrer Kayserl. Majest. zu unterthänigster Dancksagung / zusamt den Truchen der Türcken-Hülff / deren sie sich in gegebener Antwort bewilligt / die dritte Türcken-Hülff / so wider den Türcken angesehen / uff Liechtmeß nechst auch erlegen / dann es ihr von der Ritterschafft und ihrer Unterthanen Unvermögenheit und empfangener Schaden halb / ehe nit seyn mag / doch auch dergestalt / so mitler Zeit ein Türcken-Zug fürfiele / und fürgenommen würde /

de/ daß alsdann diß dritt Hilff daselbst hingewendt werde / und auch mit dem Anhang / wie in gegebener Antwort begriffen. Das wollen sie von gemeiner Ritterschafft / um ihr bayde Majest. als ihre Allergnädigste Herren/ allerunterthänigst / auch um sie die Herren Commissarien unterthänig und gutwillig verdienen.

Actum Ulm/ den 18. May/ anno 1547.

Num. 56. Ritterschafftliche Erklärung an die Kayserliche Commissarios, pcto eines verwilligten Reuter-Diensts von ihr und ihrer Unterthanen Vermögen / an statt der verlangten Geld-Hülff / dd. Munderkingen/ den 21. Jun. 1557.

Wohlgebohrner/ auch Edler und Vester / insonders günstiger Herr/auch lieber Vetter/ Schwager und Freund.

Euer Gunsten und Euch seynd unser gutwillig und freundliche Dienst mit sonderm Fleiß bereit zuvor.

Auf der Römis. Königl. Majestät/ Unsers Allergnädigsten Herrn / Euer Gunsten und Euch / an uns die Freyen deß Adels und Ritterschafft der fünff Viertel im Land zu Schwaben gnädigsten gegebenen Befehl / und uns verloffener Zeit diß jetztlauffenden Jahrs fürgebrachte Instruction, so wir dann mit Gebühr und Reverenz unterthänigst / und wie sichs gebührt/ empfangen / angehört und vernommen ; belangend die Hülffe wider den Erb-Feind gemeiner Christenheit / den Türcken / geben wir Euer Gunsten und Euch / als höchstermeldter Königl. Majestät verordneten Herren Commissarien / an statt und im Nahmen derselbigen Ihrer Majestät / vermög unsers Ehingis. Abschieds und gemeinen Bedachts / günstlich und freundlich zu erkennen / daß wir hierauf alsbald / der Gebühr nach / unsere liebe Vetter und Schwäger und Freund und Adels-Verwandten / unser jedes Viertel uff ein gereimte Zeit und Mahlstatt zum fürdersamsten / und es gesyn mögen / zusammen beschrieben / den Erscheinenden höchst-ermeldter Königl. Majestät und von Euer Gunsten und Euch / als Königlicher Commissarien Relation und Werbung fürgebracht und nach längs angezeigt. Und tragen wir die Ritterschafft mit Ihr Römisch. Königl. Majestät/ derselben Königreich und Erb-Landen / auch gemeiner Christenheit / ob solcher Beschwehrnuß deß Erb-Feinds deß Türcken / ein unterthänigstes Christliches und hertzliches Mitleyden / und wiewohl unsere Vor-Eltern und wir jetzo und von Alters her allwegen als Freye deß Adels im Land zu Schwaben von Höchst-ermeldter

Römis. Kayserl. Majest. auch derselbigen höchstlöbl. Vorfahren und Vor-Eltern/ den Römischen Kayserrn und Königen/ aller Anlagen und Beschwehrden gefreyt seyn/ und daß auch Ihrer Römisch-Kayserl. Maj. wie verschiener Jahren/ unsern gemeinen Pfenning/ so wir zusammen getragen/ mit ansehnlicher Summa Gelds auf Ihrer Majest. selben Zeit beschehen/ allergnädigstes Ansuchen und Begehren/ unterthänigst dargeliehen/ und zu Dillingen erlegt/ vermög ausgegebener Königlicher Obligation, so wir darumben bey Handen/ mit gnädigstem Versprechen und Vertröstung/ in derselbigen verleibt/ zusammt dem wir nach solchem abermahls ein gemeinen Pfenning uff gnädigst Ansuchen der Römis. Kön. Majest. unsers Allergnädigsten Hrn. selbig Zeit und auch verschiener Jahren Ihrer Majest. verordneten Herren Commissarien/ auch in nahmhaffter Summa auf gnädigst und nachfolgendes Versprechen und Vertrösten/ daß wir die Ritterschafft obgemeldt hinfürter/ und obschon ein Hülff wider den Erb-Feind den Türcken hernach folgen fürgewendt wurde/ solcher Beschwerdt frey entlassen/ und unangelangt seyn und bleiben sollen/ zu Ulm unterthänigst erlegt und dargestreckt haben/ wie wir uns auch solchem nach/ daß wir ferner ohne angesucht verblieben seyn/ unterthänigst versehen und verhofft haben.

Neben dem auch Ihro Römis. Königl. Majest. wir auß gedrangtem und beschwerlichem Anligen/ Neuerungen und Beschwerden/ so uns vielfältiglichen zu Abbruch und Minderung unserer vor Altem wohlhergebrachten Gerechtigkeiten und Zugehörden/ auch der Röm. Kayserl. und Ihrer Königl. Majest. daselbst confirmirten und bestättigten Freyheiten zuwider und entgegen/ verschiner Jahren und gehaltenen Reichs-Tägen vielfältiglich unterthänigst um gnädigste Beschützung und Beschirmung angeruffen und gebetten/ begegnet/ aber doch uns uf vorermeldt vielfältig unterthänigst Anhalten und Flehen/ ainige Milderung noch Einsehung nit erfolgt/ sondern sich die Beschwerden noch vielfältig häuffen und zutragen/ wie wir auch hiemit euch diese hiebey gelegte Credenz-Schrifft/ Ihr. Maj. anzumahnen und zu berichten/ auß getrengter Verursachung und Noth/ dieselben zu erzehlen/ unterthänigst nit umgehen mögen/ können noch sollen. Gantz dienstlich und freundlich bittende/ Euer Gunsten und Ihr wollend unbeschwehrt seyn/ solche Credenz-Schrifft Ihrer Königl. Majest. und daß hierauf gnädigster Bescheid/ Hilff und Mittel günstlich und freundlich befürdern zu können/ zulassen/ als uns der Gebühr nach nit zweiffelt/ dieselbig ihr für Euch selbst geneigt seyn wollen/ verfügen.

Und mit Erwegen hierinn erzehlter unterthänigster geleister freyer Bewilligungen/ und auf hierinn angezogener und beygelegter verwahrter Credenz-Schrifft darinn verleibter Beschwehrden/ auch uns die

Rit-

Ritterschafft zu der Gebühr gnädigst zu defendiren und erhalten / haben Ihr. Römis. Königl. Majestät wir vielermeldte Ritterschafft und Adel noch mehr einen unterthänigsten Reuter-Dienst wider den Erb-Feind der Christenheit / den Türcken / unsers gleichwohl geringen Vermögens nach / im Fall der höchsten und äusersten Noth / zu leisten bewilliget / wie wir auch allbereit zu allen Theilen in emsigem Werck und Thun seyn / uns selbst und die Unserigen / nach der Gebühr / zu belegen / und so bald uns um Reuter zu bewerben / und solchen Reuters-Dienst Ihrer Königl. Majest. unterthänigst / zu ehestem uns immer möglich und beschehen mag / zu befürdern / indem wir auch unsere Priesterschafft / wie hievor auch beschehen / gebührender massen zu belegen / und im Fall / so sich doch nicht zu versehen / uns Eintrag beschehen wolte / daß uns auch Ihr. Königl. Majestät darbey gnädigst handhaben / und darüber gnädigste Befehl zu geben / unterthänigst anrieffende.

Jedoch und zum Beschluß / daß solche unterthänigste Bewilligung deß Reuter-Diensts gemeiner Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben / an unsern habenden Exemptionen / Freyheiten / wolhergebrachten Gebräuchen und Herkommen gantz unnachtheilig / unverletzlich und unschädlich seyn / auch gegen männiglich nicht præjudiciren sollen / und uns die Ritterschafft vor dem Anzug deß Reuter-Diensts / von der Röm. Königl. Majest. genugsame Schadloß-Brief und Versicherung beständiglichst und gnädigst aufgericht und verfertigt zugestellt und gegeben worden / wie und auch die Röm. Königl. Majest. ein solches durch die verordnete Herren Commissarien / Innhalt der uns übergebenen Instructionen / solche gnädigst bewilligen und anbringen lassen / und thun uns hierauf höchstermeldter Römis. Königl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn / in aller Unterthänigkeit unterthänigst befehlen. So wir Ewr. Gunsten und Euch / der Gebühr und gemachten Ehingischen Abschied nach / dienst- und freundlich nicht verhalten / auch dabey fleissig bitten wollen / hiebeyneben verwahrte und vorangeregte Credenz-Schrifft / darmit die der Röm. Königl. Majest. neben dem auch fürdersten beantwurt / und was uns in dem zu Gutem und Wolfahrt raichen und kommen mögen / dienst- und freundlich habendem Vertraunen nach / zu befürdern / deß begehren wir samt und sonders / um Ewer Gunsten und Euch / mit Fleiß / gutwillig und freundlich zu verdienen.

Datum &c.

Ewer Gunsten und Euer

Gutwillige und Freundliche

Gemeine Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben.

Inscriptio.

Den Wohlgebohrnen / Edlen und Vesten Herren Wilhelmen / deß Heiligen Römischen Reichs Erb-Truchsassen / Freyherrn zu Walburg / und Conraden von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Stauffeneck und Falckenstein / Römisch-Königl. Majestät Räthen und verordneten Commissarien / Unsern günstigen lieben Herren / auch Vetter / Schwägern und Freunden sammt und sonders.

Num. 57. Ritterschafftlich-Kocherisches Ausschreiben und Anmahnung wegen der Cavalieren und Unterthanen Ritter-Anlagen Liefferung nach Gmünd / den 5 Jul. Anno 1567.

Unser freundlich und willig Dienst zuvor / lieber Vetter / Schwager und Freund /

WIr hätten uns gleichwohl versehen / du hättest uns auf unser vielfältiges wohlmeynend schrifftliches Anmahnen / dein / auch deiner Unterthanen gebührende andere Anlag / von wegen der Römis. Kayſ. Majestät / unserm Allergnädigsten Herrn / bewilligten Türcken-Hülffen / uff diesem gehaltenen Ritters-Tage zu Gmünd / zu Handen unserer verordneten Truchsenmeister erlegt / weil es aber nicht beschehen / und wir in Sachen keinen ferneren Verzug machen kunden / so wollen wir dich hiemit nochmahls zu allem Uberfluß freundlich ersucht und ernstlich erma nt haben / du wollest solche Steur / ohne einich ferner Verziehen / gewißlich uff den ij. oder xiſten künfftigen Monaths Augusti / zu Hand unserer verordneten Truchsenmeister in der Stadt Gmünd erlegen / dann solte es nicht beschehen / (als wir uns doch nicht versehen) würden wir genothdrängt nicht umgehen können / auch uns dessen also mit der anwesenden Ritterschafft einhelliglich entschlossen / dich derowegen bey der Römis. Kayserl. Majestät mit Nahmen anzuzeigen / auch um ernstliches Einsehen zu bitten / dardurch du zu gleichmässigem Gehorsam angehalten würdest / daß wir doch deinethalber viel lieber umgan / auch freundliche Dienste und guten Willen erzeigen wolten / du würdest auch dich selbst hierinn vor Nachtheil und Schaden wohl zu verhüten wissen.

Datum den 5. Jul. anno 1567.

Freyer Reichs-Ritterschafft und Adels deß Viertels am Kocher verordnete Außschüß.

Num.

Num. 58. Item wegen der Cavalieren und Unterthanen Steur und Stellung 200. gerüster Pferdten.

dd. Aalen / den 1. Decembris, Anno 1569.

Unser freundlich / willig Dienst zuvor / lieber Vetter / Schwager und Freund.

WIr haben dein Schreiben und Entschuldigung deines Außbleibens den 26. Tag Septembr. zu Gmünd wohl empfangen / und hätten viel lieber gesehen / du wärest unserm Schreiben und Begehren nach / selbst eigner Persohn damahlen erschienen / der Röm. Kayserl. Majest. gnädigst Begehren / einer eilenden Hülff / zu Rettung gemeinen Vatterlands / und anderer gemeiner Ritterschafft und Adel diß Viertels Sachen / auch Beschwehrung / der Gebühr und Nothdurfft / verrichten und berathschlagen helffen / weil aber auß denen in deinem Schreiben vermeldten Ursachen / du / wie auch sonst viele nit erschienen / auch wir in solchen bedencklichen Fall nicht gern schliessen wollen / haben wir und andere Anwesende / damit diesem Freyen Adel / gegen höchstgedachte Kayserl. Majest. kein Ungnad / und den benachbarten Ständen kein Verweiß erfolgte / Hansen v. Westersteten zu Trackenstein / Wolff Dieterich von Westerstetten zu Katzenstein / und Hanß Joachim von Bubenhofen zu Ramspera erbetten und dahin vermögt / daß sie gemeiner Ritterschafft zu gutem / und damit der Sachen gesteurt / auch also diesem Viertel kein Ungehorsam oder Verweiß ufgetrochen werde / den 26. 8bris / neben andern vier Viertel Außschüssen erscheinen / die Sachen berathschlagen / und endlich neben andern Gesandten alles das jenig / so bey mehrhöchstgedachter Kayserl. Majest. verantwortlich / bey den benachbaurten Ständen nicht verweißlich / auch uns und unsern armen Unterthanen zu verhüten gefährlicher Für- und Uberzügen / auch Muster-Plätzen / dienstlich schliessen helffen. Also haben daselbst aller fünff Viertel Außschuß / nach gehaltenem Rath und nothdürfftiger Erwegung der Sachen / dahin beschlossen / und der Kayserl. Majest. allergnädigsten Begehren nach / unsers geringen Vermögens / zu einer eylender Hülff zweyhundert gerüster Pferd / mit sonderm Vorbehalt unterthänigst bewilligt / und ist demnach diesem Viertel daran 41. Pferdt auferlegt / der gröster Außschuß deßhalber gen Aalen auf heut dato die Anlag zu machen beschrieben worden / deren die Anwesende die Sachen ihrs besten Verstands ohne alle Geverde dahin moderirt und verabschiedt / daß die gerüste Pferd / darzu zu Unterhalt erstlich auf ein Pferd die halbe Besoldung / nahmlich 8. fl. (dann fürohin die

Pferdt

Pferdt auß der Anlag der jenigen / so keine Pferdt schicken / erhalten werden) daß solche eylende Lands-Rettung im Nothfall gelaist werden solte an Ort / da du hin beschrieben zu schicken auferlegt worden / daß wir dir / demnach du dich zu richten / und höchstgedachter Kayserl. Majest. Ungnad / auch sonst Verweiß zu verhüten habst / im besten nicht verhalten wollen / und seyn dir freundlichen Dienst und guten Willen zu erzaigen jederzeit genaigt / deiner schrifftl. Antwort hierüber bey Zaiger diß begehrende. Datum Aalen den 1. Dec. an. 1569.

Anwesende Außschüß Freyer Reichs-Ritterschafft und Adel diß Viertels am Kocher.

Num. 59. Kocheris. Ritter-Receß pcto der Cavalieren und Unterthanen Belegung mit Gelt und Pferden.

dd. Aalen / den 2. Decembris, anno 1569.

Zu wissen / als Freyer Reichs-Ritterschafft und Adels deß Viertels am Kocher Außschüß anheut dato in der Stadt Aalen persöhnlich erschienen seyn / und weil man aber auf jüngst gehaltnen Viertels-Tage zu Gmündt nit wissen mögen / was auf der Röm. Kayserl. Majest. allergnädigst Begehren der eilenden nachbeurlichen Hilff und Lands-Rettung bey anderen vier Viertel in Schwaben beschlossen / und der weniger Theil vom Adel diß Viertels daselbst persöhnlich ankommen / auch die Sachen sonsten mehrerers Bedachts nöthig / so habendt derwegen die Anwesende vom Adel Hansen von Westerstetten zu Trackenstein / Wolff Dietterich von Westerstetten zu Katzenstein / und Hanß Joachim von Bubenhoffen zu Ramsperg / erbetten / und mit vollmächtigem Gewalt in die Stadt Ulm abgefertiget / daselbst mit und neben andern vier Vierteln Außschüssen der Sachen ferner der Gebühr und Nothdurfft zu berathschlagen und demnach zu schliessen.

Als ist hierauff erstlich der Ulmisch Abschied verlesen und angehört worden / und demnach sich darinnen befunden / daß nach stattlicher Berathschlagung und Erwegung der Sachen / durch aller fünff Viertel gesamte Außschüß ainhelliglich dahin geschlossen / daß höchstgedachte Kayserl. Majest. an solchem allergnädigsten / willferttigen und nothwendigen Begehren / gehorsamst / doch mit sonderem Vorbehalt und Conditionen zu willfahren / und also nach Gestalt und Gelegenheit diß Löblichen Adels / zu solcher eylenden Hülff und Lands-Rettung zweyhundert gerüster Pferd unterthänigst bewilliget / alles Innhalt deß angeregten Abschieds / und dieweil an solcher Anzahl bewilligter Pfer-

Pferden diesem Adel viertzig ein Pferd aufferlegt worden.

So habend derowegen zum andern / und obwol viel und der gröſſer Außschuß allher beschrieben / aber in geringer Anzahl erschienen / aber die Sachen ferner Verzug nicht leyden mögen / so haben die Anwesenden damit diesem Löblichen Adel kein Ungehorsame noch Verweiß aufgetrochen / auch ihnen und ihren armen Unterthanen in einem solchen Nothfall geholffen würde / die Moderation und Außtheilung an Pferdten und Gelder in ihres besten Berichts ohne alle Gefährde fürgenommen und gemacht / wie hernach unterschiedlich in diesem Abschied begriffen.

Und zum dritten / damit auch ein jeder vom Adel diß Viertels wissen möge / was ihme an Pferdten oder Geld zu solcher eylenden Hülff uffergelegt / so hat man sich hienebens eines Schreibens verglichen / wie jedem seiner Anlag halber geschrieben werden solle / sich demnach wissen gefaßt zu machen und zu halten.

Also zum vierdten / ist deß Donau-Vierthels Schreiben und Christoph Lienhards von Diemandstein Erklärung fürgenommen / und demnach Hanß Joachim von Bubenhofen zu Ramsperg erbetten / und hiemit in bester beständigster Form, von wegen diß Viertels / abgefertiget worden / den 29. Decembr. zu Ulm einzukommen / und Morndrigs mit und neben andern vier Viertels-Gesandten daselbst mit Christoph Lienhardten von Diemantstein der zuvor gestellten Bestallung halber endlich / ohne alles hinter sich bringen / zu handeln und zu schliessen / im Fall sie auch mit ihme von Diemandstein entlich nicht schlieſſen könnten / alsdann einen andern helffen fürschlagen / mit deme gleichermassen auch sonst alles das jenig / so die Nothdurfft erheischen wird / zu handeln und zu thun Macht haben.

Demnach zum fünfften ist zu Unterhaltung und Besoldung der bewilligten ein und viertzig Pferdten dahin verabschiedt / daß der jenige / deme Pferdt aufferlegt / erstlich neben und mit jedem Pferdt die halbe Besoldung acht Gulden schicken solle / wo aber die Pferdt über einen halben Monath in Diensten verharren solten / daß alsdann und fürohin die Pferdt allerdings von der Anlag und Gelt der jenigen / so kein Pferdt schicken / oder auß der gemeinen Truchen erhalten und besoldet werden.

Und zum sechsten / soviel die Rittmeister belangt / so jedes Viertel seinen Pferdten verordnen solte / ist dahin geschlossen / daß bemeldter von Bubenhoffen mit dem gemeinen Rittmeister / so fern mit ihme beschlossen wurde / dahin soll handlen / daß er Rittmaister auß den ein und viertzig von diesem Viertel zugeschickten Dienern einen oder mehr zu Rottmaistern oder anderen Aemptern / so deß die Nothdurfft erfordert / ordnen und anrichten soll.

So ist zum siebenden / der Ungehorsamen / so ihr Türcken-Hülff über vielfältig Zuschreiben nit erlegt / dahin ge-

gehandlet / daß denselbigen noch einmahl zum Uberfluß förderlich zugeschriben soll werden / daß sie ihr noch außständige Anlag und Türcken-Hülff / auf Montag oder Zinßtag nach Trium Regum nechstkünfftig gen Gmünd in der Herberg zum Wolff den verordneten Truchen-Maistern endlich liefferen und richten sollen / wie man sich dann dessen eines Außschreibens allhie verglichen / und alsbald Innhalt deß Ulmischen Abschids verfertiget.

Letztlich / so ist Eberharden von Hirnhaim freundlich von hinnen aus zugeschrieben worden / weil auf diesem Tag deren vom Adel diß Vierthels wenig erschienen / daß er sein Außschuß-Amt / und die Briefliche Gewarsame / dieser Ritterschafft zu Ehren und Gutem / biß auf nechstkünfftigen Ritter-Tag wolle tragen und bey sich behalten.

Deß alles zu wahrem Urkund ist dieser Abschied von der anwesenden Außschüssen diß Vierthels am Kocher unterschrieben / und mit fürgedruckten Pettschieren verwahret worden / beschehen zu Aalen / den 1. und 2. Decemb. 1569.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Wolff Dieterich von Westerstetten.
Hanß Joachim von Bubenhoffen.
Hanß von Stammheim zu Geisingen.
Albrecht von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Stauffeneck ꝛc.

Num. 60. Kocherisches Ausschreiben wegen der Cavalieren und ihrer Unterthanen Steuer-Einschüttung / dd. Gmünd / den 9. April / 1572.

Unser freundlich willig Dienst zuvor / lieber Vetter / Schwager und Freund /

WAs wir dir biß anhero und mehrmahlen / wegen der noch außständigen in gemein der Römischen Kayerl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn / unterthänigst bewilligten Türcken-Hülff halber / vetter-schwäger- und freundlich zugeschrieben / dessen alles hast du dich nochmahl zu berichten / und vernünfftiglich dahin zu erwegen / daß angeregte unsere Schreiben und Begehren / auß erheblichen und genugsamen Ursachen beschehen / wann aber solche Schreiben bey dir über dem zuerbietten würcklich noch nicht verfangen / und dann die hohe Nothdurfft / auch zuforderst höchstge-

gedachter Röm. Kayserl. Majest. Befelch erfordern / die noch außständige Türcken-Hülff einzubringen / und also Gleichheit zu halten / so ist demnach auf jüngst gehaltenem Tage zu Ulm durch aller fünff Viertel freyer Schwäbis. Reichs-Ritterschafft anwesende Außschüß entlich verabschiedet / daß allen den jenigen / so ihre Türcken-Anlagen noch nicht erlegt / zum Uberfluß geschrieben / Tag und Mahlstatt dieselbige zu erlegen ernennt werden solle / welcher oder welche alsdann ferner ungehorsam erscheinen / daß die alsdann dem Kayserl. Fiscal benamset / und wider die mit Mandata procedirt werden soll / welches wir dir Vetter- Schwäger- und freundlich nit verhalten / und hiemit den 2ten May Abends / oder folgenden 28. Tage gen Gmündt einzukommen / dein und deiner Unterthanen noch ausständige Türcken-Hülff den Truchen-Meistern zu erlegen / hiemit ernennt und angesetzt haben wollen / und seyn dir sonst allen Vetter- Schwäger- und freundlichen Willen zu erweisen anerbietlich.

Datum Gmünd / den 9ten April, 1572.

Anwesende Außschüß Freyer Reichs-Ritterschafft deß Adelichen Viertels am Kocher.

N. 61. Kayſ. Reſcript an die Ritterſchafft / wegen ihrer ſäumigen Mit-Glieder / und ihrer Unterthanen in den Ritter-Anlagen / dd. Prag den 24. Mertz / anno 1567.

ist Num. 1. in Cod. Dipl. P. 4. dl.

Num. 62. Kayſerliches Mandat wider die Widerſetzliche Unterthanen / pcto der Türcken-Steur / dd. Prag den 24. Mart. 1567. ist Num. 2. in Cod. Diplom.

Num. 63. Kayſerl. Reſcript an die Ritterſchafft in Schwaben / pcto einſendender Deſignation der nach der Wormſer-Matricul de 1521. alienirter Ritter-Güther / dd. Prag den 18. Octobr. 1591.

Rudolph der ander/ von GOttes Gnaden Erwählter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc.

LIebe Getreuen / als uns unlängst gemeiner gefreyten Reichs-Ritterschafft deß Schwäbischen / Fränckischen / Rheinländischen Crayß zu uns anhero geordnete Gesandten und Gewaltträgere / bemelts gemeinen Reichs Adels obligende Beschwernussen gehorsamlich überraichet / und um unser Kayserlich Einsehen / Hilff und Rettung / demütiglich angeruffen / und Wir dann in gnädiger Ersehung derselben darauß nit ohne sondere Befremdung u. Verwunderung vernommen / wie daß in so gar vielen Jahren hero in bemeldten dreyen Crayssen / und derselbigen eingehörigen Orthen nicht allein ein merckliche gute Anzahl ansehnlicher Adelicher Geschlechter / theils durch Todes-Fälle und Außsterben / theils durch gewaltsame Betruckung der nächst-gesessenen mächtigen Stände und angemaßte Superiorität und Landsässereyen / theils auch durch ihr deren von Adel selbst unbedachtsame Untergebung und muthwillige Absonderung vom gemeinen Corpore deß Löbl. gefreyten Teutschen Adels / und unser als desselben einigen Oberhaupts unmittelbahren Subjection abgerissen / und wider ihre lang-hergebrachte Adeliche Immunitäten und Freyheiten unter andere Dienstbarkeit gezogen worden / sondern auch über das vil derselben Adelichen Sitz / Schlösser / Stammhäuser / Flecken / Dörffer / Unterthanen und Güther / zusammt darzu gehörigen Ober- Freyherrlich- und Gerechtigkeiten / etwa durch unbedachtsame Verkäuff / Heyrath / böse Würthschafften und Uhelhausens / aus dem Adel in anderer fremder (welche dem Adel und Ritterschafft nicht zugethan) Gewalt und Handen kommen und gerathen seyen / aus welchem allem / da demselben länger also zugesehen / und nicht zeitlich entgegen getrachtet werden solte / anders nichts / dann deß Löblichen Adels gäntzliche Vertruckung und Untergang in kurtzem zu gewarten seyn würde. Hierum haben wir sowohl jetztgemeldter gemeiner gefreyter Reichs-Ritterschafft / als auch unser und deß Reichs selbst dabey habenden hohen Interesse wegen / für nöthig ermessen / Euch hiemit gnädiglich zu ermahnen und zu befehlen / damit besorgende weitere Schmälerung der gefreyten Ritterschafft / so viel immer möglich / verhütet / und auf Widerbringung und Ersetzung dessen / deß bißher erfolgten Abgangs desto ersprießlicher möge gedacht werden / Ihr wollet zu ehister förderlichen Gelegenheit in Eurem Crayß und darzu gehörigen Orten / eine ordentliche Verzeichnuß-Matricul und

Be-

Beschreibung aller Euerer Mit-Glieder und Adels-Genossen / mit Benennung ihrer Nahmen und Zunahmen / sowol auch derselben jedern Adenlichen Anfitz / Anwesen und Güther / wie auch hinwieder eine Verzeichnuß derjenigen Geschlechter und Nahmen / welche bißhero von gemeinem Corpore und unser Subjection entzogen worden / oder sich selbst mit Verwaigerung ihrer angebührenden Contribution und Besuchung gewohnlicher Ritter-Täg andern Obrigkeiten unterwürffig gemacht haben / mit angehefftem beständigen Bericht / durch wen und aus was Grund und Ursachen solches beschehen sey. Also auch derjenigen / welche nochmahls anjetzo angefochten / und auszuziehen unterstanden werden / durch wene solches beschehe / und ob die Sachen etwann an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht oder anderstwo in Rechten anhängig worden / und wie sie die *Possession* ihrer Exemption und Freyheiten zu beweisen und auszuführen getrauen / mit allem Fleiß zusammen tragen / und uns zusammt auch einer sondern Verzeichnuß der freyen Adenlichen Häuser und Güther / so seit anno ein und zwantzig aufgerichter Matricul und Anschläg von der Ritterschafft / und wohin dieselbige kommen / mit Benennung der jetzigen Innhaber zuschicken / und über das auf die jenige Ritter-Güther / so künfftig aus gemeiner Ritterschafft Mitleyden veräussert worden / gute Achtung geben / und uns zeitlich berichten / damit in einem und dem andern die Nothdurfft desto besser möge bedacht und fürgenommen werden / und hieran handelt ihr zu Euerm selbst besten / unsern gnädigen gefälligen Willen und endliche Meynung.

Geben uff unserm Königlichen Schloß zu Prag / den achtzehenden Tag Octobris, anno im ein und neuntzigsten unserer Reiche / deß Römischen im sechszehenden / deß Hungarischen im zwantzigsten / und deß Böheimischen im siebenzehenden.

Rudolph.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

J. Kurtz/V. D. A. Erstenberger.

Num. 64. Landgerichtlicher Bescheid/

pcto Insinuationis der Ritterschafftlichen Privilegien / dd. Altorff den 29. Octobr. Anno 1603.

Auff die durch Herrn Anastasium Demblern / Jurisconsultum, und der Löblichen Freyen Reichs-Ritterschafft der fünff Theil in dem Land zu Schwaben bestellten Rath und Syndicum, diesem Löbl. Kayserl. Land-

Gericht anheut dato beschehene Insinuation unterschiedlicher Kayserl. Privilegien Confirmationen und Exemptionen / von Römischen Kaysern und Königen wohlbesagter Ritterschafft in dem Land zu Schwaben allergnädigst mitgetheilt / laß man es bey beschehener Insinuation, welche man auf jede zutragende begebende Fäll und vorgehende Erinnerung in gebührende Acht zu nehmen / erbietig / verbleiben doch diesem Löblichen Landgericht / wie auch zuvorderst der Römis. Kayserl. Majestät / unserm Allergnädigsten Herrn / dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich / und sonsten männiglichen / an seiner Obrigkeit / Recht und Gerechtigkeit / unvergriffen und unschädlich &c. und da diese Insinuation an den vier Mahlstätten Landgerichts der Nothdurfft nach / verricht / soll besagtem Herrn Demblern dessen gebührender Schein / unter deß Land-Gerichts Insigel mitgetheilt werden.

Actum Land-Gerichts Cantzley zu Altorff den 29. Octobr. an. 1603.

Nota.

In simili, ist Beschaid an den beeden übrigen Land-Gerichts-Mahlstätten zu Ravenspurg und Wangen ertheilt worden.

Urkund /

Von den vier Land-Gerichten in Schwaben / als Altorff oder Weingarten / item Ravenspurg / Wangen und Ißny / insinuirter Privilegien und Exemptionen halb / einer Löblichen befreyten Reichs-Ritterschafft in Schwaben ertheilt / in anno 1603.

Ich Hieronymus Klocker / deß Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Hn. Rudolphi deß Andern / Erwählten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn und Böheim Königs / und deß Hochwürdigsten und Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Maximiliani, beeder Ertz-Hertzogen zu Oesterreich und Fürsten zu Schwaben &c. meiner Allergnädigsten und Gnädigsten Herren / Rath und Frey-Land-Richter in Ober und Nieder-Schwaben / auf Leutkircher-Haid / und in der Gebührs von Gewalt und Gnaden Ihrer Römisch-Kayserl. Majest. und Frl. Durchl. thu kund allermänniglich / daß die Wohlgebohrnen / Edle und Gestrenge N. N. Ihrer Majestät Rath und gemeiner Löblicher Freyer Reichs-Ritterschafft und Adels aller fünff Theil im Land zu Schwaben erbettene und verordnete Außschüß / den neun und zwantzigsten und dreyssigsten Octobr. auch dritten und vierdten Novembr. diß zu Ende lauffenden Jahrs / an den Mahlstätten deß Schwäbischen Freyen Kayserlichen Land-Gerichts / als in dem Flecken Altorff / genannt Weingarten / und denen dreyen Reichs-Städten Ravenspurg / Wangen und Ißny / so-

wohl

wohl ihrer von Weyland Kayser Ferdinanden höchstlöbl. und mildseeligster Gedächtnuß in anno der mindern Zahl Christi / fünffzig neun / alt erworbenen Freyheiten wider der Juden und Jüdinen wucherliche Contract, und ihrer der Ritterschafft insgemein Leibeignen Leuth / Wildfuhren und Zöll halben / als von Allerhöchst-gedachter jetzt-regierender Römis. Kayserl. Majest. im abgesunckenen sechszehenhundert ersten Jahr hierüber erhaltene Declarationes und Extensiones, sammt einer General-Confirmation von mehr allerhöchst-ernannter jetzt-herrschender Kayserl. Majestät / durch ihren bestellten Rath und Syndicum, den Hochgelehrten Anastasium Dembler, Juris Consultum, in Originali fürweisen und insinuiren / auch beneben Gerichtlichen begehren lassen / solchen auf-zutragenden Fäll jederzeit unvergeßlich eingedenck zu seyn / und denselbigen gemäß zu decretiren / und nichts darwider zu urtheilen / sondern die jenigen / so was hergegen suchen wolten / abzuweisen / und sie die Ritterschafft dabey handzuhaben ꝛc. also und hierüber haben sich die Urtheilsprecher berührter vier Mahl-Städten Land-Gerichts / nach mein Land-Richters ordentlich gehaltener Umfrag / diß hernach verleibten Decrets einhellig verglichen / daß man es / nehmlich bey beschehener Insinuation, welche man zu jeden fürfallenden und begebenden Fällen / auf vorgehende genugsame Erinnerung derselben / in gebührende Consideration zu ziehen erbietig verbleiben lassen / doch diesem Löbl. Kayserlichen Land-Gericht / wie auch zuvorderst viel-hochgedachter Römischen Kayserlichen Majestät / unserm Allergnädigsten Herrn / dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich / und sonsten männiglich / an seiner Obrigkeit / Recht und Gerechtigkeit / unfürgriffen und unschädlich &c. dieser beschehenen Insinuation und hierüber ertheilten Decrets, hat vor-wohlgedachter Ritterschafft abgeordneter Rath und Syndicus, angezogener Anastasius Dembler / glaubwürdigen Schein und Urkund gebetten / inmassen erlangt / daß ihme dasselb / unter deß Kayserlichen Land-Gerichts hiefürgedruckten Innsiegel / anheut dato erkennt und geben worden ist / auf Zinstag nach Aller Heiligen Tag / den vierdten Monats-Tag Novembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt / gezehlt sechzehenhundert u. drey Jahr.

Num. 65. Crayß Außschreib-Amptliche Außschreiben eines Schwäbis. Crayß-Convents / de 1597. unter andern wegen deß Ritterschafftl. Privilegii, pcto Collectationis von denen ad Status Circuli verkaufften Ritter-Güther / sonderlich was die vermannte Lehen-Güther betrifft.

Datum den 1. 11. Februarii, anno 1597.

DEmnach dieses Crayses in Hungarn gehabte Kriegs Commissarii und Pfenningmeister wieder anheim kommen / und also die Nothdurfft erfordern will / sein deß Pfenningmeisters Rechnung zu förderlichster Gelegenheit abzuhören &c. &c.

Und nachdem uns angelangt / daß die Reichs-Ritterschafft zu Schwaben unlängst von Kayserl. Majest. ein neu Privilegium erlangt haben / und sich in Krafft desselben unterstehen sollen / von denjenigen Stucken und Gütern / welche auß Ihren in der Fürsten und Ständ dieses Crayß Handen Kauffs oder anderer Weiß kommen seyen / die Reichs-Contribution zu fordern und einzuziehen / auch von solchem ihrem Vorhaben nicht außzusetzen / sondern je länger je mehr darauf zu dringen / und ihr berühmt Privilegium wegen der Contribution seiner Würden und Kräfften halber contra Tertios, bevorab in diesem General-Verstand / daß auch die vermante Lehen-Güter darunter begriffen seyn solten / nit wenig Bedenckens / und vielen Ständen dieses Crayses / bevorab den Lehen-Herren / in mehr Weg jetzt und künfftiger Zeit / sehr begreifflich und beschwerlich fallen / auch nicht zu geringen Præjudicio gerathen möchte; als will diß Werck seiner Wichtigkeit nach nit unzeitlich in gesammter der Crayß-Stände Deliberation und Verabschiedung zu ziehen seyn. Dem allem nach gelanget an Euch unser günstig Gesinnen / ihr wollet ewere vertraute und dieser Sachen verständige Räthe und Gesandten mit gnugsamer Vollmacht und Instruction also abordnen / daß sie obvermeldter massen auf bestimten Tag Abends zu Ulm einkommen / hernacher der angedeuten Relation vorderst beywohnen / die wenige darauf in allen obinserirten Puncten / auch da inmittelst was weiters fürfallen / so gemeiner Crayß-Ständ Deliberation und Schluß erfordern würdet / dieses Crayß / dessen Ständ und Unterthanen / wie zumahlen auch unsers geliebten Vatterlands und gemeiner Christenheit erhaischende Nothdurfft / fürständige Wohlfahrt und gedeyliches nutzliches Aufnehmen / samt anderer erscheinender und der abwesenden Räthe und Bottschafften / in reiffe Berathschlagung ziehen / auch ohne ferner hinter sich bringen endlich und schließlich abhandlen helffen möget / wie wir dann nicht zweifflen / es werden viel-hochgedachter Kayserl. Maj. zu allergehorsamsten Ehren und Schuldigkeit / dann auch dem geliebten Vatterland Teutscher Nation, und gemeinem Wesen zum Besten ihr für euch selbst genaigt seyn. Welches wir alles euch / der Sachen erhaischenden und unumgänglichen Nothdurfft nach / nit könten verhalten / und seynd daneben denenselben mit günstigem Willen gewogen.

Datum den 1. 11. Februarii, anno 1597.

Num.

Num. 65. Stadt-Ulmis. Communication-Schreiben deßwegen / an die Stadt Eßlingen.

dd. Ulm / den ult. Februarii, anno 1597.

Unsere freundlich willig Dienste voran / Ersamen und Weisen / besonders liebe und gute Freund.

WIr können noch sollen Ewr. Wt. freundlich nit bergen / daß anheut dato gegen Mittags-Zeit / von beeden außschreibenden Crayß-Fürsten / dem Herrn Cardinal von Oesterreich / Bischoffen zu Costantz / und Herrn Friederichen / Hertzogen zu Würtemberg / unsern gnädigsten und Gngl. Herren / uns ein Außschreiben einig angestellten gemeinen Crayß-Tags auf den 8. 18. Martii, schierist kommend / in unsere Stadt allhier gegen Abend einzukommen / durch unsern ungefär gen Stuttgart gelangten geschwornen Stadtbotten einlieffern und überantworten. Inmassen Ewr. Wt. dann auß beygeschlossenen Abschrifften sowohl berührten Original-Außschreibens / als auch eines beygefügten Post Scripti, mit mehrern zu vernehmen.

Und dieweilen sich auß solchen neben andern Puncten / auch fürnemlich dieser befindet / daß die Römis. Kayserl. Majest. unser Allergnädigster Herr / wegen gemeiner Christenheit Erb-Feind deß Türcken / je länger je mehr fürwehrenden Gewalt und Macht wider Ihr. Kayserl. Majestät Erb-Königreich / Ertz-Hertzog / Fürstenthum und Landen / wie auch / welches leyder höchlich zu besorgen / auch endlich / deß Heil. Reichs Teutscher Nation selbs / bey solcher Versammlung / durch ihre albereit verordnete Commissarios an deß Löbl. Schwäbis. Crayß Ständ abermahlen ein Regiment Knecht von Fuß-Volck in 9000. Mann starck / sammt aller zugehöriger Munition, zu ersuchen und zu begehren Willens / wie dann ingleichem auch bey andern Reichs-Crayßen albereit beschehen soll. als haben Ewr. Weißheit wir solches / alten üblichen Herkommens und der Gebühr nach / freundlich anfügen / und dieselben benebens auch ersuchen und bitten / daß sie auf obbestimmten 8. 18. Martii ihre Erb. Raths-Pottschafften und Gesandten / mit solchem Befelch und Instruction abordnen wollen / daß dieselbe gegen Abend allhier in unserer Stadt erscheinen / und folgende Zeit Innhalt höchst- und Hoch-ermeldten Fürsten Außschreibens / neben andern anwesenden Craß-Ständen / in ein und andern Puncten deliberiren / schliessen und verabschieden helffen / was die ohnumgängliche Nothdurfft erfordert / und diesem Löbl. Crayß insgemein zu gedeyhlichen Aufnehmen und Wohlstand dienen und gereichen mag.

Und

Und ob wir zwar unsers Theils gern sehen und haben mögen / daß mehr berührt Außschreiben / um deren darinn vermeldten wichtigen Puncten willen / uns eher zugesandt worden / damit Ewr. Wt. und andere Erb-Städt / wie oben gehört / zukommen / so wollen wir uns doch zu Ew. Wt. freundlich getrösten / dieselbe auch zugleich ersucht haben / die wollen in sonderer Erwegung / daß an solchem Werck / denen Erbarn Frey- und Reichs-Städten insgemein vieles gelegen / nit allein ihre selbs eigene Raths-Bottschafften mit genugsamen Gewalt / und also zu solchem Crayß-Tag abordnen / daß sie demselben Inhalt mehrgemeldten Außschreibens biß zu End gebührlich abwarten / sondern auch dieses kurtz angesetzten Termins halber / ihre gebührende Nothdurfft bey gemeiner solcher Crayß-Versammlung durch dieselbe für- und anzubringen lassen wissen / und uns deßhalb im wenigsten nicht verdencken. Und wir haben Ewr. Wt. ein solches hiemit nit unangefügt lassen wollen / und seynd deroselben freundlich Diensten zu erzeigen jederzeit wol geneigt. Datum den letzten Feb. Anno 1597.

Burgermeister und Rath zu Ulm.

Inscriptio. Denen Ehrsamen und Weisen Burgermeistern und Rath der Stadt Eßlingen / unsern besondern guten Freunden. Eßlingen.

Num. 66. Extract Schwäbischen Crayß-Recesß / unter andern pcto deß public- gemachten Ritterschafftl. Steur-Privilegii.

dd. Ulm / den 11. 21. Martii, anno 1597.

Zu wissen sey hiemit / obwohl die Hochwürdigsten / Durchl. Hochgebohrne Fürsten und Herren / Herren Andreas / deß der Röm. Kirchen Cardinal von Oesterreich / Bischoff zu Costantz und Brixen / Marggraf zu Burgau / und Herr Friederich / Hertzog zu Würtemberg und zu Teck / Graf zu Mömpelgardt ꝛc. als Außschreibende Fürsten deß Löbl. Schwäbischen Crayß / sich miteinander freund- und vetterlich verglichen gehabt ꝛc.

So viel dann der Ritterschafft in Schwaben außbracht Kayserl Privilegium Ihrer Ort / von habenden Besteurung halber derjenigen Güter / so auß deren von Adel in etlicher Fürsten und Ständ dieses Crayses Handen kommen / obwohlen deßwegen in votis allerhand pro & contra eingewendet / jedoch weilen das angezogene Privilegium

gium dem mehrern Theil der Ständ noch nit / wie sichs gehühret / insinuiret / noch die Besteurung exercirt worden / und diß ein solch Werck / so vor allgemeine Stände deß Reichs gehörig / als hat man solches dahin gewiesen und verschoben / zum Fall aber die Ritterschafft deßwegen / was bey diesem Crayß in Schrifften übergeben solt oder würde / werden beeder Herren Außschreibende Fürsten / befundener Beschaffenheit nach / selbiges dem künfftigen Crayß-Tag-Außschreiben inseriren zu lassen wissen.

Ulm.

Wilhelm Krafft / alter Burgermeister / Albrecht Schad deß Raths / Heinrich Schillenbock und Leo Krafft / beede der Rechten Lr. und Dr. mit Gewalt der Stadt Nördlingen / Schwäbis. Gmünd / Haylbronn / Ravenspurg / Weyln / Wimpffen / Giengen / Aalen / Bopffingen und Buchau am Federe See.

Und dessen alles zu wahrem Urkund seynd dieser Abschied zween gleichlautend in originali verfertiget worden / die haben von wegen der Geist- und Weltlichen Fürsten / Lenhard Getz und Christian Taldt / der Rechten Doctores, der Herren Prælaten / Matthäus Glock Doctor, der Grafen und Herren / Andreas Ebinger von und zu der Burg / und dann der Erbarn Städt wegen / Wilhelm Krafft / mit ihren angebohrnen und gewohnlichen Ring-Pittschieren besiegelt.

Geschehen und geben zu Ulm / auf Montag den 11. 21. Martii, anno im fünffzehenhundert und sieben und neuntzigsten.

Num. 67. Ritterschafftl. Gravamina / unter andern pcto der alienirten Ritter-Güther / der Kayserl. Commission übergeben.

dd. Ulm / den 11. 21. Julii, anno 1605.

Der Römis. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. hochansehnliche und wohl verordnete Herren Commissarii,

Hoch-Ehrwürdiger! Edel und Gestrenge / günstige und freundlich liebe Herren.

NAchdeme wir uns unter andern erbotten und erklärt / unsere Gravamina auf das Pappier zu bringen / und Schrifftlich zu übergeben / also haben wir uns billich bemühet / ob wir ad speciem gehen kondten / es geben aber folgende Umstände zu erkennen / daß solches in das Werck zu

richten / gleichsam unmüglich fallen will so habē wir es bey der Generalität / usserhalb eines ainigen Gravaminis specialis, müssen verbleiben lassen.

Dann erstlich seynd in unterschiedlichen Vierteln etliche Mitglieder in dem hochbeschwert / obwol von Röm. König und Kayserⁿ ihre in GOtt ruhende Vor-Eltern / und sie mit sonderbahren Exemptionibus für frembde Gericht privilegirt und befreyet / welche Privilegia die jetzt regierende Röm. Kayserl. Majest. unser Allergnädigster Herr / confirmiret / daß sie nemlich für sich und die ihrige / der Abforderung von fremden Gerichten befreyet / dessen aber unangesehen / sonderlich der Herr Richter der vier Land-Gericht in Schwaben / keine Remissionen / auch in solchen Fällen / da es ainiche Ehehafften nicht betrifft / gestatten wolle / und solches gleichsam zu Verachtung und Eludirung der erlangten und confirmirten Privilegiorum, und Schwächung unserer theur-erworbener Freyheiten / weil man diß-falls / wie gedacht / ad speciem nicht wohl gehen / auch keine absonderliche Klag anstellen kan / in Erwegung / daß es einem Mitglied heut / dem andern morgen begegnet / so gelangt und ist unser allerunterthänigst Bitten / die Röm. Kayserl. Majest. unser Allergnädigster Herr / wölle allermildest geruhen / gedachtem Herrn Land-Richter allergnädigst / und resp. ernstlich / aufzulegen / zu injungiren und zu befehlen / daß er auf derjenigen Adel-Personen / welche auf dergleichen Exemptiones ihre Abforderungen / wie gedacht / thun / remittiren wölle / bey Vermeydung Ihrer Kayserl. Majestät höchster Ungnade / und deren den Privilegiis einverleibter Straffe.

Für das ander haben Allerhöchstdachter Kayserl. Majest. wir ein allerunterthänigste Supplication zugeschickt / und / nach laut angehengter Petition, allergehorsamst gebetten, daß Ihr. Kayserl. Majest. alle höhere Ständ / Geistliche und Weltliche / durch Kayserliche Befelch-Schreiben / proprio quasi motu, allergnädigst erinnern wollen / daß sie von den innhabenden Adelichen Güthern / welche in deren / der Supplication beygeschlossener Specificirung ordentlich zu finden / laut Kayserl. Rescriptorum, zu dem Corpore einer Löbl. Freyen Reichs-Ritterschafft mit der Contribution vertretten sollen / insonderheit aber / hat man sich nun vielfaltig dessen beschweret / daß der Stadthalter zu Rottenburg am Necker / Hanß Christoph Wendler von Pregenroth / der Contribution von den Hapfshbergischen Güthern / biß daher / über alles Ersuchen / auch Ihrer Majest. selbs Befelch-Schreiben / uff- und vorgehalten / weil dann durch die Röm. Kayserl. Majest. diese Handlung nach Inspruck gelangt worden / man aber daselbst auf unterschiedliches und unabläßliches Ansuchen / keine Resolution erlangen kan / so wird nochmahls um Kayserl. Promotoriales allergehorsamst gebetten / dann da in diesem Puncten kein

kein würckliche Hülff erzeigt wird/ ist unmüglich/ der Röm. Kayserl. Maj. dermassen/ wie biß daher geschehen/ wie gern man auch immer wolte/ mit Volck- oder Geldt-Hülffen beyzuspringen/ also daß die äusserste Nothdurfft hierinnen ein allergnädigst Einsehen erfordert ꝛc.

Und seyn den Kayserl. Herren Commissariis die anwesende Herren Außschüß angenehme gefällige Dienst und allen freundlichen Willen zu erweisen/ vorderst bereit.

Datum Ulm/ den 11. 21. Julii, anno 1605.

Gemeiner ꝛc.

Num. 68. Verzeichnus der veralienirten Kocheris. Ritter-Güther in anno 1605. so damahls der Kayserlichen Commission zur Remedur übergeben worden/ in specie mit denen an die Stadt Gmünd gekommenen Rechbergischen Güter quæst.

An die Reichs-Stadt Gmünd seynd kommen/

Der Zehend zu Muttlangen ist durch Wolffen von Rechberg der Stadt Gmünd zu kauffen geben worden.

Barga/ das Schloß und Flecken sammt beeden Höfen/ der Katzen- und Drauntel-Hof genandt/ haben die von Gmündt ebenmässig von Ehren-gemeldtem von Rechberg erkaufft.

Weyler an Bergen/ das halbe Dorff/ sammt einer grossen Holtzmarckung hat Ulrich von Rechberg denen zu Gmünd verkaufft.

Num. 69. Ritterschafftliche Beschwerden/ in Aula Cæsarea übergeben/ unter andern pcto Collectationis, contra die Stadt Gmünd/ de anno 1613.

Special-Beschwerung der gefreyten Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

DJe Röm. Kayserl. Majest. unser Allergnädigster Herr/ haben selbst allergnädigst zu erachten/ wann die gefreyte Ritterschafft im Reich/ an ihren Güthern geringert und geschwächet wird/ daß Derselbigen und dem Heil. Reich nicht allein die Vasallen und Edle Knecht abgehen/ sondern wann ein Ritters-Dienst gelaist werden soll/ die übrige Glieder/ so viel als hievor geschehen/ nicht præstiren können.

Welchem zu fürkommen / die jederweil regierende Röm. Kayser und König ꝛc. der Ritterschafften Außschüssen/ Hauptleut und Räthen/ auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen / an die Innhaber solcher Adelichen Güter/ bewegliche Mandata und Befelch außgehen lassen / von derselbigen wegen sammt und mit der Ritterschafft in Contribuendo, so viel deren ratam belangt / zu heben und zu legen. Und hat Weyland Kayser Maximilian der Ander / Allermildseeligsten Angedenckens / anno 1566. den 25. Monats-Tag May / gemeldter Ritterschafft ein Privilegium in bester Form ertheilt/ daß alle und jede Frey Adeliche Güter für ein Corpus gehalten werden / und mit der Ritterschafft / sie werden gleich alienirt / oder kommen durch Fälligkeit und Vermannungen an die Ständ / zu ewigen Zeiten / wie von Alters / mit ihnen contribuiren sollen.

Und obwohl gemeldte Außschüß/ Hauptleut und Räth / bey deren jetzigen Besitzer und Innhabern um solche Anlag starck angehalten / auch zu ihrem Behelff neben dem uralten Herkommen / und darüber habendem Privilegio, auch die gemeine Recht / daß alle Adeliche Güter/ als illo onere reali afficirt / mit derselbigen unabsönderlichen Beschwerdt/ contribuendi auf die Possessores, sie seyen wer sie wollen / kommen / wie auch die Observanz bey den Reichs-Ständen mit den heimfallenden Lehen / so der Reichs-Matricul einverleibt / neben andern mehr stattlichen motiven allegirt / und Weyland die Hochlöbl. Kayser Ferdinandus, Maximilianus und Rudolphus an die Geist- und Weltliche Fürsten unb Ständ derentwegen Rescripta und Befelch außgefertiget / hat doch solches alles bey dem wenigern Theil / den angesehenen billichmässigen Effect erraicht / sonder ist dieses Suchen von etlichen gar für ein Crayß / Gravamen angezogen / und dardurch biß anhero die Sachen steckend verblieben.

Derowegen an die der Zeit glücklich-regierende Römis. Kayserl. Majestät vielgemeldter Ritterschafft allerunterthänigste Bitt/ Sie geruhen um ihres selbst-eigenen Interesse willen / und dann ihr der Ritterschafft zu Kayserl. Gnaden / und gutem/ an die jetzige gemeldte Gndl. Churfürsten und andere Innhaber / als da seyn deß Administratoris der Chur-Pfaltz Fstl. Gl. / die Frl. Durchl. Ertz-Hertzog Maximilian zu Oesterreich &c. die Herren Bischoffen zu Speyr / zu Augspurg / Herrn Probsten zu Ellwangen / deß Herrn Hertzogen zu Würtemberg &c. Herrn Marggrafen zu Baaden &c. Herrn Marggrafen zu Burgau Frl. Gndl. / die Herrn Prälaten zu Salmansweil / St. Gallen / zu Weingarten / zu Ochsenhausen / sodann Graf Hansen zu Hohenzollern / Graf Rudolphen zu Helffenstein / Heinrichen Erb-Truchsässen / die Schencken zu Lemburg und Grafen zu Hohen-Embs &c. sowohl auch deß Heiligen Reichs Städt Ravenspurg und

Schwä-

Schwäbisch-Gmünd / allergnädigst und bewegliche Schreiben abgehen / und zu gebührender Insinuirung dero Gewalthabern zukommen lassen / sich der versessenen Anlagen halben mit den Außschüssen und Räthen nach billichen Dingen zu vergleichen / auch die künfftigen von deren und anderer Güther wegen / die sie noch bekommen möchten / die Anlagen / tanquam onera realia, immassen von den vorigen Innhabern geschehen / unweigerlichen zu erstatten / damit einem Römischen Kayser Sie die Ritterschafft ihre Ritter-Dienst um so viel stattlicher und ergibiger leisten können.

Ferner beschwehrt sich unser Adelich Mit-Glied / Sebastian von Rippurg / ab deß Herrn Marggrafen zu Baden Frl. Gdl. / indem daß Ihre Frl. Gn. die Eviction und Wärschafft deren Güther waigert / so gedachter von Rippurg in der Obern Marggrafschafft / von Weyland Herrn Marggrafen Eduardo Fortunato käufflich eingethan / aber durch den Official zu Straßburg deren wiederum entsetzet worden. Wann dann hochermeldter Herr Marggraf der Zeit die Obere Marggrafschafft besitzt / auch dem von Rippur seine zeitliche Wohlfahrt daran gelegen / daß ihme seines Außstands / so sich in die zwantzig tausend Gulden belauffet / gebührliche Satisfaction beschehe / als werden Ewr. Kayserl. Majestät allerunterthänigst gebetten / Sie wollen an hochgedachten Herrn Marggrafen derhalben ein bewegliches Schreiben zu dem Ende abgehen lassen / damit der von Rippur obangedeuter Handlung halben zu billichmässigem Außtrag in der Güte gelangen möge.

Ebenmässig ist unser Mit-Glid Friederich Baumann wider Ewr. Kayserl. Majestät und deß Heiligen Reichs Stadt Offenburg in dem beschwehrt / daß ihme um der Ursachen willen / daß er der Catholischen Religion nicht zugethan / das Burgerrecht daselbsten aufgekündet worden / ungeacht er solches Burgerrecht von seinen lieben Eltern ererbt / auch biß daher alle Burgerliche Beschwerden / gleich andern daselbst gesessenen von Adel / getragen hat / derentwegen Ihre Kayserl. Majestät ebenmässig allerunterthänigst gebetten werden / einem Ehrsamen Rath gemeldter Stadt Offenburg zu befehlen / daß sie ihme sein vorige Wohnung in der Stadt Offenburg gestatten / und das Burgerrecht daselbsten / immassen er solches hiebevor gehabt / wiederum einraumen.

Und werden Ihr. Kayserliche Majestät zugleich hiemit allerunterthänigst gebetten / daß Sie den jeweilens insonderheit um Hülff ansuchenden Adelichen Mit-Gliedern / deren Kayserl. Hülffs-Hand / wider die höhere und mächtige Ständ / von denen sie Beschwehrung empfänden / allergnädigst darbieten und verfügen wollen / daß sie bey Recht / ihren

Gewohnheiten / alten löblichen Herkommen und der Billichkeit gelassen / und nachfolglich Ewr. Kayserl. Majestät die schuldige Dienst / uff erforderten Nothdurfft-Fall / um so viel statthaffter und ergibiger præstiren und leisten mögen.

Num. 70. Kocherisch. Ritter-Receß unter andern pcto der ad Aulam Cæsaream eingesandter Designation der alienirten Ritter-Güther an die Reichs-Städt.

dd. Eßlingen / den 7. 17. April / anno 1613.

Zu wissen seye / nachdeme die Wol- löbliche Herren Außschüß und Räthe Thonauischen Vierthels / bey jüngstem zu Ulm / deß Justicii Wesens halber angestellten Convents / aus besondern in demselben Recess vermeldten Ursachen / für nothwendig ermessen / daselbsten noch vor angehendem Reichs-Tag einen Außschuß-Tag anzustellen und zu halten / inmassen dann hierzu der Sonntag Quasimodo bestimmt worden.

Als haben die Herren Außschüß und Räthe Kocher-Vierthels / zu vertraulicher Conversation und Berathschlagung der Nothwendigkeit / sich einer Zusammenkunfft in deß H. Reichs Stadt Eßlingen uff den 15. Aprilis freundlich verglichen / und vorderst eine Instruction, was von dieses Viertels wegen ungefährlich in pcto Contributionis & Gravaminum voeirt werden möchte / uff das Pappier setzen lassen / inmassen die Beylag Lit. A. notirt außführlich mit sich bringet / und ist solchen Tag zu besuchen der Edel und Gestrenge Georg Spett von Sultzburg freundlich erbetten worden.

Am andern / obwohlen vor diesem ein ordentliche Specification der Adelichen Güther / so an die höhere Ständ / auch Reichs-Städt kommen / etlichmahl übergeben / und an den Kayserl. Hof geschickt / auch darauf von der nechst abgeleibten Kayserlichen Majestät an die Reichs-Ständ Befelch-Schreiben außgefertigt worden. So hat man jedoch der Herren Thonauischen schrifftlichen Erinnern gemeß / wiederum ein Verzeichnuß / so Lit. B. signirt / gemacht / welche bey vorstehendem Ulmis. Convent, wann von dem pcto Contributionis & Moderationis geredt / eingegeben werden solle.

Dessen zu Urkund / haben mehrgemeldte deß Kocher-Viertels Herren Verordnete / ihre angebohrne Adel. Ring-Bittschafften offentlich hierauf gedruckt. Geben in deß Heil. Reichs Stadt Eßlingen / uff den achten Tag Monats Aprilis, anno 1613.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Num.

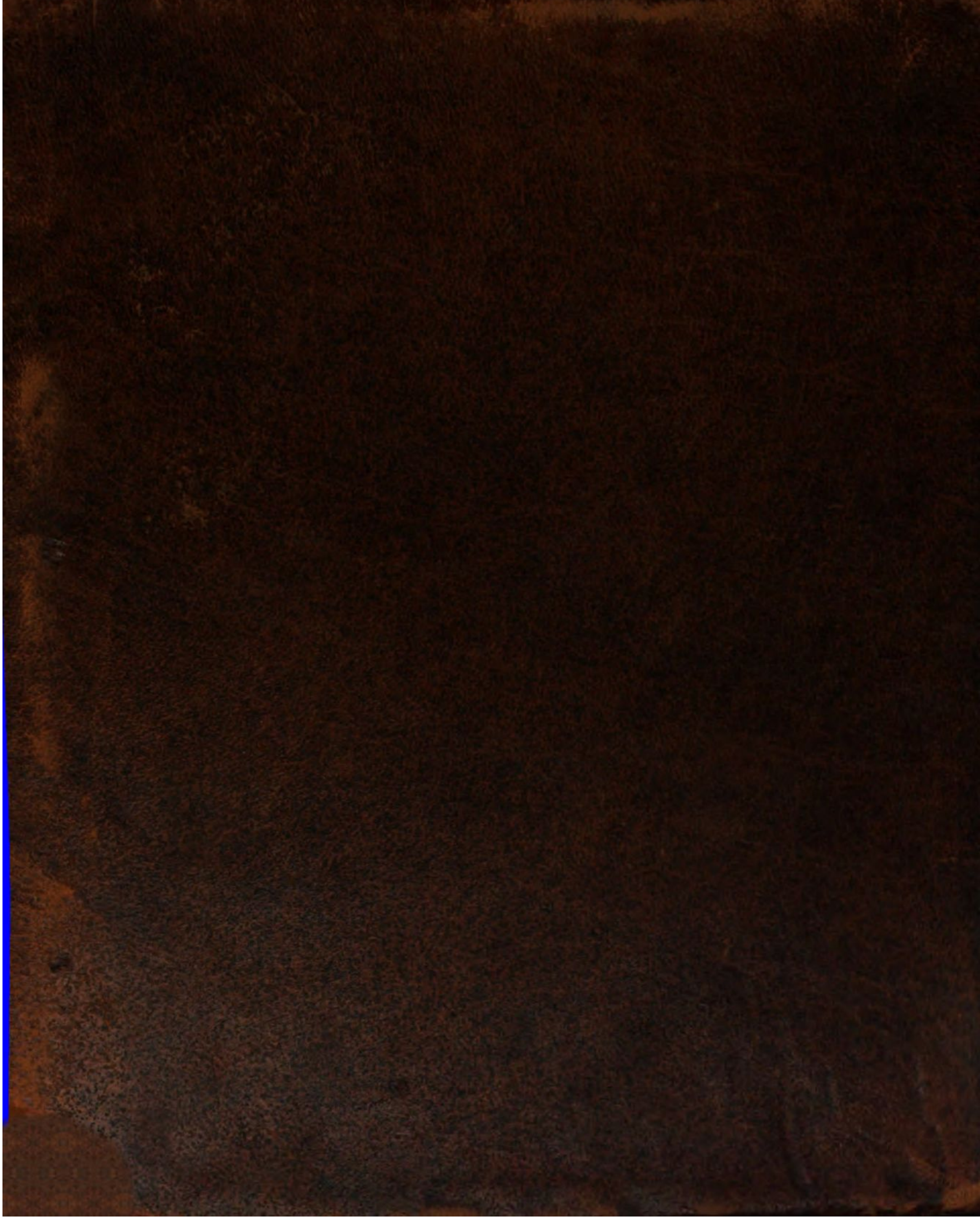

XXX X.88

XXIX (2 Bde) XI.90

XXX X.88

XXXX (2 Bde) XI.90

XXX X.88

XXXX (2 Bde) X1.90

XXX X.88

XXXX (2 Bde) X1.90

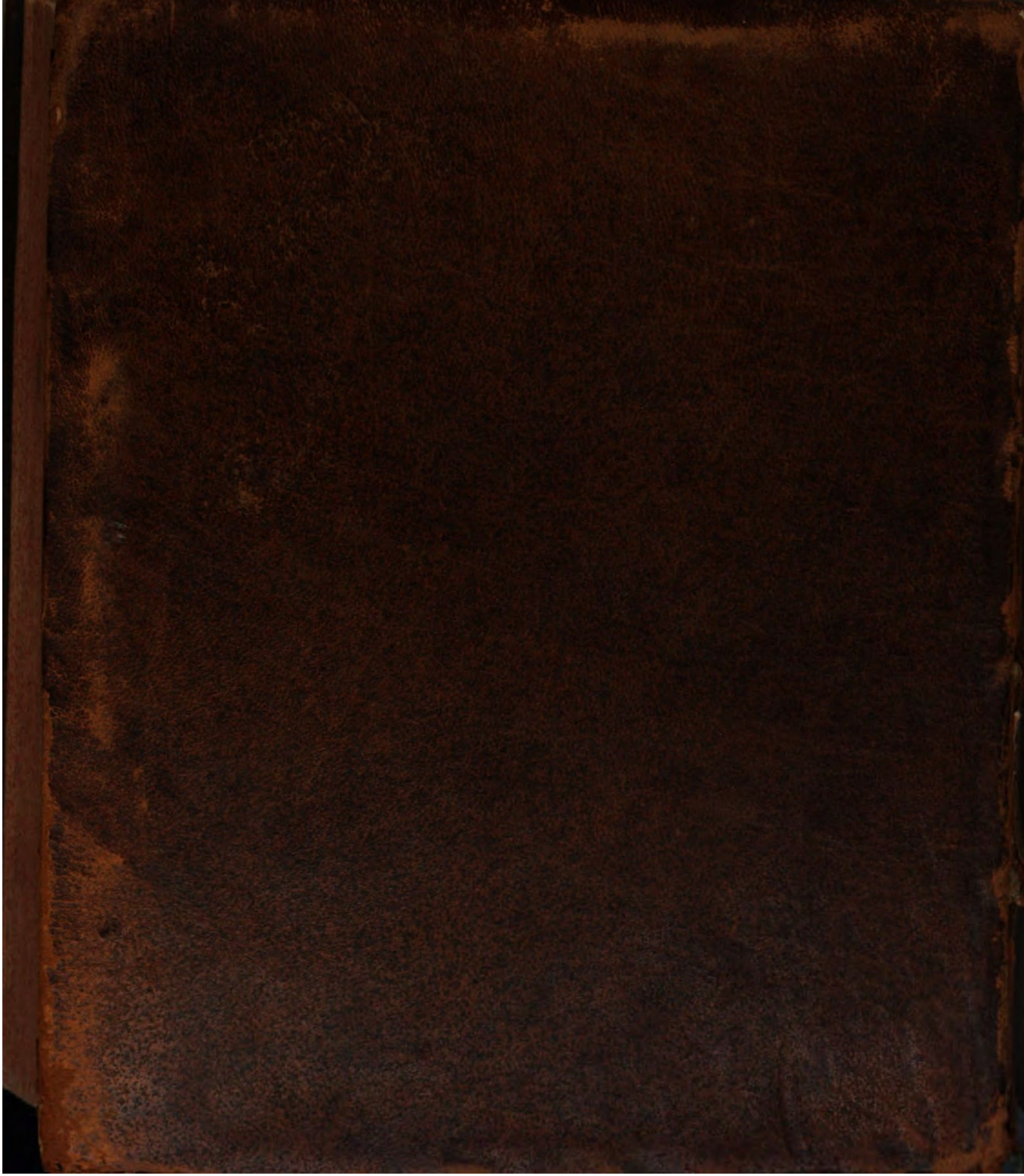

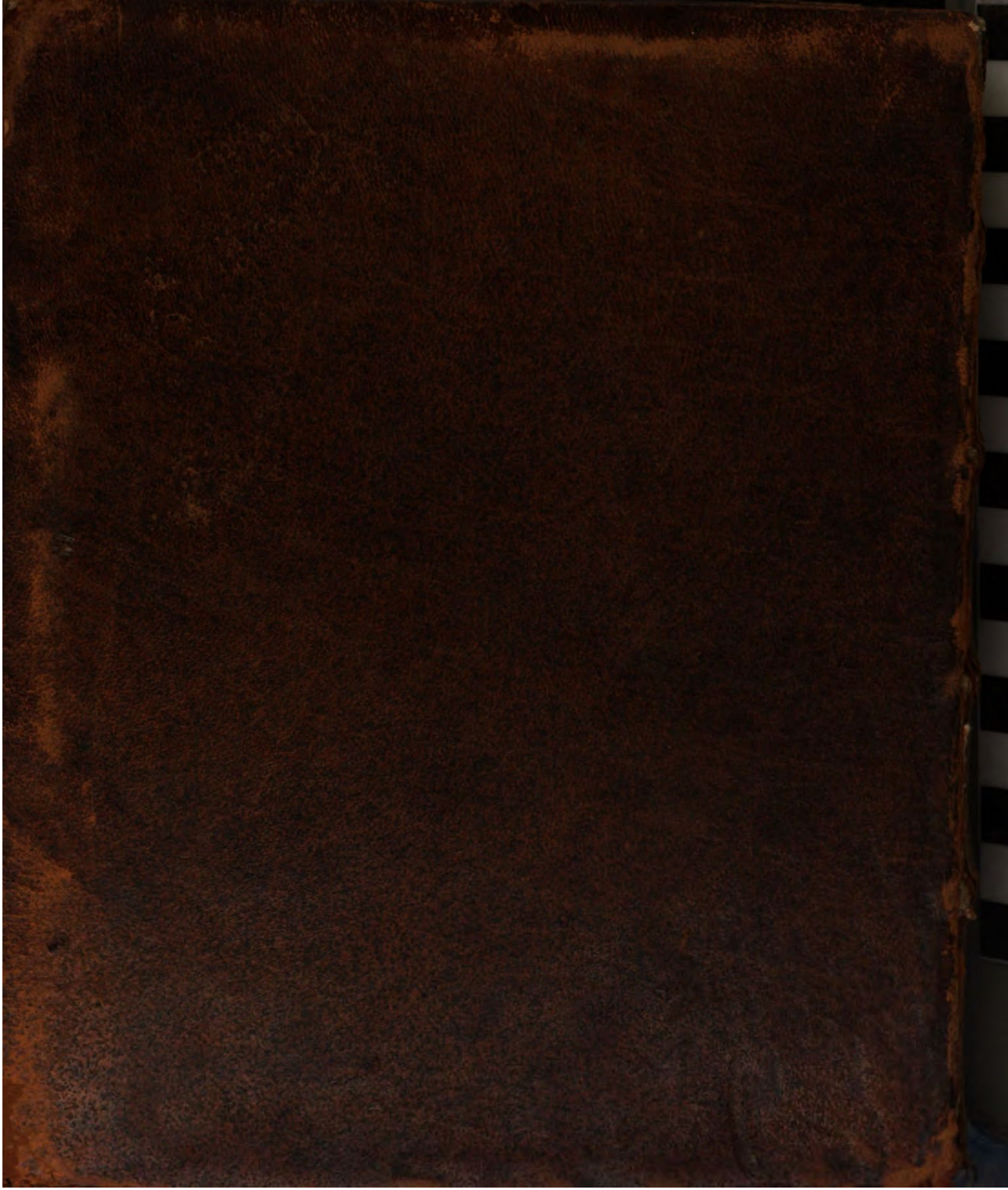

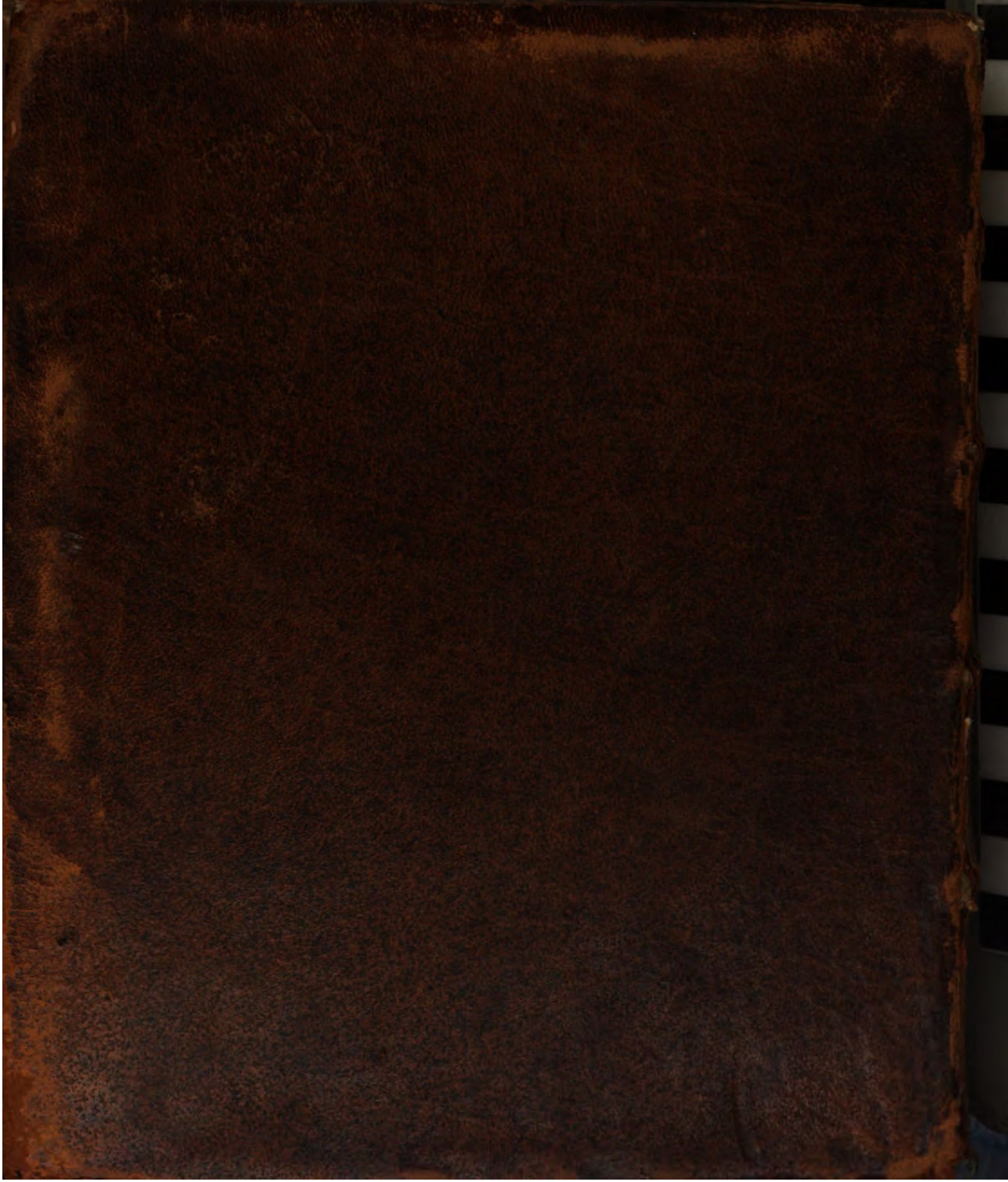

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Burgermeister, Johann Stephan, 1663-1722

Codex Diplomaticus Equestris Cum Continuatione, Oder Reichs-Ritter-Archiv Mit dessen Fortsetzung. Dessen Ersterer Band in sich hält: I. Die Verainen, Bündnussen, Gesellschaft-Brieff.Thurniers-Ordnungen, mit zerschiedenen Kayserl. Rescriptis & Mandatis, de 1392 biß 1531. II. Die Kayserliche Confirmationes, Declarationes, Extensiones, Privilegia, Rescripta, Madata,
Bd.: 2,[1]

Ulm (1721)

4 J.publ.g. 224-2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10514646-2
VD18 80367585-001